Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau

für

das Jahr 1873.

Vierundsechzigster Band.

A. Adalbert

Breslau, 1873.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 1. Den 3. Januar. 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

5. Das 41. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8080. Die Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen. Vom 13. Dezember 1872.

Nr. 8081. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1872, betreffend die Errichtung Königlicher Eisenbahn-Kommissionen in Glogau und Kattowitz für die Verwaltung des Oberschlesischen Eisenbahn-Unternehmens.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1. Betr. Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem die Franz Nickel'schen Erben zu Grossen, Kreis Wohlau, mittelst gerichtlichen Vertrages vom 6. März 1869 die ihnen gehörigen Grundstücke Hyp.-Nr. 58 und 66 zu Regnitz von zusammen 6 Morgen 84 Quadr.-Ruthen = 1 Hektar 65,1 Aren an den Königlichen Forst-Fiskus abgetreten, welcher ihnen dagegen 2 Wiesenparzellen von zusammen 9 Morgen 40,88 Qudr.-Ruthen = 2 Hektaren 35,6 Aren aus dem Schutzbezirk Praukau, Oberförsterei Nimkau, überlassen hat und der Antrag gestellt worden ist, die ersteren beiden Grundstücke aus dem Gemeinde-Verbande von Regnitz, Kreis Neumarkt, sowie dem Polizeibezirk des Königlichen Domainen-Amts zu Neumarkt ausscheiden zu lassen und dem Guts- und Polizeibezirke der Oberförsterei Nimkau und zwar demjenigen Theil des Schutzbezirks Praukau, welcher im Kreise Neumarkt liegt, einzuverleiben, dagegen die von dem Forst-Fiskus abgetretenen, im Kreise Wohlau belegenen Parzellen aus dem Gutsbezirke der Oberförsterei Nimkau ausscheiden zu lassen und dem Gemeinde-Verbande von Grossen, Kreis Wohlau, einzuverleiben, so ist Seitens des Königlichen Ober-Präsidii, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt worden.

Breslau, den 4. Dezember 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

2. In Gemäßheit des § 15 des Gesetzes vom 8. März 1871 (Gesetz-Sammlung S. 130 ff.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Kreise Strehlen nachgenannte Gesammt-Orts-Armenverbände:

1) Ober-Arnsdorf, 2) Mittel-Arnsdorf, 3) Nieder-Arnsdorf, 4) Nieder-Mittel-Arnsdorf, 5) Bärzdorf, 6) Baumgarten, 7) Markt Bohrau, 8) Klein-Bresa, 9) Krummendorf, 10) Dätzdorf, 11) Danchwitz, 12) Dobergast, 13) Ober-Ecke, 14) Eisenberg, 15) Geppersdorf, 16) Glambach, 17) Großburg, 18) Deutsch-Jägel, 19) Polnisch-Jägel, 20) Ober-Jäschkittel, 21) Nieder-Jäschkittel, 22) Jexau, 23) Karisch, 24) Katschwitz, 25) Krain, 26) Krentsch, 27) Krippitz, 28) Deutsch-Lauden, 29) Klein-Lauden, 30) Lorenzberg, 31) Louisdorf, 32) Mückendorf, 33) Niklasdorf, 34) Ober-Olbendorf, 35) Mittel-Olbendorf, 36) Nieder-Olbendorf, 37) Ottwitz, 38) Peterwitz, 39) Petrigau, 40) Plohe, 41) Pogarth, 42) Prieborn, 43) Ober-Rosen, 44) Nieder-Rosen, 45) Ruppersdorf, 46) Schönbrunn, 47) Schönfeld, 48) Ober-Schreibendorf, 49) Nieder-Schreibendorf, 50) Mittel-Schreibendorf, 51) Poln.-Tschammendorf, 52) Tschanschwitz, 53) Türpitz, 54) Wäldchen, 55) Wammen, 56) Warkotsch, 57) Woischwitz

nach Vorschrift des § 10 l. c. statutarisch geregelt worden sind.

Breslau, den 11. Dezember 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

11. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung in Stück Nr. 51 des Amtsblatts pro 1871, betreffend die Zerstörung der Weinstöcke in Frankreich, besonders in den am östlichen Ufer der Rhone belegenen Departements, durch ein Insekt, welchem die wissenschaftliche Benennung Phylloxera vastatrix beigelegt worden ist, und das zur Ordnung der Hemipteren und darunter der Familie der Blattläuse angehört, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diese Landplage sich auch bereits nach uns zugekommenen Nachrichten zu Kloster Neuburg bei Wien gezeigt hat und warnen das Publikum vor dem Beziehen von Wein- (Blind- und Wurzel-) Reben aus Oesterreich und Ungarn.

Breslau, den 23. Dezember 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

8. Königliche akademische Hochschule für Musik zu Berlin, Abtheilung für ausübende Tonkunst.

Mit dem Juli und Oktober d. J. ist an dieser Anstalt auch der Unterricht auf dem Kontrabaß und den Blasinstrumenten (Flöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Horn, Trompete) eingerichtet worden.

Denselben ertheilen die Königlichen Kammermusiker Herren W. Sturm, J. Gantenberg, P. Wieprecht,

J. Pohl, J. Liebeskind, C. Schunke und J. Kosleck.

Das Honorar für diesen Unterricht ist auf jährlich fünfzig Thaler, in halbjährlichen Raten praenumerando zahlbar, ermäßigt worden. Die Eleven erhalten dafür in der Woche zwei Lektionen auf einem der genannten Instrumente, sowie wöchentlich zweimal Unterweisung im Clavierspiel und in der Theorie.

Nachweisbar unbemittelten Schülern, welche besonders begabt und fleißig sind, kann auch ein gänzlicher oder theilweiser Erlaß des Honorars gewährt werden.

Die Meldungen sind mit Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes portofrei an das Sekretariat der Königlichen Hochschule für Musik, Berlin, Königsplatz Nr. 1 zu richten, und kann der Eintritt noch jetzt erfolgen. Berlin, den 10. November 1872.

Der Direktor, Professor J. Joachim.

Wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 24. Dezember 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

9. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisherigen Neben-Zoll-Aemter erster Klasse zu Schoppinitz und Pawlowitz zum Bezirke des Haupt-Zoll-Amtes zu Myslowitz gehörig, in Neben-Zoll-Aemter zweiter Klasse umgewandelt worden sind.

Die dem Zoll-Amt in Schoppinitz bisher zustehende Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen wird hiermit aufgehoben, die demselben künftig als Zoll-Amt zweiter Klasse in Gemäßheit des § 128 des Vereins-Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 zustehenden Abfertigungs-Befugnisse werden indeß dahin erweitert, daß dasselbe zu unbeschränkter Abfertigung von Passagier-Effekten im Eisenbahn-Verkehr befugt sein soll.

Breslau, den 20. Dezember 1872.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor. Augustin.

6. In Folge einer nothwendigen Reparatur an der Schleuse zu Kade wird die Strecke des Plauer Kanals von Kade bis Plaue vom 10. Januar bis 1. März 1873 gesperrt, wonach das schifffahrttreibende Publikum sich einrichten wolle.

Magdeburg, den 18. Dezember 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3. Die Auszahlung der fälligen Zinscoupons von Posener Provinzial-Obligationen à 5 pCt. erfolgt für Breslau bei dem dortigen Schlesischen Bank-Verein, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Posen, den 6. Dezember 1872.

Der Ober-Präsident der Provinz Posen.
(gez.) Graf Königsmark.

614. Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungsplans zum 1. April 1873 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 172,975 Thaler gezogen worden, und zwar:

141 Stück Lit. A. à 1000 Thlr.

Nr. 64. 243. 437. 522. 588. 740. 797. 952. 1,052. 1,113. 1,281. 1,534. 1,786. 1,973. 2,018. 2,210. 2,271. 2,465. 2,567. 2,841. 2,989. 2,992. 3,082. 3,134. 3,282. 3,293. 3,486. 3,756. 3,873. 4,452. 4,663. 4,666. 5,118. 5,132. 5,209. 5,242. 5,715. 6,062. 6,209. 6,226. 6,317. 6,427. 6,509. 6,915. 7,022. 7,196. 7,202. 7,409. 8,239. 8,610. 8,702. 8,768. 8,846. 9,033. 9,267. 9,528. 9,589. 9,773. 10,516. 10,553. 10,617. 10,705. 10,807. 11,369. 11,414. 11,525. 11,803. 11,943. 12,433. 12,445. 12,476. 12,563. 12,704. 12,710. 12,772. 13,533. 13,758. 13,773. 13,903. 13,910. 13,984. 14,274. 14,372. 14,725. 14,772. 15,092. 15,915. 16,059. 16,521. 16,843. 17,131. 17,154. 17,277. 17,380. 17,442. 17,503. 17,566. 17,735. 17,945. 19,400. 19,445. 19,588. 19,660. 19,883. 19,975. 19,998. 20,051. 20,168. 20,287. 20,415. 20,421. 21,068. 21,189. 21,204. 21,235. 21,464. 21,546. 21,808. 21,933. 21,976. 22,056. 22,120. 22,225. 22,266. 22,287. 22,418. 22,767. 22,983. 23,172. 23,242. 23,252. 23,860. 24,041. 24,189. 24,402. 24,473. 24,512. 24,564. 25,063. 25,108. 25,199.

35 Stück Lit. B. à 500 Thlr.

Nr. 73. 520. 577. 585. 794. 824. 1,029. 1,153. 1,216. 1,362. 1,549. 1,757. 1,951. 2,042. 2,240. 2,264. 2,308. 2,664. 2,669. 3,118. 3,155. 3,854. 3,982. 4,420. 4,491. 4,653. 4,731. 4,767. 5,379. 5,567. 5,780. 5,905. 5,995. 6,069. 6,165.

121 Stück Lit. C. à 100 Thlr.

Nr. 9. 219. 664. 1,032. 1,313. 1,334. 1,348. 1,412. 2,197. 2,279. 2,351. 2,506. 2,537. 3,527. 3,541. 4,482. 4,485. 4,619. 4,685. 4,860. 4,890. 5,021. 5,141. 5,265. 5,381. 5,471. 5,577. 5,733. 6,265. 6,274. 6,445. 6,909. 7,190. 7,255. 7,514. 7,561. 7,680. 7,972. 8,122. 8,211. 9,444. 9,670. 9,797. 10,086. 10,502. 10,904. 11,090. 11,176. 11,217. 11,333. 11,343. 11,474. 11,577. 11,642. 11,858. 11,883. 11,899. 12,041. 12,045. 12,251. 12,309. 12,356. 12,473. 12,497. 12,567. 12,934. 13,019. 13,329. 13,337. 13,588. 13,825. 13,849. 13,895. 13,923. 13,933. 13,949. 14,208. 14,239. 14,271. 14,318. 14,353. 14,875. 15,102. 15,159. 15,270. 15,360. 15,627. 15,815. 16,045. 16,135. 16,417. 16,801. 16,870. 17,075. 17,141. 17,169. 17,885. 18,179. 18,226. 18,264. 18,363. 18,560. 18,673. 18,712. 18,728. 18,911. 18,959. 19,048. 19,117. 19,752. 19,976. 20,046. 20,176. 20,217. 20,491. 20,508. 20,779. 20,815. 20,841. 21,138. 21,480.

95 Stück Lit. D. à 25 Thlr.

Nr. 20. 109. 331. 377. 431. 582. 696. 935. 974. 1,403. 1,623. 1,781. 1,799. 1,891. 1,984. 3,082. 3,843. 4,157. 4,464. 4,637. 4,763. 4,935. 5,088. 5,105. 5,286. 5,309. 5,546. 6,034. 6,036. 6,601. 6,742. 6,792. 7,191. 7,349. 7,556. 7,593. 7,718. 8,311. 8,431. 8,527. 8,684. 8,827. 9,106. 9,122. 9,359. 9,367. 9,511. 9,592. 9,637. 9,775. 9,934. 10,246. 10,301. 10,309. 10,713. 10,777. 10,921. 10,972. 11,088. 11,107. 11,257. 11,382. 11,482. 11,671. 11,821. 11,916. 12,032. 12,173. 12,492. 12,497. 12,705. 12,807. 12,991. 13,012. 13,153. 13,338. 13,377. 13,379. 13,965. 14,007. 14,322. 14,506. 14,789. 14,842. 14,989. 15,003. 15,022. 15,143. 15,303. 15,435. 15,673. 15,856. 15,892. 15,931. 16,337.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1873 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zinskoupons Serie III. Nr. 14 bis 16 nebst Talons sowie gegen Quittung

in term. den 1. April 1873 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr — baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche, nach den verschiedenen Appoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besonderen Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der Letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April 1873 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Koupons Serie III. Nr. 14 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die Schlesischen Rentenbriefe Lit. E. à 10 Thlr. von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20,179 sind sämmtlich ausgeloost und, soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Renten-Bank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 13. November 1872.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

12. Auf Grund des § 18 des Statuts der niederschlesischen Steinkohlenbergbau-Hilfskasse vom 10. Dezember 1863 wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Vorstand dieser Kasse für den Zeitraum vom 1. Januar 1873 bis 31. Dezember 1875 aus:

dem Bergrath Mehner zu Neurode als Vorsitzenden, dem Repräsentanten, Gutsbesitzer Hayn zu Hermsdorf bei Waldenburg als Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Bergwerks-Direktor Güttler zu Altwasser, dem Bergwerks-Direktor Berndt zu Altwasser und dem Bergwerks-Direktor Ißmer zu Waldenburg

besteht. Breslau, den 24. Dezember 1872.

Königliches Oberbergamt.

7. Am 1. Januar 1873 treten folgende Coursveränderungen ein:

I. Aufgehoben wird

die tägliche Botenpost zwischen Dittersbach und Friedland, Regierungs-Bezirk Breslau, über Görbersdorf.

II. In ihrem Gange werden verändert:

a. die Personen-Posten zwischen Friedland und Waldenburg,

aus Friedland um 2 Uhr 45 Min. früh und 10 Uhr Vormittags,
in Waldenburg um 5 Uhr 25 Min. früh und 12 Uhr 40 Min. Nachmittags,
aus Waldenburg um 9 Uhr 30 Min. Vormittags und 4 Uhr 15 Min. Nachmittags,
in Friedland um 12 Uhr 10 Min. Nachmittags und 6 Uhr 55 Min. Abends;

b. die Personen-Post zwischen Braunau und Friedland,
aus Braunau um 7 Uhr 30 Min. Vormittags,
in Friedland um 9 Uhr 30 Min. Vormittags,
aus Friedland um 7 Uhr 30 Min. Abends,
in Braunau um 9 Uhr 30 Min. Abends;

c. die Boten-Posten zwischen Blitzmühle und Görbersdorf,

aus Blitzmühle um 11 Uhr 40 Min. Vormittags und 6 Uhr 20 Min. Abends,
in Görbersdorf um 12 Uhr 5 Min. Nachmittags und 6 Uhr 45 Min. Abends,
aus Görbersdorf um 9 Uhr 50 Min. Vormittags und 5 Uhr 20 Min. Nachmittags,
in Blitzmühle um 10 Uhr 15 Min. Vormittags und 5 Uhr 45 Min. Nachmittags.

Breslau, den 26. Dezember 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor. Albinus.

13. Die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militair-Dienst betreffend.

Die nächste Prüfung derjenigen jungen Leute, welche ihre wissenschaftliche Qualifikation behufs Erlangung des Berechtigungsscheines zum einjährig freiwilligen Militair-Dienst nicht durch Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, beginnt Montag den 17. März 1873 Nachmittags 3 Uhr in dem hiesigen Königl. Regierungs-Gebäude.

Die Meldungen hierzu sind unter Beifügung nachstehender nicht stempelpflichtiger bei den Prüfungs-Akten verbleibenden Atteste:

1) eines Geburtsscheines,
2) eines Einwilligungsattestes des Vaters beziehungsweise des Vormundes, und
3) eines Unbescholtenheits-Zeugnisses

schriftlich und portofrei bei der unterzeichneten Kommission spätestens bis zum 10. März 1873 einzureichen und werden die sich Meldenden noch besonders vorgeladen.

Hierbei machen wir auf § 151 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 aufmerksam, wonach die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst und somit auch die Zulassung zu einer Prüfung nicht vor vollendetem 17ten Lebensjahr und bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden muß, in welchem das 20ste Lebensjahr vollendet wird.

Breslau, den 29. Dezember 1872.

Königl. Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

10. Vom 15. d. M. ab ist zum gemeinschaftlichen Tarif der Rechte-Oder-Ufer Eisenbahn, der diesseitigen und der Berlin-Stettiner Eisenbahn für Oberschlesische Steinkohlen ein Nachtrag in Kraft getreten, welcher direkte Frachtsätze für Kohlen-Sendungen von der Station Redensblick der Rechte-Oder-Ufer Eisenbahn nach Stationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn via Berlin enthält.

Druckexemplare des Nachtrages werden bei unseren Güter-Expeditionen hier und in Breslau unentgeltlich verabfolgt, so lange solche vorhanden sind.

Berlin, den 24. Dezember 1872.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

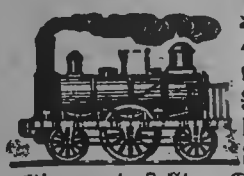

Oberschlesische Eisenbahn.

4. Die durch Allerhöchste Ordre vom 14. November 1872 mit den Rechten und Pflichten einer öffentlichen Behörde in Glogau eingesetzte, der unterzeichneten Königlichen Direktion unterstellte „Königliche Eisenbahn-Kommission" tritt mit dem 1. Januar 1873 in Funktion.

Dieselbe wird die Verwaltung und den Betrieb der vom 1. Januar 1873 ab mit dem Oberschlesischen Eisenbahnunternehmen zu vereinigenden Niederschlesischen Zweigbahn innerhalb ihrer Ressortbefugnisse übernehmen.

Die für die Niederschlesische Zweigbahn zur Zeit gültigen Tarife und darauf bezüglichen Reglements bleiben vorläufig in Kraft.

Breslau, den 21. Dezember 1872.

Königl. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Angestellt: Der Veterinair-Assessor bei dem Königlichen Medizinal-Kollegium für die Provinz Schlesien, Dr. Ulrich, als Departements-Thierarzt im Regierungsbezirk Breslau, an Stelle des am 1. Januar 1873 aus dem Staatsdienst ausscheidenden bisherigen Departements-Thierarzt Grüll in Breslau.

Ernannt: Der Invalide Seidel zum landräthlichen Kreisboten in Habelschwerdt.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den Lehrer Scholz zum evangelischen Lehrer in Klein-Peterwitz, Kreis Militsch.

2) für den bisherigen Hilfslehrer Schneider zum evangelischen Lehrer in Poln.-Wartenberg.

3) für den bisherigen Hilfslehrer Hussel zum evangelischen Lehrer in Simmelwitz, Kreis Namslau.

4) für den Lehrer Trespe zum zweiten Lehrer an der katholischen Elementarschule in Strehlen.

5) für den bisherigen Adjuvanten Springer zum vierten Lehrer an der evangelischen Elementarschule in Frankenstein.

6) für den Lehrer Schneider zum evangelischen Lehrer und Organisten in Eisenberg, Kreis Strehlen.

7) für den bisherigen Adjuvanten Schneider zum katholischen Lehrer in Gr.-Silsterwitz, Kreis Schweidnitz.

8) für den Lehrer Guckel zum evangelischen Lehrer in Pannwitz, Kreis Trebnitz.

Ertheilt: Dem Fräulein Ida Kunitz die Konzession zur Errichtung einer höheren Töchterschule in Breslau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den bisherigen zweiten Diakonus Treblin zum Senior und Archidiakonus, und

2) für den bisherigen dritten Diakonus Döring zum zweiten Diakonus an der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Bernhardin in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine erste Sitzung im Jahre 1873 in der Zeit vom 7. bis etwa zum 20. Januar im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

2) Am 13. Januar 1873 beginnt bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Brieg die erste Schwurgerichts-Sitzung pro 1873 unter dem Vorsitz des Königl. Kreisgerichts-Direktors von Koch in Ohlau.

3) Die erste diesjährige Sitzungsperiode pro 1873 des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Neurode, Frankenstein und Münsterberg beginnt Montag den 13. Januar 1873.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth und Comp (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 2. Den 10. Januar. 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

16. Das 33. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 892. Die Seemanns-Ordnung. Vom 27. Dezember 1872.

Nr. 893. Das Gesetz, betreffend die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute. Vom 27. Dezember 1872.

Nr. 894. Die Verordnung, betreffend die Aufbringung von Kautionserhöhungen. Vom 14. Dezember 1872.

Nr. 895. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 23. November 1872.

Nr. 896 bis incl. 898. Ernennungen.

Nr. 899. Exequatur-Ertheilung.

Nr. 900. Dem Kaiserl. Konsul Leiter in La Paz und dem Kaiserlichen Konsul G. Niederberger in Saigon (Cochin-China) ist, einem jeden für seinen Amtsbezirk, die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

14. Das 42. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8082. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung und Ablösung der auf den Betrieb des Abdeckereigewerbes bezüglichen Berechtigungen. Vom 17. Dezember 1872.

Nr. 8083. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Dezember 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Meldorf im Kreise Süderdithmarschen vom 1. Januar 1873 ab bis auf Weiteres zu erheben sind.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

23. Betr. Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem der Besitzer des Rittergutes Würben, Kreis Schweidnitz, Hofmarschall von Waldenburg, mittelst gerichtlichen Vertrages vom 1. Dezember 1869 von obigem Rittergut ein Ackerstück von 1,6 Morgen = 40,85 Aren gegen eine Parzelle von 2,1 Morgen = 53,62 Aren aus der Freigärtnerstelle Hypoth.-Nr. 60 zu Würben an den Besitzer derselben Anton Bittner abvertauscht hat und der Antrag gestellt worden ist, das erstere Trennstück aus dem Gutsbezirke von Würben ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einzuverleiben, dagegen die von dem rc. Bittner abgetretene Parzelle aus dem Gemeinde-Verbande von Würben ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gutsbezirke einzuverleiben, so ist Seitens des Königlichen Ober-Präsidii, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt worden.

Breslau, den 4. Dezember 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

19. Es sind neuerdings so viele Anträge auf Genehmigung der Ausleihung von Kirchen- und Schul-Kapitalien, auf Ertheilung der Autorisation zur Quittungsleistung über gekündigte Kapitalien und zur Einwilligung in die Veräußerung von Parzellen unter Aufgabe des Pfandrechts hier eingegangen, welche den von uns erlassenen Vorschriften vom 4. Januar 1825 (act. gen. 10 vol. I.) — Amtsbl. 1825 Nr. 14 S. 41 — und vom 2. März 1841 (II. X. März 201.) nicht entsprochen haben, daß wir hiermit Veranlassung nehmen, die Kirchenkollegien und die Schulvorstände auf Folgendes aufmerksam zu machen.

Die wegen Genehmigung der Ausleihung von Kapitalien an uns gerichteten Gesuche, denen

a. eine vom Grundbuchamte in jüngster Zeit ertheilte beglaubigte Abschrift des vollständigen Grundbuchsblattes des von dem Darlehnsnehmer zu verpfändenden Grundstückes,

b. ein Auszug aus der Grundsteuermutterrolle, aus welchem sich der Flächeninhalt und der Reinertrag der Liegenschaften ersehen läßt,

c. eine Taxe

beizufügen sind, müssen

1) die Bezeichnung der Stelle der dritten Abtheilung des Grundbuchs, an welcher das Kapital eingetragen werden soll,

2) die Angabe des Zinsfußes,

3) die Anzeige, ob eingetragene Altentheile noch in Kraft und auf welche Summe jährlich sie zu veranschlagen sind,

4) das Gutachten des Kirchenkollegiums resp. des Schulvorstandes über die Qualität des Grundstückes und dessen Ertrag, sowie über den Baustand der Gebäude,

5) die Angabe des Namens der Feuer-Versicherungs-Societät, in welcher, und des Betrages, mit welchem die Gebäude gegen Feuersgefahr versichert sind,

enthalten.

Sollen bereits eingetragene Hypotheken cessionsweise erworben werden, so ist, falls in Betreff der Eintragungen in der zweiten Abtheilung oder bei den voreingetragenen Kapitalien in der dritten Abtheilung Veränderungen, durch welche die Sicherheit der zu erwerbenden Post erhöht würde, vom Besitzer behauptet werden, durch ein Attest des Grundbuchamtes am Rande des Hypothekenscheins nachzuweisen, daß die angeblich gelöschten Posten auch in der That gelöscht sind.

Als Regel ist übrigens festzuhalten, daß Kirchen- und Schulkapitalien nur auf Grundstücke, mit welchen Ackerbau und Viehzucht verbunden ist, nicht also auf bloße Häuslerstellen ausgeliehen werden dürfen.

In den Gesuchen um Ertheilung der Autorisation zur Quittungsleistung über gekündigte Kapitalien ist außer dem Betrage des Kapitals und der Nummer, unter welcher dasselbe in der dritten Abtheilung des Grundbuchblatts eingetragen steht, auch die Nummer des Grundstückes, der Name des Schuldners und der Datum, sowie die Journal-Nummer, unter welchen wir die Genehmigung zur Ausleihung ertheilt haben, anzugeben.

Bei der Nachsuchung der Ermächtigung zur Einwilligung in die Veräußerung einer Parzelle unter Aufgabe des Pfandrechts an dem Trennstücke muß unter Vorlegung des Hypothekenscheines und eines Auszuges aus der Grundsteuermutterrolle, aus welchem sich der Flächeninhalt und der Reinertrag des Restgrundstückes ersehen läßt, der Zustand des übrigen noch ferner verpfändet bleibenden Grundstückes nach Maßgabe des oben unter Nr. 4 Bestimmten beschrieben werden.

Alle derartigen Anträge dürfen nicht vom Pfarrer oder Schulrevisor allein, sondern müssen von allen Mitgliedern des Kirchen-Kollegiums resp. des Schul-Vorstandes unterschrieben werden. Betrifft der Antrag das Vermögen einer unter Privatpatronat stehenden Kirche, so ist derselbe von dem Patrone mit zu unterschreiben, oder es ist die besonders ertheilte Patronats-Genehmigung im Original beizufügen.

Breslau, den 28. Dezember 1872.

Königliche Regierung
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

24. Nachdem der Rechtsanwalt und Notar, Geheime Justizrath Roseno hierselbst sein Amt als Rechtsanwalt und Notar niedergelegt hat und damit gleichzeitig aus der Funktion als Mitglied und als Vorsitzender des Ehrenraths der Rechtsanwalte und Notare des Departements geschieden ist, hat für die Dauer des Restes der dreijährigen Wahlperiode die anderweitige Wahl eines Vorsitzenden stattgefunden; dieselbe ist auf den Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Haack hierselbst gefallen, was in Gemäßheit des § 26 der Verordnung vom 30. April 1847 (Gesetz-Samml. S. 196) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Glogau, den 30. Dezember 1872.

Der Erste Präsident des Appellations-Gerichts,
Königliche Wirkliche Geheime Rath Dr. jur.
gez. Graf von Rittberg.

21. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 17. September 1872 präsentirte Muthung wird dem Bergwerksbesitzer Friedrich Heinicke zu Waldau in der Oberlausitz unter dem Namen „Rabe" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben W" X" T" U" V" C" D" F" E" W" bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 218 Hektaren 75 Aren 33 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Rostersdorf, im Kreise Steinau, Regierungsbezirk Breslau, und Rietschütz, Ilkowitz und Schabitzen im Kreise Glogau, Regierungsbezirke Liegnitz, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 24 Dezember 1872.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 24. Dezember 1872.

Königliches Oberbergamt.

22. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 17. August 1872 präsentirte Muthung wird dem Freiherrn Waldemar v. Köller auf Schloß Köben unter dem Namen „Melanie" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. und A. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2,189,000 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Köben (Dorf) und Radschütz, im Kreise Steinau, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 25. Dezember 1872.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 25. Dezember 1872.

Königliches Oberbergamt.

15. Vom 1. Januar 1873 ab tritt für den Transport von Gütern zwischen Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn, der diesseitigen Bahn und der Niederschlesischen Zweigbahn einerseits und Stationen der k. pr. bayerschen Ostbahnen, so wie der k. bayerschen und k. würtembergischen Staatsbahnen andererseits via Görlitz-Eger beziehungsweise Görlitz-Hof ein neuer direkter Tarif unter der Bezeichnung „Schlesisch-Bayerisch-Würtembergischer Verbands-Güter-Tarif" in Kraft.

Druckexemplare des Tarifs sind bei unseren Stationen Altwasser, Bunzlau, Breslau-Dittersbach, Greiffenberg, Hirschberg, Lauban, Liegnitz, Waldenburg sowie in Berlin zum Preise von 6 Sgr. pro Exemplar käuflich zu haben.

Berlin, den 27. Dezember 1872.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

17. Vom 1. Januar 1873 ab tritt eine neue Auflage des direkten Güter-Tarifs zwischen Stettin und diesseitigen Stationen vom 15. November 1870 in Kraft, in welcher außer den inzwischen erfolgten Aenderungen und Ergänzungen auch die Berlin-Görlitzer Bahn als Verbandsbahn, sowie direkte Frachtsätze für den Verkehr mit den diesseitigen Stationen Frankfurt a. O., Finkenheerd, Guben, Sommerfeld, Sorau und Hansdorf Aufnahme gefunden haben.

Druckexemplare des Tarifs sind bei unseren Verbandstationen, sowie in Berlin zum Preise von 5 Sgr. käuflich zu haben.

Berlin, den 27. Dezember 1872.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

20. Geschäfts-Uebersicht
der Schlesischen landschaftlichen Bank zu Breslau
pro 31. Dezember 1872.

Aktiva.

1) Baarer Kassenbestand	40,300	Thlr.	— Sgr.	— Pf.
2) Wechsel-Bestände .	525,899	=	5 =	3 =
3) Lombard-Darlehne .	324,070	=	— =	— =
4) Debitoren gegen Sicherheit	1,183,520	=	12 =	— =
5) Effekten nach dem Courswerthe	2,711	=	10 =	4 =

Passiva.

1) Stammkapital . .	1,000,000	Thlr.	— Sgr.	— Pf.
2) Depositen-Kapitalien	603,765	=	— =	— =
3) Creditoren . . .	436,424	=	16 =	10 =

Breslau, den 2. Januar 1873.

Direktorium der Schlesischen landschaftlichen Bank zu Breslau

18. Betreffend die Aufkündigung von ausgeloosten Obligationen I. und II. Emission des Kreises Waldenburg

Bei der am heutigen Tage in Gemäßheit der Bestimmung der Allerhöchsten Privilegien vom 5. März 1866 und 9. November 1868 stattgefundenen Verloosung der zum 1. Juli 1873 planmäßig einzulösenden Waldenburger Kreisobligationen I. und II. Emission sind im Beisein eines Notars nachstehende Nummern im Gesammtwerth 3175 Thlrn. gezogen werden:

A. Vierprozentige Obligationen I. Emission.

2 Stück Lit. A. à 300 Thlr.
Nr. 15. 72.

8 Stück Lit. B. à 100 Thlr.
Nr. 52. 127. 130. 306. 315. 342. 371. 395.

8 Stück Lit. C. à 50 Thlr.
Nr. 36. 39. 60. 157. 196. 219. 236. 296.

8 Stück Lit. D. à 25 Thlr.
Nr. 21. 22. 63. 180. 189. 293. 365. 376.

B. Fünfprozentige Obligationen II. Emission.

1 Stück Lit. A. à 300 Thlr.
Nr. 90.

5 Stück Lit. B. à 100 Thlr.
Nr. 10. 112. 158. 220. 280.

5 Stück Lit. C. à 50 Thlr.
Nr. 88. 181. 183. 186. 337.

5 Stück Lit. D. à 25 Thlr.
Nr. 91. 150. 293. 321. 335.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Kreisobligationen zum 1. Juli 1873 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Kreisobligationen in coursfähigem Zustande, nebst den dazu gehörigen Zinscoupons, und zwar zu den Obligationen I. Emission Serie II. Nr. 6 bis 10 und Talons, und zu den Obligationen II. Emission Serie I. Nr. 10 und Talons, sowie gegen Quittung, vom 1. Juli 1873 ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei der Kreiskommunalkasse hierselbst baar in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli 1873 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Kreisobligationen nicht statt und der Werth der etwa nicht zurückgegebenen Coupons Serie II. Nr. 6 bis 10, resp. Serie I. Nr. 10 wird bei der Auszahlung vom Nennwerth der Kreisobligationen in Abzug gebracht.

Zugleich werden die Inhaber der nachstehenden nicht mehr verzinslichen und bis jetzt nicht realisirten Waldenburger Kreisobligationen und zwar:

I. Emission.

Aus der Verloosung pro 1871:
Lit. C. Nr. 345.

Aus der Verloosung pro 1872:
Lit. D. Nr. 67.

II. Emission.

Aus der Verloosung pro 1871:
Lit. B. Nr. 6.
Lit. D. Nr. 36.

Aus der Verloosung pro 1872:
Lit. B. Nr. 41.

an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert

Es wird hiermit gleichzeitig zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es bis auf Weiteres gestattet ist, der hiesigen Kreiskommunalkasse ausgelooste Waldenburger Kreisobligationen, fällige Coupons, und alte Talons von Waldenburger Kreisobligationen, Behufs der Realisirung, resp. Ausgabe neuer Couponsbogen, per Post, aber frankirt, einzusenden und die Uebersendung der Valuta, resp. der Couponsbogen, per Post zu beantragen. Diese

Uebermittelung durch die Post erfolgt jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers.

Waldenburg, den 19. Dezember 1872.

Ständische Kreisschulden-Kommission.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Ernannt: 1) Der Kreisbaumeister Knorr in Strehlen zum Königlichen Land-Bau-Inspektor in Breslau, an Stelle des zum Königlichen Ober-Bau-Inspektor ernannten und nach Oppeln versetzten Königlichen Bau-Inspektors Klein.

2) Der Baumeister Reuter in Neisse zum Kreis-Baumeister in Strehlen.

3) Der bisherige Gefangenen-Aufseher Gerlach bei der Strafanstalt in Jauer zum Gefangenen-Aufseher bei der Gefangenen-Anstalt in Breslau.

4) Der Husar Alster zum Krankenwärter bei der Gefangenen-Anstalt in Breslau.

Bestätigt die Wahlen: 1) des Regierungs-Raths a. D. Rittergutsbesitzers v. Woyrsch auf Pilsnitz zum Deichhauptmann des Breslau-Coseler Deichverbandes und

2) des Bezirks-Vorstehers Auras in Breslau zu seinem Stellvertreter.

3) des Administrators der Domaine Praukau, Oberamtmann Schnitzer zum stellvertretenden Deichhauptmann des Praukauer Deichverbandes.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation des bisherigen Adjuvanten Pusch zum katholischen Lehrer und Organisten in Kotzerke, Kreis Trebnitz.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Allerhöchst verliehen: Dem Sekretair Seemann der Charakter als Rechnungs-Rath.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den Schulamts-Kandidaten Dr. Wenzel zum ordentlichen Lehrer an der Realschule zum heiligen Geist in Breslau.

2) Die Vokationen für die Schulamts-Kandidaten Müller und Dr. Krause zum 6. resp. 7. ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Schweidnitz.

Königliche Provinzial-Intendantur des sechsten Armee-Corps.

Ernannt: Der Feldwebel Mebus zum Intendantur-Sekretariats-Assistenten.

Versetzt: 1) Der Intendantur-Sekretair Seidelmann nach Koblenz. 2) Der Proviantmeister Wendt von Neisse nach Königsberg i. Pr. 3) Der Proviantmeister Mikeleitis von Brandenburg nach Neisse. 4) Der Proviant-Amts-Kontroleur Ehrhardt zu Mainz als Reserve-Magazin-Rendant nach Schweidnitz. 5) Der Montirungs-Depot-Assistent Stehr von Düsseldorf nach Breslau. 6) Der kontrolführende Kasernen-Inspektor Hamann zu Neisse als Vorstand der Garnison-Verwaltung in Koburg. 7) Der Kasernen-Inspektor Haufer zu Glatz als kontrolführender Kasernen-Inspektor in Neisse.

Bestätigt: Die interimistischen Kasernen-Inspektoren Riedel und Reichel in Breslau.

Angestellt: Der frühere Sergeant Wersig und der frühere Feldwebel Pohland als interimistische Kasernen-Inspektoren in Koblenz und Neisse.

Pensionirt: Der Reserve-Magazin-Rendant Erpenstein in Schweidnitz vom 1. Januar 1873 ab auf seinen Antrag.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Herrn Markus Bebro zu London ist unter dem 17. Dezember 1872 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Bedrucken von Papierbändern mit Schrift- und Nummerzeichen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem H. Capponi in La Ciotat bei Marseille ist unter dem 25. Dezember 1872 ein Patent auf einen Bürstenapparat zur Reinigung der Schiffswände unter Wasser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerung: Das dem Fabrik-Direktor Robert Hasenclever zu Stolberg bei Aachen unter dem 4. März 1870 auf die Dauer von drei Jahren ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Röstofen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist um weitere zwei Jahre, also bis zum 4. März 1875, verlängert worden.

Landesherrlich genehmigt: Die der Bonifacius-Stiftung des Bisthums Breslau unter dem Namen der „General-Vicar und Domprobst Dr. Joseph Neukirchschen Jubiläums-Stiftung" Seitens der Geistlichkeit der Diözese Breslau gemachte Zuwendung von 2900 Thlr. in schlesischen Rentenbriefen.

Vermächtniß: Der in Nieder-Hermsdorf verstorbene Scholtiseibesitzer Sprotte hat der evangelischen Kirche in Waldenburg 100 Thlr. letztwillig zugewendet.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Außerordentliche Beilage
zu № 2 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1873.

Statut
der Schlesischen Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Breslau.

Erster Abschnitt.
Einrichtung, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Unter der Firma: „Schlesische Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft" wird eine Aktien-Gesellschaft begründet, welche ihren Sitz in Breslau und ihren Gerichtsstand vor dem Königl. Stadtgericht daselbst hat.

§ 2. Die Anstalt bezweckt die Abschließung von Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Unfall- und Invaliditäts-Versicherungen, sowie die Verwaltung von Vereinen, welche zu gleichen Zwecken nach dem Principe der Gegenseitigkeit gegründet worden sind.

§ 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 99 Jahre bestimmt, welche mit dem Tage der Eintragung in das Handelsregister beginnen. Die General-Versammlung kann eine Verlängerung über diese Frist hinaus mit einer Mehrheit von zwei Dritttheilen der in der Versammlung vertretenen Stimmen beschließen.

Zweiter Abschnitt.
Grundkapital, Aktien und Aktionäre.

§ 4. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht vorläufig aus:

Einer Million Thaler in Preußischem Courant, getheilt in zwei Tausend Aktien, jede zu fünfhundert Thalern.

Die Aktien sind untheilbar und lauten auf eine bestimmte Person.

Auf jede Aktie sind zwanzig Prozent baar eingeschossen, für die übrigen achtzig Prozent haften die Aktionäre und stellen deshalb einen Wechsel über vierhundert Thaler nach dem sub A. beigefügten Formulare aus.

Das Grundkapital kann demnächst auf Beschluß des Verwaltungsrathes, vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung bis auf zwei Millionen Thaler in einer oder mehreren Raten erhöht werden.

Den ersten Zeichnern bleibt das Recht vorbehalten, sich an desfallsigen weiteren Emissionen mit einer ihrem Antheil bei Zeichnung der ersten Emission ratirlich entsprechenden Anzahl Aktien al pari zu betheiligen.

Dies Recht geht durch Veräußerung der Aktien auf deren Erwerber nicht über. Ueber etwa bei der Repartition in Frage kommende Bruchtheil-Berechnungen hat der Verwaltungsrath nähere Bestimmungen zu treffen.

§ 5. Die Aktionäre sind nur für den vollen Betrag der Aktien und keinesfalls darüber verhaftet und haben in Breslau Wechsel-Domizil zu wählen. Alle Insinuationen erfolgen giltigerweise an die in diesem Domizil wohnenden, von den Aktionären zu bestimmenden Personen nach Maßgabe der §§ 20 und 21 Theil I. Titel VII. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

Aktionäre, welche in einem Lande wohnen, in welchem die Allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung nicht gilt, haben einen dem Verwaltungsrathe genehmen wechselmäßigen, selbstschuldnerischen Bürgen zu stellen, der in einem Lande wohnt, in welchem jene Wechselordnung Geltung hat.

Soweit es sich um die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Gesellschaft handelt, muß jeder Aktionär in dem Gerichtsstande der Gesellschaft selbst Recht nehmen.

§ 6. Werden Nachschüsse erforderlich, so werden solche auf alle Aktien gleichmäßig ausgeschrieben. Die Einziehung der Nachschüsse geschieht durch den General-Direktor auf Beschluß des Verwaltungsraths.

Jeder Aktionär ist verbunden, die erforderlichen Nachschüsse binnen 6 Wochen vom Tage des Empfanges der desfallsigen Aufforderung an baar und kostenfrei an die Hauptkasse der Gesellschaft in Breslau einzuzahlen. Wenn die Zahlung binnen dieser Frist nicht geleistet wird, so wird zur Präsentation der Wechsel und nöthigen Falles zur Wechselklage und Exekution geschritten. — Der Verwaltungsrath ist aber auch berechtigt, jeden säumigen Interessenten seiner Rechte als Aktionär für verlustig zu erklären und die betreffenden Aktien auf Kosten und Gefahr des Aktionärs durch einen Banquier in Breslau an der dortigen Börse verkaufen zu lassen und zwar dergestalt, daß der bisherige Aktionär für den etwaigen Ausfall aus dem Wechsel verhaftet bleibt.

§ 7. Name resp. Firma, Stand und Wohnort der Aktionäre werden unter fortlaufender Nummer in ein Aktienbuch eingetragen und die einzelnen Aktien nach dem diesem Statut angefügten Formular B. ausgefertigt und von dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths und dem General-Direktor unterzeichnet.

Mit jeder Aktie werden für zehn Jahre Formulare zu Dividenden-Quittungen nach dem Schema sub C. nebst Talon nach dem Schema sub D. ausgereicht. Nach Ablauf des letzten Jahres der Dividenden-Quittungen werden letztere gegen Rückgabe der Talons durch neue ersetzt.

§ 8. Verläßt ein Aktionär seinen Wohnort, so hat er seinen neuen Wohnsitz der Gesellschaft innerhalb

Monatsfrist anzuzeigen, im Unterlassungsfalle aber die Kosten für dessen Ermittelung zu tragen. Verzieht ein Aktionär in einen nicht deutschen Staat, so hat er seine Aktie auf Erfordern des Verwaltungsrathes innerhalb dreier Monate an einen dem Verwaltungsrathe genehmen Erwerber zu veräußern, oder muß sich den Verkauf der Aktien an der Börse in Breslau gefallen lassen. Auf das Verziehen aus einem deutschen Staate in den andern findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 9. Der Verkauf und die Verpfändung von Aktien ist nur mit Genehmigung des Verwaltungsraths zulässig. Das Recht, diese Genehmigung zu ertheilen, oder sie zu versagen, steht dem Verwaltungsrathe unbedingt zu, ohne daß er verpflichtet wäre, Gründe anzugeben.

Wird der Gesellschaft die nicht genehmigte Verpfändung einer Aktie angezeigt, oder wird von Seiten des Gerichts eine Exekution oder ein Arrest auf die Aktie eines Mitgliedes ausgebracht, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, diese sofort nach Maßgabe des § 12 an der Börse in Breslau zu verkaufen und den Erlös zum Deposito des persönlichen Richters des Verpfänders, oder des die Exekution oder den Arrest verfügenden Gerichts abzuführen.

Wird der Verkauf einer Aktie genehmigt, so wird dem ausscheidenden Aktionär sein Wechsel zurückgegeben und an dessen Stelle der des neuen Aktionärs angenommen. Jedoch wird der seitherige Inhaber nicht eher von seinen Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft befreit und der neue Erwerber erlangt nicht eher die Rechte eines wirklichen Aktionärs, bis die Aktie auf letzteren überschrieben ist. Auch in diesem Falle bleibt der austretende Aktionär auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten auf ein Jahr, vom Tage des Austritts an gerechnet subsidiarisch verhaftet. (Artikel 223 des Allgem. Deutsch. Handelsgesetzbuches.)

Die Uebertragung der Aktie wird durch den Vorsitzenden des Verwaltungsraths und den General-Direktor oder deren Stellvertreter auf der Aktie beurkundet.

Der neue Aktionär hat eine Uebertragungsgebühr von einem halben Thaler pro Aktie zur Gesellschaftskasse zu zahlen.

§ 10. Wenn über das Vermögen eines Aktionärs Concurs entsteht oder derselbe auch nur ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern vornimmt, oder wenn er es hinsichtlich seiner Verbindlichkeiten auf Execution ankommen läßt, so muß er oder der rechtliche Vertreter seines Vermögens auf Aufforderung der Direktion sofort seine Wechselquote baar einzahlen. Geschieht dies nicht, so ist der Verwaltungsrath ermächtigt, dessen Aktien an der Börse in Breslau verkaufen zu lassen und ein etwaiger Mehrerlös wird nach Abzug der erwachsenen Kosten an ihn oder seine Masse gezahlt und es werden gleichzeitig auch die ausgestellten Wechsel zurückgegeben, während im entgegengesetzten Falle der Verwaltungsrath befugt ist, bis nach Deckung des Ausfalls die betreffenden Wechsel behufs des weiteren Verfahrens gegen den Aussteller zurück zu behalten.

§ 11. Alle an die Aktionäre zu erlassenden Bekanntmachungen werden für hinreichend publicirt erachtet, wenn sie zweimal in dem Deutschen Reichsanzeiger und Königl. Preußischen Staatsanzeiger, in der Berliner Börsenzeitung, in der Schlesischen Zeitung, in der Breslauer Zeitung und in dem Breslauer Handelsblatte erlassen worden sind.

Sollte Eins dieser Blätter eingehen oder für die Verbreitung solcher Bekanntmachungen nicht mehr geeignet erscheinen, so ist auf Beschluß des Verwaltungsrathes ein anderes an dessen Stelle zu wählen und dieses in den übrigen Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

Die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, ist:

„Schlesische Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft."

§ 12. Verliert ein Aktionär durch einen oder den anderen der in den §§ 6, 8, 9 und 10 angegebenen Fällen sein Anrecht auf die von ihm gezeichneten oder in seinen Besitz gelangten Aktien, so hat der Verwaltungsrath auf Kosten desselben deren Nummern dreimal in den Blättern der Gesellschaft bekannt zu machen, die Aktien gleichzeitig für erloschen zu erklären und an deren Stelle, gleichviel ob die Auslieferung derselben erfolgt oder nicht, neue unter fortlaufender Nummer auszufertigen.

Gegen Rückgabe der Aktien an die Gesellschaft werden, vorausgesetzt, daß weitere Ansprüche an den Aktionär nicht zu machen sind, die betreffenden Wechsel dem Aussteller ausgehändigt, dagegen bleibt es rücksichtlich der Mortifikation verloren gegangener Aktien bei den gesetzlichen Bestimmungen, während beschädigte, aber von dem Verwaltungsrath als richtig anerkannte Aktien gegen Rückgabe derselben durch neue auf Kosten des Aktionärs unter gleicher Nummer ergänzt werden.

§ 13. Sowohl die Rechte, als auch die Verbindlichkeiten der Aktionäre gehen nach deren Tode auf die Erben über, jedoch haben Letztere innerhalb sechs Monaten, vom Tode des Betheiligten an gerechnet, die geeigneten, dem Verwaltungsrathe genehmen Personen zu stellen, an welche das Eigenthumsrecht an den betreffenden Aktien übertragen werden soll. Wird dies von ihnen verabsäumt, dann werden die Aktien, nachdem deren Nummern dreimal in den Blättern der Gesellschaft auf Kosten der Erben bekannt gemacht, sofort für Rechnung und Gefahr der Erbmasse an der Börse in Breslau, eventuell nach Ausfertigung neuer Nummern (cfr. § 12) verkauft.

Dritter Abschnitt.

Von der Gesellschafs-Verwaltung.

a. Von der General-Versammlung.

§ 14. Das gewöhnliche Kalenderjahr ist das Rechnungsjahr der Gesellschaft.

In der ersten Hälfte jedes laufenden Jahres wird am Sitze der Gesellschaft die aus den Aktionären und den stimmberechtigten Versicherten bestehende ordentliche

General-Versammlung abgehalten, deren Berufung seitens des Verwaltungsraths durch öffentliche Bekanntmachung, die von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist, zweimal in den Blättern der Gesellschaft, und zwar das erste Mal mindestens vier Wochen vor dem Tage ihres Zusammentritts erfolgen muß.

Die Gegenstände welche zur Verhandlung kommen sollen, müssen in dieser öffentlichen Bekanntmachung ausgegeben werden.

Der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreter führt in der General-Versammlung den Vorsitz, ernennt aus der Mitte der anwesenden Aktionäre zwei Stimmzähler, läßt durch einen Richter und vor einen öffentlichen Notar Protokoll führen und oder durch einen Verwaltungsrathsmitgliedern, welche das Versammlung vier Aktionäre erwählen, welche das Protokoll führen und oder der General-Direktor oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen haben.

Der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreter in der General-Versammlungen und dem General-Direktor oder dessen Stellvertreter die Mitglieder der General-Versammlung selbe mit den anwesenden Aktionären, die zusammen im vollziehen haben.

Sollte weder der Vorsitzende des Verwaltungsraths noch dessen Stellvertreter noch den Beschlüssen erscheinen, so wählen die Anwesenden einen Vorsitzenden und dem General-Direktors oder auf der anwesenden Aktionäre.

Außerordentliche General-Versammlungen können angesetzt werden, entweder nach § 15. des Verwaltungsraths, des General-Direktors oder schriftlichen Antrag von Aktionären, die zusammen im Besitze von mindestens dem zehnten Theile der ausgegebenen Aktien sind.

Zur Anberaumung einer außerordentlichen General-Versammlung ist der Verwaltungsrath verpflichtet, sobald neue Zuschüsse gefordert werden.

Die Zusammenberufung erfolgt auf außerordentlichen General-Versammlung vorgeschrieben ist, dieselbe Weise, wie bei den ordentlichen Versammlungen der Aktionäre.

Dem Zwecke der General-Versammlung auf der Art nachkommen, daß die Gegenstände, zur Berathung kommenden Anträge auf Convocation zu einer außerordentlichen General-Versammlung innerhalb zwei Monaten nach eingegangenem spätestens innerhalb zwei Monaten nach Versammlung in der Art und der darin angetragen werden.

§ 16. In allen ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen sind alle Diejenigen auf deren Leben für Lebenszeit ein Kapital von mindestens Zweitausend Thaler mit Dividenden-Anspruch bei der Gesellschaft seit Jahresfrist versichert, sowie alle seit drei Monaten vor Beginn der General-Versammlung statutenmäßigen Aktien-Inhaber stimmberechtigt und zwar in der Weise, daß Jeder in obiger Eigenschaft Berechtigte eine Stimme und jeder Aktionär auf je eine Aktie je eine Stimme vertritt.

Die Vertretung abwesender Stimmberechtigten können Anwesende von gleicher Eigenschaft übernehmen, jedoch müssen sich dieselben spätestens am Tage vor der General-Versammlung durch schriftliche, der Direction eingureichende Vollmacht gehörig legitimiren, auch können sie in der Eigenschaft als Bevollmächtigte nicht mehr als fünfundzwanzig Stimmen repräsentiren.

Die Abstimmung in der General-Versammlung erfolgt bei Wahlen und bei Beschlüssen mit Ausnahme der in den §§ 3 und 31 angegebenen Fälle durch absolute Stimmenmehrheit und hat auch für sämmtliche Anwesende Verbindlichkeit.

Bei Beschlüssen giebt der Vorsitzende im Falle der Stimmengleichheit den Ausschlag. Die Wahlen werden in besonderen Wahlgängen vorgenommen. Wird keine absolute Majorität erreicht, so wird zur engeren Wahl zwischen denjenigen Beiden geschritten, welche die relative meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch Acclamation eintritt, gehemmt und des zuerst ernannten Vorsitzenden aus der Hand des Stimmzählers zieht.

Die Abstimmungen sind, falls nicht Einstimmigkeit durch Acclamation eintritt, geheime und geschehen durch Stimmzettel.

§ 17. Ehefrauen werden durch ihre Ehemänner, Minderjährige und andere Beormundete durch ihre Vormünder und Kuratoren, juristische Personen, Korporationen und Institute durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten, offene Handelsgesellschaften durch ihre Inhaber und Prokuristen in der General-Versammlung vertreten, wenn diese Vertreter auch nicht Aktionäre sind.

Der Zweck der ordentlichen General-Versammlung ist:

1) in der Entgegennahme des Geschäftsberichts des Verwaltungsraths;
2) in der Rechnungsabschluß;
3) in der Ertheilung der Decharge für den Rechnungsabschluß;
4) in der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths und des General-Direktors und in der Berathung und Beschlußfassung über die Tagesordnung des General-Direktors und der Anträge der Aktionäre und stimmberechtigten Aktionäre und stimmberechtigten Versicherten.

Der Gegenstand der Berathung und Beschlußfassung gelangen können, welche zur Tagesordnung der General-Direktors und der Aktionäre und stimmberechtigten Versicherten gestellten Anträge und Anträge, welche zur Berathung und Beschlußfassung kommen sollen, nicht mindestens sechs Wochen vor der General-Direktor eingereicht sind, hat der Verwaltungsrath das Recht, dieselben bis zur nächsten General-Versammlung zurückzuweisen;

5) in der Abänderung der Statuten, zu welcher jedoch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der vertretenen Stimmen erforderlich und die Genehmigung einzuholen ist;

b. Vom Verwaltungsrathe.

Der Verwaltungsrath besteht aus zehn Mitgliedern des Verwaltungsraths.

§ 18. Die Beschlußfassung über beantragte Entlassung von Mitgliedern des Verwaltungsraths.

Der Verwaltungsrath besteht aus zehn Mitgliedern, welche von der General-Versammlung gewählt.

Dieselben werden von der Aktionäre gewählt.

Der Verwaltungsrath ist mit seinen Gläubigern accordirt und aus der Zahl der Aktionäre und des Verwaltungsrathes zu ergänzen.

Wer fallirt oder mit seinen Gläubigern vollständig bezahlt hat, ist unfähig, Mitglied des Verwaltungsrathes zu sein, so lange er nicht seine Gläubiger vollständig bezahlt hat.

Vertreter anderer Lebens- und Unfall-Ver-

sicherungs-Gesellschaften dürfen nicht in den Verwaltungsrath gewählt werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths müssen je 10 Aktien besitzen und deponiren, welche während der Dauer der Mitgliedschaft nicht veräußert werden dürfen.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths fungiren fünf Jahre in der Art, daß jährlich zwei Mitglieder ausscheiden. Bis sich für diesen Austritt eine Reihenfolge gebildet hat, entscheidet das Loos und später das Amtsalter. Ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar.

Der erste Verwaltungsrath fungirt bis zur ersten General-Versammlung nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.

Jedes Verwaltungsrathsmitglied kann nach vierteljähriger Kündigung sein Amt niederlegen.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so erfolgt die Neuwahl nur für den Rest derselben. Bis zur nächsten General-Versammlung hat jedoch der Verwaltungsrath aus der Zahl der Aktionäre zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle einen Ersatzmann zu wählen.

Mindestens sieben Mitglieder des Verwaltungsraths müssen in Breslau ihren Wohnsitz haben. Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsraths, auch die interimistisch gewählten, sind durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Durch ein auf Grund der Wahlverhandlungen gerichtlich oder notariell ausgestelltes Attest darüber, aus welchen Personen der Verwaltungsrath im laufenden Jahre zusammengesetzt ist, wird derselbe dritten Personen und Behörden gegenüber legitimirt.

Den Mitgliedern des Verwaltungsraths werden die im Gesellschafts-Interesse verwendeten Kosten und Auslagen ersetzt. Sie erhalten eine nach § 27 zu berechnende Tantième von 10 Prozent des Jahresgewinnes vom zweiten Geschäftsjahr ab. Die Remuneration des Verwaltungsraths für das erste Geschäftsjahr ist von der Genehmigung der General-Versammlung abhängig.

Wie die Tantième unter die einzelnen Mitglieder zu vertheilen, wird durch die Majorität des Verwaltungsraths und bei Stimmengleichheit durch die Entscheidung des Vorsitzenden festgestellt.

§ 20. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths und der Stellvertreter desselben werden von den Mitgliedern aus ihrer Mitte zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle auf ein Jahr vorbehaltlich des Falles eines früheren Ausscheidens aus dem Verwaltungsrathe nach dem im § 16 alinea 4 und 5 vorgeschriebenen Modus gewählt.

§ 21. Der Verwaltungsrath übt die allgemeine Kontrole über den Geschäftsbetrieb aus und nimmt die Stelle des Aufsichtsrathes einer Aktien-Gesellschaft im Sinne der Artikel 225, 225a und 225b des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 11. Juni 1870 ein.

Insbesondere gehören zum Ressort des Verwaltungsrathes:

a. Der Abschluß der Verträge mit dem General-Direktor und dessen Stellvertreter;
b. die Feststellung der Geschäftsordnung für den General-Direktor;
c. die Anordnung außerordentlicher Kassen- und Geschäfts-Revisionen, die Kontrole über die Anlegung der disponiblen Bestände und die Prüfung der Wechsel der Aktionäre nach ihrer Sicherheit, welche von Seiten des Verwaltungsraths alljährlich mindestens einmal erfolgen muß;
d. die Beschlußfassung über die Anlegung der den baaren Einschuß, sowie der den Reservefonds bildenden Kapitalien (§ 26).

Außerdem ist der Verwaltungsrath berechtigt und verpflichtet:

e. die von dem General-Direktor vorzulegenden Rechnungen und Bilanzen in allen Beziehungen und namentlich nach ihren materiellen und formellen Grundlagen zu prüfen und zu diesem Behufe eine Rechnungs-Revisions-Kommission aus seiner Mitte einzusetzen;
f. falls er gegen die Bilanz keine Einwendungen zu machen hat oder nach Erledigung derselben die Bilanz festzusetzen;
g. die unter die Aktionäre zu vertheilende Dividende festzusetzen;
h. den Zeitpunkt und die Beträge zu bestimmen, mit denen im Falle der Unzulänglichkeit des baaren Einschusses auf die Aktien weitere Einzahlungen von sämmtlichen Aktionären zu leisten sind.

§ 22. Den Vorsitz im Verwaltungsrathe führt der Vorsitzende und im Behinderungsfalle der Stellvertreter desselben.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und mindestens noch vier anderer Mitglieder, außerdem aber, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, welche den General-Direktor oder dessen Stellvertreter selbst betreffen, die Anwesenheit des General-Direktors oder dessen Stellvertreters erforderlich.

Beschlüsse werden nach absoluter Majorität gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In dringenden Fällen ist nach Ermessen des Vorsitzenden resp. Stellvertreters schriftliche Abstimmung zulässig. Bei Wahlen findet das im § 16 alinea 4 und 5 vorgeschriebene Verfahren statt.

Der General-Direktor hat in allen Angelegenheiten der administrativen Geschäftsführung in den Konferenzen des Verwaltungsrathes den Vortrag und bei Abstimmungen eine mitbeschließende Stimme. In Angelegenheiten, welche die Rechnungslegung, insbesondere die Dechargirung des Rechnungs-Abschlusses betreffen, hat der General-Direktor kein Stimmrecht.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsraths wird ein Protokoll aufgenommen.

Die Erlasse des Verwaltungsraths werden von dem Vorsitzenden desselben gezeichnet.

Die Berufung des Verwaltungsraths erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, sie muß erfolgen, wenn drei Mitglieder dies verlangen.

Vierter Abschnitt.
Von der Direktion (Vorstand).

§ 23. Die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsraths, die Vertretung der Gesellschaft nach Außen und die unmittelbare Leitung der Geschäfte ist einem General-Direktor übertragen, welcher vom Verwaltungsrathe zu notariellem oder gerichtlichem Protokoll gewählt wird, und seine Legitimation durch Ausfertigung des Wahlakts oder durch ein auf Grund desselben gerichtlich oder notariell ausgefertigtes Attest führt.

Für Abwesenheits-, Krankheits- und sonstige Behinderungsfälle des General-Direktors wird vom Verwaltungsrath ein Stellvertreter ernannt, dessen amtliche Bezeichnung der Verwaltungsrath bestimmt. Bezüglich der Wahl und Legitimation des Stellvertreters sind die für den General-Direktor getroffenen Bestimmungen maßgebend.

Die Namen des General-Direktors und des Stellvertreters, sowie jeder Wechsel, welcher in der Person derselben eintritt, sind durch die Gesellschaftsblätter öffentlich bekannt zu machen.

Der General-Direktor muß mindestens zwanzig, der Stellvertreter mindestens zehn Aktien der Gesellschaft besitzen, welche während ihrer Amtsführung als Kaution zu deponiren sind.

§ 24. Der General-Direktor verwaltet alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sie nicht ausdrücklich der General-Versammlung oder dem Verwaltungsrathe vorbehalten sind, (§ 18, 21) mit allen Befugnissen und Obliegenheiten eines Gesellschafts-Vorstandes, wie sie in dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche und dem Artikel 12 des Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861 sowie in dem Gesetze des Norddeutschen Bundes vom 11. Juni 1870 festgesetzt sind.

Der Verwaltungsrath setzt in einer den General-Direktor verbindenden Instruktion die Maßregeln fest, durch die er seine Kontrole üben wird. Diese Instruktion hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

Der General-Direktor stellt die Beamten und Agenten der Gesellschaft an und entläßt dieselben; sofern indeß das jährliche Einkommen eines Beamten Tausend Thaler übersteigt, bedürfen die Anstellungs-Verträge der Genehmigung des Verwaltungsrathes. Legitimirt werden die Agenten und die Beamten der Gesellschaft durch Vollmachten des Vorstandes der Gesellschaft oder, falls sie in das Handelsregister eingetragen sind, durch ein Attest des Handelsrichters.

Alle Urkunden und Erklärungen des General-Direktors oder seines Stellvertreters sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie deren Firma mit der eigenhändig beigefügten Unterschrift des General-Direktors oder dessen Stellvertreters tragen.

Zu allen Wechselzeichnungen ist indeß neben der Unterschrift des Stellvertreters die Mitunterschrift eines von dem General-Direktor mit Genehmigung des Verwaltungsrathes zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle zu ernenenden Bevollmächtigten, dessen Namen in den Gesellschaftsblättern öffentlich bekannt zu machen ist, erforderlich.

Der Einwand, daß der Fall einer Stellvertretung nicht vorgelegen habe, ist ausgeschlossen.

§ 25. Die Amtsdauer, Gehalts-, Kündigungs- und sonstigen dienstlichen Verhältnisse des General-Direktors und seines Stellvertreters werden durch besondere Verträge derselben mit dem Verwaltungsrathe festgestellt.

Außer seiner Besoldung muß dem General-Direktor sowie seinem Stellvertreter durch diese Verträge ein dort näher zu bestimmender Antheil am Gewinne (Tantieme, § 27) zugesichert werden.

Die Entlassung des General-Direktors aus dem Amte kann nur auf Grund eines mit einer Majorität von acht Stimmen gefaßten Beschlusses des Verwaltungsraths erfolgen.

§ 26. Die Belegung des Fonds, des Grundkapitals und des Reservefonds darf nur erfolgen:

a. in pupillarisch sicheren Hypotheken;
b. in Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem zu demselben gehörigen Staate emittirt, oder garantirt, oder welche unter Autorität eines der vorgedachten Staaten von Korporationen oder Kommunen ausgestellt und mit einem ein- für allemal bestimmten Satze verzinslich sind.

Die Beleihung dieser Papiere ist nur mit der Maßgabe gestattet, daß dieselben nicht höher als zu 80 Prozent ihres Nominalwerthes und wenn der Courswerth niedriger ist, als zu 80 Prozent des Courswerthes angenommen werden dürfen. Auch muß der Schuldner überdies sich ausdrücklich verpflichten, den Betrag der verpfändeten Papiere, falls dieselben unter diesen Cours herabsinken, verhältnißmäßig zu erhöhen.

Der Erwerb außerdeutscher Papiere ist nur soweit und in dem Umfange gestattet, als von dem betreffenden Staate Kaution in diesen Papieren für die Zulassung zum Geschäftsbetriebe gefordert worden.

Die Vorschriften über die Anlegung der Gesellschaftsgelder finden keine Anwendung auf die durch den Geschäftsverkehr entstehenden Außenstände bei Bankhäusern und Agenten.

Kapitalien zum Ankaufe von Grundstücken anzulegen ist nur in solchen Fällen zulässig, wo es entweder zum eigenen Geschäftsbetriebe, oder aber zur Rettung und Sicherstellung von Forderungen der Gesellschaft seitens des Verwaltungsraths für nothwendig erachtet wird.

Fünfter Abschnitt.
Von den Jahres-Rechnungen, der Bilanz und den Gewinnvertheilungen.

§ 27. Die Jahresrechnung und Bilanz muß auf Grund der nach den Regeln der kaufmännischen Buchhaltung geführten Bücher so zeitig aufgestellt und von dem General-Direktor dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung mitgetheilt werden, daß deren Vorlegung an die Aktionäre innerhalb der ersten sechs Mo-

nate nach dem abgelaufenen Rechnungsjahre (§ 14) stattfinden kann.

Für die Aufstellung der Jahresrechnung sind folgende Grundsätze maßgebend:

Aus der gesammten Jahreseinnahme, einschließlich der vom Vorjahre übernommenen Reserven und Ueberträge, werden entnommen:

a. die über den Jahresschluß hinausreichenden Prämienüberträge;
b. die den Sterblichkeitsgesetzen gemäß für das laufende Risiko zurückzustellenden Reserven;
c. eine Reserve für schwebende noch nicht bezahlte Schäden in voller Höhe der angemeldeten Forderungen insbesondere das Deckungskapital für etwaige Renten-Ansprüche;
d. die gesammten Verwaltungskosten, insbesondere auch die Organisations- und Einrichtungskosten;
e. die im Laufe des Jahres bezahlten Versicherungskapitalien und Renten;
f. die geleisteten Entschädigungen für Rückkäufe von Policen;
g. die gezahlten Rückversicherungsprämien sowie
h. die Abschreibungen, die bei Immobilien nicht unter 1 Prozent bei allen übrigen Inventarienstücken nicht unter 5 Prozent jährlich betragen sollen.

Die Bilanz wird gebildet durch Gegenüberstellung der sämmtlichen Aktiva und Passiva der Gesellschaft am Jahresschlusse.

Zu den Aktiven gehören:

a. die Wechsel der Aktionäre über das nicht baar gezahlte Aktienkapital;
b. der Kassenbestand am Jahresschlusse;
c. der Bestand an Effekten und Werthpapieren. Dieselben müssen nach Gattungen unter Aufführung des Nominalbetrages vor der Linie spezifizirt und dürfen nicht höher als zu dem Tages-Course der Breslauer Börse am 31. Dezember des Rechnungsjahres beziehungsweise ihrem sonstigen Zeitwerthe an diesem Tage in Ansatz gebracht werden;
d. die ausstehenden Forderungen der Gesellschaft;
e. die Werthe der Immobilien, der Mobilien, u. s. w.;
f. alles andere Eigenthum der Gesellschaft, zu demjenigen Werthe, welchen dasselbe nach sorgfältiger Schätzung am Jahresschlusse hat.

Zu den Passiven gehören:

a. der Gesammtbetrag des emittirten Grundkapitals;
b. die über den Jahresabschluß hinausreichenden und vorausempfangenen Prämien (Prämien-Ueberträge);
c. die rechnungsmäßigen Reserven- und Deckungskapitalien für sämmtliche in Kraft befindliche Risikos jeder Art;
d. die Schäden-Reserve;
e. die angesammelte Capital-Reserve;
f. das Guthaben der mit Gewinnantheil Versicherten, und
g. das Guthaben aller sonstigen Kreditoren.

Eine Vergleichung der Aktiva und Passiva ergiebt den Ueberschuß oder das Defizit des Rechnungsjahres.

Von dem Ueberschusse werden zunächst 10 Prozent zur Ansammlung eines Kapital-Reservefonds zurückgelegt, bis derselbe 10 Prozent des Nominal-Kapitals der emittirten Aktien beträgt. Der Reservefonds wird besonders verwaltet und fließen die Zinseneinnahmen dem Fonds selbst zu.

Hat derselbe die angegebene Höhe erreicht, so werden ihm auch die eigenen Zinsen nicht weiter zugerechnet.

Von dem alsdann verbleibenden Ueberschusse wird die Tantieme an die Mitglieder des Verwaltungsraths und der Direktion berechnet und der nach Auszahlung sich ergebende Rest als Dividende an die Aktionäre vertheilt.

Schließt eine Jahres-Bilanz dagegen mit einem Defizit ab, so erfolgt die Deckung des Letzteren zunächst aus der Kapital-Reserve und falls diese nicht ausreicht, aus dem Grundkapitale, welches, ehe eine Dividendenzahlung ferner erfolgen kann, erst wieder ergänzt sein muß.

Die mit Dividenden-Anspruch Versicherten bilden unter sich einen eigenen Verband. Der aus diesen Versicherungen sich ergebende Gewinn wird nach Abzug derjenigen Rate, welche rücksichtlich der obigen Positionen auf die betreffenden Versicherungen fällt, 3 Jahre als Sicherheitsfonds aufbewahrt und alsdann nach Abzug der Tantieme zu Vierfünftel an die Versicherten und zu Einfünftel an die Aktionäre vertheilt.

Bei Unzulänglichkeit der Jahreseinnahme zur Deckung der dem Verbande zur Last fallenden Ausgaben wird zunächst der Sicherheitsfond desselben zu dieser Deckung verwendet; reicht auch dieser nicht aus, so erfolgt dieselbe aus der Kapital-Reserve und erst bei deren Unzulänglichkeit aus dem Grundkapital.

Nach Dechargirung durch die General-Versammlung ist die Jahresrechnung und Bilanz der Aufsichtsbehörde mitzutheilen und durch die Gesellschaftsblätter öffentlich bekannt zu machen und zwar spätestens bis zum 30. Juni des auf das Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres.

§. 28. Gegen Einlieferung der Dividenden-Quittung an die Gesellschaftskasse erfolgt die Zahlung an den Ueberbringer ohne daß die Gesellschaft gehalten ist, dessen Legitimation zur Empfangnahme oder die Echtheit der Unterschrift zu prüfen.

Alle Dividenden, welche nicht binnen 4 Jahren vom 31. Dezember des Jahres ab, in welchem sie fällig geworden, abgehoben sind, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

Wenn ein Aktionär von dem Abhandenkommen seiner Dividenden-Quittungen die Gesellschaft zeitig benachrichtigt ist, so wird dieselbe, jedoch ohne eine Verantwortlichkeit zu übernehmen, nach Möglichkeit dafür sorgen, daß die Zahlung nicht an unberechtigte Empfänger geleistet werde.

Wenn auf eine solche als verloren angegebene Dividenden-Quittung die Zahlung binnen fünf Jahren nicht erhoben ist, so wird dann der in der Gesellschaftskasse dafür verbliebene Betrag dem Verlierer ausgehändigt.

§ 29. Der Königlichen Staats-Regierung gebührt das Aufsichtsrecht über die Gesellschaft. Dieselbe ist befugt, für immer oder für einzelne Fälle einen Commissarius zur Ausübung jenes Aufsichtsrechts zu bestellen.

Letzterer ist nicht nur berechtigt, den Verwaltungsrath oder die General-Versammlung giltig zusammen zu berufen und ihren Berathungen beizuwohnen, sondern auch jeder Zeit von der Kasse, den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Kenntniß und Einsicht zu nehmen.

Sechster Abschnitt.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 30. Von dem Verwaltungsrathe oder von den Aktionären, welche zusammen ein Fünftel des Aktien-Kapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer dazu besonders und unter Beachtung der im § 15 gegebenen Vorschriften vom Verwaltungsrathe berufenen General-Versammlung durch eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den durch das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch und durch das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 11. Juni 1870 bestimmten Fällen ein und wird nach Maßgabe der daselbst gegebenen Vorschriften bewirkt.

Die General-Versammlung ernennt die Liquidatoren und bestimmt deren Befugnisse.

Siebenter Abschnitt.

Schlußbestimmung.

§ 31. Abgesehen von den besonderen Bestimmungen des vorstehenden Statutes sind die Vorschriften des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und des Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861 sowie des Gesetzes des Norddeutschen Bundes v. 11. Juni 1870 maßgebend.

A.

Formular des auszustellenden Wechsels.

. . . . . den . . . . . .

Für Thlr. 400 Pr. Court.

Vierzehn Tage nach Wiedersicht zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die „Schlesische Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft", nicht an Ordre, bei . . . . . in Breslau die Summe von 400 Thalern in Preuß. Court. und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht insofern mir dieser Wechsel binnen dreißig Jahren in dem gewählten Domizil präsentirt wird.

So geschehen . . . . . den . . ten . . .

B.

Formular zur Aktie

Nr. . . . . .

Aktie

der Schlesischen Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Breslau.

Für 500 Thaler in Preußischem Courant.

Inhaber dieser Aktie, Herr N. N., hat vermöge derselben verhältnißmäßigen Antheil an dem Fonds und dem Gewinne der in Breslau domizilirenden Schlesischen Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Gemäßheit des Statuts.

Eine Uebertragung des Eigenthums dieser Aktie ist ohne ausdrückliche hierunter beurkundete Einwilligung des Verwaltungsraths und des General-Direktors oder dessen Stellvertreters nicht gültig.

Wird der Gesellschaft die Verpfändung einer Aktie angezeigt oder wird von Seiten des Gerichts eine Exekution oder ein Arrest auf die Aktie eines Mitgliedes ausgebracht, so ist die Gesellschaft berechtigt, dieselbe sofort nach Maßgabe des § 9 des Gesellschafts-Statuts zu versilbern und den Erlös zum Deposito des persönlichen Richters des Verpfänders oder des die Exekution oder den Arrest verfügenden Gerichts abzuführen.

Breslau, den . . . . . .

Schlesische Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.

Für den Verwaltungsrath. N. N. — Der General-Direktor. N. N.

C.

Formular zur Dividenden-Quittung.

Dividenden-Quittung

für die Aktie Nr. . . . .

der Schlesischen Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Breslau.

Für das Jahr . . . .

Die für das Jahr . . . . . von der Schlesischen Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft festgesetzte Dividende von

Thaler . . . . . pro Aktie

bekenne . . . . . hierdurch für

Aktie Nr. . . . .

empfangen zu haben und quittire der Gesellschafts-Kasse darüber.

. . . . . den ten . . . . 18 . .

NB. Dividenden-Zahlungen, welche nicht binnen 4 Jahren vom 31. Dezember des Jahres ab, in welchem sie fällig geworden, abgefordert werden, sind zum Besten der Gesellschaft verfallen.

D.

Formular zum Talon.

Talon

zur Aktie Nr. . . . . ,

der Schlesischen Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Breslau.

Gegen Rückgabe dieses Talons erhält der Inhaber die Dividenden-Quittungen zu der Aktie Nr. . . . für die Jahre 18 . . bis 18 . . einschließlich ausgeliefert.

Breslau, den . . ten . . . . . 18 . .

Schlesische Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.

Für den Verwaltungsrath. Der General-Direktor.

N. N. N. N.

NB. Ein Talon welcher binnen zehn Jahren nach der ersten Ausgabe der Dividenden-Quittungen, auf welche er lautet, nicht präsentirt wird, ist verfallen.

Dem durch die beigefügten notariellen Verhandlungen vom 21. resp. 28. August und 26. Oktober d. J. verlautbarten

Statut der Schlesischen Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau

wird hierdurch die staatliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 21. Dezember 1872.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

In Vertretung: gez. Bitter.

Genehmigungs-Urkunde.

I. A. 12,223.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Appellationsgericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Gerichts-Assessor Seidel zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Guhrau mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Herrnstadt. 2) Der Bureau-Diätar Pflanz zu Glogau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Görlitz. 3) Der Applikant Bauditz zu Glogau zum Bureau-Gehilfen bei der Gerichts-Kommission zu Carolath. 4) Der Hilfsunterbeamte Kinzel zu Polkwitz definitiv zum Boten und Exekutor. 5) Der Sergeant Pallasky zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgerichte zu Glogau.

Versetzt: 1) Der Rechtsanwalt und Notar Beiersdorf zu Suhl an das Kreisgericht zu Sprottau. 2) Die Sekretaire Kettner zu Meffersdorf und Müller zu Goldberg an das Kreisgericht zu Sprottau. 3) Der Bureau-Diätar Herrmann zu Carolath an das Kreisgericht zu Glogau.

Ausgeschieden: 1) Der Referendarius Wendriner zu Sprottau Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. 2) Der Bureau-Assistent Thiele in Lüben Behufs Uebertritts in eine andere Laufbahn. 3) Der Gefangenen-Aufseher Wotschokowsky zu Görlitz auf seinen Antrag.

Entlassen: Der interimistische Bureau-Assistent Puls zu Görlitz.

Pensionirt: 1) Der Kreisgerichts-Sekretair Schellenberg zu Sprottau. 2) Der interimistische Bureau-Assistent Heinze zu Friedeberg.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Der Betriebs-Sekretair Schuster in Breslau zum Eisenbahn-Sekretair. 2) Der Bureau-Assistent Schwittlinski in Breslau zum Betriebs-Sekretair. 3) Der Telegraphist Giersdorf in Breslau zum Kanzlisten. 4) Der Expeditions-Assistent Höfft in Breslau zum Telegraphisten. 5) Der Bahnmeister-Assistent Quasig in Breslau zum Bahnmeister. 6) Die Schaffner Wismack und Fichtner in Breslau zu Packmeistern.

Versetzt: 1) Der Stations-Vorsteher erster Kl. Göbler von Gleiwitz nach Brieg. 2) Der Telegraphist Lindner von Breslau nach Lissa.

Pensionirt: 1) Der Stations-Vorsteher erster Kl. Göhler in Brieg. 2) Der Bahnmeister Tschöpke in Trachenberg. 3) Der Packmeister Döhlert in Breslau.

Gestorben: Der Stations-Assistent Nikolaus in Breslau.

Amtsblätter aus den Jahren

1822 bis 1840, 1841, 1847, 1849, 1855, 1858 bis 1869 sind zum Preise von 7½ Sgr. und 1872 à 15 Sgr. pro Jahrgang und einzelne Nummerstücke zum Amtsblatte pro 1857 bis 1859, 1866 bis 1872 zum Preise von 1 Sgr. pro Bogen, so wie Sachregister zu den Amtsblättern pro 1866 bis 1868, 1870 zum Preise von 5 Sgr. bei der Königl. Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 3. Den 17. Januar. 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

34. Nachdem die Königliche Preußische Regierung und die Großherzoglich Mecklenburg $\frac{\text{Schwerinsche}}{\text{Strelitzsche}}$ Regierung sich über die Zulassung eines vereinfachten Verfahrens zur Ermittelung der Tragfähigkeit der Flußschiffe verständigt haben, ist zwischen den gedachten Regierungen Folgendes verabredet worden.

Die von Preußischen Behörden nach den Vorschriften der in einem Exemplare beigefügten Instruktion zur Vermessung der Flußfahrzeuge und Ermittelung ihrer Tragfähigkeit ausgestellten Meßbriefe für Flußfahrzeuge, sowie die von Mecklenburgischen Behörden auf Grund eines materiell übereinstimmenden Vermessungs-Verfahrens ausgestellten Meßbriefe sollen sowohl bei Erhebung der Preußischen Schifffahrts-Abgaben auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und der Weichsel, als bei Erhebung der Mecklenburgischen Schifffahrtsabgaben auf der Elde, Stöhr und Havel gleichmäßig zum Grunde gelegt werden, vorbehaltlich der aus besonderen Gründen und ohne Unterschied, ob der Meßbrief von der Behörde des einen oder des andern Staats ausgestellt ist, zu veranstaltenden Nachvermessungen einzelner Fahrzeuge.

Wegen der mit andern, als auf Grund der oben bezeichneten Instruktion ausgestellten Meßbriefen versehenen Fahrzeuge behält es bei der bestehenden Verabredung das Bewenden.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, welche nach erfolgter Auswechselung gegen eine übereinstimmende Erklärung des Großherzoglich Mecklenburg $\frac{\text{Schwerinschen}}{\text{Strelitzschen}}$ Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in den beiderseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit haben soll.

Berlin, den 21. Oktober 1872.

Der Königl. Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten. J. V.: v. Balan.

25. Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 26. November d. J., den Debit der Dienstbücher für den Binnenschifffahrtsverkehr betreffend, wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß bei dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Breslau und den städtischen Polizei-Verwaltungen zu Glogau und Neusalz künftig auch Dienstbücher für Elbschiffer für den Preis von 1 Sgr. zu beziehen sein werden.

Breslau, den 23. Dezember 1872.

Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.
J. V.: Graf Poninski.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

28. Betrifft die Apotheker-Gehilfen aus dem Fürstenthum Lippe-Detmold.

Es wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß diejenigen Apotheker-Gehilfen, welche das Fürstlich Lippe-Detmold'sche Gehilfen-Examen bestanden, beim Eintritt als Gehilfen in Preußische Apotheken die diesseitige Gehilfen-Prüfung nicht mehr abzulegen haben.

Breslau, den 8 Januar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

32. In der Ortschaft Piskorsine, Kreis Wohlau, und Krompusch, Kreis Oels, ist die Lungenseuche ausgebrochen und wird auf Grund des Patents vom 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen nachstehende Verordnung erlassen.

1) Lungenseuches Vieh ist von dem gesunden vollständig abzusondern.
2) Jede Verheimlichung der Krankheit wird streng verboten.
3) Aus den inficirten Orten darf kein Rindvieh, auch nicht das gesunde, kein Rauchfutter und kein Dünger verkauft, noch unter irgend einem Vorwande über die Grenze des Ortes gebracht werden.
4) Ebensowenig darf durch diese Orte oder deren Feldmark Rindvieh aus anderen Orten getrieben werden.
5) Vor Ablauf von 3 Monaten nach dem gänzlichen Erlöschen der Seuche resp. dem letzten Krankheitsfall darf aus Piskorsine und Krompusch kein Rindvieh verkauft werden. Das an der Lungenseuche krank gewesene Vieh aber soll an den Hörnern die Buchstaben „L. K." eingebrannt erhalten.
6) Lungenkrankes Vieh kann in den inficirten Orten geschlachtet werden, jedoch
   darf das Fleisch erst nach völligem Erkalten ausgeführt,
   die Lungen aber müssen am Seucheorte vergraben, und die Häute dürfen nur in getrocknetem Zustande abgelassen werden.

7) Den Abdeckern ist gestattet, von den ihnen überwiesenen an Lungenseuche gefallenen Thieren die Haut und Alles, was sich überhaupt verwerthen läßt, auszunützen, ausgenommen den Verkauf von Luder.
8) Uebertretungen dieser Vorschriften werden unnachsichtlich nach der Strenge des Gesetzes geahndet werden.

Breslau, den 10./11. Januar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

31. Nachdem die Lungenseuche in Schimmelwitz und Neudorf, Kreis Neumarkt, erloschen ist, werden die durch unsere Polizei-Verordnung vom 26. August v. J. (Amtsblatt Seite 240) angeordneten Sperrmaßregeln hierdurch wieder aufgehoben.

Breslau, den 10. Januar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

26. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 29. April 1872 präsentirte Muthung wird dem Bergwerksbesitzer Friedrich Heinicke zu Waldau in der Oberlausitz unter dem Namen „Nachtigall" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben s. t. u. v bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 218 Hektaren, 88 Aren und 30 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Beitkau und Raudten, im Kreise Steinau, Regierungsbezirk Breslau, Kreidelwitz im Kreise Glogau und Pohlach im Kreise Lüben, Regierungsbezirke Liegnitz, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 25. Dezember 1872.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 25. Dezember 1872.

Königliches Oberbergamt.

27. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 2. August 1872 präsentirte Muthung wird dem Bergwerksbesitzer Friedrich Heinicke zu Waldau in der Oberlausitz unter dem Namen „Trappe" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit dem Buchstaben V'' U'' T'' S'' R'' Q'' A'' B'' D'' C'' und A'' bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 218 Hektaren 89 Aren 33 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Rostersdorf, im Kreise Steinau, Regierungsbezirke Breslau, Rietschütz, Ilgowitz und Schabitzen im Kreise Glogau, Regierungsbezirke Liegnitz, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 26. Dezember 1872.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 26. Dezember 1872.

Königliches Oberbergamt.

33. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 2. August 1872 präsentirte Muthung wird dem Bergwerksbesitzer Friedrich Heinicke zu Waldau in der Oberlausitz unter dem Namen „Reiher" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben M'' L'' K'' X'' u' t' Y' P'' O'' N'' und M'' bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 218 Hektaren 87 Aren 87 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Rostersdorf, im Kreise Steinau, Regierungsbezirke Breslau, und Rietschütz, im Kreise Glogau, Regierungsbezirke Liegnitz, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 26. Dezember 1872.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 26. Dezember 1872.

Königliches Oberbergamt.

36. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 2. August 1872 präsentirte Muthung wird dem Bergwerksbesitzer Friedrich Heinicke zu Waldau in der Oberlausitz unter dem Namen „Papagei" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A'' Q'' R'' S'' N'' O'' P'' Y' t' Z' B'' und A'' bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 218 Hektaren 89 Aren 12 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Rostersdorf im Kreise Steinau a. d. O., Regierungs-Bezirke Breslau, und Rietschütz, im Kreise Glogau, Regierungsbezirke Liegnitz, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 26. Dezember 1872.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 26. Dezember 1872.

Königliches Oberbergamt.

37. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 15. Mai 1872 präsentirte Muthung wird dem Bergwerksbesitzer Friedrich Heinicke zu Waldau in der Oberlausitz unter den Namen „Zaunkönig" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben t. u. v. w. x. und t. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 218 Hektaren 88 Aren 29 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Beitkau, im Kreise Steinau, Regierungsbezirke Breslau, Barschau und Pohlach im Kreise Lüben, und Kreidelwitz, im Kreise Glogau, Regierungsbezirke Liegnitz, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 27. Dezember 1872.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß debracht, daß der Situationsriß während der in § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 27. Dezember 1872.

Königliches Oberbergamt.

38. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 21. Juni 1872 präsentirte Muthung wird dem Rittergutsbesitzer Friedrich v. Krähwel zu Groß-Bresa unter dem Namen „Krähwel" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B. C D bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2,189,000 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Klein-, Groß- und Neu-Bresa, Wolfsdorf und Wohnwitz, im Kreise Neumarkt, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 28. Dezember 1872.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 28. Dezember 1872.

Königliches Oberbergamt.

29. Vom 10. Januar c. ab wird von den 4täglichen Botenposten zwischen Bohrau, Kreis Strehlen, und Wäldchen eine Post aufgehoben werden.

Die verbleibenden drei Posten erhalten folgenden Gang:

aus Bohrau um 6 Uhr 45 Min. früh, 12 Uhr 15 Min. Nachm. und 6 Uhr 15 Min. Abends,
in Wäldchen um 7 Uhr 15 Min. früh, 12 Uhr 45 Min. Nachm. und 6 Uhr 45 Min. Abends,
aus Wäldchen um 8 Uhr 25 Min. Vorm., 3 Uhr 15 Min. Nachm. und 8 Uhr 10 Min. Abends,
in Bohrau um 8 Uhr 55 Min. Vorm., 3 Uhr 45 Min. Nachm. und 8 Uhr 40 Min. Abends.

Breslau, den 7. Januar 1873.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor. Albinus.

15. Vom 1. Januar 1873 ab tritt für den Transport von Gütern zwischen Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn, der diesseitigen Bahn und der Niederschlesischen Zweigbahn einerseits und Stationen der k. pr. bayerschen Ostbahnen, so wie der k. bayerschen und k. würtembergischen Staatsbahnen andererseits via Görlitz-Eger beziehungsweise Görlitz-Hof ein neuer direkter Tarif unter der Bezeichnung „Schlesisch-Bayerisch-Würtembergischer Verbands-Güter-Tarif" in Kraft.

Druckexemplare des Tarifs sind bei unseren Stationen Altwaffer, Bunzlau, Breslau, Dittersbach, Greiffenberg, Hirschberg, Lauban, Liegnitz, Waldenburg sowie in Berlin zum Preise von 6 Sgr. pro Exemplar käuflich zu haben.

Berlin, den 27. Dezember 1872.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

30. Von Station Königshütte der Oberschlesischen Eisenbahn werden fortan Eisenbahnschienen in Wagenladungen nach den Stationen Raudten und Rothenburg der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn über die Route via Kosel-Liegnitz und zwar:

nach Station Raudten zum Satze von 6,2 Sgr.
und nach Station Rothenburg zum Satze von 7,62 Sgr.
pro Centner befördert.

Berlin, den 27. Dezember 1872.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Wohnsitz-Verlegung: Der Kreis-Baumeister Hammer zu Waldenburg wird mit höherer Genehmigung vom 1. Februar c. ab seinen Wohnsitz nach Altwaffer verlegen.

Bestätigt die Wahlen: 1) des Gasthofsbesitzers Kühn zum Kämmerer der Stadt Hundsfeld auf die gesetzliche Dienstzeit von zwölf Jahren.

2) des Kaufmanns Schmidt zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Lewin,

3) des Kaufmanns Merck zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Reichthal,

4) des Kreis-Sekretairs a. D. Schröter zum unbesoldeten Stadtrath der Stadt Schweidnitz und

5) die Wiederwahl des Gasthofsbesitzers Schmidt und des Kaufmanns Zangi zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Reichenstein, sämmtlich auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst ertheilt: Dem Kreisgerichts-Sekretair Gottlob Sannig zu Raudten die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension unter Verleihung des Charakters als Kanzleirath.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Felix Sack zu Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Glatz. 2) Die Referendarien Dr. Georg Cohn und Moritz Feige zu Breslau zu Gerichts-Assessoren. 3) Die Rechts-Kandidaten Paul Bogatsch, Leopold Hentschel und Jakob Urbach zu Breslau zu Referendarien. 4) Der Stadtgerichts-Bureauassistent Friedrich Schildbach zu Breslau zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Breslau. 5) Der Bureauassistent Alwin Treutler zu Trebnitz zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach. 6) Der Stadtgerichts-Bureau-Diätarius Gustav Holtmann zu Breslau zum Bureau-Assistenten bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 7) Der Bureaudiätarius August Loske zu Brieg zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Brieg. 8) Der Civilsupernumerarius Paul Stenzel zu Brieg zum Bureaudiätarius bei dem Kreisgerichte zu Brieg. 9) Der Civilsupernumerarius Paul Wilde zu Trachenberg zum Bureaudiätarius bei dem Kreisgerichte zu Militsch, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Trachenberg. 10) Der Civilsupernumerarius Romeo Rauchmann zu Reichenbach zum Bureaudiätarius bei dem Kreisgerichte zu Wohlau. 11) Der Hilfsexekutor Gottlieb Tietz zu Ohlau zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Namslau. 12) Der Hilfsgefangenwärter Wilhelm Neugebauer zu Neumarkt zum interimistischen Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Striegau, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Bolkenhain. 13) Der Hilfsgefangenwärter Joseph Pietsch zu Waldenburg zum Gefangenwärter bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg. 14) Der Hilfsexekutor Franz Göbel zu Breslau zum Boten und Exekutor bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 15) Der Hilfsexekutor Robert Jemm zu Oels zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Oels. 16) Der Feldwebel Julius Eckert zu Brieg zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Ohlau.

Versetzt: 1) Dem Rechtsanwalt und Notar Koch zu Landeck ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Habelschwerdt vom 1. Januar 1873 ab gestattet. 2) Der Kreisrichter Theinert zu Bernstadt als Rechtsanwalt und Notar an das Kreisgericht zu Lübben. 3) Der Kreisrichter Esch zu Poln.-Wartenberg an das Kreisgericht zu Breslau. 4) Der Gerichts-Assessor Dr. Paul Jäckel zu Breslau als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Lublinitz. 5) Der Gerichtsassessor Franz Pfeifenbring zu Breslau als Kreisrichter an die Gerichtskommission zu Margonin. 6) Der Referendarius Dr. Franz Simonson zu Hirschberg in das Departement des Kammergerichts. 7) Der Referendarius Ernst Baum zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg a. S. 8) Der Referendarius Julius Wendriner zu Sprottau in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. 9) Der Referendarius Siegbert Seibertz zu Arnsberg in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. 10) Der Bureau-Diätarius Adolph Pelz zu Poln.-Wartenberg an das Stadtgericht zu Breslau. 11) Der Bureau-Diätarius Louis Sturm zu Trachenberg an das Kreisgericht zu Poln.-Wartenberg.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Referendarius Max Wenzig zu Breslau. 2) Der Hilfsgefangenwärter Ernst Stolper zu Strehlen.

Pensionirt: 1) Der Sekretair, Kanzlei-Rath Ferdinand Rauschmann zu Canth. 2) Der Bureau-Assistent Johann Gitzler zu Brieg. 3) Der Bureau-Assistent Ferdinand Felscher zu Landeshut, vom 1. Januar 1873 ab. 4) Der Bureau Assistent Franz Rother zu Brieg, vom 1. April 1873 ab. 5) Der Bote und Exekutor Karl Mühlchen zu Oels, vom 1. Januar 1873 ab.

Königliches Ober-Bergamt zu Breslau.

Ernannt: Der Bergwerks-Direktor, Bergrath Niedner zu Rüdersdorf und der Revierbeamte, Bergrath Gallus zu Witten a. d. Ruhr zu Oberbergräthen und Mitgliedern des Oberbergamts zu Breslau.

Versetzt: Der Oberbergrath Runge zu Breslau an das Oberbergamt zu Dortmund.

Ausgeschieden: Der Oberbergrath Niedner zu Breslau, der frühere technische Sekretair, Bergreferendar Drescher zu Zabrze, die Berg-Assessoren Hoffmann und Pietsch und der Bergreferendar Wabner behufs Uebertritts in Privatdienste.

Gestorben: Der Sekretair Tix zu Friedrichshütte.

Das alphabetische Sachregister zum Amtsblatt pro 1872
ist erschienen und zu dem Preise von 5 Sgr. bei der Königl. Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich; auch nehmen die Königl. Landraths-Aemter und die Kaiserl. Post-Anstalten Bestellungen darauf entgegen.

Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 4. Den 24. Januar. 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

40. Das 1. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 901. Den Postvertrag zwischen Deutschland und der österreichisch-ungarischen Monarchie. Vom 7. Mai 1872.

47. Das 1. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8084. Das Gesetz, betreffend das zur Eheschließung erforderliche Lebensalter. Vom 21. Dezember 1872.

Nr. 8085. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung der in der Provinz Hannover bestehenden Vorkaufs-, Näher- und Retraktrechte. Vom 24. Dezember 1872.

Nr. 8086. Betreffend die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein Vom 3. Januar 1873.

Nr. 8087. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Dezember 1872, betreffend die Einführung des Instituts der Schiedsmänner im Kreise Bochum.

Nr. 8088. Den Vertrag zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe wegen Uebertragung der Leitung der Forstberechtigungs-Ablösungen im Fürstenthum Schaumburg-Lippe auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungs-Behörden. Vom 20. Oktober 1872.

Nr. 8089. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Dezember 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Cappeln, im Kreise und Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Januar 1873 an bis auf Weiteres zu erheben sind.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

45. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von dem Comité, welches sich zur Gründung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma: „Posen-Creutzburger Eisenbahn-Gesellschaft" gebildet hat, darauf angetragen worden ist, dieser Gesellschaft die Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Posen nach Creutzburg zu ertheilen, wollen Wir diese Konzession, sowie das Recht zur Expropriation und zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. November 1838, unter den nachstehenden Bedingungen hierdurch ertheilen:

I. Die Gesellschaft bildet sich unter der Firma: „Posen-Creutzburger-Eisenbahn-Gesellschaft" und nimmt ihr Domizil und den Sitz ihrer Verwaltung in Posen, oder unter Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an einem anderen, an der Bahn gelegenen Orte.

II. Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens innerhalb drei Jahren nach dem Tage der Konzessions-Ertheilung erfolgen.

Für den Bau gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

1) Die Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte wird von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festgestellt, auch unterliegen sämmtliche Bauprojekte und der Hauptkosten-Anschlag der Genehmigung des letzteren.

2) Die Gesellschaft ist verpflichtet, diejenigen Anlagen auf ihre Kosten zur Ausführung zu bringen, welche der Kriegsminister aus Anlaß dieses Eisenbahnbaues im Interesse der Landesvertheidigung für erforderlich erachtet.

Auch hat die Gesellschaft für die Einmündung in den Centralbahnhof bei Posen einen von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten näher zu bestimmenden Antheil an den von der Oberschlesischen und Märkisch-Posener Eisenbahn-Gesellschaft bereits gezahlten Kosten für fortifikatorische Anlagen bei Posen an die gedachten Gesellschaften zu zahlen.

3) Die Gesellschaft hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen und die aus diesen Anordnungen etwa erwachsenden Ausgaben, insbesondere auch die durch etwaige Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichts-Personals entstehenden Kosten zu tragen. Sie wird den Anforderungen der zuständigen Behörden wegen Genügung des kirchlichen Bedürfnisses der beim Bau beschäftigten Beamten und Arbeiter bereitwillig Folge leisten, und die dadurch etwa bedingten Kosten übernehmen, auch zu der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Dezember 1846 für die Bauarbeiter einzurichtenden Krankenkasse die nöthigen Zuschüsse leisten.

4) Der Staatsregierung ist vorbehalten, zur speziellen technischen Beaufsichtigung der Bausausführung einen besonderen technischen Kommissarius zu bestellen, der unbeschadet des allgemeinen gesetzlichen Aufsichtsrechts und der daraus entspringenden Befugnisse des Staats

(§ 46 des Eisenbahn-Gesetzes vom 3. November 1838), die solide und vorschriftsmäßige Ausführung des Baues, sowie die Verwendung geeigneter Materialien und Betriebsmittel zu überwachen hat. Die Gesellschaft ist verbunden, den Anforderungen des Kommissarius unter Vorbehalt des an den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten binnen zehntägiger präklusivischer Frist einzulegenden Rekurses unbedingt Folge zu leisten.

Die dem Staate durch diese spezielle Aufsicht erwachsenden Kosten hat die Gesellschaft nach der Bestimmung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu erstatten.

5) Behufs Sicherstellung der rechtzeitigen und soliden plan- und anschlagsmäßigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn, sowie aller übrigen bezüglich des Bahnbaues der Gesellschaft obliegenden Verbindlichkeiten, muß bei der General-Staatskasse zu Berlin ein Betrag von 5 pCt. des auf 12 Millionen Thaler festgesetzten Aktien-Kapitals in baar, oder in Preußischen Staats- oder vom Staate garantirten Papieren, oder in inländischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen (unter Berechnung aller dieser Effekten nach dem Courswerthe) nebst den noch nicht fälligen Zinscoupons und den Talons hinterlegt und in gerichtlicher oder notarieller Verpfändungs-Urkunde erklärt werden, daß diese Kaution der Preußischen Staatsregierung zur beliebigen Verwendung unwiderruflich verfällt, wenn die Gesellschaft mit der Erfüllung der Verpflichtungen, welche durch die Kaution sicher gestellt werden sollen, in Verzug kommt. Die Rückgabe der Zinscoupons erfolgt an den Verfallterminen, kann jedoch vom Handels-Ministerium inhibirt werden, wenn nach dessen, lediglich maßgebender Entscheidung die Gesellschaft sich einer Verzögerung des Baues schuldig macht.

Die Rückgabe der Kaution selbst erfolgt, sobald die Gesellschaft ihren Verpflichtungen zur plan- und anschlagsmäßigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn überall genügt hat.

6) Die Gesellschaft ist zum Bau und Betriebe eines zweiten Geleises, sowie zur nachträglichen Anlegung neuer Stationen und Haltestellen verpflichtet, wenn und soweit die Regierung solches im Verkehrs-Interesse, oder für die Sicherheit des Betriebes für erforderlich erachtet.

III. Zur Sicherung der steten Instandhaltung der Bahn und ihrer Betriebsmittel hat die Gesellschaft mit der Eröffnung des Betriebes einen Erneuerungs- und einen Reserve-Fonds zu bilden. Dem Erneuerungsfonds, aus welchem vornehmlich die Kosten der Erneuerung der Lokomotiven nebst Tendern und Wagen, beziehungsweise einzelner Hauptbestandtheile derselben, als: Feuerkasten, Kessel, Cylinder, Siederöhren, Federn, Achsen, Räder, Radreifen, Bremsen, Wasserbehälter, Wagenkasten und Coupé's, sowie die Erneuerung der Schienen, Schwellen, Weichen und der kleinen Eisentheile des Oberbaues gedeckt werden sollen, sind die Einnahmen aus dem Verkaufe der entsprechenden alten Materialien, ein nach Anhörung der Direktion und des Aufsichtsraths von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzusetzender jährlicher Zuschuß aus den Betriebs-Einnahmen, sowie die Zinsen des Erneuerungs-Fonds selbst zu überweisen.

Der Reservefonds, der die Mittel zur Bestreitung der durch außergewöhnliche Elementar-Ereignisse und größere Unglücksfälle hervorgerufenen außerordentlichen Ausgaben gewähren, mit Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auch zu den Kosten nachträglich für erforderlich oder zweckmäßig erachteteter Ergänzungsbauten herangezogen werden soll, ist zunächst durch Zuweisung des nach vollständigem Ausbau und vollständiger Ausrüstung der Bahn verbleibenden Restes des Anlage-Kapitals und durch Ueberweisung der nicht rechtzeitig erhobenen und zu Gunsten der Gesellschaft verfallenen Zinsen und Dividenden des Anlage-Kapitals, der Zinsen des Reserve-Fonds selbst, sowie eines von dem Aufsichtsrathe der Gesellschaft zu bestimmenden, nicht unter dem Betrage von einem Zehntel Prozent des Anlage-Kapitals verbleibenden jährlichen Zuschusses aus den Betriebs-Einnahmen bis zur Höhe von 240,000 Thlrn. (in Worten: Zweihundert vierzig Tausend Thalern) zu verstärken und in dieser Höhe zu erhalten.

Die Anlegung der Bestände des Erneuerungs- und Reserve-Fonds hat in Preußischen Staats- oder vom Staate garantirten Papieren stattzufinden.

IV. Die Genehmigung, nöthigenfalls die Abänderung des Fahrplans bleibt der Königlichen Staatsregierung vorbehalten, ebenso die Genehmigung des Bahngeld-Tarifs und des Fracht-Tarifs, sowohl für den Güter-, als für den Personen-Verkehr, sowie der Abänderung der Tarife, insoweit dieselbe nicht dem freien Ermessen der Gesellschaft überlassen wird.

Die Gesellschaft hat die Beförderung von Personen in 4 Wagenklassen zu bewerkstelligen und für den Transport von Kohlen und Coaks und eventuell der übrigen im Artikel 45 der Verfassung des Deutschen Reichs bezeichneten Gegenstände den Einpfennig-Tarif einzuführen, soweit und sobald dies von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten verlangt wird.

Die Gesellschaft übernimmt ferner die Verpflichtung, soweit der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten es im Verkehrs-Interesse für nöthig erachtet, jederzeit auf dessen Verlangen mit anderen in- und ausländischen Bahnverwaltungen für die Beförderung von Personen und Gütern einen durchgehenden Verkehr mittelst direkter Expeditionen und Tarife zu errichten und hierbei insbesondere auch in ein gegenseitiges Durchgehen der Transportmittel gegen die übliche, nöthigenfalls von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzusetzende Vergütung zu willigen. Bezüglich dieser direkten Tarife ist die Gesellschaft verpflichtet, auf Verlangen des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf ihrer, in diesem neu einzurichtenden durchgehenden Verkehre zu berührenden Strecke den niedrigsten Tarif-Einheitssatz pro Centner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für die gleichartigen Transport-Gegenstände in ihrem Lokal-Tarife erhebt.

Sollte sie jedoch in einem anderen durchgehenden

Verkehre für jene Strecke ihrer Bahn einen unter dem Lokal-Tarif-Einheitssatz pro Centner und Meile ermäßigten Satz pro Centner und Meile beziehen, so muß sie für jene Strecke diesen ermäßigten Tarifsatz auch in dem neu zu errichtenden durchgehenden Verkehre auf Verlangen des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zugestehen.

Für durchgehende Gütertransporte wird die Erhebung einer Expeditionsgebühr für die Bahn von Posen nach Creutzburg ausgeschlossen, wenn weder die ursprüngliche Versandt- noch die letzte Adreßstation an dieser Bahn liegt.

Die vorbezeichnete Verpflichtung der Gesellschaft zur Einrichtung eines direkten Verkehrs und zum Zugeständnisse des vorbezeichneten Tarifsatzes, wird jedoch durch die Bereitwilligkeit der anderen betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen bedingt, in diesem Verkehre ihren Tarif nach denselben Grundsätzen zu normiren und somit für ihre in dem einzurichtenden durchgehenden Verkehre zu benutzende Strecke den niedrigsten Tarif-Einheitssatz pro Centner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für gleichartige Transportgegenstände in ihrem Lokalverkehre resp. in einem anderen durchgehenden Verkehr erheben.

Sollte die Gesellschaft zum Zwecke der Einrichtung eines neuen direkten durchgehenden Verkehrs das gleiche Zugeständniß, wie es vorstehend präcisirt ist, von einer anderen Bahnverwaltung fordern und die letztere ohne von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für zulänglich erachtete Gründe sich weigern, auf den von der Gesellschaft vorgeschlagenen direkten Verkehr überhaupt einzugehen, oder jenes Zugeständniß in Betreff des Tarifsatzes zu machen, so ist die Gesellschaft an das ihrerseits auf Erfordern des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für einen direkten Verkehr, an welchem die sich weigerlich haltende Bahnverwaltung mitbetheiligt ist, gemachte frühere Zugeständniß nicht mehr gebunden.

V. Die Beförderung von Truppen, Militair-Effekten und sonstigen Armee-Bedürfnissen hat nach denjenigen Normen und Sätzen stattzufinden, welche auf den Staats-Eisenbahnen im Gebiete des früheren Norddeutschen Bundes jeweilig Gültigkeit haben.

VI. Der Postverwaltung des Deutschen Reiches gegenüber ist die Gesellschaft verpflichtet:

1) ihren Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen,
2) mit jedem fahrplanmäßigen Zuge auf Verlangen der Postverwaltung einen Postwagen und innerhalb desselben
   a. Briefe, Zeitungen, Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichts, ferner solche nicht in die Kategorie der obigen Sendungen gehörige Packete, welche einzeln das Gewicht von 20 Zollpfunden nicht überschreiten,
   b. die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben geschäftslos zurückkehren,
   c. die Geräthschaften und Utensilien, deren die Beamten unterwegs bedürfen,

unentgeltlich zu befördern.

Statt besonderer Postwagen können auf Grund desfallsiger Verständigung auch Postcoupé's in Eisenbahnwagen, gegen eine den Selbstkosten für die Beschaffung und Unterhaltung thunlichst nahestehende Miethe benutzt, es kann ferner bei solchen Zügen, in denen Postwagen oder Postcoupé's nicht laufen, die unentgeltliche Mitnahme eines Postbeamten mit der Briefpost, dem alsdann der erforderliche Sitzplatz einzuräumen ist, oder die unentgeltliche Beförderung von Brief- und Zeitungs-Packeten durch das Zugpersonal verlangt werden.

3) Für ordinaire Packete über 20 Pfund, auch wenn dieselben innerhalb des Postwagens oder Postcoupé's befördert werden, erhält die Gesellschaft die tarifmäßige Eilfracht, welche für das monatliche Gesammtgewicht der zwischen je zwei Stationen beförderten zahlungspflichtigen Packete berechnet und auf Grund besonderer Vereinbarung aversionirt wird.
4) Wenn ein Postwagen oder das in dessen Stelle zu benutzende Postcoupé (ad 2) für den Bedarf der Post nicht ausreicht, so hat die Gesellschaft entweder die Beförderung der nicht unterzubringenden Postsendungen in ihren Wagen zu vermitteln, oder der Post die erforderlichen Transportmittel leihweise herzugeben. Im ersteren Falle wird für ordinaire Packete über 20 Pfund eine weitere als die ad 3 vorgesehene Vergütung nicht geleistet. Im letzteren Falle zahlt die Postverwaltung außer der Frachtvergütung für die ordinairen Packete über 20 Pfund eine besonders zu vereinbarende, nach Sätzen pro Coupé und Meile und resp. pro Achse und Meile zu bemessende Hergabe- und Transport-Vergütung.
5) Die Gesellschaft übernimmt die Unterhaltung, Unterstellung, Reinigung, das Schmieren, Ein- und Ausrangiren ꝛc. der Eisenbahn-Postwagen, sowie den leihweisen Ersatz derselben in Beschädigungsfällen gegen Vergütungen, welche nach den Selbstkosten bemessen werden und über deren Berechnung besondere Vereinbarung getroffen wird.
6) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die mit Postfreipässen versehenen Personen unentgeltlich zu befördern, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen anderen Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerk zurücklegen.

VII. Der Telegraphen-Verwaltung gegenüber hat die Gesellschaft diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, welche für die Eisenbahnen im Gebiete des ehemaligen Norddeutschen Bundes festgestellt sind, oder später für dieselben anderweit festgestellt werden mögen.

VIII. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die von ihr anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden, vorzugsweise aus den mit Civil-Anstellungs-

Berechtigung entlassenen Militärs, soweit dieselben das 35. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zu wählen.

Für ihre Beamten und Arbeiter hat sie nach Maßgabe der jetzt und künftig für die Staatsbahnen bestehenden Grundsätze, Pensions-, Wittwen- und Unterstützungskassen einzurichten und zu denselben die erforderlichen Zuschüsse zu leisten.

IX. Während der Bauzeit besteht die zu bildende Direktion aus dem die Bauausführung leitenden, der Bestätigung des Handelsministers bedürfenden Bautechniker und einem administrativen Mitgliede. Beschließt die Gesellschaft den Betrieb der Bahn für eigene Rechnung, so wird bei Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn die Leitung der Verwaltung einer kollegialisch organisirten Direktion (Vorstand) übertragen, in welcher mindestens zwei besoldete Mitglieder, von denen das eine die Befähigung für den Preußischen höheren Verwaltungs- oder Justizdienst, das andere die Qualifikation zum Preußischen Bau-Inspektor haben muß, fungiren. Die Wahl sämmtlicher Direktions-Mitglieder, sowie die Wahl des Vorsitzenden der Direktion aus der Zahl der besoldeten Mitglieder steht dem Aufsichtsrathe zu; sie bedarf bezüglich des Vorsitzenden und des oder der technischen Mitglieder der Bestätigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.

Die Direktion bildet den Vorstand der Gesellschaft und repräsentirt dieselbe nach Innen und Außen mit allen Befugnissen und Verpflichtungen, welche die Gesetze dem Vorstande einer Aktien-Gesellschaft beilegen. Sie führt ihre Geschäfte nach Maßgabe einer vom Aufsichtsrathe zu entwerfenden, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu genehmigenden und eventuell festzustellenden Geschäftsordnung.

X. Von den Mitgliedern des Aufsichtsrathes müssen wenigstens $^2/_3$ ihren Wohnsitz im Deutschen Reichsgebiete haben.

Der Vorsitzende des Aufsichtsraths und dessen Stellvertreter sind stets aus den im Deutschen Reichsgebiete wohnhaften Mitgliedern zu wählen.

XI. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist berechtigt, in den Fällen, in welchen er es für nöthig erachtet, die Berufung außerordentlicher General-Versammlungen zu verlangen.

XII. Die Staatsregierung ist berechtigt, sich in den Fällen, wo sie das staatliche Interesse für betheiligt erachtet, bei den General-Versammlungen und den Verhandlungen der Gesellschafts-Vorstände (Direktion resp. Verwaltungs- oder Aufsichtsrath) durch einen Kommissar vertreten zu lassen. Um die Ausübung dieses Rechts zu ermöglichen, ist von allen General-Versammlungen und Zusammenkünften der Vorstände rechtzeitig Anzeige zu machen.

Der Regierung steht ferner das Recht zu, die Vorlage der Kassenbücher der Gesellschaft, sowie die Einreichung jährlicher Betriebs-Abschlüsse zu verlangen und den Zeitpunkt für die Einreichung zu bestimmen.

Alle Aenderungen in den Tarifen sind in den von der Regierung vorzuschreibenden Formen und Zeitabschnitten anzuzeigen.

XIII. Alle die juristische Persönlichkeit der Eisenbahn-Gesellschaft, welcher die in Rede stehende Konzession als ein an ihre Person gebundenes Recht ertheilt ist, abändernden Beschlüsse der Gesellschaft, überhaupt alle Abänderungen ihres Gesellschaftsvertrages, welche nach dem in dieser Hinsicht lediglich und allein entscheidenden Ermessen der Staats-Regierung den Voraussetzungen nicht entsprechen, unter denen die Konzession ertheilt ist, erlangen nur durch die Genehmigung der Staatsregierung Gültigkeit.

Insbesondere bedürfen Beschlüsse der Gesellschaft, welche die Uebernahme des Betriebes auf anderen Eisenbahnen, die Uebertragung des Betriebes der eigenen Bahn an eine andere Gesellschaft, den Verkauf der Bahn, die Auflösung der Gesellschaft, oder die Fusion mit einer anderen Gesellschaft aussprechen, zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Königlichen Staatsregierung.

Diese Bestätigung ist auch zur Aufhebung der Beschlüsse früherer General-Versammlungen überall dann erforderlich, wenn dieselben vom Staate genehmigt worden waren.

Die Aushändigung einer Ausfertigung dieser Konzessions-Urkunde an das Eingangs bezeichnete Gründungs-Comité erfolgt erst, nachdem die Hinterlegung der unter II. 5 vorgeschriebenen Kaution und Verpfändungs-Urkunde stattgefunden hat.

In Geltung tritt diese Konzession erst mit der von heut ab längstens binnen einer 6 monatlichen Präklusivfrist zu bewirkenden Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister. Nachdem diese Eintragung rechtzeitig erfolgt und unter Beifügung von Druckexemplaren des Gesellschafts-Statuts nachgewiesen ist, soll die gegenwärtige Urkunde durch die Amtsblätter der Regierungs-Bezirke Posen und Breslau auf Kosten der Gesellschaft bekannt gemacht und eine Anzeige von der landesherrlichen Genehmigung in die Gesetz-Sammlung aufgenommen werden.

Wird dagegen jene Eintragung binnen der vorbezeichneten Frist nicht herbeigeführt, so ist die gegenwärtig ertheilte Konzession ohne Weiteres erloschen, in welchem Falle jedoch die hinterlegte Kaution zurückgegeben werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 7. Oktober 1872

(L. S.) gez. Wilhelm.

ggez. Graf v. Itzenplitz.

41. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11. Oktober 1869, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 1. Januar d. J. ab im Großherzogthum Hessen die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Steuerstellen zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Berlin, den 5. Januar 1873.

Der Finanz-Minister. J. A.: Hasselbach.

Verzeichniß derjenigen Steuerstellen,
welche in dem Großherzogthum Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Biers, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden Biers befugt.		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten Spalte 3 sind außer den in Spalte 1 und 2 aufgeführten Aemtern zur Ertheilung d. Ausgangsbescheinigung befugt.		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
		Haupt-steueramt	Worms	Haupt-steueramt	Darmstadt	Orts-einnehmerei	Wachenheim	
		Orts-einnehmerei	Alzey	„	Offenbach			
		„	Monsheim	„	Gießen	„	Lampert-heim	
		„	Michelstadt	„	Bingen	„	Heppenheim a. d. B.	
		„	Hirschhorn	„	Mainz	„	Schöllen-bach	
		Salz-steueramt	Wimpfen	Steueramt	Bensheim	„	Babenhau-sen	
		Orts-einnehmerei	Virnhain	Orts-einnehmerei	Pfungstadt			
				„	Osthafen			

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

46. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit:

Der § 3 der Polizei-Verordnung vom 23. März 1868, betreffend die Errichtung von Feldziegelöfen, wird aufgehoben und tritt an dessen Stelle folgende Bestimmung:

§ 3.

Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thaler, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Vorstehender Paragraph tritt mit dem Tage der Publikation in Kraft.

Breslau, den 10. Januar 1873

Königl. Regierung, Abtheil. des Innern. Sack.

54. In dem Gehöft des Brauereibesitzer Preuß zu Canth, Kreis Neumarkt, ist die Lungenseuche ausgebrochen und wird auf Grund des Patents vom 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen nachstehende Verordnung erlassen.

1) Lungenseuches Vieh ist von dem gesunden vollständig abzusondern.

2) Jede Verheimlichung der Krankheit wird streng verboten.

3) Aus dem inficirten Gehöft des Brauereibesitzer Preuß darf kein Rindvieh, auch nicht das gesunde, kein Rauchfutter und kein Dünger verkauft, noch unter irgend einem Vorwande über die Grenze des Ortes gebracht werden.

4) Ebensowenig darf durch dieses Gehöft Rindvieh aus anderen Orten getrieben werden.

5) Vor Ablauf von 3 Monaten nach dem gänzlichen Erlöschen der Seuche resp. dem letzten Krankheitsfall darf aus dem inficirten Gehöft kein Rindvieh verkauft werden. Das an der Lungenseuche krank gewesene Vieh aber soll an den Hörnern die Buchstaben „L. K." eingebrannt erhalten.

6) Lungenkrankes Vieh kann in dem inficirten Gehöft geschlachtet werden, jedoch
darf das Fleisch erst nach völligem Erkalten ausgeführt,
die Lungen aber müssen am Seucheorte vergraben, und die Häute dürfen nur in getrocknetem Zustande abgelassen werden.

7) Den Abdeckern ist gestattet, von den ihnen überwiesenen an Lungenseuche gefallenen Thieren die Haut und Alles, was sich überhaupt verwerthen läßt, auszunützen, ausgenommen den Verkauf von Luder.

8) Uebertretungen dieser Vorschriften werden unnachsichtlich nach der Strenge des Gesetzes geahndet werden.

Breslau, den 17. Januar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

55. Nachdem die Lungenseuche in Lilienthal, Kreis Breslau, erloschen ist, werden die mittelst unserer Polizei-Verordnung vom 11. Oktober v. J. (Amtsbl. S. 291) angeordneten Sperrmaßregeln hierdurch wieder aufgehoben.

Breslau, den 18. Januar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

39. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 29. April 1872 präsentirte Muthung wird dem Bergwerksbesitzer Friedrich Heinicke zu Waldau in der Oberlausitz unter dem Namen „Meisse" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben c' d' e' f' g' h' und c' bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 218 Hektaren, 88 Aren und 73 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Groß-Gräditz und Kreidelwitz im Kreise Glogau, Regierungsbezirke Liegnitz, und Beitkau, im Kreise Steinau, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt. zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 26. Dezember 1872.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 26. Dezember 1872.

Königliches Oberbergamt.

42. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 29. April 1872 präsentirte Muthung wird dem Bergwerksbesitzer Friedrich Heinicke zu Waldau in der Oberlausitz unter dem Namen „Stieglitz" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit dem Buchstaben o p r t s und o bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 218 Hektaren, 88 Aren, 93 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Beitkau und Raudten, im Kreise Steinau, Regierungsbezirke Breslau, und Pohlach im Kreise Lüben, Kreidelwitz, im Kreise Glogau, Regierungsbezirke Liegnitz, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt. zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 26. Dezember 1872.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 26. Dezember 1872.

Königliches Oberbergamt.

43. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 2. August 1872 präsentirte Muthung wird dem Bergwerksbesitzer Friedrich Heinicke zu Waldau in der Oberlausitz unter dem Namen „Elster" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben V' W' O' P' Q' R' S' T' U' J'' H'' und V' bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 218 Hektaren, 35 Aren, 58 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Rostersdorf, Urschkau (mit Kolonie Briese), Steudelwitz und Groß-Gaffron, im Kreise Steinau, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 28. Dezember 1872.

Königliches Oberbergamt

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 28. Dezember 1872.

Königliches Oberbergamt.

44. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 17. September 1872 präsentirte Muthung wird dem Bergwerksbesitzer Friedrich Heinicke zu Waldau in der Oberlausitz unter dem Namen „Kuckuck" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E'' F'' G'' X'' W'' und E'' bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 218 Hektaren, 88 Aren, 7 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Rostersdorf im Kreise Steinau, Regierungs-Bezirke Breslau, Rietschütz und Ilgowitz, Schabitzen im Kreise Glogau, Regierungsbezirke Liegnitz, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 28. Dezember 1872.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem

Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 28. Dezember 1872.

Königliches Oberbergamt.

51. Die diesjährige Kommissions-Prüfung am Lehrer-Seminar zu Münsterberg wird in Verbindung mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten vom Mittwoch den 19. März d. J. ab stattfinden.

Die nicht im Seminar gebildeten Lehramts-Candidaten, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, müssen das 20ste Lebensjahr zurückgelegt haben. Sie melden sich bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 1. März d. J. unter Einreichung nachstehender Zeugnisse, zu welchen ein Stempel nicht erforderlich ist:

1) des Taufzeugnisses (Geburtsscheines),

2) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,

3) eines amtlichen Zeugnisses über sittliches Verhalten,

4) eines Lebenslaufes, auf dessen Titelblatt kurz anzugeben sind: a vollständiger Tauf- und Familien-Name, b. Tag, Ort, Kreis der Geburt, c Wohnort und Kreis desselben, d. Vorbildung überhaupt und für's Schulamt insbesondere.

Die Prüflinge melden sich dann persönlich am Mittwoch den 19. März d. J, Vormittags 11 Uhr, bei dem Direktor Holtsch, falls sie nicht etwa vorher anderweiten Bescheid erhalten haben, und überreichen hierbei selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften.

Breslau, den 10. Januar 1873.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

50. Die diesjährige Präparanden-Prüfung behufs der Aufnahme in das Königliche Lehrer-Seminar zu Münsterberg wird vom 3. März d. J. an abgehalten werden. Die Meldung hierzu muß bis spätestens zum 16. Februar d. J. portofrei bei dem Direktor Holtsch geschehen, und sind dabei folgende Atteste einzureichen, zu welchen ein Stempel nicht erforderlich ist:

1) das Taufzeugniß,

2) ein Impfschein, ein Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,

3) von denjenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer andern Lehranstalt kommen, ein Führungsattest vom Vorstande derselben, von andern ein amtliches Attest über ihre Unbescholtenheit,

4) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge;

5) außerdem ein kurzer, selbst verfaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt kurz anzugeben sind: a. der vollständige Tauf- und Familien-Name, b. Tag, Ort, Kreis der Geburt, c. Stand der Eltern, resp. ihr etwa schon erfolgter Tod, d. Vorbildungsweise überhaupt und fürs Seminar insbesondere, e. Termin der etwa früher an einem Seminar abgelegten Aufnahme-Prüfungen.

Wer bei dem bevorstehenden Termine des Eintritts in das Seminar das 17te Lebensjahr noch nicht vollendet oder das 24ste schon überschritten hat, wird zur Prüfung nicht zugelassen, wenn nicht die Genehmigung dazu vorher bei uns nachgesucht und ertheilt worden ist. Die altersfähigen Präparanden melden sich am Sonntag den 2. März d. J. um 5 Uhr Nachmittags persönlich bei dem genannten Direktor, sofern sie nicht etwa vorher anderweiten Bescheid erhalten haben.

Breslau, den 10. Januar 1873.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

49. Die diesjährige Kommissions-Prüfung am Schullehrer-Seminare zu Creutzburg O.-Schl. wird in unmittelbarer Verbindung mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten vom 14. März an abgehalten werden.

Außerhalb des Seminars vorgebildete Schulamts-Candidaten, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 2. März unter Einreichung folgender Zeugnisse, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, zu melden. Die betreffenden Zeugnisse sind:

1) das Taufzeugniß;

2) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand;

3) ein amtliches Zeugniß über das sittliche Verhalten des Candidaten. Außerdem hat der Candidat einen Lebenslauf beizufügen und zur Prüfung Probezeichnungen und Probeschriften beizubringen.

Die Candidaten, welche am Tage der Prüfung das 20ste Lebensjahr vollendet haben müssen, melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 13. März um 8 Uhr Abends bei dem Herrn Direktor Semerák.

Solche Meldlinge, deren Zulassung zur Prüfung beanstandet werden muß, werden dann rechtzeitig benachrichtigt werden.

Breslau, den 10. Januar 1873.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

48. Die diesjährige Aspiranten-Prüfung behufs Aufnahme in das hiesige Königl. Schullehrer-Seminar wird vom 24. Februar an abgehalten werden.

Aspiranten, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben bis spätestens zum 15. Februar in portofreien Briefen bei dem unterzeichneten Direktor außer dem auf einen gebrochenen Bogen geschriebenen Meldungsschreiben folgende Papiere, zu welchen ein Stempel nicht erforderlich ist, einzureichen:

1) das Taufzeugniß;

2) einen Impfschein, einen Revaccinationsschein und ein Gesundheits-Attest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte;

3) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer andern Lehranstalt kommen, ein Führungs-Attest von dem Vorstande derselben, für die andern ein amtliches Attest über ihre Unbescholtenheit;

4) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer seines Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Der Aspirant muß bei seinem Eintritt in das Seminar das 16te Lebensjahr vollendet und darf das [illegible]och nicht überschritten haben; doch kann die Zulassung eines älteren Aspiranten vom Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium genehmigt werden. Die altersfähigen melden sich, ohne besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 23. Februar um 8 Uhr Abends bei dem unterzeichneten Direktor, sofern sie nicht vorher abweisenden Bescheid erhalten haben. Wenn irgend eines der vorbezeichneten Stücke bei dem schriftlichen Meldungsgesuch mangelt, erfolgt einfach die Rücksendung der eingesandten Papiere zur Ergänzung, ohne daß in einem Begleitschreiben auf das Fehlende besonders hingewiesen wird.

Creuzburg, den 10. Januar 1873.

Der Königliche Seminar-Direktor. Semerák.

52. Am 20. d. M. treten folgende Coursveränderungen ein:

1) Neu eingerichtet wird eine tägliche Botenpost zwischen Friedland, Regierungs-Bezirk Breslau, und Waldenburg, mit folgendem Gange:

aus Friedland um 6 Uhr Abends,
aus Görbersdorf um 7 Uhr 10 Min. Abends, in Waldenburg um 10 Uhr 40 Min. Abends,
aus Waldenburg um 4 Uhr früh,
aus Görbersdorf um 7 Uhr 35 Min. Vormittags, in Friedland um 8 Uhr 40 Min. Vormittags.

2) In ihrem Gange verändert werden:

a. die zwei täglichen Personenposten zwischen Friedland und Waldenburg:

aus Friedland um 10 Uhr Vorm. und 3 Uhr 45 Min. Nachmittags,
in Waldenburg um 12 Uhr 40 Min. Nachmittags und 6 Uhr 25 Min. Abends,
aus Waldenburg um 9 Uhr 40 Min. früh und 4 Uhr 15 Min. Nachmittags,
in Friedland um 12 Uhr 10 Min. Nachmittags und 6 Uhr 55 Min. Abends.

b. die zwei täglichen Botenposten zwischen Blitzmühle und Görbersdorf:

aus Blitzmühle um 10 Uhr 40 Min. Vormittags und 6 Uhr 20 Min. Abends,
in Görbersdorf um 12 Uhr 5 Min. Nachmittags und 6 Uhr 45 Min. Abends,
aus Görbersdorf um 9 Uhr 50 Min. Vormittags und 3 Uhr 50 Min. Nachmittags,
in Blitzmühle um 10 Uhr 15 Min. Vormittags und 4 Uhr 15 Min. Nachmittags.

Breslau, den 16. Januar 1873.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor. Albinus.

56. Die Personenpost zwischen Friedland bei Waldenburg und Braunau in Böhmen erhält vom 21. Januar c. ab folgenden Gang:

aus Braunau um 7 Uhr 30 Min. Vormittags,
in Friedland um 9 Uhr 30 Min. Vormittags,
aus Friedland um 1 Uhr Nachmittags,
in Braunau um 3 Uhr Nachmittags.

Breslau, den 18. Januar 1873.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor. Albinus.

53. Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermine Johannis 1873 von der Landschaft eingelöset werden. Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1. März 1873 einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Litt. C. bis zum 1. August 1873, der Neuen Pfandbriefe bis zum 6. August 1873 nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848 resp. 22. November 1858, 11. Mai 1849 und 22. November 1867 (Gesetz-Sammlung 1849 Seite 77, resp. 1858 S. 584, und resp. 1849 S. 182 und 1867 S. 1876) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezialhypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Breslau, am 15. Januar 1873.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

57. Die Seitens der Königlichen Regierung für das Steuerjahr 1873 festgesetzten Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen der Stadt Breslau, einschließlich der dem Stadtbezirk zugeschlagenen Ortschaften, liegen in der Zeit vom 24. Januar bis 6. Februar d. J. in unserem Bureau V., Elisabethstraße Nr. 13 eine Treppe hoch, an jedem Wochentage während der Dienststunden zur Einsicht der Steuerpflichtigen aus.

Breslau, den 18. Januar 1873.

Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt.

Vermischte Nachrichten.

Schulstellen-Vacanz: Die katholische Lehrerstelle in Spätenwalde, Kreis Habelschwerdt, mit einem Einkommen von 275 Thlr., excl. Wohnung und Feuerung, ist vacant. Die Wiederbesetzung steht dem Fiskus zu.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 5. Den 31. Januar. 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

76. Auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Breslau ist die Frankenstein-Patschkauer Kreis-Chaussee im Kreise Frankenstein bezw. Münsterberg „von Camenz über Baitzen, Ober-Pomsdorf und Bruchsteine bis zur Münsterberg-Patschkauer Chaussee zu Neuhaus" in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf welchen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite auf Grund des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 17. Januar 1873.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

69. Betreffend die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen.

Die längs der Chausseen und anderen Landstraßen angelegten Reichs-Telegraphen-Linien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen der Art ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 5 Thlr. in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Reichs-Telegraphen-Verwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphen-Anlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 lauten:

§ 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Thalern bestraft.

Breslau, den 18. Januar 1873.

Kaiserliche Telegraphen-Direktion.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 24. Januar 1873.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

70. Nach § 61 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komptoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§ 66, 105, 109 der Bankordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1873.

Königl. Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

77. Betrifft Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem die katholische Schul-Gemeinde zu Wilxen mittelst gerichtlichen Vertrages vom 26. Januar 1869 das ihr gehörige dem jedesmaligen Lehrer zur Benutzung überwiesene Ackerstück mit der daran gelegenen Schulwiese im Flächeninhalt von 4 Morgen 9 Quadr.-Ruthen = 1 Hektar 3,56 Aren der Besitzerin des Gutes Trautensee, verwittweten Frau v. Pogrell, abgetreten, Letztere dagegen der katholischen Schul-Gemeinde in Wilxen, von ihrem Gute Trautensee eine Parzelle von 5 Morgen 50½ Quadr.-Ruthen = 1 Hektar 34,82 Aren überlassen hat und der

Antrag gestellt worden ist, das erstere Grundstück aus dem Gemeinde-Verbande von Wilxen, Kreis Neumarkt ausscheiden zu lassen und dem Gutsbezirke von Trautensee, Kreis Neumarkt einzuverleiben, dagegen das von der verwittweten Frau v. Pogrell abgetretene Grundstück aus dem Gutsbezirke von Trautensee ausscheiden zu lassen, und dem Gemeinde-Verbande von Wilxen einzuverleiben, so ist Seitens des Kgl. Ober-Präsidii, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt worden.

Breslau, den 3. Dezember 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

64. Betr. Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Mittelst gerichtlichen Vertrages vom $\frac{\text{1. Juli}}{\text{20. September}}$ 1870 sind folgende Flächen von dem Rittergute Breschine-Freyhan gegen die gleichfalls nachbezeichneten Ländereien aus dem Gemeindebezirk Breschine-Freyhan abvertauscht worden:

1) an die Sukale'schen Eheleute Hypoth.-Nr. 10 — 1 Morgen 65 Quadr.-Ruthen gegen 1,36 Morgen,
2) an den Müller Kattioßky Hypotheken-Nr. 20 — 1 Morgen 80 Quadr.-Ruthen gegen 1,44 Morgen,
3) an den Freisteller Sukale Hypotheken-Nr. 16 — 7 Morgen 52 Quadr.-Ruthen gegen 7,29 Morgen,
4) an den Freisteller Maticbe Hypotheken-Nr. 11 — 7 Morgen 22 Quadr.-Ruthen gegen 7,11 Morgen,
5) an den Häusler Jüngling Hypotheken-Nr. 18 — 2 Morgen 24 Quadr.-Ruthen gegen 2,24 Morgen,
6) an die Geil'schen Eheleute Hypotheken-Nr. 15 — 2 Morgen 40 Quadr.-Ruthen gegen 2,22 Morgen,
7) an den Häusler Gotter Hypotheken-Nr. 14 — — Morgen 148 Quadr.-R. gegen 1,00 Morgen,

Summa 22 Morgen 71 Quadr.-R. gegen 22,66 Morgen oder 5,718 gegen 5,786 Hektaren.

Es ist der Antrag gestellt worden, daß die aus dem Rittergut Breschine-Freyhan abgetretenen 22 Morgen 71 Quadr.-Ruthen aus dem Gutsbezirke von Breschine-Freyhan ausscheiden und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einverleibt, dagegen die aus diesem stammenden 22,66 Morg. aus dem Gemeindeverbande Breschine-Freyhan ausscheiden und dem gleichnamigen Gutsbezirke einverleibt werden. Hierzu hat das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Schlesien, nachdem das Einverständniß der Gemeinde und der Interessenten erklärt worden ist, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 die Genehmigung ertheilt.

Breslau, den 14. Januar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

74. Betrifft Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem der Königliche Forstfiskus, vertreten durch die Finanz-Abtheilung der hiesigen Königl. Regierung mittelst der Verträge vom $\frac{\text{11. November}}{\text{9. Dezember}}$ 1871 von dem Forstrevier Stoberau eine Parzelle von 89,4 Quadr.-R. = 0,126 Hektaren an die Daniel Masurek'schen Eheleute zu Tarnowitz gegen eine Parzelle von 135 Q.-R. = 0,191 Hektaren aus dem Grundstück Hpth.-Nr. 4c. Tarnowitz überlassen hat und der Antrag gestellt worden ist, das erstere Trennstück aus dem Gutsbezirke des Forstreviers Stoberau ausscheiden zu lassen und dem Gemeinde-Verbande von Tarnowitz, Kreis Brieg, einzuverleiben, dagegen die von den Masurek'schen Eheleuten abgetretene Parzelle aus dem Gemeinde-Verbande von Tarnowitz ausscheiden zu lassen und dem Gutsbezirke des Forstreviers Stoberau einzuverleiben, so ist Seitens des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Schlesien, da die Gemeinde und die Interessenten damit einverständen sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt worden.

Breslau, den 14. Januar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

75. Betrifft Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem mittelst gerichtlichen Vertrages vom 19. September 1870 der Bauergutsbesitzer Urban zu Polsnitz von seinem Restbauergut Hypoth.-Nr. 15 Polsnitz eine Parzelle von 100 Quadr.-Ruthen = 14,3 Aren an Se. Durchlaucht den Fürsten von Pleß verkauft hat und der Antrag gestellt worden ist, dieses Trennstück aus dem Gemeinde-Verbande von Polsnitz, Kreis Waldenburg, ausscheiden zu lassen und dem Gutsbezirke der Freien Standesherrschaft Fürstenstein einzuverleiben, so ist Seitens des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Schlesien, da die Gemeinde und die Interessenten damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt worden.

Breslau, den 14. Januar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

72. Betrifft Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem der Besitzer des Rittergutes Möllendorf mittelst gerichtlichen Vertrages vom 27. Oktober pr. an den Stellenbesitzer Ernst Geppert zu Möllendorf eine Parzelle von 3 Morg. 110 Qudr.-Ruth. = 92,2 Aren von obigem Rittergut gegen eine gleich große Fläche aus der Freistelle Hypoth.-Nr. 11 zu Möllendorf, dem ꝛc. Geppert gehörig, abvertauscht hat und der Antrag gestellt worden ist, das erstere Trennstück aus dem Gutsbezirke von Möllendorf ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einzuverleiben, dagegen die von dem ꝛc. Geppert abgetretene Parzelle aus dem Gemeinde-Verbande von Möllendorf ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gutsbezirke einzuverleiben, so ist Seitens des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Schlesien, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt worden. Breslau, den 16. Januar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

73. Das Statut der neu errichteten Allgemeinen Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Grünberg in Schlesien ist am 6. Januar c. staatlich genehmigt worden. Die Publikation desselben wird demnächst durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Liegnitz erfolgen. Zweck der Gesellschaft ist, den Versicherungs-Gesellschaften bei Feuer-, Transport-, Hagel- und Unfall-Versicherungen Rückversicherungen zu gewähren. Die Eintragung obenbezeichneter Gesellschaft in das Handels-Register hat nach der in der ersten Beilage zu Nr. 235 des deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeigers vom 4. Oktober pr. abgedruckten Bekanntmachung des Königl. Kreisgerichts zu Grünberg vom 27. September pr. bereits stattgefunden.

Breslau, den 21. Januar 1873.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

68. Nachstehend bringen wir einen Auszug aus der Verhandlung d. d. Breslau, den 27. April 1872 — die Fortsetzung des Geschäftsbetriebes der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betreffend — sowie die zu der beschlossenen Fortsetzung ertheilte staatliche Genehmigungs-Urkunde mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Eintragung des qu. Weiterbetriebes in das Gesellschafts-Register des Königlichen Stadtgerichts hierselbst erfolgt ist.

Breslau, den 21. Januar 1873.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verhandelt, Breslau, den 27. April 1872 im Konferenzsaale der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Nachmittags von 3 Uhr ab.

In der auf heute anberaumten diesjährigen ordentlichen General-Versammlung der Aktionäre der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hatten sich die in dem sub A. anliegenden Verzeichnisse als erschienen aufgeführten Aktionäre resp. Vertreter derselben eingefunden, und unter diesen auch folgende Mitglieder und Stellvertreter des Gesellschafts-Vorstandes 2c.

Den Vorsitz führte Herr Ober-Regierungs-Rath v. Struensee, das Protokoll der Rechtsanwalt und Notar Leonhard.

Nachdem die Legitimation der Erschienenen, sowie die von Einigen derselben produzirten Vollmachten geprüft und auf Grund dessen die Stimmzettel vertheilt worden, eröffnete der Herr Vorsitzende die Versammlung um 3¾ Uhr.

A. 2c.

B. Demnächst wurde gemäß § 49 des Gesellschafts-Statuts zur Verhandlung und Beschlußfassung über die Fortsetzung der Gesellschaft übergegangen, wobei zunächst konstatirt wurde, daß in der statutenmäßig rechtzeitig erfolgten zweimaligen Einladung zur heutigen ordentlichen General-Versammlung dieses Gegenstandes ausdrücklich Erwähnung gethan ist.

Der Verwaltungsrath und die Direktion beantragten übereinstimmend:

die Fortsetzung der Gesellschaft über den letzten Dezember 1873 hinaus, und zwar auf fünfzig Jahre vom letzten Dezember 1873 ab, zu beschließen.

Dieser Antrag wurde mit Stimmeneinhelligkeit aller anwesenden Aktionäre zum Beschluß erhoben.

Hiermit wurde geschlossen.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Unterschriften.

Dem nach der beigehefteten notariellen Verhandlung von der General-Versammlung der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau am 27. April d. J. gefaßten Beschlusse wegen Verlängerung der Gesellschaftsdauer über den 31. Dezember 1872 hinaus wird die, im § 27 des Staats de conf. 10. Juni 1848 vorbehaltene, staatliche Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 23. August 1872.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. J. A.: gez. Moser.

Der Minister des Innern. J. V.: gez. Bitter.

Genehmigungs-Urkunde.

M. f. H. IV. 10,514.

M. d. J. I. A. 8,608.

67. Wir sehen uns veranlaßt, hiemarch in Erinnerung zu bringen,

a. daß Reklamationsgesuche gegen die Klassensteuer-Veranlagung gemäß der Bestimmung im § 14 Lit. a. des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851 binnen einer Präklusivfrist von 3 Monaten von der Bekanntmachung des Steuersatzes ab gerechnet, an die Königlichen Landraths-Aemter eingereicht werden müssen; ebenso

b. die Klassensteuer-Rekursgesuche gemäß § 14 Lit. d. des Gesetzes binnen einer Präklusivfrist von 6 Wochen vom Empfange unserer Reklamations-Entscheidung ab gerechnet, gleichfalls an die Königlichen Landraths-Aemter einzureichen sind,

und daß alle abweichend hiervon bei uns oder dem Königlichen Finanz-Ministerium eingehenden derartigen Gesuche um Ermäßigung in der Klassensteuer ohne weitere Entscheidung portopflichtig per Couvert an die Absender werden zurückgegeben werden.

Breslau, den 22. Januar 1873.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

63. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 13. August 1872 präsentirte Muthung wird den Grafen Oskar und Max von Pilati auf Schlegel, Karl von Pilati auf Coritau unter dem Namen „Eduard" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H J K L M N O P Q R S und A bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2,188,423 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Buchau, Volpersdorf, Ebersdorf und Schlegel, im Kreise Neurode, Regierungsbezirke Breslau,

Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Steinkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 31. Dezember 1872.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergassessors Kahlen zu Neurode, Grafschaft Glatz, zur Einsicht offen liegt. Breslau, den 31. Dezember 1872.

Königliches Oberbergamt.

58. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 2. August 1872 präsentirte Muthung wird dem Bergwerksbesitzer Friedrich Heinicke zu Waldau in der Oberlausitz unter den Namen „Amsel" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit dem Buchstaben T' U' J'' H'' L' M'' L'' K'' X' u' w' und T' bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 218 Hektaren 88 Aren 78 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Rostersdorf, Urschkau, Steudelwitz, Groß-Gaffron, im Kreise Steinau, Regierungsbezirke Breslau, und Rietschütz im Kreise Glogau, Regierungsbezirke Liegnitz, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 31. Dezember 1872.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 31. Dezember 1872.

Königliches Oberbergamt.

59. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 15. Mai 1872 präsentirte Muthung wird dem Bergwerksbesitzer Friedrich Heinicke zu Waldau in der Oberlausitz unter dem Namen „Wiedehopf" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben f' g' h' i' k' l' und f' bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 218 Hektaren 88 Aren 32 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Beitkau, im Kreise Steinau, Regierungsbezirke Breslau, Kreidelwitz und Friedrichsdorf, im Kreise Glogau, Regierungsbezirke Liegnitz, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 31. Dezember 1872.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 31. Dezember 1872.

Königliches Oberbergamt.

60. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 15. Mai 1872 präsentirte Muthung wird dem Bergwerksbesitzer Friedrich Heinicke zu Waldau in der Oberlausitz unter dem Namen „Grasemücke" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben i' k' l' m' n' o' und i' bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 218 Hektaren 89 Aren 36 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Beitkau, Kreis Steinau, Regierungsbezirke Breslau, Kreidelwitz, Rietschütz und Friedrichsdorf, im Kreise Glogau, Regierungsbezirke Liegnitz, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 31. Dezember 1872.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 31. Dezember 1872.

Königliches Oberbergamt.

61. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 29. April 1872 präsentirte Muthung wird dem Bergwerksbesitzer Friedrich Heinicke zu Waldau in der Oberlausitz unter dem Namen „Kiebitz" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben m' n' o' p' q' r' und m' bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 218 Hektaren, 84 Aren, 3 Quadratmetern hat, und in den Gemeinden Beitkau und Klein-Gaffron im Kreise Steinau, Regierungsbezirk Breslau, Rietschütz und Kreidelwitz, im Kreise Glogau, Regierungsbezirke Liegnitz, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 31. Dezember 1872.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeister

Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.
Breslau, den 31. Dezember 1872.
Königliches Oberbergamt.

62. Bergwerks-Verleihung.
Im Namen des Königs.

Auf die am 15. Mai 1872 präsentirte Muthung wird dem Bergwerksbesitzer Friedrich Heinicke zu Waldau in der Oberlausitz unter dem Namen „Ottolan" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben p' q' r' s' t' und p' bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 218 Hektaren 88 Aren 72 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Beitkau und Klein-Gaffron, im Kreise Steinau, Regierungsbezirk Breslau, Kreidelwitz und Rietschütz im Kreise Glogau, Regierungsbezirke Liegnitz, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.
Breslau, den 31. Dezember 1872.
Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.
Breslau, den 31. Dezember 1872.
Königliches Oberbergamt.

71. Bergwerks-Verleihung.
Im Namen des Königs.

Auf die am 2. August 1872 präsentirte Muthung wird dem Bergwerksbesitzer Friedrich Heinicke zu Waldau in der Oberlausitz unter dem Namen „Adler" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E' F' G' H' J' K' N' M' L' V' W' O' P' Q' und E' bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 218 Hektaren 85 Aren 75 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Urschkau nebst Kolonie Briese, Rostersdorf und Steudelwitz, im Kreise Steinau, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.
Breslau, den 17. Januar 1873.
Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.
Breslau, den 17. Januar 1873.
Königliches Oberbergamt.

65. Vom 1. Februar c. ab werden aufgehoben:
1) die zwei täglichen Botenposten zwischen Bohrau und Jordansmühl,
2) die drei täglichen Botenposten zwischen Bohrau und Wäldchen,

und in deren Stelle eingerichtet:
eine täglich zweimalige Botenpost zwischen Jordansmühl und Wäldchen über Bohrau mit folgendem Gange:
aus Jordansmühl um 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 3 Uhr 50 Min. Nachmittags,
durch Bohrau um 11 Uhr 35 bis 50 Min. Vorm. und 5 Uhr 40 bis 55 Min. Nachmittags,
in Wäldchen um 12 Uhr 20 Min. Nachmittags und 6 Uhr 25 Min. Abends,
aus Wäldchen um 9 Uhr 5 Min. Vormittags und 3 Uhr 45 Min. Nachmittags,
durch Bohrau um 9 Uhr 35 bis 50 Min. Vorm. und 4 Uhr 15 bis 30 Min. Nachmittags,
in Jordansmühl um 11 Uhr 40 Min. Vorm. und 6 Uhr 20 Min. Abends.
Breslau, den 21. Januar 1873.
Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor. Albinus.

66. Vom 15. Januar c. ab ist ein direkter Tarif für Niederschlesische Steinkohlen von den diesseitigen Stationen Altwasser, Waldenburg, Dittersbach und Gottesberg, sowie für Braunkohlen von Langenöls nach den Stationen der Berlin-Görlitzer und Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn via Görlitz resp. via Sorau in Kraft getreten, von welchem Druckexemplare bei unseren genannten Stationen, sowie in Berlin unentgeltlich verabfolgt werden, so lange solche vorhanden sind.
Berlin, den 18. Januar 1873.
Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Ernannt: Der Thierarzt erster Kl. Merten zum Kreis-Thierarzt des Kreises Habelschwerdt.

Bestätigt die Wahlen: 1) des Kaufmann Reisewitz zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Oels auf die noch übrige Dienstzeit des Rathsherrn Lück, d. i. bis 6. Oktober 1875,

2) des Kürschnermeisters Schneider und des Kaufmanns Meißner, so wie

3) die Wiederwahl des Steinbruchbesitzers Bartsch zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Striegau auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren,

4) des Möbelfabrikanten Gärtner, des Chausseebau-Direktors Scholtz und des Fleischermeisters Neymeyer zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Steinau a. d. O. auf eine fernerweite Dienstzeit von sechs Jahren,

5) die Neuwahl des Zuckersiederei-Direktors Pischgode zu Brieg zum Stellvertreter des Deichhauptmanns des Alt-Cöln-Peisterwitzer Deichverbandes für die Zeit bis zum 22. Juli 1874.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den wissenschaftlichen Lehrer André Pillet an der evangelischen Mittelschule Nr. 1 zu Breslau.

2) für den bisherigen Adjuvanten Zängler zum evangelischen Lehrer, Organisten und Küster in Zülzendorf, Kreis Nimptsch.

3) für den bisherigen Adjuvanten Neumann zum zweiten evangelischen Lehrer in Schreibendorf, Kreis Strehlen.

4) für den bisherigen Adjuvanten Hoffmann zum evangelischen Lehrer in Zantkau, Kreis Trebnitz.

5) für den Lehrer Förster zum fünften Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Winzig, Kreis Wohlau.

Widerruflich bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten Kade zum evangelischen Lehrer in Wilhelminenort, Kreis Oels.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Angestellt: Der Kgl. Forstaufseher Karl Ulbrich aus Striegelmühle als Förster zu Pogarth in der Oberförsterei Crummendorf, Forstrevier Prieborn, vom 1. April d. J. ab.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Kreis Habelschwerdt.		
Freiwalde und Neuwalde	7	Katzer, Joseph	Häusler	Freiwalde.
Bobischau	4	Jung, Joseph	Tischlermeister	Bobischau.
Neuweistritz	69	Urban, Wilhelm	Bauergutsbesitzer	Neuweistritz.
Alt-Neisbach	40	Neutzler, Joseph	Stückmannstellenbes.	Alt-Neisbach.
Habelschwerdt	III.uIV.	Klattig, Joseph	Hausbesitzer	Habelschwerdt.
		Kreis Militsch.		
Groß- und Klein-Perschnitz	15	Schirdewahn, Joseph	Bauergutsbesitzer	Groß-Perschnitz
Kodlewe	39	Wandelt, Ferdinand	Bauergutsbesitzer	Kodlewe.
		Kreis Neumarkt.		
Puschwitz und Rommenau	69	Sauer, Alexander	Lehrer	Puschwitz.
Mettkau	54	Winkler, Hermann	Wirthschafts-Insp.	Mettkau.
Maserwitz	53	Scholz, Robert	Müllermeister und Freistellenbesitzer	Maserwitz
Rachen	70	Fuhrmann, Heinrich	Stellenbesitzer	Rachen.
Nippern	27	Gorke, Albert	Lehrer	Nippern.
		Kreis Ohlau.		
Ohlau	II.	Stiller, Oskar	Tuchfabrikant	Ohlau.
		Kreis Oels.		
Jäntschdorf	20	Hillmann, Karl	Freistellenbesitzer	Jäntschdorf.
Gutwohne	17	Hellmich, Karl	Bauergutsbesitzer	Gutwohne.
		Kreis Steinau.		
Preichau	22a.	Schrödter, Karl	Getreidehändler	Preichau.
Thielau	37	Trautmann, Hermann	Lehrer	Klieschau.
Zechelwitz	41	Gohlisch, Oswald	Gerichtsscholz	Zechelwitz.
Ober-Dammer und Zedlitz	8	v. Wechmar, Reinhold	Rittergutsbesitzer	Zedlitz.
Dorf Köben	19	Hergesell, Hugo	Maurermeister	Dorf Köben.
		Kreis Strehlen.		
Strehlen	I.u.IV.	Springer, Karl	Partikulier	Strehlen.
Strehlen	II.u.III.	Herde, August	Kaufmann	Strehlen.

Kaiserliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: Die Militair-Invaliden: Bineck, Berger, Thiel, Maldeit, Zapke, Marcinkowski, Pauleck, ferner die Landbriefträger Schilke, Prudlo, Flöthe und der Postillon Bartsch als Postunterbeamte in Breslau.

Pensionirt: Der Postexpediteur Bergmann in Freihan.

Verstorben: Der Briefträger Golissa in Schweidnitz und die Postschaffner Langer und Versitzki in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Vermächtnisse: 1) Der zu Raudten verstorbene Tischlermeister Simon hat der dortigen evangelischen Kirche 100 Thlr. letztwillig zugewendet.

2) Der zu Mittelwalde verstorbene Kaufmann Raschke hat der dortigen Armenkasse 50 Thaler letztwillig zugewendet.

3) Der zu Juliusburg verst. Partikulier Kannegießer hat der dortigen evangelischen Stadtschule 300 Thaler zu Bauzwecken, 25 Thaler der dortigen Armenkasse und 25 Thaler der dortigen evangelischen Schule letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 6. Den 7. Februar. 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

87. Das 2. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 902. Die Verordnung, betreffend die Beschaffung der Kautionen derjenigen Militairbeamten, welche bei den Feldverwaltungen angestellt werden. Vom 14. Januar 1873.

Nr. 903. Die Bekanntmachung, betreffend die künftige Veröffentlichung der Verzeichnisse derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 22. Januar 1873.

Nr. 904. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 25. Januar 1873.

Das 3. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 905. Die Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung von Festungsanlagen. Vom 1. Februar 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

83. Mit Rücksicht darauf, daß in neuerer Zeit häufig falsche Kassen-Anweisungen à 5 Thlr. zum Vorschein kommen, machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß wir demjenigen, welcher zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Kassen-Anweisungen oder Preußischer Banknoten der Polizeibehörde dergestalt nachweist, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine nach den Umständen zu bestimmende Belohnung bis auf Höhe von 500 Thaler zahlen werden.

Berlin, den 11. Januar 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

85. Tarif
zur Erhebung des Marktstandgeldes an den Jahr- resp. Krammärkten und Viehmärkten zu Bernstadt.

A. An Marktstandgeld wird erhoben pro Tag des wirklichen Feilhaltens

I. An den Krammärkten.

pro Quadr.-Meter Raum . . . . 1 Sgr. 6 Pf.
Von den Verkaufsplätzen der Tischler, Topfhändler, Fleischer, Böttcher, Schuhmacher, Korbmacher, Spilleleuten, Tüchelhändler, welche auf bloßer Erde feilhalten, Eisenhändler, Herings-, Obst- und Grünzeug-Händlern jedoch nur . . . . . 9 Pf.
Bruchtheile unter 1/3 Quadr.-Meter bleiben außer Ansatz.

II. An den Viehmärkten.

a. für einen Wagen oder zweirädrigen Karren = 1,18 Quadr.-Meter Raum . .	2 Sgr.	—	Pf.,
b. für einen Schubkarren oder Handwagen (0,39 Quadr.-Meter) .	— „	8	„
c. für einen Tragekorb (= 0,19 Quadr.-Meter)	— „	4	„
d. für eine Bürde oder einen Sack (0,29 Quadr.-Meter) . . .	— „	6	„
e. für ein Pferd oder Rind (= 0,78 Quadr.-Meter)	1 „	—	„
f. für ein Schwein (0,49 Quadr.-Meter)	— „	3	„
g. für ein Schaf, Kalb, Hammel, eine Ziege, (0,29 Quadr.-Meter)	— „	2	„

Befinden sich die Thiere ad f. und g. auf Wagen oder Karren, so wird die Gebühr nur davon ohne Rücksicht auf ihre Anzahl entrichtet.

Ist das Vieh, welches Waaren heranführt, kein Gegenstand des Verkaufes, so wird für dasselbe kein Standgeld erhoben.

Bernstadt, den 7. November 1872.

Der Magistrat.

Vorstehender Tarif ad A. wird auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 26. April 1872 (Ges.-Samml. S. 513) für den Zeitraum von 6 Jahren hierdurch genehmigt.

Breslau, den 18. Januar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

82. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für das Jahr 1872 in unserem Verwaltungsbezirke die Martini-Marktpreise

für 100 Pfund Weizen	4	Thlr.	8	Sgr.	6	Pf.,
für 100 Pfund Roggen	3	„	4	„	11	„
für 100 Pfund Gerste	2	„	15	„	6	„
für 100 Pfund Hafer	2	„	4	„	7	„

für 100 Pfund Stroh — Thlr. 14 Sgr. — Pf.,
für 100 Pfund Heu — „ 27 „ 4 „
ermittelt worden sind.

Die betreffenden Behörden haben bei Vergütung der im hiesigen Regierungsbezirk für das Jahr 1873 vorkommenden Verpflegung marschirender Truppen nach diesen Preissätzen jedesmal die Liquidationen anzufertigen, soweit für letztere die Marktpreise überhaupt zur Anwendung kommen.

Breslau, den 25. Januar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

84. Vom 1. Februar c. ab tritt zum Mitteldeutsch-Schlesischen Verband-Güter-Tarif vom 1. Juni 1872 ein Nachtrag III. in Kraft, welcher außer Ergänzungen der Tarif-Bestimmungen und Berichtigung von Frachtsätzen, direkte Frachtsätze im Verkehr mit Station Königszelt der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn enthält.

Druckexemplare des Nachtrages werden bei unseren Verband-Stationen unentgeltlich verabfolgt, so lange solche vorhanden sind.

Berlin, den 22. Januar 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

81. Vom 1. Februar c. ab tritt zum Sächsisch-Russisch-Polnischen Verbands-Güter-Tarif vom 1. Oktober 1870 ein Nachtrag III. in Kraft, welcher Aenderungen in der Klassifikation einiger Artikel enthält.

Druckexemplare dieses Nachtrages werden bei unseren Güter-Expeditionen in Görlitz und Breslau unentgeltlich verabfolgt, so lange solche vorhanden sind.

Berlin, den 25. Januar 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

86. Eintheilungs-Liste der Beschäler des Königlich Schlesischen Land-Gestüts Leubus, welche während der Decksaison des Jahres 1873 im Regierungsbezirk Breslau stationirt werden sollen und am 1. Februar 1873 aus dem Marstall nach ihren Stationen abgehen.

1) Station Thauer, Kreis Breslau, 3 Beschäler,
2) „ Bankau, Kreis Brieg, 3 „
3) „ Briegischdorf, Kreis Brieg, 4 „
4) „ Lossen, Kreis Brieg, 3 „
5) „ Frankenstein, Kr. Frankenstein, 4 „
6) „ Kainzen, Kreis Guhran, 2 „
7) „ Schmiegerode, Kreis Militsch, 4 „
darunter 1 Vollblutpferd,
8) „ Böhmwitz, Kreis Namslau, 4 Beschäler,
darunter 1 Vollblutpferd,
9) „ Dammer, Kreis Namslau, 3 Beschäler,
10) „ Kostenblut, Kreis Neumarkt, 3 „
11) „ Eckersdorf, Kreis Neurode, 2 „
darunter 1 Vollblutpferd,
12) Station Jordansmühl, Kr. Nimptsch, 3 Beschäler,
darunter 1 Vollblutpferd,
13) „ Bogschütz, Kreis Oels, 2 Beschäler,
darunter 1 Vollblutpferd,
14) „ Süßwinkel, Kreis Oels, 1 Beschäler,
15) „ Weidenbach, Kreis Oels, 4 „
16) „ Baumgarten, Kreis Ohlau, 2 „
17) „ Laskowitz, Kreis Ohlau, 2 „
18) „ Wüstebriese, Kreis Ohlau, 3 „
19) „ Reichenbach, Kr. Reichenbach, 3 „
darunter 1 Vollblutpferd,
20) „ Weizenrodau, Kr. Schweidnitz, 2 Beschäler,
21) „ Niklasdorf, Kreis Strehlen, 2 „
22) „ Prieborn, Kreis Strehlen, 2 „
darunter 1 Vollblutpferd,
23) „ Brietzen, Kreis Trebnitz, 3 Beschäler,
24) „ Heidewilxen, Kreis Trebnitz, 2 „
darunter 1 Vollblutpferd,
25) „ Pollentschine, Kreis Trebnitz, 3 Beschäler,
darunter 1 Vollblutpferd,
26) „ Leubus, Kreis Wohlau, 2 Beschäler,
darunter 1 Vollblutpferd,
27) „ Pluskau, Kreis Wohlau, 2 Beschäler,
28) „ Poln.-Wartenberg, Kreis Wartenberg, 3 „

Summa 76 Beschäler,
darunter 10 Vollblutpferde.

Leubus, den 6. Januar 1873.

Der Direktor des Schlesischen Landgestüts.

79. In Gemäßheit des § 22 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 werden hiermit die Martini-Marktpreise des Getreides, wie sich dieselben im Durchschnitt der letzten 24 Jahre von 1849 bis 1872, nach Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten von diesen Jahren, in den bei Ablösung von Reallasten maßgebenden Marktorten herausgestellt haben, wie folgt:

(Nebenstehend erste Tabelle.)

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 23. Januar 1873.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

80. Zum Zweck der Berechnung des Geldbetrages der auf Grund früherer Gesetze festgestellten, so wie der in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen 2c. Instituten u. s. w. zustehenden Reallasten, nicht in natura, sondern in Geld abzuführenden Roggenrenten, werden hiermit die maßgebenden Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides 2c. des Jahres 1872 wie folgt:

(Nebenstehend zweite Tabelle.)

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 23. Januar 1873.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Nr.	Bezeichnung der Marktorte.	Weizen weißer			Weizen gelber			Roggen			Gerste			Hafer		
		der Neuscheffel.														
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Bernstadt	—	—	—	2	10	9	1	22	7	1	12	9	—	26	9
2	Breslau	—	—	—	2	10	3	1	24	—	1	13	—	—	27	10
3	Brieg	—	—	—	2	8	2	1	22	7	1	9	7	—	24	2
4	Frankenstein	2	16	—	—	—	—	1	24	7	1	10	7	—	27	3
5	Freiburg	2	15	5	—	—	—	1	25	1	1	13	2	—	26	11
6	Glatz	—	—	—	2	15	4	1	23	11	1	10	11	—	26	2
7	Guhrau	—	—	—	2	13	2	1	23	9	1	12	11	—	27	10
8	Habelschwerdt	—	—	—	2	19	10	1	25	2	1	11	4	—	26	11
9	Münsterberg	—	—	—	—	—	—	1	23	3	1	9	6	—	26	11
10	Namslau	—	—	—	2	11	10	1	22	9	1	12	7	—	27	5
11	Neumarkt	—	—	—	2	11	—	1	25	1	1	12	9	—	26	5
12	Oels	—	—	—	—	—	—	1	24	9	1	13	7	—	29	1
13	Ohlau	—	—	—	2	8	10	1	23	11	1	10	—	—	26	2
14	Prausnitz	—	—	—	2	13	7	1	23	10	1	13	4	—	27	1
15	Reichenbach	2	14	5	2	9	8	1	24	8	1	12	2	—	27	2
16	Schweidnitz	2	15	4	2	8	5	1	24	4	1	11	10	—	26	7
17	Strehlen	—	—	—	2	7	—	1	23	7	1	9	9	—	26	6
18	Striegau	2	15	6	2	8	5	1	23	7	1	12	8	—	27	10
19	Wartenberg	—	—	—	2	11	9	1	22	10	1	11	9	—	27	3
20	Wohlau	—	—	—	2	15	4	1	25	3	1	14	11	—	28	5
21	Groß-Glogau	—	—	—	2	12	5	1	24	6	1	14	3	—	28	5
22	Liegnitz	—	—	—	2	13	7	1	26	1	1	14	9	—	27	4

Nr.	Bezeichnung der Marktorte.	Weizen weißer			Weizen gelber			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Kartoffeln		
		der Neuscheffel.																				
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thrl.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Bernstadt	—	—	—	3	4	4	2	7	5	1	17	—	—	27	6	2	13	10	—	15	—
2	Breslau	—	—	—	2	27	1	2	3	1	1	19	11	—	28	9	2	1	8	—	24	11
3	Brieg	—	—	—	3	3	3	2	11	—	1	16	10	—	28	5	2	1	11	—	16	9
4	Frankenstein	3	5	6	—	—	—	2	7	4	1	17	6	1	—	10	2	1	—	1	1	3
5	Freiburg	3	10	5	—	—	—	2	7	4	1	16	5	—	28	10	3	10	—	—	25	—
6	Glatz	—	—	—	3	4	—	2	13	2	1	18	—	—	24	11	2	20	—	—	27	6
7	Guhrau	—	—	—	3	13	9	2	10	11	1	22	5	1	—	7	2	7	1	—	13	6
8	Habelschwerdt	—	—	—	3	22	3	2	17	7	1	19	—	1	—	11	3	3	4	—	25	—
9	Münsterberg	2	26	7	—	—	—	2	1	7	1	16	3	—	29	11	2	7	2	—	27	6
10	Namslau	—	—	—	3	7	4	2	9	1	1	20	3	—	29	2	3	10	—	—	16	—
11	Neumarkt	—	—	—	2	26	5	2	7	3	1	18	9	—	26	7	1	28	6	—	21	3
12	Oels	—	—	—	2	29	—	2	7	10	1	19	—	1	1	11	2	20	—	—	16	—
13	Ohlau	—	—	—	3	5	4	2	3	8	1	11	2	—	26	5	2	27	6	—	13	10
14	Prausnitz	—	—	—	3	8	8	2	8	10	1	18	9	1	—	3	2	4	—	—	18	—
15	Reichenbach	3	14	3	3	3	—	2	10	11	1	17	3	1	—	7	2	15	—	—	20	—
16	Schweidnitz	3	9	1	2	29	1	2	8	4	1	17	8	—	27	5	2	20	—	—	28	—
17	Strehlen	—	—	—	3	4	2	2	10	9	1	20	10	—	28	4	2	21	—	—	18	6
18	Striegau	2	29	8	2	21	6	2	3	—	1	18	5	—	26	7	2	22	—	—	17	—
19	Wartenberg	—	—	—	3	5	9	2	7	2	1	18	3	—	26	2	—	—	—	—	12	6
20	Wohlau	—	—	—	3	20	8	2	22	1	1	28	3	1	4	3	2	15	—	—	25	—
21	Groß-Glogau	—	—	—	3	6	5	2	7	2	1	16	8	—	28	5	2	—	—	—	14	1
22	Liegnitz	—	—	—	3	2	2	2	6	11	1	19	—	—	26	8	2	2	—	—	21	5

Namen der Ortschaften.	Kreis, in welchem die Ortschaft belegen ist.	Bisherige Distributions-Postanstalt.	Neue Distributions-Postanstalt.	Bemerkungen.
Brunnkresse, Kolonie	Neurode	Wünschelburg	Heuscheuer-Carlsberg.	
Dammelwitz, Dorf, Rittergut	Ohlau	Großburg	Wäldchen.	
Friedrichsberg, Dorf	Glatz	Reinerz	Heuscheuer-Carlsberg.	
Gablau, Neu- (einzelne zu Gablau gehörende Häuser)	Landeshut i. Schl.	Schwarzwaldau	Gottesberg.	
Gewehrsewitz, Antheil von Schlaube	Guhrau	Guhrau	Herrnstadt.	
Gustavgrube	Landeshut i. Schl.	Schwarzwaldau	Gottesberg.	
Karlsberg, Groß-, Dorf	Neurode	Wünschelburg	Heuscheuer-Carlsberg.	
Karlsberg, Klein-, Dorf	dito	dito	dito.	
Katutsche, Antheil Zessel	Oels i. Schl.	Pontwitz	Oels i. Schl.	
Kochern, Dorf, Rittergut	Ohlau	Großburg	Wäldchen.	
Kontschwitz, Dorf	Ohlau	dito	dito.	
Krentsch, Dorf, Rittergut	Strehlen	dito	dito.	
Kurtsch, Dorf	dito	dito	dito.	
Liebersdorf, Neu-, Abbau	Landeshut i. Schl.	Salzbrunn	Gottesberg.	
Michelwitz	Strehlen	Großburg	Wäldchen.	
Nauseney, Kolonie	Neurode	Wünschelburg	Heuscheuer-Carlsberg.	
Neue Welt, Wirthschaft	Frankenstein i. Schl.	—	Reichenstein.	neu hinzutretend.
Passendorf	Neurode	Wünschelburg	Heuscheuer-Carlsberg.	
Raduschkowitz	Ohlau	Großburg	Wäldchen.	
Romberg, Dominium, Rittergut	Breslau	Lissa i. Schl.	Schmolz.	
Sandewalde, Dorf	Guhrau	Guhrau	Sandewalde.	
Scharfenberg, Kolonie	Neurode	Wünschelburg	Heuscheuer-Carlsberg.	
Schillermühle, Mühlen-Etablissement	Breslau	Leuthen	Schmolz.	
Thomaskirch, Dorf	Ohlau	Großburg	Wäldchen.	
Tschistey	Guhrau	Guhrau	Herrnstadt.	
Ulbersdorf, Dorf	Oels i. Schl.	Wabnitz	Stradam.	
Wäldchen	Landeshut i. Schl.	Schwarzwaldau	Gottesberg.	
Walkemühle	Oels i. Schl.	—	Oels i. Schl.	neu hinzutretend.
Walkmühle	Poln.-Wartenberg	Rudelsdorf	dito.	
Weisseberg, Forsthaus, Zollhaus	Frankenstein i. Schl.	—	Reichenstein.	neu hinzutretend.
Wierischau	Schweidnitz	Leutmannsdorf	Schweidnitz.	
Wiersewitz, Neu- u. Klein	Guhrau	Herrnstadt	Guhrau.	
Zweibrodt, Dorf, Rittergut	Breslau	Hartlieb	Schmolz.	

Breslau, den 25. Januar 1873. Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor. Albinus.

Vermischte Nachrichten.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine zweite Sitzung im Jahre 1873 in der Zeit vom 17. Februar bis etwa zum 28. Februar im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

2) Am 3. März c. Vormittags 8½ Uhr beginnen zu Jauer die Verhandlungen der ersten diesjährigen Schwurgerichts-Periode. Ausgeschlossen vom Zutritt zu denselben sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind oder sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 7. Den 14. Februar. 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

91. Betrifft Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem der Besitzer des Rittergutes Weidenhof, Kreis Breslau, Freiherr v. Muschwitz mittelst gerichtlichen Vertrages vom 12. November 1869 von obigem Rittergut:

a. an die katholische Pfarrei zu Schweinern ein Wiesengrundstück von . . . . . 6 Mrg. — Qu.-Rth.,
b. an dieselbe ein Ackerstück von — „ 52 „
c. an die Küsterei zu Schweinern eine Parzelle von . . . . 1 „ 48 „

zusammen 7 Mrg. 100 Qu.-Rth., = 1 Hektar 92,9 Aren gegen ein der katholischen Pfarrei Schweinern gehöriges Grundstück von 4 Morgen 99 Quadr.-Ruthen = 1 Hektar 16,17 Aren überlassen hat und der Antrag gestellt worden ist, die sub a., b. und c. aufgeführten Trennstücke aus dem Gutsbezirke von Weidenhof ausscheiden zu lassen und dem Gemeindeverbande von Schweinern einzuverleiben, dagegen das von der qu. Pfarrei abgetretene Grundstück aus dem Gemeindeverbande von Schweinern ausscheiden zu lassen und dem Gutsbezirke von Weidenhof einzuverleiben, so ist Seitens des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Schlesien, da die Gemeinde und die Interessenten damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt worden.

Breslau, den 30. Januar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

94. Unter Hinweis auf Nr. 5 der im Amtsblatt Stück 50 de 1867 veröffentlichten Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Se. Excellenz der Herr Minister des Innern die Erhöhung des Grundkapitals der obigen Gesellschaft auf den Betrag von vier Millionen Mark Banko genehmigt hat. Breslau, den 7. Februar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

92. Auf Grund der von dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten am 15 Oktober v. J. erlassenen Prüfungs-Ordnung für Lehrer an Mittelschulen und Rektoren erläßt das unterzeichnete Königliche Provinzial-Schulkollegium für Schlesien folgende Bekanntmachung:

1) Die Berechtigung zur Anstellung als Lehrer an den Oberklassen der Mittelschulen und höheren Töchterschulen wird durch Ablegung der Prüfung für Lehrer an Mittelschnlen erworben.

2) Zu dieser Prüfung werden zugelassen: Geistliche, Kandidaten der Theologie oder der Philologie und solche Volksschullehrer, welche ihre zweite Prüfung bestanden haben und sich über bisherige ordnungsmäßige Amtsführung auszuweisen vermögen.

3) Die wissenschaftlich gebildeten noch nicht als Lehrer fungirenden Kandidaten melden sich unmittelbar, die im Amte stehenden Lehrer durch ihre Kreisschul-Inspektoren bei dem unterzeichneten Provinzial-Schulkollegium. Der Meldung sind beizufügen

a. ein selbst gefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das angenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten anzugeben ist;
b. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
c. ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

d. ein amtliches (von der Polizeibehörde auszustellendes) Führungs-Attest und
e. ein von einem zur Führung eines Dienst-Siegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

4) In Bezug auf das in der Prüfung nachzuweisende Maß von Kenntnissen wird auf die in dem Centralblatte pro 1872, Nr. 10 Seite 640/646 abgedruckte Prüfungsordnung II. §§ 7 bis 12 hingewiesen.

5) Die Berechtigung zur Anstellung als Seminar-Direktor, als Seminar-Lehrer, als Vorsteher von öffentlichen Präparanden-Anstalten, als Rektor von Mittelschulen oder höheren Töchterschulen und zur Uebernahme der Leitung von

Privatschulen, welche den Charakter von Mittelschulen oder von höheren Töchterschulen haben, wird durch Ablegung der Rektorats-Prüfung erworben. Die Verpflichtung zur Ablegung dieser Prüfung bezieht sich nicht auf die technischen, die Musik- und die Hilfslehrer am Seminar; auch können ausnahmsweise solche Geistliche und Lehrer bei ihrer Berufung in den Seminardienst von derselben entbunden werden, welche die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden oder in mehrjährigem Schuldienste ihre Tüchtigkeit nachgewiesen haben.

6) Zur Rektorats-Prüfung werden zugelassen

a. Geistliche, Lehrer, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, welche das Examen als Lehrer an Mittelschulen oder dasjenige für das höhere Lehramt bestanden haben und wenigstens drei Jahre im öffentlichen Schuldienste thätig gewesen sind;

b. Geistliche, Lehrer, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, welche in eines der sub Nr. 5 bezeichneten Aemter berufen und auf Grund anderweitig nachgewiesener Tüchtigkeit mit Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums von der vorgängigen Prüfung für Mittelschullehrer entbunden worden sind;

c. Geistliche, Lehrer, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, welche zur Leitung einer Schule berufen worden sind, welche geringere Ziele als die Mittelschule verfolgt, aber herkömmlich von einem Rektor geleitet wird, so wie Vorsteher von Privatschulen, welche den Charakter von Volksschulen haben.

7) Der Meldung zur Rektorats-Prüfung sind Lebenslauf und Zeugnisse in derselben Weise wie bei der Meldung zur Prüfung für Mittelschullehrer beizufügen.

8) Die Rektorats-Prüfung findet im Anschlusse an die Prüfung für Lehrer an Mittelschulen statt. Ueber das bei der Prüfung nachzuweisende Maß von Kenntnissen wird auf die Prüfungs-Ordnung III. § 5 und 6 verwiesen.

9) Diejenigen Personen, welche eine der beiden vorstehend bezeichneten Prüfungen abzulegen gedenken, werden hiermit aufgefordert, sich unter Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 3. März d. J. bei dem unterzeichneten Provinzial-Schulkollegium zu melden, worauf die Vorladung zu dem in der zweiten Hälfte des Monats Mai c. fallenden Prüfungs-Terminen erfolgen wird.

10. Jeder Examinand hat vor dem Eintritt in die Prüfung eine Gebühr von vier Thalern an unsere Bureau-Kasse zu erlegen.

Breslau, den 4 Februar 1873.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

88. Am 1. Januar c. ist ein direkter Tarif für Borstenviehtransporte in vollen Wagenladungen von den Mastanstalten bei Steinbruch in Ungarn nach den Stationen Breslau, Berlin, Magdeburg und Dresden via Ruttek-Oderberg in Kraft getreten.

Die Frachtsätze sind bei unseren Güter-Expeditionen in Breslau und Berlin zu erfragen.

Berlin, den 27. Januar 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

89. Die Station Breslau (Niederschlesisch-Märkischer Bahnhof) ist für den Verkehr mit Eisenbahnschienen in vollen Wagenladungen ab Königshütte via Kosel mit dem Frachtsatz von 44 Pf. pro Centner in den Schlesisch-Märkischen Verband aufgenommen worden.

Berlin, den 3. Februar 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

93. Im Hamburg-Berlin-Oesterreichisch-Ungarischen Verbands-Güter-Verkehr wird fortan die Fracht für den Artikel „Bier in Kisten" nach Klasse A. des Tarifs vom 1. Mai 1869 berechnet.

Berlin, den 3. Februar 1873.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

90. Auf Anordnung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Breslau werden die in diesem Jahre im Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau abzuhaltenden Prüfungen an folgenden Terminen stattfinden:

1) Die Abiturienten- und Kommissions-Prüfung den 31. März, 1. und 2. April;
2) die Präparanden-Prüfung den 3., 4. und 5. April;
3) die Elementarlehrerinnen-Prüfung den 17., 18. und 19. April;
4) die Gouvernanten-Prüfung den 21., 22. und 23. April;
5) die Wiederholungs-Prüfung den 28., 29. und 30. Juli.

Diese Termine sind ausschließlich für die mündliche Prüfung bestimmt.

Ad 1. Die Kommissions-Prüflinge, welche nicht vor Vollendung des 20. Lebensjahres zur Prüfung zugelassen werden, haben ihren auf diese Zulassung bezüglichen und bis zum 8. März an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium einzureichenden Gesuchen beizufügen: 1) Das Taufzeugniß; 2) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand; 3) ein amtliches Zeugniß über sittliche Führung; 4) den Lebenslauf. — Die schriftlichen Arbeiten zu dieser Prüfung werden am 28. und 29. März angefertigt werden. Hierbei überreichen dieselben eine Probeschrift und eine Probezeichnung.

Ad 2. Die Präparanden, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben müssen, übersenden bis zum 8. März ihre Meldung der Seminar-Direktion und fügen derselben bei: 1) das Taufzeugniß; 2) den Impfschein, Wiederimpfungsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte; 3) ein amtliches Führungsattest; 4) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zur Unterhaltung des Seminaristen während der Dauer seines Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge. — Die der Prüfung vorangehende Anfertigung der schriftlichen

Arbeiten wird Mittwoch den 2. April Morgens 6 Uhr ihren Anfang nehmen. Jeder Prüfling hat außer dem Lesebuche auch seine letzten Aufsatz- und Zeichenhefte mitzubringen.

Ad 3 und 4. Die Kandidatinnen, welche sich der Lehrerinnen- oder Gouvernanten-Prüfung unterziehen wollen, können die Zulassung erst erlangen, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ihre Gesuche reichen sie dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium bis zum 20. März ein und fügen denselben bei: 1) das Taufzeugniß; 2) die Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß die Kandidatin sich dem Lehrerberufe widmen dürfe; 3) ein ärztliches Attest über normalen Gesundheitszustand; 4) ein amtliches Zeugniß über sittliche Führung von dem betreffenden Pfarrer; 5) ein Zeugniß über genossene Vorbildung; 6) den Lebenslauf. — Die zur Lehrerinnen-Prüfung gemeldeten Kandidatinnen werden ihre schriftlichen Arbeiten Mittwoch den 16. April, die zur Gouvernanten-Prüfung gemeldeten Sonnabend den 19. April anfertigen. Die zu Hause gefertigte Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung sind hierbei abzugeben.

Ad 5. Adjuvanten und interimistische Lehrer haben ihre schriftliche Meldung zur Wiederholungsprüfung bis zum 1. Juli durch den Kreis-Schulinspektor an das Königliche Provinzial-Schulkollegium einzureichen und derselben beizulegen: 1) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors; 2) eine selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, keine andern als die angegebenen Quellen benutzt zu haben; 3) eine Zeichnung und 4) eine Probeschrift, mit der Versicherung sie selbst gefertigt zu haben.

Es wird bemerkt, daß schriftliche Bescheide auf die Gesuche um Zulassung bei allen Prüfungen nur dann erfolgen werden wenn der Zulassung Etwas im Wege stehen sollte.

Breslau, den 28. Januar 1873.

Der Seminar-Direktor. Marks.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Der Bürgermeister Mühlbach zu Prausnitz zum kommissarischen Polizei-Anwalt für den Stadt- und Landbezirk der Königlichen Kreisgerichts-Kommission daselbst.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Angestellt: Der invalide Sergeant Geisler als Krankenwärter bei der Königl. Gefangenen-Anstalt zu Breslau.

Bestätigt die Wahlen: 1) des Referendarius a. D. Lanterbach zum Beigeordneten der Stadt Neurode auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

2) des bisherigen Bürgermeisters von Lüben, Gerichts-Assessor a. D. Linke, zum Bürgermeister der Stadt Striegau auf die gesetzliche Dienstzeit von zwölf Jahren.

3) des Apothekers Neumann zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Wünschelburg auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

4) des Rathmanns Thiemann zum unbesoldeten Beigeordneten, die Wiederwahl des Wirthschaftsbesitzers Süßmann und die Neuwahl des Bäckermeisters Rosenberg zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Gottesberg auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den ersten ordentlichen wissenschaftlichen Lehrer Bindewald an der höheren Bürgerschule in Striegau.

2) für den Lehrer Fischer zum Lehrer einer ersten Klasse, für die Lehrer Gasse, Trödel und Blümel zu Lehrern einer zweiten Klasse von städtischen katholischen Elementarschulen zu Breslau.

3) für den bisherigen Hilfslehrer Günther zum achten Lehrer an der evangel. Stadtschule in Strehlen.

4) für den Lehrer Scheuermann zum evangel. Lehrer und Organisten in Riegersdorf, Kreis Strehlen.

5) für den bisherigen Adjuvanten Nicke zum katholischen Lehrer in Kottwitz, Kreis Trebnitz.

6) für den bisherigen Adjuvanten Gurn zum evangel. Lehrer in Klein-Ujeschütz, Kreis Trebnitz.

7) für den bisherigen Adjuvanten Gerschwitz zum zweiten Lehrer der Frägerschen Waisen- und Wohlthätigkeits-Anstalt zu Reichenbach.

8) für die Lehramts-Candidatinnen Starck und Teichert zu Lehrerinnen einer letzten Klasse der städtischen evangelischen Elementarschulen in Breslau.

Konzession: Dem Fräulein Anna Hinz ist zur Uebernahme resp. Fortführung der v. Rahmelschen höheren Töchterschule zu Breslau die Konzession ertheilt worden.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den bisherigen Vikar der evangelischen Kirche Schwartz zum Lektor an der evangelischen Haupt- und Pfarrkirche zu St. Elisabeth in Breslau.

2) für den Prediger Kowala zum Diakonus an der Schloß- und Pfarrkirche in Poln.-Wartenberg.

Kaiserl. Telegraphen-Direktion zu Breslau.

Ernannt: 1) Die Telegraphisten Menzel I., Soyka, Philipp, Thiel, Hubrich, Michael, Glasneck und Miecke in Breslau zu Ober-Telegraphisten. 2) Die Telegraphen-Candidaten Stenger, Lahmer, Menzel II., Fiebig, Seidel, Aust, Weigelt, Katzmann, Richter, Schmidt und Wutge in Breslau und Jahn in Glatz zu Telegraphisten.

Versetzt: 1) Der Ober-Telegraphist Voigt unter Ernennung zum Telegraphen-Sekretair von Glatz nach Chemnitz. 2) Der Ober-Telegraphist Scherka von Warschau nach Breslau. 3) Der Telegraphist Thienel von Breslau nach Warschau.

Kaiserliche Ober-Postdirektion in Breslau.

Ernannt: 1) Der Sekonde-Lieutenant a. D. Rahm in Striegau zum Postdirektor. 2) Der Ober-Post-Kommissarius Rösener zum Postdirektor beim Postamte am Freiburger Bahnhofe hierselbst. 3) Der Post-Sekretair Hennig in Breslau zum Ober-Postsekretair.

Angestellt: Der Postamts-Assistent Wiesenthal in Breslau.

Versetzt: Die Postsekretaire Förster von Brieg nach Breslau, Jahn von Posen nach Brieg, Zimmermann von Lyck nach Breslau.

Pensionirt: Der Briefträger Gerst in Oels.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: 1) Dem Civil-Ingenieur Robert Gottheil in Berlin ist unter dem 2. Januar 1873 ein Patent auf eine Ventilauslösevorrichtung an Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Den Herren Wirth und Comp. zu Frankfurt a. M. ist unter dem 7. Januar d. J. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Geschwindigkeits-Regulator, soweit solcher für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Direktor der Eisenwerke zu Salzgitter, Provinz Hannover, Otto Schütte daselbst, ist unterm 7. Januar 1873 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkanntes Pyrometer, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Den Fabrikanten Donath und Jasper in Dresden ist unter dem 7. Januar d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Rollvorrichtung an Cigarren-Wickelmaschinen, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden

5) Dem Alexander Fraser zu Edinburgh ist unter dem 14. Januar d. J. ein Patent auf eine Lettern-Ablege-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenstellung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

6) Dem Fabrikanten Louis Grimm und dem Ingenieur Johannes Corvin zu Magdeburg ist unter dem 15. Januar 1873 ein Patent auf eine Füllmasse für Heizröhren in der durch Beschreibung nachgewiesenen Komposition, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

7) Dem William Henry Baxter zu London ist unter dem 23. Januar c. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Getreidewaage, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

8) Dem Kommerzienrath S. Weigert zu Berlin ist unter dem 30. Januar d. J. ein Patent auf einen Webstuhl zur Anfertigung von sogenannten orientalischen Teppichen, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

9) Der Dampf- und Spinnerei-Maschinenfabrik zu Chemnitz ist unter dem 30. Januar d. J. ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Regulirung der Wagen-Bewegung an Selbstspinnern (Self-actors) in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

10) Dem Fabrikanten Ed. Schwartz zu Berlinchen ist unter dem 1. Februar 1873 ein Patent auf einen Pflug, soweit derselbe nach der vorgelegten Beschreibung und dem Modell als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

11) Dem Königlichen Bau-Inspektor Heinemann zu Hagen ist unter dem 5. Februar d. J. ein Patent auf eine Dampfturbine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

12) Dem Dr. Stein zu Frankfurt a. M. ist unter dem 3. Februar 1873 ein Patent auf einen durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Hülfsapparat für photographische Aufnahmen in seiner ganzen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtniß: Die zu Breslau verstorbene verwittwete Pedell Hiller geb. Holitschky hat der Taubstummen-Anstalt daselbst 200 Thaler letztwillig zugewendet.

Schenkung: Die verwittwete Frau Landrath v. Goldfus zu Kittlau hat der evangelischen Pfarrei zu Giersdorf, Frankensteiner Kreises, ein Kapital von 1000 Thaler geschenkt, dessen Zinsen zur Dotation des evangelischen Pfarrers verwendet werden sollen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 8. Den 21. Februar. 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

95. Das 4. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 906. Die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes. Vom 8. Februar 1873.

Nr. 907. Das Gesetz, betreffend die Einführung des Reichsgesetzes über das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w. vom 11. Juni 1870 in Elsaß-Lothringen. Vom 27. Januar 1873.

Das 5. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 908. Die Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Reben zum Verpflanzen. Vom 11. Februar 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

96. Polizei-Verordnung.

Um die Kontrole darüber, ob die in § 1 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 (Gesetz-Sammlung S. 120) hinsichtlich der Schonung des weiblichen Roth-, Damm- und Rehwildes enthaltenen Vorschriften beobachtet werden, zu erleichtern, beziehungsweise zu ermöglichen, ist es erforderlich, daß wenigstens bei dem im unzerlegten Zustande zur Versendung oder zum Verkaufe kommenden männlichen und weiblichen Roth-, Damm- und Rehwilde das Geschlecht desselben noch mit Sicherheit erkennbar, und nicht durch Entfernung aller oder einiger seiner wesentlichen äußeren Merkmale verdunkelt sei. — Auf Grund der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265) verordnen wir daher hiermit für den ganzen Umfang unseres Bezirks, was folgt:

§ 1. Wer nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit

a. des weiblichen Roth- und Damm-Wildes unzerlegtes männliches oder weibliches Roth- oder Damm-Wild,
b. des weiblichen Reh-Wildes unzerlegtes männliches oder weibliches Rehwild

bei welchem das Geschlecht nicht mehr mit Sicherheit erkennbar ist, versendet, verkauft, zum Verkaufe herumträgt, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt oder feilbietet, oder aber den Verkauf desselben vermittelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu zehn Thalern.

§ 2. Die Vorschrift in § 1 findet keine Anwendung auf seitens der zuständigen Behörde konfiszirte und auf dasjenige Wild, von dem auf die in § 7 al. 2 des oben gedachten Gesetzes vom 26. Februar 1870, vorgeschriebene Weise nachgewiesen wird, daß es in den § 3 a. a. O. gedachten Ausnahmefällen erlegt ist.

Breslau, den 7. Februar 1873.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. gez. Sack.

102. In der Ortschaft Wessig, Kreis Breslau, ist die Lungenseuche ausgebrochen und wird auf Grund des Patents vom 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen nachstehende Verordnung erlassen.

1) Lungenseuches Vieh ist von dem gesunden vollständig abzusondern.
2) Jede Verheimlichung der Krankheit wird streng verboten.
3) Aus dem inficirten Orte darf kein Rindvieh, auch nicht das gesunde, kein Rauchfutter und kein Dünger verkauft, noch unter irgend einem Vorwande über die Grenze des Ortes gebracht werden.
4) Ebensowenig darf durch diesen Ort oder dessen Feldmark Rindvieh aus anderen Orten getrieben werden.
5) Vor Ablauf von 3 Monaten nach dem gänzlichen Erlöschen der Seuche resp. dem letzten Krankheitsfall darf aus Wessig kein Rindvieh verkauft werden. Das an der Lungenseuche krank gewesene Vieh aber soll an den Hörnern die Buchstaben „L. K." eingebrannt erhalten.
6) Lungenkrankes Vieh kann in dem inficirten Orte geschlachtet werden, jedoch
   darf das Fleisch erst nach völligem Erkalten ausgeführt,
   die Lungen aber müssen am Seucheorte vergraben, und die Häute dürfen nur in getrocknetem Zustande abgelassen werden.
7) Den Abdeckern ist gestattet, von den ihnen überwiesenen an Lungenseuche gefallenen Thieren die Haut und Alles, was sich überhaupt verwerthen läßt, auszunützen, ausgenommen den Verkauf von Luder.
8) Uebertretungen dieser Vorschriften werden unnachsichtlich nach der Strenge des Gesetzes geahndet werden.

Breslau, den 13. Februar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

97. Bergwerks-Verleihung.
Im Namen des Königs.

Auf die am 6. Oktober 1872 präsentirte Muthung wird dem Königl. Landrath Eberhard Grafen Pfeil auf Hausdorf unter dem Namen „Irma" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F und A bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2,189,000 Quadratmetern hat und in der Gemeinde Hausdorf im Kreise Neurode, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt; zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Steinkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 5. Februar 1873.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergassessors Kahlen zu Neurode, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 5. Februar 1873.

Königliches Oberbergamt.

103. Vom 20. d. M. ab wird eine von den zwei täglichen Botenposten zwischen Reesewitz und Stradam aufgehoben.

Die verbleibende eine Post erhält folgenden Gang:
aus Reesewitz um 4 Uhr 30 Min. Nachmittags,
in Stradam um 6 Uhr Abends,
aus Stradam um 9 Uhr Vormittags,
in Reesewitz um 10 Uhr 30 Min. Vormittags.

Breslau, den 14. Februar 1873.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor. Albinus.

99. Im Hamburg-Berlin-Oesterreich-Ungarischen Verbands-Güter-Verkehr wird fortan die Fracht für den Artikel „Oele, fette und mineralische" nach Klasse C. des Tarifs vom 1. Mai 1869 berechnet.

Berlin, den 6. Februar 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

100. Norddeutsch-Oesterreichischer Eisenbahn-Verband.

Vom 15. Februar c. ab treten folgende Tarif-Nachträge in Kraft:

1) Nachtrag I. zum Tarif für den direkten Güterverkehr zwischen Hamburg einerseits und den Stationen Wien, Jedlesee, Korneuburg und Stockerau der k. k. pr. Oesterreichischen Nordwestbahn andererseits vom 15. Oktober 1872 (Heft V.),
2) Nachtrag II. zum Tarif für den direkten Güterverkehr zwischen Stettin einerseits und denselben österreichischen Stationen andererseits vom 15. September 1872 (Heft III.),

welche hauptsächlich Aenderungen in der Waaren-Klassifikation enthalten.

Druckexemplare der Nachträge sind bei unserer hiesigen Güter-Expedition unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 7. Februar 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

98. Am Königl. pomologischen Institute zu Proskau beginnt Anfang April der diesjährige vierwöchentliche Frühjahrskursus für Baumgärtner und Baumwärter.

Den Theilnehmern wird durch Erläuterungen, Demonstrationen und praktische Uebungen in den umfangreichen Baumschulen und Obstpflanzungen der Anstalt Gelegenheit geboten, vorzugsweise in der Obstbaumzucht und Obstbaumpflege sich auszubilden.

Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt, dagegen sind die Theilnehmer verpflichtet die bestehenden Vorschriften des pomologischen Instituts zu beobachten und den Anordnungen der Beamten desselben Folge zu leisten. Wohnung und Unterhalt haben sich die Betreffenden im Orte Proskau oder den benachbarten Orten für eigene Rechnung zu beschaffen.

Gärtnern und Gartenbesitzern, welche sich an dem vorbezeichneten Cursus nicht zu betheiligen vermögen, gleichwohl sich noch möglichst gründliche Kenntnisse in der Obstkultur erwerben und deshalb mindestens ein Semester an der Anstalt verweilen und deren Unterrichtsmittel benutzen wollen, wird dazu die Gelegenheit geboten werden, wenn sie sich an den Direktor der Anstalt wenden, der ihnen dann die Bedingungen ihrer Zulassung in die Anstalt mittheilen wird.

Proskau, den 4. Februar 1873.

Der Direktor des Königl. pomologischen Instituts. Stoll.

104. Auf Anordnung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Breslau werden die in diesem Jahre im hiesigen Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar abzuhaltenden Prüfungen an folgenden Terminen stattfinden:

1) Die Kommissions-Prüfung in Vereinigung mit der Abiturienten-Prüfung der Seminaristen den 4., 5. und 6. August c,
2) die Präparanden-Prüfung den 7. und 8. August c,
3) die Wiederholungs-Prüfung den 26., 27. und 28. Mai c.,
4) die Lehrerinnen-Prüfung den 29. und 30. Mai c.

Diese angezeigten Termine sind ausschließlich für die mündliche Prüfung bestimmt.

Ad 1. Die Kommissions-Prüflinge, welche das 20. Lebensjahr vollendet haben müssen, haben ihr Gesuch um Zulassung zur Prüfung bis zum 6. Juli c. an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium einzureichen. Die schriftlichen Arbeiten zu dieser Prüfung werden den 1. und 2. August angefertigt werden. Hierbei überreichen dieselben eine Probeschrift und eine Probezeichnung.

Ad 2. Die Präparanden, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben müssen, haben ihren von den vorgeschriebenen Zeugnissen begleiteten Meldungen auch ihre Aufsatzhefte beizufügen und dieselben bis zum 7. Juli an die Seminar-Direktion einzureichen. Die der Prüfung vorangehende Anfertigung der schriftlichen Arbeiten

wird Mittwoch den 6. August früh 7 Uhr ihren Anfang nehmen.

Ad 3. Adjuvanten und interimistische Lehrer haben ihre schriftliche Meldung zur Wiederholungsprüfung bis zum 26. April durch den Kreis-Schulinspektor an das Königliche Provinzial-Schulkollegium einzureichen. Die schriftliche Prüfung findet Sonnabend den 24. Mai von früh 7 Uhr statt.

Ad 4. Die Kandidatinnen werden erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres zur Prüfung zugelassen und haben ihre bezüglichen Meldungen bis zum 1. Mai an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu richten. Die schriftliche Prüfung findet Mittwoch den 28. Mai von früh 7 Uhr ab statt und sind dabei die zu Hause gefertigte Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Welche Schriftstücke den Meldungen beizulegen sind, besagen die Bekanntmachungen in Nr. 6 des Schlesischen Kirchenblattes und der Amtsblätter der Königlichen Departements-Regierungen. Schriftliche Bescheide der Petenten finden nur im Falle der Ablehnung ihres Gesuches statt.

Liebenthal, den 13. Februar 1873.

Der Seminar-Direktor R. Klose.

101. Tarif
zur Erhebung der Marktstandsgelder in der Stadt Trachenberg.

Für jeden Markttag werden erhoben:

1) für Bauden und Marktstände pro Quadratmeter 1 Sgr. 8 Pf.,
2) für Töpfer und Holzwaaren desgleichen 4 Pf.,
3) für einen Wagen oder Karren 1 Sgr. 6 Pf.,
4) für einen Handwagen oder Schubkarren 6 Pf.,
5) für ein Pferd, Ochse, Kuh oder Esel 1 Sgr. 3 Pf.,
6) für ein Schwein, Schaaf, Kalb oder Ziege 4 Pf.,
7) für ein Lamm, eine Gans, einen Truthahn 2 Pf.,
8) für ein Huhn, eine Ente 1 Pf.

Der Tarif gilt auf die Jahre 1873 bis incl. 1875 und ist von der Königlichen Regierung zu Breslau mittelst Verfügung vom 18. Januar d. J. bestätigt.

Trachenberg, den 14. Februar 1873.

Der Magistrat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Getreidehändlers Keller zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Striegau,
2) die Wiederwahl des Kaufmanns Knorr und
3) die Neuwahl des Zimmermeisters Marticke zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Stroppen auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Pfarrvikar v. Ciechanski zum Pastor in Ober-Glauche, Kreis Trebnitz.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst ertheilt: Dem Kreisgerichts-Sekretair Rudolph Gebauer zu Oels die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension unter Verleihung des Charakters als Kanzleirath.

Allerhöchst verliehen: 1) Dem Appellationsgerichts-Rath von Boguslawski zu Breslau der Charakter als Geheimer Justizrath. 2) Dem Kreisgerichts-Direktor Hantusch zu Strehlen und dem Kreisgerichts-Direktor Wittke zu Waldenburg der Rothe Adlerorden vierter Klasse. 3) Dem Appellationsgerichts-Boten Danigel und dem Stadtgerichts-Boten und Exekutor Juskowsky zu Breslau, dem Boten und Exekutor Grosser zu Striegau und dem Gefängniß-Inspektor Paul zu Brieg das Allgemeine Ehrenzeichen.

Ernannt: 1) Der Stadtsyndikus Hermann Albert Breslauer zu Görlitz unter Wiederaufnahme in den Justizdienst zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg. 2) Der Gerichtsassessor Ludwig Felscher zu Winzig zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Wohlau, mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Winzig. 3) Der Referendarius Hermann Seeliger zu Breslau zum Gerichtsassessor. 4) Die Rechtskandidaten Felix Möcke, Ismar Austerlitz, Louis Tiling, Siegfried Gottstein und Bär Weinberg zu Breslau zu Referendarien. 5) Der Bureau-Assistent Adolph Felix zu Prausnitz zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Breslau, mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Canth. 6) Der Bureauassistent Theodor Rietsch zu Reichenstein zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Wohlau, mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Raudten. 7) Der Stadtgerichts-Bureaudiätarius Gustav Gebel zu Breslau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Landeshut. 8) Der Bureau-Diätarius Karl Weiß zu Trebnitz zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Militsch, mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Prausnitz. 9) Der Bureaudiätarius Wilhelm Schubert zu Reinerz zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Trebnitz. 10) Der Civilsupernumerarius Georg Exner zu Landeshut zum Bureaudiätarius bei dem Kreisgerichte zu Ohlau. 11) Der Stadtgerichts-Kalkulaturgehilfe Paul Streng zu Breslau zum Bureaudiätarius bei dem Kreisgerichte zu Trebnitz. 12) Der Civilsupernumerarius Julius Tschimpke zu Breslau zum Kassendiätarius bei dem Kreisgerichte zu Breslau. 13) Der Civilsupernumerarius Ferdinand Bauch zu Glatz zum Bureaudiätarius bei dem Kreisgerichte zu Glatz, mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Reinerz. 14) Der Stadtgerichts-Kalkulaturgehilfe Heinrich Thiel zu Breslau zum Kassendiätarius bei dem Kreisgerichte zu Breslau. 15) Der Hilfsgefangenwärter August Henke zu Jauer zum Gefangenwärter bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz. 16) Der invalide Musketier Karl Becker zu Nimptsch zum Hilfs-Gefangenwärter bei dem Kreisgerichte zu Strehlen.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Matthies zu Frankenstein als Stadtrichter an das Stadtgericht zu

Berlin. 2) Der Kreisrichter Wolff zu Münsterberg als Staatsanwalt nach Neustadt O./S. 3) Der Gerichts-Assessor Ludwig Dobberstein zu Breslau als Kreisrichter an die Gerichtsdeputation zu Gostyn. 4) Der Gerichts-Assessor Adolph Siedler zu Breslau als Kreisrichter an die Gerichtskommission zu Loburg. 5) Der Referendarius Georg Friedländer zu Hirschberg in das Departement des Kammergerichts. 6) Die Referendarien Dr. jur. Roman v. Komierowski zu Lobsens, Robert Schmölder zu Duisburg und Arthur Deininger zu Liegnitz in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. 7) Der Hilfsgefangenwärter Joseph Kolbe zu Schweidnitz an das Kreisgericht zu Jauer.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Kreisrichter Nuglisch zu Breslau. 2) Der Bureaudiätarius Julius Thiele zu Ohlau. 3) Der Gefangenwärter Anton Kubler zu Strehlen.

Pensionirt: Der Botenmeister Friedrich Morawe zu Reichenbach vom 1. Mai 1873 ab.

Gestorben: 1) Der Stadtgerichtsrath Hoyer zu Breslau. 2) Der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Böge zu Neumarkt. 3) Der Bote und Exekutor Eduard Skrzypek zu Winzig. 4) Der Gefangenwärter Karl Sperling zu Neumarkt.

Bei der Staats-Anwaltschaft.

Allerhöchst verliehen: Dem Ober-Staats-Anwalte Greiff zu Breslau der Rothe Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Stadt Breslau.		
Rathhaus-Bezirk	37	Feyer, Louis	Kaufmann	Breslau, Eisenkram Nr. 12.
		Kreis Glatz.		
Eisersdorf	3	Hanel, Joseph	Gemeindeschreiber	Eisersdorf.
Roschwitz	28	Beschorner, Gregor	Schullehrer	Roschwitz.
		Kreis Habelschwerdt.		
Neu-Waltersdorf	67	Seipel, Franz	Bauergutsbesitzer	Neu-Waltersdorf.
		Kreis Militsch.		
Groß- und Klein-Bargen	38	Hädrich, Joseph	Schmiedemeister	Groß-Bargen.
		Kreis Neumarkt.		
Kertschütz	38	Ruprecht, Friedrich	Rittergutsbesitzer	Kertschütz.
Lampersdorf	44	Kunze, Eduard	Freistellenbesitzer	Lampersdorf.
Schönau	81	Barthel, Stephan	Lehrer	Schönau.
Keulendorf	31a.	Büttner, Gustav	Freigutsbesitzer	Keulendorf.
		Kreis Oels.		
Stadt Oels	II.	Schneider, Karl	Uhrmachermeister	Oels.
Stadt Oels	III.	Klimm, Karl	Tischlermeister	Oels.
		Kreis Schweidnitz.		
Stadt Schweidnitz	III.	Schröter, Karl	Stadtrath	Schweidnitz.
Ober-Leutmannsdorf	33	Leisner, Karl	Kretschmer	Ob.-Leutmannsdorf.
Puschkau	44	Schiller, August	Stellenbesitzer	Puschkau.
		Kreis Wohlau.		
Camin, Zweckfronze und Hengwitz	46	Tischer, Oswald	Lehrer	Camin.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Civil-Ingenieur C. Meinicke zu Clausthal ist unter dem 9. Februar d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Seilbahn, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Robert Brydon, James Shepherd Davidson; beide zu Whitehaven und Thomas Alfred Warrington zu Lewisham ist unter dem 12. Februar 1873 ein Patent auf eine Vorrichtung an Gesteins-Bohrmaschinen zum Umsteuern und zum Umsetzen des Bohrmeißels in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtniß: Der Königl. Kammerherr v. Prittwitz auf Moisdorf hat der evangelischen Kirche zu Allerheiligen ein Kapital von 100 Thlr. zugewendet, dessen Zinsen der Kirche und dem jedesmaligen Kantor der Kirche zufließen sollen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 9. Den 28. Februar. 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

109. Betreffend Ausreichung der neuen Zins-Coupons zu den Preußischen Staatsanleihen von 1853 und 1857.

Die Zins-Coupons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853, Serie VI. Nr. 1 bis 8 und der Staatsanleihe von 1857 Serie V. Nr. 1 bis 8, über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1873 bis 31. März 1877 nebst Talons werden vom 17. k. M. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 17. beziehungsweise 18. November 1868 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrole der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 7. Februar 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den erwähnten, mit den zuletzt ausgegebenen Talons der gedachten beiden Schuldengattungen gleichzeitig abzugebenden Verzeichnissen, bei unserer Hauptkasse sowie bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Departements unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 19. Februar 1873.

Königliche Regierung.

113. Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft durch ihre Gesellschafts-Vorstände, auf Grund der Beschlüsse der General-Versammlung vom 26. Juni 1872 darauf angetragen hat, ihr die Ausdehnung ihres Unternehmens auf den Bau und Betrieb einer Lokomotiv-Eisenbahn von Oppeln über Gr.-Strehlitz nach Morgenroth nebst Abzweigung nach Gleiwitz und Beuthen zu gestatten, wollen Wir der Gesellschaft zu diesem Eisenbahnbau und Betriebe Unsere landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen.

Der Bau der Bahn ist längstens nach Ablauf von drei Jahren seit Aushändigung dieser Konzessionsurkunde zu vollenden.

Die Bestimmungen der §§ 7, 8 und 9 des unter dem 7. Juli 1869 von Uns bestätigten sechszehnten Nachtrages zu dem Statut der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft finden auf die neue Bahnstrecke gleichmäßige Anwendung.

Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 enthaltenen Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Expropriation und das Recht zur vorübergehenden Be-

nutzung fremder Grundstücke auf den in Rede stehenden Eisenbahnbau zur Anwendung kommen sollen.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Amtsblätter der Regierungen in Breslau und Oppeln auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen, von Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung und des Expropriations-Rechts aber eine Anzeige in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Februar 1873.

(L. S.) gez. Wilhelm.

ggez. Graf von Itzenplitz.

Konzessions-Urkunde
für die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Lokomotiv-Eisenbahn von Oppeln über Gr.-Strehlitz nach Morgenroth nebst Abzweigung nach Gleiwitz und Beuthen.

105. Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den vom Kreise Habelschwerdt, Regierungs-Bezirks Breslau, beschlossenen chausseemäßigen Ausbau folgender Straßen: 1) von Landeck bis zur Landesgrenze bei Krautewalde, 2) von Habelschwerdt nach der Glatzer Kreisgrenze bei Neu-Wilmsdorf, 3) von Habelschwerdt nach Kunzendorf an der Glatz-Landecker Staats-Chaussee genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Habelschwerdt das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chaussee-Bau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem Kreise Habelschwerdt gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Berlin, den 15. Januar 1873.

gez. Wilhelm.

ggez. Graf v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten und den Finanz-Minister.

107. Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf Freitag den 21. März d. J. Nachmittags 5½ Uhr hierdurch einberufen, um für das Jahr 1872 den Verwaltungsbericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 §§ 62. 65. 67. 68. 97 und Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1857, Gesetz-Samml. Seite 240).

Die Versammlung findet im hiesigen Bank-Gebäude Ober-Wallstraße Nr. 10 und 11 statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 14. Februar 1873.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten, Chef der Preußischen Bank, Graf von Itzenplitz.

108. Liste
der aufgerufenen und der Königlichen Kontrole der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1872 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.
Lit. A. Nr. 13,968 über 1000 Thlr.
Lit. E. Nr. 15,137 über 200 Thlr.
Lit. F. Nr. 179,097 über 100 Thlr.
Lit. G. Nr. 14,745. 20,068. 21,708 über 50 Thlr.
Lit. H. Nr. 31,713. 49,717 über 25 Thlr.

II. Staats-Anleihe von 1850.
Lit. C. Nr. 7,297 über 200 Thlr.

III. Staats-Anleihe von 1853.
Lit. A. Nr. 818 über 1000 Thlr.

IV. Staats-Anleihe von 1854.
Lit. B. Nr. 5,895 über 500 Thlr.

V. Staats-Prämien-Anleihe von 1855.
Ser 329. Nr. 32,817 über 100 Thlr.
Ser. 605. Nr. 60,475 über 100 Thlr.
Ser. 1,075. Nr. 107,423. 107,424. 107,425 über 100 Thlr.
Ser. 1,190. Nr. 118,946. 118,948. 118,949 über 100 Thlr.
Ser. 1,213. Nr. 121,226 über 100 Thlr.

VI. Staats-Anleihe von 1856.
Lit. B. Nr. 940 über 500 Thlr.

VII. 5prozentige Staats-Anleihe von 1859.
Lit. C. Nr. 17,389. 20,336. 25,039 über 200 Thlr.
Lit. D. Nr. 6,576. 6,577. 15,829 über 100 Thlr.
Lit. E. Nr 10,991 über 50 Thlr.

VIII. Zweite Staats-Anleihe von 1859.
Lit. C. Nr. 4,631 über 200 Thlr.
Lit. D. Nr. 5,379 über 100 Thlr.

IX. Staats-Anleihe von 1864.
Lit. B. Nr. 5,452 über 500 Thlr.

X. Hannöversche Obligation.
Lit. J. Nr. 1,959 über 300 Thlr. Gold.

XI. Kurhessische Staats-Prämien-Anleihe von 1845.
Ser. 5,723. Nr. 143,054. 143,055 Abtheilung I. und II. über 40 Thlr.

Berlin, den 30. Januar 1873.

Königliche Kontrole der Staatspapiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

110. Betrifft Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem der Königl. Forst-Fiskus, vertreten durch

die Finanz-Abtheilung der hiesigen Regierung mittelst Vertrages vom 5. Juli pr. von dem Bezirk der Oberförsterei Nimkau eine Fläche von 0,606 Hektaren des Schutzbezirks Hasenwerder an den Stellenbesitzer Gottlob Krocker in Lubthal abverkauft hat und der Antrag gestellt worden ist, dieses Trennstück aus dem Gutsbezirke der Oberförsterei Nimkau ausscheiden zu lassen und dem Gemeinde-Verbande von Groß- und Klein-Saabor und Lubthal, Kreis Neumarkt, einzuverleiben, so ist Seitens des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Schlesien, da die Gemeinde und die Interessenten damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt worden.

Breslau, den 14. Februar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

112. Der unterm 2. September 1868 als Unteragent des Auswanderer-Beförderers Wm. Stißer in Bremen konzessionirte Privat-Auktionator August Zimmer in Waldenburg hat von einer ferneren Prolongation seiner desfallsigen Konzession, welche unterm 17. Juni 1872 auch auf den Geschäftsbetrieb der Auswanderer-Beförderer Johanning und Behmer in Berlin erweitert worden ist, Abstand genommen. Die dem ꝛc. Zimmer ertheilte Konzession ist daher nunmehr erloschen und Genannter zur Vermittelung von Auswanderungs-Geschäften nicht mehr befugt.

Nach § 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Kautionen, wird solches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige, aus der Geschäftsführung des ꝛc. Zimmer herzuleitende Ansprüche an die für denselben von Wm. Stißer und Comp. in Bremen bestellte Kaution binnen einer zwölfmonatlichen Frist bei uns angebracht werden müssen, widrigenfalls die Kaution nach Ablauf der Frist an den Besteller zurückgegeben werden wird.

Breslau, den 18. Februar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

106. Es wird hierdurch zur öffentl. Kenntniß gebracht, daß in dem unterm 5 Oktober v. J. diesseits publicirten Tarife für den Schlesisch-Rheinischen Eisenbahn-Verband vom 1. Oktober 1872 einige Irrthümer in Zahlen und im Klassifikations-Register vorgekommen sind.

Die hierdurch nöthig gewordenen drei Berichtigungs-Nachträge sind bei unseren Verband-Stationen unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 6. Februar 1873.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

98. Am Königl. pomologischen Institute zu Proskau beginnt Anfang April der diesjährige vierwöchentliche Frühjahrskursus für Baumgärtner und Baumwärter.

Den Theilnehmern wird durch Erläuterungen, Demonstrationen und praktische Uebungen in den umfangreichen Baumschulen und Obstpflanzungen der Anstalt Gelegenheit geboten, vorzugsweise in der Obstbaumzucht und Obstbaumpflege sich auszubilden.

Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt, dagegen sind die Theilnehmer verpflichtet die bestehenden Vorschriften des pomologischen Instituts zu beobachten und den Anordnungen der Beamten desselben Folge zu leisten. Wohnung und Unterhalt haben sich die Betreffenden im Orte Proskau oder den benachbarten Orten für eigene Rechnung zu beschaffen.

Gärtnern und Gartenbesitzern, welche sich an dem vorbezeichneten Cursus nicht zu betheiligen vermögen, gleichwohl sich noch möglichst gründliche Kenntnisse in der Obstkultur erwerben und deshalb mindestens ein Semester an der Anstalt verweilen und deren Unterrichtsmittel benutzen wollen, wird dazu die Gelegenheit geboten werden, wenn sie sich an den Direktor der Anstalt wenden, der ihnen dann die Bedingungen ihrer Zulassung in die Anstalt mittheilen wird.

Proskau, den 4. Februar 1873.

Der Direktor des Königl. pomologischen Instituts. Stoll.

111. Das Königl. pomologische Institut zu Proskau, welches den Zweck verfolgt, durch Lehre und Beispiel die Gärtnerei, besonders die Nutzgärtnerei, und namentlich den Obstbau zu fördern, vereinigt zu diesem Zweck vorläufig folgende Abtheilungen:

1) Gartenbauschule (Lehranstalt für Nutzgärtnerei);
2) Höheren Kursus für Gärtnerei und Pomologie;
3) Lehrkursus für Lehrer, Obstgärtner u. Obstwärter.

Der Unterricht in der Gartenbauschule umfaßt:

a. Begründende Fächer: Botanik (Anatomie, Morphologie, Physiologie, Geographie, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen ꝛc.), Chemie, Physik, Mineralogie, Zoologie, Mathematik und Rechnen;

b. Hauptfächer: Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Obst-Treiberei, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Plan- und Früchtezeichnen, Feldmessen und Nivelliren;

c. Nebenfächer: Buchführung, Seidenbau mit Demonstrationen.

Der Kern der Anstalt ist die Gartenbauschule; die vollständige Absolvirung des Kursus in derselben erfordert zwei Jahre. Die in diese Abtheilung aufzunehmenden jungen Leute, sie mögen ihre Lehrzeit in der Anstalt beginnen oder — was allerdings zu wünschen ist — schon gärtnerisch vorgebildet sein, haben das Zeugniß beizubringen, daß sie mindestens ½ Jahr in der Tertia eines Gymnasii oder einer zu Abgangs-Prüfungen berechtigten Realschule mit Nutzen zugebracht haben. Vermögen sie das nicht, so müssen sie sich durch ein an dem Institute abzulegendes Tentamen über den genügenden Grad ihrer Vorbildung ausweisen.

Diejenigen, welche den höheren, ebenfalls zweijährigen Lehrkursus absolviren wollen, müssen das Zeugniß bei-

bringen, daß sie mindestens ½ Jahr in der Sekunda eines Gymnasii oder einer Realschule erster Ordnung zugebracht haben. Sie hören die Fachwissenschaften am pomologischen Institute, die begründenden Wissenschaften an der landwirthschaftlichen Akademie in Proskau. In dem Lehrkursus für Lehrer, Baumwärter und Baumgärtner werden hauptsächlich die beim Obstbau vorkommenden Manipulationen erläutert, gehandhabt und geübt werden.

Der Kursus währt 14 Tage bis 3 Wochen.

Außerdem wird Gärtnern und Gartenbesitzern in vorgerückten Jahren Gelegenheit gegeben, die Unterrichtsmittel des Instituts zu benutzen. Die Bedingungen wird der Direktor mitzutheilen bereit sein.

Die Zöglinge der Gartenbauschule wohnen in der Anstalt, werden in ihr beköstigt und unterrichtet. Alle übrigen in der Anstalt Verweilenden, insbesondere auch die Theilnehmer am höheren Kursus nehmen Wohnung und Kost nach freier Wahl im Orte Proskau.

Das Lehrhonorar beträgt:

Für die Zöglinge der Gartenbauschule:

für das erste und zweite Semester je	30 Thlr.
für das zweite und dritte Semester je	20 =
für das vierte und fünfte Semester je	15 =

Für die Theilnehmer am höheren Kursus:

für das erste Semester	40 Thlr.
für das zweite Semester	30 =
für das dritte und vierte Semester je	20 =

Außerdem haben die Zöglinge der Gartenbauschule halbjährlich praenumerando 7½ Thlr. für Wohnung, Heizung, Bett u. s. w. zu entrichten. Für die Beköstigung zahlen sie nichts, sie sind dagegen verpflichtet, in den für die praktische Beschäftigung bestimmten Stunden die ihnen angewiesenen Arbeiten ohne Entschädigung zu verrichten.

Den Lehrern, Zöglingen der Seminarien, Baumgärtnern und Baumwärtern wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt. Die Anmeldungen zur Aufnahme in das pomologische Institut haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 14. Februar 1873.

Der Direktor des Königl. pomologischen Instituts. Stoll.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Ernannt: Der Königliche Kataster-Kontroleur Wystrychowski in Guhrau zum Vermessungs-Revisor.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den Lehrer Becker zum evangelischen Lehrer in Jagatschütz, Kreis Trebnitz.

2) für den Lehrer Trauschke zum evangelischen Lehrer in Thomaswalde, Kreis Striegau.

Widerruflich bestätigt die Vokationen: 1) für den bisherigen Hilfslehrer Konschak zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Freiburg, Kreis Schweidnitz.

2) für den bisherigen Hilfslehrer Wagner zum evangelischen Lehrer in Dörndorf, Kreis Oels.

Königl. Appellationsgericht zu Glogau.

Allerhöchst verliehen: 1) Dem Appellations-Gerichts-Vice-Präsidenten Freiherrn v. Glaubitz der rothe Adlerorden dritter Kl. mit der Schleife. 2) Dem Kreisgerichts-Rath Pflesser zu Görlitz der rothe Adler-Orden vierter Klasse. 3) Dem Gefangenen-Inspektor Mentzel zu Glogau und den Botenmeistern Flöschel zu Glogau und Ludwig zu Freistadt das allgemeine Ehrenzeichen.

Befördert: 1) Die Rechts-Candidaten Glogauer und Röther zu Liegnitz und Leitner zu Bunzlau zu Referendarien. 2) Der Bureau-Assistent Nerlich zu Liegnitz zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Goldberg. 3) Der Bureau-Assistent Göbel zu Halbau zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Sprottau. 4) Der Bureau-Diätar Hänisch zu Löwenberg zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten. 5) Der Bureau-Diätar Schentke zu Görlitz zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten mit der Funktion als Bureau-Vorsteher und Sportel-Rezeptor bei der Gerichts-Kommission zu Halbau. 6) Der Bureau-Diätar Schmidt zu Sagan zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Lüben. 7) Der Hilfsunterbeamte Engwicht zu Görlitz definitiv zum Boten und Exekutor. 8) Der Invalide Heinze zu Freistadt zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgerichte zu Sprottau. 9) Der Unteroffizier Jende zu Rothenburg zum Hilfsunterbeamten bei der Gerichts-Kommission zu Herrnstadt.

Versetzt: 1) Der Referendarius Ackermann aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald an das Kreisgericht zu Sagan. 2) Der Bureau-Diätar Sommer zu Rothenburg an das Kreisgericht zu Glogau. 3) Der Bote und Exekutor Scholz zu Herrnstadt an das Kreisgericht zu Freistadt. 4) Der Bote und Exekutor Freitel zu Lauban als Bote, Exekutor und Gefangenenwärter an die Gerichts-Kommission zu Haynau. 5) Der Gefangenenwärter Lubitz zu Grünberg an das Kreisgericht zu Görlitz. 6) Der Bote, Exekutor und Gefangenenwärter Lepke zu Haynau als Gefangenenwärter an das Kreisgericht zu Grünberg. 7) Die Versetzung des Sekretairs Kettner zu Meffersdorf an das Kreisgericht zu Sprottau ist zurückgenommen.

Ausgeschieden: 1) Der Referendarius Deiniger zu Liegnitz Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. 2) Der Referendarius Hertel zu Glogau Behufs seines Uebertritts zur Kommunal-Verwaltung. 3) Der Hilfsunterbeamte Rösler zu Haynau.

Gestorben: Der Bureau-Diätar Augar zu Bunzlau.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage
zu № 9 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

117. Polizei-Verordnung.

Nachdem amtlichen Mittheilungen zufolge die Rinderpest zu Senftenberg sowie überhaupt im ganzen Königreich Böhmen erloschen ist, werden in Gemäßheit des § 37 der Instruktion vom 26. Mai 1869 zum Gesetze über die Rinderpest vom 7. April 1869 unsere Polizei-Verordnungen vom 22. November 1872 (Amtsblatt Seite 317), vom 4. Dezember 1872 (Amtsblatt Seite 331) und vom 18. Dezember d. J. (Amtsblatt Seite 341) hierdurch wieder aufgehoben.

Demnach bleiben für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks nur noch unsere, das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh der Steppenrace betreffenden Polizei-Verordnungen vom 23. September 1870 (Amtsblatt Seite 236), vom 7. März 1871 (Amtsblatt Seite 59) und vom 24. Juni 1871 (Amtsblatt Seite 182) bis auf Weiteres in Kraft.

Breslau, den 28. Februar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Sack.

114. Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 5. August pr. (Stück Nr. 33) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der auf der Peltschütz-Haltaufer Kreis-Chaussee in dem Dorfe Peiskerau zwischen Stations-Nr. 188/89 provisorisch eingerichteten Hebestelle statt des bisherigen einmeiligen Chausseegeldes ein solches für eine und eine halbe Meile erhoben werden wird.

Breslau, den 20. Februar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

115. Die erste diesjährige Prüfung evangelischer Lehrerinnen findet vom 16. April d. J. ab statt.

Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind bis spätestens zum 22. März d. J. an uns einzureichen und denselben folgende Schriftstücke beizufügen:

1) das Taufzeugniß,

2) die Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß die Candidatin sich dem Lehrerinnenberufe widmen dürfe,

3) ein ärztliches Attest über normalen Gesundheitszustand,

4) die Zeugnisse und Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Lehrerinnen-Berufe insbesondere,

5) ein amtliches Zeugniß über den bisherigen Lebenswandel und

6) der Lebenslauf, auf dessen Titelblatt kurz anzugeben ist: a. der vollständige Tauf- und Familien-Name, b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt, c. Wohnort und Kreisstadt, d. Stand und Wohnort der Eltern resp. Angabe ihres schon erfolgten Todes, und e. bei wem die Aspirantin sich vorbereitet hat.

Die betreffenden Meldlinge, welche bei ihrer Prüfung das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben müssen, stellen sich, falls sie nicht von uns einen abweisenden Bescheid erhalten, ohne besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 15. April d. J. Nachmittags 4 Uhr persönlich in dem Saale der hiesigen höhern Töchterschule in der alten Taschenstraße vor.

Hierbei ist eine zu Hause gefertigte Probeschrift auf einen halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Buchstaben, sowie eine Probezeichnung abzugeben.

Lehrerinnen, welche bei dieser Gelegenheit die Vorsteherinnen-Prüfung ablegen wollen, haben sich mit ihren diesfälligen Gesuchen unter Beifügung ihrer Führungs- und Prüfungs-Zeugnisse an die betreffende Bezirks-Regierung zu wenden und von derselben weitere Weisung zu erbitten. Dabei bemerken wir, daß zu dieser Prüfung nur die Lehrerinnen einberufen werden, welche zu einer Vorsteherinnenstelle bereits berufen sind oder welchen die Konzessionirung zur Gründung einer Privatanstalt in Aussicht gestellt ist.

Breslau, den 17. Februar 1873.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

116. Zu dem vom 1. Januar d. J. ab giltigen Tarif für den Schlesisch-Bayerisch-Württembergischen Verbands-Güter-Verkehr ist mit dem 1. d. M. ein Nachtrag I. in Kraft getreten, welcher Instradirungsvorschriften und eine Bestimmung in Betreff der Berechnung der Lieferfristen enthält.

Druckexemplare dieses Nachtrags sind bei unseren Güter-Expeditionen in Altwasser, Bunzlau, Breslau, Dittersbach, Greiffenberg, Hirschberg, Lauban, Liegnitz, Waldenburg und Berlin unentgeltlich zu haben, so lange solche vorhanden sind.

Berlin, den 18. Februar 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ernannt: Der bisherige Stations-Assistent Jäschke vom 1. Januar d. J. ab zum Stations-Vorsteher in Gottesberg.

Angestellt: Der bisherige Stations-Assistent Schüßler zu Wrangelschacht definitiv als solcher.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Der Eisenbahn-Sekretair Harvig und der Betriebs-Sekretair Fränkel in Breslau definitiv als solche. 2) Der Güter-Expedient Berger in Breslau zum Eisenbahn-Sekretair. 3) Die Stations-Assistenten Giebel und Weitzsch in Breslau sowie Bureau-Assistent Kriehn in Breslau zu Güter-Expedienten. 4) Der Telegraphist Bergmann in Ohlau und Zugführer Seidel in Breslau zu Stations-Assistenten. 5) Der Packmeister Gehling in Breslau zum Zugführer. 6) Die Schaffner Zimmereck und Reidock in Breslau zu Bodenmeistern.

Versetzt: 1) Der kommiss. Stations-Einnehmer Schneider in Lissa als Betriebs-Sekretair nach Breslau. 2) Der Betriebs-Sekretair Spielvogel von Breslau nach Glogau. 3) Der Zugführer Kadur von Glogau nach Breslau. 4) Der Packmeister Siehle von Glogau nach Breslau. 5) Die Bodenmeister Bartling von Oswięcim nach Breslau, Stolpe von Breslau nach Oswięcim. 6) Der Lokomotivführer Eckstein von Gleiwitz nach Breslau.

Pensionirt: Der Werkmeister Dams und der Zugführer Roschlau in Breslau.

Gestorben: Der Materialien-Verwalter Feige in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Ingenieur Heinrich Hagens zu Frankfurt a. M. ist unter dem 14. Februar 1873 ein Patent auf eine Verbindung eines Schwungkugel-Regulators mit der Drosselklappe oder Expansions-Verstellvorrichtung bei Dampfmaschinen oder mit der Regulirschütze bei hydraulischen Motoren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Ingenieur und Direktor in der sächsischen Maschinenfabrik (Aktien-Gesellschaft) zu Chemnitz in Sachsen, Robert Wittig, ist unter dem 21. Februar d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Streichgarn-Vorspinnkrempeln zum Zertheilen des Wollfließes in Bänder, soweit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Chemiker Octave Gauduin und den Mechanikern Mignon und Rouart zu Paris ist unter dem 23. Februar 1873 ein Patent auf ein Verfahren der Verkupferung von Eisen, Stahl und Eisenguß, soweit solches nach der vorgelegten Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Fabrikanten Eduard Arendt zu Berlin ist unter dem 23. Februar d. J. ein Patent auf einen Kratzenbeschlag der Peigneur-Walzen an Vorspinn-Krempeln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerung: Das dem Friedrich Siemens zu Dresden unter dem 1. April 1870 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, kontinuirlich arbeitenden Glasschmelzofen, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist auf fernere zwei Jahre, also bis zum 1. April 1875, verlängert worden.

Amtsblätter aus den Jahren

1822 bis 1840, 1841, 1847, 1849, 1855, 1858 bis 1869 sind zum Preise von 7½ Sgr. pro Jahrgang und einzelne Nummerstücke zum Amtsblatte pro 1857 bis 1859, 1866 bis 1872 zum Preise von 1 Sgr. pro Bogen, so wie Sachregister zu den Amtsblättern pro 1866 bis 1868, 1870 zum Preise von 5 Sgr. bei der Königl. Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 10. Den 7. März. 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

118. Das 6. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 909. Das Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 28 der Reichsverfassung. Vom 24. Februar 1873.

Nr. 910. Die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages. Vom 26. Januar 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

119. Betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der 5prozent. Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870.

Von den durch unsere vielfach verbreitete Bekanntmachung vom 25. September v. J. (Reichsanzeiger Nr. 228) zur baaren Einlösung am 1. Januar d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der 5prozentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 ist ein nicht unerheblicher Theil bisher noch nicht zur Einlösung eingereicht:

Mit Rücksicht darauf, daß eine Verzinsung der fraglichen Schuldverschreibungen seit dem 1. Januar d. J. nicht mehr stattfindet, werden die Inhaber solcher Schuldverschreibungen aufgefordert, dieselben nach Anleitung der gedachten Bekanntmachung schleunigst zu realisiren.

Berlin, den 19. Februar 1873.

Königl. Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden.

121. Bestimmungen über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen.

A. Depeschen, welche auf sämmtlichen Telegraphen-Linien des Deutschen Reichs gebührenfrei befördert werden.

§ 1. Auf sämmtlichen Telegraphen-Linien des Deutschen Reichs genießen die Gebührenfreiheit:

1) Die Depeschen, welche von den Bevollmächtigten zum Bundesrathe während ihrer Anwesenheit in Berlin, in Bundesraths-Angelegenheiten aufgegeben werden, oder welche an diese Bevollmächtigten aus anderen Orten des Deutschen Reichs in Bundesraths-Angelegenheiten eingehen.
2) Die Depeschen von und an den Reichstag in reinen Reichs-Dienstangelegenheiten.
3) Die Depeschen von oder an Militärbehörden des Deutschen Reichs mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Offiziere und Beamten in reinen Militär-Dienstangelegenheiten. Im Falle einer Mobilmachung auch die Depeschen von oder an einzelne mit dienstlichen Aufträgen kommandirte Militärpersonen und Beamte der Militär-Verwaltung des Deutschen Reichs in reinen Militär-Dienstangelegenheiten.
4) Die Depeschen von und an Reichsbehörden in reinen Reichs-Dienstangelegenheiten.

B. Depeschen, welche auf den Telegraphen-Linien des Deutschen Reichs, mit Ausschluß der Telegraphen-Linien in Bayern und Württemberg, gebührenfrei befördert werden.

§ 2. Die Gebührenfreiheit genießen:

1) Die von den Mitgliedern der Regentenhäuser sämmtlicher zum ehemaligen Norddeutschen Bunde gehörigen Bundesstaaten, ferner die von den Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses von Baden und die von den Mitgliedern des Fürstlichen Hauses von Hohenzollern, sowie die im Auftrage der genannten Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften von den Angehörigen, den Beamten, der Umgebung, dem Gefolge oder den Hofstaaten aufgegebenen Depeschen.
2) Die von den Senaten der freien Städte Lübeck, Bremen und Hamburg in reinen Staats- und Reichs-Dienstangelegenheiten aufgegebenen Depeschen.
3) Die Depeschen der Civilbehörden der Staaten des ehemaligen Norddeutschen Bundes, des Großherzogthums Baden und Elsaß-Lothringens, mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Beamten, wenn diese Depeschen reine Staats- oder Reichs-Dienstangelegenheiten betreffen.
4) Die amtliche tegraphische Correspondenz der Gerichte, Staatsanwaltschafts-Beamten und Polizeibehörden, beziehungsweise der als solche fungirenden Ortsbehörden (Magistrate, Bürgermeister), falls bei dieser Correspondenz ein reines Dienstinteresse obwaltet, sowie die Steckbriefe der Gerichte, Staatsanwaltschaftsbeamten und Polizeibehörden falls schon beim Erlaß der Steckbriefe außer Zweifel steht, daß eine Person, welche für die Kosten aufzukommen hat, überhaupt nicht vorhanden ist.
5) Die Depeschen der Eisenbahn-Verwaltungen, Eisenbahnstationen und Eisenbahnbeamten an vorgesetzte

Behörden über vorgekommene Unglücksfälle und Betriebsstörungen.

Welche Depeschen der Eisenbahn-Verwaltungen 2c. außerdem gebührenfrei anzunehmen und zu befördern sind, ist durch besondere Vereinbarungen festgesetzt.

Depeschen, welche von den vorstehend unter 1, 2 und 3 bezeichneten Allerhöchsten resp. Höchsten Herrschaften, Senaten, Behörden oder Beamten nach Großbrittannien, Italien, Spanien und Portugal, Schweden und Norwegen und nach Rußland aufgegeben werden, genießen für die Beförderungsstrecke innerhalb des Deutschen Reichs-Telegraphengebiets die Gebührenfreiheit. Dagegen sind Depeschen nach allen übrigen Ländern (einschließlich Bayern und Württemberg) auch für die Beförderungsstrecke innerhalb des Deutschen Reichs-Telegraphengebiets gebührenpflichtig.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§ 3. Die Gebührenfreiheit der Depeschen erstreckt sich nur auf die tarifmäßigen Telegraphirungsgebühren, nicht aber auf die baaren Auslagen für Weiterbeförderung über die Telegraphenlinien hinaus.

Die baaren Auslagen sind vielmehr nach den betreffenden reglementarischen Bestimmungen entweder von den aufgebenden Personen und Behörden, oder von den Adressaten zu entrichten.

§ 4. Die zur Aufgabe gebührenfrei zu befördernder Depeschen befugten Behörden und Beamten haben sich zu ihrer amtlichen Correspondenz nur in den wichtigsten und dringendsten Fällen der Telegraphen zu bedienen und die Depeschen in gedrängtester Kürze mit Vermeidung aller entbehrlichen Titulaturen und Kurialien abzufassen.

§ 5. Zur Anerkennung der Gebührenfreiheit durch die Telegraphenstationen ist im Allgemeinen erforderlich, daß die Depesche

a. mit einem amtlichen Siegel oder Stempel,
b. mit einer die Berechtigung zur Gebührenfreiheit ausdrückenden Bezeichnung als: „Königliche Dienstsache", „Großherzogliche Dienstsache", „Reichs-Dienstsache", „Militaria", „Staats-Dienstsache", u. s. w. versehen sind.

Die von Allerhöchsten resp. Höchsten Herrschaften herrührenden Depeschen werden, auch wenn sie von Personen aufgegeben werden, welche zu dem Gefolge oder den Hofstaaten gehören, sofern über die Person des Aufgebers oder die Identität seiner Namens-Unterschrift bei den Telegraphenstationen kein Zweifel obwaltet, ohne Beglaubigung durch Siegel oder Stempel, sowie ohne weitere Bezeichnung zur Beförderung angenommen.

Die gebührenfrei zu befördernden Depeschen von Civilbehörden sind in der Regel mit dem Namen des Chefs oder eines der dirigirenden Beamten zu unterzeichnen, können aber eintretenden Falls von dem mit der Anfertigung beauftragten Beamten dahin beglaubigt sein, daß sie von dem Chef der Behörde ausgehen und in seinem Auftrage mit seiner Namensunterschrift versehen worden sind.

Bei den von den Militärbehörden ausgehenden, gebührenfrei zu befördernden Depeschen genügt neben der Bezeichnung „Militaria" und Beidrückung des amtlichen Siegels oder Stempels als Unterschrift die Firma der absendenden Behörde, z. B. 3. Festungs-Regiment. Wird in Ermangelung eines Dienstsiegels ein Privatsiegel benutzt, so ist der Mangel eines Dienstsiegels unter Angabe des Namens, der Charge und des Truppentheils des Aufgebers zu bescheinigen.

§ 6. In allen Fällen, wo der Inhalt der zur gebührenfreien Beförderung aufgelieferten Depeschen ergiebt, daß in materieller oder formeller Hinsicht eine mißbräuchliche Benutzung des Telegraphen vorliegt, müssen solche Depeschen von den Telegraphenstationen an die vorgesetzte Telegraphen-Direktion abschriftlich eingereicht werden.

In dem Begleitbriefe zu den Abschriften sind die Gründe der Einsendung näher zu erörtern.

Berlin, den 8. November 1872.

Der Reichskanzler. J. V.: gez. Delbrück.

Vorstehende Bestimmungen bringen wir hiermit zur Kenntniß der von uns ressortirenden Behörden und Beamten mit dem Bemerken, daß die genaue Beachtung der im § 4 enthaltenen Vorschrift besonders zur Pflicht gemacht wird.

Breslau, den 28. Februar 1873.

Königliche Regierung.

126. Das Halten einer ausländischen steuerpflichtigen Zeitung ist, sofern der Bezug des Blattes unter Kreuzband erfolgt, nach den bestehenden Vorschriften gestattet, ohne daß die Anmeldung bei dem Steueramte und die Vorausentrichtung der Steuer erforderlich ist, weil letztere Seitens der Postbehörde mit 3 Pf. für jede Nummer vor der Aushändigung erhoben wird. (§§ 12 und 13 des Zeitungssteuer-Regulativs vom 7. November 1861, beziehungsweise vom 9. August 1867.) — Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers kann diese Einrichtung nicht länger fortbestehen. Die Postbehörde wird vielmehr vom 1. April d. J. ab die Erhebung der Steuer für die unter Kreuzband bezogenen Blätter einstellen. Demgemäß sind vom 1. April d. J. ab auch alle diejenigen, welche ein ausländisches steuerpflichtiges Blatt unter Kreuzband zu beziehen beabsichtigen, verpflichtet, vor dem Bezuge der ersten Nummer im Kalender-Vierteljahre das Blatt beim Steueramte anzumelden und die Vierteljahrssteuer gegen Quittung im Voraus zu erlegen.

Berlin, den 19. Februar 1873.

Der Finanz-Minister.

J. A.: Hasselbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

125. Betrifft die Landtags-Abgeordneten-Ersatzwahl im achten Wahlbezirk (Kreise Glatz, Habelschwerdt, Neurode.)

Das Mitglied des Hauses der Abgeordneten für den die Kreise Glatz, Habelschwerdt und Neurode umfassenden achten Wahlbezirk unseres Verwaltungsbezirks, Vorwerksbesitzer Bach ist am 12. Januar c. verstorben.

bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 70 Thlrn. veranlagt.

Der Auszug aus der Steuerrolle, der neueste Hyp.-Schein, die besonders gestellten Kaufsbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in unserem Bureau III b. während der Amtsstunden eingesehen werden. — Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Versteigerungs-Termine anzumelden. — Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird **am 17. Mai 1873 Vormittags 10 Uhr** in unserem Gerichtsgebäude, Sitzungs-Zimmer Nr. 1, von dem unterzeichneten Subhastations-Richter verkündet werden.

Waldenburg, den 13. Februar 1873.

Königliches Kreis-Gericht. Der Subhastations-Richter: Böhme.

817. Das dem Müller Oskar Liebherr zu Medzibor gehörige Grundstück Nr. 91 Medzibor soll im Wege der nothwendigen Subhastation **am 30sten April 1873 Nachmittags 3 Uhr** vor dem unterzeichneten Subhastations-Richter im Gerichtslokale zu Medzibor verkauft werden. — Zu dem Grundstücke gehören keine der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 28 Thalern veranlagt.

Der Auszug aus der Steuerrolle, der neueste Hypothekenschein, die besonders gestellten Kaufsbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in unserem Bureau IB. während der Amtsstunden eingesehen werden. — Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Versteigerungstermine anzumelden. — Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird **am 2ten Mai 1873 Vormittags 10 Uhr** in unserem Gerichtsgebäude, Terminszimmer Nr. 2, von dem unterzeichneten Subhastations-Richter verkündet werden. P.-Wartenberg, den 21. Februar 1873.

Königliches Kreis-Gericht. Der Subhastations-Richter: Reichel.

826. Die dem Tischlermeister August Weißer gehörige Restelle Nr. 34 zu Zedlitz soll im Wege der nothwendigen Subhastation **am 22sten April 1873 Vormitt. 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Subhastations-Richter in unserem Gerichtsgebäude, Termins-Zimmer, verkauft werden. — Zu dem Grundstücke gehören 15 Ar 80 □Mtr. Hof und Garten und ist dasselbe bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 12 Thalern veranlagt.

Der Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, die besonders gestellten Kaufsbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in unserem Bureau I. während der Amtsstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Versteigerungstermine anzumelden. — Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird **am 25. April 1873 Mittags 12 Uhr** in unserem Gerichtsgebäude, Terminszimmer, von dem unterzeichneten Subhastations-Richter verkündet werden.

Steinau a./O., den 22. Februar 1873.

Kgl. Kreis-Gerichts-Deputation. Der Subhastations-Richter: Hesse.

840. Das dem Bauergutsbesitzer Herrmann Kotschote gehörige Grundstück Nr. 22 zu Schmiegrode, Kr. Militsch-Trachenberg, soll im Wege der nothwendigen Subhastation **am 25sten April 1873 Vormitt. 11 Uhr** vor dem unterzeichneten Subhastations-Richter in unserem Gerichtsgebäude, Termins-Zimmer Nr. II., verkauft werden. — Zu dem Grundstücke gehören 18 Hekt. 95 Ar 40 □Mtr. der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe bei der Grundsteuer nach einem Reinertrage von 105,94 Thalern, bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 24 Thlrn. veranlagt.

Der Auszug aus der Steuerrolle, der neueste Hypothekenschein, die besonders gestellten Kaufsbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in unserem Bureau I. während der Amtsstunden eingesehen werden. — Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Versteigerungs-Termine anzumelden. — Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird **am 26. April 1873 Mittags 12 Uhr** in unserem Gerichtsgebäude, Terminszimmer Nr. II., von dem unterzeichneten Subhastations-Richter verkündet werden.

Trachenberg, den 24. Februar 1873.

Kgl. Kreis-Gerichts-Deputation. Der Subhastations-Richter: Harmening.

827. Die der verehelichten Stellenbesitzer Böhm, Karoline geb. Kaschner verwittw. gewesene Hilbig hierselbst gehörige Freistelle Nr. 322 Bernstadt soll im Wege der nothwendigen Subhastation **am 23sten April 1873 Vormittags 11 Uhr** vor dem unterzeichneten Subhastations-Richter in unserem Gerichtsgebäude, Terminszimmer Nr. II., verkauft werden. — Zu dem Grundstücke gehören 16 Ar 30 □Meter der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 32 Thalern veranlagt.

Der Auszug aus der Steuerrolle, der neueste Hyp.-Schein, die besonders gestellten Kaufs-Bedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in unserem Bureau I. während der Amtsstunden eingesehen werden. — Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Versteigerungstermine anzumelden. — Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird **am 23sten April 1873** bald nach Abgabe des Meistgebots von dem unterzeichneten Subhastations-Richter verkündet werden.

Bernstadt, den 25. Februar 1873.

Kgl. Kreis-Gerichts-Kommission. Der Subhastations-Richter: v. Wiese.

802. Das zum Nachlaß des Klemptnermeisters Wilhelm Schreiber gehörige Haus Nr. 45 Stadt Friedland soll im Wege der nothwendigen Subhastation **am 2ten Mai 1873 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Subhastations-Richter in unserem Gerichtslokal zu Friedland verkauft werden. — Dieses Grundstück ist bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 30 Thlrn. veranlagt.

Der Auszug aus der Steuerrolle, der neueste Hypothekenschein, die besonders gestellten Kaufsbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in unserem Bureau während der Amtsstunden eingesehen werden. — Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätens im Versteigerungs-Termine anzumelden. — Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird **am 3ten Mai 1873 Vormittags 10 Uhr** in unserem Gerichts-Zimmer hierselbst von dem unterzeichneten Subhastations-Richter verkündet werden.

Friedland i./Schl., den 17. Februar 1873.

Kgl. Kreis-Gerichts-Kommission. Der Subhastations-Richter: Haase.

Freiwillige Verkäufe.

821. Das den Rackette'schen Erben gehörige Bauergut Nr. 6 zu Tscheschkowitz soll im Wege der freiwilligen Subhastation **am 28. März 1873 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Subhastations-Richter in unserem Gerichtsgebäude hierselbst verkauft werden. — Zu dem Grundstücke gehören 25 Hektar 77 Ar 40 □Mtr. der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe bei der Grundsteuer nach einem Reinertrage von 144,72 Thlrn., bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 20 Thalern veranlagt.

Der Auszug aus der Steuerrolle, der neueste Hypothekenschein, die besonders gestellten Kaufsbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, können in unserem Bureau während der Amtsstunden eingesehen werden. — Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Versteigerungstermine anzumelden.

Herrnstadt, den 22. Februar 1873.

Kgl. Kreis-Gerichts-Kommission. Der Subhastations-Richter: Seidel.

772. Das hier in der Vorstadt belegene Malzhaus, ganz massiv, große Räume enthaltend, und sich zu größeren Geschäftsanlagen eignend, soll im Wege der Licitation an den Meistbietenden verkauft werden. — Termin ist hierzu **Donnerstag den 20. März c. Vormittags 11 Uhr** in unserem Sitzungssaale anberaumt. Die Verkaufsbedingungen sind durch das Bürgermeister-Amt zu erfahren.

Wünschelburg, den 20. Februar 1873.

Der Magistrat.

822. Ziegelei-Verkauf.

Die der hiesigen Stadtgemeinde gehörigen, unweit des hiesigen Bahnhofes belegenen beiden Ziegeleien, von welchen die eine unmittelbar an der nach dem Bahnhofe führenden Chaussee, die andere nur in höchst unbedeutender Entfernung von der ersteren liegt, sollen im Wege des Meistgebots verkauft werden. — Hierzu haben wir einen Termin auf **Mittwoch den 9ten April c. Vormittags 11 Uhr** in unserem Sitzungs-Zimmer im Rathhause hierselbst anberaumt und laden Kauflustige zu demselben mit dem Bemerken ein, daß die Verkaufs-Bedingungen bis zum Verkaufs-Termine in unserer Registratur während der Amtsstunden eingesehen werden können, auch Abschrift derselben gegen Erstattung der Kopialien, auf Erfordern verabfolgt wird. Die von den Bietern im Termine zu erlegende Kaution ist auf 1000 Thlr. festgesetzt.

Neumarkt, den 25. Februar 1873.

Der Magistrat.

781. Ein ganz neu, massiv und in schönem Styl erbauter Gasthof, nebst einem dazu gehörigen Areal von etwa 90 Morgen, wovon die Hälfte gute Wiesen, an der zu bauenden Oels-Gnesener Eisenbahn, im Militscher Kreise in einem belebten Dorfe gelegen, ist wegen plötzlichen Todes des Besitzers von den Erben sofort zu verkaufen. Kauflustige wollen sich gefälligst an Herrn Hugo Steinhardt in Militsch wenden.

Subhastations-Aufhebungen.

792. Die Subhastation über die dem Gärtner Franz Tilch gehörigen Grundstücke Nr. 62 Olbersdorf und 137 Protzan ist aufgehoben und fallen daher die am 12. und 15. März c. anstehenden Termine weg.

Frankenstein, den 22. Februar 1873.

Königliches Kreis-Gericht. Der Subhastations-Richter.

804. Die Subhastation des dem Schmiedemeister Franz Plischke gehörigen Grundstücks Nr. 78 hierselbst ist aufgehoben und fallen die am 24. und 26. April d. J. anstehenden Termine weg.

Waldenburg, den 26. Februar 1873.

Königliches Kreis-Gericht. Der Subhastations-Richter: Böhme.

803. Die Subhastation des Grundstücks Nr. 153 Bralin wird aufgehoben und fallen die zum 4. und 7. März c. anstehenden Termine weg.

P.-Wartenberg, den 19. Februar 1873.

Königliches Kreis-Gericht. Der Subhastations-Richter: Reichel.

773. Die Subhastation des dem Reststellenbesitzer Gottlob Pohl gehörigen Grundstücks Nr. 30 Gleinau ist aufgehoben und fallen die am 19. und 21. April c. anstehenden Termine weg.

Wohlau, den 20. Febuar 1873.

Königliches Kreis-Gericht. Der Subhastations-Richter: Gorke.

828. Die Subhastation des zu Ober-Rathen, Kreis Neurode, belegenen Restbauergutes Nr. 20 des Hyp.-Buches daselbst ist aufgehoben und fallen die Termine zum 8. und 11. März c. weg.

Wünschelburg, den 28. Februar 1873.

Königliche Kreis-Gerichts-Kommission.

Auktionen.

805. Dienstag den 11. März c. Mittags von 1 Uhr an, werden wir im Auftrage des Königl. Kreisgerichts die zur Maschinenbauer Knauerschen Konkursmasse gehörigen Gegenstände, nämlich: Schmiede-, Tischlerei-, und Gießerei-Utensilien, 90 Stück eiserne und hölzerne Formkasten, einen eisernen Schmelzofen mit Zubehör, eine Menge verschiedene Maschinen- und Eisentheile, gußstählerne Drehstühle, 168 Stück Gußstahl-Feilen, Schmiedehämmer und Zangen, circa 8 Ctr. gebrauchtes Eisen und halbfertige Eisenwaaren, Gestelle u. Tische zu Dreschmaschinen, Schmirgel- und Glaspapier, verschiedene Hölzer u. Modelle — in der auf dem Fritsch'schen Grundstück hierselbst nahe beim Bahnhofe befindlichen Maschinen-Fabrik, gegen sofortige baare Bezahlung meistbietend versteigern.

Ernsdorf (Kgl.), Kr. Reichenbach, den 26. Febr. 1873.

Das Orts-Gericht. Wiesner, Ger.-Scholz.

Verpachtungen, Verdingungen.

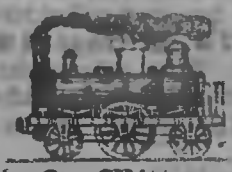

823. Die Lieferung von 202,000 Stück Schwellen aus **Eichen-** oder **Kiefernholz** soll im Wege der Submission vergeben werden. — Termin hierzu ist auf **Montag, den 17. März d. J., Mittags 12 Uhr** in unserem Geschäfts-Lokale, Koppenstraße Nr. 88/89 hierselbst anberaumt, bis zu welchem die Offerten frankirt und versiegelt mit der Aufschrift:

„Submission auf Lieferung von kiefernen resp. eichenen Schwellen"

eingereicht sein müssen. — Die Submissions-Bedingungen liegen in den Wochentagen Vormittags im vorbezeichneten Lokale zur Einsicht aus und können daselbst auch Abschriften der Bedingungen gegen Erstattung der Kosten in Empfang genommen werden.

Berlin, den 26. Februar 1873.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Aufgebote, Vorladungen 2c.

838. Nachdem wider den am 12. Januar c. aus seiner Garnison Neu-Breisach entwichenen Musketier Franz Alois Hansel der 6. Komp. 2. Niederschl. Inf.-Regiments Nr. 47, geb. am 4. März 1849 zu Alt-Wansen, Kr. Ohlau, Regier.-Bezirk Breslau, der Desertions-Prozeß eröffnet worden ist, wird derselbe hiermit vorgeladen, sich innerhalb dreier Monate, spätestens aber in dem auf **den 1. Juli 1873 Vormittags 10 Uhr** im hiesigen Garnison-Gerichtslokale anberaumten Termine zu stellen, unter der Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens die Untersuchung geschlossen, er in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer angemessenen Geldbuße von 50 bis 1000 Thlr. verurtheilt werden wird.

Neu-Breisach, den 27. Februar 1873.

Kaiserl. Kommandantur-Gericht.

314. Bei dem unterzeichneten Gericht ist das öffentliche Aufgebot des dem Gemeinde-Vorsteher und Polizei-Verwalter Ledoux zu Gnadenfrei, angeblich gestohlenen Staatsschuldscheins Litt. G. Nr. 19001 über 50 Thaler beantragt worden. Es werden daher alle Diejenigen, welche an den vorbezeichneten Staatsschuldschein irgend welche Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben spätestens in dem auf **den 5. Juli 1873 Vormittags 11½ Uhr** vor dem Herrn Stadtgerichts-Rath Dannenberg auf Zimmer 12 des unterzeichneten Gerichts, Jüdenstraße Nr. 58, Portal III. 1 Tr., anberaumten Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an das gedachte Werthpapier werden ausgeschlossen und dasselbe wird für kraftlos erklärt werden.

Berlin, den 31. Dezember 1872.

Königl. Stadtgericht, Abtheilung für Civilsachen. Deputation für Kredit- 2c. u. Nachlaßsachen.

806. Auf der Freistelle Nr. 15 zu Radwanitz steht:

Rubr. III. Nr. 1 ein Restkapital von 200 Thlr. zu 5 pCt. verzinslich und nach vierteljährlicher Kündigung rückzahlbar, welches nebst Zinsen mittelst Cession vom 25. Juni 1824 an den Kürschnermeister Johann Ferdinand Härtel hierselbst gediehen ist, und

Rubr. III. Nr. 2 ein Kapital von 220 Thlr. zu 5 pCt. verzinslich, nach vierteljährlicher Kündigung rückzahlbar für die Auszügler-Wittwe Eva Kirchner geb. Woywode in Radwanitz

eingetragen.

Der jetzige Eigenthümer des Grundstücks Ernst

Koschmieder zu Dürrgoy hat die Tilgung der genannten Posten mit 200 resp. 220 Thlr. durch Zahlung behauptet und deren Aufgebot beantragt, weil ihm die Inhaber ihrer Existenz und ihrem Aufenthalt nach unbekannt sind. — Es werden deshalb alle Diejenigen, welche auf die bezeichneten Posten als Inhaber, deren Cessionarien oder die sonst in deren Rechte getreten sind, Ansprüche zu machen haben, hiermit aufgefordert, spätestens in dem auf **den 6. Juni d. J. Vormittags 11¾ Uhr** vor dem Herrn Gerichts-Assessor Dr. Strahl im Parteienzimmer Nr. 2 unseres Gerichtsgebäudes angesetzten Termine diese ihre Ansprüche geltend zu machen, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen würden präkludirt und die Posten im Grundbuche gelöscht werden.

Breslau, den 14. Februar 1873.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

635. Die in dem Pfandleih-Institute des Paul Brauner hierselbst in der Zeit vom 1. Juli bis Ende Dezember 1871 niedergelegten, zur Verfallzeit nicht eingelösten Pfänder, bestehend in Kleidungsstücken, Betten, Wäsche, Uhren und Schmucksachen, sollen den **3. Mai 1873 von Vormittags 9 Uhr ab** im Lokale des Pfandleih-Instituts im Hause Nr. 332 des Hyp.-Buchs Nr. 17 der Niederstraße hierselbst durch den Auktions-Kommissarius versteigert werden. — Alle Diejenigen, welche während der gedachten Zeit Pfänder niedergelegt haben, werden daher aufgefordert, diese Pfänder noch vor dem Auktions-Termine auszulösen, oder falls sie gegen die Pfandschuld gegründete Einwendungen zu haben glauben, solche dem unterzeichneten Gericht noch vor dem Termine anzuzeigen, widrigenfalls mit dem Verkauf der Pfandstücke verfahren, aus dem Erlöse der Pfandgläubiger wegen seiner in dem Pfandbuche eingetragenen Forderung befriediget, der etwaige Ueberschuß aber an die hiesige Armenkasse abgeliefert und demnächst Niemand weiter mit Einwendungen gegen die Pfandschuld gehört werden wird.

Frankenstein, den 7. Februar 1873.

Königliches Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

793. Ueber den Nachlaß des am 13. Januar 1873 zu Seitenberg verst. Bauergutsbesitzers Ignatz Rother ist das erbschaftliche Liquidations-Verfahren eröffnet worden. Es werden daher die sämmtlichen Erbschaftsgläubiger und Legatare aufgefordert, ihre Ansprüche an den Nachlaß, dieselben mögen bereits rechtskräftig sein oder nicht, **bis zum 10. April 1873 einschließlich** bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. — Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat zugleich eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. — Die Erbschaftsgläubiger und Legatare, welche ihre Forderungen nicht innerhalb der bestimmten Frist anmelden, werden mit ihren Ansprüchen an den Nachlaß dergestalt ausgeschlossen werden, daß sie sich wegen ihrer Befriedigung nur an Dasjenige halten können, was nach vollständiger Berichtigung aller rechtzeitig angemeldeten Forderungen von der Nachlaßmasse, mit Ausschluß aller seit dem Ableben des Erblassers gezogenen Nutzungen, noch übrig bleibt. Die Abfassung des Präklusions-Erkenntnisses findet nach Verhandlung der Sache in der auf **den 23sten April 1873 Vormittags 10 Uhr** in unserem Audienzzimmer anberaumten öffentlichen Sitzung statt.

Habelschwerdt, den 20. Februar 1873.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

537. Die verehelichte Müllermeister Viertel, Helene geb. Peuckert zu Wollenice, hat wider ihren Ehemann, den Müllermeister Ernst Viertel die Ehescheidungsklage auf Grund des § 688 Tit. I. Theil II. des Allgemeinen Landrechts angestrengt. — Zur Beantwortung dieser Klage ist ein Termin auf **den 14. Mai 1873 Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Guttmann an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt worden, und wird der jetzt dem Aufenthalte nach unbekannte Verklagte zu diesem Termine unter der Warnung vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben die Ehe getrennt, der Verklagte für den allein schuldigen Theil erklärt und in die Ehescheidungsstrafe genommen werden wird.

Militsch, den 28. Januar 1873.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

774. Auf der im Hypothekenbuche von Ohlguth sub Nr. 18 eingetragenen Gärtnerstelle haftet Rubr. II. Nr. 2 aus dem Kaufvertrage vom 10. Dez. 1816 resp. 16ten Januar 1817 für die Tochter des Verkäufers Alois Leipelt, die minorenne Anna Rosina Leipelt eine bei der Verheirathung zu zahlende Ausstattung von 40 Thlr. eingetragen zufolge Verfügung vom 22. Januar 1817, welche Post nach der Versicherung des Besitzers des Grundstücks bereits bezahlt ist. — Die Anna Rosina Leipelt, sowie alle Diejenigen, welche an die gedachte Post als Eigenthümer, Erben, Cessionarien oder sonstigen Inhaber Ansprüche machen, werden daher aufgefordert, dieselben spätestens in dem **am 28. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr** vor dem Kreisrichter Lindheim in unserem Parteienzimmer Nr. 1 anberaumten Termine geltend zu machen, widrigenfalls sie mit denselben ausgeschlossen und die Post wird gelöscht werden. Münsterberg, den 16. Februar 1873.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

3815. Alle Diejenigen, welche an die von dem pensionirten Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten Liskait im Betrage von 1400 Thlr. Staatsschuldscheinen und an die von dem pensionirten Kreisgerichts-Exekutor Mayer im Betrage von 100 Thlr. Staatsschuldscheinen bestellte Amtskaution Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb 3 Monaten, spätestens in dem an der Gerichtsstelle auf **den 17. März 1873 Mittags 12 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Beier anberaumten Termine nachzuweisen, widrigenfalls sie ihrer Ansprüche an diese Kaution für verlustig erklärt werden und dieselbe zurückgezahlt werden wird.

Namslau, den 27. November 1872.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

2256. Es werden auf **den 25. April 1873 Mittags 12 Uhr** auf die hiesige Gerichtsstätte vor

Von dem Königlichen Ministerium des Innern mit Herbeiführung einer Ersatzwahl beauftragt, haben wir den Königlichen Landrath Freiherrn von Seherr-Thoß in Glatz zum Wahl-Kommissarius und den Königlichen Landrath v. Hochberg in Habelschwerdt zu seinem Stellvertreter ernannt.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir gleichzeitig bekannt, daß als Termine für die erforderlichen Wahlmänner-Ergänzungswahlen

Donnerstag der 20. März c.

und für die Abgeordneten-Ersatzwahl

Donnerstag der 27. März c.

bestimmt worden sind.

Breslau, den 1. März 1873.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

120. Dekret,

betreffend die Einpfarrung der Ober-Schüttlauer Haidehäuser in die Parochie Nieder-Schüttlau.

Auf Grund stattgehabter Verhandlungen und nach vorgängiger, mittelst Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 6. Februar 1873 im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath, ertheilter Genehmigung wird hierdurch Folgendes bestimmt:

§ 1. Die evangelischen Bewohner der zur Ortschaft Ober-Schüttlau gehörigen s. g. Haidehäuser mit Einschluß des dortigen herrschaftlichen Vorwerks werden von der Kirche in Herrnlauersitz zur evangelischen Kirche in Nieder-Schüttlau umgepfarrt.

§ 2. Dieselben treten mit allen Rechten und Pflichten der anderen Parochianen in den neuen Parochial-Verband.

§ 3. Sollte nach dem Ermessen der Kirchenbehörde künftig ihre Wiederauspfarrung erforderlich werden, so kann solche jederzeit geschehen, ohne daß alsdann der Kirche in Nieder-Schüttlau und deren Beamten ein Entschädigungsanspruch zusteht.

§ 4. Wegen der vorbezeichneten Umpfarrung (§ 1) stehen dem Pastor in Herrnlauersitz Entschädigungsansprüche nicht zu, dagegen wird der Organist daselbst mit jährlich 1 Thlr. 4 Sgr. aus der Kirchkasse von Nieder-Schüttlau entschädigt. Wegen etwaiger Entschädigungsansprüche der Kirchgemeinde Herrnlauersitz werden derselben ihre Rechte vorbehalten.

§ 5. Die Umpfarrung tritt mit dem 1. März 1873 ins Leben.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

Breslau, den 15. Februar 1873.

(L. S.)

Königl. Regierung, Abtheil. für Kirchen und Schulwesen.

Breslau, den 18. Februar 1873.

(L. S.)

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Ausfertigung. C. Nr. 6029.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

122. Der Geschäftsumfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts hat im Jahre 1872 nachstehendes Resultat gewährt:

Von 760 Schiedsmännern wurden überhaupt 9476 Streitigkeiten verhandelt, davon 5236 durch Vergleich beendigt, 1521 wegen Ausbleibens der Parteien zurückgelegt, 39 aber als noch anhängig in das Jahr 1873 übernommen. Nicht zu schlichten waren 2680 Sachen.

Im letzten Jahre haben sich die Geschäfte gegen das Jahr 1871 um 1806 und gegen das Jahr 1870 um 1468 vermehrt.

Die meisten Streitigkeiten haben im Jahre 1872 verglichen:

1) der Schiedsmann, Stadtrath Schädler zu Glogau von . . . . . 465 — 310,
2) der Schiedsmann, Kandidat Richter zu Daubitz, Kreis Rothenburg, von . 112 — 100,
3) der Schiedsmann, Instituts-Vorsteher Matthaei zu Bunzlau von . . . 100 — 75,
4) der Schiedsmann, Kaufmann Heinrich zu Beuthen von . . . . . 80 — 44,
5) der Schiedsmann, Rentier Schlegel zu Liegnitz von . . . . . 61 — 32,
6) der Schiedsmann, Partikulier Schütze zu Lüben von . . . . . 59 — 55,
7) der Schiedsmann, Gedingebauer Popig zu Nieder-Rengersdorf, Kreis Rothenburg, von . . . . . 59 — 49,
8) der Schiedsmann, Rentier Pilz zu Grünberg von . . . . . 57 — 30,
9) der Schiedsmann Krafft zu Friedeberg a. Q. von . . . . . 54 — 31,
10) der Schiedsmann Schmidt zu Schweinitz II., Kreis Grünberg, von . . . . . 53 — 42.

Glogau, den 25. Februar 1873.

Königliches Appellations-Gericht.

123. Vom 1. März c. ab tritt für den Transport von Frachtgütern mit Ausschluß von Equipagen und Fahrzeugen zwischen Galizischen und Moldauischen Stationen einerseits und den Stationen Berlin, Hamburg, Magdeburg, Görlitz, Dresden, Leipzig, Chemnitz, Hof, Eger, Nordhausen, Halle, Kassel und Northeim andererseits ein neuer direkter Gütertarif unter der Bezeichnung „Norddeutsch-Galizisch-Rumänischer Verbands-Güter-Tarif" in Kraft.

Tarifexemplare sind bei unseren Güter-Expeditionen in Berlin und Görlitz zum Preise von 7½ Sgr. pro Exemplar käuflich zu haben.

Berlin, den 21. Februar 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

98. Am Königl. pomologischen Institute zu Proskau beginnt Anfang April der diesjährige vierwöchentliche Frühjahrskursus für Baumgärtner und Baumwärter.

Den Theilnehmern wird durch Erläuterungen, Demonstrationen und praktische Uebungen in den umfangreichen Baumschulen und Obstpflanzungen der Anstalt Gelegenheit geboten, vorzugsweise in der Obstbaumzucht und Obstbaumpflege sich auszubilden.

Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt, dagegen

sind die Theilnehmer verpflichtet die bestehenden Vorschriften des pomologischen Instituts zu beobachten und den Anordnungen der Beamten desselben Folge zu leisten. Wohnung und Unterhalt haben sich die Betreffenden im Orte Proskau oder den benachbarten Orten für eigene Rechnung zu beschaffen.

Gärtnern und Gartenbesitzern, welche sich an dem vorbezeichneten Cursus nicht zu betheiligen vermögen, gleichwohl sich noch möglichst gründliche Kenntnisse in der Obstkultur erwerben und deshalb mindestens ein Semester an der Anstalt verweilen und deren Unterrichtsmittel benutzen wollen, wird dazu die Gelegenheit geboten werden, wenn sie sich an den Direktor der Anstalt wenden, der ihnen dann die Bedingungen ihrer Zulassung in die Anstalt mittheilen wird.

Proskau, den 4. Februar 1873.

Der Direktor des Königl. pomologischen Instituts. Stoll.

124. Auf Anordnung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zu Breslau finden im laufenden Jahre am hiesigen Schullehrer-Seminar nachstehende Prüfungen statt.

1) Die Kommissions-Prüfung in Verbindung mit der Abiturienten-Prüfung: schriftl. am 18. und 19., mündlich den 21., 22. und 23. Juli. Die schriftliche Meldung beim Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium hat spätestens bis zum 4. Juli und die persönliche Meldung beim unterzeichneten Direktor am 17. Juli Abends 6 Uhr zu geschehen. Die der schriftlichen Meldung beizufügenden Requisite und sonstigen Weisungen enthält das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln, Stück 4, Seite 14.

2) Die Präparanden-Prüfung: schriftlich den 23. Juli früh 6 Uhr, mündlich den 24. und 25. Juli. Ueber das vorschriftsmäßige Alter, sowie über die Requisite zur schriftlichen Anmeldung, welche bis spätestens zum 9. Juli bei dem unterzeichneten Direktor erfolgen muß, ist das Nähere im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln, Stück 4, Seite 14 zu ersehen.

Das Häster'sche Lesebuch, die Aufsatz- und Zeichenhefte sind mitzubringen.

3) Die Wiederholungs-Prüfung: schriftl. den 4. Oktober früh 7 Uhr, mündlich den 6., 7. und 8. Oktober. Der schriftlichen Meldung, welche durch den Kreis-Schul-Inspektor beim Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium bis spätestens zum 6. September c. eingereicht werden muß, und auf welche nur im Falle der Abweisung ein Bescheid erfolgt, sind nachstehende Requisite beizufügen:

1) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspektors,
2) eine selbstständige Ausarbeitung über ein von dem Meldlinge selbstgewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe,
3) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und ebensolche Probeschrift, beide unter derselben Versicherung.

4) Die Lehrerinnen-Prüfung: schriftlich den 8. Oktober früh 7 Uhr, mündl. den 9. und 10. Oktober. Den schriftlichen Gesuchen um Zulassung, welche bis spätestens zum 10. September an das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium eingereicht werden müssen, und auf welche nur im Falle der Abweisung ein Bescheid erfolgt, sind nachstehende Requisite beizufügen:

1) das Taufzeugniß,
2) die Erklärung des Vaters oder des Vormundes, daß die Candidatin dem Lehrberufe sich widmen dürfe,
3) das ärztliche Attest über normalen Gesundheitszustand,
4) ein amtliches Zeugniß über kirchlich-religiöses und sittliches Verhalten von dem betreffenden Pfarrer,
5) ein Zeugniß, aus welchem der Bildungsstand der Canditatin nach den einzelnen Lehrfächern erkennbar wird,
6) eines Lebenslaufes, in welchem die Art der Vorbildung für den Lehrberuf genau angegeben ist.

Die Candidatinnen müssen vor dem Beginn der Prüfung das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine Probeschrift auf halbem Bogen Quer-Folio mit deutschen und lateinischen Lettern, sowie eine Probezeichnung mitbringen.

Ober-Glogau, den 1. März 1873.

Der Seminar-Director Schaefer.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Der bisherige Kreis-Steuer-Einnehmer Sturm in Trebnitz zum Kassirer der Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Ernannt: Der Wasserbaumeister Cramer zum Wasserbau-Inspektor in Breslau.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Kaufmann Rösch zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Winzig auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

2) Die Wahl des Tuchfabrikanten Röhricht zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Namslau auf die noch übrige Dienstzeit des wegen Krankheit ausgeschiedenen Rathmann Hoffmann, d. i. bis 22. Juli 1875.

3) Die Wahl des Apotheker Rausch zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Canth auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den Lehrer Gottwald zum katholischen Lehrer in Spätenwalde, Kreis Habelschwerdt.

2) für den bisherigen Adjuvanten Kohl zum evangelischen Lehrer in Groß-Perschnitz, Kreis Militsch.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Ernannt: Der kommissarische Kreis-Steuer-Einnehmer Vogt in Nimptsch definitiv als solcher.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 11. Den 14. März. 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

136. Das 7. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 911. Das Gesetz, betreffend einen Zusatz zu dem Artikel 4 Nr. 9 der Reichsverfassung. Vom 3. März 1873.

Nr. 912. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 24. Februar 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

129. Betreffend die Einlösung der zum 1. Juli 1872 gekündigten Preußischen 5prozentigen Staats-Anleihe von 1859.

Von den durch unsere Bekanntmachung vom 21. Dezember 1871 (Reichs- und Staats-Anzeiger Nr. 201) zur baaren Einlösung am 1. Juli 1872 gekündigten Schuldverschreibungen der 5prozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 ist ein nicht unerheblicher Theil noch nicht zur Einlösung eingereicht worden.

Da die Verzinsung dieser Schuldverschreibungen bereits seit dem 1. Juli 1872 aufgehört hat, so werden die Betheiligten hierdurch wiederholt an die baldige Einlösung der fraglichen Schuldverschreibungen erinnert.

Berlin, den 24. Februar 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

137. Abänderungen des Postreglements vom 30. November 1871.

Das unterm 30. November 1871 erlassene Postreglement erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 nachstehend veröffentlicht werden:

A. Im § 11, die Verpackung und den Verschluß der Sendungen mit Werthangabe betreffend, erhält der Absatz I. folgende Fassung:

I. Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Couvert versehen und mit mehreren, durch dasselbe Petschaft in gutem Lack hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Couverts oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist.

B. Im § 15, die Drucksachen betreffend, erhält der Absatz XII. folgende Fassung:

XII. Bei Preiscouranten, Courszetteln und Handels-Zirkularen ist, außer den nach Absatz IX. anwendbaren Zusätzen, die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Eintragung und Aenderung der Preise, sowie des Namens des Reisenden gestattet.

C. In demselben Paragraphen erhält der Absatz XIX. folgende Fassung:

XIX. Jeder Versendung extraordinairer Beilagen mit Zeitungen und Zeitschriften, welche durch die Post debitirt werden, muß seitens des Verlegers eine Anmeldung dieser Beilagen bei der Postanstalt des Aufgabeorts und die Entrichtung des tarifmäßigen Portos für so viele Exemplare, als der betreffenden Zeitung 2c. beiglegt werden sollen, vorhergehen. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- 2c. Exemplare ist Sache des Verlegers.

D. Der Absatz XXI. des § 15 ist zu streichen.

E. Im § 25, den Ort der Einlieferung betreffend, erhalten der Absatz I. und der erste Satz des Absatz II. folgende Fassung:

I. Die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Sendungen muß, soweit dieselben nicht in die Briefkasten zu legen sind (Abs. II.), bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen.

II. Insofern der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der betreffenden Gegenstände nicht ein Anderes bedingen, sind gewöhnliche Briefe, gleichviel, ob frankirt oder unfrankirt, ferner Postkarten, Drucksachen, die unter der Adresse bestimmter Empfänger abgesandt werden, und Waarenproben vermittelst der Briefkasten zur Einlieferung zu bringen.

F. Im § 35, die Festsetzungen betreffend, an wen die Bestellung geschehen muß, tritt zwischen dem Absatz III. und dem Absatz IV. folgender neue Absatz hinzu:

Hat der Adressat oder dessen legitimirter Bevollmächtigter (Abs. I.) an seiner Wohnung einen Briefkasten anbringen lassen, so werden gewöhnliche frankirte Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben durch die bestellenden Boten insoweit in den Briefkasten gelegt, als dessen Beschaffenheit solches gestattet.

G. Im § 37, die Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w. betreffend, erhält der Absatz III. folgende Fassung:

III. Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe, oder von Sendungen mit Werthangabe, oder von baaren Geldbeträgen zu Postanweisungen übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung

a) die gewöhnlichen Packete und die dazu gehörigen Begleitbriefe,
b) die recommandirten Packete nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen und Ablieferungsscheinen,
c) die Sendungen mit Werthangabe nebst den etwaigen Begleitbriefen und die dazu gehörigen Ablieferungsscheine,
d) die Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen

je als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

H. Im § 42, die Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren betreffend, erhält der Absatz II. folgende Fassung:

II. Insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können die Postsendungen nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Zur Frankirung der durch die Briefkasten einzuliefernden Gegenstände (§ 25 Abs. II.) müssen Postwerthzeichen benutzt werden. Ueber die Höhe des im Einzelfalle zu verwendenden Betrages ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

In der Anlage zu § 43 des Postreglements, Zusammenstellung der Tarifbestimmungen, treten folgende Aenderungen ein:

J. Der erste Absatz des § I., die Postkarten betreffend, erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für Postkarten beträgt ohne Unterschied der Entfernung pro Stück $\frac{1}{2}$ Sgr. bz. 2 Kr. Für Postkarten mit bezahlter Rückantwort kommt der Satz von 1 Sgr. bz. 4 Kr. in Anwendung.

K. Der erste Absatz des § II., die Drucksachen betreffend, erhält folgende Fassung:

Das Porto für Drucksachen, welche unter der Adresse bestimmter Empfänger zur Post gegeben werden, beträgt bis zum Gewichte von 250 Grammen ohne Unterschied der Entfernung für je 50 Grammen oder einen Theil davon: $\frac{1}{3}$ Sgr. bz. 1 Kr., für derartige Drucksachen über 250 Grammen bis 1 Pfund kommt, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts, der Satz von 3 Sgr. bz. 11 Kr. in Anwendung.

L. In demselben Paragraphen erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

Das Porto für Drucksachen, welche in den durch das Reglement vorgeschriebenen Formen als extraordinaire Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, die durch die Post debitirt werden, zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar $\frac{1}{2}$ Pfennig bz. $\frac{7}{48}$ Kr., mit der Maßgabe, daß, wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit kleineren Bruchgroschen als $\frac{1}{3}$ abschließt, dafür $\frac{1}{3}$ Sgr., und wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit Bruchkreuzern abschließt, dafür 1 Kr. erhoben wird.

Bei Sendungen in großen Partien kann die Postverwaltung einen Rabatt bis zu 50 Procent dieses Satzes eintreten lassen.

M. Im § III., die Waarenproben (Waarenmuster) betreffend, erhält der erste Absatz folgende Fassung:

Für Waarenproben (Waarenmuster), welche entweder für sich allein oder mit gedruckten Sachen versandt werden, beträgt das Porto ohne Unterschied der Entfernung für je 50 Grammen oder einen Bruchtheil davon $\frac{1}{3}$ Sgr. bz. 1 Kr.

N. Im § VIII., die Postmandate betreffend, erhält der erste Satz folgende Fassung:

Die Gebühr für die Einziehung von Geldern durch Postmandate beträgt, einschließlich des Portos und der Recommandationsgebühr, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages 3 Sgr. bz. 11 Kr.

O. Im § XII., das Zeitungsbestellgeld betreffend, erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im Voraus erhoben, für welchen die Vorausbezahlung für die betreffende Zeitung 2c. berichtigt ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist. Die bei Berechnung des Bestellgeldes sich ergebenden Beträge sind eintretendenfalls auf Viertelgroschen bz. auf ganze Kreuzer aufwärts abzurunden.

P. Zwischen den §§ XII. und XIII. tritt hinzu:

Bestellgeldsätze für das Abtragen der von weiterher eingegangenen Briefe mit Werthangabe 2c., sowie der Postanweisungen nebst den zugehörigen Geldbeträgen.

§ XIIa. Für das Abtragen der von weiterher bei den Postanstalten eingegangenen Briefe mit Werthangabe bis zum Betrage von 500 Thalern bz. 1000 Gulden im Ortsbestellbezirke werden allgemein $\frac{1}{2}$ Sgr. bz. 2 Kr. erhoben.

An Orten, wo gemäß den früheren Einrichtungen auch Briefe mit Werthangabe mit höheren Werthbeträgen und Packete mit Werthangabe durch die bestellenden Boten ausgetragen werden, kommt

für Briefe mit Werthangabe über 500 Thaler bz. 1000 Gulden eine Gebühr von 1 Sgr. bz. 3 Kr.,

für Packete mit Werthangabe: der Tarif für Briefe mit Werthangabe ($\frac{1}{2}$ Sgr. und 1 Sgr. bz. 2 Kr. und 3 Kr.), wenn aber der an dem betreffenden Orte bestehende Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Packete im Einzelnen höhere Gebührensätze ergiebt, dieser letztere Tarif in Anwendung.

Für die Ueberbringung von Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen wird für jede Postanweisung eine Gebühr von $\frac{1}{2}$ Sgr. bz. 2 Kr. erhoben.

Gebührenfreie Bestellungen von Briefen mit Werthangabe und von baaren Geldbeträgen zu Postanweisungen finden nicht statt.

Für das Abtragen der von weiterher bei den Postanstalten eingegangenen Briefe mit Werthangabe, Packete mit oder ohne Werthangabe, recommandirten Packete und Postanweisungen nebst den zugehörigen Geldbeträgen nach dem Landbestellbezirke wird ohne Rücksicht auf das Gewicht oder den Werth der bestellten Gegenstände ein Bestellgeld von 1 Sgr. bz. 3 Kr. erhoben.

Q. Im § XIII., das Expreßbestellgeld betreffend, erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Gegenstände an denselben Adressaten durch Expressen ist nur für einen Gegenstand das Bestellgeld zu entrichten, bei Verschiedenartigkeit der Gegenstände für denjenigen,

welcher dem höchsten Satze unterliegt; ist das Bestellgeld vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein. Im Falle der Vorausbezahlung des Bestellgeldes durch den Absender ist dasselbe ebenfalls nur für einen Gegenstand zu entrichten, wenn mehrere Sendungen für einen und denselben Adressaten gleichzeitig eingeliefert werden und sich bei der Einlieferung voraussehen läßt, daß auch die Bestellung der Sendungen am Bestimmungsorte gleichzeitig erfolgen werde. Die Einlieferung muß in diesem Falle nicht durch die Briefkasten, sondern an der Annahmestelle der Postanstalt erfolgen.

R. Der § XVII., die Nebengebühr für die von den Landbriefträgern eingesammelten, zur Weitersendung bestimmten Gegenstände betreffend, erhält folgende Fassung:

Nebengebühr für die von den Landbriefträgern eingesammelten, zur Weitersendung bestimmten Gegenstände.

§ XVII. Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellnngsgängen eingesammelten portopflichtigen recommandirten Briefpostsendungen, sowie für Packete, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe kommt, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, außer den tarifmäßigen Porto- und sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von ½ Sgr. bz. 2 Kr., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

S. Der § XVIII, den Verkauf von Postwerthzeichen betreffend, erhält folgende Fassung:

Verkauf von Postwerthzeichen: a) Freimarken.

§ XVIII. Die Freimarken werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

b) Franco-Couverts.

Der Verkaufspreis der Franco-Couverts à 1 Sgr. stellt sich allgemein, ohne Rücksicht auf die besondere landesübliche Münzwährung, auf 13 Silberpfennige pro Stück; die in der Guldenwährung rechnenden Postanstalten erheben für je 3 Stück Franco-Couverts à 3 Kr. den Betrag von 10 Kr.

c) Gestempelte Postkarten.

Die mit dem Francostempel von ½ Sgr. bz. 2 Kr. versehenen Postkarten werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

d) Gestempelte Streifbänder.

Bei einzelnen größeren Postanstalten werden gestempelte Streifbänder zu ⅓ Sgr. bz. zu 1 Kr. zum Verkaufe gestellt. Der Absatz findet nur in Partien zu 100 Stück statt, und zwar mit einem Zuschlage von 4 Sgr. bz. von 14 Kr. pro 100 Stück. Der Preis beträgt hiernach:

für 100 Streifbänder à ⅓ Sgr. 37 Sgr. 4 Pf.,
für 100 Streifbänder à 1 Kr. . . 1 Gulden 54 Kr.

e) Abstempelung fertiger Briefcouverts, Streifbänder und Postkarten mit dem Postfrankirungszeichen für Privatpersonen durch die Königlich Preußische Staatsdruckerei in Berlin.

Die Königlich Preußische Staatsdruckerei in Berlin übernimmt die Abstempelung fertiger Briefcouverts, Streifbänder und Postkarten mit dem Postfrankirungszeichen (Freimarkenstempel) vom Publikum unter folgenden Bedingungen:

1) Die zur Abstempelung bestimmten Briefcouverts, Streifbänder und Postkarten müssen in der zur Benutzung bei Postbeförderungen geeigneten Beschaffenheit bei einer Ober-Postkasse dergestalt verpackt eingeliefert werden, daß das Verpackungsmaterial sowohl zur Beförderung an die Staatsdruckerei, als auch zur demnächstigen Rückbeförderung benutzt werden kann.

2) Die Einlieferung hat unter Beigabe eines Verzeichnisses zu geschehen, welches die Stückzahl, und zwar hinsichtlich der Couverts die Stückzahl für jedes Format (falls verschiedene Formate vorgelegt werden), hinsichtlich der Streifbänder und Postkarten aber, welche je von übereinstimmendem Format sein müssen, die Stückzahl nur einfach enthält und bei jeder Klasse genau den Werthstempel (Francobetrag) angiebt, mit welchem die Abstempelung erfolgen soll.

3) Die Ober-Postkasse erhebt bei der Einlieferung das Porto für die Hin- und Hersendung den durch die demnächstige Abstempelung sich darstellenden Werthbetrag der Postfrankirungszeichen und eine Abstempelungsgebühr, welche einzeln bei jedem Format der Couverts, bei den Streifbändern und bei den Postkarten, ferner einzeln für jede durch den Stempel darzustellende Werthstufe, mit je 17½ Sgr. für 1000 Stück oder für jedes angefangene Tausend berechnet wird.

4) Die Abstempelung erfolgt an derselben Stelle, wie bei Couverts ꝛc., welche. mit Francostempeln versehen, von der Post verkauft werden. Die zur Abstempelung bestimmte Stelle darf nicht bedruckt sein.

5) Die beim Abstempeln beschädigten Couverts ꝛc. werden, soweit nicht der Sendung zum Zwecke der Aushülfe überschüssige Exemplare beigefügt sind, seitens der Postverwaltung in Höhe des erlegten Portobetrages durch entsprechende andere Werthzeichen ergänzt.

Die Abstempelung der Briefcouverts darf nur mit solchen Francozeichen erfolgen, welche bereits durch die an das Publikum zum Verkauf kommenden Werthsorten von Freimarken dargestellt werden. Es können danach Briefcouverts zu den Werthbeträgen von ¼, ⅓, ½, 1, 2, 2½, 5 Gr. bz. 1, 2, 3, 7, 9 und 18 Kr. für das Publikum hergestellt werden. Postkarten dürfen nur mit den Werthbeträgen von ½ Gr. bz. 2 Kr., Streifbänder nur mit den Werthbeträgen von ⅓ Gr. bz. 1 Kr. abgestempelt werden.

T. Im § XIX., den Verkauf der Formulare zu Postkarten, zu Postanweisungen, zu Postmandaten oder zu Postbehändigungsscheinen betreffend, erhält der erste Absatz folgende Fassung:

Ungestempelte Formulare zu Postkarten oder nicht mit Freimarken beklebte Formulare zu Postanweisungen werden nur in der nachbezeichneten Anzahl verabfolgt:

Berlin, den 2. März 1873.

Der Reichskanzler. Fürst v. Bismarck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

131. Betrifft Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April

1856 hat das Königliche Ober-Präsidium nach Zustimmung sämmtlicher Interessenten genehmigt, daß die von dem Forstfiskus mittelst der Verträge vom 31. Aug. 1864, 6. August 1866 und 30. April 1867 von dem Forstrevier Nimkau veräußerten, nachstehend bezeichneten Flächen von zusammen 30 Hektaren 83,9 Aren aus dem Guts- und Polizeibezirk von Nimkau ausscheiden und hiervon die sub Nr. 1, 3, 6 und 8 aufgeführten Parzellen von zusammen 7 Hektaren 9,3 Aren dem Gemeinde- und Polizeibezirk von Schreibersdorf, dagegen die sub Nr. 2, 4, 5, 7 und 9 aufgeführten, von zusammen 23 Hektaren 74,6 Aren dem Gemeinde- und Polizeibezirke von Wilxen einverleibt werden.

Dies bringen wir zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 4. Dezember 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

132. Betrifft Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem der Königliche Forst-Fiskus mittelst der Verträge vom 20. April, 12. Juni, 4. September 1871 und 18. Januar 1872 aus dem Bezirk der Oberförsterei Bobile, Kreis Guhrau, folgende Parzellen veräußert hat:

1) an die Häusler-Wittwe Räder und Genossen
Hyp.-Nr. 53 Bobile 23 Quadr.-Ruthen,
2) an den Freigärtner August Vater
Hyp.-Nr. 36 Bobile 28 Quadr.-Ruthen,
3) an den Freigärtner Gottfried Scholz
Hyp.-Nr. 42 Bobile 23 Quadr.-Ruthen,
4) an den Freigärtner Joh. Friedr. Triller
Hyp.-Nr. 37 Bobile 25 Quadr.-Ruthen,
5) an den Freigärtner Joh. Gottfried Wende
Hyp.-Nr. 44 Bobile 32 Quadr.-Ruthen,
6) an den Bauer Ernst Triller
Hyp.-Nr. 17 Bobile 16 Quadr.-Ruthen,
7) an den Häusler Friedrich Schmidt
Hyp.-Nr. 56 Bobile 10 Quadr.-Ruthen,
8) an die verehelichte Pusch geb. Triller
Hyp.-Nr. 55 Bobile 15 Quadr.-Ruthen,
9) an den Freigärtner David Dehmel
Hyp.-Nr. 59 Bobile 12 Quadr.-Ruthen,
10) an den Bauer Joh. Friedrich Wende
Hyp.-Nr. 22 Bobile 50 Quadr.-Ruthen,
11) an den Bauer August Baude
Hyp.-Nr. 18 Bobile 10 Quadr.-Ruthen,
12) an den Freigärtner Heinrich Kabisch
Hyp.-Nr. 51 Bobile 25 Quadr.-Ruthen,
13) an den Häusler Wilhelm Biberstein
Hyp.-Nr. 48 Bobile 12 Quadr.-Ruthen,
14) an den Bauer Ernst Wilhelm Reichelt
Hyp.-Nr. 13 Bobile 18 Quadr.-Ruthen,
15) an den Häusler Johann Gottlieb Putzke
Hyp.-Nr. 62 Bobile 19 Quadr.-Ruthen,
16) an den Freigärtner Gottfried Scholz
Hyp.-Nr. 42 Bobile 20 Quadr.-Ruthen,
17) an den Freigärtner Johann Friedrich Richter
Hyp.-Nr. 43 Bobile 22 Quadr.-Ruthen,
18) an die verehelichte Reichelt
Hyp.-Nr. 20 Bobile 21 Quadr.-Ruthen,
19) an den Bauer Georg Friedrich Schliebitz
Hyp.-Nr. 32 Bobile 16 Quadr.-Ruthen,
20) an den Freigärtner Joh. Friedr. Dittrich
Hyp.-Nr. 46 Bobile 20 Quadr.-Ruthen,
21) an den Bauer David Baer
Hyp.-Nr. 2 Bobile 21 Quadr.-Ruthen,
22) an den Bauer Joh. Friedr. Wende
Hyp.-Nr. 22 Bobile 21 Quadr.-Ruthen,
23) an den Bauer Joh. Friedr. Wende sen.
Hyp.-Nr. 47 Herrnstadt (Amtsvorstadt) 46 Q.-Ruth.,
24) an die evangelische Schule zu Bobile 14 Q.-Ruth.,

zusammen 2 Morgen 159 Quadr.-Ruthen = 73,62 Aren und der Antrag gestellt worden ist, diese Fläche aus dem Gutsbezirke der Oberförsterei Bobile ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einzuverleiben, so ist Seitens des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Schlesien, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt worden.

Breslau, den 26. Februar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

133. Betr. Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nach dem gerichtlichen Vertrage vom 18. Juni 1870 ist von dem Rittergutsbesitzer Dürr zu Oderbeltsch aus dem Rittergute Oderbeltsch, Kreis Guhrau, vertauscht worden:

a. eine Parzelle von 22,5 Aren an den Freistellenbesitzer Gottlieb Gleiniger daselbst gegen eine Parzelle von 21,2 Aren aus der Freistelle Hyp.-Nr. 7 Oderbeltsch,

b. eine Parzelle von 16,1 Aren an den Freistellenbesitzer Wilhelm Linke daselbst gegen eine zu der Freistelle Hyp.-Nr. 29 Oderbeltsch gehörige Parzelle von 14,1 Aren incl. Weg.

Da der Antrag gestellt worden ist, die aus dem Gutsbezirke von Oderbeltsch stammenden Parzellen dort ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einzuverleiben, dagegen die dem Letzteren angehörigen Flächen aus Hypoth.-Nr. 7 und 29 aus dem Gemeinde-Verbande von Oderbeltsch ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gutsbezirke einzuverleiben, so hat das Königl. Ober-Präsidium, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt.

Breslau, den 26. Februar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

130. Betrifft Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem mittelst der gerichtlichen Verträge vom 29. April 1869 der Königliche Forst-Fiskus aus dem Revier der Oberförsterei Nimkau, Kreis Neumarkt,

a. an den Müller Karl Geilke in Breitenau eine Fläche von 3 Morgen 3,52 Quadr.-Ruthen =

77,09 Aren gegen das dem Genannten gehörige Grundstück Hypoth.-Nr. 57 Regnitz im Flächenumfange von 1 Morgen 164 Quadr.-Ruth. = 48,79 Aren und

b. an den Häusler Gottfried Tietze zu Regnitz eine Fläche von 3 Morgen 139,7 Quadr.-Ruthen = 96,4 Aren gegen die Grundstücke Hypoth.-Nr. 63 und 69 Regnitz von zusammen 3 Morg. 72 Qdr.-R. = 81,81 Aren

vertauscht hat und der Antrag gestellt worden ist, die von dem Königlichen Forst-Fiskus eingetauschten Flächen von 48,79 und resp. 81,81 Aren aus dem Gemeindeverbande von Regnitz ausscheiden zu lassen und dem Gutsbezirke der Oberförsterei Nimkau einzuverleiben, dagegen die von dem Königlichen Forst-Fiskus abgetretenen Parzellen aus dem Gutsbezirke der Oberförsterei Nimkau ausscheiden zu lassen und die von dem rc. Geilke erworbene von 77,09 Aren dem Gemeindeverbande von Breitenau, dagegen die von dem rc. Tietze erworbene von 96,4 Aren dem Gemeindeverbande von Regnitz einzuverleiben, so hat das Königliche Ober-Präsidium, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt.

Breslau, den 26. Februar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

143. Betrifft Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem der Rittergutsbesitzer Ecke zu Ober-Tschammendorf, Kreis Neumarkt, mittelst gerichtlichen Vertrages vom 8. Oktober 1871 an die Guderschen Erben von dem ihm gehörigen Rittergute Ober-Tschammendorf eine Parzelle von 15 Quadr.-Ruthen = 2,13 Aren abverkauft hat, welche sich jetzt im Besitz des Heinrich Krams in Ober-Tschammendorf befindet, und der Antrag gestellt worden ist, dieses Trennstück aus dem Gutsbezirke von Ober-Tschammendorf ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gemeindeverbande einzuverleiben, so hat das Königliche Ober-Präsidium, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt.

Breslau, den 27. Februar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

139. Wir haben den Pastor Strauß in Mühlwitz, Kreis Oels, mit der interimistischen Verwaltung der Kreis-Schulen-Inspektion der Diözese Bernstadt beauftragt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 24. Februar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

134. Mittelst Allerhöchster Verordnung vom 15. Februar 1858 (Gesetz-Samml. Seite 42), ist in Ausführung der Bestimmung des Artikels 15 unter C. des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 (Gesetz-Samml. S. 312) für die Haupt-Münzkasse der General-Münz-Direktion in Berlin, für die Regierungs-Hauptkassen, für die Kreis-Steuer-Kassen in den östlichen Provinzen und für die Steuer-Empfänger in den westlichen Provinzen die Verpflichtung ausgesprochen, die inländischen Scheidemünzen aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe auf Verlangen jeder Zeit gegen grobe Silbermünze — Courant — umzuwechseln. Die zum Umtausch bestimmte Summe darf jedoch bei der Silberscheidemünze nicht unter Fünf Thaler, bei der Kupferscheidemünze nicht unter Zwei Thaler betragen.

Hiernach sind die Kreis-Steuer-Kassen unseres Bezirkes mit Anweisung versehen, um eingehenden Anträgen zu entsprechen und Courant gegen Scheidemünze zu verabfolgen.

Desgleichen kann bei unserer Haupt-Kasse hierselbst eine solche Umwechselung erfolgen.

Breslau, den 22. September 1872.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

140. Die dem Kaufmann Karl Messing hierselbst für den Umfang der Preußischen Monarchie, mit Ausschluß von Hannover, unter dem 12. März 1872 ertheilte Konzession als Unternehmer zur Beförderung von Auswanderern von Stettin resp. Swinemünde nach Nord-Amerika resp. unter Aufnahme neuer Passagiere in zwei anzulaufenden Zwischenhäfen ist erloschen. Wir bringen dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß alle diejenigen, welche an den Messing aus seiner Geschäftsführung als Unternehmer zur Beförderung von Auswanderern Ansprüche zu erheben haben und wegen derselben an die bestellte Effekten-Kaution sich zu halten gedenken, erstere binnen einer Frist von zwölf Monaten bei uns anzumelden haben. Geht innerhalb dieser Frist dergleichen Anmeldung nicht ein, so wird nach Ablauf derselben die Rückgabe der Kaution an den Kautionsberechtigten verfügt werden.

Stettin, den 22. Februar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

123. Vom 1. März c. ab tritt für den Transport von Frachtgütern mit Ausschluß von Equipagen und Fahrzeugen zwischen Galizischen und Moldauischen Stationen einerseits und den Stationen Berlin, Hamburg, Magdeburg, Görlitz, Dresden, Leipzig, Chemnitz, Hof, Eger, Nordhausen, Halle, Kassel und Northeim andererseits ein neuer direkter Gütertarif unter der Bezeichnung „Norddeutsch-Galizisch-Rumänischer Verbands-Güter-Tarif" in Kraft.

Tarifexemplare sind bei unseren Güter-Expeditionen in Berlin und Görlitz zum Preise von 7½ Sgr. pro Exemplar käuflich zu haben.

Berlin, den 21. Februar 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

128. Vom 1. März c. ab tritt zum Verbands-Güter-Tarif zwischen diesseitigen Stationen einerseits und den Stationen der Rechte-Oder-Ufer Eisenbahn andererseits vom 1. Oktober 1870 ein Nachtrag V. in Kraft, welcher Ausnahmefrachtsätze für Eisenbahnschienen

von Königshütte via Chorzow nach Breslau (diesseitiger Bahnhof) so wie für rohe Hölzer ꝛc. von Dziedit nach Berlin enthält.

Druckexemplare des Nachtrages werden bei unseren Güter-Expeditionen in Berlin und Breslau unentgeltlich verabfolgt, so lange solche vorhanden sind.

Berlin, den 1. März 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

127. Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Universität Breslau im Sommer-Semester 1873 vom 21. April 1873 an gehalten werden.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie. A. Katholische Fakultät.

* Kritische Geschichte des Alten Testaments, Herr Professor Dr. Scholz.
Erklärung der Genesis, Derselbe.
* Leben Jesu, Herr Prof. Dr. Friedlieb.
Erklärung des Epheser- und Colosserbriefes, Derselbe.
Kirchengeschichte, erster Theil, Herr Professor Dr. Reinkens.
Dogmatik, vierter Theil, Herr Prof. Dr. Lämmer.
* Dogmatisches Examinatorium, Derselbe.
* Auslegung der kirchlichen Glaubensbekenntnisse, Herr Dr. Krawutzky.
Apologetik, Herr Dr. Ginella.
* Die katholische Lehre von der Kirche, Derselbe.
Generelle Moraltheologie, Herr Prof. Dr. Bittner.
* Repetitorium der gesammten Moraltheologie, Derselbe.
Pastoraltheologie, zweiter Theil, Herr Professor Dr. Probst.
* Liturgik, Derselbe.
* Theologisches Seminar: Alttestamentliche Uebungen, Herr Professor Dr. Scholz. — Neutestamentliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Friedlieb. — Kirchengeschichtliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Reinkens. — Lesung und Erklärung der Schrift des heil. Fulgentius de fide ad Petrum, Herr Prof. Dr. Lämmer. — Disputationen über soteriologische Fragen, Derselbe.

B. Evangelische Fakultät.

Encyclopädie der Theologie, Herr Professor Dr. Räbiger.
Erklärung der Genesis, Herr Prof. Dr. Schultz.
Erklärung der Psalmen, Herr Prof. Dr. Räbiger.
* Erklärung des Propheten Micha, Herr Lic. Dr. Rhode.
Einleitung in das Neue Testament, Herr Prof. Dr. Hahn.
Synoptische Erklärung der drei ersten Evangelien, Derselbe.
Erklärung des Evangelium Johannis, Herr Prof. Dr. Schultz.
* Erklärung des Briefes Pauli an Titus, Herr Prof. Dr. Hahn.
Das Leben Jesu nach den vier Evangelien, Herr Prof. Dr. Geß.
Kirchengeschichte der sechs ersten Jahrhunderte, Herr Professor Dr. Reuter.
Dogmengeschichte des Mittelalters, Derselbe.
Symbolik, Herr Prof. Dr. Meuß.
Theologische Ethik, Derselbe.
Praktische Theologie, zweite Hälfte, Herr Prof. Dr. Geß.
* Theologisches Seminar: Exegetische Uebungen im Alten Testamente, Herr Prof. Dr. Räbiger. — Dieselben im Neuen Testamente, Herr Prof. Dr. Schultz. — Kirchenhistorische Uebungen, Herr Professor Dr. Reuter. — Uebungen der systematischen Theologie, Herr Prof. Dr. Meuß.
* Praktisches Institut: Katechetische Uebungen, Herr Prof. Dr. Meuß. — Homiletische Uebungen, Herr Prof. Dr. Geß.

Rechtswissenschaft.

Geschichte und Institutionen des römischen Rechts, Herr Prof. Dr. Göppert.
* Geschichte des römischen Civilprocesses, Derselbe.
Pandekten mit Ausschluß des Personen-, Sachen- und Erbrechts, Herr Prof. Dr. Huschke.
Erbrecht, Derselbe.
* Pfand- und Hypothekenrecht, Derselbe.
Sachenrecht, Herr Prof. Dr. Gitzler.
* Personenrecht, Derselbe.
Kirchenrecht mit Einschluß des Eherechts, Herr Prof. Dr. Gierke.
* Ueber die Bedeutung der christlichen Religion für das öffentliche und Privatrecht, Herr Prof. Dr. Gitzler.
Deutsche Rechtsgeschichte, Herr Prof. Dr. Schulze.
Deutsches Privatrecht, Herr Prof. Dr. Gierke.
* Geschichte des deutschen Staatsrechts vom Westphälischen Frieden bis zur Gegenwart, Herr Prof. Dr. Schulze.
Völkerrecht, Derselbe.
Kriminalrecht, Herr Prof. Dr. v. Bar.
Kriminalproceß, Derselbe.
* Ueber Geschworenen-Gerichte, Derselbe.

Heilkunde.

* Naturgeschichte des Menschengeschlechtes, Herr Prof. Dr. Barkow.
Vergleichende Anatomie, Derselbe.
* Zootomisch-praktische Uebungen, Derselbe.
* Angiologie, Herr Prof. Dr. Grosser.
Osteologie und Syndesmologie, Derselbe.
* Konstruktion und Gebrauch des Mikroskops, Derselbe.
* Ueber thierische Electricität, Herr Prof. Dr. Heidenhain.
Physiologie Theil I. (Allgemeine Physiologie, Physiologie des Nervensystems und der Muskeln), Derselbe.
Histologie, Derselbe.
Mikroskopische Kurse, (privatissime), Derselbe.
Experimentelle Arbeiten im physiologischen Institute, (privatissime), Derselbe.
Ueber Zeugung und Entwickelung des Menschen und der Wirbelthiere, Herr Prof. Dr. Auerbach.

* Electro-physiologische Topographie des menschlichen Körpers durch Experimente erläutert, Derselbe.
Die Electricität in der Medicin, Herr Dr. Berger.
* Ueber Harnanalyse, Herr Dr. Gscheidlen.
Physiologische Chemie, Derselbe.
Arbeiten im chemischen Laboratorium des physiologischen Instituts, Derselbe.
* Anatomisch-pathologische Morphologie, Herr Professor Dr. Barkow.
* Ueber die Krankheiten der Nieren, Herr Prof. Dr. Cohnheim.
Specielle pathologische Anatomie, Derselbe.
Demonstrativer Kursus der pathologischen Anatomie und Obductions-Uebungen, Derselbe.
Praktischer Kursus der pathologischen Histologie, (privatissime), Derselbe.
Arzneimittellehre, Herr Prof. Dr. Häser.
Allgemeine Therapie, Derselbe.
* Repetitorium der Arzneimittellehre mit pharmakologischen Demonstrationen, Herr Dr. Lewald.
Laryngoskopischer und rhinoskopischer Kursus (privatissime), Herr Prof. Dr. Voltolini.
Laryngoskopische und rhinoskopische Uebungen, Herr Dr. Gottstein.
* Ueber Sputa mit Demonstrationen, Herr Dr. Ebstein.
Physikalische Diagnostik mit besonderer Berücksichtigung der Auscultation und Percussion in Verbindung mit praktischen Uebungen, Derselbe.
Praktische Uebungen in der Erkenntniß innerer Krankheiten, (privatissime), Derselbe.
Ueber physikalische Diagnostik, insbesondere die Auscultation und Percussion mit praktischen Uebungen, Herr Dr. Sommerbrodt.
Ueber Kinderkrankheiten, Herr Prof. Dr. Lebert.
* Ueber Krankheiten der Kreislaufsorgane, Derselbe.
Syphilidologie mit klinischen und anatomischen Demonstrationen, Herr Prof. Dr. Köbner.
* Ueber die chronischen Krankheiten des Schlund- und Kehlkopfes, Herr Dr. Sommerbrodt.
Ueber die Krankheiten des Gehirns und Rückenmarks mit Demonstrationen, Herr Dr. Berger.
* Ueber Resectionen, Herr Prof. Dr. Fischer.
Akiurgie, Derselbe.
Chirurgischer Operationskursus, Derselbe.
Orthopädie, Herr Prof. Dr. Klopsch.
Die chirurgischen Krankheiten der Harnorgane, Derselbe.
* Chirurgisch-diagnostische und therapeutische Uebungen, Herr Dr. Paul.
* Ueber Luxationen, Herr Dr. Richter.
Ueber Eingeweidebrüche, Derselbe.
* Die organischen Erkrankungen der Knochen und Gelenke, Herr Dr. Maas.
Ueber Knochenbrüche und Verrenkungen mit Uebungen im Anlegen von Verbänden, Derselbe.
Augenoperationsübungen, Herr Prof. Dr. Förster.
* Diagnostisch-augenärztliche Uebungen, Herr Dr. Hermann Cohn.
Augenspiegelkursus, Derselbe.
* Anatomie des Gehörorganes mit Berücksichtigung der Krankheiten desselben, Herr Prof. Dr. Voltolini.
Zahnärztliche Operationslehre, Herr Dr. Bruck.
* Ueber gynäkologische Technik, Herr Prof. Dr. Spiegelberg.
Geburtshilfliche Operationslehre mit Uebungen, Derselbe.
Krankheiten der Wöchnerinnen, Herr Dr. Freund.
Diagnostik der Frauenkrankheiten, Derselbe.
Gerichtliche Psychologie, Herr Prof. Dr. Neumann.
* Gerichtliche Medicin, verbunden mit Demonstrationen, Herr Prof. Dr. Friedberg.
Gerichtliche Medicin mit Demonstrationen, Herr Dr. Hirt.
* Oeffentliche Gesundheitspflege, Derselbe.
* Geschichte der epidemischen Krankheiten, Herr Prof. Dr. Häser.
Medicinische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Lebert.
Chirurgische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Fischer.
Gynäkologische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Spiegelberg.
Augenärztliche Poliklinik, Herr Prof. Dr. Förster.
Psychiatrische Klinik, Herr Prof. Dr. H. Neumann.
Zahnärztliche Poliklinik, Herr Dr. Bruck.
* Poliklinik für Hautkrankheiten, Herr Professor Dr. Köbner.
Otiatrische Poliklinik, Herr Dr. Gottstein.
* Pharmakologisch-mikroskopische Demonstrationen im botanischen Museum, Herr Prof. Dr. Göppert.
Specielle Botanik in Verbindung mit Erläuterung der officinellen Gewächse, ihrer Heilkräfte und Verwendung, nach natürlichen Familien, im botanischen Garten, Derselbe.
Herr Dr. Reymann ist durch Krankheit verhindert zu lesen.

Philosophische Wissenschaften.

* Einleitung in die Philosophie, Herr Professor Dr. Oginski.
Logik, Herr Prof. Dr. Elvenich.
Metaphysik und philosophische Encyklopädie, Herr Dr. Quäbicker.
* Ueber die Grundprobleme der Religionsphilosophie, Derselbe.
Psychologie, Herr Prof. Dr. Weber.
Psychologie des Verbrechens, Herr Prof. Dr. Dilthey.
Philosophische Betrachtung des ptolemäischen und kopernikanischen Weltsystems, Herr Prof. Dr. Oginski.
* Ueber die Schopenhauer'sche Philosophie, Herr Prof. Dr. Körber.
Geschichte der neueren Philosophie in ihrem Zusammenhange mit den positiven Wissenschaften, dem Recht und der Kultur, Herr Professor Dr. Dilthey.

* Dialektische Uebungen, Herr Prof. Dr. Elvenich.
* Uebungen über Kants Kritik der reinen Vernunft, Herr Prof. Dr. Dilthey.
* Philosophische Uebungen, Herr Prof. Dr. Weber.

Mathematische Wissenschaften.

Anfangsgründe der Lehre von den algebraischen Gleichungen, Herr Prof. Dr. Bachmann.
Ausgewählte Abschnitte aus der niederen Analysis, Herr Prof. Dr. Galle.
Elemente der Functionentheorie, Herr Dr. Rosanes.
* Ueber die Methode der kleinsten Quadrate, Herr Prof. Dr. Galle.
* Die Lehre von den Euler'schen Integralen, Herr Prof. Dr. Bachmann.
Allgemeine Theorie der krummen Flächen und Raumkurven, Herr Prof. Dr. Schröter.
Theoretische Mechanik, Herr Prof. Dr. Meyer.
* Uebungen im mathematisch-physikalischen Seminare, Herr Prof. Dr. Schröter.
* Uebungen des mathematisch-physikalischen Seminars, Herr Professor Dr. Meyer.

Naturwissenschaften. 1) Physik und Chemie

Experimentalphysik, Herr Prof. Dr. Meyer.
Experimentalphysik, Herr Prof. Dr. Marbach.
* Ueber Optik, Derselbe.
Organische Chemie, Herr Prof. Dr. Löwig.
Anorganische pharmaceutische Chemie, Herr Professor Dr. Poleck.
* Ueber Maßanalyse, Derselbe.
* Ueber quantitative Analyse, Herr Prof. Dr. Löwig.
Ueber die Gifte in chemischer und forensischer Beziehung, Herr Prof. Dr. Poleck.
Uebungen im physikalischen Experimentiren, Herr Prof. Dr. Meyer.
Uebungen im chemischen Laboratorium, Herr Prof. Dr. Löwig.
Praktisch-chemische Uebungen auf dem Gebiete der Pharmacie, forensischen Chemie und öffentlichen Gesundheitspflege, im chemischen Laboratorium des pharmaceutischen Instituts, Herr Prof. Dr. Poleck.

2) Naturgeschichte.

Krystallographie, Herr Prof. Dr. Websky.
Mineralogie, Herr Prof. Dr. Römer.
Paläontologie, Derselbe.
* Demonstrationen im mineralogischen Museum, Derselbe.
* Löthrohrprobirkunst, Herr Prof. Dr. Websky.
Allgemeine Botanik, im botanischen Museum im botanischen Garten, Herr Prof. Dr. Göppert.
Grundzüge der allgemeinen Botanik, Herr Prof. Dr. Ferd. Cohn.
Specielle und systematische Botanik mit Erläuterung der natürlichen Familien, im botanischen Garten, Herr Prof. Dr. Göppert.
Erläuterung der wichtigsten Pflanzenfamilien und des natürlichen Systems, Herr Prof. Dr. F. Cohn.
Lichenologie, Herr Prof. Dr. Körber.
* Ueber Pilze, Herr Prof. Dr. F. Cohn.
* Botanische Excursionen in der Umgegend von Breslau, Herr Prof. Dr. Göppert.
* Fortsetzung der physiologischen und descriptiven Arbeiten im botanischen Museum, Derselbe.
Arbeiten im pflanzenphysiologischen Institut, (privatissime) Herr Prof. Dr. F. Cohn.
Botanisches Disputatorium, (privatissime) Derselbe.
Zoologie, erster Theil, Herr Prof. Dr. Grube.
* Zoologische Demonstrationen, Derselbe.
Uebungen im Bestimmen und Zergliedern von Thieren, Derselbe.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Volkswirthschafts-Politik und Finanzwissenschaft, Herr Professor Dr. Tellkampf.
Finanzpolitik, Herr Prof. Dr. Brentano.
* Volkswirthschaftliche Uebungen, Derselbe.
* Disputationen über Fragen der Politik und der Volkswirthschaft, Herr Prof. Dr. Tellkampf.

Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

Historische Propädeutik, Herr Prof. Dr. Grünhagen.
Römische Geschichte vom Beginne der Kriege mit den Samniten bis zur Zerstörung Karthagos, Herr Prof. Dr. Karl Neumann.
* Geschichte der Perserkriege, Herr Dr. Lindner.
* Geschichte der Israeliten seit der Entstehung des Königthums, Herr Prof. Dr. Grätz.
Geschichte des Mittelalters vom Concile zu Clermont bis zur Entdeckung Amerika's, Herr Professor Dr. Junkmann.
* Die Zeit P. Gregors des siebenten, Derselbe.
Geschichte des Papstthumes bis zur Reformation, Herr Dr. Lindner.
Geschichte Deutschlands seit der Reformation, Herr Prof. Dr. Röpell.
* Geschichte der europäischen Staaten im Zeitalter der Julidynastie, Herr Prof. Dr. Caro.
* Uebungen des historischen Seminars, Abth. I., Herr Professor Dr. Junkmann.
* Uebungen des historischen Seminars, Herr Prof. Dr. Röpell.
* Uebungen auf dem Gebiete der römischen Alterthümer, Herr Professor Dr. C. Neumann.
Historische Uebungen und Disputationen, (privatissime) Herr Prof. Dr. Caro.
* Historisch-diplomatische Uebungen, (privatissime) Herr Professor Dr. Grünhagen.
Allgemeine physikalische Geographie von Europa, Herr Prof. Dr. C. Neumann.
Grundzüge der lateinischen Paläographie, Herr Prof. Dr. Alwin Schultz.
* Kunstgeschichte des 19 Jahrhunderts, Derselbe.
* Archäologische Uebungen, Derselbe.

Literatur und Philologie. 1) Orientalische.

Auslegung der Klagelieder Jeremiä, Herr Prof. Dr. Grätz.
Grammatik der Chaldäischen Sprache, Herr Prof. Dr. Magnus.

* Kurze Geschichte der syrischen Literatur und Erklärung ausgewählter syrischer Gedichte, Herr Professor Dr. Schmölders.
* Erklärung syrischer Schriftsteller, Herr Professor Dr. Magnus.
* Erklärung arabischer Schriftsteller, Derselbe.
* Arabische Schriftsteller in zwei Abtheilungen für geübtere und ungeübtere Theilnehmer, Herr Prof. Dr. Schmölders.
* Persische Schriftsteller, Derselbe.
* Erklärung äthiopischer Schriftsteller, Herr Prof. Dr. Magnus.
* Grammatik der Sanskrit-Sprache, Herr Prof. Dr. Stenzler.
* Kalidasa's Sakuntala, Derselbe.
* Ausgewählte Lieder des Rigveda, Derselbe.

2) Klassische.

Griechische Syntax, Herr Professor Dr. Roßbach.
Griechische Mythologie, Derselbe.
Römische Literaturgeschichte, erster Theil, Herr Prof. Dr. Hertz.
Aristoteles Poetik, Herr Prof. Dr. Reifferscheid.
Tacitus Annalen, Herr Prof. Dr. Hertz.
Geschichte der philologisch-historischen Studien von Petrarca bis auf die Gegenwart, Herr Dr. Förster.
* Ueber die Kunst bei den Römern, Derselbe.
* Ueber die Gemälde-Beschreibungen der Philostrate, Herr Dr. Blümner.
* Erklärung der Denkmäler des archäologischen Museums, Herr Professor Dr. Roßbach.
* Uebungen des königl. philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Hertz.
* Uebungen des königl. philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Roßbach.
* Uebungen des königl. philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Reifferscheid.
* Archäologische Uebungen, Herr Dr. Blümner.

3) Neuere.

Erklärung der Nibelungen, Herr Prof. Dr. Rückert.
* Germanistische Uebungen, Derselbe.
Erklärung ausgewählter altfranzösischer Texte mit Uebungen (Fortsetzung), Herr Dr. Mall.
Guillen de Castro's Mocedades del Cid mit Rücksicht auf Corneille's Nachbildung, Derselbe.
* Shakespeare's Sonette, Derselbe.
Syntax der französischen Sprache, mit schriftlichen Uebungen, Herr Lector Freymond.
* Vorträge über die Literatur der 30 ersten Jahre unseres Jahrhunderts, Derselbe.
Gespräche mit den Herren Zuhörern und Lectüre von Fragmenten der Literatur des ersten Kaiserreichs und der Restaurationszeit, Derselbe.
* Neugriechische Grammatik, Herr Lector Dr. Peucker.
Ausgewählte polnische Dichter des 16., 17. und 18. Jahrhunderts, Herr Prof. Dr. Nehring.
* Ueber Adam Mickiewicz und sein episches Gedicht: Pan Tadeusz, Derselbe.
* Polnische Sprache, Herr Lector Dr. Krainski.
* Russische Sprache, Derselbe.
* Slavische Sprache, Derselbe.
* Polnische Beredsamkeit, Derselbe.

Schöne Künste.

* Erklärung der mittelalterlichen Tonarten, Herr Dr. Schäffer.
* Chorgesang-Uebungen, Derselbe.
Harmonielehre, erste Abtheilung, Herr Brosig.
Generalbaßspiel, als Repetitorium in der Harmonielehre, Derselbe.
Orgelspiel, Derselbe.

Akademische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die **königl. und Universitätsbibliothek** ist an allen Wochentagen geöffnet, das Lesezimmer im Sommer von 10—4 Uhr; verliehen werden Bücher in den Stunden von 11—1 Uhr; die Zettel, durch welche die gewünschten Bücher verlangt werden, sind vor 9 Uhr in einen der beiden Kasten zu legen, welche sich im Bibliotheksgebäude, Neue Sandstraße 4, und im Universitätsgebäude befinden. Die **Studentenbibliothek** nebst Lesezimmer, im Erdgeschoß des Universitätsgebäudes, ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—4 Uhr geöffnet; die Stadtbibliothek im Stadthause täglich von 10—2 Uhr.

Die **naturwissenschaftlichen Sammlungen und Institute** werden nach Meldung bei den Vorstehern Liebhabern gezeigt. Das **mineralogische Museum**, Schuhbrücke 38/39, ist Sonntags von 11—1 Uhr geöffnet, das **zoologische Museum** im Universitätsgebäude Mittwochs von 11—1 Uhr, das **anatomische Museum**, Katharinenstraße 16, für die Studirenden Sonnabends von 2—4 Uhr, für das größere Publikum Mittwochs von 2—4 Uhr, die **Sternwarte**, im Universitätsgebäude, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr, der **botanische Garten**, Kleine Domstraße 7, täglich außer Sonntags von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends.

Von den **Kunst-Instituten** der Universität ist das **archäologische Museum** im Bibliotheksgebäude, Neue Sandstraße 4, täglich von 11—12 Uhr in den Sommermonaten geöffnet. Die Gemäldegallerie der Universität, sowie die Sammlung der germanisch-slavischen Grabalterthümer, kirchlicher Gegenstände, mittelalterlicher und neuerer Münzen ist mit den Sammlungen des schlesischen Kunstvereins und Alterthumsvereins vereinigt, doch haben Studirende unentgeltlichen Zugang. Die **Kupferstichsammlung** der Universität, Schmiedebrücke 35, ist jedem Studirenden zugänglich und nur eine vorherige Meldung bei dem Director derselben erforderlich.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Auf Ansuchen aus dem Staatsdienste geschieden: Der Regierungs-Rath Freiherr v. Buddenbrock bei der Königlichen Regierung.

Ernannt: Der Bürgermeister Linke zu Striegau zum kommissarischen Polizei-Anwalt für den Stadt- und Landbezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Striegau und der Stadt-Sekretair Schwarzer daselbst zu dessen Substituten.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt die Wahlen: 1) Des Kreis-Thierarztes Herrmann zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Nimptsch auf die noch übrige Dienstzeit des ausgeschiedenen Rathmann Steinberg, d. i. bis 10. April 1875.

2) Des Ackerbesitzers Tautz zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Lewin auf die noch übrige Dienstzeit des wegen Krankheit ausgeschiedenen Rathmanns Dr. Konietzny, d. i. bis 14. Mai 1876.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) der zweiten Lehrer Fiebig, Arendt und Bardelli zu ersten Lehrern,

2) der dritten Lehrer Ludwig, Köhler, Thamm und Franzke zu zweiten Lehrern,

3) des Lehrers Becker zum dritten Lehrer,

4) der Fräuleins Reinhold, Bobertag, Kaeyser, Tieling, Meyer und de Wette zu Lehrerinnen an städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

5) der Schulamts-Candidatin Brosche zur Lehrerin an einer letzten Klasse einer städtischen evangel. Elementarschule in Breslau.

6) des Lehrers Braunhälter zum ordentlichen Lehrer an der städtischen evangelischen Mittelschule Nr. 2 für Knaben zu Breslau.

Königl. Appellationsgericht zu Glogau.

Allerhöchst ernannt: 1) Die Kreisrichter Schulz in Görlitz, Roth und Rohland zu Liegnitz, Schultz-Völcker und Königk zu Lauban, Schwagerka zu Glogau, Nowack zu Bunzlau und Wendel zu Grünberg zu Kreisgerichts-Räthen. 2) Die Rechtsanwalte und Notare Kühn zu Glogau und Minsberg zu Bunzlau zu Justizräthen.

Verliehen: 1) Dem Sekretair Mischke zu Liegnitz der Charakter als Kanzlei-Rath und dem Boten und Exekutor Berthold zu Görlitz das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste. 2) Dem Bur.-Assistenten Bloche zu Lüben ist der Titel als Kanzlei-Sekretair und dem Kreisgerichts-Sekretair Richter zu Görlitz gestattet worden, den Titel Kanzlei-Direktor zu führen, so lange er diese Funktion versieht.

Befördert: 1) Der Gerichts-Assessor Liebig zu Pleschen zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Löwenberg mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Friedeberg a. Q. 2) Der Gerichts-Assessor Klebolte aus Paderborn zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Rothenburg. 3) Der Bureau-Diätar Prüfer zu Grünberg zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Liegnitz. 4) Der Civil-Supernumerar Ellger zu Glogau zum Bureau-Gehilfen bei dem Kreisgerichte zu Sagan.

Ausgeschieden: Der Bote und Exekutor Gregor zu Glogau.

Pensionirt: Der Bote und Exekutor Nitsche zu Neusalz a. d. O.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Der Betriebs-Sekretair Fischer in Breslau definitiv als solcher. 2) Die Kalkulatoren Blümel, Polasky und Bäsler in Breslau zu Betriebs-Sekretairen. 3) Der Stations-Assistent Maaß in Breslau zum Güter-Expedienten. 4) Der Portier Hahn in Breslau zum Telegraphisten. 5) Die Schaffner Daum, Prütz, Böhm, Divorczyk, Laßner und Werner in Breslau zu Packmeistern, König in Breslau zum Bodenmeister. 6) Die Wagenrevisions-Arbeiter Ludwig und Mahler in Breslau zu Wagenmeistern.

Versetzt: 1) Der Güter-Expedient Knoblich in Schwientochlowitz als kommissarischer Betriebs-Sekretair nach Breslau. 2) Der Bodenmeister Rachvoll von Brieg nach Gnesen. 3) Die Wagenmeister Schuder von Sosnowice nach Breslau, Nika von Breslau nach Myslowitz.

Pensionirt: Der Lokomotivführer Sänger in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Eugène Daguin zu Paris ist unter dem 27. Februar d. J. ein Patent auf eine durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesene Ziehfeder zum Ziehen von Strichen mit veränderlicher Dicke, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Lehrer der Baugewerkschule W. Veltmann zu Holzminden an der Weser ist unter dem 1. März d. J. ein Patent auf ein durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Schlagwerk für Uhren, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Nähmaschinen-Fabrikanten Georg Herbst zu Bielefeld ist unter dem 1. März 1873 ein Patent auf eine Schuhzwickzange in der durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Die zweite Sitzungs-Periode pro 1873 des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 31. März c. Der Eintritt in den Sitzungs-Saal ist wie früher nur gegen Einlaßkarten gestattet.

2) Die zweite diesjährige Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Neurode, Frankenstein und Münsterberg beginnt Montag den 31. März 1873.

Vermächtniß: Die zu Steinau a.d.O. verstorbene Frau Major v. Kessel hat der dortigen Diakonissen-Krankenanstalt Bethanien 100 Thlr. in einem schlesischen Pfandbriefe letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 12. Den 21. März. 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

147. Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 17. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 6. März 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit unter dem Hinzufügen zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß bei unserer Haupt-Kasse die Einlösung der Coupons, außer an den oben bezeichneten Tagen, auch an dem ersten Wochentage eines jeden Monats nicht stattfinden kann.

Breslau, den 13. März 1873.

Königliche Regierung.

152. Auf das gefällige Schreiben vom 18. Februar c. — H. K. 90 — wird auf Grund der Bestimmungen §§ 4 und 11 des unterm 24. Mai 1853 Allerhöchst bestätigten Statuts der Provinzial-Hilfs-Kasse für Schlesien, gemäß dem Antrage hierdurch genehmigt, daß die unterm 2. Februar v. J. diesseits bestätigten Zinssätze auch für das Jahr 1873 beizubehalten sind, und daß demnach:

1) die von Spar- und öffentlichen Kassen bei der Provinzial-Hilfs-Kasse zu belegenden Gelder bei Vorbehalt gegenseitiger sechsmonatlicher Kündigung Seitens der Hilfs-Kasse mit 4 pCt., bei kürzeren Kündigungsfristen aber nur mit 3 pCt. verzinst,
2) für die von der Hilfskasse auszugebenden Darlehne dagegen, und zwar:
   a. für die Darlehne in 4prozentigen Hilfskassen-Obligationen $4\frac{1}{4}$ pCt.,
   b. für Darlehne in $4\frac{1}{2}$prozentigen Obligationen $4\frac{3}{4}$ pCt. und
   c. für baare Darlehne, dieselben mögen auf Amortisation oder gegen Kündigung gewährt werden, 5 pCt. Zinsen

   erhoben werden.

An die Direktion der Provinzial-Hilfs-Kasse hier.

Breslau, den 4. März 1873.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

J. V.: gez. Graf Poninski.

An die Königl. Regierung hier. O. P. 983.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

145. Wir bringen hierdurch in Gemäßheit des § 15 des Gesetzes vom 8. März 1871 (Ges.-Samml. S. 130 ff.) zur öffentlichen Kenntniß, daß im Landkreise Breslau die nachstehend genannten Gesammt-Ortsarmen-Verbände:

1) Albrechtsdorf, bestehend aus dem gleichnamigen Dominial- und Gemeindebezirk,
2) Althofdürr, desgl.,
3) Althofnaß, drsgl.,
4) Arnoldsmühle, desgl.,
5) Bahra, desgl.,
6) Barottwitz, desgl.,
7) Benkwitz, desgl.,
8) Bettlern, desgl.,
9) Bogschütz, desgl.,
10) Carlowitz, desgl.,
11) Cattern weltl., desgl.,
12) Cattern geistl., desgl.,
13) Cawallen-Friedewalde, desgl.,
14) Gallowitz, desgl.,
15) P.-Gandau, bestehend aus dem gleichnamigen Dominial- und Gemeindebezirk und dem Gemeindebezirk Jäschgüttel,
16) Gnichwitz, bestehend aus dem gleichnamigen Guts- und Gemeindebezirk,
17) Goldschmieden, desgl.,
18) Gräbschen, desgl.,
19) Grunau, desgl.,
20) Guckelwitz, desgl.,
21) Haidänichen, desgl.,
22) Hartlieb, desgl.,

23) Herrmannsdorf-Strachwitz, bestehend aus dem gleichnamigen Guts- und Gemeindebezirk,
24) Herrnprotsch, desgl.,
25) Jackschönau, desgl.,
26) Jäschkowitz, bestehend aus dem gleichnamigen Dominial- und Gemeindebezirk und dem Gemeindebezirk Sibotschütz,
27) Koberwitz, bestehend aus dem gleichnamigen Dominial- und Gemeindebezirk,
28) Kottwitz, bestehend aus dem gleichnamigen Dominial- und Gemeindebezirk und dem Forstantheil Kottwitz,
29) Kreike, bestehend aus dem gleichnamigen Dominial- und Gemeindebezirk,
30) Krichen, desgl.,
31) Krieblowitz, desgl.,
32) Krolkwitz, desgl.,
33) Lanisch, desgl.
34) Leipe, bestehend aus dem gleichnamigen Dominial- und Gemeindebezirk und dem Gemeindebezirk Petersdorf,
35) Lilienthal, bestehend aus dem gleichnamigen Dominial- und Gemeindebezirk,
36) Lohe, desgl.,
37) Magnitz, desgl.,
38) Malkwitz, desgl.,
39) Gr.-Masselwitz, desgl.,
40) Kl.-Masselwitz, desgl.,
41) Meleschwitz, desgl.,
42) Merzdorf, desgl.,
43) Morgenau, desgl.,
44) Gr.-Nädlitz, desgl.,
45) Neuen, desgl.,
46) Oswitz, desgl.,
47) Ottwitz, desgl.,
48) Pilsnitz, desgl.,
49) Pleischwitz, desgl.,
50) Pöpelwitz, desgl.,
51) Pollogwitz, desgl.,
52) Prisselwitz, desgl.,
53) Protsch und Weide, desgl.,
54) Ransern, desgl.,
55) Reibnitz, desgl.,
56) Reppline, desgl.,
57) Romberg, desgl.,
58) Rosenthal, desgl.,
59) Rothsürben, desgl.,
60) Sacherwitz, desgl.,
61) Sadewitz, desgl.,
62) Kl.-Sägewitz, desgl.,
63) Schalkau, desgl.,
64) Schlanz, bestehend aus dem gleichnamigen Dominial- und Gemeindebezirke und den Dominial- und Gemeindebezirken Kreiselwitz und Haberstroh und dem Gemeindebezirk Wilhelmsthal,
65) Alt-Schliesa, bestehend aus dem gleichnamigen Dominial- und Gemeindebezirk,
66) Neu-Schliesa, desgl.,
67) Schmolz, bestehend aus dem gleichnamigen Dominial- und Gemeindebezirk,
68) Schmortsch, desgl.,
69) Schosnitz, desgl.,
70) Gr.- und Kl.-Schottgau, desgl.,
71) Schottwitz, desgl.,
72) Schweinern, bestehend aus dem Dominialbezirk Weidenhof und dem Gemeindebezirk Schweinern,
73) Schwoitsch, bestehend aus dem gleichnamigen Guts- und Gemeindebezirk,
74) Seschwitz, desgl.,
75) Siebischau, desgl.,
76) Stabelwitz, bestehend aus dem gleichnamigen Guts- und Gemeindebezirk und dem Vorwerk Altenhain,
77) Steine, bestehend aus dem gleichnamigen Guts- und Gemeindebezirk,
78) Strachwitz, desgl.,
79) Klein-Tinz, desgl.,
80) Treschen, desgl.,
81) Tschechnitz, bestehend aus dem gleichnamigen Guts- und Gemeindebezirk und dem Tschechnitzer Antheil des Forstreviers Kottwitz,
82) Tschirne, bestehend aus dem gleichnamigen Guts- und Gemeindebezirk,
83) Schönbankwitz, desgl.,
84) Wangern, desgl.,
85) Wasserjentsch, bestehend aus dem gleichnamigen Dominial- und Gemeindebezirk,
86) Weigwitz, desgl.,
87) Wessig, desgl.,
88) Wiltschau, desgl.,
89) Wirrwitz, desgl.,
90) Wüstendorf, desgl.,
91) Zaumgarten, desgl.,
92) Zimpel, desgl.,
93) Zindel, desgl.,

nach Vorschrift des § 10 l. c. statutarisch geregelt worden sind.

Breslau, den 5. März 1873.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

141. Von den im Jahre 1872 im Betrage von 53 Thlr. 21 Sgr. aufgekommenen Zinsen des Legats, welches von der hierselbst verstorbenen Frau Maria, Eleonore verw. Bäckermeister Günther geb. Roßbach, zur Unterstützung von hilfsbedürftigen, in den Feldzügen 1813/15 invalide gewordenen Kriegern ausgesetzt ist, haben zum Gedächtniß des Todestages der Erblasserin, den 23. Dezember v. J. die Invaliden Franz Nitsche hierselbst, Gottfried Grunwitz zu Sacherwitz, Kreis Breslau, Johann Wille zu Brieg, Anton Otte zu Banau, Kreis Frankenstein, Georg Friedrich Scholz in Kittlau, Kreis Guhrau, Joseph Wagner zu Glässendorf, Kreis Habelschwerdt, Friedrich Schön in Codlewe, Kreis Militsch, Kaspar Schneider in Bürgerbezirk, Kreis Münsterberg, Christian Chowanietz in Sterzendorf, Kreis Namslau, Gottfried Treiber in Kammendorf, Kreis Neumarkt, Karl Schwarz in Nimptsch, Benjamin Friedrich in Bernstadt, Kreis

Oels, Friedrich Zeckay in Peisterwitz, Kreis Ohlau, Gottlieb Schmidt in Bertholsdorf, Kreis Reichenbach, Anton Kinner in Groß-Wierau, Kreis Schweidnitz, außerordentliche Unterstützungen von je 3 Thlr. 10 Sgr. und der Invalide Franz Kaulig in Ober-Hausdorf, Kreis Neurode, eine solche von 3 Thlr. 21 Sgr. erhalten. Breslau, den 6. März 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

146. Betrifft die Anwendung der Arzneitaxe.

Es ist der Fall vorgekommen, daß die in der Arzneitaxe für Wägungen ausgesetzte Vergütung auch für das Tariren der Gefäße in Ansatz gebracht worden ist.

Dieses Verfahren widerspricht dem Sinne der betreffenden Bestimmung und kann nicht gebilligt werden. Das Tariren der Gefäße ist immer als eine der Dispensation von Arzneien nothwendig vorhergehende Vorbereitung, nicht aber als ein integrirender Theil der Anfertigung selbst anzusehen und kann demnach nicht besonders vergütet werden, was die Apotheker bei Ausstaxirungen von Arzneien künftighin genau zu beachten haben. Breslau, den 11. März 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

154. Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 14. April 1856 und § 11 des Gesetzes von gleichem Datum, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten, ist von dem Königlichen Ober-Präsidium hierselbst auf den Antrag der betheiligten Rittergutsbesitzer Herrmann, Gustav und Oskar Petschelt die Genehmigung zur Abzweigung des Vorwerks Niegsen von dem Guts- und Polizeibezirk Polgsen und zur Einverleibung desselben in den Guts- und Polizeibezirk Arnsdorf (sämmtlich im Wohlauer Kreise belegen) ertheilt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 12. März 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

149. Nachdem die Lungenseuche in Leuchten, Kreis Oels, als erloschen zu betrachten ist, werden die von uns mittelst Polizei-Verordnung vom 23. August v. J. (Amtsblatt pag. 240) angeordneten Sperrmaßregeln hierdurch wieder aufgehoben.

Breslau, den 14. März 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

151. Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Polnisch-Wartenberg ist zu besetzen.

Qualifizirte Bewerber, welche auf diese Stelle reflektiren, werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Approbationen und sonstigen Zeugnisse innerhalb acht Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 15. März 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

150. In der Ortschaft Keulendorf, Kreis Neumarkt, ist die Lungenseuche ausgebrochen und wird auf Grund des Patents vom 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen nachstehende Verordnung erlassen.

1) Lungenseuches Vieh ist von dem gesunden vollständig abzusondern.
2) Jede Verheimlichung der Krankheit wird streng verboten.
3) Aus dem inficirten Orte darf kein Rindvieh, auch nicht das gesunde, kein Rauchfutter und kein Dünger verkauft, noch unter irgend einem Vorwande über die Grenze des Ortes gebracht werden.
4) Ebensowenig darf durch diesen Ort oder dessen Feldmark Rindvieh aus anderen Orten getrieben werden.
5) Vor Ablauf von 3 Monaten nach dem gänzlichen Erlöschen der Seuche resp. dem letzten Krankheitsfall darf aus Keulendorf kein Rindvieh verkauft werden. Das an der Lungenseuche krank gewesene Vieh aber soll an den Hörnern die Buchstaben „L. K." eingebrannt erhalten.
6) Lungenkrankes Vieh kann in dem inficirten Orte geschlachtet werden, jedoch
   darf das Fleisch erst nach völligem Erkalten ausgeführt,
   die Lungen aber müssen am Seucheorte vergraben,
   und die Häute dürfen nur in getrocknetem Zustande abgelassen werden.
7) Den Abdeckern ist gestattet, von den ihnen überwiesenen an Lungenseuche gefallenen Thieren die Haut und Alles, was sich überhaupt verwerthen läßt, auszunützen, ausgenommen den Verkauf von Luder.
8) Uebertretungen dieser Vorschriften werden unnachsichtlich nach der Strenge des Gesetzes geahndet werden.

Breslau, den 15. März 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

158. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks der § 23 der Bau-Polizei-Verordnung für die Städte vom 1. Mai 1857 (Amtsblatt S. 161 ff.) wie folgt abgeändert:

§ 23. Wände, welche an der Grenze eines nachbarlichen Gebäudes oder gegenüber der Grenze des Nachbargrundstücks weniger als 17 Fuß = 5,33 Meter von derselben entfernt sind, gelten als Brandmauern, auf welche die Bestimmung des § 22 Anwendung findet.

Vorstehende Modifikation tritt vom Tage der Publikation in Kraft.

Breslau, den 15. März 1873.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. Sack.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

140. Die dem Kaufmann Karl Messing hierselbst für den Umfang der Preußischen Monarchie, mit Ausschluß von Hannover, unter dem 12. März 1872 ertheilte Konzession als Unternehmer zur Beförderung von Auswanderern von Stettin resp. Swinemünde nach Nord-Amerika resp. unter Aufnahme neuer Passagiere in zwei anzulaufenden Zwischenhäfen ist erloschen. Wir bringen

dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß alle diejenigen, welche an den Messing aus seiner Geschäftsführung als Unternehmer zur Beförderung von Auswanderern Ansprüche zu erheben haben und wegen derselben an die bestellte Effekten-Kaution sich zu halten gedenken, erstere binnen einer Frist von zwölf Monaten bei uns anzumelden haben. Geht innerhalb dieser Frist dergleichen Anmeldung nicht ein, so wird nach Ablauf derselben die Rückgabe der Kaution an den Kautionsberechtigten verfügt werden.

Stettin, den 22. Februar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

148. Vom 16. d. M. ab wird eine von den 2 täglichen Botenposten zwischen Bargen und Trachenberg aufgehoben.

Die verbleibende eine Botenpost erhält folgenden Gang:
aus Trachenberg um 9 Uhr 15 Min. Vorm.,
in Bargen um 10 Uhr 55 Min. Vorm.,
aus Bargen um 5 Uhr Nachmittags,
in Trachenberg um 6 Uhr 40 Min. Abends,

Breslau, den 13. März 1873.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor. Albinus.

144. Vom 15. Februar c. ab ist ein Nachtrag I. des Schlesisch-Rheinischen Eisenbahn-Verbandes in Kraft getreten, welcher neue reglementarische Bestimmungen, Aenderungen in der Klassifikation und den tarifarischen Bestimmungen, sowie Tarifsätze der neuen Kohlenstation Brzezinka der Oberschlesischen Eisenbahn enthält.

Druckexemplare des Nachtrages sind bei unseren Verbandstationen unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 1. März 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

142. Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Demonstrationen bei der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie Proskau in Schlesien im Sommer-Semester 1873.

Beginn: 21. April.

I. Nationalökonomie des Ackerbaues: Dr. Jannasch.

II Landwirthschaftliche Disciplinen: 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre: Geh. Regierungs-Rath Dr. Settegast. 2) Wiesenbau: Dr. Crampe. 3) Allgemeine Thierzucht: Derselbe. 4) Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Derselbe. 5) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde: Derselbe. 6) Spezieller Pflanzenbau: Administrator Schnorrenpfeil. 7) Landwirthschaftl. Exkursionen: Derselbe. 8) Trockenlegung der Grundstücke und Drainage: Baurath Engel. 9) Landwirthschaftliche Fütterungslehre: Dr. Weiske. 10) Bienenzucht mit Demonstrationen: Rechnungsrath Schneider. 11) Pferdekenntniß: Dr. Möller.

III Naturwissenschaftliche Disziplinen: 1) Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen: Professor Dr. Heinzel. 2) Allgemeine Botanik: Derselbe. 3) Krankheiten der Kultur-Pflanzen: Derselbe. 4) Die landwirthschaftlichen Gramineen und Leguminosen: Derselbe. 5) Botanische Exkursionen: Derselbe. 6) Landwirthschaftliche Botanik: Dr. Sorauer. 7) Organische Chemie: Professor Dr. Krocker. 8) Chemie der Pflanzenernährung und Düngung: Derselbe. 9) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Derselbe. 10) Experimental-Physik: Professor Dr. Pape. 11) Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde: Professor Dr. Hensel. 12) Naturgeschichte der Hausthiere: Derselbe. 13) Zoologische Exkursionen: Derselbe. 14) Mineralogie und Petrographie: Dr. Gruner. 15) Geognosie Norddeutschlands: Derselbe. 16) Geognostische Exkursionen: Derselbe. 17) Grundzüge der Agrikultur-Chemie: Dr. Wildt.

IV. Forstwirthschaftliche Disziplinen: 1) Waldbau und Forstschutz: Oberförster v. Ernst. 2) Forstliche Exkursionen: Derselbe.

V. Oekonomisch-technische Disziplin: Technologie: Dr. Friedländer.

VI. Thierheilkunde: 1) Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere: Dr. Möller. 2) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Derselbe. 3) Veterinair-klinische Demonstrationen: Derselbe.

VII. Mathematik: Unterricht im Feldmessen und Nivelliren: Baurath Engel.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Exkursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; der Krankenstall; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das Landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20.000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bierfabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme, sie werden von ihren Lehrherrn mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thaler jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 15. Februar 1873.

Der Direktor der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie, Geheimer Regierungs-Rath Dr. Settegast.

138. Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena (Universität Greifswald) für das Sommer-Semester 1873.

Anfang des Semesters am 20. April.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Professor Dr. Baumstark. 2) Volkswirthschaftslehre, I. Theil, Derselbe. 3) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin. 4) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, II Theil, Dr. Pietrusky. 5) Bodenkunde, Professor Dr. Scholz. 6) Besondere Acker- und Pflanzenbaulehre mit Ausschluß der Handelsgewächse, Professor Dr. Rohde. 7) Handelsgewächsbau, Dr. Pietrusky. 8) Wiesenbau, Prof. Dr. Rohde. 9) Obst- und Gemüsebau, akademischer Gärtner Fintelmann. 10) Landwirthschaftliche Betriebslehre und doppelte Buchführung, Dr. Pietrusky. 11) Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, Derselbe. 12) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Dr. Pietrusky, und abwechselnd damit 13) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Professor Dr. Rohde. 14) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Professor Dr. Dammann. 15) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, Derselbe, und Demonstrationen an lebenden Pferden. 16) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere, Derselbe. 17) Gesundheitspflege der Haussäugethiere, Derselbe. 18) Forstwirthschaftliche Produktionslehre, akademischer Forstmeister Wiese. 19) Forstwirthschaftliche Exkursionen, Derselbe, abwechselnd mit Nr. 27. 20) Organische Experimental-Chemie, Professor Dr. Trommer. 21) Uebungen im chemischen Laboratorium, Professor Dr. Scholz. 22) Repetitorium der anorganischen Chemie, Derselbe. 23) Physik, Professor Dr. Trommer. 24) Pflanzensystematik, Professor Dr. Jessen. 25) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Derselbe. 26) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, Derselbe. 27) Botanische Exkursionen, Derselbe, abwechselnd mit Nr. 19. 28) Mineralogie und Gesteinslehre, Professor Dr. Scholz. 29) Uebungen im Bestimmen der Fossilien, Derselbe. 30) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Fuchs. 31) Landwirthschaftliche Baukunst, II. Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Baumeister Müller. 32) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, Derselbe.

Besondere Institute der Akademie.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Professor Dr. Jessen.

Das akademische Lese-Institut leitet Derselbe.

Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Dr. Pietrusky.

Die Ackergeräthesammlung und die Wollproben-Sammlung beaufsichtigt Professor Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Professor Dr. Scholz.

Das physikalische Kabinet und die technologische Sammlung leitet Professor Dr. Trommer.

Die chemische Versuchsstation leitet Professor Dr. Scholz.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Professor Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Professor Dr. Dammann.

Die thierärztliche Klinik hält Derselbe.

Den botanischen Garten verwalten Professor Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann.

Das pomologische Institut und den Gemüsegarten verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann.

Das akademische Versuchsfeld verwaltet Dr. Pietrusky.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Professor Dr. Rohde.

Eldena, im Februar 1873.

Der Direktor. Dr. E. Baumstark.

135. Das Sommer-Semester der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie Poppelsdorf beginnt am 21. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Direktor Professor Dr. Dünkelberg. Allgemeiner Pflanzenbau: Derselbe. Wiesenbau und einschlagende Landesmelioration: Derselbe. Specieller Pflanzenbau: Professor Dr. Werner Kleinviehzucht: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Direktor Professor Dr. Dünkelberg und Professor Dr. Werner. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde mit besonderer Berücksichtigung der Principien der Bodenkultur: A. Havenstein. Weinbau und Gemüsebau: Garten-Inspektor Sinning. Waldbau und Forstschutz: Oberförster Herf. Organische Experimental-Chemie in Beziehung auf die Landwirthschaft: Prof. Dr. Freytag. Chemisches Praktikum: Derselbe. Charakteristik der Futterstoffe u. der Futtermischungen: Prof. Dr. Ritthausen. Experimental-Physik: Ingenieur Dr. Wüst. Physikalisches Praktikum: Derselbe. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten: Professor Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe Experimentelle Thierphysiologie: Dr. Zuntz. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere, mit besonderer Berücksichtigung auf die der Land- und Forstwirthschaft schädlichen Insekten: Professor Dr. Troschel. Geognosie: Professor Dr. Andrae. Landwirthschaftliche Baukunde: Baurath Dr. Schubert. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe. Zeichnen-Unterricht: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Held. Staatsrecht für Landwirthe: Oberbergrath Prof. Dr. Klostermann. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Dep.-Thierarzt Schell Gesundheitspflege der Hausthiere: Derselbe. Praktischer Kursus der Bienenzucht: Dr. Pollmann. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde und in den Wirthschaften zu Poppelsdorf und Annaberg. Landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche, botanische und geognostische Exkursionen.

Die Fowler'schen Dampf-Kultur-Apparate sind auf der zur Akademie gehöeigen Domaine Annaberg seit 1871 eingeführt und treten auch im laufenden Semester in fortwährende Benutzung.

Außer den übrigen der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhilfsmitteln, welche sich nicht nur auf den allgemeinen und speziellen Landbau und die Viehzucht beziehen, sondern auch durch ein für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Praktika besonders eingerichtetes Institut, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1873.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie:
Professor Dr. Dünkelberg.

156. Von den für das Sommer-Semester 1873 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Bezug auf fachwissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre: Professor Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Pflanzenpathologie: Derselbe. Specielle Thierzucht (Rindviehzucht, Pferdezucht): Professor Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Buchführung: Derselbe. Ueber die äußeren Krankheiten der Hausthiere: Professor Dr. Roloff. Ueber die Krankheiten der neugebornen Hausthiere: Derselbe. Waldbau: Dr. Ewald. Landwirthschaftliche Baukunde: Bauinspektor Steinbeck. Experimentalphysik 2. Theil (Lehre vom Licht und von der Wärme): Professor Dr. Knoblauch. Besprechung über physikalische Gegenstände und Uebungen im Seminar: Derselbe. Ausgewählte Kapitel der Mechanik und Maschinenlehre: Dr. Cornelius. Meteorologie und physikalische Geographie: Derselbe. Organische Chemie: Professor Dr. Heintz. Besprechung über chemische Gegenstände: Derselbe. Grundzüge der Chemie: Professor Dr. Engler. Analytische Chemie: Derselbe. Agriculturchemie erster Theil (Naturgesetze des Feldbaues): Professor Dr. Märcker. Ergänzende Kapitel der Agrikulturchemie: Derselbe. Mineralogie: Professor Dr. Girad. Ueber kohlige Fossilien: Derselbe. Grundzüge der Botanik: Professor Dr. Kraus. Pflanzenphysiologie: Derselbe. Allgemeine Entomologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Insekten: Professor Dr. Taschenberg. Käferkunde: Derselbe. Ueber die parasitischen Pflanzen und Thiere des Menschen: Dr. Steudener. Conchyliologie: Professor Dr. Giebel. Experimentalphysiologie der vegetativen Processe: Professor Dr. Bernstein. Nationalökonomie: Professor Dr. Eisenhart. Volkswirthschafts-

Schulnachrichten katholischen Religionslehrer-Seminar
Stadtpfarrkirchen abzuhaltenden Aufnahmen- und Schlußprüfungen an folgen-
den Tagen:

Sonntag, den 17. Februar, vormittags 8 Uhr: Aufnahmen für die Vorbereitungsklasse.

Montag, den 18. Februar, vormittags 8 Uhr: Schlußprüfung der Vorbereitungsklasse.

Montag, den 18. Februar, nachmittags 2 Uhr: Aufnahmen für die Kurse I, II, III und IV.

Dienstag, den 19. Februar, vormittags 8 Uhr: Schlußprüfung der Kurse I, II, III und IV.

Die Aufnahmen und Schlußprüfungen werden in den Räumen des Seminargebäudes abgehalten.

Die Schulgebäude, welche bis zum 17. Februar d. J. geräumt werden müssen, werden bis zum 21. Februar d. J. wieder hergerichtet sein

155. Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe.

Von den, durch unsere Bekanntmachung vom 15. Januar 1873 für den Johannis-Termin 1873 aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholentlich auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Sollte die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Litt. C. bis zum 1. August 1873, der Neuen Pfandbriefe aber bis zum 6. August 1873 nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848 resp. 22. November 1858, 11. Mai 1849 und 22. November 1867 (Ges.-S. 1849 S. 77, resp. 1858 S. 584, 1849 S. 182 und 1867 S. 876) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezialhypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Breslau, am 15. März 1873.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Versetzt: 1) Der Regierungs-Assessor Beyer von der Königlichen Regierung zu Breslau an die Regierung zu Cöslin.

2) Der Regierungs-Rath Lampe von der Regierung zu Cöslin an die Regierung zu Breslau.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den bisherigen Hilfslehrer Vogt zum vierten Lehrer an der evangelischen Schule in Weißstein, Kreis Waldenburg.

2) für den bisherigen Adjuvanten Schubert zum evangelischen Lehrer in Briesnitz, Kreis Frankenstein.

3) für den bisherigen Adjuvanten Herkner zum katholischen Lehrer, Organisten und Küster in Jackschenau, Kreis Breslau.

4) für den Lehrer Meyer zum evangelischen Lehrer in Daupe, Kreis Ohlau.

5) für den Candidaten der evangelischen Theologie Linke zum ersten Lehrer an der evangel. Stadtschule in Winzig.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Allerhöchst ernannt: 1) Der Pfarrer Appenroth in Medzibor zum Superintendenten der Diözese Wartenberg und

2) der Pfarrer Penzholz zu Gottesberg zum Superintendenten der Diözese Waldenburg.

Kaiserliche Ober-Postdirektion in Breslau.

Ernannt: Die Postpraktikanten Meyer, Kornacker, Gebureck und Seidelmann in Breslau zu Postsekretairen.

Versetzt: 1) Die Postamts-Assistenten Wagner von Breslau nach Trebnitz und Fiedler von Trebnitz nach Breslau. 2) Die Post-Expediteure Dörner von Bohrau, Kreis Strehlen, nach Stradam und Kiefert von Stradam nach Ludwigsdorf. 3) Der Briefträger Halama von Oppeln nach Schweidnitz.

Pensionirt: Der Wagenmeister Lippert in Breslau.

Entlassen; 1) Der Postschaffner Seidel in Oels. 2) Der Wagenmeister Hein in Waldenburg i. Schl,

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Fabrikanten Josef Tausig in Wien ist unter dem 3. März c. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Vergolden mittelst Blattgold, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Maschinenmeister Karl Marschalk zu Neufahrwasser ist unter dem 3. März 1873 ein Patent auf eine Vorrichtung an Taucherlampen und Taucher-Laternen zur Entlassung der Verbrennungs-Produkte, soweit solche für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Stellmacher und Mechaniker Alexander Mac Neile in John Street, Pentonville Road, Grafschaft Middlesex, England, ist unter dem 7. März 1873 ein Patent auf eine Maschine zur Herstellung façonirter Gegenstände aus Holz in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Kommerzienrath Weigert in Berlin ist unter dem 12. März 1873 ein Patent auf eine Vorrichtung an Webstühlen zum Eintragen von offenen Faserstoffen und Fadenenden in Plüschgeweben in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Schwurgerichts-Sitzung: Am 31. März 1873 beginnt bei dem Königlichen Kreisgericht zu Brieg die zweite diesjährige Schwurgerichts-Sitzung unter dem Vorsitz des Königlichen Appellationsgerichts-Rath Meyer aus Breslau.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 13. Den 28. März. 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

159. Das 8. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 913. Das Gesetz, betreffend die Einführung des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 und des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870. Vom 8. Januar 1873.

Nr. 914. Die Verordnuug, betreffend die Aufhebung des Kriegszustandes. Vom 12. März 1873.

Nr. 915. Den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Errichtung einer Ober-Post-Direktion in Hamburg und die Abgrenzung der Bezirke anderer Ober-Post-Direktionen. Vom 5. März 1873.

165. Das 2. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8090. Das Gesetz, betreffend die Abstandnahme von der durch das Gesetz vom 25. März 1872 angeordneten Ausführung einer Eisenbahn von Eschhofen nach Camberg für Staatsrechnung. Vom 8. Januar 1873.

Nr. 8091. Die Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit über die preußischen Truppen in den vor dem Deutschen Heere besetzten französischen Gebietstheilen. Vom 15. Februar 1873.

Nr. 8092. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in den vormals Kurfürstlich hessischen und Großherzoglich hessischen Landestheilen und in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 1. März 1873.

Nr. 8093. Den Staatsvertrag zwischen Preußen und dem Königreich Sachsen, wegen Herstellung einer Eisenbahn von Eilenburg über Taucha nach Leipzig. Vom 30. Oktober 1872.

Das 3. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8094. Das Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Halten der Gesetz-Sammlung und der Amtsblätter. Vom 10. März 1873.

Nr. 8095. Das Gesetz, betreffend die außerordentliche Tilgung von Staatsschulden. Vom 13. März 1873.

Nr. 8096. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Februar 1873, betreffend die Ernennung des Geheimen Kabinets-Raths von Wilmowski zum Mitgliede des Kuratoriums der preußischen Bank und zum Vorsitzenden der Immediat-Kommission zur Kontrolirung der Banknoten.

Nr. 8097. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. März 1873, betreffend die Aufhebung der Polizei-Ordnung für die Stadt Harburg vom 25. Mai 1859; sowie die Ueberlassung der Ortspolizei in dieser Stadt an die dortige Stadtgemeinde zur eigenen Verwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

163. Betreffend die Kündigung der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 II. zur Rückzahlung am 1. Oktober 1873.

Die sämmtlichen bisher noch nicht zur Kündigung gelangten Schuldverschreibungen folgender Staatsanleihen:

a. der nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 25. April 1848 (Gesetz-Samml. S. 117) aufgenommenen freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848;
b. der nach dem Gesetze vom 20. Mai und dem Allerhöchsten Erlasse vom 17. Juni 1854 (Gesetz-Samml. S. 313 und 316) aufgenommenen Staatsanleihe vom Jahre 1854;
c. der nach dem Gesetze vom 21. Mai und dem Allerhöchsten Erlasse vom 22. Oktober 1855 (Gesetz-Samml. S. 310 und 684) aufgenommenen Staatsanleihe vom Jahre 1855 A.;
d. der nach dem Gesetze vom 7. Mai 1856 (Gesetz-Samml. S. 402) und nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 23. März 1857 (Gesetz-S. S. 753) aufgenommenen Staatsanleihe vom Jahre 1857 und
e. der nach den Gesetzen vom 10. Mai 1858 (Gesetz-Samml. S. 270) und vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Samml. S. 365) und nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 21. August 1859 (Gesetz-Samml. S. 419) aufgenommenen zweiten Staatsanleihe vom Jahre 1859

werden auf Grund der in den vorbezeichneten Gesetzen und Allerhöchsten Erlassen getroffenen Bestimmungen, nach welchen dem Staate das Recht vorbehalten ist, die Tilgungsfonds der oben aufgeführten Staatsanleihen zu verstärken, hierdurch zur Einlösung durch Baarzahlung des Nominalbetrages am 1. Oktober dieses Jahres gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 1. Oktober c. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nach-

mittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Oktober c. fällig werdenden Zinskoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Es sind hiernach mit den Schuldverschreibungen

a. der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 die Zinskoupons Ser. VII. Nr. 3 bis 6,
b. der Staatsanleihe vom Jahre 1854 die Zinskoupons Ser. V. Nr. 7 bis 8,
c. der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. die Zinskoupons Ser. V. Nr. 5 bis 8,
d. der Staatsanleihe vom Jahre 1857 die Zinskoupons Ser. V. Nr. 2 bis 8 und
e. der II Staatsanleihe vom Jahre 1859 die Zinskoupons Ser. IV. Nr. 5 bis 8

unentgeltlich abzuliefern.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, sowie bei der Königlichen Kreiskasse zu Frankfurt a. M. bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Koupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Die einzulösenden Schuldverschreibungen sind den betreffenden Kassen mittels besonderer Verzeichnisse für jede Anleihe einzureichen. Formulare zu diesen Verzeichnissen und den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

In Folge höherer Anordnung können die gekündigten Schuldverschreibungen schon von jetzt ab von den oben bezeichneten Kassen in der angegebenen Weise eingelöst werden. Es sind jedoch mit den Schuldverschreibungen, welche schon vor dem 1. Oktober c. zur Einlösung gelangen, außer den oben angegebenen Zinskoupons nebst Talons auch noch die am 1. Oktober c. fälligen Zinskoupons abzuliefern, wogegen neben den verschriebenen Kapitalbeträgen auch die bis zum Tage der Einlösung aufgelaufenen Zinsen ausgezahlt werden.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 19. März 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

160. Bestimmungen über die Benutzung der Königlichen und Universitäts-Bibliothek zu Breslau.

§ 1. Die Bibliothek ist täglich mit Ausnahme der Sonntage und der staatlich anerkannten Feiertage von 9 bis 3 Uhr für diejenigen geöffnet, welche freien Eintritt in die Bücherräume haben. Derselbe ist außer den Bibliotheksangestellten nur den Docenten der dortigen Universität gestattet. Andere Personen dürfen die Bücherräume nur mit Genehmigung des Oberbibliothekars oder dessen Vertreters und in der Regel in Begleitung eines Bibliotheksbeamten oder Bibliothekdieners betreten.

§ 2. An die Studirenden der dortigen Universität werden täglich mit den im § 1 angeführten Ausnahmen von 11 bis 1 Uhr Bücher ausgeliehen. Doch bedürfen sie, um Bücher zu leihen, eines Bürgscheines, welcher für das laufende Semester gültig ist. Derselbe muß von einem Professor der dortigen Universität oder einem in Breslau ansässigen Beamten, welcher ein Amtssiegel führt, mit Beifügung des Amtssiegels unterzeichnet sein. Die dazu nöthigen Formulare sind im Ausleihezimmer der Bibliothek während der Ausleihezeit zu haben. (Das Stück für einen Silbergroschen).

Das Cavet kann auch jedem einzelnen für je ein Werk auszustellenden Empfangsschein beigefügt werden.

§ 3. In Breslau Ansässige, welche nicht der Universität angehören, können unter den gleichen Bedingungen wie die Studirenden aus der Bibliothek Bücher entleihen. Indeß bedürfen solche Personen, deren Amt oder sonstige Stellung die erforderliche Sicherheit bietet, keines Bürgscheins.

§ 4. Nicht erwachsene Personen sind von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen.

§ 5. Die zum Entleihen gewünschten Bücher müssen vorher bestellt werden. Es ist deshalb bis 9 Uhr Vormittags für jedes einzelne begehrte Werk ein besonderer mit dem möglichst vollständigen Titel des Werkes und mit dem Namen des Bestellers versehener Zettel in einen der am Universitäts- und am Bibliotheksgebäude dazu angebrachten Kasten zu legen. Nach obiger Stunde gemachte Bestellungen werden erst am folgenden Ausleihetage berücksichtigt. Die Bestellzettel müssen die Größe von etwa einem Drittel eines Quartblattes haben.

§ 6. Wenn die verlangten Bücher nicht innerhalb der nächsten drei Tage vom Besteller abgeholt werden, so werden sie wieder an ihren Standort eingestellt.

§ 7. Bestellte Werke, welche bereits an einen Andern verliehen sind, können vom Besteller in ein bereit liegendes Desiderienbuch eingetragen werden. Bei ihrer Rückgabe werden sie für den Desiderirenden, jedoch nur eine Woche lang, reservirt. Dieser hat sich daher wöchentlich nach der Rückkunft des gewünschten Buches zu erkundigen.

§ 8. Für jedes der zu leihenden Werke ist ein besonderer Empfangschein auszustellen, welcher die genaue Angabe des Titels mit Druckort und Jahreszahl, sowie des Namens, Standes und der Wohnung des Entleihers enthalten soll. Gedruckte Formulare sind im Ausleihezimmer unentgeltlich zu haben.

Die ausgestellten Empfangsscheine müssen stets einem Bibliotheksbeamten zur Controle übergeben werden.

§ 9. Jeder, der ein Buch aus der Bibliothek entleiht, soll sich beim Empfange über den Zustand desselben genau unterrichten und etwaige Schäden sofort oder Tags darauf angeben. Bei Rückgabe der Bücher dürfen dieselben keine nicht gleich Anfangs angezeigte Schäden

haben. Wer ein Buch verliert oder in beschädigtem Zustande zurückgiebt, ist zu vollem Schadenersatze verpflichtet.

§ 10. Solche, welche nicht Universitätslehrer sind, dürfen nur zehn Werke zugleich aus der Bibliothek haben. Um die Bibliothek in ausgedehnterem Maße zu benutzen, haben sie die besondere Erlaubniß der Bibliothekverwaltung nöthig.

§ 11. Dozenten der Universität dürfen die entliehenen Bücher bis zum Ende des Semesters behalten, wenn solche nicht vorher von Andern zur Benutzung verlangt werden. In diesem Falle können die Bücher schon nach sechs Wochen von ihnen zurückgefordert werden, werden ihnen aber nach der anderweitigen Benutzung wieder zur Verfügung gestellt.

§ 12. Die andern Benutzer der Bibliothek sind gehalten die geliehenen Bücher nach Verlauf von vier Wochen zurückzubringen. Wenn alsdann die Bücher nicht anderweitig verlangt sind, können sie gegen einen neuen Empfangschein an den bisherigen Benutzer auf die gleiche Zeit wieder ausgegeben werden.

§ 13. Wer ein geliehenes Buch länger als vier Wochen behält, wird gemahnt und hat dafür eine Bestellgebühr von 2½ Silbergroschen an den Bibliotheksdiener zu entrichten. Wer auf die erste Mahnung das Buch bez. die Bücher noch nicht wiederbringt, wird abermals gemahnt, wofür die doppelte Gebühr zu entrichten ist. Wer auch der wiederholten Mahnung keine Folge leistet, wird auf gerichtlichem Wege zur Rückgabe angehalten, und kann von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 14. Wenn von einem der akademischen Seminarien Bücher auf die Dauer des ganzen Semesters gebraucht werden und einer der Seminardirektoren dies bescheinigt, können die Bücher an das Seminar auf diese Zeit verliehen werden. Die Empfangscheine werden dann auf den Namen des Seminars ausgestellt, es hat sich aber außerdem auf ihnen dasjenige Seminarmitglied zu nennen, welches die Bücher in Empfang nimmt. Dieses ist für die richtige Rückgabe der Bücher in erster Linie verantwortlich.

§ 15. Bücher dürfen nicht auf den Namen von Andern geliehen noch an Andere weiter geliehen werden.

§ 16. Wohnungsveränderungen sind von den Benützern der Bibliothek auf dieser sofort anzuzeigen, widrigenfalls sie bei etwaigen Mahnungen für die erschwerte Bestellung eine besondere Gebühr zu entrichten haben.

§ 17. Solche, welche Bücher der Bibliothek haben und auf längere Zeit verreisen, sind verpflichtet, sie vor Antritt der Reise zurückzugeben. Wer auf kürzere Zeit verreist, hat wenigstens dafür zu sorgen, daß der Bibliothek angehörige Bücher jederzeit aus seiner Wohnung abgeholt werden können.

§ 18. Vor Schluß eines jeden Semesters müssen sämmtliche aus der Universitäts-Bibliothek geliehene Bücher zurückgebracht werden. Der Termin dazu wird vorher durch Anschlag am schwarzen Brett und durch die Zeitungen bekannt gemacht. Säumige werden wie nach § 13 gemahnt.

Während der Revision der ausgeliehenen Bücher werden keine neuen Bestellungen von Büchern berücksichtigt, die revidirten Bücher jedoch, soweit thunlich gegen neue Empfangscheine an die bisherigen Benützer sofort zurückzugeben.

§ 19. Das Lese- und Arbeitszimmer der Bibliothek ist täglich mit den im § 1 angeführten Ausnahmen von 11 bis 3 Uhr für Jedermann zu wissenschaftlichen Zwecken geöffnet.

Die für dasselbe gewünschten Bücher müssen der Regel nach in gleicher Weise wie zum Entleihen vorausbestellt werden (siehe § 5); doch sind die hierfür bestimmten Bestellzettel mit der Bezeichnung „Für das Lesezimmer" zu versehen.

§ 20. Für die in das Lesezimmer ausgelichenen Werke gelten die Bestellzettel zunächst als Unterpfand und müssen daher außer dem Namen auch den Stand und die Wohnung des Empfängers enthalten. Sie werden nach beendeter Benutzung der Bücher zurückgegeben. Will Einer dieselben Bücher am folgenden Tage wieder im Lesezimmer benutzen, so werden sie für ihn besonders zurückgestellt.

§ 21. Auswärtige bedürfen, um die Bibliothek zu benutzen, der Erlaubniß des Ober-Bibliothekars und, wenn sie nicht durch ihre Stellung völlig ausreichende Sicherheit gewähren, der Bürgschaft einer in Breslau oder an ihrem Wohnort ansässigen nach § 3 zur Bürgschaft berechtigten Person. Die Leihfrist für Auswärtige beträgt acht Wochen, doch können die Bücher schon nach Ablauf von vier Wochen zurückgefordert werden, wenn sie anderweitig dringend verlangt sind. Häufig benutzte Bücher werden nach auswärts überhaupt nicht ausgeliehen. Die auswärtigen Entleiher tragen die Kosten für Porto und Verpackung.

§ 22. Handschriften, seltene Drucke, Kartenwerke, Registerbände, wichtige Nachschlagebücher sowie andere sehr werthvolle Werke dürfen in der Regel nur im Lesezimmer benutzt werden. Bei Handschriften und Incunabeln bedarf es auch für die Benutzung im Lesezimmer besonderen Erlaubniß des Ober-Bibliothekars.

§ 23. Belletristische Schriften werden nur zu wissenschaftlichen Zwecken nach Hause oder in das Lesezimmer verabfolgt.

§ 24. Handschriften können mit Genehmigung des Ober-Bibliothekars aus der Bibliothek an andere öffentliche Bibliotheken zur Benutzung auf denselben und unter ihrer Verantwortlichkeit ausgeliehen werden. Privatpersonen in Breslau oder außerhalb Breslau's erhalten Handschriften aus der dortigen Bibliothek nur mit Erlaubniß des Curatoriums.

§ 25. Zu Bibliothekszwecken kann jedes entliehene Buch jederzeit zurückgefordert werden, wird aber nach beendeter Benutzung dem früheren Entleiher wieder zur Verfügung gestellt.

§ 26. Innerhalb der akademischen Ferien ist die Benutzung der Biblothek während dreier Vormittagsstunden gestattet. Das Nähere wird durch Anschlag bekannt gemacht. Geschlossen bleibt die Bibliothek nur

während der halbjährlichen Reinigung und zum Zwecke etwaiger baulicher Aenderungen.

§ 27. Alle Aenderungen, welche hinsichtlich der Zeit der öffentlichen Benutzung der Bibliothek nöthig werden sollten, werden durch Anschlag am schwarzen Brett und durch die Zeitungen bekannt gemacht.

Berlin, den 10. März 1873.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. gez. Falk.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

164. Betrifft Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem der Königliche Forst-Fiskus vertreten durch die Finanz-Abtheilung der hiesigen Regierung mittelst Vertrages vom 17. Mai pr. das zu dem Gutsbezirk der Oberförsterei Bobiele gehörige Königliche Saamendarr-Etablissement mit einem Flächeninhalt von 0,357 Hektaren an den ehemaligen Darrmeister Heinrich Harth in Königsdorf verkauft hat und der Antrag gestellt worden ist, diese Parzelle aus dem Gutsbezirke der Oberförsterei Bobiele ausscheiden zu lassen und dem Gemeinde-Verbande von Königsdorf, Kreis Guhrau, einzuverleiben, so hat das Königliche Ober-Präsidium, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt.

Breslau, den 14. März 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

166. Betr. Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem der Rittergutsbesitzer, Landeshauptmann für Schlesien, Graf von Pückler mittelst gerichtlichen Vertrages vom 26. November 1868 von dem ihm gehörigen Rittergut Burkersdorf, Kreis Schweidnitz, eine Parzelle von 4,01 Morgen = 1 Hektar 2,38 Aren an den Bauergutsbesitzer Karl Benjamin Knillmann gegen eine 3,24 Morgen = 82,72 Aren große Fläche aus dem, dem Letzteren gehörigen Bauergut Hypoth.-Nr. 9 Ober-Weistritz vertauscht hat, und der Antrag gestellt worden ist, das erstere Trennstück aus dem Guts- und Polizeibezirke Burkersdorf ausscheiden zu lassen und dem Gemeinde-Verbande und Polizeibezirke von Ober-Weistritz einzuverleiben, dagegen die von ꝛc. Knillmann abgetretene Parzelle aus dem Gemeinde-Verbande und Polizeibezirke von Ober-Weistritz ausscheiden zu lassen und dem Guts- und Polizeibezirke von Burkersdorf einzuverleiben, so hat das Königliche Ober-Präsidium, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt.

Breslau, den 14. März 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung.

161. In der Stadt Neurode sind die Pocken epidemisch ausgebrochen und wird auf Grund des § 55 der Allerh. Kabinets-Ordre vom 8. August 1835 für die Stadt Neurode Foldendes verordnet:

1) Alle noch nicht geimpften Individuen sind schleunigst zu vacciniren.
2) Diejenigen, welche sich auf eine an sie erlassene polizeiliche Aufforderung zur Vaccination ohne zureichenden Grund nicht stellen, oder sich der Schutzpocken-Impfung widersetzen, werden mit einer Exekutivstrafe bis zu 10 Thaler zur Befolgung obiger Vorschrift angehalten werden.

Breslau, den 18. März 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Sack.

162. In der Ortschaft Schlaube, Kreis Guhrau, ist die Lungenseuche ausgebrochen und wird auf Grund des Patents vom 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen nachstehende Verordnung erlassen.

1) Lungenseuches Vieh ist von dem gesunden vollständig abzusondern.
2) Jede Verheimlichung der Krankheit wird streng verboten.
3) Aus dem inficirten Orte darf kein Rindvieh, auch nicht das gesunde, kein Rauchfutter und kein Dünger verkauft, noch unter irgend einem Vorwande über die Grenze des Ortes gebracht werden.
4) Ebensowenig darf durch diesen Ort oder dessen Feldmark Rindvieh aus anderen Orten getrieben werden.
5) Vor Ablauf von 3 Monaten nach dem gänzlichen Erlöschen der Seuche resp. dem letzten Krankheitsfall darf aus Schlaube kein Rindvieh verkauft werden. Das an der Lungenseuche krank gewesene Vieh aber soll an den Hörnern die Buchstaben „L. K." eingebrannt erhalten.
6) Lungenkrankes Vieh kann in dem inficirten Orte geschlachtet werden, jedoch
   darf das Fleisch erst nach völligem Erkalten ausgeführt,
   die Lungen aber müssen am Seucheorte vergraben, und die Häute dürfen nur in getrocknetem Zustande abgelassen werden.
7) Den Abdeckern ist gestattet, von den ihnen überwiesenen an Lungenseuche gefallenen Thieren die Haut und Alles, was sich überhaupt verwerthen läßt, auszunützen, ausgenommen den Verkauf von Luder.
8) Uebertretungen dieser Vorschriften werden unnachsichtlich nach der Strenge des Gesetzes geahndet werden.

Breslau, den 18. März 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

168. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ult. September c. a. auf 1 Sgr. 8 Pf. festgesetzt worden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 23. März 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

167. Die diesjährige zweite Prüfung der Volksschullehrer am Königlichen Lehrer-Seminar zu Mün-

sterberg findet sowohl für die seminaristisch gebildeten, als für die außerhalb eines Seminars zur Commissions-Prüfung vorbereitet gewesenen Lehrer von Freitag, den 6. Juni d. J. ab statt. Die Meldungen zu dieser Prüfung sind spätestens bis zum 9. Mai d. J. bei der unterzeichneten Behörde durch die betreffenden Herren Kreisschulinspektoren unter Beifügung folgender Schriftstücke einzureichen:

1) eines Zeugnisses des Lokalschulinspektors,
2) einer von dem Examinanden selbständig gefertigten Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen benutzt habe,
3) einer von ihm selbst gefertigten Zeichnung und Probeschrift.

Der Meldung ist außerdem in dem Falle, daß der Examinand in einem facultativen Lehrgegenstande des Seminar-Unterrichts oder in einem Fache besonders geprüft zu werden beabsichtigt, in welchem er eine Steigerung des bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikats zu erlangen wünscht, ein hierauf bezüglicher Antrag beizufügen.

Falls nicht ein besonderer Bescheid unsererseits erfolgt, geschieht die persönliche Meldung zur Prüfung am Donnerstag, den 5. Juni um 5 Uhr Nachmittags bei dem Königlichen Seminar-Direktor Herrn Holtsch in Münsterberg.

Breslau, den 15. März 1873.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

157. Vom 1. Mai d. J. ab wird die Gültigkeitsdauer der im Lokal-Verkehr der diesseitigen Eisenbahn bestehenden Retour-Billets zweiter und dritter Wagenklasse von 5 auf 3 Kalender-Tage herabgesetzt. Der Tag der Lösung wird hierbei mitgerechnet und muß demnach die Rückreise am zweiten Kalendertage nach demjenigen der Lösung angetreten werden.

Einer nochmaligen Abstempelung dieser Billets vor Antritt der Rückreise bedarf es jedoch von dem 1. Mai ab nicht mehr.

Berlin, den 10. März 1873.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den bisherigen Hilfslehrer Weidlich zum evangelischen Lehrer in Culmikau, Kreis Steinau.

2) für den bisherigen Adjuvanten Hahn zum evangelischen Lehrer in Groß-Pantken, Kreis Wohlau.

3) für den bisherigen Gymnasial-Lehrer Lorenz zum Lehrer an der evangel. Stadtschule zu Freiburg.

Widerruflich bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer John zum achten Lehrer an der evangelischen Schule in Gottesberg, Kreis Waldenburg.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Vikar Arndt zum evangelischen Pfarrer in Hundsfeld, Kreis Oels.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt: Die Vokation des Schulamts-Candidaten Thalheim zum ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu St. Elisabet in Breslau.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

A. Im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts.

Allerhöchst ernannt: Der Stadtgerichts-Rath Schmid zu Breslau zum Rath bei dem Appellationsgerichte zu Breslau.

Allerhöchst ertheilt: 1) Dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rathe von Boguslawski zu Breslau die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension. 2) Dem Kreisgerichtsrathe Pasch zu P.-Wartenberg die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension und unter Verleihung des Rothen Adlerordens vierter Klasse.

Allerhöchst verliehen: Dem Rechtsanwalte, Justizrath Lent zu Breslau der Königliche Kronenorden vierter Klasse mit dem rothen Kreuz auf weißem Felde am Erinnerungsbande.

Ernannt: 1) Der Gerichtsassessor Max Grüttner zu Breslau zum Kreisrichter zu P.-Wartenberg. 2) Der Kreisrichter Emil Kreis zu Habelschwerdt vom 1. März 1873 ab zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Landeck. 3) Die Referendarien Dr. Felix Bruck und Otto Ulbrich zu Breslau zu Gerichts-Assessoren. 4) Die Rechtskandidaten Hermann Jastrow, Karl Jaschik und Ernst May zu Breslau und Friedrich Greiff zu Schweidnitz zu Referendarien. 5) Der interimistische Kalkulator Ernst Fiebach zu Jauer zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Frankenstein mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Reichenstein. 6) Der Büreau-Assistent Rudolf Heinrici zu Bernstadt zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Oels mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Bernstadt. 7) Der Bureaudiätarius Ernst Müller zu Frankenstein zum Bureauassistenten bei dem Kreisgerichte zu Frankenstein. 8) Der Bureau-Diätarius Joseph Gottschlich zu Neurode zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu P.-Wartenberg. 9) Der Bureaudiätarius Josef Werner zu Liebau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Oels. 10) Der Stadtgerichts-Kalkulaturgehülfe Karl Wilde zu Breslau zum Bureaudiätarius bei dem Kreisgerichte zu Frankenstein, 11) Der Civilsupernumerarius Paul Zimny zu Raudten zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu P.-Wartenberg. 12) Der Civilsupernumerarius Peter Kosiol zu P.-Wartenberg zum Bureaudiätarius bei dem Kreisgericht zu Ohlau. 13) Der Civilsupernumerarius Edwin Trautmann zu Brieg zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Glatz, mit der Funktion bei der Gerichtsdeputation zu Neurode. 14) Der Stadtgerichts-

Kanzlei-Diätarius Johann Herb zu Breslau zum Kanzlisten bei dem Kreisgerichte zu Trebnitz. 15) Der Kanzleigehülfe Richard Schmidt zu Landeshut zum Kanzlei-Diätarius bei dem Stadtgericht zu Breslau. 16) Der Stadtgerichts-Hülfsbote und Hülfs-Exekutor Hermann Finger zu Breslau zum Gefangenwärter bei dem Kreisgericht zu Strehlen. 17) Der invalide Landwehr-Infanterist Wilhelm Katterwe zu Groß-Graben, Kreis Oels, und der invalide Gefreite Wilhelm Kienast zu Schwarzwaldau, Kreis Landeshut, zu Hilfsboten und Hülfsexekutoren bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Jänsch zu Lewin an das Kreisgericht zu Waldenburg. 2) Der Kreisgerichts-Rath v. Brehmer zu Schönau an das Kreisgericht zu Münsterberg. 3) Der Gerichts-Assessor Hermann Seeliger zu Breslau als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Rogasen. 4) Der Gerichts-Assessor Alfred Liebig zu Breslau als Kreisrichter an die Gerichtskommission zu Friedeberg a. Q. 5) Der Gerichts-Assessor Joseph Janske zu Breslau als Staatsanwalts-Gehülfe nach Pr.-Stargardt. 6) Der Gerichtsassessor Isidor Friedmann zu Breslau als Rechtsanwalt und Notar an das Kreisgericht zu Suhl. 7) Der Referendarius Hugo Hummel zu Schloppe in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. 8) Der Sekretair Günther zu Festenberg an das Kreisgericht zu Schweidnitz. 9) Der Bureauassistent Oskar Rathmann zu Ohlau an das Kreisgericht zu Brieg. 10) Der Bureau-Diätarius Carl Röther zu Bernstadt an das Kreisgericht zu Oels. 11) Der Bureau-Diätarius Eugen Schulz zu Oels an das Stadtgericht zu Breslau. 12) Der Bureau-Diätarius Julius Appel zu P.-Wartenberg an das Kreisgericht Oels, mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Bernstadt. 13) Der Bureau-Diätarius Hugo Reichel zu Jauer an das Kreisgericht zu Neumarkt. 14) Der Stadtgerichts-Kassen-Diätarius Gotthold Münzenberger zu Breslau als interimistischer Kalkulator an das Kreisgericht Jauer. 15) Der Bureau-Diätarius Carl Fiege zu Schömberg an die Gerichtskommission zu Liebau. 16) Der Bureau-Diätarius Felix Schreiber zu Schweidnitz als Kassen-Diätarius an das Kreisgericht zu Breslau.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Stadtgerichts-Bureau-Diätarius Paul Hoffmann zu Breslau. 2) Der Bureau-Diätarius Louis Jahnel zu Ohlau.

Pensionirt: Der Bote und Exekutor Wilhelm Kunze zu Schönau vom 1. April 1873 ab.

Gestorben: 1) Der Kreisgerichtsrath und Abtheilungsdirigent Sittenfeld zu P.-Wartenberg. 2) Der Bureau-Assistent Gottlieb Höhne zu Waldenburg. 3) Der Bote und Exekutor Carl Scheel zu Frankenstein.

B. Bei der Königlichen Staatsanwaltschaft.

Allerhöchst verliehen: Dem Staatsanwalte von Uechtritz-Steinkirch zu Breslau und dem Staatsanwalte Vietsch zu Hirschberg der Königliche Kronenorden vierter Klasse mit dem rothen Kreuz auf weißem Felde am Erinnerungsbande.

Versetzt: Der Staatsanwaltsgehülfe Woytasch zu Schweidnitz an die Staatsanwaltschaft zu Halle a. S.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Stadt Breslau.		
Börsenbezirk	9	Lübbert, August	Kaufmann	Breslau, Junkernstraße Nr. 2.
		Kreis Glatz.		
Friedrichswarthe u. Hassütz	12	Strauch, August	Häusler	Hassütz.
Gabersdorf	19	Benedix, Ernst	Gerbermeister	Gabersdorf.
Keilendorf	52	Hanisch, Josef	Feldgärtner	Keilendorf.
Gellenau, Klein- und Groß-Georgsdorf und Järker	61	Schmidt, Karl	Schmiedemeister	Gellenau.
		Kreis Habelschwerdt.		
Alt-Waltersdorf	66	Simon, Sabinus	Bauergutsbesitzer	Alt-Waltersdorf.
		Kreis Militsch.		
Powitzko und Przittkowitz	56	Sperling, Reinhold	Fürstl. Teichverwalt.	Powitzko.
		Kreis Münsterberg.		
Leipe	40	Kluß, Josef	Stellenbesitzer	Leipe.
		Kreis Neumarkt.		
Falkenhain	19	Radler, Robert	Wirthschafts-Insp.	Falkenhain.
Spillendorf	88	Schneider, Eduard	Bauergutsbesitzer	Spillendorf.
Pohlsdorf	65	v. Woikowsky-Biedau, Eman.	Rittergutsbesitzer	Pohlsdorf.
Fürstenau	23	Kobsch, Heinrich	Freistellenbesitzer	Fürstenau.
Dietzdorf	18	Seidel, August	Lehrer	Dietzdorf.
Tschechen	90	Beck, Robert	Stellenbesitzer	Tschechen.
Pfaffendorf	63	Heisler, Robert	Destillateur	Neumarkt.

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
Kammendorf	37	Jungfer, Julius	Bauergutsbesitzer	Kammendorf.
Kobelnick	39	Klinner, Franz	Gerichtsschreiber	Lubthal.
Schöneiche	83	Oertel, Albert	Lehrer	Schöneiche.
Lobetinz	48	v. Bethusy-Huc, Graf, Ernst	Rittergutsbesitzer	Lobetinz.
Peiskerwitz	62	Sperling, Karl	Lehrer	Peiskerwitz.
Radardorf	72	Seiffert, Moritz	Wirthschafts-Insp.	Radardorf.
Flämischdorf	20	Geisler, Heinrich	Weißgerbermeister	Flämischdorf.
		Kreis Nimptsch.		
Jordansmühl	26	Frömsdorf, August	Gutsbesitzer	Jordansmühl.
		Kreis Oels.		
Oels	1,	Reisewitz, Karl	Kaufmann	Oels.
Korschlitz, Neuvorwerk und Schützendorf	43	Kaschner, Gottlieb	Bauergutsbesitzer	Korschlitz.
		Kreis Ohlau.		
Quosnitz	7	Reinhardt, Paul	Gutsbesitzer	Quosnitz.
Zottwitz	8	Schindler, Robert	Gasthofsbesitzer	Zottwitz.
Niehmen	12	Golsch, Franz	Mühlenbesitzer	Niehmen.
Frauenhain	14	Materne, Gottlieb	Gärtner	Frauenhain.
Günthersdorf	16	Holetzeck, Carl	Lehrer	Günthersdorf.
Seifersdorf	18	Klinner, Hermann	Wirthschafts-Insp.	Seifersdorf.
Gusten	19	Raschke, Eduard	Lehrer	Gusten.
Bischwitz ü. O. u. Celline	20	Kladzig, Wilhelm	Lehrer	Bischwitz ü. O.
Kallen und Halbendorf	22	Bartilla, Franz	Lehrer	Kallen.
Gunschwitz	82	Bering, Ferdinand	Wirthschafts-Insp.	Theuderau.
Weigwitz und Kauern	24	Frost, Ernst	Lehrer	Weigwitz.
Kleinöls	25	Scholz, Ignatz	Lehrer	Klein-Oels.
Sitzmannsdorf	28	v. Prittwitz, Constantin,	Rittergutsbesitzer	Sitzmannsdorf.
Peisterwitz	32	Tschirley, Gottlieb	Häusler	Peisterwitz.
Radlowitz u. Dammelwitz	42	Hörder, Gottfried	Bauer	Radlowitz.
Baumgarten	43	Raabe, Carl	Gerichtsscholz	Baumgarten.
Quallwitz, Groß- und Klein-Duppine	45	Büttner, Gottlob	Lehrer	Quallwitz.
Ottag	51	Herbst, Michael	Häusler	Ottag.
Rattwitz u. Lange	54	Werner, Friedrich	Bauergutsbesitzer	Rattwitz.
Rosenhain	57	Flöter, Hermann	Erbscholtiseibesitzer	Rosenhain.
Poppelwitz	62	v. Eicke, Ernst	Königl. Landrath u. Rittergutsbesitz.	Pohlwitz.
Birxdorf u. Trattaschine	63	Jänsch, Wilhelm	Rentmeister	Laskowitz.
Lorzendorf	66	Hoffmann, Alwin	Lehrer	Lorzendorf.
Eulendorf	79	Affig, Heinrich	Rittergutsbesitzer	Eulendorf.
Minken	68	Kube, Josef	Lehrer	Minken.
Mellenau	72	Weniger, Robert	Lehrer	Zottwitz.
Niefnig	76	Geide, Alois	Lehrer	Niefnig.
Tempelfeld	83	Ertelt, August	Lehrer	Tempelfeld.
Marschwitz, Peltschütz u. Schimmeley	58	Schmirgel, David	Bauergutsbesitzer	Marschwitz.
Groß-Peiskerau u. Schwoike	1	Sternagel, Wilhelm	Bauergutsbesitzer	Schwoike.
Schockwitz und Saulwitz	4	Benlude, Franz	Bauergutsbesitzer	Saulwitz.
Kontschwitz u. Raduschkowitz	2	Arnold, Alfred	Erbscholtiselbesitzer	Kontschwitz.
Jungwitz	6	Fuchs, Carl	Lehrer	Jungwitz.
Würben	17	Kolley, August	Kretschambesitzer	Würben.
Jakobine u. Premling	21	Reichert, Gottlieb	Freigärtner	Jakobine.
Thiergarten	34	Böse, Ernst	emerit. Lehrer	Thiergarten.
Stannowitz	37	Grieger, Johann	Freigärtner	Stannowitz.
Daupe	38	Lillge, Heinrich	Freigärtner	Daupe.

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
Beckern	49	Riedel, Adolf	Scholtiseipächter	Beckern.
Klein-Peiskerau	55	Bock, Gottlieb	Kaufmann	Klein-Peiskerau.
Bergel	59	Bürger, Gottlieb	Gärtner	Bergel.
Bulchau	65	Kinne, Ignatz	Gastwirth	Bulchau.
Runzen, Kunert und Wüstebriese	69	Michael, Anton	Gastwirth	Runzen.
Giersdorf	70	Schneider, Ernst	Kaufmann	Jätzdorf.
Steindorf	71	Schnell, Johaun	Gastwirth	Steindorf.
Jankau	74	Siebner, Paul	Brauermeister	Jankau.
Sackerau	75	Raabe, Gottlieb	Freigärtner	Sackerau.
Neuvorwerk	84	Jung, Josef	Förster	Neuvorwerk.
Grebelwitz u. Rohrau	5	Steuer, Bernhard	Freigärtner	Grebelwitz.
Märzdorf	15	Stolz, Albert	Gastwirth	Märzdorf.
Bischwitz b. W.	9	Kosson, Anton	Amtmann	Bischwitz b. W.
Jauer und Poln.-Breile	10	Pfeiffer, Josef	Bauergutsbesitzer	Jauer.
Klosdorf	11	Seidel, Josef	Erbscholtiseibesitzer	Klosdorf.
Mechwitz	26	Kretschmer, Julius	Lehrer	Mechwitz.
Deutsch-Breile	27	Lillge, Gottlob	Bauergutsbesitzer	Deutsch-Breile.
Gaulau u. Krausenau	30	Jurock, Gottlob	Lehrer	Gaulau.
Marienau	31	Laugwitz, Alois	Lehrer	Marienau.
Knischwitz	40	Paul, Karl	Lehrer	Knischwitz.
Hermsdorf	41	Rassmann, Josef	Erbscholtiseibesitzer	Hermsdorf.
Alt-Wansen	46	Winkler, Carl	Lehrer	Alt-Wansen.
Johnwitz	48	Rost, Heinrich	Bürgermeister	Wansen.
Köchendorf	52	Seiffert, Wilhelm	Bauergutsbesitzer	Köchendorf.
Brosewitz u. Graduschwitz	53	Welzel, Heinrich	Bauergutsbesitzer	Brosewitz.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Hambruch zu Elbing ist unter dem 14. März 1873 ein Patent auf einen Eisenbahn-Personenwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Konstruktion, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Der sächsischen Webstuhl-Fabrik (Louis Schönherr) zu Chemnitz ist unter dem 15. März d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung an mechanischen Webstühlen zum selbstthätigen Abstellen des Stuhls beim fehlenden Einschuß, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen: 1) Das den Herren Eugène Charrière u. Comp. in Allevard in Frankreich unter dem 11. Januar 1872 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Ausschmieden von Eisenbahnradreifen in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

2) Das dem Herrn John Cocking in London unter dem 21. Januar 1872 ertheilte Patent auf ein durch Beschreibung dargelegtes Verfahren der Zubereitung eines für chirurgische Verbandstücke geeigneten Filzes ist aufgehoben.

Vermächtnisse: 1) Die zu Steinau a. O. verstorbene Frau Major v. Kessel hat a. dem dortigen Zweigverein der Gustav-Adolf-Stiftung einen schlesischen Pfandbrief von 100 Thlr., b. der dortigen evangelischen Pfarrkirche ein Hypotheken-Kapital von 125 Thlr. letztwillig zugewendet.

2) Der zu Groß-Ellguth verstorbene Baumgärtner Brauner hat der dortigen evangel. Kirche 30 Thlr. zur Verwendung bei dem beabsichtigten Reparaturbau gedachter Kirche vermacht.

Schenkung: Der Partikulier Ulm zu Berlin hat der höheren Bürgerschule in Guhrau ein vorzügliches Harmonium als Geschenk überwiesen.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine dritte Sitzung im Jahre 1873 in der Zeit vom 31. März bis etwa zum 10. April im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 14. Den 4. April. 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

179. Das 4. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8098. Das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1873. Vom 24. März 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

174. Betreffend die Einlösung der fünfjähr. fünfprozentigen Schatzanweisungen des vormaligen Norddeutschen Bundes.

Wir erinnern hierdurch an die baldige Einlösung der noch rückständigen fünfjährigen 5prozentigen Schatzanweisungen des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 und 1871, welche durch die Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers vom 22. Juni und 16. Juli 1871 (Reichsanzeiger Nr. 49 und 74) zur Rückzahlung am 1. Januar und resp. 1. Februar 1872 gekündigt sind, und seit diesen Terminen nicht mehr verzinst werden.

Berlin, den 12. März 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

188. Betreffend die im Monat April c. zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1848, 1854, 1855 A. 1857 und 1859 II. gegen Gewährung von Zinsen und Agio.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 19. d. M. (Reichs- und Staats-Anzeiger Nr. 69), wonach die sämmtlichen bisher noch nicht zur Kündigung gelangten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 II. zur Rückzahlung am 1. Oktober d. J. gekündigt worden sind, bringen wir weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Anordnung die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie die sämmtlichen Regierungs- und Bezirks-Haupt-Kassen und die Kreiskasse zu Frankfurt am Main ermächtigt worden sind, denen, welche die nach unserer oben gedachten Bekanntmachung schon jetzt zulässige Einlösung solcher Schuldverschreibungen im Monat April d. J. bewirken, auf je 100 Thlr. Kapital, mit Einschluß der vom 1. April d. J. ab laufenden Zinsen und eines Agio, den festen Betrag von 100½ Thlr. zu zahlen. Dieser Betrag enthält für den Termin des 1. April c. ein Agio von ½ Thlr.

Berlin, den 24. März 1873.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

177. Auf den Antrag der betreffenden Königl. Regierungen sind die nachstehend aufgeführten Kreisstraßen:

Regierungs-Bezirk Oppeln,

1) von Neisse nach Münsterberg über Heidersdorf, Kamnig bis zur Bezirksgrenze vor Eichau,
2) von Neisse nach Weidenau über Kupferhammer bis zur Landesgrenze,
3) von Münsterberg nach Grottkau, von der Bezirksgrenze bei Poln.-Jägel über Würben, Halbendorf nach Grottkau,
4) von Strehlen nach Neisse, von der Bezirksgrenze bei Ober-Schreibendorf über Gläsendorf bis zur Straße Nr. 1 in Kamnig,
5) von Ottmachau nach Münsterberg, über Nitterwitz bis zur Straße Nr. 1 bei Starrwitz,
6) von Grottkau nach Falkenberg, über Koppitz bis zur Falkenberg-Neisser Straße bei Jätzdorf,
7) von Falkenberg nach Schönwitz über Kieferkretscham,
8) von Zülz nach Dobrau, über Cujau und Klein-Strehlitz,
9) von Creutzburg nach Landsberg, über Ludwigsdorf und Duppine,
10) von Wundschütz nach Constadt, über Jeroltschütz;

Regierungs-Bezirk Breslau,

1) von Neisse nach Münsterberg, von der Bezirksgrenze bei Eichau bis Münsterberg,
2) von Münsterberg nach Grottkau, über Kunzendorf, Poln.-Jägel bis zur Bezirksgrenze,
3) von Strehlen nach Neisse über Riegersdorf, Nieder- und Ober-Schreibendorf bis zur Bezirksgrenze

in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf welchen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite auf Grund des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 15. März 1873.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

186. Unter Hinweis auf das Gesetz vom 17. Dezember 1872 (Gesetz-Samml. 1872 S. 717), betreffend die Aufhebung und Ablösung der auf den Betrieb des Abdeckereigewerbes bezüglichen Berechtigungen, welches § 1—4 lautet:

§ 1. Von den auf den Betrieb des Abdeckereigewerbes bezüglichen Berechtigungen werden, soweit es nicht schon geschehen, aufgehoben:

1) Die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, d. h. die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, Anderen den Betrieb des Abdeckereigewerbes, sei es im Allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, zu untersagen, oder sie darin zu beschränken;
2) alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunden ohne Entschädigung zulässig ist;
3) alle Zwangs- und Bannrechte, welche dem Fiskus oder einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb des Gemeindebezirks oder einer Korporation von Gewerbetreibenden zustehen, oder welche von einem dieser Berechtigten erst nach dem 1. Dezember 1871 auf einen anderen übergegangen sind.

Zwangs- und Bannrechte deren Besitz zwischen einem der vorstehend bezeichneten und anderen Berechtigten getheilt ist, fallen erst hinweg, wenn der den letzteren zustehende Theil derselben abgelöst ist;
4) die Berechtigung, Konzessionen zu Abdeckerei-Anlagen oder zum Betriebe des Abdeckerei-Gewerbes zu ertheilen, welche dem Fiskus, Korporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen.

Ferner werden aufgehoben:
5) vorbehaltlich der an den Staat zu entrichtenden Gewerbesteuern alle Abgaben, welche für den Betrieb des Abdeckereigewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen;
6) diejenigen Abgaben und Leistungen, zu welchen die Berechtigten in Beziehung auf die aufgehobenen Berechtigungen verpflichtet sind.

§ 2. Der Ablösung unterliegen diejenigen Zwangs- und Bannrechte der Abdecker, welche nicht durch § 1 aufgehoben sind, sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Korporation als solche betrifft, oder Bewohnern eines Ortes oder Distrikts vermöge ihres Wohnsitzes obliegt.

§ 3. Das Abdeckereigewerbe wird fortan überall zur Gewerbesteuer vom Handel herangezogen.

§ 4. Für aufgehobene ausschließliche Gewerbeberechtigungen (§ 1 Nr. 1) wird eine Entschädigung nur gewährt, sofern und soweit sie mit einem Zwangs- und Bannrechte nicht verbunden sind.

machen wir die Betheiligten auf nachstehende Präklusiv-Termine aufmerksam:

1) Im Falle des § 1 Nr. 3 kann derjenige, auf welchen die dort bezeichneten Berechtigungen erst nach dem 1. Dezember 1871 übergegangen sind, die Aufhebung des zwischen ihm und dem früheren Berechtigten bestehenen Vertragsverhältnisses verlangen. Er muß aber dieses Verlangen vor Ablauf des Jahres 1873 gegen denselben schriftlich erklären. Geschieht dies nicht, so hat er die, für Ueberlassung der Berechtigung übernommenen Verpflichtungen auch fernerhin ohne Abzug zu erfüllen.
2) Die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der aufgehobenen Berechtigungen müssen bis zum Schluß des Jahres 1873 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden.
3) Werden die Entschädigungs-Ansprüche in der vorgeschriebenen Weise und binnen der gesetzlichen Frist (cfr. Nr. 2) nicht angemeldet, so gehen die Berechtigten derselbeu verlustig. Es können jedoch Obereigenthümer, Lehnsherrn, Lehns- und Fideikommißfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypothengläubiger und andere Realberechtigte die verfallenen Entschädigungsansprüche noch während einer anderweiten Frist von drei Monaten nach dem Verfall durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen.
4) War die aufgehobene oder abgelöste Berechtigung verpachtet, so steht dem Pächter in allen Fällen frei, sofort die Aufhebung der Pacht zu verlangen. Er muß dies Verlangen jedoch, falls es sich um eine aufgehobene Berechtigung handelt, vor dem Ablauf des Jahres 1873 und im Fall der Ablösung einer Berechtigung binnen sechs Monaten nach dem Wegfall der Berechtigung gegen den Berechtigten schriftlich erklären. — Geschieht dies nicht, so hat der Pächter seine Verpflichtungen ohne Abzug auch fernerhin zu erfüllen.

(cfr. auch § 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 1872 und die §§ 15, 17, 18 und 21 des Gesetzes vom 17. März 1868).

Breslau, den 8. März 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

178. Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Schlesien hat auf Grund des § 1 al. 2 des Gesetzes vom 14. April 1856 genehmigt, daß die im Kreise Ohlau belegenen sogenannten Wischauer Aecker in einem Flächeninhalt von 81 Hekt. 97,4 Ar dem Gemeindeverbande von Marienau einverleibt werden. Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von jener Fläche folgende, sämmtlich in Marienau wohnhafte Personen besitzen

1) Bauer Ignatz Gloger Hypoth.-Nr. 2
2 Hekt. 80 Ar 30 Quadr.-M.
2) „ Karl Laugwitz Hypoth.-Nr. 5
3 Hekt. 44 Ar 50 Quadr.-M.
3) „ Karl Günther Hypoth.-Nr. 6
3 Hekt. 22 Ar 20 Quadr.-M.
4) „ Anton Ziebolz II. Hypoth.-Nr. 8
6 Hekt. 47 Ar 90 Quadr.-M.
5) „ Franz Hubrich Hypoth.-Nr. 9
3 Hekt. 07 Ar 20 Quadr.-M.
6) „ Joseph Hansel Hypoth.-Nr. 10
5 Hekt. 53 Ar 30 Quadr.-M.
7) „ Karl Hansel I. Hypoth.-Nr. 12
2 Hekt. 98 Ar 70 Quadr.-M.
8) „ Franz Hanke Hypoth.-Nr. 13
2 Hekt. 90 Ar 10 Quadr.-M.
8) Erbkretschmer Franz Wiedemann Hypoth.-Nr. 14
5 Hekt. 10 Ar 40 Quadr.-M.

10) Bauer Franz Gloger Hypoth. 19
4 Hekt. 14 Ar 10 Quadr.-M.
11) „ Karl Hansel II. Hypoth.-Nr. 20
4 Hekt. 90 Ar 40 Quadr.-M.
12) Bauerwittwe Johanna Pfeiffer Hypoth.-Nr. 21
3 Hekt. 35 Ar 20 Quadr.-M.
13) „ Johanna Seidel Hypoth.-Nr. 24
3 Hekt. 17 Ar 10 Quadr.-M.
14) Bauer Franz Kinne Hypoth.-Nr. 25
3 Hekt. 01 Ar 20 Quadr.-M.
15) „ Joseph Dierschke Hypoth.-Nr. 28
3 Hekt. 14 Ar — Quadr.-M.
16) Gärtner Karl Langner Hypoth.-Nr. 32
4 Hekt. 99 Ar 40 Quadr.-M.
17) „ Anton Hentschel Hypoth.-Nr. 33
3 Hekt. 82 Ar 70 Quadr.-M.
18) Häusler Johann Langer Hypoth.-Nr. 34
— Hekt. 30 Ar 60 Quadr.-M.
19) Gärtner Joseph Hubrich I. Hypoth.-Nr. 36
— Hekt. 89 Ar 40 Quadr.-M.
20) „ Joseph Hubrich II. Hypoth.-Nr. 37
3 Hekt. 43 Ar 40 Quadr.-M.
21) „ Karl Hauptmann Hypoth.-Nr. 38
— Hekt. 53 Ar 90 Quadr.-M.
22) „ Anton Laugwitz Hypoth.-Nr. 39
— Hekt. 54 Ar 90 Quadr.-M.
23) „ Joseph Haase Hypoth.-Nr. 40
3 Hekt. 74 Ar 10 Quadr.-M.
24) „ Joseph Laugwitz Hypoth.-Nr. 41
— Hekt. 89 Ar 10 Quadr.-M.
25) „ Johann Barde Hypoth.-Nr. 42
— Hekt. 47 Ar 20 Quadr.-M.
26) Gärtnerin Ottilie Arndt Hypoth.-Nr. 43
— Hekt. 70 Ar — Quadr.-M.
27) Gärtner Franz und Maria Weiser Hypoth.-Nr. 46
— Hekt. 97 Ar 30 Quadr.-M.
28) Häusler Joseph Zimmermann Hypoth.-Nr. 55
— Hekt. 79 Ar 40 Quadr.-M.
29) „ Johann Laugwitz Hypoth.-Nr. 62
— Hekt. 83 Ar 70 Quadr.-M.
dazu an Wegen 1 Hekt. 61 Ar 90 Quadr.-M.
„ „ Gräben — Hekt. 13 Ar 80 Quadr.-M.

zusammen 81 Hekt. 97 Ar 40 Quadr.-M.

Breslau, den 19. März 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

175. In der Ortschaft Tscheschkowitz, Kreis Guhrau, ist die Lungenseuche ausgebrochen und wird auf Grund des Patents vom 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen nachstehende Verordnung erlassen:

1) Lungenseuches Vieh ist von dem gesunden vollständig abzusondern.
2) Jede Verheimlichung der Krankheit wird streng verboten.
3) Aus dem inficirten Orte darf kein Rindvieh, auch nicht das gesunde, kein Rauchfutter und kein Dünger verkauft, noch unter irgend einem Vorwande über die Grenze des Ortes gebracht werden.
4) Ebensowenig darf durch diesen Ort oder dessen Feldmark Rindvieh aus anderen Orten getrieben werden.
5) Vor Ablauf von 3 Monaten nach dem gänzlichen Erlöschen der Seuche resp. dem letzten Krankheitsfall darf aus Tscheschkowitz kein Rindvieh verkauft werden. Das an der Lungenseuche krank gewesene Vieh aber soll an den Hörnern die Buchstaben „L. K." eingebrannt erhalten.
6) Lungenkrankes Vieh kann in dem inficirten Orte geschlachtet werden, jedoch
   darf das Fleisch erst nach völligem Erkalten ausgeführt,
   die Lungen aber müssen am Seucheorte vergraben, und die Häute dürfen nur in getrocknetem Zustande abgelassen werden.
7) Den Abdeckern ist gestattet, von den ihnen überwiesenen an Lungenseuche gefallenen Thieren die Haut und Alles, was sich überhaupt verwerthen läßt, auszunützen, ausgenommen den Verkauf von Luder.
8) Uebertretungen dieser Vorschriften werden unnachsichtlich nach der Strenge des Gesetzes geahndet werden.

Breslau, den 25. März 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

176. Nachdem die Lungenseuche in Poln.-Neudorf, Kreis Breslau, erloschen ist, werden die für genannte Ortschaft unterm 24. Oktober v. J. (Amtsblatt S. 303) angeordneten Sperrmaßregeln hierdurch wieder aufgehoben.

Breslau, den 25. März 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

185. Nachdem die Lungenseuche in Piskorsine, Kreis Wohlau, erloschen ist, werden die von uns für die genannte Ortschaft unterm 10. Januar c. a. angeordneten Sperrmaßregeln (Amtsblatt Seite 17) hierdurch wieder aufgehoben.

Breslau, den 1. April 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

182. Gemäß der Vorschrift ad 3 des § 94 der Militair-Ersatz-Instruktion bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft in dem Bezirk der 22sten Infanterie-Brigade, sowie das Invaliden-Prüfungs-Verfahren

in Namslau am 25. und 26. April c.,
in Brieg am 28., 29. und 30. April,

in Ohlau am 2. und 3. Mai,
in Strehlen am 5. und 6. Mai,
in Münsterberg am 9. und 10. Mai,
in Frankenstein am 13. und 14. Mai,
in Nimptsch am 16 und 17. Mai,
in Schweidnitz am 19., 20. und 21. Mai,

in Reichenbach am 23. und 24. Mai,
in Neurode am 26. und 27. Mai,
in Glatz am 29. und 30. Mai,
in Habelschwerdt am 3., 4. und 5. Juni,

stattfinden wird. Die unterstrichenen Data bezeichnen diejenigen Geschäftstage, an welchen nur das Invaliden-Prüfungs-Verfahren abgehalten wird.

Breslau, den 27. März 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

187. Höherer Anordnung zufolge wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der diesjährige Breslauer Wollmarkt

nicht, wie im Kalender angegeben, am 9. bis 12. Juni, sondern am 7., 9. und 10. Juni,

der Wollmarkt in Schweidnitz dagegen

nicht am 7. Juni, sondern am 6. Juni

abgehalten werden wird.

Breslau, den 27. März 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

180. Das Königlich Würtembergische Finanz-Ministerium hat in Folge des Gesetzes vom 27. Januar d. J. (Würtembergisches Regierungsblatt S. 20) unter dem 3. Februar d. J. einen Aufruf erlassen, durch welchen die Besitzer der von der Würtembergischen Staatsschuldenzahlungskasse nach den Gesetzen vom 26. Juli und 27. Oktober 1870 in Stücken von 25 Fl. ausgegebenen verzinslichen Kassenscheine aufgefordert worden sind, dieselben vom 3. Februar d. J. an binnen sechs Monaten bei den Würtembergischen Staatskassen zur Einlösung vorzulegen. Zugleich ist in dem Aufruf bemerkt, daß diejenigen Scheine, welche nicht binnen der bezeichneten Frist vorgelegt werden, ihren Werth verlieren.

Vorstehendes wird hierdurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Breslau, den 26. März 1873.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

181. Polizei-Verordnung, die Dienstmänner in Breslau betreffend.

Auf Grund der §§ 37 und 76 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 und des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird nach Berathung resp. im Einverständniß mit dem hiesigen Magistrat folgende Polizei-Verordnung erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Wer auf öffentlichen Plätzen oder Straßen hierorts als Dienstmann fungiren will, muß entweder als selbstständiger Dienstmann einen auf seine Person lautenden polizeilichen Erlaubnißschein erhalten haben oder in ein mit polizeilicher Genehmigung eingerichtetes Dienstmanns-Institut (§ 13) auf Grund eines polizeilichen Dienstscheins (§ 16) aufgenommen sein.

Der Erlaubniß- resp. Dienstschein kann versagt werden:

a. wenn im Interesse des öffentlichen Verkehrs nach dem Ermessen des Polizei-Präsidiums eine Vermehrung der Dienstmänner unzulässig, oder die Verminderung derselben nothwendig ist;

b. der Nachsuchende von der Polizei-Behörde in Bezug auf das Gewerbe nicht für zuverlässig erachtet wird.

II. Selbstständige Dienstmänner.

1. Betriebserfordernisse.

§ 2. Niemand wird als Dienstmann zugelassen, bevor nicht seine Qualification polizeilich festgestellt, und der Erlaubnißschein ihm ausgehändigt ist.

Die Befugniß zum Dienstmannsbetriebe erlischt, wenn binnen 3 Wochen nach Aushändigung des Erlaubnißscheins davon kein Gebrauch gemacht wird.

Die mit dem Erlaubnißschein ertheilte Nummer (§ 4) gilt als verfallen und kann von der Polizei-Behörde weiter vergeben werden, wenn der Dienstmann ohne Genehmigung der Polizei-Behörde länger als 14 Tage vom Dienst wegbleibt. Personen unter 18 Jahren, sowie gebrechlichen, mit äußeren Schäden behafteten, dem Trunke oder der Liederlichkeit ergebenen, wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen bestraften Personen werden Erlaubnißscheine nicht ertheilt.

§ 3. Jeder selbstständige Dienstmann muß vor Ertheilung des Erlaubnißscheins eine Kaution leisten, deren Höhe von der Polizei-Behörde bestimmt wird.

Diese Kaution wird bei der städtischen Sparkasse niedergelegt, und das Sparkassenbuch amtlich außer Cours gesetzt. Letzteres bleibt in den Händen des Kautionsbestellers, darf aber ohne polizeiliche Genehmigung nicht verkauft, verpfändet und die Einlage nicht gekündigt werden.

Der Besitz des Sparkassenbuchs muß auf Erfordern jederzeit nachgewiesen werden.

Die Kaution haftet sowohl für verwirkte Geldstrafen, als auch für Ansprüche, welche den Auftraggebern aus dem Dienstvertrage zustehen.

Die durch Strafen oder andere Ansprüche verminderte Kaution muß innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Aufforderung ergänzt werden, widrigenfalls der Erlaubnißschein, sowie die Registernummer entzogen wird.

§ 4. Ueber sämmtliche Dienstmänner wird ein amtliches Register mit fortlaufenden Nummern geführt und dem Erlaubnißschein die Nummer, unter welcher der Dienstmann im Register eingetragen steht, voran geschrieben.

§ 5. Jeder Dienstmann muß versehen sein mit reinlicher, nicht zerrissener und vollständiger Bekleidung, mit einem leicht abzunehmenden, seiner Form nach polizeilich bestimmten Schilde von Metall, auf welchem die Nummer des Erlaubnißscheins und das Wort „Dienstmann" leicht erkenntlich sichtbar sein muß; ferner muß er in einer Ledertasche mit sich führen: ein Druckexemplar dieser Verordnung, sowie der später zu derselben etwa ergehenden Bestimmungen, desgleichen seinen Erlaubnißschein und eine für den täglichen Bedarf ausreichende Anzahl von Quittungsmarken, welche auf einen bestimmten Geldbetrag lauten und die Nummer des Erlaubnißscheins enthalten müssen.

2. Verpflichtungen.

§ 6. Von jeder Wohnungsveränderung muß beim Eintritt derselben jeder selbstständige Dienstmann der Polizei-Behörde, jeder in ein Dienstmanns-Institut

aufgenommene Dienstmann dem Vorstande desselben (§ 13) Anzeige machen.

Bei dem Aufgeben des Gewerbes ist der Erlaubnißschein am folgenden Tage zurückzureichen. Das Blechschild und die Quittungsmarken dürfen Anderen nicht zur Benutzung überlassen werden.

3. Verhalten während des Dienstes resp. der Ausführung von Aufträgen.

§ 7. Kein Dienstmann darf die Uebernahme und unverweilte Besorgung eines ausführbaren Auftrages oder Dienstes verweigern, außer in Fällen des § 20, wenn keine Vereinbarung erfolgt.

Er darf nur den im Tarif (§ 19) festgesetzten Lohn fordern. Trinkgelder dürfen nicht verlangt werden.

Die Dienstmänner können Vorausbezahlung beanspruchen. Sie müssen jedoch dem Auftraggeber auf Höhe der Zahlung, auch unaufgefordert, Quittungsmarken (§ 5) verabfolgen.

Fähr-, Brücken- und Wegegeld fällt, wo solches gezahlt werden muß, dem Auftraggeber zur Last.

§ 8. Wenn die Ausführung des Auftrages durch die Schuld des Dienstmannes oder durch einen in seiner Person sich ereignenden Zufall, oder in Folge Beschädigung seiner Transportmittel unterbrochen und nicht ohne Zeitverlust fortgesetzt wird, so hat der Dienstmann das bereits erhaltene Dienstgeld gegen Rücknahme der Quittungsmarken zurück zu erstatten.

§ 9. Wird ein Dienstmann engagirt, um Sachen vom Hause des Auftraggebers oder sonst wo im Stadtbereich abzuholen, so muß er sich sofort dahin begeben.

Liegt dieser Ort, sowie der Standplatz des Dienstmannes im inneren Stadtbezirk (§ 19, A. 1), so hat er für diesen Gang nichts zu fordern. Liegt dieser Ort im äußeren Stadtbezirk (§ 19, A. 2, 3), oder wird der Dienstmann vom äußeren Stadttheil nach dem inneren Stadttheil bestellt, so ist der Gang bis dahin mit 1 Sgr. zu bezahlen.

Wird der bestellte Dienstmann ohne Auftrag entlassen, so gebührt ihm für den Gang die volle Bezahlung nach dem Tarif. Fünf Minuten müssen die bestellten Dienstmänner unentgeltlich auf die Aufträge warten, für längere Zeit können sie Vergütigung nach lit. B. des Tarifs verlangen.

§ 10. Auf Straßen und Plätzen haben die Dienstmänner sich stets nüchtern zu halten, sich eines ruhigen, höflichen Betragens gegen das Publikum und gegen ihre Auftraggeber zu befleißigen. Letzteren haben sie auf Verlangen das Dienstmanns-Reglement und ihren Erlaubnißschein vorzulegen.

4. Von den Standplätzen.

§ 11. Jede Straßenecke ist ein Standplatz für zwei Dienstmänner. Auf den öffentlichen Plätzen, sowie an der Post und vor den Bahnhöfen ist die Zahl der sich aufstellenden Dienstmänner nicht beschränkt. Sie müssen aber die ihnen von den Polizeibeamten anzuweisenden Stellen in einer den Verkehr nicht störenden Weise einnehmen und hierbei den Weisungen der Polizei-Beamten unbedingt Folge leisten.

Die Räume der Post und der Bahnhöfe dürfen sie, soweit ihnen dies von den betreffenden Behörden überhaupt gestattet ist, nur betreten, wenn ihre Dienste verlangt werden.

Den Dienstmännern ist verboten, auf den Standplätzen in einer den Verkehr behindernden Weise zusammenzutreten, sich auf den Trottoirs aufzustellen, zu lärmen und haben sich jeder Belästigung des Publikums zu enthalten.

Ihre Dienste dürfen sie weder mit Worten, noch mit Zeichen anbieten.

§ 12. Die Transportgeräthschaften, als Handwagen, Karren, Tragbahren ꝛc. dürfen nicht auf den Standplätzen und überhaupt nicht auf Straßen und Plätzen aufgestellt werden.

Nur auf den Plätzen der Bahnhöfe dürfen die Dienstmänner mit dergleichen Transportgeräthschaften erscheinen. Letztere müssen daselbst auf einer polizeilich anzuweisenden Stelle aufgestellt und wieder entfernt werden, sobald der Fremdenverkehr auf den Bahnhöfen aufgehört hat.

II. Dienstmanns-Institute.

1. Vorsteher resp. Inhaber.

§ 13. Wer durch angenommene Leute unter persönlicher Verantwortlichkeit öffentliche Dienstleistungen verrichten lassen will, bedarf hierzu der polizeilichen Genehmigung und hat für jeden in das Dienstmanns-Institut aufgenommenen Dienstmann eine Kaution zu leisten, deren Betrag polizeilich bestimmt wird; die Kaution für die Dienstmanns-Institute wird in depositalmäßigen Werthpapieren niedergelegt.

In den sub a. und b. § 1 bezeichneten Fällen kann die polizeiliche Genehmigung zur Errichtung eines Dienstmanns-Instituts versagt werden und wird überhaupt nur vollkommen unbescholtenen Personen ertheilt.

§ 14. Dem Inhaber resp. Vorsteher des Instituts werden im Verhältniß zu der geleisteten Kaution die Register-Nummern (§ 4) zugewiesen, welche die in das Institut aufgenommenen Dienstmänner zu führen haben.

Vor Erlegung der Kaution werden Register-Nummern nicht zugewiesen.

§ 15. Jeder Instituts-Vorsteher resp. Inhaber ist dafür verantwortlich, daß jeder angenommene Dienstmann mit den im § 5 bezeichneten Gegenständen versehen ist.

Ueber die Dienstmänner des Instituts muß er ein Verzeichniß führen, aus welchem der Vor- und Zuname, die Wohnung und Registernummer jedes einzelnen Dienstmannes ersichtlich ist. Die Führung des Verzeichnisses unterliegt der polizeilichen Kontrole.

Er ist ferner verpflichtet, jedem aus dem Institut entlassenen Dienstmann, den Dienstschein (§ 16), das Blechschild und die Quittungsmarken abzunehmen und von der Entlassung oder Nichtaufnahme nach erfolgter Meldung (§ 16) dem Polizei-Präsidium unter Angabe des Entlassungs- resp. Nichtannahme-Grundes Anzeige zu machen und den Dienstschein zurückzureichen.

2. Instituts-Dienstmänner.

§ 16. Kein Dienstmann darf in ein Institut aufgenommen werden, bevor nicht auf den Antrag des Vorstehers resp. Inhabers dem Aufzunehmenden ein Dienstschein polizeilich ertheilt ist, in welchem die beantragte Registernummer vorangestellt wird.

Wem der Dienstschein polizeilich wieder entzogen wird (§ 22), der muß aus dem Institut entlassen werden.

§ 17. Die Blechschilder und Quittungsmarken müssen außer den im § 5 gestellten Erfordernissen auch den Namen oder die besondere Bezeichnung des Instituts enthalten.

§ 18. Im Uebrigen sind die Instituts-Dienstmänner den Bestimmungen der §§ 1, 2, 5 bis incl. 12, sowie den folgenden Paragraphen gleichfalls unterworfen.

III. Tarif.

§ 19. Die Zahlung für die Ausrichtung der Aufträge wird bestimmt durch den nachstehenden Tarif:

A. Für bestimmte Gänge.

1. Im Innern der Stadt zwischen Stadtgraben und Oder, sowie aus dem Innern der Stadt in die ersten Viertel der angrenzenden Straßen der äußeren Stadt, und wo diese nicht natürlich begrenzt sind, bis auf eine Entfernung von 300 Metern (ca. 500 Schritte) in demselben und umgekehrt:

a. für jede Bestellung eines mündlichen Auftrages oder expressen Briefes . . . . . 1 Sgr.,
mit mündl. oder schriftl. Rückantwortung 2 „
b. für Transport an Gepäck bis zu 40 Pfd. (20 Kilogramm) . . . . . 2 „
c. von 41 Pfd. bis 100 Pfd. (50 Kilogramm) 4 „
für jeden folgenden Centner (100 Pfd.), den angefangenen für voll gerechnet . 3 „

2. Von dem inneren Stadttheil (A. 1) nach dem äußeren bis zu dessen Endpunkten, den Bahnhöfen und umgekehrt, sowie zwischen Bahnhöfen der linken Oderseite und dem rechtseitigen, sowie dem Oberschlesischen und den drei am Berliner Platz und der Schwertstraße belegenen Bahnhöfen:

a. für jede mündliche Bestellung eines Auftrages oder Bestellung eines expressen Briefes . . $2\frac{1}{2}$ Sgr.,
mit mündlicher oder schriftlicher Rückantwort . . . . . 4 „
b. für Transport an Gepäck bis zu 40 Pfd. $3\frac{1}{2}$ „
c. für Transport an Gepäck von 40 Pfd. bis 100 Pfd. . . . . 5 „
für jeden folgenden Centner (100 Pfd.), den angefangenen voll gerechnet . . 4 „

Für Gänge mit und ohne Gepäck zwischen der inneren Stadt und den ad A. 1 bezeichneten ersten Straßenvierteln der Vorstädte, ferner zwischen den 3 Bahnhöfen am Berliner Platz und der Schwertstraße kommen die Sätze A. 1 a. b. c. zur Anwendung.

3. Innerhalb des äußeren Stadtbezirkes allein, jedoch mit Ausnahme zwischen den Bahnhöfen der rechten und linken Oderseite, dem Oberschlesischen Bahnhof und den drei am Berliner Platz und der Schwertstraße belegenen Bahnhöfen, sowie wenn der innere Stadttheil dabei auf dem kürzesten Wege nicht passirt werden darf, kommen die Sätze A. 1 a. b. c. zur Anwendung, sonst die Sätze A. 2 a. b. c.

Als ein Gang wird gerechnet und bezahlt, wenn der Dienstmann von einem Ausgangspunkt von einer oder mehreren Personen nach einem Endpunkt gesendet wird.

Sendungen von einem Ausgangspunkt nach verschiedenen Endpunkten müssen als so viele Gänge bezahlt werden, als die Zahl der Endpunkte beträgt, selbst wenn sie in einer Tour liegen. Muß dabei die Grenze des inneren Stadttheiles nach dem äußeren, oder umgekehrt überschritten werden, so kommen die sub A. 2 normirten Taxsätze in Anwendung.

B. Beschäftigung für gewisse Zeiten, desgleichen für Meubel-Transport:

pro Dienstmann und jede Halbestunde, die angefangene für eine ganze Halbestunde gerechnet 3 Sgr.

C. Für Transporte von Flügel-Instrumenten pro Instrument (ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Zahl der dabei beschäftigten Dienstmänner):

1) im inneren Stadtbezirk . . . 1 Thlr. — Sgr.
2) vom inneren nach dem äußeren Stadtbezirk und umgekehrt . . 1 „ 15 „
3) im äußeren Stadttheil, wenn der innere Stadttheil auf dem kürzesten Wege nicht passirt werden darf . . . . . 1 „ — „
sonst . . . . . 1 „ 15 „

D. Für Botengänge über Land:

1) bei Tage pro Meile . . . . . 10 Sgr.
2) bei Nacht pro Meile . . . . . 15 „
Die Rücktour ist damit inbegriffen; bei Rückantwort ad 1 und 2 mehr . . . $2\frac{1}{2}$ „

E. Für zwei Dienstmänner, welche zur Fortschaffung größerer Lasten eine Tragbahre gebrauchen müssen, wird die Taxe für zwei Dienstmänner nach A. des Tarifs bezahlt.

§ 20. Andere, als im § 19 vorgesehene Leistungen unterliegen der freien Vereinbarung. Ebendasselbe gilt für Dienstleistungen, welche nach $10\frac{1}{2}$ Uhr Abends verlangt werden, außer im Fall sub lit. D. des Tarifs.

IV. Strafbestimmungen.

§ 21. Taxüberschreitung wird gemäß § 148 Nr. 8 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, eine Zuwiderhandlung gegen § 3 dieser Verordnung nach § 137 des Straf-Gesetz-Buches vom 31. Mai 1870 bestraft.

Zuwiderhandlungen gegen die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung werden, sofern nicht nach allgemeinen Gesetzen höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafen bis zu 3 Thalern beahndet, an deren Stelle im Nichtvermögensfall verhältnißmäßige Haft tritt.

Dienstmänner, welche die Annahme einer Bestellung ohne Grund verweigern, sich ungebührlich gegen die Auftraggeber, oder das Publikum betragen, haben Geldstrafe von mindestens 1 Thaler verwirkt.

V. Entziehung des Erlaubniß- resp. Dienstscheins.

§ 22. Die Polizeibehörde kann:

1) dem Inhaber resp. Vorsteher des Dienstmann-Instituts den Fortbetrieb untersagen, wenn er nach dem Ermessen der Polizeibehörde nicht mehr den erforderlichen Grad der Zuverläßigkeit oder die Unbescholtenheit besitzt, unter deren Voraussetzung ihm die Erlaubniß ertheilt ist;
2) jeden Dienstmann, sei er selbstständiger Dienstmann oder einem Institut angehörig, vom ferneren Betriebe dieses Gewerbes ausschließen, wenn der Nachweis, auf Grund dessen die Zulassung erfolgt ist, als unrichtig sich ergiebt, oder wenn er die bei der Zulassung vorausgesetzten Eigenschaften nicht mehr besitzt, insbesondere wenn er:
   a. eines Verbrechens oder Vergehens gegen fremdes Eigenthum, gegen die Sittlichkeit oder öffentliche Ordnung sich schuldig gemacht;
   b. auf Straßen oder öffentlichen Plätzen und überhaupt während des Dienstes im trunkenen Zustande betroffen wird;
   c. die Taxe überschreitet;
   d. gegen den Auftraggeber sich ungebührlich beträgt;
   e. andere Bestimmungen dieser Verordnung wiederholt übertritt;
   f. den Weisungen der Polizeibeamten nicht sofort Folge leistet.

VI. Aufsichtsverfahren.

§ 23. Jeder Polizeibeamte ist berechtigt und verpflichtet, auf sofortige Abstellung von Reglements- und Ordnungswidrigkeiten zu dringen und den Dienstmann, namentlich bei vorkommender Renitenz desselben durch Abnahme des Erlaubniß- resp. Dienstscheins, des Blechschildes und der Quittungsmarken augenblicklich außer Dienstbetrieb zu setzen. Der dergestalt außer Betrieb gesetzte Dienstmann kann nur mit besonderer Genehmigung der Polizeibehörde wieder dies Gewerbe betreiben, resp. vom Institut wieder angenommen werden.

§ 24. Allen von der Polizeibehörde bezüglich des Dienstmannsgewerbes resp. der Dienstmann-Institute erlassenen Verfügungen kann im Wege der Exekution Nachdruck verliehen werden.

§ 25. Streitigkeiten zwischen den Dienstmännern einer Seits und den Auftraggebern anderer Seits sind vom anwesenden Polizeibeamten zu schlichten, vorbehaltlich der Beschwerde und des Rechtsweges.

Den Weisungen der Beamten in dieser Beziehung hat sich die gesammte Dienstmannschaft unweigerlich zu fügen.

VII. Aufsichtskosten.

§ 26. Die mit dem Erlaubnißschein versehenen selbstständigen Dienstmänner, sowie die Inhaber resp. Vorsteher der Dienstmann-Institute, und zwar letztere nach Verhältniß der von ihnen angenommenen Dienstmänner, müssen die Auslagen erstatten, welche der Polizeibehörde durch den Druck der erforderlichen Exemplare dieser Verordnung, der Erlaubnißscheine ꝛc. und etwanigen ergänzenden Verordnungen erwachsen.

VIII. Schlußbestimmung.

§ 27. Diese Verordnung tritt unter Aufhebung der Polizei-Verordnung, die Packträger betreffend, vom 6. August 1862 mit dem 1. Mai 1873 in Kraft.

Breslau, den 4. März 1873.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Frhr. v. Uslar-Gleichen.

171. Am 1. April d. J. werden Post-Agenturen eingerichtet

1) in dem Dorfe Prauß an der Poststraße von Nimptsch nach Strehlen,
   von Nimptsch . $1\frac{1}{5}$ Meilen,
   von Strehlen . $1\frac{3}{5}$ Meilen
   entfernt;
2) in dem Dorfe Schönfeld an der Poststraße von Glatz nach Mittelwalde, zwischen Ebersdorf und Mittelwalde,
   von Ebersdorf . $\frac{2}{5}$ Meilen,
   von Mittelwalde . $\frac{3}{5}$ Meilen
   entfernt, und
3) in dem Dorfe Königswalde, an der Poststraße von Neurode nach Waldenburg, zwischen Ludwigsdorf und Wüste-Giersdorf,
   von Ludwigsdorf . $\frac{3}{5}$ Meilen,
   von Wüste-Giersdorf 1 Meile
   entfernt.

Die Verbindungen dieser neuen Postanstalten in Prauß werden durch die tägliche Personenpost zwischen Nimptsch und Strehlen,

in Schönfeld durch die täglich zweimalige Personenpost zwischen Glatz und Mittelwalde und

in Königswalde durch die täglich zweimalige Personenpost zwischen Neurode und Waldenburg hergestellt.

Breslau, den 24. März 1873.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor.

172. Vom 1. April c. ab wird die zweite Personenpost nach Leubus

aus Maltsch um 10 Uhr Abends
(nicht mehr um 6 Uhr Abends) abgefertigt werden.

Breslau, den 24. März 1873.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor.

169. Vom 10. d. M. ab ist zum gemeinschaftlichen Tarif für Niederschlesische Steinkohlen ꝛc. nach Stationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn vom 1. Juli 1872 ein Nachtrag I. in Kraft getreten, welcher direkte Frachtsätze nach den Stationen Barleben, Meitzendorf, Gr.-Ammensleben, Neuhaldensleben, Staßfurt, Güsten, Bernburg und Aschersleben enthält.

Druckexemplare des Nachtrages werden bei unseren Expeditionen in Gottesberg, Dittersbach, Waldenburg und Altwasser, sowie in Berlin unentgeltlich verabfolgt, so lange solche vorhanden sind.

Berlin, den 20. März 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

183. Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

Für den Transport derjenigen Gegenstände, welche für die in der Zeit vom 13 bis 15. Mai d. J. in Breslau projektirte internationale Ausstellung land-, forst- und hauswirthschaftlicher Maschinen und Geräthe nach Breslau gesandt werden, finden auf der diesseitigen Eisenbahn so wie den übrigen Staatseisenbahnen nachstehende Begünstigungen statt:

1) Die Beförderung sämmtlicher Ausstellungs-Gegenstände erfolgt für den Hintransport zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatze;
2) Der Rücktransport an den Aussteller erfolgt dagegen auf derselben Route — innerhalb 14 Tagen nach dem Schlusse der Ausstellung — frachtfrei, wenn durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport und durch ein Attest der Ausstellungs-Kommission nachgewiesen wird, daß die betreffenden Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft gebliebeu sind.

Berlin, den 21. März 1873.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

170. Im Schlesisch-Rheinischen Eisenbahn-Verbande ist vom 15. d. M. ab zum Verbandtarife vom 1. Oktober 1872 ein zweiter Nachtrag in Kraft getreten, welcher außer Klassifikations-Aenderungen anderweite Tarifsätze der Klasse II. im Verkehr zwischen verschiedenen Stationen, ferner des Ausnahme-Tarifs III. für Station Schoppinitz mit Bremerhafen, Geestemünde, Bremen und Harburg und des Ausnahme-Tarifs IV. für Station Oderberg, sowie einen Tarif-Satz für Steinkohlen 2c. von Gottesberg nach Salzgitter enthält.

Druckexemplare des Nachtrages sind bei unseren Verband-Stationen unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 22. März 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

173. Auf Anordnung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zu Breslau findet in diesem Jahre an dem hiesigen Königlichen Schullehrer-Seminar die mündliche Präparandenprüfung den 3. und 4. Juli statt. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden den 2. Juli von 6 Uhr früh ab angefertigt.

Die schriftlichen Anmeldungen bei dem Unterzeichneten müssen bis zum 20. Juni erfolgen, und sind denselben folgende Schriftstücke beizulegen:

1) Das Taufzeugniß,
2) ein Impfschein, ein Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
3) ein amtliches Führungsattest,
4) die Erklärung des Vaters, oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zur Unterhaltung des Seminaristen während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Jeder Prüfling hat das Häster'sche Lesebuch und seine letzten Aufsatz- und Zeichnenhefte mitzubringen.

Habelschwerdt, den 24. März 1873.

Der Königliche Seminar-Direktor Dobroschke.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt die Wahlen: 1) des Partikuliers Majunke an Stelle des ausgeschiedenen Rathmanns Arnold zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Canth,

2) des Rathmanns, Superintendenten a. D. Eichler zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Raudten auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahreu.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den Kandidaten der Theologie Dieterich-Thebesius zum ersten Lehrer an der evangelischen Schule in Münsterberg.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Pfarrvikar Heimerdinger zum zweiten Diakonus an der evangelischen Kirche zur heiligen Dreifaltigkeit vor Schweidnitz.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt: 1) Der bisherige Stations-Assistent Pietzner in Breslau und 2) der bisherige Bahnmeister Robert Herrm. Weisse zu Maltsch definitiv als solche.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Fabrikanten A. Wilke zu Braunschweig ist unter dem 20. März 1873 ein Patent auf eine „seitliche Kuppelnng" an Eisenbahnwagen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Feldmesser Immeckenberg zu Fulda ist unter dem 22. März 1873 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Planimeter, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Mechaniker und Ober-Maschinenmeister Eugen Bragard zu Köln ist unter dem 24. März d. J. ein Patent auf eine Falzvorrichtung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewieseuen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtniß: Der zu Berlin verstorbene Eisenbahn-Direktor und Redakteur des Magazins für die Literatur des Auslandes, Lehmann, hat dem jüdisch-theologischen Seminar, Fränkelscher Stiftung zu Breslau, 200 Thlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 15. Den 11. April. 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

184. Das 9. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 916. Die Konvention zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien, betreffend die gegenseitige Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis. Vom 7. Februar 1873.

Nr. 917. Die Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung von Festungsanlagen. Vom 27. März 1873.

Das 10. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 918. Das Gesetz, betreffend die Etatsüberschreitungen bei den übertragbaren Fonds der Marineverwaltung in den Jahren 1867—71. Vom 29. März 1873.

Nr. 919. Das Gesetz, betreffend die dem Reichs-Oberhandelsgerichte gegen Rechtsanwalte und Advokaten zustehenden Disziplinarbefugnisse. Vom 29. März 1873.

Nr. 920. Das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten. Vom 31. März 1873.

190. Das 5. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8099. Das Gesetz, betreffend die Theilung des Sternberger Kreises. Vom 10. März 1873.

Nr. 8100. Das Gesetz, betreffend den Rechtszustand des Jadegebietes. Vom 23. März 1873.

Nr. 8101. Das Gesetz über das Grundbuchwesen in dem Jadegebiete. Vom 23. März 1873.

Nr. 8102. Das Gesetz, betreffend die veränderte Abgrenzung des Jadegebiets. Vom 23. März 1873.

Nr. 8103. Die Verordnung, die Gerichtsverfassung des Jadegebiets betreffend. Vom 23. März 1873.

Das 6. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8104. Das Gesetz wegen Ermäßigung der Meßabgabe zu Frankfurt a. d. O. Vom 23. März 1873.

Nr. 8105. Das Gesetz, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten. Vom 24. März 1873.

Nr. 8106. Das Gesetz, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten. Vom 25. März 1873.

Nr. 8107. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. März 1873, betreffend die Aufhebung der Abgabe für das Befahren des Saarkanals.

Das 7. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8108. Das Gesetz, betreffend Abänderungen der Wege-Gesetzgebung der Provinz Hannover. Vom 10. März 1873.

Nr. 8109. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung beziehungsweise Ermäßigung gewisser Stempelabgaben. Vom 26. März 1873.

Nr. 8110. Das Gesetz, betreffend die Ausführung der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872. Vom 27. März 1873.

Nr. 8111. Den Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Osnabrück nach Quakenbrück. Vom 23. Januar 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

109. Betreffend Ausreichung der neuen Zins-Coupons zu den Preußischen Staatsanleihen von 1853 und 1857.

Die Zins-Coupons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853, Serie VI. Nr. 1 bis 8, und der Staatsanleihe von 1857 Serie V. Nr. 1 bis 8, über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1873 bis 31. März 1877 nebst Talons werden vom 17. k. M. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 17. beziehungsweise 18. November 1868 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-

bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrole der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 7. Februar 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den erwähnten, mit den zuletzt ausgegebenen Talons der gedachten beiden Schuldengattungen gleichzeitig abzugebenden Verzeichnissen, bei unserer Hauptkasse sowie bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Departements unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 19. Februar 1873.

Königliche Regierung.

198. Betreffend den Remonte-Ankauf pro 1873.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren, sind im Bezirk der Königlichen Regierung zu Breslau für dieses Jahr nachstehende, Morgens acht Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 14. Mai in Steinau,
" 16. " in Neumarkt,
" 17. " in Striegau,
" 19. " in Schweidnitz,
" 20. " in Nimptsch,
" 21. " in Strehlen,
" 23. " in Brieg,
" 9. Juni in Namslau,
" 11. " in Poln.-Wartenberg,
" 13. " in Oels,
" 14. " in Trebnitz,
" 16. " in Trachenberg.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen, und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Krippensetzer sind vom Ankauf ausgeschlossen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindlederne Trense mit starkem, zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 6. März 1873.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Indem wir vorstehenden Erlaß zur Kenntniß des Pferde züchtenden Publikums bringen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß der Remonte-Ankaufs-Kommission auch gut gezogene, fehlerfreie und zur Zucht geeignet erscheinende junge Hengste, die jedoch nicht unter 3 Jahre alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorgeführt werden können, da höheren Orts beabsichtigt wird, auch fernerhin zur Deckung des Remontebedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern, geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande ankaufen zu lassen.

Breslau, den 3. April 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

197. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11. Oktober 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Königlichen Steuer-Receptur zu Schleusingen die Befugniß zur Abfertigung des von dem Brauereibesitzer Scheller zu Altemühle bei Schleusingen mit dem Anspruche auf Steuervergütung auszuführenden Biers ertheilt worden ist.

Berlin, den 16. März 1873.

Der Finanz-Minister. J. A.: gez. Hasselbach.

200. Nachdem die Maß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 mit dem 1. Januar v. J. in Kraft getreten ist, sind die in dem Circular-Erlaß vom 4. Dezember 1847 (Ministr.-Bl. der inneren Verwaltung 1847 pag. 332 Nr. 406) sub 1 und 2 für die Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen zur Beseitigung der Feuersgefahr vorgeschriebenen, in Ruthenmaß ausgedrückten Entfernungen auf das gesetzliche Metermaß zurückzuführen. Zugleich ist aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit eine entsprechende Abrundung der in Metermaß ausgedrückten Entfernungsziffern erforderlich.

Statt der bisher vorgeschriebenen Entfernung von 10 Ruthen von der nächsten Schiene soll daher künftig eine Entfernung von 38 Meter und statt der Entfernung von 5 Ruthen eine Entfernung von 19 Meter für die Beachtung der in dem erwähnten Erlaß enthaltenen Vorschriften maßgebend sein.

Diese Entfernungen würden daher in dem sub 2 des Erlasses vorgeschriebenen Falle bei einer Höhe des Eisenbahndammes von 10 Meter auf $38 + 1\frac{1}{2} . 10 = 53$ Meter resp. $19 + 1\frac{1}{2} . 10 = 34$ Meter vergrößert werden.

Bezüglich der vor Anlage der Eisenbahn bereits vorhandenen Baulichkeiten bleiben die in dem Erlaß vom 29. März 1848 (Ministr.-Bl. für die innere Ver-

waltung pag. 133 Nr. 127) aufgestellten Grundsätze lediglich maßgebend.

Berlin, den 28. Februar 1873.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Itzenplitz.

Der Minister des Innern. J. V. Bitter.

An die Königliche Regierung zu Breslau.

Vorstehender Erlaß wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der in Bezug genommene und in vorgedachter Weise modificirte Circular-Erlaß der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 4. Dezember 1847 sich in unserem Amtsblatt, Jahrgang 1847, Seite 397/98 abgedruckt befindet.

Breslau, den 26. März 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

191. Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Bildungs- und Erziehungsanstalten zu Droyssig bei Zeitz findet zu Anfang August statt.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai bei der betreffenden Königlichen Regierung resp. in Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königlichen Provinzial-Schulkollegien anzubringen.

Hinsichtlich der Aufnahme-Bedingungen wird auf die ausführlichen Nachrichten über beide Anstalten, welche der Seminar-Direktor Kritzinger zu Droyssig auf portofreie Anfragen mittheilen wird, unter dem Bemerken verwiesen, daß die Prüfung für das Seminar durchgängig, diejenige für das Gouvernanten-Institut in Beziehung auf Religion künftig nach Maßgabe meiner Vorschriften über die Aufnahmeprüfung an den Königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. Oktober v. J. (U. 2313) stattfinden muß, im laufenden Jahr jedoch die Anforderungen an die Aspirantinnen noch nicht mit aller Strenge erhoben werden sollen.

Der Eintritt in das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände soll in der Regel zu Ostern und zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Direktor Kritzinger zu richten, von welchem ein Programm auch für diese Anstalt bezogen werden kann.

Berlin, den 21. März 1873.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. V.: Dr. Achenbach.

Wird hierdurch behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 29. März 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

192. Betrifft Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem mittelst gerichtlichen Vertrages vom 11. Mai 1819 aus der Häuslerstelle Nr. 2 Alt-Hammer, Kreis Brieg, eine Parzelle von 3 Morgen 170 Qdr.-R. Acker,
3 „ 59 „ Wiese,
und — „ 31 „ Unland
zusammen 7 Morgen 80 Qdr.-Ruthen
= 1 Hektar 90 Aren veräußert, welche der Freigärtnerstelle Nr. 21 a. Karlsmarkt im Hypothekenbuche zugeschrieben worden und der Antrag gestellt worden ist, dieselbe aus dem Gemeinde-Verbande Alt-Hammer ausscheiden zu lassen und dem Gemeinde-Verbande von Karlsmarkt einzuverleiben, so hat das Königliche Ober-Präsidium, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt.

Breslau, den 28. März 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

194. Betr. Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem der Königliche Forst-Fiskus mittelst gerichtlichen Vertrages vom 27. Januar/24. Februar 1863 aus der Oberförsterei Reinerz, Kreis Glatz, 3 Morgen 114 Quadr.-Ruthen = 92,77 Aren Forstland an den Joseph Sandmann in Grenzendorf gegen eine Ackerparzelle von 3 Morgen 50 Quadr.-Ruthen = 83,68 Aren aus der dem ꝛc. Sandmann gehörigen Gärtnerstelle Nr. 12 Grenzendorf vertauscht hat und der Antrag gestellt worden ist, erstere Parzelle aus dem Gutsbezirke der Oberförsterei Reinerz ausscheiden zu lassen und dem Gemeinde-Verbande von Grenzendorf einzuverleiben, dagegen die von ꝛc. Sandmann abgetretene Parzelle aus dem Gemeinde-Verbande Grenzendorf ausscheiden zu lassen und dem Gutsbezirke der Oberförsterei Reinerz einzuverleiben, so hat das Königl. Ober-Präsidium, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt.

Breslau, den 28. März 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

196. Betrifft Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem der Rittergutsbesitzer Hoffmann auf Nieder-Prietzen, Kreis Oels, mittelst der gerichtlichen Verträge vom 30. November 1872

a. von seinem Rittergut Nieder-Prietzen eine Ackerparzelle von 350 Quadr.-Ruthen = 49,64 Aren an die Freistellenbesitzer Miska'schen Eheleute gegen ein Ackerstück von 263 Quadr.-Ruthen = 37,3 Aren aus deren Freistelle Hypoth.-Nr. 21 Nieder-Prietzen vertauscht,

b. von dem ihm ebenfalls gehörigen Rittergut Ober-Prietzen eine Parzelle von 176 Quadr.-Ruthen = 24,96 Aren an den Freistellenbesitzer Gottfried Kempe zu Nieder-Prietzen verkauft hat

und der Antrag gestellt worden ist, die aus den Gutsbezirken Ober- und Nieder-Prietzen stammenden Parzellen von 49,46 Aren und resp. 24,96 Aren aus diesen Gutsbezirken ausscheiden zu lassen und dem Gemeinde-Ver-

bande Nieder-Prietzen einzuverleiben, dagegen die von den Miska'schen Eheleuten abgetreten Parzelle von 37,3 Aren aus dem Gemeinde-Verbande Nieder-Prietzen ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gutsbezirke einzuverleiben, so hat das Königliche Ober-Präsidium, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt.

Breslau, den 28. März 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

201. In der Ortschaft Laskowitz, Kreis Ohlau, ist die Lungenseuche ausgebrochen und wird auf Grund des Patents vom 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen nachstehende Verordnung erlassen:

1) Lungenseuches Vieh ist von dem gesunden vollständig abzusondern.
2) Jede Verheimlichung der Krankheit wird streng verboten.
3) Aus dem inficirten Orte darf kein Rindvieh, auch nicht das gesunde, kein Rauchfutter und kein Dünger verkauft, noch unter irgend einem Vorwande über die Grenze des Ortes gebracht werden.
4) Ebensowenig darf durch diesen Ort oder dessen Feldmark Rindvieh aus anderen Orten getrieben werden.
5) Vor Ablauf von 3 Monaten nach dem gänzlichen Erlöschen der Seuche resp. dem letzten Krankheitsfall darf aus Laskowitz kein Rindvieh verkauft werden. Das an der Lungenseuche krank gewesene Vieh aber soll an den Hörnern die Buchstaben „L. K." eingebrannt erhalten.
6) Lungenkrankes Vieh kann in dem inficirten Orte geschlachtet werden, jedoch
   darf das Fleisch erst nach völligem Erkalten ausgeführt,
   die Lungen aber müssen am Seucheorte vergraben, und die Häute dürfen nur in getrocknetem Zustande abgelassen werden.
7) Den Abdeckern ist gestattet, von den ihnen überwiesenen an Lungenseuche gefallenen Thieren die Haut und Alles, was sich überhaupt verwerthen läßt, auszunützen, ausgenommen den Verkauf von Luder.
8) Uebertretungen dieser Vorschriften werden unnachsichtlich nach der Strenge des Gesetzes geahndet werden.

Breslau, den 3. April 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

203. Mit Bezug auf das Gesetz vom 10. März c. (Gesetz-Samml. Nr. 3), betreffend die Verpflichtung zum Halten der Gesetz-Sammlung und des Amtsblatts, machen wir diejenigen bisher zur Haltung des Amtsblatts Verpflichteten, welche dasselbe vom 1. Juli c. ab freiwillig halten wollen, darauf aufmerksam, daß sie den freiwilligen Bezug des Amtsblatts bei Zeiten bei der nächsten Postanstalt zu beantragen haben.

Breslau, den 4. April 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

202. Nachdem die Lungenseuche in Reussendorf, Kreis Waldenburg, und in Groß-Mochbern, Kreis Breslau, erloschen ist, werden die durch unsere Polizei-Verordnungen vom 2. Dezember v. J. (Amtsbl. S. 324) für die genannten Ortschaften angeordneten Sperrmaßregeln hierdurch wieder aufgehoben.

Breslau, den 3/5. April 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

189. Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß in Folge der von dem Herrn Finanz-Minister unter dem 13. d. M. getroffenen Anordnung auf der von Schweidnitz nach Neurode führenden Chaussee vom 1. Juli d. J. ab die Chausseegeld-Hebestelle zu Kynau aufgehoben und in Folge dessen die Hebebefugniß der benachbarten Hebestellen zu Ober-Weistritz auf den Satz für 2 Meilen und zu Tannhausen auf den Satz für 1½ Meilen erweitert wird.

Breslau, den 29. März 1873.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath nnd Provinzial-Steuer-Direktor. Augustin.

193. Vom 1. April c. ab tritt zum direkten Güter-Tarif für den Verkehr zwischen Hamburg, Lübeck und Berlin einerseits und Oesterreichischen Stationen andererseits via Bodenbach und via Oderberg vom 1. Mai 1869 ein achter Nachtrag in Kraft, welcher Bestimmungen über Lieferfristen und Klassifikations-Aenderungen enthält.

Druckexemplare des Nachtrages werden bei unseren Güter-Expeditionen in Berlin und Breslau unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 26. März 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn

206. Am 1. April cr. tritt der zweite Theil des Schlesisch-Sächsisch-Thüringischen Verband-Güter-Tarifs in Kraft, welcher anderweite Frachtsätze im Verkehr zwischen schlesischen Stationen einerseits und Stationen der Leipzig-Dresdener-Bahn, Station Zeitz der Sächsischen Staatseisenbahn, sowie Stationen der Thüringischen Eisenbahn via Görlitz enthält. Es wird somit der Tarif vom 1. März 1871 nebst Nachträgen, soweit derselbe die vorerwähnten Verwaltungen berührt, aufgehoben und bleiben bis auf Weiteres nur noch die Frachtsätze im Verkehr mit den Stationen der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn bestehen.

Druckexemplare des Tarifs sind bei unseren Dienststellen zum Preise von 7½ Sgr. pro Exemplar käuflich zu haben.

Berlin, den 1. April 1873.

Königliche Direktion der Niedersisch-Märkischen Eisenbahn.

195. Uebersicht
des Standes der Ständischen Provinzial-Darlehnskasse für Schlesien ultimo Dezember 1872.

I. Aktiva.

1) Kassen-Bestand: geprägtes Geld, Kassen-Anweisungen, Banknoten und Darlehns-Kassen-Scheine					279,920	Thlr.	21 Sgr.	8 Pf.
2) Eigenthümliche Effekten:								
a. Provinzial-Obligationen	150,000	Thlr.	— Sgr.	— Pf.				
b. andere Effekten (zum Nominalwerthe)	486,200	"	— "	— "				
					636,200	"	— "	— "
3) Forderungen:								
a. Darlehne:								
1) an Private	615	Thlr.	— Sgr.	— Pf.				
2) an Deichverbände	612,807	"	— "	— "				
	// 613,422	Thlr.	— Sgr.	— Pf.				
b. Vorschüsse und Lombard-Darlehne .	66,930	"	26 "	— "				
c. Rückständige Zinsen	1,212	"	17 "	7 "				
					// 681,565	"	13 "	7 "
Summa Aktiva					1,597,686	Thlr.	5 Sgr.	3 Pf.

II. Passiva.

1) Provinzial-Obligationen	150,000	Thlr.	— Sgr.	— Pf.
2) Darlehns-Kassen-Scheine	500,000	"	— "	— "
3) Unabgehobene Zinsen von Darlehns-Kassen-Scheinen	5,431	"	24 "	— "
Summa Passiva	655,431	Thlr.	24 Sgr.	— Pf.
Die Aktiva betragen	1,597,686	Thlr.	5 Sgr.	3 Pf.
Bleiben Aktiva	942,254	Thlr.	11 Sgr.	3 Pf.

Breslau, den 13. März 1873.

Direktorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.

gez. Graf von Pückler. von Woyrsch. Franck. Marcinowski.

204. Geschäfts-Uebersicht
der Schlesischen landschaftlichen Bank zu Breslau
pro 31. März 1873.

Aktiva.

1) Baarer Kassenbestand .	26,231	Thlr.	6 Sgr.	4 Pf.
2) Wechsel-Bestände . .	648,030	"	29 "	4 "
3) Lombard-Darlehne . .	287,900	"	— "	— "
4) Debitoren gegen Sicherheit	1,050,240	"	7 "	8 "
5) Effekten nach dem Courswerthe	2,309	"	2 "	8 "

Passiva.

1) Stammkapital . .	1,000,000	Thlr.	— Sgr.	— Pf.
2) Depositen-Kapitalien .	667,850	"	— "	— "
3) Creditoren	278,745	"	28 "	5 "

Breslau, den 1. April 1873.

Direktorium der Schlesischen landschaftlichen Bank zu Breslau.

199. Verzeichniß der Vorlesungen,
welche im Sommer-Semester 1873 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. von Nathusius: Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß: Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

2) Professor Dr. Orth: a. Ueber Entwässerung des Bodens. b. Ueber die Ernährung der Hausthiere. c. Spezielle Acker- und Pflanzenbaulehre. d. Praktische Uebungen. e. Landwirthschaftliche Exkursionen an zu bestimmenden Tagen. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

3) Professor Dr. Eichhorn: a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht. b. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

4) Professor Dr. Karl Koch. a. Landwirthschaftliche Botanik. b. Botanische Excursionen. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

5) Geheimer Regierungsrath Professor Dr. Rose: Kurzer Abriß der Mineralogie. Lehrsaal im Universitäts-Gebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6) Dr. Kny: a. Grundzüge der Experimental-Physiologie der Pflanzen. b. Anleitung im Gebrauch des Mikroskopes. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

7) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten. Lehrsaal im Univer-

sitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

8) Professor Müller: Ausgewählte Kapitel aus der Physiologie, mit besonderer Berücksichtigung der Lehre von der Ernährung der Hausthiere. verbunden mit anatomischen Demonstationen. Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Dr. Hartmann: a. Rindviehzucht. b. Allgemeine Züchtungs-Principien. c. Schafzucht. Lehrsaal zu a. in der Thierarzneischule, zu b. und c. im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Lehrer der Thierheilkunde Dieckerhoff: a. Ueber die Krankheiten der Hausthiere. b. Beurtheilungslehre des Pferdes. Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Professor Dr. Großmann: Planimetrie und Trigonometrie mit besonderer Berücksichtigung von Aufgaben der Feldmeßkunst. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12) Baurath Professor Manger: Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13) Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschienenkunde, mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14) Dr. Scheibler: Ueber Stärke- und Stärkezucker-Fabrikation und Chemie der Gährungsgewerbe. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15) Gartenbau-Inspektor Bouché: Ueber Gartenbau, unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Construction von Gewächshäusern. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

16) Stadtgerichtsrath Keyßner: Preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

17) Ober-Roßarzt Bierlich: Hufbeschlagslehre, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen: Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, Nationalökonomie.

Das Sommer-Semester beginnt, gleichzeitig mit dem Sommersemester an der Königlichen Universität, am 21. April 1873. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königlichen landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Berlin, den 14. März 1873.

Das Kuratorium.

Vorstehendes Verzeichniß wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß das Lektions-Verzeichniß jederzeit von der Direktion des obenberegten Instituts in Berlin (Behrenstraße 28) bezogen werden kann.

Breslau, den 2. April 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Ernannt: Der praktische Arzt Dr. Emil Stern zum zweiten Impfarzt am Königlichen Impf-Institut zu Breslau, an Stelle des ausgeschiedenen praktischen Arztes Dr. Schnabel.

Bestätigt: Die Wiederwahl des Hausbesitzers Michalke zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Wilhelmsthal auf eine fernerweite Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den bisherigen dritten Lehrer an einer Elementarschule zu Breslau, Schaffer, zum ordentlichen Lehrer an der katholischen Mittelschule daselbst.

2) für die Lehrer Baron, Schwab, Adjuvant Schröter und Hilfslehrer Lewis zu dritten Lehrern,

3) für die Lehrerinnen Fräuleins Schall und Schulz zu dritten Lehrerinnen an städtischen katholischen Elementarschulen in Breslau.

Widerruflich bestätigt: Die Vokation für den Lehrer Heyn zum Lehrer der fünften Klasse der katholischen Elementarschule in Ohlau.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Vorläufig übertragen: Dem Reserve-Jäger Adolf Nietzke die Verwaltung der Waldwärterstelle beim Schutzbezirk Grossen in der Oberförsterei Nimkau vom 1. April d. J. ab.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 16. Den 18. April. 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

07. Das 8. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8112. Das Gesetz, betreffend die Lösung von Jagdscheinen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 7. März 1873.

Nr. 8113. Das Gesetz, betreffend die Abänderung er Artikel 15 und 18 der Verfassungs-Urkunde vom 1. Januar 1850. Vom 5. April 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

208. Da die der städtischen Bank zu Breslau durch das Statut vom 10. Juni 1848 (Gesetz-Samml. S. 145) auf einen Zeitraum von 15 Jahren vom 1. Juni 1848 ab ertheilte, durch Meinen Erlaß vom 27. Mai 1863 verlängerte Konzession mit dem 27. Mai 1873 abläuft, so will Ich auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 26. Febr. d. J. das Fortbestehen dieses Bank-Instituts auf einen weiteren Zeitraum von fünf Jahren vom 27. Mai 1873 ab mit der Maßgabe genehmigen, daß — entsprechend dem Bundes-Gesetze vom 27. März 1870, beziehungsweise dem Reichtsgesetze vom 16. Juni 1872 und der Erklärung der städtischen Behörden zu Breslau — die Entziehung der Befugniß zur Noten-Ausgabe Seitens der Staatsregierung mit dem Ablauf jedes Kalenderjahres nach vorgängiger einjähriger Kündigung verfügt werden kann.

Berlin, den 1. März 1873.

gez. Wilhelm.

ggez. Graf von Itzenplitz. Graf zu Eulenburg
Dr Leonhardt. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Minister des Innern, den Justiz-Minister und den Finanz-Minister.

198. Betreffend den Remonte-Ankauf pro 1873.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren, sind im Bezirk der Königlichen Regierung zu Breslau für dieses Jahr nachstehende, Morgens acht Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 14. Mai in Steinau,
" 16. " in Neumarkt,
" 17. " in Striegau,
" 19. " in Schweidnitz,
den 20. Mai in Nimptsch,
" 21. " in Strehlen,
" 23. " in Brieg,
" 9. Juni in Namslau,
" 11. " in Poln.-Wartenberg,
" 13. " in Oels,
" 14. " in Trebnitz,
" 16. " in Trachenberg.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen, und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Krippensetzer sind vom Ankauf ausgeschlossen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindlederne Trense mit starkem, zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 6. März 1873.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Indem wir vorstehenden Erlaß zur Kenntniß des Pferde züchtenden Publikums bringen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß der Remonte-Ankaufs-Kommission auch gut gezogene, fehlerfreie und zur Zucht geeignet erscheinende junge Hengste, die jedoch nicht unter 3 Jahre alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorgeführt werden können, da höheren Orts beabsichtigt wird, auch fernerhin zur Deckung des Remontebedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern, geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande ankaufen zu lassen.

Breslau, den 3. April 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

213. Nachtrag zur Börsenordnung für die Stadt Breslau vom 2./31. Juli 1867.

Die §§ 12 und 14 der am 31. Juli 1867 genehmigten Börsenordnung für die Stadt Breslau vom 2. Juli 1867 werden durch nachstehende Artikel ersetzt:

§ 12. Den Wochen-Deputirten bleibt es unbenommen, sämmtliche anwesende Mitglieder der Börsen-Kommission und diejenigen sachverständigen Kaufleute, welche auf Vorschlag der Börsen-Kommission von der Handelskammer als qualificirt bezeichnet worden sind, bei ihren

Berathungen zuzuziehen. An der Abstimmung haben sich aber die Letzteren ebensowenig, wie die vereideten Makler zu betheiligen.

§ 14. Das Kourszimmer darf während der Kursregulirung außer von den Beamten der Handelskammer und Börse nur von denjenigen Personen betreten werden, welche zur Mitwirkung bei der Regulirung der Preise und Course berufen sind.

Die Handelskammer.
Friedenthal. Heimann.

Genehmigt. Berlin, den 15. März 1873.
Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Itzenplitz.

210. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des zu anderen Funktionen berufenen Herrn de la Porte Herr Ordéga zum Französischen Consul in Breslau ernannt worden ist.

Breslau, den 25. März 1873.
Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

212. Betrifft Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem mittelst gerichtlichen Vertrages vom 24. Juni 1871 der Angerhäusler Gottlieb Menzel zu Briesche, Kreis Trebnitz, von seiner Angerhäuslerstelle Nr. 1 Briesche ein Acker- und Wiesenstück im Flächeninhalt von 25 Aren an den Häusler Karl Riedel aus Kath.-Hammer verkauft hat und der Antrag gestellt worden ist, diese Parzelle aus dem Gemeinde-Verbande von Briesche ausscheiden zu lassen und dem Gemeinde-Verbande Katholisch-Hammer einzuverleiben, so hat das Königliche Ober-Präsidium, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt.

Breslau, den 5. April 1873.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

215. Nachdem die Lungenseuche in Michelsdorf, Kreis Schweidnitz, erloschen ist, werden die von uns unterm 2. Dezember v. J. (Amtsbl. S. 324) für die genannte Ortschaft angeordneten Sperrmaßregeln hierdurch wieder aufgehoben.

Breslau, den 12. April 1873.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

211. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat die Anstellung des Pastors Böhmer zu Konradswaldau als 2. Schulen-Inspektor des Kreises Trebnitz genehmigt und wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 11. März 1873.
Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

209. Fünfter Nachtrag zu dem Ortschafts-Verzeichnisse der Provinz Schlesien.

Namen der Ortschaften.	Kreis, in welchem die Ortschaft belegen ist.	Bisherige Distributions-Postanstalt.	Neue Distributions-Postanstalt.	Bemerkungen.
Bauditzerei	Poln.-Wartenberg	Rudelsdorf	Polu.-Wartenberg.	
Dammförster	Militsch	—	Militsch.	neu hinzutretend.
Dziatkawe, Dreihäuser	Militsch	Militsch	Freyhan.	
Fichtig	Neurode	Ludwigsdorf	Königswalde.	
Gollschau	Nimptsch	Nimptsch	Prauß.	
Gorkau	Nimptsch	Nimptsch	Prauß.	
Guhre, Nieder-	Militsch	Freyhan	Militsch.	
Hayn, Dorf	Habelschwerdt	Ebersdorf	Schönfeld.	
Heidenberg	Neurode	Ludwigsdorf	Königswalde.	
Jawor	Militsch	Freyhan	Militsch.	
Johnsdorf, Klein-	Nimptsch	Nimptsch	Prauß.	
Kniegnitz, Groß-	Nimptsch	Nimptsch	Prauß.	
Lauterbach	Habelschwerdt	Ebersdorf	Schönfeld.	
Mallschau	Nimptsch	Nimptsch	Prauß.	
Markgrund	Neurode	Ludwigsdorf	Königswalde.	
Michaelisthal	Habelschwer	Ebersdorf	Schönfeld.	
Nackelsdorf	Militsch	Freyhan	Militsch.	
Ranchwitz	Nimptsch	Nimptsch	Prauß.	
Roth-Neudorf	Nimptsch	Nimptsch	Prauß.	
Sandewalde	Guhrau	Guhrau	Herrnstadt.	
Schmitzdorf	Nimptsch	Nimptsch	Prauß.	
Sorge, Neu-	Militsch	Freyhan	Militsch.	
Vierhöfe	Neurode	Ludwigsdorf	Königswalde.	

Breslau, den 7. April 1873. Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor. Albinus.

206. Am 1. April cr. tritt der zweite Theil des Schlesisch-Sächsisch-Thüringischen Verband-Güter-Tarifs in Kraft, welcher anderweite Frachtsätze im Verkehr zwischen schlesischen Stationen einerseits und Stationen der Leipzig-Dresdener-Bahn, Station Zeitz der Sächsischen Staatseisenbahn, sowie Stationen der Thüringischen Eisenbahn via Görlitz enthält. Es wird somit der Tarif vom 1. März 1871 nebst Nachträgen, soweit derselbe die vorerwähnten Verwaltungen berührt, aufgehoben und bleiben bis auf Weiteres nur noch die Frachtsätze im Verkehr mit den Stationen der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn bestehen.

Druckexemplare des Tarifs sind bei unseren Dienststellen zum Preise von 7½ Sgr. pro Exemplar käuflich zu haben.

Berlin, den 1. April 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

214. Auslosung von Schweidnitzer Stadt-Obligationen.

Bei der am 5. April cr. vollzogenen Ausloosung der am 15. September cr. zu amortisirenden Obligationen der Stadt Schweidnitz sind folgende 17 Stück Obligationen über je 100 Thlr. gezogen worden und zwar:

Nr. 35. 106. 116. 158. 160. 194. 231.
243. 300. 310. 317. 372. 401. 409.
432. 458. 569.

zusammen über einen Kapitalswerth von 1700 Thlr. nach Vorschrift des festgestellten Tilgungsplans. Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, die ihnen zustehenden, hiermit gekündigten Kapitalien nebst Zinsen vom 15. April cr. ab, also für fünf Monate,

am 15. September 1873

gegen Rückgabe der Obligationen nebst den vom 15. April ab laufenden Zins-Koupons auf unserer Haupt-Kasse in Empfang zu nehmen. Die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen, von denen je ein Nummer-Verzeichniß in unserem Büreau ausgehängt ist, hört in jedem Falle mit dem 15. September cr. auf, und wird der Betrag für nicht zurückgelieferte, von diesem Termine ab laufende Zins-Coupons von dem Kapitale in Abzug gebracht werden.

Schweidnitz, den 7. April 1873.

Der Magistrat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Ernannt: Der Wasserbau-Inspektor Rose in Frankfurt a. O. zum Meliorations-Bau-Inspektor für die Provinz Schlesien, an Stelle des zum Wasser-Bau-Inspektor ernannten Wasserbaumeister Cramer.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Widerruflich bestätigt: Die Vokation für den Adjuvanten Künzel zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Schweidnitz.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den bisherigen Lektor Decke zum dritten Diakonus an der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Bernhardin in Breslau.

2) für den Gymnasiallehrer Meyer zum ordentlichen Lehrer an der Realschule zum heiligen Geist in Breslau.

3) für die Schulamts-Kandidaten Dr. Dr. Liebich und Werner zu ordentlichen Lehrern und für den Hilfslehrer Löbmann zum technischen Lehrer am Gymnasium zu Oels.

4) für den Gymnasiallehrer Dr. Altenburg zum ersten Oberlehrer am Gymnasium in Ohlau.

5) für den Realschullehrer Dr. Zorn zum ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Schweidnitz.

6) für den Lehramts-Kandidaten Thaiß als ordentlicher Lehrer am katholischen Gymnasium zu Glatz.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Kreis Reichenbach.		
Langenbielau	I.	Wagner, Oswald	Gerichts- u. Gemeindeschreiber	Langenbielau, erster Bezirk.
		Kreis Steinau.		
Borschen u. Pronzendorf	3	Löhnert, Ludwig	Gutsbesitzer	Pronzendorf.
Brödelwitz, Queissen u. Steudelwitz	5	Palaske, Wilhelm	Müllermeister	Steudelwitz.
Mlitsch	23	Thaler, Karl	Gutspächer	Mlitsch.
		Kreis Schweidnitz.		
Freiburg	I.	Tietze, Heinrich	Zimmermeister	Freiburg.
		Kreis Strehlen.		
Plohmühle, Campen, Warkotsch u. Bärzdorf	1	Bartsch, Gottlieb	Bauergutsbesitzer	Bärzdorf.
		Kreis Trebnitz.		
Buckowine u. Bunkai	4	Hoffmann, Otto	Lehrer	Buckowine.
Schimmerau	53	Schick, Karl	Lehrer	Schimmerau.

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Kreis Polnisch-Wartenberg.		
Alt-Festenberg und Muschlitz	24	Noack, Gottlieb	Tuchfabrikant	Festenberg.
Goschütz, Goschützhammer u. Drungave	2	Ragotzy, Johann	Bürgermeister	Goschütz.
Goschütz-Neudorf, Sakrau, Groß- und Klein-Olschofska und Klein-Gahle	10	Triebler, Robert	Lehrer	Goschütz-Neudorf.
Domaslawitz, Lassisken u. Bumkai	16	Marx, Johann	Lehrer	Domaslawitz.
Conradau, Rudelsdorf u. Radine	13	Richter, Josef	Lehrer	Conradau.
Dyhrenfeld u. Groß-Gahle	19	Hunscha, Josef	Lehrer	Rudelsdorf.
		Kreis Wohlau.		
Cunern, Hammer	16, 26	Gülden, Oswald	Wirthschafts-Insp.	Cunern.
Riemberg	13	Hempel, Oswald	Postagent	Riemberg.

Königl. Appellationsgericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Gerichts-Assessor v. Wiese zu Sprottau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt. 2) Der Hilfsbote Scholz zu Löwenberg zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Bunzlau. 3) Der Invalide Engel zu Lüben zum Hilfsunterbeamten bei der Gerichtskommission zu Liebenthal.

Versetzt: 1) Der Bote und Exekutor Hausmann zu Bunzlau an das Kreisgericht zu Lauban. 2) Der Bote und Exekutor Scholz zu Freistadt an die Gerichtskommission zu Neusalz.

Ausgeschieden: Der Bote und Exekutor Kühnel zu Lauban.

Gestorben: Der Bote und Exekutor Müller zu Liebenthal.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte: Der Rechnungsführer Pfaffe zu Seitsch für den Amtsbezirk Seitsch und der Inspektor Gubisch zu Lanken für den Amtsbezirk Lanken und Friedrichsau, Kreis Guhrau.

Königliches Ober-Bergamt zu Breslau.

Ernannt: 1) Der Bergwerks-Direktor, Bergrath Althans zu Schönebeck zum Oberbergrath und Mitgliede des Oberbergamts zu Breslau. 2) Der Berg-Assessor Kahlen definitiv zum Berg-Revierbeamten in Neurode mit dem Amtscharakter als Bergmeister. 3) Die Schichtmeister-Assistenten Preißner zu Tarnowitz zum Sekretair, Langner zu Königshütte und Habich zu Zabrze zu Schichtmeistern. 4) Der Civilanwärter Schmidt zu Königshütte zum Schichtmeister-Assistenten.

Versetzt: Der Assistent Gobbin von der Berg-Inspektion zu Königshütte an das Hüttenamt zu Friedrichshütte.

Ausgeschieden: 1) Der Bergmeister Wiester zu Waldenburg. 2) Die Berg-Assessoren O. Jung-hann, Mätschke, Bernhardi und Scheibke Behufs ihres Uebertritts in Privatdienste.

Beurlaubt: Der bei der Berg-Inspektion zu Zabrze als technischer Sekretair angestellt gewesene Berg-Referendar Dondorff auf ein Jahr unter Verzichtleistung auf seine Stelle.

Pensionirt: Der Berg-Assessor, frühere Bergrevierbeamte v. Dücker.

Uebertragen: Dem Berg-Assessor v. Festenberg-Packisch die kommissarische Verwaltung des Kupferberg-Gottesberger Bergreviers.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Telegraphen-Direktions-Rath Dr Dehms zu Karlsruhe ist unter dem 31. März d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung am Taster oder Schlüssel des Morseschen Telegraphen-Apparats zur Anwendung des Ruhestrombetriebs in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Webermeister Franz Schäffer ist unter dem 31. März d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung an Webestühlen mit Doppelt-Jaquard-Maschinen zur Verhütung fehlerhafter Einschüsse in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Schenkung: Der Kaufmann Wolff Sachs zu Breslau hat dem jüdisch-theologischen Seminar Fränkelscher Stiftung daselbst einen Posener Kredit-Pfandbrief über 100 Thlr. geschenkt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 17. Den 25. April. 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

219. Das 9. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8114. Die Hohenzollernsche Amts- und Landesordnung. Vom 2. April 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

198. Betreffend den Remonte-Ankauf pro 1873.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren, sind im Bezirk der Königlichen Regierung zu Breslau für dieses Jahr nachstehende, Morgens acht Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 14. Mai in Steinau,
" 16. " in Neumarkt,
" 17. " in Striegau,
" 19. " in Schweidnitz,
" 20. " in Nimptsch,
" 21. " in Strehlen,
" 23. " in Brieg,
" 9. Juni in Namslau,
" 11. " in Poln.-Wartenberg,
" 13. " in Oels,
" 14. " in Trebnitz,
" 16. " in Trachenberg.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen, und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Krippensetzer sind vom Ankauf ausgeschlossen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindlederne Trense mit starkem, zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 6. März 1873.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Indem wir vorstehenden Erlaß zur Kenntniß des Pferde züchtenden Publikums bringen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß der Remonte-Ankaufs-Kommission auch gut gezogene, fehlerfreie und zur Zucht geeignet erscheinende junge Hengste, die jedoch nicht unter 3 Jahre alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorgeführt werden können, da höheren Orts beabsichtigt wird, auch fernerhin zur Deckung des Remontebedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern, geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande ankaufen zu lassen.

Breslau, den 3. April 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

218. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Brieg in Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung daselbst darauf angetragen hat, zur Abtragung älterer Schulden und Bestreitung der Kosten für außergewöhnliche Gemeindebedürfnisse eine Anleihe von 400,000 Rthlr. aufnehmen und zu diesem Ende auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Stadtanleihescheine ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir hiermit in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungs-Verbindlichkeit gegen jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von Vierhundert Tausend Thalern Brieger Stadtanleihescheinen nach beiliegendem Schema und nach Maßgabe der vom Magistrat unterm 10. Juli v. J. festgestellten ebenfalls beigefügten Bedingungen, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Anleihescheine in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. März 1873.

(L. S.) gez. Wilhelm.

ggez. Itzenplitz. Gr. Eulenburg. Camphausen.

Privilegium
wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Brieg — Regierungs-Bezirk Breslau — zum Betrage von 400,000 Rthlr. Vom 10. März 1873.

Provinz Schlesien. Regierungs-Bezirk Breslau.
Litt. No.

(Stadtwappen.)

Anleiheschein der Stadt Brieg
über
. . . . Thaler Preußisch Courant.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 10. März 1873.
(Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau vom . . . . . Stück . .)

Der Magistrat der Stadt Brieg urkundet und bekennt hiermit, daß der Inhaber dieses Anleihescheins den Betrag von . . . Thaler Preußisch Courant, dessen Empfang hiermit bescheinigt wird, als Darlehn von der hiesigen Stadtgemeinde zu fordern hat.

Dieses Kapital bildet einen Theil der in Höhe von 400,000 Rthlr. genehmigten Anleihe. Die Verzinsung dieses Kapitals erfolgt mit Vier und einhalb vom Hundert und die Tilgung der Anleihe mit Eins vom Hundert unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen nach Maßgabe der Allerhöchst genehmigten, umstehend abgedruckten Bedingungen. Für die Sicherheit des Kapitals und der Zinsen haftet das Gesammt-Vermögen und Einkommen der Stadt.

Brieg, den ten 187

(Stadt-Siegel.)

Der Magistrat.)

(Eigenhändige Unterschrift des Magistrats-Vorsitzenden und zweier Magistrats-Mitglieder.)

Hierzu sind Zinsscheine Nr. . . bis . . . nebst Anweisung ausgereicht.

Kontrolbuch Seite . . . . . .
Kontrolbeamter.

Bedingungen

zu einer von der Stadtgemeinde Brieg aufzunehmenden Anleihe von 400,000 Rthlr., buchstäblich Vierhundert Tausend Thaler.

1) Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Brieg haben beschlossen:

a. Behufs Rückzahlung der Kämmerei-Schuld bei der städtischen Sparkasse, bei der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und mehrerer kleinerer Darlehne . . . . . 220,000 Rthlr.
b. zur Bestreitung der Kosten für außergewöhnliche Gemeinde-Bedürfnisse . . . . . 180,000 „

in Summa 400,000 Rthlr.

durch eine Anleihe zu beschaffen und zu diesem Ende auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Stadtanleihescheine auszugeben.

2) Die Anleihescheine werden in nachstehenden Stücken ausgegeben:

Lit. A.	zu 500	Rthlr.	200 Stück	= 100,000	Rthlr.
Lit. B.	zu 100	„	2,150 Stück	= 215,000	„
Lit. C.	zu 50	„	1,300 Stück	= 65,000	„
Lit. D.	zu 25	„	800 Stück	= 20,000	„
			zusammen	= 400,000	Rthlr.

3) Die Zinsen der Anleihe werden mit jährlich Vier und einhalb vom Hundert vom 1. Juli und 2. Januar gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zinsscheine durch die Stadt-Haupt-Kasse gezahlt.

Den Anleihescheinen werden zunächst Zinsscheine für einen fünfjährigen Zeitraum beigegeben.

Die Ausgabe neuer Zinsscheine erfolgt bei der Brieger Stadt-Haupt-Kasse gegen Ablieferung der den älteren Zinsscheinen beigedruckten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheine auf rechtzeitige Vorzeigung an die Inhaber des Anleihescheins.

4) Die Tilgung der Anleihe erfolgt mit Eins vom Hundert unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen mittelst Verloosung oder Ankaufs der Anleihescheine nach dem von der Staatsbehörde genehmigten Tilgungsplane. Die Tilgung der 220,000 Thaler beginnt im Jahre 1873, der 180,000 Thaler im Jahre 1878, und ist spätestens 1913 beendet. Wird nicht der ganze Betrag der Anleihe aufgenommen, so kann die Tilgungssumme verhältnißmäßig ermäßigt werden.

Der Stadtgemeinde Brieg bleibt aber auch das Recht vorbehalten, die Tilgung zu verstärken, oder sämmtliche Anleihescheine auf einmal zu kündigen, wogegen den Inhabern der Anleihescheine kein Kündigungsrecht zusteht.

Die Ausloosung erfolgt im Monate August jeden Jahres in öffentlicher Magistratssitzuug. Die Bekanntmachung der durch das Loos gezogenen Anleihescheine geschieht mindestens drei Monate vor dem Zahlungstermine durch ein oder mehr in Brieg erscheinende Blätter, ein oder zwei Breslauer Zeitungen, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau und den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger. Geht eins der letztgedachten beiden Blätter ein, dann wird von der Königlichen Regierung an dessen Stelle ein anderes bestimmt. Werden die zu tilgenden Anleihescheine statt der Ausloosung aus freier Hand erworben, so erfolgt die Bekanntmachung der auf diesem Wege getilgten Nummern durch die obengenannten Blätter.

Die Rückzahlung des Kapitals erfolgt an dem auf die Kündigung folgenden 2. Januar gegen Auslieferung des Anleihescheins und der nicht verfallenen Zinsscheine. In Ermangelung der Letzteren wird der Werth derselben vom Kapitalbetrage einbehalten. Mit dem Rückzahlungstermine hört die Verzinsung des gekündigten Kapitals auf.

5) Kapitalbeträge, welche innerhalb 30 Jahre nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb 4 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Stadt.

6) Beim Verluste von Anleihescheinen kommen die Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819, betreffend das Aufgebot und die Amortisation verlorner oder vernichteter Staats-Papiere §§ 1 bis 12 mit nachstehenden näheren Bestimmungen in Anwendung:

a. Die im § 1 jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrate zu Brieg gemacht werden und werden diesem alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; während gegen seine Verfügungen der Rekurs an die Königliche Regierung zu Breslau stattfindet.

b. das im § 5 der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt beim Königlichen Kreis-Gericht zu Brieg;
c. die in den §§ 6, 9 und 12 vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die oben angeführten Blätter geschehen.

Zinsscheine können weder aufgeboten noch amortisirt werden, doch soll demjenigen, der den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist beim Magistrat anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung des Anleihescheins oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

7) Für die Sicherheit der Anleihesumme nebst Zinsen haftet das auf 1,107,256 Thlr. geschätzte Gesammtvermögen der Stadt und deren Einnahmen.

Brieg, den ten . . . . 187 . .

Der Magistrat.

Provinz Schlesien. Regierungs-Bezirk Breslau.

(Trockener Stempel.)

(Stadtwappen.)

Reihe . . . . . Schein Nr. . .	Zinsschein	Rthl. Sgr. Pf.

zum

Anleihescheine der Stadt Brieg.

Lit. . . Nr. . . über . . . Thaler Courant.

Inhaber empfängt am ten . . . 18 . . an halbjährlichen Zinsen aus der Brieger Stadt-Haupt-Kasse . . . Thaler . . Sgr. . . Pf.

Brieg, den ten . . . . 18 . .

Der Magistrat.

(Facsimile der Unterschriften des Magistrats-Vorsitzenden und zweier Magistrats-Mitglieder.)

Dieser Zinsschein verjährt nach dem Gesetz vom 31. Mai 1838 am letzten Dezember	Kontrolbuch Seite . . . . . Kontrolbeamter

Bemerkung.

Die Namens-Unterschriften des Magistrats-Vorsitzenden und der beiden Magistrats-Mitglieder können mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinskoupon mit der eigenhändigen Namens-Unterschrift eines Controlbeamten versehen werden.

Auf der Rückseite.

Fällig am . . . . . .
. . . . Thlr. . . Sgr. . . Pf.

Provinz Schlesien. Regierungs-Bezirk Breslau.

(Trockener Stempel.)

(Stadtwappen.) Kontrolbuch Seite . . . . . Kontrolbeamter

Anweisung

zum

Anleihescheine der Stadt Brieg.

Lit. . . Nr. . . über . . . Thaler Preußisch Courant.

Inhaber empfängt gegen diese Anweisung die . . te Reihe Zinsscheine für die fünf Jahre vom . . . . bis . . . . bei der Stadt-Haupt-Kasse zu Brieg, sofern von dem Inhaber des Anleihescheins nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben worden ist.

Brieg, den ten . . . . 18 . .

Der Magistrat.

(Facsimile der Unterschrift des Magistrats-Vorsitzenden und zweier Magistrats-Mitglieder.)

Bemerkung.

Die Namens-Unterschriften des Magistrats-Vorsitzenden und der beiden Magistrats-Mitglieder können mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Namens-Unterschrift eines Controlbeamten versehen werden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

220. Betrifft Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem der Rittergutsbesitzer Königliche Landrath Graf von Pfeil mittelst gerichtlichen Vertrages vom 16. Oktober 1871 von dem ihm gehörigen Rittergut Ober-Hausdorf, Kreis Neurode,

a. an den Stellenbesitzer Florian Vogel Hyp.-Nr. 79 Ober-Hausdorf 1 Hektar und
b. an den Bergmann August Riedel Hypoth.-Nr. 72 daselbst 76 Ar 60 Quadr.-Meter

verkauft hat und der Antrag gestellt worden ist, diese beiden Parzellen aus dem Gutsbezirke Ober-Hausdorf ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einzuverleiben, so hat das Königliche Ober-Präsidium, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt.

Breslau, den 8. April 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

216. Von Professor Dr. Gurlt in Berlin erscheint binnen Kurzem im Verlage von W. Vogel in Leipzig „Zur Geschichte der internationalen freiwilligen Krankenpflege im Kriege" und hat die Verlagshandlung bereits Prospekt und Inhalts-Verzeichniß ausgegeben.

Da das Werk für alle der freiwilligen Kranken- und Verwundetenpflege sich widmenden Vereine von hohem Interesse ist und überhaupt jede Förderung verdient, so wird dasselbe hiermit zur Anschaffung empfohlen.

Breslau, den 15. April 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

217. Am 1. Mai c. wird in dem Dorfe Michelsdorf ($1^2/_5$ Meilen südlich von Neumarkt) eine Post-Agentur eingerichtet werden.

Diese neue Postanstalt wird mit Neumarkt durch eine tägliche Botenpost in Verbindung gesetzt, welche folgenden Gang erhält:

aus Michelsdorf um 5 Uhr Nachmittags,
in Neumarkt um 7 Uhr Abends,
aus Neumarkt um 7 Uhr 30 Min. Abends,
in Michelsdorf um 9 Uhr 30 Min. Abends.

Eine zweite tägliche mittelbare Verbindung aber nur für Briefpostgegenstände wird dadurch hergestellt, daß in den Vormittagsstunden in dem Orte Buchwäldchen die Landbriefträger aus Neumarkt und aus Michelsdorf gleichzeitig eintreffen und die Postsachen gegenseitig auswechseln sollen.

Breslau, den 14. April 1873.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor. Albinus.

221. Auszug

aus der Rechnung des Freikurgelderfonds für Kirchen und Schulen in Schlesien für das Jahr 1872.

Die Einnahmen an Freikurgeldern haben betragen

im Regierungsbezirk Oppeln:					
von den Bergwerken für Staatsrechnung	37,251 Thlr.	6 Sgr.	5 Pf.		
von den Privatsteinkohlengruben	43,835 „	28 „	5 „		
von den Galmeigruben	9,350 „	— „	— „		
				90,437 Thlr.	4 Sgr. 10 Pf.
im Regierungsbezirk Breslau.					
von den Steinkohlengruben				21,934 „	14 „ 5 „
im Regierungsbezirk Liegnitz.					
von den Braunkohlengruben				96 „	15 „ 6 „
Summa Freikurgelder				112,468 Thlr.	4 Sgr. 9 Pf.
Hierzu kommen:					
an Kapitalbestand aus dem Jahre 1871: baar	9,811 Thlr.	29 Sgr.	1 Pf.		
in Werthpapieren	79,500 „	— „	— „		
				89,311 „	29 „ 1 „
an Zinsen				5,331 „	7 „ 6 „
an Schulgeld und sonstigen Einnahmen				— „	— „ — „
Summa der etatsmäßigen Einnahmen einschließlich des Bestandes aus dem Jahre 1871				207,111 Thlr.	11 Sgr. 4 Pf.
Hierzu treten außerdem noch:					
an angekauften Werthpapieren	65,000 Thlr.	— Sgr.	— Pf.		
für eingezogene Werthpapiere: baar	13,500 „	— „	— „		
				78,500 „	— „ — „
Summa aller Einnahmen				285,611 Thlr.	11 Sgr. 4 Pf.

Die Ausgaben haben betragen:

I. An jährlich wiederkehrenden Ausgaben:

a. an Kirchenkosten					
im Regierungsbezirk Liegnitz	30 Thlr.	— Sgr.	— Pf.		
im „ Breslau	75 „	— „	— „		
im „ Oppeln	693 „	8 „	4 „		
				798 Thlr.	8 Sgr. 4 Pf.
b. An Schulkosten					
im Regierungsbezirk Liegnitz	357 Thlr.	29 Sgr.	3 Pf.		
im „ Breslau	4,225 „	2 „	6 „		
im „ Oppeln	16,735 „	27 „	6 „		
				21,318 „	29 „ 3 „
c. An Verwaltungskosten				800 „	— „ — „
Summa I.				22,917 Thlr.	7 Sgr. 7 Pf.

II. An außerordentlichen Ausgaben:

a. im Regierungsbezirk Liegnitz:					
1) auf Lehrmittel für die Stadtschule zu Grünberg	49 Thlr.	27 Sgr.	6 Pf.		
2) auf dgl. für die Schule zu Rothenzechau	41 „	5 „	— „		
3) auf dgl. für die Schule zu Schwarzwaldau	30 „	12 „	6 „		
4) auf dgl. für die Schule zu Rothenbach	43 „	18 „	6 „		
5) Besoldungszuschuß für den Lehrer daselbst	35 „	— „	— „		
				200 Thlr.	3 Sgr. 6 Pf.

						Transport	200 Thlr.	3 Sgr. 6 Pf.

b. im Regierungsbezirk Breslau.

1)	auf Lehrmittel für die katholische Schule zu Dittmannsdorf	82 Thlr.	23 Sgr.	6 Pf.					
2)	auf Lehrmittel für die evangelische Schule zu Dittmannsdorf	190	10	—					
3)	auf Lehrmittel für die evangelische Schule zu Dittersbach	133	27	—					
4)	auf Lehrmittel für die evangelische Schule zu Fellhammer	212	8	3					
5)	auf Lehrmittel für die katholische Schule zu Altwasser	63	12	9					
6)	auf Lehrmittel für die evangelische Schule zu Altwasser	233	29	—					
7)	auf Lehrmittel für die evangelische Schule zu Gottesberg	221	25	—					
8)	auf Lehrmittel für die evang. Schule in Kohlau	62	—	3					
9)	auf Lehrmittel für die evangelische Schule zu Alt-Lässig	167	22	9					
10)	auf Lehrmittel für die städtischen Schulen zu Neurode	495	9	—					
11)	auf Lehrmittel für die städtischen Schulen zu Waldenburg	194	26	6					
12)	auf Lehrmittel für die evangelische Schule zu Reußendorf	223	13	—					
13)	auf Lehrmittel für die evangelische Schule zu Charlottenbrunn	22	11	—					
14)	auf Lehrmittel für die evangelische Schule zu Lehmwasser	173	3	—					
15)	auf Lehrmittel für die evangelische Schule zu Ober-Salzbrunn	18	19	—					
16)	auf Lehrmittel für die katholische Schule zu Nieder-Salzbrunn	49	10	—					
17)	auf Lehrmittel für die evangelische Schule zu Nieder-Salzbrunn	55	23	—					
18)	auf Lehrmittel für die evangelische Schule zu Seitendorf	14	27	9					
19)	auf Lehrmittel für die kathol. Schule zu Schlegel	131	11	—					
20)	auf Lehrmittel für die katholische Schule zu Hausdorf	54	7	6					
21)	auf Lehrmittel für die evangel. Schule zu Neuhain	83	24	6					
22)	Beitrag zum Bau eines evangelischen Schulhauses in Nieder-Hermsdorf	744	—	—					
							3,629	13	9

c. im Regierungsbezirk Oppeln:

1)	auf Lehrmittel für die evangel. Schule zu Zabrze	271 Thlr.	8 Sgr.	3 Pf.					
2)	auf Lehrmittel für die katholische Schule zu Tarnowitz	185	18	—					
3)	auf Lehrmittel für die katholische Schule zu Alt-Tarnowitz	33	8	6					
4)	auf Lehrmittel für die kathol. Schule zu Zaborze	161	—	6					
5)	auf Lehrmittel für die Stadtschulen in Königshütte	60	7	6					
6)	auf Lehrmittel für die Stadtschulen in Kattowitz	30	12	6					
7)	auf Lehrmittel für die Stadtschulen in Myslowitz	30	12	6					
8)	auf Lehrmittel für die Stadtschulen in Nikolai	10	—	—					
9)	Beitrag zum Pfarrhausbau in Wieschowa	184	6	7					
	Latus	966 Thlr.	14 Sgr.	4 Pf.			3,829 Thlr.	17 Sgr.	3 Pf.

	Transport	966 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf.	3,829 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf.
10)	Beitrag (zweite Rate) zum Schulbau in Makoschau	1,500 = — = — =	
11)	Beitrag zum Schulbau in Broslawitz	300 = — = — =	
12)	Beitrag zum Schulbau in Zalenzer Halde		
	4½ procent. Staatsanleihe	2,000 = — = — =	
	baar.....	160 = — = — =	
13)	Beitrag zum Schulbau in Rokittnitz		
	4½ prozent. Staatsanleihe	500 = — = — =	
	baar.....	40 = — = — =	
14)	Beitrag zum Schulbau in Biskupitz		
	4½ prozent. Staatsanleihe	2,000 = — = — =	
	baar.....	160 = — = — =	
15)	Beitrag zum Schulbau in Radlin		
	4½ prozent. Staatsanleihe	1,000 = — = — =	
	baar.....	80 = — = — =	
16)	Beitrag zum Schulreparaturbau in Ober-Heyduk	400 = — = — =	
17)	Beitrag zum Schulreparaturbau in Petrzkowitz	300 = — = — =	
18)	Beitrag zum Bau der evangel. Schule in Zabrze	4,000 = — = — =	
19)	zur Tilgung der Schulbauschuld in Georgshütte	1,500 = — = — =	
20)	zum Schulbau in Karlssegen	3,725 = — = — =	
21)	zum Schulbau in Beuthen OS.		
	in 4prozent. Staatsanleihe	3,000 = — = — =	
	baar	75 = — = — =	
22)	zum Pfarrhausbau in Mikultschütz	300 = — = — =	
23)	zum Schulbau Ptakowitz 5prozent. Bundesanleihe	2,500 = — = — =	
24)	zu Unterhaltung der kathol. Schule in Birtultau	120 = — = — =	
25)	zu Unterhaltung der evangel. Schule in Laurahütte	250 = — = — =	
26)	zu Unterhaltung der Ortsschule in Ob.-Heyduk	656 = — = — =	
27)	zu Unterhaltung der Ortsschule in Chropaczow	140 = — = — =	
28)	zu Unterhaltung der Ortsschule in Gr.-Dombrowka	25 = — = — =	
29)	zu Unterhaltung der Ortsschule in Karf.....	200 = — = — =	
30)	zu Unterhaltung der Ortsschule in Radzionkau	100 = — = — =	
31)	zu Unterhaltung der katholischen Schule zu Schwientochlowitz	472 = — = — =	
32)	zu Einrichtung einer evangelischen Schule zu Schwientochlowitz	600 = — = — =	
33)	zu Unterhaltung der katholischen Schule in Klein-Dombrowka.....	100 = — = — =	
34)	zu Unterhaltung der katholischen Schule zu Kochlowitz	240 = — = — =	
35)	zu Unterhaltung der evangel. Schule in Zabrze	500 = — = — =	
36)	zu Unterhaltung der kathol. Schule in Alt-Chechlau	22 = — = — =	
37)	zu Unterhaltung der kathol. Schule zu Alt-Repten	155 = — = — =	
38)	zu Unterhaltung der Schule zu Wilhelminenhütte	300 = — = — =	
39)	zu Unterhaltung der Schule zu Poppelau.....	50 = — = — =	
40)	zu Unterhaltung der Schule zu Rosdzin.....	100 = — = — =	
41)	zu Unterhaltung der Schule zu Georgshütte...	250 = — = — =	
42)	zu Unterhaltung der Schule zu Ignatzdorf (Hohenlohehütte)	100 = — = — =	
43)	zu Unterhaltung der Schule zu Karlssegen....	150 = — = — =	
44)	zur Dotirung des evangelischen Geistlichen in Borsigwerk	200 = — = — =	
45)	zur Dotirung des evangelischen Geistlichen in Zabrze.....	60 = — = — =	
			29,296 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf.
		Summa II.	33,126 Thlr. 1 Sgr. 7 Pf.

III. Zum Ankauf von Werthpapieren.

1) Für 20,000 Thlr. 4½ prozentige Staatsanleihescheine	20,453 Thlr. 2 Sgr. 10 Pf.	
2) Für 20,000 Thlr. 4 prozent. Staatsanleihescheine	19,546 = 3 = 4 =	
3) Für 25,000 Thlr. 4½ prozent. Oberschl. Eisenbahn-Prior.-Obligationen	25,059 = 11 = 3 =	
Summa III.		65,058 Thlr. 17 Sgr. 5 Pf.

IV. An eingezogenen Werthpapieren.

13,500 Thlr. 5proz. Norddeutsche Bundesanleihe	13,500 Thlr. — Sgr. — Pf.

S. p. s.

V. An Rechnungs-Vergütungen.

Der Königsgrube an zu viel eingezahlten Freikuxgeldern aus 1871 erstattet	149 Thlr. — Sgr. 7 Pf.

S. p. s.

Wiederholung und Abschluß.

I.	An jährlich wiederkehrenden Ausgaben	22,917 Thlr. 7 Sgr. 7 Pf.
II.	An außerordentlichen Ausgaben	33,126 = 1 = 7 =
III.	Zum Ankauf von Werthpapieren	65,058 = 17 = 5 =
IV.	An eingezogenen Werthpapieren	13,500 = — = — =
V.	An Rechnungs-Vergütungen	149 = — = 7 =
	Summa aller Ausgaben	134,750 Thlr. 27 Sgr. 2 Pf.
	Die Einnahmen haben betragen	285,611 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf.
	Es verbleibt daher Bestand	150,860 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf.

Breslau, den 21. März 1873.

Königliches Oberbergamt.

224. Vom 1. Mai d. J. ab bis zum Schluß der Wiener Weltausstellung 1873 werden im Bereiche der diesseitigen Verwaltung folgende Billets zur Ausgabe gelangen:

I. Direkte Billets Berlin-Wien und zurück (Tour- und Retour-Billets)

1) für einzelne Reisende 1., 2. und 3. Wagenklasse, gültig zu allen fahrplanmäßigen Zügen, welche die betreffende Wagenklasse führen, mit 40 Prozent Ermäßigung der Courierzugpreise für die 1. und 2. Klasse, der Personenzugpreise für die 3. Klasse via Breslau-Oderberg oder via Hirschberg-Liebau,

2) nur für Extrazüge gültig, welche am 15. j. M. via Breslau-Oderberg und am 25. j. M. via Hirschberg-Liebau (mit dem Monat Mai beginnend) Vormittags 11 Uhr vom Niederschlesisch-Märkischen Bahnhof hierselbst zur Beförderung gelangen und nur 2. und 3. Wagenklasse befördern, mit 40 pCt. Ermäßigung der Personenzugpreise,

sämmtlich mit einer Gültigkeitsdauer von drei Wochen und der Berechtigung zur Unterbrechung der Fahrt auf den diesseitigen Stationen Frankfurt a. O., Liegnitz, Breslau bezw. Frankfurt a. O., Lauban, Hirschberg, Liebau.

Inhaber von Billets ad 2 haben für die Rückfahrt die fahrplanmäßigen Personenzüge, Courier- und Schnellzüge ausgenommen, zu benutzen.

II. Rundreisebillets Berlin-Wien-Berlin.

1., 2. und 3. Wagenklasse mit einer Ermäßigung von 33⅓ pCt. der Courierzugpreise für die 1. und 2. Klasse, der Personenzugpreise für die 3. Klasse und einer Gültigkeitsdauer von 4 Wochen für folgende Touren:

a. Berlin, Frankfurt a. O., Liegnitz, Breslau, Oderberg, Wien, Kolin, Prag, Außig, Bodenbach, Dresden, Röderau, Berlin (Tour 8),

b. Berlin, Frankfurt a. O., Liegnitz, Breslau, Oderberg, Wien, Znaim, Kolin, Jungbunzlau, Turnau, Reichenberg, Görlitz, Berlin (Tour 7),

c. Berlin, Frankfurt a. O., Hirschberg, Liebau, Pardubitz, Znaim, Wien, Iglau, Kolin, Jungbunzlau, Turnau, Reichenberg, Görlitz, Berlin (Tour 6).

III. Rundreisebillets Breslau-Wien-Breslau.

1., 2. und 3. Wagenklasse (Ermäßigung und Gültigkeitsdauer wie II,) für die Tour:

Breslau, Görlitz, Reichenberg, Turnau, Prag, Gmünd, Wien, Oderberg, Breslau.

IV. Von den Stationen

Fürstenwalde, Frankfurt a. O., Guben, Sommerfeld, Sorau, Hansdorf, Kohlfurt, Bunzlau, Liegnitz, Neumarkt, Görlitz, Lauban, Greiffenberg, Hirschberg und Ruhbank

Lokal-Billets nach Breslau oder Liebau und zurück, und mit diesen gleichzeitig direkte Billets Breslau-Wien (via Oderberg) oder Liebau-Wien, für Hin- und Rückfahrt gültig. (Billetsorten, Ermäßigung, Gültigkeitsdauer und Benutzung der Züge wie ad I., nur mit der Ausnahme, daß ab Görlitz keine Extrazugbillets verkauft werden.)

Außerdem werden auf Verlangen Extrazüge für Unternehmer gestellt und zu denselben Billets, für Hin- und Rückfahrt gültig, 2. und 3. Wagenklasse mit einer Ermäßigung von 50 pCt. der Personenzugpreise verausgabt.

Die Rückfahrt auf diese Billets hat mit den fahrplanmäßigen Personenzügen, Courier- und Schnellzüge ausgenommen, zu erfolgen.

Auf jedes Billet der vorbezeichneten Sorten wird ein Gepäckfreigewicht von 50 Pfund gewährt. Die Expedirung des Gepäcks erfolgt nach Wunsch des Reisenden nach einer der Couponstationen, sofern mit denselben direkter Verkehr besteht, oder nach der Endstation.

Berlin, den 11. April 1873.

Königl. Direktion der Niederschles. Märkischen Eisenbahn

222. Vom 15. d. M. ab tritt für den Transport von Frachtgütern und Eisenbahnfahrzeugen zwischen Stationen der Oberschlesischen, der Rechte-Oder-Ufer-, der Breslau-Schweidnitz-Freiburger und der diesseitigen Eisenbahn einerseits und den Stationen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn andererseits via Sorau resp. via Guben unter der Bezeichnung „Halle-Kottbus Schlesischer Verband-Güter-Tarif" ein neuer direkter Güter-Tarif in Kraft.

Druckexemplare des Tarifs sind bei unseren Dienststellen zum Preise von 7½ Sgr. pro Exemplar käuflich zu haben.

Berlin, den 16. April 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

18. Betreffend die Aufkündigung von ausgeloosten Obligationen I. und II. Emission des Kreises Waldenburg.

Bei der am heutigen Tage in Gemäßheit der Bestimmung der Allerhöchsten Privilegien vom 5. März 1866 und 9. November 1868 stattgefundenen Verloosung der zum 1. Juli 1873 planmäßig einzulösenden Waldenburger Kreisoblizationen I. und II. Emission sind im Beisein eines Notars nachstehende Nummern im Gesammtwerth von 3175 Thlrn. gezogen worden:

A. Vierprozentige Obligationen I. Emission.

2 Stück Lit. A. à 300 Thlr.

Nr. 15. 72.

8 Stück Lit. B. à 100 Thlr.

Nr. 52. 127. 130. 306. 315. 342. 371. 395.

8 Stück Lit. C. à 50 Thlr.

Nr. 36. 39. 60. 157. 196. 219. 236. 296.

8 Stück Lit. D. à 25 Thlr.

Nr. 21. 22. 63. 180. 189. 293. 365. 376.

B. Fünfprozentige Obligationen II. Emission.

1 Stück Lit. A. à 300 Thlr.

Nr. 90.

5 Stück Lit. B. à 100 Thlr.

Nr. 10. 112. 158. 220. 280.

5 Stück Lit. C. à 50 Thlr.

Nr. 88. 181. 183. 186. 337.

5 Stück Lit. D. à 25 Thlr.

Nr. 91. 150. 293. 321. 335.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Kreisobligationen zum 1. Juli 1873 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Kreisobligationen in coursfähigem Zustande, nebst den dazu gehörigen Zinscoupons, und zwar zu den Obligationen I. Emission Serie II. Nr. 6 bis 10 und Talons, und zu den Obligationen II. Emission Serie I. Nr. 10 und Talons, sowie gegen Quittung, vom 1. Juli 1873 ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei der Kreiskommunalkasse hierselbst baar in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli 1873 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Kreisobligationen nicht statt und der Werth der etwa nicht zurückgegebenen Coupons Serie II. Nr. 6 bis 10, resp. Serie I. Nr. 10 wird bei der Auszahlung vom Nennwerth der Kreisobligationen in Abzug gebracht.

Zugleich werden die Inhaber der nachstehenden nicht mehr verzinslichen und bis jetzt nicht realisirten Waldenburger Kreisobligationen und zwar:

I. Emission.

Aus der Verloosung pro 1871:

Lit. C. Nr. 345.

Aus der Verloosung pro 1872:

Lit. D. Nr. 67.

II. Emission.

Aus der Verloosung pro 1871:

Lit. B. Nr. 6.

Lit. D. Nr. 36.

Aus der Verloosung pro 1872:

Lit. B. Nr. 41.

an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Es wird hiermit gleichzeitig zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es bis auf Weiteres gestattet ist, der hiesigen Kreiskommunalkasse ausgelooste Waldenburger Kreisobligationen, fällige Coupons, und alte Talons von Waldenburger Kreisobligationen, Behufs der Realisirung, resp. Ausgabe neuer Couponsbogen, per Post, aber frankirt, einzusenden und die Uebersendung der Valuta, resp. der Couponsbogen, per Post zu beantragen. Diese Uebermittelung durch die Post erfolgt jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers.

Waldenburg, den 19. Dezember 1872.

Ständische Kreisschulden-Kommission.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt die Wahlen: 1) des Mühlenbesitzers Krause jun. zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Canth, an Stelle des wegen Krankheit ausgeschiedenen Apothekers Schönborn.

2) des Apothekers Wolff zum Kämmerer der Stadt Hundsfeld auf die gesetzliche Dienstzeit von zwölf Jahren.

3) des Kaufmanns Langer und des Walker Gutsche zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Neurode an Stelle der Rathmänner Conrad und Wunsch auf die noch übrige Dienstzeit der letzteren, d. i. bis 1. April 1875.

4) des Schuhmachermeisters Meyer zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Festenberg auf die noch übrige Dienstzeit des Rathmanns Mundry, d. i. bis 4. Februar 1875.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den Kandidaten des höheren Schulamts Forchert zum dritten ordentlichen Lehrer an der höheren Bürgerschule in Guhrau.

2) für den bisherigen dritten ordentlichen Lehrer Blümel zum ersten ordentlichen Lehrer der höheren Bürgerschule in Striegau.

3) für den Lehrer Seibolt zum Lehrer der evangelischen Elementarschule in Trebnitz.

4) für den bisherigen Adjuvanten Mommert zum zweiten Lehrer der katholischen Elementarschule in Silberberg.

5) für den Lehrer Schröet zum evangelischen Lehrer in Offen, Kreis Wartenberg.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Max von Wiese aus Glogau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt. 2) Der Gerichts-Assessor Hugo Tschentscher aus Breslau vom 1. April 1873 ab zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Wohlau und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Steinau. 3) Die Referendarien Eduard Echtler und Friedrich v. Petersdorff zu Breslau zu Gerichts-Assessoren. 4) Der Rechtskandidat, Lieutenant Paul Ritter zu Striegau zum Referendarius. 5) Der Stadtgerichts Kassen-Assistent Moritz Sorof zu Breslau zum Sekretär bei dem Kreisgerichte zu Poln.-Wartenberg, mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Festenberg. 6) Der Stadtgerichts-Kassendiätarius Eduard Menzel zu Breslau zum Gerichtskassen-Assistenten bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 7) Der Kassendiätarius Moritz Paul zu Namslau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Ohlau. 8) Der Bureaudiätarius Anton Jakobi zu Frankenstein zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Brieg. 9) Der Civilsupernumerarius Paul Söhndel zu Ohlau zum Bureaudiätarius bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 10) Der Civilsupernumerarius Wilhelm Garbe zu Wohlau zum Bureaudiätarius bei dem Kreisgerichte zu Namslau. 11) Der Bureaudiätarius, frühere Bote und Exekutor Julius Ernst zu Militsch zum Ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach. 12) Der Hülfsgefangenwärter Josef Rittig zu Glatz zum Gefangenwärter bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt. 13) Der Hülfsgefangenwärter Hermann Hinderlich zu Wohlau zum Boten, Exekutor und Gefangenwärter bei dem Kreisgerichte zu Wohlau, mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Winzig. 14) Der invalide Füsilier Karl Schneider zu Nimptsch zum Hülfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Glatz.

Versetzt: 1) Der Gerichts-Assessor Paul Kutzner zu Breslau als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Kosten. 2) Der Referendarius Dr. Aug. v. Mieczkowski zu Breslau bei seiner Ernennung zum Gerichts-Assessor in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder. 3) Die Referendarien Johann Gröpper zu Münster und Emil Kaufmann zu Thorn in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. 4) Der Referendarius Maximilian von Glan zu Breslau in das Departement des Kammergerichts. 5) Der Bureaudiätarius Robert Exner zu Schweidnitz an das Kreisgericht zu Striegau. 6) Der Bureaudiätarius Hermann Glatzer zu Striegau an das Kreisgericht zu Schweidnitz.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Gerichts-Assessor Gustav Staude zu Breslau. 2) Der Referendarius Dr. jur. Max Cohn zu Breslau. 3) Der Kalkulaturgehülfe Emil Gauck zu Frankenstein. 4) Der Bureaudiätarius August Törner zu Waldenburg.

Pensionirt: 1) Der Bureauassistent Gustav Malthaner zu Brieg vom 1. Mai 1873 ab. 2) Der Kanzlist Rudolf Neutert zu Frankenstein vom 1. Juli 1873 ab. 3) Der Bote und Exekutor Ernst Herrberg zu Neumarkt vom 1. April 1873 ab.

Gestorben: 1) Der Kreisgerichts-Rath Gentz zu Neumarkt. 2) Der Sekretär Ignatz Gebel zu Wohlau. 3) Der Gerichtskassen-Rendant, Rechnungsrath Karl Ecke zu Reichenbach. 4) Der Sekretär, Kanzleidirektor Josef Fischer zu Reichenbach. 5) Der Stadtgerichts-Bote und Exekutor Gottlieb Krause zu Breslau.

Bei der Königlichen Staatsanwaltschaft:

Ernannt: Der Gerichts-Assessor Gelinek zu Breslau zum Staatsanwalts-Gehülfen bei der Staatsanwaltschaft zu Schweidnitz.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte.

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Kreis Breslau.		
Domslau	13	Schröter, Christian	Bauergutsbesitzer	Domslau.
		Kreis Glatz.		
Ober-Schwedeldorf	27	Rathmann, Franz	Bauergutsbesitzer	Ober-Schwedeldorf.
		Kreis Habelschwerdt.		
Lauterbach	33	John, Gustav	Wirthschafts-Insp.	Lauterbach.
		Kreis Militsch.		
Kuschwitz, Breschine, Freihan und Neuvorwerk	14	Tänzer, August	Lehrer	Kuschwitz.
		Kreis Münsterberg.		
Münsterberg, Neißer- u Burg-Bezirk	1.	Wende, Wilhelm	Kürschnermeister	Münsterberg.

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
Münsterberg, Patschkauer- und Breslauer-Bezirk	II.	Straube, Franz	Partikulier	Münsterberg.
		Kreis Oels.		
Stein	57	Schmidt, Gottlieb	Stellenbesitzer und Gerichtsscholz	Stein.
		Kreis Ohlau.		
Leisewitz	60	Born, Ernst Wilhelm	Wirthschafts-Insp.	Leisewitz.
Ohlau	I.	Günther, Karl	Güternegociant	Ohlau.
Ohlau	II.	Strohmeyer, Eduard	Königl. Depot-Magazin-Verwalter	Ohlau.
		Kreis Reichenbach.		
Reichenbach	II.	Kopf, Wilhelm	Handschuhmacher	Reichenbach.
		Kreis Strehlen.		
Striege	37	Bleyer, Karl	Freigutsbesitzer	Striege.
Schönbrunn	35	Jenetzky, Ernst	Freisaß	Schönbrunn.
		Kreis Striegau.		
Preilsdorf, Niklasdorf und Grunau	23	Baumgart, Paul	Wirthschafts-Insp.	Niklasdorf.
Laasan und Hummel	11	Fricklinger, Konrad	Gärtner	Laasan.
		Kreis Waldenburg.		
Nieder-Salzbrunn	41	Zobel, Karl	Grundbesitzer und Gerichtsscholz	Nieder-Salzbrunn.
		Kreis Poln.-Wartenberg.		
Klein-Ulbersdorf	38	Hartmann, Friedrich	Lehrer	Klein-Ulbersdorf.
Groß-Woitsdorf u. Bauditzerei	34	Neumann, Karl	Rittergutsbesitzer	Groß-Woitsdorf.
Schreibersdorf	33	Müller, Julius	Lehrer	Schreibersdorf.
Schloß Wartenberg, Paulschütz, Weinberg, Peterhof, Klein-Woitsdorf, Neuhof und Kommerau	6	Pietzonka, Michael	Gerichtsscholz	Klein-Woitsdorf.
Münchwitz	52	Nitzke, Johann	Bauergutsbesitzer	Münchwitz.
Tschermin, Groß- und Klein-Tabor	18	Hanusch, Karl	Lehrer	Tschermin.
Rippin, Fruschof und Rippin-Ellguth	20	Konrad, Heinrich	Einlieger	Rippin.
Mechau, Perschau und Domsel	37	Bernhard, Florian	Bauergutsbesitzer	Mechau.

Kaiserliche Ober-Postdirektion in Breslau.

Ernannt: 1) Der Postinspektor Häusler zum Post-Direktor beim Postamte Nr. 4 in Breslau. 2) Der Postpraktikant Seiffert in Breslau, der Sekretariats-Assistent v. Löfen in Oels in Schl. zu Post-Sekretairen. 4) Der Post-Anwärter Friedrich in Strehlen zum Postamts-Assistenten. 4) Der Kaufmann Janke in Mangschütz zum Postagenten.

Versetzt: Die Post-Sekretaire Klische von Liegnitz nach Glatz, Marthen von Glatz nach Breslau, Engmann von Breslau nach Brieg, Kahlert von Wohlau nach Waldenburg i. Schl.

Freiwillig ausgeschieden: 1) Der Postagent Ellert in Mangschütz, 2) Der Postgehilfe für den Ort Hein in Auras.

Pensionirt: 1) Der Ober-Post-Direktor, Geheime Postrath Schroeder in Breslau. 2) Der Postwagenmeister Kiefer in Oels i. Schl.

Entlassen: Der Postagent Fuchs in Neesewitz.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Civil-Ingenieur Robert Gottheil zu Berlin ist unter dem 4. April 1873 ein Patent auf ein submarines Torpedoboot in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 18. Den 2. Mai. 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

232. Das 10. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8115. Das Gesetz, betreffend die Theilung des Kreises Beuthen. Vom 27. März 1873.

Nr. 8116. Das Gesetz, betreffend die Reisekosten und Diäten der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten. Vom 30. März 1873.

Nr. 8117. Das Gesetz, betreffend die den Angehörigen der Reserve und Landwehr geleisteten Beihülfen. Vom 31. März 1873.

Nr. 8118. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung verschiedener Gesetze und Verordnungen der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 9. April 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

198. Betreffend den Remonte-Ankauf pro 1873.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren, sind im Bezirk der Königlichen Regierung zu Breslau für dieses Jahr nachstehende, Morgens acht Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 14. Mai in Steinau,
" 16. " in Neumarkt,
" 17. " in Striegau,
" 19. " in Schweidnitz,
" 20. " in Nimptsch,
" 21. " in Strehlen,
" 23. " in Brieg,
" 9. Juni in Namslau,
" 11. " in Poln.-Wartenberg,
" 13. " in Oels,
" 14. " in Trebnitz,
" 16. " in Trachenberg.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen, und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Krippensetzer sind vom Ankauf ausgeschlossen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindlederne Trense mit starkem, zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 6. März 1873.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Indem wir vorstehenden Erlaß zur Kenntniß des Pferde züchtenden Publikums bringen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß der Remonte-Ankaufs-Kommission auch gut gezogene, fehlerfreie und zur Zucht geeignet erscheinende junge Hengste, die jedoch nicht unter 3 Jahre alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorgeführt werden können, da höheren Orts beabsichtigt wird, auch fernerhin zur Deckung des Remontebedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern, geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande ankaufen zu lassen.

Breslau, den 3. April 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

235. Durch eine Bekanntmachung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar vom 16. September d. J. ist Behufs vollständiger Einziehung der nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 ausgegebenen und noch im Umlaufe befindlichen Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen für die Inhaber derselben eine Frist bis einschließlich den 30. April 1873 zum Umtausche dieser Kassen-Anweisungen gegen dergleichen neue, nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 26. April 1871 angefertigte, anberaumt.

Nach der Bekanntmachung vom 16. September c. können bis zum 1. Februar 1873 die gedachten älteren Kassen-Anweisungen nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Großherzogthums Sachsen-Weimar in Zahlung verwendet und außerdem nicht nur bei der Großherzoglichen Haupt-Staats-Kasse, sondern auch bei den Großherzoglichen Rechnungs-Aemtern gegen neue umgetauscht werden, bei letzteren jedoch nur insoweit, als deren jeweilige Vorräthe an neuen Kassenanweisungen ausreichen. Während der drei letzten Monate — vom 1. Februar bis einschließlich 30. April 1873 — können die gedachten älteren Kassenanweisungen lediglich bei der Großherzoglichen Haupt-Staats-Kasse zum Umtausche präsentirt werden.

Mit Eintritt des 1. Mai 1873 werden alle nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 „in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859" ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen rechtlich werthlos und findet dagegen eine Berufung

auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt. Es sind deshalb durch die vorgedachte Bekanntmachung vom 16. September d. J. die Inhaber solcher Kassenanweisungen zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert worden, dieselben spätestens bis zum 30. April 1873 bei den genannten Kassenstellen zum Umtausche zu bringen.

Berlin, den 21. November 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten (gez.) Itzenplitz.

Der Finanz-Minister. (gez.) Camphausen.

226. Mit dem Reichs- und Staats-Anzeiger erscheint allmonatlich, in der Regel am 15., unter der Bezeichnung „Postblatt" eine Beilage, welche außer Bekanntmachungen von allgemeinem Interesse für den Verkehr des Publikums mit der Post auch eine tabellarische Uebersicht der Portosätze für Briefpost-Sendungen nach dem Inlande und dem Auslande enthält. Um die Verbreitung dieses Materials im Interesse des correspondirenden Publikums zu fördern, werden einzelne Exemplare des „Postblatts" zu dem Preise von 2½ Gr. bezw. 9 Kr. für das Stück käuflich abgelassen. Bestellungen auf das „Postblatt" sind an die nächst belegene Postanstalt zu richten.

Berlin, den 11. April 1873.

Kaiserliches General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

228. In der Ortschaft Nieder-Backen, Kreis Guhrau, ist die Lungenseuche ausgebrochen und wird auf Grund des Patents vom 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen nachstehende Verordnung erlassen:

1) Lungenseuches Vieh ist von dem gesunden vollständig abzusondern.
2) Jede Verheimlichung der Krankheit wird streng verboten.
3) Aus dem inficirten Orte darf kein Rindvieh, auch nicht das gesunde, kein Rauchfutter und kein Dünger verkauft, noch unter irgend einem Vorwande über die Grenze des Ortes gebracht werden.
4) Ebensowenig darf durch diesen Ort oder dessen Feldmark Rindvieh aus anderen Orten getrieben werden.
5) Vor Ablauf von 3 Monaten nach dem gänzlichen Erlöschen der Seuche resp. dem letzten Krankheitsfall darf aus Nieder-Backen kein Rindvieh verkauft werden. Das an der Lungenseuche krank gewesene Vieh aber soll an den Hörnern die Buchstaben „L. K." eingebrannt erhalten.
6) Lungenkrankes Vieh kann in dem inficirten Orte geschlachtet werden, jedoch
   darf das Fleisch erst nach völligem Erkalten ausgeführt,
   die Lungen aber müssen am Seucheorte vergraben, und die Häute dürfen nur in getrocknetem Zustande abgelassen werden.
7) Den Abdeckern ist gestattet, von den ihnen überwiesenen an Lungenseuche gefallenen Thieren die Haut und Alles, was sich überhaupt verwerthen läßt, auszunützen, ausgenommen den Verkauf von Luder.
8) Uebertretungen dieser Vorschriften werden unnachsichtlich nach der Strenge des Gesetzes geahndet werden.

Breslau, den 23. April 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

234. Nachdem die Lungenseuche in Crompusch, Kreis Oels, erloschen ist, werden die durch unsere Polizei-Verordnung vom 11. Januar d. J. (Amtsblatt S. 17) für die genannte Ortschaft angeordneten Sperrmaßregeln hierdurch wieder aufgehoben.

Breslau, den 26. April 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

229. Am Platze der Weltausstellung in Wien ist ein k. k. Oesterreichisches Postamt eingerichtet worden, welches mit dem Verkaufe von Postwerthzeichen, der Annahme von Briefpostsendungen, Geldbriefen und Packeten mit und ohne deklarirten Werth bis zum Einzelgewichte von 5 Pfd., sowie auch mit der Ausgabe und Bestellung aller derjenigen Brief- und Fahrpostgegenstände Befassung hat, welche auf der Adresse die Bezeichnung:

„am Weltausstellungs-Platze in Wien"

tragen.

Das Publikum wird hiervon mit dem Ersuchen in Kenntniß gesetzt, die für Besucher der Wiener Weltausstellung bestimmten Postsendungen, sobald letztere den Empfängern durch das genannte Postamt zugestellt werden sollen, auf den Adressen in hervortretender Weise mit dem oben angegebenen Vermerke zu versehen.

Breslau, den 22. April 1873.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor. Albinus.

227. In dem Orte Schedlau bei Falkenberg O.-S. wird am 1. Mai c. eine Postagentur eingerichtet werden. Die Verbindung erhält diese neue Postanstalt durch das zwischen Falkenberg O.-S. und Löwen täglich 3mal coursirende, zur Beförderung der Postsachen benutzte Privatpersonenfuhrwerk des Posthalters Zote in Löwen, welches Schedlau

in der Richtung von Falkenberg nach Löwen
um 6 Uhr 15 Min. früh, 11 Uhr 10 Min. Vorm. und 6 Uhr 20 Min. Abends und

in der Richtung von Löwen nach Falkenberg O.-S.
um 10 Uhr 50 Min. Vorm., 6 Uhr 35 Min. Nchm. und 9 Uhr 20 Min. Abends

passirt.

Breslau, den 23. April 1873.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor. Albinus.

223. Fahrplan der Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn

vom 1. Mai 1873 ab.

Fahrten in der Richtung von Berlin nach Breslau.

Stationen.	Lokal-Personenzug Nr. 13. 1.2.3.4. Kl.	Personenzug Nr. 5. 1.2.3.4. Kl.	Lokal-Personenzug Nr. 17. 1.2.3.4. Kl.	Schnellzug Nr. 3. 1.2. Kl.	Personenzug Nr. 15. 1.2.3.4. Kl.	Personenzug Nr. 7. 1.2.3.4. Kl.	Lokal-Personenzug Nr. 19. 1.2.3.4. Kl.	Lokal-Personenzug Nr. 11. 1.2.3.4. Kl.	Personenzug Nr. 9. 1.2.3.4. Kl.	Courierzug Nr. 1. 1.2. Kl.
		Vorm.	Vorm.	Vorm.	Vorm.	Nachm.	Nachm.	Nachm.	Nachm.	Nachm.
Berlin Abf.	—	6. 30	7.	8. 45	10.	1.	3.	6.	9.	11.
Rummelsburg (H)	—	6. 37	7. 8	—	10. 8	1. 8	3. 9	6. 8	9. 8	—
Cöpenick	—	6. 51	7. 24	—	10. 22	1. 22	3. 27	6. 24	9. 24	—
Friedrichshagen (H)	—	6. 58	7. 31	—	10. 29	1. 29	3. 36	6. 32	9. 31	—
Erkner	—	7. 13	7. 45	—	10. 44	1. 44	3. 53	6. 49	9. 46	—
Hangelsberg (H)	—	7. 29	Vorm.	—	11. 1	2.	4. 11	7. 6	10. 2	—
Fürstenwalde	—	7. 45	—	—	11. 18	2. 17	4. 25	7. 25	10. 20	12.
Berkenbrück (H)	—	7. 55	—	—	11. 29	—	Nachm.	7. 36	10. 30	—
Briesen	—	8. 7	—	—	11. 42	2. 39	—	7. 50	10. 43	—
Pilgram (H)	—	8. 20	—	—	—	2. 52	—	8. 3	10. 56	—
Rosengarten (H)	—	8. 29	—	—	—	—	—	8. 13	—	—
Frankfurt a. O. Ank.	—	8. 38	—	10. 4	12. 12	3. 9	—	8. 22	11. 13	12. 41
		Vorm.		Vorm.	Nachm.	Nachm.		Nachm.	Nachm.	Vorm.
Königliche Ostbahn nach Küstrin Abf.		10. 1 Vorm.	—			6. 13 Nchm.	—	11. 20 Nachm.	11. 20 Nachm.	—
Königliche Ostbahn von Küstrin Ank.		5. 34 Vorm.	—	9. 41 Vorm.			—	5. 25 Vorm.	9. 31 Nchm.	5. 25 Vorm.
Märkisch-Posener B. nach Posen Abf.		10. 15 Vrm.	—	10. 15 Vrm.	—	4. 57 Nchm.	—	—	5. 41 Vorm.	5. 41 Vorm.
Märkisch-Posener B. von Posen Ank.		8. 23 Vorm.	—	8. 23 Vorm.	—	3. 12 Nchm.	—	8. 22 Nchm.	—	—
Frankfurt a. O. Abf.	—	8. 44	—	10. 9	12. 18	3. 17	—	8. 27	11. 20	12. 46
Buschmühle (H)	—	—	—	—	—	3. 24	—	8. 34	—	—
Finkenheerd	—	9.	—	—	12. 34	3. 35	—	8. 44	11. 36	—
Fürstenberg	—	9. 16	—	—	12. 51	3. 53	—	9. 1	11. 53	—
Neuzelle	—	9. 25	—	—	1.	4. 2	—	9. 10	12. 2	—
Wellmitz	—	9. 36	—	—	1. 10	4. 12	—	9. 20	12. 13	—
Guben Ank.	—	9. 52	—	10. 55	1. 26	4. 28	—	9. 36	12. 29	1. 37
		Vorm.		Vorm.	Nachm.	Nachm.		Nachm.	Nachm.	Vorm.

Stationen.		Lokal-Personenzug Nr. 13. 1.2.3.4. Kl.	Personenzug Nr. 5. 1.2.3.4. Kl.	Lokal-Personenzug Nr. 17. 1.2.3.4. Kl.	Schnellzug Nr. 3. 1.2. Kl.	Personenzug Nr. 15. 1.2.3.4. Kl.	Personenzug Nr. 7. 1.2.3.4. Kl.	Lokal-Personenzug Nr. 19. 1.2.3.4. Kl.	Lokal-Personenzug Nr. 11. 1.2.3.4. Kl.	Personenzug Nr. 9. 1.2.3.4. Kl.	Courierzug Nr. 1. 1.2. Kl.
Märkisch-Posener B.	nach Posen Abf.	—	11.13 Vrm.	—	11.13 Vrm.	4.55 Nchm.	4.55 Nchm	—		7.35 Vorm.	7.35 Vorm.
	von Posen Ank.	—	—	—	10.19 Vrm.	10.19 Vrm.	2.28 Nchm.	—	6. 5 Nm. 8. 55 Nm.	—	—
Guben	Abf.	Vm. 5. 35	9. 59	—	10. 59	1. 33	4. 33	—	9. 41	12. 35	1. 40
Jeßnitz		5. 56	10. 19	—	—	1. 54	4. 54	—	10. 2	12. 56	—
Sommerfeld		6. 15	10. 37	—	—	2. 12	5. 13	—	10. 20	1. 15	2. 12
Gassen (H)		6. 24	10. 47	—	—	2. 22	5. 23	—	10. 30	1. 25	—
Liebsgen (H)		6. 35	10. 59	—	—	—	5. 35	—	10. 42	—	—
Sorau	Ank.	6. 55 Vorm.	11. 18 Vorm.	—	11. 53 Vorm.	2. 53 Nachm.	5. 54 Nachm.	—	11. 2 Nachm.	1. 54 Vorm.	2. 47 Vorm.
Halle-Guben-Sorauer Bahn	nach Kottbus Abf.	—	11.45 Vrm.		11.45 Vrm.	5.45 Nchm.	—	—	—	5.40 Vorm.	5.40 Vorm.
	von Kottbus Ank.	—	—		11.27 Vrm.	—	—	—	—	11.20 Nm.	—
Oberschles. Bahn	nach Sagan Abf.	—	12. 31 Nm.		12.31 Nm.	—	6.8 Nachm.	—	—	—	
	von Sagan Ank.	—	10.53 Vrm.		10.53 Vrm.	—	5.32 Nchm.	—	—	—	
Sorau	Abf.	7. 1	11. 23	—	11. 57	2. 58	5. 59	—	—	1. 59	2. 52
Hausdorf	Ank.	7. 12 Vorm.	11. 34 Vorm.	—	12. 6 Nachm.	3. 10 Nachm.	6. 10 Nachm.	—	—	2. 10 Vorm.	3. 2 Vorm.
Oberschles. Bahn	nach Glogau Abf.	—	2. 5 Nachm.		2. 5 Nachm.	6. 20 Nchm.	6. 20 Nchm.	—	—	3.12 Vorm.	3.12 Vorm.
	von Glogau Ank.	—	10.35 Vrm.		10.35 Vrm.	—	5.20 Nchm.	—	—	1.57 Vorm.	1.57 Vorm.
Hausdorf	Abf.	7. 15	11. 38	—	12. 8	3. 14	6. 15	—	—	2. 20	3. 4
Halbau		7. 27	11. 49	—	—	3. 26	6. 26	—	—	2. 31	—
Rauscha		7. 45	12. 6	—	—	3. 43	6. 43	—	—	2. 48	—
Neuhammer (H)		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kohlfurt	Ank.	8. 3 Vorm.	12. 26 Nachm.	—	12. 41 Nachm.	4. 2 Nachm.	7. 1 Nachm.	—	—	3. 7 Vorm.	3. 43 Vorm.

		Vorm.	Nachm.		Nachm.	Nachm.	Nachm.			Vorm.	Vorm.
Kohlfurt	Abf.	8. 13	1. 17	—	1. 17	4. 52	8. 27		—	4. 7	4. 7
Penzig		8. 32	1. 38	—	1. 38	5. 13	8. 48			4. 28	4. 28
Görlitz	Ank.	8. 51	2.	—	2.	5. 35	9. 10			4. 50	4. 50
		Vorm.	Nachm.		Nachm.	Nachm.	Nachm.			Vorm.	Vorm.
Königlich Sächsische Staats-Eisenbahn	nach Dresden Abf.	11.15 Vrm.	3. Nachm.	—	3. Nachm.	7. 3 Nachm.	—			5. 25 Vorm	5. 25 Vorm.
	von Dresden Ank.	—	12. 5 Nchm.	—	12. 5 Nchm.	—	4. 20 Nchm.			2. 10 Vorm.	2. 45 Vorm.
Görlitz	Abf.	7. 21	12. 15	—	12. 15	3. 26	6. 19			2. 20	3.
Penzig		7. 41	12. 33	—	12. 33	3. 45	6. 39			2. 41	3. 18
Kohlfurt	Ank.	8. 1	12. 53	—	12. 53	4. 4	6. 59			3. 1	3. 37
		Vorm.	Nachm.		Nachm.	Nachm.	Nachm.			Vorm.	Vorm.
Kohlfurt	Abf.	8. 11	1. 15	—	1. 5	4. 17	7. 11			3. 21	3. 51
Waldau (H)		8. 21	1. 26	—	—	—	7. 21			—	—
Siegersdorf		8. 32	1. 38	—	—	4. 38	7. 32			3. 43	—
Bunzlau		8. 53	2. 1	—	—	4. 59	7. 53			4. 34	4. 22
Kaiserswaldau		9. 14	2. 23	—	—	5. 20	8. 14			4. 56	—
Hainau		9. 31	2. 42	—	—	5. 37	8. 31			5. 14	—
Steudnitz (H)		9. 42	2. 54	—	—	—	8. 42			5. 25	—
Liegnitz	Ank.	9. 56	3. 9	—	2. 14	6. 2	8. 56			5. 40	5. 9
		Vorm.	Nachm.		Nachm.	Nachm.	Nachm.			Vorm.	Vorm.
Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn	v. Frankenstein Ank.	9. 10 Vorm.	—		—	4. 16 Nchm.	8. 56 Nchm.			—	—
	n. Frankenstein Abf.	1. 30 Nchm.	6. 19 Nchm.		6. 19 Nchm.	6. 19 „	—			6. 28 Vorm.	6. 28 Vorm.
	nach Rothenburg Abf.	—	4. 23 Nchm.		4. 23 Nchm.	—	9. 11 Nchm. nach Glogau			9. 15 Vorm.	9. 15 Vorm.
	von Rothenburg Ank.	8. 50 Vorm. von Lüben	1. 20 „		1. 20 „	5. 32 Nchm.	8. 53 Nchm. von Glogau			—	—
Liegnitz	Abf.	10. 4	3. 17	—	2. 19	6. 12	9. 6			5. 50	5. 14
Spittelndorf		10. 21	3. 36	—	—	6. 31	9. 24			6. 11	—
Maltsch		10. 34	3. 52	—	—	6. 46	9. 38			6. 27	—
Neumarkt		10. 50	4. 8	—	—	7. 2	9. 53			6. 45	5. 49
Nimkau		11. 5	4. 23	—	—	7. 17	10. 7			7. 1	—
Lissa		11. 24	4. 41	—	—	7. 35	10. 24			7. 20	—
Mochbern (H)	Ank.	—	4. 54	—	3. 19	—	—			—	6. 24
			Nachm.	—	Nachm.						Vorm.

Stationen.		Lokal-Personenzug Nr. 13. 1.2.3.4.Kl.	Personenzug Nr. 5. 1.2.3.4.Kl.	Lokal-Personenzug Nr. 17. 1.2.3.4.Kl.	Schnellzug Nr. 3. 1.2.Kl.	Personenzug Nr. 15. 1.2.3.4.Kl.	Personenzug Nr. 7. 1.2.3.4 Kl.	Lokal-Personenzug Nr. 19. 1.2.3.4.Kl.	Lokal-Personenzug Nr. 11. 1.2.3.4.Kl.	Personenzug Nr. 9. 1.2.3.4.Kl.	Courierzug Nr. 1. 1.2.Kl.
Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn	n. Beuthen Abf.	—	5. Nchm.		3. 25 Nchm.	—	—			—	6. 36 Nchm.
	Stadtbahnf. Abf.	2. 10 Nchm.	5. 33 „		—	8. 15 Nchm.	6. 25 Vorm.			10. 27 Vrm.	—
Mochbern (H) Abf.		—	4. 56		3. 21	—	—			—	6. 26
Breslau N.-M. Bhf. Ank.		11. 45 Vorm.	—		—	7. 55 Nachm.	10. 45 Nachm.			7. 40 Vorm.	—
Breslau Obschl. Bhf. Ank.		12. 15	5. 5		3. 30	—	—			—	6. 35
Abf.		—	5. 35		3. 45	8. 35	—			—	6. 53
Ratibor Ank.		4. 45	10. 42 Nachm.		6. 34	10. 46 in Oppeln	—			—	10. 4 Vorm.
Oberschl. Eisenbahn	nach Oderberg Ank.	5. 35 Nchm.	—		7. 5 Nchm.						10. 45 Vrm.
	nach Stargard Abf.	1. 15 „ nach Posen.	6. 26 Nchm.		6. 26 Nchm.						6. 50 Vrm.

Fahrten in der Richtung von Breslau nach Berlin.

Oberschl. Eisenbahn	v. Stargard Ank.			9. 20 Vorm.		9. 20 Vorm.	von Posen 3. 21 Nchm.	8. 20	8. 20		
	v. Oderberg Ank.		von Oppeln 6. 42 Vorm.	10. Vorm.		11. 45 Vrm.	von Ratibor 3. 5 Nachm.	9. 24 Nchm.	10. 20 Nm.		

Stationen.	Personenzug Nr. 6. 1.2.3.4.Kl.	Personenzug Nr. 16. 1.2.3.4.Kl.	Schnellzug Nr. 4. 1.2.Kl.	Lokal-Personenzug Nr. 20. 1.2.3.4.Kl.	Personenzug Nr. 8. 1.2.3.4.Kl.	Lokal-Personenzug Nr. 14. 1.2.3.4.Kl.	Courierzug Nr. 2. 1.2.Kl.	Personenzug Nr. 10. 1.2.3.4.Kl.	Lokal-Personenzug Nr. 18. 1.2.3.4.Kl.	Lokal-Personenzug Nr. 12. 1.2.3.4.Kl.
	Vorm.	Vorm.	Vorm.		Nachm.	Nachm.	Nachm.	Nachm.		
Breslau O.-S. Bhf. Abf.	—	—	10. 15		12. 45	—	10	10. 40		
Breslau N.-M. Bhf. =	6. 30	9	—		—	4. 30	—	—		
Mochbern (H) Ank.	—	—	10. 23 Vorm.		12. 54 Vorm.	—	10. 8 Nachm.	10. 49 Nachm.		

Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn	Stadtbahnf. Ank.	—	7. 15 Vorm.	9. 55 Vorm.		9. 55 Vorm.	3. 17 Nchm.	9. 53 Nchm.	9. 53 Nchm.		
	von Beuthen Ank.	—	—	10. 2 Vorm.		12. 42 Nm.	—	10. Nachm.	10. Nachm.		
Mochbern (H)	Abf.	—	—	10. 25		12. 56	—	10. 10	10. 51		
Lissa		6. 50	9. 21	—		1. 11	4. 51	—	11. 4		
Nimkau		7. 5	9. 36	—		1. 28	5. 8	—	11. 19		
Neumarkt		7. 20	9. 51	—		1. 45	5. 25	10. 42	11. 34		
Maltsch		7. 33	10. 4	—		2. —	5. 39	—	11. 47		
Spittelndorf		7. 47	10. 18	—		2. 17	5. 56	—	12. 1		
Liegnitz	Ank.	8. 2 Vorm.	10. 33 Vorm.	11. 22 Vorm.		2. 34 Nachm.	6. 13 Nachm.	11. 14 Nachm.	12. 16 Vorm.		
Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn	nach Frankenstein Abf.	—	1. 30 Nchm.	1. 30 Nchm.		6. 19 Nchm.	6. 19 Nchm.	6. 28 Vorm.	6. 28 Vorm.		
	von Frankenstein Ank.	—	9. 10 Vorm.	9. 10 Vrm.		—	4. 16 „	8. 56 Nchm.	8. 56 Nchm.		
	nach Rothenburg Abf.	9. 15 Vorm.	—	—		4. 23 Nchm.	9. 11 nach Glogau				
	von Rothenburg Ank.	—	8. 50 von Lüben	—		1. 20 „	5. 32 Nchm.	8. 53 Nchm. von Glogau	8. 53 Nchm. von Glogau		
Liegnitz	Abf.	8. 8	10. 40	11. 27		2. 44	6. 21	11. 19	12. 26		
Steudnitz (H)		8. 21	—	—		2. 59	6. 36	—	—		
Hainau		8. 35	11. 7	—		3. 16	6. 51	—	12. 52		
Kaiserswaldau		8. 52	11. 24	—		3. 36	7. 11	—	1. 9		
Bunzlau		9. 13	11. 45	—		3. 58	7. 35	12. 11	1. 29		
Siegersdorf		9. 30	12. 2	—		4. 17	7. 56	—	1. 46		
Waldau (H)		9. 40	—	—		—	8. 7	—	—		
Kohlfurt	Ank.	9. 47 Vorm.	12. 19 Nachm.	12. 35 Nachm.		4. 38 Nachm.	8. 16 Nachm.	12. 39 Vorm.	2. 3 Vorm.		
Kohlfurt	Abf.	10. 7	1. 17	1. 17		4. 52	8. 27	Vorm. 12. 52	Vorm. 2. 12		
Penzig		10. 28	1. 38	1. 38		5. 13	8. 48	1. 11	2. 31		
Görlitz	Ank.	10. 50 Vorm.	2. — Nachm.	2. — Nachm.		5. 35 Nachm.	9. 10 Nachm.	1. 30 Vorm.	2. 50 Vorm.		
Königlich Sächsische Staats-Eisenbahn	nach Dresden Abf.	11. 15 Vrm.	3. Nchm.	3. Nchm.		7. 3 Nchm.	—	1. 40 Vrm.	3. Vrm.		
	von Dresden Ank.	9. 5 „	12. 5 „	12. 5 „		—	—	11. 5 Nchm.	11. 5 Nchm.		

Stationen.		Personenzug Nr. 6. 1.2.3.4. Kl.	Personenzug Nr. 16. 1.2.3.4. Kl.	Schnellzug Nr. 4. 1.2. Kl.	Lokal-Personenzug Nr. 20. 1.2.3.4. Kl.	Personenzug Nr. 8. 1.2.3.4. Kl.	Lokal-Personenzug Nr. 14. 1.2.3.4. Kl.	Courierzug Nr. 2. 1.2. Kl.	Personenzug Nr. 10. 1.2.3.4. Kl.	Lokal-Personenzug Nr. 18. 1.2.3.4. Kl.	Lokal-Personenzug Nr. 12. 1.2.3.4. Kl.
		Vorm.									
Görlitz	Abf.	9. 20	12. 15	12. 15		3. 26	6. 19	11. 22	11. 22		
Penzig		9. 38	12. 33	12. 33		3. 45	6. 39	11. 43	11. 43		
Kohlfurt	Ank.	9. 57	12. 53	12. 53		4. 4	6. 59	12. 5	12. 5		
		Vorm.	Nachm.	Nachm.		Nachm.	Nachm.	Vorm.	Vorm.		
		Vorm.	Nachm.	Nachm.			Nachm.	Vorm.	Vorm.		
Kohlfurt	Abf.	10. 4	1. 13	1. 3		5.	8. 31	12. 52	2. 17		
Neuhammer (H)		—	—	—		—	—	—	—		
Rauscha		10. 21	1. 31	—		5. 19	8. 52	—	2. 37		
Halbau		10. 36	1. 46	—		5. 34	9. 9	—	2. 54		
Hansdorf	Ank.	10. 47	1. 57	—		5. 45	9. 21	1. 26	3. 5		
		Vorm.	Nachm.			Nachm.	Nachm.	Vorm.	Vorm.		
Oberschl. Eisenbahn	nach Glogau Abf.	2. 5 Nchm.	2. 5 Nchm.	—		6. 20	—	3. 12 Vrm.	3. 12 Vrm.		
	von Glogau Ank.	10. 35 Vrm.	—	—		5. 20 Nchm.	—	12. 57 Vrm.	12. 57 Vrm.		
Hansdorf	Abf.	10. 52	2. 2	—		5. 49	9. 26	1. 29	3. 15		
Sorau	Ank.	11. 4	2. 14	1. 44		6. 1	9. 39	1. 40	3. 28		
		Vorm.	Nachm.	Nachm.		Nachm.	Nachm.	Vorm.	Vorm.		
Halle-Guben-Sorauer Bahn	nach Cottbus Abf.	11. 45 Vrm.	5. 45 Nchm.	5. 45 Nchm.		—	—	5. 40 Vorm.	5. 40 Vorm.	—	—
	von Cottbus Ank.	—	11. 27 Vrm.	11. 27 Vm.		—	7. 2 Nachm.	11. 20 Nm.	11. 20 Nm.	—	—
Oberschl. Eisenbahn	nach Sagan Abf.	12. 31 Nm.	—	—		6. 8 Nchm.	—	—	—	—	—
	von Sagan Ank.	10. 53 Vrm.	10. 53 Vrm.	10. 53 Vrm.		5. 32 Nchm.	—	—	—	—	—
Sorau	Abf.	11. 9	2. 19	1. 49		6. 6	9. 44	1. 45	3. 33	—	6.
Liebsgen (H)		11. 25	—	—		6. 22	10. 2	—	—	—	6. 16
Gassen (H)		11. 36	2. 47	—		6. 33	10. 14	—	4. 1	—	6. 28
Sommerfeld		11. 47	2. 58	—		6. 44	10. 25	2. 14	4. 12	—	6. 38
Jeßnitz		12. 3	3. 15	—		7.	10. 42	—	4. 29	—	6. 54
Guben	Ank.	12. 21	3. 34	2. 37		7. 18	11.	2. 42	4. 48	—	7. 12
		Nachm.	Nachm.	Nachm.		Nachm.	Nachm.	Vorm.	Vorm.		Vorm.

Märkisch-Posener Bahn	nach Posen Abf	—	4. 55 Nchm.	4. 55 Nchm.		7. 25 Nchm.	—	7. 35 Vorm.	7. 35 Vorm.	—	7. 35 Vrm. 11. 13 „
	von Posen Ank	10. 19 Vrm.	2. 28 „	2. 28 „		6. 5 „	—	8. 46 Nchm.	8. 46 Nchm.	—	—
Halle-Guben-Sorauer Bahn	nach Halle Abf.	2. 45 Nchm.	—	2. 45 Nchm.		9. 5 Nchm.	—	6. 55 Vrm.	6. 55 Vrm.	—	11. 15 Vrm.
	von Halle Ank.	10. 55 Vrm.	—	10. 55 Vrm.		7. „	—	—	—	—	6. 45 „
Guben Abf.		12. 26	3. 39	2. 42		7. 23	—	2. 47	4. 56	—	7. 18
Wellmitz		12. 44	3. 57	—		7. 40	—	—	5. 14	—	7. 35
Neuzelle		12. 54	4. 7	—		7. 50	—	—	5. 24	—	7. 45
Fürstenberg		1. 3	4. 16	—		7. 59	—	—	5 33	—	7. 55
Finkenheerd		1. 21	4 34	—		8. 16	—	—	5. 52	—	8. 13
Bischmühle (H)		—	—	—		8. 26	—	—	—	—	8. 23
Frankfurt a. O. Ank.		1. 39 Nachm.	4. 52 Nachm.	3. 29 Nachm.		8. 33 Nachm.	—	3. 38 Vorm.	6. 10 Vorm.	—	8. 30 Vorm.
Königliche Ostbahn	nach Küstrin Abf.	—	6. 13 Nchm.	6. 13 Nchm.		11. 20 Nm.	—	10. 1 Vorm.	10. 1 Vorm.	—	10. 1 Vorm.
	von Küstrin Ank.	9. 41 Vorm.	—	—		9. 31 „	—	—	5. 34 „	—	—
Märkisch-Posener Bahn	nach Posen Abf.	—	4. 57 Nchm.	4. 57 Nchm.		—	—	5. 41 Vrm.	10. 15 Vrm	—	10. 15 Vrm.
	von Posen Ank.	—	3. 12 „	3. 12 „		8. 22 Nchm.	—	—	—	—	8. 23 „
Frankfurt a. O. Abf.		1. 47	5.	3. 35		8. 41	—	3. 43	6. 18	—	8. 36
Rosengarten (H)		2	—	—		—	—	—	—	—	8. 49
Pilgram (H)		—	5. 18	—		—	—	—	6. 37	—	8. 57
Briesen		2. 20	5. 32	—		9. 9	—	—	6. 51	—	9. 13
Berkenbrück (H)		—	5. 43	—	Nachm.	—	—	—	7. 2	—	9. 25
Fürstenwalde		2. 44	5. 58	—	8. 38	9. 32	—	4. 26	7. 17	—	9. 41
Hangelsberg (H)		2. 58	6. 12	—	8. 52	9. 45	—	—	7. 31	Vorm.	9. 57
Erkner		3. 16	6. 31	—	9. 11	10. 3	—	—	7. 49	8. 17	10. 17
Friedrichshagen (H)		3. 30	6. 46	—	9. 27	10. 17	—	—	8. 3	8. 32	10. 32
Cöpenick		3. 40	6. 54	—	9. 38	10. 25	—	—	8. 11	8. 41	10. 41
Rummelsburg (H)		3. 52	7. 6	—	9. 52	10. 37	—	—	8. 23	8. 53	10. 53
Berlin Ank.		4. Nachm.	7. 15 Nachm	4. 45 Nachm.	10. Nachm.	10. 45 Nachm.	—	5. 15 Vorm.	8 30 Vorm.	9. — Vorm.	11. — Vorm.

Fahrten in der Richtung von Kohlfurt nach Altwasser.

Berlin	Abf.	9. Nachm.	—	6. 30 Vrm.	—	10. Vorm.	1. Nachm.	
	"	11. "	—	8. 45 "	—	—	—	
Frankfurt a. O.	"	11. 20 "	—	8. 44 "	—	12. 18 Nm.	3. 17 "	
	"	12. 46 Vrm.	Guben	10. 9 "	—	—	—	
Breslau	"	10. Nchm.	5. 35 Vorm.	9. "	—	—	4. 30 "	
	"	10. 40 "	—	10. 15 "	—	—	—	
Stationen.		Personenzug Nr. 37. 1. 2. 3. 4. Kl.	Personenzug Nr. 39. 1. 2. 3. 4. Kl.	Personenzug Nr. 41. 1. 2. 3. Kl.	Lokal-Personenzug Nr. 47. 1. 2. 3. 4. Kl.	Personenzug Nr. 43. 1. 2. 3. 4. Kl.	Lokal-Personenzug Nr. 45. 1. 2. 3. 4. Kl.	Lokal-Personenzug Nr. 37 a. 1. 2. 3. 4. Kl.
Kohlfurt	Abf.	Vorm. 3. 57	Vorm. 9. 22	Nachm. 12. 51	—	Nachm. 4. 17	Nachm. 8. 32	—
Heide-Gersdorf		4. 14	9. 39	—	—	4. 36	8. 49	—
Lauban	Ank.	4. 28	9. 53	1. 18	—	4. 50	9. 3	—
		Vorm.	Vorm.	Nachm.		Nachm.	Nachm.	
Berlin-Görlitzer Eisenbahn	von Berlin Ank.	12. Nachts	9. Vorm. von Weißwasser	12. 20 Nachm.	—	—	8. 5 Nachm.	—
Görlitz	Abf.	Vorm. 3. 41	9. 15	12. 31	—	3. 44	8. 24	—
Mois (H)		—	—	—	—	—	—	—
Nikolausdorf		4. 1	9. 35	12. 51	—	4. 14	8. 44	—
Lichtenau		4. 13	9. 47	1. 4	—	4. 28	8. 56	—
Lauban	Ank.	4. 22	9. 56	1. 14	—	4. 38	9. 5	—
		Vorm.	Vorm.	Nachm.		Nachm.	Nachm.	
Lauban	Abf.	4. 36	10. 3	1. 25	—	4. 58	9. 13	—
Langenöls		4. 50	10. 18	1. 39	—	5. 13	9. 28	—
Greiffenberg		5. 4	10. 32	1. 52	—	5. 27	9. 41	—
Rabishau		5. 24	10. 52	2. 11	—	5. 48	10.	—
Alt-Kemnitz		5. 40	11. 9	—	—	6. 4	10. 15	—
Reibnitz		5. 52	11. 21	2. 36	—	6. 17	10. 26	—
Hirschberg	Ank.	6. 6	11. 35	2. 49	Nachm.	6. 31	10. 40	—
	Abf.	7. 20	11. 57	2. 55	4. 52	7. 30	Nachm.	—
Schildau		7. 30	12. 7	—	5. 2	7. 40	—	—
Jannowitz		7. 48	12. 23	—	5. 19	7. 56	—	—
Märzdorf		8. 4	12. 39	—	5. 35	8. 12	—	—
Ruhbank	Ank.	8. 14	12. 49	3. 33	5. 45	8. 22	—	—
	Abf.	8. 22	12. 57	Nachm.	5. 51	8. 29	—	—
Wittgendorf (H)		8. 33	1. 8	—	6. 2	—	—	—
Gottesberg		8. 50	1. 25	—	6. 18	8. 57	—	Vorm.
Dittersbach		9. 31	1. 49	—	6. 35	9. 16	—	6. 27
Waldenburg		9. 43	2	—	6. 46	9. 28	—	6. 41
Altwasser		9. 53	2. 10	—	6. 55	9. 37	—	6. 51
		Vorm.	Nachm.		Nachm.	Nachm.		Vorm.
Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn	v. Altwasser Abf.	10. 2 Vrm.	2. 16 Nchm.		7. Nchm.			6. 58 Vorm.
	in Breslau Ank.	12. Mittags	4. 20 "		9. 5 Nchm.			9. 5 Vorm.

Fahrten in der Richtung von Altwasser nach Kohlfurt.

Stationen.		Lokal-Personenzug Nr. 48. 1.2.3.4.Kl.	Lokal-Personenzug Nr. 46. 1.2.3.4.Kl.	Personenzug Nr. 38. 1.2.3.4.Kl.	Personenzug Nr. 40. 1.2.3.4.Kl.	Personenzug Nr. 42. 1.2.3.4.Kl.	Personenzug Nr. 44. 1.2.3.4.Kl.
Breslau-Schweidnitz Freiburger Eisenbahn	von Breslau Abf.	—	—	Vorm. 6. 30	Vorm. 10. 30	Nachm. 1. 35	Nachm. 6. 30
	in Altwasser Ank.	—	—	8. 30 Vorm.	12. 27 Nachm.	3. 32 Nachm.	8. 32 Nachm.
Altwasser	Abf.	Vormittags 6. 12	—	8. 33	12. 36	3. 35	8. 37
Waldenburg		6. 26	—	8. 44	12. 50	3. 49	8. 50
Dittersbach		6. 40	—	9. 3	1. 11	4. 11	9. 9
Gottesberg		6. 55	—	9. 19	1. 27	4. 27	9. 25
Wittgendorf (H)		7. 5	—	—	1. 37	4. 37	—
Ruhbank	Ank.	7. 13	—	9. 37	1. 45	4. 45	9. 43
	Abf.	7. 18	—	9. 44	1. 55	4. 55	9. 49
Märzdorf		7. 29	—	9. 55	2. 6	5. 6	9. 59
Jannowitz		7. 45	—	10. 10	2. 22	5. 22	10. 14
Schildau		7. 57	—	10. 22	2. 34	5. 34	10. 25
Hirschberg	Ank.	8. 5	Vorm.	10. 29	2. 41	5. 41	10. 32
	Abf.	Vorm.	5. 30	10. 37	2. 50	7. 40	10. 41
Reibnitz		—	5. 50	10. 57	3. 9	8. 1	11.
Alt-Kemnitz		—	6.	11. 7	3. 18	8. 11	11. 10
Rabishau		—	6. 17	11. 24	3. 34	8. 29	11. 27
Greiffenberg		—	6. 34	11. 42	3. 51	8. 48	11. 44
Langenöls		—	6. 45	11. 53	4. 1	9. —	11. 54
Lauban	Ank.	—	6. 56 Vorm.	12. 3 Nachm.	4. 11 Nachm.	9. 11 Nachm.	12. 4 Vorm.
Lauban	Abf.	—	7. 8	12. 20	4. 18	9. 23	12. 18
Lichtenau		—	7. 18	12. 32	4. 28	9. 34	12. 29
Nikolausdorf		—	7. 32	12. 49	4. 42	9. 48	12. 43
Mois (H)		—	—	—	—	—	—
Görlitz	Ank.	—	7. 46 Vorm.	1. 4 Nachm.	4. 56 Nachm.	10. 2 Nachm.	12. 58 Vorm.
Berlin-Görlitzer Eisenbahn	nach Berlin Abf.	—	11. 20 Vorm.	—	5. 5 Nachm.	—	—
Lauban	Abf.	—	7. 8	12. 11	4. 19	9. 21	12. 12
Heide-Gersdorf		—	7. 26	12. 28	4. 36	9. 38	12. 29
Kohlfurt		—	7. 37 Vorm.	12. 39 Nachm.	4. 47 Nachm.	9. 49 Nachm.	12. 40 Vorm.
Breslau	Ank.	—	11. 45 Vrm.	3. 30 Nchm.	—	—	6. 35 Vorm.
	=	—	—	5. 5 "	—	—	7. 40 "
Frankfurt a. O.	=	—	1. 39 Nchm.	3. 29 "	8. 33 Nm.	—	3. 38 "
	=	—	—	4. 52 "	—	—	6. 10 "
Berlin	=	—	4. Nchm.	4. 45 "	10. 45 Nm.	—	5. 15 "
	=	—	—	7. 15 "	—	—	8. 30 "

Strecke: Ruhbank — Liebau.

Stationen.		Personenzug Nr. 59. 1.2.3.4.Kl.	Personenzug Nr. 61. 1.2.3.4.Kl.	Gemischter Zug Nr. 170. 1.2.3.4.Kl.	Personenzug Nr. 63. 1.2.3.Kl.	Personenzug Nr. 65. 1.2.3.4.Kl.	Personenzug Nr. 67. 1.2.3.4.Kl.
Berlin	Abf.	9. 11 Nachm.	—	von Guben 5. 35 Vorm.	6. 30 / 8. 45 Vorm.	—	10 Vorm.
		Vorm.	Vorm.	Nachm.	Nachm.	Nachm.	Nachm.
Ruhbank	Abf.	8. 24	9. 46	2	3. 41	5. 55	9. 55
Landeshut		8. 36	9. 58	2. 30	3. 51	6. 7	10. 8
Blasdorf (H)		8. 45	—	2. 55	—	6. 17	10. 18
Liebau	Ank.	8. 54	10. 16	3. 18	4. 5	6. 27	10.27 Nm.
	Abf.	10. 35	10. 35	—	4. 20	—	5.20 Vm.
Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn Prag	Ank	7. 41	7. 41		10 Nachm.	—	—
Wien	Ank.	Nachm	Nachm.		7.34 Vorm.	—	8. 19 Nchm.

Strecke: Liebau — Ruhbank.

Stationen.		Personenzug Nr. 60. 1.2.3.4.Kl.	Personenzug Nr. 62. 1.2.3.4.Kl.	Personenzug Nr. 64. 1.2.3.4.Kl.	Personenzug Nr. 66. 1.2.3.4.Kl.	Personenzug Nr. 68. 1.2.3.4.Kl.
Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn Wien	Abf.	—	—	7. 15 Nchm. P. Z. 10 Nm. G. Z.	—	—
Prag	Abf.	—	—	7.8 Vorm.	7.23 Vorm.	—
Liebau	Ank.	—	—	12.47 Nm.	3.50 Nchm.	—
		Vorm.	Vorm.	Nachm.	Nachm.	Nachm.
Liebau	Abf.	6. 40	9. 6	1. 20	4. 20	7. 50
Blasdorf (H)		6. 48	—	1. 28	—	7. 58
Landeshut		6. 59	9. 25	1. 39	4. 39	8. 9
Ruhbank	Ank.	7. 8	9. 34	1. 47	4. 47	8. 18
		Vorm.	Vorm.	Nachm.	Nachm.	Nachm.

Anmerkungen.

1) Die Courier- und Schnellzüge haben täglich direkten Anschluß nach und von Wien.
2) Kein Wagen-Wechsel bei den Courier- und Schnell-Zügen zwischen Berlin und Wien.
3) Die doppelt eingerahmten Zahlen bedeuten die Nachtstunden von 6 Uhr Abends bis 5 Uhr 59 Min. Morgens.
4) Die Haltestellen sind mit dem Buchstaben (H) bezeichnet.

Berlin, den 18. April 1873.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

222. Vom 15. d. M. ab tritt für den Transport von Frachtgütern und Eisenbahnfahrzeugen zwischen Stationen der Oberschlesischen, der Rechte-Oder-Ufer-, der Breslau-Schweidnitz-Freiburger und der diesseitigen Eisenbahn einerseits und den Stationen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn andererseits via Sorau resp. via Guben unter der Bezeichnung „Halle-Kottbus Schlesischer Verband-Güter-Tarif" ein neuer direkter Güter-Tarif in Kraft.

Druckexemplare des Tarifs sind bei unseren Dienststellen zum Preise von $7\frac{1}{2}$ Sgr. pro Exemplar käuflich zu haben.

Berlin, den 16. April 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

225. Schlesisch-Rheinischer Eisenbahn-Verband.

Vom 1. Juni c. ab tarifiren die Artikel Oel auch Olein, Maschinenöl, Lardöl, Knochenöl und Harzöl in Fässern nicht mehr in jeder Quantität zur Klasse A.,

sondern bei Quantitäten unter 100 Ctr. zur Klasse II. und nur bei größeren Quantitäten zur Klasse A.

Berlin, den 16. April 1873.

Königl. Direktion der Niederschles. Märkischen Eisenbahn.

230. Norddeutsch-Oesterreichischer Eisenbahn-Verband.

Folgende Nachträge treten fortan in Kraft:

1) Nachtrag III. zum Tarif für den direkten Güter-Verkehr zwischen Stettin einerseits und den Stationen Wien, Jedlesee ꝛc. der k. k. pr. Oesterreichischen Nordwestbahn andererseits vom 15. September 1872 (Heft III.)
2) Nachtrag III. zum Tarif für den direkten Güter-Verkehr zwischen Hamburg und Lübeck einerseits und den Stationen Wien, Jedlesee ꝛc. der k. k. pr. Oesterreichischen Nordwestbahn andererseits vom 15./18. Oktober 1872 (Heft V.)
3) Nachtrag I. zum Tarif für den direkten Güter-Verkehr zwischen Berlin einerseits und den vorstehend genannten Stationen der k. k. pr. Oesterreichischen Nordwestbahn andererseits vom 15. Februar c. (Heft VI.)

enthaltend die Berichtigung der Tarifirung der Artikel „Glycerin in Kisten und Thran in Fässern".

Druckexemplare der Nachträge sind bei unserer hiesigen Güter-Expedition unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 16. April 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

231. Vom 1. Mai d. J. ab — mit Einführung des neuen Fahrplans, — werden außer den Courier- und Schnellzügen auch unsere Personenzüge Nr. 8, — 12 Uhr 45 Min. Nachmittag ab Breslau, — Nr. 10, — 10 Uhr 40 Min. ab Breslau, — in Breslau von dem Oberschlesischen Bahnhofe ab und unser Personenzug Nr. 5, — 5 Uhr 5 Min. Nachmittag an Breslau, — auf dem Oberschles. Bahnhofe daselbst einfahren.

Unser Personenzug Nr. 10, welcher am 30. d. M. in seinem bisherigen Fahrplan vom Niederschlesisch-Märkischen Bahnhof in Breslau abfahren wird, geht in Liegnitz in den neuen Fahrplan über.

Berlin, den 24. April 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

232. Extra-Personenzüge zwischen Breslau und Lissa.

Von Sonntag den 4. Mai d. J. ab wird an jedem Sonn- und Festtage bis auf Weiteres ein Extra-Personenzug von Breslau nach Lissa in folgendem Fahrplan befördert.

I. Von Breslau nach Lissa.

Breslau Abfahrt 3 Uhr Nachmittags,
Lissa Ankunft 3 Uhr 19 Min. Nachmittags,

II. Von Lissa nach Breslau.

Lissa Abfahrt 9 Uhr 24 Min. Nachmittags,
Breslau Ankunft 9 Uhr 45 Min. Nachmittags.

Zu diesen Zügen werden für die Hin- und Rückfahrt jedoch nur für die Extrazüge gültige Fahrbillets 2ter und 3ter Wagenklasse zu folgenden Preisen ausgegeben.

	II. Kl.	III. Kl.
Von Breslau nach Lissa und zurück	7 Sgr.	4½ Sgr.

Freigepäck wird nicht gewährt.

Berlin, den 24. April 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

233. Im Schlesisch-Rheinischen Eisenbahn-Verbande werden die Artikel:

Bier (excl. Malzextrakt, welcher zur Normalklasse gehört),
Braunkohlentheeröl, dunkles,
Essig, Essigsprit, Feuersteinpapier, Sandpapier, Schmack (Sumach), Schmirgelpapier, Tabak, Roh- und Roll-Tabaksstengel und Tabaksrippen, Baumwolle, rohe, Baumwollengarn, Baumwollen- und Baumwollengarn-Abfälle, Twiste und Twist-Abfälle, Jute, Jutegarn, Jute- und Jutegarn-Abfälle, Soda und Sodaasche,

bei Quantitäten unter 100 Centner auf einen Frachtbrief vom 1. Juni d. J. ab in Klasse II. versetzt.

Berlin, den 24. April 1873.

Für die Verwaltung des Schlesisch-Rheinischen Eisenbahn-Verbandes.

Berlin, den 24. April 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: 1) Der Polizei-Anwalt für den Stadtbezirk Waldenburg, Bürgermeister Ludwig daselbst, zum kommissarischen Polizei-Anwalt auch für den Landbezirk des Königlichen Kreisgerichts daselbst.

2) Der Staats-Anwalts-Gehilfe Gelinek zu Schweidnitz zum kommissarischen Polizei-Anwalt für den Landbezirk des Königlichen Kreisgerichts daselbst.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Allerhöchst ernannt: Der Freiherr Max von Saurma auf Karisch zum Landrathe des Kreises Strehlen.

Ernannt: Der invalide Sergeant Wirsig zum Gefangenen-Aufseher bei der Strafanstalt zu Brieg.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Ernannt: Der Schulinspektor a. D. und Pfarrer Emmerich in Canth zum katholischen Schul-Inspektor des zweiten Antheils des Kreises Neumarkt.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den Gymnasial-Lehrer Wendler zum Rektor der evangelischen Stadtschule in Bernstadt, Kreis Oels.

2) für den Lehrer Dr. Kaßner zum wissenschaftlichen Lehrer an der evangelischen Mittelschule Nr. 2 zu Breslau.

3) für den Lehrer Förster zum siebenten Lehrer der evangelischen Stadtschule in Strehlen.

4) für den bisherigen Adjuvanten Seiffert zum zehnten Lehrer der evangel. Stadtschule in Striegau.

5) für den bisherigen Adjuvanten Orschullok zum zweiten Lehrer der katholischen Schule in Bralin, Kreis Wartenberg.

6) für den Lehrer Ringeltaube zum evangelischen Lehrer in Dziatkawe, Kreis Militsch.

7) für den bisherigen Adjuvanten Zwirner zum evangelischen Lehrer und Organisten in Königsbruch, Kreis Guhrau.

8) für den bisherigen vierten Lehrer Franzkowski zum dritten Lehrer der katholischen Stadtschule in Poln.-Wartenberg.

Widerruflich bestätigt: Die Vokation für den Schulamts-Candidaten Koch zum zweiten Lehrer der evangelischen Schule in Wirschkowitz, Kreis Militsch.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den Diakonus Haupp zum Pastor in Eisenberg, Kreis Strehlen.

Königliche Provinzial-Intendantur des sechsten Armee-Corps.

Allerhöchst verliehen: Dem Garnison-Verwaltungs-Direktor Adam in Breslau der Charakter als Rechnungsrath.

Ernannt: 1) Der Sekretariats-Assistent Königsberg zum Intendantur-Sekretair. 2) Der Feldwebel Walter zum Sekretariats-Assistenten, unter Versetzung zur Intendantur des 5ten Armee-Corps.

Im Amte bestätigt: Der Proviant-Amts-Controleur Schulze in Glatz, die Kasernen-Inspektoren Materne und Brieger in Breslau und Scholz in Neisse.

Versetzt: 1) Der Depot-Magazin-Verwalter Trachmann in Militsch als int. Proviant-Amts-Kontroleur nach Küstrin. 2) Der Proviant-Amts-Assitent Spindler zu Karlsruhe als Depot-Magazin-Verwalter nach Militsch. 3) Der Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor Wilke von Glatz nach Mühlhausen i. Elsaß. 4) Der Garnison-Verwaltungs-Inspektor Jänicke von Graudenz nach Glatz. 5) Der Garnison-Verwaltungs-Inspektor Könnecke von Hameln nach Schweidnitz.

Gestorben: Der Proviantmeister Hempel in Kosel und der Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor v. Böhn in Schweidnitz.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt: 1) Der bisherige Bureau-Assistent Barthol als Betriebs-Sekretair. 2) Der bisherige Güter-Expeditions-Diätar Hildebrandt zu Breslau als Haupt-Kassen-Assistent.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Der Eisenbahn-Sekretair Roßdeutscher in Breslau. 2) Die Betriebs-Sekretaire Schwarz, Sommer, Sobeck, Eitner, v. Fluck, Mannig definitiv als solche. 3) Der Bureau-Assistent Schoppig in Breslau zum Betriebs-Sekretair. 4) Der Stations-Assistent Graumann in Schebitz zum Stations-Aufseher. 5) Der Stations-Assistent Luschner in Breslau zum Güter-Expedienten. 6) Die Packmeister Schunke in Breslau zum Zugführer, Mix in Breslau zum Stations-Assistenten. 7) Der Schaffner Stelzer in Brieg und Bodenmeister-Assistent Vogt in Breslau zu Bodenmeistern. 8) Die Hilfsschreiber Pohl und Kroll in Breslau zu Kanzlisten.

Versetzt: 1) Der Betriebs-Revisor Mohr in Glogau als Bahnkontroleur nach Breslau. 2) Der Betriebs-Sekretair Schneider von Breslau nach Ratibor. 3) Die Bahnmeister Herrmann von Schebitz nach Trachenberg, Köberlein von Roßberg nach Schebitz. 4) Die Stations-Assistenten Beyer in Breslau als kommissarischen Stations-Aufseher nach Trzemeszno, Willner von Löwen nach Breslau. 5) Die Telegraphisten Schönrock in Posen, Seidler in Gnesen und Bach in Kosel als kommissarische Stations-Assistenten nach Breslau, Mücke in Brieg als kommissarischer Stations-Assistent nach Grottkau, Köber in Breslau als kommissarischer Stations-Assistent nach Posen. 6) Der Packmeister Langfritz in Breslau als kommissarischer Zugführer nach Gleiwitz. 7) Die Bodenmeister Bröse in Gleiwitz als kommissarischer Stations-Assistent nach Löwen, Vogt von Breslau nach Gleiwitz. 8) Der Lokomotivführer Geldner von Gogolin nach Breslau.

Pensionirt: Der Eisenbahn-Sekretair Meusel in Breslau.

Gestorben: Der Lokomotivführer Schubert II. in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Ingenieur G. Hövelmann zu Barmen ist unter dem 7. April 1873 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Luft-Kompressions-Maschine, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Königlichen Eisenbahn-Sekretair Emil Wodak zu Breslau ist unter dem 12. April d. J. ein Patent auf einen Apparat zur Kontrolirung der Fahrzeit von Eisenbahnzügen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Schenkung: Die Erben des zu Breslau verstorbenen Kaufmanns Julius Potocky-Nelken haben der schlesischen Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau 100 Thlr. geschenkt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude — Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 19. Den 9. Mai. 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

248. Das 11. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8119. Das Gesetz, betreffend die Abänderung des § 235 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24 Juni 1865. Vom 9. April 1873.

Nr. 8120. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1873, betreffend die anderweite Bestimmung des Sitzes für das für den Regierungsbezirk Kassel einzurichtende Konsistorium.

Das 12. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8121. Das Gesetz, betreffend die Bewilligung der Geldmittel zur Beseitigung des durch die Sturmfluth der Ostsee am 12. und 13. November 1872 hervorgerufenen Nothstandes und zur Ausführung von Deichen und Uferschutzwerken an den Küsten der Provinzen Pommern und Schleswig-Holstein. Vom 24. April 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

249. Betr. die in der Zeit vom 1. bis 15. Mai c. zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Oktober c. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 II. gegen Gewährung von Zinsen und Agio.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 24. v. Mts. (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 74) bringen wir weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Anordnung die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie die sämmtlichen Regierungs- und Bezirks-Haupt-Kassen und die Kreiskasse zu Frankfurt am Main ermächtigt worden sind, denen, welche die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 19. v. Mts. (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 69) zur Rückzahlung am 1. Oktober c. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A, 1857 und 1859 II. in der Zeit vom 1. bis 15. Mai d. J. bewirken, auf je 100 Thlr. Kapital, mit Einschluß der vom 1. d. Mts. ab laufenden Zinsen und eines Agio, den festen Betrag von 100⅝ Thlr. zu zahlen. Dieser Betrag enthält für den Termin des 1. Mai c. ein Agio von ¼ Prozent.

Berlin, den 26. April 1873.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

243. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von Seiten der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund der derselben in den General-Versammlungen der Aktionaire der Neiße-Brieger Eisenbahn, Wilhelmsbahn, Niederschlesischen Zweigbahn und Oberschlesischen Eisenbahn vom 15. und 27. März, 25. Mai und 26. Juni 1872 ertheilten Ermächtigung zur Einlösung der Prioritäts-Obligationen der Neiße-Brieger Eisenbahn, Wilhelmsbahn und Niederschlesischen Zweigbahn für Rechnung der Oberschlesischen Gesellschaft darauf angetragen worden ist, ihr zum Zweck der Ausführung dieser Maßregel die Aufnahme eines Darlehns gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Prioritäts-Obligationen zu gestatten, wollen Wir in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 (Ges.-Samml. Nr. 75) durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe derartiger Obligationen im Gesammtnominal-Betrage von 6,700,000 Thalern unter nachstehenden Bedingungen ertheilen.

§ 1. Die zu emittirenden Obligationen werden unter fortlaufenden Nummern nach dem beigefügten Schema I. unter der Bezeichnung:

Vierprocentige Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft, Emission de 1873

ausgefertigt.

Dieselben zerfallen in 2000 Stück zu 1000 Thaler von Nr. 1 — 2000, zusammen . .	2,000,000 Thlr.
4000 Stück zu 500 Thlr. von Nr. 2001 — 6000, zusammen . .	2,000,000 Thlr.
27,000 Stück zu 100 Thlr. von Nr. 6001 — 33,000, zusammen .	2,700,000 Thlr.
Summa	6,700,000 Thlr.

Jeder Obligation werden Zinscoupons für fünf Jahre und ein Talon zur Erhebung fernerer Coupons nach Ablauf von fünf Jahren nach den weiter beigefügten Formularen II. und III. beigegeben.

Die Coupons sowie der Talon werden alle fünf Jahre auf besonders zu erlassende Bekanntmachung erneuert. Auf der Rückseite der Obligationen wird das gegenwärtige Privilegium abgedruckt.

§ 2. Die Inhaber dieser Obligationen erhalten jährlich vier Procent Zinsen, zahlbar in halbjährlichen Raten postnumerando am 2. Januar und 1. Juli bei der Königlichen Eisenbahn-Haupt-Kasse in Breslau

und den nach dem Ermessen der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn etwa anderweitig noch zu errichtenden und gehörig (§ 10) zu publicirenden Zahlstellen. Zinsen, deren Erhebung innerhalb 4 Jahren von dem in dem betreffenden Coupon bezeichneten Zahlungstage an nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft. Werden Talons nicht innerhalb Jahresfrist vom Tage ihrer Fälligkeit ab, zur Erhebung der neuen Coupons benutzt, so erfolgt die Ausgabe der neuen Coupons nebst Talons nur an die Inhaber der Obligationen.

§ 3. Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind in Höhe der darin verschriebenen Beträge und der dafür zu zahlenden Zinsen, Gläubiger der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft; sie haben in dieser Eigenschaft ein unbedingtes Vorzugsrecht vor allen Stammaktien nebst deren Zinsen und Dividenden. Dagegen bleibt sowohl den auf Grund früherer Allerhöchster Bewilligungen und Privilegien emittirten Prioritäts-Actien und Obligationen des Oberschlesischen Eisenbahn-Unternehmens, wie auch der den Aktionairen der Stargard-Posener-, Wilhelms-, Neiße-Brieger und Niederschlesischen Zweigbahn in den Verträgen vom 23. März 1866, 18./19. Dezember 1869, 30/31. Dezember 1869 und 27. Juli / 6. August 1872 gewährleisteten Rente das Vorzugsrecht vor den auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums zu emittirenden Prioritäts-Obligationen ausdrücklich gesichert.

§ 4. Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Armortisation, welche mit dem Jahre 1875 beginnt und durch alljährliche Verwendung von einem halben Procent des Nominalbetrages der emittirten Obligationen und der auf die eingelösten Prioritäts-Obligationen fallenden Zinsen ausgeführt wird Die Nummern der für ein Jahr zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen werden alljährlich im Monat Juli, zuerst im Juli 1875, durch das Loos bestimmt und sofort öffentlich bekannt gemacht. Der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft bleibt das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staates den Amortisationsfonds zu verstärken und hierdurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen.

Die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft ist jeder Zeit berechtigt, sämmtliche Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit dreimonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

§ 5. Die Ausloosung der zu armortisirenden Prioritäts-Obligationen geschieht durch die Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn in Gegenwart eines öffentlichen Notars in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet wird.

§ 6. Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt von dem auf den Ausloosungstermin folgenden 2. Januar ab, zum ersten Male am 2. Januar 1876 in Breslau und an den nach dem Ermessen der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn etwa anderweitig noch zu errichtenden und gehörig (§ 10) zu publicirenden Zahlungsstellen nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der betreffenden Obligationen gegen Aushändigung derselben und der dazu gehörigen, nicht fälligen Zinskoupons. Werden die Koupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung der Koupons verwendet. Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung einer jeden Prioritäts-Obligation mit dem 31. Dezember des Jahres, in welchem dieselbe ausgeloost und, daß dies geschehen, bekannt gemacht worden ist. Die im Wege der Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen werden in Gegenwart eines Notars verbrannt, und es wird, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Die in Folge der Kapital-Rückforderung von Seiten des Inhabers oder in Folge einer Kündigung außerhalb der Amortisation (§ 4) eingelösten Obligationen hingegen ist die Gesellschaft wieder auszugeben befugt.

§ 7. Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin vorgeschriebenen Kapitalsbeträge anders, als nach Maßgabe der in den §§ 4 und 6 getroffenen Bestimmungen zu fordern, ausgenommen:

a. wenn ein Zinszahlungs-Termin aus den zur Zahlung disponiblen Reinerträgen länger als drei Monate durch Verschulden der Gesellschaft unberichtigt bleibt,
b. wenn der Transportbetrieb auf sämmtlichen zum Oberschlesischen Eisenbahn-Unternehmen gehörigen Lokomotiv-Eisenbahnen länger als sechs Monate durch Verschulden der Gesellschaft ganz aufhört.

In beiden Fällen bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden und zwar:

zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskoupons,
zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes.

§ 8. Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgeloost oder gekündigt sind und der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet nicht rechtzeitig zur Realisirung eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen sie aber trotzdem nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Realisation ein, so erlischt jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von der Direktion öffentlich bekannt zu machen ist.

§ 9. Die Mortifikation angeblich vernichteter oder verlorener Obligationen erfolgt im Wege des gerichtlichen Aufgebots, nach den für das Aufgebot von Privat-Urkunden geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Zinskoupons und Talons können weder aufgeboten noch mortificirt werden; jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskoupons vor Ablauf der Verjäh-

rungsfrist (§ 2) bei der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn anmeldet und den stattgehabten Besitz in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zum Vorschein gekommenen Zinskoupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§ 10. Die in den §§ 5, 6, 8 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch zwei Breslauer Zeitungen und den Deutschen Reichsanzeiger oder die Zeitung, die an seiner Stelle erscheint.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Siegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiciren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch das Amtsblatt der Regierung in Breslau bekannt zu machen und eine Anzeige von dem Erlasse dieser Urkunde in die Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Gegeben Berlin, den 9. April 1873.

(L. S.) gez. Wilhelm.

ggez. Graf v. Itzenplitz. Camphausen

Privilegium

der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft zur Emission von 6,700,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen.

Schema I.

Vierprozentige Prioritäts-Obligation der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft

Emission de 1873

Nr. . . . .

über . . . . . Thaler Preußisch Courant.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von . . . . . Thalern Preußisch Courant Antheil an dem in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom . . . ten . . . . . 187 . . emittirten Kapitale von 6,700,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Breslau, den . . . ten . . . . . 187 . .

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

(Facsimile der Unterschrift zweier Direktions-Mitglieder.)

(Trockener Stempel.)

Eingetragen im Lagerbuche Nr. . . .

Der Hauptkassen-Rendant.

(Unterschrift durch Stempel.)

Schema II.

Talon

zu der vierprozentigen Prioritäts-Obligation der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Emission de 1873.

Nr. . . . .

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe, wodurch er zugleich über den Empfang der folgenden Serie der Zinskoupons quittirt, binnen Jahresfrist vom . . . . . ab, an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die . . . . te Serie der Zinskoupons für die Jahre 18 . . bis 18 . . , sofern nicht vom Inhaber der Obligation bis zum Anfangstermin der Ausreichung der neuen Serie gegen die Aushändigung der Zinskoupons an den Inhaber dieses Talons bei der unterzeichneten Direktion Widerspruch erhoben wird.

In diesem Falle erhält der Inhaber der Obligation die neue Serie der Zinskoupons.

Breslau, den . . . ten . . . . . 187 . .

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

(Trockener Stempel.) (Facsimile.)

Schema III.

Erster Zins-Coupon

für die vierprozentige Prioritäts-Obligation der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft

Emission de 1873

Nr. . . . .

. . . Thaler . . Silbergroschen . . Pfennige hat Inhaber dieses Coupons vom . . ten . . . ab, aus der Hauptkasse der Oberschlesischen Eisenbahn und an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen zu erheben.

Breslau, den . . . ten . . . . . 187 . .

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

(Trockener Stempel.) (Unterschrift in Facsimile.)

Verjährt am . . . ten . . . . . 18 . .

198. Betreffend den Remonte-Ankauf pro 1873.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren, sind im Bezirk der Königlichen Regierung zu Breslau für dieses Jahr nachstehende, Morgens acht Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 14. Mai in Steinau,
" 16. " in Neumarkt,
" 17. " in Striegau,
" 19. " in Schweidnitz,
" 20. " in Nimptsch,
" 21. " in Strehlen,
" 23. " in Brieg,
" 9. Juni in Namslau,
" 11. " in Poln.-Wartenberg,
" 13. " in Oels,
" 14. " in Trebnitz,
" 16. " in Trachenberg.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen, und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Krippensetzer sind vom Ankauf ausgeschlossen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindlederne Trense mit starkem, zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 6. März 1873.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Indem wir vorstehenden Erlaß zur Kenntniß des Pferde züchtenden Publikums bringen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß der Remonte-Aukaufs-Kommission auch gut gezogene, fehlerfreie und zur Zucht geeignet erscheinende junge Hengste, die jedoch nicht unter 3 Jahre alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorgeführt werden können, da höheren Orts beabsichtigt wird, auch fernerhin zur Deckung des Remontebedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern, geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande ankaufen zu lassen.

Breslau, den 3. April 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

242. Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 28. Februar d. J. sich mit einem Vorschlage Preußens einverstanden erklärt, nach welchem fortan die in den einzelnen Bundesstaaten rechtsgiltig ausgestellten Gesindebücher in dem gesammten Reichsgebiete zur Eintragung von Dienstzeugnissen fortbenutzt werden dürfen.

Die Königliche Regierung setze ich hiervon mit der Veranlassung in Kenntniß, dafür Sorge zu tragen, daß diesem Beschlusse gemäß in Zukunft verfahren werde.

Berlin, den 31. März 1873.

Der Minister des Innern. J. V. (gez.) Bitter.

An die Königliche Regierung zu Breslau. II. 3105.

Vorstehender Erlaß wird den Polizeibehörden, den betheiligten Dienstherrschaften und Dienstboten unseres Bezirks zur Kenntnißnahme und genauen Nachachtung hierdurch mitgetheilt.

Breslau, den 8. April 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

237. Die mit dem etatsmäßigen Gehalt aus Staatsfonds und mit einem Zuschuß von jährlich 50 Thaler aus Kreiskommunal-Fonds verbundene Kreis-Thierarzt-Stelle des Kreises Waldenburg ist zu besetzen.

Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, unter Beibringung ihrer Approbationen und sonstigen Zeugnisse sich binnen acht Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 28. April 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

241. In dem Verlage von Rudolph Gärtner in Berlin, Leipziger Straße 133, ist unter dem Titel:

„Die deutschen Werthpapiere auf dem Gebiete des Korporations- und des Staatskredites"

ein von W. L. Hertslet herausgegebenes Werk erschienen, dessen erster Theil eine Zusammenstellung der deutschen Provinzial-, Kreis- und Stadtobligationen 2c. enthält, und auf welches hiermit besonders aufmerksam gemacht wird. Breslau, den 26. April 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

245. Die Kreis-Physikatsstelle des Kreises Wohlau mit dem Wohnsitz in der Kreisstadt ist erledigt und soll anderweitig besetzt werden.

Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Approbation und der sonstigen Zeugnisse binnen sechs Wochen bei uns schriftlich zu melden.

Breslau, den 1. Mai 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

244. Bei dem unterzeichneten Kommando ist eine für die Revueen in Schlesien im Jahre 1835 verliehene Kaiserlich Russische St. Annen-Medaille disponibel.

Diejenigen Erbberechtigten, welche an den qu. Revueen Theil genommen und beim 1. Bataillon 6. Landwehr-Regiments gestanden haben, können sich bis spätestens den 15. Juli c. unter Ausweis ihrer Militairpapiere bei dem unterzeichneten Kommando melden.

Görlitz, den 23. April 1873.

Königliches Landwehr-Bezirks-Kommando.

239. Die vom 1. Mai c. ab in ihrem Gange geänderten, in Breslau beginnenden und endigenden Eisenbahnzüge werden in folgender Weise zur Beförderung von Postsachen benutzt werden:

Nach Berlin gehen ab:

1) um 10 Uhr 15 Min. Vormittags der Schnellzug,
2) „ 10 Uhr Abends der Courierzug,
3) „ 6 Uhr 30 Min. früh Personenzug Nr. 6,
4) „ 12 Uhr 45 Min. Nachm. Personenzug Nr. 8,
5) „ 7 Uhr 30 Min. Abends Eilgüterzug Nr. 102,
6) „ 10 Uhr 40 Min. Abends Personenzug.

Von Berlin kommen an:

7) um 3 Uhr 30 Min. Nachm. der Schnellzug,
8) „ 6 Uhr 35 Min. früh der Courierzug,
9) „ 5 Uhr 5 Min. Nachm. Personenzug Nr. 5,
10) „ 10 Uhr 45 Min. Abends Personenzug Nr. 7,
11) „ 8 Uhr 10 Min. Vorm. Eilgüterzug Nr. 101.

Mit den Schnellzügen ad 1 und 7 werden, ankommend und abgehend, nur

Briefpost-Gegenstände,

mit den Courierzügen ad 2 und 8, ankommend und abgehend,

Briefpost-Gegenstände, Vorschußbriefe, Sendungen mit Werthangaben, soweit solche in Beutel verpackt werden können und Proben-Packete — einzeln bis 5 Pfd.

mit den übrigen Zügen, ankommend und abgehend,

Postsendungen jeder Art

befördert werden.

In der Richtung nach Oesterreich. Oderberg gehen ab:

1) um 3 Uhr 45 Min. Nachmittags Schnellzug,
2) „ 6 Uhr 53 Min. Früh Courierzug,
3) „ 5 Uhr 15 Min. früh Personenzug,
4) „ 12 Uhr 15 Min. Nachmittags Personenzug bis Oderberg,
5) „ 5 Uhr 35 Min. Nachmittags Personenzug bis Ratibor,
6) „ 8 Uhr 35 Min. Abends Personenzug bis Brieg, anschließend an den Abendzug nach Neiße.

In der Richtung von Oesterreich. Oderberg kommen an:

7) um 10 Uhr Vormittags Schnellzug,
8) „ 9 Uhr 24 Min. Abends Courierzug,
9) „ 3 Uhr 5 Min. Nachm. Personenzug,
10) „ 10 Uhr 20 Min. Abends Personenzug von Oderberg,
11) „ 11 Uhr 45 Min. Vormittags Personenzug von Ratibor.

Die Schnellzüge ad 1 und 7 und die Courierzüge ad 2 und 8 werden mit denselben Beschränkungen, wie vorstehend bei den Breslau-Berliner Zügen ad 1, 7 und 2 und 8. angegeben, zur Beförderung von Postsendungen benutzt.

Mit den übrigen Zügen werden Postsendungen jeder Art befördert.

Von Breslau nach Dittersbach gehen ab:

1) um 6 Uhr 30 Min. früh Personenzug,
2) „ 1 Uhr 35 Min. Nachm. Personenzug,
3) „ 6 Uhr 30 Min. Abends Personenzug.

Von Dittersbach kommen in Breslau an:

4) um 9 Uhr 5 Min. Vorm. Personenzug,
5) „ 4 Uhr 25 Min. Nachm. Personenzug,
6) „ 9 Uhr 5 Min. Abends Personenzug,

mit denen Postsendungen jeder Art Beförderung erhalten.

Von Münsterberg kommen an:

1) um 8 Uhr 16 Min. Vorm. Personenzug,
2) „ 2 Uhr 35 Min. Nachm. Personenzug,
3) „ 8 Uhr 5 Min. Nachm. Personenzug.

Nach Münsterberg gehen ab:

4) um 7 Uhr 23 Min. früh Personenzug,
5) „ 1 Uhr 35 Min. Nachm. Personenzug,
6) „ 7 Uhr 12 Min. Nachm. Personenzug.

Mit diesen Zügen werden Postsendungen jeder Art befördert.

Breslau, den 29. April 1873.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor. Albinus.

238. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der seit dem 1. März c. gültige Nachtrag V. zum Verbands-Güter-Tarif zwischen diesseitigen Stationen einerseits und den Stationen der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn andererseits vom 1. Oktober 1870 sub 2 in folgender veränderter Fassung fortan zur Anwendung gelangt: „2) für rohe Hölzer ꝛc. bei Ausnutzung der Tragfähigkeit oder des Raummaßes der verwendeten Eisenbahnwagen von Dziedit nach Berlin 7,4 Sgr. pro Centner."

Berlin, den 21. April 1873.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

225. Schlesisch-Rheinischer Eisenbahn-Verband.

Vom 1. Juni c. ab tarifiren die Artikel Oel auch Olein, Maschinenöl, Lardöl, Knochenöl und Harzöl in Fässern nicht mehr in jeder Quantität zur Klasse A., sondern bei Quantitäten unter 100 Ctr. zur Klasse II. und nur bei größeren Quantitäten zur Klasse A.

Berlin, den 16. April 1873.

Königl. Direktion der Niederschles. Märkischen Eisenbahn.

247. Sechswöchentliche Retourbillets 2. und 3. Wagenklasse

werden während des diesjährigen Sommers wiederum vom 15. Mai bis 15. September in Berlin und Frankfurt a. d. O. nach den Stationen Greiffenberg, Reibnitz, Hirschberg und Altwasser zu folgenden Preisen:

von	nach	2. Kl. Rthlr.	2. Kl. Sgr.	2. Kl. Pf.	3. Kl. Rthlr.	3. Kl. Sgr.	3. Kl. Pf.
1) Berlin	Greiffenberg	6	3	6	4	11	6
	Reibnitz	6	23	—	4	24	6
	Hirschberg	7	—	—	5	—	—
	Altwasser	8	10	—	5	28	6
2) Frankfurt a. O.	Greiffenberg	4	6	6	3	—	6
	Reibnitz	4	25	6	3	14	—
	Hirschberg	5	3	—	3	19	6
	Altwasser	6	12	6	4	17	6

und unter Gewährung von 50 Pfd. Freigepäck ausgegeben werden.

Die Billets ad 1 sind auch auf den Stationen Cöpenick und Fürstenwalde und die Billets ad 2 auf den Stationen Fürstenberg, Neuzelle, Guben, Jeßnitz und Sommerfeld zu den angegebenen Preisen für Berlin und resp. Frankfurt a. O. zu haben.

Eine Unterbrechung der Hin- oder Rückfahrt ist mit diesen Billets nicht gestattet.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß

Rundreise-Billets

mit einer Gültigkeitsdauer von 30 Tagen für 27 verschiedene Routen auf den diesseitigen Stationen Berlin, Frankfurt a. O. Liegnitz, Breslau, Görlitz, Greiffenberg, Hirschberg, Dittersbach und Liebau zu erheblich ermäßigten Preisen ausgegeben werden.

Die näheren Bedingungen für die Verausgabung der Retourbillets, so wie die verschiedenen Routen und Preise der Rundreise-Billets sind in einem besondern Prospekt verzeichnet, welcher auf vorgedachten Stationen unentgeltlich zu haben ist.

Berlin, den 23. April 1873.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

246. Die Inhaber folgender in der 24sten Verloosung gezogener und in Folge dessen in der öffentlichen Bekanntmachung vom 30. Juni 1872 zur Baarzahlung am 2. Januar d. J. gekündigter $3\frac{1}{2}$prozentiger schlesischer Pfandbriefe Lit. B.

Nr. 25,410	auf	Zuzella	über	500	Thaler,
„ 15,652	„	Krieblowitz	„	200	„
„ 16,596	„	Casimir	„	200	„
„ 16,791	„	Rachen	„	200	„
„ 9,435	„	Dubensko	„	100	„
„ 9,442	„	Dubensko	„	100	„
„ 9,484	„	Ornontowitz	„	100	„
„ 9,530	„	Ornontowitz	„	100	„
„ 9,694	„	Wilkau	„	100	„
„ 18,484	„	Casimir	„	100	„
„ 18,487	„	Casimir	„	100	„
„ 18,536	„	Berndau	„	100	„
„ 11,886	„	Ornontowitz	„	50	„

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, die Pfand-

briefe bei unserer Kasse (Albrechtsstraße Nr. 32 im Regierungs-Gebäude) hierselbst zu präsentiren und dagegen die Valuta derselben in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht bis zum

15. August d. J.

erfolgen, so werden die Inhaber der qu. Pfandbriefe nach § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, die Pfandbriefe in Ansehung der Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, in unserem Register und im Hypothekenbuche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe lediglich an die in unserem Gewahrsam befindliche Kapitals-Valuta verwiesen werden.

Zugleich bringen wir die Präsentation folgender in früheren Verloosungen gezogener Pfandbriefe B. wiederholt in Erinnerung:

1) à 4 Prozent.
aus der 7ten Verloosung.
Nr. 61,045 auf Bonoschau über 100 Thaler.
2) à 3½ Prozent.
aus der 20sten Verloosung.
Nr. 18,581 auf Hausdorf über 100 Thaler.
aus der 23sten Verloosung.
Nr. 18,504 auf Casimir über 100 Thaler.

Breslau, den 25. April 1873.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien. Oelrichs.

240. Bei der am heutigen Tage erfolgten Ausloosung der in diesem Jahre zu amortisirenden Realschul-Vorschußscheine sind folgende 30 Nummern:

28. 41. 63. 83. 124. 194. 196. 298.
304. 360. 437. 471. 478. 561. 663. 793.
929. 999. 1080. 1174. 1254. 1430. 1503.
1505. 1596. 1615. 1664. 1674. 1741.
1799 à 20 Thlr., zusammen also 600 Thlr.,

nach Vorschrift des festgestellten Tilgungsplanes gezogen worden.

Reichenbach i. Schl., den 21. April 1873.

Der Magistrat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl des Bürgermeisters Schaffer zu Habelschwerdt auf eine fernerweite Amtsdauer von zwölf Jahren.

2) Die Wahl des Kaufmanns John zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Dyhernfurth auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königl. Regierung, Abtheil. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den bisherigen Adjuvanten Kolde zum evangelischen Lehrer in Nieder-Langenbielau, Kreis Reichenbach.

2) für den bisherigen Adjuvanten Puchala zum vierten Lehrer der katholischen Stadtschule in Polnisch-Wartenberg.

Präsentirt: Der Pfarrer Dohm in Mönchmotschelnitz für die erledigte kathol. Pfarrstelle in Wohlau.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Ernannt: Der interimistische Kreis-Steuer-Einnehmer Raake in Neurode definitiv als solcher.

Interimistisch angestellt: Der Forstaufseher Schmaer als Waldwärter zu Klein-Graben in der Oberförsterei Kuhbrück vom 1. Juli d. J. ab.

Definitiv übertragen: Dem Oberförster-Candidaten Schulze in Silberberg unter Ernennung zum Revierförster die Revierförster-Stelle zu Silberberg in der Oberförsterei Carlsberg vom 1. April c. ab.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den Pastor Fischer zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Piskorfine, Kreis Wohlau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Civil-Ingenieur Kayser in Breslau unter dem 5. Februar 1872 ertheilte Patent auf einen Seilbohrer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben.

2) Das dem Spinnerei-Direktor Adolph Heller zu Münster im Elsaß unter dem 10. Februar v. J. ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Auflockern zusammengepreßter Gespinnstfasern, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

Schulstellen-Vacanzen: 1) Die evangelische Lehrerstelle in Camoese, Kreis Neumarkt, ist vacant. Das Einkommen derselben soll auf 270 Thaler excl. Wohnung und Holz gebracht werden. Vocirungsberechtigt ist die Königliche Regierung.

2) Die reglementsmäßig dotirte katholische Lehrer- und Organistenstelle zu Volpersdorf, Kreis Neurode, ist vacant. Die Wiederbesetzung steht dem Grafen Wilhelm v. Magnis auf Eckersdorf zu.

Landesherrlich genehmigt: 1) Die Annahme eines Geschenkes von 4000 Thlr. von der verwittweten Frau Landräthin v. Wentzky zu Breslau für die evangelische Diakonissen-Kranken-Anstalt Bethanien daselbst Behufs Stiftung und Fundirung zweier Krankenbetten für unheilbare und sieche Kranke.

2) Die Annahme des von dem zu Winzig verstorbenen emeritirten Rektor Haupt legirten Kapitals von 2550 Thlr. für die dortige Stadtgemeinde.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine vierte Sitzung im Jahre 1873 in der Zeit vom 19. Mai bis etwa zum 31. Mai im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden,

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 20. Den 16. Mai. 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

255. Das 13. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8122. Das Gesetz, betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände. Vom 30. April 1873.

Nr. 8123. Das Gesetz, betreffend die Organisation der General-Kommissionen für die Provinzen Posen, Pommern und Brandenburg. Vom 30. April 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

250. Betrifft Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem mittelst gerichtlichen Vertrages vom 22. Februar 1870 von dem zur freien Standesherrschaft Militsch gehörigen Kammergute Joachimshammer ein Ackerstück von 7 Morgen 45 Quadr.-Ruthen = 1 Hektar 85,11 Aren gegen ein zur Häuslerstelle des Christian Häusler Hypothek.-Nr. 4 Joachimshammer gehöriges Ackerstück von 7 Morgen 37 Quadr.-Ruthen = 1 Hektar 83,97 Aren vertauscht worden und der Antrag gestellt worden ist, das erstere Trennstück aus dem Gutsbezirke Joachimshammer ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einzuverleiben, dagegen die von dem rc. Häusler abgetretene Parzelle aus dem Gemeindeverbande von Joachimshammer ausscheiden zu lassen und dem Gutsbezirke desselben Namens einzuverleiben, so hat das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Schlesien, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt.

Breslau, den 1. Mai 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

253. Nachdem Se. Excellenz der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten uns auf Grund des § 79 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 ermächtigt hat, von den Bergwerksbesitzern Nachweisungen über die von den Bergarbeitern verdienten Löhne in regelmäßigen Zeitabschnitten einzufordern, haben wir die Königlichen Bergrevierbeamten angewiesen, diese Nachweisungen nach einem vorgeschriebenen Formular alljährlich bis zum 1. Februar einzufordern. Breslau, den 25. April 1873.

Königliches Oberbergamt.

251. Vom 1. Juni c. ab werden im Verkehr zwischen Stationen der Magdeburg-Halberstädter und Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn einerseits und Stationen der diesseitigen, der Oberschlesischen und der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn andererseits unter Aufhebung der bisherigen Tarifirung nachstehende Artikel bei Aufgabe in Quantitäten unter 100 Ctr. in Klasse 2 versetzt:

Alkohol (Weingeist), Baumwolle rohe, in Ballen fest gepreßt, Baumwollen- und Baumwollengarn-Abfälle, in Ballen fest gepreßt, Baumwollengarn, Bier, Braunkohlentheeröl, dunkles, Dividivi, Essig, Essigsprit, Feuersteinpapier, Jute und Jutcabfälle, Jutegarn und Jutegarnabfälle, Knochenfett, Knochenöl, Lardöl, Maschinenöl in Fässern, Oel, Oleïn in Fässern, Sandpapier, Schmack (Sumach), Schmirgelpapier, Soda und Sodaasche, Tabak, Roh- und Rolltabak, Tabakstengel und Rippen, unverpackt, Twiste und Twistabfälle.

Berlin, den 29. April 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

252. Vom 1. d. M. ab tritt zum gemeinschaftlichen Tarif der Oberschlesischen, der diesseitigen und der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahnen für Oberschlesische Steinkohlen vom 1. Juli 1872 ein erster Nachtrag in Kraft, welcher direkte Frachtsätze enthält:

a. für den Verkehr der Stationen Barleben, Buckau M. H. B., Meitzendorf, Gr.-Ammensleben, Neuhaldensleben, Staßfurt, Güsten, Bernburg und Aschersleben;

b. für den Verkehr der Stationen Borsigwerk (Ludwigsglück), Mathilde-Grube und Beuthen (Karf und Bobrek) via Gleiwitz, mit den im Haupttarif angeführten Stationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn.

Druckexemplare des Nachtrages sind bei unseren Güter-Expeditionen hier und in Breslau unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 1. Mai 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

254. Vom 10. d. M. ab tritt zum Schlesisch-Böhmischen Verbands-Güter-Tarif vom 10. Mai 1871 ein dritter Nachtrag in Kraft, welcher anderweite Bestimmungen über Lieferfrist-Versicherung enthält.

Druckexemplare des Nachtrages werden bei unseren

Güter-Expeditionen in Altwasser und Liebau unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 1. Mai 1873.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt die Wahlen: 1) des Vorwerksbesitzers und Premier-Lieutenant a. D. Wagner zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Glatz auf die noch übrige Dienstzeit des verstorbenen Rathsherrn Bach, d. i. bis 9. Juli 1876.

2) des Kaufmann Rathmann zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Reichenbach auf die noch übrige Dienstzeit des ausgeschiedenen Beigeordneten Dr. med Schumann, d. i. bis 15. Februar 1878.

3) des Dr. med. Freund zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Münsterberg auf die noch übrige Dienstzeit des von dort verzogenen Rathmanns Seiffert, d. i. bis 8. März 1876.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den Lehrer Maiwald, den Hilfslehrer Hande und den bisherigen Adjuvanten Fiebig zu Lehrern an der evangelischen Stadtschule in Waldenburg.

2) für die Schulamts-Kandidatinnen Frau Klara v. Randow und Fräulein Alexandrine Böttger zu Lehrerinnen einer letzten Klasse einer städtischen evangelischen Elementar-Mädchenschule zu Breslau.

Widerruflich bestätigt: Die Vokation für den Lehrer Müller zum Hilfslehrer an der höheren Bürgerschule in Striegau.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt: Die Vokationen für die Candidaten des höheren Schulamts Richter und Dr. Depène zu ordentlichen Lehrern am Johannes-Gymnasium in Breslau.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst ernannt: Der Kreisrichter und Deputations-Vorsitzende Schwarz zu Nimptsch zum Kreisgerichtsrathe.

Allerhöchst verliehen: Dem Stadtgerichts-Salarienkassen-Rendanten Rechnungs-Rath Weichert zu Breslau bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Rothe Adlerorden vierter Klasse.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Dr. Ludwig Borchert zu Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Poln.-Wartenberg. 2) Der Gerichts-Assessor Feodor Pniower zu Berlin zum Stadtrichter bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 3) Der Gerichts-Assessor Friedrich Rauthe zu Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Oels, mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Bernstadt. 4) Der Gerichts-Assessor Robert Peschel zu Festenberg zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Poln.-Wartenberg, mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Festenberg. 5) Der Gerichts-Assessor Hermann Reimann zu Waldenburg zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Wohlau, mit der Funktion bei der Gerichtsdeputation zu Steinau. 6) Die Referendarien Hermann Reimann, Paul Kreis und Karl Trott zu Breslau zu Gerichts-Assessoren. 7) Der Rechts-Kandidat Karl Lindenberg zu Breslau zum Referendarius. 8) Der Büreau-Diätarius Gustav Banke zu Militsch zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg. 9) Der Civilsupernumerarius Berthold Langer zu Breslau zum Kassen-Diätarius bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 10) Der Civilsupernumerarius Robert Meißner zu Schweidnitz zum Büreau-Diätarius bei dem Appellationsgerichte zu Breslau. 11) Der Civilsupernumerarius Franz Pelz zu Frankenstein zum Büreau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Militsch. 12) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Franz Laße zu Habelschwerdt zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt. 13) Der invalide Grenadier Hermann Hoppe zu Domanze, Kreis Schweidnitz, zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Wohlau. 14) Der invalide Musketier Gustav Blümel zu Hirschberg zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt. 15) Der invalide Unteroffizier Friedrich Hoffmann zu Glatz zum Hilfsboten bei dem Appellationsgerichte zu Breslau.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Hesse zu Steinau an das Kreisgericht zu Breslau. 2) Der Kreisrichter Fritsch zu Waldenburg als Stadtrichter an das Stadtgericht zu Breslau. 3) Der Kreisrichter Schwarz zu Neumarkt an das Kreisgericht zu Strehlen, mit der Funktion als Vorsitzender der Gerichtsdeputation zu Nimptsch. 4) Der Gerichts-Assessor Herm. Schönfeld zu Breslau als Kreisrichter an die Kreisgerichts-Deputation zu Fraustadt. 5) Der Referendarius Dr. Georg Friedländer zu Berlin an das Kreisgericht zu Hirschberg. 6) Die Referendarien Oskar Hold zu Breslau und Karl Jaschik zu Ohlau in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor. 7) Der Referendarius Leon Blümner zu Berlin bei seiner Ernennung zum Gerichts-Assessor in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. 8) Die Referendarien Dr. Richard Alexander-Katz zu Greifswald und Albert Beyer zu Löwenberg in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Referendarius Julius Siewert zu Breslau. 2) Der Appellationsgerichts-Hilfsbote Ernst Neumann zu Breslau.

Entlassen: Der Bote und Exekutor Bormann zu Hirschberg.

Gestorben: Der Rechtsanwalt und Notar Maske zu Waldenburg.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Stadt Breslau.		
Bischofs-Bezirk	7	Kolbe, Julius	Kaufmann	Bischofstr. Nr. 9.
Gabitz-Höfchen-Commende	54	Philipp, Franz	Partikulier	Friedrichstr. Nr. 66.
		Kreis Brieg.		
Garbendorf, Louisenthal und Michelwitz	26	Winkler, Julius	Freigutsbesitzer	Michelwitz.
Paulau	30	Lilge, Gotthelf	Müllermeister	Paulau.
Neu-Briegen und Rathau	51	Witschel, Julius	Bauergutsbesitzer	Rathau.
		Kreis Glatz.		
Hartau	45	Pietsch, Ignatz	Hausbesitzer	Hartau.
		Kreis Habelschwerdt.		
Weißwasser und Martinsberg	36	Franke, Wilhelm	Kolonist	Weißwasser.
Stadtgemeinde Landeck	III.	Gottwald, Wilhelm	Klemptnermstr. und Stadtverordneten-Vorsteher	Landeck.
		Kreis Militsch.		
Dziatkawe und Pomorske	4	Ringeltaube, Louis	Lehrer	Dziatkawe.
		Kreis Namslau.		
Schwirtz	21	Thomale, Christian	Bauergutsbesitzer	Schwirtz.
		Kreis Neumarkt.		
Gossendorf	26	Haase, Wilhelm	Schmiedemeister	Gossendorf.
		Kreis Neurode.		
Neurode	I.	Treutler, Amand	Kaufmann	Neurode.
Neurode	II.	Niesel, Adolf	Schönfärber	Neurode.
		Kreis Ohlau.		
Wansen	IV.	Fuhrmann, Franz	Gastwirth	Wansen.
		Kreis Schweidnitz.		
Saarau	50	Postler, August	Heildiener	Saarau.
		Kreis Steinau.		
Brodelwitz	32	Weniger, Karl	Kantor	Alt-Raudten.
		Kreis Waldenburg.		
Sorgau	45	Geisler, Heinrich	Gerichtsscholz	Sorgau.
Ober-Salzbrunn	I.	Blümel, Josef	Schuhmachermeister	Ober-Salzbrunn.
Ober-Salzbrunn	II.	Keller, Johann	Gasthofsbesitzer	Ober-Salzbrunn.
		Kreis Poln.-Wartenberg.		
Fürstlich Niefken	45	Sobainski, Karl	Gastwirth	Fürstlich Niefken.
Kottowski, Erdmannsberg und Jeschune	1	Marx, Michael	Lehrer	Kottowski.
Dominium Medzibor, Sielunke, Klenowe u. Kotzine	15	Glatz, Gottlieb	Kantor	Medzibor.
Honig	7	Wichura, Karl	Kämmerer	Medzibor.
		Kreis Wohlau.		
Gimmel	20	Niecke, Hermann	Müllermeister	Gimmel.

Königl. Appellationsgericht zu Glogau.

Verliehen: 1) Dem Kreisgerichts-Rath Metzke zu Sagan ist der Rothe Adlerorden dritter Kl. mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienste und 2) dem Boten und Exekutor Heinrich zu Herrnstadt das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste, Allerhöchst verliehen worden.

Befördert: 1) Der Rechtskandidat Petermann zu Glogau zum Referendarius. 2) Der Kassen-Diätarius Escher zu Görlitz zum Bureau-Assistenten bei der Gerichtskommission zu Polkwitz mit der Funktion als Bureau-Vorsteher und Sportel-Rezeptor. 3) Die Hilfsunterbeamten Looke zu Freistadt und Beyer zu Rothenburg definitiv zu Boten und Exekutoren.

Versetzt: Der Bureau-Diätar Röhmer zu Polkwitz an das Kreisgericht zu Görlitz.

Ausgeschieden: Der Referendarius Beyer zu Löwenberg Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.

Entlassen: 1) Der Bureau-Assistent Harmuth in Polkwitz in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses. 2) Der Bureau-Diätar Buschmann zu Sagan.

Gestorben: Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Elsholz zu Sagan.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte: 1) Der Wirthschafts-Inspektor Niese zu Gabel für den Amtsbezirk Gabel. 2) Der Buchhändler Ziehlke zu Guhrau für den Amtsbezirk Guhrau, zweiter Stadtbezirk. 3) Der Rittergutsbesitzer und Hauptmann a. D. Hübner zu Wendstadt für den Amtsbezirk Schabenau und Wendstadt, im Kreise Guhrau.

Kaiserliche Ober-Postdirektion in Breslau.

Ernannt: 1) Der Ober-Post-Direktions-Sekretair Bräuner in Breslau zum Post-Inspektor. 2) Der Postsekretair Wunsch in Wüstegiersdorf zum Postmeister. 3) Der Postkommissarius Schuberth in Breslau zum Ober-Postkassen-Buchhalter.

Angestellt: 1) Der Postamts-Assistent Brzinzek in Nimptsch.

Zu Postagenten angenommen: 1) Der Sekretariats-Assistent a. D. Knothe in Prauß. 2) Der Kaufmann Köhler in Königswalde. 3) Der Gärtner Exner in Schönfeld. 4) Der Zollpächter Schindler in Gusten. 5) Der Landbriefträger Pelz in Michelsdorf. 6) Der Oekonom Jähne in Schedlau.

Versetzt: 1) Der Postsekretair Wilscheck von Glatz nach Cöln. 2) Der Postamts-Assistent Barkusky von Lissa in Schles. nach Prausnitz.

Freiwillig ausgeschieden: Der Postgehilfe Kuttert.

Pensionirt: Der Post-Expediteur Krüger in Lampersdorf.

Entlassen: 1) Der Postagent Wilde in Gusten. 2) Der Postgehilfe Püschel in Steinau a. O.

Verstorben: 1) Die Post-Expediteure v. Bohlen in Prausnitz und Birnbach in Ullersdorf. 2) Der Postschaffner Roy in Frankenstein.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Die Bureau-Assistenten Hahn in Camenz, Laabs, Boxhammer, Charton, Hartmann, Pätzold in Breslau zu Betriebs-Sekretairen. 2) Die Telegraphisten Schönrock und Seidler in Breslau zu Stations-Assistenten. 3) Die Bauaufseher Benke in Strehlen und Weiß in Wäldchen zu Bahnmeistern. 4) Die Hilfszeichner Jaroschek und Zedlitz in Breslau zu Zeichnern. 5) Der Expeditions-Assistent Kretschmer in Breslau und der Weichensteller Birkholz in Breslau zu Bodenmeistern. 6) Der Packmeister Müller in Breslau zum Zugführer. 7) Die Schaffner Bayer und Haase zu Bodenmeistern, Hübscher in Breslau zum Packmeister. 8) Der Diätar Tschentscher in Breslau zum Wiegemeister.

Versetzt: 1) Der Hauptkassen-Buchhalter Jungbluth in Breslau als kommissarischer Eisenbahn-Kommissionskassen-Rendant nach Glogau. 2) Die Betriebs-Sekretaire Nerlich von Zabrze nach Breslau, Schulze von Ratibor nach Breslau. 3) Der Stations-Assistent Seidel von Strehlen nach Zabrze. 4) Die Packmeister: Ließ in Breslau als kommissarischer Zugführer nach Kattowitz, Prütz von Breslau nach Inowraclaw. 5) Der Kanzlist Blaschke von Glogau nach Breslau.

Gestorben: Der Eisenbahn-Sekretair Beitler und der Betriebs-Sekretair Doulin in Breslau.

Pensionirt: Der Bahnkontroleur, Rechnungsrath Großmann und Betriebs-Sekretair Petzold in Breslau.

Ausgeschieden: Die Betriebs-Sekretaire Wicher und Zimmermann in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Herrn Heinrich Ochs zu Halver ist unter dem 25. April d. J. ein Patent auf eine durch ein Modell dargestellte Riemen-Verbindung ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Zimmermeister H. Beyerlein zu Dortmund ist unter dem 28. April 1873 ein Patent auf eine Thonwaarenpresse, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Ingenieur und Direktor der Kirchheimer Maschinenfabrik und Gießerei R. Jähns in Kirchheim unter Teck in Württemberg ist unter dem 29. April 1873 ein Patent auf ein Instrument zum Messen und Auftragen von Distanzen für Meßtische in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Königlichen Kataster-Kontroleur Grabert in Arnswalde ist unter dem 30. April 1873 ein Patent auf ein Nivellir-Instrument, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5) Den Herren Wirth u. Comp. zu Frankfurt a. M. ist unter dem 29. April 1873 ein Patent auf eine Seidenwaschmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden im Gebrauche bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtniß: Der zu Breslau verst. Banquier Julius Potocki-Nelken hat der Taubstummen-Anstalt zu Breslau 100 Thlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 21. Den 23. Mai. 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

260. Das 14. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8124. Das Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. Vom 11. Mai 1873.

Nr. 8125. Das Gesetz über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten. Vom 12. Mai 1873.

Nr. 8126. Das Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel. Vom 13. Mai 1873.

Nr. 8127. Das Gesetz, betreffend den Austritt aus der Kirche. Vom 14. Mai 1873.

Das 15. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8128. Das Gesetz, betreffend die Gewährung von Wohnungs-Geldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 12. Mai 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

109. Betreffend Ausreichung der neuen Zins-Coupons zu den Preußischen Staatsanleihen von 1853 und 1857.

Die Zins-Coupons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853, Serie VI. Nr. 1 bis 8, und der Staatsanleihe von 1857 Serie V. Nr. 1 bis 8, über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1873 bis 31. März 1877 nebst Talons werden vom 17. k. M. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 17. beziehungsweise 18. November 1868 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrole der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 7. Februar 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den erwähnten, mit den zuletzt ausgegebenen Talons der gedachten beiden Schuldengattungen gleichzeitig abzugebenden Verzeichnissen, bei unserer Hauptkasse sowie bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Departements unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 19. Februar 1873.

Königliche Regierung.

163. Betreffend die Kündigung der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 II. zur Rückzahlung am 1. Oktober 1873.

Die sämmtlichen bisher noch nicht zur Kündigung gelangten Schuldverschreibungen folgender Staatsanleihen:

a. der nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 25. April

1848 (Gesetz-Samml. S. 117) aufgenommenen freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848;

b. der nach dem Gesetze vom 20. Mai und dem Allerhöchsten Erlasse vom 17. Juni 1854 (Gesetz-Samml. S. 313 und 316) aufgenommenen Staatsanleihe vom Jahre 1854;

c. der nach dem Gesetze vom 21. Mai und dem Allerhöchsten Erlasse vom 22. Oktober 1855 (Gesetz-Samml. S. 310 und 684) aufgenommenen Staatsanleihe vom Jahre 1855 A.;

d. der nach dem Gesetze vom 7. Mai 1856 (Gesetz-Samml. S. 402) und nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 23. März 1857 (Gesetz-S. S. 753) aufgenommenen Staatsanleihe vom Jahre 1857 und

e. der nach den Gesetzen vom 10. Mai 1858 (Gesetz-Samml. S. 270) und vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Samml. S. 365) und nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 21. August 1859 (Gesetz-Samml. S. 419) aufgenommenen zweiten Staatsanleihe vom Jahre 1859

werden auf Grund der in den vorbezeichneten Gesetzen und Allerhöchsten Erlassen getroffenen Bestimmungen, nach welchen dem Staate das Recht vorbehalten ist, die Tilgungsfonds der oben aufgeführten Staatsanleihen zu verstärken, hierdurch zur Einlösung durch Baarzahlung des Nominalbetrages am 1. Oktober dieses Jahres gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 1. Oktober c. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Oktober c. fällig werdenden Zinskoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Es sind hiernach mit den Schuldverschreibungen

a. der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 die Zinskoupons Ser. VII. Nr. 3 bis 6,

b. der Staatsanleihe vom Jahre 1854 die Zinskoupons Ser. V. Nr. 7 bis 8,

c. der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. die Zinskoupons Ser. V. Nr. 5 bis 8,

d. der Staatsanleihe vom Jahre 1857 die Zinskoupons Ser. V. Nr. 2 bis 8 und

e. der II. Staatsanleihe vom Jahre 1859 die Zinskoupons Ser. IV. Nr. 5 bis 8

unentgeltlich abzuliefern.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, sowie bei der Königlichen Kreiskasse zu Frankfurt a. M. bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Koupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Die einzulösenden Schuldverschreibungen sind den betreffenden Kassen mittels besonderer Verzeichnisse für jede Anleihe einzureichen. Formulare zu diesen Verzeichnissen und den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

In Folge höherer Anordnung können die gekündigten Schuldverschreibungen schon von jetzt ab von den oben bezeichneten Kassen in der angegebenen Weise eingelöst werden. Es sind jedoch mit den Schuldverschreibungen, welche schon vor dem 1. Oktober c. zur Einlösung gelangen, außer den oben angegebenen Zinskoupons nebst Talons auch noch die am 1. Oktober c. fälligen Zinskoupons abzuliefern, wogegen neben den verschriebenen Kapitalbeträgen auch die bis zum Tage der Einlösung aufgelaufenen Zinsen ausgezahlt werden.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 19. März 1873.

Haupt-Verwaltung der Saatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

256. In Ausführung des Gesetzes vom 10. März d. J. (Gesetz-Samml. S. 41) und auf Grund ministerieller Anordnung beginnt mit dieser Stück-Nr. die Zwangspflicht der selbstständigen Gutsbezirke zum Halten des Amtsblatts. Der Abonnementsbetrag für jedes Quartal d. J. beträgt 3 Sgr. 9 Pf. Die Besitzer derjenigen selbstständigen Gutsbezirke, welche in ihrer Eigenschaft als Dominialbesitzer das Amtsblatt pro zweites Quartal und die folgenden Quartale d. J. bereits freiwillig halten, wollen sich wegen Umwandlung des freiwilligen Abonnements in ein zwangpflichtiges baldigst an die betreffenden Postanstalten wenden, damit dieselben die Nummern des Amtsblatts von Stück 21 ab nicht doppelt erhalten und die Auflage des Amtsblatts dadurch nicht alterirt werde.

Sollten einzelne Besitzer selbstständiger Gutsbezirke, welche von jetzt ab das Amtsblatt zu halten verpflichtet sind, die Nachlieferung der bisher erschienenen Nummern desselben wünschen, so wollen sich dieselben dieserhalb an die betreffende Postanstalt wenden und wird die Bestellung effektuirt werden, soweit die Bestände unserer Amtsblatt-Redaktion reichen.

Breslau, den 13. Mai 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

180. Das Königlich Würtembergische Finanz-Ministerium hat in Folge des Gesetzes vom 27. Januar d. J. (Würtembergisches Regierungsblatt S. 20) unter dem 3. Februar d. J. einen Aufruf erlassen, durch welchen die Besitzer der von der Würtembergischen Staatsschuldenzahlungskasse nach den Gesetzen vom 26. Juli und 27. Oktober 1870 in Stücken von 25 Fl. ausge-

gebenen verzinslichen Kassenscheine aufgefordert worden sind, dieselben vom 3. Februar d. J. an binnen sechs Monaten bei den Würtembergischen Staatskassen zur Einlösung vorzulegen. Zugleich ist in dem Aufruf bemerkt, daß diejenigen Scheine, welche nicht binnen der bezeichneten Frist vorgelegt werden, ihren Werth verlieren.

Vorstehendes wird hierdurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Breslau, den 26. März 1873.

Königliche Regierung.

263. Da immer noch vielfach gegen die bestehenden Bestimmungen über die Form der Seitens der Kommunen auszustellenden Quittungen verstoßen wird, machen wir hierdurch die Magisträte und ländlichen Ortsvorstände sowie sämmtliche von uns ressortirende Kassen darauf aufmerksam, daß:

a. nur ausnahmsweise bei den Zahlungen für die dem Militair verabreichte Verpflegung und Fourage, sowie für den demselben gestellten Vorspann, Quittungen der jedesmaligen Kommunal-Vorstände, jedoch auch immer nur dann angenommen werden können, wenn solche neben dem öffentlichen Siegel mit der vollständigen Unterschrift des Namens und Charakters des betreffenden Kommunal-Vorstandes — in den Städten der Bürgermeister, auf dem platten Lande der Schulzen, Richter oder Schöppen — versehen sind; daß dagegen

b. alle Zahlungen anderer Art, ohne alle Ausnahme, in den Städten nur gegen die von den Bürgermeistern mit Beidrückung des Dienstsiegels visirten Quittungen der Kommunal-Empfänger, Kämmerei- oder Stadt-Kassen-Rendanten, auf dem platten Lande aber gegen die mit dem Gemeinde-Siegel versehenen Quittungen der Ortsschulzen und übrigen Dorfgerichts-Personen erfolgen dürfen, daß daher die noch hin und wieder vorgekommenen, unter der Firma des Magistrats ausgestellten und blos von den Bürgermeistern oder andern Magistrats-Mitgliedern vollzogenen Quittungen durchaus nicht ferner angenommen werden sollen; endlich

c. daß die Quittungen zu a. in der Regel ebenfalls nach der Vorschrift zu b. ausgestellt werden müssen, und wenn dies geschieht, solche um so unbedenklicher für legale Beläge erachtet werden.

Indem wir die Kommunal-Vorstände unseres Verwaltungsbezirks hierdurch auffordern, sich nach diesen Bestimmungen strenge zu achten, werden sämmtliche von uns ressortirende Königliche Kassen zugleich angewiesen, von jetzt ab jede Quittung über Zahlung an die Kommunen zurückzuweisen, welche nicht in der hier vorgeschriebenen Art ausgestellt ist.

Breslau, den 15. Mai 1873.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

259. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königl. Rentenbank zu Breslau, den 14. Mai 1873.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:

1) des Landeshauptmanns von Schlesien, Herrn Kammerherrn Grafen v. Pückler von hier,
2) des Erbscholtisei-Besitzers, Herrn Werner aus Leubus, so wie
3) des Notars, Herrn Justizrath Horst, ebenfalls von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Akten niedergelegten speziellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den früheren Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Koupons und Talons, und zwar:

133 Stück Litt. A. à 1000 Thlr. im Werthe von 133,000 Thlr.,
28 Stück Litt. B. à 500 Thlr. im Werthe von 14,000 Thlr.,
108 Stück Litt. C. à 100 Thlr. im Werthe von 10,800 Thlr.,
67 Stück Litt. D. à 25 Thlr. im Werthe von 1,675 Thlr.,

Zusammen 336 Stück im Werthe von 159,475 Thlr.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§ 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit registrirt wird.

V. g. u.
gez. Graf Pückler. gez. Werner.
(L. S.) gez. Friedrich Albert Heinrich Leopold Horst, Justizrath, Notar zu Breslau.
a. u. s.
gez. v. Zschock.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 14. Mai 1873.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

258. Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungsplans zum 1. Oktober 1873 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 185,575 Thaler gezogen worden, und zwar:

151 Stück Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 138. 161. 374. 453. 500. 603. 929. 940. 1,032. 1,285. 1,381. 1,458. 1,579. 1,702.

1,740. 2,010. 2,016. 2,070. 2,745. 3,151. 3,404.
3,615. 3,866. 4,411. 4,417. 4,618. 4,687. 4,753.
5,089. 5,125. 5,224. 5,588. 5,619. 6,945. 7,110.
7,405. 7,453. 7,475. 7,542. 7,633. 7,783. 7,844.
7,931. 8,011. 8,660. 8,779. 8,817. 8,838. 8,938.
9,022. 9,044. 9,322. 9,546. 9,638. 9,717. 9,805.
9,904. 9,957. 10,251. 10,337. 10,764. 11,158.
11,189. 11,226. 11,261. 11,553. 11,665. 12,100.
12,235. 12,242. 12,455. 12,632. 13,650. 13,722.
13,757. 14,146. 14,352. 15,284. 15,349. 15,478.
15,735. 15,752. 15,760. 15,774. 16,020. 16,107.
16,126. 16,205. 16,316. 16,330. 16,337. 16,407.
16,408. 16,563. 16,592. 17,107. 17,180. 17,260.
17,370. 17,502. 17,782. 18,397. 18,511. 18,564.
18,580. 18,582. 18,589. 18,779. 18,783. 18,812.
19,016. 19,147. 19,166. 19,457. 19,665. 19,684.
19,715. 20,100. 20,229. 20,233. 20,328. 20,566.
20,901. 20,917. 20,938. 21,239. 21,474. 21,711.
21,740. 21,839. 21,870. 22,033. 22,305. 22,476.
22,604. 22,870. 23,213. 23,344. 23,504. 23,747.
23,829. 24,065. 24,267. 24,308. 24,500. 24,821.
24,886. 24,944. 24,966. 24,977. 25,189.

38 Stück Lit. B. à 500 Thlr.

Nr. 262. 334. 446. 997. 1,057. 1,061.
1,265. 1,292. 1,380. 1,501. 1,560. 1,990. 2,291.
2,408. 2,491. 2,543. 2,607. 2,757. 2,867. 3,033.
3,042. 3,100. 3,432. 3,770. 3,789. 3,818. 4,152.
4,234. 4,281. 4,333. 4,433. 4,718. 4,724. 4,738.
5,239. 5,251. 5,287. 6,052.

130 Stück Lit. C. à 100 Thlr.

Nr. 281. 323. 398. 507. 580. 778. 951.
974. 1,324. 2,454. 2,987. 2,996. 3001. 3,230.
3,234. 3,244. 3,399. 3,437. 3,470. 3,597. 3,751.
3,952. 4,126. 4,405. 4,431. 4,578. 4,720. 4,737.
4,923. 4,928. 4,980. 4,985. 5,003. 5,830. 5,925.
6,104. 6,118. 6,337. 6,569. 7,316. 7,413. 7,511.
7,536. 8,077. 8,123. 8,133. 8,251. 8,274. 8,390.
8,573. 8,580. 8,641. 8,889. 9,235. 9,236. 9,327.
9,360. 9,514. 9,571. 9,769. 9,980. 10,057.
10,250. 10,525. 10,595. 10,635. 10,754. 10,767.
10,977. 11,016. 11,125. 11,358. 11,531. 11,552.
11,900. 12,353. 12,511. 12,648. 12,668. 12,749.
12,896. 13,104. 13,126. 13,306. 13,462. 13,955.
14,044. 14,046. 14,294. 14,446. 14,575. 14,676.
14,899. 14,967. 15,063. 15,605. 15,981. 16,049.
16,274. 16,298. 16,558. 16,694. 16,750. 16,829.
16,975. 17,001. 17,143. 17,593. 17,952. 18,310.
18,426. 18,607. 18,723. 19,709. 20,195. 20,462.
20,515. 20,584. 20,603. 20,868. 20,998. 21,099.
21,122. 21,186. 21,342. 21,402. 21,635. 21,647.
21,682. 21,870.

103 Stück Lit. D. à 25 Thlr.

Nr. 18. 661. 765. 777. 790. 824. 829.
1,286. 1,415. 1,491. 1,586. 1,805. 1,886. 2,070.
2,236. 2,275. 2,287. 2,660. 2,820. 3,030. 3,346.
3,407. 3,416. 3,680. 3,876. 3,888. 3,924. 3,963.
4,021. 4,447. 4,608. 4,647. 5,031. 5,545. 5,627.
5,710. 5,719. 6,084. 6,292. 6,459. 6,637. 7,069.
7,331. 7,393. 7,579. 7,894. 8,088. 8,198. 8,205.
8,452. 8,495. 8,638. 8,825. 8,981. 9,071. 9,148.
9,156. 9,443. 9,466. 9,578. 9,590. 9,653. 9,897.
10,383. 10,827. 10,858. 10,861. 10,886. 10,961.
10,999. 11,101. 11,207. 11,335. 11,634. 11,661.
12,280. 12,479. 12,519. 12,729. 13,051. 13,390.
13,418. 13,743. 13,831. 13,837. 13,878. 13,978.
14,024. 14,124. 14,551. 14,575. 14,897. 15,052.
15,064. 15,132. 15,642. 15,735. 15,888. 16,127.
16,168. 16,486. 16,692. 16,709.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1873 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zinskoupons Serie III. Nr. 15 und 16 nebst Talons sowie gegen Quittung

in term. den 1. Oktober 1873 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr — baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche, nach den verschiedenen Appoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besonderen Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der Letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. Oktober 1873 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Koupons Serie III. Nr. 15 und 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden sind und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

a. den 1. April 1863.
Lit. E. Nr. 12,080 à 10 Thaler.

b. den 1. April 1864.
Lit. E. Nr. 12,272. 14,785 à 10 Thaler.

c. den 1. Oktober 1864.
Lit. E. Nr. 16,249 à 10 Thaler.

d. den 1. April 1865.
Lit. E. Nr. 4,802. 16,108 à 10 Thaler.

e. den 1. Oktober 1865.

Lit. E. Nr. 5,983. 7,693 à 10 Thaler.

f. den 1. April 1866.

Lit. E. Nr. 9,673. 15,945. 17,035. 17,063. 17,466. 18,731 à 10 Thaler.

g. den 1. Oktober 1866.

Lit. E. Nr. 3,178. 9,369. 11,360 à 10 Thaler.

h. den 1. April 1867.

Lit. A. Nr. 10,213 à 1,000 Thaler.

Lit. C. Nr. 8,173. 14,508. 16,747 à 100 Thlr.

Lit. D. Nr. 1,281. 5,623. 6,359. 9,522. 9,622. 11,738. 12,909. 12,948 à 25 Thaler.

i. den 1. Oktober 1867.

Lit. A. Nr. 3,488. 18,759 à 1,000 Thaler.

Lit. B. Nr. 2,714. 4,977. 5,064. 5,555 à 500 Thaler.

Lit. C. Nr. 6,920. 7,652. 8,442. 8,615. 12,832 à 100 Thaler.

Lit. D. Nr. 306. 7,503. 8,666. 10,018. 11,002. 11,774 à 25 Thaler.

k. den 1. April 1868.

Lit. A. Nr. 1,369. 1,995. 3,587 à 1,000 Thlr.

Lit. C. Nr. 1,105. 2,888. 7,995. 11,437. 11,881. 12,855. 12,881. 14,872. 16,425. 19,064. 19,142. 19,211 à 100 Thaler.

Lit. D. Nr. 3,933. 4,226. 6,754. 8,893. 13,096. 13,948. 14,559 à 25 Thaler.

l. den 1. Oktober 1868.

Lit. A. Nr. 6,997. 8,875. 13,705. 14,314. 15,570. 19,603. 21,849. 22,446 à 1,000 Thaler.

Lit. B. Nr. 21. 2,711 à 500 Thaler.

Lit. C. Nr. 5,303. 5,565. 6,123. 8,754. 9,060. 10,195. 10,201. 11,812. 17,988. 18,648. 19,539 à 100 Thaler.

Lit. D. Nr. 335. 1,809. 3,252. 3,827. 4,871. 6,326. 6,530. 9,584. 9,890. 10,166. 11,422. 11,848. 12,164. 13,527. 14,341 à 25 Thaler.

m. den 1. April 1869.

Lit. A. Nr. 2,910. 12,730. 16,190. 16,990. 21,697 à 1,000 Thaler.

Lit. B. Nr. 2,963 à 500 Thaler.

Lit. C. Nr. 327. 1,011. 3,574. 3,698. 5,186. 9,828. 16,771. 17,613 à 100 Thaler.

Lit. D. Nr. 1,073. 2,526. 2,949. 4,642. 6,320. 6,671. 9,455. 10,349. 14,668 à 25 Thaler.

n. den 1. Oktober 1869.

Lit. A. Nr. 7,860. 8,452. 14,713. 15,163. 16,157. 19,449. 21,398. 22,861. 23,120. 23,127. à 1,000 Thaler.

Lit. B. Nr. 1,612. 4,804 à 500 Thaler.

Lit. C. Nr. 1,159. 2,251. 3,936. 4,659. 5,399. 8,547. 10,081. 10,418. 10,850. 11,291. 14,143. 16,119. 16,203. 16,738. 18,635 à 100 Thaler.

Lit. D. Nr. 75. 930. 1,675. 2,783. 3,008. 3,480. 5,124. 5,904. 5,968. 6,189. 6,498. 6,802. 6,933. 7,227. 9,802. 10,923. 11,994. 13,314. 14,979. 15,475 à 25 Thaler.

o. den 1. April 1870.

Lit. A. Nr. 9,056. 14,133. 21,206. 21,918. à 1,000 Thaler.

Lit. B. Nr. 100. 1,519. 3,912. 5,640. 5,733. à 500 Thaler.

Lit. C. Nr. 1,118. 1,490. 4,258. 5,887. 6,696. 8,246. 11,325. 12,500. 12,990. 13,174. 13,522. 13,844. 15,827 à 100 Thaler.

Lit. D. Nr. 1,834. 3,177. 4,028. 4,043. 4,550. 5,861. 6,717. 7,544. 8,059. 12,470. 13,301. 15,320 à 25 Thaler.

p. den 1. Oktober 1870.

Lit. A. Nr. 710. 5,290. 10,831. 12,766. 13,982. 16,496. 17,422. 17,461. 22,565. 22,889. 23,468. 23,558 à 1,000 Thaler.

Lit. B. Nr. 712. 3,236. 5,952 à 500 Thaler.

Lit. C. Nr. 2,127. 4,013. 6,088. 6,286. 6,900. 7,003. 7,014. 8,204. 8,998. 10,516. 11,815. 13,875. 14,146. 14,469. 14,533. 14,593. 15,222. 15,741. 15,892. 18,268. 18,491. 18,708. 20,220 à 100 Thaler.

Lit. D. Nr. 1,189. 1,329. 1,959. 2,860. 3,832. 4,242. 4,614. 4,670. 7,722. 9,468. 9,477. 9,692. 9,789. 10,144. 10,463. 11,291. 13,531. 15,109. 15,260 à 25 Thaler.

q. den 1. April 1871.

Lit. A. Nr. 607. 790. 2,342. 6,255. 7,358. 10,285. 10,853. 15,294. 19,932. 21,872. 22,172. 23,220. 23,277. 23,321 à 1,000 Thaler.

Lit. B. Nr. 1,475. 1,917. 2,574. 2,941. 4,569. 5,067. 5,286. 5,731 à 500 Thaler.

Lit. C. Nr. 1,037. 1,191. 2,570. 2,953. 3,466. 3,509. 4,621. 6,363. 7,040. 8,161. 9,341. 10,257. 11,247. 12,354. 12,837. 12,876. 14,921. 15,943. 16,174. 16,224. 16,352. 16,784. 16,956. 18,704. 19,212. 20,483 à 100 Thaler.

Lit. D. Nr. 38. 85. 418. 1,686. 2,533. 3,343. 3,523. 5,208. 5,571. 6,317. 6,779. 7,016. 7,656. 7,682. 8,928. 9,041. 10,090. 10,746. 13,467. 13,637. 13,640. 13,689. 13,786. 13,848 à 25 Thlr.

Die Schlesischen Rentenbriefe Lit. E. à 10 Thlr. von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20,179 sind sämmtlich ausgeloost und, soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Renten-Bank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Außerdem wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach der Anzeige des Musketier der 7ten Kompagnie 4ten Oberschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 63, O. Herde zu Neisse, demselben am 14. Februar d. J.

der Schlesische Rentenbrief Lit. C. Nr. 58 über 100 Thaler

nebst den Coupons Ser. III. Nr. 13 bis 16 und Talon aus verschlossenem Schranke in der Kaserne entwendet worden ist.

Mit Bezug auf § 57 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 werden daher diejenigen hierdurch aufgefordert, welche rechtmäßige Inhaber des obigen gestohlenen Schlesischen Rentenbriefes zu sein behaupten, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Direktion zu melden, widrigenfalls dieser Rentenbrief zur gerichtlichen Amortisation wird angemeldet werden.

Breslau, den 14. Mai 1873.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

257. Wollmarkt-Ordnung für die Stadt Breslau.

Auf Grund der §§ 69 und 70 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in Verbindung mit den §§ 84 und 85 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 und des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird nach Berathung resp. im Einverständniß mit dem hiesigen Magistrat mit Genehmigung der Königlichen Regierung folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Der jährlich wiederkehrende Wollmarkt in Breslau wird in den zur Abhaltung des Markts bestimmten Räumlichkeiten des sogenannten Kärgerschen Grundstückes, Schwertstraße Nr. 10, 12, 14 und Berliner Platz Nr. 14 und 16 abgehalten, beginnt Anfangs Juni an dem im officiellen Marktverzeichniß festgesetzten Tage und währt von da ab drei Tage, die Sonn- und Feiertage nicht mitgerechnet.

§ 2. Spätestens acht Tage vor dem Beginn des Markts (§ 1) müssen die Wollmarkträume des sogenannten Kärgerschen Grundstücks von der Eigenthümerin desselben, der Schlesischen Centralbank für Landwirthschaft und Handel zur Abhaltung des Marktes disponibel gestellt und dem Marktmeister (§ 10) übergeben werden.

Von diesem Tage ab bis zum Beginn des Marktes (§ 1) ist jedes Verkaufs- und Kaufgeschäft in den Marktlokalitäten verboten.

Demnach darf zwar die Zufuhr und die Aufstapelung, sowie das Verwiegen der Wolle in den Marktlokalen (§ 1) mit dem Tage nach der erfolgten Disponibelstellung der Lokale bis zur Beendigung des Marktes zu allen Tagesstunden erfolgen.

Es darf jedoch das öffentliche Auslegen von Wollen zum Verkauf, insbesondere also auch das Aufschneiden der Wollzüchen und das Aushängen der Adressen der Verkäufer nicht früher als an dem Tage des Marktbeginnes (§ 1) erfolgen.

§ 3. Das Auflagern und Auslegen der Wollen so wie der Kauf und Verkauf derselben in der Marktlokalität steht einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei. Kein Marktbesucher darf den anderen durch Zurückdrängen oder auf andere Weise von dem beabsichtigten Kauf oder Verkauf abhalten oder darin stören.

§ 4. Den Wollverkäufern werden von der Marktverwaltung, welche von der Schlesischen Centralbank für Landwirthschaft und Handel ausgeübt wird, nach der Reihenfolge ihres Eintreffens die Lagerungsräume innerhalb der Marktlokalität angewiesen.

Kein Wollverkäufer darf andere, als die ihm angewiesenen Lagerungsstellen einnehmen.

§ 5. An Lagergeld ist für die Zeit der Auflagerung pro Centner zu entrichten der einmalige Betrag von 12 Silbergroschen.

Dieser Satz umfaßt:

1) das Lagergeld
   a. von dem in § 2 normirten Zeitpunkt ab bis zur Beendigung des Marktes,
   b. für eine demnächst noch auf Verlangen der Käufer oder Verkäufer zu gestattende vierwöchentliche Lagerung;
2) den Assekuranzbetrag, für die gelagerte Wolle gegen Feuersgefahr.

Die Assekuranz besorgt die Schlesische Centralbank für Landwirthschaft und Handel.

Es steht jedoch den Auflagern frei, diese Assekuranz zu verbitten und die Versicherung anderweit zu bewirken. Eine Verminderung des oben festgesetzten Betrages an Lagergeld findet letzteren Falls nicht statt.

§ 6. Die Höhe der Arbeitslöhne bleibt der freien Vereinbarung überlassen.

Falls eine Vereinbarung nicht erfolgt ist, so sind die Arbeitslöhne nach folgender Taxe zu berichtigen:

1) Für das Abladen und Aufstapeln:
   a. einer Züche mit Wolle bis zu 2 Centner (200 Pfd.) und weniger . . . . . 3 Sgr.
   b. Für Abladen und Aufstapeln einer Züche von mehr als 2 Centner bis zu 2½ Ctr. 4 Sgr.
   c. Für Züchen, welche mehr Wolle enthalten, für jeden folgenden ½ Centner, den angefangenen ½ Centner für einen ganzen ½ Centner gerechnet, ... 1 Sgr.
   d. Wenn die obigen Züchen eine oder mehrere Treppen hinaufzuschaffen sind, so wird pro Züche 1 Sgr. mehrgezahlt.
   e. Dieselben Sätze (a. b. c.) gelten für das Fortschaffen der Wolle vom Marktplatz nach den Frachtwagen und das Aufladen auf dieselben. Für das Hinunterschaffen auf einer oder auf mehreren Treppen, wird dasselbe gezahlt, wie für das Herauftragen. (d.)
   f. Für Besorgung des Verwiegens und Wiegezettels, einschließlich des Hinschaffens der Wolle zur Wiegestelle und demnächstiger Fortschaffung zur Lagerstelle, oder zum Frachtwagen so wie der Aufstapelung pro Züche 5 Sgr.
2) Fuhrleute können für das Hinfahren der Wolle von den Bahnhöfen nach dem Marktplatz und für den Forttransport von der Marktstelle nach den Bahnhöfen und sonstigen Lokalen in der Stadt beanspruchen pro Centner 2 Sgr.

Das Fortschaffen der Wolle von dem Aufstapelungsort in den Marktlokalen, und vom Marktplatz selbst, darf während der 3 Markttage (§ 1), und zwar am 1. Markttage nur von 4 Uhr Nachmittags ab, am 2. und 3. Markttage von 4 Uhr Morgens bis 8 Uhr Vormittags und demnächst von 4 Uhr Nachmittags ab, an den übrigen Tagen hingegen jederzeit bewirkt werden.

§ 7. Die Marktverwaltung ist verpflichtet, den Tarif für die Lagerung der Wolle und für die Arbeitslöhne in Uebereinstimmung mit den §§ 5 und 6 zu Jedermanns Einsicht an den Eingängen der Marktlokale an einer leicht bemerkbaren Stelle auszuhängen.

§ 8. Im feuerpolizeilichen Interresse, sowie im Interresse des öffentlichen ungehemmten Verkehrs, wird das Auflagern, Auslegen und Feilbieten der zum Wollmarkt gelangenden Wolle in den Häusern und Gelassen am Ringe und in den übrigen Straßen und Plätzen verboten.

§ 9. Bei den Zufuhren von Wolle zu den Marktlokalitäten (§ 1) ist folgende Straßenordnung zu beobachten:

1) Alle Wollwagen, welche innerhalb der in § 2 bezeichneten Zeit, sowie während des Marktes zur Stadt kommen, haben sich auf den Straßen und Brücken auf der rechten Seite des Straßendammes zu halten, hintereinander zu bleiben, und dürfen nicht aus der Reihe fahren, wo sich eine solche gebildet hat.

   Den Anordnungen der Polizeibeamten ist in dieser Beziehung sofort und unbedingt Folge zu leisten.

2) Wollwagen, welche
   a. vom rechten Oderufer zur Stadt kommen, haben ihren Weg durch die Burg-, Herren-, Nikolai-Straße über den Königsplatz, demnächst durch die Friedrich-Wilhelmstraße und von dort in die Schwertstraße;
   b. von der Berliner- oder Jauerschen-Chaussee herkommende Wollwagen fahren durch die Friedrich-Wilhelmstraße in die Schwertstraße;
   c. sonst von der linken Oderseite herkommende Wollwagen müssen den Weg längs dem Schweidnitzer-Nikolaistadtgraben und durch die neue Antonienstraße nehmen.

3) Entladene Wagen dürfen weder am sogenannten Kärgerschen Grundstück, noch auf den angrenzenden Straßen halten bleiben, sondern müssen unverzüglich über den Berliner Platz abfahren.

   Den Anordnungen der Polizeibeamten ist auch in dieser Beziehung sofort und unbedingt zu gehorchen.

§ 10. Die Aufrechthaltung der Marktordnung, soweit sie sich nicht auf die §§ 8 und 9 bezieht, wird zunächst von dem Marktmeister überwacht.

Der Marktmeister wird vom Magistrat im Einverständniß mit dem Königlichen Polizei-Präsidium ernannt, und von letzterem mittelst Handschlages an Eidesstatt verpflichtet.

Von dem Zeitpunkt der erfolgten Disponibelstellung der Marktlokalitäten ab (§ 2) bis zur Beendigung des Marktes (§ 3) muß dem Marktmeister und den Polizeibeamten zu jeder Zeit das Betreten der Marktlokalitäten gestattet werden.

Alle Marktbesucher haben den Anordnungen des Marktmeisters und der Polizeibeamten hinsichtlich der Aufrechthaltung der Marktordnung und hinsichtlich der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und des ungehemmten Verkehrs auf dem Marktplatz unweigerlich sofort Folge zu leisten, vorbehaltlich der Beschwerde und des Rechtsweges.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, auf Grund des § 149 Nr. 7 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, sofern nicht nach allgemeinen Gesetzen höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafen von 1 Thlr. bis 10 Thlr. beahndet, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfall verhältnißmäßige Haft tritt.

§ 12. Diese Verordnung tritt unter Aufhebung der Wollmarkts-Ordnung für die Stadt Breslau vom 18. April 1851 mit dem 28. Mai 1873 in Kraft.

Breslau, den 15. April 1873.

Der Königl. Polizei-Präsident. Frhr. v. Uslar-Gleichen.

261. Vom 1. Juni c. ab koursirt in Stelle der gegenwärtig bestehenden zwei Botenposten, welche aufgehoben werden, zwischen Obernigk und Riemberg täglich eine Botenpost mit unbeschränkter Beförderung und nachstehendem Gange:

aus Obernigk um 9 Uhr 15 Min. Vormittags,
in Riemberg um 10 Uhr 30 Min. Vormittags,
aus Riemberg um 5 Uhr 15 Min. Nachmittags,
in Obernigk um 6 Uhr 30 Min. Nachmittags,

Breslau, den 14. Mai 1873.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor. Albinus.

262. Vom 15. d. M. ab tritt zum Ostdeutsch-Russischen Güter-Tarif vom 15. November 1871 ein siebenter Nachtrag in Kraft, durch welchen die Russischen Stationen Landwarowo, Svicuziany und Rieshiza der St. Petersburg-Warschauer Eisenbahn in den direkten Verkehr aufgenommen und neue reglementarische Bestimmungen eingeführt werden.

Druckexemplare des Nachtrages werden bei unseren Güter-Expeditionen Görlitz und Liebau unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 8. Mai 1873.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

265. Vom 1. d. Mts. ab ist zum direkten Tarif zwischen diesseitigen Stationen einerseits und Stationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger sowie der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn andererseits vom 15. April 1872 ein Nachtrag III. in Kraft getreten, welcher Klassifikations-Aenderungen und Tarifsätze für den direkten Güter-Verkehr zwischen den Stationen Magdeburg (M. H. und B. P. M. B.), Sudenburg, Buckau (M. H. und M. L. B.) und Vienenburg (M. H. B.) einerseits und Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn andererseits enthält.

Der qu. Nachtrag kann bei den Güter-Expeditionen unserer Verbands-Stationen eingesehen werden.

Berlin, den 12. Mai 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

264. Am 20. Mai c. tritt zum Norddeutsch-Oesterreichischen Verband-Güter-Tarif (Heft VI.) ein Nachtrag II. in Kraft, welcher Frachtsätze für Nutzhölzer in Wagenladungen zwischen Berlin einerseits und Wien,

Jedlesee, Korneuburg und Stockerau andererseits enthält. Druckexemplare des Nachtrages werden bei unserer hiesigen Güter-Expedition unentgeltlich verabfolgt, so lange solche vorhanden sind.

Berlin, den 14. Mai 1873.

Königl. Direktion der Niederschles. Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Versetzt: Der Regierungs-Rath Gräff, bisheriger Landrath des Kreises Prüm, Regierungs-Bezirk Trier, zur Königlichen Regierung in Breslau.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den Lehrer Pelzer zum wissenschaftlichen Lehrer an der städtischen katholischen Mittelschule für Knaben zu Breslau.

2) für den Lehrer Dr. Kroll zum dritten ordentlichen Lehrer und für den Lehrer Struwe zum fünften ordentlichen Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Striegau.

3) für den Lehrer Schäfer zum Lehrer einer letzten Klasse an einer städtischen evangelischen Elementarschule in Breslau.

4) für den Lehrer Simon zum katholischen Lehrer in Hünern, Kreis Ohlau.

5) für den Lehrer Scholz zum evangelischen Lehrer und Organisten in Laugwitz, Kreis Brieg.

6) für den Lehrer Bessel zum Lehrer der evangelischen Schule zu Pudigau, Kreis Nimptsch.

7) für die Schulamts-Candidatin Thecla Lang zur Lehrerin einer letzten Klasse an einer städtischen katholischen Elementarschule für Mädchen zu Breslau.

Widerruflich bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten Hein zum Lehrer der katholischen Elementarschule zu Freiburg, Kreis Schweidnitz.

Präsentirt: Der Kaplan Schmidt in Leuthen für die erledigte Pfarrei in Lossen, Kreis Trebnitz.

Kaiserl. Telegraphen-Direktion zu Breslau.

Versetzt: 1) Die Telegraphen-Direktions-Sekretaire Spude von Breslau nach Frankfurt a. M. und Wutke von Königsberg i. Pr. nach Breslau. 2) Der Ober-Telegraphist Backhauß von Breslau nach Kempen. 3) Die Telegraphisten Schniggenberg von Gleiwitz nach Breslau und Wutge von Breslau nach Ostrowo. 4) Der Ober-Telegraphist Maihak von Pleschen nach Brieg. Dem ꝛc. Maihak ist zugleich die Vorsteher-Stelle bei der Telegraphen-Station in Brieg übertragen worden.

Ernannt: 1) Der Telegraphist Schneider in Breslau zum Ober-Telegraphisten. 2) Die Telegraphen-Kandidaten Heintze, Pokorny und Koppe in Breslau zu Telegraphisten.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem C. H. Bernhardt zu Döbeln ist unter dem 13. Mai 1873 ein Patent auf einen Schraubenschlüssel in der durch Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Wagenfabrikanten H. C. Marx in Detmold ist unter dem 13. Mai 1873 ein Patent auf ein Vordergelenk für Wagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Freiherrn v. Schenck und Wilhelm Maurer in Wien ist unter dem 12. Mai d. J. ein Patent auf einen als neu und eigenthümlich erachteten Expansions-Regulator, in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Konstruktion, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem A. Wilke zu Braunschweig ist unter dem 13. Mai 1873 ein Patent auf eine bewegliche Bedachung an Eisenbahn-Güterwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Schenkung: Der Bezirks-Vorsteher Auras zu Breslau hat eine zur Feier seines 25jährigen Amts-Jubiläums stattgefundene Sammlung per 310 Thaler der Bürger-Versorgungs-Anstalt daselbst als Geschenk überwiesen, wovon die Zinsen alljährlich an Inquilinen derselben Anstalt vertheilt werden sollen.

Amtsblätter aus den Jahren

1824 bis 1840, 1841, 1847, 1849, 1855, 1858 bis 1869 sind zum Preise von 7½ Sgr. pro Jahrgang und einzelne Nummerstücke zum Amtsblatte pro 1870 bis 1872 zum Preise von 1 Sgr. pro Bogen, so wie Sachregister zu den Amtsblättern pro 1866 bis 1868, 1870 und 1872 zum Preise von 5 Sgr. bei der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 22. Den 30. Mai. 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

267. Das 11. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 921. Das Gesetz, betreffend das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldurkunden des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs. Vom 12. Mai 1873.

Nr. 922. Den Postvertrag zwischen Deutschland und Portugal. Vom 9. Mai 1872.

Das 12. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 923. Das Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871. Vom 17. Mai 873.

Nr. 924. Die Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 20. Mai 1873.

Nr. 925. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 20. Mai 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

266. Aufforderung zur Bewerbung um ein Stipendium der Jakob Saling'schen Stiftung.

Aus der unter dem Namen „Jakob Saling'sche Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie begründeten Stipendien-Stiftung ist vom . Oktober d. J. ab ein Stipendium von 200 Thalern zu vergeben. Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute ist dieses Stipendium von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen taatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit em Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um das vom 1. Oktober d. J. ab zu vergebende Stipendium werden aufgefordert, ihr desfallsiges Gesuch an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltuugsbezirk sie ihrem Domicil nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitzt,
3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule, oder von einem Gymnasium,
4) die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5) ein Führungs-Attest,
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit spezieller Angabe der Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers,
7) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,
8) falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie ist, ein von dem Direktor der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 4. Mai 1873.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. J. V.: gez. Dr. Achenbach.

Vorstehende Aufforderung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 21. Mai 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

226. Mit dem Reichs- und Staats-Anzeiger erscheint allmonatlich, in der Regel am 15., unter der Bezeichnung „Postblatt" eine Beilage, welche außer Bekanntmachungen von allgemeinem Interesse für den Verkehr des Publikums mit der Post auch eine tabellarische Uebersicht der Portosätze für Briefpost-Sendungen nach dem Inlande und dem Auslande enthält. Um die Verbreitung dieses Materials im Interesse des correspondirenden Publikums zu fördern, werden einzelne Exem-

plare des „Postblatts" zu dem Preise von 2½ Gr. bezw. 9 Kr. für das Stück käuflich abgelassen. Bestellungen auf das „Postblatt" sind an die nächst belegene Postanstalt zu richten.

Berlin, den 11. April 1873.

Kaiserliches General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

269. Im Anschlusse an unsere Cirkular-Verfügung vom 10. April 1850 (Pl. 231), betreffend die Ausführung des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März 1850, und mit besonderer Bezugnahme auf den letzten Absatz derselben, machen wir die Lokalbehörden auf ein Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals in Berlin vom 17. Januar 1872 aufmerksam, abgedruckt in Goldtammers Archiv, Band 20 pag. 95, sowie im Jahrbuche des Schlesischen Forstvereins für 1871, pag. 378, in welchem die Forstbeamten als berechtigt anerkannt werden, die Jagdpolizei auch auf fremden Feldmarken auszuüben, die Jagdkontraventionen zu überwachen und die Vorzeigung des Jagd- und Erlaubnißscheines zu fordern, nöthigenfalls auch Pfändungen zur Beweisführung vorzunehmen.

Die betreffenden Aufsichtsbeamten sind hiernach mit geeigneter Weisung zu versehen.

Breslau, den 16. Mai 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

268. In dem Dominialgehöft zu Bischofswalde, Kreis Breslau, und in der Ortschaft Qualkau, Kreis Schweidnitz, ist die Lungenseuche ausgebrochen und wird auf Grund des Patents vom 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen nachstehende Verordnung erlassen:

1) Lungenseuches Vieh ist von dem gesunden vollständig abzusondern.
2) Jede Verheimlichung der Krankheit wird streng verboten.
3) Aus den inficirten Orten darf kein Rindvieh, auch nicht das gesunde, kein Rauchfutter und kein Dünger verkauft, noch unter irgend einem Vorwande über die Grenzen der Orte gebracht werden.
4) Ebensowenig darf durch diese Orte oder deren Feldmark Rindvieh aus anderen Orten getrieben werden.
5) Vor Ablauf von 3 Monaten nach dem gänzlichen Erlöschen der Seuche resp. dem letzten Krankheitsfall darf aus dem Dominialgehöfte Bischofswalde resp. dem Orte Qualkau kein Rindvieh verkauft werden. Das an der Lungenseuche krank gewesene Vieh aber soll an den Hörnern die Buchstaben „L. K." eingebrannt erhalten.
6) Lungenkrankes Vieh kann in den inficirten Orten geschlachtet werden, jedoch
   darf das Fleisch erst nach völligem Erkalten ausgeführt,
   die Lungen aber müssen am Seucheorte vergraben, und die Häute dürfen nur in getrocknetem Zustande abgelassen werden.
7) Den Abdeckern ist gestattet, von den ihnen überwiesenen an Lungenseuche gefallenen Thieren die Haut und Alles, was sich überhaupt verwerthen läßt, auszunützen, ausgenommen den Verkauf von Luder.
8) Uebertretungen dieser Vorschriften werden unnachsichtlich nach der Strenge des Gesetzes geahndet werden.

Breslau, den 21. Mai 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

271. Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Polnisch-Wartenberg mit dem jährlichen Gehalt von 200 Thlr. ist vakant und soll besetzt werden.

Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung eines curriculum vitae, ihrer Approbation und sonstigen Zeugnisse innerhalb sechs Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 23. Mai 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

272. Bergpolizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 4, 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 verordnet das unterzeichnete Königliche Oberbergamt zum Schutze der Mineralquellen zu Salzbrunn, Kreis Waldenburg, gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues, was folgt:

§ 1. Innerhalb desjenigen Bezirkes der Gemarkungen von Neu- und Ober-Salzbrunn, Konradsthal, Weißstein und Hartau, welcher von einer Kreislinie umschlossen ist, deren Mittelpunkt in der Mitte der in Ober-Salzbrunn befindlichen Heilquelle Oberbrunnen liegt und dessen Halbmesser 1200 Meter beträgt, ist in nicht verliehenem Felde die Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien unbedingt untersagt, im verliehenen Felde nur gestattet, wenn vorher die spezielle Genehmigung der Bergbehörde dazu ertheilt worden ist.

§ 2. Uebertretungen dieser Verordnung unterliegen der Verfolgung und Bestrafung nach den §§ 208 und 209 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865.

Breslau, den 20. Mai 1873.

Königliches Oberbergamt.

274. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 14. Dezember 1872 präsentirte Muthung wird dem Kaufmann Hugo Landgraf in Berlin unter dem Namen „Selbsthilfe" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C und D bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2,189,000 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Ober-Steine und Scharfeneck im Kreise Neurode, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Steinkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 19. Mai 1873.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Kahlen zu Neurode, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 19. Mai 1873.

Königliches Oberbergamt.

973. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 4. November 1872 präsentirte Muthung wird der Aktien-Gesellschaft „Deutscher Central-Bau-Verein" in Berlin unter dem Namen „Heinrichsruhe" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Nummern 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20 und 21 bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 193 Hektaren, 32 Aren und 14 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Niklasdorf, Striege und Dobergast, im Kreise Strehlen, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 19. Mai 1873.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Kahlen zu Neurode, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 19. Mai 1873.

Königliches Oberbergamt.

970. In Gemäßheit des § 94 des Nachtrages zum Reglement vom 1. September 1852 werden die Verwaltungs-Ergebnisse der Schlesischen Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät pro 1872 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Einnahmen.

1) Beiträge	48,560 Thlr.	5 Sgr.	7 Pf.
2) Zinsen	5,686 „	14 „	6 „
3) Ersparungen an den Schaden-Reserven aus früheren Jahren	286 „	14 „	— „
Summa	54,533 Thlr.	4 Sgr.	1 Pf.

B. Ausgaben.

1) Brandentschädigungen, inkl. 184 Thlr. Reserve für zur Zeit illiquide Schäden	19,533 Thlr.	24 Sgr.	9 Pf.
2) Spritzen- u. andere Prämien, sowie Vergütigung für Löschgeräthe . .	227 „	23 „	— „
3) Verwaltungskosten inkl. 2443 Thlr. 11 Sgr. Hebegebühren der Beiträge und 155 Thlr. 4 Sgr. für Abschätzung von Brandschäden ꝛc. . .	5,831 Thlr.	26 Sgr.	3 Pf.
4) Sonstige Ausgaben .	445 „	29 „	3 „
Summa	26,039 Thlr.	13 Sgr.	3 Pf.
Ueberschuß der Einnahme	28,493 Thlr.	20 Sgr.	10 Pf.

Gesammt-Vermögen am Schlusse des Jahres 1872.

Activa.

a. Kassenbestand	2,359 Thlr.	6 Sgr.	— Pf.
b. Rückständige Beiträge .	54 „	14 „	5 „
c. Sonstige rückständige Einnahmen . . .	790 „	— „	— „
d. 133,700 Thlr. Werthpapiere zum Einkaufspreise von	125,753 „	2 „	6 „
e. Ausleihungen	17,000 „	— „	— „
Summa Activa	145,956 Thlr.	22 Sgr.	11 Pf.
Hiervon ab die Passiva	400 Thlr.	26 Sgr.	— Pf.
Bleiben Activa u. Vermögen	145,555 Thlr.	26 Sgr.	11 Pf.

Passiva.

a. Rückständige Brandentschädigungen inkl. 184 Thaler Reserve für illiquide Schäden	400 Thlr.	20 Sgr.	— Pf.
b. Sonstige rückständige Ausgaben	— „	6 „	— „
Summa Passiva	400 Thlr.	26 Sgr.	— Pf.

Die Versicherungs-Summe betrug:

in den Klassen:	am 1. Januar 1872 Thlr.	am 1. Januar 1873 Thlr.
I.	27,803,750	29,826,330
II.	1,006,920	1,317,130
III.	1,764,010	1,839,760
IV.	2,122,360	2,146,290
V.	465,200	461,610
VI.	3,461,540	3,482,820
zu fixirten Beiträgen	26,730	20,940
Summa	36,650,510	39,094,880

in den Klassen:	mithin mehr Thlr.	mithin weniger Thlr.
I.	2,022,580	—
II.	310,210	—
III.	75,750	—
IV.	23,930	—
V.	—	3,590
VI.	21,280	—
zu fixirten Beiträgen	—	5,790
Summa	2,453,750	9,380

Der reine Zugang an Versicherungs-Summen beträgt demnach 2,444,370 Thlr.

Von den ordentlichen Beiträgen sind den Sozietäts-Theilnehmern im Jahre 1872 50 pCt. erlassen und sonach erhoben worden:

in den Klassen	I.	II.	III.
pro 100 Thlr.	2 Sgr.	4 Sgr.	6 Sgr.
in den Klassen	IV.	V.	VI.
pro 100 Thlr.	8 Sgr.	10 Sgr.	12 Sgr.

oder circa 7 pCt. weniger als im Durchschnitt der zehn Jahre 1862/71.

Der Schadenaufwand von 19,533 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf. wurde durch 44 Brände hervorgerufen, durch welche 39 Wohn-, 26 Stall-, 24 Scheuer- und 15 Nebengebäude zerstört oder beschädigt worden sind. Die Entstehungsursache dieser Brände war: in 2 Fällen Blitz, 2 Vorsatz, 2 Fahrlässigkeit, 2 Zufall, 1 bauliche Mängel, 1 Explosion, in den anderen Fällen blieb erstere unermittelt. Die meisten Brände fanden statt: in Creutzburg, nämlich 4 mit 4909 Thlr. Entschädigung für 19 Gebäude und in Tarnowitz ebenfalls 4 mit 600 Thlr. für 3 Gebäude.

Die Sozietät, welche sämmtliche Städte Schlesiens, mit Ausnahme von Breslau, umfaßt, beruht auf Gegenseitigkeit. Die Sozietätsgenossen haben mit ihren Beiträgen nur den wirklichen Schadenaufwand zu decken. Je größer die Genossenschaft ist, desto geringer wird die Beitragspflicht des Einzelnen. Antrags-Formulare sind bei den Magistraten unentgeltlich zu haben.

Breslau, den 30. April 1873.

Die Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Direktion.

18. Betreffend die Aufkündigung von ausgeloosten Obligationen I. und II. Emission des Kreises Waldenburg.

Bei der am heutigen Tage in Gemäßheit der Bestimmung der Allerhöchsten Privilegien vom 5. März 1866 und 9. November 1868 stattgefundenen Verloosung der zum 1. Juli 1873 planmäßig einzulösenden Waldenburger Kreisobligationen I. und II. Emission sind im Beisein eines Notars nachstehende Nummern im Gesammtwerth von 3175 Thlrn. gezogen worden:

A. Vierprozentige Obligationen I. Emission.

2 Stück Lit. A. à 300 Thlr.
Nr. 15. 72.

8 Stück Lit. B. à 100 Thlr.
Nr. 52. 127. 130. 306. 315. 342. 371. 395.

8 Stück Lit. C. à 50 Thlr.
Nr. 36. 39. 60. 157. 196. 219. 236. 296.

8 Stück Lit. D. à 25 Thlr.
Nr. 21. 22. 63. 180. 189. 293. 365. 376.

B. Fünfprozentige Obligationen II. Emission.

1 Stück Lit. A. à 300 Thlr.
Nr. 90.

5 Stück Lit. B. à 100 Thlr.
Nr. 10. 112. 158. 220. 280.

5 Stück Lit. C. à 50 Thlr.
Nr. 88. 181. 183. 186. 337.

5 Stück Lit. D. à 25 Thlr.
Nr. 91. 150. 293. 321. 335.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Kreisobligationen zum 1. Juli 1873 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Kreisobligationen in coursfähigem Zustande, nebst den dazu gehörigen Zinscoupons, und zwar zu den Obligationen I. Emission Serie II. Nr. 6 bis 10 und Talons, und zu den Obligationen II. Emission Serie I. Nr. 10 und Talons, sowie gegen Quittung, vom 1. Juli 1873 ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei der Kreiskommunalkasse hierselbst baar in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli 1873 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Kreisobligationen nicht statt und der Werth der etwa nicht zurückgegebenen Coupons Serie II. Nr. 6 bis 10, resp. Serie I. Nr. 10 wird bei der Auszahlung vom Nennwerth der Kreisobligationen in Abzug gebracht.

Zugleich werden die Inhaber der nachstehenden nicht mehr verzinslichen und bis jetzt nicht realisirten Waldenburger Kreisobligationen und zwar:

I. Emission.

Aus der Verloosung pro 1871:
Lit. C. Nr. 345.

Aus der Verloosung pro 1872:
Lit. D. Nr. 67.

II. Emission.

Aus der Verloosung pro 1871:
Lit. B. Nr. 6.
Lit. D. Nr. 36.

Aus der Verloosung pro 1872:
Lit. B. Nr. 41.

an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Es wird hiermit gleichzeitig zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es bis auf Weiteres gestattet ist, der hiesigen Kreiskommunalkasse ausgelooste Waldenburger Kreisobligationen, fällige Coupons, und alte Talons von Waldenburger Kreisobligationen, Behufs der Realisirung, resp. Ausgabe neuer Couponsbogen, per Post, aber frankirt, einzusenden und die Uebersendung der Valuta, resp. der Couponsbogen, per Post zu beantragen. Diese Uebermittelung durch die Post erfolgt jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers.

Waldenburg, den 19. Dezember 1872.

Ständische Kreisschulden-Kommission.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Angestellt: Der bisherige Kanzlei-Diätar Friedrich als Regierungs-Kanzlist.

Vereidigt: Der Regierungs-Civil-Supernumerarius Zickler.

Vermischte Nachrichten.

Schulstellen-Vacanzen: 1) Die katholische Lehrer- und Organisten-Stelle zu Trembatschau, Kreis Poln.-Wartenberg, ist vacant. Die Wiederbesetzung steht dem Dominium zu.

2) Die Kantor- und zweite Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Trebnitz ist vacant. Die Wiederbesetzung steht diesmal dem fürstbischöflichen Stuhle zu.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 23. Den 6. Juni. 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

282. Das 13. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 926. Das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins in Elsaß-Lothringen. Vom 16. Mai 1873

Nr. 927. Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände. Vom 25. Mai 1873.

Nr. 928. Das Gesetz, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. Vom 23. Mai 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

198. Betreffend den Remonte-Ankauf pro 1873.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren, sind im Bezirk der Königlichen Regierung zu Breslau für dieses Jahr nachstehende, Morgens acht Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

" 9. Juni in Namslau,
" 11. " in Poln.-Wartenberg,
" 13. " in Oels,
" 14. " in Trebnitz,
" 16. " in Trachenberg.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen, und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Krippensetzer sind vom Ankauf ausgeschlossen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindlederne Trense mit starkem, zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 6. März 1873.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Indem wir vorstehenden Erlaß zur Kenntniß des Pferde züchtenden Publikums bringen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß der Remonte-Ankaufs-Kommission auch gut gezogene, fehlerfreie und zur Zucht geeignet erscheinende junge Hengste, die jedoch nicht unter 3 Jahre alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorgeführt werden können, da höheren Orts beabsichtigt wird, auch fernerhin zur Deckung des Remontebedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern, geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande ankaufen zu lassen.

Breslau, den 3. April 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

277. Den in der außerordentl. General-Versammlung vom 1. Juni v. J. beschlossenen, am 30. Dezember v. J. festgestellten und am 20. Januar d. J. von der Königlich Belgischen Regierung bestätigten Abänderungen der Statuten der

Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft Royale-Belge in Brüssel,

welche dahin lauten:

I. Die Nr. 3 im Satze 8 des Artikels 3 wird gestrichen und ersetzt durch:

„Im Fall der zeitweisen Arbeitsunfähigkeit eine wöchentliche Entschädigung von 120 Franken oder 20 Franken für den Arbeitstag, doch höchstens für sechsundzwanzig Wochen."

II. Dem Satze 3 des Art. 25 wird hinzugefügt:

„Sei es in vereinigten Aktien der: „Société Générale pour favoriser l'industrie nationale," in Obligationen derselben Gesellschaft, in Pfandbriefen der: Caisse hypothecaire, in Pfandbriefen der: Caisse des Propriétaires, in Obligationen der: Compagnie immobilier de Belgique, welche von der Société Générale garantirt sind, in privilegirten Belgischen Eisenbahn-Aktien."

III. Dem Satze 13 des Art. 25 wird hinzugefügt:

„Es sei denn, daß sie in jährlichen Annuitäten zurückzahlbar sind, in welchem Falle sie für eine Dauer von 15 Jahren werden geschehen können."

IV. Die Absätze 15 und 16 des Art. 25 werden gestrichen und ersetzt durch:

„Der Verwaltungsrath wird ebenfalls die Anlegung der disponiblen Fonds, welche sich aus der Einnahme von im Auslande gesammelten Prämien ergeben und auch aus im Auslande abgeschlossenen Versicherungen oder Rückversicherungen hervorgehen, sei es in im Auslande gelegenen Grundstücken bis zur Maximal-Höhe von 420,000 Fr., sei es in öffentlichen von den Regierungen der-

jenigen Länder gegründeten oder garantirten Effekten, wo Agenturen der **Royale-Belge** oder solche Gesellschaften existiren, mit denen sie durch Rückversicherung in Verbindung steht, sei es in durch dieselben Regierungen garantirten Eisenbahn-Prioritäts-Aktien, beschließen können, ohne daß die Gesammtsumme dieser so gemachten Anlagen den dritten Theil der gemäß Satz 2 bis 6 des gegenwärtigen Artikels gemachten Anlagen übersteigen darf.

Eine Summe, welche 150,000 Franken nicht übersteigen darf, wird auf diese Fonds erhoben werden können, um dieselben denjenigen Regierungen als Kaution zu stellen, welche für die Genehmigung des Geschäftsbetriebes der **Royale Belge** in ihren Staaten eine solche Kaution als Bedingung stellen."

V. Der Satz 1 des Artikels 38 wird gestrichen und ersetzt durch:

„Die ordentliche General-Versammlung der Aktionäre wird alle drei Jahre im Monat Mai, und zwar vom Monat Mai 1875 ab gerechnet, zusammenberufen werden,"

wird die unter Nr. 1 der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 10. Mai 1862 vorbehaltene Genehmigung hierdurch mit der Maßgabe — zu Nr. IV — ertheilt, daß der Erwerb von Grundeigenthum in Preußen auch künftig von der landesherrlichen Erlaubniß abhängig bleibt.

Berlin, den 17. März 1873.

(L. S.)

Der Minister des Innern. J. V.: gez. Bitter.

Unter Hinweis auf die bei Nr. 27 des Amtsblattes pro 1862 ausgegebene Beilage, enthaltend die Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft **Royal-Belge** in Brüssel, und die hierauf bezügliche Nr. 49 des Amtsblattes pro 1863, resp. Stück 11 pro 1867, werden vorstehend die von der genannten Gesellschaft anderweit beschlossenen und genehmigten Statuten-Veränderungen zur Kenntniß gebracht. Breslau, den 26. Mai 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

203. Mit Bezug auf das Gesetz vom 10. März c. (Gesetz-Samml. Nr. 3), betreffend die Verpflichtung zum Halten der Gesetz-Sammlung und des Amtsblatts, machen wir diejenigen bisher zur Haltung des Amtsblatts Verpflichteten, welche dasselbe vom 1. Juli c. ab freiwillig halten wollen, darauf aufmerksam, daß sie den freiwilligen Bezug des Amtsblatts bei Zeiten bei der nächsten Postanstalt zu beantragen haben.

Breslau, den 4. April 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

285. In den Ortschaften Säbischdorf, Kreis Schweidnitz, und Carowahne, Kreis Breslau, ist die Lungenseuche ausgebrochen und wird auf Grund des Patents vom 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen nachstehende Verordnung erlassen:

1) Lungenseuches Vieh ist von dem gesunden vollständig abzusondern.
2) Jede Verheimlichung der Krankheit wird streng verboten.
3) Aus den inficirten Orten darf kein Rindvieh, auch nicht das gesunde, kein Rauchfutter und kein Dünger verkauft, noch unter irgend einem Vorwande über die Grenze der Orte gebracht werden.
4) Ebensowenig darf durch diese Orte oder deren Feldmark Rindvieh aus anderen Orten getrieben werden.
5) Vor Ablauf von 3 Monaten nach dem gänzlichen Erlöschen der Seuche resp. dem letzten Krankheitsfall darf aus Säbischdorf resp. Carowahne kein Rindvieh verkauft werden. Das an der Lungenseuche krank gewesene Vieh aber soll an den Hörnern die Buchstaben „L. K." eingebrannt erhalten.
6) Lungenkrankes Vieh kann in den inficirten Orten geschlachtet werden, jedoch
   darf das Fleisch erst nach völligem Erkalten ausgeführt,
   die Lungen aber müssen am Seucheorte vergraben, und die Häute dürfen nur in getrocknetem Zustande abgelassen werden.
7) Den Abdeckern ist gestattet, von den ihnen überwiesenen an Lungenseuche gefallenen Thieren die Haut und Alles, was sich überhaupt verwerthen läßt, auszunützen ausgenommen den Verkauf von Luder.
8) Uebertretungen dieser Vorschriften werden unnachsichtlich nach der Strenge des Gesetzes geahndet werden.

Breslau, den 29./30. Mai 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

287. Nachdem die Lungenseuche in dem Gehöft des Brauereibesitzer Preuß zu Canth, Kreis Neumarkt, erloschen ist, werden die durch unsere Polizei-Verordnung vom 17. Januar d. J. (Amtsblatt pag. 25) angeordneten Sperrmaßregeln hierdurch wieder aufgehoben.

Breslau, den 30. Mai 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

283. Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens hinsichtlich der Portoauslagen bei Korrespondenzen, Geld- und Akten-Sendungen 2c. in Angelegenheiten der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister in dem Reskript vom 6. Mai c. — U. 14,473 — angeordnet, daß der Grundsatz, nach welchem die Porto-Auslagen der Königlichen Behörden einschließlich der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Beamten nur für solche Sendungen, welche aus der staatlichen Oberaufsicht über die mit selbstständigem Vermögen versehenen Institute hervorgehen, Seitens der Staatskasse zu erstatten sind, während in allen inneren und eigenen Angelegenheiten, besonders der Vermögens-Verwaltung solcher von ihnen geleiteter Anstalten die Postsendungen aus den eigenen Mitteln der letzteren frankirt werden müssen, soweit nicht die

Empfänger das Porto zu tragen haben, auch auf die Angelegenheiten der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen Anwendung finde.

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 19. Mai 1873.

Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

278. Der Geschäfts-Umfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner in dem Departement des unterzeichneten Königlichen Appellationsgerichts ist für das Jahr 1872 wie folgt ermittelt:

I. Von 1642 Schiedsmännern sind überhaupt 19,295 Streitsachen, mithin 4,490 mehr als im Jahre 1871 bearbeitet worden.

Von diesen 19,295 Streitsachen sind:

a	durch Vergleich beendet	9,195
b	wegen Ausbleibens der Parteien bei Seite gelegt	2,330
c.	der richterlichen Entscheidung überwiesen .	7,636
d	am Schlusse des Jahres anhängig geblieben	134
	Summa	19,295

II. Die meisten Streitsachen haben verglichen, die folgenden Schiedsmänner:

1) Steinberg in Silbitz, Kreis Nimptsch, von	19	Sachen	19,
2) Anton Spitzer in Beutengrund, Kreis Neurode, von	15	—	15,
3) Lehrer Julius Rückert in Tschirne, Kreis Breslau, von	15	—	15,
4) Lehrer Dreßler in Schildau, Kreis Schönau, von	14	—	14,
5) Johann Pelz in Alt-Wilhelmsdorf, Kreis Glatz, von	13	—	13,
6) Freigärtner Hauschild in Zucklau, Kreis Oels, von	12	—	12,
7) Fiering in Eckersdorf, Kreis Namslau, von	10	—	10,
8) O. Goesgen in Steinau, von . .	56	—	54,
9) Rentmeister Alker, Pontwitz, Kreis Oels, von	29	—	28,
10) Destillateur Louis Schneider in Jauer, von	101	—	93,
11) Hugo Ludwig in Schönfeld, Kreis Habelschwerdt, von	16	—	15,
12) Dybek in Steinersdorf, Kr. Namslau, von	16	—	15.

Breslau, den 17. Mai 1873.

Königliches Appellationsgericht.

286. Die Nummer-Liste der Polnischen Pfandbriefe III Emission I. Serie des Landschaftlichen Credit-Vereins nebst den 5% und 4% Pfandbriefen I. Serie des Jahres 1869, die am 20. und 21. März (1. und 2. April) 1873 in der öffentlichen Sitzung verloost worden sind und welche im ersten Semester 1873 ausgelöst werden, sowie aller derjenigen Pfandbriefe und Coupons, an deren Statt bis zum 20. März (1. April) l. J. Duplicate ausgestellt worden sind und endlich aller Pfandbriefe und Coupons, welche bis zum 20. März (1. April) l. J. quaestionirt worden, und an deren Statt Duplicate gefordert worden sind, ist von Warschau hier eingegangen und kann in dem Depositorium des Königlichen Stadtgerichts hier eingesehen werden.

Breslau, den 28. Mai 1873.

Königliches Appellationsgericht.

280. In Rosenberg, Regierungs-Bezirk Oppeln, soll ein neues Königliches katholisches Schullehrer-Seminar errichtet werden.

Die erste Präparanden-Prüfung Behufs Aufnahme in dieses Seminar wird Dienstag den 24., Mittwoch den 25. und Donnerstag den 26. Juni d. J. abgehalten werden.

Die Meldung hierzu muß bis spätestens zum 20. Juni d. J. portofrei bei dem Seminarlehrer Stein in Rosenberg geschehen, und es sind dabei folgende Atteste einzureichen, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist:

1) das Taufzeugniß;

2) ein Impfschein, ein Revaccinationsschein und ein Gesundheits-Attest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte;

3) von denjenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer andern Lehranstalt kommen, ein Führungs-Attest vom Vorstande derselben, von andern ein amtliches Attest über ihre Unbescholtenheit;

4) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten, während der Dauer des Seminar-Kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge, und

5) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte anzugeben sind: a. der Tauf- und Familienname, b. Tag, Ort und Kreis der Geburt, c. Stand der Eltern, resp. ihr etwa schon erfolgter Tod, d. Vorbildungsweise, e. Termin der etwa früher an einem Seminar abgelegten Aufnahmeprüfung.

Wer bei dem bevorstehenden Termine des Eintritts in das Seminar das siebenzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder das vierundzwanzigste schon überschritten hat, wird zur Prüfung nicht zugelassen, wenn nicht die Genehmigung dazu vorher bei uns nachgesucht und ertheilt worden ist.

Die persönliche Meldung bei dem Seminarlehrer Stein hat Montag den 23. Juni c Nachmittags 7 Uhr zu erfolgen.

Breslau, den 24. Mai 1873.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

281. Am 1. Juni c. wird das Privatpersonenfuhrwerk mit Postbeförderung zwischen Festenberg und Oels über Juliusburg aufgehoben und in dessen Stelle eingerichtet:

1) ein täglich zweimal koursirendes Privatpersonenfuhrwerk zwischen Festenberg und Oels über Kieferkretscham mit folgendem Gange:

aus Festenberg um 5 Uhr früh und 4 Uhr 45 Min. Nachmittags,
in Oels um 8 Uhr Vormittags und 7 Uhr 45 Min. Abends,
aus Oels um 8 Uhr 45 Min. Vormittags und 7 Uhr 40 Min. Abends,
in Festenberg um 11 Uhr 45 Min. Vormittags und 10 Uhr 40 Min. Abends, und

2) eine täglich zweimalige Botenpost mit unbeschränkter Beförderung zwischen Juliusburg und Oels mit folgendem Gange:
aus Juliusburg um 11 Uhr 30 Min. Vormittags und 6 Uhr Abends,
in Oels um 1 Uhr Nachmittags und 7 Uhr 30 Min. Abends,
aus Oels um 9 Uhr Vormittags und 3 Uhr 30 Min. Nachmittags,
in Juliusburg um 10 Uhr 30 Min. Vormittags und 5 Uhr Nachmittags.

Breslau, den 27. Mai 1873.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor. Albinus.

284. Am 1. Juni c. werden für die Dauer der diesjährigen Badesaison in den Orten Landeck Bad und Reinerz Bad Post-Expeditionen eröffnet werden.

In Folge dessen werden von demselben Tage die nachstehend aufgeführten Coursveränderungen eintreten:

A. Es werden eingerichtet:

1) für die Post-Expedition in Landeck Bad:

a. eine täglich zweimalige Personenpost zwischen Frankenstein und Landeck Bad
aus Frankenstein um 10 Uhr 40 Min. Vormittags und 5 Uhr 20 Min. Nachmittags,
in Landeck Bad um 3 Uhr 40 Min. Nachmittags und 10 Uhr 20 Min. Abends,
aus Landeck Bad um 7 Uhr 15 Min. Vormittags und 12 Uhr 15 Min. Mittags,
in Frankenstein um 12 Uhr 15 Min. Nachmittags und 5 Uhr 15 Min. Nachmittags,
mit Anschluß in Frankenstein an die Eisenbahnzüge nach und von Rothenburg, Breslau und Waldenburg;

b. eine tägliche Personenpost zwischen Landeck Bad und Reichenstein
aus Landeck Bad um 9 Uhr Abends,
in Reichenstein um 11 Uhr 40 Min. Abends,
aus Reichenstein um 4 Uhr 40 Min. Nachmittags,
in Landeck Bad um 7 Uhr 20 Min. Nachmittags,

c. eine tägliche Personenpost zwischen Glatz und Landeck Bad
aus Glatz um 2 Uhr 35 Min. früh,
in Landeck Bad um 6 Uhr früh,
aus Landeck Bad um 8 Uhr 10 Min. Abends,
in Glatz um 11 Uhr 35 Min. Abends,
mit Anschluß in Glatz an die Personenposten nach und von Reinerz, Frankenstein und Mittelwalde;

2) für die Post-Expedition in Reinerz Bad:

d. eine tägliche Personenpost zwischen Glatz und Reinerz Bad:
aus Glatz um 2 Uhr 30 Min. Nachmittags,
in Reinerz Bad um 5 Uhr 35 Min. Nachmittags,
aus Reinerz Bad um 9 Uhr 35 Min. Vormittags,
in Glatz um 12 Uhr 40 Min. Nachmittags,
mit Anschluß
in Glatz an die Personenposten nach und von Frankenstein,
in Reinerz Stadt an die Personenpost nach und von Cudowa;

e. eine tägliche Personenpost zwischen Glatz und Reinerz Stadt,
aus Glatz um 8 Uhr 50 Min. Abends,
in Reinerz Stadt um 11 Uhr 40 Min. Abends,
aus Reinerz Stadt um 5 Uhr 25 Min. früh,
in Glatz um 8 Uhr 15 Min. früh,
mit Anschluß in Glatz an die Personenposten nach und von Frankenstein und Neisse;

f. eine tägliche Personenpost zwischen Glatz und Cudowa über Reinerz Stadt,
aus Glatz um 1 Uhr 50 Min. früh,
durch Reinerz um 4 Uhr 45—55 Min. früh,
in Cudowa um 7 Uhr 5 Min. früh,
aus Cudowa um 7 Uhr 40 Min. Abends,
durch Reinerz um 9 Uhr 50 Min. — 10 Uhr Abends,
in Glatz um 12 Uhr 55 Min. früh,
mit Anschluß in Glatz an die Personenposten nach und von Frankenstein;

g. eine täglich zweimalige Botenpost zwischen Reinerz Stadt und Bad,
aus der Stadt um 6 Uhr früh und 5 Uhr 40 Min. Nachmittags,
im Bade um 6 Uhr 30 Min. früh und 6 Uhr 10 Min. Abends,
aus dem Bade um 4 Uhr 30 Min. Nachmittags und 8 Uhr 10 Min. Abends,
in der Stadt um 5 Uhr Nachm. und 8 Uhr 40 Min. Abends.

In Reinerz Stadt Anschluß an die Posten nach Glatz und Cudowa. Mit dieser Post werden Briefe, Zeitungen, Packete ohne Einschränkung und außerdem Geld- und andere Sendungen mit deklarirtem Werth bis zu einem Gesammtbetrage von 500 Thlr. befördert.

3) für die Post-Expedition in Cudowa:

h. eine tägliche Personenpost zwischen Cudowa und Reinerz Stadt,
aus Cudowa um 7 Uhr 35 Min. Vormittags,
in Reinerz um 9 Uhr 20 Min. Vormittags,
aus Reinerz um 5 Uhr 30 Min. Nachmittags,
in Cudowa um 7 Uhr 15 Min. Nachmittags,
mit Anschluß in Reinerz Stadt an die Personenposten nach und von Glatz.

Außerdem besteht für Cudowa noch die vorstehend unter 2 ad f. erwähnte Personenpost zwischen Cudowa und Glatz.

4) für die Post-Agentur in Langenau:

i. eine tägliche Personenpost zwischen Habelschwerdt und Langenau,
aus Habelschwerdt um 4 Uhr 45 Min. Nachmittags,
in Langenau um 5 Uhr 30 Min. Nachmittags,

aus Langenau um 8 Uhr 30 Min. Abends,
in Habelschwerdt um 9 Uhr 15 Min. Abends,
mit Anschluß in Habelschwerdt an die Personenposten zwischen Glatz und Mittelwalde;

k. eine tägliche Botenpost zwischen Habelschwerdt und Langenau,
aus Habelschwerdt um 5 Uhr 20 Min. früh,
in Langenau um 6 Uhr 50 Min. früh,
aus Langenau um 8 Uhr 25 Min. Vormittags,
in Habelschwerdt um 9 Uhr 55 Min. Vormittags,
mit Anschluß in Habelschwerdt an die Posten zwischen Glatz und Mittelwalde.

Mit dieser Post werden Briefe, Zeitungen, Packete, soweit solche in der Tasche des Boten untergebracht werden können, und außerdem Geld- und andere Sendungen mit deklarirtem Werth bis zum Gesammtbetrage von 300 Thlr. befördert.

5) für die Postverwaltung in Salzbrunn:
bleiben unverändert die bisherigen Verbindungen, nämlich

l. die tägliche Personenpost zwischen Freiburg und Salzbrunn,
aus Freiburg um 8 Uhr 5 Min. Abends,
in Salzbrunn um 9 Uhr 55 Min. Abends,
aus Salzbrunn um 5 Uhr 45 Min. früh,
in Freiburg um 7 Uhr 5 Min. früh,
in Freiburg mit Anschluß an die Eisenbahnzüge nach und von Breslau, Frankenstein und Rothenburg;

m. das täglich zweimal kursirende Privatpersonen-Fuhrwerk mit Postbeförderung zwischen Altwasser und Salzbrunn,
aus Altwasser um 9 Uhr Vorm. und 4 Uhr Nachm.,
in Salzbrunn um 9 Uhr 45 Min. Vormittags und 4 Uhr 45 Min. Nachmittags,
aus Salzbrunn um 12 Uhr 45 Min. Nachmittags und 5 Uhr 30 Min. Nachmittags,
in Altwasser um 1 Uhr 30 Min. Nachmittags und 6 Uhr 15 Min. Nachmittags.

In Altwasser mit Anschluß an die Eisenbahnzüge nach und von Breslau, Dittersbach, Kohlfurt 2c.

B. Es werden aufgehoben:

a. die Personenpost zwischen Glatz und Landeck Stadt,
b. die Personenpost zwischen Frankenstein und Landeck Stadt.

C. In ihrem Gange werden verändert:

a die tägliche Personenpost zwischen Frankenstein und Reichenstein:
aus Frankenstein um 10 Uhr 20 Min. Abends,
in Reichenstein um 12 Uhr 25 Min. früh,
aus Reichenstein um 3 Uhr 10 Min. früh,
in Frankenstein um 5 Uhr 15 Min. früh.

In Frankenstein mit Anschluß an die Züge nach und von Rothenburg, Breslau und Waldenburg.

Bei sämmtlichen Personenposten werden Beichaisen gestellt an allen Orten, wo sich Posthaltereien befinden.

Breslau, den 20. Mai 1873.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor. Albinus.

276. Am 1. Mai c. ist für den Transport von rohen Steinen in Wagenladungen à 200 Ctr. von Stationen der französischen Nordbahn einerseits nach den diesseitigen Stationen Breslau und Liegnitz andererseits via Berlin ein Spezialtarif in Kraft getreten, dessen Frachtsätze bei unseren genannten Güter-Expeditionen zu erfragen sind.

Berlin, den 23. Mai 1873.

Königl. Direktion der Niederschles. Märkischen Eisenbahn.

279. In Gemäßheit des § 65 des Nachtrages zum Reglement vom 28. Dezember 1864 werden die Verwaltungs-Ergebnisse der Schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Sozietät für das Jahr 1872 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Einnahmen.

1) Beiträge	253,022 Thlr.	6 Sgr.	1 Pf.
2) Zinsen	33,813 =	27 =	1 =
3) Rückerstattungen und Ersparungen an der Schadenreserve aus früheren Jahren . . .	2,388 =	21 =	6 =
4) Gewinn bei Einkauf und Veräußerung von Effekten	6,066 =	19 =	6 =
5) Sonstige Einnahmen	4 =	— =	— =
Summa	295,295 Thlr.	14 Sgr.	2 Pf.

B. Ausgaben.

1) Brandentschädigungen, inkl. 13,323 Thlr. Reserve für z. Z. illiquide Schäden	210,906 Thlr.	9 Sgr.	4 Pf.
2 Nachträglich für Schadenfälle früherer Jahre .	4 =	25 =	— =
3) Rückversicherungsprämien	466 =	24 =	6 =
4) Spritzen- u. andere Prämien	540 =	15 =	— =
5) Verwaltungskosten inkl. 16,985 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf. Bureaukost. u. Tantièmen der Kreis- u. Lokalverwaltung, sowie 1,246 Thl. 5 Sgr. 10 Pf. für Brandschaden- u. andere Taxen	26,136 =	— =	6 =
6, Sonstige Ausgaben .	530 =	4 =	4 =
Summa	238,584 Thlr.	18 Sgr.	8 Pf.
Ueberschuß der Einnahme	56,710 Thlr.	25 Sgr.	6 Pf.

Gesammt-Vermögen am Schlusse des Jahres 1872.

Activa.

a. Kassenbestand	705 Thlr.	29 Sgr.	9 Pf.
b. Rückständige Beiträge .	114,156 =	2 =	5 =
c. Sonstige rückständige Einnahmen	154 =	23 =	6 =
d. 297,000 Thlr. Werthpapiere zum Einkaufspreise von	286,748 =	16 =	3 =
Latus	401,765 Thlr.	11 Sgr.	11 Pf.

Transport	401,765 Thlr.	11 Sgr.	11 Pf.
e. Hypothekarische Ausleihungen	403,963 „	10 „	— „
f. Werth des Grundstückes	85,527 „	— „	— „
Summa	891,255 Thlr.	21 Sgr.	11 Pf.
Hiervon die Passiva	54,303 Thlr.	1 Sgr.	4 Pf.
Bleiben Activa od. Vermögen	836,952 Thlr.	20 Sgr.	7 Pf.

Passiva.

a. Rückständige Schadenvergütigungen incl. 3 Sgr. 6 Pf. Reserve für illiquide Schäden	13,323 Thlr.		
	29,303 Thlr.	1 Sgr.	4 Pf.
b. aufgenommene Darlehne	25,000 „	— „	— „
Summa	54,303 Thlr.	1 Sgr.	4 Pf.

Die Versicherungs-Summe betrug:

in den Klassen:	am 1. Jan. 1872 Thlr.	am 1. Jan. 1873 Thlr.	mithin Zuwachs 1872. Thlr
I.	47,701,910	52,052,650	4,350,740
II.	12,849,980	13,861,990	1,012,010
III.	5,505,970	6,004,920	498,950
IV.	25,205,820	25,813,470	607,650
Summa	91,263,680	97,733,030	6,469,350

Von den ordentlichen Beiträgen pro II. Semester 1872 sind ebenso wie in den letzten Jahren 20 pCt. den Sozietäts-Genossen erlassen worden.

Der Schadenaufwand von 210,906 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf. wurde durch 450 Brände hervorgerufen, welche 706 Besitzungen mit 475 Wohn- und 819 Nebengebäuden zerstörten resp. beschädigten. Außerdem sind 2 Brände im Entstehen unterdrückt worden, für welche eine Entschädigung nicht geleistet werden durfte. Von den 452 Bränden sind erwiesenermaßen entstanden: durch Blitz 38, Vorsatz 18, Fahrlässigkeit 7, Kinder 16 (in 14 Fällen beim Spiel mit Streichhölzern), bauliche Mängel 2, mangelhafte Schornsteine 2, Explosion 1. Die Entstehungsursache der übrigen Brände hat nicht ermittelt werden können. Unter Anderen sind abgebrand: 13 Dominien (28 Gebaude), 31 Gastwirthschaften (57 Gebäude), 6 Wassermühlen, 4 Windmühlen und 1 Kirche. Die meisten Brände fanden statt in den Kreisen: Leobschütz, nämlich: 34 mit 22,503 Thaler Entschädigung; Breslau 31 mit 15,887 Thlr, Oels 28 mit 11,867 Thlr., Neustadt 21 mit 6,649 Thlr. — Von größerem Umfange waren folgende Brände:

am 21. Juli in Woischnik, Kreis Lublinitz, mit 5,325 Thlr. Entschädigung für 66 Gebäude,
am 23 Januar in Zaborze, Kreis Beuthen, mit 5,400 Thlr. Entschädigung für 1 Gebäude,
am 24. Juli in Heidau, Kreis Neisse, mit 4,565 Thlr. Entschädigung für 38 Gebäude,
am 24. Juli in Zabrzeh, Kreis Ratibor, 4,513 Thlr. Entschädigung für 36 Gebäude,
am 7. März in Proskau, Kreis Oppeln, mit 3,970 Thlr. Entschädigung für 12 Gebäude,
am 21. Mai in Leimerwitz, Kreis Leobschütz, mit 3,829 Thlr. Entschädigung für 15 Gebäude,
am 29. Juni in Köppernig, Kreis Neisse, mit 3,026 Thlr. Entschädigung für 24 Gebäude.

Breslau, den 1. Mai 1873.

Die Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion.

275. Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Johannis-Fürstenthums-Tag am 24. Juni eröffnet werden. Zur Einzahlung der Pfandbriefs-Zinsen, wobei fremdes Geld, namentlich ausländische Banknoten und Guldenstücke sowie andere als landschaftliche Zinskoupons nicht angenommen werden können, sind die Tage bis zum 24. Juni Mittags, zu deren Auszahlung an die Einlieferer der Zinskoupons die Tage am 25., 26., 27., 30. Juni und 1. Juli c. von Vormittags 9 bis Mittags 1 Uhr bestimmt.

Breslau, den 23. Mai 1873.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Direktorium.
J. E. v. Saurma.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Vereidigt: Der Regierungs-Civil-Supernumerarius Lest und die Regierungs-Kanzlei-Diätare Göbel und Spika.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Allerhöchst verliehen: Dem praktischen Arzte, Dr Grempler der Charakter als Sanitäts-Rath.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl des Herzoglichen Hof- und Stadt-Zimmermeisters Olbricht zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Oels auf eine fernerweite Dienstzeit von sechs Jahren.

2) Die Wahlen des Maurermeisters Steckel zu Breslau zum stellvertretenden Deichhauptmann und des Königlichen Bau-Inspektor Knorr daselbst zum Deich-Inspektor des Breslau-Odervorstädtischen Deichverbandes.

Königl. Regierung, Abtheil. für Kirchen- und Schulwesen.

Präsentirt: Der Kaplan Thomas zu der erledigten Kuratie Naselwitz bei Zobten a. B.

Königliche Regierung, Abth. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Beauftragt: Der Kreis-Sekretair Schenk, bisher zu Militsch, mit der Verwaltung des Kreis-Steuer- und Rentamtes zu Trebnitz.

Uebertragen: Vom 1. Juni c. ab die Oberförsterstelle zu Stoberau dem Königlichen Oberförster Scott-Preston zu Daun, Regierungs-Bezirk Trier.

Vermischte Nachrichten.

Schwurgerichts-Sitzung: Am 16. Juni c. Vormittags 8¾ Uhr beginnen zu Jauer die Verhandlungen der zweiten diesjährigen Schwurgerichts-Periode. Ausgeschlossen vom Zutritt zu denselben sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind oder sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 24. Den 13. Juni. 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

292. Das 14. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 929. Das Gesetz, betreffend die Geldmittel zur Umgestaltung und Ausrüstung von Deutschen Festungen. Vom 30. Mai 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

301. Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessen ungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrole der Staats-Papiere oder die Provinzial-, Kreis-, oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

303. Nachdem Seine Majestät der König Allergnädigst geruht haben, mich zum Ober-Präsidenten von Schlesien zu ernennen, bin ich hier eingetroffen, um mein neues Amt anzutreten. Ich fasse die in der Berufung zum Verwaltungs-Chef dieser schönen Provinz für mich liegende Auszeichnung und hohe Ehre in ihrem vollsten Maaße.

Um so schwerer empfinde ich aber auch das Gewicht der mir dadurch überkommenen Verantwortlichkeit. Ich werde mit Ernst bemüht sein, die Pflichten meiner neuen Stellung in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen. Mein eifriges Bestreben wird sein, die Interessen dieser Provinz nach allen Richtungen hin kennen zu lernen, damit es mir möglich sei, dem Lande nützlich zu werden. Meine ganzen Kräfte sollen dieser Aufgabe gewidmet sein. Ich bitte die Bewohner der Provinz mir hierin mit freundlichem Vertrauen entgegenzukommen, und ersuche die mir zur Seite gestellten und die mir nachgeordneten Behörden, mir dabei ihre Hülfe und ihren Beistand zu leihen. Ohne Beides würde ich nicht glauben, die Ziele meines Strebens erreichen zu können.

Mit dem heutigen Tage habe ich die Geschäfte des Ober-Präsidiums übernommen.

Breslau, den 10. Juni 1873.

Frhr. von Nordenflycht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

302. Wir bringen hierdurch in Gemäßheit des § 75 des Gesetzes vom 8. März 1871 (Ges.-S. S. 130 ff.) zur öffentlichen Kenntniß, daß im Kreise Brieg die nachstehend genannten Gesammt-Armenverbände nach Vorschrift des § 70 l. c. statutarisch geregelt worden sind:

1) Alzenau, bestehend aus Gemeinde und Dominium gleichen Namens, Magistrat in Brieg,
2) Cantersdorf, desgl.,
3) Carlsmarkt, bestehend aus Gemeinde u. Dominium gleichen Namens,
4) Fröbeln mit Schloß Löwen, bestehend aus Gemeinde und Dominium gleichen Namens, incl. Vorwerk Klausenberg, Schloß-Jurisdiktion Löwen einschließlich der Schloßmühle,
5) Frohnau, bestehend aus Gemeinde und Dominium gleichen Namens,
6) Garbendorf, a. Gemeinde Michelwitz, b. Dominium Michelwitz, Garbendorf,
7) Hammer, Alt-, bestehend aus Gemeinde und Dominium gleichen Namens mit Ausschluß der zu dem besonderen Gutsbezirk der Kgl. Forst gehörigen Grundstücke und Gebäude,
8) Jenkwitz, Groß-, bestehend aus Gemeinde und Dominium gleichen Namens,
9) Johnsdorf, desgl.,

10) Kauern, bestehend aus Gemeinde und Dominium gleichen Namens,
11) Koppen, desgl.,
12) Kreiſewitz, desgl.,
13) Leubuſch, Groß-, bestehend aus Gemeinde u. Dominium gleichen Namens, Magistrat in Brieg und zwar ½ der Forst- und Dominial-Ländereien,
14) Leubuſch, Klein-, bestehend aus Gemeinde u. Dominium gleichen Namens, Magistrat in Brieg mit dem ad 13 gedachten Grundbesitz,
15) Loſſen, bestehend aus Gemeinde und Dominium gleichen Namens,
16) Louiſenthal, desgl.,
17) Mangſchütz, bestehend aus Gemeinde und Dominium gleichen Namens,
18) Neudorf, Groß-, bestehend aus Gemeinde und Dominium gleichen Namens, Ritterſitz,
19) Neudorf, Klein- bestehend aus Gemeinde und Dominium gleichen Namens, Magistrat in Brieg,
20) Pramſen, desgl.,
21) Riebnig, desgl.,
22) Schönfeld, desgl.,
23) Schwanowitz, desgl.,
24) Sorge, Neu- desgl.,
25) Taſchenberg, desgl.

Breslau, den 28. Mai 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

294. Die verw. Frau Majorin von Rampthow hat durch Testament d. d. Liegnitz, den 18. Juli 1814 ein Kapital von 1000 Thlr. mit der Bestimmung ausgesetzt, daß die Zinsen desselben zur lebenslänglichen Unterstützung eines in den Freiheitskriegen bleſſirten und hilfsbedürftigen Offiziers verwendet werden sollen.

Nachdem der bisherige Stipendiat in diesem Jahre verstorben ist, fordern wir alle Diejenigen, welche auf Gewährung dieser Unterstützung Ansprüche zu haben glauben, auf, diese binnen vier Wochen unter Einreichung der erforderlichen Legitimationspapiere bei uns geltend zu machen.

Liegnitz, den 29. Mai 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

288. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 5. d. M., welcher also lautet:

„Auf Ihren Bericht vom 30. v. M. genehmige Ich, daß der Kur- und Verpflegungskosten-Satz beim Charité-Krankenhause zu Berlin vom 1. Juni d. J. ab von 17 Sgr. 6 Pf. auf Zwanzig Silbergroschen pro Kopf und Tag erhöht werde.

St. Petersburg, den 5. Mai 1873.

gez. Wilhelm.

ggez. Falk.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten."

hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten durch Verfügung vom 16ten d. M. bestimmt, daß die Kur- und Verpflegungskosten im hiesigen Charité-Krankenhause nach dem erhöhten Satz vom 1. Juni d. J. ab zu berechnen sind; durch dieselbe Verfügung des Herrn Ministers ist die unterzeichnete Direktion ermächtigt worden, von dem gedachten Zeitpunkte ab den durch den Erlaß vom 11. September v. J. normirten Kostensatz für hiesige Gemüthskranke von 25 Sgr. auf Einen Thaler und den für auswärtige Gemüthskranke von 1 Thlr. auf Einen Thaler zehn Silbergroschen pro Tag und Kopf zu erhöhen.

Dies wird unter Hinweis auf den § 7 des Regulativs vom 7. September 1830 — Gesetz-Sammlung Seite 133 und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. April 1846 — Gesetz-Sammlung Seite 166 — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17. Mai 1873.

Königliche Charité-Direktion.

298. Bei dem Königlichen Appellationsgerichte und bei den sämmtlichen Gerichten des Departements werden die Ernteferien mit dem 21. Juli d. J. beginnen und bis zum 1. September cr. dauern.

Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse als auf den Erlaß von Verfügungen und auf die Abhaltung von Terminen.

Die Parteien und die Rechtsanwalte werden aufgefordert, sich während der Ferien in den nicht schleunigen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten, schleunige Gesuche aber als solche zu begründen und als Feriensache zu bezeichnen.

In Betreff der Exekutionsvollstreckung behält es bei der Vorschrift des § 4 der Verordnung vom 4ten März 1834 (Gesetz-Sammlung pro 1834 Seite 32) und bei unserer Bekanntmöchung vom 1. Februar 1859 (Regierungs-Amtsblatt pro 1859 Seite 34) sein Bewenden.

Breslau, den 3. Juni 1873.

Königliches Appellationsgericht.

299. Die Ferienordnung vom 16. April 1850 bestimmt:

Die Gerichtsferien sollen in der Erntezeit vom 21. Juli bis 1. September stattfinden.

Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechtsanwalte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Schleunige Sachen müssen als solche begründet und als Feriensachen bezeichnet werden.

Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Diese Bestimmungen sind bei allen Gerichten des Departements maßgebend, die Parteien und Rechtsan-

walte wollen sie beachten und während der Ferien Anträge nur in solchen Sachen anbringen, welche einer Beschleunigung bedürfen.

Glogau, den 3. Juni 1873.

Königliches Apellationsgericht.

296. Der Vorschrift gemäß wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Markscheider Hermann Sauer nach bestandener Prüfung von uns unterm 26. Mai d. J. die Concession zur selbstständigen Verrichtung von Markscheiderarbeiten für das Gebiet des Preußischen Staates ertheilt worden ist, und daß derselbe seinen Wohnsitz in Tarnowitz genommen hat.

Breslau, den 4. Juni 1873.

Königliches Oberbergamt.

299. Für die Zeit vom 1. Juni bis zum 15ten September d. J. ist eine Botenpost zwischen Cudowa und Nachod mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Cudowa um 9 Uhr 30 Min. Vormittags,
in Nachod um 11 Uhr 30 Min. Vormittags,
aus Nachod um 3 Uhr Nachmittags,
in Cudowa um 5 Uhr Nachmittags.

Mit dieser Post werden nur Briefpost-Gegenstände und zwar nach und aus dem gesammten Deutschen Reichspostgebiet durch Vermittelung der Kaiserlich Oesterreichischen Posten zwischen Nachod und Skalitz und der Eisenbahnzüge zwischen Skalitz und Liebau befördert.

Breslau, den 2. Juni 1873.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor. Albinus.

300. In Folge der am 8. d. M. stattfindenden Betriebs-Eröffnung auf der Eisenbahnstrecke von Münsterberg bis Wartha treten von demselben Tage ab folgende Postcoursveränderungen ein:

Es wird aufgehoben:

die tägliche Personenpost zwischen Frankenstein und Münsterberg.

Neu eingerichtet werden:

drei tägliche Personenposten zwischen Glatz und Wartha;
aus Glatz um 4 Uhr 30 Min. früh, 9 Uhr 30 Min. Vormittags und 3 Uhr Nachmittags;
in Wartha um 5 Uhr 45 Min. früh, 10 Uhr 45 Min. Vormittags und 4 Uhr 15 Min. Nachmittags;
aus Wartha um 11 Uhr 15 Min. Vormittags, 4 Uhr 15 Min. Nachmittags und 11 Uhr 15 Min. Abends;
in Glatz um 12 Uhr 30 Min. Nachmittags, 5 Uhr 30 Min. Nachmittags und 12 Uhr 30 Min. früh;

Bei dieser Post werden 9sitzige Hauptwagen unter Begleitung eines Postschaffners coursiren.

Das Personengeld beträgt 7½ Sgr. pro Person und Meile. Beichaisen werden nur in der Richtung von Glatz nach Wartha gestellt.

Das Passagiergepäck, welches zu Wartha bei der Fahrt nach Glatz in den 9sitzigen Hauptwagen nicht untergebracht werden kann, wird in jedem Falle mit der zunächst nachfolgenden Frankenstein-Glatzer Personenpost nachgesandt.

In ihrem Gange werden verändert:

1) die täglich zweimalige Personenpost zwischen Münsterberg und Patschkau:
aus Münsterberg um 10 Uhr 15 Min. Vormittags und 10 Uhr 5 Min. Abends;
in Patschkau um 12 Uhr 25 Min. Nachmittags und 12 Uhr 15 Min. früh;
aus Patschkau um 4 Uhr 5 Min. früh und 2 Uhr 40 Min. Nachmittags;
in Münsterberg um 6 Uhr 15 Min. früh und 4 Uhr 50 Min. Nachmittags;

2) die Personenpost zwischen Nimptsch und Strehlen:
aus Nimptsch um 4 Uhr 40 Min. früh;
in Strehlen um 7 Uhr früh;
aus Strehlen um 2 Uhr Nachmittags;
in Nimptsch um 4 Uhr 20 Min. Nachmittags:

3) das Privatpersonenfuhrwerk zwischen Heidersdorf und Strehlen (täglich zweimal):
aus Heidersdorf um 4 Uhr 30 Min. früh und 3 Uhr 35 Min. Nachmittags;
in Strehlen um 6 Uhr 55 Min. Vormittags und 6 Uhr Nachmittags;
aus Strehlen um 9 Uhr 30 Min. Vormittags und 9 Uhr 15 Min. Abends;
in Heidersdorf um 11 Uhr 55 Min. Vormittags und 11 Uhr 40 Min. Abends;

4) das Privatpersonenfuhrwerk zwischen Strehlen und Wansen (täglich zweimal):
aus Strehlen um 9 Uhr 15 Min. früh und 9 Uhr 15 Min. Abends;
in Wansen um 10 Uhr 45 Min. Vormittags und 10 Uhr 45 Min. Abends;
aus Wansen um 5 Uhr früh und 4 Uhr 15 Min. Nachmittags;
in Strehlen um 6 Uhr 30 Min. früh und 5 Uhr 45 Min. Nachmittags;

5) die Botenpost zwischen Alt-Schliesa und Rothsürben (täglich zweimal):
aus Alt-Schliesa um 12 Uhr Mittags und 6 Uhr Abends;
in Rothsürben um 1 Uhr 10 Min. Nachmittags und 7 Uhr 10 Min. Abends;
aus Rothsürben um 8 Uhr 15 Min. Vormittags und 2 Uhr 30 Min. Nachmittags;
in Alt-Schliesa um 9 Uhr 25 Min. Vormittags und 3 Uhr 40 Min. Nachmittags;

6) die Botenpost zwischen Jordansmühl und Wäldchen (täglich zweimal):
aus Jordansmühl um 9 Uhr 45 Min. Vormittags und 3 Uhr 45 Min. Nachmittags;
in Wäldchen um 12 Uhr 30 Min. Nachmittags und 6 Uhr 20 Min. Abends;
aus Wäldchen um 9 Uhr Vormittags und 2 Uhr 15 Min. Nachmittags;
in Jordansmühl um 11 Uhr 35 Min. Vormittags und 4 Uhr 50 Min. Nachmittags;

7) die Botenpost zwischen Großburg und Wäldchen (täglich zweimal):

aus Großburg um 11 Uhr 45 Min. Vormittags und 5 Uhr 35 Min. Nachmittags;
in Wäldchen um 12 Uhr 30 Min. Nachmittags und 6 Uhr 20 Min. Nachmittags;
aus Wäldchen um 8 Uhr 50 Min. Vormittags und 2 Uhr 15 Min. Nachmittags;
in Großburg um 9 Uhr 35 Min. Vormittags und 3 Uhr Nachmittags;

8) die Botenpost zwischen Prieborn und Schreibendorf:
aus Prieborn um 5 Uhr 45 Min. Nachmittags;
in Schreibendorf um 6 Uhr 45 Min. Nachmittags;
aus Schreibendorf um 8 Uhr 15 Min. Vormittags;
in Prieborn um 9 Uhr 15 Min. Vormittags;

9) die Botenpost zwischen Prieborn und Strehlen:
aus Prieborn um 9 Uhr 45 Min. Vormittags;
in Strehlen um 12 Uhr 45 Min. Nachmittags;
aus Strehlen um 2 Uhr 30 Min. Nachmittags;
in Prieborn um 5 Uhr 30 Min. Nachmittags.

Breslau, den 7. Juni 1873.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor. Albinus.

291. Vom 10. Juni cr. ab treten für Roheisentransporte in Wagenladungen à 200 Ctr. von Walden-

		männliche im Alter					weibliche im Alter					Haupt-	in Ortsgemeinden und										Sa. Summarum.
													männliche im Alter					weibliche im Alter					
		bis 6	von 6-14	von 14-60	üb. 60	Sa.	bis 6	von 6-14	von 14-60	üb. 60	Sa.	Sa.	bis 6	von 6-14	von 14-60	üb. 60	Sa.	bis 6	von 6-14	von 14-60	üb. 60	Sa.	
		Jahre.					Jahre.						Jahre.					Jahre.					
A.	Für Rechnung des Landarmenfonds sind verpflegt worden	63	128	136	49	376	53	94	192	68	407	783	60	108	68	13	249	51	85	145	60	341	590
B.	Für Rechnung von Ortsarmen-Verbänden sind verpflegt worden .	—	—	11	1	12	—	—	3	—	3	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summa	63	128	147	50	388	53	94	195	68	410	798	60	108	68	13	249	51	85	145	60	341	590
C.	In Krankenanstalten wurden vorübergehend verpflegt u. resp. beerdigt für Rechnung d. Landarmenfonds . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	580	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	580
D.	Aus dem Oberschles. Typhus-Waisenfonds (Reg.-Bezirk Oppeln) wurden unterstützt . .	1	22	—	—	23	5	17	—	—	22	45	1	14	—	—	15	5	9	—	—	14	29
	im Ganzen	64	150	147	50	411	58	111	195	68	432	1423	61	122	68	13	264	56	94	145	60	355	1199

Beihilfen zu Ortsarmenpflege-Kosten wurden im Laufe des Jahres 1872 in 9 Fällen beantragt. Die behauptete Prästations-Unfähigkeit wurde in 7 Fällen nicht anerkannt. Dagegen sind 2 Gemeinden Beihilfen bewilligt. Von den im Jahre 1872 neu angebrachten Anträgen auf Gewährung fortlaufender Unterhaltungs-Kosten für Landarme wurden anerkannt: 72.

An Corrigenden waren Ende 1871 in den beiden Anstalten zu Schweidnitz und Creutzburg . . 193
detinirt, 1872 wurden aus dem Landarmen-Bezirk eingeliefert 596
// 789
Dagegen sind theils gestorben, theils entlassen 470
Bleibt Bestand ult. 1872 . . 319

Das Vermögen des Landarmen-Verbandes betrug ult. 1872:

Activa.

1) Kassenbestand . . . . 60,646 Thlr. 21 Sgr. — Pf.
2) Effekten zum Nennwerthe 258,390 „ — „ — „
3) Forderungen: Thlr. Sgr. Pf.
a. hypothekarische 394,246 16 7
b. sonstige . . 16,000 — —
410,246 „ 16 „ 7 „
4) Einnahme-Reste, rückständige und noch nicht fällige Zinsen . . . . . 2,080 „ 7 „ 6 „
Summa Aktiva 731,363 Thlr. 15 Sgr. 1 Pf.

burg nach den Stationen Zwickau und Teplitz-Waldthor via Görlitz ermäßigte Frachtsätze in Kraft, welche bei unserer Güter-Expedition in Waldenburg zu erfragen sind.

Berlin, den 30. Mai 1873.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

297. Vom 20. Juli cr. ab treten die in den directen Tarifen für Niederschlesische und Oberschlesische Steinkohlen mit Stationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn vom 1. Juli 1872 für Berlin (Stettiner-Bahnhof) normirten Frachtsätze außer Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

290. Auf Grund des § 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. August 1871 (Ges.-Samml. S. 343) bringen wir nachstehend die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf die Landarmenpflege und das Korrigendenwesen im Jahre 1872 zur öffentlichen Kenntniß.

Die Fürsorge des Landarmen-Verbandes ist in folgendem Umfange beansprucht resp. gewährt worden:

Zwar: im Landarmen und Korrektionshause													in andern Anstalten, Rettungshäusern 2c.									
Creutzburg							Schweidnitz						männliche im Alter					weibliche im Alter				
männliche im Alter			weibliche im Alter			Sa. Summarum.	männliche im Alter			weibliche im Alter			Sa. Summarum.	bis 6 Jahre.	von 6-14 Jahre.	von 14-60 Jahre.	über 60 Jahre.	Sa.	bis 6 Jahre.	von 6-14 Jahre.	von 14-60 Jahre.	über 60 Jahre.	Sa.	Sa. Summarum.
von 14-60 Jahre.	über 60 Jahre.	Sa.	von 14-60 Jahre.	über 60 Jahre.	Sa.		von 14-60 Jahre.	über 60 Jahre.	Sa.	von 14-60 Jahre.	über 60 Jahre.	Sa.												
40	12	52	27	3	30	82	26	24	50	20	5	25	75	3	20	2	—	25	2	9	—	—	11	36
10	1	11	1	—	1	12	1	—	1	2	—	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
50	13	63	28	3	31	94	27	24	51	22	5	27	78	3	20	2	—	25	2	9	—	—	11	36
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	8	—	8	—	—	8	16
50	13	63	28	3	31	94	27	24	51	22	5	27	78	3	28	2	—	33	2	17	—	—	19	52

Passiva.

Keine.

Breslau, den 26. Mai 1873.

Landes-Deputation der Provinz Schlesien. Graf Pückler.

295. Auszahlung der Pfandbriefzinsen.

Die Einlösung der an Johannis 1873 fällig werdenden Zinskoupons zu den schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraum vom 3. bis 25ten Juli 1873 allwochentäglich — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen — von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Generallandschaftskasse stattfinden.

Mit den Koupons müssen Verzeichnisse übergeben werden, in welchen dieselben nach den verschiedenen Pfandbriefkategorien (Koupons zu altlandschaftlichen Pfandbriefen, zu Pfandbriefen Litt. C. oder zu Neuen Pfandbriefen), ferner nach den Beträgen, auf welche sie lauten, nach ihrer Stückzahl und nach ihren summarischen Beträgen anzugeben sind, z. B. Koupons zu altlandschaftlichen Pfandbriefen 10 Stück à $17\frac{1}{2}$ Thlr. giebt 175 Thlr., Koupons zu Pfandbriefen Litt. C. 5 Stück à 20 Thlr. giebt 100 Thlr. u. s. w.

Die Einlösung der Pfandbrief-Rekognitionen, welche für gekündigte Pfandbriefe im letzten Weihnachts-Termine oder früher ausgereicht worden sind, wird vom 20. Juni 1873 ab stattfinden.

Die Tage, an welchen die Einlösung der Koupons bei den Schlesischen Fürstenthums-Landschaften stattfindet, werden von diesen besonders bekannt gemacht. Außerdem werden die Zinskoupons zu schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen auch bei der Preußischen

Bank und zwar bei der Königlichen Haupt-Bankkasse in Berlin und bei sämmtlichen Provinzial-Komptoiren und Kommanditen der Bank eingelöset werden. Auch dort sind mit den Koupons Verzeichnisse derselben, in welchen Name, Stand und Wohnung des Präsentanten anzugeben ist, einzureichen. Endlich findet die Einlösung der Koupons auch bei der Kur- und Neumärkischen Haupt-Ritterschaftskasse in Berlin, bei der Dresdener Bank in Dresden und bei Blumenthal's Nachfolger in Hannover statt.

Breslau, am 30. Mai 1873.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

275. Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Johannis-Fürstenthums-Tag am 24. Juni eröffnet werden. Zur Einzahlung der Pfandbriefs-Zinsen, wobei fremdes Geld, namentlich ausländische Banknoten und Guldenstücke sowie andere als landschaftliche Zinskoupons nicht angenommen werden können, sind die Tage bis zum 24. Juni Mittags, zu deren Auszahlung an die Einlieferer der Zinskoupons die Tage am 25., 26., 27., 30. Juni und 1. Juli c. von Vormittags 9 bis Mittags 1 Uhr bestimmt.

Breslau, den 23. Mai 1873.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Direktorium.

J. E. v. Saurma.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Der Appellationsgerichts-Referendarius May zu Breslau vom 1. Juni c. ab zum kommissarischen zweiten Polizei-Anwalt für den Geschäftsbezirk des Königlichen Stadtgerichts daselbst.

Pensionirt: Der Regierungs-Kanzlist Pettin vom 1. April c. ab.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: Die Wiederwahl des Lederfabrikanten Oesterreich, des Kaufmanns Neutert und des Färbermeisters Dubiel zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Ohlau auf eine fernerweite Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Kommissarisch beauftragt: Der Superintendent a. D. Punke zu Wüstebriese mit der Verwaltung der Ephoralgeschäfte der Diözese Ohlau, in Stelle des davon entbundenen Königlichen Superintendenten Anders zu Rosenhain, Kreis Ohlau.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den bisherigen dritten Lehrer Sobolewsky zum ordentlichen Lehrer an der städtischen evangelischen Mittelschule Nr. 2 für Knaben zu Breslau.

2) für die bisherigen Hauptlehrer Franz, Speck, Weigelt, Pflüger, Grosse, Adam, Adler, Pannenberg, Dietrich, Kittel, Schneider und Körnig zu Rektoren von städtischen sechsklassigen Elementarschulen zu Breslau.

3) für den bisherigen zweiten Lehrer Rosteutscher zum Lehrer einer ersten Klasse und für die bisherigen dritten Lehrer Langner und Schönfelder zu Lehrern einer zweiten Klasse an städtischen evangelischen Elementarschulen in Breslau.

4) für den Lehrer Hanisch zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Schweidnitz.

5) für den Lehrer Dorn zum Turn- und Zeichnenlehrer an der höheren Bürgerschule zu Guhrau.

6) für den bisherigen Hilfslehrer Buschmann zum evangelischen Lehrer und Organisten in Neobschütz, Kreis Münsterberg.

7) für den bisherigen Adjuvanten Warzecha zum katholischen Lehrer in Tscheschen, Kreis Wartenberg.

Widerruflich bestätigt die Vokationen: 1) für den bisherigen Hilfslehrer Vogt zum katholischen Lehrer in Frankenstein.

2) für den bisherigen Hilfslehrer Scholz zum evangelischen Lehrer in Kunzendorf, Kreis Trebnitz.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Angestellt: 1) Der Waldwärter Bosch zu Klein-Graben im Forstreoier Kuhbrück als Förster zu Zedlitz in der Oberförsterei Zedlitz vom 1. Juli d. J. ab.

2) Der zur Forstversorgung berechtigte Jäger, Forstaufseher Nixdorf in Briesche in der Oberförsterei Kathol.-Hammer als Förster zu Pechofen in derselben Oberförsterei vom 1. Juli d. J. ab.

Vermischte Nachrichten.

Belobigung: Am 2. März c. hat der 19jährige Schäferknecht Wilhelm Haucke zu Stoschendorf, Kreis Reichenbach, zwei Knaben im Alter von 5 und 8 Jahren durch Muth und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens errettet, wofür demselben außer der bewilligten Prämie von 10 Thlr. noch eine öffentliche Belobigung hierdurch ertheilt wird.

Vermächtnisse: 1) Die verst. verwittwete Frau Major v. Kessel hat der evangelischen Schulgemeinde zu Przybor, Kreis Steinau, drei Legate von 199 Thlr., 200 Thlr. und 100 Thlr. letztwillig zugewendet.

2) Die zu Breslau verstorbenen Drechslermeister Kallenbergschen Eheleute haben der schlesischen Blinden-Unterrichts-Anstalt und der Taubstummen-Anstalt daselbst je 200 Thlr. in vierprozentigen Posener Kredit-Pfandbriefen letztwillig zugewendet.

Vacante Schulstelle: Die reglementsmäßig dotirte kathol. Lehrerstelle in Gierichswalde, Kr. Frankenstein, ist vacant. Die Wiederbesetzung steht dem Fiskus zu.

Schwurgerichts-Sitzung: Die dritte Sitzungs-Periode pro 1873 des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 30. Juni c. Eintritt in den Sitzungssaal ist wie früher nur gegen Einlaßkarten gestattet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 25. Den 20. Juni. 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

293. Das 16. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8129. Das Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer. Vom 25. Mai 1873.

Nr. 8130. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 25. Mai 1873.

Nr. 8131. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. April 1873, betreffend die Behandlung der Gesuche um Dispensation von dem in den §§ 25 und 26 Tit. 1 Theil II. des Allgemeinen Landrechts enthaltenen Eheverbote.

Nr. 8132. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. April 1873, betreffend die Errichtung Königlicher Eisenbahn-Kommissionen für die Verwaltungen der Ostbahn und der Hannoverschen Staatsbahn.

Das 17. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8133. Die Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der Kommissionen zur Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer und der Gebäudesteuer, sowie der Abgeordneten zur Veranlagung der Gewerbesteuer der Steuerklasse A. I. Vom 19. Mai 1873.

Nr. 8134. Die Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der Bezirks- und Veranlagungs-Kommissionen für die anderweite Regelung der Grundsteuer. Vom 19. Mai 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

314. Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Staatsschuldscheine, der Staats-Anleihen von 1856, 1867 C. und 1868 A., sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 20. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons ebenfalls vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in ähnlicher Art die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 16. Dezember 1872 zum 1. Juli dieses J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 statt. Die Schuldverschreibungen der Art können gehörig verzeichnet und geordnet auch bei den übrigen oben genannten Kassen eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 11. Juni 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

312. Zusammenstellung der Bestimmungen über die Dienstpflicht der Mediziner und Aerzte.

In Folge der Allerhöchsten Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps vom 6. Februar 1873 wird in Betreff der Dienstpflicht der Mediziner und Aerzte Nachstehendes bestimmt:

1) Die Festsetzungen des § 172 der Militair-Ersatz-Instruktion erleiden insofern eine Abänderung, als sämmtliche Mediziner und Aerzte während der ersten Hälfte ihrer aktiven Dienstzeit zum Dienst mit der Waffe herangezogen werden. Es bleibt jedoch jedem Einzelnen freigestellt, seiner Dienstverpflichtung ganz mit der Waffe zu genügen, ohne der Berechtigung zum einjährigen Dienst verlustig zu gehen.

   Sämmtliche Mediziner, beziehungsweise Aerzte, welche dem aktiven Dienststande oder dem Beurlaubtenstande angehören, finden im Mobilmachungsfalle ev. für den Sanitätsdienst Verwendung.

2) Mediziner und Aerzte, welche vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen werden, dürfen, wenn sie bereits sechs Monate gedient haben, der Reserve resp. Landwehr des Sanitäts-Korps überwiesen werden.

   Im Uebrigen finden auf sie die Bestimmungen des § 50 u. 51 der Milit.-Ersatz-Instr. Anwendung.

3) Die mit Ausstand zum Dienstantritt versehenen Mediziner haben sich im Mobilmachungsfalle laut § 160 a. a. O. bei der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk sie gestellungspflichtig sind, sogleich zu melden.

Diejenigen, welche bereits sechs Semester studirt haben, sind, ohne weitere Bestimmungen abzuwarten, auszuheben und je nach Anordnung des betreffenden General-Kommandos einem Infanterie-Ersatz-Truppentheil des Armee-Korps zur Ausbildung zu überweisen.

Ihre weitere Verwendung im Sanitätsdienst hängt von dem Bedarf und dem Grade ihrer Befähigung ab.

Diejenigen, welche in ihren Studien noch nicht soweit vorgeschritten sind, werden vorläufig bis zur Beendigung des sechsten Semesters von der Aushebung zurückgestellt. Nach diesem Termin ist ihre Einstellung in gleicher Weise zu veranlassen.

4) Die der Ersatz-Reserve I. Klasse angehörigen Mediziner und Aerzte sind bei eintretender Mobilmachung einzubeordern und vorläufig demselben Ersatz-Truppentheil zu überweisen, wie die unter Nr. 3 bezeichneten Individuen.

5) Mediziner und Aerzte, welche in Kriegszeiten aus der Reserve eingezogen gewesen sind und im Sanitätsdienst Verwendung gefunden haben, treten, wenn die Zeit ihrer Dienstleistung 3 Monate übersteigt, zur Reserve beziehungsweise Landwehr des Sanitäts-Korps über, und zwar in der Regel die approbirten Aerzte als Unterärzte, die übrigen als Lazarethgehilfen.

6) Diejenigen Mediziner, welche nach sechsmonatlicher aktiver Dienstzeit seitens der Truppentheile entlassen werden, nachdem sie das vorgeschriebene Dienstzeugniß erlangt haben, treten unter Vorbehalt der Ableistung des Restes ihrer aktiven Dienstverpflichtung zur Reserve des Sanitäts-Korps über.

In ihre Militair-Pässe und Ueberweisungs-Nationale ist unter der Rubrik: „Versetzungen" einzutragen: „zum Sanitäts-Korps."

Die Rubrik „zur Disposition beurlaubt ꝛc." ist zu durchstreichen.

Die Rubrik „zur Reserve entlassen ꝛc." ist auszufüllen und am Schluß durch die Worte zu vervollständigen „unter Vorbehalt der Ableistung des Restes der aktiven Dienstverpflichtung."

Ein Führungs-Attest bedürfen beregte Mannschaften nicht, vielmehr vertritt das Dienstzeugniß die Stelle desselben.

Das für das Führungs-Attest vorgeschriebene Schema darf mit den entsprechenden Modifikationen zur Ausstellung des Dienstzeugnisses benutzt werden.

7) Die nach vorstehenden Bestimmungen zur Reserve des Sanitäts-Korps entlassenen Mediziner gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und sind in den Listen und Rapporten als Lazareth-Gehilfen zu führen.

Nach Beendigung des sechsten Semesters ihrer Studien dürfen dieselben durch Vermittelung des Landwehr-Bezirks-Kommando's, in dessen Kontrole sie stehen, bei dem Korps-General-Arzt unter Einreichung eines Lebenslaufs, sowie der bezüglichen Universitäts-Zeugnisse den Antrag stellen, ihnen für den Mobilmachungsfall die Qualifikation eines Unterarztes beizulegen.

Wird der Antrag genehmigt, so ist seitens des Landwehr-Bezirks-Kommando's ein entsprechender Zusatz zu den Militairpapieren zu machen und der Betreffende in den Listen und Rapporten unter Vorbehalt seiner späteren Ernennung nunmehr als Unterarzt zu führen.

8) Was die Ableistung des Restes der aktiven Dienstverpflichtung anbetrifft, so darf der Dienstantritt ein für alle Mal bis zum 1. Oktober desjenigen Jahres ausgesetzt werden, in welchem der Betreffende das 26. Lebensjahr vollendet.

Ein weiterer Ausstand, und zwar höchstens auf ein ferneres Jahr, darf seitens des General-Kommando's bewilligt werden.

Das Gesuch ist rechtzeitig durch Vermittelung des Landwehr-Bezirks-Kommando's dem Korps-General-Arzt vorzulegen.

9) Spätestens vierzehn Tage vor Ablauf des Ausstandes haben sich die in Rede stehenden Mannschaften bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Kontrole sie stehen, abzumelden und dasjenige Armee-Korps zu bezeichnen, in dessen Bereich sie den Rest ihrer aktiven Dienstverpflichtung zu absolviren wünschen, das Landwehr-Bezirks-Kommando veranlaßt nach Analogie des § 58, 5 der Allerhöchsten Verordnung betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden ꝛc. vom 5. September 1867 die Ueberweisung an den betreffenden Korps-General-Arzt, welcher demnächst die Ueberweisungs-Liste remittirt.

Die Einstellungs-Termine sind in der Regel der 1. April und der 1. Oktober jeden Jahres. Gesuche um außerterminliche Einstellung unterliegen der Entscheidung des General-Kommando's.

10) Unterlassen die in Rede stehenden Individuen die rechtzeitige Anmeldung zur Absolvirung des Restes ihrer aktiven Dienstpflicht, so sind sie durch das Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Kontrole sie stehen, einzubeordern und ohne Rücksicht auf etwaige persönliche Wünsche, sowie ohne Anspruch auf eine event. Vergütigung zur Dienstleistung bei demjenigen Armee-Korps heranzuziehen, zu dessen Bezirk das betreffende Landwehr-Bataillon gehört.

Ungehorsam gegen die Einberufungs-Ordre wird auf Grund der bestehenden Bestimmungen bestraft.

11) Haben Mediziner während der Dauer ihres Ausstandes die Staatsprüfungen nicht absolvirt oder das Studium der Medizin aufgegeben, so haben sie den Rest ihrer aktiven Dienstverpflichtung mit der Waffe abzuleisten und sind demnächst zum

Beurlaubtenstande ihrer Waffengattung überzuführen.

12) Die einjährig freiwilligen Aerzte treten nach absolvirter aktiver Dienstzeit vorläufig als Unterärzte in den Beurlaubtenstand zurück.

13) Wenn Offiziere oder Mannschaften des Beurlaubtenstandes, ohne dem Sanitäts-Corps anzugehören, die Approbation als Arzt besitzen, so ist dies in den Personal-Papieren, Stammlisten 2c. besonders anzumerken.

Genügen approbirte Aerzte ihrer aktiven Dienstpflicht ganz mit der Waffe, so ist bei ihrer Entlassung ein bezüglicher Vermerk in die Militair-Papiere aufzunehmen.

Erlangen Mediziner, welche dem Sanitäts-Korps nicht angehören, erst während ihres Verhältnisses im Beurlaubtenstande die Approbation als Arzt, so haben sie dem Landwehr-Bezirks-Commando, in dessen Kontrole sie stehen, unverzüglich hiervon Meldung zu erstatten.

14) Die Landwehr-Bezirks-Kommandos reichen zum 1. Dezember jeden Jahres bei Gelegenheit der Vorlage der Rapporte von den Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes an die Linien-Infantrie-Brigade-Kommandos eine namentliche Liste derjenigen approbirten, aber dem Sanitäts-Korps nicht zugehörigen Aerzte ein, welche sich in ihrer Kontrole befinden. Beregte Listen gehen zum 15. Dezember jeden Jahres originaliter an die betreffenden General-Kommandos.

15) Alle Gesuche von Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes um Anstellung oder Beförderung 2c. im Sanitäts-Korps gehen durch das Landwehr-Bezirks-Kommando an den Korps-General-Arzt, welcher dieselben event. dem General-Stabs-Arzt der Armee vorlegt.

Vorstehend vorgeschriebener Geschäftsweg erhält die Bezeichnung: „Sanitäts-Instanzenweg".

Behufs möglichster Rücksichtnahme auf das Studium der unter Vorbehalt der Ableistung des Restes in aktiver Dienstverpflichtung zur Reserve des Sanitäts-Korps entlassenen Mediziner kann die zeit- und bedingungsweise Zurückstellung derselben für den Fall einer Mobilmachung oder außerordentlichen Verstärkung des Heeres verfügt werden.

Es darf erfolgen:

die Zurückstellung der im 5. u. 6. Universitäts-Semester befindlichen Mediziner bis zur Beendigung des 6. Semesters, die Zurückstellung der im Staats-Examen begriffenen Mediziner bis zur Beendigung desselben.

Die bezüglichen Gesuche sind unter ausreichender Motivirung, sowie unter Beifügung des Dienstzeugnisses und der Universitäts-Zeugnisse auf dem Sanitäts-Instanzenwege zum 1. Juni und 1. Dezember jeden Jahres dem Korps-Generalarzt vorzulegen, welcher dieselben nach Vortrag bei dem General-Kommando event. genehmigt.

Die verfügte Zurückstellung bleibt auch beim Verziehen in andere Bezirke gültig und ist demgemäß in die Ueberweisungs-Nationale aufzunehmen.

Berlin, den 12. April 1873.

Kriegs-Ministerium. gez. v. Kamecke.

313. Nach einer mir zugegangenen amtlichen Mittheilung des Ober-Staats-Anwaltes in Greifswald ist die Leiche der seit dem 24. Juni v. J. vermißten und seitdem ohne Erfolg gesuchten Anna Boeckler, Tochter des Domänenpächters Boeckler in Treuen, am 3. d. M. in einem Scheunenfache daselbst vergraben aufgefunden worden.

Die verehrlichen Zeitungs-Redaktionen werden ergebenst ersucht, dieser Nachricht die möglichste Verbreitung zu geben.

Berlin, den 6. Juni 1873.

Der Minister des Innern. Gr. zu Eulenburg.

305. Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 3ten Mai 1872 den Betrieb der Dampfkessel betreffend und auf den § 4 des zur Ausführung desselben erlassenen Regulativs vom 24. Juni 1872, bestimme ich hiermit, daß Dampfkessel, deren Besitzer dem „Schlesischen Vereine zur Prüfung und Ueberwachung von Dampfkesseln in Breslau" als ordentliche Mitglieder angehören, von der periodischen amtlichen Untersuchung befreit bleiben.

Berlin, den 21. April 1873.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. J. V.: Dr. Achenbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

307. Polizei-Verordnung.

Unter Aufhebung unserer Verordnung vom 20sten April 1869 (Amtsblatt S. 121) verordnen wir unter Hinweisung auf die §§ 119 bis 122 der „Sanitätspolizeilichen Vorschriften" zur Allerhöchsten Kabinetsordre vom 8. August 1835 Gesetzsammlung S. 240 auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

Besitzer von Pferden und die mit Pferdewartung betrauten Personen dürfen rotzkranke oder des Rotzes verdächtige Pferde nur durch approbirte Thierärzte ärztlich behandeln lassen. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 10 Thalern, im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft geahndet.

Breslau, den 10. Juni 1873.

Königl. Regierung, Abth. des Innern. Sack.

316. Die mit einem Jahresgehalt von 200 Thaler verbundene Kreis-Thierarztstelle des Kreises Strehlen wird zum 1. Juli d. J. vakant.

Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Approbationen und sonstigen Zeugnisse binnen sechs Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 14. Juni 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

310. Die Eigenthümer der Steinkohlenbergwerke Glückhilf und Neue Friedenshoffnung bei Hermsdorf, Kr. Waldenburg, haben zufolge Vertrages vom 20sten Februar 1873 verabredet, aus dem Felde des Bergwerks Glückhilf einen Feldestheil von 23,900 (drei und zwanzigtausend neun hundert) Geviert-Metern Flächeninhalt auszutauschen gegen einen gleich großen Feldestheil des Bergwerks Neue Friedenshoffnung.

Unter Verweisung auf die §§ 51, 45, 46, 47 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß der vorbezeichnete Tauschvertrag nebst zugehörigem Situationsplan in unserer Registratur zur Einsicht ausliegt.

Breslau, den 5. Juni 1873.

Königliches Oberbergamt.

311. Die Eigenthümer der im Kreise Waldenburg belegenen Steinkohlen-Bergwerke Neue Friedenshoffnung und Julius bei Hermsdorf haben zufolge Verhandlung vom 20. Februar 1873 beschlossen, die beiden vorbezeichneten Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen unter dem Namen

Friedenshoffnung-Grube zu Nieder-Hermsdorf

zu vereinigen, und zwar dergestalt, daß

1) das Bergwerk Neue Friedenshoffnung mit dem Antheile von Neunundzwanzig/Dreißigsteln ($^{29}/_{30}$);
2) das Bergwerk Julius mit dem Antheile von Einem/Dreißigstel ($^{1}/_{30}$), in das vereinigte Werk eintritt.

Unter Verweisung auf die §§ 45, 46, 47 des Berg-Gesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die vorbezeichnete Verhandlung nebst zugehörigem Situationsplan in unserer Registratur zur Einsicht ausliegt.

Breslau, den 5. Juni 1873.

Königliches Oberbergamt.

258. Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungsplans zum 1. Oktober 1873 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 185,575 Thaler gezogen worden, und zwar:

151 Stück Lit. A. à 1000 Thlr.

Nr. 138. 161. 374. 453. 500. 603. 929.
940. 1,032. 1,285. 1,381. 1,458. 1,579. 1,702.
1,740. 2,010. 2,016. 2,070. 2,745. 3,151. 3,404.
3,615. 3,866. 4,411. 4,417. 4,618. 4,687. 4,753.
5,089. 5,125. 5,224. 5,588. 5,619. 6,945. 7,110.
7,405. 7,453. 7,475. 7,542. 7,633. 7,783. 7,844.
7,931. 8,011. 8,660. 8,779. 8,817. 8,838. 8,938.
9,022. 9,044. 9,322. 9,546. 9,638. 9,717. 9,805.
9,904. 9,957. 10,251. 10,337. 10,764. 11,158.
11,189. 11,226. 11,261. 11,553. 11,665. 12,100.
12,235. 12,242. 12,455. 12,632. 13,650. 13,722.
13,757. 14,146. 14,352. 15,284. 15,349. 15,478.
15,735. 15,752. 15,760. 15,774. 16,029. 16,107.
16,126. 16,205. 16,316. 16,330. 16,337. 16,407.
16,408. 16,563. 16,592. 17,107. 17,180. 17,260.
17,370. 17,502. 17,782. 18,397. 18,511. 18,564.
18,580. 18,582. 18,589. 18,779. 18,783. 18,812.
19,016. 19,147. 19,166. 19,457. 19,665. 19,684.
19,715. 20,100. 20,229. 20,233. 20,328. 20,566.
20,901. 20,917. 20,938. 21,239. 21,474. 21,711.
21,740. 21,839. 21,870. 22,033. 22,305. 22,476.
22,604. 22,870. 23,213. 23,344. 23,504. 23,747.
23,829. 24,065. 24,267. 24,308. 24,500. 24,821.
24,886. 24,944. 24,966. 24,977. 25,189.

38 Stück Lit. B. à 500 Thlr.

Nr. 262. 334. 446. 997. 1,057. 1,061.
1,265. 1,292. 1,380. 1,501. 1,560. 1,990. 2,291.
2,408. 2,491. 2,543. 2,607. 2,757. 2,867. 3,033.
3,042. 3,100. 3,432. 3,770. 3,789. 3,818. 4,152.
4,234. 4,281. 4,333. 4,433. 4,718. 4,724. 4,738.
5,239. 5,251. 5,287. 6,052.

130 Stück Lit. C. à 100 Thlr.

Nr. 281. 323. 398. 507. 580. 778. 951.
974. 1,324. 2,464. 2,987. 2,996. 3001. 3,230.
3,234. 3,244. 3,399. 3,437. 3,470. 3,597. 3,751.
3,952. 4,126. 4,405. 4,431. 4,578. 4,720. 4,737.
4,923. 4,928. 4,980. 4,985. 5,003. 5,830. 5,925.
6,104. 6,118. 6,337. 6,569. 7,316. 7,413. 7,511.
7,536. 8,077. 8,123. 8,133. 8,251. 8,274. 8,390.
8,573. 8,580. 8,641. 8,889. 9,235. 9,236. 9,327.
9,360. 9,514. 9,571. 9,769. 9,980. 10,057.
10,250. 10,525. 10,595. 10,635. 10,754. 10,767.
10,977. 11,016. 11,125. 11,358. 11,531. 11,552.
11,900. 12,353. 12,511. 12,648. 12,668. 12,749.
12,896. 13,104. 13,126. 13,306. 13,462. 13,955.
14,044. 14,046. 14,294. 14,446. 14,575. 14,676.
14,899. 14,967. 15,063. 15,605. 15,981. 16,049.
16,274. 16,298. 16,558. 16,694. 16,750. 16,829.
16,975. 17,001. 17,143. 17,593. 17,952. 18,310.
18,426. 18,607. 18,723. 19,709. 20,195. 20,462.
20,515. 20,584. 20,603. 20,868. 20,998. 21,099.
21,122. 21,186. 21,342. 21,402. 21,635. 21,647.
21,682. 21,870.

103 Stück Lit. D. à 25 Thlr.

Nr. 18. 661. 765. 777. 790. 824. 829.
1,286. 1,415. 1,491. 1,586. 1,805. 1,886. 2,070.
2,236. 2,275. 2,287. 2,660. 2,820. 3,030. 3,346.
3,407. 3,416. 3,680. 3,876. 3,888. 3,924. 3,963.
4,021. 4,447. 4,608. 4,647. 5,031. 5,545. 5,627.
5,710. 5,719. 6,084. 6,292. 6,459. 6,637. 7,069.
7,331. 7,393. 7,579. 7,894. 8,088. 8,198. 8,205.
8,452. 8,495. 8,638. 8,825. 8,981. 9,071. 9,148.
9,156. 9,443. 9,466. 9,578. 9,590. 9,653. 9,897.
10,383. 10,827. 10,858. 10,861. 10,886. 10,961.
10,999. 11,101. 11,207. 11,335. 11,634. 11,661.
12,280. 12,479. 12,519. 12,729. 13,051. 13,390.
13,418. 13,743. 13,831. 13,837. 13,878. 13,978.
14,024. 14,124. 14,551. 14,575. 14,897. 15,052.

15,064. 15,132. 15,642. 15,735. 15,888. 16,127. 16,168. 16,486. 16,692. 16,709.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1873 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zinskoupons Serie III. Nr. 15 und 16 nebst Talons sowie gegen Quittung

in term. den 1. Oktober 1873 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr — baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche, nach den verschiedenen Appoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besonderen Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der Letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. Oktober 1873 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Koupons Serie III. Nr. 15 und 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden sind und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

a. den 1. April 1863.

Lit. E. Nr. 12,080 à 10 Thaler.

b. den 1. April 1864.

Lit. E. Nr. 12,272. 14,785 à 10 Thaler.

c. den 1. Oktober 1864.

Lit. E. Nr. 16,249 à 10 Thaler.

d. den 1. April 1865.

Lit. E. Nr. 4,802. 16,108 à 10 Thaler.

e. den 1. Oktober 1865.

Lit. E. Nr. 5,983. 7,693 à 10 Thaler.

f. den 1. April 1866.

Lit. E. Nr. 9,673. 15,945. 17,035. 17,063. 17,466. 18,731 à 10 Thaler.

g. den 1. Oktober 1866.

Lit. E. Nr. 3,178. 9,369. 11,360 à 10 Thaler.

h. den 1. April 1867.

Lit. A. Nr. 10,213 à 1,000 Thaler.

Lit. C. Nr. 8,173. 14,508. 16,747 à 100 Thlr.

Lit. D. Nr. 1,281. 5,623. 6,359. 9,522. 9,622. 11,738. 12,909. 12,948 à 25 Thaler.

i. den 1. Oktober 1867.

Lit. A. Nr. 3,488. 18,759 à 1,000 Thaler.

Lit. B. Nr. 2,714. 4,977. 5,064. 5,555 à 500 Thaler.

Lit. C. Nr. 6,920. 7,652. 8,442. 8,615. 12,832 à 100 Thaler.

Lit. D. Nr. 306. 7,503. 8,666. 10,018. 11,002. 11,774 à 25 Thaler.

k. den 1. April 1868.

Lit. A. Nr. 1,369. 1,995. 3,587 à 1,000 Thlr.

Lit. C. Nr. 1,105. 2,888. 7,995. 11,437. 11,881. 12,855. 12,881. 14,872. 16,425. 19,064. 19,142. 19,211 à 100 Thaler.

Lit. D. Nr. 3,933. 4,226. 6,754. 8,893. 13,096. 13,948. 14,559 à 25 Thaler.

l. den 1. Oktober 1868.

Lit. A. Nr. 6,997. 8,875. 13,705. 14,314. 15,570. 19,603. 21,849. 22,446 à 1,000 Thaler.

Lit. B. Nr. 21. 2,711 à 500 Thaler.

Lit. C. Nr. 5,303. 5,565. 6,123. 8,754. 9,060. 10,195. 10,201. 11,812. 17,988. 18,648. 19,539 à 100 Thaler.

Lit. D. Nr. 335. 1,809. 3,252. 3,827. 4,871. 6,326. 6,530. 9,584. 9,890. 10,166. 11,422. 11,848. 12,164. 13,527. 14,341 à 25 Thaler.

m. den 1. April 1869.

Lit. A. Nr. 2,910. 12,730. 16,190. 16,990. 21,697 à 1,000 Thaler.

Lit. B. Nr. 2,963 à 500 Thaler.

Lit. C. Nr. 327. 1,011. 3,574. 3,698. 5,186. 9,828. 16,771. 17,613 à 100 Thaler.

Lit. D. Nr. 1,073. 2,526. 2,949. 4,642. 6,320. 6,671. 9,455. 10,349. 14,668 à 25 Thaler.

n. den 1. Oktober 1869.

Lit. A. Nr. 7,860. 8,452. 14,713. 15,163. 16,157. 19,449. 21,398. 22,861. 23,120. 23,127. à 1,000 Thaler.

Lit. B. Nr. 1,612. 4,804 à 500 Thaler.

Lit. C. Nr. 1,159. 2,251. 3,936. 4,659. 5,399. 8,547. 10,081. 10,418. 10,850. 11,291. 14,143. 16,119. 16,203. 16,738. 18,635 à 100 Thaler.

Lit. D. Nr. 75. 930. 1,675. 2,783. 3,008. 3,480. 5,124. 5,904. 5,968. 6,189. 6,498. 6,802. 6,933. 7,227. 9,802. 10,923. 11,994. 13,314. 14,979. 15,475 à 25 Thaler.

o. den 1. April 1870.

Lit. A. Nr. 9,056. 14,133. 21,206. 21,918. à 1,000 Thaler.

Lit. B. Nr. 100. 1,519. 3,912. 5,640. 5,733. à 500 Thaler.

Lit. C. Nr. 1,118. 1,490. 4,258. 5,887. 6,696. 8,246. 11,325. 12,500. 12,990. 13,174. 13,522. 13,844. 15,827 à 100 Thaler.

Lit. D. Nr. 1,834. 3,177. 4,028. 4,043. 4,550.

5,861. 6,717. 7,544. 8,059. 12,470. 13,301. 15,320 à 25 Thaler.

p. den 1. Oktober 1870.

Lit. A. Nr. 710. 5,290. 10,831. 12,766. 13,982. 16,496. 17,422. 17,461. 22,565. 22,889. 23,468. 23,558 à 1,000 Thaler.

Lit. B. Nr. 712. 3,236. 5,952 à 500 Thaler.

Lit. C. Nr. 2,127. 4,013. 6,088. 6,286. 6,900. 7,003. 7,014. 8,204. 8,998. 10,516. 11,815. 13,875. 14,146. 14,469. 14,533. 14,593. 15,222. 15,741. 15,892. 18,268. 18,491. 18,708. 20,220 à 100 Thaler.

Lit. D. Nr. 1,189. 1,329. 1,959. 2,860. 3,832. 4,242. 4,614. 4,670. 7,722. 9,468. 9,477. 9,692. 9,789. 10,144. 10,463. 11,291. 13,531. 15,109. 15,260 à 25 Thaler.

q. den 1. April 1871.

Lit. A. Nr. 607. 790. 2,342. 6,255. 7,358. 10,285. 10,853. 15,294. 19,932. 21,872. 22,172. 23,220. 23,277. 23,321 à 1,000 Thaler.

Lit. B. Nr. 1,475. 1,917. 2,574. 2,941. 4,569. 5,067. 5,286. 5,731 à 500 Thaler.

Lit. C. Nr. 1,037. 1,191. 2,570. 2,953. 3,466. 3,509. 4,621. 6,363. 7,040. 8,161. 9,341. 10,257. 11,247. 12,354. 12,837. 12,876. 14,921. 15,943. 16,174. 16,224. 16,352. 16,784. 16,956. 18,704. 19,212. 20,483 à 100 Thaler.

Lit. D. Nr. 38. 85. 418. 1,686. 2,533. 3,343. 3,523. 5,208. 5,571. 6,317. 6,779. 7,016. 7,656. 7,682. 8,928. 9,041. 10,090. 10,746. 13,467. 13,637. 13,640. 13,689. 13,786. 13,848 à 25 Thlr.

Die Schlesischen Rentenbriefe Lit. E. à 10 Thlr von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20,179 sind sämmtlich ausgeloost und, soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Renten-Bank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 14. Mai 1873.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

306. Da nach Bestimmung des Königl. Polizei-Präsidiums der Wollmarkt auch in diesem Jahre auf dem Viehhofe abgehalten werden soll, sind wir bereit, die etwa gewünschte Beförderung der für denselben per Eisenbahn hier eingehenden und von demselben aus per Eisenbahn zu versendenden Wollsendungen nach resp. von dem Viehhofe mittelst der Verbindungsbahn und des Geleiseanschlusses der Viehmarkts-Aktien-Gesellschaft unter folgenden Bedingungen zu übernehmen:

1) Von dieser Beförderung sind ausgeschlossen die mit der Berlin-Stettiner Eisenbahn hierselbst eingehenden und die mit derselben zu exportirenden Wollen.

2) Die mit den übrigen hierselbst mündenden Eisenbahnen eingehenden Wollen werden nur dann in der vorgedachten Weise nach dem Viehhofe befördert, wenn die Frachtbriefe die Adresse der Viehmarkts-Aktien-Gesellschaft tragen, an die oder an deren Beauftragte allein wir die Wollen aushändigen können.

Ebenso werden nur diejenigen zum Export bestimmten Wollen auf dem Schienenwege den betreffenden Anschlußbahnen zugeführt, welche von der Viehmarkts-Aktien-Gesellschaft als Versenderin zur Beförderung aufgegeben werden.

Tragen die ursprünglichen Frachtbriefe der ankommenden Wollsendungen eine andere Adresse, so bleibt es den Adressaten überlassen, nach Einigung mit der Viehmarkts-Aktien-Gesellschaft die Weiterbeförderung und Aushändigung der Sendungen an diese bei der hiesigen Güter-Expedition der zuführenden Bahn, an welche zunächst die Fracht bis Berlin zu bezahlen ist, zu beantragen, und werden die Sendungen alsdann, wenn diesem Antrage seitens der zuführenden Bahn entsprochen werden kann, mit der Verbindungsbahn in der gewünschten Weise befördert werden.

3) Für die Beförderung von Wollsendungen zwischen den Bahnhöfen der hier mündenden Bahnen und dem Viehhofe müssen wir neben der reglementsmäßigen Lieferfrist eine Zuschlagsfrist von 3 Tagen in Anspruch nehmen, obwohl wir hoffen, die Beförderung in den meisten Fällen in kürzerer Frist ermöglichen zu können.

4) Für die Beförderung der Wollen zwischen der Verbindungsbahn-Station Gesundbrunnen und dem Viehhofe werden neben den tarifmäßigen Gebühren bis und ab Gesundbrunnen 25 Sgr. pro Achse, und zwar 15 Sgr. pro Achse als Gebühr für die Benutzung des Anschlußgeleises für Rechnung der Viehmarkts-Aktien-Gesellschaft und 10 Sgr. pro Achse als Traktionskosten für unsere Rechnung erhoben. Berlin, den 9. Juni 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

308. Vom 10. d. M. ab tritt zum Tarif für den Verbands-Güter-Verkehr zwischen Stationen der Oberschlesischen, Rechte-Oder-Ufer, Breslau-Schweidnitz-Freiburger und Königl. Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn einerseits und Stationen der Leipzig-Dresdener und der Thüringischen Eisenbahn, so wie Station Zeitz der Sächsischtn Staatseisenbahn andererseits vom 1ten April 1873 ein Nachtrag I. in Kraft, welcher neben Druckfehler Berichtigungen Aenderungen einiger Frachtsätze des Special-Tarifs I. und Ausnahme-Tarifs III. im Verkehr mit Stationen der Rechte-Oder-Ufer und der Oberschlesischen Eisenbahn enthält. Der qu. Nachtrag ist bei den Güter-Expeditionen unserer Verbands-Stationen unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 10. Juni 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

317. Die Auszahlung der fälligen Zinskoupons von Posener Provinzial-Obligationen à 5 pCt. erfolgt für Breslau bei dem dortigen Schlesischen Bank-Verein, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Posen, den 10. Juni 1873.

Der Ober-Präsident der Provinz Posen. Günther.

309. Die von den Theilnehmern der Provinzial-Land-Feuer-Societät nach § 25 des Reglements für das erste Halbjahr 1873 zu leistenden ordentlichen Beiträge in Höhe eines $2\frac{1}{2}$fachen Simplums sind vom 1. bis 31. Juli d. J. an die Ortserheber zu zahlen und von diesen an die betreffende Kreis-Kasse abzuliefern. Nach Ablauf dieser Frist werden etwaige Rückstände durch Exekution eingezogen, auch wenn letztere erfolglos sein sollte, die betreffenden Versicherungen gelöscht werden. Bis zum 3. August cr. sind etwaige Reste der Kreis-Kasse vorschriftsmäßig nachzuweisen.

Die Ortserhebertantieme kann der Kreis-Kasse angerechnet werden, wenn die Beiträge in der betreffenden Ortschaft ohne Reste eingezogen sind.

Ueber die Zulässigkeit eines theilweisen Erlasses der Beiträge pro 1873 wird wie früher, zu Ende des Jahres befunden werden.

Breslau, den 28. Mai 1873.

Die Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktion.

315. Schlesische Landschaftl. Pfandbriefe Lit. A.

Auf der Grundlage des Regulativs vom 22. Januar 1872 Ges.-Samml. S. 97 sind bisher für die Schlesische Landschaft an Darlehns-Hypotheken auf inkorporirte Güter erworben worden 3,567,400 Thlr. und dafür an Pfandbriefen Lit. A. ausgefertigt und emittirt worden . . . . . $4\frac{1}{2}$ procentige 516,600 Thlr.
4 procentige 3,007,650 Thlr.
$3\frac{1}{2}$ procentige 43,150 Thlr.
Summa 3,567,400 Thlr.

Rückzahlungen von Seiten der Darlehnsschuldner und Wiedereinlösungen von Pfandbriefen Lit. A. von Seiten der Landschaft haben bisher nicht stattgefunden.

Breslau, den 10. Juni 1873.

Schlesische General-Landschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Pensionirt: Vom 1. Juli c. ab der Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter Keßler zu Breslau.

Königliche Regierung, Abth. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Angestellt: Der Forstaufseher im Forstrevier Nesselgrund Wilhelm Kammer als Förster zu Hammer in demselben Revier vom 1. Juli d. J. ab.

Pensionirt vom 1. Juli c ab: 1) Der Förster Sprigade zu Kanigura, Forstrevier Peisterwitz.

2) Der Förster Schauder zu Zedlitz in der Oberförsterei Zedlitz.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen zweiten Pastor Lauterbach zu Reichenbach i. Schl. zum ersten Pastor daselbst.

Königl. Appellationsgericht zu Glogau.

Befördert: Der Civil-Supernumerar Klincke zum Bureau-Diätar bei dem Kreisgericht zu Liegnitz.

Versetzt: Der Kreisgerichts-Direktor Reich zu Freistadt als Direktor an das Stadtgericht zu Berlin.

Ausgeschieden: 1) Der Referendarius Putze zu Liegnitz. 2) Der Referendarius Buhlers zu Görlitz Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg. 3) Die Referendarien von Prittwitz-Gaffron zu Liegnitz und von Gersdorf zu Görlitz Behufs ihres Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg. 4) Der Bureaugehilfe Pohl zu Liegnitz in Folge seines Uebertritts in den Eisenbahndienst.

Gestorben: Der Sekretair Goebel zu Sprottau.

Kaiserliche Ober-Postdirektion in Breslau.

Ernannt: Der Post-Anwärter Häntschke in Nimptsch zum Postamts-Assistenten.

Versetzt: 1) Der Postmeister Sand von Salzbrunn nach Neusalz. 2) Die Post-Expediteure Blühm von Löwen in Schl. nach Gellendorf und Beyer von Gellendorf nach Löwen i. Schl.

Freiwillig ausgeschieden: Der Post-Eleve Moschner in Breslau.

Pensionirt: 1) Der Postbegleiter Anders in Breslau. 2) Der Postschaffner Schmidt in Frankenstein.

Verstorben: Der Postschaffner Klische in Breslau.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ernannt: Der bisherige Stations-Assistent Wassermann zum Güter-Expedienten in Maltsch.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Der Maschinentechniker Schiwon in Breslau zum Werkmeister. 2) Die Telegraphisten Bröse in Löwen und Bach in Breslau zu Stations-Assistenten. 3) Der Expeditions-Assistent Schirdewan in Brieg und der Weichensteller Swowoda in Breslau zu Telegraphisten. 4) Der Packmeister Langfritz in Breslau zum Zugführer.

Versetzt: 1) Die Güter-Expedienten Noak von Ohlau nach Königshütte, Preuschoft von Breslau nach Ohlau. 2) Der Güterkassen-Kontroleur Berger in Breslau als Güterexpeditions-Verwalter nach Brieg. 3) Der Güterkassen-Kassirer v. Wolff in Kattowitz als Güterkassen-Kontroleur nach Breslau. 4) Die Stations-Assistenten: Tholl in Tarnowitz als kommissarischer Stations-Aufseher nach Cameuz, Erdmann in Kattowitz als kommissarischer Stations-Aufseher nach Wartha, Preiß in Löwen als kommissarischer Stations-Aufseher nach Güldenhof, Reymann von Obernigk nach Kattowitz, Bergmann von Ohlau nach Lissa, Wasielewski von Schwientochlowitz nach Ohlau, Eichhorn von Güldenhof nach Löwen und der kommissarische Stations-Assistent Pust von Kattowitz nach Obernigk. 5) Der Bahnmeister Bug von Grottkau nach Breslau. 6) Der Bodenmeister König von Breslau nach Morgenroth. 7) Der Wagenmeister Mahler von Breslau nach Thorn.

Ausgeschieden: Der Eisenbahn-Sekretair Schmidt in Breslau.

Pensionirt: Der Bahnmeister Winkler in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Uhrmacher Max Nötel zu Aachen ist unter dem 17. Mai d. J. ein Patent auf eine Weckeruhr, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Ingenieur Adolph Ernst zu Berlin ist unter dem 21. Mai d. J. ein Patent auf einen Maischkühlapparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Instrumentenmacher F. Hirschberg zu Breslau ist unter dem 21. Mai d. J. ein Patent auf ein Konzert-Horn, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Lehrer der Kalligraphie Löwi Guth zu Dresden ist unter dem 29. Mai d. J. ein Patent auf einen Schreib-Lehrapparat, soweit derselbe nach der vorgelegten Beschreibung und dem Modell als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5) Den Fabrikanten Dreyer, Rosenkranz und Droop zu Hannover ist unter dem 4. Juni 1873 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wassermesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

6) Dem Herrn L. Pincsohn zu Berlin ist unter dem 5. Juni 1873 ein Patent auf einen Leistenhalter für Schuhfabrikation in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

7) Den Herren Wirth u. Comp. zu Frankfurt a. M. ist unter dem 7. Juni 1873 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Schiffs-, Treib- und Steuer-Apparat, soweit er als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

8) Dem Civil-Ingenieur A. Büttner zu Aachen ist unter dem 9. Juni d. J. ein Patent auf einen Siederohrkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

9) Dem Ingenieur Louis Uhmann zu Dresden ist unter dem 10. Juni d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung zum Wegführen der Kette auf Kettenschleppdampfern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Herrn Cyprien Marie Tessié du Motay zu Paris unter dem 15. Februar v. J ertheilte Patent auf ein Verfahren, Ammoniak mittels Titanverbindungen kontinuirlich darzustellen, ist aufgehoben.

Schenkung: Der Pastor Treblin in Groß-Jenkwitz, Kreis Brieg, hat der dasigen Kirchkasse 100 Thlr. zum Andenken an seine verstorbene Ehefrau behufs Vertheilung der Zinsen an würdige evangelische Arme daselbst geschenkt.

Landesherrlich genehmigt: Die Annahme der von dem zu Strehlen verstorbenen Schneidermeister Hubrich letztwillig ausgesetzten Legate von zusammen 1500 Thaler für die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde daselbst.

Vermächtniß: Der zu Reichenbach verstorbene Partikulier Bunert hat dem Orts-Armen-Verbande zu Nieder-Peilau-Schlössel und der evangelischen Kirchkasse zu Reichenbach je 100 Thlr. letztwillig ausgesetzt.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine fünfte Sitzung im Jahre 1873 in der Zeit vom 30. Juni bis etwa zum 12. Juli im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes zu Breslau abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 26. Den 27. Juni. 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

321. Das 15. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 930. Das Gesetz, betreffend die Erweiterung der Dienstgebäude des Kriegs-Ministeriums und Generalstabes in Berlin, sowie der Militair-Erziehungs- und Bildungsanstalten. Vom 12. Juni 1873.

Nr. 931. Das Gesetz über die Kriegsleistungen. Vom 13. Juni 1873.

Nr. 932. Das Gesetz, betreffend die Geldmittel zur Erweiterung der Diensträume des Auswärtigen Amtes. Vom 14. Juni 1873.

319. Das 18. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8135. Das Gesetz über das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in Neuvorpommern und Rügen. Vom 26. Mai 1873.

Das 19. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8136. Das Gesetz über das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 27. Mai 1873.

Das 20. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8137. Das Gesetz über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover, mit Ausschluß des Jadegebiets. Vom 28. Mai 1873.

Das 21. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8138. Das Gesetz über das Grundbuchwesen in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Cassel, mit Ausschluß des Amtsgerichtsbezirks von Böhl. Vom 29. Mai 1873.

Nr. 8139. Das Gesetz über das Grundbuchwesen in dem Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein. Vom 30. Mai 1873.

Das 22. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8140. Das Gesetz über das Grundbuchwesen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 31. Mai 1873.

Nr. 8141. Das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe in Höhe von 120 Millionen Thaler zur Erweiterung, Vervollständigung und besseren Ausrüstung des Staats-Eisenbahnnetzes. Vom 11. Juni 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

325. Betreffend die 17. Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der $4^1/_2$ prozentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1856 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1874 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Stunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Januar 1874 fälligen Zinscoupons Ser. V. Nr. 5 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 16. Dezbr. v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 16. Dezbr. v. J. ausgeloosten und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen

wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunalkassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 16. Juni 1873.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Indem wir obige Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir wiederholt auf die Nachtheile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Betheiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher verloosten resp. Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung der Valuta festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückerstattet werden müssen.

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgeloosten Schuldverschreibungen der hier in Rede stehenden Anleihe, wie ein solches diesem Stücke des Amtsblattes beigegeben worden, liegt außer in den oben genannten Kassen auch noch in unserer Instituten-Kasse und in den Bureaux des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidii zur Einsicht vor.

Breslau, den 24. Juni 1873.

Königliche Regierung.

326. Betreffend die Kündigung der Staatsanleihen vom Jahre 1864, 1867 A., 1867 C., 1867 D. und 1868 B. zur Rückzahlung am 31. Dezember 1873.

Die sämmtlichen bisher noch nicht zur Kündigung gelangten Schuldverschreibungen folgender Staatsanleihen:

a. der nach dem Gesetze vom 24. September 1862 (Gesetz-Samml. S. 317) und dem Allerhöchsten Erlasse vom 4. Februar 1864 (Ges.-Samml. S. 31) aufgenommenen Staatsanleihe vom Jahre 1864;
b. der nach dem Gesetze vom 28. September 1866 (Gesetz-Samml. S. 607) und dem Allerhöchsten Erlasse vom 31. März 1867 (Ges.-Samml. S. 400) aufgenommenen Staatsanleihe vom Jahre 1867 A.;
c. der nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 327) und dem Allerhöchsten Erlasse vom 13. März 1867 (Ges.-Samml. S. 450) aufgenommenen Staatsanleihe vom Jahre 1867 C.;
d. der nach dem Gesetze vom 9. März und dem Allerhöchsten Erlasse vom 5. August 1867 (Gesetz-Samml. S. 393 und 1345) aufgenommenen Staatsanleihe vom Jahre 1867 D. und
e. der nach den Gesetzen vom 17. Februar und 6. März 1868 (Gesetz-Samml. S. 71 und 221) und vom 5. März 1869 (Gesetz-Samml. S. 379), sowie nach den Allerhöchsten Erlassen vom 27. April 1868 (Gesetz-Samml. S. 1005) und vom 22. Februar und 8. März 1869 (Ges.-S. S. 348 und 419) aufgenommenen Staatsanleihe vom Jahre 1868 B.

werden auf Grund der in den vorbezeichneten Gesetzen und Allerhöchsten Erlassen getroffenen Bestimmungen, nach welchen dem Staate das Recht vorbehalten ist, sowohl die Tilgungsfonds der oben aufgeführten Staatsanleihen zu verstärken, als auch die sämmtlichen Schuldverschreibungen zur Rückzahlung nach sechsmonatlicher Frist zu kündigen, hierdurch zur Einlösung durch Baarzahlung des Nominalbetrages am 31. Dezember dieses Jahres gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 31. Dezember c. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1874 fällig werdenden Zinskoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Es sind hiernach mit den Schuldverschreibungen

a. der Staatsanleihe vom Jahre 1864 die Zinskoupons Ser. III. Nr. 4 bis 8,
b. der Staatsanleihe vom Jahre 1867 A. die Zinskoupons Ser. II. Nr. 6 bis 8,
c. der Staatsanleihe vom Jahre 1867 C. die Zinskoupons Ser. II. Nr. 7 und 8,
d. der Staatsanleihe vom Jahre 1867 D. die Zinskoupons Ser. II. Nr. 5 bis 8 und
e. der Staatsanleihe vom Jahre 1868 B. die Zinskoupons Ser. II. Nr. 4 bis 8

unentgeltlich abzuliefern, wogegen neben der Valuta der Schuldverschreibungen der unter a, b, d und e aufgeführten Anleihen noch Stückzinsen für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember cr. werden ausgezahlt werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, sowie bei der Königlichen Kreiskasse zu Frankfurt a. M. bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Koupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Die einzulösenden Schuldverschreibungen sind den betreffenden Kassen mittels besonderer Verzeichnisse für jede Anleihe einzureichen. Formulare zu diesen Verzeichnissen und den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 21. Juni 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

226. Mit dem Reichs- und Staats-Anzeiger erscheint allmonatlich, in der Regel am 15., unter der Bezeichnung „Postblatt" eine Beilage, welche außer Bekanntmachungen von allgemeinem Interesse für den Verkehr

des Publikums mit der Post auch eine tabellarische Uebersicht der Portosätze für Briefpost-Sendungen nach dem Inlande und dem Auslande enthält. Um die Verbreitung dieses Materials im Interesse des korrespondirenden Publikums zu fördern, werden einzelne Exemplare des „Postblatts" zu dem Preise von 2½ Gr. bezw. 9 Kr. für das Stück käuflich abgelassen. Bestellungen auf das „Postblatt" sind an die nächst belegene Postanstalt zu richten.

Berlin, den 11. April 1873.

Kaiserliches General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

320. Unter Hinweisung auf die Vorschriften in den §§ 57 seq. Tit. I. der Deposital-Ordnung und in den Ministerial-Reskripten vom 21. November 1823 und 11. Oktober 1836 — Jahrbücher Band 23, Seite 84 und Band 48, Seite 491 — werden hierdurch folgende die Deposital-Verwaltung betreffenden Bestimmungen zur genauen und sorgfältigen Beachtung in Erinnerung gebracht:

A. Es ist jedem Richter untersagt, die zum Depositum gehörigen Gelder einseitig anzunehmen. Die Fälle, in welchen solche Gelder ausnahmsweise gegen eine dem Deponenten zu ertheilende nach § 122 Tit. II. der Deposital-Ordnung auszustellende und mit der betreffenden Nummer des Asservatenbuchs zu versehende Interims-Quittung zur gerichtlichen Asservation geliefert werden können, bezeichnet die Asservaten-Instruktion vom 31. März 1837 — Justiz-Ministerialblatt 1841, S. 272. —

B. Zum gerichtlichen Depositum kann eine Zahlung mit Sicherheit nie an eine einzelne Person geleistet werden, sondern jene Zahlung dieser Art muß, wenn sie als vorschriftsmäßig erfolgt geachtet werden soll, in Gegenwart der drei Personen, die von Seiten des Gerichts als Verwalter des Depositums bekannt gemacht und aus dem von dem Gericht am schwarzen Brett veranstalteten Aushang beständig zu ersehen sind, geschehen, auch von diesen dreien die Quittung über geleistete Zahlung gemeinschaftlich ausgestellt werden, wogegen Zahlungen an einzelne Gerichtspersonen und gegen deren Privatquittung die nochmalige Berichtigung zur Folge haben, wenn die Geldbeträge von diesen nicht in das Depositum abgeliefert worden sind.

C. Den Gerichten wird die besondere Verpflichtung auferlegt, in dem erwähnten am schwarzen Brett beständig zu conservirenden Aushange die drei Personen, welchen die Deposital-Verwaltung gemeinschaftlich obliegt, genau zu verzeichnen und wenn eine Personal-Veränderung vorkommt, den Aushang sofort nach Maßgabe derselben umzuändern.

Glogau, den 16. Juni 1873.

Königliches Appellationsgericht.

323. Vom 15. Juni cr. ab tritt zum Schlesisch-Sächsisch-Thüringischen Verband-Tarif (erster Theil) vom 1. Dezember 1872 ein I. Nachtrag in Kraft, welcher außer Druckfehlerberichtigungen mehrere neue direkte Frachtsätze für die Artikel Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren, sowie Eisenerze und Eisenschlacken von den Stationen Gera und Radeberg enthält.

Druckexemplare des Nachtrages werden von unseren Stationen Breslau, Liegnitz, Hirschberg und Altwasser unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 9. Juni 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

318. Nachdem die Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Beiträge pro erstes Semester d. J. nur zur Hälfte eingezogen worden sind, wird den Societäts-Theilnehmern von den am 1. Juli cr. fälligen ordentlichen Beiträgen pro zweites Semester auf Grund des Etats wiederum die Hälfte oder

fünfzig Prozent

hiermit erlassen. Dieser Erlaß kommt auch denjenigen Versicherungen zu Gute, welche im zweiten Semester 1873 zutreten oder verändert werden. Nur für ausnahmsweise auf Grund eines besonderen Abkommens approbirte Versicherungen, sind die vereinbarten fixirten Beiträge, wie gewöhnlich, zu zahlen.

Breslau, den 4. Juni 1873.

Die Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Direktion.

322. Wegen nothwendiger Umlegung des Gasrohrs durch die hiesige Zollelbe wird die Sperrung der hiesigen Schiffsschleuse und der Zollelbe für die Schifffahrt während der Zeitdauer vom 1. bis 8. Juli cr. erforderlich, wonach das schifffahrttreibende Publikum sich einzurichten hat.

Magdeburg, den 7. Juni 1873.

Die Elbstrombau-Direktion.

324. Kündigung von Breslauer Stadt-Obligationen à 4 und 4½ Prozent.

Bei der heut stattgefundenen Ausloosung der term. Weihnachten 1873 zu amortisirenden hiesigen Stadt-Obligationen sind gezogen worden und zwar:

a. von den Stadt-Obligationen à 4 Prozent.

Ueber 500 Thlr. Nr. 3,049. 3,136. 3,137. 4,104. 5,448. 5,464. 5,516. 5,517. 6,872. 6,910. 6,923. 6,939. 6,979. 7,071. 7,098. 7,134. 7,226. 7,288. 8,486. 8,492. 8,528 und 8,548.

Ueber 400 Thlr. Nr. 408. 585 und 2,204.

Ueber 300 Thlr. Nr. 698 und 5,588.

Ueber 200 Thlr. Nr. 1,901. 1,903. 3,289. 3,516. 4,308. 4,325. 4,867. 5,640. 6,324. 6,359. 6,409. 7,331. 7,366. 7,377. 7,454. 7,543. 7,550. 7,556. 7,597. 7,644. 7,695. 7,857. 8,599 und 8,674.

Ueber 100 Thlr. Nr. 930. 1,303. 1,394. 1,433. 1,508. 1,612. 1,997. 2,326. 2,472. 2,496. 2,607. 2,646. 2,735. 2,797. 2,849. 3,417. 3,609. 3,654. 3,719. 3,838. 3,912. 4,017. 4,100. 4,302. 4,479. 4,559. 4,805. 5,187. 5,359. 5,986. 6,433. 6,441. 6,508. 6,609. 6,658. 6,704. 8,004. 8,031. 8,071.

8,098. 8,112. 8,115. 8,226. 8,311. 8,360. 8,384. 8,456. 8,724. 8,737. 8,743. 8,767. 8,776 und 8,793.

Ueber 50 Thlr. Nr. 1,170. 1,240. 1,712. 2,067. 2,174. 2,248. 3,821. 4,123. 4,438. 4,988. 5,844. 5,853. 5,916 und 5,989.

Ueber 25 Thlr. Nr. 3,668. 4,219. 4,267. 4,421. 4,514. 4,616. 4,889. 4,940. 4,952. 5,020. 5,044. 5,091. 5,142. 5,228. 5,248. 5,285. 5,336. 5,338 und 5,374.

Zusammen über einen Kapitalsbetrag von 24,075 Thalern.

b. von den Stadt-Obligationen Litt. A. à $4\frac{1}{2}$ Prozent.

(Ausgefertigt auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 28. März 1855.)

Ueber 500 Thlr. Nr. 42. 98. 112. 129. 148. 190. 257. 262. 272. 293. 355. 372. 421. 470. 526. 530. 531. 585. 709. 722 und 738.

Ueber 200 Thlr. Nr. 824. 891. 958. 965. 966. 1,124. 1,181. 1,236. 1,258. 1,262. 1,287. 1,371. 1,419. 1,453. 1,470. 1,519. 1,552. 1,635. 1,801. 1,915. 1,930. 1,991. 2,108. 2,217. 2,228. 2,431 und 2,516.

Ueber 100 Thlr. Nr. 2,857. 2,901. 3,294. 3,435. 3,595. 3,630. 3,636. 3,710. 3,739. 3,746. 3,753. 3,759. 3,944. 3,973. 4,170. 4,276. 4,308. 4,445. 4,686. 4,774. 4,931. 4,972. 5,187. 5,221. 5,234. 5,289. 5,309. 5,330. 5,365. 5,421. 5,478. 5,520. 5,580. 5,819. 5,830. 5,865. 5,868. 5,932. 5,987. 5,992. 6,016. 6,017. 6,169. 6,188. 6,225. 6,236. 6,264. 6,296. 6,334. 6,368. 6,391. 6,406. 6,532. 6,571. 6,597. 6,635. 6,648 und 6,748.

Zusammen über einen Kapitalsbetrag von 21,700 Thalern.

Die Besitzer dieser Obligationen werden aufgefordert, die ihnen zustehenden, hiermit gekündigten Kapitalien term. Weihnachten 1873 gegen Rückgabe der Obligationen und der von da ab laufenden Zins-Koupons und Talons in unserer Stadt-Haupt-Kasse im Rathhause in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen, von denen ein Nummer-Verzeichniß vom 24. d. M. ab in der rathhäuslichen Dienerstube sowohl, als auch an den Rathhausthüren und in sämmtlichen hiesigen städtischen Kassen ausgehängt sein wird, hört in jedem Falle an dem zur Rückzahlung des Kapitals anberaumten Termine auf und wird der Betrag für nicht zurückgelieferte, von term. Weihnachten 1873 ab laufende Zins-Koupons von den Kapitalien in Abzug gebracht werden.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachgenannten, bereits früher verloosten und gekündigten Stadt-Obligationen und zwar:

à 4 pCt.

aus der Verloosung von 1870.

Ueber 300 Thlr. Nr. 4,935.

Ueber 200 Thlr. Nr. 4,113 und 7,706.

Ueber 100 Thlr. Nr. 2334 und 7,948.

Aus der Verloosung von 1871.

Ueber 500 Thlr. Nr. 6,815 und 7,102.

Ueber 200 Thlr. Nr. 7,676.

Ueber 100 Thlr. Nr. 1,782 und 5,905.

Ueber 50 Thlr. Nr. 4,689.

Aus der Verloosung von 1872.

Ueber 500 Thlr. Nr. 6,755 und 7,023.

Ueber 200 Thlr. Nr. 5,867. 7,714 und 7,737.

Ueber 100 Thlr. Nr. 4,171. 6,067. 6,655 und 8,152.

Ueber 50 Thlr. Nr. 5,832.

Ueber 25 Thlr. Nr. 3,894 und 4,199.

à $4\frac{1}{2}$ pCt.

(Ausgefertigt auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 28. März 1855.)

Aus der Verloosung von 1870.

Ueber 500 Thlr. Nr. 100 und 246.

Ueber 200 Thlr. Nr. 2,718.

Ueber 100 Thlr. Nr. 5,360. 5,929. 6,039 und 6,419.

Aus der Verloosung von 1871.

Ueber 500 Thlr. Nr. 611.

Ueber 200 Thlr. Nr. 2,214 und 2,501.

Ueber 100 Thlr. Nr. 5,480.

Aus der Verloosung von 1872.

Ueber 500 Thlr. Nr. 192 und 617.

Ueber 200 Thlr. Nr. 852. 937. 1,027. 1,465. 1,502. 1,901 und 2,469.

Ueber 100 Thlr. Nr. 3,643. 3,791. 4,500. 4,998. 5,112. 5,183 und 5,349.

zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Rückgabe dieser Obligationen und der zugehörigen Zins-Koupons und Talons gegen Empfangnahme der Valuta hiermit erinnert.

Breslau, den 13. Juni 1873.

Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt.

327. Breslau-Odervorstädtischer Deichverband.

Bei der diesjährigen (neunten) Ausloosung unserer Obligationen sind die Nummern:

47. 152. 176. 248. 304 und 336 à 100 Thlr.

22. 51. 56. 152. 176 und 199 à 50 Thlr.

gezogen worden, welche ult. 1873 eingelöst und demnächst vernichtet werden sollen.

Breslau, den 11. Juni 1873.

Der Deichhauptmann Rockel.

Vermischte Nachrichten.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Am 7. Juli 1873 beginnt bei dem Königl. Kreisgericht zu Brieg die dritte diesjährige Schwurgerichts-Sitzung unter dem Vorsitz des Königlichen Kreisgerichts-Direktors v. Gladis von Brieg.

2) Die dritte diesjährige Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Neurode, Frankenstein und Münsterberg beginnt Montag den 7. Juli 1873.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 27. Den 4. Juli. 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

341. Das 16. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 933. Das Gesetz, betreffend außerordentliche Ausgaben für die Jahre 1873 und 1874 zur Verbesserung der Lage der Unteroffiziere. Vom 14. Juni 1873.

Nr. 934. Das Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und für die im Großherzogthum Luxemburg belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn. Vom 18. Juni 1873.

Nr. 935. Das Gesetz, betreffend die Abänderung der Reichstags-Wahlkreise 5 und 6 des Regierungsbezirks Oppeln im Königreiche Preußen. Vom 20sten Juni 1873.

Nr. 936. Das Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für das Jahr 1873. Vom 22. Juni 1873.

Nr. 937. Das Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften vom 4. Juli 1868 im Königreiche Bayern. Vom 23. Juni 1873.

Nr. 938. Den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die revidirte Instruktion zum Gesetze vom 7. April 1869 über Maßregeln gegen die Rinderpest. Vom 9. Juni 1873.

330. Das 23. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8142. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Mai 1873, betreffend die Genehmigung des Statuts der Centrallandschaft für die preußischen Staaten.

Nr. 8143. Das Gesetz, betreffend die auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Juli 1872 zur Ueberweisung an Preußen gelangenden Geldmittel. Vom 5. Juni 1873.

Das 24. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8144. Das Gesetz, betreffend die Erbschaftssteuer. Vom 30. Mai 1873.

Nr. 8145. Das Gesetz, betreffend die Verwerthung der Forstnutzungen aus den Staatswaldungen in den vormals kurhessischen Landestheilen. Vom 6. Juni 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

338. Nach §§ 1 und 4 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins in Elsaß-Lothringen vom 16. v. M. (Reichsgesetzblatt S. 111) wird die Wirksamkeit des Reichsgesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen vom 1. Juli d. J. ab auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt. Nach § 2 des Eingangs genannten Gesetzes wird von dem aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebiets nach Elsaß-Lothringen eingehenden Branntwein eine Abgabe nur erhoben bei der Einfuhr aus Bayern, Württemberg, Baden und den Hohenzollerschen Landen. Zwischen den übrigen Staaten des deutschen Zollgebiets einer- und Elsaß-Lothringen andererseits tritt daher mit dem 1. Juli d. J. ein völlig freier Verkehr mit Branntwein ein und es fällt gleichzeitig sowohl die Erhebung der Uebergangsabgabe als auch die Gewährung der Ausfuhrvergütung fort.

Berlin, den 14. Juni 1873.

Der Finanz-Minister. J. A.: Hasselbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

343. Betr. Bezirks-Veränderungen im Kreise Steinau a. O.

Nachdem mittelst gerichtlichen Vertrages vom 25. August 1870 Seitens des Königlichen Forstfiskus den Zimmermeister Lattke'schen Erben in Steinau a. O. der zum Distrikt 157 der Königlichen Oberförsterei Schöneiche gehörige, unterhalb Steinau belegene sogenannte „Angerwerder" von 1 Morgen 45 Quadr.-Ruth. (0,319 Hektaren) eigenthümlich überlassen worden ist, hat Se. Excellenz der Herr Minister des Innern auf Grund des § 2 al. 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 genehmigt, daß dieses Grundstück von dem selbstständigen forstfiskalischen Gutsbezirke Schöneiche in kommunaler wie polizeilicher Beziehung abgetrennt und mit dem Stadtbezirke Steinau a. O. vereinigt wird.

Ferner hat das Königliche Ober-Präsidium, nachdem mittelst oben bezeichneten Vertrages die den Lattke'schen Erben in Steinau gehörige, in dem Hypothekenbuch von Tarxdorf sub Nr. 72 eingetragene sogenannte „Kanalwiese" im Flächeninhalt von 4 Morgen 45 Qdr.-Ruthen = 1,085 Hektaren dem Königlichen Forstfiskus überlassen und der Antrag gestellt worden ist, dieses

Grundstück aus dem Gemeinde-Verbande und Polizeibezirke von Tarxdorf ausscheiden zu lassen und dem Guts- und Polizeibezirke der Oberförsterei Schönciche einzuverleiben, — womit die Interessenten und die Gemeinde einverstanden sind, — auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 die zu dieser Veränderung erforderliche Genehmigung ertheilt.

Breslau, den 17. Juni 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

331. In Gemäßheit des § 15 des Gesetzes vom 8. März 1871 (Gesetz-Samml. S. 130 ff.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Kreise Polnisch-Wartenberg nachstehend genannte Gesammt-Ortsarmenverbände:

1) Amalienthal, bestehend aus dem dortigen Guts- und Gemeindebezirk,
2) Baldowitz, desgl.,
3) Bauditzerei, desgl.,
4) Bischdorf, desgl.,
5) Boguslawitz, desgl.,
6) Bralin, desgl.,
7) Buckowine, desgl.,
8) Bunkai, desgl.,
9) Cammerau, desgl.,
10) Charlottenthal, desgl.,
11) Cojentschin, desgl.,
12) Conradau, desgl.,
13) Cosel, Groß- desgl.,
14) Dalbersdorf, desgl.,
15) Distelwitz, desgl.,
16) Dobrzetz, desgl.,
17) Domaslawitz, desgl.,
18) Domsel, desgl.,
19) Drungawe, desgl.,
20) Dyhrenfeld, desgl.,
21) Eichgrund, desgl.,
22) Ellguth-Distelwitz, desgl.,
23) Ellguth-Rippin, desgl.,
24) Alt-Festenberg, desgl.,
25) Gaffron, desgl.,
26) Groß-Gahle, desgl.,
27) Klein-Gahle, desgl.,
28) Glashütte Medzibor, desgl.,
29) Görnsdorf, desgl.,
30) Goschütz, desgl.,
31) Grunwitz, desgl.,
32) Hammer-Goschütz, desgl.,
33) Hammer-Tscheschen, desgl.,
34) Himmelthal, desgl.,
35) Honig, desgl.,
36) Kalkowski, desgl.,
37) Kenchen, desgl.,
38) Kenchenhammer, desgl.,
39) Klenowe, desgl.,
40) Kotzine, desgl.,
41) Kraschen, desgl.,
42) Kunzendorf, desgl.,
43) Langendorf, Mittel- desgl.,
44) Langendorf, Ober- bestehend aus dem dortigen Guts- und Gemeindebezirk,
45) Langendorf, Otto- desgl.,
46) Lassisken, desgl.,
47) Mangschütz, desgl.,
48) Mariendorf, desgl.,
49) Mechau, desgl.,
50) Märzdorf, desgl.,
51) Muschlitz, desgl.,
52) Nassadel, desgl.,
53) Neudorf, Fürstl. desgl.,
54) Neudorf, Goschütz desgl.,
55) Neuhof, desgl.,
56) Neurode, desgl.,
57) Niefken, Fürstl. desgl.,
58) Olschoffe, desgl.,
59) Ossen, desgl.,
60) Ottendorf, desgl.,
61) Pawelau, desgl.,
62) Perschau, desgl.,
63) Radine, desgl.,
64) Rippin, desgl.,
65) Rudelsdorf, desgl.,
66) Sakrau, desgl.,
67) Sbitschin, desgl.,
68) Schlaupe, desgl.,
69) Schleise, desgl.,
70) Schloß Vorwerk (Paulschütz) desgl.,
71) Schloß Vorwerk (Weinberg) desgl.,
72) Schönwald, Groß- desgl.,
73) Schollendorf, desgl.,
74) Schreibersdorf, desgl.,
75) Sielonke, desgl.,
76) Steine, desgl.,
77) Stradam, Mittel- desgl.,
78) dito Neu- desgl.,
79) dito Nieder- desgl.,
80) dito Ober- desgl.,
81) Suschen, desgl.,
82) Trembatschau, desgl.,
83) Tscheschen, desgl.,
84) Türkwitz, desgl.,
85) Klein-Ulbersdorf, desgl.,
86) Schloß Wartenberg, desgl.,
87) Woitsdorf, Groß- desgl.,
88) Woitsdorf, Klein- desgl.,

nach Vorschrift des § 10 l. c. statutarisch geregelt worden sind.

Breslau, den 17. Juni 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

342. Nachdem die Lungenseuche in Keulendorf, Kreis Neumarkt, Schlaube und Tscheschkowitz, Kreis Guhrau, erloschen ist, werden die durch unsere Polizei-Verordnungen vom 15., resp. 18. und 25. März d. J. angeordneten Sperrmaßregeln hierdurch wieder aufgehoben.

Breslau, den 22./27. Juni 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

340. In dem Mittmann'schen Gehöft zu Michelsdorf, Kreis Schweidnitz, ist die Lungenseuche neuerdings ausgebrochen und wird auf Grund des Patents vom 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen nachstehende Verordnung erlassen:

1) Lungenseuches Vieh ist von dem gesunden vollständig abzusondern.
2) Jede Verheimlichung der Krankheit wird streng verboten.
3) Aus dem inficirten Gehöft darf kein Rindvieh, auch nicht das gesunde, kein Rauchfutter und kein Dünger verkauft, noch unter irgend einem Vorwande gebracht werden.
4) Ebensowenig darf durch dieses Gehöft Rindvieh aus anderen Orten 2c. getrieben werden.
5) Vor Ablauf von 3 Monaten nach dem gänzlichen Erlöschen der Seuche resp. dem letzten Krankheitsfall darf aus dem Mittmann'schen Gehöft kein Rindvieh verkauft werden. Das an der Lungenseuche krank gewesene Vieh aber soll an den Hörnern die Buchstaben „L. K." eingebrannt erhalten.
6) Lungenkrankes Vieh kann in dem inficirten Gehöft geschlachtet werden, jedoch
   darf das Fleisch erst nach völligem Erkalten ausgeführt,
   die Lungen aber müssen am Seucheorte vergraben, und die Häute dürfen nur in getrocknetem Zustande abgelassen werden.
7) Den Abdeckern ist gestattet, von den ihnen überwiesenen an Lungenseuche gefallenen Thieren die Haut und Alles, was sich überhaupt verwerthen läßt, auszunützen, ausgenommen den Verkauf von Luder.
8) Uebertretungen dieser Vorschriften werden unnachsichtlich nach der Strenge des Gesetzes geahndet werden.

Breslau, den 26. Juni 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

332. Es wird hierdurch dem betheiligten Publikum in Erinnerung gebracht, daß jeder Inhaber einer mit Tabak bepflanzten nach § 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1868 (Bundesgesetz-Blatt Seite 319) steuerpflichtigen Grundfläche nach § 3 desselben Gesetzes verpflichtet ist, der Steuerbehörde des Bezirks vor Ablauf des Monats Juli die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Quadratmetern, Aren und Hektaren genau und wahrhaft schriftlich anzugeben. — 85 Quadratmeter werden, wie ich unter Hinweisung auf meine Bekanntmachung vom 20. November 1871 bemerke, gleich 6 Quadratruthen gerechnet.

Breslau, den 22. Juni 1873.

Für den Provinzial-Steuer-Direktor.

Der Ober-Regierungs-Rath. Steinhoff.

344. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß für den Verkehr mit übergangssteuerpflichtigen Getränken von Bayern nach dem diesseitigen Gebiete die Eisenbahn von Breslau über Liebau, Prag und Furth a. W. als Uebergangsstraße erklärt und gleichzeitig der Zollexpedition am Niederschlesisch-Märkischen Bahnhofe in Breslau die Befugniß sowohl zur Erledigung der Uebergangsscheine über die auf dieser Straße eingehenden übergangssteuerpflichtigen Getränke, als auch zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuerrückvergütung von Breslau über Liebau und Prag nach Furth a. W. unter Wagenverschluß auszuführenden Branntweins nach Maßgabe der Bestimmungen des § 111 des Vereins-Zollgesetzes vom 1ten Juli 1869 beigelegt worden ist.

Breslau, den 26. Juni 1873.

Für den Provinzial-Steuer-Direktor.

Der Ober-Regierungs-Rath. Steinhoff.

333. Vom 1. Juni c. ab ist zum Schlesisch-Rheinischen Verbands-Güter-Tarif vom 1. Oktober 1872 ein Nachtrag III. in Kraft getreten, welcher außer verschiedenen Aenderungen in der Klassifikation und in den Frachtsätzen auch direkte Frachtsätze für Glas und Glaswaaren zwischen Rauscha und Bremen, resp. Bremerhafen, Gestemünde enthält.

Druckexemplare werden bei den Verband-Stationen, sowie in Berlin verabfolgt, soweit solche vorhanden sind.

Berlin, den 18. Juni 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

336. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. August c. ab die in dem Nachtrage I. zum Schlesisch-Märkischen Verband-Güter-Tarif vom 1. Oktober 1870 auf Seite 19 sub 12 enthaltenen Ausnahme-Frachtsätze für rohe Hölzer in Wagenladungen von den Stationen Oswięcim und Oderberg der Oberschlesischen Eisenbahn nach Berlin nur unter der Bedingung der Ausnutzung der Tragfähigkeit oder des Raumes der verwendeten Eisenbahnwagen zur Anwendung gelangen.

Berlin, den 18. Juni 1873.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

334. Vom 1. d. M. ab ist zum direkten Güter-Tarif zwischen diesseitigen Stationen einerseits und Stationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger sowie der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn andererseits vom 15. April 1872 ein Nachtrag IV. in Kraft getreten, welcher Tarifsätze für die Stationen Neustadt-Magdeburg (M. H. und B. P., M. B.) und Ruda der Oberschlesischen Eisenbahn enthält.

Druckexemplare des Nachtrages werden von den Güter-Expeditionen unserer Verband-Stationen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 20. Juni 1873.

Königl. Direktion der Niederschles. Märkischen Eisenbahn.

335. Vom 15. Juni c. ab sind für Niederschlesische und Oberschlesische Steinkohlen nach den Stationen Hamburg (Cöln-Mindener Bahn), sowie Harburg, Bremen, Bremerhafen und Gestemünde via Berlin-Stendal-Uelzen direkte Tarife in Kraft getreten, von welchen Druckexemplare bei unseren Güter-Expeditionen

in Gottesberg, Dittersbach, Waldenburg und Altwasser, sowie in Berlin unentgeltlich verabfolgt werden, so weit solche vorhanden sind.

Berlin, den 20. Juni 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

339. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im direkten Güter-Tarif zwischen diesseitigen Stationen und Stationen der Berlin-Hamburger Eisenbahn vom 1ten März 1871 der Artikel „Baker-Guano" bei Quantitäten von mindestens 200 Ctr fortan nach Klasse E. tarifirt.

Berlin, den 22. Juni 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

337. Aufkündigung der ausgeloosten Kreis-Obligationen des Kreises Oels.

Bei der heute im Beisein der kreisständischen Kommission und eines Notars stattgefundenen Verloosung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 30. Oktober 1865 ausgefertigten und am 2. Januar 1874 einzulösenden Kreis-Obligationen des Kreises Oels, sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Litt. A. à 500 Thaler.
Nr. 36.
Litt. C. à 100 Thaler.
Nr. 51. 106. 127. 157. 208.
Litt. D. à 50 Thaler.
Nr. 24 und 167.
Litt. E. à 25 Thaler.
Nr. 84.

Die Besitzer dieser zum 2. Januar 1874 hierdurch gekündigten Obligationen werden daher aufgefordert, den Nennwerth gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen, nebst den dazu gehörigen Zins-Koupons Ser. II. Nr. 7 bis 10 und Talons vom 2. Januar 1874 ab, bei der hiesigen Kreis-Kommunalkasse in Empfang zu nehmen. Eine weitere Verzinsung der ausgeloosten Obligationen findet von dem letzt gedachten Tage ab nicht statt, und wird der Werth der etwa nicht zurückgelieferten Koupons Ser. II. Nr. 7 bis 10 von den Kapitalien in Abzug gebracht werden.

Gleichzeitig werden die Inhaber der bis jetzt noch nicht realisirten, bereits unterm 22. Juni 1871 und 20. Juni 1872 ausgeloosten beiden Kreis-Obligationen:

Litt. E. Nr. 29 à 25 Thlr. und
Litt. D. Nr. 106 à 50 Thlr.

hierdurch erinnert, zur Vermeidung weiteren Zinsververlustes die Valuta baldigst zu erheben.

Oels, den 6. Juni 1873.

Der Königliche Landrath.

345. In Gemäßheit der Bestimmungen im § 31 des Gesetzes vom 8. Februar 1867, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer (Gesetzsammlung für 1867 Seite 185) hat der Herr Finanz-Minister den, behufs Deckung der durch die Untervertheilung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staates entstandenen resp. noch entstehenden Kosten, neben der Grundsteuer zu erhebenden Beischlag für das Jahr 1874 auf 15 Pfennige für jeden Thaler Grundsteuer jährlich, festgestellt.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß der betheiligten Grundeigenthümer mit dem Bemerken, daß der erwähnte Beischlag vom 1. Januar 1874 ab durch die städtischen Steuererheber (Billeteurs) wie dies pro 1873 geschehen, neben der Königlichen Grundsteuer von den Zahlungspflichtigen abgeholt werden wird.

Breslau, den 19. Juni 1873.

Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Der bisherige Buchhalter der Instituten-Kasse Hertwig zum Buchhalter der Regierungs-Haupt-Kasse zu Breslau.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Angestellt: Der invalide Sergeant Kreidel als Gefangenen-Aufseher bei der Strafanstalt zu Brieg.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Stadt-Bauraths Mende zu Liegnitz zum zweiten selbstständigen besoldeten Stadt-Baurath der Stadt Breslau auf die gesetzliche Dienstzeit von zwölf Jahren.

2) Die Wiederwahl des Apothekers Martin zum unbesoldeten Beigeordneten und des Rentiers Heininger zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Neumarkt auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

3) Die Wahl des Schönfärber Nessel zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Neurode auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

4) Die Wahl des Stadtverordneten-Vorstehers Dr. Ossig zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Strehlen auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

5) Die Wahl des Rittergutsbesitzers Gläser in Klein-Sägewitz, Kreis Breslau, zum stellvertretenden Deichrichter des Tschechnitz-Tschanscher Deichverbandes.

6) Die Wahl des Kaufmanns Zettel zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Strehlen, an Stelle des ausgeschiedenen Rathsherrn Kerseck.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokationen für die Schulamts-Candidatinnen Fräuleins Subirge und Stange zu Lehrerinnen einer letzten Klasse an einer städtischen evangelischen Elementarschule für Mädchen zu Breslau.

Widerruflich bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten Kirchner zum achten Lehrer der evangelischen Stadtschule in Reichenbach.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Versetzt vom 1. Juli d. J. ab: Der Förster Profe aus Hammer, Forstrevier Nesselgrund, nach Kanigura in der Oberförsterei Peisterwitz.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Definitiv ernannt: Der Superintendent Punke zu Wüstebriese zum Superintendenten der Diözese Ohlau.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst verliehen: Dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rathe Freiherrn v. Amstetter zu Breslau der Königliche Kronenorden zweiter Kl. mit der Zahl 50.

Ernannt: 1) Die Referendarien Ernst Matthes und Philipp Phiebig zu Breslau zu Gerichts-Assessoren. 2) Die Rechtskandidaten Ernst v. Heydebrand und der Lase zu Breslau und Lucian v. Garnier zu Namslau zu Referendarien. 3) Der Stadtgerichts-Sekretair und Gerichtskassen-Kontroleur, Rechnungsrath Schaff zu Breslau zum Gerichtskassen-Rendanten bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 4) Der Kalkulator Preiß zu Reichenbach zum Gerichtskassen-Rendanten bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach. 5) Der Stadtgerichtsbureau-Assistent Ferdinand Schur zu Breslau zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Wohlau. 6) Der Stadtgerichtsbureau-Diätarius Hermann Effenberger zu Breslau zum Bureau-Assistenten bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 7) Der Civil-Supernumerarius August Ulke zu Waldenburg zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Militsch. 8) Der Kanzleigehilfe Karl Teich zu Frankenstein zum Kanzlisten bei dem Kreisgerichte zu Frankenstein. 9) Der Stadtgerichts-Hilfsbote und Hilfsexekutor Albert Nauer zu Breslau zum Boten und Exekutor bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 10) Der Kreisgerichts-Hilfsbote und Hilfsexekutor Reinhold Krause zu Breslau zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Jauer, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Schönau. 11) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Leopold Müller zu Landeck zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Frankenstein. 12) Der invalide Füsilier Hermann Stober zu Neumarkt zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Breslau. 13) Der invalide Grenadier Heinrich Feige zu Ober-Falkenhain, Kreis Schönau, zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Rimane zu Namslau an das Kreisgericht zu Neumarkt. 2) Der Kreisrichter Beleites zu Inowraclaw an das Kreisgericht zu Waldenburg. 3) Der Referendarius Gustav v. Hauteville zu Trebnitz in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg. 4) Der Stadtgerichtsbote und Exekutor Karl Fischer zu Breslau an das Kreisgericht zu Oels. 5) Der Bote und Exekutor Friedrich Günther zu Oels an das Stadtgericht zu Breslau.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Gerichts-Assessor Dr jur. Felix Bruck zu Breslau. 2) Die Referendarien Paul Bogatsch und Ernst May zu Breslau. 3) Der Kreisgerichts-Kassen-Diätarius Karl Anders zu Breslau. 4) Der Kassen-Diätarius Heinrich Scholz zu Glatz. 5) Der Kalkulaturgehilfe August Deumlich zu Waldenburg. 6) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Bornkamm zu Hirschberg.

Gestorben: 1) Der Referendarius Konrad Barth zu Breslau. 2) Der Sekretair Valentin Pelikan zu Schweidnitz. 3) Der Bote und Exekutor Karl Krause zu Reichenbach.

Bei der Königlichen Staatsanwaltschaft:

Versetzt: Der Staatsanwalt Hecker zu Breslau als Ober-Staatsanwalt an das Appellationsgericht zu Hamm.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Stadt Breslau.		
Rosenbezirk Abtheilung I.	39	Silberberg	Kaufmann	Mehlgasse Nr. 1.
Schweidnitzer Angerbezirk Abtheilung I.	44	Stenzel, Gustav	desgl.	Teichstraße Nr. 31.
Matthiasbezirk	28	Riedel, Fedor	desgl.	Kupferschmiedestr. Nr. 12.
Christophoribezirk	11	Christbaum	Lehrer	Harrasgasse Nr. 7.
Schweidnitzer Angerbezirk Abtheilung II.	45	Rückert, Emanuel	Kaufmann	Gartenstraße Nr. 20.
Hubenerbezirk	56	Friedrich, Alphons	desgl.	Hubenerstr. Nr. 13.
Siebenrademühlenbezirk	47	Goldschmidt, August	Kaufm. u. Spediteur	Roßmarkt Nr. 12.
Hummereibezirk	22	Welk, A.	Instrumentenmacher	Hummerei Nr. 39.
Bernhardinbezirk	6	Galetschky, Karl	Kaufmann	Kirchstraße Nr. 27.
		Kreis Frankenstein.		
Seitendorf	45	Teich, Franz	Bauergutsbesitzer	Seitendorf.
		Kreis Glatz.		
Coritau und Hollenau	29	Lischke, Franz	Schmiedemeister	Hollenau.
		Kreis Habelschwerdt.		
Klessengrund	24	Teuber, August	Stückmann	Klessengrund.
Kaiserswalde	22	Rohrbach, Franz	Kolonist	Kaiserswalde.
Stulseiffen	59	Strauch, Joseph	Handelsmann	Stulseiffen.

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Kreis Münsterberg.		
Nieder-Kunzendorf	20	Schubert, Otto	Wirthschafts-Insp.	Nieder-Kunzendorf.
Moschwitz und Zesselwitz	39	Mende, Wilhelm	Schmiedemeister	Moschwitz.
		Kreis Neumarkt.		
Krampitz und Saarawenze	42	Sprosse, Robert	Bauergutsbesitzer	Krampitz.
Polsnitz	67	Reimelt, Anton	Sattlermeister	Polsnitz.
		Kreis Schweidnitz.		
Stephanshain	58	Beinlich, Karl	Brauereibesitzer	Stephanshain.
Rothkirschdorf	29	Raabe, August	Wirthschafts-Insp.	Rothkirschdorf.
Seiferdau	54	Jagsch, Reinhold	Lehrer	Seiferdau.
		Kreis Strehlen.		
Tschauschwitz	40	Dittrich, Wilhelm	Wirthschafts-Insp.	Tschauschwitz.
		Kreis Polnisch-Wartenberg.		
Groß- und Klein-Schönwald, Dombrowe und Schöneiche	47	Hippe, Karl	Lehrer	Groß-Schönwald.
Sandraschütz	9	Hippe, Karl	desgl.	Groß-Schönwald.
Polnisch-Steine	32	Freitag, Louis	Gutspächter	Polnisch-Steine.
Wartenberg	I.	Wiehl, Friedrich	Lehrer	Wartenberg.
Tscheschen und Doberzetz	13a.	Warzecha, Johann	desgl.	Tscheschen.
		Kreis Wohlau.		
Hünern	38	Lübbert, Heinrich	Rittergutsbesitzer	Hünern.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Befördert: Der bisherige Stations-Assistent Weiß in Nimkau zum Stations-Vorsteher zweiter Kl. und mit der Verwaltung der Station Breslau beauftragt.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Maschinenmeister F. Knackmuß und dem Buchhalter A. Kuhlbars in Belleben bei Aschersleben ist unter dem 20. Juni 1873 ein Patent auf einen Apparat zum Abklopfen des Kesselsteines in cylindrischen Dampfkesseln ohne Flammrohr in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Ingenieur Jos. Thoma zu Geislingen bei Ulm ist unter dem 23. Juni 1873 ein Patent auf eine Ventil-Konstruktion für einfach wirkende Pumpen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung ihrer bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem W. L. Rosenbaum zu München unter dem 10. April 1872 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Schraubenverbindung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

Vermächtniß: Die Auszügler Kalkeschen Eheleute zu Hünern haben das Fundations-Aerar der katholischen Kirche daselbst zu Universalerben ihres circa 80 Thlr. betragenden Nachlasses eingesetzt.

Amtsblätter aus den Jahren

1824 bis 1840, 1841, 1847, 1849, 1855, 1858 bis 1869 sind zum Preise von 7½ Sgr. pro Jahrgang und einzelne Nummerstücke zum Amtsblatte pro 1870 bis 1872 zum Preise von 1 Sgr. pro Bogen, so wie Sachregister zu den Amtsblättern pro 1866 bis 1868, 1870 und 1872 zum Preise von 5 Sgr. bei der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage
zu № 27 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1873.

Instruktion
vom 29. Mai 1873
über die Veranlagung der auf den Gesetzen vom 1. Mai 1851 (G. S. für 1851, S. 193) und vom 25. Mai 1873 (G. S. für 1873, S. 213) beruhenden Klassensteuer.

Durch das in Nr. 16 der Gesetzsammlung publicirte Gesetz vom 25. Mai d. J. sind so tief eingreifende Veränderungen an den Grundsätzen für die Veranlagung der Klassensteuer eingeführt worden, daß die Instruktion vom 8. Mai 1851 in ihren wesentlichsten Theilen unabwendbar geworden ist. Dieselbe wird deshalb hiermit aufgehoben und durch die nachfolgende Instruktion ersetzt.

§ 1. Die Veranlagung der Klassensteuer muß so zeitig erfolgen, daß die nach § 12 dieser Instruktion für die Vorlegung der Klassensteuerrolle an den Landrath*) zu bestimmende Frist innegehalten wird.

§ 2. Die Aufnahme des Personenstandes, mit welcher das Veranlagungsgeschäft beginnt und welche dem Gemeindevorstande obliegt, bildet die Grundlage der Veranlagung. Auf die richtige Angabe der Bevölkerungsverhältnisse in den Klassensteuerlisten ist daher die größte Sorgfalt zu verwenden.

Sämmtliche Einwohner der Gemeinde, also auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu verziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (Gesinde, Handwerksgehilfen ꝛc.), werden in die Spalten 1 bis einschließlich 6 der nach dem beiliegenden Muster I. aufzustellenden Klassensteuerrolle eingetragen. Wo die Aufnahme des Personenstandes nicht auf Grund vollständiger, bei der Gegenwart erhaltener Personenregister, Volkstabellen ꝛc. bewirkt werden kann, muß eine genaue örtliche Zählung stattfinden. Bei dieser sind die Eigenthümer bewohnter Grundstücke oder deren Stellvertreter, sowie die Familienhäupter unter ausdrücklicher Aufforderung zu vollständiger und richtiger Angabe auf die Bestimmungen des § 12 des Gesetzes**) zu verweisen.

Steuerfreie Mitglieder von Truppenkörpern (Regimentern, Bataillonen, Compagnien ꝛc.) sind ohne specielle namentliche Angabe summarisch in den Rollen zu verzeichnen.

Steuerpflichtige Ausländer (§ 5 litt. f. des Gesetzes*) sind, auch wenn sie nicht zu den Einwohnern der Gemeinde gehören, in die Rolle mit aufzunehmen.

Die Sonderung der Bevölkerung nach dem Alter, welche bisher in der Klassensteuerrolle zu erfolgen hatte, ist nicht ferner erforderlich, da die Klassensteuerpflichtigkeit nicht mehr allgemein, sondern nur bei den zur untersten Stufe gehörenden Personen erst mit der Vollendung des 16ten Lebensjahres beginnt und auch in der untersten Stufe nicht mehr mit dem 60sten Lebensjahre aufhört. (cfr. § 5 des Gesetzes.)

§ 3. Nach § 7 des Gesetzes erfolgt die Veranlagung zur Klassensteuer nicht mehr nach den in den ursprünglichen §§ 7 und 9 des Gesetzes und in dem § 5 der Instruktion vom 8. Mai 1851 bezeichneten Hauptklassen, Abstufungen und Merkmalen, sondern lediglich nach Maßgabe der Schätzung des jährlichen Einkommens, welches mindestens 140 Thlr. betragen muß und 1000 Thlr. nicht übersteigen darf und welches in 12 Stufen vertheilt ist. Es ist jedoch gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit bedingende wirthschaftliche Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen, und zwar eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit, ferner, insoweit die Leistungsfähigkeit dadurch wesentlich beeinträchtigt wird, Verschuldung und außergewöhnliche Unglücksfälle, zu berücksichtigen

§ 4. Bei Bemessung der Höhe des jährlichen Einkommens sind die in den §§ 28, 29 und 30 des Gesetzes vorgeschriebenen Grundsätze zu berücksichtigen.

Nach diesen Grundsätzen war schon bisher bei der Veranlagung der Klassensteuer darüber Bestimmung zu treffen, welche der in der Rolle verzeichneten Personen ein Jahreseinkommen von mehr als 1000 Thlr. beziehen und aus diesem Grunde nicht der Klassensteuer, sondern der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen (cfr. § 5 Nr. 7 Absatz 1 und 2 der Instruktion vom 8. Mai 1851). Dabei behält es auch fernerhin sein Bewenden.

Nach den nämlichen Grundsätzen ist nunmehr auch das Jahres-Einkommen der übrigen in der Rolle verzeichneten Personen behufs ihrer Einschätzung zu den im

*) cfr. die Note zu § 12 dieser Instruktion.

**) Unter dem in dieser Instruktion allegirten „Gesetz" — ohne Angabe des Datums — ist überall das Gesetz vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer (G. S. S. 193) zu verstehen.

*) Wo in dieser Instruktion auf die §§ 5, 6, 7, 9, 10, 13, 14, 20, 24 des Gesetzes verwiesen ist, sind die entsprechenden durch Artikel I. des Gesetzes vom 25. Mai 1873 (G. S. S. 213) eingeführten Paragraphen des Gesetzes vom 1. Mai 1851 gemeint; die durch letztere ersetzten, aufgehobenen Paragraphen sind vorkommenden Falles als ursprüngliche §§ 5, 6, 7, 9, 10, 13, 14, 20, 24 des Gesetzes bezeichnet.

§ 7 des Gesetzes bezeichneten Stufen der Klassensteuer zu ermitteln, ohne daß hierbei auf die in anderer Weise bemessenen Einkommenssätze, welche bis jetzt nebenher zum Anhalt für die Veranlagung gedient haben, Rücksicht genommen werden darf.

Zur näheren Erläuterung der erwähnten Ermittelungsgrundsätze, mit deren Handhabung sich die als Vorsitzende der Einschätzungs-Kommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer fungirenden Landräthe 2c. bereits vertraut gemacht haben, findet sich Folgendes zu bemerken.

Die Veranlagung erfolgt nach dem Gesammtbetrage des Einkommens, welches die in den Spalten 1 bis 6 der Rolle eingetragenen Personen beziehungsweise Haushaltungen selbstständig aus Grundeigenthum, aus Kapitalvermögen oder aus Rechten auf periodische Hebungen oder auf Vortheile irgend welcher Art, aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung beziehen.

Bei Ermittelung des Einkommens aus Arbeitsverdienst jeglicher Art ist, soweit nicht ein dauerndes Dienst- oder Arbeitsverhältniß gegen festen Jahreslohn vorliegt, die voraussichtliche Dauer der jährlichen Arbeitszeit und der jeweilige Stand der Arbeitslöhne resp. Accordsätze in Betracht zu ziehen, außerdem aber in Gemäßheit der in den §§ 28 bis 30 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen zu berücksichtigen,

1) daß neben dem in baarem Gelde bedungenen Lohn oder Verdienst auch die in Naturalbezügen, als freier Wohnung, freier Kost oder sonstigen Vermögensvortheilen zu gewährenden Vergütigungen zu dem Jahres-Einkommen gehören und nach den ortsüblichen Preisen mit zu veranschlagen sind;
2) daß der Arbeitsverdienst der Mitglieder des Haushaltes (der Ehefrau, der Kinder 2c.) dem eigenen Erwerbe des Haushaltungsvorstandes hinzuzurechnen ist;
3) daß diejenigen Ausgaben, welche sich auf den Unterhalt des Arbeiters und seiner Familie oder sonst auf die Bestreitung des Haushaltes beziehen, nicht von dem Jahreseinkommen in Abzug gebracht werden dürfen.

Nach den vorstehend gedachten Grundsätzen ist insbesondere auch sorgfältig zu prüfen, ob das Jahres-Einkommen den Betrag von 140 Thalern erreicht oder nicht. Keine der in der Rolle verzeichneten Personen oder Haushaltungen, deren Jahreseinkommen auf mindestens 140 Thlr. zu veranschlagen ist, darf wegen Unzulänglichkeit des Einkommens von der Klassensteuer frei gelassen werden.

§ 5. Der § 7 des Gesetzes gestattet eine Ermäßigung der nach dem Jahreseinkommen erfolgten Einschätzung wegen besonderer, die Leistungsfähigkeit bedingender wirthschaftlicher Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen. Dieselbe bedarf jedoch, als eine Ausnahme von dem allgemeinen Schätzungsmaßstabe, in jedem einzelnen Falle der speciellen Begründung, welche nur durch den Nachweis des Vorhandenseins eines oder mehrerer der nachstehend bezeichneten Verhältnisse geführt werden kann:

a. eine große Zahl von Kindern;
b. die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger;
c. andauernde Krankheit;
d. Verschuldung;
e. außergewöhnliche Unglücksfälle.

Walten dergleichen Verhältnisse hinsichtlich solcher Personen ob, deren Jahreseinkommen zwar den Betrag von 140 Thlrn. erreicht, aber über den Betrag von 220 Thlr. nicht hinausgeht (Stufe 1) so kann eine vollständige Freilassung derselben erfolgen.

Personen mit einem höheren Jahres-Einkommen als 220 Thlr. dürfen wegen des Vorhandenseins eines jener besonderen Umstände von der Steuer niemals befreit, sondern nur zu einer niedrigeren Stufe eingeschätzt werden. Hinsichtlich der Personen mit einem Einkommen von 220 bis 300 Thlr. (Stufe 2) kann die Ermäßigung mithin überhaupt nicht über eine Stufe hinausgehen, daher von einer weitergehenden Herabsetzung in der Regel, und wo nicht ganz besonders drückende Verhältnisse obwalten, auch für die Personen der höheren Stufen abzusehen sein wird.

Die Fälle zu a. b. c. bedürfen keiner weiteren Erläuterung. Zu d. findet sich zu bemerken, daß Schulden, deren Zinsen bereits bei der Feststellung des Jahres-Einkommens in Abzug gebracht worden sind, eine Ermäßigung des darnach bemessenen Steuersatzes gewöhnlich nicht zur Folge haben dürfen, von einer Verschuldung in dem hier gemeinten Sinne vielmehr nur alsdann die Rede sein kann, wenn die vorhandenen Schulden, worauf das Gesetz auch ausdrücklich hinweist, die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen. Dasselbe gilt von den unter e. gedachten außergewöhnlichen Unglücksfällen.

§ 6. Der Gemeindevorstand hat über die Vermögens-, Besitz-, Erwerbs- und sonstigen Einkommensverhältnisse der in der Rolle verzeichneten Personen (§ 4 dieser Instruktion), sowie über etwaige besondere, ihre Steuerfähigkeit bedingende wirthschaftliche Verhältnisse (§ 5 a. a. O.), soweit dies ohne tieferes Eindringen geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen; überhaupt alle Merkmale, welche ein Urtheil über die maßgebende Steuerstufe näher zu begründen vermögen, zu sammeln.

Ueber die Ergebnisse seiner Ermittelungen hat der Gemeinde-Vorstand eine Einkommens-Nachweisung nach dem beiliegenden Muster II., welches von der Bezirksregierung nach ihrem Ermessen ergänzt werden kann, zu führen.

In diese Nachweisung, Spalte 2 und 3, sind sämmtliche Haushaltungsvorstände und einzelnen (d. h. keinem Haushalte angehörenden und keinen eigenen Haushalt führenden) Personen zu übertragen und in Spalte 1 mit der nämlichen Nummer aufzuzählen, welche sie in der Rolle führen. Ausgeschlossen von der Uebernahme in die Nachweisung bleiben jedoch:

a. die für das Vorjahr bereits zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagten Personen und
b. die zur Friedensstärke des Heeres und der Marine gehörigen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sofern sie selbst oder die in ihrer Haushaltung lebenden Mitglieder ihrer Familie aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft, oder aus Grund- oder Kapital-Vermögen gar kein Einkommen haben. Beziehen dieselben aber aus einer dieser Quellen ein Einkommen, so sind sie, auch wenn dasselbe weniger als 140 Thlr. beträgt, in die Nachweisung aufzunehmen.

Für sämmtliche hiernach in die Nachweisung übertragene Personen ist der Betrag des ermittelten Jahres-Einkommens unter gleichzeitiger Ausfüllung der bezüglichen Spalten 4 bis 17 in Spalte 18 zu vermerken, auch in Spalte 21 die Steuerstufe anzugeben, in welche dieselben nach dem Gutachten des Gemeindevorstandes einzuschätzen sind. Für diejenigen Personen, deren Einkommen in Spalte 18 zu einem niedrigeren Betrage als 140 Thlr. angegeben ist, bleibt die Spalte 21 unausgefüllt; für diejenigen, welche der Gemeindevorstand aus einem anderen Grunde für steuerfrei erachtet, gilt dasselbe; jedoch ist in Spalte 22 der Vermerk „steuerfrei nach Spalte 9 resp. 10 oder 11 der Rolle" einzutragen.

Das besondere Einkommen derjenigen Personen, welche einem bestehenden Haushalte angehören, wird dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes hinzugerechnet und die sich ergebende Summe bei dem Vorstande in die Spalten 4 bis 18 der Nachweisung eingetragen.

§ 7. Sogleich beim Beginn des Veranlagungsgeschäftes sind von der Gemeindeversammlung, beziehungsweise Gemeindevertretung, alljährlich die Mitglieder derjenigen Kommission zu wählen, welcher unter Leitung des Gemeindevorstandes nach § 10 litt. a. des Gesetzes die Einschätzung der einzelnen Steuerpflichtigen in die im § 7 a. a. O. bezeichneten Stufen obliegt.

In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern werden 3 Mitglieder,
In Gemeinden bis zu 6000 Einwohnern werden 6 Mitglieder,
In Gemeinden bis zu 10,000 Einwohnern werden 9 Mitglieder,
In Gemeinden über 10,000 Einwohner werden 12 Mitglieder

genügen und zu wählen sein. Bei der Wahl ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Klassen der Steuerpflichtigen möglichst gleichmäßig in der Kommission vertreten werden.

In großen Städten können mehrere Einschätzungs-Kommissionen gebildet wrrden, deren Mitglieder für jede einzelne Kommission in der bezeichneten Anzahl zu wählen sind.

§ 8. Nach Beendigung der in den §§ 2 bis 7 dieser Instruktion angeordneten Vorarbeiten beruft der Gemeindevorstand die Kommission (§ 7 a. a. O.) und verpflichtet die Mitglieder derselben mittelst Handschlages an Eidesstatt zur Geheimhaltung der bei dem Einschätzungsgeschäfte zu ihrer Kenntniß gelangenden Vermögens- und Einkommensverhältnisse.

Die Einschätzungs-Kommission hat die von dem Gemeindevorstande in die Einkommensnachweisung eingetragenen Ergebnisse und Vorschläge unter Benutzung aller ihr sonst zu Gebote stehenden Mittel zu prüfen und nöthigenfalls die über die Einkommens- und sonstigen Verhältnisse der Pflichtigen eingezogenen Nachrichten, soweit es ohne lästiges Eindringen geschehen kann, zu vervollständigen.

§ 9. Nachdem die Prüfung vollzogen ist, hat die Kommission zunächst diejenigen Personen, welche steuerfrei zu lassen sind, in die Spalten 8 bis 11 der Klassensteuerrolle einzutragen. Dabei ist Nachstehendes zu beachten:

1) Durch die Bestimmung im § 5 litt. a. des Gesetzes, wonach hinfort alle diejenigen Personen von der Klassensteuer befreit sind, deren Jahres-Einkommen den Betrag von 140 Thalern nicht erreicht, ist die Grenze zwischen der Steuerfreiheit und Steuerpflicht klar und bestimmt bezeichnet worden. Ueber diese Grenze hinaus dürfen Steuerfreiheiten, für welche nicht sonstige gesetzliche Gründe bestehen (cfr. unter Nr. 2 bis 7), unter keinen Umständen gestattet werden.
2) Wegen der Befreiung derjenigen Personen mit einem Jahreseinkommen von 140 bis 220 Thalern, deren Leistungsfähigkeit durch die im § 7 des Gesetzes bezeichneten besonderen Verhältnisse beeinträchtigt ist, wird auf die im § 5 dieser Instruktion enthaltenen Erläuterungen verwiesen.
3) Die bisherige allgemeine Befreiung wegen des noch nicht vollendeten sechszehnten Lebensjahres steht fortan gemäß § 5 litt. b. des Gesetzes nur denjenigen Personen zu, welche zu der ersten Stufe der Klassensteuer gehören. In Folge der Beseitigung des bisher in der Unterstufe 1a. erhobenen Kopfsteuersatzes und mit Rücksicht auf die wegen der Erhebung der Klassensteuer nach Haushaltungen bestehenden Vorschriften kann die in Rede stehende Ausnahme überhaupt nur auf solche untersechszehnjährige Personen Anwendung finden, welche keiner der in der Rolle eingetragenen Haushaltungen angehören. Befinden sich diese Personen aber in einer höheren als der ersten Stufe, so steht ihnen, auch wenn sie das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein Anspruch auf Befreiung von der Klassensteuer nicht zu.
4 Durch die im § 5 litt. c. des Gesetzes enthaltene Bestimmung ist die schon nach dem ursprünglichen § 6 litt. b. desselben bestehende Befreiung der zur Friedensstärke des Heeres und der Marine gehörigen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes

aufrechterhalten und nur die Bedingung geändert worden, unter welcher ausnahmsweise die Heranziehung jener Personen zur Steuer zu erfolgen hat. Während bisher diese Heranziehung durch den Betrieb der Landwirthschaft oder eines Gewerbes an sich bedingt war, tritt die Steuerpflicht künftighin alsdann ein, wenn das Einkommen der qu. Personen, jedoch nur, soweit es ihnen aus dem Betriebe einer jener beiden Beschäftigungen oder aus Grund- oder Kapitalvermögen zufließt, zusammen den Betrag von 140 Thalern erreicht.

5) Zu den vorstehend unter Nr. 4 gedachten Militärpersonen gehören auch Unteroffiziere und Gemeine der Gensdarmerie, sowie alle diejenigen Militärpersonen, welche ihrem Range nach den Unteroffizieren gleichstehen, wie Festungsbauschreiber, Wallmeister, Lazarethaufseher u. a. m.

6) Die im ursprünglichen § 6 litt. f. enthaltene Bestimmung wegen der Steuerfreiheit und Steuerpflicht der Ausländer ist in den § 5 litt. f. des Gesetzes wörtlich übernommen worden.

Hinsichtlich der in Betreff der nichtpreußischen Deutschen durch das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (R. G. Bl. S. 119) eingetretenen Modifikationen dieser Bestimmung wird auf die dieserhalb unter dem 8. Oktober 1870 ergangene besondere Anweisung Bezug genommen.

7) Nach dem § 5 litt. g. des Gesetzes ist die den Inhabern des eisernen Kreuzes gemäß des ursprünglichen § 6 litt. g. zustehende Befreiung auf diejenigen, welche dieser Auszeichnung auf Grund der Urkunde vom 19. Juli 1870 (G. S. S. 437) theilhaftig geworden sind, sowie auf die Inhaber des Militärehrenzeichens erster und zweiter Klasse ausgedehnt worden. Dieselbe tritt jedoch nur für diejenigen von diesen Personen ein, welche zu den beiden ersten Stufen der Klassensteuer gehören.

8) Die im ursprünglichen § 6 litt. d. des Gesetzes vorgeschriebene Befreiung der über 60 Jahre alten, zur bisherigen Unterstufe 1a gehörigen Personen, ist fortgefallen. Die Vollendung des 60sten Lebensjahres hebt daher an und für sich die Pflicht zur Entrichtung der Klassensteuer auch für die Personen der jetzigen untersten Stufe nicht auf.

9) Nicht minder ist die Bestimmung unter litt. e. des ursprünglichen § 6 des Gesetzes beseitigt. Jedoch werden auf Personen, die im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten oder in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden, in der Regel die oben unter 1 und 2 bezeichneten Befreiungsgründe Anwendung finden.

10) Ebenso werden aus dem gleichen Grunde in der Regel auch die außerhalb des elterlichen Hauses lebenden Schüler, Studenten, Lehrlinge 2c., welche bisher bestimmungsmäßig zur Klassensteuer heranzuziehen wären, fortan von derselben freigestellt [illegible]

§ 10. Für diejenigen Personen, welchen [illegible] des Gesetzes nach § 9 dieser Instruktion ein [illegible] auf Steuerfreiheit nicht zusteht, hat die Kommun[illegible] nach den stattgefundenen Ermittelungen oder anderw[illegible] bekannten Verhältnissen die Steuerstufe vorzuschlag[illegible] in welche jede einzelne dieser Personen zu veranlagen ist. In dieser Beziehung wird auf die in den §§ 4 und 5 dieser Instruktion enthaltenen Erläuterungen verwiesen und außerdem zur Nachachtung Folgendes bemerkt:

1) Gemäß § 7 des Gesetzes giebt es keine Stufe mehr, in welche, wie es bei der früheren Unterstufe 1b. der Fall war, nur Einzelnsteuernde einzureihen sind. Auch die Haushaltungsvorstände können fortan in jede Stufe eingeschätzt werden.

2) Ungeachtet der im § 20 des Gesetzes enthaltenen Bestimmung, wonach der in der ersten Stufe der klassifizirten Einkommensteuer zu erhebende Satz wegen besonderer wirthschaftlicher Verhältnisse der zu dieser Stufe eingeschätzten Personen auf den Satz, welcher in der 12. Stufe der Klassensteuer entrichtet wird (§§ 6 und 7 des Gesetzes), ermäßigt werden kann, gehören diese Personen doch zur Zahl der Einkommensteuerpflichtigen und sind, weil ihr Einkommen den Betrag von 1000 Thlr. übersteigt, zu den Klassensteuerpflichtigen nicht zu rechnen. Es ist daher auf die Aussonderung der Personen mit einem Einkommen von mehr als 1000 Thlr. nach wie vor eine besondere Aufmerksamkeit zu richten. Sie bleiben bei der Ermittelung des Jahresbetrages der aus der Veranlagung der Klassensteuer zu erzielenden Solleinnahme außer Betracht.

3) Durch die Bestimmung eines Maximums und Minimums des Einkommens als Norm für die einzelnen Steuerstufen ist der Veranlagung ein Spielraum gelassen, innerhalb dessen sich die ganz genaue Ermittelung des Betragens erübrigt. Für diejenigen Fälle, in welchen der Betrag des Einkommens, wie namentlich in Betreff der Beamtengehälter, Pensionen 2c., genau festgestellt werden kann, ist zu beachten, daß zwar die erste Stufe mit 140 Thlr. anfängt, alle übrigen Stufen aber mit einem, die im § 7 des Gesetzes angegebenen runden Zahlen übersteigenden Einkommen beginnen, so daß derjenige, dessen Einkommen gerade nur 220 Thlr. beträgt, zur ersten, derjenige, dessen Einkommen gerade nur 300 Thlr. beträgt, zur zweiten Stufe einzuschätzen ist u. s. w.

§ 11. Da gemäß § 6 des Gesetzes die aus der Veranlagung der Klassensteuer zu erzielende Solleinnahme auf einen bestimmten Betrag fixirt ist, so waltet ein fiskalisches Interesse an der Richtigkeit der Einschätzung innerhalb der einzelnen Gemeinden nicht ob; Veranlagungen, welche hinsichtlich einzelner Steuerpflichtigen oder ganzer Gemeinden hinter den Anforderungen des Gesetzes zurückbleiben, gereichen aber der

gesammten übrigen klassensteuerpflichtigen Bevölkerung zum Nachtheil, weil der durch solche Veranlagungen gegen den Normalbetrag entstehende Ausfall durch erhöhte Beiträge der übrigen Steuerpflichtigen übertragen werden muß. Den Gemeinde-Kommissionen liegt daher um so mehr die Verpflichtung ob, die Einschätzung durchweg unter genauer und sorgfältiger Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen in gerechter und gewissenhafter Weise auszuführen.

Darauf, daß dieser Aufgabe überall genügt werde, ist auch bei der Vorrevision und Feststellung der Klassensteuerrollen nach Maßgabe der weiter unten folgenden Vorschriften Bedacht zu nehmen und hierbei insbesondere auf die Erreichung gerechter und gleichmäßiger Schätzungsergebnisse für alle Theile des Kreises und Regierungsbezirkes im Interesse der gesammten klassensteuerpflichtigen Bevölkerung hinzuwirken.

§ 12. Nach bewirkter Einschätzung (§§ 8, 9, 10) sind die Spalten 6 bis 25 der Steuerrolle aufzurechnen und ist demnächst die Rolle von dem Gemeindevorstande dahin, daß sämmtliche Einwohner in dieselbe eingetragen sind, von der Einschätzungs-Kommission aber dahin, daß die Befreiung von der Klassensteuer und die Einschätzung der Steuerpflichtigen überall den gesetzlichen Vorschriften gemäß nach bestem Wissen und Gewissen bewirkt worden, zu bescheinigen.

Die sonach bescheinigte Steuerrolle wird nebst der Einkommensnachweisung (§ 6) dem Landrathe (Kreishauptmann, beziehungsweise in den einen eigenen Kreis bildenden Städten dem Bürgermeister*) bis zu dem von demselben zu bestimmenden Termine in doppelter Ausfertigung von dem Gemeindevorstande vorgelegt.

§ 13. Der Landrath hat zunächst die Vollständigkeit der Aufnahme des Personenstandes zu prüfen, die eingegangene Rolle dieserhalb mit der nächstvorhergegangenen Klassensteuerrolle, mit den Zu- und Abgangslisten, den letzten Volkszählungslisten, sowie mit den anderweit etwa vorhandenen amtlichen Nachrichten zu vergleichen, und wo sich dabei Bedenken gegen die Richtigkeit der Bevölkerungsangaben herausstellen, eine Rückfrage an den Gemeindevorstand, beziehungsweise eine örtliche Untersuchung zu veranlassen.

Demnächst hat der Landrath die in der Rolle aufgeführten Steuerbefreiungen, die Vollständigkeit der in der Einkommensnachweisung enthaltenen Angaben über das Jahreseinkommen beziehentlich über die besonderen wirthschaftlichen Verhältnisse (§ 5) der Steuerpflichtigen und danach die Richtigkeit sowie die verhältnißmäßige Gleichheit der Einschätzung einer genauen Prüfung zu unterziehen. Offenbare Schreibfehler verbessert er sogleich; über die nach seiner Ansicht zu hoch oder zu niedrig gegriffenen Stufensätze nimmt er eine der Rolle beizufügende kurze Verhandlung auf, über deren Inhalt er die Einschätzungs-Kommission schleunigst vernehmen läßt, worauf er seine schließliche Aeußerung abgiebt.

Nach vollendeter Revision aller Steuerrollen des Kreises hat der Landrath sorgfältig zu prüfen, ob die Einschätzung in allen Theilen des Kreises den Anforderungen an eine verhältnißmäßige Gleichheit entspreche und sodann die Unikate der Steuerrollen nebst den Einkommensnachweisungen, die über die Einschätzung aufgenommenen Verhandlungen und von der Kommission darüber abgegebenen Aeußerungen, sowie die nächst vorhergegangenen Steuerrollen, Zu- und Abgangslisten und eine nach dem anliegenden Muster III. in zweifacher Ausfertigung aufgestellte Kreisnachweisung mit einem erläuternden, insbesondere auch das Ergebniß der Prüfung der verhältnißmäßigen Gleichheit der Besteuerung im ganzen Kreise darlegenden Berichte der Bezirksregierung (Finanzdirektion)*) nach näherer Bestimmung derselben bis spätestens zu dem auf den Beginn der Veranlagung folgenden 1. November zu überreichen. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht zulässig.

§ 14. Der Bezirksregierung und insbesondere dem Steuer-Departementsrath liegt es ob, die Klassensteuerrollen nebst den Einkommensnachweisungen, unter Berücksichtigung der früheren Rollen und Nachweisungen, der Zu-, Abgangs- und Volkszählungslisten, der Grund- und Gebäudesteuer-Kataster, Gewerbesteuerrollen 2c. sorgfältig zu prüfen, sowohl in Bezug auf die Bevölkerungs-Angaben als auch in Betreff der Richtigkeit der Steuerbefreiungen und der einzelnen Steuersätze, sowie endlich in Bezug auf die gleichmäßige Vertheilung der Steuer innerhalb derselben Gemeinde und aller Gemeinden des Kreises gegen einander. Offenbare Schreibfehler sind durch die Bezirksregierung sofort zu berichtigen, Anträge auf Steuer-Ermäßigung oder Befreiung aber nur alsdann zu genehmigen, wenn sie gehörig gerechtfertigt worden sind.

Die Versetzung Steuerpflichtiger in eine höhere Stufe als diejenige, in welche sie von den Einschätzungs-Kommissionen veranlagt sind, darf ohne Weiteres nur wenn es sich um die Berichtigung eines offenbaren Schreibfehlers handelt, in allen übrigen Fällen dagegen nur nach vorheriger Anhörung der betreffenden Einschätzungs-Kommission, insoweit diese nicht bereits auf Veranlassung des Landraths geschehen ist, erfolgen.

Wenn die Erledigung gehaltener Rückfragen nicht rechtzeitig zu erreichen ist, muß die Versetzung in eine höhere Stufe für das nächste Jahr vorbehalten bleiben.

Die ihrem Inhalte und der richtigen Rechnung nach geprüften und nöthigenfalls berichtigten Steuerrollen werden von der Bezirksregierung mit dem Feststellungsvermerke: „Festgestellt auf den jährlichen Veranlagungsbetrag von (in Zahlen und Buchstaben), vorbehaltlich der etwaigen Erhöhung oder Ermäßigung desselben im Ganzen wie im Einzelnen gemäß § 6 des Gesetzes

*) Wo in den nachfolgenden Paragraphen dieser Instruktion des Landraths Erwähnung geschieht, ist darunter in der Provinz Hannover der Kreishauptmann, in allen einen eigenen Kreis bildenden Städten aber der Bürgermeister zu verstehen.

*) Wo in den nachfolgenden Paragraphen dieser Instruktion der Bezirksregierung Erwähnung geschieht, ist darunter in der Provinz Hannover die Finanzdirektion zu verstehen.

vom $\frac{\text{1. Mai 1851}}{\text{25. Mai 1873}}$" versehen und die so festgestellten Steuerrollen jedes Kreises mit den Einkommensnachweisungen nebst einem Exemplare der festgestellten Kreisnachweisung den Landräthen unter Beifügung der über die Revision aufgenommenen Verhandlung und der Aeußerung der Kommission zurückgesandt.

Nach beendigter Revision der Rollen aus sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirkes (beziehungsweise der Provinz Hannover) ist die Erwägung von besonderer Wichtigkeit, ob im Allgemeinen und nach den der Bezirksregierung vorliegenden Nachrichten über die Verhältnisse der verschiedenen Kreise die Klassensteuer innerhalb des Bezirkes gleichmäßig veranlagt sei. Soweit dies nicht anerkannt werden kann, muß auf die Erreichung einer größeren Gleichmäßigkeit in der Besteuerung bei der nächsten Veranlagung in geeigneter Weise hingewirkt und das Erforderliche hierüber den betreffenden Landräthen mittelst besonderer Verfügung eröffnet werden.

Die aus den sämmtlichen Kreisnachweisungen, nach dem anliegenden Muster IV. zusammengestellte Hauptnachweisung des Veranlagungssolls der Klassensteuer des Regierungsbezirkes (der Provinz Hannover) ist mit einem, die Ergebnisse der Veranlagung vollständig erläuternden Berichte bis zu dem auf den Beginn der Veranlagung folgenden 15. December dem Finanzminister einzusenden.

Eine Verlängerung dieser Frist findet in keinem Falle statt.

Die Hauptnachweisung ist dazu bestimmt, der nach § 6 des Gesetzes aufzustellenden Berechnung darüber, ob und inwieweit der Jahresbetrag der aus der Veranlagung der Klassensteuer zu erzielenden Solleinnahme einer Erhöhung oder Ermäßigung bedarf, zum Grunde gelegt zu werden. Die kalkulatorische Richtigkeit dieser Nachweisung ist von der Bezirksregierung zu bescheinigen und zu vertreten.

§ 15. Der Landrath berichtigt nach den von der Bezirksregierung festgestellten Steuerrollen und nach dem gleichmäßig bestätigten Exemplar der Kreisnachweisung die Duplikate der Steuerrollen sowie das Konzept-Exemplar der Kreisnachweisung und theilt die erstgedachten Unikate der Steuerrollen nebst den Einkommensnachweisungen den Gemeindevorständen, die festgestellte Kreisnachweisung (beziehungsweise in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinprovinz beglaubigte Auszüge aus der Kreisnachweisung) aber der Steuerkasse (Kreiskasse, Steuerempfängern in den vorbezeichneten Provinzen) mit.

§ 16. Nach Empfang der festgestellten Steuerrolle macht der Gemeindevorstand öffentlich bekannt, daß, wo und binnen welcher Frist die Rolle zur Einsicht der Steuerpflichtigen offen liegen werde. Nur die Rolle ist offenzulegen, nicht die Einkommensnachweisung, deren Geheimhaltung nach dem Gesetz (§ 10 litt. a. Abs. 5) geboten ist. Die Frist ist mit Rücksicht auf die Größe der Gemeinde unter Vermeidung jeder unnöthigen Ausdehnung bis auf längstens vierzehn Tage zu bestimmen.

Jedem Steuerpflichtigen wird außerdem von dem Gemeindevorstande ein Auszug aus der Rolle (Steuerzettel in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinprovinz) zugefertigt, welcher den ihm zugetheilten Stufensatz enthält.

Gleichzeitig erfolgt die Anfertigung der Heberegister in der bisher üblichen Weise.

§ 17. Nach erfolgter Bekanntmachung der Steuerrolle beginnt die Steuererhebung nach Maßgabe der Vorschriften des § 13 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 und Art. IV. des Gesetzes vom 25. Mai d. J. In Betreff der Erhebung, sowie über die Behandlung der Reklamationen, der Rekursgesuche und der Ab- und Zugänge wird eine besondere Instruktion ertheilt werden.

§ 18. Sobald der Finanzminister gemäß § 6 des Gesetzes durch die Gesetzsammlung bekannt macht, wie viel Silbergroschen auf jeden Thaler der veranlagten Jahressteuer weniger oder mehr zu entrichten sind, um den Normalbetrag zu erhalten, berichtigt die Bezirksregierung darnach den Jahresbetrag der Hauptnachweisung des Bezirkes und der sämmtlichen Kreisnachweisungen und setzt die Landräthe von dem berichtigten Jahresbetrag des Kreises in Kenntniß, unter gleichzeitiger Mittheilung der berichtigten jährlichen und monatlichen Steuersätze der 12 Stufen der Klassensteuer.

Der Landrath berichtigt demgemäß den Jahresbetrag jeder Steuerrolle und das Konzept-Exemplar der Kreisnachweisung und setzt von den berichtigten Jahresbeträgen der Steuerrollen die Gemeindevorstände, von dem berichtigten Jahresbetrage der Kreisnachweisung (beziehungsweise in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinprovinz der beglaubigten Auszüge aus der Kreisnachweisung) die Steuerkasse (Kreiskasse, Steuerempfänger in den bezeichneten Provinzen) in Kenntniß, überall unter gleichzeitiger Mittheilung der berichtigten jährlichen und monatlichen Steuersätze der 12 Stufen der Klassensteuer.

Nach der letztbezeichneten Mittheilung werden die Heberegister berichtigt.

Berlin, den 29. Mai 1873.

Der Finanzminister. Camphausen.

Regierungs-Bezirk . . . . . Muster 1. Rechnungsjahr 187 . .

Kreis . . . . . .

Klassensteuer-Rolle der Gemeinde . . . . . .

Daß in dieser Steuer-Rolle die sämmtlichen Einwohner der Gemeinde richtig aufgeführt worden sind, wird hiermit pflichtmäßig bescheinigt.

(Ort und Datum.)

Der Ortsvorstand. (Unterschriften.)

Daß die Befreiung von der Klassensteuer und die Veranlagung der Steuerpflichtigen überall den gesetzlichen Vorschriften gemäß nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt ist, wird hiermit bescheinigt.

(Ort und Datum.)

Die Klassensteuer-Veranlagungskommission. (Unterschriften.)

Diese Klassensteuer-Rolle wird zum jährlichen Veranlagungs-Betrage von . . . . . Thlr., geschrieben ꝛc. festgestellt, vorbehaltlich der etwaigen Erhöhung oder Ermäßigung desselben, sowohl im Ganzen wie im Einzelnen, nach § 6 des Gesetzes vom 1. Mai 1851. / 25. Mai 1873.

(Ort und Datum)

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern ꝛc. (Unterschriften.)

Laufende Nummer.	Straße und Hausnummer.	Laufende Nr. der vorjährigen Rolle.	Namen und Vornamen.	Stand oder Gewerbe.	Zahl der zur Haushaltung gehörenden Personen oder der Einzelnsteuernden.	Der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen	Befreit von der Klassensteuer sind: Personen, deren Jahreseinkommen den Betrag von 140 Thalern nicht erreicht, § 5 lit. a. des Gesetzes.	Personen vor vollendetem 16. Lebensjahre, soweit sie zu der ersten Stufe gehören, § 5 lit. b. des Gesetzes.	Militairpersonen gemäß § 5 lit. c. des Gesetzes, Inhaber des eisernen Kreuzes ꝛc. nach § 5 lit. g. des Gesetzes, Veteranen aus den Feldzügen von 1806/15 nach § 5 lit. h. des Gesetzes.	Personen mit beeinträchtigter Leistungsfähigkeit mit einem Jahreseinkommen von 140 b. incl. 220 Thlr. nach § 7 b. Ges.	Nach Abzug der Personen in den Spalten 7 bis 11 von der Anzahl der Personen in Spalte 6 bleiben:	Veranlagung zur Klassensteuer-Stufe: 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	Jahresbetrag der veranlagten Steuer.	Bemerkungen.
												mit dem jährlichen Steuersatze von	1 ₰	2 ₰	4 ₰	5 ₰	6 ₰	8 ₰	10 ₰	12 ₰	14 ₰	16 ₰	20 ₰	24 ₰		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.

Muster 4. Rechnungsjahr 187 . .

Nachweisung der im Regierungsbezirke . . . . . aufkommenden Klassensteuer.

Laufende Nummer.	Name des Kreises.	Seelenzahl nach der letzten Volkszählung.	Seelenzahl nach Spalte 4 der Kreisnachweisung.	Der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen	Befreit von der Klassensteuer sind: Personen, deren Jahreseinkommen den Betrag von 140 Thlrn. nicht erreicht, § 5 lit. a. des Ges.	Personen vor vollendetem 16. Lebensjahre, soweit sie zu der ersten Stufe gehören, § 5 lit. b. des Ges.	Militairpersonen gemäß § 5 lit. c. des Gesetzes, Inhaber des eisernen Kreuzes ꝛc. nach § 5 lit. g. des Gesetzes, Veteranen aus den Feldzügen von 1806/15 nach § 5 lit. h. des G.	Personen mit beeinträchtigter Leistungsfähigkeit mit einem Jahreseinkommen von 140 b. incl. 220 Thlr. nach § 7 b. Ges.	Nach Abzug der Personen in den Spalten 5 bis 9 von den Personen in Spalte 4 bleiben	Veranlagung zur Klassensteuerstufe 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	Jahresbetrag der veranlagten Steuer.	Bemerkungen.
											mit dem jährlichen Steuersatze von	1 ₰	2 ₰	4 ₰	5 ₰	6 ₰	8 ₰	10 ₰	12 ₰	14 ₰	16 ₰	20 ₰	24 ₰		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	

Muster 2.

Regierungs-Bezirk . . . . . Rechnungsjahr 187 . .
Kreis . . . . . .

Einkommens-Nachweisung zur Klassensteuer-Rolle der Gemeinde . . . . . .

Nummer der Rolle.	Namen und Vornamen.	Stand und Gewerbe.	Umfang des Grundeigenthums.	Jahresbetrag der Grundsteuer.	Pachteinnahme jährlich.	Jahresbetrag des Einkommens aus Grundeigenthum.	Betrag des Kapitalvermögens.	Jahresbetrag des Einkommens daraus	Gewerbesteuer in Klasse . . . mit jährlich	Jahresbetrag des Einkommens aus Handel und Gewerbe.	Umfang der gepachteten Grundstücke.	Jahresbetrag der zu zahlenden Pacht.	Jahresbetrag des Einkommens aus der Pacht.	Gehalt, Emolumente, Pensionen 2c. jährlich.	Einkommen aus Gesindedienst und jeder Art von Arbeit: in baarem Gelde jährlich.	in freier Wohnung, Kost, Naturalien oder anderen geldwerthen Bezügen im Werthe von jährlich	zusammen jährlich.	Lasten und zu zahlende Schuldenzinsen jährlich	Jahresbetrag des Einkommens im Ganzen.	Bezeichnung etwaiger besonderer die Leistungsfähigkeit bedingender wirthschaftlicher Verhältnisse, nämlich: 1. eine große Zahl von Kindern, 2. die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, 3. andauernde Krankheit, ferner insoweit die Leistungsfähigkeit dadurch wesentlich beeinträchtigt wird, 4. Verschuldung und 5. außergewöhnliche Unglücksfälle.	Veranlagung für das Vorjahr zur Stufe:	Einschätzung nach dem Gutachten des Gemeindevorstandes zur Stufe:	Bemerkungen.
			Hkt.	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	Hkt.	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13	14.	15.	16.			17.	18.	19.	20.	21.	22.

Muster 3.

Regierungs-Bezirk . . . . . Rechnungsjahr 187 . .

Nachweisung der in dem Kreise . . . . . aufkommenden Klassensteuer.

Laufende Nummer.	Name der Gemeinde.	Seelenzahl nach der letzten Volkszählung.	Seelenzahl nach Spalte 6 der Klassensteuerrolle.	Der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen	Befreit von der Klassensteuer sind: Personen, deren Jahreseinkommen den Betrag von 140 Thlrn. nicht erreicht, § 5 lit. a. des Ges.	Personen vor vollendetem 16. Lebensjahre, soweit sie zu der ersten Stufe gehören, § 5 lit. b. des Ges.	Militairpersonen gemäß § 5 lit. c. des Gesetzes, Inhaber des eisernen Kreuzes 2c. nach § 5 lit. g. des Gesetzes, Veteranen aus den Feldzügen von 1806/15 nach § 5 lit. h. des Ges.	Personen mit beeinträchtigter Leistungsfähigkeit mit einem Jahreseinkommen von 140 b. incl. 220 Thlr. nach § 7 b. Ges.	Nach Abzug der Personen in den Spalten 5 bis 9 von den Personen in Spalte 4 bleiben	Veranlagung zur Klassensteuerstufe 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	Jahresbetrag der veranlagten Steuer.	Von dem Jahresbetrage in Spalte 23 gehen ab 4 pCt. Hebe- u. Veranlagungsgebühren mit:	Nach Abzug des Betrages in Spalte 24 von dem Betrage in Spalte 23 bleibt an jährlichem Steuerbetrage für die Staatskasse	Bemerkungen.
										mit dem jährlichen Steuersatze von 1	2	4	5	6	8	10	12	14	16	20	24				
										ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ Pf.	ℳ Pf.	
1.	2.	3	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 28. Den 11. Juli. 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

357. Das 17. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 939. Das Gesetz, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten, vom 27. März 1870 (Bundesgesetzbl. S. 51). Vom 30. Juni 1873.

Das 18. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 940. Das Gesetz, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen. Vom 25. Juni 1873.

Nr. 941. Das Gesetz, betreffend die Einrichtung eines Reichs-Eisenbahn-Amtes. Vom 27. Juni 1873.

Nr. 942. Das Gesetz, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie an die Reichsbeamten. Vom 30. Juni 1873.

Nr. 943. Die Verordnung, betreffend die Klassifikation der Reichsbeamten nach Maßgabe des Tarifs zu dem Gesetze vom 30. Juni 1873 über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen ꝛc. Vom 30. Juni 1873.

Nr. 944. Das Gesetz, betreffend die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe. Vom 28. Juni 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

353. Betr. die Einlösung der zur Rückzahlung am 1ten Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5prozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes von 1870.

Von den durch unsere Bekanntmachung vom 25sten September v. J. (Reichsanzeiger Nr. 228) zur baaren Einlösung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5prozentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 ist ein Theil bisher nicht zur Einlösung eingereicht. Es wird daher an die baldige Einlösung der qu. Schuldverschreibungen mit dem Bemerken erinnert, daß eine Verzinsung dieser Schuldverschreibungen seit dem 1. Januar 1873 nicht mehr stattfindet.

Berlin, den 24. Juni 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

348. Abänderungen des Post-Reglements vom 30. November 1871.

Das unterm 30. November 1871 erlassene Post-Reglement erfährt vom 1. Juli c. ab in den Absätzen II., III. und VI. des § 53, das Ueberfrachtporto und die Versicherungsgebühr betreffend, folgende Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 nachstehend veröffentlicht werden:

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten. Dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jedes Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramms:

1) bei Beförderungen bis 10 Meilen $\frac{1}{2}$ Silbergroschen, als Minimum $2\frac{1}{2}$ Silbergroschen;
2) bei Beförderungen über 10 Meilen 1 Silbergroschen, als Minimum 5 Silbergroschen.

III. Wird der Werth des Passagiergepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Diese Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe $\frac{1}{2}$ Silbergroschen für je 100 Thaler oder einen Theil von 100 Thalern, mindestens jedoch 1 Silbergroschen.

VI. Der erste Satz fällt fort.

Berlin, den 27. Juni 1873.

Der Reichskanzler. Fürst v. Bismarck.

356. Durch Erlaß des mitunterzeichneten Finanz-Ministers vom 28. März d. J. ist von Ostern d. J. ab für die Aspiranten des Forstverwaltungs-Dienstes der praktische Vorbereitungskursus (forstliche Lehrzeit) auf 7 Monate vermindert, die forstakademische Studienzeit aber auf $2\frac{1}{2}$ Jahre verlängert, wobei insbesondere auch eine Erweiterung des geodätischen Unterrichts eintreten soll.

Mit Rücksicht hierauf bestimmen wir, daß in den Vorschriften über die Prüfung der öffentlich anzustellenden Feldmesser vom 2. März 1871 unter Nr. 3 des § 2 fortan für die Aspiranten des Forstverwaltungsdienstes, welche einen $2\frac{1}{2}$jährigen Kursus auf der Forstakademie absolvirt haben, statt der bisherigen desfallsigen Vorschriften folgende Bestimmung Anwendung findet.

Auf dieses Biennium wird den Aspiranten des Forstverwaltungsdienstes der forstliche Vorbereitungskursus mit sieben Monaten, die Zeit des zweiundeinhalbjährigen Besuchs einer Forstakademie aber mit einem Jahre an-

gerechnet, wenn sie durch Atteste nachweisen, daß sie während jenes Vorbereitungskursus auch mit Vermessungs-Arbeiten sich beschäftigt, beziehungsweise während des Besuchs der Forstakademie an dem geodätischen Unterrichte und den praktischen Uebungen im Feldmessen, Nivelliren und Zeichnen regelmäßig Theil genommen haben.

Berlin, den 11. Juni 1873.

Der Finanz-Minister. gez. Camphausen.
Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
J. A.: gez. Schellwitz.
Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Dr. Achenbach.

An die Königliche Regierung zu Breslau.

Vorstehender Erlaß wird mit Bezug auf die außerordentliche Beilage zu Nr. 41 unseres Amtsblattes pro 1871 (Seite 289/290), durch welche die Vorschriften über die Prüfung der öffentlich anzustellenden Feldmesser vom 2. März 1871 publizirt sind, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 30. Juni 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

358. Auf Grund der Allerhöchsten Erlasse vom 28. September und 14. November v. J. wird am 15. Juli d. J. zu Kattowitz für die Bahnstrecken Kosel-Gleiwitz-Morgenroth-Myslowitz-Oswięcim resp. Schoppinitz-Landesgrenze bei Sosnowice und Myslowitz-Landesgrenze bei Slupna nebst den anschließenden Neben- und Zweigbahnen, und am 1. August d. J. zu Posen für die Bahnstrecken Posen-Stargardt und Posen-Inowraclaw-Bromberg resp. Inowraclaw-Thorn je eine Eisenbahn-Kommission in Wirksamkeit treten.

Breslau, den 2. Juli 1873.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

349. Höherer Anordnung zufolge werden die gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die Abmessungen der Mauerziegel (cfr. Verordnung vom 29. Februar 1836, Amtsblatt 1836, Stück 10, Seite 40) im Hinblick auf die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 473) hiermit aufgehoben und Folgendes bestimmt:

1) Zu allen gewöhnlichen Staatsbauten, die nach dem 1. Januar 1872 zur Ausführung kommen, sind, sofern deren Verhältnisse nicht an sich schon ein anderes Format bedingen, in der Regel nur Mauersteine anzukaufen und zu verwenden, welche in gebranntem Zustande 25 Centimeter lang, 12 Centimeter breit und $6\frac{1}{2}$ Centimeter dick sind, was in Preußischen Zollen ausgedrückt $9\frac{7}{12}''$, $4\frac{7}{12}''$ und $2\frac{1}{2}''$ beträgt.
2) Die Verwendung anders geformter Steine, wenn besondere Umstände sie erfordern, bleibt unserer Bestimmung vorbehalten.
3) Allen Kostenanschlägen zu Bauten, die nach dem 1. Januar 1872 ausgeführt, also schon im Jahre 1871 aufgestellt werden müssen, ist das ad 1 bezeichnete Normalformat zu Grunde zu legen.
4) Hinsichtlich der Dachziegel ist ein Bedürfniß zur Feststellung eines neuen allgemeinen Maßstabes nicht vorhanden.

Es steht wohl zu erwarten, daß das vorgeschriebene einheitliche Ziegelformat, welches dem bisherigen weit verbreiteten Durschnittsformat von Ziegeln mitteler Form nahe kömmt, auch sonst allgemeinen Anklang finden und die fabrikmäßig betriebenen Ziegeleien es sich werden angelegen sein lassen, ein vorschriftsmäßiges Fabrikat zu liefern, das fortan zu allen öffentlichen Bauten zur Anwendung kommen soll.

Breslau, den 31. Oktober 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Höherer Anordnung zufolge republizirt.

Breslau, den 1. Juli 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

180. Das Königlich Würtembergische Finanz-Ministerium hat in Folge des Gesetzes vom 27. Januar d. J. (Würtembergisches Regierungsblatt S. 20) unter dem 3. Februar d. J. einen Aufruf erlassen, durch welchen die Besitzer der von der Würtembergischen Staatsschuldenzahlungskasse nach den Gesetzen vom 26. Juli und 27. Oktober 1870 in Stücken von 25 Fl. ausgegebenen verzinslichen Kassenscheine aufgefordert worden sind, dieselben vom 3. Februar d. J. an binnen sechs Monaten bei den Würtembergischen Staatskassen zur Einlösung vorzulegen. Zugleich ist in dem Aufruf bemerkt, daß diejenigen Scheine, welche nicht binnen der bezeichneten Frist vorgelegt werden, ihren Werth verlieren.

Vorstehendes wird hierdurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Breslau, den 26. März 1873.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

347. Durch das Gesetz vom 27. März c. (Gesetz-Sammlung S. 173/74 ist die Theilung des Kreises Beuthen in die vier Kreise Tarnowitz, Beuthen, Zabrze und Kattowitz festgestellt und zugleich bestimmt worden, daß:

I. Der Kreis Tarnowitz aus den Ortschaften:

Jendryssek, Truschütz, Boruschowitz, Biebiella, Brinitz, Klein-Zyglin, Groß-Zyglin, Georgenberg, Groß-Pniowitz, Piassetzna, Rybna, Friedrichshütte, Oppatowitz, Alt-Tarnowitz, Miedar mit Kopania, Groß-Wilkowitz, Larischhof, Broslawitz, Kempczowitz, Georgendorf, Ptakowitz, Alt-Repten, Neu-Repten, Stollarzowitz, Friedrichswille, Trockenberg, Rudypiekar, Bobrownik, Friedrichgrube, Nierada, Wieschowa, Kunary, Glinitz, Marienau, Philippsdorf, Grzibowitz, Mikultschütz, Naslo, Lassowitz, Sowitz, Radzionkau, Koslowagura, Orzech, Alt-Chechlau, Neu-Chechlau, Neudek und Stadt Tarnowitz.

II. Der Kreis Beuthen aus den Ortschaften:

Deutsch-Pickar, Brzezowitz, Roßberg, Guretzko, Rokittnitz, Miechowitz, Bobreck, Schomberg, Orzegow, Ober-Lagiewnik, Mittel-Lagiewnik, Groß-Dombrowka, Kamin, Hospitalgrund, Nieder-Heiduk, Ober-Heiduk, Schwientochlowitz, Chropaczow und den Städten Königshütte und Beuthen mit Schwarzwald und Dombrowa.

III. Der Kreis Zabrze aus den Ortschaften:

Ruda, Biscupitz, Zaborze, Klein-Zabrze, Alt-Zabrze, Dorotheendorf, Mathesdorf, Soßnitza, Makoschau, Bielschowitz, Kuntzendorf, Paulsdorf, Groß-Paniow, Klein-Paniow, Chudow, Bujakow.

IV. Der Kreis Kattowitz aus den Ortschaften:

Przelaika, Baingow, Siemianowitz, Maczeikowitz, Michalkowitz, Bittkow, Ignatzdorf (Hohenlohhütte), Chorzow, Domb, Josephsdorf, Bedersdorf, Halemba, Klodnitz, Neudorf, Antonienhütte, Bykowina, Kochlowitz, Radoschau, Brynow, Gutsbezirk Kattowitz, Zalenze, Bogutschütz, Klein-Dombrowka, Rosdzin, Schoppinitz, Janow (Schloß Myslowitz), Brzenskowitz, Brzezinka und den Städten Myslowitz und Kattowitz bestehen soll.

Nachdem nunmehr die Vorarbeiten zur Durchführung dieser Kreistheilung nahezu beendet sind, bringen wir folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

1) die Landraths-Aemter der neuen Kreise haben ihren Sitz zu Tarnowitz, Beuthen, Kattowitz und Zabrze,
2) die Wirksamkeit der neuen Kreis-Verwaltungen beginnt am 6. Juli c.

Von diesem Zeitpunkte ab wollen sowohl die Königlichen Behörden, wie die Bewohner in den von dem bisherigen Kreise Beuthen abgetrennten Ortschaften, und auch die übrigen Einwohner des Regierungs-Bezirks ihre Eingaben und Anträge an die Landraths-Ämter der betreffenden Kreise richten.

3) Die Königliche und Kreis-Kommunalkassen-Verwaltung der 3 neuen Kreise bleibt einstweilen und so lange noch mit der Königlichen Kreis-Steuer- und der Kreis-Communal-Kasse in Beuthen verbunden, bis in denselben die erforderlichen Einrichtungen getroffen sein werden und die Anstellung der Rendanten stattgefunden haben wird.
4) Ebenso wird die Sanitäts- und Veterinair-Polizei von den Kreis-Medizinal- und Veterinair-Beamten des bisherigen Gesammtkreises noch so lange in den 3 neuen Kreisen weiter geübt, bis in den Letzteren die Anstellung des Kreis-Medizinal- und Veterinair-Personals erfolgt sein wird,
5) Endlich verbleiben auch die Geschäfte der Fortschreibung in bisheriger Weise mit den Beuthener Fortschreibungs-Aemtern zu Beuthen und Kattowitz, so lange vereinigt, bis die Einrichtung der neuen Kataster-Aemter und die Anstellung der Fortschreibungs-Beamten stattgefunden haben wird.

Oppeln, den 25. Juni 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

354. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 25. Januar 1873 präsentirte Muthung wird dem Grafen Wilhelm von Magnis auf Eckersdorf unter dem Namen „Schloßhof" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e f g h i k l m n o p q r und s bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 1,382,976 Quadratmetern hat und in der Gemeinde Volpersdorf im Kreise Neurode, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Steinkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 27. Juni 1873.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Kahlen zu Neurode, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 27. Juni 1873.

Königliches Oberbergamt.

246. Die Inhaber folgender in der 24. Verloosung gezogener und in Folge dessen in der öffentlichen Bekanntmachung vom 30. Juni 1872 zur Baarzahlung am 2. Januar d. J. gekündigter $3\frac{1}{2}$ prozentiger schlesischer Pfandbriefe Litt. B.

Nr.	25,410	auf Zuzella	über	500	Thaler,
=	15,652	= Krieblowitz	=	200	=
=	16,596	= Casimir	=	200	=
=	16,791	= Rachen	=	200	=
=	9,435	= Dubensko	=	100	=
=	9,442	= Dubensko	=	100	=
=	9,484	= Ornontowitz	=	100	=
=	9,530	= Ornontowitz	=	100	=
=	9,694	= Wilkau	=	100	=
=	18,484	= Casimir	=	100	=
=	18,487	= Casimir	=	100	=
=	18,536	= Berndau	=	100	=
=	11,886	= Ornoutowitz	=	50	=

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, die Pfandbriefe bei unserer Kasse (Albrechtsstraße Nr. 32 im Regierungs-Gebäude) hierselbst zu präsentiren und dagegen die Valuta derselben in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht bis zum

15. August d. J.

erfolgen, so werden die Inhaber der qu. Pfandbriefe nach § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, die Pfandbriefe in Ansehung der Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, in unserem Register und im Hypothekenbuche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe lediglich an die in unserem Gewahrsam befindliche Kapitals-Valuta verwiesen werden.

Zugleich bringen wir die Präsentation folgender in

früheren Verloosungen gezogener Pfandbriefe B. wiederholt in Erinnerung:

1) à 4 Prozent.

aus der 7ten Verloosung.

Nr. 61,045 auf Bonoschau über 100 Thaler.

2) à 3½ Prozent.

aus der 20sten Verloosung.

Nr. 18,581 auf Hausdorf über 100 Thaler.

aus der 23sten Verloosung.

Nr. 18,504 auf Casimir über 100 Thaler.

Breslau, den 25. April 1873.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien. Oelrichs.

346. In der in Gemäßheit der §§ 57 und 58 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetz-Sammlung Seite 101) stattgehabten 25. Verloosung von Pfandbriefen Litt. B. sind folgende 3½ pCt. Zinsen tragende Apoints über einen Gesammtbetrag von 8400 Thlr. vorschriftsmäßig gezogen worden.

à 1000 Thlr.

Nr. 918 auf Krieblowitz,
" 919 " Krieblowitz,
" 24,005 " Casimir.

à 500 Thlr.

Nr. 2,279 auf Dubensko,
" 25,225 " Casimir,
" 25,417 " Wüsteröhrsdorf,
" 25,419 " Wüsteröhrsdorf.

à 200 Thlr.

Nr. 5,338 auf Dubensko,
" 5,419 " Ornontowitz,
" 15,563 " Wilkau,
" 15,570 " Wilkau,
" 16,595 " Casimir,
" 16,619 " Casimir,
" 16,635 " Berndau,
" 16,640 " Berndau,
" 16,644 " Berndau,
" 16,914 " Wüsteröhrsdorf,
" 16,928 " Wüsteröhrsdorf.

à 100 Thlr.

Nr. 9,475 auf Ornontowitz,
" 9,534 " Ornontowitz,
" 9,725 " Wilkau,
" 9,726 " Wilkau,
" 9,864 " Krieblowitz,
" 9,871 " Krieblowitz,
" 18,500 " Casimir,
" 18,519 " Berndau,
" 18,525 " Berndau,
" 18,757 " Rachen,
" 18,762 " Rachen.

à 50 Thlr.

" 11,894 " Ornontowitz,
" 12,337 " Casimir.

Diese Pfandbriefe werden daher ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Rückzahlung des Nennwerthes derselben gegen Auslieferung der Pfandbriefe in koursfreiem Zustande

vom 2. Januar 1874 ab

bei der Königlichen Justituten-Kasse (Albrechtsstraße Nr. 32 im Regierungs-Gebäude) hierselbst in den Geschäftsstunden derselben erfolgen wird und daß mit diesem Tage nach § 59 der allegirten Verordnung die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe aufhört.

Sollte die Präsentation der gezogenen Pfandbriefe nicht spätestens den 15. Februar 1874 erfolgen, so muß das im § 50 der erwähnten Verordnung vorgeschriebene Präklusions-Verfahren in Ansehung derselben veranlaßt werden.

Breslau, den 22. Juni 1873.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

352. Der Cursus in der Obstbaumzucht für Lehrer und Seminaristen beginnt am Königlichen pomologischen Institute den 11. August c. und wird 14—16 Tage dauern. Unterricht und Anleitung zu den in der Obstbaumzucht vorkommenden Manipulationen werden kostenfrei ertheilt, so daß die Theilnehmer nur für Wohnung und Kost zu sorgen haben.

Schriftliche Anmeldungen zu diesem Cursus nimmt der Unterzeichnete entgegen, auch ist derselbe bereit weitere Auskunft auf schriftliche frankirte Anfragen zu ertheilen.

Proskau, im Juli 1873.

Der Direktor des Königlichen pomologischen Instituts.

Stoll.

350. Vom 1. Juli d. J. ab tritt zum Tarif für den Schlesisch-Sächsisch-Thüringischen Verband-Güter-Verkehr (Theil I. und II.) vom 1. December 1872 resp. 1. April 1873 je ein Nachtrag II. in Kraft, welcher direkte Frachtsätze für Getreide 2c. zwischen den Ungarischen Stationen Ruttek, Kuschau, Hatvan, Szolnok, Pest und Steinbruch einerseits und Station Görlitz, so wie Sächsischen und Thüringischen Stationen andererseits enthält.

Druckexemplare dieser Nachträge sind bei unseren Güter-Expeditionen Breslau und Görlitz unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 28. Juni 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

359. Vom 15. Juli d. J. ab werden außer den im Lokal-Verkehr der diesseitigen Eisenbahn bestehenden Billets von resp. nach der Haltestelle Liebsgen noch zur Ausgabe gelangen:

Tour- und Retour-Billets von Liebsgen nach Guben, Tour-Billets von Berlin, Frankfurt a. O., Guben, Görlitz, Liegnitz und Breslau nach Liebsgen.

Berlin, den 24. Juni 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

360. Am 25. Juni c. ist im Hamburg-Stettin-Berlin-Oesterreichisch-Ungarischen Eisenbahn-Verbande ein Spezialtarif für den Transport von Getreide, Hülsenfrüchte, Oelsaaten, Malz, Mehl und Mehlproducte von Hamburg, Lübeck, Wittenberge, Stettin und Berlin, nach Stationen der österreichischen Staats-Eisenbahn-Gesellschaft in Kraft getreten.

Druckexemplare des Tarifs werden bei unseren hiesigen Güter-Expeditionen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 2. Juli 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

355. Die durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. November 1872 mit den Rechten und Pflichten einer öffentlichen Behörde in Kattowitz eingesetzte, der unterzeichneten Königlichen Direktion unterstellte „Königliche Eisenbahn-Kommission" tritt mit dem 15. Juli 1873 in Funktion und wird die Verwaltung und den Betrieb der Strecke der Oberschlesischen Eisenbahn von Kosel bis Oswięcim resp. Sosnowice einschließlich der breitspurigen und schmalspurigen Zweigbahnen innerhalb ihrer Ressortbefugnisse übernehmen.

Von dem obigen Zeitpunkte ab sind alle bezüglichen Anträge an die genannte Kommission zu richten.

Derselben steht insbesondere auch die Entscheidung sämmtlicher Beschwerden und Entschädigungsansprüche aus dem Personen- und Güterverkehr, einschließlich der Reklamationen von Wagenstandgeldern, sofern die zur Beschwerde Anlaß gebende Station resp. die Empfangs- oder Versandtstation in dem erwähnten Verwaltungsbezirke belegen ist, in erster Instanz zu, wogegen die Festsetzung der Fahrpläne, ferner die Normirung, Auslegung und Anwendung der bestehenden Tarife und der tarifarischen Bestimmungen, die Entschädigungsansprüche, welche nicht lediglich die eigene Bahn, sondern zugleich fremde Bahnverwaltungen betreffen, sowie die auf dem Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. Nr. 25 S. 207) beruhenden Schadensersatzansprüche unserer Kognition unterliegen.

Breslau, den 1. Juli 1873.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

351. Geschäfts-Uebersicht
der Schlesischen landschaftlichen Bank zu Breslau
pro 30. Juni 1873.

Aktiva.

1) Baarer Kassenbestand	28,025 Thlr.	16 Sgr.	10 Pf.
2) Wechsel-Bestände . .	757,011 =	19 =	4 =
3) Lombard-Darlehne .	312,790 =	— =	— =
4) Debitoren gegen Sicherheit	851,894 =	10 =	10 =
5) Effekten nach dem Courswerthe	39,271 =	25 =	1 =

Passiva.

1) Stammkapital . . .	1,000,000 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
2) Depositen-Kapitalien .	615,280 =	— =	— =
3) Kreditoren	362,450 =	18 =	10 =

Breslau, den 1. Juli 1873.

Direktorium der Schlesischen landschaftlichen Bank zu Breslau.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Allerhöchst verliehen: Dem ersten Polizei-Anwalte zu Breslau, Friedmann, der Charakter als Polizei-Rath.

Widerruflich übertragen: Dem Bürgermeister Dengler in Reinerz die Stellvertretung des Königlichen Oberförsters Crelinger daselbst, in dessen polizeianwaltlichen Funktionen für das Forstrevier Reinerz.

Kommissarisch und unter Vorbehalt des Widerrufs übertragen: Dem Königl. Oberförster Scott-Preston zu Stoberau die Wahrnehmung der polizeianwaltlichen Funktionen für das Forstrevier Stoberau.

Königl. Regierung, Abtheil. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokationen für die bisherigen zweiten Lehrer Dürr und Walther zu Lehrern einer ersten Klasse und die bisherigen dritten Lehrer Täuber und Hoffmann zu Lehrern einer zweiten Klasse an städtischen evangelischen Elementarschulen in Breslau.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Dr. Gemoll zum ordentlichen Lehrer an dem neu zu errichtenden Gymnasium zu Wohlau.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst ertheilt: 1) Dem Kreisgerichts-Rathe, Direktor George zu Bolkenhain und dem Kreisgerichts-Rathe von Aigner zu Glatz die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension. 2) Dem Kreisgerichts-Direktor Polenz zu Reichenbach die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension und unter Verleihung des rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife.

Ernannt: 1) Der Gerichtsassessor Hugo Bieder aus Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Namslau. 2) Die Rechtskandidaten August Aue und Julius Briske zu Hirschberg, Axel Benedix, Josef Freund, Cäsar Predari und Heinrich Fränkel zu Breslau und Kurt v. Lieres u. Wilkau zu Pasterwitz Kreis Breslau zu Referendarien. 3) Der Stadtgerichts-Kalkulaturgehülfe Adolf Marquardt zu Breslau zum Kassen-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Breslau. 4) Der Civil-Supernumerarius Josef Scholz zu Reichenbach zum Bureau-Diätarius bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 5) Der Kalkulatur-Gehilfe Otto Siedersleben zu Strehlen zum Kassen-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Glatz. 6) Der Hilfs-Gefangenwärter Julius Latte zu Glatz zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg. 7) Der Hilfs-Exekutor Alexander Haschke zu Schönau zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Jauer mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Schönau. 8) Der Gefangenwärter Ernst Klemke zu Reichenbach zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach. 9) Der invalide Grenadier August Dammfeld zu Bertholsdorf bei Reichenbach zum Hilfs-Gefangenwärter bei dem Kreisgerichte zu Glatz.

Versetzt: 1) Der Rechtsanwalt u. Notar Schmidt zu Aschersleben vom 1. Juli 1873 ab als Rechtsanwalt an das Kreisgericht zu Waldenburg mit der Anweisung

seines Wohnsitzes zu Waldenburg und unter Verleihung des Notariats im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. 2) Der Gerichtsassessor Karl Trott zu Breslau als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Rogasen. 3) Der Sekretair, Gerichtskassen-Kontroleur und Sportel-Revisor Pohl zu Neumarkt als Sekretair u. Gerichtskassen-Kontroleur an das Stadtgericht zu Breslau. 4) Der Bote, Exekutor und Gefangenwärter Kopatschek zu Landeck als Bote und Exekutor an das Kreisgericht zu Neumarkt.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: Der Gerichts-Assessor Siegismund Schloßmann aus Breslau.

Pensionirt: 1) Der Appellationsgerichts-Bureau-Assistent Franz König zu Breslau vom 1. Oktober 1873 ab. 2) Der Bote und Exekutor Amand Sietz zu Neumarkt vom 1. August 1873 ab.

Gestorben: Der erste Gerichtsdiener Franz Tschirpke zu Oels.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Stadt Breslau.		
Breslau, Dreilindenbezirk I. Abtheilung	15	Gießer, August	Kaufmann	am Wäldchen Nr. 1.
		Kreis Breslau.		
Damsdorf	12	Jenisch, Karl	Bauergutsbesitzer	Damsdorf.
		Kreis Brieg.		
Pampitz	29	Arndt, Siegismund	Bauergutsbesitzer	Pampitz.
Löwen	6	Müller, Oskar	Kaufmann	Löwen.
		Kreis Glatz.		
Alt-Batzdorf	34	Erber, Eduard	Lehrer	Alt-Batzdorf.
Birgwitz	15	Göbel, Paul	Polizeiverwalter	Birgwitz.
		Kreis Neumarkt.		
Probstey	68	Geisler, Heinrich	Weißgerbermeister	Flämischdorf.
Gr.- u. Kl.-Gohlau, Kolline	25	Maywald, Karl	Lehrer	Groß-Gohlau.
		Kreis Steinau.		
Porschwitz, Neudorf	26	Dittrich, Wilhelm	Bauergutsbesitzer	Porschwitz.
		Kreis Polnisch-Wartenberg.		
Surmin, Suschen, Suschenhammer	44	Meißner, August	Lehrer	Suschen.
		Kreis Wohlau.		
Heidersdorf	23	Winkler, August	Lehrer	Alt-Wohlau.
Buschen	23b	Bräunert, Eduard	Lehrer	Buschen.

Königl. Appellationsgericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Referendarius Dr. Witkowski zu Glogau zum Gerichts-Assessor. 2) Die Rechtskandidaten Tietze zu Görlitz und Petrich zu Liegnitz zu Referendarien. 3) Der Hilfsunterbeamte Förster zu Lauban definitiv zum Boten und Exekutor. 4) Der Hilfsunterbeamte Nessel zu Priebus definitiv zum Boten, Exekutor und Gefangenenwärter.

Versetzt: 1) Der Kreisgerichts-Sekretair, Kontroleur und Sportel-Revisor Liehr zu Löwenberg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Grünberg. 2) Der Kreisgerichts-Sekretair Höppner zu Greiffenberg an das Kreisgericht zu Löwenberg mit der Funktion als Kontroleur und Sportel-Revisor. 3) Der Bote und Exekutor Brumma zu Priebus an das Kreisgericht zu Löwenberg.

Entlassen: Zum 1. September 1873 der Hilfsunterbeamte Pallasky zu Glogau.

Pensionirt: Der Kreisgerichts-Sekretair, Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor Werner zu Grünberg unter Verleihung des Charakters als Kanzlei-Rath.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte: 1) Der Wirthschaftsgehilfe Pritsch zu Braunau für den Amtsbezirk Braunau, Weschkau, Langenau und Neudorf, Kreis Guhrau. 2) Der Bürgermeister Schmidt zu Tschirnau für den Amtsbezirk Tschirnau, Kreis Guhrau.

Königl. General-Kommission für Schlesien.

Verliehen: Dem Regierungs-Rath Gaede bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Titel „Geheimer Regierungs-Rath."

Versetzt: 1) Der zum Oekonomie-Kommissarius ernannte Oekonomie-Kommissions-Gehilfe Hauptmann Wellmann von Breslau nach Creuzburg. 2) Der Spezial-Kommissarius, Regierungs-Rath Glatzel zu Creuzburg in das Kollegium der Königlichen General-Kommission hierselbst. 3) Die Feldmesser Janik von Gleiwitz nach Ober-Glogau und Grabe von Breslau nach Sagan.

Ernannt: Der Feldmesser Stangen in Oppeln zum Vermessungs-Revisor.

Ausgeschieden: Der Feldmesser Rüffer in Görlitz.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 29. Den 18. Juli. 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

865. Das 19. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 945. Das Gesetz, betreffend den Antheil des ehemaligen Norddeutschen Bundes an der französischen Kriegskosten-Entschädigung. Vom 2. Juli 1873.

Nr. 946. Den 2. Additional-Vertrag zu dem Postvertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden vom 23./24. Februar 1869.

Nr. 947. Die Bekanntmachung, betreffend die **Pharmacopoea Germanica.** Vom 4. Juli 1873.

Das 20. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 948. Das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1873. Vom 4. Juli 1873.

Nr. 949. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 3. Juli 1873.

861. Das 25. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8146. Das Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Hannoverschen Gesetzes vom 8ten November 1856 über Aufhebung von Weiderechten. Vom 8. Juni 1873.

Nr. 8147. Das Gesetz, betreffend die Abänderung des § 3 des Gesetzes vom 19. März 1860 (Ges.-Samml. S. 98) wegen Revision der Normalpreise. Vom 11ten Juni 1873.

Nr. 8148. Das Gesetz, betreffend die Abstellung der auf Forsten haftenden Berechtigungen und die Theilung gemeinschaftlicher Forsten für die Provinz Hannover. Vom 13. Juni 1873.

Nr. 8149. Die Bekanntmachung, betreffend die unterm 14. Juni 1873 Allerhöchst vollzogene Genehmigung zur Uebernahme des Betriebes der, der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft konzessionirten Eisenbahnen durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 22. Juni 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

875. Betreffend die Einlösung der Schuldverschreibungen der 5procentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Wir erinnern hierdurch behufs der Einlösung an die baldige Einsendung der noch rückständigen Schuldverschreibungen der 5 procentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859, welche durch unsere Bekanntmachung vom 21. Dezember 1871 (Staats-Anzeiger Nr. 201) zur Rückzahlung am 1. Juli 1872 gekündigt sind und seit diesem Termine nicht mehr verzinst werden.

Berlin, den 28. Juni 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

186. Unter Hinweis auf das Gesetz vom 17. Dezember 1872 (Gesetz-Samml. 1872 S. 717), betreffend die Aufhebung und Ablösung der auf den Betrieb des Abdeckereigewerbes bezüglichen Berechtigungen, welches § 1—4 lautet:

§ 1. Von den auf den Betrieb des Abdeckereigewerbes bezüglichen Berechtigungen werden, soweit es nicht schon geschehen, aufgehoben:

1) Die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, d. h. die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, Anderen den Betrieb des Abdeckereigewerbes, sei es im Allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, zu untersagen, oder sie darin zu beschränken;
2) alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunden ohne Entschädigung zulässig ist;
3) alle Zwangs- und Bannrechte, welche dem Fiskus oder einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb des Gemeindebezirks oder einer Korporation von Gewerbetreibenden zustehen, oder welche von einem dieser Berechtigten erst nach dem 1. Dezember 1871 auf einen anderen übergegangen sind.

   Zwangs- und Bannrechte, deren Besitz zwischen einem der vorstehend bezeichneten und anderen Berechtigten getheilt ist, fallen erst hinweg, wenn der den letzteren zustehende Theil derselben abgelöst ist;
4) die Berechtigung, Konzessionen zu Abdeckerei-Anlagen oder zum Betriebe des Abdeckerei-Gewerbes zu ertheilen, welche dem Fiskus, Korporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen.

   Ferner werden aufgehoben:
5) vorbehaltlich der an den Staat zu entrichtenden Gewerbesteuern alle Abgaben, welche für den Betrieb des Abdeckereigewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen;

6) diejenigen Abgaben und Leistungen, zu welchen die Berechtigten in Beziehung auf die aufgehobenen Berechtigungen verpflichtet sind.

§ 2. Der Ablösung unterliegen diejenigen Zwangs- und Bannrechte der Abdecker, welche nicht durch § 1 aufgehoben sind, sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Korporation als solche betrifft, oder Bewohnern eines Ortes oder Distrikts vermöge ihres Wohnsitzes obliegt.

§ 3. Das Abdeckereigewerbe wird fortan überall zur Gewerbesteuer vom Handel herangezogen.

§ 4. Für aufgehobene ausschließliche Gewerbeberechtigungen (§ 1 Nr. 1) wird eine Entschädigung nur gewährt, sofern und soweit sie mit einem Zwangs- und Bannrechte nicht verbunden sind.

machen wir die Betheiligten auf nachstehende Präklusiv-Termine aufmerksam:

1) Im Falle des § 1 Nr. 3 kann derjenige, auf welchen die dort bezeichneten Berechtigungen erst nach dem 1. Dezember 1871 übergegangen sind, die Aufhebung des zwischen ihm und dem früheren Berechtigten bestehenden Vertragsverhältnisses verlangen. Er muß aber dieses Verlangen vor Ablauf des Jahres 1873 gegen denselben schriftlich erklären. Geschieht dies nicht, so hat er die, für Ueberlassung der Berechtigung übernommenen Verpflichtungen auch fernerhin ohne Abzug zu erfüllen.
2) Die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der aufgehobenen Berechtigungen müssen bis zum Schluß des Jahres 1873 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden.
3) Werden die Entschädigungs-Ansprüche in der vorgeschriebenen Weise und binnen der gesetzlichen Frist (cfr. Nr. 2) nicht angemeldet, so gehen die Berechtigten derselben verlustig. Es können jedoch Obereigenthümer, Lehnsherrn, Lehns- und Fideikommißfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypothengläubiger und andere Realberechtigte die verfallenen Entschädigungsansprüche noch während einer anderweiten Frist von drei Monaten nach dem Verfall durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen.
4) War die aufgehobene oder abgelöste Berechtigung verpachtet, so steht dem Pächter in allen Fällen frei, sofort die Aufhebung der Pacht zu verlangen. Er muß dies Verlangen jedoch, falls es sich um eine aufgehobene Berechtigung handelt, vor dem Ablauf des Jahres 1873 und im Fall der Ablösung einer Berechtigung binnen sechs Monaten nach dem Wegfall der Berechtigung gegen den Berechtigten schriftlich erklären. — Geschieht dies nicht, so hat der Pächter seine Verpflichtungen ohne Abzug auch fernerhin zu erfüllen.

(cfr. auch § 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 1872 und die §§ 15, 17, 18 und 21 des Gesetzes vom 17. März 1868).

Breslau, den 8. März 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

368. In Gemäßheit des § 15 des Gesetzes vom 8. März 1871 (Gesetz-Samml. Seite 130 ff.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Kreise Neumarkt nachstehend genannte Ortsarmen-Verbände:

1) Pelm.-Banditz, bestehend aus dem dortigen Guts- und Gemeindebezirk,
2) Belkau, desgl.,
3) Blumerode, desgl.,
4) Borne und Grünthal, desgl.,
5) Brandschütz, desgl.,
6) Groß-Bresa, desgl.,
7) Klein-Bresa, desgl.,
8) Buchwäldchen, desgl.,
9) Dambritsch, desgl.,
10) Dietzdorf, desgl.,
11) Ellguth, desgl.,
12) Falkenhain, desgl.,
13) Flämischdorf, desgl.,
14) Frankenthal, desgl.,
15) Frobelwitz, desgl.,
16) Fürstenau, desgl.,
17) Gloschkau und Ganscherau, desgl.,
18) Gohlau und Colline, desgl.,
19) Goffendorf, desgl.,
20) Hausdorf, desgl.,
21) Heydau, desgl.,
22) Illnisch, desgl.,
23) Jürtsch, desgl.,
24) Kadlau, Göbel und Neudörfel, desgl.,
25) Kammendorf b. G. desgl.,
26) Kertschütz und Wüstung, desgl.,
27) Kniegnitz, desgl.,
28) Koslau, desgl.,
29) Lampersdorf, desgl.,
30) Leonhardwitz, desgl.,
31) Leuthen, desgl.,
32) Saara, desgl.,
33) Lissa, desgl.,
34) Lobetinz, desgl.,
35) Lorzendorf, desgl.,
36) Marschwitz, desgl.,
37) Maserwitz, desgl.,
38) Meesendorf, desgl.,
39) Mettkau, desgl.,
40) Michelsdorf, desgl.,
41) Muckerau, desgl.,
42) Nimkau, desgl.,
43) Nippern und Guckerwitz, desgl.,
44) Ocklitz, desgl.,
45) Querkwitz, desgl.,
46) Peiskerwitz, desgl.,
47) Gr.-Peterwitz, desgl.,
48) Pohlsdorf, desgl.,
49) Polkendorf, desgl.,
50) Probstey, desgl.,
51) Rachen, desgl.,
52) Rackschütz, desgl.,
53) Radardorf, desgl.,

54) Ratben, bestehend aus dem dortigen Guts- und Gemeindebezirk,
55) Rauffe, desgl.,
56) Rommenau, desgl.,
57) Groß- und Klein-Saaber und Luthal, desgl.,
58) Sachwitz, desgl.,
59) Sagschütz, desgl.,
60) Schöbekirch, desgl.,
61) Schlaupe, desgl.,
62) Schmellwitz, desgl.,
63) Schönau, desgl.,
64) Schönbach, desgl.,
65) Schöneiche, desgl.,
66) Schriegwitz, desgl.,
67) Ober-Stephansdorf, Raschdorf und Schweinberg, desgl.,
68) Nieder-Stephansdorf und Jäschkendorf, desgl.,
69) Seedorf, desgl.,
70) Stöschwitz, desgl.,
71) Ober-Struse, desgl.,
72) Nieder-Struse und Schmachtenhain, desgl.,
73) Tschirnau, desgl.,
74) Viehau, desgl.,
75) Weicheran, desgl.,
76) Wilkau und Carlsberg, desgl.,
77) Wohnwitz, desgl.,
78) Wolfsdorf, desgl.,
79) Wültschkau, desgl.,
80) Zieserwitz, desgl.,

nach Vorschrift des § 10 l. c. statutarisch geregelt worden sind.

Breslau, den 2. Juli 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

372. Betrifft Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem der Königliche Forst-Fiskus mittelst Vertrages vom 25. März/18. Dezember 1871 das im Forstrevier Scheidelwitz, Kreis Brieg, belegene ehemalige Ober-Försterei-Etablissement Scheidelwitz mit einem Areal von 16 Morgen 151 Quadr.-Ruthen = 4,299 Hectaren an die Gastwirth Arndt'schen Eheleute verkauft hat und der Antrag gestellt worden ist, dieses Grundstück aus dem Gutsbezirke von Scheidelwitz ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einzuverleiben, so hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt.

Breslau, den 30. Juni 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

380. Betrifft Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem mittelst gerichtlichen Vertrages vom 21. Oktober 1870, den gerichtlichen Erklärungen vom 19. Oktober und 13. November 1871 von dem Rittergut Ludwigsdorf an

1) den Häusler Stephan Tilch	27	Ar	10	Q.-Mtr.,
2) = = Heinrich Grüger	20	=	10	=
3) = = Anton Gersch	14	=	40	=
4) = = Ignatz Blümel	44	=	40	=
5) = = August Schober	3	=	60	=
6) = = Wilhelm Hornig	16	=	20	=
7) = = Anton Kriesten	44	=	20	=

sämmtlich in der Kolonie Weitengrund wohnhaft

zusammen 1 Hektar 70 Ar — Q.-Mtr.

abverkauft worden sind und der Antrag gestellt worden ist, diese Parzellen aus dem Gutsbezirke von Ludwigsdorf, Kreis Neurode, ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einzuverleiben, so hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt.

Breslau, den 3. Juli 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

381. Betrifft Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem mittelst gerichtlichen Vertrages vom 21. Oktober 1870 von dem Rittergut Falkenberg an

1) den Häusler Joseph Luscher	7	Ar	70	Q.-Mtr.,
2) = = Joseph Migenda	25	=	70	=
3) die Wittwe Maria Gersch	13	=	90	=
4) den Häusler Wenzel Gersch	12	=	50	=
5) = = Edmund Spitzer	25	=	90	=
6) = = August Hübner	16	=	60	=
7) = = Anton Grötzebach	18	=	60	=
8) den Inwohner Bernhard Kinzel	18	=	50	=
9) den Häusler Anton Pohl	55	=	10	=

sämmtlich in Kolonie Eule wohnhaft

zusammen 1 Hektar 94 Ar 50 Q.-Mtr.

abverkauft worden sind und der Antrag gestellt worden ist, diese Parzellen aus dem Gutsbezirke von Falkenberg, Kreis Neurode, ausscheiden zu lassen und dem Gemeinde-Verbande von Mölke einzuverleiben, so hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt.

Breslau, den 3. Juli 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

379. Betr. Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem mittelst gerichtlichen Vertrages vom 11ten September 1871 die Geschwister von Füldner von der Erbscholtisei Hypothek-Nr. 34 Maltsch eine Parzelle von 130 Quadr.-Ruthen = 0,184 Hektaren an den Königlichen Forst-Fiskus gegen eine gleich große im Distrikt 69 d. des Forstreviers Nimkau belegene Fläche vertauscht haben und der Antrag gestellt worden ist, die erstere Parzelle aus dem Gemeinde-Verbande von Maltsch ausscheiden zu lassen und dem Gutsbezirke der Oberförsterei Nimkau einzuverleiben, dagegen die von dem Forst-Fiskus abgetretene Parzelle aus dem Gutsbezirke der

Oberförsterei Nimkau ausscheiden zu lassen und dem Gemeinde-Verbande von Maltsch einzuverleiben, so hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt.

Breslau, den 4. Juli 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

363. Unter Hinweis auf die in der Nr. 25 des Amtsblattes pro 1860 resp. Nr. 50 pro 1866 erfolgten Publikation, betreffend die Konzessionirung der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft werden nachstehende Statuten-Veränderungen zur Kenntniß gebracht.

Den nachfolgenden in der Generalversammlung vom 31. März d. J. beschlossenen und von der Großherzoglich-Oldenburgischen Staats-Regierung am 23. April d. J. genehmigten

Zusatz-Artikeln zu dem Statut der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft:

Artikel I.

Die Direktion ist in ihrer bisherigen Organisation aufgehoben.

Es tritt ein Direktor mit den Rechten und Pflichten des Vorstandes einer Aktiengesellschaft (Artikel 227 u. ff. des H.-G.-B.) an ihre Stelle.

Derselbe muß 20 eigene Aktien der Gesellschaft bei dieser hinterlegen.

Seine Wahl erfolgt durch den Direktorialrath mit mindestens fünf Stimmen desselben. Mit derselben Stimmenzahl kann die Bestellung jederzeit widerrufen werden.

Artikel II.

Der Direktor erhält, außer einem mit dem Direktorialrath zu vereinbarenden festen Gehalt, vom 1. Januar 1873 an 5 pCt. von dem Reingewinn, der sich jedesmal nach Ablauf eines dreijährigen Geschäftsabschnittes ergiebt.

Artikel III.

Der Direktor stellt die Beamten an und ist befugt, dieselben zu entlassen. Die Anstellung und Entlassung solcher Beamten, welche jährlich über 600 Thlr. beziehen, bedarf der Genehmigung des Direktorialraths.

Artikel IV.

Der Direktor zeichnet alle Akte der Gesellschaft. Dieselben bedürfen, um für die Gesellschaft bindend zu sein, der Mitunterschrift des Buchhalters. Bei Verhinderungen zeichnet für den Direktor der Prokurist, für den Buchhalter der Stellvertreter.

In den im Artikel VII genannten Fällen ist außerdem die Mitunterschrift eines Mitgliedes des Direktorialrathes erforderlich.

Artikel V.

Der Prokurist wird von dem Direktorialrath gewählt. Derselbe hat 10 eigene Actien der Gesellschaft bei dieser zu hinterlegen. Wählt der Direktorialrath keinen Prokuristen, so ist der Direktor verpflichtet, auf seine Gefahr und Verantwortung einen Prokuristen zu bestellen und dem Direktorialrath davon Anzeige zu machen, der sein Gehalt bestimmt.

Artikel VI.

Der Buchhalter und dessen etwaiger Stellvertreter werden vom Direktorialrath ernannt.

Ist kein Stellvertreter vorhanden, so hat bei Verhinderung des Buchhalters der Direktor für die Vertretung desselben vorläufig zu sorgen.

Artikel VII.

Der Direktorialrath von 7 Mitgliedern, ohne Stellvertreter, wird auf je 5 Jahre gewählt. Ist ein Mitglied verhindert, sein Amt wahrzunehmen, so ergänzt sich der Direktorialrath bis zur nächsten General-Versammlung selbst.

Der Direktorialrath hat außer den gesetzlichen Rechten und Pflichten des Aufsichtsraths einer Actiengesellschaft und den in den vorstehenden Artikeln schon erwähnten Befugnissen:

1) die Erwerbung und Veräußerung von unbeweglichen Gütern und die Leistung von Nachschüssen zu beschließen;
2) hypothekarische Darlehne zu bewilligen und über hypothekarische Forderungen zu verfügen;
3) in Gemeinschaft mit dem Direktor Aktien-Erneuerungen und Uebertragungen zu genehmigen;
4) jährlich mindestens ein Mal eine Revision der Kasse und des Wechselbestandes vorzunehmen.

Mit der Ausübung der unter 3 und 4 bemerkten Befugnisse kann der Direktorialrath ein Mitglied oder mehrere seiner Mitglieder beauftragen.

Artikel VIII.

Ein vom Direktorialrath dazu gewähltes Mitglied hat „für den Direktorialrath" mit zu zeichnen:

a. Bei Erwerbung oder Veräußerung unbeweglicher Güter,
b. bei Quittungen wegen Hypotheken-Kapitalien oder deren Cessionen,
c. bei Aktien-Umschreibungen oder Erneuerungen.

Für sonstige Akte der Gesellschaft lautet die Unterschrift:

„Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft."

Der Direktor. Der Buchhalter.
N. N. N. N.

Artikel IX.

Die diesen Zusatz-Artikeln entgegenstehenden Bestimmungen des Statuts werden außer Kraft gesetzt, namentlich ist das Amt des General-Bevollmächtigten aufgehoben.

wird die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 26. Februar 1860 vorbehaltene Zustimmung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 23 Juni 1873.

(L. S.)

Der Minister des Innern. J. A.: gez. von Klützow.

Genehmigungs-Urkunde.

Breslau, den 7. Juli 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

362. In der Ortschaft Mondschütz, Kreis Wohlau, ist die Lungenseuche ausgebrochen und wird auf Grund

des Patents vom 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen nachstehende Verordnung erlassen:

1) Lungenseuches Vieh ist von dem gesunden vollständig abzusondern.
2) Jede Verheimlichung der Krankheit wird streng verboten.
3) Aus dem inficirten Gehöft und resp. aus dem Oberdorfe südlich vom Dorfbache darf kein Rindvieh, auch nicht das gesunde, kein Rauchfutter und kein Dünger verkauft, noch unter irgend einem Vorwande über die Grenze gebracht werden.
4) Ebensowenig darf durch das Oberdorf Rindvieh aus anderen Orten getrieben werden.
5) Vor Ablauf von 3 Monaten nach dem gänzlichen Erlöschen der Seuche resp. dem letzten Krankheitsfall darf kein Rindvieh verkauft werden. Das an der Lungenseuche krank gewesene Vieh aber soll an den Hörnern die Buchstaben „L. K." eingebrannt erhalten.
6) Lungenkrankes Vieh kann in dem inficirten Orte geschlachtet werden, jedoch
   darf das Fleisch erst nach völligem Erkalten ausgeführt,
   die Lungen aber müssen am Seucheorte vergraben, und die Häute dürfen nur in getrocknetem Zustande abgelassen werden.
7) Den Abdeckern ist gestattet, von den ihnen überwiesenen an Lungenseuche gefallenen Thieren die Haut und Alles, was sich überhaupt verwerthen läßt, auszunützen, ausgenommen den Verkauf von Luder.
8) Uebertretungen dieser Vorschriften werden unnachsichtlich nach der Strenge des Gesetzes geahndet werden.

Breslau, den 5. Juli 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

374. Nachdem die Lungenseuche in Wessig, Kreis Breslau, erloschen ist, werden die durch unsere Verordnung vom 13. Februar d. J. (Amtsblatt pag. 43) angeordneten Sperrmaßregeln hierdurch wieder aufgehoben.

Breslau, den 9. Juli 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

373. Zur Verhütung einer Einschleppung der Cholera durch den Oderstrom-Verkehr haben wir mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten in der Stadt Brieg bei der dortigen Schleuse eine Revisions-Station errichtet und angeordnet, daß alle aus Oberschlesien eintreffenden und abwärts fahrenden Schiffer und Holzflößer in Bezug auf ihren Gesundheitszustand genau untersucht werden, ihre Fahrt aber nur dann fortsetzen dürfen, wenn sie gesund befunden und mit einer Legitimation hierüber von der zuständigen Behörde versehen worden sind.

Breslau, den 10. Juli 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

376. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß höheren Orts die provisorische Errichtung einer Chausseegeld-Hebestelle auf der Kreis-Chaussee von Juliusburg über Stampen nach Bohrau in dem Dorfe Stampen in Station 98 genehmigt worden ist, und daß dortselbst das tarifmäßige Chausseegeld für eine Meile erhoben werden wird.

Breslau, den 10. Juli 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

367. Nach unserer durch das diesseitige Amtsblatt im Jahre 1872, Seite 199, Stück 29, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bekanntmachung dürfen alle der Domainen- und Forstverwaltung zustehenden Kaufgelder und Ablösungs-Kapitalien nur an unsere Haupt-Kasse hierselbst, und ausnahmsweise nur dann an die Königl. Spezial-Kassen eingezahlt werden, wenn dies von uns auf besonderen Antrag der Zahlungspflichtigen ausdrücklich genehmigt worden ist.

Diese Anordnung wird den Domainen-Einsassen mit dem Bemerken hierdurch in Erinnerung gebracht, daß bezüglich der zur Verfallzeit zu berichtigenden Ablösungs-Kapitalien für Domainen-Amortisations-Renten auf Grund des § 8 der Geschäfts-Anweisung vom 26sten April 1851 bei Feststellung der Höhe der Ablösungs-Kapitalien in jedem einzelnen Falle nach wie vor von uns bestimmt werden wird, an welche Kasse diese Ablösungs-Kapitalien einzuzahlen sind.

Breslau, den 3. Juli 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

332. Es wird hierdurch dem betheiligten Publikum in Erinnerung gebracht, daß jeder Inhaber einer mit Tabak bepflanzten nach § 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1868 (Bundesgesetz-Blatt Seite 319) steuerpflichtigen Grundfläche nach § 3 desselben Gesetzes verpflichtet ist, der Steuerbehörde des Bezirks vor Ablauf des Monats Juli die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Quadratmetern, Aren und Hektaren genau und wahrhaft schriftlich anzugeben. — 85 Quadratmeter werden, wie ich unter Hinweisung auf meine Bekanntmachung vom 20. November 1871 bemerke, gleich 6 Quadratruthen gerechnet.

Breslau, den 22. Juni 1873.

Für den Provinzial-Steuer-Direktor.

Der Ober-Regierungs-Rath Steinhoff.

258. Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungsplans zum 1. Oktober 1873 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 185,575 Thaler gezogen worden, und zwar:

151 Stück Lit. A. à 1000 Thlr.

Nr. 138. 161. 374. 453. 500. 603. 929. 940. 1,032. 1,285. 1,381. 1,458. 1,579. 1,702. 1,740. 2,010. 2,016. 2,070. 2,745. 3,151. 3,404.

3,615. 3,866. 4,411. 4,417. 4,618. 4,687. 4,753.
5,089. 5,125. 5,224. 5,588. 5,619. 6,945. 7,110.
7,405. 7,453. 7,475. 7,542. 7,633. 7,783. 7,844.
7,931. 8,011. 8,660. 8,779. 8,817. 8,838. 8,938.
9,022. 9,044. 9,322. 9,546. 9,638. 9,717. 9,805.
9,904. 9,957. 10,251. 10,337. 10,764. 11,158.
11,189. 11,226. 11,261. 11,553. 11,665. 12,100.
12,235. 12,242. 12,455. 12,632. 13,650. 13,722.
13,757. 14,146. 14,352. 15,284. 15,349. 15,478.
15,735. 15,752. 15,760. 15,774. 16,020. 16,107.
16,126. 16,205. 16,316. 16,330. 16,337. 16,407.
16,408. 16,563. 16,592. 17,107. 17,180. 17,260.
17,370. 17,502. 17,782. 18,397. 18,511. 18,564.
18,580. 18,582. 18,589. 18,779. 18,783. 18,812.
19,016. 19,147. 19,166. 19,457. 19,665. 19,684.
19,715. 20,100. 20,229. 20,233. 20,328. 20,566.
20,901. 20,917. 20,938. 21,239. 21,474. 21,711.
21,740. 21,839. 21,870. 22,033. 22,305. 22,476.
22,604. 22,870. 23,213. 23,344. 23,504. 23,747.
23,829. 24,065. 24,267. 24,308. 24,500. 24,821.
24,886. 24,944. 24,966. 24,977. 25,189.

38 Stück Lit. B. à 500 Thlr.

Nr. 262. 334. 446. 997. 1,057. 1,061.
1,265. 1,292. 1,380. 1,501. 1,560. 1,990. 2,291.
2,408. 2,491. 2,543. 2,607. 2,757. 2,867. 3,033.
3,042. 3,100. 3,432. 3,770. 3,789. 3,818. 4,152.
4,234. 4,281. 4,333. 4,433. 4,718. 4,724. 4,738.
5,239. 5,251. 5,287. 6,052.

130 Stück Lit. C. à 100 Thlr.

Nr. 281. 323. 398. 507. 580. 778. 951.
974. 1,324. 2,454. 2,987. 2,996. 3001. 3,230.
3,234. 3,244. 3,399. 3,437. 3,470. 3,597. 3,751.
3,952. 4,126. 4,405. 4,431. 4,578. 4,720. 4,737.
4,923. 4,928. 4,980. 4,985. 5,003. 5,830. 5,925.
6,104. 6,118. 6,337. 6,569. 7,316. 7,413. 7,511.
7,536. 8,077. 8,123. 8,133. 8,251. 8,274. 8,390.
8,573. 8,580. 8,641. 8,889. 9,235. 9,236. 9,327.
9,360. 9,514. 9,571. 9,769. 9,980. 10,057.
10,250. 10,525. 10,595. 10,635. 10,754. 10,767.
10,977. 11,016. 11,125. 11,358. 11,531. 11,552.
11,900. 12,353. 12,511. 12,648. 12,668. 12,749.
12,896. 13,104. 13,126. 13,306. 13,462. 13,955.
14,044. 14,046. 14,294. 14,446. 14,575. 14,676.
14,899. 14,967. 15,063. 15,605. 15,981. 16,049.
16,274. 16,298. 16,558. 16,694. 16,750. 16,829.
16,975. 17,001. 17,143. 17,593. 17,952. 18,310.
18,426. 18,607. 18,723. 19,709. 20,195. 20,462.
20,515. 20,584. 20,603. 20,868. 20,998. 21,099.
21,122. 21,186. 21,342. 21,402. 21,635. 21,647.
21,682. 21,870.

103 Stück Lit. D. à 25 Thlr.

Nr. 18. 661. 765. 777. 790. 824. 829.
1,286. 1,415. 1,491. 1,586. 1,805. 1,886. 2,070.
2,236. 2,275. 2,287. 2,660. 2,820. 3,030. 3,346.
3,407. 3,416. 3,680. 3,876. 3,888. 3,924. 3,963.
4,021. 4,447. 4,608. 4,647. 5,031. 5,545. 5,627.
5,710. 5,719. 6,084. 6,292. 6,459. 6,637. 7,069.
7,331. 7,393. 7,579. 7,894. 8,088. 8,198. 8,205.
8,452. 8,495. 8,638. 8,825. 8,981. 9,071. 9,148.
9,156. 9,443. 9,466. 9,578. 9,590. 9,653. 9,897.
10,383. 10,827. 10,858. 10,861. 10,886. 10,961.
10,999. 11,101. 11,207. 11,335. 11,634. 11,661.
12,280. 12,479. 12,519. 12,729. 13,051. 13,390.
13,418. 13,743. 13,831. 13,837. 13,878. 13,978.
14,024. 14,124. 14,551. 14,575. 14,897. 15,052.
15,064. 15,132. 15,642. 15,735. 15,888. 16,127.
16,168. 16,486. 16,692. 16,709.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1873 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zinskoupons Serie III. Nr. 15 und 16 nebst Talons sowie gegen Quittung

in term. den 1. Oktober 1873 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr — baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche, nach den verschiedenen Appoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besonderen Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der Letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. Oktober 1873 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Koupons Serie III. Nr. 15 und 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden sind und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

a. den 1. April 1863.
Lit. E. Nr. 12,080 à 10 Thaler.
b. den 1. April 1864.
Lit. E. Nr. 12,272. 14,785 à 10 Thaler.
c. den 1. Oktober 1864.
Lit. E. Nr. 16,249 à 10 Thaler.
d. den 1. April 1865.
Lit. E. Nr. 4,802. 16,108 à 10 Thaler.
e. den 1. Oktober 1865.
Lit. E. Nr. 5,983. 7,693 à 10 Thaler.

f. den 1. April 1866.

Lit. E. Nr. 9,673. 15,945. 17,035. 17,063. 17,466. 18,731 à 10 Thaler.

g. den 1. Oktober 1866.

Lit. E. Nr. 3,178. 9,369. 11,360 à 10 Thaler.

h. den 1. April 1867.

Lit. A. Nr. 10,213 à 1,000 Thaler.

Lit. C. Nr. 8,173. 14,508. 16,747 à 100 Thlr.

Lit. D. Nr. 1,281. 5,623. 6,359. 9,522. 9,622. 11,738. 12,909. 12,948 à 25 Thaler.

i. den 1. Oktober 1867.

Lit. A. Nr. 3,488. 18,759 à 1,000 Thaler.

Lit. B. Nr. 2,714. 4,977. 5,064. 5,555 à 500 Thaler.

Lit. C. Nr. 6,920. 7,652. 8,442. 8,615. 12,832 à 100 Thaler.

Lit. D. Nr. 306. 7,503. 8,666. 10,018. 11,002. 11,774 à 25 Thaler.

k. den 1. April 1868.

Lit. A. Nr. 1,369. 1,995. 3,587 à 1,000 Thlr.

Lit. C. Nr. 1,105. 2,888. 7,995. 11,437. 11,881. 12,855. 12,881. 14,872. 16,425. 19,064. 19,142. 19,211 à 100 Thaler.

Lit. D. Nr. 3,933. 4,226. 6,754. 8,893. 13,096. 13,948. 14,559 à 25 Thaler.

l. den 1. Oktober 1868.

Lit. A. Nr. 6,997. 8,875. 13,705. 14,314. 15,570. 19,603. 21,849. 22,446 à 1,000 Thaler.

Lit. B. Nr. 21. 2,711 à 500 Thaler.

Lit. C. Nr. 5,303. 5,565. 6,123. 8,754. 9,060. 10,195. 10,201. 11,812. 17,988. 18,648. 19,539 à 100 Thaler.

Lit. D. Nr. 335. 1,809. 3,252. 3,827. 4,871. 6,326. 6,530. 9,584. 9,890. 10,166. 11,422. 11,848. 12,164. 13,527. 14,341 à 25 Thaler.

m. den 1. April 1869.

Lit. A. Nr. 2,910. 12,730. 16,190. 16,990. 21,697 à 1,000 Thaler.

Lit. B. Nr. 2,963 à 500 Thaler.

Lit. C. Nr. 327. 1,011. 3,574. 3,698. 5,186. 9,828. 16,771. 17,613 à 100 Thaler.

Lit. D. Nr. 1,073. 2,526. 2,949. 4,642. 6,320. 6,671. 9,455. 10,349. 14,668 à 25 Thaler.

n. den 1. Oktober 1869.

Lit. A. Nr. 7,860. 8,452. 14,713. 15,163. 16,157. 19,449. 21,398. 22,861. 23,120. 23,127 à 1,000 Thaler.

Lit. B. Nr. 1,612. 4,804 à 500 Thaler.

Lit. C. Nr. 1,159. 2,251. 3,936. 4,659. 5,399. 8,547. 10,081. 10,418. 10,850. 11,291. 14,143. 16,119. 16,203. 16,738. 18,635 à 100 Thaler.

Lit. D. Nr. 75. 930. 1,675. 2,783. 3,008. 3,480. 5,124. 5,904. 5,968. 6,189. 6,498. 6,802. 6,933. 7,227. 9,802. 10,923. 11,994. 13,314. 14,979. 15,475 à 25 Thaler.

o. den 1. April 1870.

Lit. A. Nr. 9,056. 14,133. 21,206. 21,918 à 1,000 Thaler.

Lit. B. Nr. 100. 1,519. 3,912. 5,640. 5,733 à 500 Thaler.

Lit. C. Nr. 1,118. 1,490. 4,258. 5,887. 6,696. 8,246. 11,325. 12,500. 12,990. 13,174. 13,522. 13,844. 15,827 à 100 Thaler.

Lit. D. Nr. 1,834. 3,177. 4,028. 4,043. 4,550. 5,861. 6,717. 7,544. 8,059. 12,470. 13,301. 15,320 à 25 Thaler.

p. den 1. Oktober 1870.

Lit. A. Nr. 710. 5,290. 10,831. 12,766. 13,982. 16,496. 17,422. 17,461. 22,565. 22,889. 23,468. 23,558 à 1,000 Thaler.

Lit. B. Nr. 712. 3,236. 5,952 à 500 Thaler.

Lit. C. Nr. 2,127. 4,013. 6,088. 6,286. 6,900. 7,003. 7,014. 8,204. 8,998. 10,516. 11,815. 13,875. 14,146. 14,469. 14,533. 14,593. 15,222. 15,741. 15,892. 18,268. 18,491. 18,708. 20,220 à 100 Thaler.

Lit. D. Nr. 1,189. 1,329. 1,959. 2,860. 3,832. 4,242. 4,614. 4,670. 7,722. 9,468. 9,477. 9,692. 9,789. 10,144. 10,463. 11,291. 13,531. 15,109. 15,260 à 25 Thaler.

q. den 1. April 1871.

Lit. A. Nr. 607. 790. 2,342. 6,255. 7,358. 10,285. 10,853. 15,294. 19,932. 21,872. 22,172. 23,220. 23,277. 23,321 à 1,000 Thaler.

Lit. B. Nr. 1,475. 1,917. 2,574. 2,941. 4,569. 5,067. 5,286. 5,731 à 500 Thaler.

Lit. C. Nr. 1,037. 1,191. 2,570. 2,953. 3,466. 3,509. 4,621. 6,363. 7,040. 8,161. 9,341. 10,257. 11,247. 12,354. 12,837. 12,876. 14,921. 15,943. 16,174. 16,224. 16,352. 16,784. 16,956. 18,704. 19,212. 20,483 à 100 Thaler.

Lit. D. Nr. 38. 85. 418. 1,686. 2,533. 3,343. 3,523. 5,208. 5,571. 6,317. 6,779. 7,016. 7,656. 7,682. 8,928. 9,041. 10,090. 10,746. 13,467. 13,637. 13,640. 13,689. 13,786. 13,848 à 25 Thlr.

Die Schlesischen Rentenbriefe Lit. E. à 10 Thlr von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20,179 sind sämmtlich ausgeloost und, soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Renten-Bank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 14. Mai 1873.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

371. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 2. Februar 1873 präsentirte Muthung wird dem Steiger Friedrich Scholz zu Nieder-Hermsdorf bei Waldenburg unter dem Namen „Max Rudolph" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E und F bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2,189,000 Quadratmetern hat und in der Gemeinde Lüssen, im Kreise Striegau, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vor-

kommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 28. Juni 1873.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 28. Juni 1873.

Königliches Oberbergamt.

370. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 28. November 1872 präsentirte Muthung wird dem Rittergutsbesitzer Alexander von Schalscha auf Frohnau, im Kreise Brieg, unter dem Namen „Emanuelsglück" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e f g und h bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2,189,000 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Waldvorwerk und Klein-Neudorf, im Kreise Brieg, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 28. Juni 1873.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 28. Juni 1873.

Königliches Oberbergamt.

366. Vom 1. d. M. ab tritt zum Norddeutsch-Galizisch-Rumänischen Verband-Tarif vom 1. März c. ein zweiter Nachtrag in Kraft, betreffend die Aufnahme der Station Neustadt-Magdeburg der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn in den Verband, sowie die Einführung direkter Tarifsätze für Pferdetransporte von Podwoloczyska nach Hamburg und zwar via Myslowitz und via Oswięcim.

Druckexemplare des Nachtrages sind bei unseren Güter-Expeditionen Berlin und Görlitz unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 1. Juli 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

378. Vom 15. d. M. ab tritt ein Spezialtarif in Kraft, welcher direkte Frachtsätze für den Transport von Salz aller Art von Station Lüneburg der Hannoverschen Staats-Eisenbahn nach Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn enthält.

Druckexemplare des Tarifs sind bei unseren Stationen Berlin, Frankfurt a. O. und Breslau unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 2. Juli 1873.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

377. Am 1. Juli c. ist für den Transport von Getreide aller Art, Hülsenfrüchten, Oelsaaten, Malz, Mehl und anderen Mahlprodukten in Wagenladungen von Stationen der Kaschau-Oderberger und der Ungarischen Staatseisenbahn nach den Stationen Hamburg, Lübeck, Berlin, Madeburg via Rutteck — Oderberg — Breslau ein Specialtarif in Kraft getreten, von welchem Druckexemplare von unserer hiesigen Güter-Expedition unentgeltlich verabfolgt werden.

Berlin, den 9. Juli 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Allerhöchst verliehen: Dem praktischen Arzte Dr. Eger zu Breslau der Charakter als Sanitäts-Rath.

Bestätigt die Wahlen: 1) des Maurermeisters Böttger zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Reichenbach auf die noch übrige Dienstzeit des zum Beigeordneten gewählten Rathsherrn Rathmann, d. i. bis 12. Januar 1875.

2) des Gutsbesitzers Jaschke zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Wünschelburg auf die noch übrige Dienstzeit des verstorbenen Rathmanns Köhler, d. i. bis ult. April 1876.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestatigt: 1) Die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer an einer städtischen kathol. Elementarschule zu Breslau, Hahnel, zum ordentlichen Lehrer an der katholischen Mittelschule daselbst.

2) Die Vokation für den bisherigen Realschullehrer Dr. Nordmeyer in Grünberg zum ordentlichen Lehrer an der Realschule zum heiligen Geist in Breslau.

Ernannt: Der ordentliche Lehrer Lendin zum sechsten Oberlehrer an der Realschule am Zwinger zu Breslau.

Königliche Regierung, Abth. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Angestellt vom 1. August d. J. ab: Der Forstaufseher im Forstrevier Zobten, Schütze, als Förster zu Grunwald I. in der Oberförsterei Reinerz.

Versetzt vom 1. August c. ab: Der Förster Scheer aus Klein-Pogul, Forstreviers Nimkau, nach Praukau, gleichnamigen Forstreviers.

Vermischte Nachrichten.

Landesherrlich genehmigt: Die Annahme des der Stadtgemeinde Winzig von dem verstorbenen emeritirten Rektor Haupt letztwillig ausgesetzten Kapitals von 100 Thlrn. in altlandschaftlichen schlesischen Pfandbriefen behufs Gewährung von Prämien an Schüler der ersten Klasse der evangelischen Schule daselbst

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 30. Den 25. Juli. 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

382. Das 21. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 950. Das Gesetz, betreffend den nach dem Gesetze vom 8. Juli 1872 einstweilen reservirten Theil der französischen Kriegskosten-Entschädigung. Vom 8. Juli 1873.

Nr. 951. Den Postvertrag zwischen Deutschland und Italien. Vom 11. Mai 1873.

Nr. 952. Die Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten. Vom 8. Juli 1873.

Das 22. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 953. Das Münzgesetz. Vom 9. Juli 1873.

383. Das 26. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8150. Das Gesetz, betreffend die den Gerichtsbeamten bei den Kollegialgerichten im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln für Reisen in Civilprozessen zustehenden Reisekosten und Tagegelder. Vom 17. Juni 1873.

Nr. 8151. Den Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß jüngere Linie wegen Herstellung einer Eisenbahn von Erfurt über Saalfeld, Schleiz, Schönberg nach Weischlitz nebst Zweigbahnen. Vom 26. Januar 1873.

Nr. 8152. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1873, betreffend die Ausführung der durch das Gesetz vom 11. Juni 1873 (Ges.-Samml. S. 305 ff.) zur Ausführung für Rechnung des Staats genehmigten Eisenbahnen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

390. Betreffend die Kündigung der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857, 1859 II., 1864, 1867 A., 1867 C., 1867 D. und 1868 B.

Die sämmtlichen Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 II. sind durch unsere Bekanntmachung vom 19. März c. (Staatsanzeiger Nr. 69) zur Rückzahlung am 1. Oktober d. J. und die sämmtlichen Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1864, 1867 A., 1867 C., 1867 D. und 1868 B. durch unsere Bekanntmachung vom 21. Juni c. (Staatsanzeiger Nr. 146) zur Rückzahlung am 31. Dezember c. gekündigt worden, was wir mit dem Bemerken wiederholt zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die gedachten Schuldverschreibungen nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 5. d. M. (Staatsanzeiger Nr. 160) schon jetzt zur Einlösung gebracht werden können.

Berlin, den 12. Juli 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

386. Zum französischen Konsul in Breslau ist an Stelle des Herrn Ladislaus Ordega der bisherige Kanzler an der französischen Botschaft in Berlin, Herr Boeufvé ernannt worden und es ist für diese Ernennung das Exequatur Namens des Deutschen Reiches ertheilt.

Breslau, den 9. Juli 1873.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

387. Der der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn in Breslau unterstellten

„Königlichen Eisenbahn-Kommission in Glogau,"

welche aus dem Regierungsrath Gleim und dem Ober-Betriebs-Inspektor Rampoldt besteht und die Niederschlesische Zweigbahn (Hansdorf-Glogau und Sagan-Sorau) verwaltet, ist neuerdings auch die Verwaltung der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn, mit Ausnahme der Strecke Schebitz-Breslau übertragen worden.

Breslau, den 14. Juli 1873.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

385. Verordnung,

die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh und anderen Wiederkäuern aus dem Auslande betreffend.

Auf Grund der mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 9. Juni d. J. genehmigten, im Reichs-Gesetzblatt pro 1873 S. 147 ff. veröffentlichten revidirten Instruktion zu dem Gesetze vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, verordnen wir unter Aufhebung aller früheren entgegenstehenden Polizeiverordnungen für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

I. Die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh jeder Art aus Rußland bleibt unbedingt untersagt.

II. Abgesehen von diesem Verbot wird in Betreff der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, Ziegen, Schaafen und anderen Wiederkäuern über die preußisch-öster-

reichische Grenze des diesseitigen Regierungs-Bezirks Nachstehendes angeordnet:

1) Die Einfuhr von Vieh der großen grauen Race (Steppenvieh) aus Oesterreich-Ungarn bleibt bis auf Weiteres allgemein verboten.
2) Die Einfuhr von sonstigem aus Oesterreich-Ungarn kommenden Rindvieh, Schaafen, Ziegen und anderen Wiederkäuern ist zulässig, wenn
   a. das betreffende Vieh von einem außerhalb Galiziens, der Bukowina und der Länder der ungarischen Krone befindlichen Orte mindestens 30 Tage unmittelbar vor dem Abgange nach Deutschland verweilte,
   b. am Abgangsorte und in einem Umkreise von 35 Kilometer um denselben die Rinderpest nicht herrscht und der Transport durch seuchenfreie Gegenden erfolgte, endlich auch
   c. das Vieh bei seinem Eingange über die Grenze von einem amtlichen Thierarzte (Kreisthierarzte) untersucht und gesund befunden ist.

   Die thatsächliche Richtigkeit der sub a und b angeführten Bedingungen muß durch ein amtliches Zeugniß der Ortspolizei nachgewiesen sein.

   Behufs Ausführung der vorerwähnten Ueberwachung sind Zutriebe von Wiederkäuern, deren Einbringung über die Grenze beabsichtigt wird, bei dem Königlichen Landraths-Amte der Eingangstelle vorher rechtzeitig anzumelden, bis dahin aber an einem der Landesgrenze nahegelegenen Orte unterzubringen.

   Bevor der untersuchende Thierarzt die Gesundheit und Unverdächtigkeit der Viehstücke bescheinigt hat, dürfen dieselben nicht weitergeführt werden. Sollte sich in dem Zutrieb auch nur ein mit einer ansteckenden Krankheit behaftetes oder verdächtiges Viehstück befinden, so muß der ganze Zutrieb von der Landesgrenze abgewiesen werden.
3) Hinsichtlich des Verkehrs mit einzelnen Viehstücken, welche aus notorisch seuchenfreien Grenzbezirken der österreichisch-ungarischen Monarchie stammen, und nicht für den weiteren Handel, sondern lediglich zur sofortigen Konsumtion oder zur Weide oder Einstellung in einen inländischen Grenzbezirk bestimmt sind, verordnen wir, daß solche Viehstücke über die Grenze gelassen werden können, wenn
   a. die Richtigkeit der vorstehend erwähnten Angaben durch ein ortspolizeiliches Attest glaubhaft nachgewiesen ist, und
   b. der Gesundheitszustand dieser Viehstücke an dem Grenz-Zollamte zu Bedenken keine Veranlassung giebt.
4) Die Einfuhr aller von Wiederkäuern (Rindvieh, Schaafen, Ziegen) stammenden trockenen und gesalzenen Häute, getrockneten Därmen, der Wolle, Haare und Borsten, des geschmolzenen Talges in Fässern und Wannen, so wie auch der vollkommen luft-trocknen, von thierischen Weichtheilen befreiten Knochen, Hörner und Klauen ist frei gelassen.

   Diese vorerwähnten thierischen Produkte müssen jedoch beim Ueberschreiten der Landesgrenze durch die Königlichen Grenzzollbeamten, oder geeigneten Falles durch die Lokal-Polizeibeamten genau dahin revidirt werden, ob die Voraussetzungen, von welchen die Einbringung abhängig gemacht ist, in jedem einzelnen Falle vollständig zutreffen. Anderenfalls muß die sofortige Beschlagnahme und Vernichtung der verbotswidrig eingeführten Gegenstände erfolgen.
5) Butter, Milch und Käse dürfen ohne Einschränkung eingeführt werden, wogegen andere thierische Theile im frischen Zustande von Wiederkäuern bei der Einfuhr denselben Beschränkungen unterliegen, wie die lebenden Thiere.
6) Die Einfuhr von Pferden, Schweinen und anderen nicht zu den Wiederkäuern gehörenden Thiere unterliegt keiner Beschränkung.
7) Dasselbe gilt von Stroh, Heu, Futter u. s. w.
8) Was von der Einfuhr gesagt ist, gilt auch von der Durchfuhr.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach § 327 und 328 des deutschen Strafgesetzes geahndet werden.

Breslau, den 15. Juli 1873.

Königl. Regierung, Abth. des Innern. gez.: Rogalli.

395. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 7. Oktober 1871 (Amtsblatt Stück 42) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Seitens der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Kommission nunmehr ein zweites Verzeichniß der Aufsichtsbehörden und der Eichungsstellen im Deutschen Reiche mit Angabe der Bezeichnungen der von ihnen geführten Stempel herausgegeben worden ist.

Indem wir höherer Anordnung zufolge auf dieses Verzeichniß hierdurch aufmerksam machen, bemerken wir, daß Exemplare desselben aus der Verlagshandlung von W. Möser in Berlin, Stallschreiberstraße Nr. 34/35, zum Preise von 15 Sgr. pro Stück bezogen werden können.

Breslau, den 18. Juli 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

389. Die mit einem jährlichen Gehalt von 200 Thlr. verbundene Kreis-Wundarztstelle des Kreises Frankenstein mit Anweisung des Wohnsitzes in Wartha ist vakant und soll anderweitig besetzt werden.

Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Approbation und der sonstigen Zeugnisse, sowie eines kurzen curriculum vitae innerhalb 6 Wochen schriftlich bei uns zu melden.

Breslau, den 19. Juli 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

393. Die nachstehend aufgeführte Auseinandersetzung zwischen dem Königlichen Forst-Fiskus und der Gemeinde Wilxen im Neumarkter Kreise, und zwar bezüglich der, der Gemeinde Wilxen zustehenden Berechtigung im Königlichen Forstrevier Nimkau, zu verschiedenen in ihrem Gemeindegebiet belegenen Brücken und Durchlässen das erforderliche Bau- und Reparaturholz gegen Entrichtung der Schlagelöhne sonst ganz frei verabfolgt

zu erhalten, wird hierdurch zur Ermittelung unbekannter Interessenten und zur Feststellung der Legitimation öffentlich bekannt gemacht und es wird allen denjenigen, welche hierbei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen, sich spätestens bis zu dem auf den 30. September d. J. im Amtslokale der unterzeichneten Königlichen Regierung, Albrechtsstraße Nr. 31 anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls die Auseinandersetzung, selbst im Falle einer Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen und mit keinerlei Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Breslau, den 15. Juli 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

369. Die in Bezug auf den Beitritt zur Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es im eigenen Interesse der betheiligten Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

I. Aufnahmefähig sind:

1) alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Civilbeamte, welche nach dem Gesetz vom 27. März 1872 (Ges.-S. S. 268) pensionsberechtigt sind.

Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden.

2) Die Civilbeamten des Deutschen Reiches, welche Preußische Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind, oder zu denjenigen Post- oder Telegraphen-Beamten gehören, deren Anstellung verfassungsgemäß der Preußischen Landesregierung zusteht (Art. 50 der Reichsverfassung). Diejenigen von den unter 1. und 2. bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, dürfen nur eine Wittwenpension von höchstens 50 Thalern versichern.

3) Assessoren bei den Regierungen, Obergerichten, Rheinischen Landgerichten und Bergämtern, welche noch kein Diensteinkommen aus der Staatskasse beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht beigelegt ist, — alle diese jedoch mit der Beschränkung auf die Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thalern, vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben.

4) Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.

5) Die im eigentlichen Seelsorger-Amte sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hülfsgeistlichen.

6) Die im unmittelbaren Staatsdienst angestellten, nach § 6 des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen, sowie auch

7) andere an Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

In Betreff derjenigen Beamten und Hülfslehrer der unter 6 bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2 a. E. Anwendung.

8) Die reitenden Feldjäger.

Die wegen Aufnahme der Hofdiener und einiger anderer Beamtenklassen bestehenden besonderen Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. 1 ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. 2 darüber, daß er entweder Preußischer Unterthan und durch Seine Majestät den Kaiser angestellt sei, oder daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre, deren Anstellung der Preußischen Landesregierung vorbehalten ist, und über das Gehalt; zu I. 3 wegen der Oekonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei; zu I. 5 wegen der Hülfsgeistlichen ein Attest des betreffenden Superintendenten oder Konsistoriums; zu I. 6 und 7 ein Attest der Regierung oder des Provinzial-Schulkollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigten Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Kollegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten bedürfen über ihre Stellung keines besonderen Nachweises.

Heiraths-Konsense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsfähige Diensteinkommen des Beamten (I. 1, 2 und 6) angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N.

berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt beizutreten", genügen nicht.

b. Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Kopulationsschein. Die in diesen Dokumenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Kopulationsscheins genau übereinstimmen.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Kopulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Kopulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Charakterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Recipienden selbst sind oder zu dem Recipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem andern Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien.

c. Ein ärztliches, von einem approbirten praktischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten.

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren und für im Auslande angestellte Beamte diejenigen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zulässig, wenn die Bescheinigung der Ortspolizei-Behörde nur mit besonderen Unkosten oder überhaupt nicht zu erlangen ist.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Instituten-Kasse, oder durch einen unserer Kommissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Kommissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar

nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarismäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr. resp. 100 Thlr. (zu I. 1 bis 3) und 500 Thlr. (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I. 1 bis 3 bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, resp. über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 17. September 1872.

General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

391. Die diesjährige Kommissions-Prüfung am Schullehrer-Seminare zu Steinau a. O. wird in unmittelbarer Verbindung mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten vom 10. September c. ab abgehalten werden.

Außerhalb des Seminars vorgebildete Schulamts-Aspiranten, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bei der unterzeichneten Behörde, spätestens bis zum 23. August c., unter Einreichung folgender Schriftstücke, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, zu melden:

1) des Taufzeugnisses;

2) eines ärztlichen Attestes des betreffenden Kreis-Physikus über ihren Gesundheits-Zustand;

3) der Zeugnisse und Nachweise über ihre genossene Vorbildung überhaupt und zum Schulstande insbesondere;

4) eines amtlichen Zeugnisses über ihren bisherigen Lebenswandel;

5) eines selbstverfaßten Lebenslaufes, auf dessen Titelblatt folgende Punkte kurz anzugeben sind: a. der vollständige Tauf- und Familien-Name, b Zeit, Ort und Kreis der Geburt, c. Wohnort und Kreis, d. Stand und Wohnort des Vaters, e. der Name und Wohnort des Bildners, f. die Termine von etwa früher an einem Seminar abgelegten Prüfungen.

Die Prüflinge, welche am Tage der Prüfung das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben müssen, melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 9. September c. um 8 Uhr Abends bei dem Herrn Direktor Wendel.

Solche Meldlinge, deren Zulassung zur Prüfung beanstandet werden muß, werden dann rechtzeitig benachrichtigt werden.

Breslau, den 4. Juli 1873.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

383. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 14. Januar 1873 präsentirte Muthung wird dem Berg-Inspektor Oskar Rothe in Cottbus unter dem Namen „Trachenberg" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F und A bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2,189,000 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Borzenzine, Trachenberg, Hermenau und Sayne, im Kreise Militsch, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 5. Juli 1873.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 5. Juli 1873.

Königliches Oberbergamt.

388. Vom 20. Juli cr. ab treten für Steinkohlen und Kokes unter den im Schlesisch-Sächsisch-Thüringischen Verband-Güter-Tarif vom 1. Dezember 1872 (Seite 125) erwähnten Bedingungen von den Stationen Altwasser, Waldenburg, Dittersbach und Gottesberg nach Station Gera der Sächsischen Staatseisenbahn via Görlitz-Gößnitz directe Frachtsätze in Kraft, welche bei unseren genannten Expeditionen zu erfragen sind.

Berlin, den 14. Juli 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

394. Am 10. Juli c. ist zum direkten Tarif für Niederschlesische Steinkohlen nach Stationen der Berlin-Görlitzer resp. Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn vom 15. Januar c. ein Nachtrag I. in Kraft getreten, welcher

ermäßigte Frachtsätze für Station Halle via Sorau enthält.

Druckexemplare werden bei unseren Güter-Expeditionen in Gottesberg, Waldenburg, Dittersbach und Altwasser unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 15. Juli 1873.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

382. Die diesjährige Präparanden-Prüfung Behufs Aufnahme in das hiesige Königliche Schullehrer-Seminar wird vom 26. August c. ab abgehalten werden.

Präparanden, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben bis spätestens zum 15. August c. in portofreien Briefen bei dem unterzeichneten Direktor außer dem auf einen gebrochenen Bogen geschriebenen Meldungsschreiben folgende Papiere, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, einzureichen:

1) das Taufzeugniß;

2) ein versiegeltes Führungs-Attest, ausgestellt von dem Pfarrer ihres dermaligen und, wenn die Präparanden im letzten Jahre noch an einem andern Orte gewohnt haben, auch ihres vormaligen Aufenthaltsortes;

3) ein versiegeltes Zeugniß über die zur Aufnahme in ein Seminar genossene Vorbildung, worin von dem Präparandenbildner die bei derselben gebrauchten Lehrbücher anzugeben und der Gang des Unterrichtes darzulegen ist;

4) einen Impfschein, einen Revaccinationsschein und ein Gesundheits-Attest von dem betreffenden Kreis-Physikus ausgestellt;

5) die Zeugnisse über die vor den Herren Superintendenten abgelegten Jahresprüfungen;

6) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer seines Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge;

7) einen selbst gefertigten Lebenslauf auf halbgebrochenem Bogen mit kurzer Angabe folgender Punkte auf dem Titelblatte: a. des vollständigen Tauf- und Familien-Namens des Präparanden, b. des Tages, Ortes und Kreises der Geburt, c. des Standes und Berufes der Eltern resp. ihres etwa erfolgten Todes, d. des Bildners, bei welchem sich der Präparand zuletzt aufgehalten hat, e. des Termins von etwa früher an einem Seminar abgelegten Prüfungen.

Präparanden, welche bei dem bevorstehenden Termine des Eintritts das siebenzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, oder das vierundzwanzigste schon überschritten haben, können nur auf Grund einer von ihnen eingeholten besonderen Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zur Prüfung zugelassen werden. Die altersfähigen melden sich, ohne besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 25. August c. um 5 Uhr Nachmittags bei dem unterzeichneten Direktor, sofern sie nicht vorher abweisenden Bescheid erhalten haben.

Wenn irgend eines der vorbezeichneten Stücke bei dem schriftlichen Meldungsgesuch mangelt, erfolgt einfach die Rücksendung der eingesandten Papiere zur Ergänzung, ohne daß in einem Begleitschreiben auf das Fehlende besonders hingewiesen wird.

Steinau a. O., den 1. Juli 1873.

Der Königliche Seminar-Direktor Wendel.

384. Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermine Weihnachten 1873 von der Landschaft eingelöset werden. Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1. September 1873 einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Lit. A. und Litt. C. bis zum 1ten Februar 1874, der Neuen Pfandbriefe bis zum 6. Februar 1874 nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848, 22sten Januar 1872, 22. November 1858, 11. Mai 1849 und 22. November 1867 (Ges.-Samml. 1849 Seite 77, 1872 Seite 98, 1858 Seite 584, 1849 Seite 182 und 1867 S. 1876) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezialhypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Breslau, am 15. Juli 1873.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Beauftragt: Der Königliche Baumeister Barth zu Breslau mit der kommissarischen Verwaltung der Kreisbaumeisterstelle in Neumarkt.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Angestellt vom 1. August d. J. ab: Der Forstaufseher Rudolph Zischka in der Oberförsterei Nesselgrund als Förster zu Friedrichsgrund in der Oberförsterei Karlsberg.

Hierzu eine Beilage, enthaltend das Statut der Central-Landschaft für die preußischen Staaten und die Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde vom 21. Mai 1873.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

den Bericht vom 14. Mai d. J. will Ich das wiederbeigefügte

„Statut der Centrallandschaft für die Preußischen Staaten"

urch genehmigen. In Folge dieser Meiner Genehmigung und in Gemäßheit des § 2. des Gesetzes vom 17. Juni (G. S. S. 75) ertheile Ich der Centrallandschaft hierdurch das Privilegium, die in diesem Statute näher bezeichneten, emäßheit desselben zu verzinsenden Pfandbriefe und Kupons mit der rechtlichen Wirkung auszufertigen, daß ein jeder aber derselben die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung derselben nachweisen zu dürfen, geltend zu en befugt ist. Uebrigens ist dieses Privilegium vorbehaltlich der Rechte Dritter und ohne dadurch für die Befriedigung Inhaber der Pfandbriefe und ihrer Kupons eine Gewährleistung Seitens des Staats zu übernehmen, bewilligt. Die Erlaß ist nebst dem Statute durch die Gesetz-Sammlung sowie in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. April v. J. (G. S. 357) durch die betreffenden Amtsblätter zu veröffentlichen.

Berlin, den 21. Mai 1873.

gez. **Wilhelm.**

e Minister des Innern, der Justiz der Finanzen, der landschaftlichen Angelegenheiten und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

ggez. Graf zu Eulenburg. Dr. Leonhardt. Camphausen. Graf von Königsmarck. Dr. Achenbach.

Statut

der

Central-Landschaft für die Preußischen Staaten.

§ 1.

Zusammensetzung und Zweck des Central-Landschaftsverbandes.

ie in den Preußischen Staaten bestehenden landschaftlichen Kreditinstitute, namentlich:

A. die Ostpreußische Landschaft,
B. die Westpreußische Landschaft,
C. die neue Westpreußische Landschaft,
D. das ritterschaftliche Kreditinstitut für die Kur- und Neumark Brandenburg,
E. das neue Brandenburgische Kreditinstitut,
F. die Pommersche Landschaft,
G. der Pommersche Landkreditverband,
H. das Kreditinstitut für die Ober- und Niederlausitz und
J. der landschaftliche Kreditverband der Provinz Sachsen

den, nach näherer Vorschrift des gegenwärtigen Statuts, einen Verband zur Förderung des Kredits der Grundbesitzer, insondere durch gemeinsame Emission von landschaftlichen Central-Pfandbriefen, unter Vermittelung des Absatzes derselben.

Mit Genehmigung der dem Verbande angehörenden Kreditinstitute können demselben auch andere Preußische dschaftliche Kreditanstalten unter den Normen des gegenwärtigen Statuts sich anschließen.

§ 2.

Firma und Domizil.

Der Verband führt die Firma:

„Central-Landschaft für die Preußischen Staaten",

t seinen Sitz in Berlin, seinen Gerichtsstand vor dem Königlichen Stadtgerichte daselbst, und besitzt die Rechte einer orporation.

§ 3.

Central-Landschaftsdirektion.

Die Geschäfte der Central-Landschaft werden durch eine „Central-Landschaftsdirektion für die Preußischen Staaten" rwaltet, welche den Verband nach Außen vertritt und aus je einem Mitgliede der obersten Verwaltungsorgane der verndenen Institute besteht.

Jedes dieser obersten Verwaltungsorgane wählt aus seiner Mitte das von ihm abzuordnende Mitglied der Cenal-Landschaftsdirektion.

Die Central-Landschaftsdirektion versammelt sich nach Bedürfniß, mindestens aber jährlich einmal und stellt ihre eschäftsordnung selbst fest.

§. 4.

Insoweit sich nicht zur Erreichung des Zwecks der Central-Landschaft eine Konzentration und unmittelbare Ausührung der Geschäfte bei der Central-Landschaftsdirektion als nothwendig ergiebt, haben die Organe der Institute des Verbanes auf Grund ihrer besonderen Verfassung und des gegenwärtigen Statuts die Geschäfte, welche in den Angelegenheiten er Central-Landschaft entweder die Verhältnisse der einzelnen Institute oder deren gegenseitige Interessen oder das Verhältniß u den Kredit nehmenden Grundbesitzer betreffen, selbstständig wahrzunehmen und zu vermitteln.

Die Central-Landschaftsdirektion hat die näheren Anordnungen hierüber, unter Aufstellung eines Geschäfts-Regulativs, nach Verständigung mit den obersten Verwaltungsdirektionen der verbundenen Institute zu treffen.

Den Requisitionen der Central-Landschaftsdirektion sind alle Organe der verbundenen Institute zu entsprechen verpflichtet.

§. 5.

Der Ressort-Minister für die landschaftlichen Angelegenheiten hat als Königlicher Kommissarius die Handhabung des gegenwärtigen Statuts zu kontroliren.

§. 6.

Bis zur Einführung abgesonderter Verwaltungseinrichtungen für die Central-Landschaft hat der in Berlin domizilirende Haupt-Ritterschaftsdirektor, welcher das Kur- und Neumärkische ritterschaftliche Kreditinstitut in der Central-Landschaftsdirektion vertritt, den Vorsitz in den Versammlungen und die laufenden Geschäfte der Central-Landschaftsdirektion zu führen, während zugleich die Geschäftslokalien und das Beamtenpersonal der Kur- und Neumärkischen Hauptritterschaftsdirektion, nach näherer Verabredung derselben mit der Central-Landschaftsdirektion, für die Verwaltungszwecke der Central-Landschaft benutzt werden.

Zu den hierdurch erhöhten Kosten des Büreau- und Kassenpersonals der Kur- und Neumärkischen Haupt-Ritterschaftsdirektion haben, vorbehaltlich näherer Vereinbarung der Letzteren mit der Central-Landschaftsdirektion, die verbundenen Kreditinstitute nach Verhältniß der für sie emittirten Pfandbriefe und stattgefundenen Kuponsrealisirungen (vergl. §. 23. Alinea 1.) beizutragen. Unter geeigneter Berücksichtigung dieses Maßstabes werden nach Bedürfniß auch die übrigen Kosten der centrallandschaftlichen Verwaltung auf die verbundenen Kreditinstitute von der Central-Landschaftsdirektion vertheilt.

§. 7.

Ueber die Einführung abgesonderter Verwaltungs-Einrichtungen für die Central-Landschaft, mit eigenen Beamten und Lokalien kann die Central-Landschaftsdirektion, unter entsprechender Verständigung mit den verbundenen Instituten (vergl. §. 45), beschließen.

Auch der Kur- und Neumärkischen Haupt-Ritterschaftsdirektion bleibt vorbehalten, mit Zustimmung des Königlichen Kommissarius, eine solche Absonderung der centrallandschaftlichen Verwaltung zu beanspruchen, wenn Letztere eine entsprechende Ausdehnung gewonnen hat.

§. 8.

Kredit-willigung.

Die Central-Landschaft stellt Schuldverschreibungen aus, welche die Bezeichnung:

„landschaftliche Central-Pfandbriefe"

tragen, auf jeden Inhaber lauten, Seitens desselben unkündbar sind und ihm mit 4 Prozent jährlich verzinst werden. Diese Central-Pfandbriefe sind dazu bestimmt, als Valuta für hypothekarische Darlehne ausgegeben zu werden, welche die Provinzial-Landschaften auf solche Grundstücke bewilligt haben, die innerhalb ihres Bereichs belegen und nach ihrem Reglement zur Bepfandbriefung geeignet sind.

§. 9.

Werths-ittelung.

Der Bepfandbriefung geht die Werthsermittelung des zu beleihenden Grundstücks voran. Dieselbe erfolgt nach den Grundsätzen des Instituts, zu dessen Bereich das zu beleihende Grundstück gehört, resp. durch dessen Vermittelung die Beleihung erfolgt. Die Organe dieses Instituts haben nach Maßgabe der Verfassung desselben die Werthsermittelung (Taxe) festzusetzen. Ueberall aber kann nach Anleitung des §. 1. des Gesetzes vom 6. März 1868. (Gesetz-Samml. Seite 206.)

wenn sich aus dem Behufs Regelung und Untervertheilung der Grundsteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Mai 1861. (Gesetz-Samml. S. 253), der Verordnungen vom 12. Dezember 1864. (Gesetz-Sammlung S. 673 und 683.) und des Gesetzes vom 8. Februar 1867. (Gesetz-Samml. S. 185.) endgültig ermittelten jährlichen Reinertrage einer Liegenschaft ergiebt, daß das nachgesuchte Darlehn, unter Berücksichtigung der auf der Liegenschaft kraft privatrechtlichen Titels haftenden Abgaben, Leistungen und Dienstbarkeiten, innerhalb des fünfzehnfachen Betrages dieses jährlichen Reinertrages zu stehen kommt,

ohne weitere Werthsermittelung die Pfandbriefsbeleihung nach dem Ermessen der betreffenden Provinzial-Landschaftsverwaltung stattfinden.

§. 10.

eihungs-enze.

Die Höhe des ermittelten Werthes, bis zu welcher Darlehne gewährt werden können, richtet sich lediglich nach den hierüber bestehenden statutarischen Bestimmungen desjenigen verbundenen Instituts, zu dessen Bereich das zu beleihende Grundstück gehört.

§. 11.

Abänderungen der bei den verbundenen Kreditinstituten bestehenden Taxprinzipien und Beleihungsgrenzen bedürfen, soweit sie der Beleihung durch landschaftliche Central-Pfandbriefe als Grundlage dienen sollen, der Zustimmung der Central-Landschaftsdirektion. Die Beleihungsgrenze darf jedoch keinenfalls die ersten zwei Drittheile des Taxwerths eines ländlichen Grundstücks übersteigen.

§. 12.

ehns-unde

Der Darlehnsnehmer hat der Provinzial-Landschaft für deren Forderung an Kapital, Zinsen und Kosten, sowie für die übrigen in Gemäßheit des §. 16. des gegenwärtigen Statuts zu übernehmenden Verpflichtungen Hypothek zu bestellen, sich auch sonst den Bestimmungen des Statuts für die Central-Landschaft ausdrücklich zu unterwerfen und die Eintragung nach Maßgabe des Reglements der betreffenden Provinzial-Landschaft auf dem Grundbuchblatte des zu beleihenden Grundstücks zu bewirken.

Die Emission der landschaftlichen Central-Pfandbriefe erfolgt durch darlehnsweise Ueberweisung der nach §. 14. zu gewährenden Valuta an die betreffende Provinzial-Landschaft, welche der Central-Landschaftsdirektion die den Bestimmungen des Alinea 1. entsprechende Darlehnsurkunde vorlegt.

Die bezüglichen Verhandlungen hat das Institut, zu dessen Bereich das zu beleihende Grundstück gehört zu führen.

§. 13.

Für jedes bewilligte, nach §. 12. eingetragene Darlehn darf ein gleicher Betrag landschaftlicher Central-Pfandbriefe ausgefertigt werden.

§. 14.

Darlehns-Valuta.

Die Ausreichung der Darlehnsvaluta an den Darlehnsnehmer erfolgt der Regel nach durch das Provinzial-In-
Die Valuta wird je nach der Bestimmung der Central-Landschaftsdirektion baar oder in landschaftlichen Central-
obriefen nach dem Neumwerthe geleistet.

In letzterem Falle ist die Central-Landschaftsdirektion auch berechtigt, die Pfandbriefe zu vorher vereinbartem
selbst käuflich zu übernehmen, oder den Verkauf derselben für Rechnung der Darlehnsnehmer zu besorgen.

Der Beschlußnahme der Central-Landschaftsdirektion bleibt es überlassen, den Zeitpunkt zu bestimmen, von wel-
ab bei Kursen landschaftlicher Central-Pfandbriefe über Pari dem Darlehnsnehmer anstatt der Pfandbriefe der
nwerth in baarem Gelde auszureichen ist. Der Kursgewinn fließt alsdann zu den Fonds der Central-Landschaft.

§. 15.

Gewährung der Kursdifferenz.

Dem Darlehnsnehmer kann auf seinen Antrag, wenn der Kurs der landschaftlichen Central-Pfandbriefe, die er
t, unter Pari steht, zur völligen oder theilweisen Ausgleichung der Differenz zwischen dem Kurs- und Nennwerthe
lben, ein baarer, nach Maßgabe der §§. 16. 27. 28. und 29. zu verzinsender und zurückzuerstattender Zuschuß nach
Ermessen der Provinzial-Landschaftsverwaltung aus deren disponiblen eigenen Fonds gewährt werden.

Dieselbe Befugniß steht der Central-Landschafts-Direktion in Ansehung der Bewilligung von solchen Zuschüssen
ihren disponiblen Fonds zu. Im Falle solchergestalt von der Central-Landschaft Zuschüsse, für welche die nach §. 12.
llten Hypotheken mit haften, bewilligt worden sind, hat die Provinzial-Landschaftsverwaltung wegen Rückerstattung der
schüsse der Central-Landschaft, nach Maßgabe der §§. 16. 27. 28. und 29. Reverse zu ertheilen.

§. 16.

Jahreszahlungen für das Darlehn, Amortisationsbeiträge 2c.

Die für das Darlehn zu leistende Jahreszahlung richtet sich nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Statuts
der besonderen Verfassung des verbundenen Instituts, zu dessen Bereiche das zu beleihende Grundstück gehört (§. 12.).

Unter allen Umständen ist aber zur Tilgung der landschaftlichen Central-Pfandbriefe ein Armortisationsbeitrag
jährlich wenigstens einem halben Prozent zu entrichten, wenn nicht nach der bestehenden Verfassung des betreffenden
ituts höhere Raten zur Pfandbriefstilgung zu zahlen sind, bei denen es dann als Regel sein Bewenden behält.

Die Provinzial-Landschafts-Verwaltung ist befugt, unter besonderen Umständen, mit Berücksichtigung der vorwal-
en Verhältnisse des Falles, nach ihrem Ermessen außer den regelmäßigen Amortisationsraten (Alinea 2.) noch außer-
entliche höhere Tilgungsbeiträge bei Bewilligung eines Darlehns zu bedingen.

Im Falle der Bewilligung des baaren Zuschusses zu den ausgereichten Pfandbriefen nach §. 15. des gegenwärti-
Statuts hat der Darlehnsnehmer bis zur Zurückzahlung desselben von der dafür mitverhafteten Pfandbriefsschuld
smal noch eine weitere Jahreszahlung von mindestens einem halben Prozent jährlich zu leisten.

Sowohl die Provinzial-Landschaftsverwaltung, als auch die Central-Landschaftsdirektion, ist befugt, je bei Bewilli-
g eines Zuschusses zu den ausgereichten Pfandbriefen (§. 15.) bis zur völligen Abbürdung desselben, höhere als die
edachten mindesten Jahreszahlungen für das Darlehn nach Maßgabe der Umstände des Falles und der zur Disposi-
stehenden Fonds zu bedingen.

Mit Zustimmung der Provinzial-Landschaftsverwaltung kann in Ansehung der außerordentlichen Jahreszahlungen,
che deren vorschriftsmäßigen Minimalbetrag überschreiten, bei Bewilligung eines Pfandbriefsdarlehns von der Eintra-
ng an der Stelle desselben Abstand genommen werden.

§. 17.

Vorschüsse.

Zur Förderung der Operationen Behufs Herbeiführung der centrallandschaftlichen Beleihungen, und zu deren Er-
hterung können von der Provinzial-Landschaftsverwaltung aus den disponiblen eigenen Mitteln des verbundenen Insti-
s, nach ihrem Ermessen und unter den von ihr festzustellenden Modalitäten, den Grundbesitzern, auf deren Antrag, ver-
sliche Vorschüsse in Pfandbriefen oder, unter Umständen, in baarem Gelde, der Regel nach bis auf sechs Monate be-
lligt werden:

1) gegen Verpfändung von Hypotheken, welche in Darlehnsforderungen des Kredit-Instituts umgeschrieben werden sollen (§. 12.),
2) gegen Verpfändung anderer Hypotheken, welche im Bereiche des verbundenen Instituts auf beleihungsfähigen ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Drittheile, auf anderen ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte des Werthes derselben für den Darlehnsnehmer selbst in pupillarisch sicherer Art eingetragen sind,
3) gegen Verpfändung von inländischen Staats-, Kommunal- oder anderen unter Autorität des Staates von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen geldwerthen, auf den Inhaber lautenden Papieren, einschließlich der von dem Norddeutschen Bunde und dem Deutschen Reiche emittirten Schuldverschreibungen.

Ueber das gewährte Darlehn hat der Empfänger der Provinzial-Landschaftsverwaltung, nach deren Ermessen,
nen Schuldschein oder einen eigenen (trockenen) Wechsel auszustellen.

Wird eine Hypothek verpfändet (Nr. 1. und 2.), so muß dieselbe der Regel nach der Provinzial-Landschaftsver-
altung zu dem Behuf übereignet werden, daß dieselbe sich, im Falle die Zahlungsbedingungen des Darlehnsgeschäfts
icht erfüllt werden, daraus selbst für Kapital, Zinsen und Kosten Befriedigung verschaffen kann. Dem cedirenden Dar-
hnsnehmer bleibt das Recht vorbehalten, nach vollständiger Befriedigung der Provinzial-Landschaftsverwaltung hinsichtlich
es Darlehnsgeschäfts, die Rückcession der Hypothek zu fordern.

In allen Fällen (Nr. 1. 2. und 3.) bleibt der Provinzial-Landschaftsverwaltung eine nähere Vereinbarung mit
em Schuldner über ihre Befriedigung wegen Kapitals, Zinsen und Kosten vorbehalten, welche ihr auch die Befugniß
iebt, statt an das bestellte Unterpfand, sich an die für den Schuldner auszufertigenden Pfandbriefe zu halten.

Auch die Central-Landschaftdirektion ist befugt, aus disponiblen Fonds der Central-Landschaft nach Maßgabe vor-
ehender Grundsätze den Grundbesitzern verzinsliche Vorschüsse in Pfandbriefen oder in baarem Gelde zur Förderung der
O e ationen Be ufs Herbeiführurg der centrallandschaftlichen Beleihungen und zu deren Erleichterung zu gewähren.

§. 18.

Die für die Provinzial-Landschaft nach §. 12. eingetragenen Darlehnsforderungen sind ausschließlich den Inhabern landschaftlicher Central-Pfandbriefe zu ihrer Sicherheit resp. für diesen Zweck der Central-Landschaft angewiesen, und können von anderen Gläubigern der Provinzial-Landschaft auf keine Weise in Anspruch genommen werden. (Vergl. §. 22.)

§. 19.

Die landschaftlichen Central-Pfandbriefe werden nach dem sub A. beiliegenden Formular in Apoints à 10,000 Mark, 5000 Mark, 3000 Mark, 1500 Mark, 600 Mark, 300 Mark und 150 Mark Deutscher Reichswährung unter fortlaufender Nummer ausgefertigt.

Der Central-Landschaftsdirektion bleibt überlassen, nach Bedürfniß anderweitige Eintheilungen der Apoints anzuordnen.

Die landschaftlichen Central-Pfandbriefe werden unter der Firma der Central-Landschaftsdirektion von demjenigen Mitgliede derselben, welches das Institut, auf dessen Antrag die Ausfertigung erfolgt, vertritt, sowie zur Beglaubigung von dem Central-Landschaftssyndikat vollzogen. Letzteres wird gebildet aus dem Syndikus bei der Central-Landschaftsdirektion und dem dazu von dem obersten Verwaltungsorgan des betreffenden Provinzial-Instituts bestellten Syndikus.

Bis zur Einführung abgesonderter Verwaltungs-Einrichtungen für die Central-Landschaft versieht der Syndikus der Kur- und Neumärkischen Haupt-Ritterschafts-Direktion die Geschäfte des Syndikus bei der Central-Landschaftsdirektion. Es tritt demselben Behufs Bildung des Central-Landschaftssyndikats, im Falle die Ausfertigung von landschaftlichen Central-Pfandbriefen auf Antrag der im §. 1. sub D. und E. bezeichneten Kreditinstitute erfolgt, noch ein anderer, bei dem Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Kreditinstitute angestellter Syndikus hinzu.

Vor der Vollziehung ist zu prüfen, ob für die betreffende Provinzial-Landschaft wirklich eine dem Betrage der auszugebenden Pfandbriefe gleichkommende Darlehnsforderung auf das Grundstück gehörig eingetragen worden ist.

Nach hiervon gewonnener Ueberzeugung erfolgt die Vollziehung der Pfandbriefe. Letztere werden erst durch diese Vollziehung perfekt, und hiernächst in die von der Central-Landschaftsdirektion über die ausgefertigten Pfandbriefe zu führenden Register eingetragen. Daß diese Eintragung erfolgt ist, bescheinigt der Kontrolbeamte auf dem Pfandbriefe.

Auf dem Hypotheken-Instrument wird von der Central-Landschaftsdirektion, durch zwei Mitglieder derselben, und vom Central-Landschaftssyndikate ein Vermerk dahin registrirt:

„daß über den Betrag der darin verschriebenen Darlehnsforderung landschaftliche Central-Pfandbriefe ausgefertigt worden, und daß deshalb dem N. N. Kreditinstitute zufolge dieses Statuts eine Disposition über das Darlehnskapital zwar zum Zwecke der Befriedigung von Inhabern landschaftlicher Central-Pfandbriefe und der Einlösung solcher Pfandbriefe, außerdem aber nur insoweit zustehe, als vorher ein entsprechender Betrag von landschaftlichen Central-Pfandbriefen aus dem Umlaufe zurückgezogen und kassirt, oder nach geschehenem Aufgebote hinsichtlich des Pfandbriefsrechtes präkludirt worden sei."

Die Hypothekenbehörde darf nur in dieser Voraussetzung, deren Eintritt durch Vorlegung eines entsprechenden Betrages aus dem Umlauf zurückgezogener kassirter landschaftlicher Central-Pfandbriefe oder durch ein anderweitiges, ebenfalls von der Central-Landschaftsdirektion, durch zwei Mitglieder derselben, und vom Central-Landschaftssyndikate zu vollziehendes Attest nachzuweisen ist, eine Löschung oder anderweitige Eintragung in Gemäßheit der §§. 28., 29. und 31. verfügen.

Auch darf nur nach Vorlegung eines solchen Attestes oder eines entsprechenden Betrages aus dem Umlauf zurückgezogener kassirter landschaftlicher Central-Pfandbriefe die Provinzial-Landschaft, welcher die Darlehnsforderung verschrieben worden ist, hierüber eine löschungsfähige Quittung oder Cession, oder eine Krediterneuerung — in den überhaupt nach §. 31. zulässigen Fällen — bewilligen.

§. 20.

Den landschaftlichen Central-Pfandbriefen werden von der Central-Landschaftsdirection auf einen zehnjährigen Zeitraum Zinskupons, welche den halbjährlichen Zinsbetrag des Kapitals ausdrücken, und jedem Zinskuponbogen ein Talon, welcher für den Inhaber die Anweisung zur Erhebung der neuen Kupons auf die nächstfolgenden zehn Jahre enthält, nach dem sub B. anliegenden Muster beigegeben.

Im Falle vor dem Fälligkeitstermine des letzten Zinskupons bei der Central-Landschaftsdirektion Widerspruch gegen Ausreichung der neuen Kupons an den Präsentanten des Talons erhoben wird, so erfolgt die Ausreichung der neuen Kupons nebst Talon nur an den Pfandbriefs-Inhaber gegen besondere Quittung.

§. 21.

Die landschaftlichen Central-Pfandbriefe, sowie die zugehörigen Zinskupons und Talons können nach Bedürfniß, sämmtlich oder theilweise, mit beglaubigten Uebersetzungen in fremde Sprachen, wobei jedoch im Zweifelsfalle der Deutsche Text allein maßgebend bleibt, auch mit Umrechnungen der verschriebenen — in Deutscher Reichswährung zahlbaren — Beträge nach ausländischen Währungen versehen werden.

Die Anordnung der näheren Modalitäten bleibt der Central-Landschaftsdirektion überlassen.

Dergleichen Stücke dürfen auf Verlangen des Inhabers in landschaftliche Central-Pfandbriefe des gewöhnlichen Formulars nach Anleitung des §. 25. umgeschrieben werden.

§. 22.

Die Inhaber landschaftlicher Central-Pfandbriefe sind berechtigt, von der Central-Landschaft:

a) die Zahlung der verschriebenen Zinsen in den festgesetzten Fälligkeitsterminen,
b) die Zahlung des Kapitals in dem Falle, daß ihre Pfandbriefe zur baaren Einlösung öffentlich aufgerufen werden (§. 33.),

zu verlangen.

Sollte ein Briefinhaber seine Befriedigung im Verwaltungswege nicht erlangen, so steht ihm die Befugniß zu, dieselbe im Rechtswege gegen die Central-Landschaft aus den Fonds derselben und aus ihren Forderungsrechten zu verlangen, daher auch die richterliche Ueberweisung des erforderlichen Betrages:

a) aus den Fonds derjenigen Provinzial-Landschaft, auf deren Antrag der betreffende landschaftliche Central-Pfandbrief emittirt worden ist, und welche dadurch die besondere Garantieverpflichtung für denselben übernommen hat, insoweit diese Fonds nicht für ältere wohlerworbene Rechte Dritter verhaftet sind, oder

b) aus denjenigen Hypothekenforderungen, welche von der Provinzial-Landschaft für in Central-Pfandbriefen ausgegebene Darlehne erworben worden sind, zu suchen, oder endlich

c) zu verlangen, daß die Provinzial-Landschaft angehalten werde, seine Forderungen auf die Besitzer aller Güter, welche mit Darlehnen in landschaftlichen Central-Pfandbriefen beliehen sind, zu repartiren und von ihnen einzuziehen.

Zur Sicherheit für die Inhaber landschaftlicher Central-Pfandbriefe dienen endlich noch — als allgemeine Garantie — die Amortisationsbeiträge sämmtlicher zum centrallandschaftlichen Verbande gehöriger Grundstücke, deren verhältnißmäßige Heranziehung vorkommendenfalls nach näherer Anordnung der Central-Landschaftsdirektion erfolgt.

Eine Befugniß zur Kündigung des Kapitals steht dem Inhaber des Pfandbriefs nicht zu.

§. 23.

Einlösung und Verjährung der Kupons.

Die Zahlung der Zinsen durch Einlösung der Kupons erfolgt von dem darauf vermerkten Fälligkeitstermine ab bei allen Kassen der verbundenen Institute, und den sonst von der Central-Landschaftsdirektion bezeichneten Stellen des Inlandes und Auslandes.

Die Zinsen verjähren zu Gunsten der Central-Landschaft nach vier Jahren vom 31. Dezember desjenigen Jahres gerechnet, in welchem sie fällig gewesen sind. Eine Mortifikation der Kupons und Talons findet nicht statt.

Es ist jedoch Demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der Verjährungsfrist anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung des Pfandbriefs oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist, wenn innerhalb derselben die als verloren angemeldeten Zinskupons nicht vorgekommen sind, der Betrag der letzteren auszuzahlen.

§. 24.

Wegen der Eigenthumsübertragung, der Vindikation und des Außer- und Wiederinkurssetzens der landschaftlichen Central-Pfandbriefe finden die gemeingesetzlichen Bestimmungen für die auf jeden Inhaber lautenden Papiere Anwendung.

§. 25.

Verdorbene ꝛc. Pfandbriefs-Exemplare.

Pfandbriefe, welche durch Vermerke, Beschädigung oder Befleckung zum Umlauf ungeeignet geworden sind, gleichwohl aber die wesentlichen Merkmale der Aechtheit und Identität, nämlich die Nummer, den Kapitalbetrag, die Firma der Direktion, den Namen des vollziehenden Mitgliedes und den vollzogenen Beglaubigungsvermerk noch erkennen lassen, werden auf Verlangen des Inhabers nach dem Gesetze vom 4. Mai 1843. (Gesetz-Samml. S. 177.) über dieselben Bezüge und unter derselben Nummer, unentgeltlich, oder nach Ermessen der Central-Landschaftsdirektion gegen Erstattung der baaren Auslagen, anderweit ausgefertigt.

Ebenso werden für völlig vernichtete Pfandbriefe, wenn nach dem Urtheile der Central-Landschaftsdirektion die Thatsache der Vernichtung in einer jeden Zweifel und jede Ungewißheit ausschließenden Weise nachgewiesen wird, andere Exemplare über dieselben Beträge und unter derselben Nummer unentgeltlich, oder, nach Ermessen der Central-Landschaftsdirektion, gegen Erstattung der baaren Auslagen, ausgefertigt.

Wenn dieser Beweis nicht geführt worden, oder wenn in dem Fall der Beschädigung die wesentlichen Merkmale des Pfandbriefs nicht mehr erkennbar sind, sowie in allen Fällen, wenn der Pfandbrief dem Inhaber entwendet oder sonst abhanden gekommen ist, findet die Ausfertigung eines anderen Pfandbriefs nur nach vorgängigem Aufgebot und gerichtlicher Mortifikation und immer nur unter neuer Nummer statt.

§. 26.

Tilgung der Pfandbriefsschuld.

Die Tilgung der in Gemäßheit des gegenwärtigen Statuts aufgenommenen Pfandbriefsschuld erfolgt bei dem Institute, welches die Beleihung vermittelt hat, nach dessen statutarischen Grundsätzen, mit Beachtung der im §. 16. festgesetzten und der folgenden allgemeinen Normen.

§. 27.

Wenn für ein Grundstück bei der Ausreichung von landschaftlichen Central-Pfandbriefen von der Central-Landschaft zur Ausgleichung der Kursdifferenz ein baarer Zuschuß gewährt worden ist (§. 15.), für welchen die nach §. 12. bestellte Hypothek mit haftet, so werden für dieses Grundstück alle gemäß §. 16. dieses Statuts zu zahlenden Amortisationsbeiträge so lange zu einem, bei dem betreffenden Institute zu führenden, besonderen Kursausgleichungs-Konto vereinnahmt und zinsbar angelegt, bis daraus die volle Tilgung des Zuschusses nebst Zinsen erfolgt ist.

§. 28.

Die gemäß §§. 16. 26. und 27. zur Tilgung der aufgenommenen Pfandbriefsschuld resp. des Zuschusses zu zahlenden Amortisationsbeiträge werden nach den Grundsätzen des §. 35. benutzt und angelegt.

Sobald mindestens 10 Prozent der auf dem verpfändeten Grundstücke haftenden Darlehnsschuld beim Amortisationsfonds angesammelt sind, kann auf den Antrag des Schuldners ein dem angesammelten Amortisationsquantum gleichkommender Betrag, jedoch nur soweit derselbe durch 50 theilbar und nachdem der etwa nach §. 15. empfangene Zuschuß zurückerstattet ist, von der auf dem betreffenden Grundstücke für die Provinzial-Landschaft eingetragenen Darlehnsforderung (§. 12.) gelöscht werden.

§. 29.

Jeder Besitzer eines beliehenen Grundstücks ist nach Maßgabe der statutarischen Bestimmungen des Instituts, welches die Beleihung vermittelt hat, berechtigt, zur Erhöhung seines Guthabens am Tilgungsfonds, oder zur Vervollständigung des löschungsfähigen Betrages Zuzahlungen zu leisten.

Auch ist derselbe befugt, das erhaltene Darlehn, soweit dasselbe durch sein Guthaben am Tilgungsfonds noch nicht gedeckt ist, durch Baarzahlung oder durch Einlieferung landschaftlicher Central-Pfandbriefe, nach ihrem Nennwerthe, denen die zugehörigen, noch nicht fälligen Zinskupons nebst Talons beigefügt sind, zu tilgen.

So lange aber ein nach §. 15. gewährter Zuschuß noch ungetilgt ist, kann dem betreffenden Gutsbesitzer die Abtragung des erhobenen Darlehns nur unter der Bedingung gestattet werden, daß neben dem abzuzahlenden Darlehnsbetrage auch der gedachte Zuschuß nebst Zinsen bis zum Zahlungstage, soweit der dazu nach §. 27. vorhandene Fonds nicht ausreicht, durch besondere baare Zahlung erstattet wird.

§. 30.

Der Antheil eines jeden Darlehnschuldners am Tilgungsfonds geht mit dem Besitz des beliehenen Grundstücks, als untrennbares Zubehör desselben, auf jeden neuen Erwerber über. Es kann dieses Guthaben ohne das Grundstück weder abgetreten, noch sonst über dasselbe vom Grundbesitzer disponirt werden. Ebensowenig kann jener Antheil aus irgend einem Titel von einem Dritten in Anspruch genommen, noch durch richterliche Verfügung mit Beschlag belegt, oder einem Dritten überwiesen werden; vorbehaltlich der nach §. 22. Alinea 3. statthaften Anordnungen.

§. 31.

Insoweit nach den reglementarischen Bestimmungen der betreffenden Provinzial-Landschaft der Schuldner berechtigt ist, für den Betrag des abgezahlten Pfandbriefskapitals löschungsfähige Quittung oder Cession vorbehaltlich oder Priorität für den Ueberrest des Pfandbriefsdarlehns, oder ein neues Pfandbriefsdarlehn (Krediterneuerung) zu verlangen, steht ihm diese Befugniß auch in Ansehung der centrallandschaftlichen Beleihungen zu.

Eine landschaftliche Garantie in Ansehung solcher Beträge, worüber löschungsfähige Quittung oder Cession ertheilt worden ist, findet nicht statt.

§. 32.

Eine Löschung oder anderweitige Disposition in Ansehung einer Darlehnsforderung (§§. 28., 29. und 31.) darf nur nach Kassirung eines entsprechenden Betrages von landschaftlichen Central-Pfandbriefen erfolgen (§. 19.).

§. 33.

Ob und in welchen Fällen eine Aufkündigung von landschaftlichen Central-Pfandbriefen zur Einlösung durch Baarzahlung stattfinden soll, bleibt der Beschlußnahme der Central-Landschaftsdirektion überlassen.

In Fällen der Aufkündigung zur Baarzahlung ist nach Anleitung des Allerhöchsten Erlasses vom 20. Januar 1870. und dessen Anlage (Gesetz-Samml. S. 70.) zu verfahren.

§. 34.

Aus dem Umlauf zurückgezogene landschaftliche Central-Pfandbriefe werden zusammen mit den zugehörigen Kupons und Talons in Gegenwart eines Mitgliedes sowohl der Central-Landschaftsdirektion als des Central-Landschaftssyndikats, kassirt und in den Registern der landschaftlichen Central-Pfandbriefe gelöscht.

§. 35.

Den Fonds der Central-Landschaft bilden:

1) der am Schlusse des §. 14. gedachte Kursgewinn,
2) die verjährten Pfandbriefszinsen (§. 23.),
3) die während 30 Jahre, vom Fälligkeitstermine ab, unerhoben gebliebenen, nach erfolgter gerichtlicher Präklusion verfallenen Valuten der nach §. 33. und dem Allerhöchsten Erlasse vom 20. Januar 1870. (Gesetz-Samml. S. 70.) öffentlich aufgekündigten landschaftlichen Central-Pfandbriefe,
4) Einlagen, Vorschüsse oder Darlehne, welche der Central-Landschaft von den verbundenen Instituten, oder anderweit gewährt werden,
5) Ueberschüsse, welche sich bei der Central-Landschaftsverwaltung ergeben.

Die Central-Landschaftsdirektion hat im Interesse der Central-Landschaft und des Realkredits für angemessene zinsbare Belegung und Benutzung ihrer Fonds und der Amortisationsbestände der mit landschaftlichen Central-Pfandbriefen beliehenen Grundstücke Sorge zu tragen; entweder gemäß §. 15. Alinea 2. und §. 17. Alinea 5. oder durch Anlegung in landwirthschaftlichen Central-Pfandbriefen, oder in eigenen Pfandbriefen eines verbundenen Instituts, oder in inländischen Staats- sowie vom Staat garantirten Papieren, einschließlich der vom Norddeutschen Bunde und dem Deutschen Reiche emittirten Schuldverschreibungen.

§. 36.

Wegen der gegenseitigen Zahlungen aller Art findet halbjährlich eine Abrechnung zwischen den einzelnen verbundenen Instituten und der Central-Landschaftsdirektion durch Vermittelung der letzteren statt.

§. 37.

Eine centrallandschaftliche Deputation, zu der die Generalversammlung oder der von letzterer ermächtigte Engere Ausschuß eines jeden verbundenen Kreditinstituts ein Mitglied erwählt, ertheilt dem mit der Rechnungsführung und den Kassengeschäften für die Central-Landschaft betrauten Rendanten, auf den Grund stattgefundener Rechnungsprüfungen und Kassenrevisionen, die Decharge.

Die Central-Landschaftsdirektion läßt eine Benachrichtigung hierüber mit einem übersichtlichen Extrakte der Jahresrechnung nebst Jahres-Verwaltungsberichte den verbundenen Instituten zugehen.

§. 38.

Dem Königlichen Kommissarius ist der Abschluß der Jahresrechnung, sowie eine jährliche Nachweisung darüber einzureichen, daß der Gesammtbetrag der in Umlauf befindlichen landschaftlichen Central-Pfandbriefe den Gesammtbetrag der gemäß §. 12. Behufs der Pfandbriefsbeleihung eingetragenen hypothekarischen Darlehnsforderungen nicht übersteigt.

§. 39.

Alle bei den einzelnen Kreditinstituten des Verbandes bestehenden Bestimmungen und Einrichtungen bleiben in Wirksamkeit und finden auch bei centrallandschaftlichen Beleihungen und für diejenigen Grundstücke, auf denen Darlehns-

erungen Behufs der Ausfertigung landschaftlicher Central-Pfandbriefe eingetragen sind, sowie auf die letzteren Anord-
g, insoweit damit die Anordnungen des gegenwärtigen Statuts vereinbar sind. Die Central-Landschaftsdirektion hat
über bei entstehenden Zweifeln, mit Ausschluß jeden gerichtlichen Verfahrens, zu entscheiden.

§. 40.

Ausgabe provinzieller Pfandbriefe.

Demgemäß wird auch an der Befugniß der einzelnen verbundenen Institute, eigene Pfandbriefe nach ihren be-
deren Statuten zu emittiren, nichts geändert, und bleibt es der Wahl der Grundbesitzer überlassen, ob sie die Aus-
igung eigener Pfandbriefe der Institute, zu deren Bereiche ihre Grundstücke gehören, oder die Ausfertigung landschaft-
er Central-Pfandbriefe nachsuchen wollen.

§. 41.

Umwandlung derselben in landschaftliche Central-Pfandbriefe.

Die Umwandlung bereits emittirter, oder künftig noch auszugebender eigener Pfandbriefe eines verbundenen In-
uts in landschaftliche Central-Pfandbriefe mit einem gleichen, geringeren oder höheren Zinsfuße ist mit Zustimmung des
huldners zulässig und erfolgt ohne Erhebung von Ausfertigungskosten, unter dem entsprechenden hypothekarischen Ver-
rke nach Maßgabe einer besonderen, von der Central-Landschaftsdirektion mit Berücksichtigung der allgemeinen gesetzlichen
stimmungen und insbesondere unter Wahrung der wohlerworbenen Rechte der voreingetragenen Gläubiger zu erlassenden
struktion. Diese Umwandlung geschieht stempelfrei, sofern nachweislich bezüglich der in Rede stehenden älteren Pfand-
efe der erforderliche Stempel — sei es zu den Pfandbriefen unmittelbar, sei es zu der Schuldverschreibung, auf Grund
en sie emittirt waren, — verwendet ist.

Behufs einer solchen Operation können die Provinzial-Landschaftsverwaltungen auf Grund und nach Maßgabe
r für ihre Institute in dieser Beziehung geltenden Vorschriften, die auf Spezialhypothek lautenden Pfandbriefe gegen
eichhaltige derselben Gattung den Inhabern zum Umtausch aufkündigen.

Bei der Aufkündigung von Pfandbriefen zum Umtausch gegen Ersatz-Pfandbriefe ist nach den hierüber bei einer
den Provinzial-Landschaft bestehenden Vorschriften zu verfahren, oder — auf den verfassungsmäßigen Beschluß derselben —
ch Anleitung des Allerhöchsten Erlasses vom 20. Januar 1870. (Gesetz-Samml. S. 70.) — vergl. §. 33. — mit den
s der Natur der Valuta sich von selbst ergebenden Modalitäten.

Im Uebrigen sind bei Umschreibung von Pfandbriefen mit Spezialhypothek in landschaftliche Central-Pfandbriefe
e Vorschriften unter Ziffer II. der dem Allerhöchsten Erlasse vom 13. Juli 1868. (Gesetz-Samml. S. 762.) anliegenden
usammenstellung zur Anwendung zu bringen.

§. 42.

Austritt des Pfandbriefschuldners aus dem Verbande.

Durch vollständige Tilgung des gesammten Darlehns, über dessen Betrag landschaftliche Central-Pfandbriefe aus-
efertigt worden sind, und des etwa bewilligten Zuschusses (§. 15.), wird der bisherige Schuldner, sowie das betreffende
eliehene Grundstück von allen Verbindlichkeiten gegenüber der Central-Landschaft befreit.

§. 43.

Insoweit es für die Interessen des Grundkredits erforderlich erscheinen sollte, kann der Geschäftskreis der Central-
Landschaftsdirektion mit Zustimmung der verbundenen Institute und — insofern gesetzlich nothwendig — mit staatlicher
Genehmigung in einer dem hervortretenden Bedürfnisse entsprechenden Weise weiter ausgedehnt werden.

§ 44.

Austritt der Institute aus dem Verbande.

Der Austritt aus dem Verbande der Central-Landschaft ist jedem der verbundenen Institute gestattet, sofern dies
von den verfassungsmäßigen Organen desselben beschlossen wird, jedoch nur zulässig, nachdem das ausscheidende Institut
lle seine Verpflichtungen gegen die Central-Landschaft erfüllt und sämmtliche auf seinen Antrag ausgefertigte landschaft-
liche Central-Pfandbriefe zur Kassirung gebracht hat.

Jedes verbundene Institut kann zur Vorbereitung des beabsichtigten Austritts aus der Central-Landschaft die
Schließung der Emission von landschaftlichen Central-Pfandbriefen für die Grundbesitzer seines Bereichs verlangen.

Auch kann für ein verbundenes Institut durch einhelligen Beschluß der übrigen zur Central-Landschaft gehörigen
Institute die fernere Emission von landschaftlichen Central-Pfandbriefen, jedoch unter Wahrung aller wohlerworbenen Rechte
n Ansehung der bereits ausgefertigten Pfandbriefe, geschlossen werden.

Eine Auflösung der Central-Landschaft tritt ein, wenn sämmtliche verbundene Institute aus derselben aus-
eschieden sind.

§. 45.

Statuten-Aenderung.

Aenderungen dieses Statuts, — soweit solche ohne Verletzung wohlerworbener Rechte der Inhaber bereits emit-
tirter Pfandbriefe erfolgen können —, bedürfen der Zustimmung der Generalversammlungen, oder der von Letzteren er-
mächtigten Engeren Ausschüsse der verbundenen landschaftlichen Kreditinstitute und der Königlichen Allerhöchsten Genehmigung.

§. 46.

Publikations Blatt.

Der
„Deutsche Reichsanzeiger und Königlich Preußische Staatsanzeiger"
ist Publikationsblatt in allen Angelegenheiten der Central-Landschaft.

Uebrigens bleibt der Central-Landschaftsdirektion und den Provinzial-Landschaftsverwaltungen überlassen, inwiefern
sie Bekanntmachungen in dergleichen Angelegenheiten in anderen Blättern wiederholen wollen.

A.

Landschaftlicher Central-Pfandbrief.

№ [redacted]

3000 Mark,
zahlbar in Berlin.

Preußischer Adler.

Privilegirter Pfandbrief

der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten

über

Dreitausend Mark

Deutscher Reichswährung, verzinslich mit 4 Prozent jährlich, ausgefertigt sowohl zur Sicherheit des Kapitals als der Zinsen auf den Grund einer Hypothek von gleichem Betrage, unter Verhaftung des gesammten Vermögens — einschließlich aller Forderungsrechte — der Central-Landschaft und des Kreditinstituts, durch dessen Vermittelung das Pfandbriefsdarlehen nachgesucht worden ist, so wie unter reglementsmäßiger Garantie der Grundstücke des Verbandes, gegen deren Verpfändung landschaftliche Central-Pfandbriefe ausgefertigt worden sind, unkündbar von Seiten der Inhaber, einlöslich von Seiten der Central-Landschaft; — nach Inhalt des Statuts vom ..... (G. S. S. .....) —.

Berlin, den ....ten ..... 18....

(L. S.)

Die Central-Landschaftsdirektion.

Daß für den vorstehenden landschaftlichen Central-Pfandbrief die in den §§. 19. und 22. des Statuts vorgeschriebenen Sicherheiten vorhanden sind, bescheinigt

Berlin, den .... ten ..... 18....

Das Central-Landschaftssyndikat.

3000 Mark.

Eingetragen im Register der landschaftlichen Central-Pfandbriefe sub Fol. ..... № ....

Der Kontrolbeamte.

B.

Schema zu Kupons und Talons landschaftlicher Central-Pfandbriefe.

Zinskupon № .....

zum

4prozentigen landschaftlichen Central-Pfandbrief

№ .....

über

..... **Mark.**

Inhaber dieses Kupons empfängt gegen dessen Rückgabe am .... ten ..... 18 ... die halbjährlichen Zinsen mit ..... Mark, in Worten ..... an den umseitig bezeichneten oder außerdem öffentlich bekannt gemachten Stellen.

Berlin, den ... ten ..... 18 ...

Die Central-Landschaftsdirektion.

(Faksimile der Unterschrift des Direktionsmitgliedes.)

Dieser Kupon ist nach dem 31. Dezember 18 ... ungültig; vorbehaltlich des Anspruchs gemäß §. 23. Alinea 3. des Statuts

Talon

zum

4prozentigen landschaftlichen Central-Pfandbrief

№ .....

über

..... **Mark.**

Dem Inhaber dieses Talons werden gegen dessen Rückgabe nach 10 Jahren und vorgängiger Bekanntmachung der Central-Landschaftsdirektion Zinskupons für fernere 10 Jahre nebst einem neuen Talon kostenfrei an den auf den Kupons bezeichneten Zahlungsstellen ausgehändigt. Im Fall jedoch dagegen Widerspruch vor dem Fälligkeitsmine des Kupons Nr. 20. de 18 ... bei der Central-Landschaftsdirektion erhoben wird, erfolgt die Ausreichung der neuen Kupons mit Talon nur an den Pfandbriefs-Inhaber gegen besondere Quittung gemäß §. 20. des Statuts.

Berlin, den .. ten 18

Die Central-Landschaftsdirektion.

(Faksimile der Unterschrift des Direktionsmitgliedes.

Eingetragen im Register sub Fol. ..... № ...

Der Kontrolbeamte.

(Original-Unterschrift.)

Druck von A. Hilpert u. Co. Berlin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 31. Den 1. August. 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

402. Das 23. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 954. Das Gesetz, betreffend die Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 7. Juli 1873.

Nr. 955. Die Bekanntmachung, betreffend die neue Redaktion des Zolltarifs. Vom 12. Juli 1873.

Nr. 956. Die Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Bezirke der Disziplinarkammern. Vom 11ten Juli 1873.

Nr. 957. Die Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken. Vom 11. Juli 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

405. In Allerheiligen, Kreis Oels, und in Reimsbach, Kreis Waldenburg, ist die Lungenseuche ausgebrochen und wird auf Grund des Patents vom 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen nachstehende Verordnung erlassen:

1) Lungenseuches Vieh ist von dem gesunden vollständig abzusondern.
2) Jede Verheimlichung der Krankheit wird streng verboten.
3) Aus den inficirten Orten darf kein Rindvieh, auch nicht das gesunde, kein Rauchfutter und kein Dünger verkauft, noch unter irgend einem Vorwande über die Grenzen dieser Orte gebracht werden.
4) Ebensowenig darf durch diese Orte oder deren Feldmark Rindvieh aus anderen Orten getrieben werden.
5) Vor Ablauf von 3 Monaten nach dem gänzlichen Erlöschen der Seuche resp. dem letzten Krankheitsfall darf aus Allerheiligen resp. Reimsbach kein Rindvieh verkauft werden. Das an der Lungenseuche krank gewesene Vieh aber soll an den Hörnern die Buchstaben „L. K." eingebrannt erhalten.
6) Lungenkrankes Vieh kann in den inficirten Orten geschlachtet werden, jedoch
   darf das Fleisch erst nach völligem Erkalten ausgeführt,
   die Lungen aber müssen an den Seucheorten vergraben, und die Häute dürfen nur in getrocknetem Zustande abgelassen werden.
7) Den Abdeckern ist gestattet, von den ihnen überwiesenen an Lungenseuche gefallenen Thieren die Haut und Alles, was sich überhaupt verwerthen läßt, auszunützen, ausgenommen den Verkauf von Luder.
8) Uebertretungen dieser Vorschriften werden unnachsichtlich nach der Strenge des Gesetzes geahndet werden.

Breslau, den 21./26. Juli 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

407. Nachdem die Lungenseuche in Nieder-Backen, Kreis Guhrau, erloschen ist, werden die durch unsere Polizei-Verordnung vom 23. April d. J. (Amtsblatt pag. 112 angeordneten Sperrmaßregeln hierdurch wieder aufgehoben. Breslau, den 23. Juli 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

332. Es wird hierdurch dem betheiligten Publikum in Erinnerung gebracht, daß jeder Inhaber einer mit Tabak bepflanzten nach § 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1868 (Bundesgesetz-Blatt Seite 319) steuerpflichtigen Grundfläche nach § 3 desselben Gesetzes verpflichtet ist, der Steuerbehörde des Bezirks vor Ablauf des Monats Juli die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Quadratmetern, Aren und Hektaren genau und wahrhaft schriftlich anzugeben. — 85 Quadratmeter werden, wie ich unter Hinweisung auf meine Bekanntmachung vom 20. November 1871 bemerke, gleich 6 Quadratruthen gerechnet.

Breslau, den 22. Juni 1873.

Für den Provinzial-Steuer-Direktor.

Der Ober-Regierungs-Rath. Steinhoff.

396. Die Departements-Thierarztstelle für den Landdrosteibezirk Lüneburg und Kreisthierarztstelle für den Kreis Lüneburg soll demnächst durch eine dazu geeignete Persönlichkeit besetzt werden. Das jährliche, nicht pensionsfähige Einkommen beider Stellen beträgt 500 Thaler.

Bewerber, welche das Fähigkeitszeugniß zur Verwaltung einer Departements-Thierarztstelle besitzen, werden hiermit aufgefordert, unter Einreichung desselben, eines Führungs-Attestes ihrer jetzigen vorgesetzten Behörde und einer Beschreibung ihres Lebenslaufes, ihre desfallsigen Anträge bis spätestens den 1. September d. J. bei der unterzeichneten königl. Landdrostei einzureichen. Lüneburg, den 16. Juli 1873.

Königlich Preußische Landdrostei.

364. Sechster Nachtrag zu dem Ortschafts-Verzeichnisse der Provinz Schlesien.

Namen der Ortschaften.	Kreis, in welchem die Ortschaft belegen ist.	Bisherige Distributions-Postanstalt.	Neue Distributions-Postanstalt.	Bemerkungen.
Frankenthal, Abbau	Habelschwerdt	Langenau	Ebersdorf	
Guckerei, Försterei	Strehlen	Prieborn	Prieborn	statt „Försterei" Kolonie zu setzen.
Guhrmühle, Mühle zu Deutsch-Neudorf geh.	Münsterberg	desgl.	desgl.	bisher nicht aufgenommen.
Herrenweil	Habelschwerdt	Langenau	Ebersdorf	
Jerschendorf	Neumarkt	Kostenblut	Michelsdorf, Kreis Neumarkt	
Krummendorfer Ziegelei-Etablissement	Strehlen	Prieborn	Prieborn	neu entstanden.
Langenau, Ober-, Dorf	Habelschwerdt	Langenau	Ebersdorf	
Michelsdorf	Neumarkt	Neumarkt	Michelsdorf, Kreis Neumarkt	
Mois, Ober- u. Nieder-	desgl.	Groß-Bandiß	desgl.	
Pirschen	desgl.	Kostenblut	desgl.	
Pogarthmühle, Mühle zu Pogarth gehörig	Strehlen	Prieborn	Prieborn	bisher nicht aufgenommen.
Steuerei, Gehöft zu Deutsch-Tschammendorf gehörig	desgl.	desgl.	desgl.	bisher nicht aufgenommen.
Stusa	Neumarkt	Kostenblut	Michelsdorf, Kreis Neumarkt	
Zieserwitz	desgl.	Neumarkt	desgl.	

Breslau, den 2. Juli 1873.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor. Albinus.

404. Vom 15. d. M. ab ist zum Verbands-Tarif zwischen diesseitigen Stationen einerseits und den Stationen der Rechte-Oder-Ufer Eisenbahn andererseits vom 1. Oktober 1870 ein Nachtrag VI. in Kraft getreten, welcher direkte Frachtsätze für den Transport von gebranntem Kalk enthält.

Druckexemplare des Nachtrages werden bei unseren Güter-Expeditionen in Berlin und Breslau unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 19. Juli 1873.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

408. Die Extrazüge am 15. und 25. jeden Monats zur Wiener Weltausstellung werden der äußerst geringen Frequenz wegen vom August ab eingestellt, so daß der letzte Extrazug am 25. d. M. geht und nach diesem Zeitpunkt der Verkauf direkter Extrazugbillets Berlin-Wien via Oderberg und Liebau, sowie der Lokalextrazugbillets der Stationen zwischen Berlin und Breslau resp. Liebau aufhört. Jedoch werden die Anschluß-Extrazugbillets ab Breslau und Liebau gleichzeitig mit den diesseitigen ermäßigten Lokal-Einzeln-Billets (Tour und Retour) auf Verlangen weiter verkauft, wobei aber bemerkt wird, daß nur mit Zug 15, Morgens 10 Uhr ab hier via Oderberg, und mit Zug 5, Morgens 6 Uhr 30 Minuten ab hier resp. Zug 41, Nachmitags 12 Uhr 51 Min. ab Kohlfurt via Liebau Anschluß an die Oberschlesischen und die Oesterreichischen Nord-Westbahn-Extrazüge zu erreichen ist.

Die von den Hinterbahnen verkauften Extrazugbillets, und zwar sowohl die direkten (Hamburg-Wien) als auch die mit Lokal-Anschluß-Billets verkauften Berlin-Wien, behalten bis auf Weiteres Gültigkeit, und zwar die

via Oderberg

zu Zug 15, welcher in Breslau N.-M. Bahnhof 7 Uhr 55 M. Abends endigt, aber bis auf Weiteres Extrazug-Anschluß nach Wien vom Oberschlesischen Bahnhofe (um 9 Uhr 15 Min. Abends) hat;

via Liebau

zu Zug 5 in Verbindung mit Zug 41, welcher Extrazug-Anschluß in Liebau nach 5 Stunden 19 Minuten Aufenthalt hat, auch zu Zug 15 und 43, welche aber keinen Extrazug-Anschluß in Liebau haben.

Berlin, den 20. Juli 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

403. Am 10. Juli c. ist zum Schlesisch-Bayerisch-Württembergischen Verbands-Güter-Tarif vom 1. Januar c. ein Nachtrag II. in Kraft getreten, welcher direkte Frachtsätze von Breslau nach den Stationen Haidhausen, Schonungen und Thalkirchen der Bayerischen Staatsbahnen enthält.

Druckexemplare des Nachtrages werden von unserer Güter-Expedition in Breslau unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 22. Juli 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

399. Zwischen Ruhbank und Liebau werden vom 1. August d. J. ab die gemischten Züge 170 und 171 ausfallen und dafür die Personenzüge 69 und 70 in nachfolgendem Fahrplan täglich abgelassen werden:

Personenzug Nr. 69.

Ruhbank	Abfahrt	2 Uhr	Nachmittags,	
Landeshut	„	2 „	12 Min.	Nachmittags,
Blasdorf	„	2 „	22 Min.	Nachmittags,
Liebau	Ankunft	2 „	32 Min.	Nachmittags.

Personenzug Nr. 70.

Liebau	Abfahrt	12 Uhr	10 Min.	Nachmittags,
Blasdorf	„	12 „	18 „	„
Landeshut	„	12 „	29 „	„
Ruhbank	Ankunft	12 „	37 „	„

Berlin, den 22. Juli 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

397. Die durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. September 1872 mit den Rechten und Pflichten einer öffentlichen Behörde in Posen eingesetzte, der unterzeichneten Königlichen Direktion unterstellte „Königliche Eisenbahn-Kommission" tritt mit dem 1ten August 1873 in Funktion und wird die Verwaltung und den Betrieb der Strecke der Oberschlesischen Eisenbahn von Posen bis Stargard und von Posen incl. Bahnhof Posen bis Bromberg resp. Thorn, innerhalb ihrer Ressortbefugnisse übernehmen.

Von dem obigen Zeitpunkte ab sind alle bezüglichen Anträge an die genannte Kommission zu richten. Derselben steht insbesondere auch die Entscheidung sämmtlicher Beschwerden und Entschädigungs-Ansprüche aus dem Personen- und Güter-Verkehr, einschließlich der Reklamationen von Wagenstandgeldern zu, sofern die zur Beschwerde Anlaß gebende Station, resp. die Empfangs- oder Versandt-Station in dem erwähnten Verwaltungsbezirke belegen ist, wogegen die Festsetzung der Fahrpläne, ferner die Normirung, Auslegung und Anwendung der bestehenden Tarife und tarifarischen Bestimmungen, die Entschädigungs-Ansprüche, welche nicht lediglich die eigene Bahn, sondern zugleich fremde Bahnverwaltungen betreffen, sowie die auf dem Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 (Reichsgesetzblatt 25, S. 207) beruhenden Schadenersatz-Ansprüche unserer Cognition unterliegen.

Breslau, den 19. Juli 1873.

Königl. Direktion der Oberschles. Eisenbahn.

398. Die durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. November 1872 mit den Rechten und Pflichten einer öffentlichen Behörde in Glogau eingesetzte, der unterzeichneten Königlichen Direktion unterstellte „Königliche Eisenbahn-Kommission", welche am 1. Januar 1873 in Funktion getreten ist, wird vom 1. August c. ab außer der Verwaltung und dem Betriebe der Niederschlesischen Zweigbahn (Glogau-Hansdorf-Sorau) auch die Verwaltung und den Betrieb der Strecke der Oberschlesischen Eisenbahn von Schebitz bis Posen einschließlich des Bahnhofes Schebitz und ausschließlich des Bahnhofes Posen und von Lissa bis Glogau, innerhalb ihrer Ressortbefugnisse übernehmen.

Von diesem Zeitpunkte ab sind alle bezüglichen Anträge an die genannte Kommission zu richten. Derselben steht insbesondere auch die Entscheidung sämmtlicher Beschwerden und Entschädigungs-Ansprüche aus dem Personen- und Güter-Verkehr, einschließlich der Reklamationen von Wagenstandgeldern zu, sofern die zur Beschwerde Anlaß gebende Station, resp. die Empfangs- oder Versandt-Station in dem erwähnten Verwaltungsbezirke belegen ist, wogegen die Festsetzung der Fahrpläne, ferner die Normirung, Auslegung und Anwendung der bestehenden Tarife und tarifarischen Bestimmungen, die Entschädigungs-Ansprüche, welche nicht lediglich die eigene Bahn, sondern zugleich fremde Bahnverwaltungen betreffen, sowie die auf dem Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 (Reichsgesetzblatt 25, S. 207) beruhenden Schadenersatz-Ansprüche unserer Cognition unterliegen.

Breslau, den 19. Juli 1873.

Königl. Direktion der Oberschles. Eisenbahn.

401. Verzeichniß der Vorlesungen, Demonstrationen und praktischen Uebungen bei der Königl. landwirthschaftl. Akademie Proskau im Winter-Semester 1873/74. — Beginn: 20. Oktober.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie): Professor Dr. Heinzel.

II. Nationalökonomie: Dr. Jannasch. Die Hauptlehren der Nationalökonomie: Derselbe.

III. Landwirthschaftliche Disziplinen: 1) Einleitung in das landwirthschaftliche Studium (Hodegetik — Geschichte — Literatur): Geh. Regierungs-Rath Dr. Settegäst. 2) Encyclopädie der Landwirthschaft: Dr. Dreisch. 3) Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. 4) Spezieller Pflanzenbau: Administrator Schnorrenpfeil. 5) Allgemeine Thierzucht: Dr. Crampe. 6) Pferdezucht und Pferdehandel: Dr. Möller. 7) Schafzucht: Dr. Crampe. 8) Wollkunde mit praktischen Uebungen: Geh. Regierungs-Rath Dr. Settegast. 9) Vergleichendes Exterieur der Hausthiere: Derselbe. 10) Zootechnische Uebungen: Dr. Crampe. 11) Proskauer Wirthschaftsbetrieb: Administrator Schnorrenpfeil. 12) Landwirthschaftliche Buchführung: Rechnungs-Rath Schneider.

IV. Forstwirthschaftliche Disziplinen: Forsttaxation und Forstbenutzung: Oberförster v. Ernst.

V. Naturwissenschaftliche Disziplinen: 1) Unorganische Experimental-Chemie: Professor Dr. Krocker. 2) Chemie der Düngemittel: Derselbe. 3) Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Derselbe. 4) Physiologische Experimental-Chemie: Dr. Weiske. 5) Agrikultur-Chemie: Dr. Wildt. 6) Experimental-Physik: Professor Dr. Pape. 7) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen: Professor Dr. Heinzel. 8)

Krankheiten der Kulturpflanzen: Dr. Sorauer. 9) Uebungen im pflanzen-physiologischen Institut: Professor Dr. Heinzel. 10) Allgemeine und spezielle Zoologie: Professor Dr. Hensel. 11) Uebungen im zoologisch-zootomischen Laboratorium: Derselbe. 12) Geognosie: Dr. Gruner. 13) Bodenkunde: Derselbe. 14) Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Dr. Möller.

VI. Oekonomisch-technische Disziplinen: Landwirthschaftliche Gewerbe: Dr. Friedländer.

VII. Thierheilkunde: 1) Seuchenlehre: Dr. Möller. 2) Geburtshilfe mit Uebungen am Phantom: Derselbe. 3) Hufbeschlagkunde: Derselbe. 4) Veterinär-klinische Demonstrationen: Derselbe.

VIII. Aus der Baukunde: Landwirthschaftl. Bau- und Maschinenkunde: Baurath Engel.

IX. Mathemathik: Professor Dr. Pape.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Exkursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; der Krankenstall; das chemische Laboratorium und pflanzenphysiologische Institut, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Cabinet und zootomische Laboratorium; die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bayerischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherrn mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thaler jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 15. Juli 1873.

Der Direktor der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie, Geheimer Regierungs-Rath Dr. Settegast.

400. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winter-Semester 1873/74 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Institute zu Berlin (Dorotheenstraße 38/39) stattfinden werden.

1) Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. v. Nathusius: Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß: Lehrsaal im Institute (Dorotheenstraße 38/39). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

2) Professor Dr. Orth: a. Einleitung in das Studium der Landwirthschaft (Encyclopädie, Methodologie und Geschichte). b. Allgemeine Ackerbaulehre. c. Landwirthschaftliche Betriebslehre. d. Praktische Uebungen. e. Colloquien und Exkursionen. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

3) Professor Dr. Eichhorn: a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht. b. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente. c. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen,

mit Uebungen im Laboratorium. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

4) Professor Dr. Karl Koch: Landwirthschaftliche Botanik. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

5) Professor Dr. Kny: a. Anatomie und Entwickelungs-Geschichte der Pflanzen. b. Anleitung zum Gebrauche des Mikroskopes. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

6. Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen Insekten. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

7) Professor Müller: Anatomie und Physiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen. Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8) Dr. Hartmann: a. Rindviehzucht. b. Allgemeine Züchtungs-Prinzipien. c. Zucht des Wollschafes und Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen im Bonitiren der Schafe. Lehrsaal zu a. und b. in der Thierarzneischule, zu c. im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Lehrer der Thierheilkunde Dieckerhoff: a. Ueber die Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen. b. Beurtheilungslehre des Pferdes. Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Professor Dr. Großmann: Arithmetik und Algebra mit besonderer Bezugnahme auf die Berechnung bei Ablösungen und Amortisirungen. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12) Dr Scheibler: Ueber Spiritus- und Zucker-Fabrikation. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13) Garten-Inspektor Bouché: Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern. Lehrsaal im Institut — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14) Stadtgerichtsrath Keyßner: Preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15) Ober-Roßarzt Bierlich: Hufbeschlagslehre, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen. Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, Nationalökonomie.

Das Winter-Semester beginnt, gleichzeitig mit dem Winter-Semester an der Königlichen Universität, am 15. Oktober 1873. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn, Dorotheenstraße 38/39, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königlichen landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Berlin, den 20. Juli 1870.

Das Kuratorium.

Vorstehendes Verzeichniß wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß das Lektions Verzeichniß jederzeit von der Direktion des oben beregten Instituts in Berlin (Dorotheenstraße 38/39) bezogen werden kann.

Breslau, den 22. Juli 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den bisherigen Hilfslehrer Geister zum evangelischen Lehrer in Mittel-Dammer, Kreis Steinau a. O.

2) für den ehemaligen Hilfslehrer Stritzker zum evangelischen Lehrer in Bartnig, Kreis Militsch.

3) für den Lehrer Kabiersch zum evangelischen Lehrer in Schönau, Kreis Oels.

4) für den bisherigen Adjuvanten Schliebitz zum evangelischen Lehrer in Hammer-Lunke, Kreis Militsch.

5) für den Lehrer Puchala zum katholischen Lehrer, Organisten und Küster in Trembatschau, Kreis Wartenberg.

6) für den Lehrer Wagner zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Freiburg.

7) für den bisherigen interimistischen Lehrer Rupke zum evangelischen Lehrer in Klein-Lahse, Kreis Militsch

8) für den Lehrer Koch zum evangelischen Lehrer in Wirschkowitz, Kreis Militsch.

9) für den Lehrer Järisch zum evangelischen Lehrer in Friedrichsgrund, Kreis Reichenbach.

10) für die Lehrer Schröter und Lewis zu Lehrern an städtischen katholischen Elementarschulen in Breslau.

11) für die Schulamtskandidatin Laura Sommerfeld zur Lehrerin an einer der letzten Klassen einer städtischen katholischen Elementar-Mädchenschule in Breslau.

Königliche Regierung, Abth. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Versetzt vom 1. August c ab: Der Revierförster Schulze in Silberberg in der Oberförsterei Karlsberg unter Beförderung zum Oberförster nach der Oberförsterei Lauenau, Provinz Hannover.

Uebertragen vom 1. August c. ab: Dem Förster Frenzel in Friedrichsgrund in der Oberförsterei Karlsberg unter Ernennung zum Revierförster die Revierförsterstelle in Silberberg in derselben Oberförsterei.

Kaiserliche Ober-Postdirektion in Breslau.

Ernannt: Der Ober-Postkommissarius Günther zum Postinspektor.

Angestellt: Der Postpraktikant Fischer in Glatz als Postsekretair.

Versetzt: Der Postsekretair Kemmerich von Neusalz a. O. nach Salzbrunn.

Verstorben: Die Postsekretaire Martin und Meyer und der Packmeister Aust in Breslau.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ernannt: Der bisherige Packmeister Brocoff zum Königlichen Eisenbahn-Zugführer in Breslau.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Der Kanzlist Ostermeyer in Breslau definitiv als solcher. 2) Der Expeditions-Assistent Lehmann, Schaffner Werner II., Portier Zimmer, sämmtlich in Breslau, zu Bodenmeistern.

Versetzt: 1) Der Betriebs-Sekretair Märcker von Beuthen nach Strehlen. 2) Der Güter-Expedient Giebel in Breslau als kommissarischer Stations-Einnehmer nach Brieg. 3) Der Packmeister Schulz von Breslau nach Stargard. 4) Der Bahnmeister Benke von Strehlen nach Camenz. 5) Die Lokomotivführer: Swowoda von Morgenroth nach Breslau, Mehnert von Kattowitz nach Breslau, Kallies von Breslau nach Münsterberg.

Pensionirt: Der Packmeister Urbanski in Breslau.

Gestorben: Der Stations-Einnehmer Oberg in Brieg.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Ernst Camus zu Paris ist unterm 25. Juni 1873 ein Patent auf ein durch Modell und Beschreibung nachgewiesenes Instrument zur Herstellung verschobener Zeichnungen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Viktor Pieron zu Paris ist unter dem 25 Juni 1873 ein Patent auf einen filtrirenden Cylinder, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem J. Michel Hohenstein zu Plagwitz-Leipzig ist unter dem 6. Juli d. J. ein Patent auf eine Kuppelungsvorrichtung für Land- und Eisenbahn-Fuhrwerke in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Konstruktion, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerungen: 1) Das den Herren F. Edmund Thode und Knoop in Dresden unter dem 1. März 1871 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Fabrikation von Bürsten, ist auf fernere zwei Jahre, also bis zum 1. März 1876, verlängert worden.

2) Das dem Kaufmann August Schlesinger in Berlin unter dem 22. Juli 1870 für den Umfang der preußischen Monarchie auf die Dauer von drei Jahren ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Anfertigung der Hufnägel, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist auf fernere zwei Jahre, also bis zum 22. Juli 1875, verlängert worden.

Vacante Schulstellen: 1) Die dritte Lehrerstelle an der katholischen Stadtschule in Striegau, mit welcher der Unterglöcknerdienst an der dortigen Pfarrkirche verbunden ist, wird zum 1. Oktober d. J. vakant. Die Wiederbesetzung steht diesmal dem Fürstbischöflichen Stuhle zu.

2) Die evangelische Lehrerstelle in Bobile, Kreis Guhrau, ist vakant. Das Einkommen derselben wird auf 270 Thlr. gebracht werden. Vocirungsberechtigt ist die Königliche Regierung.

Schenkung: Die Inhaber der Handlungsfirma J. G. Scheder sel. Sohn zu Schweidnitz haben zur Feier des 17. Juni c., an welchem das genannte Handlungshaus seit 100 Jahren bestanden, der Stadt-Kommune Schweidnitz 500 Thaler mit der Bestimmung geschenkt, daß dieser Betrag zur Verschönerung der dortigen Promenade verwendet werde.

Vermächtniße: 1) Der verstorbene Müller Paul Buttler hat der katholischen Schule in Büschwitz, Kreis Trebnitz, 25 Thaler mit der Bestimmung vermacht, daß die Zinsen dieses Kapitals zur Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln verwendet werden.

2) Die zu Breslau verstorbene verw. Klemptnermeister Winkler, Friedericke Eleonore geb. Jungfer, hat der Taubstummen-Anstalt daselbst 50 Thaler letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth und Comp. (W Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 32. Den 8. August. 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

423. Das 24. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 958. Die Verordnung, betreffend die anderweite Feststellung des Etats der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1873. Vom 12. Juli 1873.

Nr. 959. Die Verordnung, betreffend die Beschaffung der Kautionen der Post- und Telegraphenbeamten. Vom 12. Juli 1873.

Nr. 960. Die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker. Vom 15. Juli 1873.

Nr. 961. Die Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 20. Juli 1873.

418. Das 27. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8153. Das Gesetz, betreffend Erhöhung der Gebühren der Advokat-Anwalte und Advokaten im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln. Vom 26. Juni 1873.

Nr. 8154. Die Emeritirungs-Ordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover. Vom 16. Juli 1873.

Nr. 8155. Das Kirchen-Gesetz, betreffend die Gnadenzeit in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 16. Juli 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

414. Betrifft Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem der Landrath a. D. v. Schaubert von dem ihm gehörigen Rittergut Obernigk, Kreis Trebnitz,

1) mittelst gerichtlichen Vertrages vom 29. Februar 1868 an den Obergärtner Quasig 1 Morg. 77 Q.-R.
2) mittelst Vertrages vom 8. März 1869 an den Stellmacher Kaiser — „ 100 „
3) mittelst Vertrages vom 15. Dezember 1870:
   a. an den Färbermeister Lachmeier — „ 36½ „
   b. an den Partikulier Hauff . — „ 10 „
   c. an den Gärtner Peukert . . — „ 11½ „

zusammen 2 Morg. 55 Q.-R. = 58 Aren 86,5 Quadr.-Meter abverkauft hat und der Antrag gestellt worden ist, diese Parzellen aus dem Gutsbezirke von Obernigk ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einzuverleiben, so hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt.

Breslau, den 17. Juli 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

413. Betrifft Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem der Königliche Forst-Fiskus, vertreten durch die Finanz-Abtheilung der hiesigen Königl. Regierung, mittelst gerichtlichen Vertrages vom 27. Juli/31. August 1872 aus dem Distrikt 2e. des Schutzbezirks Kottwitz, Forstrevier Nimkau, eine Parzelle von 1 Hektar 77,2 Aren an die evangelische Schulgemeinde zu Kottwitz abgetreten hat und der Antrag gestellt worden ist, diese Parzelle aus dem Gutsbezirke der Oberförsterei Nimkau, Schutzbezirk Kottwitz, ausscheiden zu lassen und dem Gemeinde-Verbande von Kottwitz, Kreis Trebnitz, einzuverleiben, so hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt.

Breslau, den 17. Juli 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

417. Betrifft Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem der Rittergutsbesitzer Joseph Neumann mittelst gerichtlichen Vertrages vom 24. März 1871 von dem ihm gehörigen Rittergut Nieder-Wilkau, Kreis Namslau, ein an der Dorfstraße durch Nieder-Wilkau belegenes, 5,1 Are großes Stück Aue an den Bäckermeister Wilhelm Rademacher daselbst verkauft hat und der Antrag gestellt worden ist, dieses Trennstück aus dem Gutsbezirke Nieder-Wilkau ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einzuverleiben, so hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt.

Breslau, den 24. Juli 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

420. Betrifft Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem der Königliche Forst-Fiskus, vertreten durch die Finanz-Abtheilung der hiesigen Regierung, mittelst Vertrages vom 31. August 1864 an den Freigärtner Joseph Polanke zu Wilxen eine zum Schutzbezirk Wilxen, Forstrevier Nimkau, gehörige Forstparzelle, genannt der Dorfteich, im Flächeninhalt von 3 Morgen 153 Q.-R. = 98,3 Aren verkauft hat, welche sich jetzt im Besitz des Häusler Ignatz Winter befindet und der Antrag gestellt worden ist, diese Parzelle aus dem Gutsbezirke der Oberförsterei Nimkau ausscheiden zu lassen und dem Gemeinde-Verbande Wilxen einzuverleiben, so hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt.

Breslau, den 24. Juli 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

416. Nachdem die Lungenseuche in Neukirch, Kreis Breslau, erloschen ist, werden die durch unsere Verordnung vom 2. Dezember v. J. (Amtsblatt S. 324/325) angeordneten Sperrmaßregeln hierdurch wieder aufgehoben. Breslau, den 30. Juli 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

419. Auf Grund der von dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten unterm 15. Oktober v. J. erlassenen Prüfungs-Ordnung für Lehrer an Mittelschulen und Rektoren erläßt das unterzeichnete Königliche Provinzial-Schul-Collegium für Schlesien folgende Bekanntmachung:

1) die Berechtigung zur Anstellung als Lehrer an den Oberklassen der Mittelschulen und höheren Töchterschulen wird durch Ablegung der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen erworben.

2) Zu dieser Prüfung werden zugelassen: Geistliche, Kandidaten der Theologie oder der Philologie und solche Volksschullehrer, welche ihre zweite Prüfung bestanden haben und sich über bisherige ordnungsmäßige Amtsführung auszuweisen vermögen.

3) Die wissenschaftlich noch nicht als Lehrer fungirenden Kandidaten melden sich unmittelbar, die im Amte stehenden Lehrer durch ihre Kreisschul-Inspektoren bei dem unterzeichneten Provinzial-Schul-Collegium. Der Meldung sind beizufügen:

a. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten anzugeben ist;
b. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminarprüfungen;
c. ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

d. ein amtliches (von der Polizeibehörde auszustellendes) Führungs-Attest und
e. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

4) In Bezug auf das in der Prüfung nachzuweisende Maß von Kenntnissen wird auf die in dem Centralblatte pro 1872, Nr. 10, Seite 640/646 abgedruckte Prüfungs-Ordnung II. §§ 7—12 hingewiesen.

5) Die Berechtigung zur Anstellung als Seminar-Direktor, als Seminar-Lehrer, als Vorsteher von öffentlichen Präparanden-Anstalten, als Rektor von Mittelschulen oder höheren Töchterschulen und zur Uebernahme der Leitung von Privatschulen, welche den Charakter von Mittelschulen oder von höheren Töchterschulen haben, wird durch Ablegung der Rektorats-Prüfung erworben. Die Verpflichtung zur Ablegung dieser Prüfung bezieht sich nicht auf die technischen, die Musik- und die Hilfslehre am Seminar; auch können ausnahmsweise solche Geistliche und Lehrer bei ihrer Berufung in den Seminardienst von derselben entbunden werden, welche die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden oder in mehrjährigem Schuldienste ihre Tüchtigkeit nachgewiesen haben.

6) Zur Rektorats-Prüfung werden zugelassen:

a. Geistliche, Lehrer, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, welche das Examen als Lehrer an Mittelschulen oder dasjenige für das höhere Lehramt bestanden haben und wenigstens drei Jahre im öffentlichen Schuldienst thätig gewesen sind;
b. Geistliche, Lehrer, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, welche in eines der sub Nr. 5 bezeichneten Aemter berufen und auf Grund anderweitig nachgewiesener Tüchtigkeit mit Genehmigung des Provinzial-Schul-Collegiums von der vorgängigen Prüfung für Mittelschullehrer entbunden worden sind;
c. Geistliche, Lehrer, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, welche zur Leitung einer Schule berufen worden sind, welche geringere Ziele als die Mittelschule verfolgt, aber herkömmlich von einem Rektor geleitet wird, sowie Vorsteher von Privatschulen, welche den Charakter von Volksschulen haben.

7) Der Meldung zur Rektorats-Prüfung sind Lebenslauf und Zeugnisse in derselben Weise wie bei der Meldung zur Prüfung für Mittelschullehrer beizufügen.

8) Die Rektorats-Prüfung findet im Anschlusse an die Prüfung für Lehrer an Mittelschulen statt. Ueber das bei der Prüfung nachzuweisende Maß von Kenntnissen wird auf die Prüfungs-Ordnung III. § 5 und 6 verwiesen.

9) Diejenigen Personen, welche eine der beiden vorstehend bezeichneten Prüfungen abzulegen gedenken, werden hiermit aufgefordert, sich unter Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 15. September d. J. bei dem unterzeichneten Provinzial-Schul-Collegium zu melden, worauf die Vorladung zu dem in der zweiten Hälfte des Monats November c. fallenden Prüfungs-Termine erfolgen wird.

10) Jeder Examinand hat vor dem Eintritt in die Prüfung eine Gebühr von vier Thalern an die Königliche Instituten-Kasse zu erlegen.

Breslau, den 7. Juli 1873.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

412. Am 1. August c. treten folgende Coursveränderungen ein:

I. Aufgehoben wird:

die tägliche Güterpost zwischen Breslau und Laskowitz über Groß-Nädlitz.

II. Eingerichtet werden:

1) eine tägliche Botenpost mit unbeschränkter Beförderung zwischen Breslau und Groß-Nädlitz:

aus Breslau um 7 Uhr 30 Minuten früh,
in Groß-Nädlitz um 11 Uhr Vormittags,
aus Groß-Nädlitz um 4 Uhr 30 Min. Nachm.,
in Breslau um 8 Uhr Abends;

2) eine tägliche Botenpost zur Beförderung von Correspondenz, Zeitungen und Geldbriefen zwischen Laskowitz und Ohlau:

aus Laskowitz um 5 Uhr Nachmittags,
in Ohlau um 8 Uhr Abends,
aus Ohlau um 8 Uhr früh,
in Laskowitz um 11 Uhr Vormittags;

3) zur Beförderung von Postsendungen aller Art wird ein zwischen Laskowitz und Ohlau täglich einmal coursirendes Privat-Personen-Fuhrwerk mit benutzt werden, welches folgenden Gang hat:

aus Laskowitz um 4 Uhr 45 Minuten früh,
in Ohlau um 6 Uhr 30 Minuten früh,
aus Ohlau um 7 Uhr Abends,
in Laskowitz um 8 Uhr 45 Minuten Abends;

4) eine tägliche Botenpost mit unbeschränkter Beförderung zwischen Noldau und Simmenau:

aus Noldau um 9 Uhr Vormittags,
in Simmenau um 11 Uhr 30 Min. Vorm.,
aus Simmenau um 4 Uhr 30 Min. Nachmittags,
in Noldau um 7 Uhr Abends,

Breslau, den 25. Juli 1873.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor. J.V.: Nitschmann.

415. Vom 1. August c. ab wird eine der beiden zwischen Frankenstein und Neisse coursirenden Personenposten aufgehoben.

Die verbleibende Post erhält den folgenden Gang:

aus Frankenstein um 10 Uhr 15 Min. Abends,
durch Münsterberg um 12 Uhr 10 Min. — 12 Uhr 25 Min. früh,
durch Gauers um 1 Uhr 45 Min. — 2 Uhr früh,
in Neisse um 4 Uhr 10 Min. früh,
aus Neisse um 11 Uhr 30 Min. Vormittags.
durch Gauers um 1 Uhr 40 Min. — 1 Uhr 55 Min. Nachmittags,
durch Münsterberg um 3 Uhr 10 Minuten — 3 Uhr 25 Min. Nachmittags,
in Frankenstein um 5 Uhr 20 Minuten Nachmittags.

Breslau, den 29. Juli 1873.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor. J.V.: Nitschmann.

410. Bei unseren Stations-Kassen Berlin, Frankfurt a. O., Liegnitz, Breslau (Oberschlesischer und Niederschlesisch-Märkischer Bahnhof), Görlitz, Hirschberg, Dittersbach, Altwasser und Liebau gelangen fortan außer den bei denselben bisher käuflich gewesenen Rundreise-Billets noch dergleichen Billets II. und III. Wagenklasse für folgende Touren und zwar bei jeder resp. Kasse für diejenige Tour, in welcher sich die betreffende Station befindet — zur Ausgabe:

1) Tour 33. Von Berlin nach Röderau, Dresden, Krippen, Bodenbach, Prag, Pardubitz, Brünn, Wien, Gratz, Pragerhof, Ofen, Pest, Hatvan, Salgó, Tarján, Losoncz, Altsohl, Stuben, Teplitz, Ruttek, Teschen, Oderberg, Breslau, Liegnitz, Franfurt a. O., Berlin. (II. Klasse 40 Thlr. 4 Sgr. III. Klasse 27 Thlr. 11 Sgr.)

2) Tour 34. Von Berlin nach Röderau, Dresden, Krippen, Bodenbach, Prag, Pardubitz, Brünn, Wien, Gratz, Laibach, Triest, Adelsberg, Pragerhof, Ofen, Pest, Hatvan, Miskolcz, Kaschau, Poprad, Ruttek, Teschen, Oderberg, Breslau, Liegnitz, Frankfurt a. O., Berlin. (II. Klasse 54 Thlr. 3 Sgr. III. Klasse 37 Thlr. 8 Sgr.)

3) Tour 35. Von Berlin nach Frankfurt a. O., Hirschberg, Liebau, Parschnitz, Josephstadt, Königgrätz, Pardubitz, Brünn, Wien, Gratz, Pragerhof, Ofen, Pest, Hatvan, Salgó, Tarján, Losoncz, Altsohl, Stuben, Teplitz, Ruttek, Teschen, Oderberg, Breslau, Liegnitz, Frankfurt a. O., Berlin. (II. Klasse 38 Thlr. 29 Sgr. III. Klasse 26 Thlr. 8 Sgr.)

4) Tour 37. Von Breslau nach Görlitz, Dresden, Krippen, Bodenbach, Prag, Pardubitz, Brünn, Wien, Gratz, Pragerhof, Ofen, Pest, Hatvan, Salgó, Tarján, Losoncz, Altsohl, Stuben, Teplitz, Ruttek, Teschen, Oderberg, Breslau. (II. Klasse 35 Thlr. 21 Sgr. III. Klasse 24 Thlr. 17 Sgr.)

5) Tour 38. Von Breslau nach Görlitz, Dresden, Krippen, Bodenbach, Prag, Pardubitz, Brünn, Wien, Gratz, Pragerhof, Ofen, Pest, Hatvan, Miskolcz, Kaschau, Poprad, Ruttek, Teschen, Oderberg, Breslau. (II. Klasse 38 Thlr. 23 Sgr. III. Klasse 26 Thlr. 18 Sgr.)

6) Tour 39. Von Breslau nach Königszelt, Freiburg, Altwasser, Dittersbach, Liebau, Parschnitz, Josephstadt, Königgrätz, Pardubitz, Brünn, Wien, Gratz, Pragerhof, Ofen, Pest, Hatvan, Solgó, Tarján, Losoncz, Altsohl, Stuben, Teplitz, Ruttek, Teschen, Oderberg, Breslau. (II. Klasse 30 Thlr. 5 Sgr. III. Klasse 21 Thlr. 2 Sgr.)

7) Tour 40. Von Breslau nach Königszelt, Freiburg, Altwasser, Dittersbach, Liebau, Parschnitz, Josephstadt, Königgrätz, Pardubitz, Brünn, Wien, Gratz,

Pragerhof, Ofen, Pest, Hatvan, Miskolcz, Kaschau, Poprad, Ruttek, Teschen, Oderberg, Breslau. (II Klasse 33 Thlr. 7 Sgr. III. Klasse 23 Thlr. 4 Sgr.)

8) Tour 41. Von Breslau nach Königszelt, Freiburg, Altwasser, Dittersbach, Hirschberg, Görlitz, Dresden, Krippen, Bodenbach, Prag, Pardubitz, Brünn, Wien, Gratz, Pragerhof, Ofen, Pest, Hatvan, Salgó, Tarján, Losoncz, Altsohl, Stuben, Teplitz, Ruttek, Teschen, Oderberg, Breslau. (II. Klasse 36 Thlr. 6 Sgr. III. Klasse 24 Thlr. 28 Sgr.)

9) Tour 42. Von Breslau nach Königszelt, Freiburg, Altwasser, Dittersbach, Hirschberg, Görlitz, Dresden, Krippen, Bodenbach, Prag, Pardubitz, Brünn, Wien, Gratz, Pragerhof, Ofen, Pest, Hatvan, Miskolcz, Kaschau, Poprad, Ruttek, Teschen, Oderberg, Breslau. (II. Klasse 39 Thlr. 7 Sgr. III. Klasse 26 Thlr. 29 Sgr.)

Berlin, den 23. Juli 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

409. Am 20. Juni c. ist zum direkten Tarife für Oberschlesische Steinkohlen von Stationen der Rechte-Oder-Ufer Eisenbahn nach Stationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn vom 1. Juli 1872 ein Nachtrag I. in Kraft getreten, welcher Frachtsätze nach den Stationen Barleben, Meitzendorf, Gr.-Ammensleben, Neuhaldensleben, Buckau, Staßfurt, Güsten, Bernburg und Aschersleben enthält.

Druckexemplare des Nachtrages werden bei unserer hiesigen Güter-Expedition unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 24. Juli 1873.

Königl. Direktion der Niederschles. Märkischen Eisenbahn.

421. Vom 1. August c. ab tritt zum zweiten Theil des Schlesisch-Sächsisch-Thüringischen Verband-Güter-Tarifs vom 1. April 1873 ein Nachtrag III. in Kraft, welcher außer Aenderungen in den Tarifbestimmungen und in der Klassifikation direkte Frachtsätze für den Verkehr mit Station Halle der Magdeburg-Leipziger Bahn, ferner Frachtsätze für Niederschlesische Steinkohlen nach Eisleben und Sandersleben, so wie für Mergeltransporte ab Gernrode und Sollstedt nach schlesischen Stationen enthält.

Druckexemplare des Nachtrages werden von unseren Verbandstationen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 31. Juli 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

422. Vom 1. August c. ab tritt zum Halle-Cottbus-Schlesischen Verband-Güter-Tarif vom 15. April 1873 ein Nachtrag I. in Kraft, welcher außer Aenderungen in den Tarifbestimmungen und in der Klassifikation anderweite Frachtsätze für den Verkehr mit Station Halle via Sorau enthält.

Druckexemplare des Nachtrages werden von unseren Verbandstationen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 31. Juli 1873.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

411. Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Universität Breslau im Winter-Semester 1873/74 vom 15. Oktober 1873 an gehalten werden.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie. A. Evangelische Fakultät.

Einleitung in das Alte Testament, Herr Professor Dr. Räbiger.

Erklärung des Jesaias, Herr Professor Dr. Schultz.

Erklärung des Hiob, Herr Professor Dr. Räbiger.

Erklärung des Evangelium Matthäi, Herr Professor Dr. Schultz.

Erklärung des Briefes an die Römer, Herr Professor Dr. Hahn.

* Erklärung der Briefe des Jacobus und Judas, Herr Lic. Rhode.

Theologie des Neuen Testaments, Herr Professor Dr. Geß.

Kirchengeschichte des Mittelalters, Herr Professor Dr. Reuter.

* Patristik, Herr Professor Dr. Hahn.

Kirchliche Alterthümer, Herr Lic. Rhode.

Religionsphilosophie und Apologetik, Herr Professor Dr. Meuß.

* Allgemeine Religionswissenschaft, besonders für die Studirenden der Philologie, Herr Professor Dr. Schultz.

Dogmatik, Herr Professor Dr. Geß.

Praktische Theologie, 1. Theil, Herr Professor Dr. Meuß.

Königliches Seminar: Alttestamentliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Räbiger. — Neutestamentliche Uebungen, Herr Professor Dr. Schultz. — Kirchenhistorische Uebungen, Herr Professor Dr. Reuter. — Uebungen in der systematischen Theologie, Herr Prof. Dr. Meuß.

Praktisches Seminar: Homiletische Uebungen, Herr Prof. Dr. Meuß. — Katechetische Uebungen, Herr Professor Dr. Geß.

B. Katholische Fakultät.

Fundamentaltheologie oder Einleitung in die gesammte Theologie, über Glauben und Wissen, und erster Theil der Dogmatik, Herr Professor Dr. Lämmer.

* Biblische Archäologie, erster Theil, Herr Professor Dr. Scholz

Biblische Archäologie, zweiter Theil, Derselbe.

Erklärung des Jesaias, Derselbe.

* Alttestamentliche Uebungen im Königl. kathol.-theol. Seminar, Derselbe.

Erklärung des Evangeliums des h. Johannes, Herr Professor Dr. Friedlieb.

* Neutestamentliche Uebungen im Königl. kathol.-theol. Seminar, Derselbe.

Kirchengeschichte, erster Theil, Herr Professor Dr. Reinkens.

* Kirchengeschichtliche Uebungen im Königl. kath.-theol. Seminar, Derselbe.

* Generelle Patrologie oder Einleitung in das Studium der Kirchenväter, Herr Professor Dr. Lämmer.
* Lesung und Interpretation des Augustinischen Enchiridions de fide, spe et charitate, im Königl. kath.-theol. Seminar, Derselbe.
* Disputationen über Thesen betreffs der Sakramente, im Königl. kath.-theol. Seminar, Derselbe.
* Erklärung des h. General-Concils von Trient in seinen dogmatischen Hauptstücken und mit Berücksichtigung des Vaticanischen Concils, Herr Professor Dr. Bittner.
* Dogmengeschichte des Bußsakraments, Herr Dr. Krawutzky.
* Eschatologie, Herr Dr. Ginella.
Katholische Moraltheologie, spezieller Theil, Herr Professor Dr. Bittner.
Pastoraltheologie, Herr Professor Dr. Probst.
* Geschichte der Katechetik, Derselbe.

Rechtswissenschaft.

Rechtsphilosophie und Encyklopädie des Rechts, Herr Prof. Dr. v. Bar.
Geschichte und Institutionen des römischen Rechts, Herr Prof. Dr. Huschke.
* Geschichte des römischen Civilprozesses, Derselbe.
Pandekten mit Ausschluß des Erbrechts, Herr Prof. Dr. Gitzler.
Pandekten des gemeinen Civilrechts mit Ausschluß des Erb- und Familienrechts, Herr Professor Dr. Göppert.
* Familienrecht, Derselbe.
Kirchenrecht der Katholiken und der Evangelischen, Herr Professor Dr. Gitzler.
* Eherecht, katholisches und evangelisches, Derselbe.
Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Herr Professor Dr. Schulze.
Deutsches und preußisches Staatsrecht, Derselbe.
* Interpretation der Verfassungsurkunde des deutschen Reichs, Derselbe.
Deutsches Privatrecht, Herr Professor Dr. Gierke.
Handels-, Wechsel- und Seerecht, Derselbe.
* Interpretation deutscher Rechtsquellen, Derselbe.
Civilprozeß, Herr Professor Dr. v. Bar.
* Ueber summarische Prozesse und Concursverfahren, Derselbe.
Strafrecht, Herr Professor Dr. Fuchs.
Interpretation des Pandektentitels de furtis (47,2), Derselbe.
* Praktische Uebungen aus dem Strafrecht und Strafprozeß, Herr Professor Dr. v. Bar.
* Preußisches Erbrecht, Herr Professor Dr. Gitzler.
Preußisches Civilrecht, Derselbe.

Heilkunde.

* Encyklopädie und Methodologie, Herr Professor Dr. Häser.
* Ueber akademisches Leben und Studium der Medicin, Herr Professor Dr. Klopsch.
Gesammt-Anatomie des menschlichen Körpers, Herr Professor Dr. Barkow.
Osteologie und Syndesmologie, Herr Professor Dr. Grosser.
Bau und Mechanik des Knochensystems, Herr Prof. Dr. Auerbach.
Vergleichende Knochenlehre der Affen, Halbaffen und Fledermäuse, Herr Dr. Gustav Joseph.
Osteologie des Menschen, Derselbe.
Anthropologie für gebildete Laien, Derselbe.
* Ausgewählte Kapitel der topographischen Anatomie, Herr Prof. Dr. Grosser.
Secirübungen, Herr Professor Dr. Barkow.
* Ausgewählte Kapitel der Physiologie für Studenten aller Fakultäten, Herr Prof. Dr. Heidenhain.
Experimentalphysiologie Th. II. (Sinnesorgane und vegetative Functionen), Derselbe.
Arbeiten im physiologischen Institut, (privatissime), Derselbe.
* Ueber das Blut und die Respiration, Herr Dr. Gescheidlen.
Uebungen in der physiolog. Chemie, Derselbe.
* Ueber Zeugung, Herr Professor Dr. Auerbach.
* Anatomie und Physiologie des Auges, Herr Dr. Cohn.
Demonstrativer Cursus der pathologischen Anatomie, verbunden mit Sectionsübungen, Herr Professor Dr. Cohnheim.
Allgemeine Pathologie (pathologische Physiologie), Derselbe.
Experimentelle und mikroskopische Arbeiten im pathologischen Institut, Derselbe.
Arzneimittellehre, Herr Professor Dr. Häser.
Arzneimittellehre, Herr Dr. Lewald.
* Receptschreibekunst, Derselbe.
Physiologische Wirkungen von Arzneistoffen, Herr Dr. Gescheidlen.
Auscultation, Percussion und Laryngoskopie mit praktischen Uebungen, Herr Dr. Sommerbrodt.
Auscultation und Percussion mit praktischen Uebungen, Herr Dr. Ebstein.
Diagnostische Uebungen im Gebiete der inneren Krankheiten, Derselbe.
Spezielle Pathologie und Therapie der chronischen Krankheiten, Herr Professor Dr. Lebert.
* Ueber die Krankheiten des Rückenmarkes mit klinischen Demonstrationen, Herr Dr. Berger.
Die Electricität in der Medizin mit klinischen und physikalischen Demonstrationen, Derselbe.
* Ueber Unterleibskrankheiten, Herr Dr. Ebstein.
* Ueber Syphilis, Herr Professor Dr. Lebert.
* Uebungen in der Diagnostik der syphilitischen Krankheiten, Herr Prof. Dr. Köbner.
Hautkrankheiten, einschließlich der acuten Exantheme, mit praktischen Demonstrationen, Derselbe.
Allgemeine Chirurgie, Herr Professor Dr. Fischer.
Ueber Kriegschirurgie, Herr Dr. Richter.
* Ueber Resectionen, Derselbe.
* Ueber Eingeweidebrüche, Herr Dr. Paul.

* Ausgewählte Kapitel der Akiurgie, Herr Dr. Maas.
Ueber Knochenbrüche, Verrenkungen und Bandagenlehre, Derselbe.
* Ueber die chirurgischen Krankheiten des Mastdarms, Herr Prof. Dr. Fischer.
Ueber die chirurgischen Krankheiten der Harnorgane, Herr Prof. Dr. Klopsch.
* Ueber chronische Krankheiten des Schlund- und Kehlkopfes mit Demonstrationen, Herr Dr. Sommerbrodt.
Laryngoskopische und rhinoskopische Uebungen, (privatissime), Herr Dr. Gottstein.
Augenheilkunde, Herr Professor Dr. Förster.
* Accommodations- und Refractionskrankheiten, Herr Professor Dr. Förster.
* Uebungen in der Bestimmung der Refractionsanomalien, Herr Dr. Magnus.
* Augenspiegelcursus, Herr Dr. Cohn.
Uebungen im Gebrauche des Augenspiegels, Herr Dr. Magnus.
* Anatomie des Gehörorgans mit Berücksichtigung der Krankheiten desselben, Herr Professor Dr. Voltolini.
Pathologie und Therapie der Ohrenkrankheiten, Derselbe.
Otiatrischer Cursus, (privatissime), Herr Dr. Gottstein.
Geburtshülfe, Herr Professor Dr. Spiegelberg.
Ueber praktische Geburtshülfe, verbunden mit Operationsübungen am Phantom, Herr Dr. Ernst Fränkel.
* Ueber die Krankheiten der weiblichen Sexualorgane (Fortsetzung), Derselbe.
* Beckenlehre, Herr Dr. Freund.
Diagnostik der Frauenkrankheiten, Derselbe.
* Fortsetzung der Vorträge über gynäkologische Technik, Herr Professor Dr. Spiegelberg.
Gerichtliche Medizin mit Demonstrationen, Herr Dr. Hirt.
* Anleitung zur kunstgerechten Durchführung gerichtlicher Sectionen, Herr Professor Dr. Barkow.
* Gerichtliche Psychologie, Herr Prof. Dr. Neumann.
* Ueber Zurechnungsfähigkeit mit Demonstrationen, Herr Professor Dr. Friedberg.
Oeffentliche Gesundheitspflege und Medizinalpolizei, verbunden mit Demonstrationen aus dem Breslauer Physikatsamte, Derselbe.
* Ausgewählte Kapitel aus der öffentlichen Gesundheitspflege (auch für Nichtmediziner), Herr Dr. Hirt.
Geschichte der Medizin, Herr Professor Dr. Häser.
Ueber Geschichte der Chirurgie von Beginn des 18. Jahrhunderts an, Herr Professor Dr. Klopsch.
Medizinische Klinik und Poliklinik, Herr Professor Dr. Lebert.
Chirurgische Klinik und Poliklinik, Herr Professor Dr. Fischer.
Gynäkologische Klinik und Poliklinik, Herr Professor Dr. Spiegelberg.
* Psychiatrische Klinik, Herr Professor Dr. Neumann.
* Zahnärztliche Heilmittellehre, Herr Dr. Bruck.
Zahnärztliche Poliklinik, (privatissime), Derselbe.
Zahnheilkunde, 1. Th., Derselbe.

Philosophie.

* Encyklopädie der Philosophie, Herr Professor Dr. Oginski.
Logik, mit Beziehung auf die Methoden der einzelnen Wissenschaften, Herr Prof. Dr. Dilthey.
Logik und philosophische Propädeutik, Herr Dr. Quäbicker.
* Einleitung in die Ethik, Derselbe.
Psychologie, Herr Professor Dr. Elvenich.
Metaphysik, Herr Prof. Dr. Weber.
Das System der Pädagogik, Herr Prof. Dr. Oginski.
* Ueber das Verhältniß von Staat und Kirche, Herr Professor Dr. Weber.
* Dialektische Uebungen, Herr Professor Dr. Elvenich.
* Ethik Spinozas, philosophische Uebungen, Herr Prof. Dr. Dilthey.
* Philosophische Societät (über die Beweise für die Unsterblichkeit der individuellen Seele mit Zugrundelegung von Platos Phädon), (privatissime), Herr Dr. Quäbicker.

Mathematische Wissenschaften.

Differentialrechnung und Elemente der Integralrechnung, Herr Prof. Dr. Rosanes.
Synthetische Geometrie, Herr Prof. Dr. Schröter.
* Ueber Fouriersche Reihen, Derselbe.
Zahlentheorie, Herr Professor Dr. Bachmann.
* Ueber einige ausgezeichnete algebraische Gleichungen, Derselbe.
* Ueber Interpolation und mechanische Quadratur, Herr Professor Dr. Galle.
Sphärische Astronomie, erster Theil, nebst astrognostischen Uebungen, Derselbe.
Mathematische Theorie der Elektricität und des Magnetismus, Herr Professor Dr. Meyer.
* Uebungen im mathematisch-physikalischen Seminar, Herr Prof. Dr. Schröter.
* Uebungen der physikalischen Abtheilung des mathematisch-physikalischen Seminars, Herr Professor Dr. Meyer.
* Mathematische Uebungen, Herr Prof. Dr. Rosanes.

Naturwissenschaften. 1) Physik und Chemie

Experimental-Physik, erster Theil, Mechanik, Elektricität und Magnetismus, Herr Professor Dr. Meyer.
Anorganische Experimentalchemie, Herr Professor Dr. Löwig.
* Ueber quantitative Analyse, Derselbe.
Pharmaceutische organische Chemie, Herr Professor Dr. Poleck.
Pharmakognosie, Derselbe.

* Die Beziehungen der Chemie zur öffentlichen Gesundheitspflege, durch Experimente erläutert, Derselbe.
Uebungen im physikalischen Experimentiren, Herr Professor Dr. Meyer.
Uebungen im chemischen Laboratorium, Herr Prof. Dr. Löwig.
Praktisch-chemische Uebungen auf dem Gebiete der Pharmacie, der forensischen Chemie und öffentlichen Gesundheitspflege unter beständiger Uebung der Maß-Analyse im Laboratorium des pharmaceutischen Instituts, Herr Professor Dr. Poleck.

2) Naturgeschichte.

Encyclopädie der beschreibenden Naturwissenschaften, Herr Prof. Dr. Körber.
Geologie, Herr Professor Dr. Römer.
* Naturgeschichte der metallischen Fossilien, Derselbe.
Krystallographie, Herr Professor Dr. Websky.
* Krystallographische Uebungen, Derselbe.
Anatomie, Morphologie und Physiologie der Gewächse mit Experimenten und Demonstrationen, Herr Professor Dr. Göppert.
Deutschlands phanerogamische Flora nach natürlichen Familien und pflanzen-geographischen Verhältnissen, Derselbe.
* Ueber die Flora der Vorwelt, Derselbe.
* Descriptive und anatomisch-botanische Arbeiten im physiologischen Institut des botanischen Museums, Derselbe.
* Ueber kryptogamische Gewächse mit mikroskopischen Demonstrationen, Derselbe.
Anatomie und Physiologie der Pflanzen, verbunden mit einem mikroskopischen Cursus, Herr Prof. Dr. F. Cohn.
Organologie und Entwickelungsgeschichte der höheren Kryptogamen mit mikroskopischen Uebungen, Derselbe.
* Botanisches Disputatorium, (privatissime), Derselbe.
* Arbeiten im pflanzen-physiologischen Institute (privatissime), Derselbe.
* Zoologie, zweiter Theil (Naturgeschichte der Säugethiere), Herr Professor Dr. Grube.
Conchyliologie, Derselbe.
Uebungen im Bestimmen und Zergliedern von Thieren, Derselbe.
* Erläuterung der Darwinschen Theorie, Herr Prof. Dr. Körber.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Volkswirthschaftslehre mit Berücksichtigung ihrer Geschichte, Herr Professor Dr. Brentano.
* Volkswirthschaftliche Uebungen, Derselbe.

Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

Einleitung in die griechische Geschichte und Geschichte der Gründung der griechischen Staaten, Herr Professor Dr. C. Neumann.
Allgemeine Geschichte des Mittelalters bis zu den Hohenstaufen, Herr Dr. Lindner.
* Geschichte des fünfzehnten Jahrhunderts, Herr Prof. Dr. Junkmann.
Allgemeine Geschichte von Kaiser Karl V. bis zum Westfälischen Frieden, Derselbe.
Geschichte des brandenburgisch-preußischen Staates bis zum Jahre 1740, Herr Professor Dr. Grünhagen.
Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts (Cultur und Politik), Herr Professor Dr. Caro.
Allgemeine Geschichte seit 1815, Herr Professor Dr. Röpell.
* Ueber den Constitutionalismus, Herr Professor Dr. Caro.
* Uebungen des historischen Seminars, Herr Professor Dr. Röpell.
* Uebungen des historischen Seminars, Herr Professor Dr. Junkmann.
* Uebungen auf dem Gebiete der römischen Geschichte, Herr Prof. Dr. C. Neumann.
* Historisch-diplomatische Uebungen, (privatissime), Herr Professor Dr. Grünhagen.
* Historische Uebungen, Herr Professor Dr. Caro.
* Historische Uebungen, Herr Dr. Lindner.
Allgemeine physikalische Geographie von Europa, Herr Prof. Dr. C. Neumann.
Geschichte der Kirchenbaukunst, Herr Professor Dr. Alwin Schultz.
Kunst- und Culturgeschichte der Hohenstauffenzeit, Derselbe.
* System der christlichen Archäologie, Derselbe.

Literatur und Philologie. 1) Orientalische.

* Sanskrit-Sprache, zweiter Cursus, Herr Prof. Dr. Stenzler.
* Schwerere Sanskrit-Schriftsteller, Derselbe.
Vergleichende Grammatik der Indogermanischen Sprachen, Derselbe.
Grammatik der hebräischen Sprache, Herr Prof. Dr. Schmölders.
* Erklärung arabischer Schriftsteller, Derselbe.
* Persische Dichter nach Spiegels Chrestomathie, Derselbe.
* Erklärung syrischer Schriftsteller, Herr Professor Dr. Magnus.
* Erklärung arabischer, einschließlich arabisch geschriebener rabbinischer Schriften, Derselbe.
Grammatik der arabischen Sprache, Derselbe.
Auslegung des ersten Maccabäerbuches nebst kritischer Vergleichung mit der syrischen Uebersetzung, Herr Professor Dr. Grätz.

2) Klassische.

Metrik der Griechen und Römer, Herr Professor Dr. Roßbach.
Griechische Mythologie (spezieller Theil), Derselbe.
Lateinische Grammatik, Herr Professor Dr. Reifferscheid.
Römische Literaturgeschichte, zweiter Theil, Herr Professor Dr. Hertz.
Oden des Horaz, Herr Prof. Dr. Reifferscheid.

Scenische Alterthümer, Herr Dr. Blümner.
* Beschreibung der Akropolis von Athen im Anschluß an die Lectüre des Pausanias I., 22—28, Derselbe.
Topographie und Denkmälerkunde von Rom, Herr Dr. Förster.
Einleitung in das Gerichtswesen der Athener und Erklärung der Reden des Demosthenes gegen Aphobos, Derselbe.
* Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Roßbach.
* Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Reifferscheid.
* Die Uebungen der außerordentlichen Mitglieder des philologischen Seminars leitet Herr Professor Dr. Hertz.
* Archäologische Uebungen, Herr Prof. Dr. Roßbach.
* Philologisch-archäologische Uebungen über die Philostratischen Bilder, Herr Dr. Förster.

3) Neuere.

Phonetik, d. h. das natürliche System der Sprachlaute und sein Verhältniß zu den wichtigsten Cultursprachen, Herr Dr. Rumpelt.
Deutsche Grammatik, 1. Th., Herr Prof. Dr. Rückert.
Erklärung Walthers v. d. Vogelweide, Derselbe.
Interpretation des Beowulf, Herr Dr. Amelung.
* German. Uebungen, Herr Professor Dr. Rückert.
* Uebungen in der Interpretation altdeutscher Texte, nach Müllenhoff, altdeutsche Sprachproben, 2. Auflage, Berlin 1871, Herr Dr. Amelung.
Ueber Molière's Leben und Werke und Erklärung des Misanthrope, Herr Dr. Mall.
Erklärung von Chaucer's Canterbury Tales, Derselbe.
* Uebungen der romanischen und englischen Gesellschaft, Derselbe.
* Vorträge über die Literatur der romantischen Schule, Herr Lector Freymond.
Syntax der französischen Grammatik, mit schriftlichen und mündlichen Uebungen, Derselbe.
Gespräche mit den Herren Zuhörern und Lectüre von Fragmenten der Literatur des neunzehnten Jahrhunderts, Derselbe.
* Geschichte der böhmischen Literatur bis zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts, Herr Professor Dr. Nehring.
* Lektüre und Erklärung altslavischer Texte.
Vergleichende Grammatik der slavischen Sprachen, Derselbe.
* Polnische Sprache, Herr Lector Dr. Kraiński.
* Russische Sprache, Derselbe.
* Slavische Literatur, Derselbe.
* Polnische Beredtsamkeit, Derselbe.
* Die neugriechische Grammatik, Herr Lector Dr. Peucker.
Die italienische Grammatik, (privatissime), Derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

* Geschichte des evangelischen Kirchengesangs, Herr Musikdirector Dr. Schäffer.
* Uebungen im mehrstimmigen Gesange, Derselbe.
* Harmonielehre, 2. Abth., Herr Musikdirector Brosig.
* Generalbaßspiel, als Repetitorium in der Harmonielehre, Derselbe.
* Orgelspiel, Derselbe.
Zeichnen, Herr Aßmann.
Fechtkunst, Herr Pfeiffer.

Akademische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die **königliche und Universitäts-Bibliothek** ist an allen Wochentagen geöffnet, das Lesezimmer von 11—3 Uhr; verliehen werden Bücher in den Stunden von 11—1 Uhr; die Zettel, durch welche die gewünschten Bücher verlangt werden, sind vor 9 Uhr in einen der beiden Kasten zu legen, welche sich im Bibliotheksgebäude, Neue Sandstraße 4, und im Universitätsgebäude befinden. Die **Studentenbibliothek** nebst Lesezimmer, im Erdgeschoß des Universitätsgebäudes, ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—4 Uhr geöffnet; die Stadtbibliothek im Stadthause täglich von 10—2 Uhr.

Die **naturwissenschaftlichen Sammlungen und Institute** werden nach Meldung bei den Vorstehern Liebhabern gezeigt. Das **mineralogische Museum**, Schuhbrücke 38/39, ist Sonntags von 11—1 Uhr geöffnet, das **zoologische Museum** im Universitätsgebäude Mittwochs von 11—1 Uhr, das **anatomische Museum**, Katharinenstraße 16, für die Studirenden Sonnabends von 2—4 Uhr, für das größere Publikum Mittwochs von 2—4 Uhr, die **Sternwarte**, im Universitätsgebäude, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr, der **botanische Garten**, Kleine Domstraße 7, täglich außer Sonntags von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends.

Von den **Kunst-Instituten** der Universität ist das **archäologische Museum** im Bibliotheksgebäude, Neue Sandstraße 4, täglich von 11—12 Uhr in den Sommermonaten geöffnet. Die Gemäldegallerie der Universität, sowie die Sammlung der germanisch-slavischen Grabalterthümer, kirchlicher Gegenstände, mittelalterlicher und neuerer Münzen ist mit den Sammlungen des schlesischen Kunstvereins und Alterthumsvereins vereinigt, doch haben Studirende unentgeltlichen Zugang. Die **Kupferstichsammlung** der Universität, Schmiedebrücke 35, ist jedem Studirenden zugänglich und nur eine vorherige Meldung bei dem Director derselben erforderlich.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Ernannt: Der Fürstliche Kammerrath Weissig in Schloß Trachenberg zum Schau-Kommissarius des vierten Bezirks der Bartsch.

Angestellt: Der invalide Ober-Lazareth-Gehilfe Schaal als Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt in Striegau.

Vermischte Nachrichten.

Vakante Schulstellen: 1) Die katholische reglementsmäßig dotirte Lehrerstelle in Neuhof, Kreis Striegau, ist vakant. Die Wiederbesetzung steht dem Dominium zu.

2) Die katholische Lehrer- und Organistenstelle in Neuwaltersdorf im Kreise Habelschwerdt ist vakant. Die Besetzung steht dem Dominium zu.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 33. Den 15. August. 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

435. Auf den Bericht vom 16. Juli c. ertheile Ich dem wieder beigefügten, am 23. März notariell vollzogenen, Statute für die mit dem Sitze in Berlin zu errichtende

Lebensversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit „Nationale"

hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung.

Bad Ems, den 21. Juli 1873.

gez. Wilhelm.

Für den Minister des Innern und den Justiz-Minister.

ggez. Falk.

An den Minister des Innern und an den Justiz-Minister.

Des Königs Majestät haben mittelst vorstehenden Allerhöchsten Erlasses vom 21. Juli c. das Statut für die unter der Firma: Nationale, Lebensversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit, in Berlin zu errichtende Lebensversicherungs-Gesellschaft zu genehmigen geruht. Das Statut wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin veröffentlicht werden.

Breslau, den 6. August 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

424. Die mit einem jährlichen Gehalt von 200 Thlr. verbundene Kreis-Wundarztstelle des Kreises Münsterberg ist vakant und soll anderweitig besetzt werden.

Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Approbation und der sonstigen Zeugnisse sowie eines curriculum vitae innerhalb sechs Wochen schriftlich bei uns zu melden.

Breslau, den 4. August 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

434. Auf Grund des § 2 des Wildschongesetzes vom 26. Februar 1870 setzen wir hierdurch den Termin für die Eröffnung der Jagd auf Rebhühner auf den 21. August d. J. fest.

Breslau, den 8. August 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern und Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

393. Die nachstehend aufgeführte Auseinandersetzung zwischen dem Königlichen Forst-Fiskus und der Gemeinde Wilxen im Neumarkter Kreise, und zwar bezüglich der, der Gemeinde Wilxen zustehenden Berechtigung im Königlichen Forstrevier Nimkau, zu verschiedenen in ihrem Gemeindegebiet belegenen Brücken und Durchlässen das erforderliche Bau- und Reparaturholz gegen Entrichtung der Schlagelöhne sonst ganz frei verabfolgt zu erhalten, wird hierdurch zur Ermittelung unbekannter Interessenten und zur Feststellung der Legitimation öffentlich bekannt gemacht und es wird allen denjenigen, welche hierbei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen, sich spätestens bis zu dem auf den 30. September d. J. im Amtslokale der unterzeichneten Königlichen Regierung, Albrechtsstraße Nr. 31 anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls die Auseinandersetzung selbst im Falle einer Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen und mit keinerlei Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Breslau, den 15. Juli 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

432. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 29. Mai 1872 präsentirte Muthung wird dem Bauergutsbesitzer Joseph Stelzer und dem Erbscholtiseibesitzer und Gerichtsscholzen Joseph Casper zu Beckern unter dem Namen „Josephus" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F Q G H P O J K L M und N bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2,188,476 Quadratmetern hat und in der Gemeinde Beckern, im Kreise Striegau, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 25. Juli 1873.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 25. Juli 1873.

Königliches Oberbergamt.

433. Bergwerks-Verleihung.
Im Namen des Königs.

Auf die am 8. Januar 1873 präsentirte Muthung wird dem Berg-Inspektor Oskar Rothe zu Cottbus unter dem Namen „Prausnitz" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E E^{I} E^{II} E^{III} F G und H bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2,176,885 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Klein-Krutschen und Prausnitz, im Kreise Militsch, so wie Puditsch, Jagatschütz und Guhlau, im Kreise Trebnitz, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 31. Juli 1873.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 31. Juli 1873.

Königliches Oberbergamt.

426. Der konzessionirte Markscheider Eduard Böhnisch hat seinen Wohnsitz von Benthen a. d. Oder nach Reichenbach in Schl. verlegt, was der Vorschrift gemäß hierdurch bekannt gemacht wird.

Breslau, den 31. Juli 1873.

Königliches Oberbergamt.

429. Vom 15. September c. ab wird der in den Schlesisch-Sächsisch-Thüringischen Verband-Güter-Tarif (erster Theil) vom 1. Dezember 1872 aufgenommene Spezialtarif für Steinkohlen von Zwickau nach Stationen der diesseitigen Eisenbahn aufgehoben.

Berlin, den 25. Juli 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

436. Vom 1. August c. ab tritt zum direkten Güter-Tarif zwischen Stettin und diesseitigen Stationen vom 1. Januar c. ein Nachtrag I. in Kraft, welcher ermäßigte Frachtsätze für Eil- und Normalgut zwischen Stettin und Sorau und für Eilgut zwischen Stettin und Hansdorf enthält.

Druckexemplare des Nachtrages sind bei unseren Verband-Stationen, sowie bei unserer Güter-Expedition in Berlin unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 25. Juli 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

428. Vom 1. August c. ab tritt zum Schlesisch-Rheinischen Verbands-Güter-Tarif vom 1. Oktober 1872 ein Nachtrag IV. in Kraft, welcher direkte Frachtsätze der Stationen Waldenburg und Altwasser der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn für Steinkohlen-Transporte enthält.

Druckexemplare des Nachtrages werden bei unseren Verbandstationen, sowie in Berlin unentgeltlich verabfolgt, so weit solche vorhanden sind.

Berlin, den 29. Juli 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

425. Bei den diesseitigen Stations-Kassen Berlin, Frankfurt a. O., Sorau, Kohlfurt, Liegnitz, Neumarkt und Görlitz werden vom 16. k. M. ab auf Verlangen zu dem Personenzuge 5 auch direkte Billets 1., 2. und 3. Wagenklasse nach verschiedenen Stationen der Rechte-Oder-Ufer Eisenbahn ausgegeben werden.

Berlin, den 26. Juli 1873.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

427. Vom 1. August c. ab tritt im Hamburg-Stettin-Berlin-Oesterreichisch-Ungarischen Eisenbahn-Verbande ein Heft II. in Kraft, welches direkte Frachtsätze zwischen Stettin einerseits und den Stationen Wien, Marchegg, Preßburg, Wieselburg, Raab und Neu-Szöny andererseits via Berlin-Oderberg resp. Bodenbach enthält.

Druckexemplare des Tarifs sind bei unserer hiesigen Güter-Expedition zum Preise von 5 Sgr. pro Exemplar zu haben.

Berlin, den 31. Juli 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

430. Die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienst.

Die nächste Prüfung derjenigen jungen Leute, welche ihre wissenschaftliche Qualifikation behufs Erlangung des Berechtigungsscheines zum einjährig freiwilligen Militairdienst nicht durch Schulatteste nachweisen können, beginnt

Montag den 8. September d. J. Nachmittags 3 Uhr im Sitzungssaale des Königlichen Medizinal-Kollegii im Regierungs-Gebäude hierselbst.

Die Meldungen hierzu sind unter Beifügung nachstehender nicht stempelpflichtiger bei den Prüfungs-Akten verbleibenden Atteste:

1) eines Geburtsattestes,
2) eines Einwilligungs-Attestes des Vaters, beziehungsweise des Vormundes und
3) eines Führungs-Attestes

schriftlich und portofrei bei der unterzeichneten Kommission spätestens bis zum 6. September d. J. einzureichen, und werden die sich Meldenden noch besonders vorgeladen.

Hierbei machen wir auf § 151 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 aufmerksam, wonach die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst und somit auch die Zulassung zu einer Prüfung nicht vor vollendetem 17ten Lebensjahre und bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden muß, in welchem das 20ste Lebensjahr vollendet wird.

Breslau, den 5. August 1873.

Königl. Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

431. Vorlesungs-Verzeichniß der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena (Königliche Universität Greifswald) für das Winter-Semester 1873—74.

Anfang des Semesters am 15. Oktober.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium: Direktor Professor Dr. Baumstark. 2) Volkswirthschaftslehre, II. Theil: Derselbe. 3) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Häberlin. 4) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, 1 Theil: Dr. Pietrusky. 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau: Derselbe. 6) Landwirthschaftliches Praktikum: Derselbe. 7) Rindviehzucht: Prof. Dr. Rohde. 8) Schafzucht: Derselbe. 9) Schweinezucht und landwirthschaftliche Demonstrationen: Derselbe. 10) Landwirthschaftliches Repetitorium: Derselbe. 11) Landschaftsgärtnerei: akademischer Gärtner Fintelmann. 12) Forstwirthschaftliche Betriebslehre: akademischer Forstmeister Wiese. 13) Landwirthschaftl. Technologie: Professor Dr. Trommer. 14) Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken: Derselbe. 15) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere: Professor Dr. Dammann. 16) Lehre von den äußeren Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. 17) Thierärztliche Geburtshilfe: Derselbe. 18) Thierärztliche Klinik: Derselbe. 19) Anorganische Experimental-Chemie: Professor Dr. Trommer. 20) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Scholz. 21) Analytische Chemie: Derselbe. 22) Düngerlehre: Derselbe. 23) Repetitorium der organischen Chemie: Derselbe. 24) Naturgeschichte der landwirthschaftlich-schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen: Professor Dr. Jessen. 25) Prinzipien des allgemeinen Pflanzenbaues mit Rücksicht auf Klimatologie: Derselbe. 26) Pflanzenphysiologie, I. Theil: Derselbe. 27) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie: Derselbe. 28) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien: Derselbe. 29) Geognosie: Professor Dr Scholz. 30) Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil: akademischer Baumeister Müller. 31) Praktische Geometrie: Professor Dr. Fuchs. 32) Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe.

Lehrhilfsmittel.

Als Lehrmittel dient vorerst die umfangreiche Gutswirthschaft mit ihren mannigfaltigen Bodenarten und ihren werthvollen Rindvieh-, Schaf- und Schweinebeständen, insofern sie Gelegenheit bietet, die Vorträge durch Demonstrationen auf dem Felde und im Stalle zu erläutern. In gleicher Weise werden die Vorträge über Technologie durch die in der Wirthschaft betriebenen ökonomisch-technischen Gewerbe, besonders durch die Brauerei und Ziegelei, und durch Exkursionen nach Greifswald und Stralsund, die forstlichen Vorträge durch Exkursionen in die ausgedehnten angrenzenden reichen Universitäts- und Königlichen Forsten veranschaulicht. Das von der Gutswirthschaft getrennte, besonders bewirthschaftete Versuchsfeld giebt den Studirenden Gelegenheit, Versuche, welche mit neuen Culturmethoden und mit dem Anbau neuer Pflanzenvarietäten gemacht werden, zu verfolgen. Die Versuchsställe und der Thierpark bieten Beobachtungen über Fütterungs- und Züchtungsversuche, während durch die thierärztliche Klinik in den Krankenställen und in freier Praxis des Departements-Thierarztes die Vorlesungen über Pferdekenntniß, Hufbeschlag und Krankheiten der Hausthiere praktisch erläutert werden. Das chemische Laboratorium, das pflanzenphysiologische und thier-physiologische Institut sind zu praktischen Arbeiten der Studirenden eingerichtet. Als sonstige Lehrhilfsmittel dienen: die akademische Bibliothek, das akademische Leseinstitut, die landwirthschaftliche Modellsammlung, die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung, das physikalische Kabinet und die technologische Sammlung, die chemische Versuchsstation, das botanische Museum von Pflanzen, Saamen und Früchten, die zoologische Sammlung, das mikroskopische Institut, das Mineralienkabinet, das anatomische Museum und die thierärztlichen Sammlungen, der botanische Garten, das pomologische Institut nebst Obstmodellkabinet und die Gemüsegärten. — Sämmtliche Vorlesungen und Demonstrationen werden in Eldena gehalten. Den Studirenden steht aber zu ihrer weiteren wissenschaftlichen Ausbildung das Recht zu, außerdem Vorlesungen an der Universität zu hören und alle wissenschaftlichen Hilfsmittel der Universität zu benutzen. Die Akademie Eldena vereinigt somit in sich die Vorzüge der für sich völlig ausgestatteten Akademie mit denen der Universität.

Von jedem Eintretenden wird verlangt, daß er diejenigen Schul-Vorkenntnisse und Gedankenreife besitze, welche zu dem Verständniß wissenschaftlicher Vorträge erforderlich sind, und, falls er eigentlicher Landwirth ist, daß er mindestens ein Jahr bereits in der landwirthschaftlichen Praxis thätig gewesen sei. Doch kann vom Letzteren dispensirt werden und es findet keine Prüfung vor der Aufnahme statt. Der Kursus ist 2jährig, der Studirende verpflichtet sich jedoch stets nur auf ein Semester. Die Eintretenden werden als Studirende an der Universität Greifswald immatrikulirt und müssen zum Zwecke der Immatrikulation ein obrigkeitliches oder obrigkeitlich bestätigtes Sittenzeugniß oder ein Abgangszeugniß von einer anderen Lehranstalt aus dem letztverflossenen Halbjahre mitbringen. Das Eintrittsgeld beträgt 6 Thlr., das Studienhonorar für das erste Semester 40 Thlr., für das zweite 30 Thlr., für das dritte 20 Thlr., für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thlr. Wohnung nehmen die Studirenden in Privathäusern, Kost bei den Gastwirthen des Ortes oder bei Privatspeisewirthen, je nach freier Wahl. Ausnahmsweise kann einem Studirenden, der sich ein Semester hindurch durch Fleiß und gute Führung ausgezeichnet hat, Erlaß des Honorars und Freitisch zugestanden werden. Die Kosten des Aufenthalts mit Einschluß des Honorars, jedoch mit Ausschluß der durch Kleidung, Wäsche und Vergnügungen entstehenden Aus-

gaben, stellen sich für einen sparsamen Studirenden im ersten Jahre auf 270—310 Thlr., im zweiten Studienjahre auf 220—260 Thlr. — Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: die königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie Eldena bei der Universität Greifswald, dargestellt von ihrem Direktor Dr. Baumstark, Berlin 1870. Auch ist der Unterzeichnete gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Eldena, im Juli 1873.

Der Direktor der k. staats- und landwirthschaftl. Akademie Eldena. Geh. Reg.-Rath Dr. E. Baumstark.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Versetzt: Der Kreisphysikus Dr. Kornfeld aus dem Kreise Lüben in den Kreis Wohlau.

Königl. Regierung, Abtheil. für Kirchen- und Schulwesen.

Allerhöchst ernannt: Der Pastor Hildebrand in Raudten zum Superintendenten der Diözese Steinau II.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den Lehrer Ossig zum ordentlichen Lehrer an der evangelischen Mittelschule Nr. 2 in Breslau.

2) für den Lehrer Schramm zum evangelischen Lehrer in Weissensee, Kreis Oels.

3) für die Lehrer Wiczorek und Arndt zu evangelischen Lehrern in Waldenburg.

4) für den Lehrer Förster zum evangelischen Lehrer in Gottesberg.

5) für den Lehrer Enke zum evangelischen Lehrer in Freiburg.

6) für den Lehrer Hildebrandt zum evangelischen Lehrer in Gabel, Kreis Guhrau.

7) für den bisherigen dritten Lehrer und Organisten Kindler zum zweiten Lehrer und Kantor der katholischen Schule und Kirche in Trebnitz.

8) für den bisherigen vierten Lehrer Rost zum dritten Lehrer und Organisten der katholischen Schule und Kirche in Trebnitz.

9) für den bisherigen Adjuvanten Lorenz zum katholischen Lehrer in Baldowitz, Kreis Wartenberg,

10) für den Lehrer Karger zum evangelischen Lehrer in Tschotschwitz, Kreis Militsch.

Widerruflich bestätigt: Die Vokation des bisherigen Adjuvanten Feustel zum evangelischen Lehrer in Dalbersdorf, Kreis Wartenberg.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Realschullehrer Dr. Höhne in Breslau zum Oberlehrer an dem am 1. Oktober d. J. in Wohlau zu eröffnenden Gymnasium.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Den ꝛc. R. Daelen und Sohn zu Neuß ist unter dem 15. Juli d. J. ein Patent auf hydraulische Pressen zum Komprimiren von flüssigem Gußstahl in den durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzungen, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Mechaniker Ernst Kuhlo zu Stettin ist unter dem 23. Juli 1873 ein Patent auf einen Kompaß, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem L. Pinsohn zu Berlin ist unter dem 1. August 1873 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Sohlen-Nähmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Civil-Ingenieur C. Wigand in Bielefeld ist unter dem 2. August 1873 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Manometern zum Schutze gegen die Einwirkung unreiner Wasserdämpfe, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Fabrik-Direktor Albert Voigt in Cappel bei Chemnitz unter dem 3. Mai 1872 für den Umfang der preußischen Monarchie auf die Dauer von drei Jahren ertheilte Patent auf eine Kettenstich-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, wird hierdurch aufgehoben.

2) Das dem Fabrikanten Wilhelm Rahm zu Stettin unter dem 30. April 1872 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine Kartoffelgrabe-Maschine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

Vermächtnisse: 1) Das in Mittelwalde verst. Fräulein Hedwig Schüttler hat der dortigen Armenkasse 100 Thaler und zur Begründung eines Krankenhauses 50 Thlr. letztwillig vermacht.

2) Der in Bischdorf, Kreis Neumarkt, verstorbene Pfarrer Landscheck hat der Neumarkter Archipresbyterats-Waisenstiftung 1000 Thaler in schlesischen $3\frac{1}{2}$prozentigen Pfandbriefen letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 34. Den 22. August. 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

448. Das 25. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 962. Das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des Deutschen Reichs für das Jahr 1874. Vom 5. Juli 1873.

Nr. 963. Die Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1874. Vom 12. Juli 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

438. Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von den Ständen des Kreises Nimptsch im Regierungsbezirk Breslau beschlossenen Bau zweier Kreis-Chausseen: 1) von der Nimptsch-Strehlener Kreis-Chaussee bei Prauß bis zum Anschlusse an die Kreis-Chaussee Jordansmühle — Bahnhof Wäldchen bei Petrigau; 2) von der Nimptsch-Strehlener Kreis-Chaussee bei Silbitz bis zur Grenze des Kreises Strehlen in der Richtung auf Danchwitz genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Nimptsch das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chaussee-Bau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Schloß Babelsberg, den 30. Juni 1873.

(gez.) Wilhelm.
(ggez.) Camphausen. Dr. Achenbach.

An den Finanz-Minister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

447. In Anerkennung der bei der allgemeinen Schutzpocken-Impfung bewiesenen Sorgfalt und Treue ist vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dem praktischen Arzt Dr. Weigert hierselbst die große silberne Impfmedaille verliehen worden.

Breslau, den 8. August 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

443. In Radaxdorf, Kreis Neumarkt, und in Klein-Peiskerau, Kreis Ohlau, ist die Lungenseuche ausgebrochen und wird auf Grund des Patents vom 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen nachstehende Verordnung erlassen:

1) Lungenseuches Vieh ist von dem gesunden vollständig abzusondern.
2) Jede Verheimlichung der Krankheit wird streng verboten.
3) Aus den inficirten Orten darf kein Rindvieh, auch nicht das gesunde, kein Rauchfutter und kein Dünger verkauft, noch unter irgend einem Vorwande über die Grenze des Ortes gebracht werden.
4) Ebensowenig darf durch diese Orte oder deren Feldmark Rindvieh aus anderen Orten getrieben werden.
5) Vor Ablauf von 3 Monaten nach dem gänzlichen Erlöschen der Seuche resp. dem letzten Krankheitsfall darf aus Radaxdorf resp. Klein-Peiskerau kein Rindvieh verkauft werden. Das an der Lungenseuche krank gewesene Vieh aber soll an den Hörnern die Buchstaben „L. K." eingebrannt erhalten.
6) Lungenkrankes Vieh kann in den inficirten Orten geschlachtet werden, jedoch
   darf das Fleisch erst nach völligem Erkalten ausgeführt,
   die Lungen aber müssen an den Seucheorten vergraben, und die Häute dürfen nur in getrocknetem Zustande abgelassen werden.
7) Den Abdeckern ist gestattet, von den ihnen überwiesenen an Lungenseuche gefallenen Thieren die Haut und Alles, was sich überhaupt verwerthen läßt, auszunützen, ausgenommen den Verkauf von Luder.
8) Uebertretungen dieser Vorschriften werden unnach-

sichtlich nach der Strenge des Gesetzes geahndet werden.

Breslau, den 13./15. August 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

450. Nachdem die Lungenseuche in Säbischdorf, Kr. Schweidnitz, erloschen ist, werden die mittelst Polizei-Verordnung vom 29./30. Mai d. J. (Amtsblatt S. 148) angeordneten Sperrmaßregeln hierdurch wieder aufgehoben. Breslau, den 16. August 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

449. Die vielfachen Veränderungen, welche seit dem Erlasse des Regulativs vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps eingetreten sind, haben eine neue Redaktion jenes Regulativs, dessen wesentliche Bestimmungen im Stück Nr. 8 unseres Amtsblattes pro 1865 abgedruckt sind, nothwendig gemacht. Das neue Regulativ vom 8. Januar d. J., welches von jetzt ab an die Stelle des Regulativs vom 1. Dezember 1864 tritt, weicht von letzterem und den zu diesem ergangenen abändernden Vorschriften hauptsächlich in den §§ 6, 7, 12, 20—28, 30, 36 wesentlich ab.

Wir bemerken hierbei, daß das Regulativ vom 8. Januar d. J. durch die v. Deckersche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei zu Berlin zu beziehen ist.

Breslau, den 9. August 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

439. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 15. Januar 1873 präsentirte Muthung wird dem Berginspektor Oskar Rothe zu Kottbus unter dem Namen „Karpfe" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H J K L und M bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2,065,470 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Klein-Krutschen, Klein-Peterwitz und Dambitsch, im Kreise Militsch, sowie Jagatschütz und Puditsch, im Kreise Trebnitz, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 31. Juli 1873.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 31. Juli 1873.

Königliches Oberbergamt.

440. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 24. März 1873 präsentirte Muthung wird dem Berg-Inspektor Oskar Rothe zu Kottbus unter dem Namen „Salm" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E und F bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2,163,483 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Gellendorf, Krumpach, Stroppen und Konradswaldau, im Kreise Trebnitz, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 31. Juli 1873.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 31. Juli 1873.

Königliches Oberbergamt.

441. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 15. Januar 1873 präsentirte Muthung wird dem Berginspektor Oskar Rothe zu Kottbus unter dem Namen „Gründling" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H J K L und M bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2,043,232,5 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Klein-Krutschen, Klein-Peterwitz und Dambitsch im Kreise Militsch, sowie Jagatschütz und Puditsch im Kreise Trebnitz, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 31. Juli 1873.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 31. Juli 1873.

Königliches Oberbergamt.

442. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 31. März 1873 präsentirte Muthung wird dem Berginspektor Oskar Rothe zu Kottbus unter dem Namen „Gewalt I." das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E und F bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2,189,000

Quadratmetern hat, und in den Gemeinden Obernigk und Schimmelwitz, im Kreise Trebnitz, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 31. Juli 1873.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 31. Juli 1873.

Königliches Oberbergamt.

444. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 24. März 1873 präsentirte Muthung wird dem Berginspektor Oskar Rothe zu Kottbus unter dem Namen „Rothe" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H J K L und M bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2,057,686,85 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Groß-Krutschen und Jagatschütz, im Kreise Trebnitz, und Dambitsch, im Kreise Militsch, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 5. August 1873.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 5. August 1873.

Königliches Oberbergamt.

445. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 31. März 1873 präsentirte Muthung wird dem Berginspektor Oskar Rothe zu Kottbus unter dem Namen „Wels" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D D¹ E F und G bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2,042,152 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Groß-Krutschen und Pinxen, im Kreise Trebnitz, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 5. August 1873.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 5. August 1873.

Königliches Oberbergamt.

455. Bei den diesseitigen Stations-Kassen in Landeshut, Waldenburg und Hirschberg sind bis Ende September d. J. Retour-Billets zweiter und dritter Wagenklasse mit dreitägiger Gültigkeit — den Tag der Lösung mit eingerechnet — nach der Station Freiheit der Oesterreichischen Nordwestbahn käuflich zu haben.

Berlin, den 4. August 1873.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

452. Am 15. d. M. tritt für den Transport von Eisenschlacken in vollen Wagenladungen von Station Zwickau der Sächsischen Staatseisenbahn nach Stationen der Oberschlesischen und der Rechte-Oder-Ufer Eisenbahn via Görlitz ein Spezialtarif in Kraft, dessen Frachtsätze bei unseren Güter-Expeditionen in Görlitz und Breslau zu erfahren sind.

Berlin, den 13. August 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

454. Vom 1. d. M. ab ist zum Tarif für den Badisch-Sächsischen Güterverkehr vom 1. Februar d. J. ein Nachtrag II. in Kraft getreten, welcher direkte Frachtsätze ab Breslau und Liegnitz nach den Stationen Kehl, Straßburg, Basel, Lörrach, Haagen, Schopfheim, Säckingen, Waldshut, Schaffhausen und Constanz via Hof-Würzburg und bezw. via Hof-Lindau (in Mark) enthält.

Druckexemplare dieses Nachtrags sind bei unseren Güter-Expeditionen in Breslau und Liegnitz unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 13. August 1873.

Königl. Direktion der Niederschles. Märkischen Eisenbahn.

451. Die Vorlesungen des Winter-Semesters 1873/74 auf der Königlichen Bau-Akademie beginnen am 16., die Immatrikulationen am 6. Oktober a. c.

Die Meldungen zur Aufnahme müssen unter Beifügung der Nachweise, welche nach den §§ 7—9 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 3ten September 1868 gefordert werden, in der Zeit vom 1. bis 30. September c. schriftlich bei dem unterzeichneten Direktor erfolgen und bleiben früher oder später eingehende hierauf bezügliche Gesuche unberücksichtigt.

Da die Zahl der Aufzunehmenden gewissen Beschränkungen unterliegt, so kann bei dem voraussichtlich großen Andrange der Fall eintreten, daß die zuletzt sich Meldenden abgewiesen werden müssen.

Die Vorschriften sind in der Kasse der Bau-Akademie käuflich zu haben und werden gegen Einsendung von 2 Sgr. 10 Pf. in Briefmarken per Kreuzband übersandt.

Berlin, den 15. Juli 1873.

Der Direktor der Königlichen Bau-Akademie
Professor und Baurath: Lucä.

446. Vorlesungen der Königl. landwirthschaftlichen Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der spezielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Direktor Prof. Dr. Dünkelberg. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Allgemeiner Pflanzenbau: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Derselbe und Professor Dr. Werner. Rindviehzucht: Professor Dr. Werner. Futtergewächsbau: Derselbe. Wollkunde: Derselbe. Doppelte Buchführung: Derselbe. Handelsgewächsbau: A. Havenstein. Obstbaumzucht: Garten-Inspektor: Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation: Oberförster Herf. Unorganische Experimental-Chemie: Professor Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Technologie: Derselbe. Chemisches Praktikum: Derselbe. Ueber Pflanzen-Ernährung und Düngung: Dr. Kreusler. Ueber die allgemeinen Gesetze des thierischen Stoffwechsels: Dr. Zuntz. Experimental-Physik. Physikalisches Praktikum. Mechanik der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen. — Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Professor Dr. Körnike. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troschel. Mineralogie: Professor Dr. Andrae. Landwirthschaftliche Baukunde: Baurath Dr. Schubert. Wege- und Wasserbau: Derselbe. Zeichnen-Unterricht: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Landwirthschaftsrecht: Oberbergrath Professor Dr. Klostermann. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.

Die Fowler'schen Dampf-Kultur-Apparate sind auf der zur Akademie gehörigen Domaine Annaberg eingeführt und in nachhaltiger Benutzung.

Außer den übrigen der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhilfsmitteln, welche durch ein für chemische, physikalische und physiologische Praktika besonders eingerichtetes Institut, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1873.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie:
Prof. Dr. Dünkelberg.

437. Königliche Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim im Rheingau.

Das Winter-Semester beginnt am 1. Oktober. Neue Zöglinge werden bis dahin angenommen.

Lehrgegenstände.

Obstbau, Landschaftsgärtnerei, Blumenzucht; doppelte Buchhaltung, kaufmännische Korrespondenz werden vorgetragen vom Unterzeichneten; Planzeichnen, Früchte- und Blumenmalen vom Obergärtner Teichler. Botanik, Theorie des Seidenbaues und der Bienenzucht von Dr. David. Chemie von Professor Dr. Neubauer. Mineralogie und allgemeiner Pflanzenbau von Dr. Frhr. v. Canstein. Mathematik (Stereometrie und Trigonometrie) von Herrn Meyer. Weinbau und Weinbereitung von Dr. Umber.

Kursus für Hospitanten.

3. Termin vom 28. September bis 25. Oktober.

Honorar 2 Thlr. Schullehrer und Baumwärter frei. Nähere Auskunft ertheilt und die Unterkunft der Zöglinge in Geisenheim vermittelt für die

Direktion der Königl. Lehranstalt O. Hüttig.

453. Mit Genehmigung der Königlichen Regierung wird der diesjährige Elisabet-Markt nicht — wie im Kalender vermerkt — am 17. November, sondern

am 24. November d. J.

hierorts abgehalten werden, resp. an diesem Tage beginnen. Breslau, den 11. August 1873.

Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

Allerhöchst verliehen: Dem Bureau-Vorsteher der schlesisch. Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion, Erdmann zu Breslau, der Charakter als Kanzlei-Rath.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch übertragen: Dem Revierförster Frenzel zu Silberberg die Stellvertretung des ordentlichen Forst-Polizei-Anwalts für das Forstrevier Carlsberg, insbesondere in den forstpolizeianwaltlichen Funktionen für die Schutzbezirke Herzogswalde und Raschgrund resp. bei dem an den Forstgerichtstagen zu Silberberg zur Verhandlung kommenden Strafsachen innerhalb der Kompetenz des ordentlichen Forst-Polizei-Anwalts.

Königl. Regierung, Abtheil. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) für die Lehrerin Meta Horter zur Lehrerin einer letzten Klasse an einer städtischen evangelischen Elementarschule für Mädchen zu Breslau.

2) für die Lehrer Kröker und Schneider zu Lehrern an der evangelischen Schule zu Neumarkt

3) für den bisherigen Hilfslehrer Scholz zum evangelischen Lehrer in Puschkau, Kreis Schweidnitz.

4) für den bisherigen Adjuvanten Nentwig zum katholischen Lehrer in Falkenberg, Kreis Neurode.

Widerruflich bestätigt die Vokationen: 1) für den bisherigen Hilfslehrer Müller zum evangelischen Lehrer in Codlewe, Kreis Militsch.

2) für den Lehrer Blech zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Neumarkt.

3) für den bisherigen Adjuvanten Titze zum evangelischen Lehrer zu Gr.-Gahle, Kreis Wartenberg.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst ernannt: 1) Der Rechtsanwalt und Notar, Justiz-Rath Rocholl zu Hamm zum Rathe bei dem Appellationsgerichte zu Breslau. 2) Der Kreisrichter und Abtheilungs-Dirigent Stahr zu Polnisch-Wartenberg zum Kreisgerichts-Rathe.

Allerhöchst verliehen: Dem Appellationsgerichts-Rathe Sack zu Breslau und dem Kreisgerichts-Direktor v. Gilgenheimb zu Hirschberg der Charakter als Geheimer Justiz-Rath.

Ernannt: 1) Die Referendarien Max Nentwig und Anton Wache zu Breslau zu Gerichts-Assessoren. 2) Die Rechts-Kandidaten Karl Keil zu Neumarkt, Gustav Freitag zu Berlin, Heinrich Wunderlich zu Zobten, Johannes Benecke, Heinrich Gräger, Lieutenant Cäsar Holzapfel und Hermann Warschauer zu Breslau zu Referendarien. 3) Der Bureau-Assistent Friedrich Kambach zu Trebnitz zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach. 4) Der Bureau-Assistent Hermann Albrecht zu Schmiedeberg zum Sekretair, Gerichts-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgericht zu Neumarkt. 5) Der interimistische Kalkulator Rudolph Lingner zu Striegau zum Sekretair bei dem Kreisgericht zu Schweidnitz. 6a) Der Bureau-Diätarius Hermann Malende zu Hirschberg zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Trebnitz. 6b) Der Stadtgerichts-Bureau-Diätarius Moritz Weinhold zu Breslau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Hirschberg, mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Schmiedeberg. 7) Der Stadtgerichts-Deposital-Kassen-Assistent Robert Pohle zu Breslau zum Bureau-Assistenten bei dem Appellationsgericht zu Breslau. 8) Der Civil-Supernumerarius Paul Mildner zu Münsterberg zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgericht zu Oels mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Bernstadt. 9) Der Stadtgerichts-Kalkulatur-Gehilfe Thaddäus Haake zu Breslau zum Bureau-Diätarius bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 10) Der Kanzlei-Gehilfe Adolph Reche zu Striegau zum Kanzlei-Diätarius bei dem Stadtgericht zu Breslau. 11) Der interimistische Bote und Exekutor Wilhelm Neugebauer zu Bolkenhain definitiv zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Striegau mit der Funktion bei der Gerichtsdeputation zu Bolkenhain. 12) Der Hilfs-Gefangenenwärter Karl Becker zu Strehlen zum Boten, Exekutor und Gefangenenwärter bei dem Kreisgericht zu Habelschwerdt mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Landeck. 13) Der Hilfs-Gefangenenwärter Joseph Kolbe zu Jauer zum Boten, Exekutor und Gefangenenwärter bei dem Kreisgericht zu Wohlau mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Raudten. 14) Der Hilfs-Bote, Hilfs-Exekutor und Hilfs-Gefangenenwärter Karl Paropkiewicz zu Lewin zum Gefangenenwärter bei dem Kreisgericht zu Reichenbach. 15) Der invalide Gefreite Heinrich Spitzer zu Gottesberg zum Hilfs-Gefangenenwärter bei dem Kreisgericht zu Strehlen. 16) Der invalide Füsilier Wilhelm Berger zu Schönau zum Hilfs-Gefangenenwärter bei dem Kreisgericht zu Jauer.

Verliehen: Dem ersten Gerichtsdiener Wilhelm Weigelt zu Strehlen der Titel Botenmeister.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Stahr zu Brieg an das Kreisgericht zu Polnisch-Wartenberg unter Uebertragung der Funktion als Abtheilungs-Dirigent. 2) der Referendarius Karl Benckhoff zu Mühlheim an der Ruhr in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. 3) Der Referendarius Emil Müller zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Stettin. 4) Der Referendarius Dr. jur. Hermann Eichborn zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau. 5) Der Referendarius Dr. Georg Friedländer zu Hirschberg in das Departement des Kammergerichts. 6) Der Bureau-Assistent Theodor Wende zu Neurode an das Stadtgericht zu Breslau. 7) Der Bureau-Assistent Franz Wolff zu Wünschelburg an die Gerichtsdeputation zu Neurode. 8) Der Bureau-Diätarius Julius Appel zu Bernstadt an das Kreisgericht zu Hirschberg. 9) Der interimistische Kalkulator Adolph Klemm zu Landeshut an das Kreisgericht zu Striegau. 10) Der Bureau-Diätarius Julius Fliegel zu Ohlau als interimistischer Kalkulator an das Kreisgericht zu Landeshut.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Referendarius Heinrich Thiel zu Waldenburg. 2) Der Appellationsgerichts-Hilfsbote Friedrich Hoffmann zu Breslau.

Pensionirt: 1) Der Stadtgerichts-Kanzlei-Diätarius Karl v. Brehmer zu Breslau vom 1. August 1873 ab. 2) Der Gerichts-Kassen-Rendant, Rechnungsrath Eduard Moser zu Brieg vom 1. November 1873 ab. 3) Der Bote, Exekutor und Gefangenenwärter Michael Nowack zu Raudten vom 1. August 1873 ab. 4) Der erste Gerichts-Diener Heinrich Schwirten zu Polnisch-Wartenberg vom 1. November 1873 ab.

Gestorben: 1) Der Kreisrichter Hofrichter zu Waldenburg. 2) Der Stadtgerichts-Bureau-Assistent Titz und 3) der Stadtgerichts-Kassen-Diätarius Paul Söhndel zu Breslau. 4) Der Bote und Exekutor Wilhelm Menzel zu Nimptsch. 5) Der Bote und Exekutor Eduard Kralzer zu Reichenbach. 6) Der Botenmeister Karl Steg zu Trebnitz.

Bei der Königlichen Staatsanwaltschaft.

Allerhöchst ernannt: Der Staatsanwalt v. Rosenberg zu Breslau zum ersten Staatsanwalt bei dem Stadtgericht und bei dem Kreisgericht zu Breslau.

Königl. Appellationsgericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Kreisgerichts-Rath Neuhaus zu Neustadt E./W. zum Direktor des Kreisgerichts in Freistadt. 2) Die Referendarien Wolf zu Bunzlau und Mathis zu Glogau zu Gerichts-Assessoren. 3) Der Rechtskandidat Bastiau zu Lauban zum Referendarius. 4) Der Bureau-Assistent Seyffert zu Sagau zum Sekretair bei dem Kreisgericht zu Sprottau. 5) Der Bureau-Assistent Fladner zu Beuthen zum Kreisgerichts-Sekretair mit der Funktion als Bureau-Vorsteher und Sportel-Rezeptor bei der Gerichts-Kommission zu Greiffenberg. 6) Der Bureau-Diätar Pätzold zu Grünberg zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten mit der Funktion als Bureau-Vorsteher und Sportel-Rezeptor bei der Gerichts-Kommission zu Beuthen. 7) Der Invalide Friedrich zu Löwenberg zum Hilfs-Unterbeamten bei der Gerichts-Kommission zu Priebus.

Versetzt: 1) Der Referendarius Dr. Eichborn aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau an das Kreisgericht zu Goldberg. 2) Der Bureau-Diätar Franke zu Haynau an die Gerichts-Kommission zu Friedeberg. 3) Der Bureau-Diätar Tschirner zu Friedeberg an die Gerichts-Kommission zu Haynau.

Ausgeschieden: Der Referendarius Glöckner zu Görlitz behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg.

Gestorben: Der Rechtsanwalt und Notar Kritschke zu Guhrau.

Kaiserliche Telegraphen-Verwaltung.

Telegraphen-Direktions-Bezirk Dresden.

Versetzt: Der Ober-Telegraphist Schneider von Landeshut i. Schl. nach Waldenburg i. Schl.

Kaiserliche Ober-Post-Direktion.

Ernannt: Der Post-Sekretair Hoffmann in Breslau zum Ober-Post-Direktions-Sekretair.

Angestellt: Der Gemeindeschreiber Triebs in Alt-Lomnitz als Postagent.

Versetzt: Die Postamts-Assistenten Brümmer von Metz nach Breslau, Kleiner von Langenbrück nach Breslau.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt: Der bisherige Lademeister Rompel definitiv als solcher.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Der Güter-Expedient Matuschek in Breslau definitiv als solcher. 2) Die Bureau-Assistenten König und Ulrich in Breslau, sowie der interimistische Kalkulator Zacharias in Breslau zu Betriebs-Sekretairen. 3) Die Packmeister Jache, Scharffenberg und Hartwig in Breslau zu Zugführern. 4) Der Weichensteller Sucker in Breslau zum Bodenmeister.

Angestellt: Der Vorsteher der Wagenkontrole der Warschau-Wiener Eisenbahn Beitz als Eisenbahn-Sekretair in Breslau.

Versetzt: 1) Die Bahn-Kontroleure: Embacher in Breslau zur Eisenbahn-Kommission in Kattowitz, v. Hohenhau in Breslau zur Eisenbahn-Kommission in Glogau, Hold in Breslau zur Eisenbahn-Kommission in Posen. 2) Der Stations-Kassen-Rendant Schönrock in Breslau als kommissarischer Eisenbahn-Kommissions-Kassen-Rendant nach Kattowitz. 3) Der Haupt-Kassen-Buchhalter Eckert in Breslau, die Eisenbahn-Sekretaire: Hoffmann I, Harbig, Böhm in Breslau zur Eisenbahn-Kommission in Kattowitz. 4) Der Eisenbahn-Sekretair Hoffmann II. in Breslau, die Betriebs-Sekretaire Zühlke und Eitner in Breslau zur Eisenbahn-Kommission in Posen. 5) Der Betriebs-Sekretair Charton in Breslau zur Eisenbahn-Kommission in Glogau. 6) Die Telegraphisten: Koller in Breslau als kommissarischer Stations-Assistent nach Schwientochlowitz, Lanbe von Breslau nach Cosel.

Ausgeschieden: Der Lokomotivführer Karditzki in Breslau.

Pensionirt: Der Zugführer Kreutzer in Breslau und die Lokomotivführer Richter II. u. Rappich I. in Breslau.

Gestorben: Der Telegraphist Schlosser in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Vacante Schulstelle: Die reglementsmäßig dotirte katholische Lehrerstelle zu Spätenwalde, Kreis Habelschwerdt, ist vacant. Die Besetzung steht dem Fiskus zu.

Landesherrlich genehmigt: 1) Die von dem Kaufmann Wollenberg zu Breslau der Synagogen-Gemeinde daselbst mit dem Grundstücke Fischergasse Nr. 16 gemachte Zuwendung zur Begründung einer die billige miethsweise Ueberlassung von Wohnungen an bedürftige jüdische Familien und einzelne jüdische Personen bezweckenden Stiftung.

2) Die Zuwendung des von dem zu Breslau verstorbenen Partikulier Willisch der evangel.-lutherischen Gemeinde in und um Breslau ausgesetzten Legats von 8200 Thaler.

Schenkung: Ein Ungenannter hat dem jüdisch-theologischen Seminar Fränkelscher Stiftung zu Breslau 100 Thaler schlesische Boden-Kredit-Pfandbriefe à 5 pCt. geschenkt.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine sechste Sitzung im Jahre 1873 in der Zeit vom 3. bis etwa zum 17. September im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes zu Breslau abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 35. Den 29. August. 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

469. Das 26. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 964. Die Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Rußland wegen des gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen. Vom 18. August 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

458. Nach den Vorschriften vom 3. September 1868 für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen, bedarf es, um zur Bauführer-Prüfung zugelassen zu werden, nach § 4b. auch der Beibringung des Nachweises über eine einjährige praktische Lehrzeit ꝛc., welcher schon bei der Meldung zur Aufnahme in die für die Vorbildung von Staatsbaubeamten bestimmten Lehranstalten (die Bau-Akademie in Berlin und die polytechnischen Schulen zu Hannover und zu Aachen) beigebracht werden muß. Da nach § 4c. ein Theil der dreijährigen Studienzeit auf einer nicht preußischen höheren technischen Lehranstalt zugebracht werden darf und die Ansicht hin und wieder Verbreitung gefunden hat, daß in diesem Falle das praktische Lehrjahr erst vor dem spätern Eintritt in eine inländische Lehranstalt zu absolviren sei, bestimme ich zur Einhaltung eines gleichmäßigen Verfahrens wie folgt:

Zusatz zu § 4b. der Vorschriften vom 3. September 1868:

Das praktische Lehrjahr muß in allen Fällen dem ad § 4c. vorgeschriebenen dreijährigen Studium auf einer höheren technischen Lehranstalt vorausgehen.

Berlin, den 31. Juli 1873.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. J. A.: Maclean.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

457. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge höherer Genehmigung auf der neu erbauten Kreis-Chaussee von Bernstadt bis Prietzen im Kreise Oels bei der Baustation Nr. 48 auf Langenhof'er Feldmark eine Chausseegeld-Hebestelle errichtet und bei derselben das tarifmäßige Chausseegeld für eine Meile mit der Maßgabe wird erhoben werden, daß für die Vecturanz von Karschen in der Richtung nach Bernstadt für hin und zurück nur ein halbmeiliges Chausseegeld einmal gerechnet zur Hebung gebracht wird.

Breslau, den 14. August 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

468. Nachdem die Lungenseuche in Qualkau, Kreis Schweidnitz, erloschen ist, werden die durch unsere Polizei-Verordnung vom 21. Mai c. (Amtsblatt S. 144) angeordneten Sperrmaßregeln hierdurch wieder aufgehoben. Breslau, den 22. August 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

459. Die Jagd auf Hasen wird in diesem Jahre mit dem 15. September eröffnet.

Breslau, den 18. August 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern und Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

460. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 31. März 1873 präsentirte Muthung wird dem Berginspektor Oskar Rothe zu Kottbus unter dem Namen „Barsch" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G und H bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2,167,236,5 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Groß-Krutschen, im Kreise Trebnitz, und Marentschine, im Kreise Militsch, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 5. August 1873.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 5. August 1873.

Königliches Oberbergamt.

461. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 31. März 1873 präsentirte Muthung

wird dem Berg-Inspektor Oskar Rothe zu Kottbus unter dem Namen „Fendius" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H und J bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2,136,979 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Groß-Krutschen, im Kreise Trebnitz, Dambitsch, Klein-Peterwitz und Ellguth, im Kreise Militsch, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 5. August 1873.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 5. August 1873.

Königliches Oberbergamt.

462. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 31. März 1873 präsentirte Muthung wird dem Berginspektor Oskar Rothe zu Kottbus unter dem Namen „Hecht" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G und H bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2,129,627$^{2}/_{10}$ Quadratmetern hat und in den Gemeinden Groß-Krutschen, Kodlewe, Pinxen und Gellendorf, im Kreise Trebnitz, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 5. August 1873.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 5. August 1873.

Königliches Oberbergamt.

463. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 31. März 1873 präsentirte Muthung wird dem Berginspektor Oskar Rothe zu Kottbus unter dem Namen „Ida I." das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H J und K bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2,173,039 Quadratmetern hat, und in den Gemeinden Groß-Krutschen, Jagatschütz, Kodlewe und Gellendorf, im Kreise Trebnitz, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 5. August 1873.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 5. August 1873.

Königliches Oberbergamt.

464. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 31. März 1873 präsentirte Muthung wird dem Berginspektor Oskar Rothe zu Kottbus unter dem Namen „Strelocke" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H J K L M N O P und Q bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2,163,650,75 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Groß-Krutschen, Jagatschütz und Kodlewe, im Kreise Trebnitz, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 5. August 1873.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 5. August 1873.

Königliches Oberbergamt.

465. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 31. März 1873 präsentirte Muthung wird dem Berginspektor Oskar Rothe zu Kottbus unter dem Namen „Sardelle" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G und H bezeichnet ist, nach Abzug des von der Verleihung ausgeschlossenen, mit den Buchstaben J K L und M bezeichneten Feldes, einen Flächeninhalt von 2,179,185 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Groß-Krutschen, im Kreise Trebnitz, Marentschine und Sayne, im Kreise Militsch, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 6. August 1873.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 6. August 1873.

Königliches Oberbergamt.

466. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 31. März 1873 präsentirte Muthung wird dem Berginspektor Oskar Rothe in Kottbus unter dem Namen „Stöhr" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H J K L M und N bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2,183,597 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Groß-Krutschen, im Kreise Trebnitz, Dambitsch, Sayne und Klein-Peterwitz, im Kreise Militsch, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 6. August 1873.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 6. August 1873.

Königliches Oberbergamt.

456. Vom 15. August c. ab tritt zum Schlesisch-Märkischen Verbands-Güter-Tarif zwischen diesseitigen Stationen einerseits und Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn andererseits vom 1. Oktober 1870 ein Nachtrag VI. in Kraft, welcher Frachtsätze für die neu eröffneten Stationen Camenz und Wartha der Oberschlesischen Eisenbahn enthält.

Druckexemplare des Nachtrages sind bei unseren Güter-Expeditionen unentgeltlich zu haben, soweit solche vorhanden sind.

Berlin, den 30. Juli 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

467. Vom 15. d. M. ab tritt zum gemeinschaftlichen Tarif der diesseitigen, der Breslau-Schweidnitz-Freiburger und der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn für Niederschlesische Steinkohlen 2c. vom 1. Juli 1872 ein Nachtrag I. in Kraft, betreffend die Aufnahme der Station Neustadt-Magdeburg der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn in den Steinkohlen-Verkehr mit den im Haupttarif für Station Magdeburg bestehenden Frachtsätzen.

Berlin, den 7. August 1873.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abtheil. für Kirchen- und Schulwesen.

Ernannt: 1) Der Pfarrer und Schulrevisor Franz Heinisch zu Schlegel zum katholischen Schulinspektor des zweiten Antheils des Kreises Neurode.

2) Der Pfarrer und Schulrevisor Rohner in Peterwitz zum katholischen Schulinspektor des ersten Antheils des Kreises Frankenstein, in Stelle des Schulinspektors Gallisch, welcher auf sein Amt resignirt hat.

3) Der Pfarrer und Schulrevisor Hoppe in Weitzenrodau zum katholischen Schulinspektor des ersten Antheils des Kreises Schweidnitz an Stelle des Schulinspektors Simon, welcher auf sein Amt resignirt hat.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den bisherigen Lehrer an der höheren Bürgerschule in Guhrau, Blümel, und für den bisherigen Hilfslehrer an der Königl. Provinzial-Gewerbeschule in Gleiwitz, Dr Buch, zu wissenschaftlichen Lehrern an der katholischen Mittelschule für Knaben zu Breslau.

2) für das Fräulein Clara Schwarz zur Lehrerin einer letzten Klasse an einer städtischen evangelischen Elementarschule für Mädchen zu Breslau.

3) für den Lehrer Geisler zum katholischen Lehrer, Organisten und Küster zu Volpersdorf, Kreis Neurode.

4) für den Lehrer Schwarz zum evangelischen Lehrer in Klein-Wilkawe, Kreis Trebnitz.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Ernannt: 1) Der Candidat des höheren Schulamts, Dr. Volkmer, zum ordentlichen Lehrer am Königlich katholischen Gymnasium zu Breslau.

2) der bisherige Elementar-Schullehrer Scholz zu Habelschwerdt zum Uebungslehrer bei dem katholischen Schullehrer-Seminar daselbst.

Entlassen im Disziplinarwege: Der frühere Gymnasiallehrer Mroczek in Bunzlau.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Stadt Breslau.		
Regierungsbezirk	38	Strack, Rudolph	Hofglasermeister	Albrechtsstraße 34.
		Kreis Brieg.		
Lossen	24	Brieger, Gottlieb	Gastwirth	Lossen.

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Kreis Frankenstein.		
Baitzen	2	Padelt, Julius	Erb- und Gerichtsscholz	Baitzen.
Heinrichswalde	22	Pache, August	Müller	Heinrichswalde.
Löwenstein	28	Bittner, Amand	Lehrer und Gerichtsschreiber	Löwenstein.
		Kreis Glatz.		
Mühldorf	20	Rübartsch, Heinrich	Mühlenbesitzer	Mühldorf.
		Kreis Habelschwerdt.		
Habelschwerdt	I.	Tschinke, Emil	Kaufmann	Habelschwerdt.
Alt-Weistritz	68	Geppert, Wilhelm	Häusler und Handelsmann	Alt-Weistritz.
Krotenpfuhl	25	Kolbe, Joseph	Gärtner	Krotenpfuhl.
		Kreis Neumarkt.		
Kadlau	35	v. Gregory, Cuno	Rittmeister a. D.	Kadlau.
		Kreis Neurode.		
Seifersdorf	18	Elsner, Ernst	Häusler und Schuhmacher	Seifersdorf.
		Kreis Ohlau.		
Steindorf	71	Schott, Robert	Lehrer	Steindorf.
Heidau	80	Hanke, Karl	Lehrer	Heidau.
		Kreis Striegau.		
Diesdorf, Förstchen, Gäbersdorf und Taubnitz	4	Thäsler, Wilhelm	Maurermeister	Gäbersdorf.
		Kreis Waldenburg.		
Tannhausen, Erlenbusch und Sophienau	47	Vogt, Karl	Gerichtsschreiber	Tannhausen.
Blumenau	57	Hilbert, Karl	Kaufmann	Blumenau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Maschinen-Fabrikanten F. H. Wilke zu Chemnitz ist unter dem 8. August d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung an mechanischen Webstühlen mit mehrzelligen Schützenkasten zum Aufheben der überhängenden Einschußfäden der ruhenden Schützen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Grafen Paul de Leusse zu Reichshoffen (Elsaß) ist unter dem 16. August d. J. ein Patent auf ein Bierbereitungsverfahren, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Kaufmann Louis Jäger zu Frankfurt a. M. und Genossen ist unter dem 16. August d. J. ein Patent auf ein Verfahren, Fettstoffe zuzubereiten, in so weit dasselbe nach der vorgelegten Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Rudolph Thomas zu Elberfeld ist unter dem 19. August d. J. ein Patent auf eine rotirende Pumpe, in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Bautechniker Robert Herrmann zu Gerdauen unter dem 28. Juni 1872 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen Pflug, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

Vermächtnisse: 1) Der zu Breslau verstorbene Kaufmann Friedrich Friedenthal hat der schlesischen Blinden- und der Taubstummen-Anstalt zu Breslau je 150 Thlr. und dem Zufluchtshause Fränkelscher Stiftung ebendaselbst 200 Thaler letztwillig zugewendet.

2) Der zu Breslau verstorbene Kaufmann Moritz Lewy hat dem jüdisch-theologischen Seminar Fränkelscher Stiftung 100 Thaler in 5prozentigen schlesischen Boden-Kredit-Pfandbriefen vermacht.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 36. Den 5. September. 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

479. Betrifft Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 unter Zustimmung sämmtlicher Interessenten genehmigt, daß die im Besitz des Franz Kränsel, Christian Wilczek, Anton Paschke und Matthias Grelle befindlichen sogenannten Kotuller Teichäcker mit einem Flächeninhalt von 46 Morgen 73 Quadr.-Ruthen = 11 Hektar 84,6 Ar aus dem Gutsbezirk Jeltsch, Kreis Ohlau, ausscheiden und dem gleichnamigen Gemeindeverbande einverleibt werden.

Breslau, den 23. August 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

475. Polizei-Verordnung.

Nachdem in Gr.-Leubusch, Kreis Brieg, die Blattern neuerdings zum Ausbruch gekommen, wird auf Grund des § 55 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. August 1835 für die Ortschaften Groß-, Klein- und Neu-Leubusch die Zwangsimpfung angeordnet und Folgendes bestimmt:

1) Alle noch nicht geimpften Individuen sind schleunigst zu vacciniren.
2) Sämmtliche Schulkinder bis zum Alter von 14 Jahren sind, wenn sie außer der ersten Vaccination nicht schon einmal revaccinirt worden sind, ebenfalls ungesäumt zu impfen.
3) Diejenigen, welche sich auf eine an sie erlassene polizeiliche Aufforderung zur Impfung ohne zureichenden Grund nicht stellen, oder der Impfung sich widersetzen, werden mit einer Exekutivstrafe bis zu 10 Thlr. zur Befolgung obiger Vorschrift angehalten werden.

Breslau, den 26. August 1873.

Kgl. Regierung, Abth. des Innern. gez. Sack.

474. Nachdem die Lungenseuche in Laskowitz, Kreis Ohlau, erloschen ist, werden die durch die Polizei-Verordnung vom 3. April d. J. (Amtsblatt S. 94) angeordneten Sperrmaßregeln hierdurch wieder aufgehoben.

Breslau, den 26. August 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

471. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 17. Juli 1872 präsentirte Muthung wird der verwittweten Frau Rittergutsbesitzer Ida von Schmiedeberg, gebornen von Winkler zu Görlitz unter dem Namen „Catharina" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G und H bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2,189,000 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Schwanowitz, Jägerdorf, Schönau und Pramsen, im Kreise Brieg, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 14. August 1873.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 14. August 1873.

Königliches Oberbergamt.

472. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 19. Juni 1872 präsentirte Muthung wird der verwittweten Frau Rittergutsbesitzer Ida von Schmiedeberg, gebornen von Winkler zu Görlitz unter dem Namen „Goethe" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H J und K bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2,189,000 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Schwanowitz und Lossen, im Kreise Brieg, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 14. August 1873.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom

24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 14. August 1873.

Königliches Oberbergamt.

473. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 19. Juni 1872 präsentirte Muthung wird der Frau Ida von Schmiedeberg, geb. von Winkler zu Görlitz unter dem Namen „Schiller" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H J K L M N und O bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2,189,000 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Schwanowitz und Pramsen, im Kreise Brieg, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 14. August 1873.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 14. August 1873.

Königliches Oberbergamt.

476. Vom 20. August c. ab tritt zum Halle-Cottbus-Schlesischen Verband-Gütertarif vom 15. April c. ein Nachtrag II. in Kraft, welcher außer Druckfehler-Berichtigungen, Spezial-Tarife für Salze aller Art von Halle und für Thonsendungen von Halle nach Dittersbach und Königszelt, sowie ermäßigte Frachtsätze für den Verkehr zwischen Forst und Sommerfeld enthält.

Druckexemplare des Nachtrages werden von unseren Verband-Stationen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 20. August 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

477. Vom 10. August c. ab ist ein Spezial-Tarif in Kraft getreten, enthaltend direkte Frachtsätze für Petroleum-Sendungen im Verkehr zwischen Hamburg (K. M.) Harburg, Bremen, Bremerhafen und Geestemünde einerseits und Stationen der diesseitigen, der Oberschlesischen, der Rechte-Oder-Ufer, der Breslau-Schweidnitz-Freiburger und der Berlin-Görlitzer Eisenbahn andererseits via Uelzen-Stendal-Berlin.

Druckexemplare des Tarifs sind bei unseren Güter-Expeditionen in Berlin, Frankfurt a. O., Liegnitz und Breslau unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 22. August 1873.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

478. Vom 20. d. M. ab ist ein Tarif für den Transport von Getreide und Hülsenfrüchten rc., sowie für leer zurückgehende Getreide-Säcke zwischen ungarischen Stationen einerseits und Stationen der Bergisch-Märkischen, der Braunschweigischen und der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn andererseits via Berlin-Potsdam in Kraft getreten.

Druckexemplare des Tarifs sind bei unseren Güter-Expeditionen in Breslau und Berlin unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 26. August 1873.

Königl. Direktion der Niederschles. Märkischen Eisenbahn.

470. Oberschlesische Eisenbahn.

Auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. September 1872 wird die durch Allerhöchste Ordre vom 28. April 1870 eingesetzte „Kommission der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn in Ratibor" vom 1. September c. ab aufgelöst und dafür die mit den Rechten und Pflichten einer öffentlichen Behörde in Ratibor eingesetzte, der unterzeichneten Königlichen Direktion unterstellte „Königliche Eisenbahn-Kommission" in Funktion treten.

Dieselbe wird die Verwaltung und den Betrieb der zum Oberschlesischen Eisenbahn-Unternehmen gehörigen Bahnstrecken der Wilhelmsbahn innerhalb ihrer Ressortbefugnisse übernehmen.

Von dem genannten Zeitpunkte ab sind alle bezüglichen Anträge an die genannte Kommission zu richten.

Derselben steht insbesondere auch die Entscheidung sämmtlicher Beschwerden und Entschädigungs-Ansprüche aus dem Personen- und Güter-Verkehr, einschließlich der Reklamationen von Wagenstandgeldern zu, sofern die zur Beschwerde Anlaß gebende Station, resp. die Empfangs- oder Versandt-Station in dem erwähnten Verwaltungsbezirke belegen ist, wogegen die Festsetzung der Fahrpläne, ferner die Normirung, Auslegung und Anwendung der bestehenden Tarife und tarifarischen Bestimmungen, die Entschädigungs-Ansprüche, welche nicht lediglich die eigene Bahn, sondern zugleich fremde Bahnverwaltungen betreffen, sowie die auf dem Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 (Reichsgesetzblatt 25 S. 207) beruhenden Schadensersatz-Ansprüche unserer Cognition unterliegen.

Breslau, den 22. August 1873.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Versetzt: Der zum Forstmeister ernannte, bisherige Oberförster v. d. Decken, an die Königliche Regierung zu Breslau.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 37. Den 12 September 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

491. Betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechsel-Stempel-Marken.

Der Bundesrath hat beschlossen, die in der Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechsel-Stempel-Steuer, vom 23. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 267), unter II. zu § 13 Nr. 2 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

In Bezug auf die Art und Weise der Verwendung der Bundes-Stempel-Marken zu Wechseln und den dem Wechsel-Stempel unterworfenen Anweisungen u. s. w. (§ 24 des Gesetzes) sind nachfolgende Vorschriften zu beobachten:

1) Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde, und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, am oberen Rande derselben, anderenfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w.), der sich auf der Rückseite befindet, auf einer leeren Stelle dergestalt aufzukleben, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerkes (Indossamentes, Blanko-Indossamentes u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt.

   Der inländische Inhaber, welcher die Marke aufklebt, hat sein Indossament oder seinen sonstigen Vermerk unterhalb derselben niederzuschreiben.

2) In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken müssen mindestens die Anfangsbuchstaben des Namens, beziehungsweise der Firma desjenigen, der die Marke verwendet, und das Datum der Verwendung (in arabischen Ziffern), mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rassur, Durchstreichung oder Ueberschrift niedergeschrieben seien (z. B.:

   $^{7}/_{1}$. 70, statt 7. Januar 1870, E. F. M. statt Ernst Friedrich Moldenhauer, oder N. V. B. statt Norddeutsche Vereinsbank).

   Es ist jedoch auch zulässig, den Kassations-Vermerk ganz oder einzelne Theile desselben (z. B. die Bezeichnung der Firma) durch schwarzen oder farbigen Stempel-Abdruck herzustellen.

   Enthält der Kassations-Vermerk mehr als nach dem Vorstehenden erforderlich ist (z. B. den ausgeschriebenen Namen statt der Anfangsbuchstaben, das Datum in Buchstaben statt in Ziffern u. s. w.), so ist derselbe dennoch gültig, wenn nur die vorgeschriebenen Stücke (Anfangsbuchstaben des Namens, beziehungsweise der Firma und Datum) auf der Marke sich befinden.

   Jede Durchkreuzung der Marke, auch wenn sie die Schriftzeichen nicht berührt, ist unstatthaft, ebenso die Bezeichnung der Monate September, Oktober, November und Dezember durch 7ber, 8ber, 9ber und 10ber.

3) Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen. (§ 14 des Gesetzes.)

Berlin, den 11. Juli 1873.

Der Reichskanzler. J. A.: Eck.

482. Es verlautet, daß ein Weinhändler und Minenspekulant aus Melbourne, ein Deutscher von Geburt, mit dem letzten Postdampfer nach Europa abgereist sei, um Kapitalien Behufs Untersuchung eines Landstrichs, welcher nach seiner Meinung Indicien von Goldhaltigkeit zeigt, aufzutreiben.

Indem wir Ursache haben, vor diesem Unternehmen, welches nach dem, was darüber bekannt geworden, kein Vertrauen verdient, zu warnen, ersuchen wir Euer Hochwohlgeboren ganz ergebenst, die betreffenden Behörden gefälligst zu veranlassen, das betheiligte Publikum durch eine öffentliche Bekanntmachung zur vorsichtigen Aufnahme der Anerbietungen der bezeichneten Person aufzufordern.

Berlin, den 13. August 1873.

Der Minister des Innern. J. A.: gez. Ribbeck.
Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. J. A.: gez. Moser.

An den Königlichen Ober-Präsidenten,
Freiherrn von Nordenflycht, Hochwohlgeboren
zu Breslau.

Vorstehende Warnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 27. August 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

483. Den in den außerordentlichen General-Versammlungen vom 7. November und 19. Dezember 1871 beschlossenen Aenderungen des Statuts der

Großbritannischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft (Great-Britain mutual Lise Assurance Society) zu London

vom 12. Februar 1844, welche in deutscher Uebersetzung dahin lauten:

Die Paragraphen 126 und 127 der Statuten der Gesellschaft sollen beseitigt und in ihrer Stelle die folgenden, mit den Zahlen 126, 127 A. und 127 B. zu bezeichnenden Paragraphen substituirt sein:

126. Daß nach dem Ablaufe von den drei Jahren vom 31. Dezember 1870 ab und hinfort nach dem Ablaufe eines jeden darauf folgenden dritten Jahres das Kollegium der Direktoren unter Zugrundelegung und mit Bezug auf die Rechnungslegung und den Bericht über die Angelegenheiten und die Geschäfte der Gesellschaft, welche in der vorhergehenden jährlichen General-Versammlung vorgelegt werden müssen, ermitteln und festsetzen soll, ob überhaupt und welche Gelder mit Sicherheit für die Gesellschaft aus den Gesammtfonds und dem Vermögen derselben genommen und zum Nutzen der Mitglieder, welche wie hierin später bestimmt ist, zur Theilnahme berechtigt sind, als Gewinnantheil vertheilt werden können.

127 A. Daß eine solche Summe, wie sie das Kollegium der Direktoren von Zeit zu Zeit als einen sichern und geeigneten Betrag festsetzen wird, der, wie vorerwähnt, unter die verschiedenen zur Theilnahme daran berechtigten Gesellschafts-Mitglieder durch Herabsetzung oder Reduktion der künftigen Prämien auf ihre betreffenden Versicherungen vertheilt und in ihrem Nutzen verwendet werden soll, oder im Wege der Zuschreibung zu der versicherten Summe oder Summen oder durch Tilgung der Prämien (sofort oder aufgeschoben) oder indem die versicherte Summe zu einer bestimmten Zeit zahlbar gemacht wird, und daß der Betrag, welchen das Kollegium der Direktoren zum Nutzen der Mitglieder zu vertheilen bestimmt, unparteiisch und gerecht nach einer solchen Skala und in solcher Weise unter diejenigen Mitglieder vertheilt werden soll, welche für ihre resp. Versicherungen fünf Jahres-Prämien an oder vor dem 31. Dezember in einem jeden solchen dritten Jahre, wie vorerwähnt, gezahlt haben.

Stets unter dem Vorbehalte, daß keine derartige Vertheilung vorgenommen werden soll, wenn nicht und bis der derzeitige Mathematiker (Aktuary) der Gesellschaft bescheinigt hat, daß der Stand der Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft eine solche Vertheilung zuläßt, und daß dieselbe mit Sicherheit für die Gesellschaft vorgenommen werden kann.

127 B. Daß während der drei Jahre vom 31. Dezember 1870 bis zum 31. Dezember 1873 die verschiedenen Gesellschafts-Mitglieder, welche auf ihre betreffenden Versicherungen fünf Jahres-Prämien bezahlt haben werden, die Wahl haben sollen, entweder die vollen Prämien in Betreff solcher Versicherungen zu zahlen, oder einen Rabatt darauf zu erhalten in der Höhe von 21 pCt. (wie solches die gegenwärtige Reduktion ist) und daß in letzterem Falle dieser in Rede stehende Rabatt eine Belastung der Police darstellen soll, welche zum Satze von fünf Prozent für das Jahr zu verzinsen ist,

wird die unter Nr. 1 der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 15. September 1860 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 7. Juli 1873.

(L. S.)

Der Minister des Innern. J. A.: gez. v. Klützow.
Ausfertigung. I. A. 5364.

Vorstehende Urkunde wird unter Hinweis auf die in der Beilage zu Stück Nr. 50 unseres Amtsblattes pro 1860 enthaltene Konzession vom 15. Septbr. 1860 und die Statuten der oben genannten Lebens-Versicherungs-Gesellschaft hiermit veröffentlicht.

Breslau, den 3. September 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

486. Für Auswanderungslustige.

Es ist zur Kenntniß der Preußischen Regierung gelangt, daß Agenten, besonders solche englischer Dampferlinien, in Deutschland die Nachricht verbreiten, daß in der Stadt Boston in Nord-Amerika in Folge der zwei bedeutenden Feuersbrünste, welche dieselbe seit dem November v. J. betroffen haben, nicht nur eine große Nachfrage nach Arbeitern entstanden, sondern auch, daß der Tagelohn dort auf fünf bis sechs Dollars gestiegen sei. Nach zuverläßigen Nachrichten sind beide Angaben falsch und nur gemacht, um die Einnahmen der betreffenden Schiffsgesellschaft durch Anlockung deutscher Auswanderer zu erhöhen.

Breslau, den 1. September 1873.

Königl. Regierung, Abth. des Innern. gez. Sack.

490. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 4. April c. (Amtsblatt S. 94 und 148) und 13. Mai c. (Amtsblatt S. 136) machen wir die betreffenden Amtsblatt-Interessenten darauf aufmerksam, daß noch eine Anzahl Exemplare des Amtsblatts pro erstes Quartal c. bei unserer Amtsblatt-Redaktion vorräthig ist, auf welche daher ein Abonnement pro erstes Quartal c. zulässig ist. Nach dem Jahresschlusse können einzelne Nummerstücke nur zum Preise von 1 Sgr. pro Bogen abgegeben werden, während das Abonnement pro erstes Quartal c. nur 3 Sgr. 9 Pf. beträgt.

Breslau, den 5. September 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

480. Die zweite diesjährige Prüfung evangelischer Gouvernanten und Lehrerinnen findet vom 7. Oktober d. J. ab statt.

Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind bis

spätestens zum 24. September d. J. an uns einzureichen und denselben folgende Schriftstücke beizufügen:

1) das Taufzeugniß;

2) die Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß die Candidatin sich dem Lehrerinnenberuf widmen dürfe;

3) ein ärztliches Attest über normalen Gesundheitszustand;

4) die Zeugnisse und Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Lehrerinnen-Berufe insbesondere;

5) ein amtliches Zeugniß über den bisherigen Lebenswandel und

6) der Lebenslauf, auf dessen Titelblatte kurz anzugeben ist: a. der vollständige Tauf- und Familien-Name, b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt, c. Wohnort und Kreisstadt, d. Stand und Wohnort der Eltern resp. Angabe ihres erfolgten Todes und e. bei wem die Aspirantin vorbereitet ist.

Die betreffenden sich Meldenden, welche bei ihrer Prüfung das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben müssen, stellen sich, falls sie nicht von uns einen abweisenden Bescheid erhalten, ohne besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 6. Oktober d. J. (Montag) Nachmittags 4 Uhr persönlich in dem Saale der hiesigen höheren Töchterschule in der alten Taschenstraße vor.

Hierbei ist eine zu Hause gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Buchstaben, sowie eine Probezeichnung abzugeben.

Lehrerinnen, welche bei dieser Gelegenheit die Vorsteherinnen-Prüfung ablegen wollen, haben sich mit ihren diesfälligen Gesuchen unter Beifügung ihrer Führungs- und Prüfungszeugnisse an die betreffende Bezirks-Regierung zu wenden und von derselben weitere Weisung zu erbitten. Dabei bemerken wir, daß zu dieser Prüfung nur die Lehrerinnen einberufen werden, welche zu einer Vorsteherinnen-Stelle bereits berufen sind, oder welchen die Konzessionirung zur Gründung einer Privat-Anstalt in Aussicht gestellt ist.

Breslau, den 16. August 1873.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

487. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 25. November 1872 präsentirte Muthung wird dem Grafen Otto zu Solms auf Polgsen unter dem Namen „Clemens" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben R F P G M O D und L bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 214 Hektaren 44 Aren und 38 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Groß-Peterwitz und Sackerschöwe, im Kreise Trebnitz, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 29. August 1873.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 29. August 1873.

Königliches Oberbergamt.

484. Vom 1. September c. ab tritt zum direkten Salztarif von den Stationen Schönebeck, Staßfurt, Halle und Sangerhausen nach schlesischen Stationen vom 15. Mai 1872 ein Nachtrag I. in Kraft, welcher anderweite Frachtsätze für den Verkehr von Halle enthält.

Druckexemplare des Nachtrages werden bei unseren Dienststellen unentgeltlich verabfolgt, so lange solche vorhanden sind.

Berlin, den 1. September 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

485. Am 1. September c. ist für den Transport von Gütern aller Art nach Stationen der Belgischen Bahnen und der französischen Nordbahn ein neuer Deutsch-Belgischer und Deutsch-Belgisch-Französischer Verband-Güter-Tarif via Bleyberg und via Aachen in Kraft getreten, welcher auch direkte Frachtsätze für den Verkehr mit den Stationen Breslau und Liegnitz enthält.

Druckexemplare des Tarifs sind bei der Güter-Expedition in Breslau zum Preise von 1 Thlr. pro Exemplar käuflich zu haben.

Berlin, den 1. September 1873.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

488. Vom 28. August c. ab ist zum Schlesisch-Rheinischen Verband-Güter-Tarif vom 1. Oktober 1872 ein Nachtrag V. in Kraft getreten, welcher lediglich Klassifikations-Aenderungen enthält.

Druckexemplare des Nachtrages werden bei unseren Verbandstationen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 3. September 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

489. Vom 1. September c. ab ist zum Lokal-Güter-Tarif der diesseitigen, der Breslau-Schweidnitz-Freiburger und der Oberschlesischen Eisenbahn ein Nachtrag in Kraft getreten, welcher Bestimmungen bezüglich der Ueberführung von Gütersendungen zwischen den Breslauer Bahnhöfen der genannten Bahnverwaltungen enthält.

Druckexemplare des Nachtrages werden bei unseren sämmtlichen Dienststellen unentgeltlich verabfolgt, so lange solche vorhanden sind.

Berlin, den 3. September 1873.

Königl. Direktion der Niederschles. Märkischen Eisenbahn.

481. Das Winter-Semester am Königlichen pomologischen Institute in Proskau in Schlesien beginnt den 15. Oktober. Die Anstalt hat den Zweck, durch Lehre und Beispiel, auf dem Wege der Theorie und der Praxis die Gärtnerei in unserem Vaterlande, besonders die Nutzgärtnerei und namentlich den Obstbau zu heben und zu fördern.

Der Cursus der Gartenbauschüler ist ein zweijähriger; der Unterricht umfaßt:

a. Begründende Fächer: Mathematik und Rechnen, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik und Zoologie;
b. Hauptfächer: Grundzüge der Nationalökonomie, Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren;
c. Nebenfächer: Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau mit Demonstrationen.

Zur Unterstützung des Unterrichts dienen: mustergültige Baumschulen in großem Maßstabe, der Obstpark, der die verschiedenen Formbäume enthält, der Obstmuttergarten, ausgedehnte Gemüseanlagen, Parkanlagen u. A.; ferner die Bibliothek, das physikalische und chemische Kabinet, das Obstkabinet, der Modellsaal u. A.; dazu treten demnächst die wissenschaftliche Versuchsstation für gärtnerische Zwecke, Gewächshäuser für Obsttreiberei und Einrichtungen zur Herstellung von Obstwein und Dörrobst.

Das Honorar beträgt für das erste und zweite Semester je 30 Thlr., für das dritte und vierte je 20 Thlr.; außerdem sind halbjährlich 7½ Thlr. für Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bett und Bettwäsche zu entrichten. Für die gewährte gute und reichhaltige Beköstigung wird Nichts berechnet, dagegen sind die Zöglinge verpflichtet, in den für die praktischen Beschäftigungen bestimmten Stunden die ihnen anzuweisende Arbeit ohne Entschädigung zu verrichten.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen. Proskau, den 27. August 1873.

Der Direktor des Königlichen pomologischen Instituts.
Stoll.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Ernannt: Der bisherige Kreis-Steuer-Exekutor und Rent-Amts-Diener Zappe zu Trebnitz zum landräthlichen Kreis-Boten daselbst.

Bestätigt die Wahlen: 1) des Rittergutsbesitzers Harmening in Zimpel als Deichhauptmann.

2) des Forst- und Oekonomie-Rath Dr. Fintelmann in Breslau als stellvertretender Deichhauptmann, und

3) des Wasserbau-Inspektor Rose in Breslau als Deichinspektor des Barteln-Scheitniger Deichverbandes auf den Rest der gegenwärtigen Wahlperiode, d. i. bis ult. 1877.

Königl. Regierung, Abtheil. für Kirchen- und Schulwesen.

Ernannt: 1) Der Diakonus Gaupp zu Ohlau zum Kreis-Inspektor der evangelischen Schulen Ohlauer Kreises.

2) Der Pastor Strauß in Mühlwitz zum Kreis-Inspektor der evangelischen Schulen des bisherigen Kirchenkreises Bernstadt.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den Lehrer Böhm II. an der evangelischen Stadtschule in Strehlen.

2) für den bisherigen Hilfslehrer Buch zum Lehrer der 5. Klasse einer städtischen katholischen Elementarschule zu Ohlau.

3) für den Lehrer Schmidtchen zum katholischen Lehrer, Organisten und Küster zu Leuthen, Kreis Neumarkt.

4) für die Schulamts-Kandidatin Schall zur Lehrerin an einer der letzten Klassen einer städtischen katholischen Elementar-Mädchen-Schule zu Breslau.

Widerruflich bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Tschiersch zum evangelischen Lehrer in Schmarker-Ellguth, Kreis Trebnitz.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den Lehrer Rösel zum technischen Lehrer an dem zu Strehlen zu eröffnenden Gymnasium.

2) für den Lehrer Dr. Wenzel zum ordentlichen Lehrer an dem zu Wohlau zu errichtenden Gymnasium.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Ingenieur Peter Barthel zu Frankfurt a. M. ist unter dem 22. August d. J. ein Patent auf eine Sohlen-Nähmaschine für umgewendete Schuhe, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem H. de Grousilliers zu Berlin ist unter dem 23. August d. J. ein Patent auf ein Verfahren, Soda und Pottasche darzustellen, in so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Ingenieur Bernhard Stauffer zu Magdeburg ist unter dem 25. August 1873 ein Patent auf einen Regulator an Aufzügen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vakante Schulstelle: Die evangelische Lehrer- und Organisten-Stelle in Goy, Kreis Ohlau, ist vakant. Ihr Einkommen beträgt 270 Thlr., wovon 29 Thlr. an den Emeritus abzugeben sind. Vocirungsberechtigt ist die Königliche Regierung.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stempel.

Der unter der Firma:

Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bank

in Leipzig domizilirten auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungs-Gesellschaft wird die Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der gegenwärtig gültigen Statuten, welche in einem durch das Königlich Sächsische Gerichtsamt im Bezirksgerichte Leipzig am 27. Juni d. J. beglaubigten Exemplare beim Ministerium des Innern niedergelegt sind, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bezeichneten Statuten muß bei Verlust der Konzession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Königlich Preußischen Staatsregierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Konzession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, sowie der bezüglichen Genehmigungs-Urkunden erfolgt in den Amtsblättern, resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domizilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Der letztere ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, der Generalbilanz und dem Rechnungsabschlusse der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen — und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht sind.

In der erwähnten Uebersicht, für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können, ist das in Preußen befindliche Aktivum von

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Preußischen Staatsangehörigen abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Staatsangehörige sein.

5) Alle statutenmäßigen Bekanntmachungen der Gesellschaft sind auch durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

Die vorliegende Konzession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Zu solchem Erwerbe bedarf es vielmehr der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 22. Juli 1873.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
gez. Ribbeck.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage.
gez. Jacobi.

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten
für
die Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bank
zu Leipzig.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Grap, Barth und Comp. (W. Hinstorff) in Rostock.

Statuten der Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig.

I. Abschnitt. Firma, Sitz, Zweck, Dauer, Gerichtsstand.

§ 1. **Firma und Sitz.** Die Genossenschaft führt die Firma:

Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig.

Sie hat ihren Sitz in Leipzig, ist im Sinne des Königlich Sächsischen Gesetzes vom 15. Juni 1868 eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht und genießt nach Maaßgabe dieses Gesetzes die Rechte einer juristischen Persönlichkeit.

§ 2. **Zweck.** Der Zweck der Bank besteht darin: daß sich deren Mitglieder zur gemeinschaftlichen Tragung derjenigen Gefahren vereinigen, welche die einzelnen Mitglieder als Unternehmer (Arbeitgeber) nach dem deutschen Reichsgesetz vom 7. Juni 1871, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, sowie nach allen sonstigen (reichs- oder landesgesetzlichen) Bestimmungen nach dieser Richtung hin, sowohl ihrem Arbeits- und Betriebs-Personal, wie dritten fremden Personen gegenüber, zu tragen haben.

Die Bank versichert ihre Mitglieder gegen diese Gefahren nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit unter unbeschränkter und solidarischer Haftbarkeit aller Mitglieder nach den im Abschnitt IV enthaltenen Bestimmungen.

Unter der Firma:

„Deutsche Unfall- und Invaliditäts-Versicherungs-Genossenschaft in Leipzig"

wird Seitens der Verwaltungs-Organe der Bank ein Zweig-Institut begründet, welches mit der Bank unter gemeinschaftlicher Verwaltung stehen und auf Grund eines besonderen Statutes gegen solche Unfälle, auf welche das Haftpflichtgesetz nicht Anwendung findet, sowie gegen Invalidität der Arbeiter Versicherung gewähren soll.

§ 3. **Dauer.** Die Dauer der Bank wird auf unbestimmte Zeit festgesetzt.

§ 4. **Gerichtsstand.** Die Bank hat ihren Gerichtsstand vor dem Königlich Sächsischen Bezirksgericht zu Leipzig, nimmt aber auch Recht an denjenigen Orten des In- und Auslandes, wo die Versicherungs-Verträge durch ihre Haupt- und General-Agenten abgeschlossen sind.

II. Abschnitt. Mitglieder der Bank, Eintritt und Ausscheiden, Rechte und Pflichten der Mitglieder und Folgen unrichtiger Angaben oder unterlassener Anzeigen.

§ 5. **Mitglieder der Bank.** Mitglied der Bank wird die Eisenbahn-Gesellschaft, oder der Eisenbahn-Besitzer und Bau-Unternehmer, der Fabrik-, Bergwerks- und Hüttenbesitzer, der Gewerbetreibende, Inhaber oder Vorstand eines Geschäftes, welcher Art immer es sein möge, der gegen die im § 2 bezeichneten körperlichen Unfälle seines Arbeits- und Betriebs-Personals oder der Passagiere Versicherung nimmt.

§ 6. **Eintritt.** Die Aufnahme als Mitglied wird auf Grund einer schriftlichen Anmeldung durch Unterzeichnung eines Versicherungs-Antrages (Anlagen A und B) nachgesucht und erfolgt mit Genehmigung des Vorstandes (§ 16). (Siehe die Aufnahme-Urkunden, Anlagen C u. D.)

Die Verpflichtung der Bank beginnt um Mitternacht desjenigen Tages, an welchem das Eintrittsgeld entrichtet, resp. zur Post gegeben ist.

Die sämmtlichen Verträge der Bank mit Preußischen Staatsangehörigen werden durch die General-Bevollmächtigten der Bank an dem in Preußen belegenen Wohnorte derselben abgeschlossen, siehe Anlagen des Statuts, Formulare E u. F.

(§ 9) — der Austritt gestattet. Erfolgt bis spätestens zum 1. December keine Kündigung, oder ist bis zu diesem Tage das recommandirte Kündigungsschreiben dem Vorstande, beziehungsweise dem Mitgliede nicht behändigt, so gilt der Vertrag auf das nächstfolgende Jahr als stillschweigend verlängert und so fort von Jahr zu Jahr, bis eine Aufkündigung erfolgen sollte.

§ 9. **Ausscheiden durch den Tod beziehentlich durch Besitzwechsel oder Aufgabe des Geschäfts.** Stirbt ein Mitglied, so geht dessen Mitgliedschaft auf seine Erben über, falls von den letzteren keine schriftliche, recommandirte Kündigung innerhalb zweier Monate nach dem Todesfalle an den Vorstand der Bank gerichtet wird, beziehentlich dem letzteren innerhalb dieser Zeit behändigt wird.

Uebernimmt nur einer der Erben das Unternehmen, auf welches die Versicherung sich bezieht, so wird nur dieser Mitglied der Bank (vorbehaltlich der Haftung aller Erben aus den schon früher entstandenen Verpflichtungen (§ 10). Wenn ein Etablissement, auf welches sich die Versicherung bezieht, auf einen anderen Betriebs-Unternehmer übergeht, so ist der Bank innerhalb vier Wochen eine schriftliche Anzeige hiervon zu erstatten. Die statutarischen Verpflichtungen des früheren Besitzers gegenüber der Bank erlöschen erst mit dem Tage, an welchem die Uebertragung der Mitgliedschaft auf den neuen Besitzer Seitens des Vorstandes der Bank schriftlich genehmigt ist. Bei gänzlicher Aufgabe des Geschäfts erlischt die Mitgliedschaft resp. die Verpflichtung des Bankmitgliedes als solches, nach Beendung des laufenden Semesters.

§ 10. **Folgen des Ausscheidens.** Ausgeschiedene Mitglieder, ingleichen die Erben verstorbener Mitglieder, bleiben der Bank in Bezug auf alle dem Mitgliede zur Zeit des Ausscheidens obliegenden Verpflichtungen innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen haftbar.

§ 11. **Fortsetzung.** Den ausgeschiedenen Mitgliedern, beziehungsweise deren Erben, steht kein Recht an den Reserve-Fond (§ 92) zu.

§ 12. **Rechte der Mitglieder.** Die Mitglieder der Bank sind berechtigt: a) Anträge und Beschwerden an den Vorstand, den Aufsichtsrath und die Generalversammlung (§§ 35 u. 103) zu bringen; — b) an den Verhandlungen und Beschlüssen der Generalversammlungen, einschließlich der Wahlen, theilzunehmen; — c) Anträge auf Auflösung und Liquidation der Bank zu stellen. (§§ 31 c, 35.)

§ 13. **Pflichten der Mitglieder.** Die Mitglieder sind verpflichtet: 1) ihr **gesammtes** Arbeits- und Betriebs-Personal bei der Bank zu versichern; — 2) die in dem Versicherungs-Antrag (Anlage A und B) enthaltenen Fragen mit Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit zu beantworten (§ 14); — 3) jede Vermehrung ihres Personals alsbald, spätestens aber vor Ablauf des Semesters (ultimo Juni, ultimo December jeden Jahres) dem Vorstande schriftlich anzuzeigen (§§ 14, 16, 22); — 4) diejenigen Vorkehrungen und Vorsichtsmaßregeln zu treffen und aufrecht zu erhalten, welche zur Sicherheit des Lebens und der Gesundheit des Arbeits- und Betriebs-Personals gesetzlich vorgeschrieben, beziehentlich polizeilich verordnet sind (§ 88); — 5) den Bestimmungen dieses Statuts, welches sie durch Unterzeichnung des Versicherungs-Antrages (Anlagen A und B) als rechtsverbindlich anerkannt haben, sowie etwaigen in der Aufnahme-Urkunde (Anlagen C, E u. F) enthaltenen besonderen Versicherungs-Bedingungen überall nachzukommen; — 6) das Eintrittsgeld (§ 16) und 7) die Beiträge pünktlich zu entrichten, welche von dem Aufsichtsrath festgestellt (§§ 17, 23) und durch den Vorstand eingefordert werden.

§ 14. **Folgen unrichtiger Angaben oder unterlassener Anzeigen.**

§ 16. **Beitragspflicht der Mitglieder bei Eintritt in die Bank.** Bei der Aufnahme hat das Mitglied für das Arbeits- und Betriebs-Personal, in Bezug auf welches die Versicherung genommen wird, ein Eintrittsgeld von 15 Silbergroschen pro Kopf zu entrichten. Bei einer Vermehrung des Personals (§ 13 sub 3) ist ein gleicher Betrag als Eintrittsgeld für die vermehrte Kopfzahl zu entrichten.

§ 17. **Fortlaufende Beiträge.** Die Mitglieder sind verpflichtet, die von dem Aufsichtsrath pro Semester festgestellten und von dem Vorstande eingeforderten Beiträge innerhalb der im desfallsigen Ausschreiben bestimmten Frist pünktlich (§ 25) an die im Ausschreiben bezeichneten Zahlungsstellen abzuführen.

§ 18. **Beiträge der neu eingetretenen Mitglieder.** Die neu eingetretenen Mitglieder haben für das laufende Semester die vollen zur Erhebung kommenden Beiträge, gleich den übrigen Mitgliedern, zu entrichten, wenn sie im Laufe der ersten drei Monate des Semesters eingetreten sind. Diejenigen Mitglieder, welche in den letzten drei Monaten eines Semesters eintreten, haben nur noch die Hälfte der für das laufende Semester zur Erhebung gelangenden Beiträge zu entrichten.

IV. Abschnitt. Von den Gefahren-Classen, den Pflichten der denselben angehörenden Mitglieder, Höhe und Festsetzung der Beiträge, Zahlungs-Aufforderung und Conventional-Strafe.

§ 19.*) **Gefahren-Classen.** Bis auf Weiteres (§ 29) werden folgende Gefahren-Classen gebildet, deren Mitglieder unter sich für alle innerhalb derselben vorkommenden Schäden zu haften und aufzukommen haben (§ 15.):

Die Gefahren-Classe A umfaßt alle diejenigen Mitglieder, welche Besitzer von Fabriken und gewerblichen Etablissements sind, deren Betrieb keine außergewöhnlichen Gefahren für die Arbeiter bietet.

Die Gefahren-Classe B besteht aus Mitgliedern, welche Besitzer von Fabriken und gewerblichen Etablissements sind, deren Betrieb eine erhöhte Gefahr für das Arbeits- und Betriebs-Personal bietet.

Die Gefahren-Classe C wird gebildet von den Eisen- und anderen Metall-Hütten (als Hohofen-Anlagen, Walzwerken, Hammerwerken, Kupferhütten, Blei- und Zinkhütten).

Die Gefahren-Classe D wird von den Eisenbahn-Gesellschaften, resp. Eisenbahn-Besitzern und Eisenbahn-Bau-Unternehmern gebildet. (Siehe auch § 26 ff.)

Die Gefahren-Classe E besteht aus Mitgliedern, welche Besitzer von Bergwerken, Steinbrüchen und Gräbereien (Gruben) sind.

Die Gefahren-Classe F wird gebildet von Pulver-, Dynamit-, Nitroglycerin- und anderen der Explosionsgefahr ausgesetzten Fabriken, sowie von allen solchen industriellen oder gewerblichen Etablissements, deren Geschäftsbetrieb mit einer außergewöhnlichen Gefahr für die Arbeiter verbunden ist.

Die Bestimmung darüber, in welche Gefahren-Classe ein Mitglied aufzunehmen sei, wird in jedem einzelnen Falle von dem Vorstande der Bank getroffen.

Der Letztere hat auch das Recht, Versicherungs-Anträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§ 20. **Höhe der Beitragspflicht.** Die Beitragspflicht der Mitglieder regelt sich bezüglich ihrer Höhe nach derjenigen Gefahren-Classe, welcher sie angehören. (§§ 19, 26, 29.)

§ 21. **Fortsetzung.** Es gilt hierbei das Prinzip: a) daß durch die Trennung der verschiedenen Gefahren in bestimmte Classen eine gerechte Vertheilung der Schäden auf jede einzelne Gefahren-Classe stattfinde; — b) daß nur der wirklich vorhandene jeweilige Bedarf von den Mitgliedern erhoben werde.

§ 22. **Fortsetzung.** Die Kopfzahl des Arbeits- und Betriebs-Personals, in Bezug auf welches von den Mitgliedern die Versicherung genommen ist, bildet den Maaßstab für die von den Mitgliedern pro Semester zu leistenden Beitrags-Quoten (cfr. § 63 p).

§ 23. **Festsetzung der Beiträge.** Die hiernach (§§ 19—22) von den Mitgliedern der einzelnen Gefahren-Classen zu entrichtenden Beiträge werden von dem Aufsichtsrath pro Semester — ultimo Juni und ultimo December jeden Jahres — postnumerando festgesetzt und von den Mitgliedern durch den Vorstand oder die sonstigen hierzu ermächtigten Organe der Bank eingefordert und erhoben.

§ 24. **Zahlungs-Aufforderung.** Jedes Mitglied empfängt eine briefliche (nicht recommandirte) Aufforderung des Vorstandes zur Entrichtung der laut § 23 festgesetzten Beiträge. Gleichzeitig wird in den Bankblättern zweimal bekannt gemacht, welche Gefahren-Classen Beiträge zu entrichten haben, so daß kein Mitglied bezüglich einer Zahlungssäumniß den Nichtempfang einer brieflichen Zahlungsaufforderung als Entschuldigung vorschützen kann. (§ 105.)

§ 25. **Conventionalstrafe.** Kommt ein Mitglied der Zahlungsaufforderung (§ 24) innerhalb der im Ausschreiben, beziehentlich der öffentlichen Bekanntmachung (§ 105), angegebenen Frist und auch einer zweiten recommandirten Zahlungsaufforderung nicht nach, so verfällt dasselbe in eine Conventionalstrafe von der Höhe der ausgeschriebenen schuldigen Beitrags-Quote (§ 23). Außerdem verliert das säumige Mitglied alle statutarischen Rechte, insbesondere auch die Schadenersatz-Ansprüche an die Bank. Nach Erfüllung seiner Verpflichtungen, wozu es event. gerichtlich gezwungen werden soll, leben seine Rechte wieder auf, mit Ausnahme aller Ansprüche auf Entschädigung für Unfälle, während der Versäumniß vorgekommen.

§ 26.*) **Gefahren-Classe G für Eisenbahn-Passagier-Unfälle.** Für die Eisenbahn-Gesellschaften, welche außer für ihr Arbeits- und Betriebspersonal, das in die Gefahren-Classe D gehört (§ 19), noch für die Unfälle der Passagiere gesetzlich zu haften haben, wird eine **Gefahren-Classe G für Eisenbahn-Passagier-Unfälle** gebildet.

Die Mitglieder dieser Gefahren-Classe tragen ebenfalls unter sich, nach dem Princip der Gegenseitigkeit und der unbeschränkten und solidarischen Haftbarkeit, alle innerhalb derselben vorkommenden Schäden, durch Entrichtung fortlaufender Beiträge, und es finden die Bestimmungen in §§ 17, 18, 23, 24, 25 auch auf sie Anwendung.

§ 27. **Schäden derselben.** Die Schäden in dieser Gefahren-Classe werden auf die Mitglieder — die Eisenbahn-Gesellschaften — nach dem Verhältniß der von ihnen beförderten Passagierzahl, welche nach Hunderten abgerundet — das angefangene Hundert für voll gerechnet — allmonatlich dem Vorstande der Bank und zwar bis zum 25. jeden folgenden Monats brieflich mitzutheilen sind, vertheilt.

Unterläßt ein Mitglied diese Anzeigen, ungeachtet einer einmaligen Erinnerung Seitens des Bank-Vorstandes, so kommen die Bestimmungen in § 14 zur Anwendung und außerdem hat der Vorstand das Recht und die Pflicht, die fehlenden Anzeigen nach eigenem Ermessen zu ergänzen und die daraus resultirenden Beitrags-Quoten festzusetzen. Zur Zahlung der letzteren ist das Mitglied unweigerlich verpflichtet (§ 25), es steht ihm jedoch eine Reclamation bezüglich deren Höhe nachträglich frei.

§ 28. **Befreiung vom Eintrittsgeld für Gefahren-Classe G.** Von dem in § 16 festgesetzten Eintrittsgelde bleiben die Mitglieder der Gefahren-Classe G befreit, falls sie der Bank als Mitglieder der Gefahren-Classe D bereits angehören, oder sich zum alsbaldigen Eintritt auch in die letztere verbindlich machen. Entgegengesetzten Falles haben die Mitglieder der Gefahren-Classe G ein Eintrittsgeld zu entrichten, dessen Höhe der Vorstand bestimmt und wofür in der Regel die Kopfzahl des bei der betreffenden Eisenbahn-Gesellschaft beschäftigten Arbeits- und Betriebspersonals die Grundlage bilden soll.

§ 29. **Veränderung der Gefahren-Classen.** Eine Vermehrung oder Verschmelzung der Gefahren-Classen steht dem Aufsichts-Rathe jeder Zeit frei.

V. Abschnitt. Verwaltung und Geschäftsführung der Bank.

§ 30. **Gliederung der Bank-Organe.** Die Organe der Bank sind: a) die General-Versammlung der Mitglieder; — b) der Aufsichts-Rath; — c) der Vorstand.

A. Von der General-Versammlung.

§ 31. **Ordentliche und außerordentliche General-Versammlungen.** Alljährlich findet regelmäßig im Laufe des Monat Mai in Leipzig eine ordentliche General-Versammlung statt (§ 95 al. 2), die erste nach Ablauf des ersten Rechnungs-Jahres (§ 90). Außerordentliche General-Versammlungen [illegible]

---

*) Auf Grund des § 29 der Statuten wurde in der Sitzung des Aufsichts-Rathes der Bank am 23. Oktbr. 1871 eine Vermehrung der Gefahren-Classen beschlossen und zwar: Classe D soll nur die Eisenbahn-Gesellschaften resp. Eisenbahn-Besitzer umfassen (für Eisenbahn-Bau-Unternehmer ist eine neue Classe K gebildet worden); — Classe E soll fortan nur Steinkohlenwerke umfassen); — Classe H wird von den Braunkohlenwerken gebildet; — Classe I umfaßt alle übrigen Bergwerke, als: Schiefer-, Phosphorit-, Erz- und Mineral-Gruben aller Art, incl. Steinbrüche und sonstige Gräbereien und Gruben aller Art; — Classe K besteht aus Eisenbahn-Bau-Unternehmern wie Bau-Unternehmern aller Art; — Classe L wird von den Pulverfabriken gebildet.

der sämmtlichen oder von 300 Mitgliedern der Bank; — d) auf den Beschluß einer General-Versammlung. — Ueber Ort, Zeit und Tagesordnung der außerordentlichen General-Versammlungen beschließt der Aufsichts-Rath.

§ 32. **Einberufung der General-Versammlungen.** Die Einberufung der General-Versammlung erfolgt durch den Vorstand oder den Aufsichts-Rath.

§ 33. **Einladungen zu denselben.** Die Einladungen zu denselben sind mittelst zweimaliger Bekanntmachung, von denen die erste spätestens drei Wochen, die zweite spätestens acht Tage vor dem bestimmten Versammlungstage und zwar mit einem Zwischenraum von mindestens acht Tagen in den Bankblättern (§ 105) veröffentlicht sein muß, von dem Vorstande oder dem Aufsichts-Rath zu erlassen.

§ 34. **Gegenstände der Tages-Ordnung.** Die Gegenstände der Tagesordnung müssen in der Einladung angezeigt werden. Ohne diese Anzeige kann ein gültiger Beschluß nicht gefaßt werden.

§ 35. **Stellung von Anträgen.** Wünschen Mitglieder besondere, statutarisch zulässig erscheinende Anträge zur Berathung und Beschlußfassung in der General-Versammlung gelangen zu lassen, so sind solche mindestens 6 Wochen zuvor zur Kenntniß des Vorstandes und des Aufsichts-Rathes zu bringen. Sobald der Letztere solche Anträge für statutarisch zulässig befindet, ist er verpflichtet, dieselben auf die Tagesordnung zu setzen.

Gegen den abweisenden Beschluß des Aufsichts-Rathes bleibt es den Antragstellern überlassen, über die Zulässigkeit ihres Antrages Berufung an die General-Versammlung einzulegen und ist diese Berufung auf die Tagesordnung der nächstfolgenden General-Versammlung zu bringen.

§ 36. **Tagesordnung für außerordentliche General-Versammlungen.** In außerordentlichen General-Versammlungen finden Erörterungen und Verhandlungen über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, unter keinen Umständen statt.

§ 37. **Theilnahme der Mitglieder an den General-Versammlungen, Legitimation, Vertretung und Stimmberechtigung.** Zur Theilnahme an der General-Versammlung und an den Beschlußfassungen derselben ist jedes Mitglied berechtigt.

Die Legitimation geschieht durch Vorzeigung der Police (Aufnahme-Urkunde) bei dem dazu bestimmten Beamten. Eine Vertretung nicht persönlich erscheinender Mitglieder in den General-Versammlungen ist gestattet, jedoch nur durch Bankmitglieder. Ehefrauen können sich durch ihre Ehemänner, Werke, Corporationen, Vereine 2c. durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Minderjährige oder sonst Bevormundete werden durch ihre Vormünder oder Curatoren und juristische Personen durch ihre Vertreter in den General-Versammlungen vertreten.

Für ein Mitglied darf nicht mehr als ein Vertreter erscheinen.

Jedes Mitglied hat für je hundert Versicherte, das angefangene Hundert für voll gerechnet, eine Stimme.

Ein Mitglied, welches abwesende Bankmitglieder in der General-Versammlung vertritt, kann excl. seiner eigenen Stimmen zusammen nicht mehr als 50 Stimmen erwerben. Jedoch soll es einem jeden Etablissement gestattet sein, sich mit seiner vollen Stimmenzahl durch ein Mitglied vertreten zu lassen.

Die Eisenbahn-Gesellschaften üben dieses Stimmrecht nur als Mitglieder der Gefahren-Classe D (für ihr Arbeits- und Betriebs-Personal) aus, während ihnen als Mitglieder der Gefahren-Classe G kein, beziehentlich kein weiteres, Stimmrecht zusteht.

§ 38. **Gegenstände der Berathung, beziehentlich Beschlußfassung in den General-Versammlungen.** Die General-Versammlung beschließt über folgende Gegenstände: 1) den Geschäftsbericht des Vorstandes; — 2) den jährlichen Rechnungs-Abschluß und die Bilanz, sowie die Dechargirung des Aufsichts-Rathes und des Vorstandes; — 3) Wahl der [illegible] (und drei Stellvertretern) bestehenden Revisions-

lich hingewiesen werden, widrigenfalls ein Beschluß hierüber nicht gefaßt werden kann.

Ist nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend, resp. vertreten, so ist unter Angabe der Veranlassung eine anderweite General-Versammlung anzuberaumen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Auch hierauf ist bei der öffentlichen Einladung hinzuweisen.

§ 39. **Vorsitz in den General-Versammlungen.** Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Aufsichts-Raths oder ein anderes von letzterem beauftragtes Mitglied desselben.

§ 40. **Beschlußfähigkeit der General-Versammlungen.** Jede statutenmäßig zusammenberufene General-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen, resp. vertretenen Mitglieder beschlußfähig, ausgenommen bei Beschlußfassung über Anträge auf Auflösung und Liquidation der Bank (§ 38).

§ 41. **Scrutatoren.** Der Vorsitzende ernennt bei Eröffnung der Versammlung, zur Prüfung der Stimmberechtigung und zur Auszählung der Stimmen, aus der Mitte der anwesenden Mitglieder zwei Scrutatoren, die indeß nicht Mitglieder des Aufsichts-Raths sein dürfen.

§ 42. **Abstimmung.** Ihre Beschlüsse faßt die General-Versammlung, sofern nicht das Statut ein anderes Stimmverhältniß vorschreibt, (§§ 38, 51 al. 2 und 75), nach einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende.

§ 43. **Wahlen.** Die Wahlen werden gewöhnlich mittelst geheimen Scrutiniums durch Stimmzettel vorgenommen. Sie können aber auch, falls kein Einspruch dagegen aus der Versammlung erhoben wird, ebenso, wie alle übrigen Abstimmungen in der General-Versammlung, durch Acclamation erfolgen. Bei den Wahlen ist zunächst absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Ergiebt sich diese im ersten Wahlgange nicht, so entscheidet im zweiten die relative Mehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos.

§ 44. **Verbindlichkeit der Beschlüsse.** Die von den General-Versammlungen statutenmäßig gefaßten Beschlüsse sind für die sämmtlichen Mitglieder der Bank verbindlich und werden denselben vom Vorstande durch Circulair bekannt gemacht.

§ 45. **Protokolle und Protokollbuch.** Ueber die Beschlüsse der General-Versammlung ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen und dasselbe vom Vorsitzenden, den Scrutatoren, sowie von mindestens zwei Aufsichts-Raths-Mitgliedern und den Mitgliedern, die es verlangen, zu unterzeichnen.

Die General-Versammlungs-Protokolle sind der Reihenfolge nach in einen Band (Protokollbuch) zu vereinigen und es steht den Mitgliedern jeder Zeit die Einsicht in das Protokollbuch offen.

§ 46. **Revisions-Commission und Decharge der Verwaltungs-Organe.** Die ordentliche General-Versammlung eines jeden Jahres erwählt in der in § 43 bestimmten Weise drei Revisoren, und für deren Behinderungsfall drei Stellvertreter aus der Zahl der Bank-Mitglieder (§ 38 sub 3), welche den Auftrag haben, die Rechnungen und die Bilanzen zu prüfen, welche vom Vorstand, beziehentlich vom Aufsichts-Rath der General-Versammlung vorzulegen sind. Die Funktionen dieser Commission beginnen spätestens vier Wochen vor der nächsten General-Versammlung und endigen mit dem Schlusse derselben.

Weigern sich die von der General-Versammlung gewählten Revisoren (und deren Stellvertreter), die Wahl anzunehmen, so ist dieselbe von dem Aufsichts-Rath aus der Reihe der Bank-Mitglieder zu bewirken, beziehentlich zu ergänzen.

Die Revisions-Commission hat das Recht und die Pflicht, im Geschäftslokale der Bank die Rechnungen, Bücher und Kassenbestände, sowie Alles, was sie zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten für nöthig findet, zu untersuchen.

Die etwa zu erhebenden Erinnerungen und der von ihr der General-Versammlung zu erstattende Bericht sind jedoch dem Vorsitzenden [illegible] mindestens 8 Tage vor der

Gemeinnützige Buchdruckerei in Leipzig.

Sicherungs-Bank in Leipzig in die Gefahren-Classe G derselben [illegible] Besondere Bedingungen (wie Anlage E.)
(§ 26) hierauf aufgenommen

andere Rechnungslegung fordern, als das Statut dem Aufsichts-Rath und dem Vorstande dieselbe zur Pflicht macht.

B. Von dem Aufsichts-Rath.

§ 49. **Allgemeine Bestimmung.** Alle der General-Versammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten gehören zur Competenz des Aufsichts-Raths, welcher die Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung überwacht.

§ 50. **Zahl der Aufsichts-Raths-Mitglieder.** Der Aufsichts-Rath besteht aus mindestens 6 und höchstens 15 Mitgliedern.

§ 51. **Nothwendige Eigenschaften der Aufsichts-Raths-Mitglieder.** Zu Mitgliedern des Aufsichts-Raths sind nur solche selbstständige Bank-Mitglieder wählbar, welche im Besitz der bürgerlichen Ehren-Rechte und weder Beamte der Bank, noch Mitglieder der Verwaltung einer Concurrenz-Anstalt sind. Wer die hier vorgeschriebenen Eigenschaften verliert, wird seiner Funktionen als Mitglied des Aufsichts-Raths enthoben.

Ein Mitglied des Aufsichts-Raths muß ferner sein Amt niederlegen, wenn zwei Drittheile der in einer General-Versammlung abgegebenen Stimmen sich dafür aussprechen. (§ 38 sub 4.)

Es muß jedoch, soweit thunlich, jede Gefahrenklasse in dem Aufsichts-Rathe durch mindestens eines ihrer Mitglieder vertreten sein.

§ 52. **Erster Aufsichts-Rath.** Den ersten Aufsichts-Rath bilden folgende Mitglieder des Gründungs-Comité's, nämlich:

Herr Gustav Adolph Waldthausen in Essen,
„ Geheimer Finanzrath Eugen Kühnemann in Berlin,
„ Bergwerks-Director Hugo Voikmar Oppe in Zwickau,
„ Bergwerks-Director Gustav Adolph Varnhagen in Zwickau,
Herr Alexander Kühle von Lilienstern, technischer Director der Königin-Mariahütte in Cainsdorf bei Zwickau,
„ Adolph Werther, Fabrikbesitzer in Breslau.

§ 53. **Amtsdauer des ersten Aufsichts-Raths.** Die in § 52 namhaft gemachten Aufsichts-Raths-Mitglieder verbleiben in dieser Stellung für die Dauer der ersten zwei Rechnungsjahre, sofern sie nicht freiwillig (§ 54) oder genöthigtermaaßen (§ 51 al. 2) ausscheiden.

§ 54. **Freiwilliges Ausscheiden der Aufsichts-Raths-Mitglieder.** Jedes Mitglied des Aufsichts-Raths kann jeder Zeit — nach vorheriger dreimonatlicher Kündigung — aus demselben austreten, falls dadurch die Mitgliederzahl nicht unter 6 herabsinkt. Wäre dies der Fall, so darf der Austritt nicht eher stattfinden, als bis der Aufsichts-Rath durch Cooptation ein neues Mitglied ernannt hat.

§ 55. **Cooptation von Aufsichts-Raths-Mitgliedern.** Der Aufsichts Rath kann jeder Zeit zur Cooptation neuer Mitglieder schreiten, insofern die Gesammtzahl derselben 15 nicht übersteigt. Die nächste General-Versammlung hat ein solches neues Mitglied zu bestätigen, andern Falls aber eine Neuwahl vorzunehmen. Eine Neuwahl muß stattfinden, falls die Mitgliederzahl in Folge der Nichtbestätigung unter 6 herabsinken würde.

Die Cooptation hat zu notariellem Protokoll zu erfolgen.

§ 56. **Allmähliches Ausscheiden der Aufsichts-Raths-Mitglieder.** Nach Ablauf der ersten zwei Rechnungsjahre scheiden alljährlich zwei Mitglieder des Aufsichts Raths in der durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge aus, und die General-Versammlung wählt zwei neue. Die Ausgeschiedenen sind sofort wieder wählbar. Sind solchergestalt sämmtliche Mitglieder des Aufsichts-Raths ausgeschieden, so erfolgt der spätere Austritt nach der Reihenfolge des Eintritts.

§ 57. **Leitung und Legitimation des Aufsichts-Raths.** Der Aufsichts-Rath erwählt alljährlich, nach Stimmenmehrheit, zu Protokoll aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Namen derselben, sowie diejenigen sämmtlicher Aufsichts-Raths-Mitglieder der Bank, auch jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind durch die Blätter der Bank (§ 105) bekannt zu machen. Dritten Personen gegenüber darf, wenn der stellvertretende Vorsitzende fungirt hat, niemals der Einwand entgegengestellt werden, es habe der Fall der Stellvertretung nicht vorgelegen.

Der Aufsichts-Rath führt seine Legitimation durch gegenwärtiges Statut und beziehentlich durch die notariellen Wahlprotokolle des Aufsichts-Raths oder der General-Versammlung.

§ 58 **Versammlungen des Aufsichts-Raths und Theilnahme des Vorstandes an denselben.** Der Aufsichts-Rath versammelt sich, so oft es die Geschäfte erheischen, wenigstens jedoch alle drei Monate einmal. Die Einladungen zu den Versammlungen erfolgen schriftlich, [illegible]

Eine Zusammenberufung des Aufsichts-Raths muß erfolgen, wenn drei Mitglieder desselben oder der Vorstand darauf antragen.

Die Vorstands-Mitglieder haben das Recht und sind auf Verlangen des Aufsichts-Raths verpflichtet, den Versammlungen des letzteren mit berathender Stimme beizuwohnen.

§ 59. **Beschlußfähigkeit und Beschlüsse des Aufsichts-Raths.** Die Versammlungen des Aufsichts-Raths sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und mindestens eines Drittheils der übrigen Mitglieder, beschlußfähig.

Die Beschlüsse des Aufsichts-Raths erfolgen nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. (§ 58 al. 3.)

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder die seines Stellvertreters.

§ 60. **Schriftliche Abstimmung.** In dringenden Fällen ist es dem Vorstande gestattet, eine schriftliche Abstimmung der Aufsichts-Raths-Mitglieder einzuholen, wobei ebenfalls die Stimmenmehrheit und eventuell bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters entscheidet.

§ 61. **Protokolle.** Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichts-Raths sind Protokolle abzufassen, welche von dem Vorsitzenden, beziehentlich dessen Stellvertreter, und dem Protokoll führenden Mitgliede vollzogen und mit den sonstigen Akten, Urkunden und Schriften des Aufsichts-Raths unter Verschluß des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters im Archive der Bank aufbewahrt werden.

Handelt es sich um Cooptation eines Mitgliedes des Aufsichts-Raths, so ist das Sitzungs-Protokoll darüber von einem Notar aufzunehmen. (§§ 55, 57).

Es steht jedem Mitgliede des Aufsichts-Raths, wie des Vorstandes, das Recht zu, seine vom Beschluß etwa abweichende Ansicht motivirt zu Protokoll zu geben.

§ 62. **Ausfertigungen und Bekanntmachungen.** Die Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Aufsichts-Raths werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter für den Aufsichts-Rath verbindlich unterzeichnet.

§ 63. **Wirkungskreis des Aufsichts-Raths.** Die Geschäfte des Aufsichts-Raths sind im Allgemeinen: a) die Wahl der Vorstands-Mitglieder und deren Stellvertreter; — b) die Ertheilung der Instructionen für dieselben; — c) die Aufsichtsführung über die statutengemäße Handlungsweise derselben; — d) die ge- und außergerichtliche Vertretung der Bank dem Vorstande gegenüber, den er erforderlichen Falles bis zur Entscheidung der General-Versammlung (§ 38 sub 5 und § 75) suspendiren, sowie wegen einstweiliger Besorgung seiner Geschäfte das Nöthige verfügen kann; — e) die Controlirung und Revision der Casse, der Bücher, der Correspondenzen und anderer Schriftstücke, deren Einsicht den Aufsichts-Raths-Mitgliedern zu keiner Zeit verweigert werden darf; — f) die Bestimmung des Gehaltes, der Tantièmen oder sonstigen Bezüge für den Vorstand und dessen Stellvertreter (§ 70); — g) die Prüfung der vom Vorstand zu übergebenden Hauptrechnung und deren Feststellung; — h) die Festsetzung der von den Mitgliedern der einzelnen Gefahren Classen zu zahlenden Beiträge (§§ 17, 23); — i) die Bestimmung über den Verlust der Schadenersatz-Ansprüche eines Mitgliedes, beziehungsweise über die Höhe der zu leistenden Conventionalstrafe (§ 14), sowie Genehmigung zur Kündigung durch den Vorstand nach § 8; — k) die Entscheidung über die Zulässigkeit der von den Mitgliedern für die General-Versammlung gestellten Anträge (§ 35); — l) die Festsetzung der Tages-Ordnung für die General Versammlungen (§§ 31, 35); — m) die Bewilligung oder Verweigerung von Schaden-Ersatz-Forderungen, welche die Summe von 3000 Thalern übersteigen (§ 73 sub b); — n) die Bestimmung über die Verwendung, beziehentlich zinstragende Anlegung der disponiblen Gelder, sowie über die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Immobilien, nach Maßgabe der in § 67 enthaltenen Vorschriften; — o) durch Gen.-Vers.-Beschluß vom 4/12. 1872 gestrichen; — p) die Beschlußfassung über Ermäßigung des Eintrittsgeldes (§ 16) für größere Etablissements, Massen-Versicherungen und Versicherungen auf kürzere Zeitdauer; — q) die Festsetzung der Beiträge für kürzere periodische Versicherungen.

§ 64. Durch Gen.-Vers.-Beschluß vom 4/12. 1872 gestrichen.

§ 65. **Special-Bevollmächtigung einzelner Mitglieder des Aufsichts-Raths.** Der Aufsichts-Rath hat die Befugniß, einzelne seiner Mitglieder zur Besorgung vorübergehender und einzelner Functionen, [illegible]

Den auswärtigen Aufsichts-Raths-Mitgliedern werden Reisekosten-Entschädigungen und Diäten gewährt.

§ 67. **Verwendung der vorräthigen Gelder.** Die vorhandenen disponiblen Gelder und Fonds der Bank werden nach der Bestimmung des Aufsichts-Raths zinstragend angelegt und zwar: a) durch Ausleihung auf pupillarisch sichere Hypotheken; — b) durch Ankauf von Inhaber-Papieren, welche von dem deutschen Reiche oder von einem deutschen Staate emittirt oder garantirt, oder welche unter Autorität eines solchen Staates von Corporationen oder Communen ausgestellt und mit einem ein für alle Male bestimmten Satze verzinslich sind. Die Erwerbung von Grundstücken ist nur soweit gestattet, als es sich um Beschaffung der Geschäftslocalitäten, oder um Abwendung von Verlusten an ausstehenden Forderungen handelt.

C. Von dem Vorstand.

§ 68. **Legitimation des Vorstandes.** Die Ausführung der Beschlüsse des Aufsichts-Raths und der General-Versammlung, die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Bank und die unmittelbare Leitung der Geschäfte ist einem aus zwei Mitgliedern bestehenden Vorstande übertragen. Die Namen der Vorstands-Mitglieder, sowie jeden Personen-Wechsel in demselben, hat der Aufsichts-Rath in den Blättern der Bank (§ 105) öffentlich bekannt zu machen.

Der Vorstand ist zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll vom Aufsichts-Rath zu wählen.

§ 69. **Nothwendige Eigenschaften des Vorstandes.** Zu Mitgliedern des Vorstandes sind nur solche Personen wählbar, welche im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und nicht Mitglieder der Verwaltung einer Concurrenz-Anstalt sind. Wer die hier vorgeschriebenen Eigenschaften verliert, wird seiner Funktion als Mitglied des Vorstandes enthoben.

§ 70. **Anstellungs-Bedingungen des Vorstandes und Vertretung desselben in Behinderungs-Fällen.** Die Anstellungs-Bedingungen werden von dem Aufsichts-Rath mit dem Vorstande vereinbart und contractlich festgestellt.

Für Verhinderungsfälle des Vorstandes werden Stellvertreter für denselben aus dem höheren Beamten-Personal der Bank von dem Aufsichts-Rath ernannt und ist deren Wahl ebenfalls durch gerichtliches oder notarielles Protocoll zu constatiren und durch die Blätter der Bank (§ 105) bekannt zu machen.

Die Stellvertreter des Vorstandes haben als solche durchgängig dieselben Rechte und Pflichten, welche dem Vorstande selbst durch das Statut und die vom Aufsichts-Rath ihm ertheilten Instructionen beigelegt sind.

Dritten Personen gegenüber darf, wenn ein Stellvertreter fungirt hat, niemals der Einwand erhoben werden, es habe der Fall der Stellvertretung nicht vorgelegen.

§ 71. **Instruction des Vorstandes und Umfang der Vollmacht desselben.** Der Vorstand erhält von dem Aufsichts-Rath eine Geschäfts-Instruction an welche derselbe in allen seinen Functionen gebunden ist. Diese Geschäfts-Instruction ist dritten Personen gegenüber ohne Wirkung und darf diesen daher nicht entgegengestellt werden.

Der Vorstand ist zu allen und jeden Erklärungen, Verträgen, Processen und Handlungen, selbst zu solchen, zu denen die Gesetze eine Special-Vollmacht erfordern, mit der Befugniß der Substitution hierdurch bevollmächtigt.

§ 72. **Leitung der Geschäfte und Zeichnung der Firma durch den Vorstand oder dessen Stellvertreter.** Der Vorstand, und in dessen Abwesenheits- oder Behinderungsfällen die Stellvertreter desselben, verwaltet die Angelegenheiten der Bank nach den vom Aufsichts-Rath gutgeheißenen Verwaltungs-Regeln. Verträge, Correspondenzen, Schriftstücke und Dokumente aller Art, sowie die Bekanntmachungen, soweit letztere nicht von dem Vorsitzenden des Aufsichts-Raths oder dessen Stellvertreter ausgehen, sind von ihm, beziehentlich von seinen Stellvertretern, unter der Firma:

Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig

Der Vorstand: beziehentlich: In Stellvertretung des Vorstandes: durch gemeinschaftliche Namensunterschrift der Mitglieder des Vorstandes, beziehentlich deren Stellvertreter, zu vollziehen.

§ 73. **Wirkungskreis des Vorstandes.** Soweit die Leitung der Geschäfte der Bank nicht ausdrücklich der General-Versammlung oder dem Aufsichts-Rath vorbehalten ist, ist dieselbe dem Vorstande übertragen (§§ 68, 71, 72). Er ist der Vorgesetzte aller Beamten der Bank; insbesondere ist er verpflichtet, beziehentlich berechtigt: a) Bevollmächtigte, Agenten und Beamte jeder Art anzustellen, dieselben zu entlassen, ihnen Instructionen zu ertheilen, sowie Gehalte, Remunerationen, Provisionen und etwaige Kautionsleistungen derselben zu bestimmen. — b) Schadens-Ersatz-Ansprüche (bis zur Höhe von 3000 Thalern, § 63 sub m) anzuerkennen oder abzulehnen, beziehentlich deren Auszahlung zu verfügen; — c) Verträge aller Art abzuschließen und aufzuheben; — d) vierteljährlich kurze Rechnungs-Uebersichten und Berichte zur Beurtheilung des Standes der Geschäfte, sodann alljährlich nach dem 31. December die Haupt-Abschlüsse der Rechnungen und Bilanzen dem Aufsichts-Rath zur Prüfung und Feststellung vorzulegen; — e) den Geschäftsbericht abzufassen.

In den Sitzungen des Aufsichts-Raths hat der Vorstand den Vortrag in allen Angelegenheiten der administrativen Geschäftsführung (§ 58).

§ 74. **Eidesleistung.** Eide für die Bank werden von beiden Vorstandsmitgliedern, beziehentlich deren Stellvertretern, abgeleistet.

§ 75. **Widerruflichkeit der Stellung des Vorstandes.** Die Bestellung des Vorstandes ist zu jeder Zeit Seitens der General-Versammlung mit einer $^2/_3$-Majorität der in derselben abgegebenen Stimmen widerruflich, unbeschadet der Entschädigungs-Ansprüche aus bestehenden Verträgen.

§ 76. **Besoldung des Vorstandes.** Der Vorstand bezieht eine jährliche feste Besoldung, deren Höhe, sowie etwaige anderweitige Remunerationen für denselben, der Aufsichts-Rath mit ihm vereinbart.

VI. Abschnitt. Verwaltungs-Kosten der Bank und deren Vertheilung auf die einzelnen Gefahren-Classen.

§ 77. **Repartition der Verwaltungskosten.** Die Verwaltung der Bank ist eine einheitliche und gemeinsame für alle Gefahren-Classen. Die gesammten Verwaltungs-Kosten werden gemeinschaftlich getragen und auf die einzelnen Gefahren-Classen nach Verhältniß der Mitgliederzahl derselben, beziehentlich nach Maaßgabe der Kopfzahl des versicherten Arbeits- und Betriebs-Personals, repartirt.

§ 78. **Verwendung der Eintrittsgelder.** Von den Eintrittsgeldern der Mitglieder (§ 16) werden 25 Proc. dem Verwaltungs-Kosten-Etat überwiesen; der Rest von 75 Procent fließt dem Reserve-Fond (§ 92) zu.

§ 79. **Regulirungs- und Proceß-Kosten.** Zu den gemeinschaftlich zu tragenden Verwaltungsspesen sind jedoch nicht diejenigen Unkosten zu zählen, welche durch die Regulirung von Schäden, einschließlich der etwaigen Proceßkosten, entstehen. Derartige Unkosten werden vielmehr den Schäden mit hinzugerechnet und von der betreffenden Gefahren-Classe allein getragen (§§ 19, 26, 29).

VII. Abschnitt. Betriebs- und Garantie-Mittel der Bank.

§ 80. Die Betriebs- und Garantie-Mittel der Bank bestehen: a) in den Eintrittsgeldern (§ 16); — b) in den laufenden Beiträgen der Mitglieder; — c) in dem Reserve-Fond (§ 92); — d) in der unbeschränkten und solidarischen Haftpflicht der sämmtlichen Mitglieder.

VIII. Abschnitt. Pflichten der Mitglieder in Schadenfällen.

§ 81. **Pflichten der Mitglieder in Schadenfällen.** Sobald ein dem Arbeits- und Betriebs-Personal eines Mitgliedes Angehöriger, beziehentlich ein Eisenbahn-Passagier eines Mitgliedes, in Bezug auf welche die Versicherung genommen ist, von einem körperlichen Unfalle betroffen worden, wofür es einen Ersatz von der Bank (§§ 2 und 26) beanspruchen will, so hat dasselbe dem Vorstande der Bank sofort und längstens innerhalb acht Tagen von dem eingetretenen Unfalle, resp. nach Eintritt der Folgen des Unfalles von demselben Kenntniß zu geben.

Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, nach eingetretenem Unfalle für schleunige ärztliche Hülfe nach Möglichkeit Sorge zu tragen. Die Schaden-Anzeige an den Bank-Vorstand muß enthalten: a) Zeit, Ort und Art des Unfalles; — b) die näheren Umstände desselben, und die Art der Beschädigung der betroffenen Personen; — c) die erwiesene oder muthmaaßliche Ursache des Unfalles.

Die Mitglieder sind verpflichtet, längstens innerhalb 14 Tagen nach erhaltener Aufforderung des Vorstandes einen Bericht des behandelnden Arztes über die Behandlung, den Verlauf und die muthmaaßlichen Folgen der Verletzung, eventuell die Ursache des Todes, dem Vorstande zuzustellen. Im Todesfalle ist der amtliche Todtenschein an den Vorstand zu übersenden.

Die Mitglieder haben ferner nach Möglichkeit dafür Sorge zu tragen, daß die vom Unfall betroffene Person zu jeder Zeit einem sich als Organ der Bank legitimirenden Beamten oder Arzt Zutritt gestattet und den Anordnungen derselben im Interesse des Heilungsprocesses Folge leistet.

Die Kosten der vorgenannten Nachweise werden von der Bank getragen resp. ersetzt.

§ 82. **Fortsetzung.** Die von dem Mitgliede von dritter Seite geforderten Ersatz-Ansprüche sind ebenfalls sofort, nebst den etwaigen Belegen, dem Vorstande bekannt zu geben, beziehentlich zuzustellen.

§ 83. **Fortsetzung.** Die Mitglieder der Bank sind nicht berechtigt, die gegen sie geltend gemachten Entschädigungs-Ansprüche ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung des Vorstandes anzuerkennen, oder gar durch Bezahlung abzufinden. Geschieht dies dennoch, so verzichtet das Mitglied damit gleichzeitig auf den Rückersatz der geleisteten Schadens-Zahlung Seitens der Bank und verliert alle und jede Ansprüche an dieselbe aus dem betreffenden Schadenfalle; es sei denn, daß das Mitglied den Beweis führt, daß die Bank (nach unzweifelhaften

setzlichen Bestimmungen, beziehentlich nach den von ihr befolgten rincipien) den Schadenersatz und zwar in demselben oder in einem ringeren Umfange hätte anerkennen müssen.

§ 84. **Fortsetzung.** Der Vorstand wird sofort nach empfangener chadens-Anzeige die geeigneten Anordnungen zur Regulirung und ststellung des Schadens, welche in der Regel durch Sachverständige irkt werden wird, treffen, und sich baldthunlichst darüber erklären, und in welcher Höhe die erhobenen Ersatz-Ansprüche von der Bank, sp. von dem Mitgliede, anzuerkennen seien. Das Mitglied ist bei rlust aller Ersatz-Ansprüche an die Bank verpflichtet, nach der Entscheidung und nach Vorschrift des Vorstandes zu handeln.

§ 85. **Fortsetzung.** Kann eine gütliche Einigung über die erhoben Entschädigungs-Ansprüche zwischen einem Mitgliede und dem ank-Vorstande einerseits, und dem Verunglückten oder dessen Hinterebenen andererseits, nicht erreicht werden, und wird Seitens der zteren der Proceß-Weg beschritten, so haftet die Bank auch für die sammten Proceßkosten, insoweit sie dem Mitgliede zur Last gelegt rden sollten. Das Letztere ist jedoch verpflichtet, den etwaigen Proeß durch den ihm von der Bank bezeichneten Rechtsbeistand führen zu ssen, der die Informationen und Instruktionen für die Proceßführung n dem Bank-Vorstande empfängt. Die Bank bestreitet auch die forderlichen Proceßkosten-Vorschüsse. Selbstredend sind die Mitglieder zu ner jeden wünschenswerthen Auskunfts-Ertheilung, sowie zur Beschaffung ler nothwendigen Belege, der Bank, wie auf Erfordern dem Proceßandatar derselben, bei Verlust aller Ersatz-Ansprüche, jeder Zeit verlichtet.

X. Abschnitt. Entschädigungs-Pflicht und Schadenersatzleistung der Bank, Präjudizien und Regreß.

§ 86. **Entschädigungs-Pflicht der Bank.** Die Bank ist den Mitgliedern zu dem vollen Ersatz aller Schäden und Kosten aus den § 2 und beziehentlich § 26 bezeichneten Unfällen, nach Maaßgabe r statutarischen Bestimmungen verpflichtet.

§ 87. **Schadenersatz-Leistung.** Sobald der Schadenbetrag, entweder durch gütliche Uebereinkunft zwischen dem Mitgliede und der Bank einerseits und dem Ersatzberechtigten andererseits, oder durch chtskräftiges richterliches Urtheil festgesetzt ist, leistet die Bank dem satzpflichtigen Mitgliede sogleich, längstens aber innerhalb zweier Monate ollen Ersatz seines Schadens und zwar gegen beglaubigte Quittung durch n Kassen-Rendanten im Bureau der Bank. Es steht jedoch dem Mitliede frei, Baarsendung auf seine Gefahr und Kosten zu verlangen, wie durch andere Personen die Zahlung in Empfang nehmen zu lassen.

Falls es sich nicht um eine einmalige Entschädigung, sondern m fortlaufende Rentenbezüge in Folge dauernder oder vorübergehender, nzlicher oder theilweiser, Erwerbsunfähigkeit handelt, leistet die Bank ahlung nur auf Grund ärztlicher, amtlich beglaubigter Atteste über as Leben und die fortdauernde gänzliche oder theilweise Erwerbsunhigkeit der die Rente beziehenden Person. Zur Beschaffung dieser Atteste, welche von dem Bankvorstande für genügend befunden werden müssen, sind die Mitglieder stets verpflichtet.

§ 88. **Präjudizien.** Die Mitglieder können und dürfen in allen Fällen nur ihren wirklichen Schaden von der Bank ersetzt verlangen, nach m Grundsatz: „daß die Versicherung niemals zu einem Gewinn führen arf."

Dasjenige Mitglied aber, welches trotzdem eine Uebervortheilung r Bank versuchen oder erreicht haben sollte, verliert alle und jede Entschädigungs-Ansprüche an die Bank aus dem betreffenden Schadenalle, beziehentlich ist zur vollen und ungeschmälerten Rückzahlung der ereits empfangenen Schadensbeträge an die Bank verpflichtet.

Ferner kann der Verlust der Entschädigungs-Ansprüche, sowie der ofortige Verlust der Mitgliedschaft, Seitens des Aufsichts-Raths gegen asjenige Mitglied ausgesprochen werden, welches, entgegen den Beimmungen in § 13 sub 4, die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsmaaßregeln zum Schutze des Lebens und der Gesundheit des Arbeits-Personals überhaupt nicht getroffen, oder der Art vernachlässigt hat, ß eine strafrechtliche Verurtheilung dieserhalb erfolgt.

Ein Verschulden des Aufsichts- oder Betriebs-Personals in dieser Richtung kann jedoch gegen das Bankmitglied nicht als Abweisungsgrund geltend gemacht werden. (Siehe auch §§ 14, 83, 84, 85.)

§ 89. **Regreß-Ansprüche.** Etwaige Regreß-Ansprüche, welche m ersatzpflichtigen Mitgliede gegen dritte Personen zustehen sollten, ehen auf die Bank bis zur Höhe der von ihr gezahlten Entschädigungs-Summe über und es ist das Mitglied zur Cession seiner Regreßnsprüche (innerhalb dieser Grenzen) an die Bank verpflichtet. Handelt es sich jedoch um einen Regreß-Anspruch gegen die eigenen Beamten, Angestellten oder Arbeiter des Mitgliedes, so darf ein solcher ediglich im Falle groben Verschuldens und zwar nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Mitgliedes, Seitens der Bank erhoben und verfolgt werden.

X. Abschnitt. Von der Jahres-Rechnung und der Bilanz.

§ 90. **Rechnungs-Jahr.** Das Rechnungs-Jahr der Bank ist das Kalender-Jahr. Die Inventur des Bank-Vermögens erfolgt am 31. December jeden Jahres.

§ 91. **Abrechnung und Bilanz.** Die Bücher werden nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchhaltung geführt und am 31. December jeden Jahres abgeschlossen. Auf Grund derselben wird die Jahres-Rechnung und die Bilanz über das Gesellschafts-Vermögen auf diesen Tag von dem Vorstande bis spätestens ultimo März des nächstfolgenden Jahres aufgestellt, zunächst von dem Aufsichts-Rathe und dann von der Revisions-Commission (§ 46) speciell geprüft und von der General-Versammlung dechargirt.

Eine getrennte Verwaltung der verschiedenen Vermögenstheile der Bank (Reserve- und Rentenfonds § 92) findet nicht statt, es genügt überall die buchmäßige Sonderung.

Der Aufsichts-Rath hat zu bestimmen, wie viel auf den Kostenwerth der im Besitze der Bank befindlichen Immobilien und Mobilien ꝛc. abzuschreiben ist; jedoch darf die Abschreibung für Immobilien nicht unter 1 Procent, für jede andere Kategorie nicht unter 5 Procent jährlich betragen, wobei dem Aufsichts-Rath zur Pflicht gemacht wird, einen höheren Satz zu bestimmen, wenn dies nach Maaßgabe der Abnutzung und der sonstigen Verhältnisse angemessen erscheint.

Die Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben ergiebt den Ueberschuß oder das Deficit des Rechnungs-Jahres, welche am Schlusse der Bilanz besonders auszuwerfen sind.

Unter den Ausgaben sind stets die vollen Organisations- und Verwaltungskosten des laufenden Jahres aufzuführen.

Bei Ziehung der Bilanz sind aufzunehmen:

1. Unter die Activa: a) der baare Cassenbestand am Jahresschlusse; — b) der Bestand an Effecten und Werthpapieren. Dieselben müssen nach Gattungen specificirt und dürfen nie höher als zum Tagescourse der Berliner Börse am 31. December, beziehungsweise ihrem sonstigen Zeitwerthe an diesem Tage in Ansatz gebracht werden; — c) die ausstehenden Forderungen der Bank; — d) die Werthe der Immobilien, der Mobilien ꝛc., soweit dieselben nicht bis zum Schlusse des betreffenden Jahres bereits amortisirt sind; — e) alles andere Eigenthum zu demjenigen Werthe, welchen dasselbe nach sorgfältiger Erwägung am Jahresschlusse hat.

2. Unter die Passiva: a) die Reserven, welche aus 75 Proz. der Eintrittsgelder gebildet werden (§ 92); — b) die Reserven für schwebende, noch nicht bezahlte Schäden, in voller Höhe der angemeldeten Forderungen (§ 92 a); — c) die für fortlaufende Rentenzahlungen zurückgelegten Deckungs-Capitalien (§ 92 b); — d) das Guthaben sonstiger Creditoren.

Die den vorstehenden Bestimmungen gemäß aufzustellende jährliche Bilanz muß durch die Bankblätter (§ 105) nach Dechargirung durch die General-Versammlung öffentlich bekannt gemacht werden.

XI. Abschnitt. Von dem Reservefond.

§ 92. Der Reservefond wird aus den Eintrittsgeldern der Mitglieder (§ 16), wovon 75 Proc. demselben zufließen (§ 78), sowie aus den verwirkten und eingezogenen Conventional-Strafen (§§ 14, 25) gebildet.

Derselbe soll die Höhe von 500,000 Thalern nicht überschreiten.

Er wird besonders verwaltet und fließen die Zinsen-Einnahmen aus demselben dem Fond selbst wieder zu.

Sobald er das Maximum von 500,000 Thlr. erreicht hat, werden sowohl die Zinsen-Einnahmen aus demselben (§ 66), sowie die weiteren Eintritts- und Strafgelder zur Bestreitung der Verwaltungskosten der Bank verwendet (§ 77). Der Reservefond kann jeder Zeit zur vorschußweisen Bestreitung von Schäden und Kosten mit herangezogen werden. Aus den nächsten Beitrags-Zahlungen der Mitglieder ist jedoch der aus demselben entnommene Vorschuß sofort wieder zu ersetzen.

Der Schaden-Reservefond wird (für jede einzelne Gefahren-Classe getrennt) gebildet:

a) aus den in voller Höhe der angemeldeten Forderungen zurückzustellenden Reserven für die bis zum Schlusse eines jeden Semesters zwar angemeldeten, aber noch nicht abgewickelten Schäden;
b) aus den für fortlaufende Rentenzahlungen zurückzulegenden Deckungs-Capitalien, deren Höhe nach den Principien der Wahrscheinlichkeits-Rechnung bemessen wird.

Die Gelder der Schaden-Reserve-Fonds, sowie die Zinsen-Einnahmen aus dem Rentenfond sub b, dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Ergeben die zurückgestellten Schaden-Reserven nach der Abwickelung einen Ueberschuß, so fließt dieser den betreffenden Gefahren-Classen

seiner Zeit wieder zu. Ergeben dagegen die Schaden-Reserven bei der endgültigen Abwicklung einen Fehlbetrag, so ist derselbe von den derzeitigen Mitgliedern der betreffenden Gefahren-Classen aufzubringen.

XII. Abschnitt. Von der Auflösung und Liquidation der Bank und subsidiäre Bestimmungen.

§ 93. **Auflösung.** Die Auflösung der Bank findet statt:

a) sobald die General-Versammlung, in welcher mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend resp. vertreten sein muß, dieselbe mit einer Majorität von drei Viertheilen der abgegebenen Stimmen beschließt (siehe jedoch § 38);

b) durch Eröffnung des Concurses;

c) wenn sämmtliche Mitglieder ausgeschieden und somit das Recht der juristischen Persönlichkeit erloschen ist.

§ 94. **Bekanntmachung der Auflösung.** Die Auflösung der Bank muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Concurses ist, zu drei verschiedenen Malen, in Zwischenräumen von 8 Tagen, durch die Blätter der Bank (§ 105) von dem Vorstande oder dem Vorsitzenden des Aufsichts-Raths, oder deren Stellvertretern, bekannt gemacht werden.

Durch diese Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger der Bank aufgefordert werden, sich bei dem Vorstande der Bank zu melden.

§ 95. **Liquidation.** Die Liquidation des Geschäftes geschieht, sofern nicht ein gerichtliches Concurs-Verfahren eröffnet worden ist, oder die General-Versammlung nichts anderes beschließt, durch den Vorstand, unter Mitwirkung des Aufsichts-Raths.

Ordentliche General-Versammlungen (§ 31) finden, nachdem die Auflösung und Liquidation beschlossen ist, nicht mehr statt.

§ 96. **Fortsetzung.** Vom Augenblick der beschlossenen Auflösung dürfen neue Mitglieder in die Bank nicht mehr aufgenommen werden und es erlöschen die sämmtlichen laufenden Versicherungen vier Wochen nach dem Auflösungsbeschluß, oder vom Tage der gerichtlichen Concurs-Eröffnung ab gerechnet.

§ 97. **Realisirung der Aktiva und Bestimmung über Verwendung der Renten-Fonds.** Die sämmtlichen Aktiva der Bank werden sofort eingezogen oder realisirt.

Die Renten-Fonds (§ 92b) dürfen auch im Falle der Liquidation lediglich zur Sicherstellung resp. Bezahlung der Renten verwendet werden. Die Verwaltung dieser Fonds, ebenso die fernere Auszahlung der Renten, wird nach beschlossener Auflösung entweder einem besonderen, von der General-Versammlung zu erwählenden Mitglieder-Ausschuß, oder einer öffentlichen Behörde übertragen. Behufs schnellerer Abwickelung der Liquidation ist es zulässig, die Rentenbezüge durch einmalige Capitalzahlung abzulösen.

Die nach Abwicklung sämmtlicher Verbindlichkeiten übrigbleibende Summe der Renten-Fonds wird nach Vorschrift der §§ 99 und 100 zur Vertheilung gebracht. Im Falle der Unzulänglichkeit ist nach Vorschrift des § 98 zu verfahren.

§ 98. **Fortlaufende Beiträge während der Liquidation.** Reichen die Aktiva, einschließlich des Reserve-Fonds (§ 92), zur Deckung der Passiva nicht aus, so sind die Mitglieder bis zur gänzlichen Tilgung aller und jeder Schuldverbindlichkeiten der Bank, einschließlich der Verwaltungs- und sonstigen Kosten, zu weiteren fortlaufenden Beitrags-Zahlungen verpflichtet, welche in derselben Weise und unter gleichem Präjudiz festgesetzt, eingefordert und erhoben werden, wie dies in §§ 23—25 stipulirt ist.

§ 99. **Vertheilung der Ueberschüsse.** Die Ueberschüsse werden an diejenigen Mitglieder, welche der Bank am Tage der beschlossenen Auflösung noch angehört haben, nach Verhältniß ihrer letztgeleisteten Jahres-Beiträge vertheilt.

§ 100. **Schluß-Abrechnung, Decharge, Auszahlung eventuell Verwendung der Ueberschüsse.** Nachdem alle Verbindlichkeiten der Bank erfüllt sind, hat der Vorstand, beziehentlich die Liquidatoren, eine Schluß-Abrechnung anzufertigen und solche dem Aufsichts-Rath, wie der Revisions-Commission (§ 46), zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Demnächst ist eine General-Versammlung von dem Vorstand, den Liquidatoren oder dem Aufsichts-Rath zu berufen, welche den Verwaltungs-Organen auf Grund der Schluß-Rechnung Decharge ertheilt und in die Vertheilung der Aktiv-Ueberschüsse nach Maaßgabe des Vertheilungs-Planes willigt. Der Termin für die Vertheilung darf jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres und erst nach erfolgter dreimaliger Bekanntmachung in den Blättern der Bank (§ 105), vom Tage der letzten Bekanntmachung ab gerechnet, festgesetzt werden.

Nach Ablauf dieses Termins werden die nicht erhobenen Beträge auf Kosten der säumigen Mitglieder bei Gericht deponirt, woselbst sie noch während eines weiteren Jahres von den sich nachträglich legitimirenden Berechtigten in Empfang genommen werden können. Mit Ablauf des letzteren Jahres sind die nicht erhobenen Beträge verfallen und der Aufsichts-Rath ist berechtigt, zu gemeinnützigen Zwecken frei darüber zu verfügen.

§ 101. **Wirkung der Decharge.** Die Decharge befreit sämmtliche Verwaltungs-Organe der Bank von allem und jedem ferneren Nachweis, sowie von aller und jeder weiteren Verbindlichkeit (§ 48).

§ 102. **Subsidiäre Bestimmungen.** Insoweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, kommen die Vorschriften des Königlich Sächsischen Gesetzes, die juristischen Personen betreffend, vom 15. Juni 1868 zur Anwendung.

XIII. Abschnitt. Streitigkeiten und Präclusivfrist.

§ 103. **Streitigkeiten.** Alle Streitigkeiten zwischen der Bank und den Mitgliedern, oder dritten Personen, gehören vor die ordentlichen Gerichte, vor denen die beklagte Partei Recht zu leiden hat (siehe § 4).

Die Mitglieder haben aber das Recht, unter Verzicht auf den Proceßweg, ihre Ansprüche an die Bank und beziehentlich Beschwerden über die Verwaltungs-Organe, der General-Versammlung zur Entscheidung zu unterbreiten (§ 12a), jedoch unter Beobachtung der Vorschriften in § 35. Gegen eine solche von der General-Versammlung provocirte und getroffene Entscheidung steht keinem der beiden Theile eine Berufung frei und es ist jedes Rechtsmittel gegen dieselbe unbedingt ausgeschlossen.

Wählt dagegen das Mitglied den Proceß-Weg, so verzichtet es damit auf die Entscheidung der General-Versammlung, welche nach Einleitung der Klage von ihm nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.

§ 104. **Präclusivfrist.** Wenn ein Mitglied gerichtliche Klage gegen die Bank erheben will, muß dieselbe bei dem competenten Gerichte (§ 4) binnen einer Präclusivfrist von zwei Monaten nach dem Empfange der definitiv ablehnenden Erklärung des Bank-Vorstandes über die von ihm erhobenen Ansprüche angebracht und verfolgt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist eine gerichtliche Klage nicht mehr zulässig und es bleibt dem Mitgliede nur noch die Berufung an die nächste General-Versammlung offen (§ 103), von welchem Rechte es jedoch spätestens bis zur nächsten General-Versammlung (die nach Ablauf der Präclusivfrist folgt) unter vorheriger Anmeldung (§ 35) Gebrauch machen kann. Unterläßt es auch dieses, so ist es definitiv aller seiner Ansprüche an die Bank verlustig.

XIV. Abschnitt. Oeffentliche Bekanntmachungen.

§ 105. Alle öffentlichen Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen haben für die Mitglieder, sowie Dritte, die sie angehen, Rechtswirkung und die Kraft besonders behändigter Vorladungen, wenn sie durch folgende Blätter publicirt worden sind:

Deutscher Reichs- und Preußischer Staats-Anzeiger, Berliner Börsenzeitung, Königl. Leipziger Zeitung, Kölnische Zeitung, Augsburger Allgemeine Zeitung.

Der Aufsichts-Rath ist berechtigt, noch weitere öffentliche Blätter, außer den vorbezeichneten, zu dem Zwecke zu wählen.

Sollte eines der vorgenannten Blätter eingehen, oder dem Aufsichts-Rath für die Publikationen der Bank nicht mehr geeignet erscheinen, so ist durch Beschluß des Aufsichts-Raths ein anderes an dessen Stelle zu erwählen. Alle desfallsigen Aenderungen sind in den übrig bleibenden Blättern der Bank bekannt zu machen.

XV. Abschnitt. Transitorische Bestimmungen.

§ 106. Der Aufsichts-Rath ist ermächtigt, alle Zusätze und Abänderungen der Statuten zu bewerkstelligen, welche Behufs Erlangung der Concession zum Geschäftsbetriebe in den verschiedenen Staaten Deutschlands von den zuständigen Behörden verlangt werden möchten.

Anlagen.

Anlage A. Gefahren-Classe . . . No. . . .

Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig.

Versicherungs-Antrag für die Gefahren-Classe A—F.

D . . Unterzeichnete (Name, Stand) . . . . . wohnhaft in (Ort, Staat, Provinz etc.) . . . . . beantrag . . . hiermit bei der Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig auf Grund der ih . . bekannten und behändigten Statuten, sowie unter genauer Beantwortung der nachfolgenden Fragen (cfr. § 14 der Statuten) . . . Aufnahme als Mitglied der Bank, zum Zwecke der Versicherung gegen die in § 2 der Statuten bezeichneten Gefahren.

1) Welches Etablissement (Fabrik, Bergwerk, Eisenbahn etc.) besitz . . d . . Antragsteller und wo ist dasselbe (sind dieselben) belegen? — 2) Zahl des zur Versicherung beantragten Arbeits- und Betriebs-Personals: a) Arbeiter . . (Anzahl), b) Sonstige Bedienstete . . (Anzahl). — 3) Bei mehreren Etablissements eines Besitzers ist hierunter anzugeben, wie sich die sub 2ab bezeich-

nete Arbeiter- und Bediensteten-Zahl auf die einzelnen Etablissements vertheilt.

D.. Unterzeichnete.. bekenn.. hiermit, ein Exemplar der Statuten der Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig empfangen zu haben und erkenn.. die Bestimmungen derselben in allen Theilen als verbindlich für sich an. Insbesondere unterw.rf.. sich d.. Antragsteller den nachfolgenden statutarischen Bestimmungen.

Auszug aus den Statuten. I. Abschnitt: §§ 1—4 incl.; II. Abschnitt: §§ 5—14 incl.; III. Abschn.: §§ 15—18 incl.; IV. Abschn.: §§ 19—29 incl.; V. Abschn.: §§ 30—38 incl. 44, 49, 63, 64, 68, 72, 73; VI. Abschn.: §§ 77—79 incl.; VII. Abschn.: § 80; VIII. Abschn.: § 81—85 incl.; IX. Abschn.: §§ 86—89 incl.; XII. Abschn.: §§ 93—98 incl.; XIII. Abschn.: §§ 103, 104; XIV. Abschn.: § 105.

Ferner verpflichte.. sich d.. Unterzeichnete.. zur sofortigen Entrichtung des Eintrittsgeldes (§ 16), sobald ih... Seitens des Vorstandes die Aufforderung hierzu, mit der Anzeige, dass die Aufnahme in die Bank auf Grund dieses Antrages erfolgen werde, zugegangen sein wird.

Endlich verpflichte.. sich d.. Unterzeichnete.. zur pünktlichen Entrichtung der laufenden Beiträge, welche in Gemässheit der §§ 15, 17, 18, 19, 22, 23, 24, 25, 98 von ih.. eingefordert werden.

(Ort und Datum) ..... (Eigenhändige Unterschrift) .....

Anlage B. Gefahren-Classe G. No. ...

Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig.

Versicherungs-Antrag für die Gefahren-Classe G.

(Eisenbahn-Passagier-Unfälle.)

D.. Unterzeichnete ..... wohnhaft in .... beantrag.. hiermit bei der Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig auf Grund der ih.. bekannten und behändigten Statuten .... Aufnahme als Mitglied der Bank, zum Zwecke der Versicherung gegen die in § 2 und beziehentlich § 26 der Statuten bezeichneten Gefahren.

D.. Unterzeichnete bekenn.. hiermit, ein Exemplar der Statuten der Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig empfangen zu haben und erkenn.. die Bestimmungen derselben in allen Theilen als verbindlich für sich an. Insbesondere unter-..rf.. sich d.. Antragsteller den nachfolgenden statutarischen Bestimmungen.

Auszug aus den Statuten. (Wie Anlage A.)

Ferner verpflichte.. sich d.. Unterzeichnete.. zur prompten monatlichen Aufgabe der von ih.. allmonatlich beförderten Passagier-Zahl (§ 27), sowie zur prompten Entrichtung der fortlaufenden Beiträge, welche in Gemässheit der §§ 15, 17, 18, 23, 24, 25, 26, 27, 98 von ih.. eingefordert werden.

(Ort und Datum) ..... (Eigenhändige Unterschrift) .....

Anlage C.

Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig.

Aufnahme-Urkunde. Nr. ... Gefahren-Classe (A—F.)

Auf Grund des Versicherungs-Antrages de dato ..... den .... und in Gemässheit der statutarischen Bestimmungen ..rd.. d ..... als Mitglied.. der Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig in die Gefahren-Classe ... derselben (§ 19) hiermit aufgenommen, nachdem das Eintrittsgeld für das versicherte Arbeits- und Betriebs-Personal (.... Personen à 15 Sgr.) mit Pr. Court. Rthlr. ..... unter'm ..... an die Haupt-Casse der Bank baar entrichtet worden ist.

Die ..... ha.. mit dem heutigen Tage alle Rechte der Mitglieder aus den ih.. bekannten und behändigten Statuten der Bank erworben, andererseits alle statutarischen Pflichten derselben übernommen. — Urkundlich ausgefertigt

Leipzig, den.....

Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig.

Der Vorstand: N. N. (Unterschrift). N. N. (Unterschrift).

Anlage D.

Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig.

Aufnahme-Urkunde. Nr.... Gefahren-Classe G.

(Eisenbahn-Passagier-Unfälle).

Auf Grund des Versicherungs-Antrages de dato ..... den .... und in Gemässheit der statutarischen Bestimmungen ..rd.. d ..... als Mitglied der Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig in die Gefahren-Classe G derselben (§ 26) hiermit aufgenommen, nachdem das Eintrittsgeld für das versicherte Arbeits- und Betriebs-Personal (... Personen à 15 Sgr.) mit Pr. Court. Rthlr. ..... unterm ..... an die Haupt-Casse der Bank baar entrichtet worden ist.

D ..... ha.. mit dem heutigen Tage alle Rechte der Mitglieder aus den ih.. bekannten und behändigten Statuten der Bank erworben, andererseits alle statutarischen Pflichten derselben übernommen. — Urkundlich ausgefertigt.

Leipzig, den....

Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig.

Der Vorstand: N. N. (Unterschrift). N. N. (Unterschrift).

Anlage E. Agentur .... G.-R. No. ....

Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig.

Concessionirt durch .....

Aufnahme-Urkunde für die Preußischen Mitglieder. Nr....

Gefahren-Classe ...

Auf Grund des Versicherung-Antrages de dato ....., den ..... und in Gemässheit der statutarisen Bestimmungen ..rd.. d ..... als Mitglied der Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig in die Gefahren-Classe ... derselben (§ 19) hiermit aufgenommen, nachdem das Eintrittsgeld für das versicherte Arbeits- und Betriebs-Personal (... Personen à 15 Sgr.) mit Pr. Court. Rthlr. ..... unterm ..... an die Haupt-Casse der Bank baar entrichtet worden ist.

D ..... ha.. mit dem heutigen Tage alle Rechte der Mitglieder aus den ih.. bekannten und behändigten Statuten der Bank erworben, andererseits alle statutarischen Pflichten derselben übernommen.

Die Bank hat wegen aller aus ihren Geschäften mit den Preussischen Versicherten entstehenden Verbindlichkeiten je nach Verlangen der Letzteren entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen.

Falls die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, so müssen diese Letzteren mit Einschluss des Obmannes preussische Staatsangehörige sein.

Besondere Bedingungen.

Der General-Bevollmächtigte { für das Königreich Preussen, excl. der Provinzen Rheinland, Westfalen und Hessen-Nassau / die Provinzen Rheinland, Westfalen und Hessen-Nassau

wird hierdurch ermächtigt, den vorstehenden Versicherungs-Vertrag mit .... zu .... unter den obigen Bedingungen abzuschliessen.

Leipzig, den .....

Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig.

(Stempel). Der Vorstand:

Abgeschlossen zu { Magdeburg / Barmen } den ..

Der General-Bevollmächtigte der Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig

für { die Provinzen Rheinland, Westfalen und Hessen-Nassau, / das Königreich Preussen, excl. der Provinzen Rheinland, Westfalen und Hessen-Nassau.

Anlage F. Agentur: ... G.-R. No....

Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig.

Concessionirt durch .....

Aufnahme-Urkunde für die Preußischen Mitglieder. Nr....

Gefahren-Classe G. (Eisenbahn-Passagier-Unfälle).

Auf Grund des Versicherungs-Antrages de dato ..... den ..... und in Gemässheit der statutarischen Bestimmungen ..rd.. d ..... als Mitglied der Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig in die Gefahren-Classe G derselben (§ 26) hiermit aufgenommen.

D ..... ha.. mit dem heutigen Tage alle Reehte der Mitglieder aus den ih.. bekannten und behändigten Statuten der Bank erworben, andererseits alle statutarischen Pflichten derselben übernommen.

Die Bank hat wegen aller aus ihren Geschäften mit den Preussischen Versicherten entstehenden Verbindlichkeiten je nach Verlangen der Letzteren entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen.

Falls die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, so müssen diese Letzteren mit Einschluss des Obmannes Preussische Staatsangehörige sein.

Besondere Bedingungen (wie Anlage E.)

Genossenschaftsbuchdruckerei in Leipzig.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 39. Den 26. September 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

516. Das 28. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 966. Den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Persien vom 11. Juni 1873.

Das 28. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8156. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. August 1873, betreffend die Abänderung des großen und mittleren Königlichen Titels, wie er durch die Verordnung vom 9. Januar 1817 (Gesetz-Samml. S. 17) festgestellt worden, und die Abänderung des durch den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Januar 1864 (Gesetz-Samml. S. 1) berichtigten großen und mittleren Königlichen Wappens.

Bekanntmachung.

523. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 15. d. M. die Zusammenberufung des Provinzial-Landtages des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz auf

Sonntag, den 5. Oktober c.

zu genehmigen und des Herzogs v. Ratibor, Prinzen zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, Fürsten von Corvey Durchlaucht zum Marschall, den Landeshauptmann und Landesältesten der Ober-Lausitz von Seydewitz zum Stellvertreter desselben, und den unterzeichneten Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien zum Landtags-Kommissarius zu ernennen geruht.

Die Eröffnung des Landtages wird demgemäß am letztgedachten Tage Mittags 12 Uhr im hiesigen Ständehause erfolgen, vorher aber eine gottesdienstliche Feier in den noch näher zu bezeichnenden Kirchen stattfinden.

Breslau, den 20. September 1873.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Frhr. v. Nordenflycht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

514. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung verordnen wir hierdurch für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks wie folgt:

§ 1. Fleisch von Thieren, die wegen einer Krankheit geschlachtet worden sind, darf nur mit der auf Grund eines thierärztlichen Attestes über die Unschädlichkeit desselben für die Gesundheit von Menschen und Thieren ertheilten schriftlichen Erlaubniß der Ortspolizeiverwaltung feilgeboten und verkauft werden.

§ 2. Der An- und Verkauf eines an einer Krankheit gestorbenen Thieres zum Genuß für Menschen und Thiere, sowie das Feilhalten und der Verkauf von Fleisch eines solchen Thieres zu dem genannten Zwecke ist untersagt.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit 10 Thaler Strafe geahndet.

Breslau, den 13. September 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Sack.

509. Betrifft Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem mittelst gerichtlichen Vertrages vom 13. Mai 1862 aus dem Rittergut Kampern, Kreis Trebnitz, zwei Parzellen von . . . 12 Morgen 153 Quadr.-Ruth.
und 26 " 94 " "
// 39 Morgen 67 Quadr.-Ruth.
oder 10 Hektare 5,25 Are an das Rittergut Michelwitz gegen eine aus demselben herrührende Fläche von 59 Mrg. 176 Quadr.-Ruthen oder 15 Hektaren 31,35 Aren vertauscht worden und der Antrag gestellt worden ist, die zuerst bezeichneten zwei Parzellen aus dem Guts- und und Polizeibezirke Kampern ausscheiden zu lassen und dem Guts- und Polizeibezirke Michelwitz einzuverleiben, dagegen die zuletzt bezeichnete Parzelle aus dem Guts- und Polizeibezirke von Michelwitz ausscheiden zu lassen und dem Guts- und Polizeibezirke von Kampern einzuverleiben, so hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt.

Breslau, den 10. September 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

512. Betrifft Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem mittelst gerichtlichen Vertrages vom 6. Mai pr. der Rittergutsbesitzer Graf zu Limburg-Stirum eine Parzelle von 19,4 Aren, der Bauernwald genannt, aus dem Restbauergut Hypotheken-Nr. 35 Groß-Peterwitz erworben und der Antrag gestellt worden ist, diese Parzelle aus dem Gemeinde-Verbande von Groß-Peterwitz, Kreis Neumarkt, ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gutsbezirke einzuverleiben, so hat der Herr

Ober-Präsident der Provinz Schlesien, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt.

Breslau, den 11. September 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

520. Betrifft Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem mittelst gerichtlichen Vertrages vom 2. September 1871 von dem zum Gutsbezirke Fürstenstein gehörigen Vorwerk Alt-Liebichau eine Parzelle von 150,36 Quadr.-Metern gegen eine gleich große Fläche aus dem Freigarten Hypoth.-Nr. 32 zu Alt-Liebichau an den Schmiedemeister Walter vertauscht und der Antrag gestellt worden ist, die zuerst bezeichnete Parzelle aus dem Gutsbezirke Fürstenstein ausscheiden zu lassen und dem Gemeinde-Verbande Alt-Liebichau einzuverleiben, dagegen die von ꝛc. Walter abgetretene Parzelle aus dem Gemeinde-Verbande von Alt-Liebichau ausscheiden zu lassen und dem Gutsbezirke Fürstenstein einzuverleiben, so hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt.

Breslau, den 11. September 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

524. In der Ortschaft Zedlitz, Kr. Steinau a. O., ist die Lungenseuche ausgebrochen und wird auf Grund des Patents vom 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen nachstehende Verordnung erlassen:

1) Lungenseuches Vieh ist von dem gesunden vollständig abzusondern.
2) Jede Verheimlichung der Krankheit wird streng verboten.
3) Aus dem inficirten Orte darf kein Rindvieh, auch nicht das gesunde, kein Rauchfutter und kein Dünger verkauft, noch unter irgend einem Vorwande über die Grenze des Ortes gebracht werden.
4) Ebensowenig darf durch diesen Ort oder dessen Feldmark Rindvieh aus anderen Orten getrieben werden.
5) Vor Ablauf von 3 Monaten nach dem gänzlichen Erlöschen der Seuche resp. dem letzten Krankheitsfall darf aus Zedlitz kein Rindvieh verkauft werden. Das an der Lungenseuche krank gewesene Vieh aber soll an den Hörnern die Buchstaben „L. K." eingebrannt erhalten.
6) Lungenkrankes Vieh kann in dem inficirten Orte geschlachtet werden, jedoch
   darf das Fleisch erst nach völligem Erkalten ausgeführt,
   die Lungen aber müssen am Seucheorte vergraben, und die Häute dürfen nur in getrocknetem Zustande abgelassen werden.
7) Den Abdeckern ist gestattet, von den ihnen überwiesenen an Lungenseuche gefallenen Thieren die Haut und Alles, was sich überhaupt verwerthen läßt, auszunützen, ausgenommen den Verkauf von Luder.
8) Uebertretungen dieser Vorschriften werden unnachsichtlich nach der Strenge des Gesetzes geahndet werden. Breslau, den 20. September 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

526. Als eine Separat-Beilage des Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeigers wird fortan eine „Allgemeine Verloosungs-Tabelle" erscheinen.

Dieselbe wird wöchentlich einmal herausgegeben werden und sämmtliche ausgeloosten, an der Berliner Börse gangbaren in- und ausländischen Loos- oder Lotterie-Papiere, sowie die im Wege der Ausloosung amortisirbaren Effekten des In- und Auslandes enthalten.

Die Bestellung dieser Tabelle kann abgesondert von dem Reichs- und Staats-Anzeiger erfolgen.

Breslau, den 16. September 1873.

Königliche Regierung. Kassenverwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

515. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 3. März 1872 präsentirte Muthung wird der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks konsolidirte Glückhilf bei Hermsdorf unter dem Namen „Zwerg" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. und H. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 14469,3 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Nieder-Hermsdorf und Fellhammer, im Kreise Waldenburg, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Steinkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 12. September 1873.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters v. Packisch zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 12. September 1873.

Königliches Oberbergamt.

518. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 19. März 1873 präsentirte Muthung wird dem Handelsmann Wilhelm Pause zu Waldenburg und dem Berghauer Heinrich Fischer zu Hermsdorf unter dem Namen „Twestengrube" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. und K. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2,177,930 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Reußendorf, Wäldchen und Kynau, im Kreise Waldenburg, Regierungsbezirke Bres-

lau, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Steinkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 12. September 1873.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 12. September 1873.

Königliches Oberbergamt.

510. Vom 1. Oktober d. J. ab werden auf der Station Mochbern der Rechte-Oder-Ufer Eisenbahn Billets aller vier Wagenklassen nach unseren Stationen bis Liegnitz zu den diesseitigen Personenzügen 8 und 10 (Abfahrt 12 Uhr 45 Min. bezw. 10 Uhr 40 Minuten Nachmittag ab Breslau) ausgegeben.

Berlin, den 9. September 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

508. Vom 1. September cr. ab ist zum Specialtarif für Getreide 2c. Malz, Mehl 2c. im Norddeutsch-Ungarischen Verband-Verkehr vom 1. Juli cr. ein Nachtrag I. in Kraft getreten, welcher directe Frachtsätze im Verkehr mit Station Brandenburg der Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahn enthält.

Druckexemplare des Nachtrags werden bei unseren Güter-Expeditionen in Berlin und Breslau unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 11. September 1873.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

511. Am 1. September cr. ist zum direkten Güter-Tarif zwischen diesseitigen Stationen und Station Stettin vom 1. Januar cr. ein Nachtrag II. in Kraft getreten, nach welchem die Frachtsätze der Klasse E. und F. auf Sendungen von 200 Centner und mehr Anwendung finden. —

Druckexemplare des Nachtrages werden bei unseren Verbandstationen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 11. September 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn

513. Vom 15. September cr. ab tritt zum Tarife für den Ostdeutsch-Russischen Eisenbahn-Verband vom 15. November 1871 ein neunter Nachtrag in Kraft, welcher direkte Frachtsätze für den Verkehr mit den Stationen der Landwarowo-Romner Eisenbahn Smorgon und Minsk enthält.

Druckexemplare des Nachtrages werden bei unseren Güter-Expeditionen in Görlitz und Liebau unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 11. September 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

522. Vom 22. September c. ab gelangen bei unseren Stations-Kassen Berlin, Frankfurt a. O., Liegnitz, Breslau (Oberschlesischer und Niederschlesisch-Märkischer Bahnhof), Görlitz, Hirschberg, Dittersbach, Altwasser und Liebau außer den bei denselben bisher käuflich gewesenen Rundreise-Billets noch dergleichen Billets zweiter und dritter Wagenklasse für folgende Touren — und zwar bei jeder resp. Kasse für diejenigen Touren, welche die betreffenden Stationen berühren — zur Ausgabe:

1) Tour 45. Von Berlin nach Berlin über Dresden, Prag, Wien, Gratz, Buda-Pest, Rutteck, Oderberg, Breslau, Liegnitz, Frankfurt a. O. (zweite Kl. 39 Thlr. 20 Sgr., dritte Kl. 27 Thlr. 2 Sgr.)
2) Tour 46. Wie vor mit der Ausdehnung bis Triest und zurück über Kaschau-Oderberg (zweite Kl. 53 Thlr. 18 Sgr., dritte Kl. 36 Thlr. 29 Sgr.)
3) Tour 47. Berlin — Berlin über Frankfurt a. O., Hirschberg, Liebau, Pardubitz, Wien, Gratz, Buda-Pest, Rutteck, Oderberg, Breslau, Liegnitz, Frankfurt a. O. (zweite Kl. 39 Thlr. 18 Sgr., dritte Kl. 26 Thlr. 24 Sgr.)
4) Tour 48. Breslau — Breslau über Görlitz, Dresden, Prag, Wien, Gratz, Buda-Pest, Rutteck, Oderberg (zweite Kl. 35 Thlr. 7 Sgr., dritte Kl. 24 Thlr. 8 Sgr.)
5) Tour 49. Breslau — Breslau wie vor, jedoch mit der Rückfahrt über Kaschau-Oderberg (zweite Kl. 38 Thlr. 8 Sgr., dritte Kl. 26 Thlr. 9 Sgr.)
6) Tour 50. Breslau — Breslau über Freiburg, Altwasser, Dittersbach, Liebau, Pardubitz, Wien, Gratz, Buda-Pest, Rutteck, Oderberg (zweite Kl. 30 Thlr. 25 Sgr., dritte Kl. 21 Thlr. 19 Sgr.)
7) Tour 51. Breslau — Breslau wie vor, jedoch mit der Rückfahrt über Kaschau-Oderberg (zweite Kl. 33 Thlr. 26 Sgr., dritte Kl. 23 Thlr. 20 Sgr.)
8) Tour 52. Breslau — Breslau über Freiburg, Altwasser, Dittersbach, Hirschberg, Görlitz, Dresden, Prag, Wien, Gratz, Buda-Pest, Rutteck, Oderberg (zweite Kl. 35 Thlr. 21 Sgr., dritte Kl. 24 Thlr. 19 Sgr.)
9) Tour 53. Breslau — Breslau wie vor, jedoch mit der Rückfahrt über Kaschau-Oderberg (zweite Kl. 38 Thlr. 22 Sgr., dritte Kl. 26 Thlr. 20 Sgr.)

Die Fahrt kann auf jeder Station in beliebiger Richtung angetreten und auf den in den Billetheften näher angegebenen Kouponstationen innerhalb der Gültigkeitsdauer beliebig unterbrochen werden.

Fahrtunterbrechungen auf den übrigen Bahnstationen sind gleichfalls gestattet, doch muß alsdann der betreffende Koupon sofort dem diensthabenden Stationsbeamten behufs Prolongations-Vermerks eingehändigt werden.

Kinder unter zwei Jahren fahren frei; für Kinder von zwei bis zehn Jahren werden besondere direkte Billets nicht ausgegeben, sondern gelten für die Beförderung derselben die Bestimmungen des Lokal-Verkehrs.

Berlin, den 12. September 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

525. Der am 1. Januar cr. ins Leben getretene direkte Tarif für Borstenviehtransporte in vollen Wagenladungen, von den Mastanstalten bei Steinbruch

in Ungarn nach Breslau, Berlin, Görlitz, Dresden und Magdeburg wird fortan auf Station Halle (via Sorau-Cottbus) erweitert. Die Frachtsätze sind bei unseren Stationen Breslau und Sorau einzusehen.

Berlin, den 16. September 1873.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

519. Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe.

Von den, durch unsere Bekanntmachung vom 15. Juli 1873 für den Weihnachts-Termin 1873 aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholentlich auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Sollte die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Litt. C. bis zum 1. Februar 1874, der Neuen Pfandbriefe aber bis zum 6. Februar 1874 nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848 resp. 22. November 1858, 11. Mai 1849 und 22. November 1867 (Ges.-S. 1849 S. 77, resp. 1858 S. 584, 1849 S. 182 und 1867 S. 1876) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezialhypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Breslau, am 15. September 1873.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

337. Aufkündigung der ausgeloosten Kreis-Obligationen des Kreises Oels.

Bei der heute im Beisein der kreisständischen Kommission und eines Notars stattgefundenen Verloosung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 30. Oktober 1865 ausgefertigten und am 2. Januar 1874 einzulösenden Kreis-Obligationen des Kreises Oels sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Litt. A. à 500 Thaler.
Nr. 36.
Litt. C. à 100 Thaler.
Nr. 51. 106. 127. 157. 208.
Litt. D. à 50 Thaler.
Nr. 24 und 167.
Litt. E. à 25 Thaler.
Nr. 84.

Die Besitzer dieser zum 2. Januar 1874 hierdurch gekündigten Obligationen werden daher aufgefordert, den Nennwerth gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen, nebst den dazu gehörigen Zinskupons Ser. II. Nr. 7 bis 10 und Talons vom 2. Januar 1874 ab, bei der hiesigen Kreis-Kommunalkasse in Empfang zu nehmen. Eine weitere Verzinsung der ausgeloosten Obligationen findet von dem letzt gedachten Tage ab nicht statt, und wird der Werth der etwa nicht zurückgelieferten Kupons Ser. II. Nr. 7 bis 10 von den Kapitalien in Abzug gebracht werden.

Gleichzeitig werden die Inhaber der bis jetzt noch nicht realisirten, bereits unterm 22. Juni 1871 und 20. Juni 1872 ausgeloosten beiden Kreis-Obligationen:

Litt. E. Nr. 29 à 25 Thlr. und
Litt. D. Nr. 106 à 50 Thlr.

hierdurch erinnert, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes die Valuta baldigst zu erheben.

Oels, den 6. Juni 1873.

Der Königliche Landrath.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abtheil. für Kirchen- und Schulwesen.

Ernannt: Der Superintendentur-Verweser Kölling in Roschkowitz, Kreis Creutzburg, zum Kreis-Schul-Inspektor bezüglich der im Kreise Namslau gelegenen drei evangelischen Schulen der Diözese Creutzburg.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Candidaten der Philologie Kittelmann zum Rektor der evangelischen Stadtschule in Wohlau.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den Dr. phil. Krebs zum ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Ohlau.

2) Die Berufungs-Urkunden für die bisherigen Gymnasial-Lehrer Süß in Ohlau und Dr. Krause in Schweidnitz zu ordentlichen Lehrern an dem in nächster Zeit zu eröffnenden Gymnasium in Strehlen.

Vermischte Nachrichten.

Vacante Schulstellen: Die reglementsmäßig dotirten katholischen Lehrer-, Organisten- und Küsterstellen in Krelkau und Bärzdorf, Kreis Münsterberg, sind vakant. Die Besetzung derselben steht dem Fiskus zu.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine siebente Sitzung im Jahre 1873 in der Zeit vom 15. bis etwa zum 28. Oktober im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes zu Breslau abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

2) Die vierte diesjährige Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Neurode, Frankenstein und Münsterberg beginnt Montag den 6. Oktober 1873.

Hierzu eine Beilage, enthaltend: Die Konzession und die Statuten der „allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank" in Leipzig.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 40. Den 3. Oktober. 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

534. Das 29. und 30. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nr. 8157. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. September 1873, betreffend die Einführung einer evangelischen Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, sowie die Berufung einer außerordentlichen General-Synode für die acht älteren Provinzen.

Nr. 8158. Den Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Durchführung der Löhne-Hildesheim-Vienenburger Eisenbahn durch das Herzoglich Braunschweigische Gebiet. Vom 11. Juli 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

533. Bei der heute öffentlich bewirkten 19. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 25 Serien: 27. 78. 87. 101. 156. 199. 232. 266. 337. 368. 378. 393. 445. 756. 807. 974. 998. 1023. 1076. 1115. 1128. 1188. 1198. 1257. 1409. gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2500 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar k. J. ausgeloost werden.

Berlin, den 15. September 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

545. Es ist Meinem Herzen Bedürfniß, an dem Tage, an welchem Ich der feierlichen Enthüllung des Denkmals beigewohnt habe, welches das dankbare Vaterland Meinem siegreichen Heere in Meiner Haupt- und Residenz-Stadt Berlin errichtet hat, wiederholt in ehrender Anerkennung auch derer zu gedenken, welche in den letzten Kriegen den Heldentod für König und Vaterland gestorben sind. Mit freudiger Genugthuung habe Ich vernommen, wie bereits mehrfach der Gedanke angeregt worden ist, das Gedächtniß dieser Tapfern in ähnlicher Weise zu ehren, wie dies nach den Kriegen von 1813 bis 15 geschehen ist. Indem Ich den herzlichen Wunsch ausspreche, daß die Ausführung dieses Gedankens, welche um so werthvoller sein wird, je schneller sie durch die freiwillige Liebesthätigkeit der einzelnen Gemeinden ihre Verwirklichung findet, eine allgemeine werde, genehmige Ich zugleich ausdrücklich, daß in jeder Kirche eine Tafel errichtet wird, welche dem Gedächtniß der in den letzten Kriegen auf dem Felde der Ehre Gefallenen gewidmet ist und die Aufschrift erhält:

„Aus diesem Kirchspiele starben für König und Vaterland:" —

Dieser Aufschrift würden sodann die Namen aller zu dem Kirchspiel gehörig gewesenen Gefallenen zu folgen haben. Ich veranlasse Sie, diesen Meinen Erlaß zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und den kirchlichen Behörden mitzutheilen.

Berlin, den 2. September 1873.

(gez.) Wilhelm.

(gegez.) Falk. (gegez.) Kameke.

An den Minister des Krieges und den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 19. September 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

544. Es ist wiederholt der Fall vorgekommen, daß deutsche Auswanderer, welche sich in Chile niederzulassen beabsichtigen, beim Umwechseln ihrer Baarschaft im Einschiffungshafen von kleineren Wechslern Gold- und Silbermünzen der verschiedenen südamerikanischen Republiken 2c. von meist sehr alter und nicht mehr gangbarer Prägung, auf die Zusicherung ihrer Vollwichtigkeit und Coursfähigkeit in Tausch genommen und dadurch die empfindlichsten Verluste erlitten haben. Die Uebervortheilung ist sogar soweit gegangen, daß den Auswanderern chilenische Goldmünzen, die vor der Zeit ihrer im Jahre 1859 erfolgten Einziehung 17¼ Pesos Werth hatten, für 20 Pesos chilenischer Währung in Anrechnung gebracht worden sind. Die Möglichkeit der Verfolgung eines Ersatz-Anspruchs wegen der erlittenen Einbuße war in der Regel schon deshalb ausgeschlossen, weil den Beschädigten die Adressen der betreffenden Wechsler nicht im Gedächtnisse geblieben waren.

Zur Vermeidung ähnlicher Vorkommnisse für die Zukunft erscheint es dringend wünschenswerth, die Aufmerksamkeit des betheiligten Publikums auf diesen Gegenstand hinzulenken und den nach Chile sich wendenden Auswanderern die nachstehend unter Angabe ihres Werthes nach chilenischer Währung aufgeführten Münzsorten zur ausschließlichen Annahme anzurathen.

1) Englische Goldmünzen
von 1 Pfund Sterling = 5 Pesos chilenisch.
2) Französische Goldmünzen
von 20 Francs = 4 Pesos.
3) Italienische Goldmünzen
von 20 Lire = 4 Pesos.
4) Chilenische Goldmünzen à 10 Pesos, 5 Pesos, 2 und 1 Pesos, Prägung von 1860 an, mit der Wappenumschrift
„Igualdat ante la lei."
5) Chilenische Silbermünzen à 1 Peso, Prägung von 1860 an, mit der Wappenumschrift
„Por la razow ò la fuerza."
6) Peruanische Sol's, 1 Peso Werth, Prägung von 1869 an, mit der Wappenumschrift
„Firme i feliz por la union."

Berlin, den 10. September 1873.

Der Minister des Innern.
Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

536. In Gemäßheit des § 15, des Gesetzes vom 8. März 1871 (Gesetz-Sammlung S. 130 ff.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Kreise Schweidnitz nachstehend genannte Ortsarmen-Verbände:

1) Arnsdorf Ober-, bestehend aus dem dortigen Guts- und Gemeindebezirk,
2) Arnsdorf Nieder-, desgl.,
3) Bankwitz, desgl.,
4) Birkholz, desgl.,
5) Bögendorf Ober-, desgl.,
6) Bögendorf Nieder-, desgl.,
7) Burkersdorf, desgl.,
8) Cammerau, desgl.,
9) Christelwitz, desgl.,
10) Conradswaldau, desgl.,
11) Creisau, desgl.,
12) Domanze und Puschmühle, desgl.,
13) Eckersdorf, desgl.,
14) Floriansdorf, desgl.,
15) Frauenhain u. Rungendorf, desgl.,
16) Goglau, desgl.,
17) Gohlitsch, desgl.,
18) Gräditz Ober-, desgl.,
19) Gräditz Kolonie, desgl.,
20) Gräditz Nieder-, desgl.,
21) Grunau Jacobsdorf, desgl.,
22) Jauernick Alt-, desgl.,
23) Ingramsdorf, desgl.,
24) Käntchen, desgl.,
25) Kallendorf, desgl.,
26) Kaltenbrunn, desgl.,
27) Kapsdorf, desgl.,
28) Kirschdorf Roth-, desgl.,
29) Kirschdorf Weiß-, desgl.,
30) Klettendorf, desgl.,
31) Kratzkau, bestehend aus dem dortigen Guts- und Gemeindebezirk,
32) Kunzendorf Ober-, desgl.,
33) Kunzendorf Nieder-, desgl.,
34) Ludwigsdorf, desgl.,
35) Marxdorf, desgl.,
36) Märzdorf Groß-, desgl.,
37) Märzdorf Klein-, desgl.,
38) Mohnau Groß-, desgl.,
39) Mohnau Wenig-, bestehend aus dem dortigen Guts- und Gemeindebezirk, nebst Klein-Mohnau und Berghof,
40) Neudorf, bestehend aus dem dortigen Guts- und Gemeindebezirk,
41) Ohmsdorf, desgl.,
42) Pänkendorf, desgl.,
43) Peterwitz, desgl.,
44) Pilzen, desgl.,
45) Poseritz Hohen-, desgl.,
46) Protschkenhain, desgl.,
47) Puschkau, desgl.,
48) Qualkau, desgl.,
49) Queitsch, desgl.,
50) Raaben, desgl.,
51) Rogau, desgl.,
52) Rosenthal-Mörschelwitz, desgl.,
53) Saarau, desgl.,
54) Schmellwitz, desgl.,
55) Schönfeld, desgl.,
56) Schwengfeld, desgl.,
57) Stäubchen, desgl.,
58) Stephanshain, desgl.,
59) Tarnau, desgl.,
60) Teichenau, desgl.,
61) Tschechen, desgl.,
62) Weistritz Ober-, desgl.,
63) Weistritz Poln-, desgl.,
64) Wernersdorf, desgl.,
65) Wickendorf, desgl.,
66) Wilkau, desgl.,
67) Wierischau, desgl.,
68) Würben, desgl.,
69) Zülzendorf, desgl.,

nach Vorschrift des § 10 l. c. statutarisch geregelt worden sind.

Breslau, den 17. September 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

535. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß höheren Orts die Genehmigung zur provisorischen Errichtung einer Hebestelle bei Station 77 der Prauß-Karzener Kreischaussee in Karzen mit der Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes für eine Meile, vorbehaltlich der künftig etwa zu gewährenden Chausseegeldermäßigungen für den Seitenverkehr und vorbehaltlich einer anderweiten Regulirung nach vollendetem Ausbau der Straße ertheilt worden ist.

Breslau, den 20. September 1873.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

528. In dem Verlage von Ernst und Korn in Berlin (Gropius'sche Buchhandlung) ist eine Schrift unter dem Titel:

„Die Einrichtungen zur Hebung des materiellen und geistigen Wohles der auf den Königlichen Preußischen Berg-Hütten und Salzwerken beschäftigten Arbeiter — eine Erläuterung zu den von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu Wien ausgestellten Plänen von Arbeitshäusern,"

erschienen.

Aus derselben ergiebt sich, wie die Bergverwaltung stets bemüht gewesen ist, auf den fiskalischen Berg-Hütten- und Salzwerken Einrichtungen zu treffen, welche geeignet sind, einen tüchtigen und mit seiner socialen Lage zufriedenen Arbeiterstand zu schaffen und zu erhalten. Die auf der Wiener Weltausstellung zur Anschauung gebrachten Muster von Arbeiterhäusern, welche theils vom Fiskus, theils mit fiskalischer Unterstützung gebaut worden sind, haben Veranlassung zu dieser Erläuterungsschrift gegeben, welche gleichzeitig ein Gesammtbild der in der gedachten Richtung getroffenen Einrichtungen geben soll.

Da die Kenntniß dieser Verhältnisse auch für weitere Kreise von Interesse sein wird, so machen wir auf die gedachte Schrift mit dem Bemerken hierdurch aufmerksam, daß Exemplare derselben von der obenbezeichneten Buchhandlung durch den Buchhandel zu beziehen sind.

Breslau, den 22. September 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

527. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. Oktober cr. bis ult. März 1874 auf $1\frac{1}{2}$ Sgr. festgesetzt worden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 22. September 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

529. Die diesjährige zweite Prüfung der Volksschullehrer am Königlichen Lehrer-Seminar zu Creuzburg O.-S. findet sowohl für die seminarisch gebildeten als für die außerhalb eines Seminars zur Kommissions-Prüfung vorbereitet gewesenen Lehrer vom 1. Dezember d. J. ab statt. Die Meldungen zu dieser Prüfung sind spätestens bis zum 10. November d. J. bei der unterzeichneten Behörde durch die betreffenden Herren Kreisschulinspektoren unter Beifügung folgender Schriftstücke einzureichen:

1) eines Zeugnisses des Lokalschulinspektors;

2) einer von dem Examinanden selbstständig gefertigten Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen benutzt habe;

3) einer von ihm selbst gefertigten Zeichnung und Probeschrift;

4) des Zeugnisses über die erste Prüfung.

Der Meldung ist außerdem in dem Falle, daß der Examinand in einem fakultativen Lehrgegenstande des Seminar-Unterrichts oder in einem Fache besonders geprüft zu werden beabsichtigt, in welchem er eine Steigerung des bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikats zu erlangen wünscht, ein hierauf bezüglicher Antrag beizufügen.

Falls nicht ein abweisender Bescheid unsererseits erfolgt, geschieht der persönliche Meldung zur Prüfung am 30. November, um 8 Uhr Abens bei dem Königlichen Seminar-Direktor Herrn Semerak in Creuzburg O.-S.

Breslau, den 6. September 1873.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

549. In Ziegenhals, Regierungs-Bezirk Oppeln, soll ein neues Königliches katholisches Schullehrer-Seminar errichtet werden.

Die erste Präparanden-Prüfung behufs Aufnahme in dieses Seminar wird Dienstag den 21. Oktober c. abgehalten werden.

Die Meldung hierzu muß bis spätestens zum 10. Oktober d. J. portofrei bei dem Seminarlehrer Heinze in Ziegenhals geschehen und es sind dabei folgende Atteste einzureichen, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist:

1) das Taufzeugniß,

2) ein Impfschein, ein Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,

3) von denjenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, ein Führungsattest vom Vorstande derselben, von andern ein amtliches Attest über ihre Unbescholtenheit,

4) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge, und

5) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte anzugeben sind: a. der Tauf und Familienname, b. Tag, Ort und Kreis der Geburt, c. Stand der Eltern resp. ihr etwa schon erfolgter Tod, d. Vorbildungsweise und e. Termin der etwa früher bereits an einem Seminar abgelegten Aufnahmeprüfung.

Wer bei dem bevorstehenden Termine des Eintritts in das Seminar das siebenzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder das vier und zwanzigste schon überschritten hat, wird zur Prüfung nicht zugelassen, wenn nicht die Genehmigung dazu vorher bei uns nachgesucht und ertheilt worden ist.

Die persönliche Meldung bei dem Seminarlehrer Heinze hat Montags den 20. Oktober c. Nachmittag 6 Uhr zu erfolgen.

Breslau, den 22. September 1873.

Königliches-Provinzial-Schul-Kollegium.

532. Am 25. d. M. Abends werden für dieses Jahr die Post-Expeditionen in Landeck Bad und Reinerz Bad geschlossen und demzufolge aufgehoben werden:

1) die täglich 2malige Personenpost zwischen Frankenstein und Landeck Bad,
2) die Personenpost zwischen Landeck Bad und Reichenstein,
3) die Personenpost zwischen Glatz und Landeck Bad,
4) die Personenpost zwischen Glatz und Reinerz Bad,
5) die Personenpost zwischen Reinerz Stadt und Cudowa,
6) die Botenpost zwischen Reinerz Stadt und Reinerz Bad.

Dagegen werden vom gleichen Tage ab eingerichtet:

1) eine tägliche Personenpost zwischen Frankenstein und Landeck Stadt:
aus Frankenstein um 10 Uhr 40 Min. Vormittags,
in Landeck Stadt um 3 Uhr 30 Min. Nachmittags,
aus Landeck Stadt um 7 Uhr 30 Min. Vormittags,
in Frankenstein um 12 Uhr 15 Min. Mittags.
2) eine tägliche Personenpost zwischen Glatz und Landeck Stadt:
von Glatz um 2 Uhr 35 Min. früh,
in Landeck Stadt um 5 Uhr 35 Min. früh,
aus Landeck Stadt um 8 Uhr 30 Min. Abends,
in Glatz um 11 Uhr 30 Min. Abends.

Von demselben Tage ab ist die Personenpost zwischen Glatz und Reinerz Stadt, wie bis zum 1. Juni c.
aus Glatz um 2 Uhr 15 Min. Nachmittags,
aus Reinerz um 9 Uhr 30 Min. Vormittags,
abzufertigen und in 2 Stunden 55 Minuten zu befördern.

Die Personenpost zwischen Frankenstein und Reichenstein erhält folgenden veränderten Gang (wie bis ult. Mai c.):
aus Frankenstein um 10 Uhr 30 Min. Abends,
in Reichenstein um 12 Uhr 35 Min. früh,
aus Reichenstein um 3 Uhr Nachmittagd,
in Frankenstein um 5 Uhr 5 Min. Nachmittags.

Breslau, den 22. September 1873.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor. Albinus.

540. Im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion haben folgende Cours-Veränderungen stattgefunden:

In ihrem Gange werden geändert:

1) die Botenposten zwischen Alt-Schliesa und Rothsürben:
aus Alt-Schliesa um 12 Uhr Mittags und 6 Uhr 15 Min. Abends,
in Rothsürben um 1 Uhr 10 Min. Nachmittags und 7 Uhr 25 Min. Abends,
aus Rothsürben um 7 Uhr 55 Min. Vormittags und 2 Uhr 30 Min. Nachmittags,
in Alt-Schliesa um 9 Uhr 5 Min. Vormittags und 3 Uhr 40 Min. Nachmittags;
2) die Botenposten zwischen Jordansmühl und Wäldchen:
aus Jordansmühl um 9 Uhr 55 Min. Vormittags und 4 Uhr 40 Min. Nachmittags,
in Wäldchen um 12 Uhr 30 Min. Nachmittags und 7 Uhr 15 Min. Nachmittags,
aus Wäldchen um 8 Uhr 20 Min. Vormittags und 2 Uhr 20 Min. Nachmittags,
in Jordansmühl um 10 Uhr 55 Min. Vorm. und 4 Uhr 55 Min. Nachmittags;
3) die Botenposten zwischen Großburg und Wäldchen:
aus Großburg um 11 Uhr 50 Min. Vormittags und 6 Uhr 30 Min. Nachmittags,
in Wäldchen um 12 Uhr 35 Min. Nachmittags und 7 Uhr 15 Min. Nachmittags,
aus Wäldchen um 8 Uhr 20 Min. Vormittags und 2 Uhr 20 Min. Nachmittags,
in Großburg um 9 Uhr 5 Min. Vormittags und 3 Uhr 5 Min. Nachmittags;
4) das Privat-Personenfuhrwerk mit Postbeförderung zwischen Heidersdorf und Strehlen:
aus Heidersdorf um 4 Uhr Vormittags und 4 Uhr 15 Min. Nachmittags,
in Strehlen um 6 Uhr 25 Min. Vormittags und 6 Uhr 40 Min. Nachmittags,
aus Strehlen um 8 Uhr 45 Min. Vormittags und 9 Uhr Abends,
in Heidersdorf um 11 Uhr 10 Min. Vormittags und 11 Uhr 25 Min. Abends;
5) das Privat-Personenfuhrwerk mit Postbeförderung zwischen Strehlen und Wansen:
aus Strehlen um 8 Uhr 30 Min. Vormittags und 9 Uhr Nachmittags,
in Wansen um 10 Uhr Vormittags und 10 Uhr 30 Min. Nachmittags,
aus Wansen um 4 Uhr 45 Min. Vormittags und 5 Uhr 15 Min. Nachmittags,
in Strehlen um 6 Uhr 15 Min. Vormittags und 6 Uhr 45 Min. Nachmittags;
6) die Botenpost zwischen Strehlen und Prieborn:
aus Prieborn um 9 Uhr 50 Min. Vormittags,
in Strehlen um 12 Uhr 50 Min. Nachmittags,
aus Strehlen um 2 Uhr 45 Min. Nachmittags,
in Prieborn um 5 Uhr 45 Min. Nachmittags;
7) die Kariolpost zwischen Strehlen und Schreibendorf,
aus Schreibendorf um 4 Uhr 15 Min. Nachm.,
in Strehlen um 6 Uhr 45 Min. Nachmittags,
aus Strehlen um 8 Uhr 30 Min. Vormittngs,
in Schreibendorf um 11 Uhr Vormittags;
8) die Personenpost zwischen Strehlen und Nimptsch:
aus Nimptsch um 4 Uhr 10 Min. Vormittags,
in Strehlen um 6 Uhr 30 Min. Vormittugs,
aus Strehlen um 2 Uhr 45 Min. Nachmittags,
in Nimptsch um 5 Uhr 5 Min Nachmittags;
9) die Personenposten zwischen Münsterberg und Patschkau:
aus Münsterberg um 9 Uhr 10 Min. Vorm. und 9 Uhr 30 Min. Abends;
in Patschkau um 11 Uhr 20 Min. Vormittags und 11 Uhr 40 Min. Abends,
aus Patschkau um 3 Uhr 35 Min. früh und 4 Uhr Abends,
in Münsterberg um 5 Uhr 45 Min. früh und 6 Uhr 10 Min. Abends;
10) die Personenposten zwischen Glatz und Wartha Bahnhof:
aus Glatz nm 3 Uhr 40 Min. Vorm., 9 Uhr 10 Min. Vorm. und 4 Uhr 5 Min. Nachmittags,

in Wartha um 5 Uhr 35 Min. Vorm., 11 Uhr 5 Min. Vorm. und 6 Uhr Nachmittags,
aus Wartha um 9 Uhr 40 Min. Vorm., 4 Uhr 45 Min. Nachm. u. 10 Uhr 15 Min. Nachm.,
in Glatz um 11 Uhr 35 Min. Vorm., 6 Uhr 40 Min. Nachm. und 12 Uhr 10 Min früh;

11) das Privat-Personenfuhrwerk mit Postbeförderung zwischen Brieg und Carlsruh:
aus Brieg um 11 Uhr Abends,
in Carlsruh um 3 Uhr 45 Min. früh,
aus Carlsruh um 12 Uhr Mittags,
in Brieg um 4 Uhr 50 Min. Nachmittags;

12) die Botenpost zwischen Ohlau und Laskowitz ist aufgehoben; die Postsachen zwischen diesen Orten werden mit einem täglich zwei Mal coursirenden Personenfuhrwerk befördert, welches folgenden Gang hat:
aus Laskowitz um 4 Uhr 45 Min. Vormittags und 4 Uhr 45 Min. Nachmittags.
in Ohlau um 6 Uhr 30 Min. Vormittags und 6 Uhr 30 Min. Nachmittags,
aus Ohlau um 8 Uhr Vormittags und 7 Uhr 15 Min. Nachmittags,
in Laskowitz um 9 Uhr 45 Min. Vormittags und 9 Uhr Nachmittags.

Ferner werden aufgehoben:
die Personenposten zwischen Gellendorf und Winzig,
die Personenposten zwischen Polgsen und Wohlau,
und in deren Stellen:

13) eine täglich dreimalige Personenpost zwischen Gellendorf und Wohlau:
aus Gellendorf um 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 45 Min. Nachm. und 8 Uhr 15 Min. Abends,
durch Polgsen 10 Uhr 15—30 Min. Vorm., 4 Uhr —4 Uhr 15 Min. Nachm. und 9 Uhr 30—45 Min. Abends.
in Wohlau um 11 Uhr 15 Min. Vorm., 5 Uhr Nachm. und 10 Uhr 30 Min. Abends,
aus Wohlau um 5 Uhr Vorm., 11 Uhr 25 Min. Vorm. und 4 Uhr 15 Min. Nachmittags,
durch Polgsen nm 5 Uhr 45 Min. — 6 Uhr Vorm., 12 Uhr 10—25 Min. Nachmittags und 5 Uhr — 5 Uhr 15 Min. Nachmittags,
in Gellendorf um 7 Uhr 15 Min. Vorm., 1 Uhr 40 Min. Nachm. u. 6 Uhr 30 Min. Nachm.,

14) eine täglich dreimalige Personenpost zwischen Polgsen und Winzig, anschließend an die Post ad 13:
aus Polgsen um 10 Uhr 35 Min. Vorm., 4 Uhr 20 Min. Nachm. u. 9 Uhr 45 Min Abds.,
in Winzig um 11 Uhr 50 Min. Vorm., 5 Uhr 35 Min. Nachm. und 11 Uhr Abends,
aus Winzig um 4 Uhr 30 Min. früh, 10 Uhr 50 Min. Vorm. und 3 Uhr 40 Min. Nachmittags,
in Polgsen um 5 Uhr 45 Min. früh, 12 Uhr 5 Min. Nachm u. 4 Uhr 55 Min. Nachm.;

Am 25. d. M. werden für dieses Jahr die Post-Expeditionen
in Landeck Bad und in Reinerz Bad
geschlossen und in Folge dessen aufgehoben werden:
die zwei täglichen Personenposten zwischen Frankenstein und Landeck Bad,
die Personenpost zwischen Reichenstein und Landeck Bad,
die Personenpost zwischen Glatz und Landeck Bad,
die Personenpost zwischen Glatz und Reinerz Bad,
die Personenpost zwischen Reinerz und Cudowa und
die Botenpost zwischen Reinerz Stadt und Reinerz Bad.

Dafür werden eingerichtet:

15) eine tägliche Personenpost zwischen Frankenstein und Landeck Stadt:
aus Frankenstein um 10 Uhr 15 Min. Vormittags,
in Landeck Stadt um 3 Uhr 5 Min. Nachmittags,
aus Landeck Stadt um 7 Uhr 30 Min. Vormittags,
in Frankenstein um 12 Uhr 15 Min. Nachmittags;

16) eine tägliche Personenpost zwischen Glatz und Landeck:
aus Glatz um 2 Uhr 35 Min. früh,
in Landeck um 5 Uhr 35 Min. früh,
aus Landeck um 8 Uhr 30 Min. Abends,
in Glatz um 11 Uhr 30 Min. Abends;

17) die Personenpost zwischen Frankenstein und Reichenstein erhält folgenden Gang;
aus Frankenstein um 10 Uhr 30 Min. Abends,
in Reichenstein um 12 Uhr 35 Min. früh,
aus Reichenstein um 3 Uhr Nachmittags,
in Frankenstein um 5 Uhr 5 Min. Nachmittags;
und

18) die Personenpost zwischen Glatz und Reinerz:
aus Glatz um 2 Uhr 15 Min. Nachmittags,
in Reinerz um 5 Uhr 10 Min. Nachmittags,
aus Reinerz um 9 Uhr 30 Min. Vormittags,
in Glatz um 12 Uhr 25 Min. Nachmittags.

Am 11. September c. ist die Personenpost zwischen Habelschwerdt und Langenau aufgehoben und der Botenpost auf diesem Course folgender Gang gegeben:
aus Habelschwerdt um 5 Uhr 20 Min. früh,
in Langenau um 6 Uhr 50 Min. früh,
aus Langenau um 6 Uhr Abends,
in Habelschwerdt um 7 Uhr 30 Min. Abends.

Am 16. September c. sind aufgehoben:
die Botenpost zwischen Cudowa und Nachod, und
die Mitbenutzung eines Privat-Personenfuhrwerks zwischen Bolkenhain und Freiburg i. Schl.

In Stelle desselben ist eingerichtet:

19) eine tägliche Personenpost zwischen Bolkenhain und Freiburg mit folgendem Gange:
aus Freiburg um 9 Uhr 40 Min. Abends,
in Bolkenhain um 12 Uhr 15 Min. früh,
aus Bolkenhain um 11 Uhr 10 Min. Vormittags,
in Freiburg um 1 Uhr 45 Min. Nachmittags;

Vom 1. Oktober c. ab erhält die Botenpost zwischen Frankenstein und Silberberg folgenden Gang:
aus Frankenstein um 5 Uhr 30 Min. früh,
in Silberberg um 8 Uhr 25 Min. Vormittags,
aus Silberberg um 10 Uhr Vormittags,
in Frankenstein um 12 Uhr 55 Min. Nachmittags.

Die Botenpost zwischen Prieborn und Schreibendorf ist am 1. September c. aufgehoben.

Breslau, den 23. September 1873.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor. Albinus.

541. Vom 1. Oktober c. ab wird die II. Personenpost nach Leubus

aus Maltsch um 7 Uhr 15 Min. Abends abgefertigt werden und

in Leubus um 8 Uhr 30 Min. Abends ankommen.

Breslau, den 25. September 1873.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor. Albinus.

537. Vom 1. Oktober c. ab tritt zum Hamburg-Oberschlesischen Güter-Tarif vom 15. April 1872 ein Nachtrag I. in Kraft, welcher direkte Frachtsätze für den Verkehr mit den Stationen der Oberschlesischen Bahn: Strehlen, Münsterberg, Wartha und Borsigwerk enthält.

Druckexemplare des Nachtrags werden bei unseren Güter-Expeditionen in Berlin und Breslau unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 11. September 1873.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

531. Im Norddeutsch-Ungarischen Verbande tritt fortan für die Beförderung von gedörrtem oder getrocknetem Obst zwischen Pest und Hamburg via Ruttek ein Tarifsatz von 27,5 Sgr. pro Centner in Kraft.

Berlin, den 17. September 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

530. Vom 1. Oktober d. J. ab werden die bisher an jedem Sonn- und Festtage von Breslau nach Lissa abgelassenen Extra-Personenzüge eingestellt.

Berlin, den 19. September 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

538. Vom 15. September c. ab ist der Spezialtarif für Eisenschlacken in vollen Wagenladungen von Station Zwickau nach Stationen der Oberschlesischen und Rechte-Oder-Ufer Eisenbahn auf Station Kattowitz ausgedehnt worden.

Berlin, den 23. September 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

542. Am 10. September c. ist zum direkten Güter-Verkehr zwischen Stationen der diesseitigen Bahn und Stationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger resp. Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn vom 15. April 1872 ein Nachtrag V. in Kraft getreten, welcher direkte Frachtsätze für Güter der Klasse D. und des Spezial-Tarifs 1. zwischen Station Vienenburg der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn und verschiedenen diesseitigen Stationen enthält.

Druckexemplare des Nachtrages werden bei unseren Verbandstationen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 23. September 1873.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

543. Im Schlesisch-Rheinischen Gütertarif vom 1. Oktober 1872 ist mit dem 1. September c. ein Nachtrag VI. in Kraft getreten, welcher außer Klassifikations-Aenderungen anderweitige Tarifsätze des Ausnahmetarifs VIII. für Steinkohlen und Cokes enthält.

Druckexemplare des Nachtrages werden bei unseren Verbandstationen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 23. September 1873.

Königl. Direktion der Niederschles. Märkischen Eisenbahn.

547. Am 15. September c. ist für Roheisentransporte in Wagenladungen à 200 Ctr. von Station Waldenburg der diesseitigen Eisenbahn nach den Stationen Teplitz, Teplitz-Waldthor und Komotau via Görlitz-Dresden ein Spezialtarif in Kraft getreten, dessen Frachtsätze bei unserer Station Waldenburg zu erfahren sind.

Berlin, den 23. September 1873.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

546. Oberschlesische Eisenbahn.

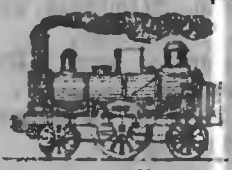

Der Königlichen Eisenbahn-Kommission zu Ratibor ist auch die Verwaltung und der Betrieb der am 25. d. M. dem Verkehr übergebenen neuen Bahnstrecke Leobschütz-Jägerndorf übertragen worden. Breslau, den 25. September 1873.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abtheil. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den Dr. phil. Meyer zum Rektor an der höheren Bürgerschule zu Freiburg.

2) für den Lehrer Scheiner zum katholischen Lehrer und Organisten zu Gierichswalde, Kreis Frankenstein.

Widerruflich bestätigt: Die Vokation für den Hilfslehrer Kastner zum katholischen Lehrer zu Raiersdorf, Kreis Habelschwerdt.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Versetzt: Der Kreis-Steuer-Einnehmer Menzel in Waldenburg in gleicher Eigenschaft nach Oels.

Beauftragt: Der Regierungs-Supernumerarius Cichos mit der Verwaltung der Kreis-Steuer-Einnehmerstelle in Waldenburg.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den Superintendenten Ueberschär zum herzoglichen Hofprediger und Stadtpfarrer zu Oels.

2) für den Pastor und Licentiaten der Theologie Gottwald zum Schloßprediger und Pfarrer der neu gebildeten evangelischen Parochie Heinrichau, Kreis Münsterberg.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage
zu № 40 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1873.

539. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird für den Umfang des Stadtbezirks Breslau, nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande und mit Genehmigung der Königlichen Regierung, folgende Straßen-Ordnung erlassen.

Erster Abschnitt.

Erhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

A. Fuhrwerksverkehr. a. Fuhrwerke.

§ 1. Die Breite eines Fuhrwerks darf 1,883 Meter (6 Fuß), die Länge mit Einschluß der Deichsel 8,160 Meter (26 Fuß), nicht übersteigen. Auf Frachtfuhrwerk, welches Chausseen zu passiren hat, oder dessen Ladung aus einer ungetheilten Last von größeren Dimensionen besteht, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 2. Jedes durch Zugthiere bewegte Fuhrwerk muß, falls es nicht vom Sattel aus gefahren wird, so eingerichtet sein, daß der Platz des Führers demselben freie Aussicht gestattet. Das Sitzen auf der Deichsel oder auf der Wagenkelle ist verboten.

§ 3. Jedes Fuhrwerk, das zur Beförderung von Personen nicht bestimmt ist, muß mit dem Vor- und Zunamen und der Wohnung (Ortschaft, Straße und Hausnummer) des Eigenthümers, und, wenn derselbe mehrere derartige Fuhrwerke hält, mit einer besonderen Nummer versehen sein. Die Bezeichnung ist an der rechten Seite an dem Fuhrwerke selbst, oder auf einer an demselben befestigten Tafel in deutlicher und unverwischbarer Schrift von mindestens fünf Centimeter (zwei Zoll) Höhe dergestalt anzubringen, daß sie beständig sichtbar ist. Auf Fuhrwerke, welche zum Dienste einer Behörde bestimmt sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 4. In der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang muß jedes auf öffentlicher Straße befindliche, durch Zugthiere bewegte Fuhrwerk ausreichend beleuchtet sein. Die Beleuchtung geschieht:

a) bei zur Personen-Beförderung bestimmtem Fuhrwerk durch zwei hellbrennende Laternen, welche seitwärts, so weit als möglich nach vorn, anzubringen sind;

b) bei anderem Fuhrwerk durch eine dergleichen Laterne, welche in der Mitte der Vorderseite dergestalt anzubringen ist, daß ihr Licht, unbehindert durch das Gespann, nach vorn fällt.

Wo vermöge der Bauart oder der Ladung des Fuhrwerks die Beleuchtung nicht an letzterem selbst angebracht werden kann, ist es gestattet, sie an den Pferden oder an der Spitze der Deichsel zu führen.

Die Laternen müssen stets in ordnungsmäßigem Stande erhalten werden.

Unter der Bezeichnung „öffentliche Straße" sind hier, wie überall in den nachstehenden Bestimmungen, auch öffentliche Plätze, Wege, Brücken und Durchgänge, sowie im Privat-Eigenthum stehende Straßen, Wege ꝛc. begriffen, in welchen thatsächlich ein öffentlicher Verkehr stattfindet.

Für das Omnibus-Fuhrwerk bleibt die betreffende Bestimmung des § 3 der Polizei-Verordnung für das Omnibus-Fuhrwesen vom 3. Dezember 1872 maßgebend.

§ 5. Durch Zugthiere bewegte einspännige Fuhrwerke dürfen nur mit der Gabeldeichsel gefahren werden. Auf sogenanntes böhmisches Fuhrwerk findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 6. Schrotleitern zum Auf- und Niederschlagen sind vom 1. Januar 1874 ab verboten. Bis zu diesem Zeitpunkte dürfen die vorhandenen nur geführt werden, wenn sie während der Fahrt mit zwei haltbaren Ketten an dem Fuhrwerke genügend befestigt sind. Vom 1. Januar 1874 ab dürfen nur unter dem Wagen anzubringende Schrotleitern benutzt werden.

§ 7. Für Fuhrwerk, welches gewerbsmäßig zum Transport von Lasten verwendet wird, sind die Bestimmungen der Verordnung vom 17. März 1839 (G.-S. S. 80), den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, über die Felgenbreite auch für die Straßen der Stadt maßgebend.

§ 8. Fuhrwerke, in welchen geschlachtete Thiere oder Theile derselben befördert werden, müssen mit einem festen, nach allen Seiten schließenden Deckel versehen sein.

b. Gespanne.

§ 9. Mit ansteckenden Krankheiten oder augenfälligen äußeren Schäden behaftete, lahme und abgetriebene Thiere dürfen nicht als Zugthiere benutzt werden.

c. Geschirre, sowie Art und Weise der Anspannung.

§ 10. Die Geschirre müssen haltbar und in ordnungsmäßigem Stande sein. Geschirre und Aufhalter von Strickwerk sind unstatthaft. Die Bespannung der Lastfuhrwerke muß Hintergeschirr haben. Das Fahren mit einfacher Leine, oder mit Aufzäumung ohne Mundstück ist untersagt. Zwei- und mehrspänniges Fuhrwerk muß mit der Kreuzleine gefahren werden.

§ 11. Das Koppeln von Fuhrwerken und das Anhängen von Handwagen ist untersagt.

d. Ladung.

§ 12. Die Ladung eines Fuhrwerks darf nicht mehr als 5,65 Meter (18 Fuß) Länge, 2,5 Meter (8 Fuß) Breite und vom Erdboden gerechnet 3,76 Meter (12 Fuß) Höhe haben. Die Beschränkung hinsichtlich der Breite

trifft dasjenige Lastfuhrwerk nicht, welches von Chausseen kommt oder dahin abgeht.

§ 13. Das Gewicht der Ladung und des Fuhrwerks zusammen darf 6000 Kilo (120 Centner) nicht überschreiten. Diese Beschränkung trifft dasjenige Lastfuhrwerk nicht, welches von Chausseen kommt oder dahin abgeht.

§ 14. Die Beförderung untheilbarer Lasten von größerem Umfange oder größerem Gewicht ist nur in den Stunden von 11 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens gestattet und muß, falls irgendwie Verkehrsstörungen zu befürchten stehen, dem Polizei-Präsidium 24 Stunden zuvor angemeldet werden.

§ 15. Hinsichtlich des Transports von Langholz gilt die Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung vom 18. August 1860. (Amtsblatt Stück 35.)

Polizei-Verordnung.

„Zur Abhülfe der Gefährdung und Belästigung, welche der Transport von Langholz für die übrigen Vecturanten auf den öffentlichen Wegen mit sich führt, verordnen wir hiermit, auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirkes, wie folgt:

1. Alles auf öffentlichen Wegen zu verfahrende Langholz (Grubenhölzer und anderes Bauholz, Rüststangen 2c.) muß in der Art verladen sein, daß
   a. der Hinterwagen des Fahrzeuges einen Abstand von höchstens 15 Fuß von den Wipfelenden der Hölzer behält,
   b. nächst der erforderlichen Befestigung der Hölzer auf dem Fahrzeuge selbst, dieselben noch in der Mitte des den Hinterwagen überragenden Theiles mit einer Kette fest zusammengereitelt werden.
2. Sofern mehrere mit Langholz beladene Wagen die nämliche Straße in der gleichen Richtung befahren, müssen dieselben
   a. unter einander einen Abstand von mindestens 20 Ruthen oder 100 Schritten beobachten,
   b. außerdem aber die nämliche Seite der Straße einhalten.
3. Auf allen Fahrten in der Dunkelheit müssen die Wagen eine, an einer der Rungen des Hinterwagens befestigte Laterne führen.
4. Bei Begegnungen von mit Langholz beladenen Wagen mit anderen Fuhrwerken an Biegungen der Straßen müssen die ersteren Wagen vor der Biegung so lange halten, bis das andere Fuhrwerk vorübergefahren ist. Sind die begegnenden Fuhrwerke beiderseits mit Langholz beladen, so muß dasjenige Fuhrwerk in vorbezeichneter Weise anhalten, welches auf der konkaven Seite der Wegebiegung, also auf derjenigen Seite, wo das angrenzende Terrain in den Weg einspringt, fährt.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Breslau, den 18. August 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Dietlein.

§ 16. Die Ladung muß im richtigen Verhältnisse zur Leistungsfähigkeit des Gespannes stehen. Ueberladung des Fuhrwerks, die das Unvermögen des Gespannes zur Fortschaffung oder länger dauernde Verkehrsstörungen zur Folge hat, ist verboten.

§ 17. Die Ladung muß derartig vertheilt und befestigt sein, daß sie weder ganz, noch theilweise herabfallen, noch ein Umschlagen des Fuhrwerks herbeiführen kann.

Ebensowenig darf sie ganz oder theilweise auf der Erde schleifen.

e. Führer.

aa. Eigenschaften.

§ 18. Des Fahrens und der Behandlung der Zugthiere Unkundigen, sowie solchen Personen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, darf die Führung von Fuhrwerk nicht anvertraut werden.

bb. Verpflichtungen.

§ 19. Während der Fahrt hat der Kutscher, falls er nicht vom Sattel fährt, den im § 2 bezeichneten Platz einzunehmen. Das Einhergehen neben den Zugthieren und dem Fuhrwerke ist untersagt. Diese Bestimmung findet auf die Führer von Marstallkarren und Leichenwagen oder auswärtigem Lastfuhrwerk keine Anwendung. Führer, welche, während ihr Fuhrwerk auf der Straße sich befindet, schlafend oder in trunkenem Zustande betroffen werden, sind straffällig.

§ 20. Die Absicht des Stillhaltens, des Umwendens und des plötzlichen Verlassens der bisher verfolgten Fahrrichtung ist dem Hintermanne durch Emporhalten der Peitsche kund zu geben. Das Knallen mit der Peitsche und das Schlagen nach fremden Pferden ist untersagt.

§ 21. Die in der Fahrrichtung stehenden oder sich bewegenden Personen sind durch lautes und rechtzeitiges Anrufen auf die Annäherung des Fuhrwerks aufmerksam zu machen. Erscheint dieser Zuruf unzureichend, so ist anzuhalten.

§ 22. Bespanntes Fuhrwerk darf auf öffentlicher Straße nicht ohne Aufsicht bleiben. Ausnahmen sind nur in soweit zulässig, als der Führer behufs Be- oder Entladens seines Fuhrwerks genöthigt ist, sich zeitweise von demselben zu entfernen. In solchem Falle muß jedoch das Fuhrwerk neben dem Straßenrinnstein aufgestellt und das Gespann kurz angebunden werden. Zugthiere, welche schon einmal durchgegangen sind, darf der Führer unter keinen Umständen sich selbst überlassen.

§ 23. Der Fuhrwerksverkehr hat sich ausschließlich auf die dafür bestimmten Fahrdämme und Fahrwege zu beschränken. Wo in dieser Beziehung durch öffentlichen Anschlag hinsichtlich gewisser Arten von Fuhrwerk oder gewisser Zeiten noch weitere Beschränkungen ein-

geführt sind, hat die betreffende Ankündigung verbindliche Kraft.

§ 24. Von der Benutzung durch bespanntes Fuhrwerk sind bis auf Weiteres ausgeschlossen:

1. der Neumarkt außerhalb der Fahrdämme,
2. der Wochenmarktplatz an der Friedrich-Wilhelmsstraße außerhalb der Fahrdämme,
3. der Blücherplatz außerhalb der Fahrdämme,
4. der Salvatorplatz, außerhalb der Fahrdämme,
5. der Fränkelplatz, außerhalb der Fahrdämme,
6. der Exerzirplatz am Königlichen Palais außerhalb des Fahrdammes,
7. der zum Jahrmarkt benutzte ungepflasterte Platz an der Sternstraße,
8. der Christophoriplatz,
9. die inneren Promenaden der Stadt und die Anlagen des Königsplatzes,
10. das frühere Ohleterrain,
11. der Fußweg vom sogenannten Schlößchen Nr. 1 am Roßplatz nach dem Schießwerder bis zum Schießhausgraben,
12. das Wäldchen an der Rosenthaler Straße,
13. das Gäßchen am Mauritiuskirchhofe,
14. der Theil der Dorotheengasse zwischen der Junkernstraße und dem Ringe,
15. der Theil der Stockgasse zwischen der Nadlergasse und dem Ringe,
16. alle Wege, welche durch Anschlag als Reit-, Fuß- oder gesperrte Wege bezeichnet sind.

§ 25. Nachbenannte Straßen dürfen durch bespanntes Fuhrwerk nur von einer Seite befahren werden:

1. der zwischen Minoritenhof und Junkernstraße belegene Theil der Dorotheengasse nur von der Karlsstraße her,
2. die Gerbergasse nur von der Oderstraße her,
3. die Marstallgasse nur von der Schuhbrücke her,
4. die Predigergasse nur von der Altbüßerstraße her,
5. die Nadlergasse nur von der Oderstraße her.

§ 26. Für nachstehende Wege finden hinsichtlich gewisser Arten von Fuhrwerk, beziehungsweise gewisser Zeiten besondere Beschränkungen statt:

1. Fracht- und Rollwagen, sowohl beladene, als unbeladene, welche von der Oberschlesischen Eisenbahn, oder aus der Ohlauer und Schweidnitzer Vorstadt nach dem Freiburger und Märkischen Bahnhofe und der Nikolai-Vorstadt überhaupt, oder in umgekehrter Richtung fahren, haben ihren Weg nicht durch das Innere der Stadt, sondern nur durch die Garten- und Sonnenstraße und ebenso umgekehrt zu nehmen;
2. das Innere der Stadt haben zu vermeiden, ihren Weg vielmehr durch die Garten- und Sonnenstraße zu nehmen:
   Alle Fuhrwerke, welche von auswärts in der Richtung der Ohlauer, Strehlener und Nimptsch-Frankensteiner Chaussee hierher kommen, um Getreide oder andere Ladungen in die Fabriken und Speicher der Nikolai-Vorstadt oder in die letztere überhaupt abzuliefern und von da beladen oder unbeladen zurückfahren;
3. die Fährgasse zu befahren ist nur den Bewohnern derselben gestattet;
4. der gepflasterte Weg an der Westseite der Barbarakirche darf nur von denjenigen befahren werden, welche mit dem Hospital verkehren;
5. der Elisabeth- und Maria-Magdalenen-Kirchhof darf nur von denjenigen befahren werden, die in diese Kirchen oder in die anliegenden Grundstücke sich begeben wollen;
6. der Theil des Tauenzienplatzes, der dem Wochenmarkt überwiesen ist, darf während der Marktzeit nicht befahren werden;
7. der Zwingerplatz während der Marktzeit;
8. der Eingang zum Topf- und Leinwandkram durch das Haus am Rathhause Nr. 25 darf auch von Hundewagen, Handwagen, Schubkarren und Radwern nicht befahren werden.

§ 27. Alles Fuhrwerk hat während der Fahrt, soweit nicht örtliche Hindernisse entgegenstehen, stets die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten. Nach der entgegengesetzten Seite darf, wenn dort angehalten werden soll, nicht früher abgebogen werden, als der Zweck es erfordert.

§ 28. Das Ausweichen geschieht nach rechts in der Regel mit halber Spur. Unbeladene Fuhrwerke weichen beladenen, falls der Raum es gestattet, mit ganzer Spur aus. In gleicher Art weichen bei abschüssiger Fahrbahn bergauffahrende Fuhrwerke bergabfahrenden aus.

Das Einbiegen aus einer Straße in die andere nach rechts muß in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen geschehen.

§ 29. Geschlossen marschirenden Militär-Abtheilungen, Leichen- und andern öffentlichen Aufzügen, Königlichen und Prinzlichen Equipagen, Postwagen, den Fuhrwerken der Feuerwehr und den zur Straßenbesprengung bestimmten ist sowohl von vorfahrenden, als von entgegenkommenden Fuhrwerken überall vollständig Raum zu geben. Gestattet dies die Oertlichkeit nicht, so muß so lange gehalten werden, bis jene vorüber sind.

Fuhrwerken der Feuerwehr gegenüber sind, auf das übliche Glockensignal, auch die vorbezeichneten Fuhrwerke, Aufzüge u. s. w. in gleicher Art Raum zu geben, beziehungsweise anzuhalten verpflichtet.

§ 30. Das Vorbeifahren geschieht links, und zwar im Trabe.

§ 31. An Ecken und Kreuzungspunkten von Straßen, auf Brücken, in Thoren und Durchfahrten, sowie überall, wo die Fahrbahn durch entgegenkommende Fuhrwerke verengt ist, darf nicht vorbeigefahren werden.

§ 32. Fuhrwerke, deren Bauart, Einrichtung oder Ladung kein Umwenden auf der Stelle zuläßt, dürfen auf öffentlicher Straße überhaupt nicht, alle übrigen Fuhrwerke nur in den Fällen umwenden, wo andere Fuhrwerke dadurch in der Fahrt nicht gestört werden.

Das Zurückstoßen zum Zwecke des Umwendens ist unstatthaft.

§ 33. Inmitten des Fahrdammes, auf Brücken, in Thoren, Durchfahrten und auf Straßen-Uebergängen, welche für Fußgänger bestimmt sind, sowie überall, wo ein öffentlicher Anschlag das betreffende Verbot ausspricht, ist das Stillhalten untersagt.

§ 34. Zum Zwecke des Stillhaltens muß das Fuhrwerk hart an den Rinnstein gebracht und in der Art aufgestellt werden, daß Vorder- und Hinterwagen gleich weit von demselben abstehen. Auch unter Beobachtung dieser Vorschrift bleibt das Stillhalten unzulässig, sobald dem betreffenden Punkte gegenüber auf der anderen Seite des Fahrdammes bereits ein Fuhrwerk hält, es sei denn, daß der Fahrdamm breit genug ist, um zwischen zwei an den Seiten haltenden Fuhrwerken noch Raum für den gleichzeitigen Durchgang zweier anderer Fuhrwerke übrig zu lassen.

§ 35. Sind Eisenbahn-Uebergänge durch Barrieren gesperrt, oder ist das Herannahen eines Zuges signalisirt, so muß mindestens 25 Schritt vor dem Bahnkörper angehalten und das Oeffnen der Barrieren, beziehungsweise der Durchgang des Zuges abgewartet werden.

§ 36. In Fahrbahnen, welche so eng sind, daß zwei Wagen nicht neben einander Raum haben, darf nicht eher eingelenkt werden, als bis der Führer sich überzeugt hat, daß die Fahrbahn frei ist.

§ 37. Auf enger Fahrbahn hat unbeladenes Fuhrwerk, sobald ihm beladenes entgegenkommt, so lange hart am rechtsseitigen Rinnstein zu halten, bis das beladene vorüber ist. Ist überhaupt kein Raum für zwei Fuhrwerke vorhanden, so muß das unbeladene zurückgezogen werden.

§ 38. Ist beim Andrängen von Fuhrwerken nach dem nämlichen Ziele eine Reihenfolge polizeilich angeordnet worden, oder von selbst entstanden, so hat jedes neu hinzukommende Fuhrwerk dem letzten in der Reihe sich anzuschließen. Kein Fuhrwerk darf aus der Reihe ausbrechen, vorfahrende überholen, oder sich in die Reihe eindrängen.

§ 39. Fuhrwerk, welches nicht auf Federn ruht oder in Federn hängt, Lastwagen und Karren, gleichviel, ob beladen oder nicht, so wie solches Fuhrwerk, welches vermöge seiner Bauart oder Ladung bei schnellerer Bewegung ein starkes Geräusch verursacht, darf überall nicht anders als im Schritt fahren.

§ 40. Alles übrige Fuhrwerk muß im Schritt fahren:

1. beim Einbiegen aus einer Straße in die andere,
2. bei der Ausfahrt aus Grundstücken, welche an der öffentlichen Straße liegen und bei der Einfahrt in dieselben,
3. in der Nähe der Kirchen während des öffentlichen Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen,
4. überall, wo ein starker Verkehr von Wagen, Reitern oder Fußgängern stattfindet,
5. an allen Orten, wo ein öffentlicher Anschlag (Schritt-Tafel) das Fahren in schnellerer Gangart untersagt.

§ 41. Kein Fuhrwerk, mit Ausnahme der Fuhrwerke der Feuerwehr, darf auf den Straßen in stärkerer Gangart als im Trabe gefahren werden.

f. Schlitten.

§ 42. Die Bestimmungen der §§ 1—6 und 8—41 finden auch auf Schlitten Anwendung.

§ 43. Schlitten dürfen nur mit Schellen- oder Glockengeläut gefahren werden. (cfr. § 366 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs.)

g. Radwern, Schubkarren, Hand- und Hundewagen.

§ 44. Das Schieben von Radwern und Schubkarren ist nur gestattet, wenn deren Ladung dem Führer die freie Aussicht nach vorn gewährt, andernfalls müssen sie gezogen werden.

§ 45. Bei Handwagen und Hundewagen hat während der Fahrt der Führer die Deichsel beständig in der Hand zu halten.

§ 46. Personen auf Hundewagen zu befördern ist untersagt.

§ 47. Soweit dieselben überhaupt darauf anwendbar sind, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 8, 12, 17, 21, 24, 27, 29, 31, 33—38 auch für Radwern und Schubkarren; die Bestimmungen der §§ 1, 3, 8, 11, 12, 16, 17, 21, 23, 24, 27—29, 31, 33—38 auch für Hand- und Hundewagen.

§ 48. Bei der Ein- und Ausfahrt in und aus Grundstücken, welche an der öffentlichen Straße liegen, ist das vorbeipassirende Publikum rechtzeitig und ausreichend zu warnen und ist der Führer verantwortlich für jede herbeigeführte Beschädigung oder Belästigung der Vorübergehenden.

B. Reiten und Führen der Pferde.

§ 49. Für Reitpferde ist die Anwendung von Zäumen ohne Gebiß nicht gestattet.

§ 50. Der Reitverkehr hat sich auf die Fahrdämme und die durch öffentlichen Anschlag als solche kenntlich gemachten Reitwege zu beschränken.

§ 51. Reiter mit Handpferden dürfen nur im Schritt reiten und müssen letztere stets kurz geführt werden.

§ 52. Fußgänger, welche Pferde am Zügel führen, müssen diese gleichfalls kurz führen.

§ 53. Die Bestimmungen der §§ 24 Nr. 1—10, 26 Nr. 4—7, 27, 29, 31, 33, 34, 35, 38, 40 und 41 finden auch auf Reiter und Führer von Pferden Anwendung.

C. Beschädigung und Belästigung durch Thiere.

a. Viehtrieb.

§ 54. Jeder Viehtransport, welcher nicht mittelst Fuhrwerks erfolgt, muß, abgesehen von der durch die Steuerabfertigung entstehenden Verzögerung ohne jeden Aufenthalt vor sich gehen. Im Uebrigen finden die §§ 23, 24, 25, 26 Nr. 3—7, 27, 29, 31, 33 und 35 auch auf Viehtransporte Anwendung.

§ 55. Die mittelst Eisenbahn oder Fuhrwerk transportirten Kälber und Schafe dürfen nicht geknebelt werden. Der Transport dieser Thiere auf Schubkarren ist untersagt.

§ 56. Eben so müssen gefahren werden: Bullen und Schweine:

a. von dem auf der Dürrgoy-Hubener Feldmark belegenen Wochen-Viehmarktplatze nach den Schlachtstätten hierselbst und nach den Bahnhöfen, und von diesen Stellen aus nach dem Wochen-Viehmarktplatz, den Bahnhöfen und den Schlachtstätten,
b. von hiesigen Ställen aus nach den Schlachtstätten am Orte,
c. Mastschweine.

§ 57. Mit Ausnahme der in den §§ 55 und 56 vorgesehenen Fälle wird der Viehtrieb durch die Straßen der Stadt bis auf Weiteres zwar noch gestattet, jedoch folgenden Beschränkungen unterworfen:

1. Bullen dürfen nur einzeln und nachdem ihnen die Augen verbunden worden, durch die Straßen der Stadt geführt werden. Ueberdies müssen sie entweder an einer Nasenzange oder gehörig gefesselt geleitet werden. Im letzteren Falle muß jeder einzelne Bulle von mindestens zwei erwachsenen Treibern begleitet werden, von denen der eine das Thier am Kopfe zu leiten, der andere die um die Füße geschlungene Fessel zu führen und hinter dem Bullen herzugehen hat.
2. Anderes Rindvieh darf nicht in größeren Trupps als zu vier Stück und nur unter der Begleitung von je einem Treiber auf je zwei Stück geführt werden. Ausnahmen zu gestatten, z. B. bei Heerden podolischen Vieh's, bleibt der Polizeibehörde überlassen.
3. Schweine dürfen nie in größeren Trupps als zu dreißig Stück getrieben werden und sind zu jedem Trupp mindestens zwei Treiber zu stellen.
4. Schafe und Ziegen dürfen heerdenweise ohne Beschränkung der Stückzahl getrieben werden, auf je 100 Stück sind aber zwei Treiber zu stellen.
5. Jeder Viehtrieb durch die Stadt muß ohne allen Aufenthalt vor sich gehen und dürfen Viehtransporte auf den Straßen und Plätzen der Stadt nicht verweilen.

§ 58. Personen unter 16 Jahren und gebrechliche Personen dürfen als Treiber nicht verwendet werden.

§ 59. Sowohl Treiber, als Auftraggeber sind für die genaueste Beachtung dieser Verordnung verantwortlich.

§ 60. Sowohl der Transport mittelst Fuhrwerks, als auch der Viehtrieb von dem Wochen-Viehmarktplatze nach dem städtischen Schlachthofe darf nur durch die Garten-, Neue Graupen-, Wall-, Nikolai- und Büttnerstraße, bezüglich Weißgerbergasse erfolgen und sind die Transportwagen auf demselben Wege nach dem Wochen-Viehmarktplatze zurückzubefördern.

§ 61. Mit Ausnahme desjenigen Viehs, welches zum Schlachthofe oder nach einer der auf dem rechten Oderufer belegenen Vorstädte geschafft werden soll, sowie desjenigen, welches von dorther kommt, darf kein Vieh durch die innere Stadt getrieben oder transportirt werden.

Ueber den Ring und das erste Viertel der nachgenannten angrenzenden Straßen: Nikolaistraße, Oderstraße, Schmiedebrücke, Albrechtsstraße, Ohlauerstraße, Schweidnitzerstraße und über den Blücherplatz ist das Treiben von Vieh der in § 57 genannten Gattungen gänzlich untersagt.

§ 62. Auf den Viehtrieb an den alljährlich stattfindenden Viehmärkten finden die Bestimmungen § 60 und 61 dieser Verordnung mit Ausnahme der auch an diesen Märkten zu beobachtenden Vorschriften im § 57 Nr. 1 wegen des Bullentriebs bis zur Fertigstellung der im Bau begriffenen Oderbrücken keine Anwendung.

b. Last- und Zugthiere.

§ 63. Bissige Last- und Zugthiere müssen mit Maulkörben versehen sein. Die Anwendung von Zäumen ohne Mundstück ist auch bei ledigen Last- und Zugthieren untersagt.

c. Hunde.

§ 64. Kein Hund von hier oder auswärts darf auf öffentlicher Straße oder an Orten, wo Menschen verkehren, ohne einen über die Schnauze des Hundes hinausreichenden, das Beißen schlechterdings verhindernden Maulkorb betroffen werden, dessen genaue Form vorzuschreiben der Polizeibehörde vorbehalten bleibt. (Wegen der Steuermarke siehe § 10 des revidirten Reglements über die Erhebung der Hundesteuer vom 8. September 1852.) Bei eintretender Tollwuth ist den jedesmaligen, in dieser Beziehung erlassenen Anordnungen der Polizeibehörde unbedingt Folge zu geben.

§ 65. Auf den inneren Promenaden der Stadt wird außerdem das Führen der Hunde an einer kurzen Leine vorgeschrieben.

§ 66. Hunde, welche zur Bewachung von Buden, Karren oder Wagen auf der Straße Verwendung finden, müssen außer dem Maulkorb noch angekettet werden.

§ 67. Läufige Hündinnen dürfen nicht auf die Straße gelassen werden.

§ 68. Das Ausschließen der Hunde zur Nachtzeit ist verboten, vielmehr müssen dieselben gerade zu dieser Zeit so gehalten werden, daß sie nicht durch Heulen oder Bellen die Ruhe stören.

§ 69. Hunde ohne vorschriftsmäßigen Maulkorb werden von den polizeilich dazu bestellten Personen eingefangen und, falls nicht binnen 3 Tagen ihre Einlösung erfolgt, getödtet. Bei der Einlösung sind dem Abdecker das übliche Fanggeld und die Futterkosten zu entrichten.

§ 70. Verantwortlich sind bei Hunden, welche auf der Straße oder den Promenaden betroffen werden, zunächst deren Begleiter, sonst der Eigenthümer, Besitzer oder bestellte Verwahrer. Bei Zughunden trifft die Strafe den Führer des Fuhrwerks.

D. Benutzung und Beschädigung öffentlicher Wege, Anlagen u. s. w.

§ 71. Wer öffentliche Wege, dazu gehörige Baulichkeiten, Brücken, Durchlässe, Schlagbäume, Barrieren, Wegweiser, Tafeln, Warnungszeichen, Nummerschilder, Laternen, Prellsteine, Bäume, Pflanzungen, öffentliche Brunnen, Springbrunnen, Wasserwerke, Materialien und sonstige Einrichtungen und Anstalten, welche bestimmt sind, die öffentlichen Wege zu schützen, zu bezeichnen,

gangbar zu erhalten oder zu zieren, oder welche sonst zum öffentlichen Nutzen dienen, aus Fahrlässigkeit oder Ungeschicklichkeit zerstört oder beschädigt, ist strafbar. Bei Bauten, beim Hausabputzen u. dergl. sind die an Straßen und Plätzen stehenden Bäume mit solcher Schutzwehr zu umgeben, daß sie in Folge des Baues respective der Anfuhr von Materialien oder Rüstzeug nicht beschädigt werden. Innerhalb der Wege durch städtische Gartenanlagen sind alle Spiele verboten, bei welchen Gegenstände auf Rasen und Beete geschleudert, oder die Wege beschädigt und die Passanten belästigt werden können.

Ebenso verboten ist alles Spielen unter den Portalen der öffentlichen Gebäude. Eltern, Vormünder, Aufseher, Wärterinnen ꝛc., welche unterlassen, die Kinder von solchen Uebertretungen abzuhalten, sind strafbar.

Das Anbinden von Thieren an die Laternenständer und Zweigröhren der Gasbeleuchtung, an die Brunnenständer, die Geländer, Ufermauern und Brücken, an Baumpflanzungen, vor den Häuserfronten und auf öffentlichen Wegen und Plätzen ist nicht gestattet.

Das Nächtigen auf öffentlichen Plätzen, Straßen und in den öffentlichen Anlagen ist untersagt.

§ 72. Das Uebersteigen von Barrieren und Einfriedigungen, welche zum Schutze öffentlicher Wege, Denkmäler oder Anlagen dienen, das eigenmächtige Verändern der im § 71 aufgeführten Gegenstände, das Beschmutzen und Beschreiben derselben, sowie jede Handlung oder Unterlassung, durch welche der freie Zugang zu denselben erschwert oder versperrt wird, gilt als Beschädigung im Sinne der vorstehenden Bestimmung.

§ 73. Die Hausnummern und die Straßenbezeichnungen dürfen nicht verdeckt oder unleserlich gemacht werden.

Das Auffinden der Marken, welche die Lage der Wasserstöcke und Hähne der Wasserwerke, sowie die Höhenlage der Straßen bezeichnen, darf auf keine Weise verhindert oder erschwert werden.

§ 74. Anschlagszettel und Plakate dürfen nur an den erlaubten Stellen angeheftet werden. Amtliche Erlasse werden hiervon nicht betroffen.

E. Beeinträchtigung des Verkehrs durch andere Handlungen und Unterlassungen.

a. Hinsichtlich der öffentlichen Straßen überhaupt.

§ 75. Gegenstände, welche den freien Verkehr zu hindern oder zu beeinträchtigen geeignet sind, auf öffentlicher Straße aufzustellen, hinzulegen, oder liegen zu lassen, ist untersagt. (cfr. § 366 St.-G.-B.)

§ 76. Wer zum Lagern von Materialien, Abfahren von Dünger, Aufstellen von Gerüsten, Auf- und Abwinden von Gegenständen, Herabwerfen von Schnee und Eis von Dächern, Gesimsen und Balkonen oder zu andern derartigen Verrichtungen die öffentliche Straße oder Theile derselben im Interesse eines einzelnen vorübergehend benutzen und dadurch der allgemeinen Benutzung zeitweise entziehen will, bedarf dazu polizeilicher Erlaubniß. Während der Benutzung selbst muß der betreffende Theil der Straße in zweckentsprechender Weise durch Warnungszeichen, Schutzwehren, Einfriedigungen oder dergleichen äußerlich kenntlich gemacht und während der Dunkelheit vorschriftsmäßig (§ 77) beleuchtet werden.

§ 77. Die Beleuchtung der im § 76 bezeichneten Oertlichkeiten muß, nach Bewandtniß der Umstände, durch eine oder durch mehrere Laternen geschehen, vom Eintritt der Dunkelheit bis zum Anbruch des Tages, d. i. von eine Stunde nach Sonnenuntergang, bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, dauern und wirksam genug sein, um während dieser Zeit die betreffende Oertlichkeit beständig in ihrer ganzen Ausdehnung deutlich erkennbar zu machen. Die dazu verwendeten Laternen müssen mittelst zweckentsprechender Vorrichtungen $1_{,50}$ Meter über dem Erdboden angebracht, gehörig befestigt sein und Scheiben von mindestens 493 Quadrat-Cent. (72 Quadr.-Zoll) Leuchtfläche haben. Für die Herstellung der Beleuchtung ist, wenn ein Sachverständiger die betreffenden Arbeiten ausführt, dieser, wenn Tagearbeiter dabei betheiligt sind, deren Auftraggeber, in Ermangelung solcher Persönlichkeiten aber derjenige verantwortlich, in dessen Interesse die fraglichen Vorkehrungen getroffen worden sind.

§ 78. Der Fahrdamm und Bürgersteig darf zum Zerkleinern von Brennholz nicht benutzt werden.

§ 79. Das Sägen und Bereiten von Bau- und Nutzholz auf öffentlicher Straße ist untersagt.

§ 80. Bei Eintritt der Dunkelheit (siehe § 77) und während der Nacht dürfen Bretter, Balken, Eisenstangen, Vorsetzladen und ähnliche den freien Verkehr beeinträchtigende Gegenstände nur in Begleitung eines Laternenträgers auf den Straßen getragen werden. Dieser kann fortbleiben, wenn der Gegenstand beim Tragen völlig senkrecht gehalten wird.

§ 81. Auf öffentlicher Straße außerhalb der Marktplätze oder der Marktzeit Handelsstellen einzunehmen, ist nur auf Grund polizeilicher Erlaubniß gestattet. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Handelsstelle mit einem von dem Inhaber in einem offenen Laden betriebenen Geschäfte in unmittelbarer Verbindung steht oder nicht. Zur öffentlichen Straße im Sinne dieser Bestimmung werden auch die vor der Straßenfront der Häuser belegenen Treppen und Rampen gerechnet. Die Erlaubniß wird nur solchen Personen, welche zum stehenden Handel befugt sind und in der Regel nur für solche Waaren ertheilt, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören.

§ 82. Das Feilbieten von Obst, Blumensträußen, Streichhölzern ꝛc. auf den Straßen, Plätzen und Promenaden, sowie an öffentlichen Orten, wird als eine Belästigung des Publikums untersagt. Eltern, Vormünder, Pfleger, welche unterlassen, die Kinder von solchen Uebertretungen abzuhalten, sind strafbar.

§ 83. Zum Abhalten von Auktionen auf öffentlicher Straße ist die polizeiliche Genehmigung erforderlich. Auktionen in straßenwärts gelegenen Lokalen bei offenen Thüren abzuhalten ist verboten.

§ 84. Unbespannte Fuhrwerke, Hundewagen, Handwagen, Schubkarren oder Radwern dürfen auf öffentlicher Straße nicht aufgestellt werden.

§ 85. Fuhrwerke auf öffentlicher Straße zu beladen, oder zu entladen, ist nur gestattet, wenn das betreffende Grundstück keinen zu diesem Zwecke geeigneten Hofraum, beziehungsweise keine geeignete Einfahrt hat. Solchen Falls muß jedoch das Geschäft des Be- und Entladens sofort nach Aufstellung des Fuhrwerks begonnen, mit hinreichenden Arbeitskräften ohne Unterbrechung zu Ende geführt und demnächst das Fuhrwerk sofort entfernt werden.

§ 86. Jede Verkehrsstörung oder Belästigung des Publikums durch das Legen von Schrotleitern oder sonstigen Gegenständen über die Bürgersteige ist ohne Ausnahme verboten.

Behufs Auf- und Abladens von Fässern, Frachtstücken u. s. w. dürfen Schrotleitern weder über noch in den Bürgersteig oder quer in die Straße gelegt werden.

Die Bewegung von Fässern, Kisten oder sonstigen Gegenständen über die Bürgersteige ist nur in den Morgenstunden bis 10 Uhr Vormittags gestattet.

§ 87. Auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Anlagen darf mit Bällen, Schnee und dergleichen nicht geworfen, mit der Armbrust oder dem Blasrohr nicht geschossen, auf Fuhrwerke, welche sich in Fahrt befinden, nicht aufgehockt und nicht geglitscht oder gekaschelt werden.

§ 88. Ebenso ist verboten, auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Anlagen kleine Kinder sich selbst zu überlassen, daselbst Spiele abzuhalten, Tanz- und Brummkreisel oder Reifen zu treiben und Drachen steigen zu lassen. Hier wie bei Uebertretungen gegen die Vorschriften des § 87 sind Eltern, Vormünder, Aufseher, Pfleger, Wärterinnen, welche unterlassen, die Kinder von solchen Uebertretungen abzuhalten, strafbar.

§ 89. Das Rollen von Fässern, Rädern und dergleichen Gegenständen, das Fortschaffen unverhüllter Spiegel, sowie alle ähnliche Handlungen, welche geeignet sind, Thiere scheu zu machen, sind auf öffentlicher Straße nicht gestattet. Auch an Gebäuden dürfen Spiegel nur in der Art angebracht werden, daß die abprallenden Sonnenstrahlen nicht im Stande sind, Menschen oder Thiere zu blenden.

§ 90. Der Transport von Mineralsäuren (Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure u. s. w.) mittelst Wagen ist nur unter Beobachtung folgender Vorsichtsmaßregeln gestattet:

a. die Ballons müssen wohlverpackt in einem besonderen Behälter (wozu auch geflochtene Körbe dienen können) eingeschlossen sein;
b. jedem Transport ist eine Quantität Sand beizugeben, ausreichend, um entstehenden Falls der Vorschrift unter e genügen zu können;
c. jeder Wagen muß außer dem Kutscher von einer erwachsenen Person begleitet werden;
d. die Wagen dürfen nur im Schritt fahren;
e. tritt der Fall ein, daß Säure sich aus den Ballons auf die Straße ergießt, so ist der Kutscher verpflichtet, sofort beim nächsten Polizei-Beamten von dem Vorgange Anzeige zu machen, während der Begleiter die betreffende Stelle ungesäumt mit Sand genügend zu überdecken, das Publikum vor der Berührung derselben zu warnen und so lange dabei zu verweilen hat, bis die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen polizeilichen Anordnungen getroffen worden sind.

§ 91. Fuhrwerk, welches in die Nähe von Transporten von Pulver, Dynamit oder andern explodirenden Stoffen kommt, muß auf Anordnung der Polizeibeamten unbedingt so lange halten, bis der Transport vorüber ist.

b. Hinsichtlich der Bürgersteige und Trottoirs insbesondere.

§ 92. Das Aushängen und Ausstellen von Verkaufs- und anderen Gegenständen an Gebäuden, Thüren, Fenstern, Umzäunungen u. s. w., welche straßenwärts liegen, in der Weise, daß sie über die Straßenflucht hinausragen, ist untersagt.

§ 93. Marquisen vor Thüren und Fenstern des Erdgeschosses dürfen nicht über den Bürgersteig hinaus in die Straße treten und mit keinem Theile ihrer Unterkante in geringerer Höhe als 2,2 Meter über dem Bürgersteige liegen.

§ 94. Laternen dürfen nur in einer solchen Höhe angebracht werden, daß ihre Unterkante 2,50 Meter über dem Bürgersteige liegt.

§ 95. Thüren, Fenster, Fensterläden, Klappen u. s. w. im Erdgeschosse, welche straßenwärts aufschlagen, müssen beständig dergestalt festgelegt sein, daß sie weder die Vorübergehenden beschädigen oder belästigen, noch dem freien Verkehr hinderlich werden können.

§ 96. Bei eintretender Winterglätte müssen die Bürgersteige, Trottoirs und Rinnsteinbrücken mit Sand, Asche oder anderem abstumpfenden Material bestreut, und etwa durch Eis und Schnee entstandene Unebenheiten müssen entfernt werden. Das Streuen hat so zu geschehen, daß während der Stunden von Morgens 7 bis Abends 10 Uhr der Entstehung unbequemer Glätte vollständig vorgebeugt wird.

§ 97. Auf Bürgersteigen, Trottoirs und allen sonstigen, ausschließlich für Fußgänger bestimmten Wegen dürfen Gegenstände, welche durch Form, Größe oder Beschaffenheit Vorübergehende gefährden oder belästigen können, zu welchen auch Wasserkannen und Zuber gehören, oder welche beim Anstreichen abfärben oder abschmutzen, nicht befördert werden.

Personen, welche dergleichen Gegenstände befördern, haben sich auf dem Fahrdamm und zwar an der linken Seite, hart am Rinnstein zu halten.

§ 98. Das Antreten und Marschiren geschlossener Abtheilungen, Züge u. s. w. auf den Bürgersteigen ist untersagt.

§ 99. Das Stehenbleiben auf den Granitbahnen ist untersagt und auf dem übrigen Theil des Bürgersteiges vorübergehend nur dann gestattet, wenn die Breite desselben es im Interesse der Passage zulässig

erscheinen läßt. Hierbei ist den Weisungen der Polizeibeamten unbedingt Folge zu geben.

§ 100. Die Bürgersteige dürfen von Personen, deren Kleidung beim Anstreichen abfärbt oder abschmutzt, nicht benutzt werden.

§ 101. Das Anrufen und Einladen der Vorübergehenden seitens der Verkäufer ist untersagt.

§ 102. Wo durch öffentlichen Anschlag das Rechts- und Linksgehen angeordnet ist, hat Jedermann sich auf der vorgeschriebenen Seite zu halten.

Zweiter Abschnitt.

Erhaltung der Reinlichkeit auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

§ 103. Jede Verunreinigung der öffentlichen Straße ist untersagt.

Als Verunreinigung gilt auch das Ausgießen, beziehungsweise Auswerfen von Flüssigkeiten, Schnee, Eis, Schutt und Abgängen jeder Art, gleichviel, ob dasselbe absichtlich oder aus Fahrlässigkeit geschieht und ob die betreffende Straße gepflastert ist oder nicht. Den Hausbesitzern ist gestattet, Schnee und Eis aus den Dachrinnen nach der Straße mit der nothwendigen Vorsicht und unter Absperrung der an der Straße liegenden Hausfront zu schaffen. Sie haben aber für baldige Wegschaffung auf ihre Kosten Sorge zu tragen.

§ 104. Kehricht, Asche und sonstige Abfälle dürfen nicht auf die Straße geworfen, sondern müssen innerhalb der Häuser in haltbaren Kasten, Karren oder Körben gesammelt und zur Abholung durch die Abfuhrwagen im Sommer bis Morgens 6 Uhr, im Winter bis Morgens 7 Uhr auf die Straße geschafft und neben den Rinnstein geschüttet werden. Die Abfuhrwagen passiren 4mal in der Woche (Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend) die Straßen und Plätze der Stadt und zwar im Sommer in den Stunden von 5 bis 10 Uhr Morgens, im Winter von 7 bis 11 Uhr Morgens.

§ 105. Der Bürgersteig, der Rinnstein bis auf die Sohle, sowie der Straßendamm bis zur Mitte sind in der ganzen Frontlänge des Grundstücks wöchentlich 4mal, Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend in den 6 Sommermonaten bis 5 Uhr Morgens, im Oktober, November und März bis 8 Uhr Morgens, im Dezember, Januar und Februar bis 9 Uhr Morgens reinzukehren. Beim Kehren ist durch Sprengen das Aufwirbeln von Staub unbedingt zu verhüten und das Zusammengekehrte in Haufen nahe an den Rinnstein zu bringen. Vor Kretscham-, Brau-, Handwerks-, Handels- und anderen Verkehrshäusern muß, falls durch den Geschäftsverkehr daselbst eine Verunreinigung der Straße herbeigeführt worden sein sollte, die Säuberung sofort erfolgen und der Unrath fortgeschafft werden. Außergewöhnliche Straßenverunreinigungen sind sofort zu beseitigen.

§ 106. Tritt Thauwetter ein, dann sind die Rinnsteine, Straßen und Bürgersteige von Eis und Schnee auch außer den gewöhnlichen Reinigungsstunden sofort zu befreien.

§ 107. Für die Erfüllung der in den §§ 96, 103—106 getroffenen Bestimmungen sind die Grundstücks- und Hausbesitzer oder, falls Vertreter bestellt sind, diese verantwortlich.

§ 108. Personen, die auf Straßen und Plätzen Handel treiben, müssen ihre Körbe u. s. w. allabendlich vom Platze entfernen, ihre Marktstelle rein fegen und den Unrath entfernen.

§ 109. Das Abladen von Schnee und Eis ist nur an denjenigen Orten gestattet, welche durch öffentliche Bekanntmachung und durch öffentlichen Anschlag diesem Zwecke überwiesen sind. Schutt, Scherben und andere nicht düngende Stoffe dürfen mit dem Schnee und Eis nicht vermengt werden.

§ 110. Bei Abbruch von Gebäuden oder bei jeder Handlung auf und an den öffentlichen Straßen und Plätzen, bei welcher Staub erregt wird, ist Vorkehrung zu treffen, daß derselbe unterdrückt wird. Verantwortlich ist hier der Auftraggeber.

§ 111. Kellerthüren und Luken, deren Oeffnungen nach der Straße gehen, dürfen von außen nicht mit Dünger, Stroh oder dergleichen Stoffen belegt oder verstopft werden.

§ 112. Das Füttern von Zugthieren auf öffentlicher Straße ist untersagt. Fuhrwerk, welches mit Gegenständen des Wochenmarkt-Verkehrs von außerhalb zu Markte kommt, ist hinsichtlich der Marktplätze, öffentliches Fuhrwerk (Omnibus, Droschken) hinsichtlich der polizeilich angewiesenen Haltplätze dieser Beschränkung nicht unterworfen.

§ 113. Wagen und andere Transportmittel, welche zum Fortschaffen flüssiger und leicht verstreubarer Gegenstände dienen, müssen so eingerichtet sein, daß von der Ladung nichts verloren gehen und die öffentliche Straße verunreinigen kann. Bauschutt und Geröll darf nur so angefeuchtet, daß jeder Staub schlechterdings vermieden wird, geladen und abgefahren werden.

Für das Verstreuen der Ladung ist der Führer verantwortlich, auf dessen resp. des Absenders Kosten auch die Reinigung erfolgt.

§ 114. An öffentlichen Brunnen Gefäße, Wagen, Wäsche, Gemüse oder andere Gegenstände zu waschen oder zu spülen, ist untersagt.

§ 115. Auf öffentlicher Straße, sowie vor Thüren, Fenstern und auf Balkonen, welche straßenwärts belegen sind, ist das Aufhängen von Wäsche, sowie das Sonnen, Klopfen und Ausstäuben von Betten, Matratzen, Fußdecken und dergleichen Gegenständen nicht gestattet.

§ 116. Fleisch darf vor straßenwärts belegenen Thüren nicht so ausgehängt oder ausgelegt werden, daß es über die Straßenflucht hinausragt.

§ 117. Das Uriniren auf öffentlicher Straße ist verboten.

Dritter Abschnitt.

Erhaltung der Ruhe auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

§ 118. Musikaufführungen auf öffentlicher Straße dürfen nur mit Genehmigung der Polizeibehörde stattfinden.

§ 119. Gegenstände, welche, wie Bleche, Ketten, Metallstangen und dergl., beim Transport mittelst Wagen ein starkes Geräusch verursachen, müssen derartig verpackt sein, daß der Entstehung des letzteren vorgebeugt wird.

§ 120. Wer die Bedingungen nicht einhält, unter welchen ihm die Erlaubniß ertheilt worden, die in dem § 59 der Gewerbe-Ordnung genannten Gewerbe auf öffentlicher Straße zu betreiben, wird bestraft.

Vierter Abschnitt.

Eingreifen der Aufsichtsbeamten.

§ 121. Den zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Straßen ergehenden Anordnungen der Aufsichtsbeamten ist ungesäumt Folge zu leisten.

Fünfter Abschnitt.

Straf-Bestimmungen.

§ 113. Soweit nicht die allgemeinen Strafgesetze (§ 366 des Straf-Gesetzbuchs) eine höhere Strafe festsetzen, verfällt ein Jeder, der sich eine Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen zu Schulden kommen läßt, in eine Geldbuße bis zu 10 Thaler oder Haft bis zu 8 Tagen.

Wer es unterläßt, den nach dieser Polizei-Verordnung ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, hat, abgesehen von der Bestrafung, zu gewärtigen, daß das Versäumte im Wege der Exekution (§ 20, Gesetz vom 11. März 1850) auf seine Kosten zur Ausführung gebracht wird.

Sechster Abschnitt.

Aufhebung älterer Verordnungen.

§ 123. Die vorstehende Straßen-Ordnung tritt am 1. November d. J. in Kraft.

Mit demselben Tage verlieren alle älteren, den gleichen Gegenstand behandelnden polizeilichen Bestimmungen ihre Geltung, es treten also insbesondere außer Kraft:

1. die Polizei-Verordnung vom 12. Juli 1820, das Fahren über den Salvatorplatz betreffend, Amtsblatt-Anz. Stück 638;
2. die Polizei-Verordnung vom 18. September 1824, das Fahren über die Promenade betreffend, Verordnung vom 20. September 1852. Amtsbl.-Anz. Nr. 16. 1853;
3. die Polizei-Verordnung vom 24. September 1825, das Verstopfen der Kellerlöcher mit Mist betreffend. Verordn. vom 20. September 1852. Oeffentl. Anz. Nr. 16 pro 1853;
4. die Polizei-Verordnung vom 22. September 1843, das Fahren über den Exercirplatz betreffend. Verord. vom 20. Septbr. 1852. Oeffentl. Anz. Nr. 16 pro 1853;
5. die Polizei-Verordnung vom 21. Februar 1850, das Fahren vom Roßmarkt nach dem Schießwerder betreffend. Oeffentl. Anz. S. 174. Verordnung vom 20. Septbr. 1852. Oeffentl. Anz. 16. pro 1853;
6. die Polizei-Verordnung vom 3. Septbr. 1850, das Fahren durch die Fischer- und Langegasse betreffend. Oeffentl. Anz. S. 1812. Verordn. vom 20. Septbr. 1852. Oeffentl. Anz. Nr. 16. 1853;
7. die Polizei-Verordnung vom 12. Mai 1852, das Fahren und Reiten im sogenannten Wäldchen an der Rosenthalerstraße betreffend. Oeffentl. Anz. S. 457. Verordnung vom 20. September 1852. Oeffentl. Anz. Nr. 16. 1853;
8. die §§ 10—49, 52—59, 68 u. 69, 79 u. 80 der Polizei-Verordnung vom 20. Septbr. 1852. Oeffentl. Anz. Nr. 16. pro 1853;
9. die Polizei-Verordnung vom 20. August 1853, das Halten der Hunde betreffend. Oeffentl. Anz. S. 695;
10. die Polizei-Verordnung vom 7. Oktober 1856, die Straßen-Reinigung betreffend. Oeffentlicher Anz. S. 1053;
11. die Polizei-Verordnung vom 1. November 1856, das Düngerausfahren betreffend. Oeffentl. Anz. 1858. S. 525;
12. die Polizei-Verordnung vom 27. Juli 1857, das Fahren über den Barbarakirchhof betreffend. Oeffentl. Anz. S. 167;
13. die Polizei-Verordnung vom 7. Juli 1858, den Transport von Mineralsäuren betreffend. Oeffentl. Anz. S. 593;
14. die Polizei-Verordnung vom 18. Dezbr. 1858, den Verkehr auf dem Schlachthof betreffend. Oeffentl. Anz. S. 1065;
15. die Polizei-Verordnung vom 31. Oktbr. 1859, das Befahren der Zwingergasse betreffend. Oeffentl. Anz. S. 937;
16. die Bekanntmachung vom 13. Mai 1861, betreffend Bauschutt. Fremdenblatt Nr. 137;
17. die Polizei-Verordnung vom 24. März 1863. Oeffentl. Anz. S. 219, den Verkehr auf den Promenaden betreffend;
18. die Polizei-Verordnung vom 28. März 1863. Oeffentl. Anz. S. 219, das Fahren über den Tauenzienplatz betreffend;
19. die Polizei-Verordnung vom 18. August 1863. Oeffentl. Anz. S. 533, betreffend die Ableitung des Frachtverkehrs von der inneren Stadt;
20. die Polizei-Verordnung vom 10. December 1866, den Fleischtransport betreffend. Oeffentl. Anz. S. 925;
21. die Polizei-Verordnung vom 4. März 1869. Oeffentl. Anz. S. 193, den Viehtransport betreffend;
22. die Polizei-Verordnung vom 6. März 1871. Oeffentl. Anz. S. 211, das Rechtsgehen auf der Oderbrücke betreffend;
23. die Polizei-Verordnung vom 20. September 1871, den Transport untheilbarer Lasten betreffend. Oeffentl. Anz. S. 857.

Breslau, den 27. August 1873.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr v. Uslar-Gleichen.

Bekanntmachung.

548. Betreffend die in der Zeit vom 1. bis 15. Oktober c. zulässige Einlösung der Schuldverschreibungen der zur Rückzahlung am 31. Dezember c. gekündigten $4\frac{1}{2}$ prozentigen Preußischen Staats-Anleihen gegen Gewährung von Zinsen und Agio.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 12. d. M. (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 216) bringen wir weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Anordnung die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie die sämmtlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen und die Kreiskasse zu Frankfurt a. M. ermächtigt worden sind, denen, welche die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 21. Juni c. (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 146) zur Rückzahlung am 31. Dezember c. gekündigten Schuldverschreibungen der $4\frac{1}{2}$ prozentigen Staats-Anleihen vom Jahre 1864, 1867 A., 1867 C., 1867 D. und 1868 B. in der Zeit vom 1. bis einschließlich den 15. Oktober c. bewirken,

a. auf je 100 Thlr. Kapital der Anleihen von 1864, 1867 A., 1867 D. und 1868 B. mit Einschluß der vom 1. Oktober c. ab laufenden Zinsen den festen Betrag von $100\frac{3}{8}$ Thlr. und

b. auf je 100 Thlr. Kapital der Anleihe von 1867 C. mit Einschluß der seit dem 1. Juli d. J. laufenden Zinsen den festen Betrag von $101\frac{1}{2}$ Thlr. zu gewähren.

Diese Sätze enthalten, sofern die Einlösung am 1. Oktober c. erfolgt, ein Agio von $\frac{3}{8}$ Prozent.

Berlin, den 27. September 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Fabrikanten Albert v. Szábel zu Wien ist unter dem 29. August d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Typendruckvorrichtung an Schreibmaschinen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Pianofabrikanten August Désiré Bernard Wolff zu Paris ist unter dem 29. August d. J. ein Patent auf eine transponirende Klaviatur für musikalische Instrumente in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Der Firma L. von Bremen u. Comp. in Kiel ist unter dem 4. September 1873 ein Patent auf einen Athmungs- und Beleuchtungs-Apparat in Gruben ꝛc. in der durch Beschreibung, Zeichnung und Modell dargestellten Kombination und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Den Herren Hardt und Schleh zu Kölu ist unter dem 10. September d. J. ein Patent auf eine Verbindung der Steuerung zweier Motoren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Bergwerks- und Fabrik-Direktor Dr. Eduard Rolle zu Gerstewitz bei Weißenfels ist unter dem 16. September d. J. ein Patent auf ein Verfahren, Paraffin zu reinigen, insoweit dasselbe nach der vorgelegten Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

6) Den Herren Falkenroth und Klein zu Schwelm bei Hagen ist unter dem 19. September 1873 ein Patent auf eine Hammer-Vorrichtung zum Schmieden von Bolzen, Muttern und andern Gegenständen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerung: Das dem Herrn Theodor Kromer, früher zu Neustadt, jetzt zu Freiburg in Baden, unter dem 20. September 1870 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf ein durch Modell und Beschreibung erläutertes Sicherheitsschloß ist auf fernere zwei Jahre, also bis zum 20. September 1875 verlängert worden.

Patent-Aufhebung: Das den Herren Gebrüdern Paget in Wien unter dem 1. Juli 1872 auf eine Nähmaschine, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung, Beschreibung und dem Modell für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf jenem die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent ist aufgehoben.

Vermächtniß: Der zu Breslau verstorb. Kaufmann Robert Jacobsohn hat der Blinden-Unterrichts-Anstalt daselbst 25 Thlr. letztwillig zugewendet.

Geschenk: Ein Wohlthäter hat derselben Anstalt 35 Thlr. geschenkt.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Die 4. Sitzungs-Periode pro 1873 des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 20. Oktober 1873. Eintritt in den Sitzungssaal ist wie früher nur gegen Einlaßkarten gestattet.

2) Am 20. Oktober c. Vormittags $8\frac{1}{2}$ Uhr beginnen zu Jauer die Verhandlungen der dritten diesjährigen Schwurgerichts-Periode. Ausgeschlossen vom Zutritt zu denselben sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 41. Den 10. Oktober. 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

563. Das 31. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8159. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. September 1873, betreffend die Uebertragung des Betriebes und der Verwaltung der Eisenbahn von Hanau nach Frankfurt a. M. an die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Cassel, die künftige Verlegung des Sitzes und Abänderung der bisherigen Benennung dieser Behörde, sowie die demnächstige anderweite Bezeichnung der Bebra-Hanauer Eisenbahn.

Nr. 8160. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1873, betreffend das Disziplinarverfahren gegen Geistliche und Kirchenbeamte im Amtsbereich des Konsistoriums zu Kassel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

551. Auf Grund des § 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 8. Januar d. J. werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Danzig, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Liegnitz, Magdeburg, Merseburg, Schleswig und Cöln bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. I. insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheines im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Gegenwärtig ist dagegen die Zahl der Anwärter sehr gering in der Provinz Hannover, und in den Regierungsbezirken Minden, Cassel, Wiesbaden, Düsseldorf und Aachen.

Berlin, den 17. September 1873.

Der Finanz-Minister.

552. Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich, Bieberich, Weißenfels und Ettlingen eingestellt zu werden wünschen.

1) Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute welche sich dem Militairstande widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

2) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militairische Ausbildung und Unterricht in alle Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als Feldwebel 2c. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militair-Verwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister 2c. resp. als Civil-Beamte, die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonnetfechten und Schwimmen.

3) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für sich giebt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits auf den Unteroffizier-Schulen zu überzähligen Unteroffizieren befördert und treten bei ihrem Ausscheiden in die Armee sogleich in etatsmäßige Unteroffizierstellen.

4) In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden jungen Leute an die resp. Truppentheile ist in erster Linie das Bedürfniß in der Armee maßgebend, in zweiter Linie sollen die Wünsche der Einzelnen in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die aus dem Königreich Sachsen, dem Großherzogthum Mecklenburg, dem Herzogthum Braunschweig gebürtigen Freiwilligen werden ihren heimathlichen Kontingenten überwiesen, sofern dies ihren Wünschen entspricht.

5) Die Füsiliere der Unteroffizier-Schulen stehen wie jeder andere Soldat des stehenden Heeres unter den militairischen Gesetzen.

6) Der in die Unteroffizier-Schule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20ste Jahr noch nicht vollendet haben.

Der Einzustellende muß mindestens 1 M. 58 Cm. groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Ge-

echen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen felddienstbrauchbar werden.

7) Er muß sich tadellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und die ersten Grundlagen des Rechnens mit unbenannten Zahlen können.

8) Bei seinem Eintritt in die Unteroffizier-Schule muß er sich dazu verpflichten, außer der gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit, für jedes Jahr des Aufenthaltes in der Unteroffizier-Schule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen, wobei die Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule ebenso in Anrechnung kommt, wie bei der späteren Versorgung.

9) Der Einberufene muß mit ausreichendem Schuhzeug, 2 Hemden und mit 2 Thalern, zum Ankauf der nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung versehen sein.

10) Wer in eine der Unteroffizier-Schulen eintreten will, meldet sich persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando seiner Heimath oder bei einem der Kommandos der Unteroffizier-Schulen in Potsdam, Jülich, Bieberich, Weißenfels oder Ettlingen. — Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

a. der Geburts- resp. Taufschein,
b. Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,
c. die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde.

Dieselbe kann auch durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Kommando, resp. bei dem Kommandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden.

11) Ist die Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung, günstig ausgefallen, so erhält der Freiwillige eine baldige vorläufige Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme, demnächst die definitive Entscheidung oder die Einberufung.

12) Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet alljährlich zweimal und zwar bei den Unteroffizier-Schulen Potsdam, Bieberich und Weißenfels im Monat Oktober, bei den Unteroffizier-Schulen Jülich und Ettlingen im Monat April statt.

Wer zu diesen Terminen nicht einberufen werden konnte, darf bei entstehenden Vakanzen in die Unteroffizier-Schule Potsdam, Bieberich und Weißenfels bis ultimo Dezember, in die Unteroffizier-Schule Jülich und Ettlingen bis ultimo Juni eingestellt werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahme-Bedingungen genügt.

13) Die Freiwilligen sind verpflichtet, ihre Anmeldung sofort zurückzuziehen, wenn sie den Wunsch eingestellt zu werden, aufgeben.

Berlin, den 9. August 1873.

Kriegs-Ministerium. v. Kameke.

Vorstehende Nachrichten werden auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 23. September 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

558. In Folge des Auftretens der Cholera in verschiedenen deutschen Plätzen ist Seitens der französischen Sanitätsbehörden die Zulassung deutscher Auswanderer an Bord der von Hamburg kommenden, in Hâvre oder in Cherbourg anlegenden Schiffe an den letzten beiden Orten zur Zeit untersagt, und sind die Spezial-Kommissäre an der Grenze angewiesen worden, deutsche Auswanderer, welche sich in französischen Häfen einzuschiffen beabsichtigen, zum Aufschub ihrer Reise durch Frankreich zu veranlassen.

Breslau, den 27. September 1873.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Frhr. v. Nordenflycht.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Oktober 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

564. Der diesjährige Provinzial-Landtag des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz wurde nach vorangegangenem Gottesdienste heut Mittag 12 Uhr von dem Unterzeichneten in üblicher feierlicher Weise im hiesigen Ständehause eröffnet. Hierbei wurden die an die Ständeversammlung gerichteten Allerhöchst vollzogenen Propositionsdecrete vom 15. und 27. September c., welche wie folgt lauten

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage versammelten getreuen Ständen des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz Unseren gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Beachtung und Erledigung zugehen:

1) Unsere getreuen Stände werden aufgefordert, in Gemäßheit der §§ 187 und 188 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 die Wahlen von je drei Mitgliedern und ebenso vielen Stellvertretern zu den für jeden der drei Regierungsbezirke der Provinz zu bildenden Verwaltungsgerichten zu vollziehen.

Auch werden Unsere getreuen Stände in Gemäßheit des § 196 der Kreisordnung über die Höhe der den gewählten Mitgliedern der Verwaltungsgerichte zu gewährenden, ihren Auslagen entsprechenden Entschädigung Beschluß zu fassen haben.

Unser Kommissarius wird den getreuen Ständen hierüber die erforderlichen näheren Mittheilungen machen.

2) Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Kommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des Artikels I. § 24 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1851 betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer zu wählen.

Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Kommissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente wird Unser Kommissarius den getreuen Ständen nähere Mittheilungen machen.

3) Unsere getreuen Stände haben endlich mit Rücksicht auf die durch §§ 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank ihnen zugewiesenen Mitwirkung und Kontrole, nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Kommissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.

In Betreff mehrerer provinzialständischer Angelegenheiten werden Unseren getreuen Ständen die nöthigen Mittheilungen durch Unsern Kommissarius zugehen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf vierzehn Tage bestimmt.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 15. September 1873.

gez. Wilhelm.

ggez. Graf Eulenburg. Leonhard. Camphausen. Falk. Kameke. Königsmarck. Dr Achenbach.

An die zum Provinzial-Landtage versammelten Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage der Provinz Schlesien versammelten getreuen Ständen Unseren Gnädigsten Gruß. — Mit Rücksicht auf ein anerkanntes Bedürfniß lassen Wir Unseren getreuen Ständen den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des § 211 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 nebst den zugehörigen Motiven vorlegen, und sehen der gutachtlichen Aeußerung Unserer getreuen Stände über diesen Entwurf entgegen. — Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 27. September 1873.

gez. Wilhelm.

ggez. Grf. Eulenburg. Camphausen. Falk. Kameke. Königsmarck. Dr. Achenbach.

An die zum Provinzial-Landtage der Provinz Schlesien versammelten Stände.

vorgelesen, und dieselben, sowie der Allerhöchste Landtags-Abschied von demselben Tage für die im Jahre 1871 versammelten Stände dem Herrn Landtags-Marschall Herzog von Ratibor Durchlaucht übergeben.

Breslau, den 5. Oktober 1873.

Der Königliche Landtags-Commissarius, Ober-Präsident Frhr. v. Nordenflycht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

556. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir Folgendes:

1) Das Ausreißen, Versetzen und Beschädigen der zur Bezeichnung einer Eisenbahnlinie dienenden Pfähle, Stangen, Strohwische und ähnlicher Vorkehrungen, mag die Eisenbahn schon im Bau begriffen sein oder nicht, ist verboten.

2) Desgleichen ist jede Beschädigung der baulichen Anlagen während der Bauausführung der Eisenbahnen verboten.

3) Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken, Bauplätze ꝛc. ist auch während der Bauausführung außer dem Arbeitspersonal für den sonst dienstlich beim Bau Beschäftigten nur gegen besondere Erlaubniß gestattet.

Ausgenommen sind hiervon solche Stellen, die als Uebergänge, Ueberfahrten ꝛc zur allgemeinen Benutzung bestimmt sind.

4) Uebertretungen dieser Vorschriften ziehen eine Geldbuße bis zu 10 Thlr. im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Breslau, den 28. September 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern Sack.

Berlin, den 23. September 1873.

Königliches Eisenbahn-Kommissariat. Dorn.

550. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß höheren Orts die Errichtung einer Chausseegeldhebestelle auf der Kreischaussee von Jordansmühl bis an die Strehlener Kreisgrenze in der Richtung Bohrau-Wäldchen und zwar bei Groß-Tinz bei Station 1,50 genehmigt worden ist, und daß daselbst das tarifmäßige Chausseegeld für eine Meile, vorbehaltlich der nach vollendetem Ausbau der Straße etwa zu gewährenden Ermäßigungen für den Seitenverkehr, erhoben werden wird.

Breslau, den 23. September 1873.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

560. Betrifft Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem mittelst gerichtlichen Vertrages vom 15. Juni 1872 der Hausbesitzer und Tischlermeister Friedrich Deuse zu Dittersbach aus dem zum Rittergut Neuhaus gehörigen Pertinenzgut Dittersbach die Schneidemühle mit einem Flächenumfange von 31,4 Aren gekauft hat, und der Antrag gestellt worden ist, dieses Grundstück aus dem Gutsbezirke von Neuhaus, Antheil Dittersbach ausscheiden zu lassen und dem Gemeinde-Verbande von Dittersbach einzuverleiben, so hat der Herr Ober-

Präsident der Provinz Schlesien, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt.

Breslau, den 25. September 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

552. Betrifft Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem mittelst gerichtlichen Vertrages vom 23. Juni 1870 von dem Rittergut Krieblowitz eine Parzelle von 3,19 Morgen = 89,1 Aren an die Freistellenbesitzer Berntsch'schen Eheleute gegen eine zu der im Besitz der Letzteren befindlichen Freistelle Nr. 7 Krieblowitz zugehörigen Fläche von 3,16 Morgen = 80,68 Aren vertauscht und der Antrag gestellt worden ist, die erstere Parzelle aus dem Gutsbezirke von Krieblowitz ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gemeindeverbande einzuverleiben, dagegen die von den Berntsch'schen Eheleuten abgetretene Parzelle aus dem Gemeinde-Verbande von Krieblowitz ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gutsbezirke einzuverleiben, so hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt.

Breslau, den 25. September 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

553. In der Ortschaft Groß-Dupine, Kreis Ohlau, ist die Lungenseuche ausgebrochen und wird auf Grund des Patents vom 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen nachstehende Verordnung erlassen:

1) Lungenseuches Vieh ist von dem gesunden vollständig abzusondern.
2) Jede Verheimlichung der Krankheit wird streng verboten.
3) Aus dem inficirten Orte darf kein Rindvieh, auch nicht das gesunde, kein Rauchfutter und kein Dünger verkauft, noch unter irgend einem Vorwande über die Grenze des Ortes gebracht werden.
4) Ebensowenig darf durch diesen Ort oder dessen Feldmark Rindvieh aus anderen Orten getrieben werden.
5) Vor Ablauf von 3 Monaten nach dem gänzlichen Erlöschen der Seuche resp. dem letzten Krankheitsfall darf aus Groß-Dupine, kein Rindvieh verkauft werden. Das an der Lungenseuche krank gewesene Vieh aber soll an den Hörnern die Buchstaben „L. K." eingebrannt erhalten.
6) Lungenkrankes Vieh kann in dem inficirten Orte geschlachtet werden, jedoch
   darf das Fleisch erst nach völligem Erkalten ausgeführt,
   die Lungen aber müssen am Seucheorte vergraben und die Häute dürfen nur in getrocknetem Zustande abgelassen werden.
7) Den Abdeckern ist gestattet, von den ihnen überwiesenen an Lungenseuche gefallenen Thieren die Haut und Alles, was sich überhaupt verwerthen läßt, auszunützen, ausgenommen den Verkauf von Luder.
8) Uebertretungen dieser Vorschriften werden unnachsichtlich nach der Strenge des Gesetzes geahndet werden.

Breslau, den 27. September 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

554. Nachdem die Lungenseuche in Mondschütz, Kreis Wohlau, erloschen ist, werden die durch die Polizei-Verordnung vom 5. Juli d. J. (Amtsblatt S. 194/5) angeordneten Sperrmaßregeln hierdurch wieder aufgehoben.

Breslau, den 27. September 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

555. Nachdem die Lungenseuche in Michelsdorf, Kreis Schweidnitz, erloschen ist, werden die durch unsere Polizeiverordnung vom 26. Juni d. J. (Amtsblatt S. 173) angeordneten Sperrmaßregeln hierdurch wieder aufgehoben.

Breslau, den 29. September 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

557. Die für die Ortschaft Klein-Peiskerau, Kreis Ohlau, durch Verordnung vom 15. August c. — (Amtsblatt Stück 34 d. J. 1873 — eingeführten Sperrmaßregeln zur Verhütung einer Weiterverbreitung der Lungenseuche werden hiermit wieder aufgehoben.

Breslau, den 30. September 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

559. Geschäfts-Uebersicht der Schlesischen landschaftlichen Bank zu Breslau pro 30. September 1873.

Aktiva.

1) Baarer Kassenbestand	28,647	Thlr.	24	Sgr.	10	Pf.
2) Wechsel-Bestände	799,539	=	2	=	8	=
3) Lombard-Darlehne	289,490	=	—	=	—	=
4) Debitoren gegen Sicherheit	931,170	=	25	=	4	=
5) Effekten nach dem Courswerthe	15,409	=	10	=	1	=

Passiva.

1) Stammkapital . . .	1,000,000	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
2) Depositen-Kapitalien .	706,340	=	—	=	—	=
3) Kreditoren	335,795	=	9	=	—	=

Breslau, den 1. Oktober 1873.

Direktorium der Schlesischen landschaftlichen Bank zu Breslau.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 42. Den 17. Oktober. 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

562. Betrifft Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem mittelst gerichtlichen Vertrages vom 19. November 1870 der Brauermeister Wilhelm Hüneraski aus dem Rittergut Ullersdorf die Bierbrauerei nebst Hof und Garten im Flächenumfange von 1,29 Morgen = 32,9 Aren erworben und der Antrag gestellt worden ist, dieses Grundstück aus dem Gutsbezirke von Ullersdorf, Kreis Glatz, ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einzuverleiben, so hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt.

Breslau, den 25. September 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

565. In der Ortschaft Dieban, Kreis Steinau, ist die Lungenseuche ausgebrochen und wird auf Grund des Patents vom 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen nachstehende Verordnung erlassen:

1) Lungenseuches Vieh ist von dem gesunden vollständig abzusondern.
2) Jede Verheimlichung der Krankheit wird streng verboten.
3) Aus dem inficirten Orte darf kein Rindvieh, auch nicht das gesunde, kein Rauchfutter und kein Dünger verkauft, noch unter irgend einem Vorwande über die Grenze des Ortes gebracht werden.
4) Ebensowenig darf durch diesen Ort oder dessen Feldmark Rindvieh aus anderen Orten getrieben werden.
5) Vor Ablauf von 3 Monaten nach dem gänzlichen Erlöschen der Seuche resp. dem letzten Krankheitsfall darf aus Dieban kein Rindvieh verkauft werden. Das an der Lungenseuche krank gewesene Vieh aber soll an den Hörnern die Buchstaben „L. K.“ eingebrannt erhalten.
6) Lungenkrankes Vieh kann in dem inficirten Orte geschlachtet werden, jedoch
   darf das Fleisch erst nach völligem Erkalten ausgeführt,
   die Lungen aber müssen am Seucheorte vergraben und die Häute dürfen nur in getrocknetem Zustande abgelassen werden.
7) Den Abdeckern ist gestattet, von den ihnen überwiesenen an Lungenseuche gefallenen Thieren die Haut und Alles, was sich überhaupt verwerthen läßt, auszunützen, ausgenommen den Verkauf von Luder.
8) Uebertretungen dieser Vorschriften werden unachsichtlich nach der Strenge des Gesetzes geahndet werden.

Breslau, den 7. Oktober 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

566. Vom Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist zur Errichtung einer Filial-Apotheke in Maltsch a. O., Kreis Neumarkt, die Genehmigung ertheilt und die bezügliche Konzession zur Führung dieser Apotheke dem Apothekenbesitzer Albert Debeau zu Leubus verliehen worden.

Breslau, den 8. Oktober 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

571. Die mit einem Jahres-Gehalte von 200 Thlr. jährlich dotirte Königl. Kreis-Thierarztstelle des Kreises Habelschwerdt wird zum 1. November d. J. vacant.

Qualificirte Bewerber werden hierdurch aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Approbation und sonstigen Zeugnisse binnen sechs Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 11. Oktober 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

567. Erections-Decret,
betreffend das Kirchen- und Pfarrsystem zu Heinrichau im Kreise Münsterberg.

Auf Grund stattgehabter Verhandlungen und nach vorgängiger Genehmigung des Herrn Ministers und des Evangelischen Ober-Kirchenraths wird Folgendes bestimmt:

§ 1. Es wird ein neues Kirchen- und Pfarrsystem in Heinrichau gebildet, welches aus den Evangelischen der im Kreise Münsterberg belegenen Ortschaften Heinrichau, Taschenberg, Zesselwitz, Reumen, Neuhof, Moschwitz, Alt-Heinrichau, Schönjohnsdorf, Rätsch, Wiesenthal, Sackrau und Heinzendorf besteht. Dasselbe gehört zur Diözese Frankenstein-Münsterberg.

§ 2. Das Kirchenpatronat über die neue Parochie ist mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. August 1873 Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin von Sachsen-Weimar und Höchstderen Nachfolgern im Besitz der Herrschaft Heinrichau verliehen.

§ 3. Die parochiale Verbindung, in welcher die im § 1 genannten Ortschaften, und zwar: Heinrichau, Taschenberg, Zesselwitz, Reumen, Neuhof und Moschwitz zur Parochie Münsterberg, Alt-Heinrichau zur Parochie Töppliwoda, Schönjohnsdorf, Rätsch, Wiesenthal und Sackrau zur Parochie Steinkirche, Heinzendorf zur Parochie Schreibendorf bisher gestanden haben, wird aufgelöst.

§ 4. Alle Evangelischen dieser Ortschaften, soweit sie nicht nach dem Gesetze vom Pfarrzwang befreit sind, treten als Eingepfarrte mit gleichen Rechten und Pflichten in den neuen Parochialverband.

§ 5. Sollte nach dem Ermessen der Kirchenbehörde künftig eine Wiederauspfarrung einzelner der jetzt eingepfarrten Ortschaften erforderlich werden, so kann solche jederzeit geschehen, ohne daß alsdann der Parochie Heinrichau oder den dortigen Kirchenbeamten ein Entschädigungsanspruch zusteht.

§ 6. Weder den Kirchen in Münsterberg, Töppliwoda und Schreibendorf, noch deren Beamten steht wegen Auspfarrung der zu diesen Parochieen gehörigen Ortschaften ein Entschädigungs-Anspruch zu. Ebenso wird der für die Kirche in Steinkirche erhobene Entschädigungs-Anspruch vorbehaltlich des Rechtsweges zurückgewiesen; dagegen erhalten der dortige Pastor und Kantor ad dies muneris jährliche Entschädigungen von 22 Thlr. resp. 11 Thlr. aus der Großherzoglichen Rentkasse in Heinrichau.

§ 7. Pfarrer der neuen Parochie ist der von Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin von Sachsen-Weimar zu ernennende und zu dotirende Schloßprediger, welcher seinen Amtssitz in Heinrichau hat und welchem insbesondere auch die Abhaltung der Filial-Gottesdienste in Schönjohnsdorf obliegt.

Das Amt des Kantors, Organisten und Küsters ist mit der evangelischen Schullehrerstelle in Heinrichau verbunden.

§ 8. Es wird ein Gemeinde-Kirchenrath gebildet, welcher aus vier nach Maßgabe der Gemeinde-Ordnung vom 29. Juni 1850 zu wählenden Gemeindegliedern und den zwei von dem Patronate zu bestellenden Kirchenvorstehern besteht.

§ 9. Die neue Parochie tritt mit dem 13. September 1873 ins Leben.

Breslau, den 7. September 1873.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Breslau, den 1. September 1873.

(L. S.)

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

572. Vom 15. November c. ab wird der Artikel „Lumpen" zu den Frachtsätzen der ermäßigten Klasse A. des diesseitigen Lokaltarifs befördert.

Berlin, den 1. Oktober 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

569. Vom 1. d. M. ab ist für den direkten Güter-Verkehr zwischen Hamburg, Wittenberge, Lübeck, Berlin und Magdeburg (Sudenburg-Magdeburg und Neustadt-Magdeburg) sowie Brandenburg (für Getreide 2c.) einerseits und Stationen der Ungarischen Staats- und der Kaschau-Oderberger Eisenbahn Buda-Pest (Steinbruch) Szolnok loco und trans. Ruttek, Kaschau 2c. andererseits via Ruttek-Oderberg-Breslau unter der Bezeichnung „Norddeutsch-Ungarischer Verband-Verkehr" ein neuer Verband-Tarif in Kraft getreten, in welchen gleichzeitig auch die in diesem Verbande am 1. Juli c. und am 1. September c. eingeführten Spezial-Tarife für Getreide 2c. aufgenommen worden sind.

Druckexemplare des neuen Verband-Tarifs sind bei unserer hiesigen Güter-Expedition zum Preise von 5 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 4. Oktober 1873.

Königl. Direktion der Niederschles. Märkischen Eisenbahn.

570. Vom 1. Oktober c. ab ist für den Transport von Gütern aller Art zwischen den Hannoverschen Stationen Bremerhafen, Geestemünde, Bremen, Lüneburg, Winsen, Harburg und der Köln-Mindener Station Hamburg einerseits und Stationen der diesseitigen, Oberschlesischen, Rechte-Oder-Ufer-, Breslau-Schweidnitz-Freiburger, Berlin-Görlitzer Eisenbahn und der Halle-Sorau-Gubener Station Sorau andererseits via Uelzen-Stendal ein neuer Tarif unter der Bezeichnung „Bremen- resp. Hamburg-Schlesischer Verbands-Güter-Tarif" in Kraft getreten.

Druckexemplare des Tarifs sind bei unseren Verbandstationen Liegnitz, Breslau, Hirschberg, Landeshut, Liebau und Dittersbach, so wie in Berlin zum Preise von 5 Sgr. pro Exemplar käuflich zu haben.

Berlin, den 7. Oktober 1873.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

573. Am 1. Oktober c. ist zum direkten Tarif für Oberschlesische Steinkohlen nach Stationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn vom 1. Juli 1872 ein Nachtrag I. in Kraft getreten, welcher direkte Frachtsätze für den Verkehr mit den Stationen Helmstadt und Schöningen enthält.

Druckexemplare des Nachtrags werden von unserer Güter-Expedition in Berlin unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 9. Oktober 1873.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

568. Mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung und unter Genehmigung der Königlichen Regierung hierselbst wird vom 1. Januar 1874 ab bezüglich der von einem Jahres-Einkommen von mehr als 1000 Thlr. veranlagten Kontribuenten anstatt des laut unserer Bekanntmachung vom 13. März 1872 veröffentlichten Tarifs, welcher noch bis ultimo Dezember 1873 Giltigkeit behält, der nachfolgende, an die Stufen des Staats-Einkommensteuer-Gesetzes vom 25. Mai 1873 sich anschließende Tarif für die Veranlagung der Kommunal-Einkommensteuer hierorts zur Anwendung gelangen:

Steuer-Klasse.	In die vorstehenden Klassen gehören die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von Thaler	bis Thaler	Der vom 1. Januar 1874 ab zu entrichtende Steuersatz beträgt: jährlich Thlr.	jährlich Sgr.	monatlich Thlr.	monatlich Sgr.	nach Prozenten.
12.	von mehr als 1,000	bis einschließlich 1,200	24	—	2	—	2,4
13.	" 1,200	" 1,400	28	24	2	12	"
14.	" 1,400	" 1,600	33	18	2	24	"
15.	" 1,600	" 1,800	38	12	3	6	"
16.	" 1,800	" 2,000	43	6	3	18	"
17.	" 2,000	" 2,400	48	—	4	—	"
18.	" 2,400	" 2,800	57	18	4	24	"
19.	" 2,800	" 3,200	67	6	5	18	"
20.	" 3,200	" 3,600	76	24	6	12	"
21.	" 3,600	" 4,000	86	12	7	6	"
22.	" 4,000	" 4,800	96	—	8	—	"
23.	" 4,800	" 5,600	115	6	9	18	"
24.	" 5,600	" 6,400	134	12	11	6	"
25.	" 6,400	" 7,200	153	18	12	24	"
26.	" 7,200	" 8,400	172	24	14	12	"
27.	" 8,400	" 9,600	201	18	16	24	"
28.	" 9,600	" 10,800	230	12	19	6	"
29.	" 10,800	" 12,000	259	6	21	18	"
30.	" 12,000	" 14,000	288	—	24	—	"
31.	" 14,000	" 16,000	336	—	28	—	"
32.	" 16,000	" 18,000	384	—	32	—	"
33.	" 18,000	" 20,000	432	—	36	—	"
34.	" 20,000	" 24,000	480	—	40	—	"
35.	" 24,000	" 28,000	576	—	48	—	"
36.	" 28,000	" 32,000	672	—	56	—	"
37.	" 32,000	" 36,000	768	—	64	—	"
38.	" 36,000	" 40,000	864	—	72	—	"
39.	" 40,000	" 48,000	960	—	80	—	"
40.	" 48,000	" 56,000	1,152	—	96	—	"
41.	" 56,000	" 68,000	1,344	—	112	—	"
42.	" 68,000	" 80,000	1,632	—	136	—	"
43.	" 80,000	" 100,000	1,920	—	160	—	"
44.	" 100,000	" 120,000	2,400	—	200	—	"
45.	" 120,000	" 140,000	2,880	—	240	—	"
46.	" 140,000	" 160,000	3,360	—	280	—	"
47.	" 160,000	" 180,000	3,840	—	320	—	"
48.	" 180,000	" 200,000	4,320	—	360	—	"
49.	" 200,000	" 220,000	4,800	—	400	—	"
50.	" 220,000	" 240,000	5,280	—	440	—	"
51.	" 240,000	" 260,000	5,760	—	480	—	"

u. s. w. steigen die Steuerstufen um den Einkommensbetrag von je 20,000 Thlr. und um den Steuerbetrag von je 480 Thlr. jährlich oder monatlich 40 Thlr.

Bezüglich der Kontribuenten mit einem Jahres-Einkommen von 100 Thlr. bis einschließlich 1000 Thlr. verbleibt es bei dem bisherigen Kommunalsteuer-Tarif.

Breslau, den 6. Oktober 1873.

Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt.
(gez.) v. Forckenbeck. v. Ysselstein.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Der Beigeordnete und Vorwerksbesitzer Zimmermann zu Nimptsch zum kommissarischen Polizei-Anwalt für den Stadtbezirk und zum Substituten für den Polizei-Anwalt des Landbezirks der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Nimptsch.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Allerhöchst verliehen: Dem Kreis-Physikus Dr. Lesser zu Trebnitz der Charakter als Sanitätsrath.

Bestätigt: Die Wahl des Töpfermeister Koblitz zum Rathmann der Stadt Wartha auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

2) Die Wiederwahlen des Kaufmanns Klie und des Apothekers und Gasanstalts-Direktors Drenkmann, sowie die Neuwahl des Hauptmanns a. D. Schenk zu unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Glatz auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

3) Die Wahl des Kaufmanns Cohn zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Münsterberg auf die noch übrige Dienstzeit des ausgeschiedenen Rathsherrn Weigert, d. i. bis 1. April 1875.

4) Die Wahl des Kaufmanns Jungas zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Trebnitz, an Stelle des ausgeschiedenen Rathmanns Jacob auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

5) Die Wahl des Kaufmanns Provinzki zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Wohlau auf die noch übrige Dienstzeit des ausgeschiedenen Rathmanns Thamm, d. i. bis 30. November 1877.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den bisherigen Hilfslehrer Fritsch zum katholischen Lehrer in Spätenwalde, Kreis Habelschwerdt.

2) für den Lehrer Gottwald zum katholischen Lehrer und Organisten zu Neuwaltersdorf, Kreis Habelschwerdt.

3) für den Lehrer Eichner zum zweiten selbstständigen Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Ernsdorf städtisch, Kreis Reichenbach.

4) für den Lehrer Jäkel zum evangelischen Lehrer in Woidnig-Wikoline, Kreis Guhrau.

5) für den Lehrer Jahn zum wissenschaftlichen Lehrer an der evangelischen Mittelschule Nr. 2 zu Breslau.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Angestellt: Der zur Forstversorgung berechtigte Jäger Friedrich Niedergesäß, zur Zeit Forstaufseher in der Oberförsterei zu Kuhbrück als Förster zu Briesche in der Oberförsterei Katholisch-Hammer vom 1. November d. J. ab.

Gestorben: Der Königliche Förster Werner in Briesche in der Oberförsterei Katholisch-Hammer.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Pfarrvikar Sinz zum Diakonus an der evangelischen Stadtpfarrkirche zu Wohlau.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst ernannt: Die Kreis-Richter Kirchner zu Brieg, Jensch zu Landeshut, Esch zu Breslau, v. Nahmen zu Namslau, Schubarth zu Landeshut, Schulz zu Neumarkt, Brauer zu Bolkenhain, Assig zu Jauer, Methner zu Ohlau, Theremin zu Landeshut, Steiner zu Oels, Olbrich zu Neurode, Moschner zu Striegau, Paur zu Bernstadt, Lindner zu Reichenbach und Lehne zu Ohlau, zu Kreisgerichts-Räthen.

Ernannt: 1) Der Kreisgerichts-Rath John zu Reichenbach zum Abtheilungs-Dirigenten bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach. 2) Der Referendarius Viktor Kuttig zum Gerichts-Assessor. 3) Die Rechts-Kandidaten Karl Karo und Dr. Karl Deutschmann zu Referendarien. 4) Der Deposital-Rendant Halbscheffel zu Brieg zum Gerichts-Kassen-Rendanten bei dem Kreisgerichte zu Brieg. 5) Der interimistische Kalkulator Wilhelm Schor zu Militsch zum Deposital-Rendanten bei dem Kreisgerichte zu Brieg. 6) Der Civil-Supernumerarius Hieronymus Schubert zu Strehlen zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Glatz, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Wünschelburg. 7) Der Civil-Supernumerarius Paul Reder zu Frankenstein zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Polnisch-Wartenberg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Festenberg. 8) Der Civil-Supernumerarius Rudolf Zimmermann zu Breslau zum Kassen-Diätarius bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 9) Der Civil-Supernumerarius Alfred Haaß zu Hirschberg zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Ohlau, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Wansen. 10) Der Stadtgerichts-Kanzlei-Diätarius Robert Schneider zu Breslau zum Kanzlisten bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 11) Der Appellationsgerichts-Kanzlei-Diätarius Robert Feicke zu Breslau zum Kanzlisten bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt. 12) Der Appellationsgerichts-Kanzlei-Gehilfe Wilhelm Hempe zu Breslau zum Kanzlei-Diätarius bei dem Appellationsgerichte zu Breslau. 13) Der Kanzlei-Gehilfe Benedikt Nagel zu Glatz zum Kanzlei-Diätarius bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 14) Der Bote und Exekutor Robert Wolff zu Oels zum ersten Gerichts-Diener bei dem Kreisgerichte zu Oels. 15) Der Bote und Exekutor Albert Fietz zu Waldenburg zum ersten Gerichts-Diener bei dem Kreisgerichte zu Trebnitz. 16) Der Bote und Exekutor Karl Diebetich zu Reichenbach zum ersten Gerichts-Diener bei dem Kreisgerichte zu Polnisch-Wartenberg. 17) Der Hilfs-Gefangenenwärter Adolf Grachul zu Schweidnitz zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Strehlen, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Nimptsch. 18) Der Stadtgerichts-Hilfsbote und Hilfsexekutor Wilhelm Berger zu Breslau zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach. 19) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor August Plischke zu Landeshut zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Waldenburg. 20) Der Stadtgerichts-Hilfsbote und Hilfsexekutor Wilhelm Katterwe zu Breslau zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Oels. 21) Der invalide Wehrmann Valentin Sobisch hierselbst zum Hilfs-Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz. 22) Der invalide Unteroffizier August Kastner zu Glatz zum Hilfsexekutor bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

Versetzt: 1) Der Kreis-Richter Neugebauer zu Winzig an das Kreisgericht zu Glatz. 2) Der Kreis-Richter Weidlich zu Tarnowitz an das Kreisgericht zu Wohlau, mit der Funktion bei der Gerichts-

Kommission zu Winzig. 3) Der Kreis-Richter Kammler zu Wansen an das Kreisgericht zu Waldenburg. 4) Der Kreis-Richter Jensch zu Landeshut an das Kreisgericht zu Brieg. 5) Der Rechts-Anwalt und Notar Dr. Gaupp zu Ohlau vom 1. Oktober 1873 ab an das Kreisgericht zu Elbing. 6) Die Referendarien Heinrich Rosenthal zu Görlitz, Viktor Hübner zu Liegnitz, Karl Mudrack zu Deutsch-Crone und Adolf Schenk zu Hamm in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. 7) Der Kalkulator Otto Brendel zu Polnisch-Wartenberg an das Kreisgericht zu Reichenbach. 8) Der Bote und Exekutor Robert Gräber zu Hirschberg an das Kreisgericht zu Militsch.

Pensionirt: Der Bureau-Assistent Moritz Schenk zu Zobten vom 1. Januar 1874 ab.

Gestorben: 1) Der Gerichts-Kassen- und Deposital-Rendant Friemel zu Münsterberg. 2) Der Bote und Exekutor Franz Tautz zu Schmiedeberg. 3) Der Gefangenenwärter August Henke zu Schweidnitz.

Bei der Königlichen Staats-Anwaltschaft.

Ernannt: Der Staats-Anwalt, Prof. Dr. Fuchs zu Breslau zum zweiten Staats-Anwalte bei dem Stadtgerichte und bei dem Kreisgerichte zu Breslau.

Versetzt: Der Staats-Anwalt Wachler zu Oels als Ober-Berg-Rath an das Kollegium des Ober-Bergamtes zu Halle.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte.

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Kreis Breslau.		
Cawallen und Friedewalde	9	Kubitzky, Gottlieb	Müllermeister	Cawallen.
		Kreis Frankenstein.		
Gallenau	12	Völkel, Julius	Gutsbesitzer	Gallenau.
		Kreis Habelschwerdt.		
Brand	5	Adelt, August	Kolonist	Brand.
Steinbach	58	Bergmann, Franz	Stückmann	Steinbach.
Lichtenwalde	31	Franke, August	Gastwirth	Lichtenwalde.
Stadt Wilhelmsthal	V.	Hapich, Joseph	Müllermeister	Wilhelmsthal.
Winkeldorf	71	Gröger, Konstantin	Schankwirth	Winkeldorf.
		Kreis Militsch.		
Althammer-Goschütz, Brustawe, Eisenhammer und Linsen	21	Hermann, Gottfried	Schullehrer	Brustawe.
		Kreis Nimptsch.		
Nassen-Brockguth, Karzen, Rothschloß, Poseritz und Teichvorwerk	16	Haunschild, Gottlieb	Gutsbesitzer	Nassen-Brockguth.
Karschau und Scalitz	9	Hausleutner, Friedrich	Gutsbesitzer	Karschau.
Klein-Kniegnitz und Schieferstein	32	Schöfer, Wilhelm	Müllermeister	Klein-Kniegnitz.
Rankau und Jäschwitz	28	Jonas, Gottlieb	Kaufmann	Rankau.
Karlsdorf und Weinberg	34	Mens, Rudolph	Major und Rittergutsbesitzer	Karlsdorf.
Gleinitz und Thomitz	33	Jerchel, Emil	Lieutenant und Erbscholtiseibesitzer	Thomitz.
Naselwitz und Wilschkowitz	30	v. Uechtritz, Manfred	Kgl. Lieutenant und Erbscholtiseibesitzer	Naselwitz.
Groß-Kniegnitz	13	Adolf, Wilhelm	Gutsbesitzer	Groß-Kniegnitz.
Petrikau	7	Köhler, Gottfried	Polizei-Anwalt	Nimptsch.
Mlietsch	22	Frömsdorf, Kaspar	Freigutsbesitzer	Mlietsch.
Zülzendorf	1	Scholz, Karl	Gerichtsscholz	Zülzendorf.
Siegroth, Dürr-Brockuth, Jakobsdorf, Reichau und Wonnwitz	5	Heisig, Karl	Lehrer	Siegroth.
Silbitz, Strachau b. N. und Schmitzdorf	40	Steinberg, Karl	Lehrer	Silbitz.
Senitz	15	Schölzel, Paul	Kantor und Lehrer	Senitz.
Ober-Johnsdorf	35	Stephan, Adolph	Kgl. Lieutenant und Rittergutsbesitzer	Ober-Johnsdorf.
Stein, Bischkowitz, Poppelwitz, Dankwitz und Kanigen	25	Klinner, Ehrenfried	Kretschambesitzer	Stein.

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Kreis Neumarkt.		
Neudorf	57	Lamm, Wilhelm	Bauergutsbesitzer	Neudorf.
		Kreis Waldenburg.		
Charlottenbrunn	10	Klemm, Adolph	Hausbesitzer	Charlottenbrunn.
		Kreis Wohlau.		
Seifersdorf	11	Bahl, Joseph	Bauergutsbesitzer	Seifersdorf.

Königl. Appellationsgericht zu Glogau.

Ernannt: 1) Der Kreisrichter Braunbehrens zu Sagan zum Regierungs-Rath. 2) Der Kontroleur Stieff zu Sagan zum Gerichts- und Deposital-Kassen-Rendanten bei dem Kreisgericht zu Rothenburg. 3) Der Sekretair Vogel zu Sagan zum Gerichts-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor. 4) Der Gefangenenwärter Buhl zu Glogau zum Boten und Exekutor.

Befördert: 1) Der Rechts-Kandidat Becker zu Liegnitz zum Referendar. 2) Der Civil-Supernumerar Hädrich zum Bureau-Diätar bei der Gerichts-Kommission zu Beuthen. 3) Der Wachtmeister a. D. Herrmann zum Bureau-Gehilfen bei dem Kreisgericht zu Guhrau. 4) Der Hilfs-Unterbeamte Fitzner zu Glogau definitiv zum Boten und Exekutor bei der Gerichts-Kommission zu Beuthen. 5) Der Hilfs-Unterbeamte Heinze zu Beuthen definitiv zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Goldberg. 6) Der Gefreite Rüger zum Hilfs-Unterbeamten bei dem Kreisgericht zu Lauban. 7) Der Jäger Schulz zum Hilfs-Unterbeamten bei der Gerichts-Kommission zu Greiffenberg.

Versetzt: 1) Der Referendar Schlief aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg und der Referendar Bölling aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Cöln an das Kreisgericht zu Görlitz. 2) Der Sekretair Linke zu Friedeberg an das Kreisgericht zu Sagan. 3) Der Bureau-Diätar Körnig zu Beuthen an das Kreisgericht zu Bunzlau. 4) Der Bote und Exekutor Hamann zu Goldberg als Gefangenenwärter an das Kreisgericht zu Glogau.

Ausgeschieden: 1) Der Kreisgerichts-Rath Hoffmann zu Haynau auf seinen Antrag, um sich einem andern Lebensberufe zu widmen. 2) Der Referendar v. Rieben zu Liegnitz Behufs seines Uebertritts zur landwirthschaftlichen Carriere. 3) Der Referendar Hübner zu Liegnitz Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.

Pensionirt: Der Kreisgerichts-Rath und Abtheilungs-Dirigent Metzke zu Sagan.

Gestorben: 1) Der Botenmeister Flöschel zu Glogau. 2) Der Bote und Exekutor Willenberg zu Goldberg. 3) Der Bote und Exekutor Mahler zu Rothenburg.

Königliches Ober-Bergamt zu Breslau.

Ernannt: 1) Der Bergassessor v. Festenberg-Packisch zu Waldenburg definitiv zum Revierbeamten des Bergreviers Kupferberg-Gottesberg mit dem Amts-Charakter als Bergmeister. 2) Der Bergreferendar Schulz zum Bergassessor. 3) Der Schichtmeister Knetschowsky bei der Berginspektion zu Zabrze zum Faktor. 4) Der Kanzleidiätar Rudel in Breslau zum Oberbergamts-Kanzlisten.

Versetzt: 1) Der Hüttenmeister Deppe von Silbernaal im Bezirk des Oberbergamts zu Klausthal an das Hüttenamt zu Gleiwitz. 2) Der Schichtmeister Kutzer von der Berginspektion zu Tarnowitz und 3) der Schichtmeister Zimmermann von der Berginspektion zu Rüdersdorf an die Berginspektion zu Zabrze.

Gestorben: Der Oberbergamts-Kanzlist Großmann in Breslau.

Pensionirt: Der Faktor Labes in Zabrze unter Beilegung des Charakters als Oberschichtmeister.

Ausgeschieden: Der Schichtmeister-Assistent Puschmann in Zabrze Behufs Uebertritts in Privatdienste.

Vermischte Nachrichten.

Landesherrlich genehmigt: 1) Die Annahme der von den zu Breslau verstorbenen Kaufmann Heimann und Dorothea Laufferschen Eheleuten legirten Kapitalien von 1200 Thlr. resp. 200 Thlr. für die Synagogen-Gemeinde zu Schweidnitz.

2) Das Vermächtniß des von dem emeritirten Pfarrer Putze zu Stoschendorf, Kreis Reichenbach, für die dortige katholische Kirche ausgesetzten Legates von 2000 Thlr., dessen Zinsen zu Gunsten der dortigen katholischen Schule verwendet werden sollen.

Vermächtnisse: 1) Der zu Breslau verst. Sanitätsrath Dr. Grötzner hat der schlesischen Blinden-Unterrichts-Anstalt daselbst 1000 Thlr. in 4prozentigen Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen vermacht.

2) Der zu Breslau verstorbene Kaufmann Jacobsohn hat dem Verein für Erziehung Taubstummer zu Breslau 25 Thlr. vermacht.

3) Die zu Probstei bei Neumarkt verstorbene verwittwete Oberamtmann Conrad hat der evangelischen Kirche zu Hochkirch, Kreis Trebnitz, 100 Thlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage
zu № 39 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1873.

Verordnung
über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105, der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§ 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahl-Bezirken gewählt.

§ 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§ 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§ 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§ 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirke vereinigt.

§ 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§ 7. Die Urwahl-Bezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§ 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§ 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimaths-Bezirk.

§ 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a. gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahls-Bezirke getheilt ist. (§ 6.)

b. bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§ 5.)

§ 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§ 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§ 10) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Dir dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§ 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunal-Steuer noch nicht durchgeführt

ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§ 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahl-Bezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§ 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§ 16. Die Abtheilungen (§ 12) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke abgrenzen (§§ 5. 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahl-Bezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des § 15 gleichmäßig zur Anwendung.

Diese §§ sind im Urwahltermine zu verlesen.

§ 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§ 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahl-Bezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§ 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§ 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§ 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§ 32).

§ 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§ 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§ 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§ 25. Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§ 20) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§ 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

Diese §§ sind im Wahlmännertermine

§ 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§ 27. Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§ 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§ 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§ 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

zu verlesen.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§ 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§ 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1. Bis zum Erlasse des im Artikel 72 der Verfassungs-Urkunde vorbehaltenen Wahlgesetzes erfolgen die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen auf Grund der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 205) und des Artikels 2 der Verordnung vom 14. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1482), mit Ausschluß der durch den § 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1860 (Gesetz-Samml. S. 357) aufgehobenen Vorschriften wegen der Wahlbezirke und Wahlorte §§ 2, 3 und 26 am Ende, und unter nachstehenden Maßgaben.

§ 2. Zu § 5 der Verordnung vom 30. Mai 1849.

1) In Urwahlbezirken, welche ganz oder theilweise aus Inseln bestehen, kann je nach der Oertlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und können Wahlversammlungen für einen Theil desselben oder für jede einzelne Insel angesetzt werden.

Zu § 10 der Verordnung.

2) Bis die neu zu veranlageude Grundsteuer zur Erhebung kommt, sind in der Provinz Schleswig-Holstein bei der Bildung der Wahlabtheilungen als Grundsteuer die Landsteuer und die Kontribution, soweit dieselben noch fortzuentrichten sind, in Anrechnung zu bringen. Denselben treten in gleichem Umfange die unter den sogenannten stehenden Gefällen befindlichen Beträge, welche den Charakter einer direkten Staatssteuer an sich tragen, hinzu, sobald die Aussonderung derselben gemäß § 4 der Verordnung vom 28. April 1867 (Gesetz-Samml. S. 543) erfolgt sein wird.

§ 3. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen, insbesondere die Bestimmung der mit den Wahlangelegenheiten zu beauftragenden Behörden, hat das Staatsministerium im Wege des Reglements zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. März 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Graf v. Bismarck-Schönhausen. Frhr. v. d. Heydt. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Graf zu Eulenburg. Leonhardt.

Reglement

zu der

Verordnung vom 30. Mai 1849 und dem Gesetze vom 11. März 1869 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung der Reglements vom 15. Sepember und 23. September 1867 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 und des Gesetzes vom 11. März 1869 für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

I. Wahl der Wahlmänner.

§ 1. Die Landräthe oder, im Falle des § 6 der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden, haben die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen (§ 15 der Verordnung).

In der Provinz Hannover versehen die Funktionen der Landräthe:

in den Amtsbezirken die Amtshauptmänner,
in den selbstständigen Städten die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden.

Dieselben Behörden haben gleichzeitig die Urwahl-Bezirke (§§ 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§ 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Urwahl-Bezirkes und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§ 3 des Reglements) anzugeben.

§ 2. Kein Urwahl-Bezirk darf weniger als 750 und mehr als 1749 Seelen umfassen.

Wird danach bei der Bildung der Urwahl-Bezirke die Zusammenlegung von Gemeinden (Orts-Kommunen, selbstständigen Gutsbezirken u. s. w.) aus verschiedenen Amtsbezirken der im § 1 des Reglements bezeichneten Behörden erforderlich, so sind hierüber die näheren Anordnungen durch die nächst höhere Verwaltungs-Behörde zu treffen.

Die Bewohner der von ihrem Hauptlande getrennt liegenden Gebietstheile müssen, soweit sie in sich keinen Urwahl-Bezirk bilden können, mit nächstgelegenen Gemeinden ihres Hauptlandes zusammen gelegt werden.

Sonst muß jeder Urwahl-Bezirk ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganzes bilden.

§ 3. Die Aufstellung der Urwählerliste, in welcher bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag anzugeben ist, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirke zu entrichten hat, liegt der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (in selbstständigen Gutsbezirken dem Besitzer) ob, an deren Stelle auf dem Lande in Schleswig-Holstein, so weit und so lange es die dortigen besonderen Verhältnisse erheischen, Seitens des Landrathes andere Organe bestimmt werden können.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§ 4. Die Urwählerliste ist von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde oder dem derselben gemäß § 3 des Reglements auf dem Lande in Schleswig-Holstein substituirten Organe, in jeder Gemeinde (Ortskommune, selbstständigen Gutsbezirke u. s. w.) drei Tage lang öffentlich auszulegen. Daß und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es Jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Behörde, welche die Auslegung bewirkt hat, oder dem von dieser zu bezeichnenden Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission seine Einwendungen schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande durch den Landrath, mit der Maßgabe, daß dieselbe

im Regierungsbezirk Wiesbaden in allen Gemeinden von über 1750 Seelen,

in Hannover nur in den selbstständigen Städten

den Gemeinde-Verwaltungs-Behörden zusteht.

Die Urwählerlisten sind mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung während drei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie darüber zu versehen, daß innerhalb der Reklamationsfrist keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Beide Bescheinigungen liegen der Behörde ob, welche die Auslegung bewirkt hat. In dem Falle aber, daß dieser Behörde nicht auch die Entscheidung über die Reklamationen zusteht, und solche erhoben werden, hat sie die Urwählerlisten nur rücksichtlich der Auslegung zu bescheinigen und sofort nach Ablauf der Reklamationsfrist nebst den eingegangenen Reklamationen, sowie dem Atteste, daß keine weiteren, als die beigefügten Reklamationen angebracht sind, der zur Entscheidung über dieselben berufenen Behörde einzureichen, welche nach Erledigung der Reklamationen die bezügliche Bescheinigung auszustellen hat.

§ 5. Nach Auslegung der Urwählerlisten wird die Aufstellung der Abtheilungslisten in folgendem Verfahren bewirkt:

Nach Anleitung des folgenden Formulars (A.) werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Steuersumme der einzelnen Urwähler so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungsbeträgen, nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, event. das Loos, den Ausschlag.

§ 6. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt.

Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (resp. auf dem Lande in Schleswig-Holstein das nach § 3 des Reglements substituirte Organ), im letzteren Falle der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§ 7. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des § 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, vor Auslegung derselben oder spätestens im Wege des Reklamationsverfahrens gegen die Urwählerliste die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§ 8. Die Feststellung der Abtheilungslisten erfolgt durch die im § 1 des Reglements bezeichneten Behörden.

Dieselben Behörden haben auch die im zweiten Absatz des § 16 der Verordnung gedachten Funktionen wahrzunehmen.

§ 9. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungsliste verzeichnet worden sind (§ 5 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder gleichgeschätzten Urwähler derselben Abtheilungen und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichen Namen durch das Loos geordnet.

§ 10. In Betreff des Reklamationsverfahrens gegen die Abtheilungsliste, insbesondere auch in Betreff der Dauer der Auslegung und der Bescheinigung derselben, kommen die Vorschriften des § 4 des Reglements mit

der Maßgabe zur Anwendung, daß die vorgeschriebenen Bestätigungen der Abtheilungsliste durch diejenige Behörde zu bewirken sind, welche über die Reklamationen zu entscheiden hat.

Nachdem die Abtheilungsliste durch die Bescheinigung, daß keine Reklamationen gegen dieselbe erhoben oder die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

Sie ist demnächst dem Wahlvorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

§ 11. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, und sich in Folge dessen nicht an seinem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befindet, nach dem Muster der Anlage (B.) ein Auszug gemacht; derselbe muß enthalten:

a. den Namen und Wohnort des Urwählers,
b. den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c. den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d. die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem Bezirks-Kommandeur des Landwehr-Bataillons mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn Behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler an den Kommandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition sowie die Erledigung derselben so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermine in den Händen des Wahlvorstehers sich befinden.

Trifft dies nicht zu oder werden engere Wahlen erforderlich, so ist das Wahlverfahren ohne Rücksicht auf die Stimmen der zum Dienste einberufenen Landwehrmänner zum Abschlusse zu bringen.

§ 12. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirks werden zu einer von den im § 1 des Reglements bezeichneten Behörden zu bestimmenden Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammen berufen, wobei zugleich das Wahllokal und der Name des Wahlvorstehers, sowie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist.

Darüber, daß dieses geschehen, haben die Behörden, welche die Auslegung der Urwählerlisten bewirkt haben (§ 4 des Reglements), spätestens im Wahltermine dem Wahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protokolle (§ 24 des Reglements) beizufügen ist.

§ 13. In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover kann für solche Wahlbezirke, welche ganz oder theilweise aus Inseln bestehen, je nach der Oertlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und von der Regierung (Landdrostei) die Abhaltung von Wahlversammlungen für einen Theil des Bezirks oder für jede einzelne Insel angeordnet werden. (§ 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. März 1869.)

Der Wahlvorsteher ist dann verpflichtet, die Wahlen an den verschiedenen Orten in einem Zeitraume von höchstens drei Tagen, mit Einschluß des von dem Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl, in Ausführung zu bringen. In einer gleich langen Frist ist die etwa erforderliche engere Wahl zu bewirken.

Der Wahlvorsteher ernennt an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichen Falls auch einen neuen Protokollführer.

Von dem Wahlvorstande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlverhandlung abgeschlossen und das Resultat verkündet.

Wird eine engere Wahl nöthig, so stellt der Wahlvorsteher die Kandidatenliste für dieselbe nach § 19 dieses Reglements fest. Er läßt alsdann sogleich die Versammlung, in welcher die erste Wahlhandlung geschlossen wurde, durch weitere Abstimmung den neuen Wahlakt beginnen, und führt denselben demnächst in den anderen Orten, nach den oben gegebenen Bestimmungen, zum Schluß.

§ 14. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 18—25 der Verordnung und der §§ 14—20 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§ 5 und 9 des Reglements), wobei mit den Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen.

Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§ 15. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und 3 bis 6 Beisitzer (§ 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

Sind bei einer von einer einzelnen Abtheilung vorzunehmenden Nachwahl weniger als 4 Urwähler vorhanden, so kann die Zahl der Beisitzer aus den Urwählern einer andern Abtheilung desselben Wahlbezirks ergänzt werden.

§ 16. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§ 17. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§ 14 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt unter genauer Bezeichnung den Namen

Diese §§ sind im

Urwahltermine zu verlesen.

des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Die genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§ 18. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungiltig sind, außer dem Falle des § 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach § 18 der Verordnung, oder nach § 19 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 19. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Ist die Auswahl der hiernach zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft, weil auf zwei oder mehrere eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, so entscheidet zwischen diesen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

Eine engere Wahl findet auch dann statt, wenn bei der ersten Abstimmung die Stimmen zwischen zwei oder — wenn es sich um die Wahl von zwei Wahlmännern handelt — zwischen vier Personen ganz gleich getheilt sind. Tritt dieser Fall dagegen bei einer späteren Abstimmung ein, so entscheidet das Loos zwischen den zwei beziehungsweise vier Personen.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Loos. Ist aber die Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so findet zunächst zwischen denen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, eine engere Wahl statt.

§ 20. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen 3 Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen, und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§ 21. Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermine, und bevor die Wahlverhandlung der betreffenden Abtheilung geschlossen ist (§ 16 des Reglements), so hat der Wahlvorsteher sofort eine neue Wahl vorzunehmen.

Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen 3 Tagen (§ 20 des Reglements) keine Erklärung des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die betreffende Abtheilung unter Beobachtung der im § 12 gegebenen Bestimmungen unverzüglich und, wenn möglich, so zeitig zu einer neuen Wahl zusammen zu rufen, daß der zu erwählende Wahlmann noch an der Wahl des Abgeordneten Theil nehmen kann.

§ 22. Ist in einem Urwahlbezirke die Wahl eines Wahlmannes wegen Nichterscheinens der Urwähler nicht zu Stande gekommen, oder die Wahl für ungültig erklärt worden, so ist, ebenso wie bei sonstigem Ausscheiden von Wahlmännern (§ 18 der Verordnung), vor der nächsten Wahl eines Abgeordneten eine Ersatzwahl durch die Regierung (Landdrostei) anzuordnen.

§ 23. Wird die Ersatzwahl eines Wahlmannes nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Wahl eines Abgeordneten erforderlich, so ist derselben eine neue Urwähler- und Abtheilungsliste, bei deren Aufstellung und Auslegung die Vorschriften dieses Reglements zu beobachten sind, zum Grunde zu legen.

§ 24. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll nach dem folgenden Formular (C.) aufzunehmen.

II. Wahl der Abgeordneten.

§ 25. Die Regierungen (Landdrosteien) haben die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§ 26. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein. Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein nach Kreisen, obrigkeitlichen Bezirken oder in sonst geeigneter Weise geordnetes Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe, beziehungsweise der nach § 1 des Reglements an deren Stelle tretenden Behörden, sowie der Magisträte der einen eigenen Kreis oder Wahlbezirk bildenden Städte, und durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§ 27. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Insinuation ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungs-Formularen und Behändigungsscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Insinuation zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahlprotokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

§ 28. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 26 bis 31 der Verordnung, sowie der §§ 29 bis 32 dieses Reglements eröffnet.

Alsdann werden die Namen der Wahlmänner nach dem aufgestellten Verzeichnisse (§ 26 des Reglements) vorgelesen.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen der §§ 14 und 15 zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

Diese §§ sind im Wahlmänner-termine zu verlesen.

§ 29. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§ 30. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise, wie die erste, vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich Mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§ 31. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 32. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme, sowie zum Nachweise, daß er nach § 29 der Verordnung wählbar sei, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung (Landdrostei), sofort eine neue Wahl zu veranlassen, bei welcher nöthigenfalls eine neue Abschrift der Wahlmännerliste zur Eintragung der Abstimmung zu benutzen ist.

§ 33. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahlkommissar der Regierung (Landdrostei) gehörig geheftet, eingereicht, und hiernächst dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorgelegt.

Berlin, den 10. Juli 1870.

Königliches Staats-Ministerium.

v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow.
Graf zu Eulenburg, Camphausen.

Anlage A.

Abtheilungs-Liste*

des Urwahlbezirks Nr.

des Kreises (Amts, Wahlbezirks) , bestehend aus der (den) Gemeinde(n) (Ortschaften u. s. w.)

oder:

der Stadt (Gemeinde u. s. w.) des Kreises (Amts, Wahlbezirks) umfassend die Straßen (Stadtbezirke, Hausnummern u. s. w.)

Der Urwahlbezirk enthält		Seelen,
hat also zu wählen		Wahlmänner,
und zwar in der	I. Abtheilung	"
" " " "	II. "	"
" " " "	III. "	"
	Zusammen	"

*) Die Urwähler-Liste ist nach demselben Muster aufzustellen, wie die Abtheilungs-Liste, mit dem Unterschiede, daß die Abtheilungs-Berechnung fortzulassen und hinter der Rubrik „Vorname" noch eine Spalte für das Lebensalter der Urwähler hinzuzufügen ist. Bei denjenigen landwehrpflichtigen Urwählern, welche zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen sind und sich in Folge dessen nicht an ihrem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befinden (§ 11 des Reglements) ist dies in der Spalte „Bemerkungen" anzugeben.

Laufende Nr.	Zuname	Vorname	Stand oder Gewerbe	Wohnort
	der Urwähler.			
1	Reiche	Heinrich	Fabrikbesitzer	Audorf
2	Sommer	August	Gutsbesitzer	—
3	Richter	Carl	Mühlenbesitzer	Waldmühle
4, 5	2 Grundbesitzer à	12 Thlr. Klassen- 2 " Gebäude 20 " Grundsteuer	.....	Audorf
6	Fröhlich	Leopold	Gastwirth	—
7	Arnold	Wilhelm	Grundbesitzer	—
8	Baer	Emil	—	—
9	Clarus	Ernst	Grundbesitzer	Audorf
10—14	5 Grundbesitzer à	6 Thlr. Klassen- 1 Thlr. 6 Sgr. Gebäude- 8 Thlr. Grundsteuer	.....	
15	Koch	Eduard	Metzger	—
16, 17	2 Gewerbetreibende à	6 Thlr. Klassen- 6 Thlr. Gewerbe- 1 Thlr. 18 Sgr. Gebäudesteuer	.....	
18	Lorch	Michael	Bäckermeister	—
19—28	10 Grundbesitzer à	4 Thlr. Klassen- 1 Thlr. Gebäude- 6 Thlr. Grundsteuer	.....	
29—21	3 Grundbesitzer à	2 Thlr. Klassen- 12 Sgr. Gebäude- 6 Thlr. Grundsteuer	.....	
32, 33	2 Hausirer à	2 Thlr. Klassen- 6 Thlr. Gewerbesteuer	.....	—
34—45	12 Grundbesitzer à	3 Thlr. Klassen- 18 Sgr. Gebäude- 4 Thlr. Grundsteuer	.....	
46—53	8 Grundbesitzer à	3 Thlr. Klassen- 18 Sgr. Gebäude- 4 Thlr. Grundsteuer	.....	Audorf
54	Hartlieb	Wilhelm	Krämer	—
55	Cramer	Friedrich	Wundarzt	—
56	Lippert	Franz	Beamter	—
57—76	20 Grundbesitzer à	2 Thlr. Klassen- 12 Sgr. Gebäude- 3 Thlr. Grundsteuer-	.....	—
77—84	8 Tagelöhner mit Grundbesitz à	2 Thlr. Klassen- 6 Sgr. Gebäude- 2 Thlr. Grundsteuer	.....	—
85—87	3 Pächter à	4 Thlr. Klassensteuer	.....	—
88—90	3 Pächter à	3 Thlr. Klassen-, 1 Thlr. Grundsteuer	.....	—
91	Meyer	Hirsch	.....	—
92—111	20 Hausbesitzer à	2 Thlr. Klassen-, 24 Sgr. Gebäudesteuer	Hausbesitzer	—
112	Knoch	Carl	.....	—
113—121	9 Hausbesitzer à	2 Thlr. Klassen-, 8 Sgr. Gebäudesteuer	.....	—
122, 123	2 Pächter à	2 Thlr. Klassensteuer	.....	—
124—153	30 Tagelöhner à	1 Thlr. Klassensteuer	.....	—
154—203	50 Fabrikarbeiter, Gesellen und Dienstboten à	½ Thlr. Klassensteuer	.....	—
204—210	7 steuerfreie Personen	—	.....	—

Summa
Davon ein Drittheil

Anmerkung. Da nach §§ 15 und 17 des Reglements in die Abtheilungs-Liste auch die Stimmabgabe der Urwähler eingetragen werden soll, so ist in den zu verwendenden Fomularen die Rubrik „Bemerkungen" fortzulassen, und es sind statt derselben geräumige Spalten hinzuzufügen, in welchen der oder die Namen Derjenigen verzeichnet werden können, welchen

Jahresbetrag der Klassen- oder klassifizirten Einkommensteuer, oder der direkten Kommunalsteuer oder der Einschätzung. Thlr.	Gewerbesteuer. Thlr.	Gebäudesteuer. Thlr.	Sgr.	Grundsteuer (in Schleswig und Holstein Landsteuer, Kontribution und ausgesonderte steh. Gefälle). Thlr.	Sgr.	Summa der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuer. Thlr.	Sgr.	Steuer-Betrag der Abtheilung. Thlr.	Bemerkungen. (Siehe Anmerkung.)
48	30	7	18	10	—	95	18		I. Abtheilung.
24	—	6	12	50	—	80	12		
18	30	3	—	20	—	71	—		
24	—	4	—	40	—	68	—	397	
12	10	2	6	15	—	39	6		
8	—	1	12	12	—	21	12		
8	—	1	12	12	—	21	12		
8	—	1	12	12	—	21	12		II. Abtheilung. Von den drei einen gleichen Steuerbetrag zahlenden Urwählern unter 7. 8. 9. gehört Clarus in die zweite Abtheilung, weil die Anfangsbuchstaben A. B. dem Buchstaben C. vorgehen.
30	—	6	—	40	—	76	—		
4	8	1	24	—	—	13	24		
12	12	3	6	—	—	27	6		
4	6	1	6	—	—	11	6	392	
40	—	10	—	60	—	110	—		
6	—	1	6	18	—	25	6		
4	12	—	—	—	—	16	—		
36	—	7	6	48	—	91	6		
24	—	4	24	32	—	60	24		III. Abtheilung.
3	4	—	—	—	—	7	—		
6	—	—	12	—	—	6	12		
6	—	—	—	—	—	6	—		
40	—	8	—	60	—	108	—		
16	—	1	18	16	—	33	18	386½	
12	—	—	—	—	—	12	—		
9	—	—	—	3	—	12	—		
3	—	—	—	—	—	3	—		
40	—	16	—	—	—	56	—		
2	—	—	9	—	—	2	9		
18	—	2	12	—	—	20	12		
4	—	—	—	—	—	4	—		
30	—	—	—	—	—	30	—		
25	—	—	—	—	—	25	—		
—	—	—	—	—	—	—	—		
524	112	91	15	448	—	1175	15		
—	—	—	—	—	—	391	25		

der Urwähler bei den verschiedenen Wahlhandlungen (vergl. das Protokoll-Formular) seine Stimme giebt. Demnach muß auch der Name jedes Urwählers auf einer besonderen Zeile niedergeschrieben werden. Es empfiehlt sich, bei Aufstellung des Formulars so großes Papier-Format zu nehmen, daß das Formular nicht einen aufgeschlagenen Bogen, sondern nur eine Seite füllt.

Anlage B.

Der Landwehrmann
aus Kreis (Amt) (Wahlbezirk)
welcher in dem aus
den Ortschaften
den Straßen
bestehenden Urwahlbezirke № Urwähler und mit einem Steuerbetrage von
Thlr. Sgr.
zum Ansatz gekommen ist, wählt in der ten Abtheilung dieses Urwahlbezirks und hat aus der Zahl der Urwähler dieses Bezirks Wahlmann (Wahlmänner) zu wählen.

Ich wähle zum Wahlmann (zu Wahlmännern)
1. den
2. den den ten 187 .
(Unterschrift)
Die Richtigkeit der Unterschrift bezeugt
Compagnieführer.

Von dem Herrn Bezirks-Commandeur
des Landwehr-Bataillons zurückzusenden
an

Anlage C.

Verhandelt den ten 187

In dem auf heute zur Wahl von Wahlmännern für den Urwahlbezirk anberaumten Termin wurde die Verhandlung von dem Wahlvorsteher durch Vorlesung der §§ 18—25 der Verordnung vom 30. Mai 1849 und der §§ 14—20 des Reglements vom 10. Juli 1870 eröffnet.

Sodann wurden die Urwähler des Bezirks in der Reihenfolge verlesen, wie sie in der anliegenden Abtheilungsliste verzeichnet sind.

Der Wahlvorsteher eröffnete der Versammlung, daß er zum Protokollführer den und zu Beisitzern die

1. . . . . .
2. . . . . .
3. . . . . .
4. . . . . .
5. . . . . .
6. . . . . .

hiermit ernenne. Er verpflichtete dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Der Protokollführer rief hierauf die Namen der Urwähler der

dritten Abtheilung

zur Abgabe ihrer Stimmen in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zu Wahlmännern geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Ebenso trug er nach Vorlesung der eingegangenen und hier beigefügten Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht oder unausgefüllt eingegangen sind.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge unausgefüllt eingegangen sind.

wird durchstrichen, wenn keine in der Abtheilung wahlberechtigte zum Dienste einberufene Landwehrmänner auswärts stehen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
Für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . . . . . .

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
Und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es haben erhalten

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "
3. . . . . "
4. . . . . "
5. . . . . "
6. . . . . "
7. . . . . "
8. . . . . "
9. . . . . "
10. . . . . "

u. s. w. bis 12.

wird durchstrichen wenn 2 zu wählen sind.

Da der aus die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da
1. aus
2. aus
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht und sie erklärten, da sie in der Versammlung anwesend waren, auf Befragen, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 19 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. . . . . .
2. . . . . .
(3.) . . . . . .
(4.) . . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "
(3.) . . . . . "
(4.) . . . . . "

Da der aus
und der aus
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten { haben / hat }, so { sind sie / ist er } hiernach { zu Wahlmännern / zum Wahlmann } gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) { dieselben / derselbe }, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß { sie / er } die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich

1. . . . . .
2. . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "

Da der aus Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt, und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, dieselbe annehmen zu wollen und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Die Urwähler der dritten Abtheilung wurden in Gemäßheit des § 16 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der

zweiten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Ebenso trug er nach Vorlesung der eingegangenen und hier beigefügten Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht oder unausgefüllt eingegangen sind.

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge unausgefüllt eingegangen sind.

wird durchstrichen, wenn keine in der Abtheilung wahlberechtigte zum Dienste einberufene Landwehrmänner auswärts stehen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . . . . . .

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es haben erhalten . . . . . Stimmen,

1. . . . . "
2. . . . . "
3. . . . . "
4. . . . . "
5. . . . . "

u. s. w. bis Nr. 9.

Da der aus die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da
1. aus
2. aus
die meisten Simmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 19 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. . . . . .
2. . . . . .
(3.) . . . . . .
(4.) . . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste, fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „
(3.) . . . . . „
(4.) . . . . . „

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Da der aus
und der aus
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten { hat / haben }, so { ist er / sind sie } hiernach { zum Wahlmann / zu Wahlmännern } durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) { derselbe / dieselben }, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. . . . . .
2. . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste, fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „

Da der aus
. Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, die Wahl annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Die Urwähler der zweiten Abtheilung wurden in Gemäßheit des § 16 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der

erſten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geſchritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieſer Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliſte nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tiſch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem ſie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen ſie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug dieſe Namen in die Abtheilungsliſte neben den Namen der ſtimmenden Urwähler ein oder ließ ſie von den Urwählern, die ſolches wünſchten, ſelbſt eintragen.

Ebenſo trug er nach Vorleſung der eingegangenen und hier beigefügten Auszüge aus der Abtheilungsliſte die auf denſelben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts ſtehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieſer Landwehrmänner in die Abtheilungsliſte ein.

wird durchſtrichen, wenn die Aus- züge nicht oder unausgefüllt eingegangen ſind.

Die Stimmen der auswärts ſtehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derſelben abgeſandten Auszüge aus der Abtheilungsliſte nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

wird durchſtrichen, wenn die Aus- züge unausgefüllt eingegangen ſind.

wird durchſtrichen, wenn keine in der Abtheilung wahlberechtigte zum Dienſte einberufene Landwehrmänner auswärts ſtehen.

Nach Beendigung dieſes Geſchäfts fragte der Wahlvorſteher, ob noch ein Urwähler der erſten Abtheilung ſeine Stimme abzugeben habe. Als ſich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abſtimmung für geſchloſſen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . . . . . .

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt alſo . . . . . .
und iſt mithin die abſolute Majorität . . . . . .

Es haben erhalten

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „
3. . . . . „
4. . . . . „
5. . . . . „

u. ſ. w. bis Nr. 8.

Da der aus die abſolute Majorität erhalten hatte, ſo wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Verſammlung bekannt gemacht, erklärte auf Befragen, da er in der Verſammlung anweſend war, daß er die Wahl annähme und unterſchrieb zum Zeichen deſſen.

wird durchſtrichen, wenn 2 zu wählen ſind.

Da
1. aus
2. aus
die meiſten Stimmen und die abſolute Majorität erhalten haben, ſo wurden dieſelben als zu Wahlmännern gewählt der Verſammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten ſie, da ſie in der Verſammlung anweſend waren, daß ſie die Wahl annähmen und unterſchrieben zum Zeichen deſſen.

wird durchſtrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen iſt.

Da hiernach Keiner die abſolute Majorität erhalten hatte, ſo wurde nach den Beſtimmungen des § 19 des Reglements zu einer engern Wahl geſchritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wähen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meiſten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. . . . . .
2. . . . . .
(3.) . . . . . .
(4.) . . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliſte fragte der Wahlvorſteher, ob noch ein Urwähler der erſten Abtheilung ſeine Stimme abzugeben habe. Als ſich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abſtimmung für geſchloſſen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt alſo . .
und iſt mithin die abſolute Majorität . . . .

wird durchſtrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich iſt.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "
(3.) . . . . . "
(4.) . . . . . "

Da der aus
und der aus
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten { haben / hat }, so { sind sie / ist er } hiernach { zu Wahlmännern / zum Wahlmann } durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) { dieselben / derselbe }, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. . . . . .
2. . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "

Da der aus
Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, da er in der Versammlung anwesend war, dieselbe annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

. . . . Bescheinigung (en) darüber, daß die sämmtlichen Urwähler zur bestimmten Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen und ihnen dabei das Wahllokal, sowie der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters bekannt gemacht worden sind, { wird / werden } hier beigefügt.

Gegenwärtige Verhandlung ist von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen worden.

a. u. s.

Der Wahlvorsteher.	Die Beisitzer.	Der Protokollführer.
. . . . .	. . . . .	. . . . .
	. . . . .	
	. . . . .	

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst ertheilt: 1) Dem Kreisgerichts-Rath Körner zu Brieg die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension und unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens 4. Klasse. 2) Dem Kreisgerichts-Rath Heege zu Reichenbach die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension und unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens 3. Klasse. 3) Dem Kreisgerichts-Rath Rupprecht zu Reichenbach die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension und unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens 4. Klasse. 4) Dem Kreisgerichts-Rath Kunik zu Schweidnitz die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension und unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens 4. Klasse.

Ernannt: 1) Die Rechts-Kandidaten Georg

Anton zu Berlin, Benno Mugdan und Paul Büchtemann zu Breslau und Georg v. Heydebrand und der Lase zu Klein-Tschunkawe bei Freihan zu Referendarien. 2) Der Stadtgerichts-Kassen-Diätarius Oskar Zebulla zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Schmiedeberg. 3) Der Kreisgerichts-Bureau-Diätarius Emil Schönfeldt zu Breslau zum Deposital-Kassen-Assistenten bei dem Stadtgericht zu Breslau. 4) Der Bureau-Diätarius Robert Linke zu Wünschelburg zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Glatz mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Wünschelburg. 5) Der Civil-Supernumerarius Paul Anders zu Landeck zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgericht zu Ohlau. 6) Der Civil-Supernumerarius Adolf Klose zu Breslau zum Kassen-Diätarius bei dem Stadtgericht zu Breslau. 7) Der Kalkulatur-Gehilfe Hugo Haunschild zu Breslau zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgericht zu Breslau. 8) Der invalide Musketier August Sperling zu Altstadt bei Namslau, zum Hilfsboten, Hilfsexekutor und Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgericht zu Glatz, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Lewin.

Versetzt: 1) Der Referendarius Oskar Herrnstadt zu Ratibor in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. 2) Der Referendarius Alfred Peldram zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Wiesbaden.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: Der Bureau-Diätarius Anton Linke zu Festenberg.

Pensionirt: 1) Der Stadtgerichts-Kanzlist, Kanzlei-Rath Krause zu Breslau, und 2) der Kanzlist Fliegner zu Neumarkt, vom 1. Oktober 1873 ab. 3) Der Bote und Exekutor Friedrich Schrader zu Militsch vom 1. Dezember 1873 ab.

Entlassen: Der Bureau-Diätarius Karl Ortelt zu Wansen.

Gestorben: 1) Der Bureau-Assistent Moritz Weinhold zu Schmiedeberg. 2) Der Sekretair Franz Tschiedel zu Hirschberg.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Kreis Frankenstein.		
Zadel	49	Blümel, Johann	Gutspächter	Zadel.
		Kreis Münsterberg.		
Kummelwitz, Neobschütz	3	Buschmann, Oskar	Lehrer	Neobschütz.
		Kreis Neumarkt.		
Belkau, Wolfsdorf	5	Teichmann, Ernst	Wirthsch.-Inspektor	Belkau.

Kaiserliche Ober-Post-Direktion.

Ernannt: Der Postschaffner Knoblich zum Packmeister.

Gestorben: Der Post-Direktor Major a. D. Wille in Brieg und der Post-Expediteur Loge in Reichenstein.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt: Der bisherige Lademeister v. Lewangowski in Altwasser definitiv als solcher.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Die Bureau-Assistenten Czapla, Gruhl, Hannemann, Bach, Scholz, Bason, Markgraf in Breslau zu Betriebs-Sekretairen. 2) Der Hilfszeichner Hauck in Breslau zum Zeichner. 3) Der Telegraphist Pust in Obernigk zum Stations-Assistenten. 4) Der Botenmeister Schädrich in Breslau definitiv als solcher. 5) Die Schaffner Otto, Tscheschlok, Perschke, Hain, Kurzer in Breslau zu Packmeistern.

Versetzt: 1) Der Stationskassen-Rendant Klüx in Glogau als kommissarischer Betriebs-Sekretair nach Breslau. 2) Die Stations-Assistenten Krunke in Gellendorf als kommissarischer Güter-Expedient nach Lissa, und Seifert in Wronke als kommissarischer Güter-Expedient nach Brieg. 3) Die Telegraphisten Neugebauer in Rawicz als kommissarischer Stations-Assistent nach Gellendorf, Altenberger in Brieg als kommissarischer Stations-Assistent nach Gnesen, Hielscher von Stargard nach Breslau, und Packmeister Fichtner von Breslau nach Posen.

Entlassen: Der Bodenmeister Schücke in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Vermächtnisse: 1) Die verw. Klemptnermeister Winkler hat der schlesischen Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau 50 Thaler und

2) der zu Clarenkranst verstorbene Auszügler Junger der evangelischen Kirche zu Groß-Nädlitz 100 Thlr. letztwillig zugewendet.

3) Der zu Breslau gestorbene Dr. med. Hamann hat der Blinden-Unterrichts-Anstalt daselbst 100 Thlr. letztwillig zugewendet.

Schenkung: Der Rittergutsbesitzer Albert Stempell zu Groß-Tworsimirke hat der evangelischen Kirche zu Gontkowitz 400 Thlr. Behufs Fundirung einer im Schulhause zu Groß-Tworsimirke abzuhaltenden Abendmahlsfeier geschenkt.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage
zu № 42 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1873.

581. Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 5. d. M., betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten setze ich auf Grund der §§ 17 und 28 der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 den Tag der Wahl der Wahlmänner

auf den 28. Oktober d. J.

und den Tag der Wahl der Abgeordneten

auf den 4. November d. J.

hierdurch fest.

Berlin, den 9. Oktober 1873.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die Wahlen in Gemäßheit der Verordnung vom 30. Mai 1849 und des Reglements vom 10. Juli 1870, welche in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 39 des Amtsblattes pro 1873 bereits abgedruckt worden, auszuführen sind.

Wahlbezirke und Wahlorte sind durch das Gesetz vom 27. Juni 1860 — Ges.-Samml. 1860 S. 357 — ein- für allemal festgestellt.

Die auf Grund des § 26 der Verordnung vom 30. Mai 1849 von uns ernannten Wahl-Kommissarien und deren Stellvertreter enthält das nachfolgende Tableau:

Tableau

der Wahlbezirke im Regierungsbezirke Breslau für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten, sowie der Wahlorte, der Wahl-Kommissarien und deren Stellvertreter.

Laufende Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahl-Kommissarien.	Stellvertretende Wahl-Kommissarien.
1	Kreis Guhrau " Steinau " Wohlau	Winzig	2	Landrath v. Goßler in Guhrau.	Landrath v. Wrochem in Wohlau.
2	Kreis Militsch " Trebnitz	Trebnitz	2	Landrath v. Salisch in Trebnitz.	Landrath v. Heydebrand in Militsch.
3	Kreis Wartenberg " Namslau " Oels	Oels	3	Landrath v. Rosenberg in Oels.	Landrath Salice-Contessa in Namslau.
4	Stadt Breslau	Breslau	3	Oberbürgermeister v. Forckenbeck in Breslau.	Bürgermeister Dr. Bartsch in Breslau.
5	Kreis Breslau " Neumarkt	Canth	2	Landrath Graf Harrach in Breslau.	Landrath v. Knebel-Döberitz in Neumarkt.
6	Kreis Striegau " Schweidnitz	Schweidnitz	2	Landrath Freiherr v. Zedlitz in Schweidnitz.	Landrath v. Koschembahr in Striegau.
7	Kreis Waldenburg " Reichenbach	Reichenbach	3	Kreis-Deputirter v. Eichborn in Güttmannsdorf.	Landrath v. Zedlitz in Waldenburg.
8	Kreis Neurode " Glatz " Habelschwerdt	Glatz	3	Landrath v. Hochberg in Habelschwerdt.	Landrath Freiherr v. Seherr-Thoß in Glatz.
9	Kreis Frankenstein " Münsterberg	Frankenstein	2	Landrath Held in Frankenstein.	Landrath Sametzki in Münsterberg.
10	Kreis Nimptsch " Strehlen	Strehlen	1	Landrath Freiherr v. Saurma in Strehlen.	Landrath v. Goldfus in Nimptsch.
11	Kreis Ohlau " Brieg	Brieg	2	Landrath v. Eicke in Ohlau.	Landrath v. Reuß in Brieg.
		Summa	25		

Breslau, den 15. Oktober 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

577. Am 1. November d. J. treten für den Fahrplan der Personenzüge die nachstehenden Aenderungen in Kraft:

Auf der Hauptbahn werden die Personenzüge 19 und 20 zwischen Berlin und Fürstenwalde eingestellt; ferner wird der Personenzug 18 um 8 Uhr 47 Min. Vormittags von Erkner abfahren und um 9 Uhr 30 Minuten in Berlin eintreffen.

Auf der Schlesischen Gebirgsbahn wird der Personenzug 48 zwischen Altwasser und Hirschberg eingestellt.

Außerdem hält der Zug 41 von diesem Tage ab auch auf den Stationen Heide-Gersdorf, Alt-Kemnitz, Schildau, Jannowitz und Märzdorf; die übrigen Personenzüge erleiden zum Theil geringe Veränderungen, durch welche jedoch die Anschlüsse nicht beeinträchtigt werden.

Berlin, den 12. Oktober 1873.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

579. Vom 15. Oktober ab tritt zum Ostdeutsch-Russischen Gütertarif vom 15. November 1871 ein zehnter Nachtrag in Kraft, welcher direkte Frachtsätze für den Verkehr mit der Station Charkow der Kursk-Charkow-Asower Eisenbahn enthält.

Druckexemplare des qu. Nachtrages werden von unseren Güter-Expeditionen Görlitz und Liebau unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 14. Oktober 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Kaiserliche Telegraphen-Verwaltung.

Ernannt: Der Telegraphen-Kandidat Georg Müller in Breslau zum Telegraphisten.

Angestellt: Die Militair-Invaliden Rudolph Gafronke und Meiß in Breslau als Telegraphen-Boten.

Versetzt: 1) Die Ober-Telegraphisten Hohberg von Breslau nach Glatz, Scherka von Breslau nach Ratibor und Lüder von Ratibor nach Breslau. 2) Die Telegraphisten Milke von Beuthen O./S. nach Breslau und Heinze von Breslau nach Beuthen O./S.

Kaiserliche Ober-Postdirektion in Breslau.

Versetzt: 1) Der Post-Sekretair Kranz von Frankenstein nach Breslau. 2) Die Postamts-Assistenten Christbaum von Militsch nach Breslau und Görlich von Neisse nach Breslau zum Eisenbahn-Postamte Nr. 14.

Pensionirt: Die Postschaffner Hippe in Glatz und Hunder in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Posamentirer August Wilhelm Handwerck zu Grimma ist unter dem 26. September 1873 ein Patent auf ein Verfahren der Drillirung von Fransen, soweit dasselbe nach der vorgelegten Beschreibung als neu und eigenthümlich anerkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Civil-Ingenieur Hugo Nehrlich zu Frankfurt a. M. ist unter dem 30. September 1873 ein Patent auf eine Maschine zur Kälteerzeugung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Ingenieur George Leach zu Leeds in der Grafschaft York ist unter dem 1. Oktober d. J. ein Patent auf eine Maschine zur Doublirung des Wollfließes und zur Verwandlung desselben in ein endloses Band, und auf eine Maschine zum Zertheilen dieses endlosen Bandes in gleichlange Stücke, auf beide Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile beider Maschinen zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Maschinen-Direktor C. Schönemann zu Breslau ist unter dem 1. Oktober d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung an Druckpumpen zur Ausgleichung des Wasserdrucks über und unter dem Druckventil in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Ober-Ingenieur Kayser zu Berlin ist unter dem 4. Oktober 1873 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zur Bewegung des Expansionsschiebers bei Dampfmaschinen-Steuerungen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

6) Dem Jos. Lossen und Schäffer zu Darmstadt ist unter dem 7. Oktober d. J. ein Patent auf eine Dampfschiebersteuerung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung ihrer bekannten Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 43. Den 24. Oktober. 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

576. Das 32. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8161. Die Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Vom 5. Oktober 1873.

Nr. 8162. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. September 1873, betreffend das Regulativ über den Geschäftsgang bei der Ober-Rechnungskammer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

582. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

entbieten Unseren getreuen Ständen des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz Unseren gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Erklärungen des im Jahre 1871 versammelt gewesenen Provinzial-Landtages den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen:

1. Entwurf einer Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Corrigenden-Wesens.

Dem von Unseren getreuen Ständen in der Adresse vom 6. Juli 1871 abgegebenen Gutachten entsprechend, haben Wir der Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Corrigenden-Wesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz unter dem 16. Juli 1871 die landesherrliche Genehmigung ertheilt und dieselbe durch die Gesetzsammlung für 1871 Nr. 27, Seite 345/7 verkünden lassen.

Was die in der Adresse gleichzeitig in Bezug auf die Ausstattung der Provinz Schlesien mit Staatsmitteln zu Zwecken der Selbstverwaltung vorgetragene Bitte anbetrifft, so verweisen Wir Unsere getreuen Stände auf das unter dem 30. April d. J. erlassene Gesetz, betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreis-Verbände und die in Gemäßheit der §§ 5 und 6 desselben zu erlassenden ferneren Gesetze.

2. Tarif für die Erstattungsforderungen der Armen-Verbände.

Nach eingehender Erwägung der von den Provinzial- und Kommunal-Landtagen abgegebenen Gutachten ist von Unserem Minister des Innern auf Grund des § 30 des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870 und des § 35 des Ausführungs-Gesetzes vom 8. März 1871 der Tarif der von den Preußischen Armen-Verbänden zu erstattenden Armen-Pflegekosten unter dem 21. August 1871 festgestellt und durch die Regierungs-Amtsblätter verkündet worden.

3. Verleihung der Städte-Ordnung an die Stadt Friedland im Kreise Falkenberg und Regelung ihrer Vertretung, sowie der Vertretung der Städte Myslowitz, Kattowitz und Königshütte im Kreise Beuthen auf dem Provinzial-Landtage.

In Gemäßheit des § 1 Alinea 1 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, nach welcher die Vertretung einer Gemeinde auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte die Geltung der gedachten Städte-Ordnung in der betreffenden Ortschaft voraussetzt, und in Berücksichtigung des Gutachtens Unserer getreuen Stände in der Adresse vom 3. Juli 1871 haben Wir der Stadt Friedland im Kreise Falkenberg unter Aufhebung des Gemeinde-Statuts vom 15. Januar 1866, die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 mit den Maßgaben des VIII. Titels derselben verliehen, so wie genehmigt, daß die genannte Stadt dem Collectiv-Verbande der Städte Bauerwitz, Ober-Glogau, Grottkau, Katscher, Leobschütz, Neustadt, Ottmachau, Patschkau, Ziegenhals und Zülz (Artikel III. Nr. III. 24) der Verordnung vom 2. Juni 1827 — Gesetzsamml. Seite 61 — und die im Kreise Beuthen gelegenen Städte Myslowitz, Kattowitz und Königshütte, welchen Wir die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 bereits verliehen haben, dem Collectiv-Verbande der Städte Ober-Beuthen, Gleiwitz, Cosel, Loslau, Nicolai, Pleß, Peiskretscham, Rybnik, Sohrau, Tarnowitz und Hultschin (Artikel III. Nr. III. 23 der genannten Verordnung) angeschlossen werden, um an der Wahl der von diesen Collectiv-Verbänden zum Provinzial-Landtage zu entsendenden Abgeordneten Theil zu nehmen.

4. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Artikel III. und IV. der Ufer-, Ward- und Hegungs-Ordnung vom 12. September 1763 enthaltenen Vorschriften.

Die von Unseren getreuen Ständen befürwortete Aufhebung der Artikel III. und IV. der Ufer-, Ward- und Hegungs-Ordnung vom 12. September 1763 ist durch das mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie erlassene und von Uns verkündete Gesetz vom 11. April 1872 — Gesetzsammlung Nr. 24 Seite 375/6 — erfolgt.

Auf die Ständischen Petitionen.

1. Provinzial-Hilfs-Kasse.

Den mit der Petition vom 30. Juni 1871 vorge-

legten ersten Nachtrag zu dem Regulativ vom 18. Juni 1866, betreffend die Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Schlesien ausschließlich der Ober-Lausitz, haben Wir durch Erlaß vom 13. November 1871 — Gesetzsamml. Seite 580/81 — genehmigt.

Dagegen haben Wir dem ferneren Antrage in jener Petition, den Obligationen der Hilfskasse die Depositalfähigkeit beizulegen, nicht zu entsprechen vermocht, da hierzu ein Gesetz erforderlich sein würde, es aber nicht angezeigt erscheint, den Weg der Gesetzgebung zu diesem Zwecke zu beschreiten. Denn einerseits ist ein Bedürfniß dazu nicht vorhanden, da es den Depositalinteressenten nicht an Gelegenheit fehlt, die ihnen gehörenden Gelder gegen angemessene Zinsen unterzubringen. Andererseits würde ein solcher Schritt schon deshalb erheblichen Bedenken begegnen, weil er eine Abweichung von dem in der bisherigen Gesetzgebung befolgten Grundsatze enthalten würde, daß die Anlegung von Depositalgeldern außer in Hypotheken nur in solchen Papieren zulässig sein soll, für welche der Staat oder der Norddeutsche Bund resp. das deutsche Reich als Hauptschuldner oder in Folge übernommener Garantie haften. Keine der letztgedachten Voraussetzungen trifft bei den Obligationen der Schlesischen Hilfskasse zu.

Die Sicherstellung der letzteren wegen ihrer Darlehns-Forderungen erfolgt keineswegs stets oder auch nur der Regel nach durch pupillen- oder depositalmäßige Hypothek. Vielmehr genügt bei Darlehen für Provinzial-Institute an Kreise und an Gemeinden die persönliche Verpflichtung. Darlehne an Private aber können gegen andere, als hypothekarische Sicherstellung und im Falle einer solchen unter Umständen gegen eine außerhalb der Grenzen der pupillen- und depositalmäßigen Sicherheit (A. L.-R. Theil I. Titel 14, § 188, Depositalordnung Theil I. § 46) erfolgende Hypothekbestellung gewährt werden. Ebensowenig hat der Staat der Hilfskasse gegenüber für die Darlehns-Forderungen oder den Inhabern der Obligationen gegenüber für die letzteren eine Garantie übernommen.

Um den Obligationen der Hilfskasse die Depositalfähigkeit beizulegen, würden hiernach die bisher maßgebend gewesenen Grundsätze verlassen werden müssen, wozu indeß ein genügender Anlaß nicht vorliegt.

2. Diäten und Kosten der Provinzial-Landtags-Abgeordneten.

Nach dem Antrage Unserer getreuen Stände in der Petition vom 1. Juli 1871 haben Wir genehmigt, daß künftig den Schlesischen Provinzial-Landtags-Abgeordneten an Reisekosten 1 Thlr. 10 Sgr. für die auf dem Landwege, 10 Sgr. für die auf der Eisenbahn zurückgelegte Meile und außerdem, wie bisher 3 Thlr., Reisediäten pro Tag gewährt werden.

3. Aufbringung der für das Irrenwesen, sowie für die Ausbildung und den Unterricht Taubstummer und Blinder erforderlichen Beiträge.

Den von Unseren getreuen Ständen nach der Petition vom 5. Juli 1871 wegen Aufbringung der zur Unterhaltung der Provinzial-Irren-Anstalten erforderlichen Zuschüsse, so wie der Zuschüsse für die Freistellen bei den Taubstummen-Anstalten und der Blinden-Unterrichts-Anstalten gefaßten Beschlüssen haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt.

4. Aktien-Gesellschaft für die Kettenschleppschifffahrt auf der Oder.

Ingleichen haben Wir den von Unseren getreuen Ständen nach der Petition vom 5. Juli 1871 gefaßten Beschluß, wegen Uebernahme einer 10 Jahre dauernden, einen jährlichen Maximalbetrag von 40,000 Thlr. nicht übersteigenden, auf die Zins-Ueberschüsse der ständischen Darlehnskasse begründeten Zinsgarantie zu Gunsten einer Aktien-Gesellschaft für die Kettenschleppschifffahrt auf der Oder von Breslau nach Stettin genehmigt.

Zu Urkund dieser Unser gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 15. September 1873.

gez. Wilhelm.

ggez. Graf Eulenburg. Dr. Leonhard. Camphausen. Dr. Falk. v. Kamecke. Gr. v. Königsmark. Dr. Achenbach.

Landtags-Abschied

für die im Jahre 1871 versammelt gewesenen Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz.

574. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft durch ihre Gesellschafts-Vorstände auf Grund des Beschlusses der General-Versammlung vom 10. November 1871 darauf angetragen hat, ihr die Ausdehnung ihres Unternehmens auf den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Altwasser oder einem anderen geeigneten Punkte ihrer Breslau-Waldenburger Bahnlinie über Friedland bis zur Böhmischen Landesgrenze bei Neusorge zu gestatten, wollen Wir der Gesellschaft zum Bau und Betriebe dieser Eisenbahn Unsere landesherrliche Genehmigung, sowie das Recht zur Expropriation und zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. November 1838 unter den nachstehenden Bedingungen hierdurch ertheilen.

I. Die Vollendung und Inbetriebnahme vorgenannter Bahn muß längstens bis zum 31. Dezember 1876 erfolgen.

II. Für den Bau und Betrieb derselben sind dieselben Bedingungen, welche in der Konzessions-Urkunde vom 6. April 1872 für den Bau und Betrieb der Eisenbahnen von Breslau nach Raudten und von Rothenburg nach Stettin und Swinemünde festgesetzt sind, mit Ausnahme der sub IV. daselbst zu Gunsten der Postverwaltung des Deutschen Reichs enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

III. Der Postverwaltung des Deutschen Reiches gegenüber ist die Gesellschaft bezüglich der neuen Bahnstrecke zu denselben Leistungen verpflichtet, welche ihr

bezüglich der alten Bahnstrecke Breslau-Waldenburg nach der ursprünglichen Konzessions-Urkunde und den dieserhalb mit der Postverwaltung geschlossenen Verträgen obliegen.

IV. Die Gesellschaft hat sich allen Bestimmungen des zwischen dem Deutschen Reiche und der Oesterreichischen Staatsregierung bezüglich des Anschlusses an der Böhmischen Grenze bei Neusorge noch abzuschließenden Staatsvertrages zu unterwerfen.

V. Die gegenwärtige Urkunde soll durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks Breslau auf Kosten der Gesellschaft bekannt gemacht und eine Anzeige von der landesherrlichen Genehmigung in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. September 1873.

(L. S.) gez. Wilhelm.

ggez. Graf zu Eulenburg. Dr. Leonhardt.
Camphausen. Dr. Falk. von Kamecke.
Graf von Königsmark. Dr. Achenbach.

Konzessions-Urkunde,

betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Altwasser oder einem anderen geeigneten Punkte der Breslau-Waldenburger Bahnstrecke über Friedland bis zur Böhmischen Landesgrenze bei Neusorge (zum Anschluß an die von der Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen Staats-Eisenbahn-Gesellschaft projektirte Bahn von Neusorge nach Chodzen) durch die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.

575. Tarif,

nach welchem das Fährgeld für die Benutzung der Oder-Fähranstalt bei Preichau im Kreise Steinau, Regierungsbezirk Breslau, zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

I. von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen, für jede Person . . . . . — Sgr. 4 Pf.
Personen, welche zu einem Fuhrwerke oder als Reiter, Führer oder Treiber zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet wird, sind frei.

II. von Thieren,
a. für ein Pferd oder ein Stück Rindvieh . . . . . 1 „ — „
b. für ein Fohlen, einen Esel, einen Maulesel oder ein kleines Hornvieh, welches frei getrieben oder geführt wird . . . . . — „ 4 „
c. für einzelnes Schwarzvieh, einzelne Schafe oder Ziegen bis 12 Stück, pro Stück . . . . . — „ 2 „
d. für Heerden von solchen Thieren (ad c.)
für 12 bis 24 Stück . . . 2 „ — „
„ 25 „ 50 „ . . . 3 „ — „
für 51 bis 75 Stück . . . 5 Sgr. — Pf.
„ 76 „ 100 „ . . . 6 „ — „
u. s. w. für je 25 Stück 1 Sgr. mehr.
e. für Federvieh, welches getrieben wird, für je 10 Stück . . . . . — „ 6 „
Wenn Federvieh in geringerer Anzahl als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerke oder in einem Tragekorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. vom Fuhrwerke, und zwar:
für einen Handwagen, Handschlitten, Schiebekarren und anderes Handfuhrwerk, beladen oder unbeladen . . — „ 6 „
Dasjenige Fuhrwerk, dessen Gespann der Abgabe zu II. unterliegt, ist im Uebrigen frei.

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Thiere oder Fuhrwerke treffen würde, durch welche die Gegenstände zur Fährstelle gebracht worden sind.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Das Doppelte der vorstehenden Sätze wird erhoben, während die Oder aus den Ufern getreten ist, das Dreifache, wenn auf dem rechten Oderufer am Damm eingeladen, und am linken hohen Ufer bei Preichau ausgeladen werden muß.
2) Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von dem Hebungsberechtigten zu sorgen ist, wird nur die Hälfte der oben vorgeschriebenen Sätze bezahlt, mit der Maßgabe jedoch, daß bei der Berechnung halbe Pfennige für voll angenommen werden.

Befreiungen.

Befreit von dem Fährgelde sind:

1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;
2) öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten legitimiren, Steuer- und Polizei-Beamte in Uniform auch ohne besondere Legitimation;
3) Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats;
4) die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die auf Kosten des Staats beförderten Couriere und Estafetten, sowie die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Post-Pferde, die Briefträger und die Postboten, desgleichen Personenfuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden;
5) Hilfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen;
6) die Gemeinde Kleinbauschwitz und deren Mitglieder zahlen bei Gängen und Fuhren zur Kirche nach Preichau, sowie bei den behufs Leistung von Spann- und Handdiensten zu kirchlichen, Pfarr- und Küster-

bauten oder behufs Abmachung kirchlicher Angelegenheiten nach Preichau unternommenen Gängen und Fuhren nur die Hälfte der angegebenen Sätze;

7) befreit vom Fährgelde sind auch kommandirte Militärs, einberufene Rekruten, die der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehörenden Fuhrwerke und Thiere, sowie Kriegs-Vorspann und Kriegslieferungsfuhren.

Weimar, den 6. September 1873.

(L. S.) gez. Wilhelm.

ggez. Camphausen. Dr. Achenbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

599. Polizei-Verordnung.

Mit Rücksicht auf die Schwierigkeit, welche sich für die Innehaltung der in den §§ 3, 4, 5 und 10 der neuen Straßen-Ordnung für Breslau vom 27. August (publicirt im Amtsblatt Nr. 40) gestellten Anforderungen bis zu dem Inkrafttreten der Verordnung am 1. November c. (gemäß § 123 derselben) herausgestellt hat, so wie mit Rücksicht auf die gegen die Fassung des § 86 dieser Verordnung erhobenen Bedenken, endlich mit Rücksicht auf den anscheinenden Widerspruch, welcher zwischen den Festsetzungen des § 104 und 105 in Bezug auf dort genannte Tagesstunde liegt, wird hiermit auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 unter Modifikation der §§ 86, 104 und 105 und des § 123 Folgendes verordnet:

Artikel I. Die Bestimmungen im § 3, 4, 5 und 10 der Straßen-Polizei-Verordnung vom 27. August c. treten erst mit dem 1. Januar 1874 in Kraft.

Artikel II. An Stelle des § 86 tritt folgende Bestimmung:

„Jede Verkehrs-Sperrung auf den Bürgersteigen durch Auf- und Abladen und Niederlegen von Fässern und Frachtstücken aller Art oder durch Legen von Schrotleitern und Aehnlichem ist verboten."

Artikel III. Die Stunde, in welcher nach § 105 die Reinkehrung des Bürgersteiges u. s. f. Sommers bis 5 Uhr Morgens erfolgt sein soll, wird auf 6 Uhr hinausgeschoben.

Breslau, den 20. Oktober 1873.

Königl. Regierung, Abth. des Innern. gez. Sack.

580. Die Kreisthierarztstelle der vereinigten Kreise Glatz und Neurode, mit einem Jahres-Gehalte von 200 Thlr. und Anweisung des Wohnsitzes in Glatz, ist vacant geworden und soll anderweitig besetzt werden.

Qualificirte Bewerber fordern wir auf sich unter Vorlegung der Approbationen und sonstigen Zeugnisse binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 13. Oktober 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

592. Die mit einem Jahresgehalt von 200 Thlr. verbundene Kreis-Wundarztstelle des Kreises Frankenstein it Anweisung des Wohnsitzes in Wartha ist zu besetzen.

Zur Verwaltung einer Kreis-Wundarztstelle qualifizirte Medizinal-Personen, so wie auch Aerzte, welche die Physikats-Prüfung abgelegt haben oder abzulegen beabsichtigen, fordern wir auf, wenn sie auf diese Stelle reflektiren, sich binnen sechs Wochen bei der unterzeichneten Königlichen Regierung unter Vorlegung ihrer Approbationen und sonstigen Zeugnisse zu melden.

Breslau, den 16. Oktober 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

593. Seitens des Herrn Ministers für Handel 2c. ist bestimmt worden, daß die in der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 unter Nr. 6 alin. 5 festgesetzte Gebühr für die erste, auf Grund des § 24 alin. 4 der Gewerbe-Ordnung stattgefundene Untersuchung neu aufgestellter Dampfkessel in Zukunft Fünf Thaler betragen soll.

Indem wir diese Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß dieselbe mit dem Tage der Ausgabe des, diese Bekanntmachung enthaltenden Stückes des Amtsblattes für den diesseitigen Bezirk in Wirksamkeit tritt.

Breslau, den 18. Oktober 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

584. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 15. Januar 1873 präsentirte Muthung wird dem Berginspektor Oskar Rothe zu Kottbus unter dem Namen „Zant" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H J und K bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 1,200,026,5 Quadratmetern hat, und in den Gemeinden Klein-Krutschen, Prausnitz, Klein-Peterwitz und Ellguth im Kreise Militsch, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 4. Oktober 1873.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 4. Oktober 1873.

Königliches Oberbergamt.

585. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 24. März 1873 präsentirte Muthung wird dem Berginspektor Oskar Rothe zu Kottbus unter dem Namen „Stini" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C

D E F G H J und K umschrieben ist, jedoch mit Ausschluß der innerhalb dieser Grenzen belegenen, mit den Buchstaben L M N und O bezeichneten Fläche, mithin in einem Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,189,000 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Gellendorf, Kodlewe, Jagatschütz, Puditsch, Groß-Wilkawe und Groß-Breesen, im Kreise Trebnitz, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 4. Oktober 1873.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 4. Oktober 1873.

Königliches Oberbergamt.

586. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 15. Januar 1873 präsentirte Muthung wird dem Berginspektor Oskar Rothe zu Kottbus unter dem Namen „Forelle" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H J K und L bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 1,868,265 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Klein-Krutschen, Prausnitz und Gürkwitz, im Kreise Militsch, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 4. Oktober 1873.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 4. Oktober 1873.

Königliches Oberbergamt.

587. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 24. März 1873 präsentirte Muthung wird dem Berginspektor Oskar Rothe zu Kottbus unter dem Namen „Peisker" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H und J bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2,176,019$^{5}/_{10}$ Quadratmetern hat und in den Gemeinden Gellendorf, Kodlewe, Krumpach und Groß-Breesen, im Kreise Trebnitz, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 4. Oktober 1873.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 4. Oktober 1873.

Königliches Oberbergamt.

588. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 15. Januar 1873 präsentirte Muthung wird dem Berginspektor Oskar Rothe zu Cottbus unter dem Namen „Dorsch" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F'''' F''' F'' F' F G H J K L M N und O umschrieben ist, jedoch mit Ausschluß der innerhalb dieser Grenzen belegenen, durch die Buchstaben P Q R S umschriebenen Fläche, also in einem Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,176,990 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Klein-Krutschen, Klein-Peterwitz, im Kreise Militsch, Jagatschütz, Puditsch und Guhlau, im Kreise Trebnitz, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 4. Oktober 1873.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 4. Oktober 1873.

Königliches Oberbergamt.

594. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 5. März 1873 präsentirte Muthung wird dem Berginspektor Oskar Rothe zu Cottbus unter dem Namen „Steinert" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E und F bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2,180,472 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Gellendorf und Stroppen, im Kreise Trebnitz, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 4. Oktober 1873.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 4. Oktober 1873.

Königliches Oberbergamt.

595. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 24. März 1873 präsentirte Muthung wird dem Berginspektor Oskar Rothe zu Cottbus unter dem Namen „Schmerle" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G und A umschrieben ist, jedoch mit Ausschluß der innerhalb dieser Grenzen belegenen, durch die Buchstaben H J K L umschriebenen Fläche, also in einem Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,189,000 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Gellendorf, Krumpach und Groß-Breesen, im Kreise Trebnitz, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 4. Oktober 1873.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 4. Oktober 1873.

Königliches Oberbergamt.

596. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 22. Januar 1873 präsentirte Muthung wird dem Berginspektor Oskar Rothe zu Cottbus unter dem Namen „Quappe" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H J und K bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2,129,019 Quadratmetern hat nnd in den Gemeinden Klein-Krutschen, Prausnitz, Gürkwitz, im Kreise Militsch, Guhlau und Kapatschütz, im Kreise Trebnitz, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 4. Oktober 1873.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 4. Oktober 1873.

Königliches Oberbergamt.

597. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 22. Januar 1873 präsentirte Muthung wird dem Berginspektor Oskar Rothe zu Cottbus unter dem Namen „Neunauge" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H J K L M und N umschrieben ist, jedoch mit Ausschluß der, innerhalb dieser Grenzen belegenen, durch die Buchstaben O P Q R umschriebenen Fläche, also in einem Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,188,961,5 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Klein-Krutschen, Prausnitz, im Kreise Militsch, Guhlau, Puditsch und Groß-Walkawe, im Kreise Trebnitz, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 4. Oktober 1873.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 4. Oktober 1873.

Königliches Oberbergamt.

598. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 22. Januar 1873 präsentirte Muthung wird dem Berginspektor Oskar Rothe zu Cottbus unter dem Namen „Moraine" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H J K L M und N umschrieben ist, jedoch mit Ausschluß der, innerhalb dieser Grenzen belegenen, durch die Buchstaben O P Q R umschriebenen Fläche, also in einem Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,060,685 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Klein-Krutschen, Prausnitz, Klein-Peterwitz, Ellguth und Gürkwitz, im Kreise Militsch, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 4. Oktober 1873.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters

Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 4. Oktober 1873.

Königliches Oberbergamt.

589. Auf Grund des Ministerial-Erlasses vom 8. Oktober d. J. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung unter Nr. 6 Absatz 4 und 5 für die erste auf Grund des § 24 Absatz 4 der Gewerbe-Ordnung durch die Berg-Revierbeamten stattfindende Untersuchung neu aufgestellter Dampfkessel bisher auf drei Thaler festgesetzte Gebühr (Amtsblatt für 1869 Stück 39) vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattstückes ab im Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau „Fünf" Thaler betragen soll.

Breslau, den 13. Oktober 1873.

Königliches Ober-Bergamt.

583. Achter Nachtrag zu dem Ortschafts-Verzeichnisse der Provinz Schlesien.

Namen der Ortschaften.	Kreis, in welchem die Ortschaft belegen ist.	Bisherige Distributions-Postanstalt.	Neue Distributions-Postanstalt.	Bemerkungen.
Bankwitz, Dorf	Namslau	Mangschütz	Schwirz	
Belmsdorf, Klein-	Frankenstein	Frankenstein	Töpliwoda	
Böhlitz, Dorf	Namslau	Mangschütz	Schwirz	
Buchelsdorf	dito	Namslau	Reichthal	
Dammer, Dorf	dito	Schwirz	Noldau	
Dammförster	Militsch	Militsch	Freihan	
Dittmannsdorf	Frankenstein	Gnadenfrei Bhf.	Gnadenfrei Stadt	
Dziatkawe, Dreihäuser, Kolonie	Militsch	Militsch	Freihan	
Gläsendorf	Frankenstein	Frankenstein	Diersdorf	
Grebline, Dorf	Militsch	Militsch	Freihan	
dito Waldvorwerk	dito	dito	dito	neu hinzutretend.
Groditz, Dorf	Namslau	Mangschütz	Schwirz	
Gülchen, Dorf	dito	dito	dito	
Guhre, Nieder-, Dorf	Militsch	Militsch	Freihan	
Haunold	Frankenstein	Gnadenfrei Bhf.	Gnadenfrei Stadt	
Jawor, Dorf	Militsch	Militsch	Freihan	
Kaulwitz	Namslau	Namslau	Reichthal	
Kaulwitzer Mühle	dito	—	dito	bisher nicht aufgenommen.
Kleutsch	Frankenstein	Gnadenfrei Bhf.	Gnadenfrei Stadt	
Konradsthal	Waldenburg	Weißstein	Salzbrunn	
Kunzendorf, Dorf	Habelschwerdt	Ullersdorf	Landeck	
Neuhof, Vorwerk	Namslau	Namslau	Reichthal	
Niefe, Dorf	dito	Lampersdorf	Bernstadt	
Oschambel, Kolonie	dito	Schwirz	Noldau	
Oschek	dito	dito	dito	bisher nicht aufgenommen.
Peilau, Ober-	Reichenbach i. Schl.	Gnadenfrei Bhf.	Gnadenfrei Stadt	
Peilau, Mittel-	dito	Nieder-Peilau	dito	
Peilau, Nieder-, Mittel-	dito	dito	dito	
Peilau, Schlössel	dito	dito	dito	
Pietziske	Namslau	Schwirz	Noldau	bisher nicht aufgenommen.
Prietzen, Ober- u. Ndr.-, Dorf	Oels	Lampersdorf	Bernstadt	
Raaben, Dorf	Schweidnitz	Ingramsdorf	Saarau	
Rackelsdorf, Dorf	Militsch	Militsch	Freihan	
Reisezagel, Alt- u. Neu-	Frankenstein	Frankenstein	Münsterberg	
Roxdorf (Rocksdorf)	dito	dito	Diersdorf	
Sadeböckshöhe	Reichenbach i. Schl.	Diersdorf	Gnadenfrei Bhf.	
Sasterhausen, Dorf	Striegau	Ingramsdorf	Saarau	
Schmograuer Mühle	Namslau	Namslau	Reichthal	
Schnalken	Frankenstein	Gnadenfrei Bhf.	Gnadenfrei Stadt	
Schobergrund	Reichenbach i. Schl.	Diersdorf	Gnadenfrei Bhf.	
Sorge, Neu-, Kolonie	Militsch	Militsch	Freihan	
Sorszow, Kolonie	Namslau	Schwirz	Noldau	

Namen der Ortschaften.	Kreis, in welchem die Ortschaft belegen ist.	Bisherige Distributions-Post-Anstalt.	Neue Distributions-Postanstalt.	Bemerkungen.
Sowademühle, Mühle	Namslau	Schwirz	Noldau	
Sterzendorfer Oschek, Kolonie	dito	dito	dito	
Stradau, Mühle	Neumarkt	Mörschelwitz	Canth Stadt	
Tomnitz	Frankenstein	Frankenstein	Diersdorf	
Waldhof, Kaulwitz	Namslau	Namslau	Reichthal	
Werndorf, Dorf	Trebnitz	Trebnitz	Kath.-Hammer	
Zbitze	Namslau	Schwirz	Noldau	bisher nicht aufgenommen.
Ziegelhof, Dorf	Oels	Lampersdorf	Bernstadt	
Zülzendorf	Nimptsch	Gnadenfrei Bhf.	Gnadenfrei Stadt	

Breslau, den 16. Oktober 2873. Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor. Albinus.

590. Abonnements-Billets für Schulkinder zu dem Fahrpreise von 1 Sgr. pro Meile in III. Wagenklasse,

(Ermäßigung von 66⅔ Prozent)

werden vom 1. November c. ab auf der diesseitigen Eisenbahn unter folgenden Bedingungen ausgegeben.

Die Beförderung erfolgt mit allen fahrplanmäßigen Personen- und gemischten Zügen in der III. Wagenklasse.

Die betreffenden Legitimationskarten sind giltig:

auf eine bestimmte, auf der Karte angegebene Zeit, für eine täglich einmalige Hin- und Rückfahrt, — ausschließlich der Sonn- und gesetzlichen Feiertage, sowie der event. auf der Karte vermerkten Schulferientage — und werden ausgestellt für eine bestimmte, auf der Karte bezeichnete Person.

Die Karten sind unter Beifügung einer Bescheinigung der betreffenden Schulbehörde mit Angabe der Zeitdauer (mindestens ein Monat), für welche das Abonnement gewünscht wird, portofrei, schriftlich bei unseren Stations-Kassen spätestens 5 Tage vor dem in Aussicht genommenen ersten Benutzungstage, unter Anführung der in die Abonnementszeit event. fallenden Schulferientage zu beantragen.

Die Legitimationskarte muß bei jeder Fahrt dem revidirenden Beamten vorgezeigt werden.

Der Abonnementspreis ist bei Empfangnahme der Karte zu entrichten. Außer den zum Schulbesuch nöthigen Utensilien — als Schultasche, Bücher u. s. w. — wird kein Freigewicht bewilligt.

Veränderungen des Fahrplans begründen keinen Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises, ebensowenig Verhinderungen des Inhabers an der Ausnutzung der Karte.

Berlin, den 10. Oktober 1873.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

591. Vom 10. Oktober cr. ab ist zum direkten Güter-Tarif zwischen diesseitigen Stationen einer- und Stationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger, sowie der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn andererseits vom 15. April 1872 ein Nachtrag VI. in Kraft getreten, welcher Tarifsätze für den Verkehr zwischen den Stationen Helmstedt und Schöningen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahn und diesseitigen Stationen, — via Eilsleben-Potsdam, sowie zwischen Station Vienenburg der Magdeburg-Halberstädter und Stationen der Oberschlesischen Bahn, via Halberstadt-Stendal, enthält.

Druckexemplare des qu. Nachtrages werden von unseren Verband-Güter-Expeditionen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 14. Oktober 1873.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

578. Vom 1. Dezember cr. ab tritt für den Transport von Niederschlesischen Steinkohlen und Kokes nach den Stationen der Oesterreichischen Nordwestbahn und Südnorddeutschen Verbindungsbahn via Liebau ein neuer Tarif in Kraft, welcher zum Theil erhöhte Frachtsätze enthält.

Für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen und Kokes nach den Oesterreichischen Stationen Celakowitz, Chwala-Pocernitz, Dobrenitz, Kostomlat, Lisa, Mstetitz, Prag und Vysocan kommen fortan direkte Frachtsätze zur Anwendung.

Druckexemplare des Tarifs sind bei unseren Güter-Expeditionen in Gottesberg, Dittersbach, Waldenburg und Altwasser, sowie in Berlin zum Preise von 2½ Sgr. käuflich zu haben.

Berlin, den 14. Oktober 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Versetzt: Der Regierungs-Rath Hems an die Königliche Regierung zu Breslau.

Bestätigt: Die Wahl des bisherigen Bürgermeisters zu Nimptsch, Dierich, zum Bürgermeister der Stadt Guhrau auf eine Dienstzeit von zwölf Jahren.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 44. Den 31. Oktober. 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

605. Betrifft Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem mittelst gerichtlichen Vertrages vom 27. April 1870 der Kretschambesitzer Robert Preuß von dem ihm gehörigen Grundstück Hypothek.-Nr. 67 Radziunz eine Parzelle von 163 Quadr.-Ruthen = 23 Aren an den Fürsten von Hatzfeld verkauft hat und der Antrag gestellt worden ist, diese Parzelle aus dem Gemeindeverbande von Radziunz, Kreis Militsch, ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gutsbezirke einzuverleiben, so hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt.

Breslau, den 15. Oktober 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

601. In den Ortschaften Donnerau, Kreis Waldenburg, und Codlewe, Kreis Militsch, ist die Lungenseuche ausgebrochen und wird auf Grund des Patents vom 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen nachstehende Verordnung erlassen:

1) Lungenseuches Vieh ist von dem gesunden vollständig abzusondern.
2) Jede Verheimlichung der Krankheit wird streng verboten.
3) Aus den inficirten Orten darf kein Rindvieh, auch nicht das gesunde, kein Rauchfutter und kein Dünger verkauft, noch unter irgend einem Vorwande über die Grenzen der Orte gebracht werden.
4) Ebensowenig darf durch diese Orte oder deren Feldmark Rindvieh aus anderen Orten getrieben werden.
5) Vor Ablauf von 3 Monaten nach dem gänzlichen Erlöschen der Seuche resp. dem letzten Krankheitsfall darf aus Donnerau resp. Codlewe kein Rindvieh verkauft werden. Das an der Lungenseuche krank gewesene Vieh aber soll an den Hörnern die Buchstaben „L. K.“ eingebrannt erhalten.
6) Lungenkrankes Vieh kann in den inficirten Orten geschlachtet werden, jedoch
   darf das Fleisch erst nach völligem Erkalten ausgeführt,
   die Lungen aber müssen am Seucheorte vergraben und die Häute dürfen nur in getrocknetem Zustande abgelassen werden.
7) Den Abdeckern ist gestattet, von den ihnen überwiesenen an Lungenseuche gefallenen Thieren die Haut und Alles, was sich überhaupt verwerthen läßt, auszunützen, ausgenommen den Verkauf von Luder.
8) Uebertretungen dieser Vorschriften werden unachsichtlich nach der Strenge des Gesetzes geahndet werden.

Breslau, den 20. Oktober 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

610. Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 25. Juni v. J. (Amtsblatt pro 1872 Stück 27) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die Chausseestrecke vom Dorfe Lossen bis Kapitz vollständig ausgebaut und dem Verkehr übergeben ist, in Perschütz, Baustation 165, das tarifmäßige Chausseegeld für eine Meile unter den in obiger Bekanntmachung festgesetzten Modalitäten nunmehr erhoben werden wird.

Breslau, den 20. Oktober 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

604. Die nachstehende Mittheilung der Königlichen Regierung zu Bromberg vom 6. d. M.

Zur Ausführung der Reparaturen an den Schleusen des Bromberger Schifffahrts-Kanals, und zur Aufräumung der Versandungen in den einzelnen Feldern desselben, wird in der Zeit vom 15. Januar bis Ende März 1874 eine Sperre dieses Kanals stattfinden.

wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht. Breslau, den 20. Oktober 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

611. Mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 15. d. M. (außerordentliche Beilage zu Nr. 42 des Amtsblatts) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des Königlichen Landraths v. Hochberg in Habelschwerdt der Königl. Landrath Graf Pfeil in Neurode zum Wahl-Kommissarius für den achten Wahlbezirk (Kreise Neurode, Glatz, Habelschwerdt) ernannt worden ist, in der Person des stellvertretenden Wahl-Kommissarius dagegen eine Aenderung nicht eintritt.

Breslau, den 21. Oktober 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

608. Höherer Anordnung zufolge werden die gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die Abmessungen der Mauerziegel cfr. Verordnung vom 29. Februar 1836 Amtsblatt 1836, Stück 10, Seite 40 im Hinblick auf die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 473) hiermit aufgehoben und Folgendes bestimmt:

1) Zu allen gewöhnlichen Staatsbauten, die nach dem 1. Januar 1872 zur Ausführung kommen, sind, sofern deren Verhältnisse nicht an sich schon ein anderes Format bedingen, in der Regel nur Mauersteine anzukaufen und zu verwenden, welche in gebranntem Zustande 25 Centimeter lang, 12 Centimeter breit und $6^1/_2$ Centimeter dick sind, was in Preußischen Zollen ausgedrückt $9^7/_{12}$", $4^7/_{12}$" und $2^1/_2$" beträgt.
2) Die Verwendung anders geformter Steine, wenn besondere Umstände sie erfordern, bleibt unserer Bestimmung vorbehalten.
3) Allen Kostenanschlägen zu Bauten, die nach dem 1. Januar 1872 ausgeführt, also schon im Jahre 1871 aufgestellt werden müssen, ist das ad 1 bezeichnete Normalformat zu Grunde zu legen.
4) Hinsichtlich der Dachziegel ist ein Bedürfniß zur Feststellung eines neuen allgemeinen Maßstabes nicht vorhanden.

Es steht wohl zu erwarten, daß das vorgeschriebene einheitliche Ziegelformat, welches dem bisherigen weit verbreiteten Durchschnittsformat von Ziegeln mitteler Form nahe kommt, auch sonst allgemeinen Anklang finden und die fabrikmäßig betriebenen Ziegeleien es sich werden angelegen sein lassen, ein vorschriftsmäßiges Fabrikat zu liefern, das fortan zu allen öffentlichen Bauten zur Anwendung kommen soll.

Breslau, den 31. Oktober 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Verordnung wird hiermit republizirt.

Breslau, den 23. Oktober 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

602. Mit Bezug auf unsere Amtsblattbekanntmachung vom 14. August pr. — Amtsblatt pro 1872 Stück 34 — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zufolge höherer Genehmigung bei der an der Kreis-Chaussee von Ohlau nach Wilhelminenort am Eingange des Dorfes Bergel etablirten Chausseegeld-Hebestelle die durch obige Bekanntmachung genehmigte einmeilige Hebebefugniß in der Weise erweitert wird, daß das Chausseegeld für die bis jetzt im Bau vollendete und dem Verkehr übergebene eine und eine halbe Meile dieser Straße, unter Fortbestand der bewilligten Ermäßigungen, erhoben werden wird.

Breslau, den 13. Oktober 1873.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

612. Der Kreis-Wundarzt des Kreises Poln.-Wartenberg soll mit höherer Genehmigung seinen Wohnsitz in der Stadt Medzibor, Kreis Wartenberg, angewiesen erhalten.

Die zur Verwaltung einer Physikatsstelle qualifizirten Medizinalpersonen, so wie Wundärzte, welche die Prüfung als Kreiswundarzt abgelegt haben, und Aerzte, welche sich verpflichten wollen, die Kreis-Physikatsprüfung abzulegen, werden aufgefordert, wenn sie auf diese mit einem Jahresgehalt von 200 Thaler verbundene Stelle reflektiren, sich binnen sechs Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 25. Oktober 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

606. Auf Grund des § 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850, und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Dezember 1852 (Schlesische Zeitung 1852 Nr. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853 Seite 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den früher von uns bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch

die Londoner Phönix-Feuer-Assekuranz-Societät

von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude in der Provinz Schlesien gegen Brandschäden stattfinden können.

Breslau, den 14. Oktober 1873.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien.

613. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 8. Januar 1873 präsentirte Muthung wird dem Berginspektor Oskar Rothe zu Cottbus unter dem Namen „Lachs" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H J und K bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2,128,843,5 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Klein-Krutschen, Prausnitz, Gürkwitz, im Kreise Militsch, und Köschnöwe, im Kreise Trebnitz, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 18. Oktober 1873.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 18. Oktober 1873.

Königliches Oberbergamt.

609. Vom 1. November c. ab wird die Botenpost zwischen Friedland und Waldenburg aufgehoben, dagegen eingerichtet werden:

1) eine tägliche Botenpost zwischen Dittersbach und Friedland:

aus Dittersbach um 4 Uhr früh,
durch Görbersdorf um 6 Uhr 30 Min. früh,
in Friedland um 7 Uhr 45 Min. früh,
aus Friedland um 5 Uhr 45 Min. Nachmittags, (Görbersdorf wird nicht berührt),
in Dittersbach um 8 Uhr 50 Min. Abends.

Mit dieser Post werden nur Brief- und Fahrpost-Sendungen, letztere soweit solche von dem Boten — ohne Beiboten fortgeschafft werden können — befördert. Die Beförderung von Geld- und Werthsachen findet nicht statt.

2) eine dritte tägliche Botenpost mit unbeschränkter Beförderung zwischen Blitzmühle und Görbersdorf.

Die drei Posten dieses Courses haben folgenden Gang:

aus Blitzmühle um 11 Uhr 55 Min. Vormittags, 4 Uhr 25 Min. Nachm. und 6 Uhr 50 Min. Abends,
aus Görbersdorf um 10 Uhr 10 Min. Vormittags, 3 Uhr 50 Min. Nachmittags und 6 Uhr Abends.

Die Beförderung erfolgt in 25 Minuten.

Breslau, den 23. Oktober 1873.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor. Albinus.

603. Vom 15. Oktober cr. ab ist zum Schlesisch-Sächsisch-Thüringischen Verband-Güter-Tarif (erster Theil) vom 1. Dezember 1872 ein Nachtrag III. in Kraft getreten, welcher außer direkten Frachtsätzen für Niederschlesische Steinkohlen nach Station Gera und für Eisenschlacken von Zwickau nach Stationen der Oberschlesischen und der Rechte-Oder-Ufer Eisenbahn direkte Frachtsätze für den gesammten Güter-Verkehr mit den Stationen Ruttek, Kaschau und Szolnok, so wie für einige Artikel zwischen Pest (Steinbruch) und Dresden via Ruttek-Oderberg enthält. —

Druckexemplare des Nachtrages werden bei unseren Stationen Görlitz und Breslau unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 17. Oktober 1873.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

600. Vom 15. Oktober cr. ab ist zu dem Spezial-Tarif für Getreide 2c. im Ungarisch-Rheinischen Verbande vom 20. August 1873 ein Nachtrag I. in Kraft getreten, welcher Tarifsätze für mehrere, in den Verkehr neu aufgenommene Stationen der Hannoverschen Staatsbahn, sowie theilweise ermäßigte Tarifsätze für den Verkehr mit den bisherigen Stationen enthält.

Druckexemplare des Tarifs sind bei unseren Güter-Expeditionen in Breslau und Berlin unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 17. Oktober 1873.

Königl. Direktion der Niederschles. Märkischen Eisenbahn.

607. Vom 1. Oktober cr. ab ist zu dem gemeinschaftlichen Tarif für Oberschlesische Steinkohlen von Stationen der Rechte-Oder-Ufer-Bahn nach Stationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahn vom 1. Juli 1872 ein Nachtrag I. in Kraft getreten, welcher direkte Tarifsätze für die Stationen Helmstädt, und Schöningen enthält.

Druckexemplare des qu. Nachtrages werden von unseren Güter-Expeditionen Berlin und Breslau unentgeltlich verabfolgt werden.

Berlin, den 19. Oktober 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

337. Aufkündigung der ausgeloosten Kreis-Obligationen des Kreises Oels.

Bei der heute im Beisein der kreisständischen Kommission und eines Notars stattgefundenen Verloosung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 30. Oktober 1865 ausgefertigten und am 2. Januar 1874 einzulösenden Kreis-Obligationen des Kreises Oels sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Litt. A. à 500 Thaler.
Nr. 36.
Litt. C. à 100 Thaler.
Nr. 51. 106. 127. 157. 208.
Litt. D. à 50 Thaler.
Nr. 24 und 167.
Litt. E. à 25 Thaler.
Nr. 84.

Die Besitzer dieser zum 2. Januar 1874 hierdurch gekündigten Obligationen werden daher aufgefordert, den Nennwerth gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen, nebst den dazu gehörigen Zins-Koupons Ser. II. Nr. 7 bis 10 und Talons vom 2. Januar 1874 ab, bei der hiesigen Kreis-Kommunalkasse in Empfang zu nehmen. Eine weitere Verzinsung der ausgeloosten Obligationen findet von dem letzt gedachten Tage ab nicht statt, und wird der Werth der etwa nicht zurückgelieferten Koupons Ser. II. Nr. 7 bis 10 von den Kapitalien in Abzug gebracht werden.

Gleichzeitig werden die Inhaber der bis jetzt noch nicht realisirten, bereits unterm 22. Juni 1871 und 20. Juni 1872 ausgeloosten beiden Kreis-Obligationen:

Litt. E. Nr. 29 à 25 Thlr. und
Litt. D. Nr. 106 à 50 Thlr.

hierdurch erinnert, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes die Valuta baldigst zu erheben.

Oels, den 6. Juni 1873.

Der Königliche Landrath.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Allerhöchst ernannt: Der Professor Dr. Fischer zu Breslau zum Medizinal-Rath und Mitgliede des hiesigen Königlichen Medizinal-Kollegiums.

Ernannt: Der Bürgermeister Dierich zu Guhrau zum kommissarischen Polizei-Anwalt für den Landbezirk des Königlichen Kreisgerichts daselbst.

Beauftragt: Der Gemeinde-Einnehmer Schmidt zu Winzig mit der einstweiligen Verwaltung der polizeianwaltlichen Funktionen für den Landbezirk der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu Winzig und gleichzeitig mit der Vertretung des Bürgermeisters in seiner

Eigenschaft als Polizei-Anwalt für den Stadtbezirk Winzig.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl des Dr. Fabricius zum Bürgermeister der Stadt Bernstadt auf eine fernerweite Dienstzeit von zwölf Jahren.

2) Die Wiederwahl der Kaufleute Koch und Langer zu Rathmännern der Stadt Silberberg auf eine fernerweite Dienstzeit von sechs Jahren.

3) Die Wiederwahlen des Fleischermeisters John und des Seifensiedersmeister Wende, sowie die Neuwahl des Königlichen Kreis-Physikus Dr. Bittner zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Militsch auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

4) Die Wiederwahl des Kaufmann Weber zum unbesoldeten Beigeordneten und des Kaufmann Held zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Friedland auf eine fernerweite Dienstzeit von sechs Jahren.

5) Die Wahl des Sattlermeisters Eckert zum Kämmerer der Stadt Stroppen auf die gesetzliche Dienstzeit von zwölf Jahren.

Versetzt: Der Kreis-Thierarzt Merten zu Habelschwerdt in den Kreis Strehlen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Strehlen.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Ernannt: Der Superintendent Ueberschär in Oels zum Kreis-Schulen-Inspektor des zur Diözese gehörenden Theils des Kreises Oels.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den Lehrer Maywald zum Lehrer einer letzten Klasse einer städtischen evangelischen Elementarschule in Breslau.

2) für den Lehrer Nifke zum vierten Lehrer an die katholische Schule zu Neumarkt.

3) für die Lehrerin Lydia de le Roi zur ersten Lehrerin und die Lehrerin Emma Schaffran zur Lehrerin an der evangelischen Schule zu Neumarkt.

4) für den Lehrer Werner zum dritten Lehrer an der katholischen Schule in Striegau.

5) für den Lehrer Engel zum zweiten Lehrer an einer städtischen katholischen Elementarschule zu Breslau.

6) für den Lehrer Wiedemann zum ersten Lehrer, für den Lehrer Schmidt zum zweiten Lehrer und für den bisherigen Hilfslehrer Grescher zum dritten Lehrer an einer städtischen katholischen Elementarschule zu Breslau.

7) für das Fräulein Mendisch zur Lehrerin einer letzten Klasse an einer städtischen katholischen Elementarschule für Mädchen in Breslau.

8) für den bisherigen Hauptlehrer Matschke zum Rektor einer städtischen katholischen 6klassigen Elementarschule in Breslau.

9) für den bisherigen Hilfslehrer Sonnet zum Hilfslehrer an der höheren Bürgerschule in Striegau.

10) für den Lehrer Geisler zum Lehrer an der katholischen Stadtschule in Waldenburg.

11) für den bisherigen Adjuvanten Pionteck zum katholischen Lehrer und Organisten in Schwirtz, Kreis Namslau.

12) für den bisherigen Adjuvanten Blümel zum evangelischen Schullehrer in Camöse, Kreis Neumarkt.

13) für den bisherigen Adjuvanten Herrmann zum zweiten katholischen Lehrer in Mittelsteine, Kreis Neurode.

14) für den Lehrer Hanusch zum evangelischen Lehrer in Galbitz, Kreis Oels.

15) für den Privatlehrer Herrmann zum katholischen Lehrer in Peiskersdorf, Kreis Reichenbach.

16) für den Lehrer König zum evangelischen Lehrer in Kath.-Hammer, Kreis Trebnitz.

17) für den Lehrer Ilgmann zum evangelischen Lehrer in Neudorf, Kreis Waldenburg.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den bisherigen Pastor prim. in Herrnstadt, Zürn, zum Pastor in Linden-Briesen, Kreis Brieg.

2) für den bisherigen Stadtpfarrer Günzel in Reichenstein zum Pastor in Mondschütz, Kreis Wohlau.

3) für den bisherigen Pfarrvikar Baumann in Heinrichsfelde bei Kupp O.-S. zum Pastor in Markt Bohran, Kreis Strehlen.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt: Der bisherige Lokomotivführer Adolf Berger definitiv als solcher.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Der Betriebs-Sekretair Proske in Breslau zum Eisenbahn-Sekretair. 2) Der Bureau-Assistent Obst in Breslau zum Güter-Expedienten. 3) Der Expeditions-Assistent Spintzyk und Schaffner Pohl in Breslau zu Telegraphisten. 4) Der Heizer Wurche in Breslau zum Lokomotivführer. 5) Der Packmeister Raschke in Breslau zum Zugführer. 6) Die Schaffner Schieberle, Hitziger, Liebchen, Pienitz und Düsterhöft in Breslau zu Packmeistern. 7) Der Stations-Assistent Langner in Strehlen, der Lokomotivführer Böhm II. in Breslau und der Billetdrucker Macht in Breslau definitiv als solche.

Versetzt: 1) Die Betriebs-Sekretaire Tschierse und Hannemann von Breslau nach Lissa, Adolphi von Breslau nach Glogau, Gruhl von Breslau nach Posen. 2) Der Stations-Assistent Fabiunke von Kosel nach Breslau. 3) Der Zugführer Hartwig von Breslau nach Posen.

Ausgeschieden: Der Gepäck-Expedient Hampel in Brieg.

Pensionirt: Der Bodenmeister Höflich in Breslau.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 45. Den 7. November. 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

625. Das Statut der neu errichteten

Berlin-Cölnischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin

ist am 10. Juli d. J. von mir genehmigt und in der Beilage zu Nr. 41 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 10. d. M. veröffentlicht worden.

Die Gesellschaft hat den Zweck:

„sowohl in direkter Weise, wie im Wege der Rückversicherung, gegen den Schaden zu versichern, welcher durch Feuer, Blitz oder Explosion verursacht wird."

Die Eintragung in das Gesellschafts-Register ist nach der in Nr. 179 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers vom 31. Juli d. J. abgedruckten Bekanntmachung des hiesigen Königlichen Stadtgerichts erfolgt, und der Geschäftsbetrieb begonnen.

Berlin, den 24. Oktober 1873.

Der Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

628. In Gemäßheit des § 15 des Gesetzes vom 8. März 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 130 ff.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Kreise Münsterberg nachstehend genannte Ortsarmen-Verbände:

1) Allgersdorf, bestehend aus dem dortigen Guts- und Gemeindebezirk,
2) Altmannsdorf Neu-, desgl.,
3) Bärdorf, desgl.,
4) Bärwalde Antheil, desgl.,
5) Bernsdorf, desgl.,
6) Bruchsteine, desgl.,
7) Burglehne, desgl.,
8) Dobrischau, desgl.,
9) Eichau, desgl.,
10) Frömsdorf, desgl.,
11) Haltauf, desgl.,
12) Heinrichau Alt-, desgl.,
13) Heinrichau, desgl.,
14) Heinzendorf, desgl.,
15) Hertwigswalde, desgl.,
16) Johnsdorf Ober-, desgl.,
17) Johnsdorf Schön- u. Sacrau, bestehend aus dem dortigen Guts- und Gemeindebezirk,
18) Korschwitz, desgl.,
19) Kummelwitz, desgl.,
20) Kunern, desgl.,
21) Kunzendorf Nieder-, desgl.,
22) Kunzendorf Ober-, desgl.,
23) Märzdorf, desgl.,
24) Moschwitz, desgl.,
25) Münchhof, desgl.,
26) Neobschütz, desgl.,
27) Neudorf Deutsch-, desgl.,
28) Neudorf Poln.-, desgl.,
29) Neuhaus, desgl.,
30) Nossen Wenig-, desgl.,
31) Olbersdorf, desgl.,
32) Pomsdorf Ober-, desgl.,
33) Raatz, desgl.,
34) Reindörfel, desgl.,
35) Schildberg, desgl.,
36) Schlause, desgl.,
37) Tarchwitz Anthl. v. Chappuis, desgl.,
38) Taschenberg, desgl.,
39) Töpliwoda, desgl.,
40) Tschammerhof, desgl.,
41) Zesselwitz, desgl.,

nach Vorschrift des § 10 l. c. statutarisch geregelt worden sind.

Breslau, den 25. Oktober 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

629. Nachdem die Lungenseuche in Zedlitz, Kreis Steinau, erloschen ist, werden die durch die Polizei-Verordnung vom 20. Septbr. d. J. (Amtsblatt S. 244) angeordneten Sperrmaßregeln hierdurch wieder aufgehoben.

Breslau, den 30. Oktober 1873.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

630. Der von der Cholera-Kommission des Deutschen Reichs ausgearbeitete

Untersuchungsplan zur Erforschung der Ursachen der Cholera und deren Verhütung

ist im Verlage der Expedition des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers (Berlin, S. W. Wilhelmstraße 32) im Druck erschienen und von derselben gegen eine Vergütung von 1½ Sgr. für das Exemplar zu beziehen.

Die Anschaffung dieser Denkschrift für die Polizei-Verwaltungen, sowie für die Herren Aerzte ꝛc. erscheint uns empfehlenswerth.

Breslau, den 31. Oktober 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

621. Für den verstorbenen 3. Kurator der evangelischen Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse, Hauptlehrer Kappel hierselbst, hat eine Ersatzwahl auf dessen noch übrige Amtszeit, d. i. bis zu Ende des Jahres 1876 stattfinden müssen; auch mußte für den gleichen Zeitraum eine Ersatzwahl für zwei ausgeschiedene Kuratoren-Stellvertreter vorgenommen werden.

Nachdem die Wahlen überall vollzogen, und die Ergebnisse derselben von uns zusammengestellt worden sind, wird hierdurch bekannt gemacht, daß Herr Hauptlehrer Heidrich hierselbst zum dritten Kassen-Kurator, und die Herren W. Kirsch und Karl Langner hierselbst zu zweiten resp. dritten Kuratoren-Stellvertretern erwählt worden sind, sämmtliche Herren auch die auf sie gefallene Wahl angenommen haben.

Breslau, den 23. Oktober 1873.

Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

618. Tarif

von den für die Benutzung der Flößgewässer des rechten Oderufers im Regierungsbezirk Oppeln, bezüglich der an die Flößverwaltung Stoberau zu entrichtenden Flößabgaben und Stättegelder auf den Ablagen vom 1. Januar 1874 ab.

Laufende Nr.	Namen der Flößgewässer.	Bezeichnung der Flößstrecken auf den verschiedenen Flößgewässern.	Betrag der für die Benutzung der Königlichen Flößanstalten zu bezahlenden Flößgelder incl. der Flößbach-Ablagen-Gefälle und der Durchlaßgelder für den Stillstand der Mühlen- und Hüttenwerke während der Flöße. Brennholz pro R.-Meter. Sgr.	Pf.	Bauholz pro Festmeter. Sgr.	Pf.	Oder-Ablagen für direkt angefahrene Hölzer. Sgr.	Pf.
		A. Flößgefälle.						
1	Stober incl. Bodländer und Grabitzbach	von oberhalb Bombis-Brücke bis Stoberau	6	—	7	6	—	—
2	Stober incl. Bodländer Bach	von oberhalb der Dammer-Schleuse, von unterhalb der Bombis-Brücke bis Stoberau	5	6	7	—	—	—
3	Stober-Bach	von oberhalb des Erbwaldes bei Biller bis Stoberau	5	—	6	6	—	—
4	Stober u. Creutzburger Wasser	von oberhalb der Carlsmarkter Schleuse bis Stoberau	4	—	4	6	—	—
5	Stober-Bach	von unterhalb Carlsmarkter Schleuse bis Stoberau	3	—	4	—	—	—
6	Stober- incl. Czirobanz- und Strugebach	von oberhalb des Strugenbachs, wo derselbe in den Czirobanzbach mündet, bis Stoberau	6	—	8	—	—	—
7	Stober- incl. Czirobanzbach	von oberhalb der Dammer-Schleuse bis Stoberau	5	6	7	—	—	—
8	Budkowitzer und Kallerbach	a. von oberhalb Grzinden-Schleuse bis Stoberau	6	6	—	—	—	—
		b. von oberhalb Creutzburgerhütte und Murow-Mühle	6	—	7	—	—	—
		c. von oberhalb Althammer-Schleuse .	5	—	5	6	—	—
		d. von Althammer-Schleuse unterhalb	3	—	4	—	—	—
		B. Ablagen-Gefälle für direkt an die Oder-Ablage angefahrenes Holz.						
9	Auf der Stoberauer und Czarnowanzer Ablage . . .	für den Balken-Stamm	—	—	—	—	3	8
		für den Riegel- oder Sparren-Stamm	—	—	—	—	2	5
		für den Ring Stabholz . . .	—	—	—	—	13	3
		Brennholz pro Meter	—	—	—	—	1	3

Bemerkung.

ad 5. Holz, welches unterhalb des Schlagbaumes zur Flöße auf Privatgrund angerückt wird, zahlt eine Abgabe von 2 Pf. pro Raummeter Brenn- und pro Festmeter Bauholz.

Zusätze und Erläuterungen.

1. Unter den Flößkosten befinden sich 9 Pf. für Brennholz und 1 Sgr. für Bauholz Stättegeld für das an die Ufer der Flöße gerückte Holz auf die Dauer eines Jahres.

Bleibt das Holz über diese Zeit hinaus auf den Bach- oder Oder-Ablagen stehen, so wird diese Abgabe wiederholt für jedes Jahr gezahlt.

Holz, was auf Privatgründen lagert, zahlt die Abgaben nur zur Hälfte und zwar nur dann, wenn der Flößfiskus die Ufer auf dem fremden Terrain unterhält.

2. Für das jedesmalige Oeffnen des verschlossenen Schlagbaumes vor dem Ausflusse des Stoberbachs in die Oder zahlt der Schiffer ebenso wie der Bauholz- oder Matätschenführer Einen Silbergroschen außer den obigen Flößkosten.

3. Das Brennholz wird zu 1 Meter hoch, 1 Meter breit und 1 Meter Klobenlänge und außerdem 0,04 Meter Aufmaaß angenommen. Bei anderer Aufstellung erfolgt die Reduktion auf vorstehendes Maaß.

4. Bei Berechnung der Flößabgaben werden für das Bauholz 2,4733 Festmeter statt der bisherigen 80 Kubikfuß enthaltenden Klafter gleich gerechnet und nach diesem Maaßstabe wird auch das Stättegeld erhoben.

Oppeln, den 19. Oktober 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

627. Im November d. J. wird zu Landeck in der Grafschaft Glatz eine Königliche katholische Präparanden-Anstalt eröffnet werden.

Die Schüler derselben erhalten sämmtlichen für die Vorbildung zur Aufnahme in ein Königliches katholisches Schullehrer-Seminar erforderlichen Unterricht und werden in ihrer Führung beaufsichtigt, hierfür sind jährlich 12 Thlr. an die Anstalt zu zahlen. Für Wohnung, Beköstigung u. s. w. haben die Schüler selbst zu sorgen, doch wird Bedürftigen und Würdigen eine Unterstützung bis zu 30 Thlr. jährlich gewährt.

Die Bewerbung um Aufnahme in diese Anstalt muß bis zum 20. November d. J. bei dem Dirigenten der Anstalt, Herrn Marwan, stattfinden, und sind dabei folgende Zeugnisse einzureichen:

1) Taufzeugniß; der Aspirant muß das 14. Lebensjahr vollendet haben;
2) ein Impfschein, ein Revaccinationsschein und ein Gesundheits-Attest von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte;
3) ein Zeugniß über die bisher genossene Schulbildung, sowie über die Führung;
4) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle der Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer seines Präparanden-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Jeder sich meldende Aspirant wird von dem Dirigenten der Anstalt besonderen Bescheid erhalten.

Breslau, den 25. Oktober 1873.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

614. Die Nummerliste der Polnischen Pfandbriefe dritter Emission erster Serie des landschaftlichen Kreditvereins, nebst den fünfprozentigen und vierprozentigen Pfandbriefen erster Serie des 1869. Jahres, die am 19. und 20. September (1. und 2. Oktober) 1873 in der öffentlichen Sitzung verloost worden sind, und welche im zweiten Semester 1873 ausgeloost werden, sowie aller derjenigen Pfandbriefe und Koupons, an deren Statt bis zum 19. September (1. Oktober l. J.) Duplikate ausgestellt worden sind, und endlich aller Pfandbriefe und Koupons, welche bis zum 19. September (1. Oktober) l. J. quästionirt worden, und an deren Statt Duplikate gefordert worden sind, ist von Warschau hier eingegangen und kann in den Depositorien des Königlichen Stadt- und Kreis-Gerichts hierselbst eingesehen werden.

Breslau, den 22. Oktober 1873.

Königliches Appellations-Gericht.

606. Auf Grund des § 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850, und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Dezember 1852 (Schlesische Zeitung 1852 Nr. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853 Seite 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den früher von uns bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch

die Londoner Phönix-Feuer-Assekuranz-Societät

von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude in der Provinz Schlesien gegen Brandschäden stattfinden können.

Breslau, den 14. Oktober 1873.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien.

615. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 28. März 1873 präsentirte Muthung wird dem Kürschnermeister Gustav Gottwald, dem Sattlermeister Joseph Spieske, dem Schuhmachermeister Robert Thomas und dem Kaufmann Julius Wallisch, sämmtlich zu Landeshut, sowie dem Wirthschaftsbesitzer Karl Ludwig zu Gaablau und dem Karl Henke zu Albendorf unter dem Namen „Gideon" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D und E bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 1,807,070 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Gaablau und Schwarzwaldau, im Kreise Landeshut, Regierungsbezirke Liegnitz, und Adelsbach, im Kreise Waldenburg, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Steinkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 19. Oktober 1873.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen

Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters von Packisch zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 19. Oktober 1873.

Königliches Oberbergamt.

619. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 12. Juli 1873 präsentirte Muthung wird dem Berghäuer Joseph Weber, dem Kaufmann Gustav Matthesius und dem Berghäuer Franz Niesel, sämmtlich zu Altwasser, sowie den Berghäuern Ernst Schilling zu Seitendorf und Wilhelm Erdelt zu Nieder-Hermsdorf unter dem Namen „Helena Zubehör" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H und J bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2,189,000 Quadratmetern hat und in der Gemeinde Gabersdorf, im Kreise Glatz, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Steinkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 19. Oktober 1873.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Kahlen zu Neurode, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 19. Oktober 1873.

Königliches Oberbergamt.

620. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 20. Mai 1873 präsentirte Muthung wird dem Rittergutsbesitzer Grafen Otto zu Solms zu Polgsen unter dem Namen „Schluß" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben G H J Q C S T N und M bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 218 Hectaren 89 Aren 99 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Groß-Peterwitz und Sackerschöwe, im Kreise Trebnitz, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 20. Oktober 1873.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 20. Oktober 1873.

Königliches Oberbergamt.

622. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 9. Juni 1873 präsentirte Muthung wird dem Berghäuer Joseph Weber, dem Kaufmann Gustav Matthesius und dem Berghäuer Franz Niesel, sämmtlich zu Altwasser, sowie den Berghäuern Ernst Schilling zu Seitendorf und Wilhelm Erdelt zu Nieder-Hermsdorf unter dem Namen „Helena" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H und J bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2,189,000 Quadratmetern hat und in der Gemeinde Gabersdorf, im Kreise Glatz, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Steinkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 19. Oktober 1873.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Kahlen zu Neurode, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 19. Oktober 1873.

Königliches Oberbergamt.

623. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 28. Januar 1873 präsentirte Muthung wird dem Berginspektor Oskar Rothe zu Kottbus unter dem Namen „Anchovis" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E^1 E^2 E^3 E F F^1 F^2 und F^3 bezeichnet ist, jedoch mit Ausschluß der innerhalb dieser Grenzen belegenen, durch die Buchstaben G H J umschriebenen Fläche, also in einem Felde, welches einen Flächeninhalt von 1,982,527,5 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Gellendorf, Stroppen, Ellguth und Groß-Peterwitz, im Kreise Trebnitz, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 20. Oktober 1873.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 20. Oktober 1873.

Königliches Oberbergamt.

624. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 31. März 1873 präsentirte Muthung wird dem Berginspektor Oskar Rothe zu Kottbus

unter dem Namen „Wallfisch" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G und H bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 1,969,825 Quadratmetern hat, und in den Gemeinden Groß-Krutschen, im Kreise Trebnitz, Dambitsch, Klein-Peterwitz und Ellguth, im Kreise Militsch, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 20. Oktober 1873.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 20. Oktober 1873.

Königliches Oberbergamt.

616. Vom 1. November c. ab werden aufgehoben:
1) die Personenpost zwischen Breslau und Nimptsch,
2) die zwei täglichen Botenposten zwischen Jordansmühl und Wäldchen.

Diese in Wegfall kommenden Posten werden ersetzt durch die Mitbenutzung

a. eines Privatpersonenfuhrwerks zwischen Jordansmühl und Wäldchen, täglich zweimal, in folgender Weise coursirend:
aus Jordansmühl um 10 Uhr 30 Min. Vormittags und 5 Uhr 15 Min. Nachmittags,
in Wäldchen um 12 Uhr 20 Min. Nachmittags und 7 Uhr 5 Min. Nachmittags,
aus Wäldchen um 8 Uhr 20 Min. Vormittags und 2 Uhr 20 Min. Nachmittags,
in Jordansmühl um 10 Uhr 10 Min. Vormittags und 4 Uhr 10 Min. Nachmittags;

b. eines Privatpersonenfuhrwerks zwischen Jordansmühl und Nimptsch, täglich einmal:
aus Jordansmühl um 10 Uhr 40 Min. Vormittags,
in Nimptsch um 12 Uhr 50 Min. Nachmittags,
aus Nimptsch um 2 Uhr 20 Min. Nachmittags,
in Jordansmühl um 4 Uhr 30 Min. Nachmittags.

Außerdem wird eingerichtet:

c. eine tägliche Botenpost zwischen Koberwitz und Rothsürben:
aus Koberwitz um 10 Uhr 45 Min. Vormittags,
in Rothsürben um 1 Uhr Nachmittags,
aus Rothsürben um 1 Uhr 45 Min. Nachmittags,
in Koberwitz um 4 Uhr Nachmittags.

Mit dieser Post werden nur Briefpostsachen und Zeitungen, nicht Packete und Werthsendungen befördert.

Breslau, den 25. Oktober 1873.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor. Albinus.

626. Vom 1. November c. ab tritt zum direkten Güter-Tarif zwischen Stettin und diesseitigen Stationen vom 1. Januar c. ein Nachtrag III. in Kraft, welcher einen direkten Frachtsatz für Getreide-Sendungen in Wagenladungen von Stettin nach Siegersdorf enthält.

Druckexemplare des Nachtrages sind bei unseren Verband-Stationen, sowie bei unserer Güter-Expedition in Berlin unentgeltlich zu haben, soweit solche vorhanden sind. Berlin, den 19. Oktober 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

617. Betr. die Aufkündigung der ausgeloosten Obligationen des Kreises Wartenberg.

Bei der am heutigen Tage in Gemäßheit der Bestimmung des Allerhöchsten Privilegii vom 10. April 1872 stattgefundenen Verloosung der zum 2. Januar 1874 planmäßig einzulösenden Wartenberger Kreis-Obligationen ist im Beisein eines Notars nachstehende Nummer im Werthe von 500 Thlr. gezogen worden, und zwar

ein Stück Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 43.

Indem wir die vorstehend bezeichnete 4½ prozentige Kreis-Obligation zum 2. Januar 1874 hiermit kündigen, wird der Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Kreis-Obligation in coursfähigem Zustande, nebst den dazu gehörigen Zinskoupons Serie I. Nr. 3 bis 10 und Talon, sowie gegen Quittung vom 2. Januar 1874 ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei der Kreis-Kommunal-Kasse hierselbst baar in Empfang zu nehmen. Vom 2. Januar 1874 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Kreis-Obligation nicht statt. Der Werth der etwa nicht zurückgegebenen Koupons Serie I. Nr. 3 bis 10 wird bei der Auszahlung vom Nennwerth der Kreis-Obligation in Abzug gebracht.

Wartenberg, den 31. Mai 1873.

Die ständische Kreis-Chaussee-Bau-Kommission.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Ernannt: Der Pastor prim. Gierth an der Stadt- und Pfarrkirche zu St. Elisabeth zu Breslau zum interimistischen städtischen Kirchen-Inspektor und zum interimistischen Schulen-Inspektor der Landschulen städtischen Patronats.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Allerhöchst verliehen: Dem Königl. Hegemeister Wollanke zu Burdey in der Oberförsterei Kuhbrück aus Veranlassung seines 50jährigen Dienst-Jubiläums den Königlichen Kronenorden vierter Klasse mit der Zahl „50."

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem R. Ricklefs zu Wilhelmshaven ist unter dem 10. Oktober d. J. ein Patent auf einen Dampfkessel in der durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Dr. Stüber zu Stuttgart ist unter dem 18. Oktober 1873 ein Patent auf ein Verfahren, die Bestandtheile von Syrupen resp. Melassen von einander zu trennen, wie dasselbe in der vorgelegten Beschreibung erläutert ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Maschinenbau-Verein zu Chemnitz, vormals C. F. Schellenberg, ist unter dem 17. Oktober 1873 ein Patent auf einen Bewegungsmechanismus an Spinnstühlen zur Erzeugung eines kurzen Rücklaufes beim Nachdraht in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Maschinen-Fabrikanten C. Hoppe zu Berlin ist unter dem 21. Oktober d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schrämmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Direktor des Baltischen Lloyd zu Stettin, C. H. Schulz, ist unter dem 21. Oktober d. J. ein Patent auf ein Trockendock in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Konstruktion, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

6) Den Herren Edouard Croissant und Louis Marie François Bretonnière zu Paris ist unter dem 18. Oktober 1873 ein Patent auf ein durch Beschreibung dargelegtes Verfahren der Umwandelung von Humus, Sägespänen, Weizenkleie und anderen organischen Substanzen in benutzbare Farbstoffe, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Materialien und Hülfsmittel zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

7) Dem Ingenieur Auguste Larochaymond zu Tournai ist unter dem 20. Oktober 1873 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Presse zum Entsäften von Rübenbrei und anderen Substanzen, insoweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

8) Dem Werkmeister des Mechernicher Bergwerks-Aktien-Vereins P. Osterspey zu Mechernich ist unter dem 23. Oktober d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Vorrichtung zur Regulirung der Stromgeschwindigkeit an Heberwäschen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

9) Dem L. Crespel und G. Bocquet in Paris ist unter dem 24. Oktober 1873 ein Patent auf ein Verfahren, die Rübenzucker-Melasse für die Gährung vorzubereiten, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

10) Dem Herrn Louis Benoit Mitchell in Molenbeck bei Brüssel ist unter dem 27. Oktober 1873 ein Patent auf einen Dampfmaschinenkolben in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

11) Den Herren Jean François Bocquet und Viktor Alexis Bénard zu Paris ist unter dem 27. Oktober 1873 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Torfpresse, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Nähmaschinen-Fabrikanten Herrn Georg Herbst zu Bielefeld unter dem 1. März d. J. ertheilte Patent auf eine Schuhzwickzange in der durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

2) Das dem Ingenieur Max Bernstein hierselbst unterm 3. August 1872 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zur Kontrole der Handhabung der Bremsen an Eisenbahn-Fahrzeugen ist aufgehoben.

3) Das dem Ingenieur Joseph Zinnecker zu Halle a. d. S. unter dem 22. Juli v. J. ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zum Filtriren von Flüssigkeiten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Vacante Schulstelle: Die evangelische Lehrerstelle zu Ober-Reußendorf, Kreis Waldenburg, ist vacant. Ihr Einkommen beträgt excl. Wohnung 284 Thaler. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Vermächtnisse: 1) Die verst. Freistellen-Auszügler-Wittwe Bartsch hat der evangelischen Kirche zu Weigwitz, Kreis Ohlau, 200 Thlr. letztwillig zugewendet.

2) Der zu Gottesberg verstorbene Obermeister der Bäcker-Innung, Wolf, hat der Stadt Gottesberg 500 Thaler mit der Bestimmung letztwillig vermacht, daß die Zinsen alljährlich am 7. Juli an fünf arme Bürger ohne Unterschied der christlichen Konfession vertheilt werden sollen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage
zu № 45 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1873.

645. Bekanntmachung der Central-Behörde.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 4. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 12. November d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 11. d. M. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 12. d. M. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird.

In diesen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 6. November 1873.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

186. Unter Hinweis auf das Gesetz vom 17. Dezember 1872 (Gesetz-Samml. 1872 S. 717), betreffend die Aufhebung und Ablösung der auf den Betrieb des Abdeckereigewerbes bezüglichen Berechtigungen, welches § 1—4 lautet:

§ 1. Von den auf den Betrieb des Abdeckereigewerbes bezüglichen Berechtigungen werden, soweit es nicht schon geschehen, aufgehoben:

1) Die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, d. h. die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, Anderen den Betrieb des Abdeckereigewerbes, sei es im Allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, zu untersagen, oder sie darin zu beschränken;
2) alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunden ohne Entschädigung zulässig ist;
3) alle Zwangs- und Bannrechte, welche dem Fiskus oder einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb des Gemeindebezirks oder einer Korporation von Gewerbetreibenden zustehen, oder welche von einem dieser Berechtigten erst nach dem 1. Dezember 1871 auf einen anderen übergegangen sind.

Zwangs- und Bannrechte, deren Besitz zwischen einem der vorstehend bezeichneten und anderen Berechtigten getheilt ist, fallen erst hinweg, wenn der den letzteren zustehende Theil derselben abgelöst ist;

4) die Berechtigung, Konzessionen zu Abdeckerei-Anlagen oder zum Betriebe des Abdeckerei-Gewerbes zu ertheilen, welche dem Fiskus, Korporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen.

Ferner werden aufgehoben:

5) vorbehaltlich der an den Staat zu entrichtenden Gewerbesteuern alle Abgaben, welche für den Betrieb des Abdeckereigewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen;
6) diejenigen Abgaben und Leistungen, zu welchen die Berechtigten in Beziehung auf die aufgehobenen Berechtigungen verpflichtet sind.

§ 2. Der Ablösung unterliegen diejenigen Zwangs- und Bannrechte der Abdecker, welche nicht durch § 1 aufgehoben sind, sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Korporation als solche betrifft, oder Bewohnern eines Ortes oder Distrikts vermöge ihres Wohnsitzes obliegt.

§ 3. Das Abdeckereigewerbe wird fortan überall zur Gewerbesteuer vom Handel herangezogen.

§ 4. Für aufgehobene ausschließliche Gewerbeberechtigungen (§ 1 Nr. 1) wird eine Entschädigung nur gewährt, sofern und soweit sie mit einem Zwangs- und Bannrechte nicht verbunden sind.

machen wir die Betheiligten auf nachstehende Präklusiv-Termine aufmerksam:

1) Im Falle des § 1 Nr. 3 kann derjenige, auf welchen die dort bezeichneten Berechtigungen erst nach dem 1. Dezember 1871 übergegangen sind, die Aufhebung des zwischen ihm und dem früheren Berechtigten bestehenden Vertragsverhältnisses verlangen. Er muß aber dieses Verlangen vor Ablauf des Jahres 1873 gegen denselben schriftlich erklären. Geschieht dies nicht, so hat er die, für Ueberlassung der Berechtigung übernommenen Verpflichtungen auch fernerhin ohne Abzug zu erfüllen.
2) Die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der aufgehobenen Berechtigungen müssen bis zum Schluß des Jahres 1873 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden.
3) Werden die Entschädigungs-Ansprüche in der vorgeschriebenen Weise und binnen der gesetzlichen Frist (cfr. Nr. 2) nicht angemeldet, so gehen die Berechtigten derselben verlustig. Es können jedoch Obereigenthümer, Lehnsherrn, Lehns- und Fideikommißfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypothengläubiger und andere Realberechtigte die verfallenen Entschädigungsansprüche noch während einer anderweiten Frist von drei Monaten nach dem Ver-

fall durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen.

4) War die aufgehobene oder abgelöste Berechtigung verpachtet, so steht dem Pächter in allen Fällen frei, sofort die Aufhebung der Pacht zu verlangen. Er muß dies Verlangen jedoch, falls es sich um eine aufgehobene Berechtigung handelt, vor dem Ablauf des Jahres 1873 und im Fall der Ablösung einer Berechtigung binnen sechs Monaten nach dem Wegfall der Berechtigung gegen den Berechtigten schriftlich erklären. — Geschieht dies nicht, so hat der Pächter seine Verpflichtungen ohne Abzug auch fernerhin zu erfüllen.

(cfr. auch § 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 1872 und die §§ 15, 17, 18 und 21 des Gesetzes vom 17. März 1868.)

Breslau, den 8. März 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

640. In der Ortschaft Zimpel, Kreis Breslau, ist die Lungenseuche ausgebrochen und wird auf Grund des Patents vom 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen nachstehende Verordnung erlassen:

1) Lungenseuches Vieh ist von dem gesunden vollständig abzusondern.
2) Jede Verheimlichung der Krankheit wird streng verboten.
3) Aus dem inficirten Orte darf kein Rindvieh, auch nicht das gesunde, kein Rauchfutter und kein Dünger verkauft, noch unter irgend einem Vorwande über die Grenze des Ortes gebracht werden.
4) Ebensowenig darf durch diesen Ort oder dessen Feldmark Rindvieh aus anderen Orten getrieben werden.
5) Vor Ablauf von 3 Monaten nach dem gänzlichen Erlöschen der Seuche resp. dem letzten Krankheitsfall darf aus Zimpel kein Rindvieh verkauft werden. Das an der Lungenseuche krank gewesene Vieh aber soll an den Hörnern die Buchstaben „L. K.“ eingebrannt erhalten.
6) Lungenkrankes Vieh kann in dem inficirten Orte geschlachtet werden, jedoch
   darf das Fleisch erst nach völligem Erkalten ausgeführt,
   die Lungen aber müssen am Seucheorte vergraben und die Häute dürfen nur in getrocknetem Zustande abgelassen werden.
7) Den Abdeckern ist gestattet, von den ihnen überwiesenen an Lungenseuche gefallenen Thieren die Haut und Alles, was sich überhaupt verwerthen läßt, auszunützen, ausgenommen den Verkauf von Luder.
8) Uebertretungen dieser Vorschriften werden unachsichtlich nach der Strenge des Gesetzes geahndet werden.

Breslau, den 6. November 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

637. Vom 16. d. M. ab wird zwischen Bohrau, Kreis Strehlen und Wäldchen eine tägliche Botenpost mit beschränkter Beförderung eingerichtet, welche folgenden Gang erhält:

aus Wäldchen um 2 Uhr Nachmittags,
in Bohrau um 2 Uhr 55 Min. Nachmittags,
aus Bohrau um 3 Uhr 15 Min. Nachmittags,
in Wäldchen um 4 Uhr 10 Min. Nachmittags.

Mit dieser Post werden nur Briefe und Zeitungen befördert.

Breslau, den 5. November 1873.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor. Albinus.

643. Am 16. November c. wird in Gräditz, Kreis Schweidnitz, eine Postagentur eingerichtet und mit der Kaiserlichen Postexpedition in Faulbrück durch eine täglich zweimalige Botenpost in Verbindung gesetzt werden.

Letztere erhält folgenden Gang:

aus Faulbrück um 9 Uhr 30 Min. Vormittags und 4 Uhr 30 Min. Nachmittags,
in Gräditz um 10 Uhr 15 Min. Vormittags und 5 Uhr 15 Min. Nachmittags,
aus Gräditz um 12 Uhr 30 Min. Nachmittags und 5 Uhr 30 Min. Nachmitags,
in Faulbrück um 1 Uhr 15 Min. Nachmittags und 6 Uhr 15 Min. Abends.

Breslau, den 6. November 1873.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor. Albinus.

632. Vom 1. November cr. ab tritt im diesseitigen Lokal-Verkehr ein Tarif für Wagenladungsgüter von und nach unserer Station Liebsgen in Kraft.

Druckexemplare der Tarif-Tabelle sind bei unseren Güter-Expeditionen zum Preise von 2 Sgr. pro Exemplar käuflich zu haben.

Berlin, den 30. Oktober 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

633. Zum Schlesisch-Rheinischen Güter-Tarif vom 1. Oktober 1872 ist am 20. Oktober cr. ein Nachtrag VII in Kraft getreten, welcher direkte Tarifsätze der Klasse D. und des Spezial-Tarifs I. im Verkehr mit der Station Vienenburg der Braunschweigischen Eisenbahn einerseits und verschiedenen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen und Oberschlesischen Eisenbahn andererseits, sowie die Aufhebung des Verkehrs mit den Stationen Schöningen und Helmstedt der Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahn, und anderweite Tarifsätze des Ausnahme-Tarifs III. enthält.

Druckexemplare des Nachtrages werden bei unseren Verbandstationen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 30. Oktober 1873.

Für die Verwaltungen des Schlesisch-Rheinischen Eisenbahn-Verbandes.

Die Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 46. Den 14. November. 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

632. Das 29. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 967. Die Deklaration des Artikels 11 der zusätzlichen Uebereinkunft vom 12. Oktober 1871 zu dem Friedensvertrage vom 10. Mai 1871 zwischen Deutschland und Frankreich. Vom 8. Oktober 1873.

Nr. 968. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 3. November 1873.

Nr. 969. Die Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen den Behörden des Reichs und Oesterreich-Ungarns. Vom 31. Oktober 1873.

636. Das 33. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8163. Die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 4. November 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

641. Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessen ungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrole der Staats-Papiere oder die Provinzial-, Kreis-, oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

634. Die Kreisthierarztstelle der Kreise Brieg und Ohlau mit einem jährlichen Gehalt von 200 Thaler wird zum 15. d. M. vacant und soll anderweitig besetzt werden.

Dem zu ernennenden Kreisthierarzt sollen bei verhandener Lehrtüchtigkeit die Vorträge über Thierheilkunde 2c. an der zu Brieg befindlichen landwirthschaftlichen Mittelschule gegen angemessenes Honorar übertragen werden.

Qualifizirte Bewerber werden hierdurch aufgefordert, unter Einreichung ihrer Approbation und der sonstigen Zeugnisse sowie eines curriculum vitae sich schriftlich bei uns innerhalb 6 Wochen zu melden.

Breslau, den 2. November 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

646. Nachdem die Cholera in den längs des Oderstroms gelegenen Ortschaften Oberschlesiens gänzlich erloschen, und auch in den übrigen Theilen der Provinz epidemisch nicht mehr verbreitet ist, wird die durch Verordnung vom 10. Juli c. — Amtsblatt 1873, Stück 29 — eingerichtete Revisions-Anstalt in Brieg zur Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Schiffer und Flößer hierdurch wieder aufgehoben.

Breslau, den 8. November 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

635. Nachdem das Gesetz vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins, in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. Mai d. J. (Reichsgesetzblatt S. 111) in Elsaß-Lothringen in Kraft getreten ist, muß bei der Ausfuhr von Branntwein nach dem Auslande über die Grenze von Elsaß-Lothringen die gesetzliche Steuervergütung gewährt werden.

Zu diesem Behufe wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. Juni d. J. das anliegende Verzeichniß derjenigen Steuerstellen in Elsaß-Lothringen, welche zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 23. Oktober 1873.

Der Finanz-Minister. J. A.: Hasselbach.

Verzeichniß derjenigen Steuerstellen in Elsaß-Lothringen, welche zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung *) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung *) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt.		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt.	
an der Grenze gegen das Ausland:		An der Binnengrenze gegen Staaten des Deutschen Zollgebiets.					
Benennung der Aemter	Ort derselben	Benennung der Aemter	Ort derselben	Benennung der Aemter	Ort derselben	Benennung der Aemter	Ort derselben
1.		2.		3.		4.	
Hauptzollamt	Diedenhofen	Hauptsteueramt	Straßburg	Hauptsteueramt	Mühlhausen	Nebenzollamt I. Steueramt	Chambrey
"	Metz	Nebenzollamt I.	Hüningen	"	Schlettstadt		Weißenburg
"	Vic			"	Hagenau		
"	Saarburg			"	Saargemünd		
"	Schirmeck			Steueramt	Colmar		
"	Münster						
"	Altkirch						
Nebenzollamt I.	Fontoy						
"	Amanvillers						
"	Novéant						
"	Avricourt						
"	Markirch						
"	Altmünsterol						
"	St. Ludwig						
"	Hüningen						

Bemerkungen.

*) 1. Die in Spalte 3 genannten Steuerstellen dürfen die Abfertigung des Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrstraße die Einrichtung besteht, daß nach erfolgter und bescheinigter Revision die Gebinde unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und die letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne Umladung demnächst dem an der gewählten Eisenbahn oder Wasserstraße belegenen Ausgangsamte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbescheinigung auf der Ausfuhranmeldung abzugeben.

*) 2. Wenn die in Spalte 1 und 2 aufgeführten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben sie den abgefertigten Branntwein auf die an der Grenze gelegenen Aemter abzulassen, und übernehmen die letzteren alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung.

639. Durch Rescript des Herrn Finanz-Ministers vom 28. v. M. ist außer den nach den Bekanntmachungen vom 23. August 1869 und 25. Juli 1870 bereits bisher zur Abfertigung von Rohzucker zum Zollsatze von 4 Thlr. für den Centner ermächtigten Aemtern auch dem Hauptzollamte zu Liebau die Befugniß zu derartigen Abfertigungen beigelegt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 5. November 1873.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor. Augustin.

631. Am 20. Oktober cr. ist für den Transport von Leichen, Fahrzeugen, Thieren und Gütern zwischen Stationen der diesseitigen, der Oberschlesischen, der Breslau-Schweidnitz-Freiburger und der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahnen einerseits und Stationen der Reichs-Eisenbahn in Elsaß-Lothringen und der Luxemburgischen Wilhelmsbahn andererseits via Görlitz-Eisenach ein neuer Verbandtarif unter der Bezeichnung „Schlesisch-Mitteldeutsch-Elsaß-Lothringischer Verband-Güter-Tarif" in Kraft getreten.

Druckexemplare sind bei unseren Güter-Expeditionen in Breslau, Liegnitz, Hirschberg, Liebau, Waldenburg und Altwasser käuflich zu haben.

Berlin, den 29. Oktober 1873.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

644. Vom 1. November c. ab ist zum direkten Güter-Tarif zwischen diesseitigen Stationen einerseits und Stationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger, sowie der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn andererseits vom 15. April 1872 ein Nachtrag VII. in Kraft getreten, welcher Tarifsätze für den Verkehr mit den Sta-

tionen Strehlen, Münsterberg und Wartha der Oberschlesischen Eisenbahn enthält.

Druckexemplare qu. Nachtrages werden von unseren Verband-Stationen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 3. November 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

647. Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Weihnachts-Fürstenthums-Tag am 15. Dezember cr. eröffnet werden.

Zur Einzahlung der Pfandbriefs-Zinsen, wobei andere als preußische Kassenanweisungen und Banknoten und andere als landschaftliche Zinskoupons nicht angenommen werden können, sind die Tage bis zum 24. Dezember cr. Mittags — mit Ausschluß des 16. Dezember — zu deren Auszahlung an die Einlieferer der Zinskoupons die Tage vom 29. bis 31. Dezember d. und der 2. und 3. Januar k. J. von Vormittag 9 bis Mittag 1 Uhr bestimmt.

Breslau, den 5. November 1873.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Direktorium.

638. Neue Zins-Koupons für die Obligationen der Stadt Schweidnitz.

Die Inhaber der auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 21. August 1863 ausgegebenen vierprozentigen Obligationen der hiesigen Stadt, werden aufgefordert, gegen Rückgabe des Talon vom 1. Oktober 1868 die neuen Zins-Koupons III. Serie Nr. 1 bis 10 für die Zeit vom 15. Oktober 1873 bis dahin 1878 nebst Talon auf unserer Stadt-Haupt-Kasse in Empfang zu nehmen. Schweidnitz, den 5. November 1873.

Der Magistrat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Versetzt: Der Regierungs-Rath Dr. Ziegert von der Königlichen Regierung zu Oppeln an die Königliche Regierung zu Breslau.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt die Wahlen: 1) des Kreisrichters Kirschner zum besoldeten Stadtrath der Stadt Breslau auf die gesetzliche Dienstzeit von zwölf Jahren.

2) des Draintechnikers Grzegorz zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Wartenberg auf die noch übrige Dienstzeit des ausgeschiedenen Rathmanns Sobeck, d. i. bis ult. Dezember 1874.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Uebertragen: Dem Kreisgerichts-Rath Brauer zu Bolkenhain die Geschäfte des Dirigenten der Gerichtsdeputation zu Bolkenhain.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Eduard Echtler zu Prausnitz zum Kreis-Richter bei dem Kreisgerichte zu Ohlau, mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Wansen. 2) Der Gerichts-Assessor Dr Gustav v. Hagenow zu Lewin zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Glatz, mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Lewin. 3) Die Referendarien Kurt von Sprockhoff, Julius Friedländer und Hugo Wolff zu Breslau zu Gerichts-Assessoren. 4) Der Rechts-Kandidat Wilhelm Ballhorn zu Breslau zum Referendarius. 5) Der interimistische Kalkulator Serke zu Wohlau definitiv zum Kalkulator bei dem Kreisgerichte zu Polnisch-Wartenberg. 6) Der Stadtgerichts-Häuser-Administrator John zu Breslau zugleich zum Häuser-Administrator bei dem Kreisgerichte zu Breslau. 7) Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Wilhelm Brendel zu Breslau zum Sekretär bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg. 8) Der Bureau-Diätarius August Mische zu Jauer zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Jauer, mit der Funktion bei der Gerichtsdeputation zu Schönau. 9) Der Bureau-Diätarius Ernst Gritschke zu Reichenbach zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach. 10) Der Bezirks-Feldwebel Eduard Murach zu Münsterberg zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Strehlen. 11) Der Bootsmanns-Maat I. Klasse Arthur Schaff zu Jauer zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Trebnitz. 12) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Julius Eckert zu Ohlau zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach. 13) Der Stadtgerichts-Hilfsbote und Hilfsexekutor Ferdinand Schöps zu Breslau zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg. 14) Der Stadtgerichts-Hilfsbote und Hilfsexekutor Wilhelm Kienast zu Breslau zum Boten, Exekutor und Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg, mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Schmiedeberg. 15) Der invalide Trompeter Hermann Nowack zu Breslau zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 16) Der invalide Sergeant Rudolph Bernhardt zu Brieg zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Ohlau.

Versetzt: 1) Der Kreis-Richter Werner zu Raudten an das Kreisgericht zu Reichenbach. 2) Der Kreis-Richter Haase zu Hermsdorf u. K. an das Kreisgericht zu Schweidnitz. 3) Der Rechtsanwalt und Notar Seger zu Neurode vom 1. November 1873 ab an das Kreisgericht zu Neisse O.-S. 4) Der Gerichts-Assessor Wilhelm Röhricht zu Breslau als Kreis-Richter an das Kreisgericht zu Meseritz. 5) Der Gerichts-Assessor Paul Kreis zu Breslau als Kreis-Richter an das Kreisgericht zu Schubin. 6) Die Referendarien Dr. Georg Dahlmann zu Elbing, Dr. Siegmund Lewinki zu Thorn, Philipp Wunsch zu Marienburg, Adolf von Heyden zu Frankfurt a. O., Dr. Oskar Hanke aus Leobschütz, Hermann Lindemann zu Herford und Salo Lustig zu Rybnik in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. 7) Der Referendarius Hermann Freiherr v. Schuckmann zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. 8) Der Bureau-Assistent August Bergel zu Schönau an das Kreisgericht zu Schweidnitz. 9) Der Bureau-Diätarius Heinrich Ullrich zu Strehlen als interimistischer Kalkulator an das Kreisgericht zu Militsch. 10) Der Bu-

reau-Diätarius Wilhelm Wuttke zu Trebnitz als interimistischer Kalkulator an das Kreisgericht zu Wohlau. 11) Der Bureau-Diätarius Hermann Glatzer zu Schweidnitz an die Gerichtskommission zu Zobten. 12) Der Bote und Exekutor Burghardt zu Schönau an das Kreisgericht zu Schweidnitz. 13) Der Bote und Exekutor Friedrich Bergmann zu Trebnitz an das Kreisgericht zu Jauer, mit der Funktion bei der Gerichtsdeputation zu Schönau.

Ausgeschieden: Der Bureau-Diätarius Heinrich Harbig zu Glatz.

Pensionirt: 1) Der Sekretär Kunze zu Hermsdorf u. K. vom 1. Januar 1874 ab. 2) Der Bureau-Assistent Wilhelm Wolf zu Reichenbach vom 1. Februar 1874 ab unter Beilegung des Titels: Kanzlei-Sekretär. 3) Der Bureau-Assistent Theodor v. Below zu Neumarkt vom 1. November 1873 ab.

Gestorben: 1) Der Referendarius David Cohn zu Breslau. 2) Der Gerichts-Kassen- und Deposital-Rendant, Rechnungsrath Hanke zu Jauer. 3) Der Stadtgerichts-Deposital-Kassen-Assistent Reinhold Nierade zu Breslau. 4) Der Bote und Exekutor Josef Jagsch zu Schweidnitz. 5) Die Boten und Exekutoren Karl Adam und Reinhold Krause zu Schönau.

Königl. Appellationsgericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Rechts-Kandidat Hayn zu Liegnitz zum Referendarius. 2) Der Bureau-Assistent Berger in Liebenthal zum Sekretär. 3) Der Aktuar Klemt zu Sagan zum Bureau-Assistenten mit der Funktion als Bureau-Vorsteher und Sportel-Rezeptor bei der Gerichtskommission zu Friedeberg. 4) Der Civil-Supernumerar Heider zu Glogau zum Bureau-Diätar bei dem Kreisgericht zu Guhrau. 5) Der Sergeant Heinrich zu Lüben zum Hilfsboten bei dem Appellationsgericht.

Ernannt: 1) Der Bote und Exekutor Schöps zu Glogau zum ersten Gerichtsdiener. 2) Der Gefangenenwärter Sawade zu Glogau zum Boten und Exekutor.

Versetzt: 1) Der Referendarius Bruno Germershausen aus dem Departement des Kammergerichts zu Berlin an das Kreisgericht zu Glogau. 2) Der Referendarius Dr. Eichborn zu Goldberg an das Kreisgericht zu Görlitz. 3) Der Kassen-Diätar Sommer zu Glogau an das Kreisgericht zu Sagan mit der Funktion als Kalkulator. 4) Der Bureau-Diätar Lawrenz zu Guhrau als Kassen-Diätar an das Kreisgericht zu Glogau.

Pensionirt: Der Kreisgerichts-Sekretär Nerlich zu Guhrau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Chemiker Dr. Adalbert Wachhausen zu Wiesbaden ist unter dem 4. November d. J. ein Patent auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren der Herstellung einer weißen Deckfarbe, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Materialien zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Civil-Ingenieur Richard Emil Schmidt zu Dresden ist unter dem 3. November d. J. ein Patent auf einen Rübensaftgewinnungs-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Louis Bois fils in Lyon ist unter dem 31. Oktober 1873 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren der Leuchtgas-Bereitung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Einzelnheiten zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Otto Trossin zu Berlin ist unter dem 6. November d. J. ein Patent auf ein Schmiermaterial für Maschinen, welche mit stark überhitztem Dampfe arbeiten, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Landesherrlich genehmigt: Die von dem zu Breslau verstorbenen Partikulier Willisch durch letztwillige Zuwendung eines Kapitals von 800 Thaler an die evangelisch-lutherische Gemeinde in und um Breslau begründete Stipendien-Stiftung für Theologie-Studirende der evangelisch-lutherischen Gemeinde. Nach dem Tode der hinterlassenen Wittwe des rc. Willisch, welcher bis dahin der Zinsengenuß zusteht, sollen die Zinsen durch das Ober-Kirchen-Kollegium der evangelisch-lutherischen Kirche in Preußen an bedürftige und würdige Theologie-Studirende der Breslauer evangel.-lutherischen Gemeinde vertheilt werden.

Vermächtnisse: 1) Der zu Breslau verstorbene Sanitätsrath Dr. Grötzner hat dem Taubstummen-Institut daselbst 1000 Thlr. in $4\frac{1}{2}$prozentigen Breslauer Stadt-Obligationen letztwillig zugewendet.

2) Die Tropitzschen Eheleute zu Striegau haben der evangelischen Kirche daselbst 200 Thaler letztwillig ausgesetzt.

3) Der evangelischen Kirche zu Gottesberg sind folgende Vermächtnisse zugefallen:

a. von dem zu Gottesberg verstorbenen Lederhändler Reusemann im Betrage von 25 Thlr.,
b. von dem ebendaselbst verstorbenen früheren Bäckermeister und Stadtältesten Wolf im Betrage von 200 Thlr., resp. 100 Thlr.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine achte Sitzung im Jahre 1873 in der Zeit vom 24. November bis etwa zum 6. Dezember im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 47. Den 21. November. 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

660. Regulativ

für die Prüfung der Thierärzte, welche das Fähigkeits-Zeugniß zur Anstellung als Kreis- oder Departements-Thierarzt zu erwerben beabsichtigen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Prüfung zur Erwerbung des Fähigkeits-Zeugnisses für die Anstellung als Kreis- oder Departements-Thierarzt findet vor den, nach den Vorschriften dieses Regulativs zu berufenden Prüfungs-Kommissionen für Departements- bezw. für Kreis-Thierärzte statt.

Jede der beiden Prüfungs-Kommissionen soll aus dem Direktor der Königlichen Thierarzneischule zu Berlin, als Vorsitzenden und mindestens drei Mitgliedern bestehen, welche auf den Vorschlag des Vorsitzenden im Anfange eines jeden Kalenderjahres und für die Dauer desselben mit der erforderlichen Zahl von Stellvertretern von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannt werden.

Die Prüfungs-Kommissionen haben ihren Sitz in Berlin.

§ 2. Die Gesuche um Zulassung zu einer der beiden Staatsprüfungen, welchen die erforderlichen Nachweise angeschlossen werden müssen, sind an den Direktor der Königlichen Thierarzneischule zu Berlin zu richten, welcher über die Zulassung des Kandidaten zur Prüfung entscheidet. Gegen einen abweisenden Bescheid desselben kann der Rekurs an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten verfolgt werden.

§ 3. Die Prüfungen zerfallen in zwei Abschnitte, den schriftlichen und mündlichen. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission portofrei einzusenden und müssen von dem Kandidaten mit der eidesstattlichen Versicherung versehen sein, daß er dieselben allein und ohne fremde Hilfe angefertigt habe.

§ 4. Die Prüfungs-Gebühren sind bei der Kasse der Königlichen Thierarzneischule in Berlin einzuzahlen.

Wird die Prüfung nicht beendet, so werden für die unerledigt gebliebenen Prüfungs-Abschnitte keine [illegible] bühren gezahlt, oder die bereits gezahlten zu[illegible] für absolvirte aber nicht bestandene [illegible] die Gebühren nicht zurückgegeben. [illegible] dieser Abschnitte muß die do[illegible] dem für die allgemeinen Ausgaben bestimmten Gebührenbetrage nochmals gezahlt werden.

§ 5. Bei jeder Prüfung werden protokollarische Verhandlungen aufgenommen, welche den Gegenstand derselben, das Urtheil jedes einzelnen Examinators, die Censur der Kommission für den schriftlichen und mündlichen Prüfungs-Abschnitt und eventuell die Schlußcensur über das Gesammtergebniß der Prüfung enthalten müssen. Die zu ertheilenden Censuren sind je nach dem Ausfall der Prüfung:

„vorzüglich gut,"
„sehr gut,"
„gut,"
„mittelmäßig,"
„schlecht."

Die drei ersteren erklären den Kandidaten für bestanden. Die Censur wird durch Stimmenmehrheit festgestellt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei Abgabe ihres Urtheils über die Schlußcensur wird es den Mitgliedern der Prüfungs-Kommissionen zur Pflicht gemacht, sich von dem Gesammtwissen des Kandidaten eine möglichst vollständige Anschauung zu verschaffen und die mehr oder minder hohe Bedeutung der einzelnen Prüfungsgegenstände für die amtlichen Obliegenheiten der Kreis- bezw. Departements-Thierärzte zu berücksichtigen.

§ 6. Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission hat die aufgenommenen protokollarischen Verhandlungen mit den schriftlichen Prüfungsarbeiten dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten einzureich[illegible] und je nach dem Ausfall der Prüfung die Ert[illegible] oder Nichtertheilung des Fähigkeits-Zeugnis[illegible] die tragen.

§ 7. Im Falle eines nicht [illegible] welche vor dem nisses darf die Prüfung [illegible] und zwar regelmäßig [illegible] Regulativs vom 25. September wiederholt werden. [illegible] damals geltenden Vorschriften als Thier- [illegible] erster Klasse approbirt worden sind und welche

II. Besti[illegible]

[illegible] die Provinz

[illegible]-Verordnung.

[illegible] und des § 5 und 6 des Gesetzes über die [illegible]-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml.

sich über eine tadellose Führung ausweisen, werden zur kreis-thierärztlichen Prüfung zugelassen.

Bei dem Prädikate „vorzüglich gut" in der Approbation kann der Kandidat sogleich zur kreis-thierärztlichen Prüfung zugelassen werden; bei dem Prädikate „sehr gut" erfolgt die Zulassung frühestens 1 Jahr, in allen anderen Fällen frühestens 2 Jahr nach erfolgter Approbation.

Dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind die Approbation und ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde über die sittliche Führung des Kandidaten anzuschließen.

§ 9. Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung von 2 Aufgaben, von denen die eine aus der gerichtlichen, die andere aus der polizeilichen Thierheilkunde zu entnehmen ist. Die Aufgaben werden von der Prüfungs-Kommission festgestellt und dem Kandidaten durch den Vorsitzenden derselben mitgetheilt.

Die Ausarbeitungen müssen spätestens 6 Monate nach Empfang der Aufgaben eingereicht werden (§ 3). Eine Verlängerung dieser Frist ist nur unter besonders dringenden Umständen zulässig.

Hat der Kandidat den schriftlichen Prüfungs-Abschnitt nach dem Urtheile der Prüfungs-Kommission bestanden, so hat dieselbe ihn zur mündlichen Prüfung zuzulassen und zugleich den Zeitpunkt derselben zu bestimmen; im andern Fall ist nach der Vorschrift der §§ 6 und 7 zu verfahren.

§ 10. In der mündlichen Prüfung hat der Kandidat zunächst vor zwei Mitgliedern der Prüfungs-Kommission, welche von dem Vorsitzenden derselben zu bezeichnen sind, entweder an einem lebenden Thiere einen gerichtlich oder polizeilich wichtigen Krankheitsfall zu untersuchen oder die Sektion eines gefallenen Thieres unter Beobachtung der für gerichtliche Fälle erforderlichen Rücksichten zu vollziehen, den Befund sofort mündlich vorzutragen und demnächst eine schriftliche Arbeit über den Fall je nach der gestellten Aufgabe anzufertigen. Alsdann erfolgt die mündliche Prüfung des Kandidaten über Gegenstände aus der gerichtlichen und polizeilichen Thierheilkunde vor der Prüfungs-Kommission.

§ 11. Die Prüfungs-Gebühren betragen 12 Thlr. und zwar für jeden der beiden Prüfungs-Abschnitte 5 Thlr., für allgemeine Ausgaben 2 Thlr.

Die Gebühr für den schriftlichen Abschnitt wird von dem Kandidaten bei Zustellung der schriftlichen Aufgaben eingezogen.

III. Bestimmungen für die departements-thierärztliche Prüfung.

§ 12. Zur departements-thierärztlichen Prüfung können nur Kreis-Thierärzte, welche als solche mindestens 2 Jahre lang fungirt haben und in der Erfüllung ihrer amtlichen Obliegenheiten zu keinem Tadel Veranlassung gegeben haben, zugelassen werden.

Die Zulassung soll ferner regelmäßig davon abhängig sein, daß der Kandidat zuvor auf die Dauer eines Schuljahres als Repetent bei einer Preußischen Thierarzneischule beschäftigt gewesen ist. Ausnahmen von dieser Bestimmung erfordern die Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Den Kreis-Thierärzten, welche Behufs der departements-thierärztlichen Prüfung als Repetent bei einer Thierarzneischule beschäftigt zu werden wünschen, soll bei tadelloser Dienstführung die Beurlaubung dazu auf die Dauer eines Schuljahres nicht versagt werden, insofern nicht dringende Rücksichten des öffentlichen Dienstes entgegenstehen.

Die Meldung zur Beschäftigung als Repetent muß mindestens sechs Wochen vor Beginn des neuen Schuljahres bei dem Direktor der betreffenden Thierarzneischule erfolgen. Derselben ist der Nachweis der erfolgten Beurlaubung anzuschließen.

Die Behufs der departements-thierärztlichen Prüfung als Repetenten einer Thierarzneischule beschäftigten Kreis-Thierärzte haben keinen Anspruch auf eine Vergütigung aus der Staats-Kasse.

§ 13. Der zur departements-thierärztlichen Prüfung zugelassene Kandidat hat eine wissenschaftliche Abhandlung über ein selbstgewähltes Thema aus dem Gebiete der Veterinairwissenschaften auszuarbeiten und dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission einzureichen (§ 3).

Diese Arbeit soll das literarische Material kritisch behandeln und auf eigene Beobachtungen und Versuche gegründet sein. Nach Einreichung derselben werden dem Kandidaten von der Prüfungs-Kommission Prozeßakten zur Anfertigung eines Superarbitriums überwiesen, welches derselbe binnen 14 Tagen nach Empfang der Akten dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission zu überreichen hat. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur unter besonders dringenden Umständen zulässig.

Im Uebrigen findet das weitere Verfahren, wie im § 9 für die kreisthierärztliche Prüfung vorgeschrieben ist, statt.

§ 14. Die mündliche Prüfung besteht in einem Kolloquium mit den Mitgliedern der Prüfungs-Kommission über wichtige staatsthierärztliche Gegenstände.

§ 15. Die Prüfungsgebühren betragen 20 Thlr. und zwar für den schriftlichen Prüfungs-Abschnitt (§ 13) 10 Thlr., für die mündliche Prüfung 8 Thlr. und für allgemeine Ausgaben 2 Thlr.

Die Gebühr für den schriftlichen Prüfungs-Abschnitt muß von dem Kandidaten bei Ueberreichung der wissenschaftlichen Arbeit entrichtet werden.

§ 16. Das vorstehende Regulativ tritt mit dem 1. Januar 1874 in Kraft und werden von diesem Zeitpunkt an die früher erlassenen reglementarischen Vorschriften über die kreis- und departementsthierärztliche Prüfung außer Anwendung gesetzt.

Berlin, den 29. Oktober 1873.

Der Minister für die landwirthschaftl. Angelegenheiten.
J. A. gez. Schellwitz.

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 15. November 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

658. Durch Erlaß des Herrn Finanzministers vom 7. d. M. ist der Herr Regierungs-Vice-Präsident Graf von Poninski auf seinen Antrag von den Geschäften des Vorsitzenden der hiesigen Bezirks-Kommission für die klassifizirte Einkommensteuer entbunden und dem Herrn Ober-Regierungs-Rath Oelrichs der Vorsitz übertragen.

Breslau, den 13. November 1873.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Frhr. v. Nordenflycht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

650. Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Ohlau mit einem jährlichen Gehalt von 200 Thlr. und dem Wohnsitz in der Kreisstadt wird Ende dieses Monats vakant und soll anderweitig besetzt werden.

Qualifizirte Bewerber werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Approbation und der sonstigen Zeugnisse, sowie eines kurzen Lebenslaufs binnen sechs Wochen schriftlich bei uns zu melden.

Breslau, den 10. November 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

657. Nachdem die Lungenseuche in Carowahne, Kreis Breslau, erloschen ist, werden die durch unsere Verordnung vom 30. Mai d. J. (Amtsblatt S. 148) angeordneten Sperrmaßregeln hierdurch wieder aufgehoben.

Breslau, den 12. November 1873.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

662. In der Ortschaft Klein-Peiskerau, Kreis Ohlau, ist die Lungenseuche ausgebrochen und wird auf Grund des Patents vom 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen nachstehende Verordnung erlassen:

1) Lungenseuches Vieh ist von dem gesunden vollständig abzusondern.
2) Jede Verheimlichung der Krankheit wird streng verboten.
3) Aus dem inficirten Orte darf kein Rindvieh, auch nicht das gesunde, kein Rauchfutter und kein Dünger verkauft, noch unter irgend einem Vorwande über die Grenze des Ortes gebracht werden.
4) Ebensowenig darf durch diesen Ort oder dessen Feldmark Rindvieh aus anderen Orten getrieben werden.
5) Vor Ablauf von 3 Monaten nach dem gänzlichen Erlöschen der Seuche resp. dem letzten Krankheitsfall darf aus Klein-Peiskerau kein Rindvieh verkauft werden. Das an der Lungenseuche krank gewesene Vieh aber soll an den Hörnern die Buchstaben „L. K.“ eingebrannt erhalten.
6) Lungenkrankes Vieh kann in dem inficirten Orte geschlachtet werden, jedoch
   darf das Fleisch erst nach völligem Erkalten ausgeführt,
   die Lungen aber müssen am Seucheorte vergraben und die Häute dürfen nur in getrocknetem Zustande abgelassen werden.
7) Den Abdeckern ist gestattet, von den ihnen überwiesenen an Lungenseuche gefallenen Thieren die Haut und Alles, was sich überhaupt verwerthen läßt, auszunützen, ausgenommen den Verkauf von Luder.
8) Uebertretungen dieser Vorschriften werden unachsichtlich nach der Strenge des Gesetzes geahndet werden.

Breslau, den 13. November 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

665. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königl. Rentenbank zu Breslau, den 15. November 1873.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:

1) des Landeshauptmanns von Schlesien, Herrn Kammerherrn Grafen v. Pückler von hier,
2) des Königl. Geheimen Kommerzien-Raths, Herrn Franck von hier, so wie
3) des Notars, Herrn Justizrath Horst, ebenfalls von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Akten niedergelegten speziellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den früheren Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Koupons und Talons, und zwar:

146 Stück	Litt. A. à	1000 Thlr.	im Werthe von 146,000 Thlr.,
34 Stück	Litt. B. à	500 Thlr.	im Werthe von 17,000 Thlr.,
105 Stück	Litt. C. à	100 Thlr.	im Werthe von 10,500 Thlr.,
89 Stück	Litt. D. à	25 Thlr.	im Werthe von 2,225 Thlr.,
6 Stück	Litt. E. à	10 Thlr.	im Werthe von 60 Thlr.,
Zusammen 380 Stück			im Werthe von 175,785 Thlr.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§ 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit registrirt wird.

V. g. u.
gez. Graf Pückler. gez. Franck.
(L. S.) gez. Friedrich Albert Heinrich Leopold Horst, Justizrath, Notar zu Breslau.

a. u. s.
gez. v. Zschock. gez. Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 15. November 1873.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

667. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml.

Seite 265) wird für den Umfang des Stadtbezirks Breslau, nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Wer an bestehenden Gasanlagen eine Reparatur oder Aenderung vornehmen, oder eine neue Gasanlage einrichten lassen will, hat davon vorher schriftliche Anzeige im Büreau der städtischen Gasanstalt zu machen. (§ 6 des Regulativs vom 22. April 1864.)

§ 2. Nach Ausführung der Arbeit ist auf dem bezeichneten Büreau wiederum Anzeige zu machen, und hat der bestellte Beamte der Gasanstalt eine Prüfung auf die Sicherheit der Anlage vorzunehmen. Die Benutzung der Anlage darf nicht eher stattfinden, als bis jene Revision durch einen Beamten der städtischen Gasanstalt stattgefunden und von demselben die schriftliche Bescheinigung ertheilt ist, daß der Benutzung der Gasanlage keine Bedenken entgegenstehen.

§ 3. Bei den Gasanlagen, welche im Innern der Häuser angebracht werden, dürfen nur geschmiedete eiserne Röhren zur Verwendung kommen.

§ 4. Vor jedem Gebäude, in welchem sich eine Gasleitung von mehr als 100 Gasflammen befindet, ist das Gaszuleitungsrohr mit einem Verschlusse zu versehen, durch welchen bei entstehender Feuersgefahr das Gas leicht, sicher und vollständig abgesperrt werden kann. Die Stelle, an welcher der Verschluß sich befindet, muß äußerlich kenntlich gemacht werden.

§ 5. Die in § 4 erwähnte Einrichtung ist bei neu zu errichtenden Gasanlagen sofort, bei schon bestehenden nachträglich und zwar bis spätestens zum 1. Juli 1874 in Ausführung zu bringen.

§ 6. Die Zuverlässigkeit des Verschlusses unterliegt der Prüfung durch einen Beamten der städtischen Gasanstalt.

§ 7. Für die Befolgung dieser Vorschriften sind die Hausbesitzer oder deren bestellte Vertreter verantwortlich.

§ 8. Jeder, der sich eine Zuwiderhandlung gegen vorstehende Verordnung zu Schulden kommen läßt, verfällt der nach § 368 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs angedrohten Strafe.

Wer es unterläßt, den nach dieser Verordnung ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, hat, abgesehen von der Bestrafung, zu gewärtigen, daß das Versäumte im Wege der Exekution (§ 20 des Gesetzes vom 11. März 1850) auf seine Kosten zur Ausführung gebracht wird.

§ 9. Mit dem 1. Juli 1874 tritt die Polizei-Verordnung vom 29. November 1853 (Oeffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt Seite 996) außer Kraft.

Breslau, den 30. Oktober 1873.

Der Königliche Polizei-Präsident. v. Uslar-Gleichen.

659. Der Vorschrift gemäß wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Markscheider Max Küntzel nach bestandener Prüfung von uns unterm 18. Oktober d. J. die Concession zur selbstständigen Verrichtung von Markscheiderarbeiten für das Gebiet des Preußischen Staates ertheilt worden ist, und daß derselbe seinen Wohnsitz in Rosdzin im Kreise Kattowitz genommen hat.

Breslau, den 7. November 1873.

Königliches Oberbergamt.

649. Am 1. Dezember d. J. wird die Extrapoststation bei der Posthalterei in Wünschelburg aufgehoben. Es werden also Extraposten, Couriere und Estafetten von Wünschelburg aus nicht mehr befördert werden.

Breslau, den 11. November 1873.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor.

651. Vom 1. November cr. ab tritt für Petroleum-Transporte in Quantitäten von mindestens 100 Ctr. von Station Hamburg der Berlin-Hamburger nach Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn via Wittenberge-Liegnitz, ein Spezial-Tarif in Kraft.

Druckexemplare des qu. Tarifs sind bei unseren Güter-Expeditionen Berlin und Liegnitz unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 26. Oktober 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

654. Vom 15. November c. ab tritt zum Schlesisch-Märkischen Verbands-Güter-Tarif zwischen diesseitigen Stationen einerseits und Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn andererseits vom 1. Oktober 1870 ein Nachtrag VII. in Kraft, welcher direkte Frachtsätze für den Verkehr mit der Station Jägerndorf der Oberschlesischen Eisenbahn enthält.

Druckexemplare des Nachtrages sind bei unseren Güter-Expeditionen unentgeltlich zu haben, soweit solche vorhanden sind.

Berlin, den 26. Oktober 1873.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

652. Vom 15. November c. ab tritt zum direkten Tarif für Oberschlesische Steinkohlen nach Stationen der Berlin-Görlitzer und Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn vom 1. Februar c. ein Nachtrag II. in Kraft, welcher direkte Frachtsätze für den Verkehr mit Stationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn via Sorau-Halle enthält.

Druckexemplare des Nachtrages werden bei unseren Güter-Expeditionen in Breslau und Sorau, sowie in Berlin unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 7. November 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

655. Im Schlesisch-Rheinischen Eisenbahn-Verbande wird vom 1. Januar 1874 ab der Artikel Lumpen bei fester Verpackung in Säcken in die Klassen II. resp. A und in würfelförmig gepreßten Ballen in die Klassen II. resp. B. des Tarifs vom 1. Oktober 1872 versetzt.

Berlin, den 7. November 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

653. Vom 1. November c. ab ist zum Mitteldeutsch-Schlesischen Verband-Güter-Tarif vom 26. Dezember 1871 ein Nachtrag IV. in Kraft getreten, welcher, außer einer Ergänzung des alphabetischen Waaren-Verzeichnisses und der Aufhebung von Frachtsätzen,

direkte Frachtsätze im Verkehr mit Station Borsigwerk der Oberschlesischen Eisenbahn enthält.

Berlin, den 8. November 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

656. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die für die Station Belfort im Schlesisch-Mitteldeutsch-Elsaß-Lothringischen Verband-Güter-Tarif vom 20. Oktober c. normirten Frachtsätze mit dem 15. d. M. außer Kraft treten.

Berlin, den 8. November 1873.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

666. Vom 10. November cr. ab ist ein Spezial-Tarif für den Transport von Getreide, Hülsenfrüchten und Oelsaaten, sowie von Malz, Kleie, Mehl und anderen Mahlprodukten zwischen Stationen der a. pr. Kaiser-Ferdinands-Nordbahn, k. k. priv. Galizischen Karl-Ludwigsbahn und k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn einerseits und Stationen des mitteldeutschen Eisenbahn-Verbandes andererseits via Breslau-Görlitz-Leipzig-Eisenach in Kraft getreten.

Druckexemplare dieses Tarifs sind von unseren Güter-Expeditionen in Berlin, Breslau und Görlitz für den Preis von 2½ Sgr. pro Stück zu beziehen.

Berlin, den 11. November 1873.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

664. In Ziegenhals, Kreis Neisse, wird im Laufe dieses Monats eine Königliche katholische Präparanden-Anstalt eröffnet werden.

Die Schüler derselben erhalten sämmtlichen, für die Vorbildung zur Aufnahme in ein Königliches katholisches Schullehrer-Seminar erforderlichen Unterricht und werden in ihrer Führung beaufsichtigt. Für Wohnung, Beköstigung u. s. w. haben die Präparanden selbst zu sorgen, jedoch wird Bedürftigen und Würdigen eine Unterstützung bis zu 30 Thlr. jährlich gewährt.

Die Bewerbung um Aufnahme in diese Anstalt muß bis zum 28. d. M. bei dem Dirigenten der Anstalt Herrn Frobel stattfinden und sind dabei folgende Zeugnisse einzureichen:

1) Taufzeugniß; der Aspirant muß das 14. Lebensjahr vollendet haben;
2) ein Impfschein, ein Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte;
3) ein Zeugniß über die bisher genossene Schulbildung, sowie über die Führung;
4) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer seines Präparanden-Kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Jeder sich meldende Aspirant wird von dem Dirigenten der Anstalt besonderen Bescheid erhalten.

Breslau, den 10. November 1873.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

663. Der Provinzial-Landtag von Schlesien hat es ermöglicht, daß im hiesigen Waisenhause fünf Freistellen für solche Waisenknaben, deren Väter im letzten deutsch-französischen Kriege gefallen oder den in diesem Kriege erhaltenen Verwundungen oder Krankheiten erlegen sind, eingerichtet werden.

Es werden daher alle Wittwen von den in dem betreffenden Kriege Gebliebenen resp. in Folge desselben Gestorbenen, soweit sie auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1871 für ihre Kinder Unterstützungsgelder beziehen, aufgefordert sich unter Beifügung folgender Zeugnisse bei dem Unterzeichneten zu melden:

1) Taufschein des Knaben,
2) Impfschein,
3) Gesundheits-Attest von dem Haus-Arzt oder Kreis-Physikus aufgestellt,
4) Schulzeugniß,
5) Probe-Arbeiten im Deutsch, Rechnen, ev. Latein oder Französisch.
6) Nachweis der auf Grund des Gesetzes vom 27ten Juni 1871 bewilligten Unterstützung.

Der aufzunehmende Knabe muß wenigstens neun Jahr alt, sittlich, unbescholten, körperlich und geistig gesund und im Verhältniß seines Alters wenigstens für die unterste Klasse des Gymnasiums gehörig vorgebildet sein. Bunzlau, den 7. November 1873.

Der Kgl. Waisen- und Schul-Anstalts-Direktor. Lang.

661. Betreffend die Verpackung und Rücksendung der deutschen Ausstellungsgüter.

Die Verpackung der Ausstellungsgüter behufs deren Rücksendung an die Aussteller oder an die von demselben bezeichnete Adresse, wird, ähnlich wie dies bei der Auspackung und Aufstellung geschah, durch die unterzeichnete Kommission auf Kosten des Reichs bewirkt, soweit die amtliche Besorgung dieser Geschäfte nicht ausdrücklich abgelehnt ist, oder die Aussteller deren Besorgung nicht sich selbst oder ihren Bevollmächtigten vorbehalten haben.

Die deutsche Ausstellungs-Kommission wird darüber wachen, daß die Verpackung der rückkehrenden Ausstellungsgüter mit thunlichster Sorgfalt geschieht; sie übernimmt jedoch keinerlei Verantwortlichkeit für Schäden, welche auf angeblich mangelhafte Verpackung zurückgeführt werden könnten. Für Gegenstände, deren Verpackung besondere Fachkenntnisse erfordert, werden die Aussteller selbst, oder legitimirte Bevollmächtigte derselben, die Leitung des Verpackungs-Geschäfts zu übernehmen haben, und die deutsche Kommission wird denselben nur die erforderliche Beihilfe an gewöhnlichen Arbeitskräften gewähren.

Bei der großen Anzahl der deutschen Ausstellungsgüter und bei der Kürze der Tage in dieser Jahreszeit wird sich das Rücksendungsgeschäft auf einen längeren Zeitraum erstrecken müssen und es wird unmöglich sein, allen Wünschen auf sofortige Rücksendung zu entsprechen.

Zur Beschleunigung des Rücksendungsgeschäftes werden die Herren Aussteller ersucht, unter Einsendung der

Empfangsbescheinigungen unverzüglich an die deutsche Ausstellungs-Kommission in Wien mitzutheilen:

1) ob sie die Einpackung ihrer Waaren selbst besorgen wollen oder zu diesem Zwecke eigene Leute nach Wien zu senden beabsichtigen, oder ob sie die Verpackung der deutschen Kommission unter den oben angegebenen Voraussetzungen überlassen wollen.

Im ersteren Falle wird den Ausstellern auf ihren Wunsch eine Benachrichtigung über den Beginn des Verpackungsgeschäfts zugehen.

2) ob sie wünschen, daß auf ihre Kosten eine Transportversicherung erfolgt,

3) ob sie in Abänderung ihrer Angaben in der Einsendungs-Deklaration auf die Rücksendung aller oder einzelner Gegenstände verzichten,

4) ob sie Ausstellungsgegenstände verkauft oder verschenkt haben, und welche Fürsorge sie für die Verzollung und Abholung dieser Gegenstände getroffen haben.

Wien, den 9. November 1873.

Deutsche Ausstellungs-Kommission. Stöckhardt.

648. Tarif zur Erhebung des Viehstand-Geldes in der Stadt Prausnitz auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1872.

1) Für ein Pferd, Ochse, Kuh oder Esel,	1 Sgr.	3 Pf.
2) Für ein Schaaf, Schwein, Kalb, Hammel, Ziege, ...	— „	4 „
3) Für ein Lamm, Kaninchen, Hasen, Truthahn oder Gans, ...	— „	2 „
4) Für ein Paar Tauben, ein Huhn, eine Ente	— „	1 „

Prausnitz, den 20. August 1873.

Magistrat. gez. Mühlenbach.

Vorstehender Tarif wird auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 26. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 513) für den Zeitraum von 6 Jahren vom 1. September c. ab bestätigt.

Breslau, den 15. Oktober 1873.

(L. S.)

Königl. Regierung, Abth. des Innern. gez. Sack.
Bestätigung I. XIII. 2514.

Vorstehender Tarif wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Prausnitz, den 6. November 1873.

Der Magistrat. Mühlenbach.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

Allerhöchst verliehen: Dem Staats-Archivar, Professor Dr. Grünhagen zu Breslau der Charakter als Archiv-Rath.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Ernannt: Der Baumeister Barth zum Kreisbaumeister in Neumarkt.

Bestätigt: Die Wahl des Kaufmann Trautmann zum Beigeordneten der Stadt Lewin auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

2) Die Wahl des Königlichen Försters Scheer in Praukau zum Deichhauptmann des Praukauer Deichverbandes auf den Rest der gegenwärtigen Wahlperiode, d. i. bis April 1878.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den ordentlichen Lehrer Krey an der höheren Bürgerschule zu Striegau.

2) für den Lehrer Schmidtchen zum sechsten Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Ohlau.

3) für den Lehrer Neumann zum evangelischen Lehrer in Weidenbach-Neudorf, Kreis Oels.

Widerruflich bestätigt die Vokationen: 1) für den Lehrer Weigmann zum evangelischen Lehrer in Raspenau-Rosenau, Kreis Waldenburg.

2) für den bisherigen Adjuvanten Jelinek zum Lehrer an der evangelisch-reformirten Schule zu Tschermin, Kreis Poln.-Wartenberg.

3) für den bisherigen Adjuvanten Sperling zum evangelischen Lehrer in Cammerau, Kreis Polnisch-Wartenberg.

4) für den bisherigen Adjuvanten Scholz zum evangelischen Lehrer in Steingrund, Kreis Waldenburg.

Präsentirt: Der Kreis-Vikar Adalbert Knauer in Schreckendorf, Kreis Habelschwerdt, für die Pfarrei Grunwald im Kreise Glatz.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den bisherigen Vikar Wallis zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Gimmel, Kreis Wohlau.

2) für den bisherigen Predigtamts-Candidaten Reich zum Lektor an der Haupt- und Pfarrkirche St. Bernhardin zu Breslau.

Kaiserliche Ober-Postdirektion in Breslau.

Ernannt: 1) Der Postpraktikant Kühnel in Breslau zum Postsekretair. 2) Der Postanwärter Iffländer in Altwasser zum Postamts-Assistenten.

Versetzt: 1) Die Postsekretaire Philipsborn von Düsseldorf und Wichura von Frankfurt a. M. nach Breslau. 2) Der Postexpediteur Gauglitz von Görbersdorf nach Schebitz und der Postexpediteur Hauptmann a. D. v. Bojan von Kwieszizewo nach Lissa i. S.

Freiwillig ausgeschieden: Der Postamts-Assistent Ludwig in Militsch.

Pensionirt: Der Wagenmeister Hein in Waldenburg i. Schl. und der Briefträger Scholz in Striegau.

Verstorben: Der Postschaffner Ludwig in Breslau.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 48. Den 28. November. 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

676. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Brieg im Einverständniße mit der Stadtverordneten-Versammlung daselbst darauf angetragen hat, zur Abtragung älterer Schulden und Bestreitung der Kosten für außergewöhnliche Gemeindebedürfnisse eine Anleihe von 400,000 Thlr. oder 1,200,000 Mark aufnehmen und zu diesem Ende auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Stadtanleihescheine ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir hiermit in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17ten Juni 1833 wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit gegen jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von Vierhundert Tausend Thaler oder Eine Million zweihundert Tausend Mark, Brieger Stadtanleihescheinen nach beiliegendem Schema und nach Maßgabe der vom Magistrate unterm 6. August d. J. festgestellten, ebenfalls beigefügten Bedingungen, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Anleihescheine in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen.

Gegenwärtiges Privilegium tritt an Stelle des von Mir der Stadt Brieg unterm 10. März cr. ertheilten, in Stück 17 des Amtsblatts der Regierung zu Breslau pro 1873 veröffentlichten Privilegiums zur Contrahirung einer Anleihe von 400,000 Thaler durch Ausgabe von Inhaber-Schuldverschreibungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schönbrunn, den 22. Oktober 1873.

(L. S.)

gez. Wilhelm.

ggez. Graf Eulenburg. Camphausen. Dr. Achenbach.

Privilegium

wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Brieg — Regierungs-Bezirk Breslau — zum Betrage von 400,000 Thaler oder 1,200,000 Mark.

Vom 22. Oktober 1873.

M. d. J. I. B. 7441.
F.-M. I. 15897.
M. f. H., G. u. öff. A. IV. 12548.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Breslau.

Lit. (Stadtwappen.) Nr.

Anleiheschein der Stadt Brieg über

. . . . . Mark Reichswährung.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 22. Oktober 1873.
(Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau vom . . . . . 1873 Stück . .)

Der Magistrat der Stadt Brieg beurkundet und bekennt hiermit, daß der Inhaber dieses Anleihescheines den Betrag von . . . . . Mark Reichswährung, dessen Empfang hiermit bescheinigt wird, von der hiesigen Stadtgemeinde zu fordern hat. Dieses Kapital bildet einen Theil der in Höhe von 1,200,000 Mark Reichswährung genehmigten Anleihe.

Die Verzinsung dieses Kapitals erfolgt mit Vier und ein halb vom Hundert und die Tilgung der Anleihe mit Eins vom Hundert unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen nach Maßgabe der Allerhöchst genehmigten umstehend abgedruckten Bedingungen.

Für die Sicherheit des Kapitals und der Zinsen haftet die Stadt Brieg mit ihrem gesammten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Brieg, den ten 187

(Stadt-Siegel.)

Der Magistrat.

(Eigenhändige Unterschrift des Magistrats-Vorsitzenden und zweier Magistrats-Mitglieder.)

Hierzu sind Zinsscheine Nr. . . bis Controlbuch Seite . . nebst Anweisung ausgereicht. . . . . .

Control-Beamter.

Bedingungen

zu einer von der Stadtgemeinde Brieg aufzunehmenden Anleihe von 400,000 Thaler preußisch Courant oder 1,200,000 Mark Reichswährung.

Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Brieg haben beschlossen:

a. Behufs Rückzahlung der Kämmereischuld bei der städtischen Sparkasse, bei der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft und mehrerer kleinerer Darlehne . . . . . 220,000 Thlr.
b. zur Bestreitung der Kosten für äußere gewöhnliche Gemeindebedürfnisse . 180,000 =

in Summa 400,000 =

oder 1,200,000 Mark Reichswährung durch eine aus dem Reichs-Invalidenfonds zu entnehmende Anleihe der Stadtgemeinde Brieg zu beschaffen, welche mit $4^1/_2$ pCt. jährlich verzinslich, von Seiten des Gläubigers wie der Schuldnerin unkündbar ist und vom Jahre 1873 ab einer regelmäßigen Amortisation mit jährlich Eins vom Hundert des ursprünglichen nominellen Schuldkapitals unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen unterliegt, so daß die Tilgung spätestens im Jahre 1911 beendet ist.

Ueber diese Anleihe soll eine auf den Reichs-Invalidenfonds lautende Schuldverschreibung ausgefertigt werden, in welcher dem Gläubiger, beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger, das Recht eingeräumt wird, diese Schuldverschreibung jederzeit ganz oder theilweise gegen auf den Inhaber lautende mit Zinsscheinen versehene Anleihescheine der Stadt Brieg von einem Gesammtnominalbetrage, welcher dem noch nicht getilgten Betrage der Schuld gleichkommt, umzutauschen.

Für diese eventuell anszufertigenden, auf den Inhaber lautenden Stadtanleihescheine gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1) die Stadtanleihescheine werden je nach Verlangen des Darleihers resp. dessen Rechtsnachfolgers in Abschnitten von 3000, 1500, 600 und 300 Mark oder auch von 5000, 2000, 1000 und 500 Mark Reichswährung ausgefertigt. Der Darleiher resp. dessen Rechtsnachfolger bestimmt, wie groß die Zahl der Anleihescheine jeder dieser Gattungen sein soll, jedoch sind jedenfalls so viel Anleihescheine zu 500 Mark auszufertigen, daß der unter Abrundung der Raten auf 500 Mark aufgestellte von der Staatsbehörde genehmigte Amortisationsplan ausgeführt werden kann.

2) Die Zinsen werden mit jährlich vier ein halb vom Hundert am 1. Juli und 2. Januar gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährlichen Zinsscheine durch die Stadt-Haupt-Kasse in Brieg, sowie in Berlin und Breslau bei den vom Magistrat der Stadt Brieg zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Stellen gezahlt.

   Den Anleihescheinen werden Zinsscheine für einen fünfjährigen Zeitraum und eine Anweisung zur Erneuerung der Zinsscheine beigegeben.

   Die Ausgabe neuer Zinsscheine erfolgt bei den mit der Zinsenzahlung betrauten Stellen gegen Ablieferung der den älteren Zinsscheinen beigefügten Anweisung.

   Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheine auf rechtzeitige Vorzeigung an den Inhaber des Anleihescheins.

3) Durch den Umtausch der auf den Reichs-Invalidenfonds lautenden Schulbverschreibung gegen auf den Inhaber lautende Stadtanleihescheine wird die gegenseitige Unkündbarkeit der Anleihe und der Tilgungsplan nicht berührt. Die Tilgung geschieht durch Ablösung des zur Erfüllung der jährlichen Tilgungsquote erforderlichen Betrages von Anleihescheinen und Einlösung derselben zum Nominalwerthe. Der Schuldnerin bleibt das Recht vorbehalten, den Tilgungsfonds um höchstens 5 pCt. des ursprünglichen nominellen Schuldkapitals für jedes Jahr zu verstärken. Die durch solche verstärkte Amortisation ersparten Zinsen wachsen dem Tilgungsfonds zu.

   Die Ausloosung erfolgt im Monat August jeden Jahres in öffentlicher Magistratssitzung. Die Bekanntmachung der durch das Loos gezogenen Anleihescheine geschieht mindestens drei Monate vor dem Auszahlungstermine. Die Auszahlung des Nominalwerthes der ausgeloosten Anleihescheine erfolgt an dem auf die Ausloosung folgenden 2ten Januar bei der Stadt-Haupt-Kasse in Brieg und bei den durch den Magistrat der Stadt Brieg in Berlin und Breslau zu bestimmenden Stellen gegen Auslieferung des Anleihescheins und der nicht verfallenen Zinsscheine. In Ermangelung der letzteren wird der Werth derselben vom Kapitalbetrage einbehalten. Mit dem Einlösungstermine hört die Verzinsung ausgeloster Anleihescheine auf.

4) Kapitalsbetrage, welche innerhalb 30 Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb 4 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Stadt.

5) Beim Verluste von Anleihescheinen kommen die Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819 betreffend das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§ 1 bis 12 mit nachstehenden näheren Bestimmungen in Anwendung:

   a. die im § 1 jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrat zu Brieg gemacht werden und werden diesem alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen, während gegen seine Verfügungen der Rekurs an die Königliche Regierung zu Breslau stattfindet;

   b. das im § 5 der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt beim Königlichen Kreisgericht zu Brieg;

   c. die in den §§ 6, 9 und 12 vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die unter sechs angeführten Blätter geschehen.

   Zinsscheine können weder aufgeboten, noch amortisirt werden, doch soll für den Fall, daß der Verlust der Zinsscheine vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist beim Magistrat angemeldet, und der stattgehabte Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung der Anleihescheine oder sonst in glaubhafter Weise dargethan wird, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

6) Sämmtliche, diese Anleihe betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch den in Berlin erscheinenden Reichsanzeiger oder das an dessen Stelle tretende Organ, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau oder das an dessen Stelle tretende Organ und durch mindestens je ein in Brieg und Breslau erscheinendes öffentliches Blatt. Die letzteren Blätter wählt der Magistrat der Stadt Brieg und macht die Namen der gewählten Blätter, sowie etwaige Aenderungen derselben im Reichsanzeiger bekannt.

7) Für die Sicherheit der Anleihescheine, sowie für die pünktliche und unverkürzte Zahlung der Zinsen haftet die Stadtgemeinde Brieg mit ihrem ganzen gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen und ihrer Steuerkraft.

Brieg, den 6. August 1873.

Der Magistrat.

Reihe . . . Schein Nr. .	Prov. Schlesien R.-B. Breslau (Trockener Stempel) (Stadt-Wappen)	. Mark . Pf.

Zinsschein
zum
Anleiheschein der Stadt Brieg
Lit. . . Nr. . . über . . . Mark Reichswährung
Inhaber empfängt am . . ten . . . . 18 . . an halbjährlichen Zinsen aus der Brieger Stadt-Haupt-Kasse . . . . . Mark . . Pf. Reichswährung.

Brieg, den . ten . . . . . 18 . .

Der Magistrat.

(Facsimile der Unterschriften des Magistrats-Vorsitzenden und zweier Magistrats-Mitglieder.)

Dieser Zinsschein verjährt nach dem Gesetz vom 31. Mai 1838 am letzten Dezember . .	auf der Rückseite	Controlbuch Seite . . . . Control-Beamter.

Fällig am
. . . . . Mark . . Pf. Reichswährung
zahlbar durch die Stadt-Haupt-Kasse zu Brieg, sowie in Berlin und Breslau bei den von dem Magistrate der Stadt Brieg zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Stellen.

Prov. Schlesien (Trockener Stempel) Reg.-Bez. Breslau
(Stadt-Wappen) Controlbuch Seite . .
. . . . . .
Controlbeamter.

Anweisung
zum Anleihescheine der Stadt Brieg
Lit. . . Nr. . . über . . . Mark Reichswährung
Inhaber empfängt gegen diese Anweisung die . . te Reihe Zinsscheine für die fünf Jahre vom . . . bis . . . . bei der Stadt-Haupt-Kasse zu Brieg, sowie in Berlin und Breslau bei den mit der Zinszahlung betrauten Stellen, sofern von dem Inhaber des Anleihescheins nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben worden ist.

Brieg, den . ten . . . . . 18 . .

Der Magistrat.

(Facsimile der Unterschrift des Magistrats-Vorsitzenden und zweier Magistrats-Mitglieder.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

669. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856 unter Zustimmung sämmtlicher Interessenten genehmigt, daß die durch Vertrag vom 4. Dezember 1854 aus dem Königlichen Forstrevier Nesselgrund, Forstparzelle Harthe, an den Kolonisten Wilhelm Volkmer in Neu-Wilmsdorf verkaufte, jetzt im Besitz des Stellenbesitzer Meuthner befindliche Parzelle von 8 Morgen 47 Qudr.-Ruthen = 2 Hektaren 10,92 Aren aus dem Gutsbezirk des Forstrevier Nesselgrund (Forstparzelle Harthe) ausscheidet und dem Gemeinde-Verbande von Neu-Heide, Kreis Glatz, einverleibt werde.

Breslau, den 8. November 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

673. Betrifft Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem der Besitzer des Rittergutes Altwasser, Kreis Waldenburg, Landesälteste v. Mutius, mittelst gerichtlichen Vertrages vom 6. März 1872 an die Firma Petzoldt und Hoffmann in Altwasser eine Parzelle von 2 Hektaren 18,98 Aren von obigem Rittergut verkauft hat und der Antrag gestellt worden ist, dieselbe aus dem Gutsbezirke von Altwasser ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einzuverleiben, so hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt.

Breslau, den 15. November 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

674. Betrifft Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem mittelst gerichtlichen Vertrages vom 21. Februar c. der Freistellenbesitzer Wilhelm Weiß in Wilhelminenort die zum Dominium Heinrichsdorf, Kreis Militsch, gehörige alte Försterei im Flächenumfange von 5 Hektaren 91,6 Aren erworben hat und der Antrag gestellt worden ist, dieses Grundstück aus dem Gutsbezirke von Heinrichsdorf ausscheiden zu lassen und dem Gemeinde-Verbande von Wilhelminenort einzuverleiben, so hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt.

Breslau, den 15. November 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

675. Nachstehend bringen wir eine die Vertilgung der Mäuse betreffende Mahnung des Vorstandes des

landwirthschaftlichen Central-Vereins für Schlesien zur allgemeinen Kenntnißnahme.

Breslau, den 17. November 1873.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Zur Vertilgung der Feldmäuse.

Da zur Zeit mehrere Bezirke Schlesiens noch immer durch massenhaftes Auftreten der Mäuse geschädigt werden, auch die Befürchtung nahe liegt, daß die künftige Frühjahrsvegetation gleichen oder ähnlichen Schädigungen ausgesetzt bleibt, sowie in Erwägung, daß die gegenwärtige Lage der Gesetzgebung die polizeiliche Anordnung von Vertilgungsmaßnahmen nicht gestattet, halten wir uns für verpflichtet, unsere Fachgenossen zu gemeinsamem freiwilligen Vorgehen gegen jene Feinde unserer Saat- und Futterfelder auf das Dringendste aufzufordern. In dieser Absicht empfehlen wir die folgenden Punkte geneigter Beachtung:

1) Die Ausrottung der Mäuse muß in Angriff genommen werden, bevor die Frühjahrsvegetation beginnt. In der energischen Wahrnehmung dieses Zeitpunktes liegt die Hoffnung auf einen durchgreifenden Erfolg.
2) Besondere Aufmerksamkeit hat man den Rasenrainen und Grabenrändern zuzuwenden, weil diese den Mäusen als besonders bevorzugte Winterquartiere dienen.
3) Als Vertilgungsmittel haben sich bewährt:
   a. gut konstruirte Fallen, welche in die Ausgänge der Mäuselöcher eingeführt werden;
   b. frisch bereitete Phosphorpräparate, die man in dieselben Löcher einstreut;
   c. vertikale Löcher, welche man mittelst eines kleinen Erdbohrers herstellt und in welche die Mäuse bei ihren Wanderungen hineinfallen;
   d. wenn gepflügt wird, soll dem Pfluge eine Person folgen, welche die zum Vorschein kommenden Mäuse sofort tödtet und die blosgelegten Mäusenester zerstört;
   e. verschiedene Räucherungsmaschinen, z. B. die von Herrn v. Rosenberg-Lipinsky empfohlenen. Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß bei nicht ganz sorgfältiger Ausführung die Mäuse häufig nur momentan betäubt werden und nach kurzer Zeit wieder zum Leben erwachen;
   f. die Schonung der Mäuse vertilgenden Raubthiere, soweit dieselben nicht auch den Singvögeln und dem Wilde nachstellen.
4) Um Getreide-Feimen (Diemen) zu schützen, empfiehlt es sich, um dieselben einen kleinen Graben mit vertikalen Seitenwänden zu ziehen und in die Sohle desselben glasirte Töpfe einzulassen. Diese Methode, rechtzeitig und zweckmäßig ausgeführt, erweist sich als vorzüglich wirksam.

Wie Eingangs bemerkt, garantirt nur die gemeinsame, gleichzeitige Handhabung der angedeuteten Vertilgungsmaßregeln auf größeren Feldfluren eine annähernde Vernichtung dieser, mit außerordentlicher Vermehrungsfähigkeit ausgestatteten Feinde der Landwirthschaft. Man bedenke, daß ein durchgewintertes Mäusepaar unter günstigen Verhältnissen bis zum Spätherbst hin, sich bis auf 1000 Stück vermehren kann! An den Besitzern größerer Gutsbezirke und an den Ortsvorstehern wird es daher liegen, den energischen gemeinsamen Kampf zweckmäßig zu organisiren, um die Saaten und die nächstjährige Ernte vor Vernichtung zu schützen.

Breslau, den 14. November 1873.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Centralvereins für Schlesien. (gez.) Graf Burghauß.

672. In der Ortschaft Girlachsdorf, Kreis Reichenbach, ist die Lungenseuche ausgebrochen und wird auf Grund des Patents vom 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen nachstehende Verordnung erlassen:

1) Lungenseuches Vieh ist von dem gesunden vollständig abzusondern.
2) Jede Verheimlichung der Krankheit wird streng verboten.
3) Aus dem inficirten Orte darf kein Rindvieh, auch nicht das gesunde, kein Rauchfutter und kein Dünger verkauft, noch unter irgend einem Vorwande über die Grenze des Ortes gebracht werden.
4) Ebensowenig darf durch diesen Ort oder dessen Feldmark Rindvieh aus anderen Orten getrieben werden.
5) Vor Ablauf von 3 Monaten nach dem gänzlichen Erlöschen der Seuche resp. dem letzten Krankheitsfall darf aus Girlachsdorf kein Rindvieh verkauft werden. Das an der Lungenseuche krank gewesene Vieh aber soll an den Hörnern die Buchstaben „L. K." eingebrannt erhalten.
6) Lungenkrankes Vieh kann in dem inficirten Orte geschlachtet werden, jedoch
   darf das Fleisch erst nach völligem Erkalten ausgeführt,
   die Lungen aber müssen am Seucheorte vergraben und die Häute dürfen nur in getrocknetem Zustande abgelassen werden.
7) Den Abdeckern ist gestattet, von den ihnen überwiesenen an Lungenseuche gefallenen Thieren die Haut und Alles, was sich überhaupt verwerthen läßt, auszunützen, ausgenommen den Verkauf von Luder.
8) Uebertretungen dieser Vorschriften werden unachsichtlich nach der Strenge des Gesetzes geahndet werden.

Breslau, den 19. November 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

680. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß höheren Orts die provisorische Errichtung einer Chausseegeld-Hebestelle auf der Festenberg-Kieferkretschamer Kreischaussee dicht bei Kieferkretscham genehmigt worden ist, und daselbst das tarifmäßige Chausseegeld für eine Meile mit der Maßgabe erhoben werden wird, daß von den Vekturanten in der Richtung von

Kieferkretscham nach der dicht an der Hebestelle gelegenen Mühle Chausseegeld nicht zu entrichten ist.

Breslau, den 20. November 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

681. Die Kreisthierarzt-Stelle des Kreises Strehlen mit einem jährlichen Gehalt von 200 Thlr. und dem Wohnsitze in der Kreisstadt ist vakant.

Qualifizirte Bewerber um dieselbe fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Approbation und der sonstigen Zeugnisse sowie eines kurzen Lebenslaufs schriftlich bei uns binnen sechs Wochen zu melden.

Breslau, den 21. November 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

668. Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungsplans zum 1. April 1874 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 179,275 Thaler gezogen worden, und zwar:

146 Stück Lit. A. à 1000 Thlr.

Nr. 322. 355. 495. 1,214. 1,379. 1,400.
1,507. 1,797. 2,004. 2,069. 2,141. 2,695. 3,022.
3,025. 3,219. 3,299. 3,426. 3,520. 3,533. 3,612.
3,689. 3,906. 4,197. 4,478. 4,661. 4,773. 5,185.
5,308. 5,333. 5,350. 5,378. 5,627. 5,727. 5,804.
5,836. 5,839. 5,892. 6,418. 6,575. 6,748. 6,972.
7,193. 7,247. 7,522. 7,884. 8,126. 8,326. 8,840.
9,082. 9,109. 9,164. 9,603. 9,859. 10,038. 10,080.
10,476. 10,574. 10,958. 10,993. 11,087. 11,143.
11,368. 11,685. 11,739. 11,885. 12,112. 12,224.
12,327. 12,629. 12,731. 13,081. 13,415. 13,792.
14,093. 14,421. 14,506. 14,948. 15,006. 15,397.
15,434. 15,461. 15,539. 15,889. 16,133. 16,196.
16,729. 16,967. 17,080. 17,125. 17,137. 17,173.
17,192. 17,298. 17,446. 17,652. 17,795. 17,846.
17,861. 18,082. 18,159. 18,174. 18,757. 18,906.
18,984. 19,422. 19,716. 19,791. 19,904. 20,001.
20,024. 20,176. 20,791. 20,979. 21,050. 21,751.
22,079. 22,104. 22,152. 22,164. 22,187. 22,572.
22,661. 23,112. 23,176. 23,240. 23,302. 23,328.
23,386. 23,453. 23,476. 24,129. 24,745. 24,751.
24,827. 25,110. 25,361. 25,417. 25,418. 25,464.
25,467. 25,468. 25,509. 25,513. 25,536. 25,552.
25,553.

36 Stück Lit. B. à 500 Thlr.

Nr. 87. 88. 299. 412. 513. 690. 733.
736. 749. 908. 1,251. 1,429. 1,482. 1,535. 1,555.
1,594. 1,654. 1,976. 2,199. 2,314. 2,373. 2,413.
2,764. 2,983. 3,045. 3,153. 3,427. 3,617. 3,707.
3,899. 5,238. 5,350. 5,677. 5,853. 5,854. 6,261.

128 Stück Lit. C. à 100 Thlr.

Nr. 539. 687. 748. 868. 904. 1,449. 1,598.
1,848. 1,971. 1,987. 2,078. 2,157. 2,221. 2,261.
2,269. 2,366. 2,791. 3,594. 3,630. 3,637. 3,691.
3,941. 3,993. 4,484. 4,571. 4,784. 5,061. 5,077.
5,203. 5,280. 5,355. 5,356. 5,368. 5,433. 5,481.
5,789. 5,803. 6,770. 6,903. 7,246. 7,378. 7,395.
7,409. 7,481. 7,577. 7,608. 7,731. 7,922. 8,034.
8,116. 8,325. 8,533. 8,693. 8,929. 9,001. 9,089.
9,535. 9,604. 10,117. 10,529. 10,614. 10,631.
11,352. 11,422. 11,511. 11,546. 11,646. 11,709.
11,863. 12,158. 12,318. 12,499. 12,656. 12,686.
12,757. 12,874. 13,449. 13,525. 13,804. 13,845.
13,855. 13,899. 14,360. 14,384. 14,708. 14,735.
14,847. 14,887. 14,984. 15,031. 15,466. 15,665.
15,769. 15,845. 15,937. 16,143. 16,231. 16,442.
17,123. 17,445. 17,675. 17,683. 17,927. 18,037.
18,089. 18,275. 18,283. 18,437. 18,555. 19,018.
19,294. 19,348. 19,505. 19,592. 19,712. 19,804.
20,147. 20,188. 20,279. 20,380. 20,585. 20,667.
21,072. 21,092. 21,161. 21,481. 21,499. 21,673.

99 Stück Lit. D. à 25 Thlr.

Nr. 58. 182. 301. 354. 638. 961. 1,179.
1,198. 1,239. 1,288. 1,562. 1,622. 1,849. 2,055.
2,239. 2,344. 2,546. 2,888. 3,026. 3,283. 3,373.
3,475. 3,970. 3,982. 4,239. 4,319. 4,401. 4,667.
5,270. 5,722. 5,768. 5,802. 6,377. 6,776. 6,988.
7,005. 7,266. 7,440. 7,575. 7,730. 7,862. 8,342.
8,379. 8,450. 8,473. 8,674. 9,402. 9,599. 9,748.
9,793. 10,223. 10,443. 10,604. 11,054. 11,066.
11,108. 11,250. 11,481. 11,508. 11,545. 11,762.
12,107. 12,184. 12,401. 12,634. 12,639. 13,156.
13,425. 13,568. 13,715. 13,836. 13,861. 13,879.
14,051. 14,102. 14,157. 14,279. 14,412. 14,453.
14,627. 14,676. 14,689. 14,956. 15,115. 15,160.
15,244. 15,267. 15,596. 15,629. 15,704. 15,923.
15,944. 15,959. 16,046. 16,257. 16,710. 16,781.
16,855. 16,900.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1874 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zinskoupons Serie III. Nr. 16 nebst Talons sowie gegen Quittung

in term. den 1. April 1874 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr — baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche, nach den verschiedenen Appoints und nach der

Nummerfolge geordnet, mit einem besonderen Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der Letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April 1874 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Koupons Serie III. Nr. 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die Schlesischen Rentenbriefe Lit. E. à 10 Thlr. von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20,179 sind sämmtlich ausgeloost und, soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Renten-Bank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 15. November 1873.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

670. Im Laufe dieses Monats wird zu Rosenberg OS. eine Königliche katholische Präparanden-Anstalt eröffnet werden.

Die Schüler derselben erhalten sämmtlichen, für die Vorbildung zur Aufnahme in ein Königliches katholisches Schullehrer-Seminar erforderlichen Unterricht und werden in ihrer Führung beaufsichtigt. Für Wohnung, Beköstigung u. s. w. haben die Präparanden selbst zu sorgen, doch wird Bedürftigen und Würdigen eine Unterstützung bis zu 30 Thlr. jährlich gewährt.

Die Bewerbung um Aufnahme in diese Anstalt muß bis zum 28. d. M. bei dem Dirigenten der Anstalt Herrn Woitun stattfinden und sind dabei folgende Zeugnisse einzureichen:

1) Taufzeugniß; der Aspirant muß das 14. Lebensjahr vollendet haben;
2) ein Impfschein, ein Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte;
3) ein Zeugniß über die bisher genossene Schulbildung, sowie über die Führung;
4) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer seines Präparanden-Kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Jeder sich meldende Aspirant wird von dem Dirigenten der Anstalt besonderen Bescheid erhalten.

Breslau, den 10. November 1873.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

678. Betreffend die Annahme der Muthungen durch die Revierbeamten.

Auf Grund des § 12 al. 2 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 haben wir die Annahme der Muthungen für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks vom 1. Januar 1874 ab den Revierbeamten überwiesen. Von diesem Zeitpunkte ab werden hiernach Muthungen von uns nicht mehr angenommen, dieselben sind vielmehr einzulegen für das Revier

1) Tarnowitz bei dem Königlichen Bergmeister Kapuscinski zu Tarnowitz,
2) Beuthen bei dem Königlichen Bergmeister Schneider zu Beuthen OS.,
3) Königshütte bei dem Königlichen Bergmeister Lobe zu Stadt Königshütte,
4) Kattowitz bei dem Königlichen Bergmeister Möcke I. zu Kattowitz,
5) Nicolai bei dem Königlichen Bergmeister Möcke II. zu Nicolai,
6) Ratibor bei dem Königlichen Bergmeister Sponer zu Ratibor,
7) Neurode bei dem Königlichen Bergmeister Kahlen zu Neurode,
8) Waldenburg bei dem Königlichen Bergmeister Zimmermann zu Waldenburg,
9) Kupferberg-Gottesberg bei dem Königlichen Bergmeister v. Packisch zu Waldenburg,
10) Görlitz bei dem Königlichen Bergmeister Schmidt zu Görlitz.

Zur Annahme einer Muthung ist lediglich derjenige Revierbeamte kompetent, in dessen Revier der Fundpunkt liegt.

Die Präsentation der Muthungen erfolgt nur im Dienstlokale des Revierbeamten und nur an Werktagen, und zwar in den Stunden von 9 bis 12 Uhr des Vormittags und von 3 bis 6 Uhr des Nachmittags.

Von dem obenbezeichneten Zeitpunkte ab sind auch die nach §§ 17 und 18 des Berggesetzes beizubringenden Muthungs-Situationsrisse lediglich an die zuständigen Revierbeamten einzureichen, und zwar auch für diejenigen Muthungen, welche vor jenem Zeitpunkte bei uns eingelegt worden sind.

In Betreff der Grenzen der einzelnen Reviere verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 18. September 1861 unter I. bis X. (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau Jahrgang 1861 Seite 232) und bemerken ergänzend zu V. und X. dieser Bekanntmachung, daß das Territorium der Standesherrschaft Pleß zum Reviere Nicolai und das Territorium der Standesherrschaft Muskau zum Reviere Görlitz gehört.

Schließlich empfehlen wir den Muthern, verschlossen abzusendende Muthungen auf dem Couvert als „Muthung" zu bezeichnen.

Breslau, den 17. November 1873.

Königliches Oberbergamt. Serlo.

683. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 16. Juli 1872 präsentirte Muthung wird dem Wirthschafts-Direktor Robert Fluche zu Seifersdorf bei Spittelndorf unter dem Namen „August Robert" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situations-

risse mit den Buchstaben **A B E C** und **D** bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2,159,000 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Peruschen, Nisgawe, Klein-Strenz und Groß-Strenz, im Kreise Wohlau, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 15. November 1873.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 15. November 1873.

Königliches Oberbergamt.

682. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 7. Juni 1873 präsentirte Muthung wird der Gewerkschaft des Steinkohlen-Bergwerks „konsolidirte Fuchsgrube" bei Weißstein unter dem Namen „Erweiterung der konsolidirten Fuchsgrube" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. u. v. w. x. y. z. A. B. C. D. E. F. G. J. K. L. M. N. O. P. Q. und R. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 53,004 Quadratmetern hat und in der Gemeinde Weißstein, im Kreise Waldenburg, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Steinkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 15. November 1873.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 15. November 1873.

Königliches Oberbergamt.

677. Am 1. Dezember c. treten folgende Coursveränderungen ein:

A. Aufgehoben werden je eine von den zwei täglichen Personenposten auf den Coursen

1) Reichenbach-Wünschelburg und
2) Neurode-Volpersdorf.

Die verbleibenden Posten dieser Course erhalten nachstehenden Gang

3) zwischen Reichenbach und Wünschelburg:
aus Reichenbach um 4 Uhr 35 Min. Nachmittags,
in Wünschelburg um 10 Uhr 10 Min. Abends,
aus Wünschelburg um 7 Uhr 30 Min. früh,
in Reichenbach um 1 Uhr Nachmittags;

4) zwischen Neurode und Volpersdorf:
aus Neurode um 8 Uhr 45 Min. Vormittags,
in Volpersdorf um 9 Uhr 35 Min. Vormittags,
aus Volpersdorf um 7 Uhr 50 Min. Abends,
in Neurode um 8 Uhr 40 Min. Abends.

Ferner wird aufgehoben:

5) die tägliche Güterpost zwischen Oberlangenbielau und Reichenbach.

B. Neu eingerichtet werden:

6) eine täglich zweimalige Kariolpost zwischen Oberlangenbielau und Reichenbach:
aus Oberlangenbielau um 4 Uhr 20 Min. Nachm. und 10 Uhr 50 Min. Abends,
in Reichenbach um 5 Uhr 25 Min. Nachmittags und 11 Uhr 55 Min. Abends,
aus Reichenbach um 9 Uhr 40 Min. Vormittags und 9 Uhr 30 Min. Abends,
in Oberlangenbielau um 10 Uhr 45 Min. Vorm. und 10 Uhr 35 Min. Abends;

7) eine tägliche Personenpost zwischen Neurode und Wartha Bahnhof über Schlegel:
aus Neurode um 7 Uhr 30 Minuten früh,
in Wartha Bhf. um 10 Uhr 50 Min. Vormittags,
aus Wartha Bhf. um 4 Uhr 30 Min. Nachmittags,
in Neurode um 8 Uhr 10 Minuten Abends;

8) eine tägliche Personenpost zwischen Möhlten und Wünschelburg:
aus Möhlten um 3 Uhr 10 Minuten Nachmittags,
in Wünschelburg um 5 Uhr Nachmittags,
aus Wünschelburg um 5 Uhr 30 Minuten früh,
in Möhlten um 7 Uhr 20 Minuten früh.

C. In ihrem Gange werden verändert:

9) die tägliche Personenpost zwischen Glatz und Neurode:
aus Glatz um 2 Uhr Nachmittags,
in Neurode um 5 Uhr Nachmittags,
aus Neurode um 5 Uhr 30 Minuten früh,
in Glatz um 8 Uhr 30 Minuten Vormittags;

10) die tägliche Botenpost zwischen Glatz und Möhlten:
aus Glatz um 6 Uhr früh,
in Möhlten um 7 Uhr 30 Minuten früh,
aus Möhlten um 2 Uhr Nachmittags,
in Glatz um 3 Uhr 30 Minuten Nachmittags.

Breslau, den 21. November 1873.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor. Albinus.

684. Vom 1. Dezember d. J. ab werden auf der Station Reichenbach i. Schl. Extraposten, Couriere und Estafetten nicht mehr gestellt.

Breslau, den 22. November 1873.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor. Albinus.

671. Am 10. November c. ist für Roheisen-Transporte in Wagenladungen à 200 Centner, von Station Waldenburg der diesseitigen Eisenbahn nach den Stationen Teplitz, Teplitz-Waldthor und Komotau via Görlitz — Ebersbach-Rumburg — ein Spezialtarif in Kraft getreten, dessen Frachtsätze bei unserer Station Waldenburg zu erfragen sind.

Der Spezialtarif für Roheisentransporte von Waldenburg nach den vorgenannten Stationen via Görlitz-Dresden vom 15. September c. tritt hiermit außer Kraft.

Berlin, den 17. November 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

679. Norddeutsch-Oesterreichischer Eisenbahn-Verband.

Vom 15. November c. ab sind folgende Tarif-Nachträge in Kraft getreten:

1) Nachtrag V. zu Heft V. Tarif für den direkten Güter-Verkehr zwischen Hamburg, Lübeck und Wittenberge einerseits und den Stationen Wien, Jedlesee, Korneuberg und Stockerau der k. k. pr. Oesterreichischen Nordwestbahn, sowie Marchegg, Neudorf, Preßburg, Wieselburg, Raab und Neu-Szöny der k. k. priv. Oesterreichischen Staats-Eisenbahn-Gesellschaft andererseits vom 15./18. Oktober 1872.
2) Nachtrag V. zu Heft III. Tarif für den direkten Güter-Verkehr zwischen Stettin einerseits und den vorstehend genannten Oesterreichischen Stationen andererseits vom 15. September 1872.
3) Nachtrag IV. zu Heft VI. Tarif für den direkten Güter-Verkehr zwischen Berlin einerseits und den bei 1 genannten Oesterreichischen Stationen andererseits vom 15. Februar c. enthaltend Klassifikations-Aenderungen, Einführungen eines Spezial-Tarifs V. für Schiefertransporte in Wagenladungen und Aufhebung der für den Verkehr mit Ungarn bestehenden Transitsätze.

Druckexemplare der Nachträge sind bei unserer hiesigen Güter-Expedition unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 18. November 1873.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

337. Aufkündigung der ausgeloosten Kreis-Obligationen des Kreises Oels.

Bei der heute im Beisein der kreisständischen Kommission und eines Notars stattgefundenen Verloosung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 30. Oktober 1865 ausgefertigten und am 2. Januar 1874 einzulösenden Kreis-Obligationen des Kreises Oels sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Litt. A. à 500 Thaler.
Nr. 36.
Litt. C. à 100 Thaler.
Nr. 51. 106. 127. 157. 208.
Litt. D. à 50 Thaler.
Nr. 24 und 167.
Litt. E. à 25 Thaler.
Nr. 84.

Die Besitzer dieser zum 2. Januar 1874 hierdurch gekündigten Obligationen werden daher aufgefordert, den Nennwerth gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen, nebst den dazu gehörigen Zins-Koupons Ser. II. Nr. 7 bis 10 und Talons vom 2. Januar 1874 ab, bei der hiesigen Kreis-Kommunalkasse in Empfang zu nehmen. Eine weitere Verzinsung der ausgeloosten Obligationen findet von dem letzt gedachten Tage ab nicht statt, und wird der Werth der etwa nicht zurückgelieferten Koupons Ser. II. Nr. 7 bis 10 von den Kapitalien in Abzug gebracht werden.

Gleichzeitig werden die Inhaber der bis jetzt noch nicht realisirten, bereits unterm 22. Juni 1871 und 20. Juni 1872 ausgeloosten beiden Kreis-Obligationen:

Litt. E. Nr. 29 à 25 Thlr. und
Litt. D. Nr. 106 à 50 Thlr.

hierdurch erinnert, zur Vermeidung weiteren Zinsververlustes die Valuta baldigst zu erheben.

Oels, den 6. Juni 1873.

Der Königliche Landrath.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt die Wahlen: 1) des Seifenfabrikanten Reinsch zum Rathsherrn der Stadt Neumarkt auf die noch übrige Dienstzeit des verstorbenen Rathsherrn Lange, d. i. bis 2. September 1876.

2) des Kaufmanns Teuchert zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Herrnstadt auf die noch übrige Dienstzeit des ausgeschiedenen Rathmanns Seidel, d. i. bis ult. 1877.

3) des Apothekers Hanke zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Winzig auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Bestätigt: Die Wiederwahl des Schneidermeister Fränzel und die Neuwahl des Apothekers Fridrichowicz zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Juliusburg auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den Lehrer Berger zum fünften Lehrer und für den Lehrer Heinrich zum sechsten Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Militsch.

2) für den bisherigen Substituten Sandmann zum Lehrer und Organisten bei der katholischen Schule und Kirche zu Krelkau, Kreis Münsterberg.

Widerruflich bestätigt die Vokationen: 1) für den Lehrer Grossek zum vierten Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Poln.-Wartenberg.

2) für den Lehrer Krafft zum evangelischen Lehrer in Steffitz, Kreis Militsch.

3) für den bisherigen Adjuvanten Grecksch zum Lehrer an der katholischen Fundationsschule zu Dyhernfurth, Kreis Wohlau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt die Vokationen: für den bisherigen dritten Pastor Pätzold zum zweiten Pastor und den Prediger Heimann zum dritten Pastor der evangelischen Kirchgemeinde zu Trebnitz.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau. — Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Außerordentliche Beilage
zu № 48 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1873.

Reglement
zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869.
Vom 28. Mai 1870.

Der Bundesrath hat auf Grund des § 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 beschlossen, das nachstehende, für das ganze Bundesgebiet gültige Wahl-Reglement zu erlassen.

§ 1. Für jede Gemeinde (Ortskommune, selbstständigen Gutsbezirk u. s. w.) ist gemäß § 8 des Gesetzes und nach Anleitung des unter Litt. A. anliegenden Formulars von dem Gemeinde-Vorstande (Kommune-Vorstande, Orts-Vorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) die Wählerliste doppelt aufzustellen. In derselben sind alle nach den §§ 1. 3 und 7 des Gesetzes Wahlberechtigte in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen in den Städten die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden.

In Gemeinden, die zum Zwecke des Stimmabgebens in mehrere Bezirke getheilt sind (§ 7 des Reglements), erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

Die dem Beurlaubtenstande angehörigen Militärpersonen (§§ 12, 13, Nr. 4, Absatz 2 und § 15 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 — Bundesgesetzbl. S. 131) werden in die Wählerlisten eingetragen.

§ 2. Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang auszulegen.

Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist nach Maßgabe des § 8 des Gesetzes von der zuständigen Behörde festzusetzen und von dem Gemeinde-Vorstande unter Hinweisung auf § 3 des Reglements, sowie unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Wählerliste ist von dem Gemeinde-Vorstande mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auslegung geschehen, sowie daß die vorstehend und im § 8 des Reglements vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§ 3. Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb 8 Tagen nach dem Beginn der gemäß § 2 des Reglements bekannt gemachten Auslegung derselben bei dem Gemeinde-Vorstande oder dem von demselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben, und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen.

Die Entscheidung darüber erfolgt, wenn nicht die Erinnerung sofort für begründet erachtet wird, durch die zuständige Behörde.

Sie muß längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginne der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgt und durch Vermittelung des Gemeinde-Vorstandes den Betheiligten bekannt gemacht sein.

§ 4. Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken. Die etwaigen Belagsstücke sind dem Haupt-Exemplar der Wählerliste beizuheften.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22. Tage nach dem Beginne der Auslegung unter der Unterschrift des Gemeinde-Vorstandes abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Haupt-Exemplare.

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

§ 5. Das Haupt-Exemplar der Wählerliste nebst den Belagsstücken hat der Gemeinde-Vorstand sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahl-Vorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen (§ 7 des Reglements), bilden die Wahlvorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden.

§ 6. Die Wahlbezirke zum Zwecke des Stimmabgebens (§ 6 des Gesetzes) werden von den zuständigen Behörden abgegrenzt.

§ 7. Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich.

Jedoch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in welchen Personen, die zur Bildung des Wahl-Vorstandes geeignet sind, sich nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt, große Ortschaften in mehrere Wahlbezirke getheilt werden.

Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

§ 8. Die zuständigen Behörden haben für jeden Wahlbezirk den Wahl-Vorsteher, welcher die Wahl zu

leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen, sowie das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen.

Alles dies, sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl (§ 9 des Reglements), ist mindestens acht Tage vor dem Wahltermin durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von den Gemeinde-Vorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 9. Der Tag der Wahl wird von dem Bundes-Präsidium festgesetzt.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

§ 10. Der Wahl-Vorsteher (§ 8 des Reglements) ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahl-Vorstandes zu erscheinen.

Die Wahl-Vorsteher, Beisitzer und Protokollführer erhalten keine Vergütigung. Sie dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden (§ 9 des Gesetzes).

§ 11. Der Tisch an welchem der Wahl-Vorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesem Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahl-Vorstand davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

(Ein Abdruck des Wahlgesetzes und des gegenwärtigen Reglements ist im Wahl-Lokale auszulegen.

§ 12. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahl-Vorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahl-Vorstand konstituirt.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahl-Vorstandes gegenwärtig sein.

Der Wahl-Vorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahl-Vorstandes zu beauftragen.

§ 13. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüsse des Wahl-Vorstandes, welche durch die Leitung des Wahl-Geschäfts bedingt sind.

§ 14. Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind (§ 8 des Gesetzes).

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§ 15. Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahl-Vorstand sitzt, nennt seinen Namen und giebt, wenn der Wahl-Bezirk aus mehr als einer Ortschaft besteht, seinen Wohnort, in Städten, in welchen die Wählerliste nach Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung an.

Der Wähler übergiebt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahl-Vorsteher oder dessen Vertreter (§ 12 des Reglements), welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.

Der Stimmzettel muß derart zusammengefaltet sein, daß der auf ihm verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel, bei welchen hiergegen verstoßen ist, oder welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind (§ 10, Absatz 2 des Gesetzes), hat der Wahl-Vorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

§ 16. Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jeder Wählers neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

§ 17. Um sechs Uhr Nachmittags erklärt der Wahl-Vorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste gemacht ist (§ 16 des Reglements), so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle anzugeben.

§ 18. Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel.

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergiebt ihn dem Wahl-Vorsteher, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen anderen Beisitzer weiter reicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrt.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste (§ 16 des Reglements) beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahl-Vorstande zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

§ 19. Ungültig sind:

1. Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind;
2. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
3. Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
4. Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;
5. Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§ 20. Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es nach § 13 des Gesetzes einer Beschlußfassung des Wahl-Vorstandes bedurft hat, werden mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahl-Resultats nicht in Anrechnung.

§ 21. Alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht nach § 20 des Reglements dem Protokolle beizufügen sind, hat der Wahl-Vorsteher in Papier einzuschlagen und zu versiegeln, und so lange aufzubewahren, bis der Reichstag die Wahl definitiv für gültig erklärt hat.

§ 22. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem unter Litt. B. anliegenden Formular aufzunehmen.

§ 23. Die Wahlkreise (§ 6 des Gesetzes) weist das unter Litt. C. anliegende Verzeichniß nach.

In jedem derselben ist ein Abgeordneter zu wählen.

§ 24. Die zuständige Behörde hat für jeden Wahlkreis einen Wahl-Kommissar zu ernennen und dies öffentlich bekannt zu machen.

§ 25. Die Wahl-Protokolle (§ 22) mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahl-Vorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahl-Kommissar einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahl-Termine in dessen Hände gelangen.

Die Wahl-Vorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§ 26. Behufs Ermittelung des Wahl-Ergebnisses beruft der Wahl-Kommissar auf den vierten Tag nach dem Wahl-Termine in ein von ihm zu bestimmendes Lokal mindestens sechs und höchstens zwölf Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus dem Wahlkreise zusammen und verpflichtet dieselben als Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Außerdem ist ein Protokollführer, welcher ebenfalls Wähler sein muß, aber Beamter sein darf, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

§ 27. In dieser Versammlung (§ 26) werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahl-Bezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebniß wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter bekannt gemacht.

Ueber die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß, und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahl-Kommissar befugt, die von den Wahl-Vorstehern aufbewahrten Stimmzettel (§ 21 des Reglements) einzufordern und einzusehen.

§ 28. Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt proklamirt.

Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahl-Kommissar die Vornahme einer engeren Wahl zu veranlassen (§ 12 des Gesetzes).

§ 29. Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahl-Kommissar festzusetzen und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens 14 Tage nach der Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl (§§ 26 und 27 des Reglements).

§ 30. Auf die engere Wahl kommen nur diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben (§ 12 des Gesetzes). Sind auf mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen gefallen, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird, darüber, welche beiden Kandidaten auf die engere Wahl zu bringen sind.

In der wegen Vornahme der engeren Wahl nach Vorschrift des § 8 des Reglements zu erlassenden Bekanntmachung sind die beiden Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen, und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungültig seien.

§ 31. Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste.

Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahllokale und die Wahlvorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der letzteren oder eine Verlegung der Wahllokale nach dem Ermessen der zur Bestimmung hierüber nach den §§ 6 und 8 des Reglements berufenen Behörden geboten erscheint.

Dergleichen Abänderungen sind nach Vorschrift des § 8 des Reglements bekannt zu machen, ohne daß jedoch hierfür oder für die rücksichtlich der engeren Wahl sonst erforderlichen Bekanntmachungen (§§ 8 und 30 des Reglements) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu ertheilen, sondern von den Gemeindevorständen den Wahlvorstehern noch vor dem Wahltermine besonders einzureichen.

Bei der engeren Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung. Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlakten zu trennen und den Wahlvorstehern zuzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

§ 32. Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird.

§ 33. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß er nach § 4 des Gesetzes wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

§ 34. Im Falle der Ablehnung, oder wenn der Reichstag die Wahl für ungiltig erklärt, hat die zuständige Behörde sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

Für dieselbe gelten die Vorschriften des § 31 des Reglements mit der Maßgabe, daß bei den zu erlassenden Bekanntmachungen die im § 8 des Reglements bestimmte achttägige Frist einzuhalten ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder des Reichstages während des Laufes derselben Legislaturperiode Ersatzwahlen stattfinden. Tritt dieser Fall jedoch später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesammten Wahlvorbereitungen, mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten, erneuert werden.

§ 35. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahlen in den Wahlbezirken, als über die Zusammenstellung der Ergebnisse, werden von dem Wahlkommissar unverzüglich der zuständigen Behörde eingereicht, welche dieselben der Centralverwaltungsbehörde zur weiteren Mittheilung an den Reichstag des Norddeutschen Bundes vorzulegen hat.

§ 36. Die in Gemäßheit der in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Verwaltungsorganisation nach den §§ 2, 3, 6, 8, 24, 31 und 35 zur Zeit zuständigen Behörden weist das unter Littr. D. anliegende Verzeichniß nach. Berlin, den 28. Mai 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Anlage B.

Verhandelt . . . den . . ten . . 18

Behufs der auf heute anberaumten Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage für den . . . ten Wahlkreis
des . . . . . .
war
in dem aus der Ortschaft . . . .
und . . . . . .
bestehenden Wahlbezirke Nr. . . . .
des Kreises . . . . . .
(des Amts) . . . . . .
in dem Wahlbezirke Nr. . . . .
der Stadt . . . . . .
(des Fleckens) . . . . . .
(der Gemeinde) . . . . . .
der unterzeichnete . . . . . .
zum Wahlvorsteher ernannt.

Derselbe hatte aus der Zahl der Wähler zum Protokollführer den . . . . . .

wird in städtischen Wahlbezirken durchstrichen.

wird in ländlichen Wahlbezirken durchstrichen.

und zu Beisitzern
1) . . . . . .
2) . . . . . .
3) . . . . . .
4) . . . . . .
5) . . . . . .
6) . . . . . .
ernannt und zwei Tage vor dem Wahltermine eingeladen, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Dieselben hatten sich eingefunden, und der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um 10 Uhr Vormittags damit, daß er dieselben mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtete.

Auf dem Tische, an welchem der Wahlvorstand Platz nahm, wurde ein verdecktes Gefäß zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) aufgestellt, nachdem sich der Wahlvorstand überzeugt hatte, daß dasselbe leer sei.

Von den erschienenen Wählern trat jeder einzeln an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand saß, nannte seinen Namen, sowie seinen Wohnort (seine Wohnung) und übergab, sobald sein Name von dem Protokollführer in der Wählerliste aufgefunden war, seinen zusammengefalteten Stimmzettel dem Wahlvorsteher, welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legte.

Hierbei mußten von dem Wahlvorsteher zurückgewiesen werden:
1) weil der auf denselben verzeichnete Name nicht verdeckt war, ... Stimmzettel,
2) weil sie nicht von weißem Papier waren, ... Stimmzettel,
3) weil sie mit einem äußern Kennzeichen versehen waren, ... Stimmzettel,
4) weil versucht wurde, mehr als einen Stimmzettel abzugeben, die Stimmzettel von . . . . . Wählern.

Wird durchstrichen, soweit die bezeichneten Fälle nicht vorgekommen sind.

Der Protokollführer vermerkte die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste ein Kreuz machte.

Um 6 Uhr Nachmittags erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Die Stimmzettel wurden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt.

Die Anzahl derselben betrug . . . .

wird durchstrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen.

Dieselbe stimmte mit der Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungs-Vermerk gemacht war, überein.

wird durchstrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen.

Dieselbe war um . . . größer / kleiner als die Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungs-Vermerk gemacht war. Zur Aufklärung dieser Differenz, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient Folgendes:

Hierauf erfolgte die Eröffnung der Stimmzettel, indem einer der Beisitzer jeden Stimmzettel einzeln entfaltete und ihn dem Wahlvorsteher übergab, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen andern Beisitzer weiter reichte, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhob.

Der Protokollführer nahm den Namen jedes Kandidaten, welcher Stimmen erhielt, in das Protokoll auf, vermerkte neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählte dieselbe laut. In gleicher Weise führte der Beisitzer . . . . . eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste beim Schlusse der Verhandlung von dem Wahlvorstande unterschrieben und dem Protokolle beigefügt wurde.

Durch Beschluß des Wahlvorstandes wurden für ungültig erklärt:

1) nach § 19 zu 1 des Reglements vom 28. Mai 1870 die Stimmzettel Nr. . . . . .
2) nach § 19 zu 2 die Stimmzettel Nr. . . . . .
3) nach § 19 zu 3 die Stimmzettel Nr. . . . . .
4) nach § 19 zu 4 die Stimmzettel Nr. . . . . .
5) nach § 19 zu 5 die Stimmzettel Nr. . . . . .

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Wahlvorstandes für gültig erklärt:

1) Stimmzettel Nr. . . .
2) Stimmzettel Nr. . . . .

Die sämmtlichen vorbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und dem Protokolle beigefügt.

Die Zahl der Stimmen betrug . . . .
für ungültig erklärte Stimmzettel waren vorhanden . . . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .

beispielsweise Angabe, die zu durchstreichen ist.

Es haben erhalten:
(Gutsbesitzer Karl Weiß in Helldorf — 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. **10.** 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. **20.** 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. **30.** 31. zusammen 31 Stimmen.)

1) . . . . . .
zusammen . . . Stimmen.
2) . . . . . .
zusammen . . . Stimmen.
3) . . . . . .
zusammen . . . Stimmen.
4) . . . . . .
zusammen . . . Stimmen.
5) . . . . . .
zusammen . . . Stimmen.
6) . . . . . .
zusammen . . . Stimmen.

im Ganzen wie oben . . . Stimmen.

Nachdem dieses Resultat ermittelt und von dem Wahlvorsteher verkündet worden war, versiegelte derselbe alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht dem Protokolle beigefügt sind, und nahm dieselben in Verwahrung.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als 3 Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig, oder der Wahlvorsteher und der Protokollführer gleichzeitig abwesend.

Gegenwärtige Verhandlung ist vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer, deren Keiner ein unmittelbares Staatsamt bekleidet, überall genehmigt und wie folgt vollzogen.

V. w. o.

Der Wahlvorsteher. Die Beisitzer.

Der Protokollführer.

. . . . . den . . ten . . 18

Bei der am heutigen Tage laut des darüber abgefaßten Protokolls vorgenommenen Wahl eines Reichstagsabgeordneten für den . . ten Wahlkreis des . . . . . .
haben von den im Wahlbezirke Nr. . . . .
des Kreises . . . . . .
(des Amtes) . . . . . .
(der Stadt) . . . . . .
(des Fleckens) . . . . . .
(der Gemeinde) . . . . . .

abgegebenen gültigen Stimmen erhalten:

1) . . . . . .
zusammen . . . Stimmen,

2) . . . . . .
ꝛc. ꝛc. zusammen . . . Stimmen,

im Ganzen . . . Stimmen.

Hierüber ist von dem unterzeichneten Beisitzer diese Gegenliste aufgenommen, vorgelesen und von dem Wahlvorstande mitunterschrieben, sodann aber dem oben angezogenen Wahlprotokolle beigefügt worden.

V. w. o.

Der Wahlvorsteher. Die Beisitzer.

. . . . . .

Der Beisitzer und Führer der Gegenliste.

. . . . . .

Anlage D.

Verzeichniß

der in den einzelnen Bundesstaaten in Gemäßheit der bestehenden Verwaltungs-Organisation nach den §§ 2, 3, 6, 8, 24, 34 und 35 des Wahlreglements zur Zeit zuständigen Behörden.

1. Königreich Preußen.

§ 2. (Festsetzung des Tages, an welchem die Auslegung der Wählerliste beginnt):
der Minister des Innern.

§ 3. (Entscheidung über die Einsprachen gegen die Wählerlisten.)

§ 6. (Abgrenzung der Wahlbezirke.)

§ 8. (Ernennung der Wahlvorsteher, Stellvertreter, und Bestimmung des Wahllokals.)

1) in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Westphalen und Rheinprovinz:
auf dem Lande:
der Landrath,
in den Städten:
der Gemeindevorstand (Magistrat);

2) in der Provinz Hannover:
auf dem Lande, einschließlich der amtssässigen Städte und Flecken:
der Amtshauptmann,
in den selbstständigen Städten:
der Magistrat;

3) in der Provinz Hessen-Nassau:
A. im Regierungsbezirk Kassel:
a) im Kreise Gersfeld:
der Landrath,
b) in den Amtsbezirken Orb und Vohl:
der Amtmann,
c) in den übrigen Theilen des Regierungsbezirks:
auf dem Lande:
der Landrath,
in den Städten:
der Gemeindevorstand (Bürgermeister);
B. im Regierungsbezirk Wiesbaden:
a) im Stadtkreise Wiesbaden:
der Gemeindevorstand (Bürgermeister),
b) im Stadtkreise Frankfurt a. M.:
im Stadtbezirke;
der Magistrat,
im Landgebiete:
der Landrath (Polizei-Präsident),
c) im Kreise Biedenkopf:
der Landrath,
d) in den übrigen Kreisen:
der Amtmann;

4) in den Hohenzollernschen Landen:
der Oberamtmann.

§ 24. (Ernennung des Wahlkommissars.)

§ 34. (Anberaumung der Neuwahl im Falle der Ablehnung ꝛc.)

§ 35. (Einreichung der Wahlverhandlungen von Seiten des Wahlkommissars):
die Regierungen,
in der Provinz Hannover:
die Landdrosteien. (Greift ein Wahlkreis in den Bezirk zweier Landdrosteien ein, so bezeichnet der Minister des Innern diejenige Landdrostei, welche nach den §§ 24, 34 und 35 zuständig ist.)

Obiges Wahl-Reglement wird mit Bezug auf die bevorstehenden Wahlen zum deutschen Reichstag hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 20. November 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Druck von Graß, Barth und Comp (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 49. Den 5. Dezember. 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

686. Das 30. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 970. Die Vorschriften über die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe. Vom 13. November 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

693. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von dem Verwaltungsrathe der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund des in der General-Versammlung ihrer Aktionaire vom 10. November 1871 gefaßten Beschlusses darauf angetragen worden ist, zur Ausführung einer Eisenbahn von Altwasser oder einem anderen geeigneten Punkte der Breslau-Waldenburger Bahnstrecke über Friedland bis zur Böhmischen Landesgrenze bei Neusorge (Halbstadt) die Aufnahme einer Anleihe im Betrage von 1,800,000 Thalern gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender, mit Zinsscheinen versehener Prioritäts-Obligationen zu gestatten, wollen Wir durch gegenwärtiges Privilegium auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1833 Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen ertheilen:

§ 1. Die in Höhe von 1,800,000 Thalern zu emittirenden Obligationen, auf deren Rückseite ein Abdruck dieses Privilegiums beigefügt wird, werden unter der Bezeichnung:

„Prioritäts-Obligation Littera J. der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft"

nach dem anliegenden Schema A. in Stücken von Eintausend, Zweihundert und Einhundert Thalern, unter fortlaufenden Nummern ausgefertigt und zwar:

600,000 Thaler in Stücken zu 1000 Thaler unter Nr. 1 — 600.
600,000 Thaler in Stücken zu 200 Thaler unter Nr. 601 — 3600.
600,000 Thaler in Stücken zu 100 Thaler unter Nr. 3601 — 9600.

Jeder Obligation werden Zins-Coupons auf fünf Jahre und ein Talon zur Erhebung fernerer Coupons nach Ablauf von fünf Jahren gemäß der weiter beigefügten Schemas B. und C. beigegeben.

Diese Coupons und der Talon werden alle fünf Jahre auf besonders zu erlassende Bekanntmachung erneuert.

Die Obligationen, Zinscoupons und Talons werden mit Facsimile-Unterschriften von zwei Mitgliedern des Direktorii und des Haupt-Rendanten versehen.

§ 2. Die Obligationen werden mit $4^1/_2$ pCt. jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährlichen Raten am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres in Breslau bei der Gesellschafts-Hauptkasse, oder an anderen, durch das Direktorium zu bezeichnenden Zahlungsstellen ausgezahlt. Zinsen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Coupon bezeichneten Zahlungstage an nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Die Ausreichung jeder neuen Serie von Zinscoupons erfolgt an den Präsentanten des Talons, durch dessen Rückgabe zugleich über den Empfang des neuen Zins-Coupons nebst Talon quittirt wird, sofern nicht vorher dagegen von dem Inhaber der Obligation unter Präsentation derselben bei dem Gesellschafts-Direktorium schriftlich Widerspruch erhoben worden ist.

Im Falle eines solchen Widerspruchs, oder wenn der Talon innerhalb Jahresfrist vom Tage der Fälligkeit nicht beigebracht wird, erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation.

§ 3. Die Obligationen unterliegen der Amortisation, die mit dem Jahre 1880 beginnt und alljährlich den Betrag von $^1/_2$ pCt. oder 9000 Thaler unter Zuschlag der durch die eingelösten Obligationen ersparten Zinsen umfaßt.

Die Ausloosung findet jedesmal im Monat Juli statt und die Auszahlung des Nominalbetrages der hiernach zur Amortisation gelangenden Prioritäts-Obligationen erfolgt am 1. Oktober jeden Jahres.

Die Ausloosung geschieht Seitens des Direktoriums mit Zuziehung eines das Protokoll führenden Notars in einem mindestens 14 Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Obligationen der Zutritt gestattet wird.

Die Ausloosung erfolgt in der Weise, daß zunächst sämmtliche Nummern aller drei verschiedenen Appoints zusammengeworfen und sodann alljährlich so lange und so viel Nummern gezogen werden, als sich aus der für das betreffende Jahr zur Amortisation bestimmten Summe überhaupt nur irgendwie tilgen lassen. Wenn

daher bei einer Ziehung die Amortisationssumme des betreffenden Jahres durch die inzwischen gezogenen Nummern auch bereits so weit absorbirt ist, daß mit dem noch disponiblen Reste zwar keine Obligation der höheren Appoints, wohl aber noch eine oder mehrere der zur Zeit validirenden Obligationen anderer Appoints getilgt werden können, so wird dennoch mit der Ausloosung fortgefahren und zwar so lange, bis der disponible Rest der Amortisationssumme nicht einmal mehr ausreicht, um wenigstens eine der noch validirenden Obligationen der niedrigsten Appoints zu tilgen. Diejenigen Nummern höherer Appoints, welche hierbei zwar gezogen sind, aber wegen Mangels an Amortisationsmitteln nicht haben getilgt werden können, werden für nicht gezogen erachtet, bleiben daher bei der Amortisation des betreffenden Jahres unberücksichtigt und werden sofort nach Schluß der Ziehung wieder zurückgeworfen.

Der General-Versammlung der Eisenbahn-Gesellschaft bleibt das Recht vorbehalten, mit Genehmigung der Staats-Regierung sowohl den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Obligationen zu beschleunigen, als auch sämmtliche Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

Ueber die Ausführung der Tilgung wird dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariat alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§ 4. Die Nummern der ausgeloosten Prioritäts-Obligationen werden binnen 14 Tagen nach Abhaltung des im § 3 gedachten Termines öffentlich bekannt gemacht.

Die Auszahlung erfolgt von dem in § 3 dazu bestimmten Termine ab in Breslau von der Gesellschafts-Hauptkasse direkt oder durch Vermittelung der vom Direktorium hierzu bezeichneten Zahlungsstellen nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben und der zugehörigen nicht fälligen Zinscoupons. Werden die Coupons nicht abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Kapital-Betrage der Prioritäts-Obligationen gekürzt und zur Einlösung der Coupons verwendet, sobald dieselben zur Zahlung präsentirt werden. Die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung jeder Prioritäts-Obligation erlischt mit dem 1. Oktober desjenigen Jahres, in welchem dieselbe ausgeloost und daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen werden in Gegenwart eines Notars verbrannt und es wird eine Anzeige darüber durch öffentliche Blätter bekannt gemacht.

§ 5. Die Nummern der zur Zurückzahlung fälligen nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden jährlich während fünf Jahren vom Gesellschafts-Direktorium, Behufs Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen.

Die Obligationen, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos, was von dem Direktorium unter Angabe der werthlos gewordenen Nummern alsdann zu veröffentlichen ist.

Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keinerlei Verpflichtungen mehr, doch kann sie deren gänzliche oder theilweise Bezahlung vermittels eines Beschlusses der General-Versammlung aus Billigkeits-Rücksichten gewähren.

§ 6. Sind Obligationen, Zins-Coupons oder Talons beschädigt oder unbrauchbar gemacht worden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist das Eisenbahn-Direktorium ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere auszufertigen und auszureichen.

Außer diesem Falle ist die Anfertigung und Ausreichung neuer Obligationen in Stelle beschädigter oder verloren gegangener nur zulässig nach gerichtlicher Mortificirung derselben, die im Domizil der Gesellschaft bei dem dortigen Gericht erster Instanz nachzusuchen ist.

Zins-Coupons und Talons können weder aufgeboten, noch mortificirt werden. Es wird jedoch demjenigen, der den Verlust der Zins-Coupons vor Ablauf der Verjährungsfrist (§ 2) bei dem Gesellschafts-Direktorium anmeldet, und den stattgehabten Besitz glaubhaft darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zins-Coupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§ 7. Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin vorgeschriebenen Beträge Gläubiger der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Sie haben in dieser Eigenschaft an dem Gesellschafts-Vermögen ein unbedingtes Vorrecht vor den Stamm-Aktien nebst deren Dividenden.

So lange nicht die gegenwärtig creirten Prioritäts-Obligationen eingelöst sind, oder der zur Einlösung erforderliche Geldbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, insoweit dasselbe zum Bahnkörper oder zum vollständigen Transportbetriebe auf den Bahnhöfen erforderlich ist, veräußern. Der Verkauf oder die dauernde Ueberlassung einzelner Theile der Bahn an den Staat, an Gemeinden, Corporationen oder Individuen zu solchen Anlagen und Einrichtungen, welche zu öffentlichen Zwecken dienen, als zum Post- und Telegraphenbetriebe, zu polizeilichen und steuerlichen Einrichtungen, zur Anlage von Packhöfen und Waaren-Niederlagen oder sonstigen, zum Nutzen des Bahnbetriebes und, ohne diesen zu gefährden, den Vortheil der Gesellschaft erzielenden Einrichtungen, worüber im Zweifel das Königliche Eisenbahn-Kommissariat endgültig entscheidet, gehört nicht zu diesen untersagten Veräußerungen, auch bleibt der Gesellschaft freie Disposition über diejenigen ihr gehörigen Grundstücke vorbehalten, welche nach der Entscheidung des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats zum Transportbetrieb nicht nothwendig sind.

Vor den neu auszufertigenden Prioritäts-Obligationen im Betrage von 1,800,000 Thalern bleibt das Vorzugsrecht für Kapital und Zinsen ausdrücklich vor-

behalten den bis zum Jahre 1868 im Gesammtbetrage von 8,500,000 Thalern ausgegebenen Prioritäts-Aktien und Obligationen, nämlich:

1) den auf Grund des ersten Allerhöchst am 16. Februar 1844 (Ges.-S. für 1844 S. 61) bestätigten Nachtrages zum Gesellschafts-Statut vom 11. Dezember 1843 ausgegebenen 2000 Stück Prioritäts-Actien im Betrage von 400,000 Thalern;
2) den auf Grund des vierten Nachtrages zum Gesellschafts-Statut mit Allerhöchster Genehmigung vom 21. Juli 1851 (Ges.-S. für 1851 S. 584) ausgegebenen 7000 Stück Prioritäts-Obligationen (Lit. A.) im Betrage von 700,000 Thalern;
3) den auf Grund des fünften Nachtrages zum Gesellschafts-Statut, Allerhöchst bestätigt am 14. Februar 1853 (Ges.-S. für 1853 S. 48) ausgegebenen 8000 Stück Prioritäts-Obligationen (Lit. B.) im Betrage von 800,000 Thalern;
4) den auf Grund des Allerhöchst am 19. August 1854 (Ges.-Samml. für 1854 S. 517) bestätigten sechsten Nachtrages zum Gesellschafts-Statut ausgegebenen 6000 Stück Prioritäts-Obligationen (Lit. C.) im Betrage von 600,000 Thaler;
5) den auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 2. August 1858 (Ges.-S. für 1858 S. 437) ausgegebenen 3800 Stück Prioritäts-Obligationen (Lit. D.) im Betrage von 700,000 Thalern;
6) den auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 3. Juni 1861 (Ges.-S. für 1861 S. 346) ausgegebenen 3200 Stück Prioritäts-Obligationen (Lit. E.) im Betrage von 800,000 Thalern;
7) den auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 12. März 1866 (Ges.-S. für 1866 S. 133 ff.) ausgegebenen 7600 Stück Prioritäts-Obligationen (Lit. F.) im Betrage von 1,400,000 Thalern;
8) den auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 11. Juli 1868 (Ges.-S. für 1868 S. 744 ff.) ausgegebenen 12,700 Stück Prioritäts-Obligationen (Lit. G.) im Betrage von 3,100,000 Thalern. Mit den auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 6. April 1872 (Ges.-S. für 1872 S. 389 ff.) ausgegebenen 20,500 Stück Prioritäts-Obligationen (Lit. H.) im Betrage von 4,250,000 Thalern haben die neu auszufertigenden Prioritäts-Obligationen gleiche Berechtigungen.

Eine weitere Vermehrung des Gesellschafts-Kapitals durch Emission von Stamm-Aktien darf hiernächst nur erfolgen, wenn den auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums emittirten Prioritäts-Obligationen nebst Zinsen das Vorzugsrecht eingeräumt wird.

Dagegen kann Prioritäts-Obligationen bis zur Höhe von 11,450,000 Thalern Gleichberechtigung mit dieser Emission eingeräumt werden, sofern die zur Fertigstellnng der Eisenbahn von Rothenburg über Cüstrin, Stettin nach Swinemünde (Ostswine) noch veranschlagten 11,450,000 Thaler in Prioritäts-Obligationen aufgebracht werden.

§ 8. Die Inhaber der Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maßgabe des im § 3 gedachten Amortisatonsplanes zu fordern, ausgenommen:

a. wenn ein Zins-Zahlungstermin durch Verschulden der Eisenbahn-Verwaltung länger als drei Monate unberichtigt bleibt;
b. wenn durch Verschulden der Eisenbahn-Verwaltung der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger, als sechs Monate gänzlich eingestellt gewesen ist;
c. wenn die in § 4 festgesetzte Amortisation nicht eingehalten wird.

In den Fällen zu a. und b. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden und zwar:

zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinscoupons,
zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes.

In dem zu c. gedachten Falle ist eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen.

Die Kündigung verliert indessen ihre rechtliche Wirkung, wenn die Eisenbahn-Verwaltung die nicht eingehaltene Amortisation nachholt und zu dem Ende binnen längstens dreier Monate nach erfolgter Kündigung die Ausloosung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen nachträglich bewirkt.

Die Obligationen, welche in Folge der Bestimmungen dieses Paragraphen eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§ 9. Die in diesem Privilegium vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch zwei Breslauer Zeitungen, den Preußischen Staats-Anzeiger und mindestens eine andere nicht in Breslau erscheinende Zeitung.

Zu Urkund dessen haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten dritter zu präjudiciren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Breslau bekannt zu machen und eine Anzeige, daß dies geschehen, in die Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Gegeben Berlin, den 27. Oktober 1873.

(L. S.)

gez. Wilhelm.
ggez. Camphausen. Dr. Achenbach.

Privilegium
wegen Ausgabe von 1,800,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.

A.

Prioritäts-Obligation Lit. J.
der
Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft
(Salzbrunn-Friedland-Halbstadt)
Nr.
über
Eintausend (Zweihundert, Einhundert) Thaler
Preußisch Courant.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von Eintausend (Zweihundert, Einhundert) Thalern Preußisch Courant Antheil an dem durch Allerhöchstes Privilegium vom . . ten . . . . . 187 . emittirten Kapitale von 1,800,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Breslau, den . . . ten . . . . . .
Direktorium
der Breslau-Schweidnitz-Freiburg. Eisenb.-Gesellschaft.
(Facsimile.) (Facsimile.)
Eingetragen im Lagerbuch
(Stempel.) Nr. . . .
Der Hauptkassen-Rendant.
(Facsimile.)

B.

22 Thlr. 15 Sgr. Serie . . . . Nr. . .
(4 Thlr. 15 Sgr.)
(2 Thlr. 7½ Sgr.)
Erster (Zweiter u. s. w.) Zins-Coupon
der
Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-
Prioritäts-Obligation Lit. J.
(Salzbrunn-Friedland-Halbstadt)
Nr. . . . . .
„Zweiundzwanzig Thaler Fünfzehn Silbergroschen"
(Vier Thaler Fünfzehn Silbergroschen,
Zwei Thaler Sieben Silbergroschen Sechs Pfennige)
hat Inhaber dieses Coupons vom 1. April 18 . .
(1. Oktober 18 . .) ab aus der Haupt-Kasse der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft und an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen zu erheben.

Breslau, den . . . . . 18 . .
Direktorium
der Breslau-Schweidnitz-Freiburg. Eisenb.-Gesellschaft
(Facsimile.) (Facsimile.)
Verjährt am . . . . . .
(Facsimile.) Rendant.

C.

Talon
der
Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-
Prioritäts-Obligation Lit. J.
(Salzbrunn-Friedland-Halbstadt)
Nr. . . . . .

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe, durch welche er zugleich über den Empfang der folgenden Serie der Zins-Coupons quittirt, binnen Jahresfrist vom . . ten . . . . . 18 . . ab an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die . . . te Serie der Zins-Coupons für die nächsten fünf Jahre, sofern nicht vorher dagegen von dem Inhaber der Obligation bei dem Gesellschafts-Direktorium schriftlich Widerspruch erhoben worden ist.

Breslau, den . . . . . 18 . .
Direktorium
der Breslau-Schweidnitz-Freiburg. Eisenb.-Gesellschaft.
(Facsimile.) (Facsimile.)
(Facsimile.) Rendant.

688. Das Statut der unter der Firma
Union, Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin neu errichteten Feuer-Versicherungs-Gesellschaft
ist am 22. August d. J. von mir genehmigt und in der Beilage zu Nr. 44 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 31. Oktober d. J. veröffentlicht worden.

Die Eintragung in das Gesellschafts-Register ist nach der in Nr. 210 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeigers vom 6. September d. J. abgedruckten Bekanntmachung des hiesigen Königlichen Stadtgerichts erfolgt und der Geschäftsbetrieb begonnen.

Berlin, den 15. November 1873.
Der Minister des Innern.
J. A.: gez. Ribbeck.
An die Königl. Regierung zu Breslau. I. A. 9357.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

690. In Gemäßheit des § 15 des Gesetzes vom 8. März 1871 (Gesetz-Samml. Seite 130 ff.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Kreise Militsch nachstehend genannte Ortsarmen-Verbände:

1) Beichau, bestehend aus dem dortigen Guts- und Gemeindebezirk,
2) Bogisławitz, desgl.,
3) Borsinowe, desgl.,
4) Carmine, desgl.,
5) Collande, desgl.,
6) Corsenz, desgl.,
7) Craschnitz, desgl.,
8) Dammer, desgl.,
9) Dziatkawe, desgl.,
10) Dziewentline, desgl.,

11) Freyhan Schloß, bestehend aus dem dortigen Guts- und Gemeindebezirk,
12) Goidinowe, desgl.,
13) Gürkwitz, desgl.,
14) Althammer-Goschütz, desgl.,
15) Hammer-Trachenberg, desgl.,
16) Heinrichsdorf, desgl.,
17) Herrmenau, desgl.,
18) Jawor, desgl.,
19) Klein-Krutschen, desgl.,
20) Melochwitz, desgl.,
21) Nesselwitz, desgl.,
22) Pinkotschine, desgl.,
23) Groß-Perschnitz und Emilienthal, bestehend aus dem dortigen Gemeindebezirk,
24) Podasch, bestehend aus dem dortigen Gemeindebezirk, dazu Joachimshammer und Bratscheihoff, desgl.,
25) Pomorske, bestehend aus dem dortigen Guts- und Gemeindebezirk,
26) Postel, desgl.,
27) Protsch, desgl.,
28) Schmiegrode, desgl.,
29) Steffitz, desgl.,
30) Strebitzko, desgl.,
31) Sulau Schloß, desgl.,
32) Tschotschwitz, desgl.,
33) Wangersinawe, desgl.,
34) Wembowitz, desgl.,
35) Wensewitz, desgl.,
36) Wilhelminenort, desgl.,
37) Alt-Wirschkowitz, desgl.,
38) Neu-Wirschkowitz, desgl.,
39) Nieder-Woidnikowe, desgl.,
40) Ober-Woidnikowe, desgl.,
41) Ziegelscheune, desgl.,

nach Vorschrift des § 10 l. c. statutarisch geregelt worden sind.

Breslau, den 20. November 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

701. Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 10. Juli d. J. (Stück 29) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der auf der Kreischaussee von Juliusburg über Stampen nach Bohrau in Station 0,98 provisorisch eingerichteten Hebestelle statt des bisherigen einmeiligen Chausseegeldes ein solches für eine und eine halbe Meile erhoben werden wird.

Breslau, den 22. November 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

702. Nach Maßgabe des Erlasses des Königlichen Ministerii für Handel vom 18. November 1873 hat eine anderweite Vertheilung der Baugeschäfte in den Baukreisen Winzig (früher Wohlau) und Neumarkt in nachstehender Art stattgefunden: Der landräthliche Kreis Steinau wird dem Winziger Baukreise zugetheilt, dagegen wird der südliche Theil des landräthlichen Kreises Wohlau von Aufhalt an der Oder bis oberhalb Riemberg an der Wohlau-Trebnitzer Kreisgrenze an den Neumarkter Baukreis abgetreten. Diese Eintheilung tritt mit dem 1. Januar 1874 in Kraft.

Breslau, den 25. November 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

691. Auf dem Vorwerk zu Groß-Zöllnig, Kreis Oels, in der Ortschaft Kuhnern, Kreis Striegau, und in dem isolirt gelegenen Klose'schen Gehöft zu Michelsdorf, Kreis Schweidnitz, ist die Lungenseuche ausgebrochen und wird auf Grund des Patents vom 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen nachstehende Verordnung erlassen:

1) Lungenseuches Vieh ist von dem gesunden vollständig abzusondern.
2) Jede Verheimlichung der Krankheit wird streng verboten.
3) Aus den inficirten Orten resp. dem qu. Gehöft darf kein Rindvieh, auch nicht das gesunde, kein Rauchfutter und kein Dünger verkauft, noch unter irgend einem Vorwande über die Grenze des Ortes gebracht werden.
4) Ebensowenig darf durch diese Orte resp. dieses Gehöft oder deren Feldmark Rindvieh aus anderen Orten getrieben werden.
5) Vor Ablauf von 3 Monaten nach dem gänzlichen Erlöschen der Seuche resp. dem letzten Krankheitsfall darf aus dem Vorwerk zu Groß-Zöllnig, der Ortschaft Kuhnern und dem Klose'schen Gehöft kein Rindvieh verkauft werden. Das an der Lungenseuche krank gewesene Vieh aber soll an den Hörnern die Buchstaben „L. K." eingebrannt erhalten.
6) Lungenkrankes Vieh kann in den inficirten Orten resp. dem qu. Gehöft geschlachtet werden, jedoch
   darf das Fleisch erst nach völligem Erkalten ausgeführt,
   die Lungen aber müssen am Seucheorte vergraben und die Häute dürfen nur in getrocknetem Zustande abgelassen werden.
7) Den Abdeckern ist gestattet, von den ihnen überwiesenen an Lungenseuche gefallenen Thieren die Haut und Alles, was sich überhaupt verwerthen läßt, auszunützen, ausgenommen den Verkauf von Luder.
8) Uebertretungen dieser Vorschriften werden unachsichtlich nach der Strenge des Gesetzes geahndet werden.

Breslau, den 24./26./27. November 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

692. Nachdem die Lungenseuche in Allerheiligen, Kreis Oels, erloschen ist, werden die durch unsere Polizei-Verordnung vom 26. Juli c. (Amtsblatt Seite 205) angeordneten Sperrmaßregeln hierdurch wieder aufgehoben.

Breslau, den 24./26./27. November 1873.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

703. Wegen Reparatur der Unterthore und theilweiser Erneuerung des Kammerbodens wird die Sper-

rung der Schiffsschleuse bei Calbe a. S. während der Zeit vom

15. Dezember cr. bis zum
15. Februar a. f.

erforderlich, wonach das Schifffahrt treibende Publikum sich einzurichten hat.

Magdeburg, den 24. November 1873.

Der Chef der Elbstrombau-Verwaltung.
Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
J. A.: Der Elbstromban-Direktor. Th. Koslowsky.

687. In Oppeln wird im Laufe des Monats Dezember c. eine Königliche katholische Präparanden-Anstalt eröffnet werden.

Die Schüler derselben erhalten sämmtlichen, für die Vorbildung zur Aufnahme in ein Königliches katholisches Schullehrer-Seminar erforderlichen Unterricht nnd werden in ihrer Führung beaufsichtigt. Für Wohnung, Beköstigung u. s. w. haben die Präparanden selbst zu sorgen, doch wird Bedürftigen und Würdigen eine Unterstützung bis zu 30 Thlr. jährlich gewährt.

Die Bewerbung um Aufnahme in diese Anstalt muß bis zum 5. Dezember c. bei dem Dirigenten der Anstalt, Herrn Schleicher, stattfinden und sind dabei folgende Zeugnisse einzureichen:

1) Taufzeugniß; der Aspirant muß das 14. Lebensjahr vollendet haben;
2) ein Impfschein, ein Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte;
3) ein Zeugniß über die bisher genossene Schulbildung, sowie über die Führung;
4) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer seines Präparanden-Kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Jeder sich meldende Aspirant wird von dem Dirigenten der Anstalt besonderen Bescheid erhalten.

Breslau, den 15. November 1873.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

685. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 2. September 1873 präsentirte Muthung wird dem Kaufmann und Bergwerksbesitzer Eduard Sonnenfeld zu Reichenstein und dem Kalkbrennereipächter und Beigeordneten Johann Berndt zu Reichenstein unter dem Namen „Henriette" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A B C** und **D** bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2,189,000 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Kühnheide, Tarnau, Grochau und Briesnitz, im Kreise Frankenstein, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 17. November 1873.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Kahlen zu Neurode, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 17. November 1873.

Königliches Oberbergamt.

696. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 9. November 1872 präsentirte Muthung wird dem minderjährigen Grafen James Malte v. Pourtales zu Glumbowitz unter dem Namen „James" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A B B' B'' C' C D E E' F G** und **H** bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2,134,623 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Klein- und Groß-Strenz, Glumbowitz, Exau, Peruschen und Nisgawe, im Kreise Wohlau, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 21. November 1873.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 21. November 1873.

Königliches Oberbergamt.

689. Gemäß § 18 des Statuts der niederschlesischen Steinkohlenbergbau-Hilfskasse vom 10. Dezember 1863 und unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung vom 24. Dezember v. J. (Amtsblatt Nr. 1 für 1873) wird hierdurch bekannt gemacht, daß an Stelle des aus dem Vorstande der genannten Kasse ausgeschiedenen Bergwerks-Direktors Güttler der Bergwerks-Inspektor Rudolph zu Altwasser als Vorstandsmitglied für die gegenwärtige, bis 31. Dezember 1875 dauernde Wahlperiode gewählt worden ist.

Breslau, den 20. November 1873.

Königliches Oberbergamt.

704. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 24. April 1873 präsentirte Muthung wird dem Steiger Robert Weinstein zu Neu-Salzbrunn unter dem Namen „Bismarckhöhe" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A B C** und **D** bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2,181,270,6 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Liebersdorf und Gablau, im Kreise Landeshut, Regierungsbezirke Liegnitz, und Adelsbach, im

Kreise Waldenburg, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Steinkohlen** hierdurch verliehen. Breslau, den 21. November 1873.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters von Packisch zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 21. November 1873.

Königliches Oberbergamt.

697. Vom 15. November c. ab tritt zum Hamburg-Oberschlesischen Güter-Tarif vom 15. April 1872 ein Nachtrag II. in Kraft, welcher direkte Frachtsätze für den Verkehr mit der Station Jägerndorf der Oberschlesischen Eisenbahn enthält.

Druckexemplare des Nachtrages werden bei unseren Güter-Expeditionen in Berlin und Breslau unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 3. November 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

700. Für diejenigen Thiere und sonstigen Ausstellungsgegenstände, welche zu der in Bremen für die Zeit vom 13. bis 21. Juni 1874 anberaumten

„internationalen landwirthschaftlichen Ausstellung"

bestimmt sind, wird auf der diesseitigen und den übrigen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen die übliche Frachtermäßigung in der Weise gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport an den Aussteller auf derselben Route aber frachtfrei erfolgt, wenn die Aufgabe der Gegenstände 2c. spätestens bis zum 15. Juli 1874 stattfindet, und neben Vorlage des Frachtbriefes für die Hintour durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß dieselben ausgestellt gewesen, aber unverkauft geblieben sind.

Außerdem wird den Begleitern der zur Ausstellung bestimmten Thiere gestattet, gegen Lösung eines Billets vierter Klasse in denjenigen Zügen, zu denen solche Billets überhaupt zur Ausgabe gelangen, die dritte Wagenklasse zu benutzen.

Berlin, den 16. November 1873.

Königl. Direktion der Niederschles. Märkischen Eisenbahn.

698. Vom 1. Dezember c. ab tritt eine Ermäßigung der Courier- und Schnellzugpreise, sowie der Gepäck-Ueberfracht zwischen den diesseitigen Stationen Frankfurt a. O. und Breslau einerseits und Station Braunschweig der Braunschweigischen Eisenbahn andererseits ein. Berlin, den 19. November 1873.

Königl. Direktion der Niederschles. Märkischen Eisenbahn.

694. Vom 1. Januar 1874 ab werden im Schlesisch-Sächsisch-Thüringischen Verband-Tarif (zweiter Theil) vom 1. April c. die Frachtsätze der Klassen I. und II. für die Stationen der Thüringischen Eisenbahn (S. 63 bis 76 des Tarifs) excl. Zeitz um 0,25 Sgr. (Leipziger Ueberfuhrgebühren) erhöht.

Berlin, den 21. November 1873.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

699. Vom 1. Dezember c. ab tritt eine direkte Personen- und Gepäck-Beförderung zwischen den Stationen Prag und Nimburg der k. k. priv. Oesterreichischen Nordwestbahn einerseits und mehreren Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn andererseits, — via Nimburg-Chlumetz-Königgrätz-Liebau-Altwasser — in Kraft.

Berlin, den 24. November 1873.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

647. Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Weihnachts-Fürstenthums-Tag am 15. Dezember cr. eröffnet werden.

Zur Einzahlung der Pfandbriefs-Zinsen, wobei andere als preußische Kassenanweisungen und Banknoten und andere als landschaftliche Zinskoupons nicht angenommen werden können, sind die Tage bis zum 24. Dezember cr. Mittags — mit Ausschluß des 16. Dezember — zu deren Auszahlung an die Einlieferer der Zinskoupons die Tage vom 29. bis 31. Dezember d. und der 2. und 3. Januar k. J. von Vormittag 9 bis Mittag 1 Uhr bestimmt.

Breslau, den 5. November 1873.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Direktorium.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Pensionirt: Der Regierungs-Kanzlist und Kanzlei-Vorsteher Berndt zu Breslau.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt die Wahlen: 1) des Landschafts-Direktors Freiherrn v. Zedlitz-Neukirch auf Pischkowitz und des Rittergutsbesitzers Graf Karl Pilati auf Coritau zu Kreisdeputirten des Kreises Glatz.

2) des Rittergutsbesitzers und Lieutenant a. D. v. Scheliha auf Perschütz und des Rittergutsbesitzers, Königlichen Kammerherrn v. Prittwitz auf Cawallen zu Kreisdeputirten des Kreises Trebnitz.

Versetzt: Der Kreis-Thierarzt Merten zu Strehlen in gleicher Eigenschaft nach Glatz.

Bestätigt: Die Wahl des Gasthofbesitzers Zimmermann zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Wansen auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den Lehrer Deventer zum ersten ordentlichen Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Guhrau.

2) für die Schulamts-Candidatinnen Helene Hundeck und Marie Harbig zu Lehrerinnen der katholischen Elementarschule zu Reichenbach.

3) für den Lehrer Stohrer zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Poln.-Ellguth, Kreis Oels.

Widerruflich bestätigt die Vokationen: 1) für den bisherigen Hilfslehrer Krause zum achten Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Bernstadt.

2) für den Lehrer Schmidtke zum Lehrer der evangelischen Schule zu Briesen, Kreis Brieg.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Kreis Breslau.		
Carlowitz	7	Babin, Otto	Gärtner	Carlowitz.
		Kreis Brieg.		
Schönau	38	Arndt, Gottfried	Bauergutsbesitzer	Schönau.
Kreisewitz	19	Tschech, Paul	Brauermeister	Kreisewitz.
Jägerndorf	15	Fruhner, Karl	Stellmachermeister	Jägerndorf.
		Kreis Glatz.		
Reichenau	68	Spiller, Heinrich	Colonist	Reichenau.
		Kreis Habelschwerdt.		
Hain	15	Güttler, Franz	Bauergutsbesitzer	Hain.
		Kreis Münsterberg.		
Ober-Kunzendorf	19	Hahn, Hermann	Rittergutsbesitzer	Ober-Kunzendorf.
Hertwigswalde	33	Braunisch, Franz	Bauergutsbesitzer	Hertwigswalde.
Reindörfel	22	Hoffmann, Karl	Mühlenbesitzer	Reindörfel.
		Kreis Neumarkt.		
Sablath	75a.	Beyer, Hermann	Lehngutsbesitzer	Sablath.
Rackschütz	71	Scheuler, Gottlieb	Fleischermeister	Rackschütz.
Hausdorf	28	Schneider, Julius	Wirthsch.-Inspektor	Hausdorf.
Wohnwitz	93	Aebert, Theophil	Landwirth	Wohnwitz.
Schmellwitz	60	Koch, Franz	Lehrer	Schmellwitz.
		Kreis Neurode.		
Ebersdorf	27	Kleiner, Wilhelm	Kaufmann	Ebersdorf.
		Kreis Nimptsch.		
Grögersdorf	19	Eulig, Traugott	Säbischbesitzer	Grögersdorf.
Prauß, Ranchwitz, Mallschau, Gollschau, Gorkau, Rothneudorf, Kl.-Johnsdorf, Plottnitz	6	Jeschke, Anton	Rentmeister	Prauß.
Wättrisch	37	Schade, Konrad	Gutsverwalter	Wättrisch.
		Kreis Oels.		
Langenhoff, Taschenberg	38	Iffländer, Adolph	Kaufmann	Taschenberg.
		Kreis Waldenburg.		
Fröhlichsdorf	17	Höptner, Heinrich	Schuhmachermeister	Fröhlichsdorf.
Michelsdorf, Colonie Heidelberg, Kolonie Mühbach	32	Scholz, Wilhelm	Häusler	Michelsdorf.
Kynau, Schenkendorf	29	Marenz, Joseph	Handelsmann	Kynau.
		Kreis Wohlau.		
Herrnmotschelnitz, Mönchfurth	36	Wagenknecht, Ernst Gottlob	Lehrer und Organist	Herrnmotschelnitz.
Ibsdorf	39	Eifler, Gottlob	Kretschambesitzer	Ibsdorf.
Cunern, Hammer	26	Krause, Wilhelm	Bauergutsbesitzer	Cunern.

Königl. Eichungs-Inspektion zu Breslau.

Angestellt: Der Sergeant Friedrich Guderley als Eichmeister.

Gestorben: Der Eichmeister Roschlau.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt: 1) Die bisherigen Lademeister Grunwald, Seibt und Hennig zu Breslau definitiv als solche. 2) Der bisherige Packmeister Walter zu Breslau definitiv als solcher.

Hierzu eine Beilage, enthaltend das Statut der **Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank in Dresden** nebst der Concessions-Urkunde vom 28. Mai 1873.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau. — Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Außerordentliche Beilage
zu № 49 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1873.

715. Bekanntmachung der Central-Behörden.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 8 und 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 145) und des § 2 des dazu ergangenen Reglements vom 28. Mai 1870 (Bundes-Gesetzblatt Seite 275) setze ich den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu den durch die Kaiserliche Verordnung vom 29. Oktober d. J. angeordneten Reichstagswahlen zu beginnen hat,

auf den 10. Dezember d. J.

hierdurch fest.

Berlin, den 4. Dezember 1873.

Der Minister res Innern. gez. Graf Eulenburg.

An die Kgl. Regierung zu Breslau. I. V. J. 1003.

Obige Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 3. Dezember 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

705. Vom 1. Januar k. J. ab tritt für den Transport von Roheisen, altem Eisen und Brucheisen, alten Eisenbahnschienen bei vollständiger Ausnutzung der Tragfähigkeit der zur Verladung gestellten Wagen zwischen Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn einerseits und der Station Waldenburg der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn so wie Stationen der schlesischen Gebirgsbahn andererseits via Altwasser an Stelle der Tarife vom 1. Juli und 1. Oktober 1869 ein neuer gemeinschaftlicher Tarif in Kraft.

Druckexemplare desselben sind bei den Verbandstationen käuflich zu haben.

Berlin, den 26. November 1873.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abth. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Angestellt: Der Forstaufseher Speth aus der Oberförsterei Nesselgrund als Förster zu Kuhbrück in der gleichnamigen Oberförsterei, vom 1. Januar k. J. ab

Gestorben: Der Förster Kaupisch in Kuhbrück in der gleichnamigen Oberförsterei.

Königliche Provinzial-Intendantur des sechsten Armee-Corps.

Ernannt: 1) Der bisherige Divisions-Auditeur Kreidel hierselbst zum Militair-Intendantur-Rath. 2) Der Intendantur-Sekretair Robert Hoppe II. zum Geheimen revidirenden Kalkulator beim Rechnungshofe des Deutschen Reiches in Potsdam. 3) Der Feldwebel Rieger zum Intendantur-Sekretariats-Assistenten in Neisse. 4) Der Sergeant Glatz zum Intendantur-Bureau-Diätarius.

Pensionirt: 1) Der Militair-Intendantur-Rath Tobisch zum 1. Dezember d. J. auf sein Ansuchen, unter Allerhöchster Verleihung des rothen Adlerordens vierter Kl. 2) Der Garnison-Verwaltungs-Direktor, Rechnungs-Rath Adam in Breslau, zum 1. November d. J. auf seinen Antrag, unter Allerhöchster Verleihung des Königlichen Kronenordens vierter Kl.

Allerhöchst verliehen: Dem Intendantur-Registrator, Kanzlei-Rath Hoffmann aus Anlaß der Vollendung einer Dienstzeit von 50 Jahren der rothe Adlerorden dritter Kl. mit der Schleife und dem Abzeichen für jene Dienstzeit.

Versetzt: 1) Der Intendantur-Assessor Sachs von Glogau nach Neisse, als Vorstand der Intendantur der 12ten Division. 2) Der Intendantur-Assessor Kund von Münster nach Breslau. 3) Der Intendantur-Sekretair, Rechnungs-Rath Leske, von Neisse nach Breslau. 4) Der Intendantur-Sekretariats-Assistent Mebus von Breslau nach Neisse. 5) Der Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor Müller von Düsseldorf nach Breslau. 6) Der Kasernen-Inspektor Weniger von Breslau nach Sprottau. 7) Der Lazareth-Inspektor Jacobi von Breslau nach Gnesen. 8) Der Lazareth-Inspektor Schwartz von Rendsburg nach Breslau. 9) Der Depot-Magazin-Verwalter Kahlfeuer in Grottkau als int. Proviant-Amts-Kontroleur nach Stettin. 10) Der Proviant-Amts-Assistent Schröder in Mainz als Depot-Magazin-Verwalter nach Grottkau. 11) Der examinirte Militair-Anwärter, Feldwebel Matz, früher zu Königsberg i. Pr., zuletzt in Berlin, als Proviant-Amts-Assistent nach Neisse.

Im Amte bestätigt: Der kontrolführende Kasernen-Inspektor Hauser und der Kasernen-Inspektor Pohland in Neisse.

Angestellt: Der frühere Feldwebel Kühnel als int. Kasernen-Inspektor in Breslau.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Die Güter-Expedienten Neumann, Lex, Kriehn in Breslau, 2) der Betriebs-Sekretair Schwittlinski in Breslau definitiv als solche. 3) Die Betriebs-Sekretaire Matschinski, Schmidt und Fischer in Breslau zu Eisenbahn-Sekretairen, Müller in Breslau zum Hauptkassen-Buchhalter. 4) Der Stations-Assistent Seiffert in Brieg und der Bureau-Assistent Görlich in Breslau zu Güter-Expedienten. 5) Der Stations-Assistent Erdmann in Wartha zum Stations-Aufseher.

Versetzt: 1) Der Kanzlist Kroll von Posen nach Breslau. 2) Der Telegraphist Pohl von Breslau nach Brieg. 3) Der Bodenmeister Pfannenbecker in Breslau als kommissarischer Gepäck-Expedient nach Kattowitz. 4) Der Lokomotivführer Danigel von Kattowitz nach Breslau.

Pensionirt: 1) Der Eisenbahn-Sekretair Saminski in Breslau. 2) Die Zugführer Wiesner und Geisler in Breslau. 3) Der Lokomotivführer Mattuschek in Breslau und der Packmeister Pruska in Breslau.

Gestorben: Der Zugführer Henkel in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Ingenieur Peter Barthel zu Frankfurt a. M. ist unter dem 7. November 1873 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung dargestellte Leistenmaschine in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Werkstätten-Vorsteher auf dem Görlitzer Bahnhofe zu Berlin, Ludwig Nikolaus Wilhelm Schröter, ist unter dem 10. November d. J. ein Patent auf eine Zugvorrichtung an Eisenbahnwagen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Maschinenbautechniker R. Brosowsky zu Frankfurt a. M. ist unter dem 11. November d. J. ein Patent auf eine Zerkleinerungs-, Misch- und Formmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Den Zuckersiederei-Direktoren Karl Jakob Rau zu Bromberg und Moritz Krause zu Dobrzelin in Polen ist unter dem 11. November d. J. ein Patent auf eine Formmaschine für Rübenmasse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 14. November 1873 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur kontinuirlichen Feuerung bei rotirenden Puddelöfen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

6) Dem Kaufmann Leo Goldschmidt, in Firma Goldschmidt u. Comp. in Hamburg und dem Haartuch-Fabrikanten Ludwig Schröder, in Firma Gebrüder Schröder zu Altona, ist unter dem 14. November 1873 ein Patent auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Einrichtungen an mechanischen Webstühlen für Haartuche zum Eintragen der Schüsse und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

7) Dem John Darlington zu London ist unter dem 20. November 1873 ein Patent auf eine Steuerung des Treibcylinders an Gesteins-Bohrmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

8) Dem Henry Sisson zu Goole in Yorkshire, Großbritannien, ist unter dem 20. November 1873 ein Patent auf eine Pfropfen-Vorrichtung zum Stopfen schadhafter Kesselrohre, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

9) Dem Ingenieur Karl Pieper zu Dresden ist unter dem 22. November 1873 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Schlittschuh, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

10) Dem Ingenieur Bernhard Leutert zu Giebichenstein bei Halle a. S. ist unter dem 22. November 1873 ein Patent auf einen Braunkohlen-Trocken-Apparat, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

11) Den Agenten F. Edmund Thode und Knoop zu Dresden ist unter dem 24. November c. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Gichtverschluß an Eisenhochöfen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Maxemin Jouffret zu Lyon unter dem 8. August 1872 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Vernieten drr Rohre an Dampfkesseln, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemanden in der Anwennung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

2) Das dem Civil-Ingenieur Robert Gottheil zu Berlin unter dem 27. September 1872 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf eine Nadel-Aufsteck-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben worden.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 50. Den 12. Dezember 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

708. Das 31. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 971. Die Verordnung, betreffend die Auflösung des Reichstages. Vom 29. November 1873.

Nr. 972. Die Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage. Vom 29. November 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

711. Regulativ
zur Ordnung des Geschäftsganges bei den Kreisausschüssen.

Auf Grund des § 166 der Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872 ergeht zur Ordnung des Geschäftsganges bei den Kreisausschüssen nachstehendes Regulativ.

Geschäfte des Kreisausschusses.

§ 1. In öffentlicher Sitzung des Kreisausschusses und nach mündlicher Verhandlung unter den Parteien erfolgt die Entscheidung in allen streitigen Verwaltungssachen, soweit der Klageantrag nicht durch schriftlichen Bescheid nach § 142 Absatz 1 und § 143 Absatz 3 der Kreis-Ordnung seine Erledigung findet.

Die Oeffentlichkeit der Verhandlung kann jedoch nach § 151 von dem Kreisausschusse durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn er dies aus Gründen des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet. Ausgenommen hiervon sind die unter Nr. II. 4 a. und 8 a.—c. dieses Paragraphen aufgeführten armen- und gewerbepolizeilichen Angelegenheiten, in welchen nach §§ 52 und 61 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 bezw. nach § 21 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 die Verhandlung stets in öffentlicher Sitzung zu erfolgen hat.

Zu den streitigen Verwaltungssachen gehören nach § 140 der Kreis-Ordnung:

I) im Gebiete der Kreis-Verwaltung:

1. die Ablehnung eines unbesoldeten Amtes in der Verwaltung und Vertretung des Kreises (d. h. des Amtes eines Mitgliedes des Kreistages, des Kreisausschusses oder einer Kreiskommission, sowie des Amtes eines Amtsvorstehers, eines stellvertretenden Amtsvorstehers oder eines Mitgliedes des Amtsausschusses — § 8 Absatz 6 der Kreis-Ordnung),
2. Beschwerden der Gemeinden und einzelner Kreisangehörigen wegen Ueberbürdung mit Kreisabgaben (§ 19 der Kreis-Ordnung);

II. im Gebiete der Amts- bezw. Polizeiverwaltung:

1. Beschwerden über die Verfügungen der Amtsvorsteher (§ 67 der Kreis-Ordnung),
2. Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen und exekutivische Anordnungen der Amts- und Ortsvorsteher, sowie der städtischen Polizeiverwalter (§ 80 der Kreis-Ordnung),
3. Umwandlung der von den Behörden des Kreises endgültig festgesetzten Geldbußen in Haft (§ 82 der Kreis-Ordnung),
4. in armenpolizeilichen Angelegenheiten:
   a) Streitigkeiten zwischen Armenverbänden, soweit dieselben der schiedsrichterlichen Entscheidung und sühneamtlichen Vermittelung des Kreisausschusses unterliegen (§ 135 I. 1 der Kreis-Ordnung),
   b) Streitigkeiten zwischen Armenverbänden und den zur Unterstützung eines Hilfsbedürftigen verpflichteten Verwandten und Angehörigen (§ 135 I. 2 der Kreis-Ordnung),
5. in wegepolizeilichen Angelegenheiten: streitige Wegebausachen (§ 135 II. 1 a. b. und c. der Kreis-Ordnung),
6. in Vorfluths-, Ent- und Bewässerungssachen:
   a) Streitigkeiten über
      α) die Festsetzung der Höhe des Wasserstandes bei Stauwerken,
      β) die Beschaffung von Vorflath,
      γ) die Räumung und Unterhaltung von Gräben, Wasserabzügen und Privatflüssen (§ 135 III. 1 a., b. und c. der Kreis-Ordnung),
   b. Beschwerden gegen die von den Polizeibehörden (Amtsvorstehern und städtischen Polizeiverwaltungen) in Vorfluths- und anderen wasserpolizeilichen Angelegenheiten erlassenen Verfügungen (§ 135 III. 2 der Kreis-Ordnung),
   c) Anträge auf Abfassung des Präklusionsbescheides bei Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen (§ 135 III. 3 der Kreis-Ordnung);
7. in feldpolizeilichen Angelenheiten:
   a) Pfandgeld-Streitsachen,
   b) Beschwerden gegen die Verfügungen der Amtsvorsteher und der städtischen Polizeiverwaltungen (§ 135 IV. 1 und 2 der Kreis-Ordnung),

8. in gewerbepolizeilichen Angelegenheiten:
a) Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen der im § 135 V. 1 der Kreis-Ordnung bezeichneten Art, soweit dergleichen Anträge nicht in Fällen, in denen keine Einwendungen im Publikations-Verfahren erhoben worden sind oder in denen ein Publikations-Verfahren überhaupt nicht stattfindet, durch alsbaldige Ertheilung der Genehmigungs-Urkunde oder durch schriftlichen Bescheid nach § 21 bezw. §§ 24 und 25 vorletzter Absatz der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 und Nr. 41 bezw. Nr. 51 und 35 der Anweisung vom 4. September 1869 ihre Erledigung finden,
b) Anträge auf Ertheilung von Konzessionen zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft, wie zum Kleinhandel mit Getränken, soweit dergleichen Anträge nicht in Fällen, in denen keine Einwendungen erhoben worden sind, durch die alsbaldige Ertheilung der Konzessions-Urkunde oder durch schriftlichen Bescheid nach §§ 40 bezw. 21 der Gewerbe-Ordnung und Nr. 55 der Anweisung vom 4. Septbr. 1869 ihre Erledigung finden,
c) Zurücknahme von Konzessionen der vorbezeichneten Art (§ 135 V. 2 der Kreis-Ordnung),
9. in bau- und feuerpolizeilichen Angelegenheiten:
Beschwerden gegen Anordnungen oder Verfügungen der Amtsvorsteher und städtischen Polizeiverwaltungen (§ 135 VI. der Kreis-Ordnung),
10. in Ansiedelungs-Sachen:
Anträge auf Gestattung neuer Ansiedelungen, soweit dieselben nicht in Fällen, in denen kein Widerspruch von Seiten der Betheiligten vorliegt, durch die alsbaldige Ertheilung des Konsenses ihre Erledigung finden (§ 135 VII. der Kreis-Ordnung).

III. im Gebiete der ländlichen Kommunalverwaltung:
1. die Ablehnung des Amtes eines Gemeindevorstehers oder Schöffen (§ 25 der Kreis-Ordnung),
2. Gemeindebeschlüsse über anderweite Aufbringung der Gemeinde-Abgaben und Dienste, sofern gegen die Bestätigung Einwendungen erhoben worden sind, sowie die Anordnung einer Ergänzung oder Abänderung der in Ansehung der Gemeindelasten bestehenden Ortsverfassung (§ 135 IX. 9 der Kreis-Ordnung),
3. Beschwerden wegen der Theilnahme am Stimmrechte und an den Gemeindenutzungen, sowie wegen Heranziehung zu den Gemeindelasten, die Beschwerde mag auf gänzliche Befreiung oder Ermäßigung gerichtet sein (§ 135 IX. 10 der Kreis-Ordnung),
4. die Festsetzung der Dienstunkosten-Entschädigungen der Gemeindevorsteher und der Besoldungen anderer Gemeindebeamten im Falle von Streitigkeiten zwischen den Betheiligten (§ 135 IX. 11 der Kreis-Ordnung),
5. Beschwerden wegen Abnahme von Gemeinderechnungen (§ 135 IX. 12 der Kreis-Ordnung);

IV. in Angelegenheiten der Dienstaufsicht:
1. das Disziplinarverfahren gegen Gemeindevorsteher, Schöffen und Gutsvorsteher (§ 35), gegen Amtsvorsteher, Stellvertreter der Amtsvorsteher und kommissarische Amtsvorsteher (§ 68), sowie gegen Kreisbeamte (§ 131 Nr. 3 der Kreis-Ordnung) zum Zwecke der Entfernung aus dem Amte,
2. Berufungen gegen die von dem Amtsvorsteher gegen Gemeinde- und Gutsvorstände verhängten Zwangsmaßregeln (§ 83 der Kreis-Ordnung);

V. im Gebiete der ländlichen Schulverwaltung:
1. Beschwerden über die Heranziehung zu Schulbeiträgen, die Beschwerde mag auf gänzliche Befreiung oder Ermäßigung gerichtet sein (§ 135 X. 1 der Kreis-Ordnung),
2. die Feststellung des Geldwerths der Naturalien und des Ertrages der Ländereien bei Regulirung des Einkommens der Elementarlehrer im Falle eines Streites unter den Betheiligten (§ 135 X. 2 der Kreis-Ordnung),
3. streitige Schulbau-Sachen, welche nicht gleichzeitig die Küsterei betreffen (§ 135 X. 3 der Kreis-Ordnung);

VI. im Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege der Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirke:
1. die zwangsweise Einführung von sanitätspolizeilichen Einrichtungen, soweit nicht der Gegenstand durch Gesetz geregelt ist (§ 135 XI. 1 der Kreis-Ordnung),
2. die Feststellung der Verpflichtung zur Tragung der Kosten und deren Vertheilung unter die Verpflichteten (§ 135 XI. 2 der Kreis-Ordnung);

VII. im Gebiete der Justizverwaltung:
Einwendungen gegen die Geschworenen-Urlisten (§ 135 XII. der Kreis-Ordnung).

§ 2. Nicht ausschließlich den öffentlichen Sitzungen vorbehalten sind die sonstigen dem Kreis-Ausschusse obliegenden Geschäfte, insbesondere

I. im Gebiete der Kreisverwaltung:
1. die Aufforderung zur Uebernahme eines unbesoldeten Amtes in der Verwaltung oder Vertretung des Kreises (§ 8 Absatz 5 der Kreis-Ordnung),
2. die Einschätzung der Forensen, der Bergwerksbesitzer, der Kommandit-Gesellschaften auf Aktien, der Aktien-Gesellschaften und der juristischen Personen zu den Kreisabgaben, soweit sie zu den der Vertheilung der letzteren zu Grunde gelegten Staatssteuern nicht schon unmittelbar herangezogen sind (§ 15 der Kreis-Ordnung),
3. die Vereinigung zweier oder mehrerer Güter in einem Wahlbezirke des Verbandes der Landgemeinden, deren jedes zu weniger als 20 Thlr. Grund- und Gebäudesteuer veranlagt ist, zu Gesammt- (Kollektiv-) Stimmen und die Regelung der Art, in welcher das Kollektivstimmrecht zum Zwecke der Wahl des oder der Kreistags-Abgeordneten auszuüben ist (§ 99 der Kreis-Ordnung),
4. die Vereinigung zweier oder mehrerer Gemeinden in einem Wahlbezirke des Verbandes der Landgemeinden, deren jede weniger als 20 Thlr. Grund- und Gebäudesteuer entrichtet und weniger als 100

Einwohner zählt, zu Gesammt- (Kollektiv-) Stimmen und die Regelung der Art, in welcher das Kollektivstimmrecht zum Zwecke der Wahl des oder der Kreistags-Abgeordneten auszuüben ist (§ 101 der Kreis-Ordnung),

5. die Bestimmung des Wahlortes für die Wahl der Kreistags-Abgeordneten in den Wahlbezirken des Verbandes der Landgemeinden (§ 103 der Kreis-Ordnung),
6. die Bestimmung des Wahlortes für die Wahl der in Städte-Wahlbezirken zu wählenden Kreistags-Abgeordneten (§ 104 der Kreis-Ordnung),
7. die Aufstellung und Berichtigung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten zur Wahl der Kreistags-Abgeordneten (§ 110 der Kreis-Ordnung),
8. die Vorschläge für die Vertheilung der Kreistags-Abgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände, für die Bildung von Wahlbezirken für die Landgemeinden und die zum Verbande derselben gehörigen selbstständigen Gutsbezirke, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer, sowie für die Vertheilung der Abgeordneten der Landgemeinden auf dieselben, ingleichen für die Vertheilung der städtischen Abgeordneten auf die Städte, bezw. für die Bildung von Städte-Wahlbezirken (§ 111 der Kreis-Ordnung),
9. die Revision des Vertheilungsplans (§ 112 der Kreis-Ordnung),
10. die Prüfung der Protokolle über die Wahlen der Kreistags-Abgeordneten (§ 113 der Kreis-Ordnung),
11. die Beschlußfassung über die Zusammenberufung des Kreistages (§ 118 Absatz 3 der Kreis-Ordnung),
12. die Ausarbeitung besonderer Propositionen für den Kreistag (§ 119 der Kreis-Ordnung),
13. die Aufstellung des Kreis-Haushalts-Etats (§ 127 Absatz 1 der Kreis-Ordnung),
14. die Ausarbeitung des Verwaltungsberichts (§ 127 Absatz 2 der Kreis-Ordnung),
15. die Bestimmung eines Mitgliedes des Kreisausschusses für die außerordentlichen Revisionen der Kreis-Kommunalkasse (§ 128 der Kreis-Ordnung),
16. die Revision der Jahresrechnung der Kreis-Kommunalkasse und die Veröffentlichung eines Auszuges aus derselben (§ 129 der Kreis-Ordnung),
17. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Kreistages, soweit damit nicht besondere Kommissionen, Kommissarien oder Beamte durch Gesetz oder Kreistagsbeschluß beauftragt werden (§ 134 Nr. 1 der Kreis-Ordnung),
18. die Verwaltung der Kreis-Angelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze und der Beschlüsse des Kreistages, sowie in Gemäßheit des von diesem festzustellenden Kreis-Haushalts-Etats (§ 134 Nr. 2 der Kreis-Ordnung),
19. die Ernennung der Beamten des Kreises, die Leitung und Beaufsichtigung der Geschäftsführung derselben (§ 134 Nr. 3 der Kreis-Ordnung),
20. die Begutachtung von Angelegenheiten, welche dem Kreisausschusse von den Staatsbehörden überwiesen werden (§ 134 Nr. 4 der Kreis-Ordnung);

II. im Gebiete der Amts- bezw. Polizeiverwaltung:

1. die Vorschläge über die Bildung der Amtsausschüsse (§ 51 Nr. 1 Absatz 3 der Kreis-Ordnung),
2. die einstweilige Uebertragung der Stellvertretung eines Amtsvorstehers an einen der benachbarten Amtsvorsteher oder den Bürgermeister einer benachbarten Stadt, sofern sich im Amtsbezirke keine zur Ernennung als Stellvertreter geeignete Person findet, sowie für den Fall des gleichzeitigen Abganges oder der gleichzeitigen Behinderung des Amtsvorstehers und seines Stellvertreters (§ 57 Absatz 4 der Kreis-Ordnung),
3. die Bestimmung des Stellvertreters oder eines benachbarten Amtsvorstehers zur Erledigung eines Amtsgeschäfts, bei welchem der Amtsvorsteher persönlich betheiligt ist (§ 57 Absatz 5 der Kreis-Ordnung),
4. die Bestimmung eines der Schöffen zur Vertretung des Gemeindevorstehers in seiner Eigenschaft als Amtsvorsteher (§ 57 Absatz 6 der Kreis-Ordnung),
5. die Vorschläge der zu kommissarischen Amtsvorstehern geeigneten Personen (§ 58 der Kreis-Ordnung),
6. die Bestimmung desjenigen Amtsvorstehers bezw. Bürgermeisters, welcher die in Bezug auf die öffentlichen Wege nothwendigen Anordnungen zu treffen hat, wenn die Betheiligten verschiedenen Amtsbezirken, bezw. Amts- und Stadtbezirken des Kreises angehören (§ 61 Absatz 3 der Kreis-Ordnung),
7. die Ergänzung der Zustimmung des Amtsausschusses zum Erlasse von Orts- oder Amtspolizei-Verordnungen (§ 62 letzter Absatz der Kreis-Ordnung),
8. die Ertheilung von Aufträgen an die Amtsvorsteher zur Erledigung von Geschäften der allgemeinen Landes- und Kreis-Kommunalverwaltung (§ 66 der Kreis-Ordnung),
9. die Festsetzung der Amtsunkosten-Entschädigungen der Amtsvorsteher, sowie der Remunerationen der kommissarischen Amtsvorsteher nach Anhörung der Betheiligten (§ 69 der Kreis-Ordnung),
10. die außerordentliche Feststellung von Ausgaben, zu deren Leistung das Amt gesetzlich verpflichtet ist, deren Bewilligung aber von Seiten des Amtsausschusses unterlassen oder verweigert wird (§ 72 der Kreis-Ordnung),
11. die Beschlußfassung über die Zustimmung zum Erlasse kreispolizeilicher Verordnungen (§ 78 der Kreis-Ordnung),
12. die Beschlußfassung über die Ausdehnung der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Dezember 1846, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Arbeiter, auf andere öffentliche Bauten (Kanal-, Chaussee- 2c. Bauten, in soweit es sich hierbei um Bauten des Kreises oder von Gemeinden handelt (§ 135 II. 2 der Kreis-Ordnung),
13. die Ernennung der sachverständigen Kommissarien zur Setzung eines Merkpfahls (§ 135 III. 1a der Kreis-Ordnung, § 2 des Gesetzes vom 15. November

1811, § 5 des Vorfluthsgesetzes für Neu-Vorpommern und Rügen vom 9. Februar 1867),

14. der Erlaß von Reglements über die Räumung von Gräben und Wasserläufen auf Grund des § 3 des Gesetzes für Neu-Vorpommern vom 9. Febr. 1867 (§ 135 III. 4 der Kreis-Ordnung),
15. die Funktionen der Kreis-Vermittelungskommission bei Bewässerungsanlagen (§ 135 III. 5 der Kreis-Ordnung),
16. die Bestätigung von Gemeindebeschlüssen über die Freigebung des Thierfanges während der Saat- und Erndtezeit (§ 135 IV. 3 der Kreis-Ordnung),
17. die Festsetzung von allgemeinen Werthsätzen für Wartung und Fütterung gepfändeter Viehstücke und von allgemeinen Gebührensätzen für Taxatoren (§ 135 IV. 4 der Kreis-Ordnung),
18. die Erledigung von Anträgen auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen der im § 135 V. 1 der Kreis-Ordnung bezeichneten Art, welche, ohne daß Einwendungen dagegen im Publikations-Verfahren eines solchen erhoben worden sind, oder ohne Einleitung eines solchen zur alsbaldigen Ertheilung der Genehmigungs-Urkunde oder zu einem schriftlichen Bescheide nach § 21 bezw. §§ 24 und 25 vorletzter Absatz der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 und Nr. 41 bezw. Nr. 51 und 35 der Anweisung vom 4. September 1869 geeignet erscheinen,
19. die Erledigung von Anträgen auf Ertheilung von Konzessionen zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft, wie zum Kleinhandel mit Getränken, welche, ohne daß Einwendungen dagegen erhoben worden sind, zur alsbaldigen Ertheilung der Konzessions-Urkunde oder zu einem schriftlichen Bescheide nach §§ 40 bezw. 21 der Gewerbe-Ordnung geeignet erscheinen (§ 135 V. 2 der Kreis-Ordnung),
20. die Erledigung von Anträgen zur Gestattung neuer Ansiedelungen, welche, ohne daß Widerspruch dagegen erhoben worden ist, zur alsbaldigen Ertheilung des Konsenses geeignet erscheinen (§ 135 VII. der Kreis-Ordnung),
21. die Bestätigung der Abgaben-Vertheilungspläne und die Regulirung sofort vollstreckbarer Interimistica (§ 135 VIII. der Kreis-Ordnung);

III. im Gebiete der ländlichen Kommunalverwaltung:
die Aufsicht über die Kommunal-Angelegenheiten der Amtsbezirke, der ländlichen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke, namentlich

1. die Beschlußfassung über die Vermehrung der Zahl der Schöffen auf Antrag einer Gemeinde nach Anhörung des Amtsvorstehers (§ 22 Absatz 3 der Kreis-Ordnung),
2. die Beschlußfassung über die Versagung der Bestätigung der Wahlen von Gemeindevorstehern und Schöffen (§ 26 Absatz 3 der Kreis-Ordnung),
3. die Beschlußfassung über die Ernennung stellvertretender Gemeindevorsteher und Schöffen, nachdem den Wahlen der letzteren wiederholt die Bestätigung versagt worden oder wenn eine Wahl überhaupt nicht zu Stande gekommen ist (§ 26 Absatz 4 und 5 der Kreis-Ordnung),
4. die Ernennung von Kommissarien zur Auseinandersetzung zwischen den Gemeinden und den Gutsherren wegen der von den letzteren für die Verwaltung des Schulzenamts ausgewiesenen Landdotationen ꝛc. (§ 28 Absatz 6 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 der Kreis-Ordnung),
5. die Prüfung und Bestätigung der über die Auseinandersetzung zwischen den Gemeinden und Gutsherren (siehe vorhergehende Nr. 3) aufgenommenen Rezesse (§ 28 Absatz 6 in Verbindung mit § 41 Absatz 2 der Kreis-Ordnung), sowie die Begutachtung der im § 42 der Kreis-Ordnung bezeichneten Streitigkeiten bei diesen Auseinandersetzungen (§ 42 letzter Absatz der Kreis-Ordnung),
6. die Anordnung der Bestellung besonderer Stellvertreter der Gutsbesitzer (Gutsvorsteher) für die von dem Hauptgute entfernt belegenen Theile eines selbstständigen Gutsbezirks (§ 32 letzter Absatz der Kreis-Ordnung),
7. die Beschlußfassung über die Versagung der Bestätigung von Gutsvorstehern (§ 33 der Kreis-Ordnung),
8. die Beschlußfassung über die Ernennung eines Stellvertreters des Gutsbesitzers in den im § 34 der Kreis-Ordnung angegebenen Fällen,
9. die Ernennung von Kommissarien zur Auseinandersetzung zwischen den Gemeinden und den Besitzern von Lehn- und Erbschulzengütern (§ 41 Absatz 1 der Kreis-Ordnung),
10. die Prüfung und Bestätigung der über die Auseinandersetzung zwischen den Gemeinden und den Besitzern von Lehn- und Erbschulzengütern aufgenommenen Rezesse (§ 41 Absatz 2 der Kreis-Ordnung), sowie die Begutachtung der im § 42 der Kreis-Ordnung bezeichneten Streitigkeiten bei diesen Auseinandersetzungen (§ 42 letzter Absatz der Kreis-Ordnung),
11. die Genehmigung von Kommunalbezirks-Veränderungen durch Zulegung oder Abzweigung einzelner Grundstücke, soweit diese Genehmigung bisher dem Ober-Präsidenten zustand (§ 135 IX. 1 der Kreis-Ordnung), sowie die Begutachtung solcher Kommunalbezirks-Veränderungen, welche nach § 1 Absatz 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 der Genehmigung des Königs bedürfen (§ 135 IX. vorletzter Absatz der Kreis-Ordnung),
12. die Genehmigung von Auseinandersetzungen zwischen den Betheiligten in Folge von Bezirksveränderungen an Stelle der Bezirksregierung (§ 135 IX. 2 der Kreis-Ordnung),
13. die Genehmigung des Statuts über die Vereinigung eines ländlichen Gemeindebezirks und eines selbstständigen Gutsbezirks (§ 135 IX. 3 der Kreis-Ordnung),

14. die Bestätigung von Gemeindebeschlüssen über anderweite Regelung des Stimmrechts in der Gemeindeversammlung, sowie die Anordnung einer Ergänzung oder Abänderung der in Ansehung des Stimmrechts bestehenden Ortsverfassungen (§ 135 IX. 4 der Kreis-Ordnung),
15. die Bestätigung des Statuts über die Bildung einer gewählten Gemeindevertretung (§ 135 IX. 5 der Kreis-Ordnung),
16. die Genehmigung zur Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken, zu Pachtungen außerhalb der Feldflur und zur Aufnahme von Schulden (§ 135 IX. 6 der Kreis-Ordnung),
17. die Regulirung von Zahlungsmodalitäten bei Exekutions-Vollstreckungen gegen Landgemeinden (§ 135 IX. 7 der Kreis-Ordnung),
18. die Ertheilung der Bescheinigung zu dem Nachweise, daß von einer Gemeinde bei der Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken oder denselben gleichstehenden Gerechtsamen die den Gemeinden gesetzlich vorgeschriebenen besonderen Formen beobachtet sind (§ 135 IX. 8 der Kreis-Ordnung),
19. die Bestätigung von Gemeindebeschlüssen über anderweite Aufbringung der Gemeinde-Abgaben und Dienste, gegen welche Einwendungen von keiner Seite erhoben worden sind (§ 135 IX. 9 der Kreis-Ordnung),
20. die resolutorische Feststellung von Defekten in Gemeinde- und Amtskassen (§ 135 IX. 13 der Kreis-Ordnung),
21. die Entscheidung in denjenigen Streitsachen, welche die Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Ortsarmenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, zum Gegenstande haben (§ 63 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 und § 135 IX. Eingang der Kreis-Ordnung);

IV. in Angelegenheiten der Dienstaufsicht:
die Androhung und Verhängung von Disziplinarstrafen gegen Gemeindevorsteher, Schöffen und Gutsvorsteher (§ 35), gegen Amtsvorsteher, Stellvertreter der Amtsvorsteher und kommissarische Amtsvorsteher (§ 68), sowie gegen Kreisbeamte (§ 134 Nr. 3 der Kreis-Ordnung), ohne förmliches Disziplinarverfahren;

V. im Gebiete der Justizverwaltung:
die Aufstellung der Geschworenen-Urlisten (§ 135 XII. der Kreis-Ordnung);

VI. in dem Verfahren der streitigen Verwaltungssachen:
1. die Zurückweisung eines unzweifelhaft rechtlich unbegründeten Klageantrages nach Vorschrift des § 142 der Kreis-Ordnung,
2. die Entscheidung über einen gegen eine öffentliche Behörde gerichteten Klageantrag nach Vorschrift des § 143 der Kreis-Ordnung,
3. die Festsetzung der gegen ungehorsame Zeugen und Sachverständige zu erkennenden Strafen (§ 146 Absatz 2 der Kreis-Ordnung),
4. die Leitung des Schriftwechsels unter den Parteien nach eingelegter Berufung an das Verwaltungsgericht (§ 160 der Kreis-Ordnung),
5. die Erledigung von Beschwerden, welche darauf gerichtet sind, daß die Art der Vollstreckung mit dem Inhalte der ergangenen Entscheidung nicht übereinstimme (§ 165 Absatz 2 der Kreis-Ordnung).

Dem Kreisausschusse bleibt es unbenommen, auch in den vorstehend unter I. bis VI. aufgeführten, dazu geeigneten Fällen die Betheiligten bezw. deren Vertreter zum persönlichen Erscheinen in seine öffentliche Sitzung vorzuladen.

Sitzungen des Kreis-Ausschusses.

§ 3. Der Kreisausschuß versammelt sich auf Berufung seines Vorsitzenden (des Landraths bezw. des Stellvertreters desselben — § 136 Absatz 2 der Kreis-Ordnung —). Dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, im Voraus regelmäßige Sitzungstage zu bestimmen.

§ 4. Ein Mitglied, welches durch Krankheit oder durch sonstige nicht zu beseitigende Umstände verhindert ist, einer Sitzung des Kreisausschusses beizuwohnen oder sich der Wahrnehmung der ihm sonst obliegenden Geschäfte zu unterziehen, hat dies dem Vorsitzenden sofort anzuzeigen.

Ferien.

§ 5. Der Kreisausschuß hält Ferien während der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September. Dieselben sind vierzehn Tage vor ihrem Beginne durch das Kreisblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Während der Ferien dürfen in öffentlicher Sitzung des Kreisausschusses nur schleunige Sachen zur Verhandlung gelangen.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen sind die Ferien ohne Einfluß.

Befugnisse des Vorsitzenden, Leitung des Verfahrens.

§ 6. Der Vorsitzende leitet und beaufsichtigt den gesammten Geschäftsgang bei dem Ausschusse und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte (§ 136 Absatz 1 der Kreis-Ordnung).

Er eröffnet die eingehenden Schriftstücke und vermerkt auf denselben den Tag des Einganges.

Hat in streitigen Verwaltungssachen eine Partei den Schriftstücken kein Duplikat beigefügt (§ 145 der Kreis-Ordnung), so verfügt er die Anfertigung desselben auf ihre Kosten.

§ 7. In allen Angelegenheiten, welche nicht dem in den §§ 140 ff. der Kreis-Ordnung bezeichneten Verfahren unterliegen (siehe § 2 dieses Regulativs), kann der Vorsitzende, wenn der vorliegende Fall keinen Aufschub zuläßt, Namens des Kreisausschusses Verfügungen erlassen (§ 137 Absatz 3 der Kreis-Ordnung). Die gleiche Befugniß steht den Mitgliedern des Kreisausschusses in Ansehung derjenigen Angelegenheiten zu, deren selbstständige Bearbeitung ihnen von dem Vorsitzenden übertragen worden ist (§ 137 Absatz 1 der Kreis-Ordnung); jedoch bleibt es dem Ermessen des

ztteren in allen Fällen überlassen, den vorgängigen Vortrag im Kollegium anzuordnen.

Wird gegen das Verfügte von dem Betheiligten Einspruch erhoben, so ist die Beschlußnahme des Kreisausschusses hierüber herbeizuführen (§ 137 Absatz 3 der Kreis-Ordnung).

§ 8. Zur Behandlung nach den Bestimmungen des § 7 erscheinen, soweit es sich um materielle Entscheidungen handelt, der Natur der Sache nach die im § 2 unter I 1—14, 16, 19 (soweit eine definitive Ernennung von Beamten des Kreises in Frage steht), 20, II. 1, 2 (soweit eine einstweilige Uebertragung der Stellvertretung eines Amtsvorstehers an einen der benachbarten Amtsvorsteher oder den Bürgermeister einer benachbarten Stadt für den Fall in Frage steht, daß sich im Amtsbezirke keine zur Ernennung als Stellvertreter geeignete Person findet), 4, 5, 7, 9—12, 14—21, III. 1—3, 5—8, 10—17, 19, 20, IV. (soweit es sich um die Ausübung der dem Kreisausschusse zustehenden Befugniß zur Verhängung von Disziplinarstrafen handelt), V., VI. 1—3 und 5 aufgeführten Angelegenheiten nicht geeignet; jedoch können Verfügungen, welche, ohne der sachlichen Entscheidung vorzugreifen, lediglich die Vorbereitung bezw. die Leitung des Verfahrens vor dem Kreisausschusse bezwecken, auch in diesen Angelegenheiten von dem Vorsitzenden bezw. dem mit der Bearbeitung der Angelegenheit beauftragten Mitgliede des Kreisausschusses erlassen werden.

Die letztere Bestimmung findet gleichmäßig Anwendung auch auf die im § 1 des Regulatis aufgeführten Angelegenheiten (§ 137 Absatz 1 der Kreis-Ordnung).

§ 9. In den zur kollegialischen Entscheidung des Kreisausschusses gelangenden Sachen bestellt der Vorsitzende aus der Zahl der Mitglieder einen Referenten und nach Befinden einen Korreferenten; auch kann er sich selbst, und da, wo ein Syndikus angestellt ist (§ 132 der Kreis-Ordnung), auch diesen zum Referenten oder zum Korreferenten ernennen.

§ 10. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Berathungen in den Sitzungen des Kreisausschusses; er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen; — vorbehaltlich der Entscheidung des Kollegiums, falls über die Fragestellung oder über das Ergebniß der Abstimmung eine Meinungsverschiedenheit entsteht.

Mündliche Verhandlung in öffentlicher Sitzung.

§ 11. Die zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden in der durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt. In der Vorladung an die Parteien ist die zur mündlichen Verhandlung bestimmte Stunde anzugeben. Bleiben beide Parteien aus, so wird das Sachverhältniß durch den Referenten vorgetragen. Dasselbe geschieht, wenn nur eine Partei erscheint; der letzteren ist nach dem Vortrage des Referenten das Wort zu geben. Indessen hängt es von dem Ermessen des Vorsitzenden ab, auch in dem Falle, wenn beide Parteien erschienen sind, der Vernehmung derselben den Vortrag des Sachverhältnisses durch den Referenten vorangehen zu lassen.

§ 12. Der Vorsitzende verkündigt die ergangene Entscheidung nebst den Entscheidungsgründen. Hat die Verkündigung der Entscheidung nicht sofort erfolgen können, so bedarf es zu diesem Behufe nicht der Anberaumung einer besonderen Sitzung, vielmehr genügt allein die Zustellung der mit Gründen versehenen Entscheidung an die Parteien (§ 152 der Kreis-Ordnung).

Jedoch hat in armenpolizeilichen und gewerbepolizeilichen Streitsachen (§ 1 II. 4 a und 8 a—c) die Verkündigung der Entscheidung nach §§ 52 und 61 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871, bezw. nach § 21 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 und der Nr. 42 letzter Absatz der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 4. September 1869 stets in öffentlicher Sitzung des Kreisausschusses zu erfolgen. Erscheint in derartigen Streitsachen die Aussetzung der Entscheidung nothwendig, so erfolgt die Verkündigung derselben in einer weiteren Sitzung, welche sofort anzuberaumen und den Parteien bekannt zu machen ist. Die Entscheidung ist demnächst schriftlich abzusetzen.

§ 13. Die Kosten des Verfahrens, sowie die zu erstattenden Auslagen und Gebühren sind durch besondere Verfügung, der Regel nach zugleich mit dem Erlasse der Hauptentscheidung festzusetzen (§ 162 der Kreis-Ordnung). Der Festsetzung der zu erstattenden Auslagen hat erforderlichen Falls die Anhörung des Gegners vorherzugehen.

Einer Verkündigung der Kostenfestsetzungs-Verfügung in öffentlicher Sitzung bedarf es nicht.

§ 14. Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den öffentlichen Sitzungen des Kreisausschusses; er kann aus denselben diejenigen, welche Störungen verursachen, entfernen lassen.

Ausfertigungen.

§ 15. Alle Entscheidungen, Verfügungen ꝛc. werden in der Ausfertigung mit der Unterschrift:

Der Kreisausschuß des Kreises N. N.

in den Fällen der §§ 7 und 8 aber mit der Unterschrift:

Namens des Kreisausschusses des Kreises N. N.

versehen und von dem Vorsitzenden vollzogen. Alle Konzepte der auf Grund kollegialischen Beschlusses ergehenden Entscheidungen sind von wenigstens drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden zu vollziehen.

Die Konzepte der Verfügungen, welche von einem mit der Bearbeitung der Sache beauftragten Mitgliede des Kreisausschusses abgefaßt worden sind (§§ 7 und 8), bedürfen der Mitzeichnung des Vorsitzenden; etwaige Meinungsverschiedenheiten, welche sich hierbei zwischen dem betreffenden Mitgliede und dem Vorsitzenden ergeben, unterliegen der kollegialischen Beschlußfassung des Kreisausschusses.

In den Fällen des § 1 wird die Ausfertigung der Entscheidung mit der Ueberschrift:

Im Namen des Königs

und mit dem Siegel des Kreisausschusses — Preußischer

Adler mit der Umschrift: Kreisausschuß des Kreises N. N. — versehen; in den nämlichen Fällen sind im Eingange der Ausfertigung die Mitglieder des Kreisausschusses aufzuführen, welche an der Entscheidung Theil genommen haben.

In gleicher Weise erfolgt die Ausfertigung der Entscheidung in den Fällen des § 2, wenn dieselbe in öffentlicher Sitzung des Kreisausschusses und nach mündlicher Verhandlung unter den Parteien erlassen worden ist.

§ 16. Alle Namens des Kreisausschusses zu bewirkenden Zustellungen erfolgen durch die dem Kreisausschusse nachgeordneten Behörden (städtische Polizei-Verwaltungen, Amtsvorsteher, Gemeinde- und Gutsvorstände) oder durch die Post, erforderlichen Falls gegen Behändigungsschein.

Besondere Arten des Verfahrens.

§ 17. Nach § 140 der Kreis-Ordnung gelten

1. für das Verfahren in Streitsachen zwischen Armenverbänden, soweit dieselben der schiedsrichterlichen Entscheidung und sühneamtlichen Vermittelung des Kreisausschusses unterliegen (§ 1 II. 4 a. des Regulativs), die Vorschriften der §§ 61 und 62 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz,
2. für das Verfahren bei Anträgen auf Setzung von Merkpfählen und Verschaffung von Vorfluth die Vorschriften der §§ 1 bis 7 und der §§ 11 bis 34 des Gesetzes vom 15. November 1811, sowie der §§ 4 bis 11 und §§ 14 bis 28 des Vorfluthsgesetzes für Neuvorpommern und Rügen vom 9. Februar 1867 mit der Maßgabe, daß vor Erlaß der Entscheidung, soweit erforderlich, eine mündliche Verhandlung unter den Parteien in öffentlicher Sitzung des Kreisausschusses stattzufinden hat,
3. für das Aufgebots- und Präklusionsverfahren bei Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen die Vorschriften der §§ 19 bis 22 des Gesetzes vom 28. Februar 1843, des Gesetzes vom 23. Januar 1846 und des Artikels 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1853,
4. für das Verfahren in gewerbepolizeilichen Angelegenheiten, soweit dieselben der Entscheidung des Kreisausschusses unterliegen (§ 1 II. 8 a, b und c, § 2 II. 17 und 18 dieses Regulativs), die Vorschriften in den §§ 17—25, 33, 40, 49, 53 und 54 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, sowie die Bestimmungen unter Nr. I. 3 und 12 und Nr. II. 26—51, 55, 57—65 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 4. September 1869, letztere Bestimmungen mit der Maßgabe,
   a) daß an Stelle der Bezirksregierung der Kreisausschuß und unter Nr. 57 letzter Absatz an Stelle des Ministeriums das Verwaltungsgericht tritt, und
   b) daß in dem kontradiktorischen Verfahren bei Ertheilung und Entziehung von Konzessionen zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft, wie zum Kleinhandel mit Getränken gemäß § 135 V. 2 letzter Absatz der Kreis-Ordnung der Amtsvorsteher bezw. die städtische Polizeibehörde behufs Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bezw. der Geschäfte der Staatsanwaltschaft (Nr. 61 und 62 der Anweisung vom 4. September 1869) zur mündlichen Verhandlung der Sache einzuladen ist,
   c) daß der Rekurs (die Berufung) stets bei Verlust des Rechtsmittels bei dem Kreisausschusse angemeldet und gerechtfertigt werden muß,
   d) daß an die Stelle der in der Nr. 46 vorgesehenen vierzehntägigen Frist die im § 160 der Kreis-Ordnung vorgeschriebenen Fristen treten.

Berufungen.

§ 18. Gegen die Entscheidungen des Kreisausschusses steht, soweit dieselben nicht endgiltige sind, nach §§ 155 und 156 der Kreis-Ordnung den Betheiligten und aus Gründen des öffentlichen Interesses dem Vorsitzenden das Recht der Berufung an das Verwaltungsgericht, in Angelegenheiten, betreffend die Errichtung und Veränderung gewerblicher Anlagen (§ 135 V. 1 der Kreis-Ordnung) und in Dismembrations-Angelegenheiten (§ 135 VIII. der Kreis-Ordnung) an die Bezirksregierung zu. Endgiltig sind nachstehende Entscheidungen des Kreisausschusses:

1. die schiedsrichterlichen Entscheidungen von Streitigkeiten zwischen Armenverbänden (§ 135 I. 1 der Kreis-Ordnung),
2. die interimistischen Entscheidungen in streitigen Wegebau-Sachen darüber, von wem und auf wessen Kosten das Erforderliche geschehen muß, und in Verbindung hiermit, ob und in welcher Höhe Entschädigung zu leisten ist, mit Vorbehalt des Rechtsweges (§ 135 II. 1 b der Kreis-Ordnung),
3. die interimistischen Festsetzungen des Wasserstandes bei Stauwerken während der Dauer des gerichtlichen Verfahrens (§ 135 III. 1 a der Kreis-Ordnung § 6 des Gesetzes vom 15. November 1811 und § 10 des Vorfluthsgesetzes für Neuvorpommern und Rügen vom 9. Februar 1867),
4. die interimistischen Festsetzungen über Streitigkeiten:
   a) wegen Beschaffung von Vorfluth (§ 135 III. 1 b der Kreis-Ordnung — §§ 11 ff. des Gesetzes vom 15. November 1811 und §§ 14 ff. des Gesetzes für Neuvorpommern und Rügen vom 9. Februar 1867),
   b) wegen Räumung und Unterhaltung von Gräben, Wasserabzügen und Privatflüssen (§ 135 III. 1 c der Kreis-Ordnung — § 10 des Gesetzes vom 15. November 1811, § 7 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 und §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 9. Februar 1867) mit Vorbehalt des Rechtsweges,
5. die Präklusionsbescheide in Bewässerungs- und Entwässerungssachen (§ 135 III. 3 der Kreis-Ordnung).

   Gegen diese Bescheide sind jedoch Restitutionsgesuche an den Kreisausschuß binnen zehn Tagen bezw. sechs Wochen zulässig (§ 22 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 und § 7 des Gesetzes vom 23. Januar 1846),

6. die resolutorischen Entscheidungen in Pfandgeld-Streitsachen (§ 135 IV. 1 der Kreis-Ordnung),
7. die interimistischen Entscheidungen in streitigen Abgabenvertheilungs-Sachen (§ 135 VIII. der Kreis-Ordnung, § 20 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 und § 1 des Gesetzes für Neuvorpommern und Rügen vom 26. Mai 1856),
8. die interimistischen Entscheidungen in streitigen Schulbau-Sachen über die Verpflichtung, zu den Baukosten beizutragen, und über die Vertheilung dieser Kosten unter den hierzu Verpflichteten, mit Vorbehalt des Rechtsweges (§ 135 X. 3 b der Kreis-Ordnung),
9. die Entscheidungen über Einwendungen gegen die Geschwornen-Urlisten (§ 135 XII. der Kreis-Ordnung).

§ 19. Die Frist zur Einlegung der Berufung beträgt nach § 158 der Kreis-Ordnung für die Parteien 21 Tage, sofern nicht für einzelne Fälle eine andere Frist gesetzlich bestimmt ist.

Die Berufungsfrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, wobei jedoch der Tag der Behändigung selbst in die Frist nicht eingerechnet wird. Die Frist ist daher für gewahrt zu erachten, wenn die Berufung vor Ablauf des 21. Tages nach dem Tage der Zustellung bei dem Kreisausschusse angemeldet und gerechtfertigt ist.

Die Frist beträgt:

I. sechs Wochen
1. für Berufungen gegen definitive Entscheidungen des Kreisausschusses in streitigen Abgabenvertheilungs-Sachen und gegen bestätigte Abgaben-Vertheilungspläne.

   Für den Fiskus und die demselben durch Artikel XIII. der Deklaration vom 6. April 1839 (Ges.-Samml. S. 126) und § 43 der Verordnung vom 21. Juli 1849 über das Verfahren in Civilprozessen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald gleichgestellten Personen beträgt die Frist zwölf Wochen,
2. für Berufungen gegen resolutorische Entscheidungen des Kreisausschusses in Betreff der Festsetzung der Höhe des Wasserstandes bei Stauwerken in Neuvorpommern und Rügen (§ 9 des Vorfluthsgesetzes für die gedachten Landestheile vom 9. Febr. 1867).

   Für die übrigen Landestheile, in denen die Kreis-Ordnung gilt, beträgt die Frist für die in Rede stehenden Berufungen nach § 158 dieses Gesetzes 21 Tage, da das für jene Landestheile erlassene Gesetz wegen des Wasserstaues bei Mühlen und Verschaffung der Vorfluth vom 15. November 1811 überhaupt keine bestimmte Berufungsfrist vorschreibt,
3. für Berufungen gegen Entscheidungen des Kreisausschusses als Kreisvermittelungs-Kommission bei Bewässerungsanlagen (§ 32 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843),

II. vier Wochen
für Berufungen gegen Entscheidungen des Kreisausschusses in Disziplinar-Untersuchungen gegen Gemeindevorsteher, Schöffen und Gutsvorsteher, gegen Amtsvorsteher, Stellvertreter der Amtsvorsteher und kommissarische Amtsvorsteher, sowie gegen Kreisbeamte (§ 42 des Disziplinar-Gesetzes vom 21. Juli 1852),

III. vierzehn Tage
1. für Berufungen gegen Entscheidungen (Bescheide) des Kreisausschusses in Angelegenheiten, betreffend die Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§ 20 und 25 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869),
2. für Berufungen gegen Entscheidungen (Bescheide) des Kreisausschusses über Anträge auf Ertheilung von Konzessionen zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft, wie zum Kleinhandel mit Getränken, sowie über die Zurücknahme solcher Konzessionen (§§ 40 und 54 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869),
3. für Berufungen gegen Strafbescheide an ungehorsame Zeugen und Sachverständige (§ 146 Absatz 2 und § 135 I. 2 der Kreis-Ordnung; §§ 61 und 49 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871),

IV. zehn Tage
1. für Berufungen gegen Entscheidungen, welche der Kreisausschuß über Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen und exekutivische Anordnungen der Amts- und Ortsvorsteher, sowie der städtischen Polizeiverwalter getroffen hat (§ 80 der Kreisordnung),
2. für Berufungen gegen die von dem Kreisausschusse verfügte Umwandlung der von den Behörden des Kreises endgiltig festgesetzten Geldbußen in Haft (§ 82 der Kreisordnung),
3. für Berufungen gegen Entscheidungen, welche der Kreisausschuß über Beschwerden gegen die vom Amtsvorsteher gegen Gemeinde- und Gutsvorsteher verhängten Zwangsmaßregeln getroffen hat (§ 83 der Kreis-Ordnung),
4. für Berufungen gegen Beschlüsse des Kreisausschusses auf Anträge wegen Berichtigung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten für die Kreistagswahlen (§ 110 Absatz 2 der Kreis-Ordnung),
5. für Berufungen gegen resolutorische Entscheidungen des Kreisausschusses in Streitigkeiten zwischen Armenverbänden und den zur Unterstützung eines Hülfsbedürftigen verpflichteten Verwandten und Angehörigen (§ 135 I. 2 der Kreis-Ordnung; § 66 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871),
6. für Berufungen gegen resolutorische Entscheidungen des Kreisausschusses in streitigen Wegebau-Sachen darüber:
   a) was im Interesse des öffentlichen Verkehrs geschehen muß,
   b) ob ein Weg, von dem es streitig ist, ob er ein öffentlicher oder Privatweg sei, für den öffentlichen Verkehr in Anspruch zu nehmen ist (§ 135 II. 1. a und c der Kreis-Ordnung),

7. für Berufungen gegen Entscheidungen des Kreisausschusses über die Gestattung oder Versagung neuer Ansiedelungen (§ 29 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 und § 1 des Gesetzes für Neuvorpommern und Rügen vom 26. Mai 1856),
8. für Berufungen gegen die von dem Kreisausschusse erlassenen Kostenfestsetzungs-Verfügungen (§ 162 letztes Alinea der Kreis-Ordnung).

Geschäfts-Kontrolbücher.

§ 20. Die Einrichtung der erforderlichen Geschäfts-Kontrolbücher für die Kreisausschüsse bleibt bis auf Weiteres dem Präsidenten der Bezirksregierung nach Berathung mit dem Verwaltungsgerichte vorbehalten.

§ 21. Am Jahresschluß hat der Vorsitzende des Kreisausschusses dem Präsidenten der Bezirksregierung eine Uebersicht der vorgekommenen Geschäfte berichtlich einzureichen. In derselben ist die Zahl der von dem Kreisausschusse im Laufe des Jahres abgehaltenen öffentlichen Sitzungen sowie, nach den Hauptkategorien gesondert, die Zahl der anhängig gemachten, erledigten und unerledigt gebliebenen Sachen anzugeben, — unter Hinzufügung derjenigen gutachtlichen Bemerkungen, zu denen die bei Handhabung der materiellen und der prozessualischen Bestimmungen der Kreis-Ordnung gemachten Erfahrungen Anlaß bieten.

Berlin, den 20. November 1873.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

Vorstehendes Geschäfts-Regulativ für die Kreis-Ausschüsse wird auf höhere Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 30. November 1873.

Königliches Regierungs-Präsidium.
Der Ober-Präsident. Frhr. v. Nordenflycht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

709. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung pro 1850 Seite 265) verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

§ 1. Eltern und deren Stellvertreter, welche die Gestellung ihrer Kinder, resp. Pflegebefohlenen, und zwar sowohl der bis zum Ablauf des ersten Lebensjahres noch nicht geimpften, als der bis zum Ablauf des zehnten Lebensjahres nicht wieder geimpften, zu den mittelst gehöriger Vorladung der Ortspolizeibehörde ihnen bekannt zu machenden Impfterminen ohne triftigen und glaubhaft bescheinigten Grund unterlassen, werden mit 15 Sgr. bis 3 Thlr. Geldbuße, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 2. Eltern und Vormünder, deren Kinder resp. Pflegebefohlene ohne erweislichen Grund ungeimpft geblieben sind und nach Ablauf des ersten Lebensjahres von den natürlichen Blattern ergriffen werden, werden in Gemäßheit des § 54 des Regulativs vom 28. Oktober 1835, betreffend das sanitätspolizeiliche Verfahren bei ansteckenden Krankheiten, wegen der versäumten Impfung mit einer Geldbuße von 3 Thlr. bis 10 Thlr., oder verhältnißmäßiger Haft im Falle des Unvermögens bestraft.

Breslau, den 19. November 1873.

Königliche Regierung.

706. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß höheren Orts die Errichtung einer Chausseegeld-Hebestelle auf der vom Kreise Strehlen ausgebauten Großburg-Wäldchen-Bohrauer Kreis-Chaussee und zwar am Ausgangspunkte von Markt-Bohrau in der Richtung nach Petrigau in einem zu diesem Zweck gemietheten Lokale genehmigt worden ist, und daß daselbst das tarifmäßige Chausseegeld für eine Meile, unter Gewährung einer Ermäßigung desselben auf den Satz für eine halbe Meile für die Ortschaften Bohrau, Ottwitz und Petrigau, erhoben werden wird.

Breslau, den 27. November 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

719. Hierdurch bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß behufs Vornahme der Nachwahl eines Abgeordneten für den siebenten Breslauer Wahlbezirk (Waldenburg-Reichenbach) der Kreisdeputirte Rittergutsbesitzer von Mutius auf Altwasser von uns zum Wahlcommissarius und der Landrath Freiherr von Zedlitz-Neukirch zu Waldenburg zu dessen Stellvertreter ernannt worden ist.

Breslau, den 2. Dezember 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

718. In Kaltebortschen, Kreis Guhrau, ist die Lungenseuche ausgebrochen und wird auf Grund des Patents vom 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen nachstehende Verordnung erlassen:

1) Lungenseuches Vieh ist von dem gesunden vollständig abzusondern.
2) Jede Verheimlichung der Krankheit wird streng verboten.
3) Aus dem inficirten Orte darf kein Rindvieh, auch nicht das gesunde, kein Rauchfutter und kein Dünger verkauft, noch unter irgend einem Vorwande über die Grenze des Ortes gebracht werden.
4) Ebensowenig darf durch diesen Ort oder dessen Feldmark Rindvieh aus anderen Orten getrieben werden.
5) Vor Ablauf von 3 Monaten nach dem gänzlichen Erlöschen der Seuche resp. dem letzten Krankheitsfall darf aus Kaltebortschen kein Rindvieh verkauft werden. Das an der Lungenseuche krank gewesene Vieh aber soll an den Hörnern die Buchstaben „L. K.“ eingebrannt erhalten.
6) Lungenkrankes Vieh kann in dem inficirten Orte geschlachtet werden, jedoch
   darf das Fleisch erst nach völligem Erkalten ausgeführt,
   die Lungen aber müssen am Seucheorte vergraben und die Häute dürfen nur in getrocknetem Zustande abgelassen werden.

7) Den Abdeckern ist gestattet, von den ihnen überwiesenen an Lungenseuche gefallenen Thieren die Haut und Alles, was sich überhaupt verwerthen läßt, auszunützen, ausgenommen den Verkauf von Luder.

8) Uebertretungen dieser Vorschriften werden unnachsichtlich nach der Strenge des Gesetzes geahndet werden.

Breslau, den 4. Dezember 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

707. Die von der Frau Großherzogin von Sachsen Königliche Hoheit gegründete evangelische Privatschule in Heinrichau ist mittelst Erlasses vom heutigen Tage zu einer öffentlichen erhoben, was hiermit bekannt gemacht wird.

Breslau, den 21. November 1873.

Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

710. Aus den Evangelischen Ortschaften Mittelwalde, Bobischau, Freiwalde, Gläsendorf, Lauterbach, Rosenthal, Schönfeld, Thanndorf, Urnitz, Schreibendorf, Steinbach, Marienthal, Schönthal, Schönau, Herzogswalde, Alt- und Neu-Neißbach, Grenzendorf, Michaelisthal, Hain, Rothflössel und Neundorf ist, unter Aufrechthaltung des bisherigen pfarramtlichen Verbandes mit der Pfarre Habelschwerdt, ein selbstständiges Kirchensystem gebildet worden.

Breslau, den 29. November 1873.

Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

712. Auf dem Personen-Post-Course von Möhlten nach Wünschelburg werden zur Aufnahme von Personen unterwegs

in Mittelsteine (bei Menzel's Gasthaus)
und in Niedersteine (bei der Feldschenke)

Haltestellen eingerichtet.

Die Entfernungen betragen:

1.	von Wünschelburg bis Niederrathen	3/5	Meilen,
2.	„ Niederrathen „ Mittelsteine	2/5	„
3.	„ Mittelsteine „ Niedersteine	3/5	„
4.	„ Niedersteine „ Möhlten	2/5	„
	Ganze Courslänge	2	Meilen.

Von Reisenden, welche die Post unterwegs nur streckenweis benutzen ist das Personengeld

auf der Strecke ad 1 mit	3 3/4	Sgr.
„ „ „ „ 2 „	3	„
„ „ „ „ 3 „	3 3/4	Sgr.
„ „ „ „ 4 „	3	„

zu erheben.

Breslau, den 1. Dezember 1873.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor. Albinus.

717. Zur Aufnahme von Reisenden unterweges sind Haltestellen eingerichtet worden

I. auf dem Personen-Post-Course zwischen Schweidnitz und Wüste-Waltersdorf:

in dem Orte Neugericht bei dem Gasthofe,
von Wüste-Waltersdorf . . . 1/5 Meile,
„ Hausdorf . . . . . 1/5 „

entfernt;

II. auf dem Personen-Post-Course zwischen Neurode und Wartha Bahnhof:

in Buchau beim Zollhause,
„ Rothwaltersdorf beim Zollhause,
„ Gabersdorf bei dem Vogel'schen Gasthause und
„ Giersdorf beim Zollhause.

Die Entfernungen betragen

1.	von Neurode bis Buchau	1/5	Mele,
2.	„ Buchau „ Schlegel (Post)	3/5	„
3.	„ Schlegel „ Rothwaltersdorf	1	„
4.	„ Rothwaltersdorf bis Gabersdorf	2/5	„
5.	„ Gabersdorf bis Giersdorf	4/5	„
6.	„ Giersdorf bis Wartha (Stadt)	1/5	„
7.	„ Wartha (Stadt) bis Bahnhof	1/5	„

Breslau, den 3. Dezember 1873.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor. Albinus.

716. Vom 15. November cr. ab ist zum Schlesisch-Mitteldeutsch-Elsaß-Lothringischen Güter-Tarif vom 20. Oktober ein Nachtrag I. in Kraft getreten, nach welchem die Frachtsätze für Station Belfort aufgehoben und die Sätze für Stückgut um 0,02 Mark pro Ctnr. vom 1. Januar f. ab erhöht werden.

Druckexemplare des Nachtrages werden bei unseren Verbandstationen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 28. November 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

720. Wenngleich in dem laufenden Halbjahre durch ungewöhnlich zahlreiche und zum Theil sehr bedeutende Brände der, von der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät zu deckende Schadenaufwand eine unverhältnißmäßige Höhe erreicht, so gestatten die erheblich günstigeren Resultate des ersten Halbjahrs doch, den Sozietätstheilnehmern von den pro zweites Semester 1873 nach § 25 des Reglements zu leistenden ordentlichen Beiträgen, wie dies in den letzten Jahren geschehen, einen Betrag von

Zwanzig Prozent

zu erlassen. Demgemäß ist statt eines 2½fachen nur ein zweifaches Beitragssimplum zu entrichten, wenn nicht bei ausnahmsweisen Versicherungen ein fester Jahresbeitrag vereinbart worden. Für die mit dem 1. Oktober c. zugetretenen Versicherungen ist dagegen der, in der Deklaration ausgeworfene Quartalsbeitrag zu leisten.

Die Beiträge sind vom 2. Januar 1874 ab an die Ortserheber zu zahlen und von diesen an die betreffende Kreiskasse abzuliefern. Ueber alle verbliebenen Rückstände haben die Ortserheber spätestens bis zum 3. Februar k. J. den vorgeschriebenen Nachweis der Restanten der Kreiskasse in duplo zu überreichen.

Breslau, den 1. Dezember 1873.

Die Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage
zu № 50 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1873.

722. Tablean
der Wahlkreise und Wahl-Kommissarien zur Ausführung der Wahlen für die dritte Legislatur-Periode des Reichtags des Deutschen Reichs.

Nr.	Bezeichnung der Wahlkreise.	Namen und Wohnort der Wahl-Kommissarien.
1.	Kreis Guhrau, Steinau, Wohlau	Landrath v. Goßler in Guhrau.
2.	„ Militsch, Trebnitz	„ v. Salisch in Trebnitz.
3.	„ Wartenberg, Oels	„ v. Rosenberg in Oels.
4.	„ Namslau, Brieg	„ Salice-Contessa in Namslau.
5.	„ Ohlau, Nimptsch, Strehlen	„ Freiherr v. Saurma in Strehlen.
6.	Stadt Breslau, östlicher Theil	Stadtrath Dickhut in Breslau.
7.	„ „ westlicher Theil	Bürgermeister Dr. Bartsch daselbst.
8.	Kreis Breslau, Neumarkt	Landrath Graf Harrach in Breslau.
9.	„ Striegau, Schweidnitz	„ Freiherr v. Zedlitz-Leipe in Schweidnitz.
10.	„ Waldenburg	Kreis-Deputirter, Rittergutsbesitzer v. Mutius in Altwasser, Kreis Waldenburg.
11.	„ Reichenbach, Neurode	Landrath Graf Pfeil zu Neurode.
12.	„ Glatz, Habelschwerdt	„ v. Hochberg in Habelschwerdt.
13.	„ Frankenstein, Münsterberg	„ Sametzky in Münsterberg.

Obiges Tableau wird mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3. d. M., betreffend den Termin zur Auslegung der Wählerlisten zu den Wahlen für den Deutschen Reichstag hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 8. Dezember 1873. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

721. Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß der Kaufmann B. M. Bloch zu Kopenhagen unter der Firma: „Industrie-Union" ein Lotterie-Geschäft in der Art betreibt, daß die Loose dieser Lotterie, deren Preis à Stück 5 Thlr. 15 Sgr. beträgt, nur in Deutschland vertrieben und zu diesem Zwecke Agenten in Deutschland mit hoher Provisionsbewilligung angenommen werden. — Nach Inhalt des Ausspielungsplans richtet sich die Gewinnvertheilung nach den Ziehungen der Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Lotterie, indem auf die bei dieser mit Geldgewinnen gezogenen Nummern in den ersten fünf Klassen der Industrie-Union Waarengewinne, in der letzten höchsten Klasse aber Gewinne von Waaren und Prämienscheine der Badischen und Kurhessischen Staatsanleihe fallen und selbst Nieten mit zwei Paar Dessert-Messern und Gabeln mit silbernem Griffe bedacht werden.

Indem ich bemerke, daß diese ausländische Lotterie innerhalb des Preußischen Staates nicht zugelassen ist, veranlasse ich die Königlichen Regierungen und Landdrosteien, das Publikum durch öffentliche Bekanntmachung zu warnen, in der gedachten Lotterie zu spielen oder sich dem Verkaufe von Loosen derselben zu unterziehen.

Berlin, den 21. November 1873.

Der Minister des Innern. J. A. gez. Ribbeck.

An die Kgl. Regierung zu Breslau. II. 10,740.

Obiges Reskript wird zur Warnung des Publikums hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 28. November 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

723. Nachdem die Lungenseuche in Groß-Dupine, Kreis Ohlau, erloschen ist, werden die durch unsere Polizei-Verordnung vom 27. September c. (Amtsblatt Seite 266) angeordneten Sperrmaßregeln hierdurch wieder aufgehoben.

Breslau, den 8. Dezember 1873.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

713. Vom 1. Januar 1874 ab tritt zum Mitteldeutsch-Schlesischen Güter-Tarif vom 1. Juni 1872 ein Nachtrag V. in Kraft, nach welchem die Frachtsätze der Klasse I. und II. um 0,2 Sgr. pro Ctr. erhöht werden.

Druckexemplare des Nachtrages werden bei unseren Verbandstationen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 28. November 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

714. Vom 15. Januar 1874 ab erhöht sich die für die Benutzung der Viehhofsgeleise à cento der Viehmarkts-Aktien-Gesellschaft zur Erhebung kommende Gebühr von 15 auf 22½ Sgr. pro Achse, so daß vom genannten Tage ab für den Transport von Viehsendungen von unserer Station Gesundbrunnen bis nach dem Viehhofe und vice versa 1 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. pro Achse zur Einziehung kommen werden.

Berlin, den 1. Dezember 1873.

Königl. Direktion der Niederschles. Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahlen des Landraths a. D. v. Mitschke-Collande auf Collande und des Grafen v. d. Recke-Volmerstein auf Kraschnitz zu Kreis-Deputirten des Kreises Militsch.

2) Die Wahlen des Rittergutsbesitzers Graf Pilati auf Schlegel und des Bürgermeisters Kirchner zu Neurode zu Kreis-Deputirten des Kreises Neurode.

Gestorben: Der Inspektor und Rendant Ruprecht bei der Gefangenen-Anstalt zu Breslau.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Ernannt: Der Rektor Dr. Höhnen an der katholischen Mittelschule zum Schulinspektor des katholischen Aufsichtskreises der Stadt Breslau und zum Revisor der katholischen städtischen Schule Nr. 10.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den Conrector Tecklenburg, die Lehrer Seeliger, Töpper und Czeczatka an evangel. Elementarschulen zu Brieg.

2) für den Lehrer Kabiersch zum evangelischen Lehrer und Organisten in Heidau, Kreis Ohlau.

Widerruflich bestätigt die Vokationen: 1) für den Hilfslehrer Engelmeyer zum siebenten Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Frankenstein.

2) für den Hilfslehrer Pinkatzky zum sechsten Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Polnisch-Wartenberg.

3) für den Lehrer Eckner zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Seifrodau, Kreis Wohlau.

4) für den Adjuvanten Rudolph zum evangelischen Lehrer zu Ellguth, Kreis Namslau.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Angestellt: Der Forstaufseher Langner aus der Oberförsterei Scheidelwitz als Förster beim Schutzbezirk Oderwald (Riebnig) in der Oberförsterei Stoberau, vom 1. Januar 1874 ab.

Pensionirt: Der Förster Boujon im Forstbelauf Oderwald (Riebnig) in der Oberförsterei Stoberau, vom 1. Januar 1874 ab.

Königl. Appellationsgericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Kreisgerichts-Rath Bergmann zu Görlitz zum Kammergerichts-Rath. 2) Der Kreisgerichts-Rath Friemel zu Liegnitz zum Rath bei dem Appellationsgericht zu Ratibor. 3) Der Gerichts-Assessor Reche zu Inowraclaw zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Löwenberg mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Liebenthal. 4) Der Referendar Sonneck zu Glogau zum Gerichts-Assessor. 5) Der Rechts-Kandidat Weinmann zu Görlitz zum Referendarius. 6) Der Bureau-Assistent Malkowsky zu Grünberg zum Sekretär bei dem Kreisgericht zu Guhrau. 7) Der Bureau-Diätar Hoffmann zu Görlitz zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten. 8) Der Invalide Schramm zu Liegnitz zum Hilfsgefangenen-Wärter bei dem Kreisgericht zu Glogau.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Roseno zu Guhrau unter Ernennung zum Kreisgerichts-Rathe an das Kreisgericht zu Sagan mit der Funktion als Abtheilungs-Dirigent. 2) Der Kreisrichter Bieder zu Liebenthal an die Gerichts-Kommission zu Haynau. 3) Der Kreisrichter Schmidt zu Beuthen an das Kreisgericht zu Brieg. 4) Der Rechtsanwalt und Notar Securius zu Sommerfeld als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Sagan. 5) Der Rechtsanwalt und Notar Kniebusch zu Bolkenhain an das Kreisgericht zu Guhrau. 6) Der Bureau-Diätar Schmidt zu Lähn an das Kreisgericht zu Görlitz. 7) Der Bote und Exekutor Wolf zu Friedeberg als Gefangenen-Wärter an das Kreisgericht zu Löwenberg. 8) Der Gefangenen-Wärter Seewald zu Löwenberg an das Kreisgericht zu Lauban. 9) Der Hilfs-Unterbeamte Rüger zu Lauban an die Gerichts-Kommission zu Friedeberg.

Ernannt: Der Gefangenen-Wärter Liebe zu Lauban zum Boten und Exekutor.

Ausgeschieden: 1) Der Referendar Dr. Niegisch zu Glogau wegen Krankheit. 2) Der Referendar Kirchner zu Görlitz Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg. 3) Der Bureau-Gehilfe Kambach zu Löwenberg Behufs seines Uebertritts in den Eisenbahndienst.

Pensionirt: 1) Der Kreisgerichts-Direktor v. Wurmb zu Glogau unter Verleihung des Charakters als Geheimer Justiz-Rath. 2) Der Kreisgerichts-Rath Zenker zu Löwenberg. 3) Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent, Kanzlei-Sekretär Klemmig zu Görlitz.

Gestorben: Der Bureau-Diätar Tiesler zu Bunzlau.

Vermischte Nachrichten.

Landesherrlich genehmigt: Die Seitens der zu Breslau verstorbenen unverehelichten Pauline Roß dem Kloster der Elisabethinerinnen daselbst zur Stiftung eines Krankenbettes gemachte Zuwendung von 1500 Thlr.

Vermächtniß: Aus dem Nachlasse des zu Berlin verstorbenen Salomon Littauer sind dem jüdisch-theologischen Seminar Fränkelscher Stiftung zu Breslau 600 Thlr. überwiesen worden.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 51. Den 19. Dezember. 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

726. Das 32. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 973. Die Bekanntmachung, betreffend die Feststellung der Wahlkreise in Elsaß-Lothringen für die Wahlen zum Deutschen Reichstage. Vom 1. Dezember 1873.

Nr. 974. Die Bekanntmachung, betreffend das Wahlreglement. Vom 1. Dezember 1873.

Nr. 975. Die Bekanntmachung, betreffend die Außercourssetzung der Landesgoldmünzen und der landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen. Vom 6. Dezember 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

724. Betrifft Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 unter Zustimmung sämmtlicher Interessenten genehmigt, daß das bisher zum Gutsbezirk Strehlitz I. Kreis Namslau gehörige Vorwerk Salesche aus diesem ausscheide und demjenigen von Grambschütz einverleibt werde.

Breslau, den 3. Dezember 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

725. Polizei-Verordnung.

Unter Aufhebung unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 22. Dezember 1824 (Amtsblatt Jahrgang 1825 Seite 31) verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks:

§ 1. Den Gast- und Schankwirthen ist die Verabfolgung geistiger Getränke an Kinder unter 15 Jahren, wenn letztere sich nicht in Begleitung erwachsener Angehöriger befinden, an Schüler ohne Erlaubniß des Lehrers, untersagt. Auch darf diesen Personen der Aufenthalt in Gaststuben nicht gestattet werden.

Jedoch sind hiervon die mit Erlaubniß der Eltern oder Lehrer auf weiteren Spaziergängen, auf Reisen unbeaufsichtigten Kinder oder Schüler ausgenommen, welche zu gebotener Erfrischung in Gast- und Schankhäusern unterwegs einkehren.

§ 2. Wer vorstehenden Anordnungen zuwider handelt, ist mit einer in die Kasse der Polizeiobrigkeit fließenden Geldbuße bis zu 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft, zu bestrafen.

Breslau, den 8. Dezember 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Sack.

729. Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Frankenstein mit dem Wohnsitz in Wartha und einem jährlichen Gehalt von 200 Thlr. ist vakant.

Qualifizirte Bewerber um dieselbe fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Approbationen sowie der sonstigen Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufs schriftlich binnen acht Wochen bei uns zu melden.

Ebenfalls zu besetzen sind auch die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Wartenberg mit dem Wohnsitz in Medzibor, sowie die Kreis-Thierarztstellen der Kreise Brieg-Ohlau mit dem Wohnsitze in Brieg, des Kreises Habelschwerdt und des Kreises Strehlen, sämmtlich mit 200 Thlr. jährlichen Gehalts.

Breslau, den 10. Dezember 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

727. In Opperau, Kreis Breslau, ist die Lungenseuche ausgebrochen und wird auf Grund des Patents vom 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen nachstehende Verordnung erlassen:

1) Lungenseuches Vieh ist von dem gesunden vollständig abzusondern.
2) Jede Verheimlichung der Krankheit wird streng verboten.
3) Aus dem inficirten Orte darf kein Rindvieh, auch nicht das gesunde, kein Rauchfutter und kein Dünger verkauft, noch unter irgend einem Vorwande über die Grenze des Ortes gebracht werden.
4) Ebensowenig darf durch diesen Ort oder dessen Feldmark Rindvieh aus anderen Orten getrieben werden.
5) Vor Ablauf von 3 Monaten nach dem gänzlichen Erlöschen der Seuche resp. dem letzten Krankheitsfall darf aus Opperau kein Rindvieh verkauft werden. Das an der Lungenseuche krank gewesene Vieh aber soll an den Hörnern die Buchstaben „L. K.“ eingebrannt erhalten.
6) Lungenkrankes Vieh kann in dem inficirten Orte geschlachtet werden, jedoch
   darf das Fleisch erst nach völligem Erkalten ausgeführt,
   die Lungen aber müssen am Seucheorte ver-

graben und die Häute dürfen nur in getrocknetem Zustande abgelassen werden.

Den Abdeckern ist gestattet, von den ihnen überwiesenen an Lungenseuche gefallenen Thieren die Haut und Alles, was sich überhaupt verwerthen läßt, auszunützen, ausgenommen den Verkauf von Luder.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden unnachsichtlich nach der Strenge des Gesetzes geahndet werden.

Breslau, den 11. Dezember 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

31. Mit Bezug auf unsere in Stück 50 des diesjährigen Amtsblattes Seite 337 abgedruckte Bekanntmachung vom 2. d. M. bringen wir hierdurch zur gefälligen Kenntniß, daß für die im VII. Breslauer Wahlbezirk (Waldenburg-Reichenbach) bevorstehende Abgeordneten-Ersatzwahl der Königliche Kreisgerichts-Rath D., Kreisdeputirte Treutler zu Waldenburg, an Stelle des ursprünglich hierzu bestimmten Landraths, Freiherrn von Zedlitz zum Stellvertreter des Wahlkommissarius, Kreisdeputirten von Mutius auf Altwasser ernannt worden ist.

Den Termin für die erforderlichen Wahlmännerersatzwahlen setzen wir auf den 29. Dezember d. J. und den Termin für die Abgeordneten-Ersatzwahl auf den 7. Januar k. J. fest.

Breslau, den 12. Dezember 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

668. Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungsplans zum 1. April 1874 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 179,275 Thaler gezogen worden, und zwar:

146 Stück Lit. A. à 1000 Thlr.

Nr. 322. 355. 495. 1,214. 1,379. 1,400.
1,507. 1,797. 2,004. 2,069. 2,141. 2,695. 3,022.
3,025. 3,219. 3,299. 3,426. 3,520. 3,533. 3,612.
3,689. 3,906. 4,197. 4,478. 4,661. 4,773. 5,185.
5,308. 5,333. 5,350. 5,378. 5,627. 5,727. 5,804.
5,836. 5,839. 5,892. 6,418. 6,575. 6,748. 6,972.
7,193. 7,247. 7,522. 7,884. 8,126. 8,326. 8,840.
9,082. 9,109. 9,164. 9,603. 9,859. 10,038. 10,080.
10,476. 10,574. 10,958. 10,993. 11,087. 11,143.
11,368. 11,685. 11,739. 11,885. 12,112. 12,224.
12,327. 12,629. 12,731. 13,081. 13,415. 13,792.
14,093. 14,421. 14,506. 14,948. 15,006. 15,397.
15,434. 15,461. 15,539. 15,889. 16,133. 16,196.
16,729. 16,967. 17,080. 17,125. 17,137. 17,173.
17,192. 17,298. 17,446. 17,652. 17,795. 17,846.
17,861. 18,082. 18,159. 18,174. 18,757. 18,906.
18,984. 19,422. 19,716. 19,791. 19,904. 20,001.
20,024. 20,176. 20,791. 20,979. 21,050. 21,751.
22,079. 22,104. 22,152. 22,164. 22,187. 22,572.
22,661. 23,112. 23,176. 23,240. 23,302. 23,328.
23,386. 23,453. 23,476. 24,129. 24,745. 24,751.
24,827. 25,110. 25,361. 25,417. 25,418. 25,464.
25,467. 25,468. 25,509. 25,513. 25,536. 25,552.
25,553.

36 Stück Lit. B. à 500 Thlr.

Nr. 87. 88. 299. 412. 513. 690. 733.
736. 749. 908. 1,251. 1,429. 1,482. 1,535. 1,555.
1,594. 1,654. 1,976. 2,199. 2,314. 2,373. 2,413.
2,764. 2,983. 3,045. 3,153. 3,427. 3,617. 3,707.
3,899. 5,238. 5,350. 5,677. 5,853. 5,854. 6,261.

128 Stück Lit. C. à 100 Thlr.

Nr. 539. 687. 748. 868. 904. 1,449. 1,598.
1,848. 1,971. 1,987. 2,078. 2,157. 2,221. 2,261.
2,269. 2,366. 2,791. 3,594. 3,630. 3,637. 3,691.
3,941. 3,993. 4,481. 4,571. 4,784. 5,061. 5,077.
5,203. 5,280. 5,355. 5,356. 5,368. 5,433. 5,481.
5,789. 5,803. 6,770. 6,903. 7,246. 7,378. 7,395.
7,409. 7,481. 7,577. 7,608. 7,731. 7,922. 8,034.
8,116. 8,325. 8,533. 8,693. 8,929. 9,001. 9,089.
9,535. 9,604. 10,117. 10,529. 10,614. 10,631.
11,352. 11,422. 11,511. 11,546. 11,646. 11,709.
11,863. 12,158. 12,318. 12,499. 12,656. 12,686.
12,757. 12,874. 13,449. 13,525. 13,804. 13,845.
13,855. 13,899. 14,360. 14,384. 14,708. 14,735.
14,847. 14,887. 14,984. 15,031. 15,466. 15,665.
15,769. 15,845. 15,937. 16,143. 16,231. 16,442.
17,123. 17,445. 17,675. 17,683. 17,927. 18,037.
18,089. 18,275. 18,283. 18,437. 18,555. 19,018.
19,294. 19,348. 19,505. 19,592. 19,712. 19,804.
20,147. 20,188. 20,279. 20,380. 20,585. 20,667.
21,072. 21,092. 21,161. 21,481. 21,499. 21,673.

99 Stück Lit. D. à 25 Thlr.

Nr. 58. 182. 301. 354. 638. 961. 1,179.
1,198. 1,239. 1,288. 1,562. 1,622. 1,849. 2,055.
2,239. 2,344. 2,546. 2,888. 3,026. 3,283. 3,373.
3,475. 3,970. 3,982. 4,239. 4,319. 4,401. 4,667.
5,270. 5,722. 5,768. 5,802. 6,377. 6,776. 6,988.
7,005. 7,266. 7,440. 7,575. 7,730. 7,862. 8,344.
8,379. 8,450. 8,473. 8,674. 9,402. 9,599. 9,748.
9,793. 10,223. 10,44[illegible]. 10,604. 11,054. 11,066.
11,108. 11,250. 11,481. 11,508. 11,545. 11,762.
12,107. 12,184. 12,401. 12,634. 12,639. 13,156.
13,425. 13,568. 13,715. 13,836. 13,861. 13,879.
14,051. 14,102. 14,157. 14,279. 14,412. 14,453.
14,627. 14,676. 14,689. 14,956. 15,115. 15,160.
15,244. 15,267. 15,596. 15,629. 15,704. 15,923.
15,944. 15,959. 16,046. 16,257. 16,710. 16,781.
16,855. 16,900.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1874 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehöri-

3012. Gegen die Militärpflichtigen:

1) den Kaufmannssohn Moritz Sachs aus Glatz, geb. zu Frankenstein den 13. Mai 1848, mos. Glaubens;
2) den Inliegersohn August Schubert aus Glatz, geb. den 27. Sept. 1848, katholisch;
3) den Unteroffiziersohn Emil Klose aus Glatz, geb. den 17. Januar 1850, evangelisch;
4) den Töpfer August Bredel aus Glatz, geb. den 4. Sept. 1848, katholisch;
5) den Schauspieler Paul Müller aus Glatz, geb. den 7. Mai 1850, katholisch;
6) den Bäcker Joseph Langer aus Glatz, geb. den 19. Juni 1850, katholisch;
7) den Schornsteinfeger Wilh. Wagner aus Glatz, geb. den 19. November 1850, katholisch;
8) den Klemptner Berthold Albert Gustav Lode aus Glatz, geb. zu Oels den 14. April 1851, evang.;
9) den Barbiersohn Joseph Böhm aus Schwenz, geb. den 17. Novbr. 1849, katholisch;
10) den Inliegersohn Ernst Böhm aus Rengersdorf, geb. den 17. Juni 1846, katholisch;
11) den Inliegersohn Franz Bartsch aus Rengersdorf, geb. den 19. April 1851, katholisch;
12) den Tischlersohn Franz Polke aus Ullersdorf, geb. den 1. Okt. 1850, katholisch;
13) den Brauer Wilh. Bock aus Wallisfurth, geb. den 6. Juni 1849, katholisch;
14) den Müllersohn Joseph Michalke aus Birgwitz, geb. zu Ober-Hannsdorf den 22. Juni 1848, katholisch;
15) den Arbeiter Julius Nossol aus Wallisfurth, geb. den 13. Juli 1850;
16) den Schlosser Franz Urner aus Weesenhain, geb. den 5. Juni 1850, katholisch;

ist wegen Verlassens des Bundesgebiets, um sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, auf Antrag der Königl. Staats-Anwaltschaft vom 9. Oktober 1873 die Untersuchung eröffnet worden, Paragraph 140 des Reichs-Strafgesetzbuchs und auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856. Da der jetzige Aufenthalt der Genannten nicht zu ermitteln gewesen, so werden sie hierdurch öffentlich aufgefordert, in dem **am 13. März 1874 Vormittags 10 Uhr** im Sitzungssaale Nr. 15 des hiesigen Gerichtsgebäudes anstehenden Termine zu erscheinen und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder sie so zeitig vor dem Termine anzugeben, daß sie zu demselben noch herbeigeschafft werden können. Im Falle des Ausbleibens wird mit der Untersuchung und Entscheidung der Sache **in contumaciam** verfahren werden.

Glatz, den 10. Oktober 1873.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

3013. Gegen die Militärpflichtigen:

1) den Schmied Joseph Klar aus Neuheide, geb. den 14. Februar 1847, katholisch;
2) den Glasschneider August Schaffer aus Rückers, geb. den 5 Febr. 1845, katholisch;
3) den Inliegersohn Joseph Beier aus Rückers, geb. den 4. Mai 1849, katholisch;
4) den Fabrikarbeiter Richard (Reinhard) Rösner aus Rückers, geb. den 9. Mai 1848, katholisch;
5) den Rittmeistersohn Maximilian Hugo Wilhelm v. Kotsch aus Rückers, geb. den 26. Mai 1851;
6) den Inliegersohn Wendelin Hattwig aus Rückers, geb. den 17. Febr. 1851;
7) den Maurersohn Joseph Süßmuth aus Ratschenberg, geb. den 25. Juli 1851, katholisch;
8) den Inwohnersohn Joseph Schmidt aus Friedersdorf, geb. den 15. März 1850, kathol.;
9) den Arbeiter Heinrich Weißer aus Friedersdorf, geb. den 29. Juni 1851, katholisch;

ist wegen Verlassens des Bundesgebiets, um sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, auf Antrag der Königl. Staats-Anwaltschaft vom 10. Oktober 1873 die Untersuchung eröffnet worden, § 140 des Reichs-Strafgesetzbuchs resp. Gesetz vom 10. März 1856. — Da der jetzige Aufenthalt der Genannten nicht zu ermitteln gewesen, so werden sie hierdurch öffentlich aufgefordert, in dem **am 13. März 1874 Vormittags 10 Uhr** im Sitzungssaale Nr. 15 des hiesigen Gerichtsgebäudes anstehenden Termine zu erscheinen und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder sie so zeitig vor dem Termine anzugeben, daß sie zu demselben noch herbeigeschafft werden können. Im Falle des Ausbleibens wird mit der Untersuchung und Entscheidung der Sache **in contumaciam** verfahren. Glatz, den 10. Oktober 1873.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

3629. Der am 8. Juni 1807 geborene Schmiedemeister Anton Wunsch, Inwohner zu Gabersdorf, Kr. Glatz, hat sich von dort mit dem Vorgeben, sich nach Schweidnitz begeben zu wollen, am 29. Dezmbr. 1859 entfernt und ist seither eine Nachricht von seinem Leben und Aufenthalte nicht eingegangen. — In Folge Antrages seiner Kinder wird der genannte Schmiedemeister Anton Wunsch aufgefordert, sich spätestens im Termine **den 8. September 1874 Mittags 12½ Uhr** vor dem Kreisrichter Sack im Parteienzimmer Nr. 15 unseres Gerichtsgebäudes zu melden, widrigenfalls er für todt erklärt werden wird.

Glatz, den 4. Dezember 1873.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

2850. Es ist bei uns das öffentliche Aufgebot des Hypotheken-Instruments vom 15. Januar 1857 über die laut Verfügung vom 30. Januar 1857 auf den

a. der Frau Kaufmann Heisig, Agnes geb. Rauch zu Waldenburg;
b. der verwittw. Frau Dr. Bittner, Marie geb. Rauch zu Reinerz

gehörigen, unter Nr. 117 und 185 der Ackerstücke zu Habelschwerdt in Abtheilung III. Nr. 2, beziehentlich Nr. 3 **conjunctim** für die Kürschnertochter Wilhelmine Tschöpe zu Habelschwerdt eingetragenen 1300 Thaler Kaufgelderrückstand, beziehentlich dieser Post selbst bean-

tragt. — Alle Diejenigen, welche an die zu löschende Post und das darüber ausgestellte Instrument als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Anspruch zu machen vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche bis zu oder spätestens in dem auf **den 17. Januar 1874 Vormitt. 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Hubrich anberaumten Termine geltend zu machen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, das Instrument kassirt und die Post im Grundbuche gelöscht werden wird. Habelschwerdt, den 26. September 1873.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

3662. Bei der Subhastation des Joseph Kriesten'schen Grundstücks Nr. 30 zu Oberlangenau (Schnallensteiner Antheils) ist die auf diesem Grundstücke Abtheilung III. unter Nr. 3 des Grundbuchblattes für die Geschwister Rupprecht wegen der von dem Jos. Kriesten geführten Administration der Joseph Rupprecht'schen Nachlaßgrundstücke Nr. 27 Oberlangenau (Schnallensteiner-) und Nr. 40 Oberlangenau (Ludwig'schen Antheils) ex decreto vom 8. April 1858 eingetragene Kaution von 150 Thlr. voll zur Hebung gelangt und, da sich Niemand zur Empfangnahme gemeldet hat, ex officio liquidirt und zu einer Spezialmasse genommen worden. Es ergeht an alle Diejenigen, welche an diese Spezialmasse Ansprüche geltend machen wollen, die Aufforderung, dieselben bei dem unterzeichneten Subhastations-Richter spätestens in dem auf **den 31. Januar 1874 Vormittags 11 Uhr** anberaumten Termine bei Vermeidung der Präklusion anzumelden. Habelschwerdt, den 11. Dezember 1873.

Königliches Kreis-Gericht. Der Subhastations-Richter: Hubrich.

3590. Die unbekannten Gläubiger des bis zum 1. Dezember 1873 als Gerichtsbote und Exekutor bei dem Königl. Kreisgericht hier beschäftigt gewesenen, in Ruhestand versetzten Friedrich Schrader, welche aus dessen Amtsführung Ansprüche haben und sich deshalb an dessen Kaution halten zu können vermeinen, werden aufgefordert, sich spätestens in dem **am 13. März 1874 Vormittags 11 Uhr** in unserem Direktorial-Zimmer anberaumten Termine zu melden und ihre Ansprüche an die Kaution zu begründen, widrigenfalls sie derselben werden für verlustig erklärt und an die Person des Schrader werden verwiesen werden.

Militsch, den 1. Dezember 1873.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

2805. Alle Diejenigen, welche an folgende Hypothekenposten resp. die darüber lautenden Instrumente:

a. über 200 Thlr. rückständiges Kaufgeld und 5 pCt. Zinsen, auf Grund des Kaufvertrages vom 4ten Januar 1845 und der gerichtlichen Anerkennungs-Verhandlung vom 4. März ejusdem anni für den Kaufmann D. J. Schwersensky zu Dyhernfurth, vermerkt ex decreto vom 6. März 1845 auf der Stelle Nr. 38 Gloschkau Rubr. III. Nr. 4 und übertragen auf Nr. 74 und 75 Gansceraü Rubr. III Nr. 1b. und resp. 1b.;

b. über 40 Thlr. (Rest von 450 Thlr.) laut Schuld- und Hypotheken-Bestellung vom 17. Oktbr. 1847, dem Schiffsbaumeister Julius Titze zu Dyhernfurth für Reparatur eines Oderkahns und 5 pCt. Zinsen, eingetragen zufolge Verfügung vom 23sten Oktober 1847 auf der Stelle Nr. 38 Gloschkau Rubr. III. Nr. 6 und übertragen auf Nr. 74 u. 75 Gansceraü Rubr. III. Nr. 1d. u. resp. Nr. 1d.

als Eigenthümer, Cessionare, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche machen, haben dieselben bis zu dem **am 21. Jan. 1874 Mittags 12 Uhr** in unserem Termins-Zimmer Nr. 3 vor dem Kreisrichter Rimane anstehenden Termine zur Vermeidung der Ausschließung dieser ihrer Ansprüche anzumelden.

Neumarkt, den 20. September 1873.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

3597. Ueber das Vermögen der Handelsgesellschaft Oskar Fiedler zu Neumarkt, sowie über das Privatvermögen jedes der beiden Mitglieder dieser Gesellschaft, nämlich des Kaufmann Karl Louis Steinberg zu Neumarkt und des Kaufmann Oskar Fiedler zu Neumarkt ist der kaufmännische Konkurs eröffnet und der Tag der Zahlungs-Einstellung auf den 27. Oktober 1873 festgesetzt worden. — Zum einstweiligen Verwalter des Kaufmann Steinberg'schen Privat-Vermögens ist der Apotheker und Lotterie-Einnehmer Gustav Martin hier, zum Verwalter der Gesellschafts-Masse der Kaufmann Otto Müller hier und zum Verwalter des Kaufmann Fiedler'schen Privatvermögens der Kaufmann Contenius hier bestellt. — Die Gläubiger der Gemeinschuldner werden aufgefordert, in dem auf **den 27. Dezember 1873 Vormitt. 11 Uhr** in unserem Parteien-Zimmer Nr. III. vor dem Kommissar, Kreisrichter Rimane, anberaumten Termine ihre Erklärungen und Vorschläge über die Beibehaltung der bestellten einstweiligen Verwalter oder die Bestellung anderer einstweiliger Verwalter abzugeben.

Allen, welche von den Gemeinschuldnern etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihnen etwas verschulden, wird aufgegeben, Nichts an dieselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände **bis zum 8ten Januar 1874 einschließlich** dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles, mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte, ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. — Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger der Gemeinschuldner haben von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen. — Zugleich werden alle Diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht **bis zum 14. Januar 1874 einschließlich** bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen, innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, sowie nach

Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungs-Personals **auf den 10. Febr. 1874 Vorm. um 9½ Uhr** in unserem Parteienz. Nr. III. vor dem Kommissar, Kreisrichter Rimane, zu erscheinen. — Nach Abhaltung dieses Termins wird geeignetenfalls mit der Verhandlung über den Akkord verfahren werden. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. — Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserem Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechtsanwälte Schaube und Mattersdorf und Justizrath Hilliges hier zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Neumarkt, den 10. Dezember 1873.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

3630. Es ist das Aufgebot nachbenannter verloren gegangener Hypotheken-Instrumente beantragt worden:

a. des Hypotheken-Instruments über 500 Thlr. Darlehn, welches aus der Schuldverschreibung der Wittwe Susanne Nowarre gebor. Woiwode vom 24. April 1843 zufolge Verfügung vom 20. Juni 1843 auf dem Grundstück Nummer 79 Würben Rubr. III. Nummer 5 für den Erbbauergutsbesitzer Johann Nowarre zu Irschnoke eingetragen worden und zuletzt auf den früheren Gutsbesitzer Franz Stephan zu Würben gediehen war;

b. des Hypotheken-Instruments über 330 Thlr. Darlehn, welches aus der Schuldverschreibung der verehelichten Weide, Theresia geb. Stephan vom 12. Oktober 1850 zufolge Verfügung vom 16ten Oktober 1850 auf dem Grundstück Nr. 79 Würben Rubr. III. Nr. 7 für die verehelichte Kaufmann Prusse, Marie geb. Fey, zu Brieg eingetragen worden u. zuletzt auf den Lehrer Gottlieb Gnerlich zu Breslau gediehen war;

c. des Hypotheken-Instruments über einen Theilbetrag von 550 Thaler an dem Darlehne von 2200 Thlr., welches aus der Schuldverschreibung des Stellenbesitzers Carl Weide und seiner Ehefrau, Theresia geb. Stephan, vom 18ten Januar und 19. März 1847 zufolge Verfügung vom 29. Juni 1847 auf den Grundstücken Nr. 92 und 87 zu Würben Rubr. III. Nr. 2 resp. 1 für das Fräulein Maria Elisabeth Fey aus Breslau eingetragen worden und wovon später der vorgedachte Antheil von 550 Thlr. auf den Lehrer Gottlieb Gnerlich zu Breslau gediehen war;

d. des Hypotheken-Instruments über 1820 Thaler rückständige Kaufgelder, welche aus dem Vertrage vom 15. November 1845 als Schuldurkunde der Carl und Theresia Weide'schen Eheleute zufolge Verfügung vom 29. Juni 1847 auf dem Grundstück Nr. 87 Würben Rubr. III. Nr. 2 für die Carl und Hedwig Jungwitz'schen Eheleute zu Ober-Mois eingetragen worden;

e. des Hypotheken-Instruments über 340 Thlr. rückständige Kaufgelder, welche aus dem Vertrage vom 22. November 1845 und der Verhandlung vom 10. März 1846 als Schuldurkunde des Thomas Sotta zufolge Verfügung vom 27. Juni 1847 auf dem Grundstück Nummer 92 Würben Rubr. III. Nr. 1 für die Karl und Hedwig Jungwitz'schen Eheleute zu Ober-Mois eingetragen worden;

f. des Hypotheken-Instruments über 170 Thlr. rückständige Kaufgelder, welche aus dem Vertrage vom 22. November 1845 als Schuldurkunde des Franz Faude zufolge Verfügung vom 29. Juni 1847 auf dem Grundstück Nr. 94 Würben Rubr. III. Nr. 1 für die Carl und Hedwig Jungwitz'schen Eheleute zu Ober-Mois eingetragen worden; und

g. des Hypotheken-Instruments über 170 Thlr. Darlehn, welches aus der Schuldverschreibung der Carl und Theresia Weide'schen Eheleute vom 10ten Februar 1849 zufolge Verfügung vom 27. Februar 1849 auf dem Grundstück Nr. 94 Würben Rubr. III. Nr. 2 für das Aerar der katholischen Kirche zu Würben eingetragen worden.

Die Inhaber dieser Instrumente, sowie deren Erben, Cessionarien sowie sonstige Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Ansprüche alsbald oder spätestens in dem hierzu auf **den 30. März 1874 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Kreisgerichts-Rath Methner anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen werden präkludirt und die Instrumente behufs der Löschung für mortifizirt erklärt werden.

Ohlau, den 10. Dezember 1873.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

3591. Gegen:

1) den Arbeiter August Scharfenberg aus Dietzdorf, Kreis Neumarkt;
2) den Arbeiter Ernst Winkler aus Blumrode, Kreis Neumarkt; und
3) den Arbeiter August Sischke aus Follmersdorf, Kr. Frankenstein,

gebürtig, ist auf Grund des § 123 Strafgesetzbuch, wegen Hausfriedensbruch die Untersuchung eröffnet und zur Verhandlung über die Anklage ein Termin auf **den 27. März 1874 Vormittags 8 Uhr** im Sitzungszimmer des unterzeichneten Gerichts anberaumt worden, zu welchem die obengenannten Angeklagten mit der Aufforderung vorgeladen werden, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Gericht so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. — Im Fall des Ausbleibens der Angeklagten wird mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden.

Striegau, den 5. Dezember 1873.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

3096. Nachstehend aufgeführte Personen, welche

von ihrem Leben und Aufenthalte seit länger als 10 Jahren keine Nachricht gegeben haben, als:

1) der Fleischergeselle Ernst Wilh. Fischer, geboren am 22. Sept. 1829, Sohn des Fleischhauers Gottfr. Fischer in Ober-Wüstegiersdorf, der sich im Jahre 1854 von Ober-Wüstegiersdorf in der ausgesprochenen Absicht entfernt hat, nach Australien auszuwandern;
2) der Tischlermeister und Hausbesitzer Julius Seidel aus Polsnitz, welcher sich im Jahre 1861 aus Polsnitz entfernt hat;
3) der Schmiedemeister Ernst Wilhelm Weihrauch aus Weißstein, welcher sich Anfangs Oktober 1862 aus Weißstein entfernt hat;

sowie deren etwa zurückgelassene unbekannte Erben und Erbnehmer, werden hierdurch aufgefordert, sich bei dem unterzeichneten Gericht schriftlich oder persönlich spätestens aber in dem vor dem Herrn Kreisrichter Kletschke **am 3ten September 1874 Vormittags 11½ Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle in dem Sitzungszimmer der I. Abtheilung anstehenden Termine zu melden und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls die unter 1 bis 3 genannten Verschollenen werden für todt erklärt werden und ihr Nachlaß den nächsten sich legitimirenden Erben mit den Folgen der § 834 ff. Titel 18, Th. II. Allgem. Landrechts ausgeantwortet werden wird.

Waldenburg, den 22. Oktober 1873.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

3592. Die verehel. Schmelzer Töpke, Ernestine geb. Kutter zu Penzig, hat gegen ihren Ehemann, den Schmelzer Karl Ludwig Töpke, zuletzt in Waldenburg wohnhaft, wegen böslicher Verlassung auf Ehescheidung geklagt. — Zur Vornahme der gerichtlichen Sühne und event. zur Beantwortung der Klage wird der seinem Aufenthalte nach unbekannte Verklagte auf den **16ten April 1874 Vorm. 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Beleites in das Instruktions-Zimmer Nr. 4 des unterzeichneten Gerichts unter der Warnung vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben der thatsächliche Klagevortrag gegen ihn in contumaciam für zugestanden erachtet, und demgemäß was Rechtens erkannt werden wird. Waldenburg, den 2. Dezember 1873.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

3593. In der nothwendigen Subhastation des der verehel. Rosina Schwing geb. Kutsche in Kl.-Cosel gehörig gewesenen, sub Nr. 57 des Hypothekenbuchs von Gr.-Cosel eingetragenen Grundstücks sind auf die Abtheilung III. sub Nr. 2 für den Kaufmann Nathan Elias zu Kempen aus der notariellen Urkunde vom 11. November 1868 zufolge Verfügung vom 13. Nov. 1868 intabulirten 50 Thlrn. Darlehn nebst 6 pCt. Zinsen bei Vertheilung der Kaufgelder am 11. Septmbr. 1873 35 Thlr. 7 Sgr. 9 Pf. zur Hebung gekommen. — Da der Gläubiger sich nicht durch Vorlegung der Hypotheken-Urkunde hat legitimiren können, so werden alle Diejenigen, welche an die dieserhalb angelegte Nathan Elias'sche Specialmasse Ansprüche geltend machen wollen, aufgefordert, dieselben bei dem unterzeichneten Subhastations-Richter spätestens in dem auf **den 7ten Februar 1874 Vormittags 10 Uhr** an der Gerichtsstelle anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die Specialmasse werden ausgeschlossen werden.

P.-Wartenberg, den 4. Dezember 1873.

Königliches Kreis-Gericht. Der Subhastations-Richter: Reichel.

3613. Nachbenannte Landwehrmänner:

1) der Karl Förster aus Zedlitz, geb. den 15. Sept. 1837;
2) der Gottfried Scheibel aus Culm, geb. am 15ten Juli 1843;
3) der Joh. Theodor Herrmann Tschirschke aus Ransen, geb. am 14. Juli 1838,

sind von der Königl. Polizei-Anwaltschaft angeklagt, als Militärpflichtige ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein, um sich dadurch der militärischen Kontrole zu entziehen und es ist deshalb gegen dieselben durch Verfügung vom 29. Novbr. c. auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuches die Untersuchung eröffnet und ein Termin zur Verhandlung der Sache auf **den 18. März 1874 Vormittags 11 Uhr** in dem Audienz-Zimmer des hiesigen Gerichtsgebäudes vor dem Kommissarius für Uebertretungen angesetzt worden. — Da der Aufenthaltsort der Angeklagten im Inlande nicht bekannt ist, so werden dieselben hierdurch öffentlich vorgeladen, in dem gedachten Termine zur festgesetzten Stunde pünktlich zu erscheinen und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel zur Stelle zu bringen oder solche dem Gericht so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. — Bei ihrem Ausbleiben wird mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden.

Steinau a./O., den 29. November 1873.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation. Kommission für Uebertretungen.

1925. Der am 20. Febr. 1839 zu Nieder-Kunzendorf, Kreis Schweidnitz, geborene Bäcker und Konditor August Herrmann Tschirner (eigentlich Leuschner), unehelicher Sohn der Johanne Helene verwittw. Tschirner geb. Leuschner, ist, nachdem er hierselbst seine Lehrzeit beendet, im März 1857 von hier nach Brasilien ausgewandert. — Seit dem Mai 1857 ist über sein Leben und seinen Aufenthalt nicht die geringste Nachricht zu erlangen gewesen. — Nachdem seine Todes-Erklärung beantragt worden ist, wird derselbe, sowie die von ihm etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmer aufgefordert, sich binnen 9 Monaten bei uns zu melden oder spätestens in dem **am 29sten Mai 1874 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Volkmer an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine persönlich zu erscheinen und weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls der Bäcker und Konditor August Herrmann Tschirner (eigentlich Leusch-

gen Zinskoupons Serie III. Nr. 16 nebst Talons sowie gegen Quittung

in term. den 1. April 1874 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr — baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche, nach den verschiedenen Appoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besonderen Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der Letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April 1874 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Koupons Serie III. Nr. 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die Schlesischen Rentenbriefe Lit. E. à 10 Thlr. von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20,179 sind sämmtlich ausgeloost und, soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Renten-Bank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 15. November 1873.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

730. Der unterm 29. Oktober 1869 veröffentlichte, laut unserer Bekanntmachung vom 17. November 1870 bis ult. Dezember 1873 giltige Gebührentarif für die Benutzung des für den Stadtbezirk Breslau errichteten öffentlichen Schlachthauses zum Schlachten von Pferden behält auf fernerweit drei Jahre d. i. bis Ende Dezember 1876 seine Giltigkeit.

Breslau, den 8. Dezember 1873.

Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt.

728. Auszahlung der Pfandbriefzinsen.

Die Einlösung der fälligen Zinskoupons zu den landschaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraum vom 5. bis 23. Januar 1874 allwochentäglich — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen — von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Generallandschafts-Kasse stattfinden.

Mit den Koupons müssen Verzeichnisse übergeben werden, in welchen dieselben nach den verschiedenen Pfandbriefkategorieen (zu altlandschaftlichen Pfandbriefen, zu Pfandbriefen Lit. A., Lit. C., zu Neuen Pfandbriefen), ferner nach den Beträgen, auf welche sie lauten, nach ihrer Stückzahl und nach ihren summarischen Beträgen anzugeben sind.

Die Einlösung der Pfandbrief-Rekognitionen, welche für gekündigte Pfandbriefe ausgereicht worden sind, wird vom 20. Dezember ab stattfinden.

Die Tage, an welchen die Einlösung der Koupons bei den Schlesischen Fürstenthumslandschaften stattfindet, werden von diesen besonders bekannt gemacht. Außerdem werden die Zinskoupons zu Schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen auch bei der Preußischen Bank und zwar bei der Königlichen Hauptbank-Kasse in Berlin und bei sämmtlichen Provinzial-Komptoiren und Kommanditen der Bank eingelöset werden. Auch dort sind mit den Koupons Verzeichnisse derselben, in welchen Name, Stand und Wohnung des Präsentanten anzugeben ist, einzureichen.

Endlich findet die Einlösung der Koupons auch bei der Kur- und Neumärkschen Haupt-Ritterschaftskasse in Berlin, bei der Dresdener Bank in Dresden und bei Blumenthal's Nachfolgern in Hannover statt.

Breslau, am 10. Dezember 1873.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt die Wahlen: 1) des Ackergutsbesitzers Bleyl zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Winzig auf die noch übrige Dienstzeit des verstorbenen Rathmanns Opitz, d. i. bis ult. September 1875.

2) des Kaufmanns Geisler und des Böttchermeisters Neumann zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Stroppen auf die noch übrige Dienstzeit des ausgeschiedenen Rathmanns Bierhold und des zum Kämmerer gewählten Rathmanns Eckert, d. i. bis zum 24. Oktober 1875.

3) des Rittergutsbesitzers Freiherrn v. Richthofen auf Barzdorf und des Rittergutsbesitzers Grafen Carmer auf Panzkau zu Kreis-Deputirten des Kreises Striegau.

Königl. Regierung, Abtheil. für Kirchen- und Schulwesen.

Präsentirt: Der Kaplan Pohl in Frankenstein für die erledigte Pfarrei in Seitsch im Kreise Guhrau.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst ernannt: Die Stadtgerichts-Räthe Blümel und Witte zu Berlin zu Räthen bei dem Appellationsgerichte zu Breslau.

Allerhöchst genehmigt: Die Versetzung des Kreisgerichts-Direktors v. Bergen zu Ortelsburg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Reichenbach.

Allerhöchst ertheilt: 1) Dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rathe v. Ysselstein zu Breslau die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension und unter Verleihung des Rothen Adler-

dens dritter Klasse mit der Schleife. 2) Dem Gemeinen Justiz- und Appellationsgerichts-Rathe Sack in Breslau die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Dr. Maximilian Fliegel aus Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Landeshut. 2) Die Referendarien Robert Davidson, Hugo Pieper, Karl v. Oertzen, Dr. jur. Wilhelm Simon, Georg Pick, Oskar Tetzlaff, Dr. jur. Georg Eger und Alfred Mitschke zu Breslau zu Gerichts-Assessoren. 3) Die Rechts-Kandidaten Ernst Jüngling, Paul Manasse, Hermann Lachmann, Karl Studt, Robert Altmann, Adolf Korn und Joachim Kempner zu Referendarien. 4) Der Deposital-Rendant Thiel zu Waldenburg zum Deposital- und Gerichtskassen-Rendanten bei dem Kreisgerichte zu Münsterberg. 5) Der Sekretair und Deposital-Rendant Schröter zu Schönau zum Deposital-Rendanten bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg. 6) Der Sekretair, Gerichtskassen-Kontroleur und Sportel-Revisor Hein zu Jauer zum Deposital- und Gerichtskassen-Rendanten bei dem Kreisgerichte zu Jauer. 7) Der Stadtgerichts-Kassen-Assistent Eduard Menzel zu Breslau zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Hermsdorf u. K. 8) Der Stadtgerichts-Bureau-Diätarius Anton Rettig zu Breslau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Breslau. 9) Der Bureau-Diätarius Emil Steiner zu Hirschberg zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt. 10) Der Bezirks-Feldwebel Eduard Murach zu Münsterberg — unter Zurücknahme seiner Ueberweisung als Bureau-Diätarius an das Kreisgericht zu Strehlen — zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg. 11) Der vormalige Feldwebel Hugo Bache zu Jauer zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Jauer. 12) Der Civil-Supernumerarius Ottomar John zu Breslau zum Bureau-Diätarius bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 13) Der Civil-Supernumerarius Wilhelm Berger zu Trebnitz zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Strehlen mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Nimptsch. 14) Der Civil-Supernumerarius Viktor Basold zu Breslau zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Strehlen. 15) Der Civil-Supernumerarius Joseph Grützner zu Schweidnitz zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Glatz 16) Der Hilfs-Gefangenenwärter Karl Schneider zu Glatz zum Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz. 17) Der Hilfs-Gefangenenwärter Hermann Hoppe zu Wohlau zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Striegau, mit der Funktion bei der Gerichtsdeputation zu Bolkenhain. 18) Der Stadtgerichts-Hilfsbote und Hilfsexekutor Franz Lorenz zu Breslau zum Boten und Exekutor bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 19) Der Kreisgerichts-Hilfsbote und Hilfsexekutor Hermann Stober zu Breslau und der Hilfs-Gefangenenwärter Wilhelm Berger zu Jauer zu Boten und Exekutoren bei dem Kreisgerichte zu Jauer, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Schönau. 20) Der invalide Hautboist Julius Rosenzweig zu Glatz zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 21) Der invalide Ober-Lazarethgehilfe Heinrich Weigelt zu Brieg zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Landeshut. 22) Der invalide Trompeter, jetzige interimistische Schutzmann Karl Hildebrandt zu Breslau zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 23) Der invalide Wehrmann Christian Matiba zu Medzibor-Glashütte zum Hilfs-Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Glatz.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Schmidt zu Beuthen a. O. an das Kreisgericht zu Brieg. 2) Der Stadtgerichts-Rath König zu Breslau als Rath an das Appellationsgericht zu Posen. 3) Der Rechts-Anwalt und Notar Kniebusch zu Bolkenhain vom 1. Dezember 1873 ab an das Kreisgericht zu Guhrau. 4) Der Gerichts-Assessor Konstantin v. Uechtritz-Steinkirch zu Breslau als Staats-Anwaltsgehilfe an die Ober-Staats-Anwaltschaft zu Ratibor. 5) Der Gerichts-Assessor Oskar Tetzlaff zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder. 6) Die Referendarien Hermann Görlitz zu Gr.-Strehlitz und Max Grunwald zu Myslowitz in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. 7) Der Bote und Exekutor Wilhelm Atzmann zu Reinerz an das Kreisgericht zu Breslau mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Canth. 8) Der Bote und Exekutor Josef Kuballe zu Canth an das Kreisgericht zu Glatz mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Reinerz. 9) Der Bote und Exekutor Hugo Reichelt zu Bolkenhain an das Kreisgericht zu Trebnitz.

Pensionirt: Der Bote und Exekutor Karl Metzner zu Waldenburg vom 1. März 1874 ab.

Entlassen: Der Stadtgerichts-Bureau-Diätarius Adolf Pelz zu Breslau.

Gestorben: 1) Der Kreisrichter Martin zu P.-Wartenberg. 2) Der Referendarius Max Nickel zu Breslau. 3) Der Bureau-Assistent Johann Kaps zu Wohlau. 4) Der Sekretair v. Gronefeld zu Oels. 5) Der Stadtgerichts-Bote und Exekutor Gottlob Regahl zu Breslau.

Bei der Königl. Staats-Anwaltschaft.

Ernannt: Der Gerichts-Assessor Dr. Wilhelm Konrad Crüsemann zu Berlin zum Staats-Anwaltgehilfen bei der Staats-Anwaltschaft des Stadtgerichtes und des Kreisgerichtes zu Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Vermächtniß: Der verstorbene Landschafts-Direktor und Major a. D. v. Lieres auf Stephanshain, Kreis Schweidnitz, hat dem dortigen Gesammt-Armen-Verbande 800 Thlr. letztwillig zugewendet, wovon die Zinsen zur Bekleidung armer Kinder verwendet werden sollen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

C. Obliegenheiten bei Verlängerungen der Versicherung.

§ 21. Die Versicherung gilt vom Tage des Ablaufs der in der Police bestimmten Versicherungszeit an prolongirt, wenn nicht spätestens drei Wochen vor diesem Zeitpunkte der Versicherungsvertrag entweder Seiten der Bank oder Seiten des Versicherten schriftlich gekündigt worden ist.

Die Kündigung Seiten des Versicherten kann gültiger Weise nur an die General-Direction unmittelbar bewirkt werden.

Im Falle stillschweigender Prolongation ist anzunehmen, daß der Versicherungsvertrag unter den bisherigen Bedingungen auf die ursprünglich bestimmte Versicherungszeit fortzusetzen sei.

Die Revision versicherter Viehstände steht der General-Direction jeder Zeit und besonders bei stillschweigenden Prolongations-Versicherungen vor Aushändigung der betreffenden Police zu.

D. Rechnungsführung und Zahlungsfristen.

§ 22. Bei Berechnung aller Einnahmen und Ausgaben werden 4 Pfennige und weniger gar nicht, 5 Pfennige und mehr als 1 Groschen in Anschlag gebracht.

§ 23. Alle von den Versicherten zu leistenden Zahlungen sind innerhalb 8 Tagen nach der Fälligkeit in baarem Gelde zu entrichten. Fur die Prämienzahlungen bei neuen Versicherungen, bei Abänderungen des ursprünglichen Versicherungsvertrags und bei Nachversicherungen tritt die Fälligkeit mit dem Empfange der dem Versicherten nach § 16 und § 19 letzter Absatz zuzufertigenden Anzeige und bei fortgesetzten Versicherungen mit dem Beginne der neuen Versicherungszeit ein.

Werden die Zahlungen nicht pünktlich innerhalb der vorgedachten Frist geleistet, so hört die Entschädigungspflicht der Bank mit dem Ablaufe des achten Tages nach Eintritt der Fälligkeit der Zahlung auf und tritt bei nachträglich erfolgender Zahlung erst mit dem Beginne des fünfzehnten Tages nach der Zahlung wieder in Kraft. Der Tag der Zahlung wird hierbei nicht mitgezählt.

E. Obliegenheiten bei eingetretenen Krankheiten.

§ 24. Wenn ein versichertes Thier erkrankt, so muß ohne Verzug ein staatlich approbirter Thierarzt zur Behandlung angenommen und nach dessen Rath gewissenhaft verfahren werden.. In Eilfällen hat bis zu dessen Ankunft der Besitzer selbst, wenn er Sachkundiger ist, das Nöthige anzuordnen, andernfalls den Rath Sachkundiger einzuholen und zu befolgen. Auch ist es ihm gestattet, bei Schweinen im Werthe unter 15 Thlrn., sowie bei Ziegen und Schafen, anstatt eines approbirten Thierarztes, falls solcher nicht im Orte wohnt, Sachkundige zu Rathe zu ziehen. Ebenso ist dem Versicherten gestattet, in Ermangelung eines

F. Obliegenheiten bei eingetretenen Todesfällen. Schaden-Festsetzung.

§ 25. Von dem Tode eines versicherten Thieres muß der Ve sicherte in allen Fällen und auch in denen des § 24, Absatz 2 und dem Agenten innerhalb 12 Stunden, sowie der General-Directio innerhalb der nächsten 48 Stunden directe Anzeige erstatte und innerhalb fernerer 48 Stunden noch ein Attest eines approbirt Thierarztes über die Krankheit und den Sectionsbefund a einem von der General-Direction dazu bestimmten Formula an den Agenten einsenden. Alle Entschädigungs-Ansprüche müsse innerhalb 8 Tagen, vom Todestage eines Thieres an gerechne bei der General-Direction angemeldet werden.

In Ermangelnug eines approbirten Thierarztes im Orte od vierstündiger Umgebung hat hinsichtlich der Ausstellung de Krankheits- und Sectionsberichtes die General-Direction d Nähere zu bestimmen.

Der Versicherte ist verpflichtet, der General-Direction jede von ihr geforderten, auf den Verlust bezüglichen Nachweis z liefern, dem betreffenden Thierarzte bestimmte Auskunft über d dem eingetretenen Todesfalle vorausgegangenen Umstände zu er theilen, sowie den ihm durch den Tod eines Thieres erwachsende Schaden nicht allein gewissenhaft unter Angabe des Kaufpreis aufzustellen, sondern auch den mit der Werthschätzung beauftragte Personen jede wahrheitsgetreue Auskunft zu geben.

§ 26. Nach dem Tode eines versicherten Thieres läßt die Ban durch eines ihrer Mitglieder, welches entweder von dem Agente oder von der General-Direction ernannt wird, den Werth welchen das Thier unmittelbar vor dem Tode oder vor dem Ei tritte der tödtlichen Krankheit gehabt hat, ermitteln.

Findet die General-Direction diese Werthsermittelung f richtig, so hat sie dies, sowie die Höhe der Werthsermittelun dem Versicherten schriftlich und mit der Verwarnung anzuzeige daß ein etwa von ihm gegen die Höhe der Werthsermittelun zu erhebender Widerspruch nur dann werde beachtet werde wenn letzterer binnen 24 Stunden nach dem Empfange de Anzeige schriftlich entweder bei dem Agenten oder der Genera Direction unter gleichzeitiger Bezeichnung eines von dem Ver sicherten aus den Mitgliedern der Bank zu wählenden Taxator erhoben werde. Wenn der Versicherte rechtzeitig Widerspruch er hebt, so bezeichnet die General-Direction ihrerseits ein Bankmit glied als Taxator, welcher in Gemeinschaft mit dem von den Versicherten ernannten Taxator aus der Zahl der Mitgliede einen dritten Taxator zu wählen hat. Können sich die beide ersten Taxatoren über die [illegible]

er Zahlbarkeit an gerechnet, bei der Bank in Empfang ge- wen werden, verfallen dem Steuerfiscus (§ 37).

§ 31. Eine Entschädigung wird nicht gewährt:

wenn der Tod oder die Nothwendigkeit zu einer nach § 24 vorgenommenen Tödtung oder Verdunkelung herbeigeführt wurde:

1. durch Krieg, Aufruhr, Feuer, Blitz, Explosion, Ertrinken, Verschüttung, Ueberschwemmung, Rindpest,

2. durch Operationen, welche nicht zur Heilung von Krankheiten nöthig waren,

IV. Inventarium, Bauten-Versicherungs-Bonus, Bank-Schuldscheine.

§ 34. Die durch die Begründung und spätere Erweiterung der Bank, sowie durch die Fortführung der Geschäfte entstehenden Kosten, insbesondere der gesammte Kreaienaufwand wird aus den durch die eingezahlten Prämien, durch das Eintrittsgeld nach § 13 und durch die Policengebühren nach § 15 aufkommenden Mitteln, sowie aus dem dem General-Director nach § 38 zur Verfügung zu stellenden Betriebs-Capital bestritten.

th festzustellen und es dürfen gegen dessen Feststellung ngen nicht erhoben werden.

gegenseitiger Zustimmung darf die Werthsermittelung chen Personen übertragen werden, welche der Bank ehören.

G. Entschädigung.

. Die Bank hat nur für diejenigen Schäden Ersatz zu lei- che sich nach Ablauf der Quarantainefrist ereignen. Die ainefrist beginnt mit dem in der Police genannten age der Versicherungszeit und endigt mit dem Ablaufe ehnten Tags, Nachts 12 Uhr.

. Die Höhe der Entschädigung beträgt Fünf und Siebenzig des nach § 26 ermittelten Werthes des versicherten dafern nicht in Gemäßheit der Bestimmung im § 35 inderung der Entschädigung einzutreten hat.

der nach § 26 ermittelte Werth höher, als die Summe, cher das Thier versichert war, so werden als Entschädig- 75 Procent der letzteren gewährt. Zum Behufe der hier- unehmenden Vergleichung zwischen der Werthsermittelung Versicherungssumme wird in denjenigen Fällen, in welchen ch Signalement und Taxe versichert worden ist, die Ge- mme, mit der die Thiergattung, zu welcher das verendete rkaufte Thier gehörte, versichert war, dividirt durch die hl der in der Police oder in den Police-Nachträgen als t bezeichneten Thiere dieser Gattung. Der durch diese ung gewonnene Betrag ist als diejenige Summe zu be- , mit der das Thier, für welches Ersatz zu leisten ist, rt war.

9. Das getödtete oder verendete Thier bleibt in allen Fällen hum des Versicherten. Es werden jedoch mit Rücksicht n dem Versicherten aus dem Erlöse der getödteten oder ten Thiere erwachsenden Gewinn bei nachstehenden Thier- gen folgende Abzüge von der Entschädigungs-Summe gemacht:

ei getödteten oder verendeten Pferden, Maulthieren oder Eseln 10 Procent der Versicherungssumme,

ei getödtetem Rindvieh 25 Procent,

ei verendetem Rindvieh 10 Procent,

ei getödteten Schweinen, sofern dieselben einen Werth von 15 Thaler oder mehr haben, 15 Procent,

ei getödteten Ziegen 10 Procent,

ei Schafen, welche in der Zeit vom 1. October bis 30. Juni getödtet werden oder verenden, 25 Procent.

ierbei ist die Versicherungssumme der nicht nach Signalement Taxe versicherten Thiere in Gemäßheit des § 28 zu ermitteln.

30. Diejenige Summe, welche dem Versicherten in Gemäßheit orschriften in den §§ 27, 28 und 35 als Entschädigung aus- len ist, wird nach erfolgter Feststellung dem Versicherten die General-Direction angezeigt. Derselbe wird gleich- aufgefordet, die Entschädigungssumme am 1. Tage des lgenden Monats bei der General-Direction abzuholen und mpfang zu nehmen.

ehnt die General-Direction die Entschädigungspflicht ab, der bezügliche Beschluß dem Versicherten direct schriftlich ertigen. Will sich Letzterer hierbei nicht beruhigen, so hat nnen 60 Tagen, vom Empfange des Beschlusses an gerechnet, die Bank bei dem zuständigen Gerichte Klage anzustellen, igenfalls die Entschädigungsansprüche zu Gunsten der Bank chen.

Entschädigungsgelder, welche nicht binnen Jahresfrist, von

3. durch Zuwiderhandlungen gegen veterinär-polizeiliche Vorschriften,
4. durch Thierquälerei, grobe Vernachlässigung in der Wartung, in der ärztlichen Behandlung oder im Gebrauche des Thieres, sowie durch ungenügende Beaufsichtigung desselben,
5. durch eine Krankheit, an welcher das Thier schon beim Beginne der Versicherung gelitten hat,
6. durch eine Krankheit, welche entstanden, oder einen Unfall, welcher eingetreten ist während der Quarantänezeit (§ 27) oder in der Zeit, während welcher der Versicherte mit der Zahlung der Beiträge im Verzuge gewesen ist,
7. insbesondere bei Pferden durch Dummkoller, von welchem dieselben innerhalb des ersten Halbjahres der Versicherung befallen werden;

II. auch nicht wenn:

8. der Versicherte wesentliche Umstände, welche für die Annahme der Versicherung Seitens der Bank für das von derselben zu übernehmende Risico und für die Feststellung des Schadens maßgebend erscheinen, der General-Direction oder dem Agenten gegenüber falsch angegeben, verschwiegen oder die ihm im Versicherungsantrage zur Beantwortung gestellten Fragen wahrheitswidrig beantwortet hat;
9. wenn der Versicherte gegen die Bestimmungen der §§ 24 und 25 der Statuten handelt,
10. wenn das bei der Bank versicherte Vieh gleichzeitig anderweit versichert worden ist. Es ist jedoch die gleichzeitige Versicherung gegen Feuersgefahr gestattet.

Der Entschädigungsanspruch ist in den unter Nr. 1 bis 10 aufgeführten Fällen auch dann verwirkt, wenn die Tödtung des Thieres in Gemäßheit des § 24 des Statuts von der Bank angeordnet war.

III. Die General-Direction kann einen Versicherungs-Vertrag aufheben, wenn der Versicherte sich Zuwiderhandlungen gegen eine der vorstehend unter 3, 4 und 8 aufgeführten Bestimmungen hat zu Schulden kommen lassen.

Die Versicherung hört solchenfalls mit demjenigen Tage auf, an welchem die an den Versicherten gerichtete schriftliche Aufkündigung zur Post gegeben wird. Eine Rückzahlung der Prämien, des Eintrittsgeldes und der sonstigen von dem Versicherungsnehmer geleisteten Zahlungen findet nicht statt.

§ 32. Eine bezahlte Entschädigung unterliegt der Rückforderung, wenn der Bank nachträglich Thatsachen bekannt werden, welche die Entschädigungspflicht aufgehoben haben würden, wenn sie zur Zeit der Auszahlung bekannt gewesen wären.

III. Entscheidung von Streitigkeiten.

§ 33. In allen Streitigkeiten aus dem Versicherungsverhältnisse zwischen der Bank und den Mitgliedern ist der Rechtsweg zu beschreiten.

Gegen die nach § 26 geschehene Werthsermittelung, gegen die nach § 35, Absatz 1 und 2 erfolgte Feststellung der Monatsprämie und gegen die nach § 35, Absatz 3 bewirkte Herabsetzung der Entschädigungsansprüche sind Einwendungen nicht zulässig.

IV. Mitgliederbuch. Schaden-Diagnostikon-Bogen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Die an die Mitglieder zu zahlenden Entschädigungen werden aus den Prämien, dem Schadendispositionsfonds und dem Reservefonds nach Maßgabe der Bestimmungen im § 35 gezahlt. Andere Mittel dürfen hierzu nicht verwendet werden.

§ 35. Behufs der Ermittelung der der Bank zur Bezahlung der Entschädigung jeweilig zu Gebote stehenden Mittel wird am Schlusse eines jeden Monats von dem Verwaltungsrathe auf Grund eines von dem General-Director vorzulegenden Berichts die Monatsprämie und der Gesammtbetrag der am 1. des künftigen Monats zahlbaren Entschädigungen festgestellt.

Die Monatsprämie wird gefunden, wenn man die auf die Dauer eines Jahres auf sämmtliche laufende Versicherungen zu zahlenden Prämien zusammenrechnet und durch 12 dividirt.

Reicht die ermittelte Monatsprämie zur Zahlung der am 1. des künftigen Monats fälligen Entschädigungssummen nicht aus, so ist zur Deckung dieser Summen zunächst der Schaden-Dispositions-Fonds, und wenn auch dieser erschöpft ist, der Reservefonds herbeizuziehen. Genügen auch die in dem Reservefonds vorhandenen Mittel nicht, um sämmtliche am 1. des künftigen Monats fälligen Entschädigungsansprüche nach § 28 auszuzahlen, so werden die letzteren durch Beschluß des Verwaltungsraths in demselben Verhältnisse, in welchem ihr Gesammtbetrag zu der Summe der der Monatsprämie, dem Schaden-Dispositions-Fond und dem Reservefonds zu entnehmenden Beträge steht, herabgesetzt und nur in dieser Höhe ausgezahlt. Die Versicherten sind verpflichtet, sich den ihnen hiernach zu machenden Abzügen zu unterwerfen und es findet eine nachträgliche Zahlung dieser Abzüge nicht statt.

§ 36. Der Schadendispositionsfonds wird gebildet aus den Ueberschüssen, welche von der Monatsprämie nach Zahlung der monatlichen Entschädigungen übrig bleiben.

Er ist zur möglichsten Ausgleichung der Verschiedenheiten der Monatsabschlüsse und der sich hiernach bemessenden Höhe der Entschädigungen bestimmt und wird in der im vorigen Paragraphen angegebenen Weise verwendet.

§ 37. In den Reservefonds fließen:

1. ein halbes Procent der Versicherungssumme nach § 13,
2. die innerhalb eines Jahres nicht abgeholten Entschädigungen nach § 30,
3. die Zinsen, welche von den aus dem Reservefonds und aus dem Schadendispositionsfonds angelegten Geldern aufkommen,
4. etwaige sonstige Ueberschüsse und Einnahmen.

Der Reservefonds wird verwendet in Gemäßheit der Bestimmungen in dem § 35, Absatz 3, § 39, Absatz 1, § 40.

§ 38. Dem General-Director wird ein Betriebskapital von 25 000 Th[illegible]

zogenen Scheine werden am nächstfolgenden 1. April, und die 1. Juli gezogenen am nächstfolgenden 1. Oktober, nebst ein Aufgeld von zehn Procent des Nominalbetrags, an der K der Bank baar ausgezahlt. Unmittelbar nach der Ziehung w den die Nummern der ausgeloosten Scheine und der Tag Auszahlung durch die im § 65 gedachten Publicationsorg öffentlich bekannt gemacht. Von dem zur Auszahlung bestim Tage an hört die fernere Verzinsung der ausgeloosten Capit beträge auf.

Die erste Ausloosung findet am 2. Januar 1874 statt, steht es der Bank frei, dieselbe schon früher eintreten zu lass

§ 40. Der Reservefonds und der nicht zum Betriebskapit zu verwendende Theil des in § 38 erwähnten Darlehns müs in sicheren deutschen Werthpapieren angelegt, können aber auch n Beschluß des Verwaltungsraths als Darlehn, vorzugsweise Mitglieder der Bank, verzinslich und gegen genügende Sicher ausgeliehen werden.

Der Schadendispositionsfonds muß immer baar dispo gehalten werden, doch bleibt es dem Verwaltungsrathe vorbeh ten, zu beschließen, daß und unter welchen Bedingungen die weilig entbehrlichen Gelder dieses Fonds bei einem Bankhause dergelegt werden sollen.

Die Bestände und Werthpapiere müssen unter sicherem V schlusse des Verwaltungsrathes und der General-Direction ge ten werden.

V. Bilanz und Rechnungs-Abschluß.

§ 41. Das Rechnungs- und Geschäftsjahr der Bank g vom 1. Januar bis zum 31. December.

Am Jahresschluß hat die General-Direction eine vollständ Inventur des Bank-Vermögens aufzunehmen und nebst der B lanz und Jahresrechnung dem Verwaltungsrathe zur Prüfu vorzulegen.

VI. Organisation und Verwaltung.

A. Generalversammlung.

§ 42. Jedes Mitglied der Bank, bei welchem die Versich ungssumme wenigstens 500 Thaler beträgt, und die vier M glieder des Verwaltungsraths haben Sitz und Stimme in Generalversammlung.

Versicherte, bei denen am Tage der Generalversammlung Entschädigungspflicht der Bank in Gemäßheit der Bestimmung in dem § 19 Absatz 2 und 4, § 20 Absatz 3, § 23 Absatz zeitweilig außer Kraft getreten ist, sind von der General-Versa lung ausgeschlossen.

Druck von G. B. Schulze in Dresden.

Nachstehende Bedingungen hinsichtlich der Zulassung der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank in Dresden zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten wurden einstimmig in der am 29. April 1873 zu Dresden abgehaltenen Außerordentlichen General-Versammlung angenommen.

§ 1. Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu unterbreiten.

§ 2. Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern resp. amtlichen Publications-Organen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

§ 3. Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden, zur Haltung eines Geschäftslokales verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten, und zwar in jedem Falle vor den in Preußen gesetzlich zuständigen Gerichten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Inländer sein.

§ 4. Alle Verträge mit Inländern sind von dem inländischen Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des preußischen Unteragenten aus abzuschließen.

§ 5. Der königlichen Landespolizeibehörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jeden Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmungen zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Activa und sämmtlicher Passiva enthalten, unter den Activis dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tages-Course erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanz-Aufstellung haben, bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Activa aufgenommen werden.

§ 6. Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischen Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

§ 7. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäftsanweisungen auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Landespolizei-Behörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank in Dresden wird auf Grund des durch die vorstehende notarielle Verhandlung vom 5. März cr. anerkannten Statuts unter den in der gleichfalls vorstehenden Verhandlung vom 29. April cr. von der Direction und dem Verwaltungsrathe der Bank genehmigten Bedingungen die landespolizeiliche Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten widerruflich und mit dem Bemerken ertheilt, daß der Bank die Rechte einer juristischen Person im Königreiche Preußen nicht zustehen.

Berlin, den 28. Mai 1873.

Der Minister für die landwirthschftlichen Angelegenheiten.

Nr. 6299. Königsmark.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 52 — Den 26. Dezember — 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

743. Das 33. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 976. Das Gesetz, betreffend die Abänderung der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868. Vom 7. Dezember 1873.

977. Den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Einrichtung einer Ober-Postdirektion in Bremen. Vom 4. Dezember 1873.

734. Das 34. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8164. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Dezember 1873, betreffend die Landestrauer um Ihre Majestät die Hochselige Königin-Wittwe Elisabeth.

Das 35. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8165. Die Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Beamten der Staats-Eisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staats stehenden Privat-Eisenbahnen. Vom 29. November 1873.

Nr. 8166. Die Verordnung, betreffend die Vereidigung der katholischen Bischöfe (Erzbischöfe, Fürstbischöfe) in der preußischen Monarchie. Vom 6. Dezember 1873.

Nr. 8167. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Oktober 1873, betreffend die Vereinigung des Bezirks des aufgehobenen Friedensgerichts zu Bacharach mit dem Bezirk des Friedensgerichts zu St. Goar.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

739. Die am 2. Januar 1874 fälligen Zinsen der Preußischen Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1867 C. und 1868 A., so wie der Neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 17. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in ähnlicher Art die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 16. Juni d. J. zum 2. Januar 1874 gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 statt. Die Schuldverschreibungen der Art können, gehörig verzeichnet und geordnet, auch bei den übrigen oben genannten Kassen eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 8. Dezember 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit unter dem Hinzufügen zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß bei unserer Haupt-Kasse die Einlösung der Coupons außer an den oben bezeichneten Tagen auch an dem ersten Wochentage eines jeden Monats nicht stattfinden kann.

Breslau, den 13. Dezember 1873.

Königliche Regierung.

744. Betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 31. Dezember 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1864, 1867 A., 1867 C., 1867 D. und 1868 B.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 21. Juni c. (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 146) zur Rückzahlung am 31. d. M. gekündigten Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Staats-Anleihen vom Jahre 1864, 1867 A., 1867 C, 1867 D. und 1868 B. können in der in der gedachten Bekanntmachung angegebenen Weise bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie bei den sämmtlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. bereits vom 17. Dezember ab gegen Gewährung des Nennwerthes und der Zinsen bis 31. d. M. zur Einlösung gebracht werden.

Berlin, den 16. Dezember 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

741. Auf den Bericht vom 23. November d. J. will Ich in Verfolg Meines Erlasses vom 30. Oktober v. J. hierdurch nach dem Antrage des Engeren Ausschusses der Schlesischen Landschaft genehmigen, daß die von Weihnachten 1873 ab auszugebenden Pfandbriefe und Zinscoupons der Schlesischen Landschaft in Deutscher Reichswährung ausgefertigt werden. Die Anlage erfolgt zurück.

Berlin, den 27. November 1873.

gez. Wilhelm.

ggez. Camphausen. Graf Eulenburg. Dr. Achenbach.

An den Finanz-Minister, den Minister des Innern und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

740. Auf Grund der Bestimmungen im § 29 des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer vom 30. Mai d. J. (Ges.-S. S. 329) werden vom 1. Januar 1874 ab folgende Erbschafts-Steuerämter für die nachstehend angegebenen Geschäftsbezirke errichtet werden:

I. Provinz Preußen

1) Bezirk der Provinzial-Steuer-Direktion in Königsberg:
   a. das Erbschafts-Steueramt I. in Königsberg für den Regierungsbezirk Königsberg mit Ausnahme der Kreise Memel, Labiau, Wehlau und Gerdauen;
   b. das Erbschafts-Steueramt II. in Königsberg für den Regierungsbezirk Gumbinnen und die zu a. genannten vier Kreise des Regierungsbezirks Königsberg.
2) Bezirk der Provinzial-Steuer-Direktion in Danzig:
   a. das Erbschafts-Steueramt I. in Danzig für den rechts der Weichsel gelegenen Theil des Verwaltungsbezirks, soweit er nicht zum Bezirke des Königlichen Stadt- und Kreisgerichts zu Danzig gehört, mit Einschluß des auf dem linken Weichsel-Ufer gelegenen Theiles des Kreises Thorn;
   b. das Erbschafts-Steueramt II. in Danzig für den übrigen Theil des Verwaltungsbezirks.

II Provinz Brandenburg:

1) das Erbschafts-Steueramt in Berlin in zwei Abtheilungen (I. und II.) getheilt, welches an die Stelle der bisherigen Erbschafts-Stempel-Verwaltung tritt, für den Bezirk der Haupt- und Residenzstadt Berlin;
2) das Erbschafts-Steueramt in Frankfurt a. O. für den Regierungsbezirk Frankfurt a. O.;
3) das Erbschafts-Steueramt in Potsdam für den Regierungsbezirk Potsdam.

Der bisher zum Bezirke des Stempelfiskalats in Frankfurt a. O. gehörige Kreis Hoyerswerda und der Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Kommission in Ruhland ist dem Erbschafts-Steueramte in Liegnitz, die bisher zum Bezirke des Stempelfiskalats in Potsdam gehörige Stadt Friedland dem Erbschafts-Steueramte in Frankfurt a. O. zugetheilt.

III. Provinz Pommern:

1) das Erbschafts-Steueramt I. in Stettin für den rechts der Oder gelegenen Theil der Provinz mit Einschluß der Inseln Usedom und Wollin;
2) das Erbschafts-Steueramt II. in Stettin für den übrigen Theil der Provinz mit Einschluß von Stettin und Alt-Damm.

IV. Provinz Posen:

1) das Erbschafts-Steueramt in Posen für den Regierungsbezirk Posen mit Ausnahme der Kreise Obornik, Samter, Birnbaum und Meseritz;
2) das Erbschafts-Steueramt in Bromberg für den übrigen Theil der Provinz.

V. Provinz Schlesien:

1) das Erbschafts-Steueramt in Liegnitz für den Regierungsbezirk Liegnitz und die Kreise Striegau, Steinau, Wohlau, Guhrau und Militsch;
2) das Erbschafts-Steueramt in Oppeln für den Regierungsbezirk Oppeln und die Kreise Glatz, Neurode, Habelschwerdt, Frankenstein, Münsterberg, Namslau und Polnisch-Wartenberg;
3) das Erbschafts-Steueramt in Breslau für den, nach Abzweigung der zu V. 1 und 2 namhaft gemachten Kreise, verbleibenden Theil des Regierungsbezirks Breslau.

VI. Provinz Sachsen:

1) das Erbschafts-Steueramt in Magdeburg für den Regierungsbezirk Magdeburg und die Kreise Wittenberg, Schweinitz, Liebenwerda und Torgau;
2) das Erbschafts-Steueramt in Halle a. S. für den übrigen Theil der Provinz und für den bisher zum Bezirke des Erbschafts-Steuer-Fiskalats Cassel gehörigen Kreis Schmalkalden.

VII. Provinz Westfalen:

1) das Erbschafts-Steueramt in Münster für die Regierungsbezirke Münster und Minden und den bisher zum Bezirke des Erbschafts-Steuer-Fiskalats in Cassel gehörigen Kreis Rinteln;
2) das Erbschafts-Steueramt in Arnsberg für den Regierungsbezirk Arnsberg.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau:

die zu Altona, Hannover, Cassel und Wiesbaden bestehenden Erbschafts-Steuer-Fiskalate werden vom 1. Januar 1874 ab die Bezeichnung „Erbschafts-Steueramt" erhalten. Die Geschäftsbezirke derselben bleiben unverändert, mit Ausnahme der vorstehend unter VI. und VII. erwähnten Ueberweisung des Kreises Schmalkalden an das Erbschafts-Steueramt in Halle a. S. und des Kreises Rinteln an das Erbschafts-Steueramt in Münster.

IX. Rheinprovinz:

1) das Erbschafts-Steueramt in Cöln für den Stadtkreis Cöln, den Landkreis Cöln, die Kreise Bonn, Euskirchen, Rheinbach, Bergheim, Mühlheim a. Rh., sowie den Sieg-Kreis;
2) das Erbschafts-Steueramt in Düsseldorf für den Stadtkreis Düsseldorf, den Landkreis Düsseldorf, den Stadtkreis und den Landkreis Duisburg, die Kreise Rees, Cleve, Geldern, Mörs, den Stadt-

kreis Crefeld, den Landkreis Crefeld, den Kreis Neuß, sowie für den Preußischen Gerichtsbezirk der Bundesfestung Mainz;

3) das Erbschafts-Steueramt in Elberfeld für die Stadtkreise Elberfeld, Barmen, Essen, den Landkreis Essen und die Kreise Mettmann, Solingen, Lennep, Wipperfürth, Gummersbach und Waldbröl;
4) das Erbschafts-Steueramt in Coblenz;
5) das Erbschafts-Steueramt in Trier;
6) das Erbschafts-Steueramt in Aachen.

Die Geschäftsbezirke der zu 4, 5 und 6 gedachten Erbschafts-Steuerämter fallen mit denjenigen der an den genannten Orten bestehenden Stempelfiskalate zusammen.

Als Vorstand eines jeden Erbschafts-Steueramtes (in Berlin jeder Abtheilung des Erbschafts-Steueramtes) wird ein Stempelfiskal fungiren, welchem zugleich die nähere Aufsicht über die Beobachtung der Stempelgesetze innerhalb des Geschäftsbezirkes des Erbschafts-Steueramtes obliegt.

Berlin, den 2. Dezember 1873.

Der Finanzminister. Camphausen.

745. Nach § 29 des mit dem 1. Januar 1874 in Wirksamkeit tretenden Gesetzes vom 30. Mai d. J., betreffend die Erbschaftssteuer, sollen die zur Feststellung und Einziehung der Erbschaftssteuer-Beträge bestimmten Erbschaftssteuer-Aemter nach Vorschrift der zuständigen Ministerien von denjenigen, welchen die Führung der Todtenlisten obliegt, periodische Auszüge aus letzteren nach Maßgabe der für diesen Zweck anzuordnenden Formulare erhalten.

Demgemäß wird angeordnet, daß alle diejenigen Geistlichen und Civilstands-Beamten, denen nach den bestehenden Vorschriften die rechtsgültige Beglaubigung von Sterbefällen durch Eintragung in das von ihnen zu führende Register (Kirchenbuch) obliegt, in den ersten zehn Tagen der Monate Januar, April, Juli und Oktober eine vollständige, durch ihre Unterschrift zu beglaubigende Liste derjenigen Personen dem zuständigen Erbschaftssteuer-Amte einzusenden haben, welche in den letztverflossenen drei Kalendermonaten als gestorben in das von ihnen geführte Register eingetragen sind.

Für die Stadtbezirke von Berlin, Breslau, Köln sind die Todtenlisten nicht in vierteljährlichen, sondern in einmonatlichen Abschnitten aufzustellen und binnen zehn Tagen nach dem Schlusse jedes Monats einzusenden. Kommt im Laufe des betreffenden Zeitabschnitts kein Todesfall vor, so ist dieses dem Erbschaftssteuer-Amte binnen gleicher Frist schriftlich anzuzeigen. (Vacat-Anzeige).

Da das Gesetz vom 30. Mai d. J. und diese Anweisung sich nur auf die nach dem Schlusse des laufenden Jahres eintretenden Sterbefälle beziehen, so sind die hier angeordneten Todtenlisten beziehungsweise Vakat-Anzeigen zuerst für das erste Vierteljahr 1874 bis zum 10. April 1874 in Berlin, Breslau und Köln für den Januar 1874 bis zum 10. Februar 1874 einzureichen.

Für diejenigen Todesfälle, welche bis zum 31. Dzbr. d. J. eintreten, verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften. In den Bezirken, in welchen gegenwärtig die Erbschaftsstempel-Verwaltung den Gerichtsbehörden obliegt, bewendet es mithin bei der Einsendung der Todtenlisten für das dritte Tertial 1873 an die Gerichtsbehörden.

Zu den Todtenlisten ist das vorgeschriebene Formular, welches die Regierungsbehörde des Bezirks den betreffenden Geistlichen und Civilstands-Beamten einschließlich der Militär- und Marine-Geistlichen, zustellen wird, unter genauer Beachtung der im Vordruck der ersten Seite gegebenen Anleitung zu benutzen.

Die Sendungen der Todtenlisten und Vakat-Anzeigen an die Erbschaftssteuer-Aemter erfolgen seitens derjenigen Geistlichen und Civilstandsbeamten, welchen nicht aus fiskalischen Fonds eine Vergütung für Frankirung von Postsendungen gezahlt wird, unfrankirt, mit dem auf die Adresse zu setzenden Vermerk: „Portopflichtige Dienstsache" und unter Anwendung des Kirchen- beziehungsweise des Dienst-Siegels.

Die Bekanntmachung über die Abgrenzung der den einzelnen Erbschaftssteuer-Aemtern zuzuweisenden Geschäftsbezirke, aus welcher zu ersehen ist, an welches Erbschaftssteuer-Amt die Todtenlisten einzusenden sind, wird durch den Finanz-Minister besonders erlassen und durch die Amtsblätter veröffentlicht werden.

Berlin, den 3. Dezember 1873.

Der Finanz-Minister. Camphausen.
Der Minister des Innern. J. A.: Ribbeck.
Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. V.: Sydow.

738. Tarif
für die Berechnung des Pauschquantums, sowie der Gebühren für Zeugen und Sachverständige in den von den Kreisausschüssen zu entscheidenden streitigen Verwaltungssachen.

Auf Grund des § 162 der Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872 wird hiermit Folgendes bestimmt:

I. Das nach §§ 162 und 163 der Kreis-Ordnung (Anlage A. I.) zur Erhebung kommende Pauschquantum beträgt, wenn die Entscheidung auf kontradiktorische Verhandlung oder bei dem Ausbleiben einer Partei erfolgt, nach dem Werthe des Streitgegenstandes

1)	von je	20	Mark	des	Betrages	bis	100	Mark,
2)	=	=	40	=	= Mehrbetrages	bis	300	=
3)	=	=	60	=	= =	=	600	=
4)	=	=	80	=	= =	=	1000	=
5)	=	=	100	=	= =	=	1500	=
6)	=	=	200	=	= =	=	2500	=
7)	=	=	400	=	= =	=	4500	=

8) = = 700 Mark des Mehrbetrages eine Mark bis zum Gesammtbetrage von 40 Mark.

II. Die Sätze zu I werden auf die Hälfte ermäßigt, wenn die Entscheidung auf Anerkenntniß erfolgt, desgleichen wenn die Sache durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage ihre Erledigung findet.

III. Sind die Voraussetzungen der Nr. I. nur bei einem Theile des Streitgegenstandes vorhanden, so werden für diesen und für den übrigen Theil des Gegenstandes die Sätze zu I. und II. gesondert berechnet, jedoch nicht mehr als der für den ganzen Gegenstand zu berechnende Satz zu I.

IV. Wenn eine Beweisaufnahme angeordnet ist und stattgefunden hat, so wird nach dem Werthe des Gegenstandes derselben die Hälfte der Sätze zu I. und II. zusätzlich erhoben.

V. Bei Berechnung der Pauschsätze zu I.—IV. werden die Tarifsätze auch für die nur angefangenen Beträge von 20, 40, 60 Mark u. s. w. voll berechnet. (Siehe Tabelle in Anlage B.)

VI. Bei Gegenständen, die keiner Schätzung nach Gelde fähig sind, erfolgt der Ansatz des Pauschquantums in der Regel, wie bei Gegenständen von mehr als 300 bis zu 600 Mark.

Je nach der größeren oder geringeren Wichtigkeit der Sache kann jedoch ein höherer oder geringerer Werth des Gegenstandes zu Grunde gelegt werden.

Ist mit einem unschätzbaren Anspruche ein daraus hergeleiteter, einer Schätzung nach Gelde fähiger Anspruch verbunden, so ist nur ein Anspruch, und zwar der höhere maßgebend.

Im Uebrigen erfolgt die Berechnung des Streitgegenstandes nach Maßgabe der Bestimmungen im § 11 unter 1 und 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1851, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, Gesetz-Sammlung S. 628 (Anlage A. II.).

VII. Die Gebühren für Zeugen und Sachverständige werden nach den in Civilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften berechnet.

Berlin, den 4. Dezember 1873.

Der Minister des Innern. Graf Eulenburg.

Anlage A. I.

Die §§ 162 und 163 der Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872 lauten:

§ 162. Das Verfahren ist stempelfrei:

Dem unterliegenden Theile sind die baaren Auslagen des Verfahrens, die Gebühren für Zeugen und Sachverständige, sowie die baaren Auslagen des obsiegenden Theils zur Last zu legen, jedoch mit Ausschluß der Gebühren, welche dieser seinem Bevollmächtigten für Wahrnehmung der öffentlichen Sitzungen des Kreis-Ausschusses zu entrichten hat.

Hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, so wird außerdem von dem unterliegenden Theile ein zur Kreis-Kommunal-Kasse zu vereinnahmendes Pauschquantum erhoben, welches im Höchstbetrage 20 Thlr. nicht übersteigen darf. Die Erhebung dieses Pauschquantums findet bei der schiedsrichterlichen Entscheidung und sühneamtlichen Vermittelung von Streitigkeiten zwischen Armenverbänden (§ 135 I. 1) nicht statt. Für die Berechnung des Pauschquantums, sowie der Gebühren für Zeugen und Sachverständige kann von dem Minister des Innern ein Tarif aufgestellt werden.

Das Pauschquantum und sämmtliche zu erstattende Auslagen werden von dem Kreis-Ausschusse durch besondere Verfügung festgesetzt, gegen welche die Berufung an das Verwaltungsgericht binnen einer zehntägigen Frist offen steht.

§ 163. Ist der unterliegende Theil eine öffentliche Behörde, so bleiben die Kosten außer Ansatz; für die baaren Auslagen des Verfahrens und des obsiegenden Theiles muß derjenige Kommunalverband aufkommen, als dessen Organ die öffentliche Behörde gehandelt hat.

Auch ist der unterliegenden Partei völlige oder theilweise Kostenfreiheit zu bewilligen, wenn sie durch ein obrigkeitliches Attest den Nachweis führt, daß sie unvermögend ist, Kosten zu bezahlen, oder wenn nach dem Ermessen des Kreis-Ausschusses aus sachlichen Gründen ein besonderer Anlaß hierzu vorliegt.

Anlage A. II.

Die Bestimmungen in § 11 unter 1 und 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1851, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten lauten:

1) Der Werth des Gegenstandes eines Rechtsstreits wird durch den Kapitalswerth desselben und die rückständigen Nutzungen, Zinsen und Früchte bestimmt, soweit der ursprüngliche oder im Laufe der ersten Instanz veränderte Klageantrag darauf gerichtet ist, oder die Nutzung, Zinsen und Früchte von Amtswegen zuerkannt werden müssen.

Der Zeitpunkt, bis zu welchem die rückständigen Nutzungen, Zinsen und Früchte zu berechnen sind, wird durch den Tag der Einreichung der Klage und wenn eine Vervollständigung derselben verfügt worden, durch den Tag der Einreichung der vervollständigten Klage bestimmt.

Dagegen bleiben von der Berechnung ausgeschlossen:

a. die Nutzungen, Zinsen und Früchte, welche erst während des Prozesses aufgelaufen oder entstanden sind;

b. die während des Prozesses entstandenen Schäden und Kosten, sowie alle im Werthe des streitigen Gegenstandes eingetretenen Veränderungen.

Bei Einlegung eines Rechtsmittels wird außerdem von der Berechnung ausgeschlossen, was in diesem Zeitpunkt unter den prozeßführenden Parteien nicht mehr streitig ist.

3) Bei wiederkehrenden immerwährenden Nutzungen wird der fünfundzwanzigfache, bei Nutzungen, deren künftiger Wegfall gewiß, deren Dauer aber unbestimmt ist, der zwölf und einhalbfache Betrag einer Jahresleistung als deren Kapitalswerth angenommen. Auf eine bestimmte Zeit eingeschränkte periodische Nutzungen werden für die ganze Zeit ihrer Dauer zusammen gerechnet, jedoch nur soweit, daß der Kapitalswerth der immerwährenden Nutzungen niemals überschritten werden darf.

Rückstände periodischer Nutzungen werden jederzeit zusammengerechnet. Sie treten dem Kapitals-

werthe hinzu, wenn die Nutzungen selbst mit den Rückständen Gegenstand des Prozesses sind.

Tabelle. Anlage B.

Gegenstand des Streites.	Das Pauschquantum beträgt: wenn die Entscheidung auf Anerkenntniß erfolgt, desgl. wenn die Sache durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage ihre Erledigung findet, ohne vorherige Beweisaufnahme.			wenn die Entscheidung auf kontradiktorische Verhandlung oder bei dem Ausbleiben einer Partei erfolgt, ohne vorherige Beweisaufnahme.			nach stattgehabter Beweisaufnahme.			nach stattgehabter Beweisaufnahme.		
1.	2. Mark.	₰	₰₰	3. Mark.	₰	₰₰	4. Mark.	₰	₰₰	5. Mark.	₰	₰₰
bis 20 Mark (6 ₰ 20 ₰₰) einschließlich	$\frac{1}{2}$	—	5	$\frac{3}{4}$	—	$7\frac{1}{2}$	1	—	10	$1\frac{1}{2}$	—	15
von mehr als 20 Mark (6 ₰ 20 ₰₰) bis zu 40 Mark (13 ₰ 10 ₰₰) einschl.	1	—	10	$1\frac{1}{2}$	—	15	2	—	20	3	1	—
" " 40 " (13 " 10 ") " 60 " (20 " — ") "	$1\frac{1}{2}$	—	15	$2\frac{1}{4}$	—	$22\frac{1}{2}$	3	1	—	$4\frac{1}{2}$	1	15
" " 60 " (20 " — ") " 80 " (26 " 20 ") "	2	—	20	3	1	—	4	1	10	6	2	—
" " 80 " (26 " 20 ") " 100 " (33 " 10 ") "	$2\frac{1}{2}$	—	25	$3\frac{3}{4}$	1	$7\frac{1}{2}$	5	1	20	$7\frac{1}{2}$	2	15
" " 100 " (33 " 10 ") " 140 " (46 " 20 ") "	3	1	—	$4\frac{1}{2}$	1	15	6	2	—	9	3	—
" " 140 " (46 " 20 ") " 180 " (60 " — ") "	$3\frac{1}{2}$	1	5	$5\frac{1}{4}$	1	$22\frac{1}{2}$	7	2	10	$10\frac{1}{2}$	3	15
" " 180 " (60 " — ") " 220 " (73 " 10 ") "	4	1	10	6	2	—	8	2	20	12	4	—
" " 220 " (73 " 10 ") " 260 " (86 " 20 ") "	$4\frac{1}{2}$	1	15	$6\frac{3}{4}$	2	$7\frac{1}{2}$	9	3	—	$13\frac{1}{2}$	4	15
" " 260 " (86 " 20 ") " 300 " (100 " — ") "	5	1	20	$7\frac{1}{2}$	2	15	10	3	10	15	5	—
" " 300 " (100 " — ") " 360 " (120 " — ") "	$5\frac{1}{2}$	1	25	$8\frac{1}{4}$	2	$22\frac{1}{2}$	11	3	20	$16\frac{1}{2}$	5	15
" " 360 " (120 " — ") " 420 " (140 " — ") "	6	2	—	9	3	—	12	4	—	18	6	—
" " 420 " (140 " — ") " 480 " (160 " — ") "	$6\frac{1}{2}$	2	5	$9\frac{3}{4}$	3	$7\frac{1}{2}$	13	4	10	$19\frac{1}{2}$	6	15
" " 480 " (160 " — ") " 540 " (180 " — ") "	7	2	10	$10\frac{1}{2}$	3	15	14	4	20	21	7	—
" " 540 " (180 " — ") " 600 " (200 " — ") "	$7\frac{1}{2}$	2	15	$11\frac{1}{4}$	3	$22\frac{1}{2}$	15	5	—	$22\frac{1}{2}$	7	15
" " 600 " (200 " — ") " 680 " (226 " 20 ") "	8	2	20	12	4	—	16	5	10	24	8	—
" " 680 " (226 " 20 ") " 760 " (253 " 10 ") "	$8\frac{1}{2}$	2	25	$12\frac{3}{4}$	4	$7\frac{1}{2}$	17	5	20	$25\frac{1}{2}$	8	15
" " 760 " (253 " 10 ") " 840 " (280 " — ") "	9	3	—	$13\frac{1}{2}$	4	15	18	6	—	27	9	—
" " 840 " (280 " — ") " 920 " (306 " 20 ") "	$9\frac{1}{2}$	3	5	$14\frac{1}{4}$	4	$22\frac{1}{2}$	19	6	10	$28\frac{1}{2}$	9	15
" " 920 " (306 " 20 ") " 1000 " (333 " 10 ") "	10	3	10	15	5	—	20	6	20	30	10	—
" " 1000 " (333 " 10 ") " 1100 " (366 " 20 ") "	$10\frac{1}{2}$	3	15	$15\frac{3}{4}$	5	$7\frac{1}{2}$	21	7	—	$31\frac{1}{2}$	10	15
" " 1100 " (366 " 20 ") " 1200 " (400 " — ") "	11	3	20	$16\frac{1}{2}$	5	15	22	7	10	33	11	—
" " 1200 " (400 " — ") " 1300 " (433 " 10 ") "	$11\frac{1}{2}$	3	25	$17\frac{1}{4}$	5	$22\frac{1}{2}$	23	7	20	$34\frac{1}{2}$	11	15
" " 1300 " (433 " 10 ") " 1400 " (466 " 20 ") "	12	4	—	18	6	—	24	8	—	36	12	—
" " 1400 " (466 " 20 ") " 1500 " (500 " — ") "	$12\frac{1}{2}$	4	5	$18\frac{3}{4}$	6	$7\frac{1}{2}$	25	8	10	$37\frac{1}{2}$	12	15
" " 1500 " (500 " — ") " 1700 " (566 " 20 ") "	13	4	10	$19\frac{1}{2}$	6	15	26	8	20	39	13	—
" " 1700 " (566 " 20 ") " 1900 " (633 " 10 ") "	$13\frac{1}{2}$	4	15	$20\frac{1}{4}$	6	$22\frac{1}{2}$	27	9	—	$40\frac{1}{2}$	13	15
" " 1900 " (633 " 10 ") " 2100 " (700 " — ") "	14	4	20	21	7	—	28	9	10	42	14	—
" " 2100 " (700 " — ") " 2300 " (766 " 20 ") "	$14\frac{1}{2}$	4	25	$21\frac{3}{4}$	7	$7\frac{1}{2}$	29	9	20	$43\frac{1}{2}$	14	15
" " 2300 " (766 " 20 ") " 2500 " (833 " 10 ") "	15	5	—	$22\frac{1}{2}$	7	15	30	10	—	45	15	—
" " 2500 " (833 " 10 ") " 2900 " (966 " 20 ") "	$15\frac{1}{2}$	5	5	$23\frac{1}{4}$	7	$22\frac{1}{2}$	31	10	10	$46\frac{1}{2}$	15	15
" " 2900 " (966 " 20 ") " 3300 " (1100 " — ") "	16	5	10	24	8	—	32	10	20	48	16	—
" " 3300 " (1100 " — ") " 3700 " (1233 " 10 ") "	$16\frac{1}{2}$	5	15	$24\frac{3}{4}$	8	$7\frac{1}{2}$	33	11	—	$49\frac{1}{2}$	16	15
" " 3700 " (1233 " 10 ") " 4100 " (1366 " 20 ") "	17	5	20	$25\frac{1}{2}$	8	15	34	11	10	51	17	—
" " 4100 " (1366 " 20 ") " 4500 " (1500 " — ") "	$17\frac{1}{2}$	5	25	$26\frac{1}{4}$	8	$22\frac{1}{2}$	35	11	20	$52\frac{1}{2}$	17	15
" " 4500 " (1500 " — ") " 5200 " (1733 " 10 ") "	18	6	—	27	9	—	36	12	—	54	18	—
" " 5200 " (1733 " 10 ") " 5900 " (1966 " 20 ") "	$18\frac{1}{2}$	6	5	$27\frac{3}{4}$	9	$7\frac{1}{2}$	37	12	10	$55\frac{1}{2}$	18	15
" " 5900 " (1966 " 20 ") " 6600 " (2200 " — ") "	19	6	10	$28\frac{1}{2}$	9	15	38	12	20	57	19	—
" " 6600 " (2200 " — ") " 7300 " (2433 " 10 ") "	$19\frac{1}{2}$	6	15	$29\frac{1}{4}$	9	$22\frac{1}{2}$	39	13	—	$58\frac{1}{2}$	19	15
" " 7300 " (2433 " 10 ") "	20	6	20	30	10	—	40	13	10	60	20	—

Der vorstehende Tarif wird hierdurch nebst drei Anlagen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 13. Dezember 1873.

Regierungs-Präsidium.

Der Ober-Präsident. v. Nordenflycht.

zelne tarifarische und Klassifikations-Aenderungen enthält. Druckexemplare des Nachtrages werden von unseren Güter-Expeditionen in Berlin und Breslau unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 8. Dezember 1873.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

737. Vom 15. Dezember c ab tritt zum Schlesisch-Sächsisch-Thüringischen Verband-Güter-Tarif (Heft II vom 1. April 1873) ein Nachtrag IV. in Kraft, welcher außer Frachtsätzen für den gesammten Güter-Verkehr mit Stationen der Kaschau-Oderberger und Ungarischen Staatseisenbahn, so wie mit Station Schkeuditz der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn noch Klassifikations-Aenderungen und direkte Frachtsätze von Riesa nach Oberschlesien enthält.

Druckexemplare werden bei unseren Verbandstationen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 9. Dezember 1873.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

746. Von der Station Breslau (Niederschlesisch-Märkischer und Oberschlesischer Bahnhof) und Station Liegnitz werden fortan direkte, für alle Züge gültige Billets nach Bremen via Berlin-Stendal-Uelzen an Stelle der bisher via Lehrte bestandenen, verausgabt.

Berlin, den 18. Dezember 1873.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

742. Die Auszahlung der am 2. Januar 1874 fälligen Zins-Coupons von Posener Provinzial-Obligationen à 5 Prozent erfolgt für Breslau bei dem dortigen Schlesischen Bank-Verein, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Posen, den 1. Dezember 1873.

Der Ober-Präsident der Provinz Posen. Günther.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Vereidigt: Der pensionirte Zeugfeldwebel Krauspe als Regierungs-Militair-Anwärter bei der Königlichen Regierung.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt die Wahlen: 1) des Landesältesten, Rittergutsbesitzers v. Lieres auf Gallowitz und des Königlichen Amtsraths Kleinod in Tschechaitz zu Kreis-Deputirten des Kreises Breslau.

2) des Landschafts-Direktors, Rittergutsbesitzers v. Seherr-Thoß auf Haltauf und des Majoratsbesitzers Graf York v. Wartenburg auf Klein-Oels zu Kreis-Deputirten des Kreises Ohlau.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Ernannt: 1) Der Schulrevisor und Pfarrer Seidel in Schimmerau bei Prausnitz zum katholischen Schulinspektor des Kreises Trebnitz.

2) Der Lehrer Scholz in Zobten a. B. zum Präparandenbildner.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den ordentlichen Lehrer Bornmann an der höheren Bürgerschule zu Striegau.

2) für den ersten Lehrer Rose an der evangelischen Schule zu Nieder-Altwasser, Kreis Waldenburg.

3) für den bisherigen Adjuvanten Nippert zum evangelischen Lehrer in Jackschönau, Kreis Breslau.

4) für den Lehrer Siegmund zum evangelischen Lehrer in Rothsürben, Kreis Breslau.

5) für den bisherigen Adjuvanten Nowak zum katholischen Lehrer, Organisten und Küster in Buchelsdorf, Kreis Namslau.

Widerruflich bestätigt die Vokationen: 1) für den Lehrer Scharff an der höheren Bürgerschule zu Freiburg.

2) für den bisherigen Adjuvanten Schubert zum achten Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Bernstadt.

3) für den bisherigen Adjuvanten Ringeltaube zum evangelischen Lehrer in Kotzine, Kreis Wartenberg.

Ertheilt: Dem Lehrer Franckowski in Wartenberg die Genehmigung zur Vorbildung von Präparanden für ein Seminar.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Stadt Breslau.		
Schweidnitzer Anger-Bezirk III.	45a.	Uber, Ernst	Maurermeister	Trinitatisstr. Nr. 5.
Oder-Bezirk	85	Rudolph, Karl	Seilermeister	Oderstraße Nr. 22.
Neudorf-Commende	55a.	Ducius, Karl	Kaufmann	Kleinburgerstraße Nr. 49.
		Kreis Brieg.		
Stadt Brieg	II.	Matzdorf, Karl	Kaufmann	Brieg.
		Kreis Frankenstein.		
Grunau	18	Hertwig, Wilhelm	Gärtner	Grunau.
Banau	3	Spillmann, Albert	Stellenbesitzer	Banau.
		Kreis Habelschwerdt.		
Ober-Langenau	29	Stumpf, Franz	Bauergutsbesitzer	Ober-Langenau.
Rosenthal	48	Exner, Benjamin	Bauergutsbesitzer	Rosenthal.

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
Neu-Gersdorf	10	Neumann, Franz	Stückmann	Neu-Gersdorf.
Petersdorf	43	Simon, Ferdinand	Gärtner u. Gerichts-schreiber	Petersdorf.
		Kreis Neumarkt.		
Ober- u. Nieder-Tschammendorf	89	Vogt, August	Bauergutsbesitzer	N.-Tschammendorf.
		Kreis Nimptsch.		
Rudelsdorf und Trebnig	18	Ritter, Karl Wilhelm	Lehrer	Rudelsdorf.
		Kreis Schweidnitz.		
Bunzelwitz	8	Anders I., Wilhelm	Bauergutsbesitzer	Bunzelwitz.
		Kreis Polnisch-Wartenberg.		
Schollendorf	50	Melzer, Karl	Gerichtsscholz	Schollendorf.
Kalkowsky	51	Cohn, Moritz	Gastwirth	Honig.
Bukowine, Wegersdorf, Annenthal und Königswille	27	Peschel, Gustav	Gutsbesitzer	Buckowine.
Dalbersdorf, Eichgrund und Boguslawitz	12	Hennig, Heinrich	Wirtsch.-Inspektor	Boguslawitz.
Trembatschau und Sbitschin	5	Orschullock, Franz	Gerichtsscholz	Trembatschau.
Ober- und Mittel-Stradam	36	Schrottky	Rentmeister	Ober-Stradam.
Görnsdorf	46	Bobertag, Adolf	Ober-Inspektor	Görnsdorf.
Offen, Charlottenfeld und Benjaminsthal	30	Schröer, Friedrich	Lehrer	Offen.
Bralin, Stadt	4	Fabian, August	Ackerbürger	Bralin.
Dorf Bralin, Nassadel und Cojentschin	8	Wolko, Ignatz	Lehrer	Nassadel.
Kunzendorf und Karlowitz	26	Koschine, Wilhelm	Gastwirth	Kunzendorf.
Otto-, Ober- und Mittel-Langendorf, Ottendorf und Bischdorf	3	Schmelz, Wilhelm	Lehrer	Otto-Langendorf.
Mangschütz	22	Ringeltaube, Rudolf	Lehrer	Mangschütz.
Distelwitz u. Distelwitzer Ellguth	29	Klose, Friedrich	Lehrer	Distelwitz.
		Kreis Waldenburg.		
Dittersbach	11	Böer, Karl	Hausbesitzer	Dittersbach.
Reussendorf	37	Franke, August	Bauergutsbrsitzer	Reussendorf.

Kaiserliche Ober-Post-Direktion.

Ernannt: Der Postgehilfe Arnold in Dittersbach zum Postamts-Assistenten.

Versetzt: 1) Der Post-Direktor, Stabsarzt a. D. Dr. Zucker von Frankenstein nach Brieg. 2) Die Post-Sekretaire Jochmann von Reichenbach i. Schl. nach Brieg, Adelt von Brieg nach Straßburg i. Elsaß, Deckner von Zabern nach Reichenbach i. Schl., Nieksch von Berlin nach Breslau, Henschel von Breslau nach Berlin. 3) Die Postamts-Assistenten Hecke von Oberhausen und Kothe von Berlin nach Breslau.

Pensionirt: Der Briefträger Schauder in Frankenstein i. Schl.

Entlassen: Der Postpraktikant Bartsch in Glatz.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Die Betriebs-Sekretaire Fränkel in Breslau zum Eisenbahn-Sekretair, Schnürpel in Breslau zum Werkstatts-Materialien-Verwalter erster Kl. 2) Die Bureau-Assistenten Riedel und Bartsch in Breslau zu Betriebs-Sekretairen, Pudler in Breslau zum Stations-Einnehmer. 3) Der Stations-Assistent Tholl in Camenz zum Stations-Aufseher. 4) Die Schaffner Schwingel, Klöber, Schröter, Wisniewski, Butzke in Breslau zu Packmeistern. 5) Der examinirte Heizer Fabian in Breslau zum Lokomotivführer.

Versetzt: 1) Der Kanzlist Kroll von Posen nach Breslau. 2) Der Zugführer Hartwig von Posen nach Breslau. 3) Der Packmeister Raakow in Posen als kommissarischer Zugführer nach Breslau. 4) Die Lokomotivführer Nitsche von Beuthen nach Breslau und Schmidt I. von Schwientochlowitz nach Breslau.

Gestorben: Der Lokomotivführer Härtel I. in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Dr. Wilhelm Moldenhauer zu Kassel ist unter dem 9. Dezember

1873 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Cigarren-Maschinen zum Ausstanzen und Kleistern des Deckblattes, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Werkmeister K. Rungius auf Donnersmarckhütte bei Zabrze (Oberschlesien) ist unter dem 12. Dezember d. J. ein Patent auf eine Führungsvorrichtung an Freifall-Erdbohrern zum Drehen derselben, in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Konstruktion, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Civil-Ingenieur A. Büttner und dem Nadelfabrikanten H. Freimuth zu Aachen ist unter dem 12. Dezember 1873 ein Patent auf eine Maschine zum Fohrden von Nähmaschinennadeln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Ingenieur L. Ehrhardt zu Zweibrücken ist unter dem 12. Dezember d. J. ein Patent auf eine Hahnsteuerung für Woolfsche Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Bezirksmaschinenmeister bei der Königlich bayerischen General-Direktion der Verkehrsanstalten Jakob Heberlein zu München ist unter dem 12. Dezember d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Ein- und Aushängen von Eisenbahnwagen-Kuppelungen, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

6) Dem Besitzer der Gaswerke zu Maidstone, Grafschaft Kent, John West, ist unter dem 11. Dezember 1873 ein Patent auf eine Ladevorrichtung für Leuchtgasretorten in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

7) Dem Zahnkünstler Fritz Mannhardt zu Berlin ist unter dem 13. Dezember d. J. ein Patent auf ein durch Modell nachgewiesenes künstliches Gebiß, soweit solches als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

8) Dem Herrn Franz Rix zu Reuß ist unter dem 13. Dezember 1873 ein Patent auf eine Schraubenschneidkluppe in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

9) Dem Spinnerei-Direktor August Jäger und dem Maschinenbauer F. W. Scholtes zu Dülken ist unter dem 13. Dezember 1873 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Zertheilen von sammet- und sammetartigen Doppelgeweben in zwei Stücke, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Charles Gordon in London unter dem 16. September 1872 ertheilte Patent auf ein Verschlußstück an Hinterladungs-Kanonen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

2) Das dem Fabrikanten Herrn Johann Schmidt zu Wien unter dem 27. September 1872 ertheilte Patent auf eine Meßvorrichtung für Flüssigkeiten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

Landesherrlich genehmigt: Die von der verwittweten Färbereibesitzer Amalie Rummler zu Reichenbach i. Schl. der St. Elisabeth-Armen- und Krankenstiftung zu Langenbielau, Kreis Reichenbach, mit 2000 Thlr. gemachte Zuwendung.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Die erste Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glatz pro 1874 für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Neurode, Frankenstein und Münsterberg beginnt Montag den 12. Januar 1874.

2) Die erste Sitzungs-Periode pro 1874 des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 19. Januar 1874. Der Eintritt in den Sitzungssaal ist wie früher nur gegen Einlaßkarten gestattet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage
zu № 52 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

749. Betreffend die 18. Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1856 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1874 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Tagesstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1874 fälligen Zinscoupons Ser. V Nr. 6 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 16. Juni d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 16. Juni d. J. ausgeloosten und zum 1. Januar 1874 gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunalkassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15. Dezember 1873.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Indem wir obige Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir wiederholt auf die Nachtheile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Betheiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher verloosten resp. Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung der Valuta festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückerstattet werden müssen.

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgeloosten Schuldverschreibungen der hier in Rede stehenden Anleihe, wie ein solches diesem Stücke des Amtsblattes beigegeben worden, liegt außer in den oben genannten Kassen auch noch in unserer Instituten-Kasse und in den Bureaux des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidii zur Einsicht vor.

Breslau, den 27. Dezember 1873.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

750. Betreffend die Aufkündigung von ausgeloosten Obligationen erster und zweiter Emission des Kreises Waldenburg und die Ausgabe der Zinskoupons Serie II. zu den Waldenburger Kreisobligationen zweiter Emission.

Bei der am heutigen Tage in Gemäßheit der Bestimmungen der Allerhöchsten Privilegien vom 5. März 1866 und 9. November 1868, sowie des unterm 13. Januar 1873 Allerhöchst genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 9. November 1872, stattgefundenen Verloosung der zum 1. Juli 1874 planmäßig und außerordentlich einzulösenden Waldenburger Kreisobligationen erster und zweiter Emission sind im Beisein eines Notars nachstehende Nummern im Gesammtwerthe von 27,350 Thlr. gezogen worden.

A. Vierprozentige Obligationen erster Emission.

2 Stück Lit. A. à 300 Thlr.
Nr. 17. 45.

9 Stück Lit. B. à 100 Thlr.
Nr. 11. 81. 163. 173. 228. 282. 293. 367. 369.

8 Stück Lit. C. à 50 Thlr.
Nr. 64. 91. 103. 252. 280. 281. 283. 315.

8 Stück Lit. D. à 25 Thlr.
Nr. 26. 35. 149. 156. 251. 285. 346. 374.

B. Fünfprozentige Obligationen zweiter Emission.

25 Stück Lit. A. à 300 Thlr.

Nr. 1. 4. 5. 6. 9. 12. 14. 15. 22. 23. 25. 26. 29. 30. 40. 42. 53. 54. 55. 56. 63. 64. 69. 80. 92.

101 Stück Lit. B. à 100 Thlr.

Nr. 1. 5. 8. 9. 11. 14. 17. 25. 28. 32. 37. 42. 43. 44. 49. 53. 54. 58. 63. 64. 69. 74. 75. 77. 85. 92. 93. 98. 103. 104. 106. 107. 108. 109. 111. 118. 123. 130. 132. 149. 152. 153. 160. 161. 162. 163. 165. 168. 173. 174. 176. 177. 186. 190. 191. 196. 198. 199. 211. 215. 219. 227. 229. 231. 234. 241. 251. 252. 266. 272. 273. 277. 278. 282. 288. 293. 297. 301. 304. 306. 307. 314. 324. 325. 329. 333. 334. 335. 337. 339. 343. 353. 356. 363. 364. 365. 379. 386. 393. 397. 400.

102 Stück Lit. C. à 50 Thlr.

Nr. 6. 10 11. 25. 29. 32. 37. 41. 43. 47. 48. 52. 56. 57. 71. 77. 78. 79. 80. 81. 84. 89. 91. 94. 96. 99. 100. 103. 111. 123. 126. 129. 131. 145. 147. 151. 153. 154. 160. 164. 169. 172. 174. 175. 176. 185. 189. 192. 195. 198. 204. 205. 209. 217. 226. 230. 235. 243. 247. 248. 267. 271. 272. 273. 278. 280. 283. 284. 293. 294. 298. 299. 301. 302. 305. 309. 314. 316. 318. 322. 323. 327. 328. 331. 333. 335. 336. 339. 343. 345. 346. 351. 353. 355. 357. 359. 363. 368. 372. 383. 392. 393.

102 Stück Lit. D. à 25 Thlr.

Nr. 2. 8. 9. 12. 14. 15. 16. 17. 31. 43. 47. 60. 61. 62. 66. 68. 69. 71. 76. 87. 92. 98. 99. 100. 104. 105. 106. 108. 109. 110. 111. 114. 115. 116. 120. 126. 128. 130. 132. 134. 135. 137. 138. 146. 152. 159. 163. 164. 174. 179. 186. 187. 188. 189. 192. 202. 204. 208. 213. 214. 218. 220. 232. 237. 238. 239. 242. 244. 249. 255. 263. 276. 282. 285. 286. 290. 300. 301. 304. 306. 311. 314. 318. 322. 328. 334. 337. 346. 352. 359. 360. 363. 365. 366. 379. 380. 382. 388. 389. 391. 394. 395.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Kreis-Obligationen zum 1. Juli 1874 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Kreis-Obligationen in coursfähigem Zustande, nebst den dazu gehörigen Zinskoupons, und zwar zu den Obligationen I. Emission Serie II. Nr. 8 bis incl. 10 und Talons und zu den Obligationen II Emission Serie II. Nr. 2 bis incl. 10, und Talons, sowie gegen Quittung, vom 1. Juli 1874 ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei der Kreis-Kommunal-Kasse hierselbst, baar in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli 1874 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Kreis-Obligationen nicht statt und der Werth der etwa nicht zurückgegebenen Koupons Serie II. Nr. 8 bis 10, resp. Serie II. Nr. 2 bis 10, wird bei der Auszahlung vom Nennwerth der Kreis-Obligationen in Abzug gebracht.

Zugleich werden die Inhaber der nachstehenden nicht mehr verzinslichen und bis jetzt nicht realisirten Waldenburger Kreis-Obligationen und zwar:

Erste Emission.

Aus der Verloosung pro 1871.
Lit. C. Nr. 345.

Aus der Verloosung pro 1872:
Lit. D. Nr. 67.

Aus der Verloosung pro 1873:
Lit. A. Nr. 15. Lit. D. Nr. 293. Lit. D. Nr. 365.

Zweite Emission.

Aus der Verloosung pro 1871:
Lit. D. Nr. 36.

Aus der Verloosung pro 1872:
Lit. B. Nr. 41.

Aus der Verloosung pro 1873:
Lit. D. Nr. 293.

an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Es wird hiermit gleichzeitig zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es bis auf Weiteres gestattet ist, der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse ausgeloofte Waldenburger Kreis-Obligationen, fällige Koupons und alte Talons von Waldenburger Kreis-Obligationen, Behufs der Realisirung resp. Ausgabe neuer Kouponsbogen, per Post, aber frankirt, einzusenden und die Uebersendung der Valuta resp. der Kouponsbogen, per Post zu beantragen. Diese Uebermittelung durch die Post erfolgt jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers.

Die neuen Koupons Serie II. Nr. 1 bis 10 zu den Waldenburger Kreis-Obligationen zweiter Emission über die Zinsen für die 5 Jahre 1874 bis incl. 1878 nebst Talons, werden, vom 1. März 1874 ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, von der Kreis-Kommunal-Kasse hierselbst gegen Ablieferung der alten Talons, denen ein Verzeichniß derselben beizufügen ist, ausgegeben. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Dokumente der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse mittelst besonderer Eingabe rechtzeitig vorzulegen.

Die neuen Kouponsbogen zu den Waldenburger Kreis-Obligationen erster Emission Lit. C. Nr. 20 und 85 und Lit. D. Nr. 17 und 27 sind bis jetzt nicht zur Ausgabe gelangt und werden die Inhaber der betreffenden Obligationen resp. alten Talons an die Empfangnahme der qu. Kouponsbogen erinnert.

Waldenburg, den 17. Dezember 1873.

Ständische Kreisschulden-Kommission.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Verzeichniß

der am 15. Dezember 1873 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. Juli 1874 gekündigten Schuldverschreibungen

der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

(Achtzehnte Verloosung) abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. V. Nr. 6 bis 8 nebst Talons.

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 1394 bis 1401. 1403. 1404. 2422. 2423. 2425 bis 2428. 2431. 2432. 2435. 2436. 2530 bis 2539. 6873. 6875 bis 6883.
40 Stück über 40,000 Rthlr.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 241 bis 251. 254 bis 261. 264. 5742 bis 5761. 7108 bis 7113. 7116 bis 7118. 7120 bis 7130. 8519 bis 8528. 8530 bis 8539.
80 Stück über 40,000 Rthlr.

Lit. C. à **200** Rthlr. № 7439 bis 7442. 7468 bis 7492. 7518 bis 7538. 8335 bis 8373. 8375 bis 8379. 8381 bis 8384. 8386. 8387. 100 Stück über 20,000 Rthlr.

Lit. D. à **100** Rthlr. № 761 bis 860. 10282 bis 10296. 115 Stück über 11,500 Rthlr.

Summa **335** Stück über **111,500** Rthlr.

Verzeichniß bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

(Wegen der in der 17. Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 16. Juni 1873.)

Aus der 14. Verloosung.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 1445.
Lit. C. à **200** Rthlr. № 3097. 3098.
Lit. D. à **100** Rthlr. № 12763.

Aus der 15. Verloosung.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 1234. 6491.
Lit. C. à **200** Rthlr. № 4787. 4793. 4797. 4847. 13086. 13087. 13091 bis 13093. 13097. 13098. 13101. 13103. 13104. 13106. 13122.
Lit. D. à **100** Rthlr. № 8570. 8571. 8589. 8596. 8597. 8661 bis 8663. 8695. 8698. 8699. 8701. 8702. 11423. 11446. 11454. 11455.

Aus der 16. Verloosung.

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 134. 4222. 4228.
Lit. B. à **500** Rthlr. № 4618. 4628. 4630 bis 4632. 9937. 9940 bis 9944.
Lit. C. à **200** Rthlr. № 1885. 1898. 1899. 1917. 1928. 9995. 10001 bis 10004. 10007. 10009. 10010. 10013. 10016. 10017. 10029. 10039. 10040.
Lit. D. à **100** Rthlr. № 4712. 4714. 4724. 4725. 4731. 4734. 4748. 4749. 4752. 4753. 4758. 4764. 4768. 4769. 4778 bis 4780. 4787. 4793. 10188. 10189. 10197 bis 10200. 10216. 10219. 10225. 10227. 10229. 10232. 10233. 10244.

Berlin, den 15. Dezember 1873.

Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.